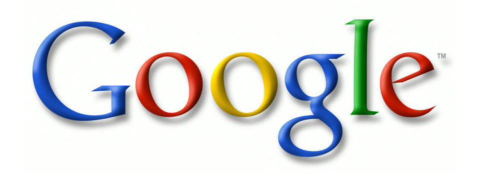



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 775 993


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TS

HANDELS-ARCHIV.

1848.

ERSTE HÄLFTE.



HANDELS-ARCHIV.

SAMMLUNG

der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes

und

STATISTISCHE MITTHEILUNGEN

über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in der Preufsischen Monarchie.

Nach amtlichen Quellen.

Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redactoren:

R. Delbrück. — J. Hegel.

Königliche Regierungs-Assessoren.

Jahrgang 1848.

Erste Hälfte.

BERLIN.

Verlag von Wilhelm Besser.

1848.

INHALT

des ersten Bandes.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, den Postvertrag zwischen Preufsen und Frankreich betreffend.

Zwischen Preufsen und Frankreich ist ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Korrespondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preufsen nach Frankreich und Algerien, so wie, umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preufsen, können nach der Wahl der Absender entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das Porto vom preufsischen Abgangsorte bis zur französischen Gränze, resp. von der französischen Gränze bis zum preufsischen Bestimmungsorte wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen französischen Gränz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Korrespondenz erfolgt, nach einem Durchschnitts-Satze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transit-Porto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnitts-Satz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Köln und Düsseldorf 2½ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg in Pr. 7 Sgr. Auf diesen Porto-Satz findet die gesetzliche preufsische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An französischem Porto kommen für die gedachte Korrespondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1. für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 preuſs. Meilen) von der französischen Gränze, resp. gegen Belgien, die preuſsische Rhein-Provinz, die bayerische Rheinpfalz und das Groſsherzogthum Baden entfernt liegen:

   20 Centimes oder $1\frac{3}{4}$ Sgr.;
2. für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens:

   40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Skala zu erheben:

	bis	$\frac{1}{2}$ Loth	incl.	einfach,
über $\frac{1}{2}$	»	1 »	»	zweifach,
» 1	»	$1\frac{1}{2}$ »	»	dreifach,
» $1\frac{1}{2}$	»	2 »	»	vierfach

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Porto-Satz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Korrespondenz zwischen Preuſsen und fremden Ländern sind, auſser dem obigen Durchschnitts-Porto bis zur französischen Gränze, resp. von derselben an französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen.

a) Für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des Mittelländischen Meeres, woselbst die französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna 90 Cent. oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.

b) Für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland 105 Cent. oder $8\frac{3}{4}$ Sgr.

c) Für Briefe nach und von der Insel Malta 65 Cent. oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.

d) Für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur französich-spanischen Gränze frankirt werden müssen, 40 Cent. oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

e) Für Briefe nach und aus Sardinien und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Korrespondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur französisch-sardinischen Gränze frankirt werden muſs, 40 Cent. oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

f) Für die mittelst der Paketböte der Königl. französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen, 65 Cent. oder 5¼ Sgr.

g) Für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen mufs, 90 Cent. oder 7½ Sgr.

h) Für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen, 180 Cent. oder 15 Sgr.

i) Für Briefe nach und aus Nord-Amerika, so wie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Korrespondenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden mufs, und zwar:
sofern die Briefe mittelst der regelmäfsig coursirenden Paketböte der Königlich französischen Marine befördert werden, 100 Cent. oder 8⅓ Sgr.

und wenn die Beförderung der
Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus französischen Häfen abgehen oder in französischen Häfen ankommen, 50 Cent. oder 4¼ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern mufs dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich" oder „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner mufs auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Rekommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden. Das Porto

mufs für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An preufsischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und aufserdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle rekommandirten Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und so versiegelt sein, dafs eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waaren-Proben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preufsen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa zahlen an preufsischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Brief-Porto und an französischem internen, resp. an französischem Transit- oder See-Porto nur ein Drittel des Porto-Betrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, dafs der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Broschüren, Noten, Kataloge, so wie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preufsen bestimmt sind, so wie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preufsen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Franko-Zwange bis zur französischen Gränze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl . . . . 6 Pf.
für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, ... 6 -
für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungs-Bezirks Aachen oder Trier eingehen oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesendet werden. Für

diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pf. für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodischen Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preufsen nach fremden Ländern et vice versa müssen der französischen Post-Verwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) Nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen:

b) nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, so wie überhaupt nach und aus allen überseeischen Kolonieen und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen etc. mittelst französischer Handelsschiffe oder durch die Paketböte der Königlich französischen Marine stattfindet,
10 Centimes für jede Zeitung oder
jeden gedruckten Bogen;

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika:
25 Centimes für jede Zeitung oder
jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen etc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, aufser dem obigen preufsischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. Dezember 1847.

General - Post - Amt.

Bekanntmachungen, den Postverkehr mit Schweden und Norwegen betreffend.

I.

Vom 1. Januar k. J. ab kommen für die Korrespondenz aus Preufsen nach Schweden und Norwegen, und umgekehrt für die Korrespondenz aus Schweden und Norwegen nach Preufsen, ohne Rücksicht auf den Abgangs- und Bestimmungsort, folgende Durchschnitts-Sätze für den einfachen Brief bis zum Gewichte von $^3/_4$ Loth preussisch inkl. zur Anwendung;

I. an preufsischem Porto

sowohl für die Korrespondenz nach und aus Schweden als nach und aus Norwegen, und ohne Rücksicht darauf, ob solche über Stral-

sund und Ystadt, Stettin und Ystadt oder über Hamburg geleitet wird . . . . 3 Sgr.

II. an schwedischem Porto:

a) auf den Wegen über Stralsund und Ystadt und über Stettin und Ystadt:

sowohl für die Korrespondenz nach und aus Schweden als nach und aus Norwegen . . . . 8 Sgr.

einschliefslich des Seeporto's.

b) auf dem Wege über Hamburg und durch Dänemark:

für die Korrespondenz nach und aus Schweden . . . . . . 8 Sgr.

für die Korrespondenz nach und aus Norwegen . . . . . . 10 »

einschliefslich des dänischen Transitporto's.

Eine Abweichung von den vorstehend angegebenen Porto-Sätzen findet nur bei der Korrespondenz aus dem Regierungs-Bezirke Stralsund nach der schwedischen Provinz Schonen und umgekehrt für die Korrespondenz aus Schonen nach dem Regierungs-Bezirke Stralsund statt.

Die Briefe nach Schweden können, wie bisher,

unfrankirt,

bis zum preufsischen Auslieferungs-Punkte frankirt, oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt,

und diejenigen nach Norwegen

unfrankirt,

bis zum preufsischen Auslieferungs-Punkte frankirt, oder bis zur schwedisch-norwegischen Gränze frankirt

abgesendet werden.

Eine Frankirung bis zum norwegischen Bestimmungsorte ist nicht gestattet, indem die Bezahlung des norwegischen Porto's nur seitens des Empfängers in Norwegen geschehen kann.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

General-Post-Amt.

II.

Zufolge eines mit der Königlich schwedischen Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens können Päckereien und Gelder nach Schweden, welche gegenwärtig an einen Spediteur in Ystadt oder Helsingborg adressirt werden müssen, vom 1. Januar k. J. ab unmittelbar an den Empfänger abgefertigt werden.

Die nach Schweden bestimmten Fahrpost-Gegenstände werden während der Dauer der Post-Dampfschiffahrt zwischen Preufsen und

Schweden über Stralsund und Ystadt und über Stettin und Ystadt, während der übrigen Jahreszeit aber über Hamburg und durch Dänemark geleitet. Die Absendung kann

a) auf dem Wege über Stralsund und Ystadt sowohl, als auf dem Wege über Stettin und Ystadt
unfrankirt,
bis zum Ausgangspunkte an der preufsischen Meeresküste frankirt, oder
bis zum Eingangspunkte in Schweden (Ystadt) frankirt;

b) auf dem Wege über Hamburg und durch Dänemark
unfrankirt, oder
bis Hamburg frankirt

erfolgen. Eine Frankirung bis zum schwedischen Bestimmungs-Orte ist noch nicht gestattet.

Berlin, den 22. Dezember 1847.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Verordnung, die Einfuhr von Rigaer Säe-Leinsaat betreffend.

Art. 1. Die Eingangs-Abgabe, welche in dem Gesetz vom 21. Juli 1844 für die in der Zeit vom 1. August bis zum 1. April direkt zur See und mit Ursprungszeugnifs aus Riga eingehende Säe-Leinsaat festgesetzt ist*), findet nur auf den Eingang über die Zollämter von Antwerpen, Brügge, Gent, Ostende und Termonde Anwendung.

Art. 2. Abgesehen von den, wegen des Ursprungs-Nachweises der Rigaer Säe-Leinsaat gegenwärtig vorgeschriebenen Förmlichkeiten, werden, sobald die Deklaration zur Einfuhr erfolgt ist, die Tonnen, welche diese Sämereien enthalten, von den Zollbeamten bezeichnet und plombirt, dergestalt, dafs sie ohne Verletzung der Zeichen und

*) Diese Bestimmung lautet:

Säe-Leinsaat, Rigaer, zwischen dem 1. August und 1. April eingehend.

		in Belgischen Sch.	in fremden Sch.
zur See, direkt von Riga, mit Ursprungszeugnifs	Last	0,10	3,00
anderwärts her oder auf andere Weise	"	9,00	10,00

der Plombirung nicht geöffnet werden können. Die Zeichen oder Plomben geben das Jahr des Eingangs in Belgien an; sie werden kostenfrei angelegt.

Art. 3. Die Nachahmung der Zeichen und Plomben, von denen eine Beschreibung und Zeichnung den Polizeibeamten aller dabei interessirten Orte mitgetheilt werden wird, wird nach Vorschrift des Art. 142 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 4. Wer auf irgend einem Wege an die Stelle von Säe-Leinsaat, die in gehörig bezeichneten und plombirten Fässern enthalten ist, betrüglicher Weise Saat von anderer Herkunft, anderer Qualität oder einem andern Jahrgang setzt, und wer solche Saat unter der Benennung von Rigaer Säe-Leinsaat in den Handel bringt, hat die im Art. 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 angedroheten Strafen verwirkt.

Art. 5. Dieselbe Strafe kommt gegen den in Anwendung, der unter Benutzung alter in einem der Vorjahre bezeichneter und plombirter Fässer die darin enthaltene Saat als ächte Rigaer Säe-Leinsaat verkauft.

Brüssel, den 15. Novbr. 1847.

Leopold.

Verordnung, die Eingangs-Abgabe von Fischen betreffend.

Die von eingesalzenen Steinbutten, eingesalzenen Rundfischen und Abfällen von Kabeljauköpfen (aus der Kehle, der Backe und der Oberlippe bestehend), zu entrichtende Eingangs-Abgabe wird auf zwei Prozent vom Werth festgesetzt.

Laeken, den 30. Novbr. 1847.

Leopold.

Reglement für die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste im Jahre 1848 *).

(Extrakt.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beschliefst auf die von der dirigirenden Kommission für den regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienst wegen Einrichtung dieses Dienstes im Jahre 1848 ge-

*) Vgl. J. 1847. I. S. 116.

machten Vorschläge unter Vorbehalt der Bewilligung der nöthigen Fonds von Seiten der Legislatur*), was folgt:

Art. 1. Im Jahre 1848 werden folgende Schiffahrtsdienste stattfinden:

zwischen Antwerpen und Konstantinopel, mit Anlaufen in Athen;
zwischen Antwerpen, Galatz und Ibrail, mit Anlaufen in Konstantinopel**);
zwischen Antwerpen und Alexandrien, mit Anlaufen in Algier***);
zwischen Antwerpen und Bahia, resp. Fernambuko, mit Anlaufen in Fernambuko resp. Bahia;
zwischen Antwerpen und Valparaiso und Callao;
zwischen Antwerpen und Vera-Cruz;
zwischen Antwerpen und St. Thomas de Guatemala, mit Anlaufen in la Guayra;
zwischen Antwerpen und Sincapore und Batavia;

Art. 2. Der Termin für Einreichung der Submissionen, die Anzahl der Fahrten, die Tage der Abfahrt, die Höhe und der Maafsstab der Prämien und der Ausfrachten, sowie alle übrigen die einzelnen Schiffahrts-Dienste betreffenden Bestimmungen sind in den nachfolgenden Artikeln und der beiliegenden Uebersicht enthalten.

Art. 3. Sofern nicht aufserordentliche von der Kommission zu beurtheilende Umstände eintreten, wird der Beginn der Ladung, unter Bezeichnung des betreffenden Schiffs, bei den Diensten nach der Levante und dem Schwarzen Meere mindestens 20 Tage, und bei den übrigen Diensten mindestens 40 Tage vor dem Versegeln öffentlich bekannt gemacht.

Art. 5. Die Reisen erfolgen in Gemäfsheit des Reglements; jedes darin nicht vorgesehene Anlaufen ist untersagt.

Art. 6. Die Unternehmer haben ein von dem Sekretär der Kommission gezeichnetes und paraphirtes Register bei einem Schiffs-Mäkler auszulegen, in welches ein jeder diejenigen Waaren-Mengen, welche er an Bord eines jeden Schiffes bringen will, eintragen kann.

Sobald Einzeichnungen für die ganze Höhe der Ladung erfolgt sind, werden weitere Einzeichnungen nur bedingungsweise angenommen.

*) Ist inzwischen erfolgt.

**) Vgl. J. 1847. I. S. 502.

***) Dieser Dienst ist neu hinzugetreten.

Wenn bei den Diensten, wo ein Zwischenhafen anzulaufen ist, dieses Anlaufen nicht stattfindet, so hat der Schiffsführer die nach dem Zwischenhafen bestimmten Waaren auf dem kürzesten Wege und auf seine Kosten, jedoch nicht auf seine Gefahr, nach diesem Hafen zu senden. Während der ersten zehn Tage nach Eröffnung der Einzeichnungen mufs für Frachten nach den Zwischenhäfen ein mindestens eben so grofser Tonnengehalt reservirt werden, als erforderlich ist, um dem Unternehmer das Anlaufen des Zwischenhafens zur Pflicht zu machen; erfolgen Einzeichnungen auf Höhe dieses Gehalts, so mufs das Anlaufen stattfinden.

Die Ladung der eingezeichneten Waaren erfolgt nach den Grundsätzen einer guten Stauung.

Ueber die erfolgten Einzeichnungen hinaus hat der Schiffsführer noch 5 Prozent der eingeschriebenen Tonnenzahl zur Ladung anzunehmen.

Wer weniger als 95 Prozent des von ihm gezeichneten Tonnengehalts zur Ladung bringt, hat für diesen Minderbetrag die Hälfte der Fracht zu entrichten. Dasselbe gilt hinsichtlich aller angemeldeten Waaren, welche nicht mindestens fünf Tage vor dem reglementsmäfsigen Abfahrtstage des Schiffes, dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt sind.

Alle gezeichneten Waaren müssen mindestens fünf Tage, und Getränke, Kohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor, Steine und alle als Ballast dienende Waaren zehn Tage vor dem bestimmten Abfahrtstage dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt werden. Später eingelieferte Waaren kann derselbe zurückweisen.

Brüssel, den 24. Novbr. 1847.

C. d'Hoffschmidt.

Uebersicht der hauptsächlichsten Bestimmungen für die einzelnen Schiffahrts-Dienste.

Namen der Dienste.	Tag der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedi[ngungen].
Konstantinopel.	15. März.	Athen.	15 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 150 Tonnen.	a) Waaren, deren Fracht nach dem Gewicht von 1000 Ko. bestimmt zu werden pflegt, wie Nägel, Fensterglas, Zink u. s. w, 20 Frs. netto pro Tonne. b) Leichte Waaren, deren Fracht nach 40 engl. Kubikfufs bestimmt zu werden pflegt, und zwar:	Die Schiffe müssen [min]destens 125 Tonnen h[alten,] als gute Segler aner[kannt] und zu der in Rede st[ehen]den Fahrt geeignet s[ein.] Zum Anlaufen in A[then] ist nur dann eine Verp[flich]tung verhanden, wen[n]

Namen der Dienste.	Tag der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				1. leinene, wollene und baumwollene Stuhlwaaren belgisch. Ursprungs 10 Frs. netto pr. Ton. 2. alle andere Waaren 35 Frs. netto pro Tonne. c) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine, bearbeitet oder nicht, Roh- und Stabeisen Belgischen Ursprungs 15 Frs. netto pro Tonne. d) Getränke, 25 Frs. netto pr. Tonne, Die zu c u. d genannten Waaren brauchen nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Menge der gezeichneten Waaren 20 Tonnen beträgt. Andernfalls treten die Bestimmungen im Art. 6. Al. 2. ein.
…latz und Ibrail.	15. Juni.	Konstantinopel.	20 Frs. pro Tonne auf Höhe von 150 Tonnen.	a) Waaren wie oben sub a, 25 Frs. und 15 Proc. pr. Tonne. b) Waaren wie oben sub b 1. 15 Frs netto pro Tonne. sub b 2. 45 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. c) Waaren w. ob. sub c 20 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. d) Waaren w. ob. sub d 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Wegen der Annahme der Waaren sub c und d wie oben.	Die Schiffe müssen gute Segler und zu dieser Fahrt geeignet sein. Für Konstantinopel darf nur während der letzten 5 Tage vor der Abfahrt Ladung genommen werden.
…xandrien.	15. Sept.	Algier.	wie bei dem Dienst nach Konstantinopel und Athen.		
…hia und …nambuke.	1. April. 1. November.	Bahia und Fernambuke.	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	a) Waaren w. ob. sub a 28 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. b) Waaren w. ob. sub b 1. 20 Frs. netto pro Tonne. sub b 2. 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. c) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 20 Frs. u. 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffs angenommen zu werden.	Das Schiff mufs mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Der Zwischenhafen braucht nur dann angelaufen zu werden, wenn die Menge der gezeichneten Waaren 20 Tonnen beträgt.
…lparaiso …d Callao.	1. April. 1. Juni. 1. August. 15. Oktober. 15. Dezemb.	Die Häfen zwischen Valparaiso und Callao.	60 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 165 Tonnen.	a) Waaren wie oben sub a nach Valparaiso 60 Frs. und 15 Proc. nach Callao und Zwischenhäfen 80 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. b) Waaren wie oben sub b 1. nach Valparaiso 40 Frs., nach Callao etc. 50 Frs. netto pro Tonne; sub b 2. nach Valparaiso 80 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 100 Frs. und 15 Proc. pro Tonne, c) Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Bier, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs nach Valparaiso	Die Schiffe müssen mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Die Fahrt nach Callao braucht nur dann zu erfolgen, wenn für diesen Hafen 35 Tonnen gezeichnet sind, und darf in diesem Falle der Aufenthalt in Valparaiso nicht länger als 30 Tage dauern.

Namen der Dienste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				30 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 35 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren Belgischen Ursprungs nach Valparaiso 25 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* bezeichneten Waaren brauchen nur bis auf Höhe von 75 Tonnen angenommen zu werden.	
Vera-Cruz.	15. Mai. 15. Oktober.	—	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 1. 25 Frs. netto pro Tonne; sub *b* 2. 50 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns, und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 25 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen mi destens 120 Tonnen halt von erster Klasse und g kupfert sein.
St. Thomas de Guatemala.	15. Februar. 15. Juni.	La Guayra (bei der Hinfahrt).	35 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	Wie bei dem Dienste nach Vera-Cruz.	Die Schiffe müssen n destens 150 Tonnen hal von erster Klasse und kupfert sein. Das Anla in La Guayra muſs u dingt stattfinden.
Sincapore und Batavia.	15. März. 15. Juni. 15. October. 15. Dezemb.	Batavia nach dem Ermessen des Unternehmers. Die Rückladung kann in einem Hafen Indiens od. des Chinesischen Meers genommen werden.	Für die erste Fahrt 50 Frs. pro Tonne, bis auf Höhe von 250 Tonnen. Für die andern Fahrten keine Prämie, dageg. Bemannung durch d. Königliche Marine.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 8 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 1 8 Piaster und 15 Proc. pro Tonne; sub *b*2. 10 Piast. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Genever, Bier, Stahl, Roheisen, Stabeisen Belgischen Ursprungs 5 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht 4 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* genannten Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen l gische oder nationali sein, mindestens 250 T nen halten, von e Klasse und gekupfert s

NB. Um auf die vorstehend festgesetzten Frachtsätze Anspruch zu haben, müssen die Waaren nach Handelsgebr verpackt sein.

BRASILIEN.

Verordnung, die Differentialzölle betreffend.

Behufs Ausführung der Bestimmungen im Art. 7 *) der Verordnung vom 20. Juli 1844 und im Art. 21 **) der Verordnung vom 12. August desselben Jahres finde Ich für gut, Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Vom 1. Juli 1848 an soll die Tonnengeld-Abgabe für fremde Schiffe ein Drittheil mehr betragen als dieselben in jedem einzelnen der in der Verordnung vom 20. Juli 1844 näher bezeichneten Fälle zu zahlen haben würden.

Art. 2. Von demselben Tage an ist von den in fremden Schiffen eingeführten fremden und für den Verbrauch abgefertigten Waaren ein Drittheil mehr zu entrichten, als die im Tarife festgesetzten Zollsätze bestimmen.

Art. 3. Von den in den beiden vorhergehenden Artikeln angeordneten Differentialzöllen sind die Schiffe derjenigen Nationen befreit, welche sich durch irgend eine nach internationalem Gebrauch abgeschlossene Uebereinkunft oder Konvention verpflichten, Brasilianische Schiffe während eines bestimmten Zeitraumes in ihren Häfen wie ihre eigenen aufzunehmen und zu behandeln, und zwar rücksichtlich aller Hafen-Abgaben und Gebühren, welche dem Staate oder an Privatpersonen für Vorrichtungen zum Besten der Schiffahrt zu zahlen sind, so wie hinsichtlich der Zollabgaben.

Art. 4. Von der erwähnten Erhöhung der Schiffsabgaben sind ferner die Schiffe derjenigen Nationen befreit, welche die unsrigen schon auf gleiche Weise wie die ihrigen aufnehmen und behandeln, vorausgesetzt, daſs mit denselben ein Vertrag Behufs Sicherstellung

*) Die Schiffe derjenigen Nationen, welche Brasilianische Fahrzeuge mit höherem Ankergelde oder höheren Hafenabgaben irgend einer Art als die einheimischen Schiffe belasten, haben ebenfalls in Brasilien an Ankergeld ein Drittel mehr, als der oben bestimmte Satz zu entrichten, und es ist die Regierung ermächtigt, diese Erhöhung noch mehr zu steigern, wenn dieselbe nicht zulänglich scheinen sollte, um die den Brasilianischen Schiffen auferlegte höhere Belastung auszugleichen.

**) Von den Schiffen derjenigen Nationen, welche von irgend einer in Brasilianischen Schiffen in ihre Häfen eingeführten Waare höhere Konsumtions-Abgaben, als von den in ihren eigenen Schiffen eingeführten erheben, soll in den Zollämtern Brasiliens ein Differentialzoll erhoben werden.

der Fortdauer dieser Gleichstellung auf eine bestimmte Zeit, bis zum 1. Juli 1848 nicht abgeschlossen wird, und mit der Maafsgabe, dafs diese Ausnahme sogleich aufser Kraft tritt, wenn sich ergiebt, dafs die oben angegebene Art der Behandlung aufgehört habe, oder wenn die Regierung es für gut befindet.

Art. 5. Sollten hinsichtlich der Anwendung der in Art. 4 bestimmten Ausnahme auf gewisse Schiffe Zweifel entstehen, so liegt es den Betheiligten ob, den Zollamts-Inspektoren zu beweisen, dafs die Bedingungen, von welchen die Gleichstellung mit den Nationalschiffen abhängig ist, bei ihnen vorhanden sind.

Art. 6. Die Diesem zuwiderlaufenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Palast zu Rio de Janeiro, den 1. October 1847.

Mit der Unterschrift S. M. des Kaisers.

Manoel Alves Branco.

Bemerkung. Die Motive zu der vorstehenden Verordnung sind in dem nachfolgenden Berichte des Ministers Manoel Alves Branco an den Kaiser von Brasilien entwickelt:

»Unter den Maafsregeln, welche von den Regierungen aller Schiffahrt treibenden Nationen zum Schutze ihrer Handels-Marine ergriffen sind, nimmt die Erhebung von Differentialzöllen von den Schiffen solcher Nationen, welche dasselbe Prinzip auch bei sich in Anwendung bringen, den ersten Rang ein, und ist allein geeignet, dem nachtheiligen Einflusse einer solchen Maafsregel zu begegnen. Auf diese Weise angewendet sind die Differentialzölle gerecht, und gewähren durch die Beseitigung einer unerträglichen Ungleichheit wirklichen Schutz. Zieht man in Betracht, dafs die zu überseeischen Reisen bestimmte Handels-Marine einer Nation nicht unterhalten und beschützt werden kann, ohne dafs andere Völker mit ihren Häfen, Ankerplätzen, Docks, Leuchtthürmen, Navigationsschulen und polizeilichen Verordnungen, sowie durch ihre Ein- und Ausfuhr zur Unterhaltung derselben beitragen, so erscheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, dafs die fremden Schiffe aller Nationen, sowohl in Betreff der Hafenkosten, als auch der Zölle, mit den einheimischen Schiffen auf ganz gleichem Fufse behandelt werden. Nichtsdestoweniger ist dieser Grundsatz in der Praxis durch den Egoismus einiger Nationen verkannt worden, und in weniger aufgeklärten Zeiten haben auch andere denselben geduldet, während in unseren Tagen die Differentialzölle allgemein als Repressalie gegen diejenigen in Anwendung gebracht werden, welche sie in unbeschränkter Weise bei sich eingeführt haben.

In einigen Staaten, wie z. B. in England und den Vereinigten Staaten, ist als Regel bestimmt, dafs fremde Schiffe wie die einheimischen behandelt werden, und es werden ausnahmsweise die Schiffe derjenigen Nationen mit Differentialzöllen belegt, welche in gleichem Sinne gegen sie verfahren. Andere Staaten dagegen, wie Portugal, Dänemark und Frankreich, setzen als Regel höhere Abgaben auf fremde Schiffe fest, und gewähren ausnahmsweise den Schiffen derjenigen Nationen, welche eine Gleichstellung in der Behandlung bewilligen einen

Erlaſs derselben. Einige Staaten bewilligen die Gleichstellung schon für den Fall der zu ihren Gunsten von anderen eingeräumten Begünstigung; in anderen jedoch sind die Regierungen nur gesetzlich ermächtigt, dieselben durch Traktate oder Konventionen zu bewilligen. Nur wenige Nationen sind es, in deren Gesetzgebung der Grundsatz nicht aufgenommen ist, daſs denjenigen Nationen, welche ihrerseits gleiche Behandlung gewähren, dieselbe ebenfalls zu bewilligen ist, sei es nun durch Traktate oder Konventionen, oder durch einfache faktische Reziprozität.

Indem die Kaiserliche Regierung das Prinzip der Differentialzölle nicht absolut, sondern als Repressalie gegen die Schiffe derjenigen Nationen, welche die unsrigen denselben unterwerfen, einführte, sah sie die Gleichstellung als Regel, und die Differentialzölle als Ausnahme an. Durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Juli 1844 wurde bestimmt, daſs die Schiffe derjenigen Nationen, welche die Brasilianischen Schiffe mit höheren Ankergeldern, oder irgend andern Hafenabgaben belasten, als ihre eigenen Schiffe bezahlen, in den Häfen Brasiliens ein Drittheil mehr als das daselbst bestehende Tonnengeld zu entrichten haben sollen; und im Art. 21 der Verordnung vom 12. August 1844 wurde gleichfalls festgesetzt, daſs in den Zollämtern des Reichs ein Differentialzoll von allen Waaren erhoben werden solle, welche in Schiffen solcher Nationen eingeführt werden, die von den in Brasilianischen Schiffen in ihre Häfen eingeführten Waaren höhere Konsumtionsabgaben erheben, als wenn diese Waaren in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden. Behufs richtiger Anwendung dieser Bestimmungen, in welchen die Regierung Ew. K. M. die Aufstellung des liberalen Prinzips versucht hat, daſs die einfache Thatsache gleicher Behandlung unserer Schiffe mit den eigenen durch andere Nationen mit gleichen Vortheilen erwiedert werden solle, sind Versuche gemacht worden, sich über das in dieser Hinsicht in fremden Ländern beobachtete Verfahren aufzuklären; es sind jedoch die darauf bezüglichen, durch unsere diplomatischen Agenten gelieferten Berichte, unzureichend befunden, und es sind unsere Zollämter dadurch nicht in Stand gesetzt worden, die verfügten Maaſsregeln gehörig in Ausführung bringen zu können, indem der erwähnte Mangel hauptsächlich in dem Umstande besteht, daſs die Gesetze vieler Nationen dasselbe System, jedoch mit der Maaſsgabe angenommen haben, daſs es durch Konventionen festzustellen sei. Es wäre deshalb weder gerecht, noch passend gewesen, Repressalien gegen dieselben anzuwenden, ohne daſs die resp. Regierungen die Einführung der Reziprozität durch diplomatische Uebereinkünfte verweigert hätten. Da nun auf diese Weise unsere Beziehungen zu einigen Ländern ungenügend geregelt sind, so wissen die Brasilianischen Rheder in der Regel nicht, wie sie in fremden Ländern behandelt werden, wohin ihnen eine Bestimmung angeboten wird.

Dieses, Ew. K. M., sind die Schwierigkeiten, durch welche eine gehörige und nützliche praktische Ausführung der sonst heilsamen und gerechten Prinzipien, die in unsern Zollgesetzen enthalten sind, verhindert worden ist; die Regierung Ew. K. M. ist jedoch der Ansicht, daſs es nicht schwierig sein werde, dieselben zu beseitigen, und es dahin zu bringen, daſs in unsern Häfen bloſs die Schiffe derjenigen Nationen, welche uns auf gleiche Weise behandeln, den Brasilianischen gleichgestellt werden. Damit ein solches Resultat erreicht werde, ist es erforderlich, daſs die Gleichstellung der Behandlung als Ausnahme und nicht als Regel festgestellt werde; denn da auf diese Weise das Interesse der Schiffe, welche

unsere Häfen besuchen, es erheischt, dafs die resp. Nationen die unsrigen mit derselben Liberalität behandeln, so wird diese Behandlung entweder auf diplomatischem Wege bestimmt und vereinbart, oder durch die Gesetze der Länder selbst angeordnet werden, die nicht leicht widerrufen werden, wenn auf das Eintreten von Repressalien zu rechnen ist.

Ist die Gleichheit der Behandlung als eine von der Reziprozität abhängende Ausnahme festgestellt, so werden diejenigen Nationen, welche derselben nicht beitreten, faktisch die einzigen sein, welche die Differentialzölle zu tragen haben, und die Gewifsheit, welche unsere Verlader auf diese Weise hinsichtlich der Behandlung erlangen, welche sie in fremden Ländern zu erwarten haben, wird eine nützliche und passende Belebung der Brasilianischen Marine herbeiführen.

Wird ein Termin bestimmt, nach dessen Ablauf die neuen Dispositionen in Kraft treten, so werden die Verträge und Konventionen erleichtert, welche nach und nach den Brasilianischen Schiffen überall die Gleichstellung mit den National-Schiffen sichern werden, nicht allein in Hinsicht der vom Staate erhobenen, sondern auch in Betreff derjenigen Abgaben, welche von Kommunen und von für die Schiffahrt bestimmten Privatanstalten erhoben werden, während zu gleicher Zeit unsere Zollämter in den Stand gesetzt werden, diese Behandlung mit gleicher Liberalität zu erwiedern.

Das sind die Gründe, weshalb ich die Ehre habe, Ew. K. M. die anliegende Verordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Rio de Janeiro den 1. Oktober 1847.

Verordnung, die Aufhebung der Abgabe von Handlungs-Gehülfen betreffend.

Die Abgabe, welche von denjenigen fremden Handlungshäusern zu entrichten war, die mehr als zwei fremde Handlungs-Gehülfen hielten, ist durch Verordnung vom 24. September 1847 aufgehoben.

Konsulats-Reglement.

(Extrakt.)

Das ganze sehr ausführliche Konsulats-Reglement mitzutheilen, erschien entbehrlich; es folgt eine Uebersetzung derjenigen Artikel desselben, welche für den auswärtigen Handelsstand von Interesse sind.

Titel I. Kapitel 1.

Art. 24. Die den Konsuln zustehenden Gebühren sind die in der Tabelle A in Silbergeld verzeichneten, oder deren Aequivalent in der Münze des Landes, in welchem die Konsuln residiren. Unter keinem Vorwande können sie andere oder höhere Gebühren fordern.

Art. 25. In den Gebühren für Ausfertigung oder Beglaubigung von Urkunden, welche sich auf Handel oder Schiffahrt beziehen,

Seitens der Konsulate, ist die Eintragung in die betreffenden Register mit begriffen.

Art. 26. Ein Tarif der im Art. 24 genannten Gebühren in der Landessprache, mit einer Uebersetzung in die Sprache des Landes, wo sich das Konsulat befindet, mufs im Sekretariat des letztern an einem Orte aufgehängt sein, wo derselbe von jedermann eingesehen werden kann.

Titel II. Kapitel 1.

Art. 89. Mit Hülfe der im Art. 98 genannten Bücher und Papiere haben die Konsuln zu prüfen, ob sich Kontrebande unter der Ladung befindet, nämlich entweder Artikel deren Ausfuhr aus dem Kaiserstaat verboten ist — es sei denn, dafs solche für Rechnung der Staatskasse ausgeführt sind — oder Artikel, von welchen die schuldigen Abgaben nicht entrichtet sind. Findet sich eins von diesen Vergehen, so haben sie dem Finanz-Ministerium unter Angabe des Namens, der Flagge und Bauart des Schiffs, seiner Tragfähigkeit und Bemannung, des Tages, Monats und Jahres, an welchem es den Kaiserstaat verlassen hat und an welchem es in den Hafen, wo der Konsul residirt, eingelaufen ist, des Namens des Schiffsführers, der Art der am Bord befindlichen Ladung, des Hafens der Herkunft und Bestimmung, davon Anzeige zu machen.

Art. 90. Sie haben zollamtliche Certifikate zu verlangen, um zu ermitteln, ob Waaren der im vorstehenden Artikel genannten Art vorhanden sind, deren das Manifest nicht erwähnt.

Art. 96. Die Konsular-Beamten haben, wenn sie darum angegangen werden,

1. Ursprungs-Zeugnisse für Waaren auszustellen,
2. Certifikate über den Erlös bei öffentlichen Versteigerungen von Waaren zu ertheilen,
3. Schiedsrichter zu ernennen und die Inventur des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ihrer Landsleute zu leiten, sofern die Landesgesetze dies gestatten,
4. Wechsel-Proteste und Darlehns-Verträge aufzunehmen,
5. Befrachtungs-Kontrakte zu entwerfen,
6. Verträge über Bildung, Auflösung oder Verlängerung von Handels-Gesellschaften aufzunehmen,
7. Verpfändungs-Verträge aufzunehmen,
8. alle auf Handels-Geschäfte bezüglichen Urkunden, welche gerichtlichen Glauben haben sollen, zu beglaubigen,
9. Havarien zu reguliren, sofern sämmtliche Interessenten Brasilianer sind, und ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird.

Titel II. Kapitel 2.

Art. 98. Spätestens 24 Stunden nach dem Einlaufen eines Brasilianischen Schiffs in den Hafen des Konsulats hat der Schiffsführer dem Konsul einzureichen: einen Bericht oder Verklarung über Ort und Zeit des Auslaufens, Tragfähigkeit und Ladung des Schiffs, Weg und Dauer der Fahrt und die während derselben vorgekommenen Unordnungen, Unfälle, Begebenheiten, Gefahren und anderen Umstände, ferner das Ladungs-Manifest oder eine von ihm beeidigte Abschrift desselben, endlich den Schiffspafs und die Musterrolle, welche bis zum Auslaufen im Konsulat verbleiben. Wenn es dem Konsul aus irgend einem Grunde angemessen erscheint, die eingereichte Deklaration zu verifiziren oder die vorerwähnten Dokumente zu prüfen, so kann er die Vorlegung des Mefsbriefs, des Schiffsbuchs, des Certifikats über die Matrikel, des Befrachtungs-Kontrakts, und jedes andern Dokuments bis zu den Pässen der Passagiere verlangen.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen in Anwendung, das Schiff mag nach dem Hafen bestimmt sein, oder denselben anlaufen, oder daselbst Schutz suchen.

Art. 101. Der Führer eines jeden zum Auslaufen beladenen Schiffs hat hiervon dem Konsul, unter Angabe des Tages, an welchem er unter Segel zu gehen gedenkt, des Hafens, nach welchem er bestimmt ist, und des Hafens oder der Häfen, welche er anzulaufen beabsichtigt, vorläufige Mittheilung zu machen, und sodann am Tage vor der Abfahrt auf dem Konsulat zu erscheinen und die Zoll-Abfertigungen, die Konnossemente unter fortlaufender Nummer, die in Gemäfsheit der Handels- und Zollgesetzgebung ausgefertigten Ladungs-Manifeste und die Pässe der Passagiere vorzulegen.

Art. 102. Die Konsuln prüfen, ob das Schiff von den Landesbehörden seine Abfertigung zum Ausgange aus dem Hafen erhalten hat, und machen den Schiffsführer auf die Anstände, welche sie vorfinden möchten, aufmerksam.

Art. 103. Die Konsuln stellen vermittelst der Musterrolle fest, ob das Schiff dieselben Personen führt, welche in derselben verzeichnet sind. Sofern mit oder ohne ihre Genehmigung Personen ausgeschifft oder an Bord genommen sind, so haben sie diese und ähnliche Aenderungen auf der Musterrolle zu vermerken.

Art. 104. Nach Einsicht des Manifests nehmen die Konsuln dem Schiffsführer einen Eid ab, durch welchen er versichert, dafs ihm nicht bekannt sei, dafs sich an Bord seines Schiffes eine andere La-

dung als die in dem von ihm vorgelegten Manifest verzeichnete befinde, und bescheinigen die Ableistung dieses Eides auf dem Manifest.

Sodann vergleichen sie die beiden Ausfertigungen des Manifestes, versehen dieselben, sofern sie gleichlautend sind und der in der Zollordnung des Kaiserstaats vorgeschriebenen Form entsprechen, mit ihrer Legalisation und übergeben sie mit dem Pafs und den sonstigen von ihnen visirten Dokumenten dem Schiffsführer, nachdem sie denselben die Eidesformel haben unterzeichnen lassen. Segelt das Schiff in Ballast ab, so legalisiren sie die beiden Ausfertigungen des Ballast-Manifestes in der in der Zollordnung vorgeschriebenen Form.

Art. 105. Die Konsuln benachrichtigen den Zollinspektor des Brasilianischen Hafens, nach welchem das Schiff versegelt, und theilen demselben den Namen des Schiffsführers, den Hafen der Herkunft, sowie die Anzahl der Konnossemente der Ladung mit.

Sofern sie den geringsten Verdacht einer Defraude haben, so haben sie solchen von Amtswegen mitzutheilen, und alle Aufklärungen beizufügen welche zur Ermittelung der Wahrheit dienen können.

Art. 106. Finden sich in den von den Konsuln legalisirten Manifesten Unregelmäfsigkeiten oder Mängel, welche sie verpflichtet gewesen wären, vor der Legalisation zu verhüten oder zu berichtigen, so sind sie für die Geldbufsen oder Strafen, welche wegen derartiger Versehen gegen das Schiff oder die Ladung verhängt werden möchten, allein verantwortlich.

Art. 107. Die Manifeste müssen in der Form ausgestellt sein, welche in der Zollordnung des Kaiserstaats vorgeschrieben ist.

Art. 108. Führer fremder Schiffe, welche Waaren nach den Häfen von Brasilien ausführen, sind ebenfalls verpflichtet, den Konsuln zwei Ausfertigungen der Manifeste, behufs der Legalisation nach Vorschrift der Art. 101 und 104, sowie die Musterrolle, den Gesundheitspafs und die Pässe der Passagiere behufs der Visirung vorzulegen.

Art. 109. Die Konsuln vermerken auf dem Manifest diejenigen darin aufgeführten Waaren, deren Einfuhr in Brasilien verboten ist, und geben dem Schiffsführer in dieser Hinsicht die nöthigen Aufklärungen.

Art. 110. Die Konsuln unterrichten die Führer der nach Brasilien bestimmten Schiffe über die Verpflichtungen, welche sie bei ihrer Ankunft zu erfüllen haben, namentlich über die Abgabe der Papiere und die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten.

Art. 111. Die Konsuln in solchen Häfen, wo Schiffe, welche

aus andern Häfen nach Brasilien segeln, Schutz suchen oder anlaufen, untersuchen ob die Schiffspapiere den Vorschriften der vorhergehenden Artikel entsprechen. Ist dies der Fall, so visiren sie nur den Gesundheitspafs und bemerken auf demselben den Gesundheitszustand des Hafens und der umliegenden Gegend, ohne eine andere Gebühr zu erheben.

Art. 112. Ein Schiff, welches in mehreren fremden Häfen für Brasilien Ladung einnimmt, kann die einen jeden von diesen Häfen betreffenden Ladungs-Manifeste vor dem Konsul des letzten Hafens, in welchem es Ladung nimmt, legalisiren, und es erhebt dieser alsdann die Gebühren für die Manifeste separat von jedem einzelnen Manifest, welches einen von diesen Häfen betrifft.

Art. 113. Wenn ein Schiff, welches nach einem Hafen des Kaiserstaates bestimmt ist, einen Theil der in dem Manifeste begriffenen Ladung in einem fremden Hafen löscht, so legalisirt der Brasilianische Konsul die Certifikate über die gelöschten Waaren, mit Bezugnahme auf die Deklarationen, welche in den Manifesten in denen diese Waaren begriffen waren, enthalten sind.

Titel III. Kapitel 1.

Art. 207. Wenn ein Schiffsführer oder sonst jemand, er sei Brasilianer oder Fremder, sich weigert, die in den Gesetzen vorgeschriebenen Papiere anzunehmen, so haben die Konsuln nach Vorhaltung der in Folge einer solchen Weigerung eintretenden Strafen, nur diejenigen Papiere auszuhändigen, deren Annahme nicht verweigert wird, und sofort, auf dem schnellsten Wege, die zuständigen Behörden von einer solchen Widersetzlichkeit zu benachrichtigen.

Art. 208. Ein jedes Dokument, welches vor Gericht vorgelegt werden, oder zu irgend einem amtlichen Zwecke dienen soll, mufs vom Konsul unterzeichnet und mit dem Konsulats-Siegel versehen sein, widrigenfalls es keinen Glauben hat.

Art. 209. Besteht ein Dokument aus mehreren Bogen, so müssen dieselben durch eine Schnur oder ein Band verbunden und dessen Enden festgesiegelt und mit dem Kaiserlichen Wappen bedruckt werden.

Art. 210. Nur die von den Konsuln innerhalb der Grenzen ihres Bezirks oder ihrer Residenz aufgenommenen und mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Verhandlungen haben Gültigkeit.

Art. 211. Diese Verhandlungen müssen Namen, Stand, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnort der darin vorkommenden Personen,

sowie Stunde, Tag, Monat, Jahr und Ort, an welchen sie aufgenommen sind, angeben.

Art. 212. Daten und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben sein.

Art. 213. Alle von den Konsuln aufgenommenen Verhandlungen müssen in Gegenwart zweier von ihnen und den Betheiligten gewählter, über 21 Jahre alter männlicher Zeugen niedergeschrieben und vorgelesen werden.

Art. 214. Die Original-Ausfertigung der Verhandlung macht vollen Beweis; eine beglaubigte Abschrift derselben, welche von den Betheiligten in Bezug genommen wird, macht, auch dann, wenn sie von dem Konsulat ausgestellt ist, halben Beweis, und hat nur dann dieselbe Wirksamkeit, wenn der Konsul erklärt, daſs das Original in seinem Archiv niedergelegt ist.

Art. 215. Ist die ursprüngliche Ausfertigung verloren gegangen, so kann eine andere ertheilt werden, sofern der Verlust, und zwar in Ermangelung anderer Beweismittel durch Eid oder die Aussage glaubwürdiger Zeugen nachgewiesen wird. Es ist dann zu bemerken, daſs dies die zweite, wegen nachgewiesenen Verlustes ausgestellte Ausfertigung ist.

Art. 216. Abschriften müssen vollständig und nicht extraktweise ertheilt werden. Die Konsuln haben alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daſs sie Abschriften nur nach aufmerksamer Vergleichung mit den Originalen ertheilen.

Palast von Rio Janeiro den 11. Juni 1847.

Mit der Unterschrift S. M. des Kaisers.

Saturnino de Sousa e Oliveira.

Tabelle A.

Tarif der den Brasilianischen Konsuln für Legalisation von Urkunden und andere konsularische Verhandlungen zustehenden Gebühren.

	Pesos fortes
Für Legalisirung des Ladungs-Manifestes eines Schiffs (Duplikat)	6
» das Certifikat eines Ballastschiffs (Duplikat)	2
» Ausfertigung oder Visirung des Gesundheitspasses jedes Schiffs	2
» Visirung der Musterrolle . . . . , ...	1
» Ausstellung eines Passes	2

	Pesos fortes
Für Visirung eines Passes	1
» Beglaubigung einer Unterschrift oder Legalisirung eines nicht im Konsulat aufgenommenen Dokuments	1
» Certifikate jeder Art	2
Nimmt ein Certifikat mehr als zwei Seiten ein, so wird für jede Seite mehr entrichtet	1
» das Inventarium eines Schiffs	8
» die Besichtigung eines Schiffs	8
» » » der Waaren an Bord	8
» » » » » am Land	5
» ein Testament	5
» Annahme eines Testaments	4
» Eröffnung eines Testaments	4
» ein Nachlafs-Inventarium	5
» eine Vollmacht	2
» Eintragung eines jeden Dokuments in die Bücher des Konsulats, für jede Seite	½
» Kauf-, Verkauf- und Sozietäts-Verträge	3
» einen Protest oder eine Verklarung	2
» Zeugen-Vernehmungen, für jede einzelne	2
» Uebersetzung eines jeden Dokuments, für jede Seite	2
» ein Konsulats-Attest	1
» die Assistenz des Konsuls bei Verhandlungen, welche seine Entfernung vom Konsulat erfordern, für jeden Tag oder jede drei Meilen Entfernung, außer den etwanigen Reisekosten	2½
» Einnahme und Ausgabe von Geldern für Rechnung des Staats 1 Prozent Kommissionsgebühr.	
» Einnahme und Ausgabe von Geldern für Rechnung von Privatleuten 2½ Prozent Kommissionsgebühr.	
» Deponirung von Geldern oder Sachen im Konsulat, und für Verwaltung des Vermögens von Brasilianischen Unterthanen, welche ohne letztwillige Verfügung verstorben sind, von dem Gelde oder Werth 2½ Prozent Kommissionsgebühr.	

Gebühren von Brasilianischen Schiffen.

Für jedes Schiff bis zu 150 Tonnen	6
von 151—200 »	8

		Pesos fortes
von	201 — 250 Tonnen	10
»	251 — 300 »	12
»	301 — 350 »	14
»	350 Tonnen und mehr	16

BREMEN.

Bekanntmachung, die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts in Bremen betreffend.

Nachdem zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen, in Gemäfsheit des §. 17 des am 14. April 1845 zur Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs abgeschlossenen Staatsvertrages eine Vereinbarung über die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts im Eisenbahnhofe zu Bremen getroffen, demnächst auch das Grofsherzogthum Oldenburg für das Herzogthum Oldenburg dieser Vereinbarung beigetreten ist, so bringt der Senat die Bestimmungen derselben hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kunde:

1. Im Eisenbahnhofe zu Bremen wird, im gemeinschaftlichen Einverständnisse der betheiligten Steuervereins-Regierungen und der freien Hansestadt Bremen, ein steuervereinsländisches Steueramt errichtet zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs auf der von Hannover nach Bremen zu erbauenden Eisenbahn.

2. Dieses Steueramt erhält die folgenden Befugnisse: *a*) Begleitscheine über unversteuerte, für das Steuervereinsgebiet bestimmte und auf der Eisenbahn dorthin zu versendende ausländische Gegenstände zu ertheilen; *b*) die durch das Königreich Hannover geführten, auf der Eisenbahn zu Bremen ankommenden Transitogüter weiter abzufertigen und die über dieselben ausgestellten Begleitscheine zu erledigen; auch die zur Durchfuhr durch den Steuerverein bestimmten Waaren und Gegenstände, welche in Bremen auf die Eisenbahn gelangen, abzufertigen und den Betrag der davon zu erlegenden Durchgangs-Abgabe zu ermitteln und zu erheben. Die Ermittelung des Gewichts dieser Transitgüter soll gleichzeitig durch deren Verwägung behuf des Eisenbahntransports, mithin nur einmal, geschehen und die Anordnung getroffen werden, dafs die Durchgangs-Abgabe von der Eisenbahn-Verwaltung vorgeschossen und mit der Eisenbahn-

fracht wieder eingezogen wird; *c*) die auf der Eisenbahn oder auf anderen Wegen mit Passirscheinen nach Bremen zur Lagerung und zur Durchfuhr gelangten steuervereinsländischen oder im Steuervereine versteuerten ausländischen Waaren und Güter bei deren auf der Eisenbahn erfolgenden Wiedereinführung in das Steuervereinsgebiet weiter abzufertigen.

Bei den bezeichneten Dienstverrichtungen des Steueramts kommen die in den Steuervereinsstaaten deshalb bestehenden Vorschriften in Anwendung; auch sollen die Zettel-, Blei- und Siegelgebühren, welche bei den vorbenannten Abfertigungen etwa zu erheben sind, nicht höher sein, als diejenigen, welche bei andern Steuerämtern des Steuervereins gesetzlich erhoben werden.

3. Die Erhebung der steuervereinsländischen Eingangs-Abgabe von Waaren und Gütern, welche zum Verbleiben im Steuerverein bestimmt sind, so wie die Erhebung der Ausgangs-Abgabe für die aus demselben kommenden ausgangssteuerpflichtigen Gegenstände, findet bei diesem Steueramte nicht statt, eben so wenig eine Untersuchung der Effekten der Eisenbahn-Reisenden, es sei denn, dafs Reisende bereit sein sollten, ihre Reise-Effekten schon in Bremen vorschriftsmäfsig zur Revision zu stellen, damit dieselben bei der Ankunft am Bestimmungsorte im Königreiche Hannover ohne Aufenthalt in den freien Verkehr übergehen können. Die weiteren deshalb zu treffenden Anordnungen bleiben vorbehalten.

4. Die Untersuchung und Versteuerung der Waaren und Güter, welche zum Verbleiben im Steuervereine bestimmt sind, tritt erst dann ein, nachdem dieselben die Eisenbahn wieder verlassen haben.

5. Da der Eisenbahnverkehr auch bei der steuerlichen Behandlung ein rasches und abgekürztes Verfahren erheischt, so ist die unter Nr. 2 bezeichnete steuerliche Behandlung der Eisenbahngüter regelmäfsig in denselben Lokalen, in welchen behufs des Eisenbahntransports die Waaren gewogen werden, und zwar gleichzeitig mit der Wägung derselben, vorzunehmen. Die freie Hansestadt Bremen wird die gedachten Lokale diesem Zwecke entsprechend auf ihre Kosten einrichten lassen und den Steuerbeamten das zum Behuf ihrer schriftlichen Ausfertigungen erforderliche Geschäftszimmer unentgeltlich zur Disposition stellen.

Im Uebrigen werden die mit der Errichtung des fraglichen Steueramts, so wie mit der Dienstthätigkeit des Personals desselben verbundenen Ausgaben und Kosten von Seiten der Steuervereins-Regierungen bestritten.

6. In Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerbeamten sind die nachstehenden Bestimmungen verabredet: 1. Dieselben verbleiben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes zu Bremen in dem Unterthanenverbande desjenigen Steuervereinsstaates, welchem sie angehören, und konserviren dadurch selbstredend auch ihre dortigen Wohnrechte bis dahin, dafs sie auf ihr Ansuchen in den bremischen Staatsverband etwa sollten aufgenommen werden. 2. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizei der freien Hansestadt Bremen, — sofern nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Steuerbeamte in Frage steht, — unterworfen; geniefsen übrigens, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, gleich andern zeitweilig in Bremen sich aufhaltenden Fremden, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen und von der Vermögenssteuer oder dem s. g. Schosse, so wie von der Abgabe von Erbschaften. 3. Es wird den Steuerbeamten des Steuervereins, so wie den, zur steuerlichen Behandlung der mit der Eisenbahn für Bremen ankommenden oder von Bremen abgehenden Waaren und Gegenstände auf dem Bahnhofe anzustellenden bremischen Steuerbeamten eine gegenseitige Hülfsleistung zur Pflicht gemacht werden, so weit die ihnen obliegenden eigentlichen Dienstverrichtungen solches gestatten. 4. Bei Beschwerden über das Verhalten des Steueramts oder einzelner Beamten desselben, so wie auch etwanigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen, wird alle Willfährigkeit durch Verfügung der K. Hannoverschen Steuerbehörde zugesichert.

7. Sollten die hohen Kontrahenten es in der Folge geeigneter halten, die in Nr. 2 erwähnten Funktionen dem Eisenbahn-Personal mit zu übertragen, so werden sie sich über das Nähere anderweit verständigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 1. und bekannt gemacht den 6. Dezember 1847.

DÄNEMARK.

Verfügung, die Abgabenfreiheit von Stabholz betreffend.

Durch Verfügung des General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegiums vom 20. November 1847 ist die Frage: ob von Stabholz, nachdem dasselbe durch das Plakat vom 14. Mai 1841 und den

Tarif vom 13. März 1844 von der Eingangs-Abgabe befreit worden, ebenso wie von Zimmerholz, eine Konsumtions-Abgabe zu entrichten sei, dahin entschieden, dafs Stabholz aller Art, nach der Verordnung vom 22. November 1837 und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung in Verbindung mit §. 6 der Verordnung vom 1. Mai 1838, von Entrichtung einer Konsumtions-Abgabe befreit ist.

FRANKREICH.

Verfügung, die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 87 der Vorbemerkungen zum amtlichen Tarif unterliegen die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren in dem Falle der Besteuerung nach dem Bruttogewicht, wenn sie mit Gegenständen, welche nach dem Bruttogewicht oder nach Maafs, Stückzahl oder Werth besteuert sind, in ein und dasselbe Kollo verpackt sind.

Dieser Grundsatz ist aus den Schlufsbestimmungen des Art. 3 Tit. 1 des Gesetzes vom 22. August 1791 hergeleitet. Man ging von der Ansicht aus, dafs es, da die Revision solchergestalt vermischter Waaren Aufenthalt und Schwierigkeiten verursache, im Interesse der Regelmäfsigkeit und Schnelligkeit des Dienstes liege, diese Vermischungen mit einer Art von Strafe zu treffen.

Die Erfahrung lehrt indessen, dafs es für den Handel selbst nur von Vortheil ist, eine jede Gattung von Waaren, der Regel nach, in einem besonderen Kollo zu versenden. Nur ganz ausnahmsweise, z. B. bei Proben und Luxus-Artikeln kommt es vor, dafs dasselbe Kollo Gegenstände enthält, auf welche verschiedene Maafsstäbe der Verzollung Anwendung finden. Der in solchen Fällen bisher befolgte, für die Steuerpflichtigen lästige Grundsatz bietet daher, vom Gesichtspunkte des Verwaltungs-Interesses aus, nur sehr untergeordnete Vortheile dar.

Andrerseits läfst sich behaupten, dafs die allgemeine Bestimmung im Art. 7 des Gesetzes vom 27. März 1817, wonach man alle mit mehr als 40 Frcs. pr. 100 Klgr. besteuerte Waaren, ohne Unterschied und Ausnahme, nach dem Nettogewicht versteuern darf, ebensowohl auf vermischte als auf solche Waaren Anwendung findet, welche in getrennten Kollis vorgelegt werden.

Aus diesen Rücksichten ist es angemessen erschienen, die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen zu erläutern, und in dem für den Handel günstigsten Sinne mit einander in Einklang zu bringen. Der Herr Finanz-Minister hat in Folge dessen, im Einverständnifs mit dieser Ansicht, unterm 22. vor. Mts. auf meinen Antrag bestimmt, dafs in Fällen, wo Waaren, die einem verschiedenen Verzollungs-Maafsstabe unterliegen, zusammen verpackt sind, die Abgaben-Erhebung nach dem Bruttogewicht nur rücksichtlich der nach dem Bruttogewicht besteuerten Waaren und nur im Verhältnifs des Antheils dieser Waaren an dem Gesammtgewicht stattfinden soll. Die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren sind also nach diesem Maafsstab zuzulassen, ohne Rücksicht auf die Art der Waaren, mit welchen sie zusammen verpackt sein möchten, und, bei gemeinschaftlicher Verpackung von Waaren, welche sämmtlich nach dem Nettogewicht besteuert sind, unter der bereits im Tarif bemerkten Bedingung, dafs die Abgabe nach dem wirklichen Nettogewicht erhoben wird.

Um jedem Zweifel vorzubeugen, lasse ich die Fassung folgen, welche dem Art. 87 der Vorbemerkungen zum amtlichen Tarif in Zukunft zu geben ist.

»Wenn verschiedenartige aber sämmtlich nach dem Bruttogewicht besteuerte Waaren in demselben Kollo enthalten sind, so wird das Gewicht der Emballage auf die einzelnen in dem Kollo enthaltenen Waaren nach Verhältnifs vertheilt.«

»Wenn nach dem Bruttogewicht besteuerte Waaren mit Waaren, welche einem anderen Verzollungs-Maafsstab unterliegen, zusammen verpackt sind, so tritt die Abgaben-Erhebung nach dem Bruttogewicht nur rücksichtlich der ersteren und nur im Verhältnifs ihres Gewichts zum Gesammtgewicht ein.«

»Wenn es sich endlich um Waaren verschiedener Art handelt, welche nach dem Nettogewicht besteuert sind, so wird das wirkliche Nettogewicht jeder Gattung deklarirt, und durch die Revision festgestellt. Bei gemeinschaftlicher Verpackung von nach dem Nettogewicht besteuerten mit Waaren, welche einem anderen Verzollungs-Maafsstabe unterliegen, findet dasselbe Verfahren Anwendung.«

Paris, den 6. Dezember 1847.

Der General-Direktor der Steuern.

Quarantaine-Wesen.

Nach einem Beschlufs der Sanitäts-Behörde zu Marseille vom 23. November 1847 haben alle Dampfschiffe, welche von Orten kom-

men, wo die Cholera herrscht, auch wenn sie weder Todes- noch Krankheitsfälle an Bord gehabt haben, eine Quarantaine von zehn Tagen zu bestehen und die an Bord befindlichen giftfangenden Waaren im Lazareth zu löschen. Sind verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen, so tritt eine Verlängerung der Quarantaine ein.

GROSSBRITANNIEN.

Quarantaine-Wesen in Malta.

Nach einer Verordnung vom 8. November 1847 haben die aus dem Schwarzen Meere, Konstantinopel oder andern von der Cholera angesteckten Häfen kommenden Schiffe, welche einen Krankheitsfall an Bord gehabt haben oder noch haben, in die Häfen von Malta nicht einzulaufen, sondern bis nach einer Untersuchung von Seiten des Hafen-Kapitäns oder Quarantaine-Arztes unter Segel zu bleiben.

Durch eine fernere Verordnung vom 19. desselben Monats sind folgende Kontumaz-Perioden bestimmt:

Für die Provenienzen aus		Segel-Schiffe.	Dampf-Schiffe.	Kriegs-Schiffe.	Giftfangende Waaren.	Passagiere.
Syrien und Aegypten	Tage	15	12	12	15	12
Tripolis	»	12	9	9	12	9
dem Schwarzen Meere, Konstantinopel und andern von der Cholera angesteckten Häfen	»	12	12	12	15	12.

Die Provenienzen aus den Dardanellen, Scala nuova, Salonichi, Smyrna, Cypern, Rhodus, Kandia und allen andern türkischen Häfen unterliegen, wenn die Fahrt weniger als zwölf Tage gedauert hat, einer Beobachtung, welche bis Ablauf dieser zwölf Tage, niemals aber weniger als drei Tage dauert.

HAMBURG.

Verordnung, die Quarantaine betreffend.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung in der Stadt Palma auf einer der Kanarischen Inseln, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, welche erforderlich macht, dafs Maafsregeln gegen eine Verbreitung derselben getroffen werden, so hat E. H. Rath verfügt, dafs bis auf Weiteres alle von den Kanarischen Inseln kommenden Schiffe einer Quarantaine-Untersuchung unterworfen werden sollen.

Es sind also die Lootsen angewiesen worden, die von den benannten Inseln kommenden Schiffe unter Quarantaine-Flagge auf der Rhede vor Cuxhaven zu Anker zu bringen, damit abseiten der Quarantaine-Kommission die erforderliche Untersuchung vorgenommen, und über die Zulassung der Schiffe nach Maafsgabe der bestehenden Quarantaine-Bestimmungen verfahren werden könne.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg den 22. Dezember 1847.

KIRCHENSTAAT.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Verordnung vom 5. Dezember 1847 sind die aus Istrien, Triest, dem Ungarischen Küstenlande, Kroatien und den Quarnerischen Inseln kommenden Schiffe einer neuntägigen Quarantaine und deren Ladung einer vierzehntägigen Lüftung im Lazareth, und die aus Dalmatien kommenden Schiffe einer siebentägigen Beobachtung zu unterwerfen. Für die aus dem lombardisch-venetianischen Königreich kommenden Schiffe ist die freie Praktika aufgehoben und es hat die Sanitäts-Behörde, nach Einsicht der Schiffspapiere, in jedem einzelnen Falle die geeigneten Anordnungen zu treffen.

NIEDERLANDE.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Niederlanden und Schweden und Norwegen *).

Art. 1. Niederländische Schiffe, welche in Ballast oder beladen aus irgend einem Lande nach den Häfen der Vereinigten Königreiche in Europa kommen, sollen bei ihrem Einlaufen und ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsen-Abgaben, sowie hinsichtlich aller andern Abgaben und Lasten, von welcher Art oder Benennung sie sein mögen, die der Krone, Kommunen oder besonderen Anstalten zustehen, auf demselben Fufse wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. In Erwiederung dessen sollen Schwedische und Norwegische Schiffe, welche in Ballast oder beladen aus irgend einem Lande nach den Häfen der Niederlande in Europa kommen, bei ihrem Einlaufen und ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsen-Abgaben, sowie hinsichtlich aller andern Abgaben und Lasten, von welcher Art oder Benennung sie sein mögen, die der Krone, Kommunen oder besondern Anstalten zustehen, auf demselben Fufse wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Waaren und Handelsgegenstände aller Art, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleifses des Königsreichs der Niederlande, oder irgend eines andern Landes sein, welche in die Häfen von Schweden und Norwegen in Europa von Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleichmäfsig von Niederländischen, direkt aus einem Hafen der Niederlande in Europa kommenden Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne höheren Abgaben oder anderen Lasten, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, zu unterliegen, als wenn dieselben Waaren von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen eingeführt wären.

Waaren und Handelsgegenstände aller Art, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleifses von Schweden und Norwegen oder von irgend einem andern Lande sein, welche aus den Häfen

*) Bisher wurden auf Grund einseitiger Verfügungen der betreffenden Regierungen Schwedische und Norwegische Schiffe in den Niederlanden hinsichtlich der Schiffsabgaben, und Niederländische Schiffe in Schweden und Norwegen hinsichtlich der Schiffs- und Ladungs-Abgaben, den nationalen gleich behandelt.

von Schweden oder Norwegen in Europa von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, sollen gleichmäfsig von Niederländischen Schiffen, ohne Unterschied des Landes von welchem dieselben kommen, oder wohin dieselben bestimmt sind, ausgeführt werden dürfen, ohne anderen oder höheren Abgaben, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, zu unterliegen, als wenn sie von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen ausgeführt wären.

Art. 4. Waaren und Handelsgegenstände aller Art, sie mögen Erzeugnisses des Bodens oder Kunstfleifses der Vereinigten Königreiche, oder irgend eines andern Landes sein, welche in die Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa von Niederländischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen gleichmäfsig von Schwedischen oder Norwegischen, direkt von einem Hafen der Vereinigten Königreiche kommenden Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne dafs diese Gegenstände anderen oder höheren Abgaben, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, unterworfen werden, als wenn dieselben Waaren und Erzeugnisse von Niederländischen Schiffen eingeführt worden wären.

Alle Güter und Waaren, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleifses der Niederlande, oder irgend eines anderen Landes sein, welche aus Niederländischen Häfen in Europa von Niederländischen Schiffen gesetzlich ausgeführt werden dürfen, sollen gleichmäfsig von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen, ohne Unterschied des Landes von welchem dieselben kommen, oder wohin dieselben bestimmt sind, ausgeführt werden dürfen, ohne anderen Abgaben oder höheren Lasten, von welcher Benennung oder Beschaffenheit es auch sei, zu unterliegen, als wenn dieselben Güter und Waaren von Niederländischen Schiffen ausgeführt wären.

Art. 5. Alle Prämien und Abgaben-Befreiungen oder Erstattungen irgend einer Art, welche in den Staaten des einen der hohen Kontrahenten den Nationalschiffen oder den unter nationaler Flagge eingeführten oder ausgeführten Waaren bewilligt sind, sollen in allen in den Artikeln 1—4 vorgesehenen Fällen gleichmäfsig den Schiffen des andern Theils und den von denselben eingeführten oder ausgeführten Waaren bewilligt werden.

Art. 6. Die Schiffe der hohen kontrahirenden Theile, welche sich, sei es in Nothfällen, sei es zum Zweck des Ueberwinterns, sei es zur Empfangnahme von Ordres in einem Hafen der beiderseitigen Staaten aufhalten und denselben verlassen, ohne irgend eine Handels-

Verrichtung vorgenommen zu haben, sollen von den Tonnen-Abgaben befreit sein. Rücksichtlich der andern von den Schiffen zu entrichtenden Abgaben sollen sie auf dem Fuſs der nationalen behandelt werden.

Als Handels-Verrichtungen sollen weder die zeitweise Löschung von Waaren, sei es behufs Ausbesserung des Schiffes, sei es um demselben einen sichereren Ankerplatz zu verschaffen, noch der Ankauf von Mundvorräthen für die Mannschaft oder von anderem Schiffsbedarf angesehen werden.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, als Niederländische und Schwedische und Norwegische Schiffe alle diejenigen anzuerkennen und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit dem Paſs, dem Beilbrief oder denjenigen anderen Urkunden versehen sind, die nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes zur Feststellung der Nationalität und Tragfähigkeit der Schiffe erforderlich sind.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an, fünf Jahre in Kraft bleiben, und wenn zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder der eine noch der andere der hohen kontrahirenden Theile durch eine offizielle Erklärung seine Absicht zu erkennen gegeben hat, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, so soll er über jenen Zeitraum hinaus ein Jahr hindurch verbindlich bleiben und so fort von Jahr zu Jahr.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen, innerhalb dreier Monate, oder wenn thunlich noch früher, im Haag ausgewechselt werden *).

Geschehen im Haag den 25. September 1847.

Deklaration.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, daſs solange der am heutigen Tage abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag in Kraft sein wird, die von Niederländischen Schiffen aus anderen als Niederländischen Häfen in die Häfen von Schweden oder Norwegen in Europa eingeführten Waaren, und umgekehrt die von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen aus anderen als Schwedischen oder Norwegischen Häfen in die Niederländischen Häfen in Europa eingeführten Waaren, keinen im Vergleich mit der Behandlung der nationalen

*) Die Ratifikationen des Vertrages und der nachfolgenden Deklaration sind am 26. November 1847 im Haag ausgewechselt.

Flagge ungünstigeren Bedingungen unterworfen werden sollen, als welche in den betreffenden Ländern gegenwärtig bestehen.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären ferner, dafs die von Niederländischen Schiffen aus andern als Niederländischen Häfen in die Häfen von Schweden und Norwegen in Europa eingeführten Waaren und umgekehrt die von Schwedischen oder Norwegischen Schiffen aus anderen als Schwedischen oder Norwegischen Häfen in die Niederländischen Häfen in Europa eingeführten Waaren an den Vortheilen theilnehmen sollen, welche in Ansehung der indirekten Schiffahrt anderen Nationen bewilligt werden möchten.

Gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Wirksamkeit und Geltung haben, als wenn sie Wort für Wort in den Vertrag eingerückt wäre.

Im Haag den 25. September 1847.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, den Verkehr zwischen Makassar und den Molukken betreffend.

In Erwägung der Bestimmungen in den Art. 16 u. 17 des Reglements für den Handel und den Hafen von Makassar*), welche folgendermaafsen lauten:

Art. 16. Waaren, welche aus Makassar nach andern Häfen des Niederländischen Indiens eingeführt werden, werden dort als aus dem Auslande kommend angesehen, und deshalb denselben Abgaben unterworfen, welche nach dem in den andern Niederländischen Besitzungen in Indien bestehenden Verfahren, davon zu entrichten wären, wenn sie wirklich aus dem Auslande kämen. Auf Erzeugnisse des Indischen Archipels findet diese Bestimmung keine Anwendung, und wird hinsichtlich derselben in dem bestehenden Zustand nichts geändert.

Waaren, welche aus einer Niederländischen Besitzung in Indien nach Makassar ausgeführt werden, unterliegen den für die Waaren-Ausfuhr nach fremden Häfen bestehenden Ausgangs-Abgaben.

Art. 17. Unter Abänderung des §. 2 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1828 wird einheimischen und fremden Schiffen gestattet,

*) J. 1847. II. S. 250.

Waaren aus dem Hafen von Makassar nach andern Häfen des Niederländischen Indien zu bringen, welche dem fremden Handel geöffnet, und wo daher jene Waaren gesetzlich zugelassen sind. Ingleichem ist es ihnen gestattet, Waaren aus jenem Hafen nach Makassar auszuführen.

In Erwägung des Art. 18 des Reglements über Schiffahrt und Handel der Molukken vom 17. August 1827, welcher folgende Bestimmungen enthält:

1. dafs die Häfen von Ambon, Banda, Ternate, Menado und Kema allen direkt aus den Niederlanden, einer Niederländischen Besitzung in Indien, und China kommenden Niederländischen Schiffen, und allen dem Niederländischen Indien und den mit der Niederländischen Regierung befreundeten eingebornen Fürsten und Völkerschaften angehörigen Schiffen und Fahrzeugen, welche direkt aus dem Lande ihrer Herkunft oder aus einer Niederländischen Besitzung kommen, geöffnet sind;
2. dafs Schiffe oder Fahrzeuge, welche aus Häfen kommen, die fremden Nationen angehören, in den Molukken nicht zuzulassen sind, ausgenommen, wie oben erwähnt, Niederländische aus China kommende Schiffe und Chinesische Jonken, welche, wenn sie keine andere als Chinesische Waaren einführen und direkt aus China oder einer Niederländischen Besitzung eingehen, in Amboina und Ternate zugelassen werden;

wird verordnet, dafs die Art. 16 und 17 des Reglements für den Handel und den Hafen von Makassar vom 27. April 1847 nur insofern die Verordnung des General-Kommissarius für das Niederländische Indien vom 13. August 1847 abändern, dafs Waaren, welche nicht zu den Erzeugnissen des Indischen Archipels gehören, und aus Makassar nach den Molukken, ingleichen Waaren jeder Art, welche von den Molukken nach Makassar eingeführt werden, denjenigen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben unterliegen, welche von Waaren erhoben werden, die aus fremden Häfen kommen oder dorthin bestimmt sind.

Buitenzorg, den 22. Septbr. 1847.

Der General-Gouverneur.

OESTERREICH.

Verordnung, Abänderungen in dem Zolltarif für einige Einfuhren aus Ungarn und Siebenbürgen betreffend.

Durch ein Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 3. November 1847 ist, mit Bezugnahme auf die mittelst Dekrets vom 3. Oktober 1847 *) bekannt gemachten Abänderungen des Zolltarifs für mehrere Artikel im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen verordnet,

1. dafs für das unter jenen Artikeln begriffene Juchtenleder im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen keine Aenderung in den bisherigen Gebühren eintrete;
2. dafs für die übrigen in dem gedachten Dekret genannten Artikel vom 1. Dezember 1847 an im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen die in dem nachfolgenden Tarife unter den Nummern 1 bis 5 enthaltenen, in mehreren Ansätzen ermäfsigten Gebühren zu gelten haben;
3. dafs aufserdem von demselben Zeitpunkte an für die in dem gedachten Tarife unter den Nummern 6 und 7 genannten Artikel, die hier beigesetzten verminderten Gebühren im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in Wirksamkeit zu treten haben, ohne dafs für diese Artikel im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen eine Aenderung der diesfalls bestehenden Zollbeträge statt findet.

Tarif.

		Zoll.				Dreifsigstgebühr.			
		Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen.		Ausfuhr nach		Einfuhr nach		Ausfuhr aus	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Honig	Ctr. Sporco **)	1	15	—	5	1	15	—	5
2. Terpentin ohne Unterschied	„	—	30	—	5	—	30	—	5
3. Wachs, weifs od. gebleicht	„	3	20	—	25	3	20	—	25
4. Wachs, verarbeitetes . .	„	6	40	—	25	3	20	—	25
5. Zink oder Spiauter . . .	Ctr. Netto	—	10	—	3	—	10	—	3
6. Kürschnerarbeiten oder verfertigte Pelzwaaren . .	„	6	40	—	25	3	20	—	25
7. Riemer-, Sattler- u. Taschnerarbeiten mit Ausschlufs der Wagen	„	4	10	—	25	2	5	—	25

*) J. 1847. II. S. 479.

**) Die Abgabe beim Ausgange wird durchweg vom Ctr. Sporco erhoben.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Das am 15. Mai 1847 erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten *) ist aufgehoben und es sind an dessen Stelle die vor Erlafs desselben bestandenen erhöheten Ausgangs-Abgaben getreten **).

RUSSLAND.

Ukas, die Ermäfsigung der Eingangs-Abgaben bei der Einfuhr aus Oesterreich betreffend.

Auf Vorstellung des Reichskanzlers der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanz-Ministers haben Wir für nützlich erkannt, zur Beförderung Unseres Handels mit Oesterreich, demselben einige Erleichterungen zu gewähren. Indem Wir zu diesem Zweck das hier beifolgende Verzeichnifs der Waaren, für deren Einfuhr auf der Oesterreichischen Landgrenze der Zoll verändert wird, bestätigen, befehlen Wir dem dirigirenden Senat Anordnung zu treffen, dafs solches mit dem $\frac{\text{19. November}}{\text{1. December}}$ des laufenden Jahres 1847 in Ausführung gebracht werde ***).

Den 11. Oktober 1847.

Nicolai.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maafs und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Bernstein, gelber, brauner und weifser, unverarbeitet, d. h. in Stücken, und Bernsteinfeilicht .	vom Pfund	.	3
„ verarbeitet und auf Schnüren	„ „	1	.
„ eingefafst und Bernsteinmundstücke mit Metallinkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen	„ „	3	.
Besen von Binsen und Reisern	.	zollfrei.	
Butter von Kuh- und Schaafmilch	vom Pud	.	40

*) J. 1847. I. S. 516.

**) J. 1847. I. S. 409.

***) Dieselben Begünstigungen geniefsen bereits in Folge des Ukases vom $\frac{9}{21}$. Juli 1842 die aus Preufsen nach Rufsland ausgehenden Waaren, mit der einzigen Abweichung, dafs für Pferde, welche aus Preufsen nach Rufsland ausgeführt werden, eine Zollermäfsigung eintritt, welche bei der Einfuhr aus Oesterreich nicht erfolgt.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaſs und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Dachpfannen	vom 1000	.	20
Daunen von allerlei Vögeln	„ Pud	6	.
Eingemachtes, allerlei Früchte in Zucker- oder Honigsyrup eingemacht und Fruchtsyrupe	„ Pfund	.	20
„ Pastila, allerlei, und ohne Zucker dick eingekochter Fruchtmuſs	„ „	.	5
Federn, Schreibfedern oder Federposen	„ „	.	25
„ allerlei geschliffene	„ „	.	15
Fleisch, frisches		zollfrei.	
„ gesalzen, geräuchert und gedörrt, und Würste jeder Art	„ Pud	.	60
Früchte, Aepfel und Birnen jeder Art, frische		zollfrei.	
„ Kirschen und Pflaumen, jeder Art, frische		„	
Fuchsfelle, die besonders benannten ausgenommen. Auf Bescheinigung, daſs die Felle wirklich Oesterreichischen Ursprungs sind	„ Pfund	.	50
Geschirr v. Fayance u. ordinairem Thon, weiſses u. jedes einfarbige, ohne Gold und Silber, ohne Malerei und Kanten. Auf Bescheinigung, daſs die Waare wirklich Osterreichischen Ursprungs ist.	„ Pud	.	80
„ von Holz, gefärbtes, lackirtes und ordinaires, mit Ausnahme des besonders benannten	„ „	1	50
Getreide, Perlgraupen	v. Tschetwert	.	30
„ Mannagrütze	„ „	.	45
Haare, Menschenhaare, unverarbeitet	vom Pfund	2	.
„ „ verarbeitet	„ „	5	.
Holz, Eschenstämme		zollfrei.	
„ „ in dünne Blätter gesägt		„	
„ Ulmenstämme und Bretter		„	
Kalk, allerlei, ausgenommen Spieſsglanzkalk und Chlorkalk		„	
Leinen- und Hanffabrikate, auf Bescheinigung, daſs die Waare wirklich Oesterreichischen Ursprungs ist:			
„ Leinene Tücher, weiſse Schnupftücher mit und ohne Kanten, mit Ausnahme der besonders benannten Tücher	„ „	1	50
„ Battisttücher mit weiſsen und bunten, angewebten und aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	„ „	3	.
„ Dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite u. m. Blumen in der Mitte	„ „	4	.
„ Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte; die besonders benannte ausgenommen	„ „	1	20

Benennung der Waaren.	Zahl, Maafs und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Leinen. Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte u. brodirte Leinen- u. Hanfwaaren; die besonders benannten ausgenommen . . .	vom Pfund	4	.
„ Dergleichen Tücher	„ „	5	.
„ Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weifse, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte	„ „	1	20
„ Strümpfe und Mützen, weifse, einfarbige u. bunte	„ „	.	80
„ Dergleichen brodirte	„ „	1	20
„ Knöpfe, zwirnene für die Wäsche	„ „	2	.
Anmerkung. Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen.			
Radefelgen von Buchen- und Ulmenholz etc.	v. Hundert	.	50
Senf, trockener.	vom Pfund	.	5
„ angemachter mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung, dafs die Waare wirklich Oesterreichischen Ursprungs ist	„ „	.	20
Strohkästchen, Futterale u. ähnliche nicht benannte Arbeit	„ „	1	.
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	„ Pud	1	50
Töpferwaaren, als: Kacheln, Töpfe und allerlei irdene, glasurte und nicht glasurte Sachen ohne Gold, Silber und Malerei, mit Ausnahme der besonders benannten.	„ „	.	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere Pilze, in Oel, Essig und gesalzen.	„ „	2	.
Vieh, Bullen, Ochsen und Büffelochsen	„ Stück	.	30
„ Kühe, Büffelkühe und junge nicht ausgewachsene Rinder	„ „	.	12
„ Kälber, Schafböcke, Schafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	„ „	.	3
„ Eber und Schweine	„ „	.	10
„ Ferkeln	„ „	.	5
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien u. ähnliche		zollfrei.	
Wachs, gelbes, weifses und gefärbtes, unverarbeitet. .	„ Pud	1	.
„ Gummirwachs für die Tapezirer und Baum- oder Impfwachs	„ „	1	.
Ziegelsteine	„ 1000	.	10
Zunder oder Feuerschwamm		zollfrei.	
Anmerkung. Vom salpeterisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.			

Ukas, die Einfuhr von Dachpfannen und Ziegelsteinen in Archangel betreffend.

Durch Ukas vom 30. Oktober 1847 ist nachgelassen, dafs ausländische Dachpfannen als Schiffsballast während der Navigation von 1848 und 1849 und ausländische Ziegelsteine während der Navigation von 1848 in Archangel zollfrei eingeführt werden dürfen.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Für die aus Oesterreichischen Häfen und den Kanarischen Inseln kommenden Schiffe ist durch Verordnung vom 27. November 1847 die freie Praktika aufgehoben, und wird über deren Zulassung von der Sanitäts-Behörde in jedem einzelnen Falle, nach Lage der Umstände, entschieden. Die aus Französischen Häfen kommenden Schiffe, auf welche diese Maafsregel ebenfalls ausgedehnt war, sind später von derselben wiederum befreit.

Königliches Handschreiben, den Verkehr der Insel Sardinien betreffend.

Treuer und geliebter Cavaliere Dalaunay, Unser Vice-König, Statthalter und General-Capitain des Königreichs Sardinien! Während auf Unseren Befehl mit derjenigen Reife der Ueberlegung, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt, über die Mittel berathen wird, die am geeignetsten sein dürften, ohne zu grofse Verwickelung und Störung die in Unseren Provinzen des Festlandes bestehende Administration auf Sardinien auszudehnen, damit dieses Königreich, durch eine ausgedehnte Verschmelzung der Interessen in den Stand gesetzt werde, sich jener vollkommen gleichen Behandlung zu erfreuen, welche, Unserer väterlichen Neigung entsprechend, auch durch eigens abgesendete Deputationen verschiedener Städte ausdrücklich von Uns erbeten und durch Ihren Wunsch bekräftigt wird, indem dadurch allein Sardinien jene Stufe des Wohlstandes und Flors erreichen könne, zu der es durch den aufgeweckten Geist und die Seelenstärke seiner Bewohner, durch seine Lage und durch die Frucht-

barkeit seines Bodens berufen ist — vernehmen Wir mit tiefem Kummer, wie in Folge der Mifsernten jene Unsere geliebten Unterthanen in der schwersten Bedrängnifs sich befinden, um so mehr, als die auf den Erzeugnissen dieser Insel lastenden Ausfuhr- und Einfuhrzölle den Austausch von Wein und Oel, die einen reichlichen Ertrag geliefert haben, gegen Getreidefrüchte, woran die Insel Mangel leidet, erschweren.

Demzufolge, da Wir jenen Bewohnern, welche Uns und Unseren Vorfahren so viele Beweise von Liebe und Treue auch in unheilvollen Zeiten gegeben haben, zu Hülfe kommen wollen, ist es Unsere Absicht, ihnen schon jetzt für die oben erwähnten Erzeugnisse jene Freiheit des Verkehrs mit dem Festlande zu gewähren, welche die Wirkung der Verschmelzung der Interessen und der Gleichheit der Gesetze sein wird, worin sie, wie Wir zuversichtlich hoffen, eine fortschreitende Quelle eines besseren Zustandes finden werden; und deshalb, während Wir verordnet haben, dafs Wein und Oel, die mit Ursprungszeugnissen versehen, unmittelbar aus der Insel Sardinien kommen und in die Häfen Unseres Staates des Festlandes eingeführt werden, gegen Entrichtung eines blofsen Wagegeldes in jene Häfen zugelassen werden sollen, setzen Wir, bis auf weitere Anordnung, schon jetzt den Ausfuhrzoll von Wein und Oel der Insel Sardinien auf funfzig Centesimi für jedes hundert Quarter oder fünf Hektolitres und auf zehn Centesimi für jedes Fafs zu einunddreifsig Kilogrammen herab.

Wir befehlen Euch, diese Unsere Entschliefsungen öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben zu Genua, am 30. November 1847.

Karl Albert.

SCHWEDEN.

Bekanntmachung über die zur Verhütung des Einschleppens der Cholera zu treffenden Maafsregeln.

Wir Oscar etc. thun kund, dafs Wir, unter Aufhebung der Königlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 1834, der Bekanntmachung des Kommerz-Kollegii vom 23. Mai 1838, so wie der sonstigen bezüglichen Bestimmungen, für gut befunden haben, in

Gnaden zu bestimmen und zu verordnen, dafs, von und mit Ausgabe dieser Bekanntmachung und bis zur Aufhebung derselben, folgende Maafsregeln zur Verhütung des Einschleppens der Cholera ins Reich, beobachtet werden sollen.

§. 1. Unser und des Reichs Kommerz-Kollegium wird in Gnaden beauftragt, auf Grund der demselben zugehenden Berichte, öffentlich bekannt zu machen, welche Plätze im Auslande, diesseits des Kap Finisterre von der Cholera ergriffen oder als verdächtig anzusehen sind, wobei es genanntem Kollegium obliegt, sobald offizielle Nachrichten von dem Aufhören der Cholera an einem Platze eingegangen sind, dergestalt, dafs daselbst innerhalb eines Monats keine neuen Krankheitsfälle sich gezeigt haben, diesen Platz nur für verdächtig, und in so fern nach abermaligen Verlauf eines Monats kein neuer Krankheitsfall vorgekommen ist, denselben für ganz frei zu erklären *).

§. 2. Alle Schiffe und Fahrzeuge von jeder Gröfse, welche während der Wirksamkeit dieser Unserer Gnädigen Bekanntmachung von fremden Plätzen diesseits des Kap Finisterre mit der Bestimmung nach Schweden abgehen, müssen mit einem Gesundheitspafs versehen sein, welcher ersehen läfst, ob die Cholera am Ladungs- und Abgangs-Orte oder in dessen Nachbarschaft gewesen oder noch herrschend ist, und über den Gesundheits-Zustand der Mannschaft und Passagiere Auskunft giebt.

Läuft der Schiffer während der Reise sonstige fremde Plätze an, so ist er gehalten, auch von dort aus einen Gesundheitspafs mitzunehmen.

Diese Pässe müssen von dem Schwedischen und Norwegischen Konsul am Platze oder in dessen Ermangelung von den zuständigen Behörden ausgefertigt sein.

§. 3. Von den Waaren und Effekten, welche von fremden, von der Cholera angegriffenen oder derselben verdächtig erklärten Plätzen ankommen, werden nur das Bettzeug und die Kleidungsstücke der Mannschaft und Passagiere als infizirt angesehen.

*) Zufolge einer demgemäfs unterm 14. Dezember 1847 erlassenen Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums sind die Häfen von St. Petersburg und Kronstadt bis auf Weiteres nur für der Cholera verdächtig und die Häfen von Abo incl. bis Hangöudd als frei anzusehen. Die Häfen an der Südküste Finnlands dagegen von Hangöudd an, sowie die übrigen Russischen Häfen am Finnischen Meerbusen und der Ostsee werden auch fernerhin als verdächtig behandelt. Vgl. J. 1847. I. S. 603.

§. 4. Vorbehaltlich der in den Verordnungen über die Einfuhr von Waaren im Allgemeinen enthaltenen Vorschriften, dürfen alle Arten von Waaren, ausgenommen Lumpen, aus allen von der Cholera angesteckten oder derselben verdächtig erklärten Plätzen ins Reich eingeführt werden.

§. 5. Folgende Fahrzeuge haben, bevor sie mit dem Schwedischen Gebiet oder dessen Bewohnern in Berührung kommen, die Känsö-Quarantaine oder sonstige zur Verhütung des Einschleppens der Cholera, besonders eingerichtete Quarantaine-Plätze anzulaufen, nämlich:

1. die Fahrzeuge, welche bei ihrer Ankunft oder während der Reise Personen am Bord haben oder gehabt haben, welche von der Cholera oder einer andern Krankheit, die für die Cholera gehalten werden kann, ergriffen sind;
2. Schiffe, welche von angesteckten Orten kommen, oder mit angesteckten resp. von angestecktem Orte kommenden Schiffen Berührung gehabt haben, und welche seitdem weniger als 10 Tage unterwegs gewesen sind;
3. Schiffe, welche von verdächtigen Orten kommen, ohne reine Gesundheits-Atteste mit sich zu führen, und weniger als 10 Tage unterwegs gewesen sind;
4. Schiffe, welche mit reinem Gesundheitspasse versehen sind, aber auf einer solchen Reise weniger als 7 Tage zugebracht haben.

§. 6. Sonstige Schiffe, welche von fremden Plätzen kommen, können direkt den Bestimmungsort oder aufserhalb desselben belegene gesetzlich erlaubte Anlaufsplätze anlaufen, sie sind jedoch gleich bei ihrer Ankunft, und ohne dafs sie vorher in Berührung mit dem Lande gekommen sein dürfen, einer Untersuchung unterworfen, um die Verhältnisse der Reise und den Gesundheits-Zustand am Bord zu ermitteln.

Wenn hierbei befunden wird:

1. dafs das Schiff entweder *a*) mehr als 10 Tage auf der Reise von einem angesteckten Platze oder nach Berührung mit einem angesteckten oder von einem angesteckten Platze kommenden Schiffe, oder *b*) mehr als 10 Tage auf der Reise von einem verdächtigen Platze, in so fern das Schiff nicht einen reinen Gesundheitspafs mit sich führt; oder *c*) mehr als 7 Tage auf der Reise von einem verdächtigen Platze, wenn es einen reinen Gesundheitspafs besitzt, zugebracht hat;

2. dafs bei dessen Ankunft kein Fall von Cholera oder einer derselben ähnlichen Krankheit bei den Passagieren oder der Mannschaft vorliegt, oder während der Reise vorgefallen ist,

so ist ein solches Fahrzeug vom Anlaufen eines Quarantaine-Platzes befreit, sonst aber nicht; doch soll das Fahrzeug bei den Fällen zu 1. *a* und *b* zwei Tage von jeder Gemeinschaft mit dem Lande abgehalten, und während dieser Zeit das am Bord befindliche Bettzeug und die Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterworfen werden. Die zu 1. *c* genannten Fahrzeuge, welche von einem verdächtigen Platze kommend weniger als 7 Tage auf der Reise zugebracht haben, werden zu demselben Zweck einen Tag von jeder Berührung mit dem Lande abgehalten.

Fahrzeuge, welche von nicht angesteckten oder verdächtigen Plätzen kommen und bei denen der vorgeschriebene Gesundheitspafs fehlt, sind bei ihrer Untersuchung denjenigen Vorsichtsmaafsregeln zu unterwerfen, welche von dem behörigen Quarantaine-Befehlshaber für nöthig befunden werden möchten.

§. 7. Wenn bei vorgenommener Untersuchung Verdacht entstehen sollte, dafs die Angaben über die Reise des Fahrzeuges oder den Gesundheits-Zustand am Bord dem wahren Sachverhältnifs nicht entsprechen, so soll ein solches Fahrzeug eben so behandelt werden, wie diejenigen Fahrzeuge, welche von angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, je nachdem die Umstände es erfordern.

§. 8. Wenn ein Fahrzeug von einem fremden Platze kommt, wo der Gesundheits-Zustand bei dessen Abgang gut war, der aber später von der Cholera ergriffen worden und Veranlassung vorhanden ist, den Platz für verdächtig zu erklären, so ist ein solches Fahrzeug, so fern bewiesen werden kann, dafs es 10 Tage vor dem Ausbruch der Cholera abgesegelt ist, nach der im §. 6 vorgeschriebenen Untersuchung und Reinigung, zur freien Praktika zuzulassen.

Fahrzeuge dagegen, die mit reinen Gesundheitspässen versehen, von fremden Orten kommen, welche nach Abgang des Fahrzeuges als verdächtig erklärt sind, sind von jedem Aufenthalte frei, in sofern nicht sonstige Umstände dazu Veranlassung geben.

§. 9. Die Quarantaine-Zeit für Fahrzeuge von verdächtigen Orten, mit reinen Gesundheitspässen versehen, wird auf 7 Tage und diejenige für Fahrzeuge von angesteckten Plätzen auf 10 Tage festgesetzt, wovon jedoch die Zeit abgerechnet wird, welche erweislich zur Reise von dem zuletzt besuchten angesteckten oder verdächtigen Platze gebraucht, resp. die Zeit, welche seit der Berührung mit an-

gesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Fahrzeugen vergangen ist.

Wenn Fahrzeuge von verdächtigen Plätzen kommen ohne reine Gesundheitspässe mit sich zu führen, so werden sie als von angesteckten Orten kommend angesehen.

In keinem Falle darf die freie Praktika ertheilt werden, bevor die von der Mannschaft und den Passagieren benutzten Zimmer, sowie Bettzeug und Kleidungsstücke einer Reinigung unterworfen sind.

Während der festgesetzten Quarantaine-Zeit sollen Mannschaft und Passagiere, welche nicht von der Krankheit befallen sind, am Bord des Schiffes bleiben; die Kranken müssen nach dem Quarantaine-Krankenhause transportirt werden.

§. 10. Fahrzeuge, auf welchen jemand von der Mannschaft oder den Passagieren schon am Abfahrtsplatze oder während der Reise von der Cholera oder von Symptomen, welche diese Krankheit anzeigen, ergriffen gewesen oder auf welchen eine Person während der Reise gestorben, ohne dafs zuverlässig erwiesen werden kann, dafs die Cholera die Ursache des Todes nicht gewesen ist, werden wie Fahrzeuge behandelt, die von angesteckten Orten kommen, mit Berechnung der Quarantaine-Zeit von da an, wo das Schiff gehörig gereinigt worden.

§. 11. Fahrzeuge, auf welchen die Cholera bei der Ankunft im Quarantaine-Platz herrscht, oder ausbricht oder auf denen zu dieser Zeit eine Person an der Krankheit stirbt, sind einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, von der Zeit an gerechnet, dafs der letzte Kranke oder Todte vom Schiffe gebracht und dasselbe gereinigt worden ist.

§. 12. Für Personen, welche wegen der Cholera im Quarantainehause aufgenommen sind, wird die Quarantaine in einer besonderen Konvaleszenz-Abtheilung 10 Tage, nachdem der Arzt dieselben für vollkommen gesund erklärt hat, fortgesetzt.

§. 13. Die im §. 6 erwähnte Untersuchung der ankommenden Schiffe soll, unter Beobachtung des durch besondere Instruktionen vorzuschreibenden Verfahrens vorgenommen werden, und liegt es dem Befehlshaber der Kriegsschiffe, welche zur Quarantaine-Bewachung stationirt sind, oder in dessen Ermangelung dem beorderten Hafenmeister oder der Polizeibehörde ob, dienliche Maafsregeln zu ergreifen, um jede Gemeinschaft des Fahrzeuges mit dem Lande zu verhindern, bevor die Untersuchung erfolgt und schriftlich bescheinigt ist, dafs dieses ohne Gefahr geschehen kann.

§. 14. Der Lootse beim Quarantaine-Platze hat die Vorschriften des Quarantaine-Befehlshabers zu befolgen.

Wenn der Lootse einem Fahrzeug entgegenfährt, so mufs er, bevor er an Bord desselben geht, sich erkundigen, woher dasselbe kommt, und ob sich Kranke am Bord befinden. Kommt das Fahrzeug von angesteckten oder der Ansteckung für verdächtig erklärten Plätzen, oder sind Kranke am Bord, so mufs der Lootse, wenn es sich thun läfst, ohne die Sicherheit des Fahrzeuges blofs zu stellen, das Fahrzeug durch Voransegeln einlootsen oder auch in seinem Boote demselben nachgeschleppt werden, um von da aus den Steuermann zu unterrichten, wie er manövriren mufs. Dabei mufs er eine schwarze Flagge mit sich führen und dieselbe dem Fahrzeuge übergeben, damit sie der Schiffer im obengenannten Falle auf dem Vordermaste aufziehen läfst. Hier verbleibt sie bis das Fahrzeug Praktika erhalten hat, und wird sodann am Bord des Wachtschiffes abgegeben.

Ist der Lootse an Bord des Fahrzeuges gegangen, so darf er dasselbe nicht eher verlassen, als bis er dazu vom Quarantaine-Befehlshaber Erlaubnifs erhält, sollte es nöthig befunden werden, das Schiff der Quarantaine zu unterwerfen, so bleibt auch der Lootse so lange dort, als diese für das Fahrzeug dauert.

§. 15. Der Befehlshaber der zur Quarantaine-Bewachung beorderten Fahrzeuge ist berechtigt, jedes von ausländischen Plätzen nach Schwedischen Häfen bestimmte Fahrzeug anzusprechen und dessen Schiffspapiere zu untersuchen, jedoch ohne hierdurch einen Aufenthalt in dessen Reise oder eine Abweichung von dessen Fahrt zu verursachen.

§. 16. Die Reinigung eines Fahrzeuges geschieht durch Räuchern, Auslüften oder Waschen.

Die Reinigung von Kleidungsstücken wird entweder am Bord des Fahrzeuges oder an einer dazu dienlichen, innerhalb des Quarantaine-Platzes belegenen Stelle, durch Räuchern, Auslüften und Waschen bewerkstelligt, alles mit Rücksicht auf die Jahreszeit, den Raum und sonstige dabei vorkommende Umstände, so dafs der Zweck mit den möglichst kleinsten Unkosten und Beschwerden erreicht wird, sowie auch, dafs die Stücke, soweit sich thun läfst, nicht verdorben werden.

Die Reinigung von sonstigen Effekten, Waaren, Briefen, Büchern oder Papieren soll in keinem Falle stattfinden.

§. 17. Die Praktika wird laut dem dieser Unserer Bekanntma-

chung beigefügtem Formular von dem am Quarantaine-Platze beorderten Befehlshaber und Ärzte ausgefertigt.

§. 18. In dem Falle, dafs ein der Quarantaine unterworfenes Fahrzeug an der Schwedischen Küste strandet, so mufs demselben jede nöthige Hülfe, die erreicht werden kann, zu seiner und der am Bord befindlichen Personen Rettung dargeboten werden; aber die dazu beauftragten Personen müssen genau darauf Acht geben, dafs sowohl die geretteten Personen, als auch die, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, auf Kosten des Fahrzeuges, in der nächsten Nachbarschaft des Strandungsplatzes, von jeder Gemeinschaft mit andern abgehalten werden, bis dafs eine Untersuchung über ihren Gesundheitszustand vorgenommen und ermittelt ist, ob durch die Gemeinschaft kein Schade geschehen kann.

Quarantainepflichtige Fahrzeuge, welche in dringender Noth einen andern Hafen suchen, als denjenigen, nach welchem sie bestimmt sind, sollen nicht abgewiesen werden, müssen aber die, durch ihre Bewachung verursachten Unkosten tragen.

§. 19. Sobald vom Kommerz-Kollegium eine Bekanntmachung erlassen ist, über Ausbruch der Cholera an irgend einem Platze diesseits des Kap Finisterre, haben Unsere Behörden in den an der Küste belegenen Provinzen, dieselben in geeignete Distrikte einzutheilen, und für jeden derselben einen Quarantaine-Befehlshaber zu ernennen und zu bestellen, welcher in seinem Distrikte die Vollziehung dieser Unserer Gnädigen Bekanntmachung zu überwachen hat. Die von Unsern Behörden hierzu ernannten Personen sind beim Kommerz-Kollegium, oder da, wo eine besondere Quarantaine-Kommission verordnet ist, bei dieser anzumelden.

§. 20. Personen, welche zu Lande oder zu Eise nach dem Reiche kommen, haben sich nach den besonderen Vorschriften zu verhalten, welche, nach Bewandnifs der Umstände, erlassen werden sollen.

§. 21. Um die mit den Quarantaine-Einrichtungen verbundenen Kosten einigermafsen zu decken, sollen folgende Abgaben erlegt werden:

1. Bei Untersuchung von Schiffen am Anlaufs- und Bestimmungsorte: 2 Sch. per Last.

   Die Untersuchungs-Abgabe fällt, wenn die Untersuchung am Bestimmungsorte durch Vermittelung der Stadt bewirkt wird, der bisherigen Stadt-Kasse zu; dagegen der Quarantaine-Kasse, wenn solche am Einlaufsplatze, durch dazu be-

sonders beorderte Aerzte geschieht; und wird in solchem Falle von dem Quarantaine-Befehlshaber erhoben.

2. Am Quarantaine-Platze:

für Fahrzeuge: 3 Sch. per Tag für jede Last; wird ein Fahrzeug ohne Verschulden des Schiffers oder der Mannschaft über die festgesetzte Quarantaine-Zeit hinaus aufgehalten, so ist eine Abgabe für die Zeit nach Ablauf der Quarantaine-Frist nicht zu erlegen;

für die Ladung: von allen Waaren $1/_{8}$ Procent vom Werthe, wie solcher in der geltenden Zolltaxe bestimmt ist oder laut Verordnung berechnet wird.

Waaren, welche nach dem Zolltarif von Zoll-Abgaben frei sind, sind auch von den Quarantaine-Abgaben befreit.

Die Quarantaine-Abgaben für Fahrzeuge und Waaren werden bei der Zollkammer des Löschungsplatzes entrichtet, bevor die Waaren an den Empfänger ausgeliefert werden;

für Personen, welche in das Quarantaine-Krankenhaus aufgenommen werden, und zwar: für Schiffer, Matrosen und Lootsen 24 Sch. per Tag; für Passagiere und sonstige Reisende 2 Rbthl. per Tag; für Kinder unter 15 Jahren und für Dienstboten die Hälfte.

Für Aufsicht am Bord des Schiffes werden dem Quarantaine-Wächter die Kosten für jeden Tag dieser Dienstleistung nach einer besonderen, von der zuständigen Quarantaine-Kommission festgestellten Taxe erlegt.

Für jede Praktika wird eine Gebühr von 2 Rbthl. bezahlt.

Die Abgaben für Personen, welche im Quarantaine-Krankenhause aufgenommen worden sind, sowie auch die Gebühr für die Praktika werden vom zuständigen Quarantaine-Befehlshaber erhoben.

Für Begräbnisse wird keine Abgabe bezahlt.

§. 22. Klagen über Verfahren bei den Quarantaine-Plätzen müssen an die zuständige Quarantaine-Kommission gerichtet, und innerhalb acht Tagen an den Befehlshaber der Anstalt eingereicht werden, dem es alsdann obliegt, dieselben mit umgehender Post, von seiner eigenen Aeufserung begleitet, der Kommission einzusenden.

§. 23. Beschwerden gegen die Entscheidung der Quarantaine-Kommission können innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Publikation durch Unser Civil-Departement bei Uns angebracht werden.

§. 24. Rücksichtlich der Handhabung der Ordnung und Polizei

bei den Quarantainestellen, sowie der Vergehen gegen die in dieser Bekanntmachung, in Betreff der Cholera enthaltenen Vorschriften, kommen die Königl. Quarantaine-Verordnung vom Jahre 1806 und das Königl. Quarantaine-Reglement für Känsö vom Jahre 1807 bis auf Weiteres zur Anwendung. Auch bleiben diese Verordnungen in Hinsicht auf die Maafsregeln gegen die Pest und dergleichen Krankheiten in Kraft.

Stockholm's Schlofs am 12. November 1847.

Oscar.

SPANIEN.

Verordnung, die Abgaben vom innern Verkehr betreffend.

Durch Verordnung vom 19. Oktober 1847 ist die Verordnung vom 8. August 1807 *), durch welche die Abgaben vom inneren Verkehr mit anderen als in dieser Verordnung bezeichneten Waaren aufgehoben wurde, bis zur weiteren Entscheidung der Kortes suspendirt, und die fernere Erhebung dieser Abgaben vom 1. November 1847 ab angeordnet.

TOSKANA.

Uebereinkunft zwischen Schweden und Norwegen und Toskana, die Behandlung der beiderseitigen Schiffe etc. betreffend **).

Nachdem Unterzeichneter, Legationsrath S. M. des Königs von Schweden und Norwegen, Geschäftsträger bei dem Hofe von Toskana etc. vom Ministerium S. K. K. H. des Grofsherzogs von Toskana die Versicherung erhalten hat, dafs in den Häfen von Toskana für die unter Schwedischer und Norwegischer Flagge segelnden Schiffe keine Schiffahrts- oder Zollabgaben, noch andere besondere Auflagen festgesetzt sind, oder erhoben werden, denen nicht gleichmäfsig auch die unter Toskanischer Flagge segelnden unterworfen seien, so er-

*) Vgl. Bd. II. S. 263.

**) Wegen der Verträge von Schweden vergl. Jahrg. 1847, I. 325; wegen derjenigen von Toskana vergl. Jahrg. 1847, I. 416, II. 54, 264, 370, 599, 604.

klärt derselbe durch Gegenwärtiges, kraft der ihm von seinem erhabenen Monarchen ertheilten Autorisation:

1. Dafs die nach den Häfen von Schweden und Norwegen oder der dazu gehörenden Inseln kommenden Toskanischen Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der Hafen- und Schiffsabgaben, als Tonnen-, Feuer-, Lootsen-, Anker- und Quarantainegeld, wie auch hinsichtlich der Abgaben für öffentliche Beamten, oder anderer im Namen oder zum Besten der Regierung, der Lokalbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhobenen Taxen oder Abgaben, welcher Art und unter welcher Benennung es auch sei, gleichviel ob die genannten Schiffe in Ballast ankommen oder absegeln, oder ob sie Waaren ein- oder ausführen, auf einem und demselben Fufs mit den nationalen Schiffen behandelt werden sollen.

2. Dafs die Toskanischen Schiffe jede Art von Waaren und Handelsgegenständen, von welcher Provenienz sie auch sein mögen, und deren Ein- und Ausfuhr in die Vereinigten Königreiche gesetzlich erlaubt ist, in die Häfen von Schweden und Norwegen sollen einführen, daselbst niederlegen oder aufspeichern und von da ausführen dürfen, ohne andere oder höhere Zoll- oder sonstige Abgaben, von welcher Art oder Benennung es auch sei, zahlen zu müssen, als solche, welche für dieselben in nationalen Schiffen eingeführten oder ausgeführten Waaren oder Erzeugnisse gezahlt werden.

3. Dafs die Toskanischen Schiffe in den Häfen von Schweden und Norwegen mit Bezug auf Prämien und Wiedererstattung von Abgaben oder rücksichtlich irgend anderer Vortheile, die bei der Ein- oder Ausfuhr schon bewilligt sind, oder in der Folge bewilligt werden könnten, den nationalen Schiffen gleichgestellt werden sollen.

4. Dafs die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Toskanischen Schiffe und deren Ladungen anwendbar sind, gleichviel, ob die genannten Schiffe von Toskanischen Häfen oder von den Häfen jedes andern fremden Landes kommen, oder ob sie direkt nach Toskana oder nach irgend einem andern Lande gehen; so dafs mit Bezug auf Schiffahrts- und Zollabgaben weder bei der direkten noch bei der indirekten Navigation, ein Unterschied zwischen den Schiffen der beiden kontrahirenden Theile gemacht werden soll.

5. Dafs jedoch die gedachten Stipulationen sich nicht auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage beziehen, rücksichtlich deren die Bestimmungen in den Tarifen der Vereinigten Königreiche in Kraft

bleiben, und haben die unter Toskanischer Flagge segelnden Schiffe keinen Anspruch auf die privilegirte Behandlung deren die zu dieser Schiffahrt verwendeten nationalen Schiffe jetzt geniefsen oder in Zukunft geniefsen möchten.

6. Dafs jedes Toskanische Schiff, welches Sturmes halber oder irgend eines andern Zufalls wegen genöthigt wäre, in einen Hafen von Schweden und Norwegen zu flüchten, die Freiheit haben soll, daselbst ausgebessert und mit allen nöthigen Gegenständen versehen zu werden und wieder in See zu gehen, ohne irgend ein Hafen- oder Schiffsgeld zahlen zu müssen, das zum Besten des Staats erhoben wird, oder werden möchte, unter welcher speziellen Benennung es auch sei, wohlverstanden indessen, dafs der Grund, warum der Nothhafen angelaufen worden, reell und evident sei; dafs das Schiff keine Waaren irgend eines Handelsgeschäfts wegen lade oder auslade, und dafs es seinen Aufenthalt im Hafen nicht über die durch die Ursache des Einlaufens bedingte Zeit ausdehne; dafs das wegen der Reparatur des Schiffs oder wegen des Unterhalts der Mannschaft verursachte Löschen oder Wiederladen nicht als Handelsoperation betrachtet werden soll; dafs aber jedenfalls der Führer eines solchen Schiffs, wenn er, um seine Ausgaben zu decken, genöthigt ist, sich eines Theils seiner Waaren zu entledigen, gehalten sein soll, sich nach den Verordnungen und Zolltarifen des Orts, wo er eingelaufen, zu richten.

7. Dafs wenn ein Toskanisches Schiff an den Küsten von Schweden und Norwegen Schiffbruch leiden, sinken oder irgend einen Schaden nehmen sollte, diesem Schiffe und allen am Bord befindlichen Personen, dieselbe Hülfe und derselbe Schutz gewährt werden soll, den in ähnlichem Fall die Schwedischen und Norwegischen Schiffe geniefsen, und dafs das gescheiterte Schiff, dessen Waaren oder andere in demselben befindliche Sachen, oder deren Werth, wenn diese Gegenstände schon verkauft sind, ihren Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten ausgeliefert werden sollen, gegen Erlegung eines Bergegeldes, das dem gleich ist, welches ein Schwedisches und Norwegisches Schiff in ähnlichem Falle zu zahlen hätte. Für die geborgenen Waaren wird keine weitere Abgabe gezahlt werden, es sei denn, dafs sie dem Konsum übergeben werden.

8. Dafs es die Absicht ist, dafs die vorstehenden Stipulationen auch in den Häfen der Insel St. Barthélemy (in Westindien), welche S. M. dem König von Schweden und Norwegen angehört, volle Kraft und Gültigkeit haben sollen. Endlich

9. Dafs die obenstehenden auf die Zusicherung vollständiger Reziprozität für die Schiffahrt und den Handel Schwedischer und Norwegischer Schiffe in den Toskanischen Häfen begründeten Stipulationen mit dem heutigen Tage in Kraft treten und während eines Zeitraums von 10 Jahren und darüber hinaus bis nach Ablauf von 12 Monaten, nachdem die eine oder die andere der beiden Regierungen die Absicht sie aufzugeben angezeigt haben wird, aufrecht erhalten werden und bindend bleiben sollen.

Die gegenwärtige Deklaration, welche gegen eine ähnliche Deklaration von Seiten des Ministeriums S. K. K. H. des Grofsherzogs von Toskana ausgewechselt werden soll*), soll statt eines förmlichen Traktats dienen und die in derselben enthaltenen Stipulationen werden dieselbe Kraft und Geltung haben.

Zu Urkund dessen hat Unterzeichneter sie mit seiner Unterschrift versehen und derselben das Siegel der Königlichen Gesandtschaft beidrucken lassen.

So geschehen zu Florenz den 15. Oktober 1847.

Bergmann.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Bericht des Schatz-Sekretärs und Verfügung des Präsidenten, den Zolltarif für die Mexikanischen Häfen betreffend.

Sir, in Gemäfsheit Ihrer Verfügung vom 31. März d. J.**) ist die Kriegs-Kontribution in Gestalt von Abgaben von den Einfuhren in die Mexikanischen Häfen durch das Kriegs- und Marine-Departement erhoben worden. Mit Rücksicht auf die bei der praktischen Ausführung dieses Systems gemachten Erfahrungen erlaube ich mir nachstehende Abänderungen einiger Detail-Bestimmungen gehorsamst in Vorschlag zu bringen, welche die Einnahmen bedeutend vermehren werden:

Dafs die Abgaben von Seide, Flachs, Hanf, Gras, Baumwolle, Streichwolle, Kammwolle und den aus diesen Materialien oder aus

*) Der Austausch gegen eine von demselben Tage datirte, gleichlautende Erklärung des Toskanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten L. Serristori ist am 15. Oktober 1847 erfolgt.

**) J. 1847. I. S. 521.

4*

Verbindungen derselben verfertigten Waaren, ferner von Kaffee, Thee, Zucker, Melasse, Tabak und Tabaksfabrikaten, einschliefslich der Cigarren und Cigarritos, von Glas, Porzellan und Steingut, von Eisen und Stahl und allen daraus verfertigten, nicht verbotenen Waaren auf 30 Proc., von Kupfer und Kupferwaaren, Talg, Talglichtern, Seife, Fischen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schinken, Hammelfleisch, Zunge, Butter, Schmalz, Käse, Reis, Mais, Kartoffeln, Weizen, Roggen, Gerste und andern Getreidearten, Reis- und Gerstenmehl, Weizenmehl, Thran und Wallrathöl, Wanduhren, Stiefeln und Schuhen, Stiefelchen und Pantoffeln, Mützen, Hüten, Kappen, Bier, Ale, Porter, Cider, Nutzholz, Brettern, Planken, Balken, Sparren, Latten, Pech, Theer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Essig, Aepfel, Schiffszwieback, Häute, Leder und Lederwaaren, und Papier auf 20 Proc. festgesetzt, und dafs diese ermäfsigten Zollsätze auch auf alle diejenigen Waaren in Anwendung gebracht werden, welche unter dem bisherigen Reglement über die Erhebung der Kriegs-Kontribution eingeführt, aber noch nicht versteuert sind, und die nicht etwa schon länger als neunzig Tage in den Niederlagen in den Mexikanischen Häfen gelagert haben.

Schatzamt den 5. November 1847.

R. J. Walker.

Die vorstehend von dem Schatz-Sekretär vorgeschlagenen Abänderungen werden genehmigt, und haben die Sekretäre für den Krieg und die Marine die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Den 6. November 1847.

James H. Polk.

Bericht des Schatz-Sekretärs und Verfügung des Präsidenten, die Erhebung von Ausgangs-Abgaben in den Mexikanischen Häfen betreffend.

Sir, behufs Vermehrung der in Gemäfsheit Ihrer Verfügung vom 31. März d. J. *) von dem Kriegs- und Marine-Departement erhobene Kriegs-Kontribution schlage ich vor, dafs die vor Ausbruch des Krieges von dem Mexikanischen Gouvernement erhobenen Ausgangs-Ab-

*) Vgl. J. 1847. I. S. 521.

gaben gegenwärtig von den mit Erhebung der Eingangs-Abgaben beauftragten Offizieren der See- und Landmacht der Ver. Staaten in den von uns besetzten Häfen, in den Ausfuhrhäfen erhoben werden, jedoch mit der Maafsgabe, dafs die von dem Mexikanischen Gouvernement in gewissen Fällen erlassenen Ausfuhr-Verbote und alle inneren Durchgangs-Abgaben fortfallen, und dafs von der Nothwendigkeit irgend einer Bescheinigung über Entrichtung einer Abgabe an die Mexikanische Regierung abgesehen werde.

Die Ausgangs-Abgaben würden hiernach folgende sein:

von Gold, gemünzt und bearbeitet: 3 Proc.
» Silber, gemünzt: 6 Proc.
» Silber, bearbeitet, mit oder ohne Certifikat über Entrichtung einer Abgabe an das Mexikanische Gouvernement: 7 Proc.,
» Silber, rein oder fein, bearbeitet oder in Barren, mit oder ohne Certifikat über Entrichtung einer Abgabe an das Mexikanische Gouvernement: 7 Proc.,
» Gold, unbearbeitet, goldhaltigen Erzen, Goldstaub: 3 Proc.,
» Silber, unbearbeitet und Silbererz: 7 Proc.

Wird Gold oder Silber in irgend einer Gestalt aus einem in unserem militärischen Besitz befindlichen Mexikanischen Binnenplatz versendet, so ist die Ausgangs-Abgabe an den daselbst kommandirenden Offizier der Ver. Staaten zu entrichten, und eine Bescheinigung über eine solche Vorauszahlung in dem Mexikanischen Ausfuhrhafen vorzulegen, widrigenfalls bei dem Eingange solchen Goldes oder Silbers in den Mexikanischen Ausfuhrhafen die Abgabe noch einmal erhoben wird. Soweit es möglich ist, sollten alle inneren persönlichen oder dinglichen Abgaben irgend einer Art, welche von dem Mexikanischen Gouvernement, oder von einer Provinz, Stadt oder Kommune erhoben wurden, von unsern kommandirenden Offizieren eingezogen und als Kriegs-Kontribution zur Bestreitung der Ausgaben für den Krieg verwendet werden, jedoch mit Ausschlufs aller Abgaben von dem Güterverkehr zwischen einer Provinz und der andern, welche als nachtheilig für die Finanz-Verwaltung und für den Austausch zwischen Einfuhren und Ausfuhren, durch Ihre Verfügung vom 31. März d. J. aufgehoben sind.

Schatzamt den 16. November 1847.

R. J. WALKER.

Die vorstehend von dem Schatz-Sekretär vorgeschlagenen Abänderungen und Kriegs-Kontributionen werden genehmigt und haben

die Sekretäre für den Krieg und die Marine die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Den 16. November 1847.

James H. Polk.

II. STATISTIK.

Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufs. Ostseehäfen im Jahre 1846.

Im vorigen Jahrgang *) ist eine Nachweisung über den Eingang und über den Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufsischen Ostseehäfen für die drei Jahre $18^{43}/_{45}$ mitgetheilt worden. Es folgt gegenwärtig eine nach denselben Gesichtspunkten aufgestellte Uebersicht über die Waarenbewegung in diesen Häfen für das Jahr 1846, welche nach der Reihenfolge der Waaren im Zolltarif geordnet, ersehen läfst, aus den Häfen welcher Länder die in Preufsische Häfen eingegangenen Waaren gekommen, resp. nach den Häfen welcher Länder die von da ausgeführten vereinsländischen und fremden Waaren gegangen sind, in welchem Maafse die inländische und fremde Rhederei bei der Vermittelung dieser Ein- und Ausfuhren betheiligt gewesen ist, endlich in welchem Verhältnifs die seewärts erfolgte Ein-, Aus- und Durchfuhr der einzelnen Waaren zu dem gesammten Ein-, Aus- und Durchgang der letzteren im ganzen Zollverein gestanden hat.

Was den Eingang betrifft, so ist auch hier wieder zu bemerken, dafs derselbe alle Waaren begreift, welche über die Seegrenze resp. über sämmtliche Grenzen des Zollvereins eingegangen sind, dieselben mögen im Lauf des Jahres zur Einfuhr verzollt, oder behufs späterer Verzollung oder der Durchfuhr zur Niederlage gebracht, oder endlich sofort zur Durchfuhr gelangt sein.

*) Bd. I, S. 44 — 92; S. 249 — 294.

Der Ausgang weist ebenfalls wiederum alle Waaren nach, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes herstammten, also, neben den Preufsischen und zollvereinsländischen Erzeugnissen, auch diejenigen blofs transitirenden ausländischen Waaren, bei welchen die Eingangs-Abgabe, oder die Ausgangs-Abgabe, oder beide Abgaben zusammen die Stelle der Durchgangs-Abgabe vertreten, und welche deshalb bei dem Eintritt über die Preufsische Grenze, obwohl sie zur Durchfuhr bestimmt sind, sofort in freien Verkehr gesetzt werden. Von den in der Nachweisung genannten Waaren gehören hierher: Abfälle, Pottasche, Erze, Flachs, Werg, Hanf und Heede, Sämereien, Haasen- und Kaninchenfelle und Haare, ordinäre Matten ungefärbt, Holz, gebackenes Obst, Oelkuchen, Theer, Daggert, Pech.

Als Durchgang sind daher nur diejenigen ausländischen Waaren notirt, von welchen Durchgangs-Abgaben erhoben worden sind.

Einigen Ländern, mit welchen der Verkehr sehr geringfügig war, nämlich Lübeck, Mecklenburg, Hannover, Oldenburg und Afrika, sind, der Raumersparnifs wegen, keine besonderen Kolonnen gewidmet. Die von dorther gekommenen resp. dahin versendeten Waarenmengen, welche am Schlufs der Nachweisung summarisch angegeben werden sollen, sind jedoch in der für jeden einzelnen Artikel gezogenen Summe (Kolonne 19) mit enthalten. Aus gleichem Grunde sind einige Artikel von untergeordneter Bedeutung aus der Nachweisung weggeblieben; auch die von diesen Artikeln ein-, aus- und durchgegangenen Mengen, welche ebenfalls am Schlufs der Nachweisung summarisch werden angegeben werden, sind in die am Ende der Nachweisung für jedes Land und für den gesammten Verkehr gezogene General-Summe mit aufgenommen.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden in fremden Schiffen.	4. Schweden in einheim. Schiffen.
Abfälle	E	Ctr.	.	532	249	16	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Baumwolle, rohe	E	"	.	.	122	.	149	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Baumwollengarn u. Watten	E	"	7	.	172	.	.	.	.	.
	A	"	10	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Blei, rohes und altes	E	"	.	.	226	7	.	.	35	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bleiwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	"	.	.	7	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bücher, Kupferstiche, Landkarten etc.	E	"	436	119	18	.	.	.	22	.
	A	"	1046	407	.	.	.	.	111	8
	D	"								
Chemische Fabrikate	E	"	59	5	194	13	61	.	4	.
	A	"	83	256	.	.	.	.	25	1
	D	"		4						
Alaun	E	"	.	.	15	.	.	.	66	22
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bleiweifs	E	"	.	.	.	.	.	.	4	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	"	217	.	52	3	.	.	.	.
	A	"	17	153	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisenvitriol, grüner	E	"	.	.	.	44	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Farberde, Kreide	E	"	.	.	27	.	.	.	425	2
	A	"	.	5	.	.	.	.	4	.
	D	"								
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	"	.	.	1375	.	1307	.	.	.
	A	"	86	159	.	.	.	.	170	.
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreic	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	i ei he
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen	
.	.	82	.	24	.	1	.	16	206	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	24258	11882	.	
.	.	.	.	301	.	.	.	2272	12912	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	5505	1269	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	13	.	4241	4381	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	39	55	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	200	457	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	243	.	.	.	.	.	1	21	.	
.	.	542	.	.	.	.	.	4	.	.	
.	.	7	.	1	4	.	.	490	2478	29	
.	.	298	30	.	.	.	.	.	.	.	
		1	2								
.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	2	6	6	.	.	67	169	.	
.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	117	201	3	.	12910	82009	.	
.	.	31	5	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	1200	1807	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	31542	131	.	.	.	856	4611	.	
13	.	92	316	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	2	.	7	.	.	.	127	245	78	16
.	.	58	.	.	.	.	.	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim Schiffen.
Abfälle	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Baumwolle, rohe	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Baumwollengarn u. Watten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blei, rohes und altes	E	„	1997	722	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bleiwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bücher, Kupferstiche, Landkarten etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Chemische Fabrikate	E	„	.	.	.	.	144	327	67	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Alaun	E	„	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bleiweifs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenvitriol, grüner	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Farberde, Kreide	E	„	.	.	.	.	13	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	„	.	.	.	.	4835	5885	2502	374	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	372	754	1126	73207	1,2	.	.
.	.	.	.	.	.	24258	11882	36140	51689	70,0	57	59
									10378			
969	.	.	.	.	.	3833	12922	16755	569010	2,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	32579	.	.	.
									178531			
.	.	.	.	.	.	5761	1269	7030	707868	0,9	320	.
.	.	.	.	.	.	12	.	12	12309	0,1	.	.
									78853			
.	.	.	.	.	.	6512	5110	11622	92829	12,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	6306	.	.	.
									972			
.	.	.	.	.	.	39	55	94	568	16,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	551	.	.	.
									107			
.	.	.	.	.	.	207	457	664	14804	4,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5427	.	.	.
									129			
.	.	.	.	.	.	727	140	867	20357	4,2	5	.
.	.	.	.	.	.	1746	490	2236	20237	10,9	4	7
									1388			
.	.	.	3	.	.	1056	2841	3897	34455	11,3	575	228
.	.	.	.	.	.	406	293	699	50883	1,4	.	5
1						2	9	11	11297			
.	.	.	.	.	.	119	220	339	5664	6,0	108	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2503	.	.	.
									3161			
.	.	.	.	.	.	77	177	254	3201	8,0	477	1041
.	.	.	.	.	.	41	.	41	8938	0,4	.	.
									2679			
.	.	.	.	.	.	13299	82213	95512	133757	71,4	48	53
.	.	.	.	.	.	48	158	206	27637	0,7	.	.
									35246			
.	.	.	.	.	.	1200	1851	3051	23079	13,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1803	.	.	.
									523			
.	.	.	.	.	.	1452	36178	37630	80321	46,8	.	.
.	.	.	.	.	.	109	811	920	34189	2,6	.	.
									1561			
.	.	.	.	.	.	10233	8148	18381	211443	8,6	.	.
.	.	.	.	.	.	314	173	487	32722	1,5	.	.
									10471			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	25564	2461	31082	3109	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Indigo	E	"	.	.	7	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	"	.	.	207	6	144	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Pottasche, Weinstein	E	"	3815	32139	54	6	2295	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	26	.	.	.
	D	"								
Mineralwasser	E	"	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	"	.	273	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	"	.	.	93	.	183	.	.	.
	A	"	.	1	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"		10						
Schwefel	E	"	.	.	13	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Terpenthin u. Terpenthinöl	E	"	.	.	140	8	50	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Harze, aufsereuropäische	E	"	.	1	4681	.	4684	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt.	E	"	462	556	1105	13	1713	1118	55	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	"	.	.	1458	.	4720	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Eisen, rohes und altes	E	"	1	2293	18759	1093	5199	.	21263	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	974	3526	742	1118	3091	494	3698	31439	.	17894
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	251	415	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	146	2	.	.	.	38	15	153	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	35	416	70	6
.	.	63	49	1244	.	.	.	.	819	.	.
.	.	5	.	71	3	.	.	.	.	5	.
.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	188	10394	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.
.	.	65	243	.	.	.	.	.	.	.	.
		36									
.	.	1	.	.	.	.	.	.	826	4694	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	17	.	.	.	.	.	.	24	98	1009
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	102	96	164	1220	2892	5	82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	156	.	1125	200	.	.	355	4441	205	600
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	728	.	132	.	.	.	1058	11143	1037	1757
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	8263	3266	35196	12308	.	.	220291	76071	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				8							

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei in fremden Schiffen	15. Türkei in ei hei
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	.	.	331	415	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Indigo	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	"	.	.	.	.	417	84	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Pottasche, Weinstein	E	"	.	.	.	.	727	424	244	202	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Mineralwasser	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Schwefel	E	"	.	.	.	.	.	.	13327	13098	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Terpenthin und Terpenthinöl.	E	"	.	.	.	.	61	18	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Harze, aufsereuropäische	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt.	E	"	14	1	.	.	2647	1558	93	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Eisen, rohes und altes	E	"	.	4	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen	in einheim Schiffen	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
14938	2323	.	129	11188	.	91617	62908	154525	314344	49,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	88732	.	.	.
									6273			
.	.	.	.	.	.	260	415	675	36481	1,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5263	.	.	.
									7665			
.	.	.	.	.	.	929	283	1212	24880	4,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	404	.	.	.
									148			
6799	6555	.	.	.	.	14039	39748	53787	145427	37,0	.	.
.	.	.	.	.	.	1376	868	2244	5861	38,2	160	.
									2662			
.	.	.	.	.	.	83	3	86	24407	0,7	739	98
.	.	.	.	.	.	7	273	280	69514	0,4	.	.
									6464			
.	.	.	.	.	.	464	10394	10858	63635	17,0	.	.
.	.	.	.	.	.	1	1	2	6950	.	.	41
									600			
.	.	.	.	.	.	.	3	3	10715	.	2162	1068
.	.	.	.	.	.	65	243	308	13226	2,3	.	.
						36	10	46	3097	1,1		
.	.	.	.	.	.	18035	13924	31959	110068	29,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	142	.	.	.
									116			
67	470	.	.	.	.	433	1529	1962	25050	7,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	228	.	.	.
									478			
6357	1433	.	.	.	.	17043	4674	21717	99365	21,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4515	.	.	.
									1724			
158	.	626	.	.	.	8727	8487	17214	137894	12,5	.	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	24183	.	.	.
									17825			
.	.	.	.	.	.	9146	12900	22046	47167	46,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	230	.	.	.
									1847			
.	.	.	.	.	.	310784	96201	406985	1665956	24,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	19821	.	.	.
						8			40603			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Eisen, geschmiedetes in Stäben etc.	E	Ctr.	.	.	212	3	.	.	92294	5148
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisenbahnschienen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisen, geschmiedetes zu feinen Sorten verarbeitet etc.	E	"	30	.	78	.	.	.	141	28
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Weifsblech, gefirnifstes Eisenblech und Eisendrath.	E	"	.	22	289	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisengufswaaren, ganz grobe	E	"	.	7738	5	.	.	.	1765	.
	A	"	68	2598	.	.	.	.	1	62
	D	"								
Eisenwaaren, geschmiedete, grobe und feine.	E	"	.	.	123	.	.	.	415	.
	A	"	15	35	.	.	.	.	24	8
	D	"							13	
Erze	E	"	.	.	1	.	.	.	.	.
	A	"	1511	5985	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Federn, Schreib- u. Bett-	E	"	36	101	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	3	.	.	.	.	.
	D	"								
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	"	2855	20875	850	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Weizen	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	1100	.	3900	.
	D	"		1265						
Roggen	E	"	2275	2	2	.	.	.	2287	.
	A	"	.	.	5117	.	177	1222	250	.
	D	"			1789		1772			
Gerste, Malz, Buchweizen	E	"	.	5	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	2050	2953	.	.	.	898	61
	D	"								
Hafer	E	"	.	.	.	7337	.	.	.	.
	A	"	.	.	2392	.	.	.	.	.
	D	"								
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.	E	"	1	2	.	.	.	.	1491	10
	A	"	.	16	210	.	2216	113	25	.
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	.	1214	.	.	.	.	30008	21692	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	61340	105527	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	28	.	1	1	.	11109	8618	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	79	.	.
.	.	.	17	.	.	284	.	6370	2323	.	.
.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	9	.	.	697	.	3260	5756	2	.
.	.	707	.	.	.	.	.	29	.	.	.
.	.	.	51	27	1	490	45	3329	2747	19	.
.	.	99	.	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	2065	.
.	.	27	364	.	.	.	.	1110	2924	.	.
.	.	6	2	.	.	.	.	.	7	.	.
.	.	14	17	48	.	49	40	136	245	.	.
.	.	.	23	118	1	.	.	.	22	.	.
.	.	722	12	.	.	.	74	41931	47026	.	6859
.	.	553	664	.	1	.	3	.	52	.	.
6901	121	9673	3848	414047	212331	71401	135687	606418	927342	30814	7401
325			1835	58153	22210	24822	49865	66767	159042		
.	.	886	2518	.	36	.	2	.	31	.	.
30036	8583	20904	9973	118420	58330	17249	18370	.	1895	.	.
56000		1871	2292	82712	46247	12543	17469				
.	.	5475	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16207	5225	3000	.	15983	9893	7225	51042	125169	170267	.	.
5741						3049			15004		
.	.	21666	.	.	.	.	.	.	.	.	.
113	.	.	.	47	.	.	.	67699	142653	.	.
								27512	21713		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
6619	26	2446	.	44464	2487	.	170	205535	187132	.	.
384	474			102		113		3906	3993		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei in fremden Schiffen.	15. Türkei in einheim. Schiffen.
Eisen, geschmiedetes in Stäben etc.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenbahnschienen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisen, geschmied. zu feinen Sorten verarb. etc.	E	„	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Weifsblech, gefirnifst. Eisenblech u. Eisendrath.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisengufswaaren, ganz grobe.	E	„	.	1	.	1	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenwaaren, geschmiedete, grobe u. feine. .	E	„	.	4	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Erze............	E	„	.	.	.	.	37	16	36	691	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Federn, Schreib- u. Bett-	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	„	.	.	.	.	253	194	.	.	.	
	A	„	.	.	.	1173	.	.	.	.	.	
	D	„										
Weizen	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Roggen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Gerste, Malz, Buchweizen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Hafer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	zusam-men.			in frem-den	in ein-heim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	122514	8057	130571			2409	44
.	.	.	.	.	.	.	31	31	1000675	29,7	.	.
									55815	.		
.	.	.	.	.	.	61340	105527	166867	120725		.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.			.	.
.	.	.	.	.	.	11619	8692	20311	81294	25,0	35	.
.	.	.	.	.	.	.	79	79	5511	1,4	.	.
									14304			
.	.	.	.	.	.	6949	2362	9311	21752	42,8	1327	337
.	.	.	.	.	.	20	.	20	4630	0,4	10	.
									6743			
.	.	.	.	.	.	5728	13505	19233	87644	21,9	488	.
.	.	.	.	.	.	1081	2700	3781	49835	7,6	.	.
									47118			
.	.	.	.	.	.	4404	2849	7253	99518	7,2	6527	385
.	.	.	.	.	.	146	699	845	117806	0,7	6	6
						13		13	52734			
.	.	.	.	.	.	2151	707	2858	270192	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	2648	9273	11921	240041	4,9	.	1516
									15959			
.	.	.	.	.	.	43	111	154	36166	0,4	.	.
9	.	.	.	.	.	292	302	594	4399	13,5	.	.
									7379			
.	.	.	.	.	.	4076	21115	25191	212713	11,8	.	.
.	.	.	.	.	.	42717	55144	97861	132999	73,5	.	.
									5461			
.	.	.	.	.	.	553	720	1273	1593073	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1134254	1286730	2420984	4448615	54,4	146605	65963
						150068	234717	384785	477617			
.	.	.	.	.	.	5450	4069	9419	3761017	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	342153	98373	440526	612625	71,9	274961	260175
						157687	66008	223695	212626			
.	.	.	.	.	.	5475	5	5480	681530	0,8	.	.
.	.	.	.	.	.	171441	238990	410431	793749	51,9	17096	51944
						8790	16891	25681	63600			
.	.	.	.	.	.	25655	7337	32992	408405	8,0	.	.
.	.	.	.	.	.	70491	142653	213144	496406	42,9	264	30
						27512	21713	49225	54976			
.	.	.	.	.	.	1492	105	1597	100034	1,5	.	.
.	.	.	.	.	.	262364	190259	452623	536041	84,4	10389	32
						4505	4467	8972	12455			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	2276	9	2	7337	.	.	3778	1
	A	"	.	2066	10672	.	3493	1335	5073	5
	D	"		1265	1789		1772			18
Oelsaat	E	Ctr.	20345	49902	.	.	.	.	.	.
	A	"	110	.	.	.	1901	588	3	.
	D	"								
Kleesaat u. alle nicht besond. genannte Sämereien etc.	E	"	.	.	.	.	.	9	2	1
	A	"	.	.	42	.	.	.	469	.
	D	"								
Hohlglas, grünes	E	"	.	.	4	.	.	.	.	.
	A	"	4	.	.	.	.	.	8	.
	D	"								
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	"	.	.	35	.	.	.	.	.
	A	"	.	6	.	.	.	.	9	
	D	"								
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	"	.	.	14	4	.	.	.	.
	A	"	11	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	3							
Häute, Felle, Haare	E	"	834	2156	1765	.	.	.	.	.
	A	"	117	43	.	73	.	.	.	.
	D	"			205					
Brennholz	E	Klftr.	18	.	.	.	.	.	86	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Masten	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Bugsprieten, Spieren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	2	.	.	
	D	"								
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	183	.	.	194	162	1569	[illegible]
	D	"								
Blöcke oder Balken von Kienen- od. Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	"	8	238	.	.	.	.	123	
	A	"	7	116	.	.	1119	406	.	
	D	"								
Dielen, Bretter, Dielenenden	E	"	9632	1140	.	.	10	.	143640	16
	A	"	.	.	3600	.	121947	6569	.	
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	28580	3182	.	37	.	5	.	84	.	.
209876	13955	36023	13821	582961	283041	95875	205369	1004821	1429289	30814	7401
63450	474	1871	4127	141967	69457	40528	66824	98185	199752		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	808	.	52958	13840	7466	226	115244	65804	.	.
.	.	113	63	122	89	.	.	159	.	10	20
10	.	961	1890	48	.	.	.	783	1535	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	12	.
.	.	143	183	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6214	2031	3	350	.	.
.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	99	22	.	4	.	.
.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	495	146	.	.	.	328	56	1391	.	.
1	.	15	1	.	68	.	.	773	846	.	.
286								1634	2058		
.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5653	9084	7	.	.	.	32	50	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	.	1	.	.	32	28	12	86
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	19	.	.	.	.	.	244	121	400	755
666	.	2377	2814	170	9	60	637	5803	24312	4586	22264
.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
190	.	4031	23327	6327	1581	28	133	63589	209991	14130	63481
1860	.										
218	.	11476	14819	75978	14670	35419	306888	43240	89663	37453	167444

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Oelsaat	E	Ctr.	.	.	.	.	75	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Kleesaat u. alle nicht bes. genannte Sämereien etc.	E	"	.	.	.	.	6	.	10	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Hohlglas, grünes	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Häute, Felle, Haare	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"		5								
Brennholz	E	Klftr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Masten*)	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Bugsprieten, Spieren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	156	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Blöcke oder Balken von Kienen- oder Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	112	1237	272	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Dielen, Bretter, Dielenenden.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	7616	180	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										

*) Bei diesen und den folgenden zu den Holzwaaren gehörenden Artikeln lassen die A[illegible] und Ausgange nicht zu.

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	38625	12236	50861	6544059	0,7	.	.
.	.	.	.	.	.	1980703	1957005	3937708	6887436	57,2	449315	378144
						348562	343796	692358	831274			
.	.	.	.	.	.	21055	51486	72541	880162	8,2	.	.
1134	.	.	.	.	.	179812	80458	260270	302512	86,0	.	.
									1831			
.	.	.	.	.	.	434	326	760	126306	0,6	.	.
.	.	.	.	.	.	2902	4175	7077	152799	4,6	.	.
									55487			
.	.	.	.	.	.	16	10	26	1234	2,1	10	.
.	.	.	.	.	.	158	289	447	27087	1,6	.	.
									387			
.	.	.	.	.	.	6258	2392	8650	37232	23,2	131	.
.	.	.	.	.	.	29	10	39	9993	0,4	.	.
									22202			
.	.	.	.	.	.	114	31	145	79588	0,2	149	96
.	.	.	.	.	.	24	.	24	18390	0,1	.	.
						3		3	39476			
.	.	.	.	.	.	3151	4021	7172	282716	2,5	.	70
.	.	.	.	.	.	930	1031	1961	38300	5,1	.	.
						2457	2063	4520	14733	29,9		
.	.	.	.	.	.	104	78	182	63085	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	5699	9142	14841	54141	27,4	.	.
									3337			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	.	.	59	115	174	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	44	.	.	.	709	1032	1741	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	10	.	.	.	15942	51631	67573	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	31	307	338	.	.	.	.
.	.	615	768	.	.	99790	301198	400988	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	155142	17940	173082	.	.	.	.
.	.	60060	14810	.	.	440268	624341	1064609	.	.	.	168

chreibungen an den übrigen Grenzen des Zollvereins eine Vergleichung mit dem Gesammt-Ein-

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden in fremden Schiffen.	4. Schweden in einheim. Schiffen.
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	114	.	.
	D	"								
Latten, excl. Mauerlatten	E	"	7500	.	.	.	.	.	3840	48
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisenbahnhölzer, (Schwellen)	E	"	1800	34895	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Barkhölzer	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Wagenschofs	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Planken, Bohlen	E	"	583	30	.	.	.	.	2760	.
	A	"	.	.	.	.	3030	276	108	.
	D	"								
Klappholz	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Kreuzholz	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Schiffsrippen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bau- u. Nutzholz, diverses	E	"	126	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Kandiskisten	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Splittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Stabholz	E	"	.	.	.	.	.	.	17	
	A	"	.	.	.	.	19	.	.	
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
64	.	262	.	10147	1909	.	.	150567	465664	.	6069
.	.	.	1820	120	.	.	180	3446	3050	700	1277
.	.	.	940	.	.	.	.	18540	208666	2260	26605
.	.	.	.	.	.	.	75	.	829	25	1784
.	.	.	.	.	.	12	17	821	3587	.	.
335	.	4394	39628	4028	600	3180	18240	63546	255326	11632	44294
.	.	.	26515	50820	.	.	.	151	1614	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4300	.	.
.	.	454	6544	.	.	.	.	84	7047	.	.
.	.	1800	.	3200	2050	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1207	3189	6	.
66	.	810	.	.	.	.	.	882	3253	.	.
.	.	1873	665	1040	2634	32	169	7552	14285	1986	11569

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim. Schiffen.
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Latten, excl. Mauerlatten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Eisenbahnhölzer, (Schwellen.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Barkhölzer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Wagenschofs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Planken, Bohlen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	1530	1070	1010	200	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Klappholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kreuzholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Schiffsrippen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	1700	1420	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bau- u. Nutzholz, diverses	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kandiskisten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Splittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Stabholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	2586	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	161040	473756	634796	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	11340	480	11820	.	.	.	.
.	.	120	.	.	.	16386	6327	22713	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1800	34895	36695	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	20800	253408	274208	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	25	2688	2713	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	833	3604	4437	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3343	30	3373	.	.	.	.
.	.	15120	2169	.	.	108363	361929	470292	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	50971	28129	79100	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3000	840	.	.	4420	6840	11260	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	126	.	126	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	538	13591	14129	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5000	2050	7050	.	.	14000	18200
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1222	3189	4411	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1758	3253	5011	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	17	.	17	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	12582	31908	44490	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Wagenspeichen	E	Scheck	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	9	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Felgen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Tonnenbänder	E	"	.	.	.	.	.	.	10	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Holzwaaren, grobe u. feine	E	"	9	9	58	7	8	.	2	.
	A	"	267	2008	.	.	.	.	2	.
	D	"								
Hopfen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	6	.	.	.	4654	20
	A		1	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Karden oder Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	34	.	.	.	.	
	A	"	8	57	.	.	.	.	.	
	D	"								
Kupfer u. Messing, rohes	E	"	6176	4871	15	.	313	.	6307	9
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
Kupfer u. Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	"	.	1	9	.	.	.	27	
	A	"	9	2	.	.	.	.	.	
	D	"							1	
Leder, lohgares etc.	E	"	2255	1769	3	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	31	.	.	.	
	D	"								
Lederwaaren	E	"	.	17	1	.	.	.	.	
	A	"	3	.	.	.	.	.	2	
	D	"								
Leinengarn, rohes	E	"	.	195	18	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"	1							
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	"	.	.	7	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	356	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	105	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	2	3	2	.	.	.	144	68	10	7
.	.	489	.	292	18	.	.	40	.	.	.
1		2						21			
.	.	.	.	19	30	42	7	.	16	.	.
.	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	786	390
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	40	345	.	.	.	.	227	784	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	279	397	7	.
.	.	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		4									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	.	4	1	.	.
.	.	5	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	3	4	.	.	.	.	47	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei in fremden Schiffen	15. Türkei in einheim. Schiffen
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Felgen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Tonnenbänder	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Holzwaaren, grobe u. feine	E	"	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Hopfen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Karden od. Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Kupfer u. Messing, rohes	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Kupfer und Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Leder, lohgares etc.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Lederwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Leinengarn, rohes	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
desgl, gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremdèn	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	365	1	366	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	105	105	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	10	.	10	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	314533	.	.	.
.	.	.	.	.	.	7	105	112	201100	.	.	.
									429			
.	16	.	3	.	.	721	186	907	56279	1,6	.	.
.	.	83	.	.	.	1176	2037	3213	98147	3,2	.	73
						24		24	15173	0,1		
.	.	.	.	.	.	72	53	125	13307	0,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	44	44	17870	0,2	.	.
									2159			
.	.	.	.	.	.	4660	2020	6680	80736	8,2	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	1	56541	.	.	.
									9543			
.	.	.	.	.	.	820	390	1210	12632	9,6	.	.
.	.	.	.	.	.	8	57	65	2997	2,1	.	.
									100			
5	.	.	.	.	.	13083	6930	20013	50145	40,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3559	.	.	.
									4768			
.	.	.	.	.	.	323	398	721	9902	7,2	.	.
.	.	.	.	.	.	79	3	82	12847	0,6	.	.
						5		5	4866	0,1		
.	.	.	.	.	.	2258	1770	4028	12167	33,1	2847	129
.	.	.	.	.	.	10	44	54	23427	0,2	.	.
									7794			
.	.	.	.	.	.	8	18	26	2102	1,2	.	.
.	.	.	.	.	.	10	6	16	4550	0,3	.	.
									729			
.	.	.	.	.	.	68	227	295	63393	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	28132	.	.	.
						1		1	1018			
.	.	.	.	.	.	20	.	20	19147	0,1	29	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1165	.	.	.
									1717			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen	1. Rufsland. in einheim. Schiffen	2. Hamburg. in fremden Schiffen	2. Hamburg. in einheim. Schiffen	3. Bremen. in fremden Schiffen	3. Bremen. in einheim. Schiffen	4. Schweden in fremden Schiffen	4. Schweden in einheim. Schiffen
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	19	1082	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	..	.	.	.	..	.	.
	D	"								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	"	.	20	..	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand etc.	E	"	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	"	7	2	..	39	.	.	1	5
	D	"	1							
Lumpen	E	"	.	52	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	5	.	.	.	.	.
	D	"								
Bier in Fässern	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"		68						
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	"	.	.	898	2	3356	.	1	..
	A	"	1	.	.	.	.	.	1	2
	D	"					9			
Essig in Fässern	E	"	.	.	13	.	.	..	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bier und Essig in Flaschen und Kruken.	E	"	.	.	..	.	.	.	.	..
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	..
	D	"								
Wein	E	"	.	4	1868	61	295	.	.	.
	A	"	3	5	.	.	.	.	.	.
	D	"	4		11					4
Butter	E	"	.	.	5	.	.	.	.	..
	A	"	.	.	..	.	.	.	.	.
	D	"								
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	"	.	69	62	2	.	.	8	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Heringe	E	Tonnen.	.	2	1	.	.	.	.	1
	A	"	.	.	.	.	.	.	70	.
	D	"								
Fleisch, geräuchertes	E	Ctr.	88	13	36	.	.	.	.	1
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	1
	D	"								
Südfrüchte, frische	E	"	.	.	500	30	13	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	.	.	17	5	.	6	35	78	.	.
.	.	576	1092	124	25	.	.	3	52	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
373	.	1449	.	106	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
9	.	1115	117	188	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	440	197	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2881	7469	.	.
6	.	95	.	.	.	.	.	4818	13887	.	.
.	.	146	35	1981	1117	.	.	502	4098	185	253
1	.	2145	.	.	3920	.	.	605	1079	.	.
						2		.	4		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	125	96
104	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2490	451	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	427	38	352	596	6	9	200	834	32838	68489
.	.	18	.	.	.	.	.	4	.	.	.
		11								1	
.	.	1301	1	.	3	.	2	.	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4											
1330	.	1165	2357	188	27	.	.	9	47	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47753	14599	479	992	274	266	60	.	97728	15147	.	.
.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92											
.	.	114	.	.	.	.	.	.	5	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	2090	2457	.	.
9											
.	.	1901	147	.	354	.	.	.	19	26	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim Schiffen.
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand etc.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Lumpen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Bier in Fässern	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	"	.	1	.	.	.	3	20	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Essig in Fässern	E	"	102	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Bier u. Essig in Flaschen und Kruken.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Wein	E	"	1678	1715	.	56	.	.	230	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Butter	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	"	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Heringe	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Fleisch, geräuchertes	E	Ctr.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Südfrüchte, frische	E	"	1821	2	.	17	.	.	4141	3	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	72	1171	1243	9270	13,4	237	.
150	.	.	.	.	.	853	1169	2022	35643	5,6	1	.
									1872			
.	.	.	.	.	.	.	20	20	25261	.	3	.
.	.	.	.	.	.	2447	100	2547	10152	25,0	73	.
									1286			
.	.	.	.	.	.	5	.	5	3462	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	1712	168	1880	65094	2,9	135	.
						1		1	1469			
.	.	.	.	.	.	5	52	57	28467	0,2	.	.
61	.	.	.	.	.	506	197	703	3884	18,1	.	305
									5706			
.	.	.	.	.	.	2881	7475	10356	11855	87,3	.	13
.	.	.	.	.	.	4919	13887	18806	42084	44,6	.	.
							68	68	6091	1,1		
.	.	.	259	.	.	7222	6228	13450	38704	34,7	2	.
.	.	.	445	.	.	9807	9112	18919	151164	12,5	18292	78760
						11	4	15	10347	0,1		1
.	.	.	.	.	.	240	96	336	1317	25,5	.	.
.	.	.	.	.	.	120	10	130	2920	4,4	.	.
									105			
.	.	.	.	.	.	2490	453	2943	3106	94,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	291	.	.	.
									203			
.	.	.	.	.	.	89217	73151	112368	342926	32,8	2725	4766
.	.	.	.	.	.	25	5	30	79842	.	.	22
						27	4	31	44639			
.	.	.	.	.	.	1313	18	1331	30210	4,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	18015	.	.	.
						4		4	1362	0,3		
.	.	.	.	.	.	2764	2510	5274	38972	13,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2708	.	.	.
									2359			
.	.	.	.	.	.	346295	31007	377302	396268	95,2	.	.
.	.	.	.	.	.	171	.	171	6616	2,6	.	.
						92		92	78359	0,1		
.	.	.	.	.	.	372	24	396	7243	5,4	.	.
.	.	.	.	.	.	2090	2458	4548	7651	59,4	.	.
						9		9	2564	0,3		
.	.	.	.	.	.	8402	572	8974	49978	18,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	.	.	.
									8084			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Südfrüchte, getrocknete	E	Ctr.	.	.	3120	398	529	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Obst, gebacknes	E	„	.	.	17	.	1	.	.	.
	A	„	1	6	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	„	.	.	236	11	10	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Pfeffer und Piement	E	„	.	.	1490	20	2688	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Zimmt	E	„	.	.	282	18	20	.	6	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kaffee	E	„	.	.	17926	725	2456	48	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kakao	E	„	.	.	347	.	82	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	„	20	17	64	14	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	„	16	52	3	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	775	.	86	.
	D	„								
Muschel- oder Schaalthiere aus der See.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Reis	E	„	.	.	2260	137	1059	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Salz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Käse	E	„	.	.	22	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Syrup	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
orwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Grofs-Britannien.		Frankreich.	
n m- en	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.	in frem- den	in ein- heim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	232	2	15	89	.	1	.	153	316	83
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	659	283
.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	23	1	.	.	192	747	16	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	257	.	768	42	2070	.	419	7100	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	35	.	.	.	167	1515	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	531	8	40810	13415	.	56	749	2022	4	791
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	9	.	1 2	.	.	.	.	92	.	113
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	2	.	5	.	1	.	7	30	122	70
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	19	2	.	2	.	2	.	20	6	.
48	.	37	.	1254	.	1064	.	1813	196	.	3
01	2	46	5	.	.	.	1	.	2	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	.	3166	723	449	156	22	.	1386	20395	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	246 74996	971860	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	25	1	2265	716	.	1	11	58	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	60	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk[ei] in fremden Schiff[en]	15. in ei[nheim.]
Südfrüchte, getrocknete	E	Ctr.	799	568	.	33	6457	2081	2171	147	8195	14
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Obst, gebacknes	E	"	3	.	.	.	180	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Pfeffer und Piement	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Zimmt	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kaffee	E	"	.	.	.	31	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kakao	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	"	.	.	.	3	.	12	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	"	.	.	.	1	.	3	24	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Muschel- od. Schaalthiere aus der See.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Reis	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Salz *)	E	"	.	70117 [illegible]	.	284058 75720	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Käse	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Syrup	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										

*) Die kleineren Zahlen geben das unter dem Eingange enthaltene Salz für den kau[f]

16. Nord-Amerika. in fremden	16. in einheim.	17. Süd-Amerika. in fremden	17. in einheim.	18. West-Indien. in fremden	18. in einheim.	19. Summa. in fremden	19. in einheim.	19. zusammen.	20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen. Proc.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins. in fremden	22. in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.					Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	21903	18332	40235	122160	32,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	199	.	.	.
							365	365	11064	3,5		
.	.	.	.	.	.	865	502	1367	68715	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	12	6	18	2024	0,8	.	.
									2608			
.	.	.	.	.	.	481	759	1240	9475	13,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	198	.	.	.
									2274			
248	.	.	.	.	.	7949	7162	15111	44359	34,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	389	.	.	.
									8009			
64	.	.	.	.	.	568	1533	2101	10201	20,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	263	.	.	.
									1618			
193	.	12802	174	3504	.	79065	17277	96342	969767	9,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	53469	.	.	.
						1		1	147580			
.	.	.	5	.	.	440	210	605	12475	5,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.
									1199			
.	.	.	.	.	.	223	148	371	6244	6,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	1	1798	.	.	.
									1996			
2	.	.	.	.	.	70	82	152	35252	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	6385	199	6584	63111	10,4	1409	8040
									6482			
.	.	.	1	.	.	147	11	158	3324	4,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	149	.	.	.
									72			
20631	.	.	.	.	.	31668	21411	53079	213635	24,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	113	.	.	.
						246		246	15019	1,6		
.	.	.	.	.	.	74996	1332426	1407422	1746869	80,5	.	.
							119036	119036				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	21044	.	.	.
									213421			
.	.	.	.	.	.	2323	779	3102	70506	4,4	46	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650	.	.	.
									25532			
.	.	.	.	.	.	60	2	62	5246	1,1	11406	11527
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1635	.	.	.
									5222			

nischen Transito an.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Tabak, roher	E	Ctr.	.	.	786	12	6622	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„					5			
desgl. fabrizirter	E	„	5	11	306	25	194	.	.	.
	A	„	3	.	.	.	.	.	1	.
	D	„	1							
Cigarren	E	„	.	.	520	25	1463	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thee	E	„	5	.	879	24	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	9	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	7
	D	„								
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	36773	8212	34206	1607	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Oel in Fässern und Olein	E	„	.	2778	702	.	.	.	.	.
	A	„	.	1	.	.	.	.	532	.
	D	„								
Kokosnufs-, Palm- u. Wallrathöl.	E	„	.	.	922	.	3726	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Papier- und Pappwaaren	E	„	.	12	44	.	.	.	.	.
	A	„	26	75	.	.	.	.	25	14
	D	„								
Seife aller Art	E	„	.	40	19	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Seilerwaaren	E	„	.	1449	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Steine, Bruch- und behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	.	169	4	102	.	221	27
	A	„	181	61	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Steinkohlen	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	1889	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren	E	„	1029	1079	.	3	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	26	6	.	150	3
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	198	.	1041	5	.	.	.	164	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	32	25	1693	148	.	2	19	.	2	.
.	.	20	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	24	.	75	23	.	5	.	55	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	1	1337	.	.	.	324	722	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	726	1105	100096	88464	.	.	81 43803	65422	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	14	.	.	.	67	7	818	.
112	.	.	.	3	.	.	.	1449	294	.	.
.	.	.	.	.	2425	.	.	1003	81752	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1340	.	.	.	.	.	1600	.	245362	66115	.	1000
.	.	.	.	13	.	.	11	67	16	102	292
.	.	110	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	.	1	23	.	2	4	161	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	84	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	175	14	1769	390	946	1565	851	790	26	18
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	60	937	.	.	.	10	1128613	2625297	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.
.	.	26	.	76	61	.	154	23	62	1	7
4	.	398	.	537	389	49	106	996	869	46	14

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim Schiffen.
Tabak, roher	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
desgl, fabrizirter	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Cigarren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Thee	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Oel in Fässern und Olein	E	„	12526	16104	.	.	2860	881	3124	.	.	51
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kokosnuſs-, Palm- und Wallrathöl.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Papier- und Pappwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Seife aller Art	E	„	.	.	.	.	10	3	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Seilerwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Steine, Bruch- u. behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Steinkohlen	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.	E	„	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika. in fremden	16. in einheim.	17. Süd-Amerika. in fremden	17. in einheim.	18. West-Indien. in fremden	18. in einheim.	19. Summa. in fremden	19. in einheim.	19. zusammen.	20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins. in fremden	22. in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	8647	181	8828	321050	2,7	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	19354	.	.	255
						5		5	30995			
2	.	.	.	.	.	2254	215	2469	24433	10,1	178	.
.	.	.	.	.	.	24	2	26	28845	.	1	.
						1		1	6213			
5	.	72	8	.	.	2174	119	2293	45295	5,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3671	.	.	.
									7772			
.	.	.	.	.	.	2587	747	3334	8397	39,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1751	.	.	.
									2266			
.	.	.	.	.	.	9	3	12	147196	.	528	836
.	4	.	2	.	.	.	13	13	160307	.	.	.
						81		81	191353			
.	.	155966	16012	5843	.	377413	180822	558235	1438001	38,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									2922			
.	.	.	.	.	.	23104	19821	42925	140761	30,4	.	.
.	.	.	38	.	.	2126	333	2459	17184	14,3	1716	2184
									37735			
.	.	.	.	.	.	5651	87788	93439	140437	66,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	641	.	.	.
									4257			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	23943	.	.	.
.	.	.	.	.	.	250262	67115	317377	465836	68,1	.	.
									98			
.	.	.	.	.	.	226	331	557	15660	30,5	605	708
.	.	.	.	.	.	161	97	258	15107	1,6	3	5
									8473			
2	.	.	.	.	.	220	50	270	4246	6,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1317	.	.	.
									336			
.	.	.	.	.	.	84	1460	1544	4827	32,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	619	.	.	.
									134			
.	.	.	.	.	.	4956	2813	7769	21121	36,7	149	.
.	.	.	32	.	.	199	93	292	70199	0,4	.	.
									427			
.	.	.	.	.	.	1126873	2626244	3753117	6600094	53,8	.	.
.	.	.	.	.	.	5	1889	1894	8262708	.	.	.
									53224			
.	.	.	.	.	.	1163	1367	2530	9951	25,4	.	.
.	.	.	.	.	.	2303	1477	3780	5746	65,9	151	40
							1	1	1543			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Talg und Stearin	E	Ctr.	6824	16955	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Theer, Daggert, Pech	E	"	14507	3063	435	.	.	.	2641	406
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Thran	E	"	1115	477	521	2	3440	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Thonwaaren aller Art	E	"	1	.	25	.	.	.	1	1
	A	"	26	105	.	.	.	.	.	5
	D	"								
Wolle, rohe u. gekämmte	E	"	526	4634	.	.	.	.	.	.
	A	"	389	364	33	.	.	.	1572	8
	D	"								
Wollengarn	E	"	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	"	275	129	.	.	.	.	.	2
	D	"								
Wollenwaaren	E	"	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	"	77	49	2	.	.	.	5	24
	D	"	3						1	
Zink, roher	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	9	.	.	.	.	1075	500
	D	"	5955	6151						
Zinkbleche und Zinkwaaren	E	"	.	.	2	.	.	.	.	.
	A	"	13	21	.	.	.	.	2	.
	D	"		284						
Zinn in Blöcken	E	"	.	.	45	37	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Gummi in Form von Schuhen etc.	E	"	.	.	154	11	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Kartoffeln	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	26	.	.	.	.	680	.
	D	"								
Obst, frisches	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	8385	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Objekte, diverse	E	Ctr.	195	251	581	21	223	.	2	.
	A	"	771	2076	103	.	32	.	445	17
	D	"								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	610	8505	.	.	92	.	5720	10413	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14065	1231	6903	10971	148	1200	.	.	787	899	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	74	7	1	.	.	.	48	210	.	.
100	-	128	2	.	10	.	.	.	.	.	.
.	.	.	191	.	7	.	.	.	.	.	.
.	.	134	.	.	.	.	.	1797 110	682 338	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	25	32	.	.
1	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	62	79	.	.
.	.	178 1	75	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	266	47	.	.	.	.	31393 2698	14514 12666	27845	2624
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1543	656	.	.	.	.	200	500	.	.
.	-	.	1	607	245	.	.	401	816	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6200	2720
200	.	372	.	8682	9570	.	.	552	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	.	.	.	.	.	15	.	.
.	.	170	19	307	5	.	2	334	730	711	248
26	.	1775 2	449	91	15	.	65	548	403	.	1200

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim. Schiffen.
Talg und Stearin	E	Ctr.										
	A	"										
	D	"										
Theer, Daggert, Pech	E	"					12					
	A	"										
	D	"										
Thran	E	"										
	A	"										
	D	"										
Thonwaaren aller Art	E	"		1		1						
	A	"										
	D	"										
Wolle, rohe u. gekämmte	E	"										
	A	"										
	D	"										
Wollengarn	E	"										
	A	"										
	D	"										
Wollenwaaren	E	"										
	A	"										
	D	"										
Zink, roher	E	"										
	A	"										
	D	"										
Zinkbleche u. Zinkwaaren	E	"										
	A	"										
	D	"										
Zinn in Blöcken	E	"										
	A	"										
	D	"										
Gummi in Form v. Schuhen etc.	E	"										
	A	"										
	D	"										
Knochendünger	E	Schfl.										
	A	"										
	D	"										
Kartoffeln	E	"										
	A	"										
	D	"										
Obst, frisches	E	"										
	A	"										
	D	"										
Objekte, diverse	E	Ctr.				4			931			11
	A	"										
	D	"										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
29	.	.	.	.	.	6880	16960	23840	38105	62,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	950	.	.	.
									11223			
.	.	.	.	.	.	24424	22553	46977	153795	30,5	.	.
.	.	.	.	.	.	456	.	456	10070	4,5	.	.
									5141			
14394	13030	.	.	.	.	41373	27800	69173	270719	25,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	17658	.	.	.
									9767			
.	.	.	1	.	.	265	301	566	30959	1,8	444	196
.	.	.	6	.	.	396	559	955	140098	0,6	.	4
									3635			
.	.	.	.	.	.	526	4832	5358	222309	2,4	.	.
.	.	.	.	.	.	3925	1054	4979	104148	4,8	.	.
						110	228	438	51133	0,8		
.	.	.	.	.	.	43	32	75	50577	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	285	131	416	15345	2,7	.	.
									6827			
.	.	.	.	.	.	65	79	144	42642	0,3	2	.
.	.	.	.	.	.	262	148	410	82018	0,5	.	.
						5		5	21233			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	45345	.	.	.
.	.	.	.	.	.	60659	17794	78453	214922	36,5	4832	6248
						8653	18817	27470	28964	94,9		
.	.	.	.	.	.	2	.	2	1028	0,1	.	.
200	.	.	.	.	.	1998	1177	3175	9502	33,4	1103	682
							284	284	693	41,0		
.	.	.	.	.	.	1053	1099	2152	18017	11,9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2523	.	.	.
									2226			
47	.	.	.	.	.	220	11	231	788	29,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	81	.	.	.
									54			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	8200	2720	10920	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	23772	11948	35720	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	8400	8406	.	.	.	.
432	.	.	.	.	.	3904	1301	5205	.	.	19	.
160	.	.	.	.	.	5537	7114	12651	.	.	850	631
						2		2				

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rußland. in fremden Schiffen.	1. Rußland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Summa	E	Ctr.	61919	155567	129947	13578	112291	5891	125512	688
	A	„	5276	16932	195	169	2740	588	4823	96
	D	„	6098	6517	216		14		15	
do.	E	Tonnen.		2	7				4654	202
	A			1					70	
	D	„								
do.	E	Schfl.	2276	9	2	7337			3778	10
	A	„		10477	10672		8493	1335	5753	61
	D	„		1965	1789		1772			188
do.	E	Stck.	19650	36305		1	10		150363	1734
	A	„	7	5638	3600		126292	7527	1728	850
	D	„								
do.	E	Schck.							27	
	A	„	9				19			
	D	„								
do.	E	Klftr. oder Faden	18						86	45
	A									
	D									
do.	E	Last.			169	4	102		221	27
	A	„	181	61						
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
18178	1245	29480	65325	193238	133417	13248	3409	1636934	4202416	45239	91173
3478	.	15655	5719	57146	18285	10228	511	476101	232507	27891	11816
300		66	2	9		2		4790	15056	1	
247753	14599	479	992	274	266	60	.	97728	15147	.	.
.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92											
.	.	28580	3182	.	37	.	5	.	84	.	.
210076	13955	36401	13821	591643	292611	95875	205269	1005373	1429304	39014	10121
62450	474	1871	4127	141967	69457	40528	66834	98185	199752		
1860	1	4	16	.	6	1	4	2	68	.	1
1473	.	24826	116407	150790	20820	38699	326120	350063	1274198	71198	334059
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
66	.	3039	771	1040	2634	32	169	8434	17538	1986	11569
			33								
.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5653	9084	7	.	.	.	1239	3239	6	.
.	.	175	14	1769	390	946	1565	851	790	26	18
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Summa	E	Ctr.	18951	89244	.	284213	19083	11904	26920	1451
	A	„	.	.	.	1173	.	.	.	.
	D	„		5						
do.	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Stck.	.	.	.	2	.	.	.	.
	A	„	1642	11623	2882	356	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	2586	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Klftr. oder Faden	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.
	D									
do.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

15. Türkei.		16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Westl. Prov. der Preufs. Monarchie und and. Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
8195	14839	65365	23831	169466	16595	20535	.	2703237	5152213	7855450	34636	21659
.	.	1720	4	83	491	.	.	618958	298393	917351	30517	98913
.		1						11844	21954	33798		1
.	.	.	.	.	.	.	.	350955	33027	383982	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	172	.	172	.	.
								92		92		
.	.	.	.	.	.	.	.	38625	12236	50861	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2012681	1980073	3992754	449315	378144
								348562	343796	692358		
.	.	.	.	.	.	.	.	171890	53747	225637	.	.
.	.	.	.	78973	18587	.	.	925197	2135978	3061175	14000	18368
.	.	.	.	.	.	.	.	27	.	27	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14704	35267	49971	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	104	78	182	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6921	12331	19252	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4956	2813	7769	149	.
.	.	.	.	.	32	.	.	199	93	292	.	.

Der in die vorstehende Nachweisung nur summarisch aufgenommene Eingang, Ausgang und Durchgang aus resp. nach den daselbst nicht besonders genannten Ländern betrug:

		Centner.		Scheffel.		Stück.		Schock.		Klafter.		Schiffsla[s]	
		in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in frem den	in ein hei[m.]
		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen	
Lübeck	E	5047	3009	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	9469	4357	1833	1131	.	158	.	.	.	8	.	.
	D	332											
Oldenburg	E	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	.	.	.	.	22192	1912	6	.	.	.	.	.
	D												
Hannover	E	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	697	.
	A	3396	.	84	.	35560	.	74	.	16	.	.	.
	D												
Mecklenburg	E	703	2157	3989	1480	.	.	.	.	1	.	.	5
	A	301	4874	12464	1536	13746	17197	.	.	.	.	.	.
	D		369										
Afrika	E	2982	10002	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	456	.	.	.	1526	526	.	.	.	.	.	.
	D												

Mit Lübeck bestand der Verkehr vorzugsweise: beim Eingang aus altem Eisen, Wein, Theer und groben Holzwaaren, beim Ausgang aus Branntwein, Sämereien, Hülsenfrüchten und Kartoffeln; mit Oldenburg beim Ausgang aus Dielen; mit Hannover beim Ausgang aus Oelkuchen und Dielen; mit Mecklenburg beim Eingang aus Sämereien und altem Eisen, beim Ausgang aus Sämereien, Kartoffeln, Eisenbahnhölzern; mit Afrika beim Eingang aus Salz, Oel in Fässern und Palmöl, beim Ausgang aus Theer und verschiedenen Holzwaaren.

An Waaren, welche in der Nachweisung nicht genannt sind, wurden ein-, aus- und durchgeführt:

		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.
Baumwollen-Waaren	Ctr.	14	413	5
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren	„	2	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische etc.	„	12	71	1
Kleider	„	1	2	1
Kurze Waaren	„	17	161	2
Lichte	„	117	.	
Pelzwerk	„	84	.	
Seide und Seidenwaaren	„	.	405	121

		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.
Spielkarten	Ctr.	.	6	
Steinwaaren	„	357	2	
Vieh	Stck.	91	53	
Wachsleinwand	Ctr.	1	14	
Zinnwaaren	„	2	.	
Vogeldünger	„	9	260	
Bäume zum Verpflanzen	Stck.	.	1469	
Vögel	„	.	3870	
Wasserfahrzeuge	„	12	.	

Aus resp. nach anderen als den genannten Ländern und von anderen als den genannten Waaren hat ein Eingang, Ausgang oder Durchgang nicht stattgefunden.

Als die hauptsächlichsten Resultate der vorstehenden Nachweisung, und zwar zunächst in Betreff des Waaren-Eingangs, sind, unter Hinweisung auf die diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen im Jahrg. 1847 Bd. I S. 87 ffg., folgende hervorzuheben.

Im Durchschnitt der Jahre $18^{43}/_{45}$ wurden die nach Gewicht, Tonnen- und Scheffelzahl angeschriebenen Einfuhren — letztere auf Gewicht reduzirt — zu 77,2 Proc. von fünf Artikeln gebildet. Dieselben fünf Artikel haben im Jahr 1846 mit 81,1 Proc., also mit mehr als vier Fünftheilen zur Bildung des Gesammt-Einganges beigetragen, nämlich

Steinkohlen	mit	39,4	Proc.
Salz	»	15,5	»
Heringe	»	12,5	»
Eisen (Roheisen, Stabeisen, Schienen)	»	7,7	»
Zucker	»	6,0	»

Mindestens 1 Proc. des Gesammt-Eingangs gaben, aufser den genannten, ebenfalls fünf Artikel (im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ acht Artikel) nämlich

Farbhölzer	mit	1,7	Proc.
Soda etc.	»	1,5	»
Wein	»	1,2	»
Kaffee	»	1,1	»
Kokosnufs-Palm- etc. Oel	»	1,0	»

und es verblieben mithin für die übrigen zahlreichen Einfuhrgegenstände nur etwas über 12 Proc.

Das Verhältnifs, in welchem der Gesammt-Eingang zur See zu

dem Gesammt-Eingang in den ganzen Zollverein steht (Kolonne 21) hat sich im Jahre 1846, im Vergleich mit dem Durchschnitte der drei Vorjahre, in der Hauptsache nicht geändert, da die Umstände, von welchen dieses Verhältnifs abhängig ist, eine Umwandlung nicht erfahren haben. An Produkten der Küstenländer der Ostsee sind und zwar von Talg über 62 Proc., von Kupfer 40 Proc., von Pottasche 37 Proc., von Theer nahe an 31 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See eingegangen. Von denjenigen Artikeln, auf deren Bezugswege die kommerzielle Stellung Stettins, das Verhältnifs der Sundzölle zu den Elbzöllen und der Bedarf des aufservereinsländischen Hinterlandes der Ostseehäfen vorzugsweise von Einflufs ist, sind zur See und zwar Kokosnufs-Palm- und Wallrathöl mit über 66 Proc., Soda mit mehr als 71 Proc., Farbhölzer mit 49 Proc., Wein mit nahe an 33 Proc., Oel in Fässern mit über 30 Proc., Thran und Reis mit etwa 25 Proc., Heringe mit 95 Proc. des Gesammt-Eingangs eingeführt worden. Endlich hat von denjenigen Fabrik-Materialien und Fabrikaten für deren Bezug die Ostsee-Provinzen in überwiegendem Maafse auf das Ausland angewiesen sind, der Eingang zur See bei Steinkohlen nahe an 54 Proc., bei Blech fast 43 Proc., bei Stabeisen über 29 Proc., bei geschmiedetem Eisen zu feinen Sorten verarbeitet, Anker und Ankerketten 25 Proc., bei groben Eisenwaaren beinahe 22 Proc., bei Seilerwaaren 32 Proc., bei Segeltuch über 13 Proc. vom Gesammt-Eingang betragen. Von Salz sind mehr als 80 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See eingeführt.

Werden diese Verhältnifszahlen mit denjenigen verglichen, welche a. a. O. rücksichtlich derselben Artikel für die Jahre $18^{43}/_{45}$ gegeben sind, so finden sich, wie bemerkt, nur wenige erhebliche Abweichungen. Bei den meisten Artikeln hat die Betheiligung der See-Einfuhr bei Bildung des Gesammt-Eingangs etwas zugenommen; eine erhebliche Abnahme tritt bei Thran, Wein, Reis, Stabeisen und groben Eisenwaaren hervor. Rücksichtlich der zuerst erwähnten drei Artikel sind die Gründe dieser Abnahme an einem andern Orte näher besprochen *); die Abnahme der Einfuhr von Stabeisen trifft hauptsächlich auf die Eisenbahnschienen und erklärt sich aus der Verminderung des Bedarfs für den Eisenbahnbau; die Minderzufuhr von groben Eisenwaaren endlich hat vorzugsweise darin ihren Grund, dafs die Sendungen von Munition für die polnischen Festungen erheblich geringer waren, als in den Vorjahren.

*) Handelsbericht aus Stettin Jahrg. 1847. Bd. I. S. 360 und 361.

Wird ferner die gesammte durch Gewicht auszudrückende Menge eingeführter Waaren im Jahre 1846 dem Durchschnitte aus den drei Vorjahren gegenüber gestellt, so ergiebt sich eine Zunahme von etwa 20 Proc. oder von 1 ½ Millionen Centnern. Fragt man bei welchen Gegenständen diese Zunahme besonders hervorgetreten ist, und geht man dabei auf diejenigen zehn Artikel zurück, welche, wie oben bemerkt worden, etwa sieben Achttheile der Gesammt-Einfuhr ausmachen, so findet sich, dafs der Eingang im Jahre 1846, verglichen mit dem durchschnittlichen Eingang in den drei Vorjahren,

mehr betragen hat			weniger betragen hat		
bei Steinkohlen .	916091	Ctr.	bei Eisen (Roheisen, Stabeisen, Schienen)	112483	Ctr.
» Salz	572718	»	» Soda etc. .	1796	»
» Zucker . . .	135828	»	» Wein . . .	3631	»
» Heringen . .	91122	» *)	zusammen	117910	Ctr.
» Kaffee	21698	»			
» Palm- etc. Oel	15455	»			
» Farbhölzern .	8683	»			
zusammen	1761595	Ctr.			

Bei den nach Stückzahl angeschriebenen Gegenständen (namentlich Holz) hat dagegen der Eingang im Jahre 1846 gegen den Durchschnitt der drei Vorjahre abgenommen.

Unter den einzelnen Ländern, mit welchen die Ostseehäfen in Verkehr stehen, spielt Grofsbritannien mit mehr als 68 Proc. der gesammten nach Gewicht zu bemessenden Einfuhr wiederum die bei weitem überwiegende Rolle. Die Einfuhren von da, welche sich auf mehr als 6 Millionen Centner beliefen, bestanden der Hauptsache nach aus Steinkohlen, Salz, Eisen, Heringen, Rohzucker, Soda und Pamlöl. Norwegen mit seinen Einfuhren von Heringen und Thran nimmt fast mit 9 Proc. des Gesammt-Eingangs den nächsten Platz ein. Die Niederlande mit etwa 3 ½ Proc. (Rohzucker, Kaffee, Roheisen), Portugal mit mehr als 3 Proc. (Salz), Rufsland mit nahe an 2½ Proc. (Oelsaat, Pottasche, Flachs, Theer, Talg), und Süd-Amerika mit über 2 Proc. der gesammten Einfuhr (Rohzucker, Kaffee) behaupten die folgenden Stellen. Zwischen 1 und 2 Proc. der Gesammt-Einfuhr beträgt der Eingang aus Schweden (Stabeisen, Rohkupfer, Kalk und Gyps), Hamburg (Farbhölzer, Rohzuker, Roheisen, Kaffee), Frankreich (Wein, Farbhölzer), Dänemark (Kreide, Getreide, Thran, Roheisen), Bremen (Rohzucker, Farbhölzer), Spanien (Salz,

*) Die Tonne = 3 Ctr. gerechnet.

Oel); unter 1 Proc. der Gesammt-Einfuhr steht der Eingang aus Nord-Amerika (Thran, Reis, Harze), Neapel (Schwefel, Oel, Südfrüchte), Oesterreich (Südfrüchte, Galläpfel etc. Oel), der Türkei (Südfrüchte), Belgien (Glas, Farbhölzer, Gewürze), Westindien (Farbhölzer, Rohzucker, Kaffee), Lübeck (Roheisen, Wein, Theer), Afrika (Salz, Oel, Palmöl), Mecklenburg (Sämereien, Roheisen). Es hat hiernach, mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren verglichen, eine relative Zunahme des Verkehrs stattgefunden mit Süd-Amerika, namentlich durch vermehrte Zufuhren von Rohzucker und Farbhölzern, und mit Portugal und Spanien besonders durch die Ausdehnung der Bezüge von Salz; dagegen eine relative Abnahme des Verkehrs mit Rufsland in Folge geringerer Zufuhren von Oelsaat, Oel, Talg und Thran, mit Dänemark wegen Mindereinfuhren von Heringen, Reis etc., mit Nord-Amerika ausschliefslich als Folge des bedeutenden Ausfalls in der Zufuhr von Thran.

Die nach Stückzahl angeschriebenen Einfuhren von Holz erfolgten wiederum fast ausschliefslich aus Rufsland und Schweden.

Das Verhältnifs der direkten Zufuhr südeuropäischer und aufsereuropäischer Erzeugnisse zur indirekten Zufuhr hat sich im Jahre 1846 im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren sehr günstig gestellt. Es betrug, in Prozenten der Gesammt-Einfuhr ausgedrückt:

von nachstehend genannten Gegenständen.	die direkte Zufuhr		die indirekte Zufuhr 1846						
	1843/45.	1846.	im Ganzen.	aus Hamburg.	aus Bremen.	aus Dänemark.	aus Grofsbritannien.	aus den Niederlanden.	aus Frankreich.
Galläpfel, Quercitron etc.	77	83	17	8	7	.	2	.	.
Schwefel	61	83	17	.	.	.	2	.	15
Südfrüchten, frisch	52	67	33	6	.	23	.	4	.
» getrocknet	70	88	12	9	1	.	.	.	.
Oel in Fässern	93	98	2	2	.	.	.	.	.
Rohen Erzeugnissen etc.	28	34	66	6	16	1	27	7	.
Gewürzen	2	2	98	11	15	1	54	5	.
Tabak, roh und fabrizirt	1	½	99½	12	61	2	1	21	.
Kaffee	7	17	83	19	2	.	3	56	1
Reis	17	38	62	5	2	7	41	1	.
Farbhölzern	23	19	81	19	22	3	23	1	12
Rohzucker für Siedereien	27	32	68	8	6	.	20	33	.
Thran	76	61	39	.	5	23	3	2	.
Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl	.	4	96	1	4	.	89	2	.

Von aufsereuropäischen Tischlerhölzern, Salpeter, Kakao, Thee und Indigo haben direkte Zufuhren wiederum entweder gar nicht oder doch nur in ganz unbedeutendem Umfange stattgefunden.

Was ferner den Waaren-Ausgang und Durchgang anlangt, so ist unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Nachweisung für die Jahre $18^{43}/_{45}$ (Jahrg. 1847 I S. 287) folgendes zu bemerken.

Der Verkehr mit Holz hat im Vergleich mit dem Durchschnitt der drei Vorjahre beträchtlich zugenommen. Es wurden nämlich, wenn man die Hölzer in gröfsere Kategorien zusammenfafst,

		Blöcke oder Balken von hartem Holz.	desgl. von weichem Holz.	Bohlen, Bretter, Latten u. s. w.
über die Russisch-Polnische Grenze eingeführt	$18^{43}/_{45}$	35894 Stck.	744173 Stck.	24039 Schiffslast.
	1846	38361 »	1487121 »	23850 »
über die Seegrenze ausgeführt	$18^{43}/_{45}$	57205 »	254664 »	73413 »
	1846	74544 »	401671 »	83382 »

Es ergiebt sich ferner aus einer Vergleichung dieser Zahlen, dafs der Antheil der einheimischen Produktion bei der Bildung der Ausfuhr von Blöcken und Balken von hartem Holze im Jahre 1846 bedeutender war als in den Vorjahren; bei der Ausfuhr von Blöcken von weichem Holze und den daraus gearbeiteten Sägewaaren scheint er eine wesentliche Veränderung nicht erfahren zu haben. Die Ausfuhren erfolgten wiederum fast ausschliefslich aus Memel, Danzig und Stettin, es war jedoch der Antheil Stettins an denselben bedeutend gröfser, der Antheil Memels und Danzigs geringer als in den drei Vorjahren. Es betrug nämlich die Ausfuhr an

		Blöcken oder Balken von hartem Holz		desgl. von weichem Holz		Bohlen, Brettern, Latten u. s. w.	
aus Memel	$18^{43}/_{45}$	13506 Stck.	23,6 Prc.	91024 Stck.	35,7 Prc.	43269 Lst.	58,9 Prc.
	1846	15606 »	20,9 »	111324 »	27,7 »	44173 »	53,0 »
» Danzig	$18^{43}/_{45}$	3735 »	6,5 »	121277 »	47,6 »	24168 »	32,9 »
	1846	2386 »	3,2 »	157836 »	39,3 »	19705 »	23,6 »
» Stettin	$18^{43}/_{45}$	35063 »	61,3 »	28958 »	11,3 »	4697 »	6,4 »
	1846	52881 »	71,0 »	89683 »	22,4 »	17870 »	21,4 »
» allen andern Häfen	$18^{43}/_{45}$	4901 »	8,6 »	13405 »	5,4 »	1279 »	1,8 »
	1846	3671 »	4,9 »	42828 »	10,6 »	1634 »	2,0 »

Von der gesammten Holz-Ausfuhr hat Grofsbritannien über 52 Proc., Frankreich mehr als 20 Proc., Dänemark etwa 7 Proc., die Niederlande und Belgien beide mehr als 6 Proc. erhalten. Der Rest von weniger als 8 Proc. vertheilt sich auf Bremen, Süd-Amerika, Spanien und Portugal. Mit den Resultaten der drei Vorjahre verglichen hat die Ausfuhr nach Grofsbritannien, Frankreich, Dänemark und den Niederlanden zugenommen, nach Portugal abgenommen.

In Ansehung der den Getreide-Verkehr betreffenden Zahlen ist wiederum zu bemerken:

1. Dafs der in Kolonne 17 der Nachweisung angegebene Durchgang dasjenige Getreide mit enthält, welches aus Mecklenburg über die Neuvorpommerschen Häfen und Stettin durchgeführt wurde, während dieser Durchgang, als Durchgang auf kurzen Strafsenstrecken, (dritte Abtheilung Abschnitt III des Zolltarifs) in die allgemeine Durchgangs-Nachweisung für den Zollverein nicht aufgenommen wird, mithin auch in den in Kolonne 18 angegebenen Mengen nicht begriffen ist. Es konnte daher in Kolonne 19 das Verhältnifs des über die Ostseehäfen durchgegangenen zu dem durch den ganzen Zollverein transitirten Getreide nicht angegeben werden. Die Durchfuhr aus Mecklenburg nach der See betrug an Weizen und Roggen 273797 Scheffel, und an Gerste 9267 Scheffel.

2. Dafs das Polnische zum Durchgange auf der Weichsel bestimmte Getreide gleich nach Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in den freien Verkehr getreten, und in Folge dessen nicht als Durchgang sondern als Ausgang angeschrieben ist. Es waren dies etwa 311000 Scheffel Weizen und Hülsenfrüchte und 7500 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer.

3. Dafs die Identität des zum Durchgang aus den Ostseehäfen bestimmten Getreides nicht kontrolirt wird, mithin nicht anzugeben ist, ob die als durchgegangen angeschriebenen Mengen wirklich ihrer Gesammtheit nach aus ausländischem Getreide bestanden haben, oder ob nicht vielmehr ausländisches zur Durchfuhr deklarirtes Getreide in den Verbrauch übergegangen und durch einheimisches ersetzt ist.

Fafst man die Provinzen Preufsen, Pommern und Posen als ein Ganzes auf, und läfst die ihrem Umfange nach nicht einmal annäherungsweise zu schätzenden Zufuhren von Getreide unberücksichtigt, welche zwischen diesen drei Provinzen einerseits und den Provinzen Brandenburg und Schlesien andrerseits stattfinden, so berechnet sich der von den genannten Provinzen in den letzten drei Jahren an das Ausland und den westlichen Theil des Zollvereins abgegebene Getreide-Ueberschufs in folgender Weise.

	Weizen.			Roggen.			Gerste und Hafer.			Hülsenfrüchte.		
	1844.	1845.	1846.	1844.	1845.	1846.	1844.	1845.	1846.	1844.	1845.	1846.
1. Bestände von unversteuertem fremden Getreide in Preufsen und Pommern am Schlufs des Vorjahrs . . . Schfl.	984392	1791005	203259	416804	941238	69697	52364	101651	50989	6553	25368	4384
2. Eingang über die Grenzen von Preussen, Posen und Pommern aus dem Ausland im Laufe des Jahres (Einfuhr und Durchgang) . . . . Schfl.	2883068	796126	652069	2770814	195199	259743	673984	82801	61899	121771	26250	14462
3. zusammen . . . . Schfl.	3867460	2587131	855328	3187618	1136437	329440	726348	184452	112888	128324	51618	18846
4. Unversteuerter Bestand am Jahresschlufs . . . . Schfl.	1791005	203259	59981	941238	69697	26281	101651	50989	8945	25368	4384	3225
5. Also an fremdem Getreide zur Ausfuhr und zum Verbrauch gekommen Schfl.	2076455	2383872	795347	2246380	1066740	303222	624697	133463	103943	102956	47234	15621
6. Ausgang über die Grenzen von Preussen, Posen und Pommern nach dem Ausland im Laufe des Jahres (Ausfuhr und Durchgang) . . . . Schfl.	4145622	3003877	2700002	2032196	473866	608688	2152771	596314	618798	276936	161122	491142
7. Ausgang über die Seegrenze von Preufsen und Pommern nach dem Zollverein . . . . Schfl.	164815	237935	212568	203128	332457	535166	60358	169608	79334	3485	39111	10421
8. zusammen (No. 6 und 7) . . . Schfl.	4310437	3238312	2912570	2235324	806323	1143824	2213129	765922	698132	280421	200233	501563
9. Es betrug also in den drei Provinzen (Differenz von No. 5 und No. 8) die Mehrausfuhr . . . . Schfl.	2233982	854440	2117223	.	.	840602	1588432	632359	594189	177465	152999	485942
die Mehreinfuhr . . . . »	.	.	.	11056	260417	.	.	.	.	.	.	.
mithin im Durchschnitt der drei Jahre der Ueberschufs . . . . Schfl.	1735215			189710			938327			272135		

Die Vertheilung der Ausfuhr von Getreide nach dem Ausland (Ausfuhr und Durchfuhr) auf die einzelnen Häfen in den letzten vier Jahren ist durch nachstehende Verhältnifszahlen ausgedrückt.

	Jahr.	Pillau und Königsberg*).	Danzig.	Stettin.	Sonstige Häfen.	Summa.
Weizen	1843	11,9	61,1	14,5	12,5	100,0
	1844	9,6	58,9	14,0	17,5	100,0
	1845	2,9	56,8	21,4	18,9	100,0
	1846	14,8	50,9	13,5	20,8	100,0
Roggen	1843	40,4	41,3	0,8	17,5	100,0
	1844	31,8	51,2	3,9	13,1	100,0
	1845	7,0	13,2	57,6	22,2	100,0
	1846	43,8	7,2	16,6	32,4	100,0
Gerste und Hafer	1843	38,7	5,1	8,9	47,3	100,0
	1844	19,8	3,5	27,0	49,7	100,0
	1845	.	0,5	31,5	68,0	100,0
	1846	26,5	0,2	23,4	49,9	100,0
Hülsenfrüchte	1843	55,8	22,5	5,2	16,5	100,0
	1844	41,0	16,3	22,6	20,1	100,0
	1845	55,3	16,3	12,0	16,4	100,0
	1846	73,0	12,3	5,6	9,1	100,0

Die vorstehenden Uebersichten, in welchen die Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken aufser Ansatz geblieben ist, ergeben für das Jahr 1846 mancherlei eigenthümliche Resultate. Die gesammte Ausfuhr von eigenem und fremden Produkt betrug in diesem Jahre bei Hülsenfrüchten mehr, bei Weizen und Gerste und Hafer weniger als in einem der beiden, und, wenn man auch das Jahr 1843 mit in Rechnung stellt, als in einem der drei Vorjahre, bei Roggen übertraf sie nur diejenige des ausgezeichnet ungünstigen Jahres 1845, und in allen Getreidearten zusammengenommen blieb sie gegen den Durchschnitt der drei Vorjahre um mehr als 2½ Millionen Schfl., oder fast ein Drittheil, zurück. Dieses ungünstige Resultat liegt jedoch ausschliefslich in dem Ausfall, welchen die ungünstige Ernte des Jahres 1845 in den Zufuhren aus Polen herbeiführte. Sondert man nämlich das zur Ausfuhr gekommene Getreide in seine beiden Bestandtheile, fremdes und inländisches Erzeugnifs, so ergiebt sich aus No. 5 und 9 der ersten Uebersicht, unter Einrechnung der gleichartigen Zahlen für 1843, dafs zur Ausfuhr gekommen ist:

*) Unter den Ausfuhren aus Pillau sind die über Pillau ausgegangenen Ausfuhren von Elbing und Braunsberg nicht mit in Rechnung gestellt.

und zwar:

			Weizen.	Roggen.	Gerste und Hafer.	Hülsenfrüchte.
fremdes Erzeugnifs	$18^{43}/_{45}$	Schfl.	2722229	1899408	311697	76913
	1846	»	795347	303222	103943	15621
also 1846 weniger . .		»	1926882	1596186	207754	61292
inländ. Erzeugnifs	$18^{43}/_{45}$	»	1374524	238759	971762	203292
	1846	»	2117223	840602	594189	485942
also 1846 mehr . . .		»	742699	601843	.	282650
weniger . .		»	.	.	377573	.

dafs also im Jahre 1846, im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren, in allen Getreidearten zusammengenommen, bei dem fremden Getreide ein Ausfall von $3^3/_4$ Millionen Scheffeln, bei dem inländischen Getreide dagegen eine Mehrausfuhr von $1^1/_4$ Millionen Scheffeln vorhanden war. So hat denn auch das inländische Getreide zur Bildung der Gesammt-Ausfuhr im Jahre 1846 in einem stärkeren Verhältnifs beigetragen, als seit einer langen Reihe von Jahren, nämlich bei Weizen und Roggen mit etwa drei Viertheilen, bei Gerste und Hafer mit mehr als vier Fünftheilen, bei Hülsenfrüchten fast mit der ganzen zur Ausfuhr gekommenen Menge.

Mit dieser namentlich bei den Artikeln Weizen und Roggen hervortretenden relativen Vermehrung der Ausfuhr inländischen Erzeugnisses steht die besonders bei diesen Getreidearten bemerkbare relative Zunahme des Exports aus den kleineren Häfen in Verbindung, welche die zweite Uebersicht ersehen läfst. Abgesehen von den in dieser Uebersicht namentlich genannten Häfen sind es nur Memel und die Neuvorpommerschen Häfen über welche eine Durchfuhr von Getreide (bei letzteren als „Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken") stattfindet, und es kann daher nicht fehlen, dafs die Betheiligung dieser kleineren Häfen bei der Getreide-Ausfuhr steigt, wenn die Durchfuhr von Getreide, und damit die Betheiligung derjenigen Häfen abnimmt, bei deren Ausfuhr das fremde Getreide eine überwiegende Rolle zu spielen pflegt. Bei der Ausfuhr der Artikel Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte ist dieses Verhältnifs weniger hervortretend, weil hier der Durchgang stets einen sehr viel geringeren Theil des Ausgangs bildet, als bei Weizen und Roggen.

Von der gesammten Getreide-Ausfuhr hat Grofsbritannien über 58 Procent, die Niederlande mehr als 23 Procent, Belgien nahe an 9 Proc. und Norwegen etwa 6 Proc. erhalten; der Rest von weniger als 4 Procent vertheilt sich auf Dänemark, Frankreich, Mecklenburg, Hamburg und Rufsland. Im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den

drei Vorjahren hat hiernach die Ausfuhr nach den Niederlanden und Belgien zugenommen, nach den übrigen Ländern abgenommen.

Die nach Centner- und Tonnenzahl angeschriebenen Gegenstände der Ausfuhr haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Auch im Jahre 1846 bestanden sie, dem Gewichte nach, zum überwiegenden Theile aus nur sechs Artikeln. Es wurden ausgeführt

		1846	Proc.	$18^{43}/_{45}$	Proc.	also 1846 weniger
Oelkuchen . . .	Ctr.	317377	33,3	322500	23,4	5123
Oelsaat	»	260270	27,3	485643	35,2	225373
Zink, roher . .	»	105923	11,1	187333	13,3	81410
Flachs etc. . .	»	97861	10,2	197713	14,3	99852
Abfälle	»	36140	3,8	36623	2,7	483
Brantwein . . .	»	18934	2,0	53066	3,9	34132
zusammen	Ctr.	836505	87,7	1282878	92,8	446373
Die gesammte nach Centner- und Tonnenzahl angeschriebene Ausfuhr betrug	Ctr.	951941		1382346		430405

Diese Abnahme der Ausfuhr des Jahres 1846 im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren liegt hiernach allein in dem Ausfall, welchen die Artikel Oelsaat, Flachs etc. Zink und Branntwein ergeben haben. Oelsaat wird der Hauptsache nach nur aus Memel und Königsberg exportirt und ist vorzugsweise Russisches Erzeugnifs; die Minderausfuhr hat ihren Grund theils in dem auch in Petersburg und Riga hervorgetretenen Mangel an Zufuhren aus dem inneren Rufsland*) theils in dem seit einigen Jahren bedeutend gestiegenen und einen immer gröfseren Theil der zugeführten Menge in Anspruch nehmenden Bedarf der ostpreufsischen Oelmühlen**). Die steigende Thätigkeit dieser Mühlen ist auch bei der See-Einfuhr von Oel in Fässern aus Rufsland bemerklich; dieselbe betrug im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ über 11000 Ctr., 1846 1949 Ctr. Die Ausfuhr von Flachs etc. kommt etwa zur Hälfte auf Memel, zur Hälfte auf Königsberg und Braunsberg; die Abnahme hat in dem mangelhaften Ausfall der Ernte des Jahres 1845 in Preufsen und Rufsland ihren Grund***). Die Minderausfuhr von Zink ist der auch in Hamburg bemerkbar gewordenen Abnahme der Nachfrage in Grofsbritannien und Frankreich zuzuschreiben†). Die Ausfuhr von Branntwein endlich wurde durch

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 171. und 464.
**) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 232.
***) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 233. und 431.
†) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 364. II. S. 288. ff.

die Steigerung der Preise in Folge der fehlgeschlagenen Kartoffel-Ernte beschränkt.

Der Antheil, welchen der Durchgang an dem Ausgange der genannten sechs Artikel hatte, ist für Zink und Branntwein aus der Nachweisung selbst zu ersehen; hinsichtlich der übrigen Gegenstände, bei welchen die Eingangs-Abgabe die Stelle der Durchgangs-Abgabe vertritt, wird er sich mit Hülfe der nachstehenden Uebersicht schätzen lassen. Es wurden nämlich

	Oelkuchen.		Oelsaat.		Flachs etc.		Abfälle.	
	1846.	$18^{43}/_{45}$.	1846.	$18^{43}/_{45}$.	1846.	$18^{43}/_{45}$.	1846.	$18^{43}/_{45}$.
nach Inhalt der Nachweisung seewärts ausgeführt . . . Ctr.	317377	322500	260270	485643	97861	197713	36140	36623
in die Prov. Preufsen, Pommern und Posen land- und seewärts eingeführt . . . Ctr.	5079	4880	455984	706413	147819	214025	10489	10065
es betrug also die Mehrausfuhr »	312298	317620	.	.	.	.	25651	26558
die Mehreinfuhr »	.	.	195714	220770	49958	16312	.	.

Von den nach dem Gewicht angeschriebenen Waaren erhielt Grofsbrittannien über drei Viertheile (Oelkuchen, Oelsaat, Zink, Flachs, Abfälle u. s. w.), die Niederlande beinahe 8 Proc. (Oelsaat), Frankreich über 4 Proc. (Zink, Flachs), Rufsland zwischen 3 und 4 Proc. (Erze, Zink), Dänemark mehr als 2 Proc. (Leinwand, Branntwein, Zink). Die übrigen 6 Proc. kommen auf die norddeutschen Küstenländer, Belgien, Schweden und Norwegen, Nordamerika, Portugal, Südamerika und Afrika.

Was das Verhältnifs der Ausfuhr zur See zu der Ausfuhr über die Landgrenze des Zollvereins anlangt, so kann auf die Bemerkungen zu der Nachweisung für $18^{43}/_{45}$ *) lediglich verwiesen werden, da die Verhältnisse eine Aenderung von Erheblichkeit nicht erfahren haben.

Die Betheiligung der einheimischen und der fremden Flaggen bei dem Transport der ein- und ausgeführten Waaren wird durch nachstehende Verhältnifszahlen ausgedrückt.

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 293.

Es kamen auf	die einheim.	die fremde Flagge
bei der Einfuhr	57,9 Proc.	42,1 Proc.
» » Ausfuhr von Getreide	49,9 »	50,1 »
» » » » Holz . .	69,6 »	30,4 »
» » » » andern Waaren	39,0 »	61,0 »

Die Transporte unter einheimischer Flagge überwogen:

bei der Einfuhr in dem Verkehr mit Rufsland, Dänemark, Grofsbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal, der Türkei, Afrika;

bei der Ausfuhr von Getreide nach Rufsland, Belgien, Grofsbritannien;

bei der Ausfuhr von Holz nach Rufsland, Mecklenburg, Belgien, Grofsbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal;

bei der Ausfuhr anderer Waaren in dem Verkehr mit Rufsland, Mecklenburg, Grofsbritannien, Portugal, Spanien, Südamerika.

Was endlich den durch die Seeschiffahrt vermittelten Verkehr mit den westlichen Provinzen der Monarchie und den angrenzenden Zollvereins-Staaten anlangt, so ist der Eingang von da von beinahe 80000 Ctr. im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ auf 56345 Ctr. herabgegangen. Diese Abnahme hat ihren Grund hauptsächlich in der durch die fortschreitende Entwickelung der Raffinerien in den Ostseeprovinzen veranlafsten Minderzufuhr von raffinirtem Zucker und von Syrup; von ersterem wurden über 7000 Ctr., von letzterem nahe an 22000 Ctr. weniger zugeführt. In den übrigen Gegenständen des Verkehrs: Wein, chemischen Fabrikaten, Stabeisen, Eisenwaaren und Leder erfuhr der Umfang desselben nur geringe Aenderungen. Bei Getreide und Hülsenfrüchten hat auch die Ausfuhr aus den Ostseeprovinzen nach jenen Theilen des Zollvereins abgenommen, dagegen ist sie bei Holz und bei den nach Centnerzahl angeschriebenen Gegenständen gestiegen. Bei Holz liegt die Vermehrung allein in einer starken Versendung von Kandiskisten, bei den nach Centnerzahl angeschriebenen Waaren in einer sehr bedeutenden Vermehrung der Ausfuhr von Branntwein und einer Steigerung der Versendungen von rohem Zink. Die übrigen Ausfuhr-Artikel: Oelsaat, Mehl, Oel, Flachs, Pottasche, Lumpen, Abfälle, Leinenwaaren, sind zurückgegangen.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Kabinets-Order, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. bestimme Ich, daſs von jetzt an das Porto für ausländisches Papiergeld nach denselben Sätzen erhoben werden soll, welche nach §. 37 des Regulativs über das Posttaxwesen vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung S. 225) für inländisches Papiergeld zur Anwendung kommen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniſs zu bringen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

FRIEDRICH WILHELM.

An den General-Postmeister von Schaper.

Instruktion für die Sanitäts-Kommission in Swinemünde.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über das Quarantaine-Wesen in den Preuſsischen Häfen durch das Quarantaine-Reglement vom 30. April d. J.*) eine wesentliche Veränderung erlitten haben, wird zur Ausführung des gedachten Reglements unter Aufhebung der Instruktion vom 22. Juli 1834 für den Swinemünder Hafen hiermit Folgendes verordnet:

Sanitäts-Kommission und deren Unterbeamte.

§. 1. Die Ausführung des Quarantaine-Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten wird in Gemäſsheit des §. 18

*) Jahrg. 1847. I. S. 495.

des Reglements vom 30. April d. J. einer Sanitäts-Kommission übertragen, welche aus dem Landrath des Kreises, den Mitgliedern der Schiffahrts-Kommission und dem Kreis-Physikus besteht.

Die zur Ausführung des Quarantaine-Reglements erforderlichen Dienstleistungen sind von dem Lootsen-Personale und dem Hafen-Gendarmerie-Kommando zu verrichten.

Das gesammte Lootsen-Personale, so wie die Hafen-Gendarmen sind in ihren Dienstleistungen in allen das Quarantainewesen betreffenden Angelegenheiten der Sanitäts-Kommission untergeordnet und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Beaufsichtigung der Schiffe Seitens der Sanitäts-Kommission.

§. 2. Sämmtliche vor den Hafen von Swinemünde kommende Schiffe sind der Aufsicht der Sanitäts-Kommission unterworfen. Den Anordnungen derselben haben sich die Schiffsführer, die Mannschaft und die auf den Schiffen befindlichen Passagiere unweigerlich zu fügen.

§. 3. Der auf der Rhede dienstthuende Ober-Lootse hat den Führer eines jeden dort ankommenden Schiffs vom Lootsenboote aus zu befragen:

1. von welchem Orte und Lande er komme?
2. ob er während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt habe, oder jetzt noch habe?
3. ob er während der Reise Gemeinschaft mit einem andern Schiffe gehabt habe?

§. 4. Der Ober-Lootse hat jedes Schiff als unverdächtig zu behandeln, welches nach der ihm auf der Rhede ertheilten Auskunft von Orten kommt, die weder das Reglement vom 30. April d. J. noch spätere Bekanntmachungen als angesteckt oder verdächtig bezeichnen, wenn es auf der Reise mit keinem andern Schiffe in Verbindung gewesen, und wenn es keine Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat.

§. 5. Er hat dasselbe mit einem Lootsen zu besetzen, welcher das Schiff in den Hafen zu bringen und an der gewöhnlichen Revisionsstelle vor Anker zu legen hat, woselbst demnächst nach den Vorschriften der Hafen-Polizei-Ordnung vom 22. August 1833 weiter verfahren wird. Entstehen aber dem Ober-Lootsen gegen die Richtigkeit der Angaben des Schiffers Bedenken, so hat er das Schiff durch den Lootsen auf den Quarantaineplatz vor Anker bringen zu lassen, und jene der Sanitäts-Kommission zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 6. Als verdächtig ist jedes Schiff zu behandeln, welches

1. entweder von Orten kommt, die in dem Reglement oder in späteren Bekanntmachungen als pestartig angesteckt, oder der Pest verdächtig bezeichnet sind;
2. oder während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt oder bei der Ankunft noch hat;
3. oder während der Reise Gemeinschaft mit irgend einem andern Schiffe gehabt hat.

Verdächtige Schiffe dürfen sich der Swinemünder Rhede nur mit der Quarantaineflagge am grofsen Maste (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, statt deren fremde Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die Nationalflagge am grofsen Mast hissen) nähern.

§. 7. Einem solchen Schiffe (§. 6) soll zwar die zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe gewährt und es soll dasselbe mit einem Lootsen besetzt werden. Der Letztere darf das Schiff aber nicht zur gewöhnlichen Revisionsstelle, sondern nur zum Quarantaineplatz bringen, wo es ankern mufs.

§. 8. Hat das Schiff bei seiner Ankunft auf der Rhede Kranke am Bord, welche an der Pest oder am gelben Fieber leiden, so hat der Ober-Lootse den Schiffer von der Rhede zurück, nach einer Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen, und gleichzeitig das für diesen Fall angeordnete Signal aufzuhissen.

§. 9. Sobald der Lootse ein verdächtiges Schiff (§. 6) bestiegen hat, läfst er die Quarantaineflagge (§. 6) hissen, wenn dies unterlassen sein sollte, und hat bis er abberufen wird (§. 16) neben den, ihm als Lootsen obliegenden Pflichten, diejenigen eines Quarantaine-Wächters (§. 17) zu üben, als solcher insbesondere zu verhindern, dafs, bis deshalb von der Behörde Anweisung getroffen wird, eine Verbindung mit dem Lande Statt findet.

Er darf das Schiff nicht verlassen, bis ihm weitere Verhaltungs-Maafsregeln von der Sanitäts-Kommission gegeben werden.

Verhalten im Hafen.

§. 10. Sobald ein Schiff auf den Quarantaine-Platz gebracht ist, begiebt sich der Lootsen-Kommandeur dorthin, um die Schiffspapiere und die schriftliche Beantwortung der, dem Schiffer nach dem, *sub A.* beiliegenden Formular vorzulegenden Fragen von jenem entgegen zu nehmen. Er hat den Schiffer rücksichtlich der Beantwortung der gestellten Fragen zur Aussage der Wahrheit zu er-

mahnen und ihn auf die Bestimmungen des §. 16 des Reglements vom 30. April d. J. zu verweisen.

§. 11. Zur Uebergabe der Schriftstücke dient eine blechene Büchse, welche vermittelst einer Stange auf das Schiff und von diesem in das Boot gereicht wird, nachdem dieselbe zuvor wiederholt durch das Wasser gezogen worden ist.

Auch andere Briefschaften, Papiere und Gelder, welche der Schiffer ans Land senden will, dürfen nicht anders, als in jener Büchse befördert werden.

§. 12. Nach Einsicht der vom Schiffer gegebenen Antworten und der Schiffspapiere, welche zuvor sorgfältig desinfizirt werden müssen, entscheidet die Sanitäts-Kommission nach den näheren Bestimmungen des Quarantaine-Reglements darüber, ob das Schiff

a) ohne Weiteres zur freien Praktik zu lassen oder

b) einer Reinigungs-Quarantaine in Swinemünde oder im Auslande, oder

c) einer Observations-Quarantaine im Hafen zu unterwerfen sei; zugleich über die Dauer der Quarantaine, wenn diese in Swinemünde Statt finden soll.

a) Freie Praktik.

§. 13. Die Sanitäts-Kommission hat das Schiff sofort zur freien Praktik zu lassen, wenn es diese auf der letzten Reise bereits in einem andern unverdächtigen Europäischen Hafen erhalten hatte und seitdem keiner der im §. 6, No. 5 oder 6 des Reglements vom 30. April d. J. vorgesehenen Fälle eingetreten sind.

Sie setzt den Lootsen am Bord des Schiffes davon in Kenntnifs und weist ihn an, dasselbe auf die Revisionsstelle zu legen. Dem Schiffer wird auf Verlangen darüber eine Bescheinigung ertheilt, dafs sein Schiff keinen Quarantaine-Maafsregeln unterliege.

b) Reinigungs-Quarantaine.

§. 14. Wird Seitens der Sanitäts-Kommission die Zurückweisung des Schiffs in eine Reinigungs-Quarantaine des Auslandes angeordnet, so ist darüber eine schriftliche Verfügung nach dem anliegenden Muster *B.* auszufertigen und diese nebst den Schiffspapieren dem Schiffer mit Vorsicht (§. 11) zuzustellen.

Der Lootse hat alsdann das Schiff aus dem Hafen nach der Rhede zu bringen, von welcher er durch ein Arbeitsboot zurückgeholt wird. Die Führer dieses Boots wie der Lootse unterliegen der

Desinfektion, wenn sie an das Land, und bevor sie mit andern Personen in Gemeinschaft treten; ebenso der Arzt, welcher etwa von der Sanitäts-Kommission zur Untersuchung der Schiffsmannschaft kommittirt worden ist, bei seiner jedesmaligen Rückkehr vom Schiffe.

§. 15. Entscheidet die Sanitäts-Kommission nach §. 5 des Reglements vom 30. April c. für die Zulässigkeit der Reinigung am Bord, so findet das in den §§. 16—20 vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Reinigung der Waaren erfolgt in diesem Falle durch achttägige Lüftung derselben auf dem Deck des Schiffs. Die Schiffsmannschaft verfährt dabei nach Anweisung der Quarantainewächter.

c) Observations-Quarantaine.

§. 16. Wird das Schiff zur Observations-Quarantaine gelassen, so bleibt dasselbe während der von der Sanitäts-Kommission festgesetzten Frist unter Quarantaine-Flagge auf dem Quarantaine-Platz vor Anker liegen.

Zur Bewachung des Schiffs und zur Vermeidung besorglicher Verbindung desselben mit dem Lande, werden drei Hafengendarmen an Bord gegeben. Die Sanitäts-Kommission veranlafst die Abberufung des auf dem Schiffe befindlichen Lootsen, welcher sich vermittelst eines ihm zuzustellenden Boots allein zur Desinfektions-Anstalt begiebt, wo für seine Aufnahme und Desinfektion das Erforderliche vorbereitet ist.

Von dem Zeitpunkte des Abganges vom Schiffe bis zur Vollendung der Desinfektion hat der Lootse jede Gemeinschaft mit anderen Personen zu vermeiden.

§. 17. Die auf den Schiffen als Quarantaine-Wächter stationirten Hafengendarmen, welche sich alle zwei Stunden unter einander ablösen, sind mit Vorbehalt des im folgenden §. gedachten Falles und der Besuche des zur Sanitäts-Kommission gehörenden Arztes, dafür verantwortlich, dafs kein Verkehr zwischen dem Schiffe und dem Lande, oder mit andern Schiffen, Booten oder Personen Statt finde; dieselben sind befugt, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, um solchen Verkehr zu verhindern.

§. 18. Sie haben die Verpflichtung, von jedem auf dem Schiffe vorkommenden Erkrankungsfalle ungesäumte Meldung zu machen. Zur Empfangnahme dieser oder von Aufträgen Seitens des Schiffers, wird sich ein Lootse von der innern Wache mit einem Boote bei dem Schiffe einfinden, sobald die Nationalflagge am grofsen Topp aufgehifst wird.

Mit allem während der Observationszeit etwa an das Land zu befördernden Briefschaften, Papieren und Geldern wird in der im §. 11 vorgeschriebenen Weise verfahren. Bis zum Ablaufe jener Zeit dürfen andere als die vorangeführten Sachen, und Personen, mit Ausnahme des Arztes vom Schiffe, nicht an das Land oder zu andern Fahrzeugen gelassen werden.

§. 19. Wenn während der Quarantainezeit Jemand am Bord des bewachten Schiffes erkrankt, so ist nach erfolgter Untersuchung durch den Kreis-Physikus und nach Maafsgabe des von demselben abzugebenden Gutachtens Seitens der Sanitäts-Kommission zu bestimmen, ob und wie lange die Observations-Quarantaine zu verlängern, oder ob das Schiff zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen sei.

Bei der Untersuchung der Leute hat der Kreis-Physikus dieselben zu veranlassen, sich stark auf die Drüsen in den Leisten und in den Achselgruben zu schlagen, um zu prüfen, ob sich hier etwa verdächtige schmerzhafte Drüsengeschwülste befinden.

Das Schiff ist unverzüglich zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen, wenn eine pestartige Krankheit oder das gelbe Fieber am Bord desselben ausgebrochen ist.

In diesem Falle ist nach Vorschrift des §. 14 zu verfahren. Das Schiff ist durch einen Lootsen aus dem Hafen zu bringen. Dieser sowohl, wie die auf dem Schiffe befindlichen Hafengendarmen und der Arzt werden vermittelst eines Arbeitsboots zu ihrer und der Bootsführer Desinfektion nach der Desinfektions-Anstalt befördert.

§. 20. Ist die Ausweisung des Schiffes der obwaltenden Umstände wegen unzulässig oder bedenklich, so ist dasselbe auf dem Quarantaineplatz von andern Schiffen sorgfältig fern zu halten; die Kranken und die zu ihrer Bedienung und Pflege nöthigen aus der Schiffsmannschaft zu entnehmenden Leute, oder an deren Stelle gedungene Wärter, sind nach dem Dienst-Etablissement des Hafenaufsehers zu senden und mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versehen. Der Transport erfolgt durch die zur Pflege der Kranken bestimmten Personen und ist dabei jede Berührung mit Anderen zu vermeiden. Das Etablissement ist unausgesetzt durch in angemessener Entfernung aufzustellende Wächter zu bewachen, welche jeden Verkehr, er werde denn durch das sofort einzurichtende Rastell betrieben, zu verhindern haben und zur Abwehr unerlaubter Verbindung Gewalt anwenden dürfen.

Die Sanitäts-Kommission hat der Regierung von dem Vorfalle unverzüglich Anzeige zu machen und bis deren Anweisungen ein-

gehen, für die Aufrechthaltung der Absperrung des Schiffs und des bezeichneten Etablissements zu sorgen.

Rücksichtlich der Desinfektion des Arztes findet die Bestimmung des §. 19 Anwendung.

§. 21. Ist während der festgesetzten Quarantainezeit auf dem Schiffe kein Erkrankungsfall vorgekommen, und ergiebt die, nach dem Ablaufe derselben vom Kreis-Physikus vorzunehmende Untersuchung, dafs die Mannschaft gesund ist, oder dafs wenigstens keiner derselben an einer pestartigen Krankheit oder am gelben Fieber leidet, so ist von der Sanitäts-Kommission die freie Praktik zu ertheilen und darüber eine Bescheinigung nach dem Muster *C.* auszustellen.

Dem Schiffe wird hiernächst ein Lootse zur Beförderung nach der Revisionsstelle überwiesen.

Verfahren bei Noth- und Strandungsfällen.

§. 22. Wenn Schiffe vor dem Hafen in Noth kommen oder stranden, so mufs ihnen, wenn auch der Gesundheits-Zustand der Mannschaft nicht bekannt ist, ohne Verzug Hilfe geleistet werden. Es ist demnächst die in dem Quarantaine-Frage-Formular vorgeschriebene Auskunft zu erfordern, und nach Analogie der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Desinfektion.

§. 23. Die Desinfektion der Lootsen, der Wachtmannschaften und der mit ihnen etwa in Berührung gekommenen Personen (§. 14, 15, 16, 19, 20), so wie die Desinfizirung der Schiffspapiere, Schiffsbücher und der sonstigen Korrespondenz vom Bord eines bewachten Schiffes (§. 11, 18) geschieht unter Anleitung und Aufsicht des Kreis-Physikus nach der deshalb ertheilten besonderen Instruktion, welche auch die näheren Bestimmungen über die Desinfektion der Waaren im Falle des §. 15 enthält.

Kosten.

§. 24. Die Kosten, welche durch die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen verursacht werden, fallen, vorbehaltlich der im §. 27 enthaltenen Bestimmungen dem Schiffe zur Last.

§. 25. Es sind zu zahlen:

1. für die Bewachung des Schiffs pro Mann und Tag 20 Sgr. Den Wachtmannschaften ist gegen eine angemessene, event. von der Sanitäts-Kommission festzusetzende Vergütung die-

selbe Beköstigung zu verabreichen, welche die Schiffsmannschaft erhält;

2. die Gebühren des Arztes nach einer besondern, bei der Sanitäts-Kommission einzusehenden Taxe;
3. für die Ausstellung der, übrigens gebührenfreien Quarantaine-Atteste, die gesetzlichen Stempel;
4. die Kosten für die Annahme der Arbeitsboote, welche zu irgend einer Dienstleistung für das Schiff, namentlich zur Zurückbeförderung der Lootsen etc. angenommen werden müssen; in Ermangelung einer gütlichen Einigung setzt die Sanitäts-Kommission dieselben in jedem einzelnen Falle fest;
5. an den Amtsdiener der Schiffahrts-Kommission für die jedesmalige Desinfektion der Schiffspapiere und Bücher, Briefschaften, sonstigen Papiere oder Gelder eine Vergütung von 5 Sgr., wofür derselbe die Materialien zur Desinfektion anzuschaffen und jederzeit in Bereitschaft zu halten verpflichtet ist.

Dagegen sind alle den Lootsen obliegenden Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, auch ist für die Desinfektion der, von Quarantaineschiffen abgeholten Personen keine Vergütung zu zahlen.

§. 26. Die Kosten sind auf der Rückseite des Quarantaine-Attestes zu verzeichnen. Nach erfolgter Einziehung ist die Berichtigung derselben von dem Rendanten zu bescheinigen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Schiff behufs Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine aus dem Hafen gewiesen wird (§. 14, 19), sind die Kosten auf der Rückseite der dem Schiffer zuzustellenden schriftlichen Verfügung zu verzeichnen.

Strafbestimmungen.

§. 27. Der Sanitäts-Kommission liegt es ob, für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaafsregeln Sorge zu tragen.

Wer die Vorschriften dieser Instruktion unbefolgt läfst, oder denselben zuwider handelt, ist strafbar.

1. Jeder Preufsische Schiffer, welcher keine vorschriftsmäfsige Quarantaineflagge am Bord führt, oder dieselbe in dem, in §. 6 gedachten Fall nicht aufzieht, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr.
2. Jede Verletzung der Quarantaine wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnifsstrafe bis zu 6 Wochen substituirt wird, belegt, wenn

auch dadurch kein Schaden entstanden ist. Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

3. die letzteren treten auch ein bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Lootsen oder Wachtmannschaften.
4. Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen Seitens der Lootsen und Hafengendarmen werden nach den betreffenden Disziplinargesetzen bestraft.
5. Die Strafen unrichtiger Beantwortung der den Schiffern vorzulegenden sanitätspolizeilichen Fragen sind im §. 16 des Reglements vom 30. April d. J. bestimmt. Schiffer, welche sich weigern, auf die ihnen vorzulegenden Fragen genaue Auskunft zu geben, oder ihre Schiffspapiere vorzulegen, werden in den Hafen nicht eingelassen, oder wenn sie dort bereits angekommen sind, wieder ausgewiesen.

§. 28. Die in vorstehendem §. angeordneten Polizei-Strafen werden von der Sanitäts-Kommission festgesetzt und fliefsen zum See-Armen-Fonds.

Die Fälle, welche sich zur gerichtlichen Kognition eignen, werden von der Sanitäts-Kommission dem kompetenten Gerichte überwiesen.

Stettin, den 1. Dezember 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Muster *A.*

Quarantaine-Frage-Formular.

Fragen.

1. Wie heifst der Schiffer und wo wohnt derselbe?
2. Wie ist der Name des Schiffes?
3. Woher kommt es?
4. Wann ist es von dort abgegangen?
5. Worin besteht die Ladung und die Emballage derselben?
6. Hat das Schiff während der Reise einen oder mehrere andere Häfen angesegelt und welche?
7. Sind daselbst Waaren eingenommen und welche? wo — und wann — ist dies geschehen?
8. Herrschte an dem Ablade-Orte oder in einem der anderen berührten Häfen die Pest, oder eine pestartige Krankheit?
9. Befindet sich der Schiffer im Besitze eines Gesundheitspasses? (der letztere ist beizufügen.)
10. Ist der Gesundheitspafs rein oder nicht? dafs heifst: ist in dem Passe bezeugt, dafs während der Anwesenheit des Schiffes da, wo die Ladung

eingenommen wurde und in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit nicht wahrgenommen seien? oder ist das Gegentheil bezeugt?

11. Hat das Schiff während der Reise aus einem anderen Schiffe Güter oder Personen übernommen oder sonst Gemeinschaft mit demselben gehabt?

12. Wo und zu welcher Zeit hat diese Gemeinschaft Statt gefunden? Wie heifst das Schiff, mit welchem die Gemeinschaft Statt fand und woher kam es? Hatte es Kranke oder Todte an Bord?

13. Aus wieviel Personen besteht die Besatzung des Schiffes?

14. Hat es Passagiere an Bord und wie viele?

15. Hat das Schiff während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt und an welcher Krankheit litten sie?

16. Sind gegenwärtig die Besatzung und die Passagiere völlig gesund, oder leidet Jemand an einer Krankheit und welcher?

17. Hat das Schiff irgendwo bereits eine Löschungs- und Reinigungs- oder Observations-Quarantaine abgehalten und befindet es sich im Besitz vollständiger Bescheinigungen hierüber? (die letzteren sind beizufügen.)

18. Hat das Schiff ohne Abhaltung einer Quarantaine in einem anderen Hafen freie Praktik erhalten und befindet es sich im Besitz einer Bescheinigung hierüber? (die letztere ist beizufügen.)

Ich Endes-Unterschriebener erkläre hiermit, dafs ich die vorstehenden Fragen 1—18 der Wahrheit gemäfs, nach meinem besten Wissen und Gewissen nebenstehend beantwortet habe.

Swinemünde, den . . . . . .

Muster *B*.

(15 Sgr. Stempel.)

Das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte (Brigg) Schiff N. N., welches mit . . . . beladen und von N. N. kommt, und nach N. N. bestimmt ist, darf ohne den Nachweis einer abgehaltenen Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine in einem Preufsischen Hafen nicht zugelassen werden, und wird dasselbe daher hiermit nach der Quarantaine-Anstalt (. . .) verwiesen.

Swinemünde, den . . . . .

Königlich Preufsische Sanitäts-Kommission.

Muster *C*.

(15 Sgr. Stempel.)

Quarantaine-Attest.

Nachdem das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte . . . . . . Schiff N. N., welches mit . . . . beladen von N. N. kommt und nach N. N. bestimmt ist, am hiesigen Platze einer Quarantaine von . . Tagen unterworfen worden, welche mit dem heutigen Tage beendet ist, wird demselben hiermit die freie Praktik in allen Preufsischen Häfen ertheilt.

Swinemünde, den . . . . . .

Königlich Preufsische Sanitäts-Kommission.

DÄNEMARK.

Bekanntmachung, betreffend den Handel und die Schiffahrt nach Brasilien.

In Veranlassung eines Brasilianischen Dekrets vom 1. Oktober v. J.*), wonach Schiffe und Ladungen fremder Nationen vom 1. Juli d. J. ab Differenzial-Abgaben in Brasilien zu erlegen haben, mit Ausnahme derjenigen Nationen, welche die Brasilianischen Schiffe und Ladungen in derselben Weise wie ihre eigenen behandeln, wird Folgendes vorläufig zur öffentlichen Kunde gebracht:

Da die Brasilianischen Schiffe und Ladungen in den Häfen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein beim Ein- und Ausgehen, rücksichtlich der Zoll-, Schiffs-, Hafen-, Feuer-, Loots- und anderer ähnlicher Abgaben durchaus in derselben Weise behandelt werden, wie die Dänischen Schiffe mit ihren Ladungen, so wird es als unzweifelhaft angesehen, dafs Dänische Schiffe mit ihren Ladungen in Brasilianischen Häfen von Differenzial-Abgaben auch ferner befreit bleiben.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat bei der Brasilianischen Regierung veranlafst, dafs das in dieser Beziehung Erforderliche in den Brasilianischen Häfen zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium,
den 8. Januar 1848.

FRANKREICH.

Verordnung, die Ausgangs-Abgabe von Haasen- und Kaninchenhaaren und Schiefer betreffend.

Die Ausgangs-Abgabe von Haasen- und Kaninchenhaaren wird auf 25 Cts. pro 100 Kilgr. ermäfsigt.

*) Vergl. S. 13.

Die Ausgangs-Abgabe von Dachschiefer jeder Gröfse wird auf 1 Cent. pro 1000 Stück ermäfsigt*).

Gegeben in den Tüilerien den 25. Dezbr. 1847.

LOUIS PHILIPPE.

HANNOVER.

Bekanntmachung, die Annahme von Pistolen in öffentlichen Kassen betreffend.

Es ist beschlossen worden, dafs bei den auf Gesetze und Herkommen beruhenden, auf Kurant lautenden Einnahmen der öffentlichen Kassen vom Jahre 1848 an die Pistolen bis auf Weiteres zu dem Preise von 5 Thlr. 14 Ggr. 8 Pf. Kurant angenommen werden sollen. Bei allen auf Kontrakten beruhenden, auf Kurant oder anderes Silbergeld festgesetzten Einnahmen der öffentlichen Kassen, sowie bei allen Einnahmen, die sich im Einzelnen nicht mit Pistolen nach dem angegebenen Werthe berichtigen lassen, bleibt die Goldzahlung nach wie vor ausgeschlossen.

Hannover, den 21. Dezember 1847.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

MECKLENBURG-SCHWERIN.

Verordnung über Einführung des Vierzehn-Thalerfufses als Landes-Münzfufs.

Nachdem Wir Uns mit Unseren getreuen Ständen über die zur Verbesserung des Münzwesens in Unseren Landen geeigneten Maafsregeln berathen und nunmehr beschlossen haben, statt des bisherigen $11\frac{1}{3}$-Thalerfufses, nach welchem das sogenannte Mecklenburgische Valeur ausgeprägt ist, und statt des 12-Thaler oder 18-Guldenfufses, nach welchem die N.Zwdr. ausgeprägt sind, den 14-Thaler- oder

*) Die bisherigen Ausgangs-Abgaben betrugen: für Haasen- und Kaninchenhaare 1 Fr. pr. Kilgr., für Dachschiefer und zwar grofse 15 Cts., kleine 10 Cts. pr. 1000 Stck.

21-Guldenfuſs als Landesmünzfuſs einzuführen, so verordnen Wir dieserwegen wie folgt:

§. 1. Der 14-Thaler oder 21-Guldenfuſs wird von dem Tage an, dessen nähere Bestimmung und Bekanntmachung Wir Uns annoch vorbehalten, als alleiniger Landesmünzfuſs für Silbermünzen in Unseren Landen angenommen.

§. 2. Bei Annahme des 14-Thalerfuſses wird die Eintheilung des Thalers in 48 Schillinge und des Schillings in 12 Pfennige beibehalten, so daſs der Thaler 576 Pfennige enthalten wird.

§. 3. Wenn von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkte an, in Gesetzen, in Verfügungen der Verwaltungs-Behörden oder der Gerichte, Geldbeträge ohne Benennung der Münzsorte angegeben oder bestimmt werden, ist der 14-Thalerfuſs zu verstehen.

Dieselbe Münzsorte wird im Zweifel bei Rechtsgeschäften und im Verkehr der Privatpersonen verstanden.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von wo an die Rechnungen öffentlicher Kassen über Silbermünzen nur nach dem 14-Thalerfuſse zu führen sein werden, bleibt den betreffenden Behörden vorbehalten.

§. 4. Von dem im §. 1 gedachten Tage an sind alle auf Mecklenburgisch Valeur oder auf N.Zwdr. und andere Münzen des 12-Thalerfuſses lautende Zahlungs-Verbindlichkeiten sowohl an öffentliche Kassen als im Privatverkehr, in Münzen des 14-Thalerfuſses zu erfüllen, und zwar, wenn die Zahlung in Mecklenburgischem Valeur bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von 20 Proc., wenn aber die Zahlung in N.Zwdr. bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von 16⅔ Proc. Wenn jedoch für die Erfüllung der auf Mecklenburgisch Valeur oder auf N.Zwdr. lautenden Zahlungs-Verbindlichkeit in Münzen des 14-Thalerfuſses ein anderer Agio-Betrag, als der hier so eben genannte vertragsmäſsig festgestellt ist oder wird, so behält es dabei das Bewenden.

Zahlungen, welche in Grob-Kurant festgestellt sind, sind nach wie vor in dieser Münzsorte selbst zu erfüllen, dafern nicht unter den Interessenten ein Anderes vereinbaret ist.

Auch bleibt es verstattet, auf andere Münzsorten, wenn selbige nur nicht auſser Kurs gesetzt sind, zu kontrahiren, und muſs dann die Zahlung in der kontrahirten Münzsorte geleistet werden.

§. 5. Es bleibt die Publikation von Reduktions-Tabellen vorbehalten, wonach alle in Mecklenburgischem Valeur oder in N.Zwdr. bestimmten Steuern, Zoll-, Post- und Weggelder, Taxen, Sporteln und andere Abgaben an öffentliche Kassen, von dem im §. 1 ge-

dachten Zeitpunkte an, in der neuen Münze zu entrichten und zu berechnen sind, so weit die Edikte und Tarife, wonach die Abgaben etc. zu erlegen, inzwischen nicht umgearbeitet und mit Ansätzen, die in Münzen des 14-Thalerfufses normirt, publizirt sein werden.

§. 6. Die Hauptmünze für Unsere Lande ist fortan der nach dem 14-Thalerfufse ausgeprägte Thaler. Zehn und ein halbes Stück solcher Thaler werden eine Mark wiegen und Zweihundert und sechszehn Grän feines Silber enthalten. Vierzehn Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

§. 7. Aufser den Thalerstücken sollen auch Drittel- und Sechstel-Thalerstücke ausgemünzt werden. Von den ersteren sollen acht und zwanzig Stück eine Mark wiegen und hundert und neunzig Grän fein Silber enthalten; von den Sechstel-Thalerstücken aber sollen drei und vierzig und dreiviertel Stück eine Mark wiegen und hundert und fünfzig Grän fein Silber enthalten. — Hiernach machen zwei und vierzig Eindrittel-Thalerstücke und vier und achtzig Einsechstel-Thalerstücke eine Mark feines Silber aus.

Sollte es angemessen befunden werden, Zwei-Thalerstücke oder noch andere, als die vorgenannten Bruch-Münzen eines Thalers, als Zweidrittel-, Halbe-, Viertel- oder Achtel-Thalerstücke nach dem Vierzehn-Thalerfufse prägen zu lassen, so wird das unveränderlich beizubehaltende richtige Verhältnifs der rauhen Mark und des Gewichts vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle in diesem und dem voraufgehenden Paragraphen genannten Silbermünzen, auf denen anzugeben, wie viel Stück aus einer feinen Mark geprägt sind, werden unter dem Namen Kurant begriffen.

§. 8. Dieser Landes-Münzfufs soll genau inne gehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwendet werden, dafs auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums soll an dem Gehalte oder an dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem ihnen zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so fern zulässig bleiben, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Bei der Bestimmung des Feingehalts soll die Probe auf dem nassen Wege entscheidend sein.

§. 9. Die nach diesem Münzfufse ausgeprägten Mecklenburg-Schwerinschen Silbermünzen — Kurant — sollen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt, auch eine Aufserkurssetzung derselben anders nicht angeordnet werden, als nachdem eine Einlö-

anbegriffst von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist.

Wenn diese Münzen in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben sollten, so werden sie allmählig zum Einschmelzen eingezogen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen Großherzoglichen Kassen angenommen.

§. 10. Als Scheidemünze sollen ausgeprägt werden:

A. in Silber:

a) Vier-Schillingstücke ($^1/_{12}$ Thaler), 16 Thaler aus der Mark feinen Silbers, wovon 96 Stück eine Mark wiegen und 144 Grän fein Silber enthalten. Hundert zwei und neunzig Vier-Schillingsstücke enthalten demnach eine Mark feines Silber;

b) Schillinge ($^1/_{48}$ Thaler), wovon 18 Thaler aus der feinen Mark. Hundert und achtzig Stück wiegen eine Mark und enthalten 60 Grän fein Silber; acht hundert vier und sechszig Schillinge enthalten eine Mark feines Silber.

B. in Kupfer:

Dreilinge ($^1/_{192}$ Thaler), in denen 24 Schillinge eine Mark wiegen.

Wenn sich zeigen sollte, dafs Ein- und Zwei-Pfenningstücke zur Ausgleichung erforderlich sind, so werden solche gleichfalls ausgeprägt.

§. 11. Der Empfänger einer in dem neuen Kurant-Gelde zu leistenden Zahlung ist nur verpflichtet,

die $^1/_3$-Thalerstücke bis zu 30 Thaler,
die $^1/_6$-Thalerstücke bis zu 10 Thaler,
die $^1/_{12}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Thaler,
die $^1/_{48}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Vier-Schillingsstücke,
die $^1/_{192}$-Thalerstücke nur in soweit nicht mit einem Schillinge gezahlt werden kann,

bei der ihm zu leistenden Zahlung anzunehmen.

§. 12. Den mit dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Kurant-Münzen werden die Kurant-Münzen des Königl. Preufsischen Staats und derjenigen übrigen Staaten, welche die Dresdener Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 abgeschlossen haben oder ihr später beigetreten sind, imgleichen die Kurant-Münzen des Königreichs Hannover, bei allen nach dem 14-Thalerfufse in Unsern Landen zu leistenden Zahlungen völlig gleich gerechnet.

§. 13. Fremde Silbermünzen, die nicht nach dem 14-Thalerfuſse in Gemäſsheit der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 oder nach dem Königl. Hannov. Münz-Gesetze vom 8. April 1834 ausgeprägt sind, dürfen bei öffentlichen Kassen von dem im §. 1 gedachten Zeitpunkt an überall nicht weiter zugelassen werden. Jedoch bleibt vorbehalten, falls sich dies erforderlich zeigen sollte, auch die fremden N.Zwdr.-Stücke nach einem näher zu bestimmenden Kurse derselben gegen die neue Landesmünze, noch einstweilen zuzulassen.

§. 14. Keinerlei fremde Scheidemünze darf bei öffentlichen Kassen angenommen werden, so lange nicht wegen des Austausches derselben mit den Staaten, woselbst sie geprägt ist, Konventionen vereinbart sind, und sind auch Landeseinwohner rechtlich nicht verpflichtet, selbige in Zahlung anzunehmen.

Unter Scheidemünze sind alle Münzen zu verstehen, welche nicht mindestens $^1/_6$ Thaler betragen. Ausnahmsweise sollen jedoch die schweren Kurant-Scheidemünzen (Hamburger Kurant oder Mecklenburgisch Valeur) und die Königl. Hannov. Zweigroschen- ($^1/_{12}$ Thlr.) Stücke einstweilen noch als Scheidemünze bei den öffentlichen Kassen zugelassen, auch im Privat-Verkehr angenommen werden.

§. 15. Die mit dem Groſsherzogl. Mecklenb.-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des 12-Thalerfuſses (N.Zwdr. — $^1/_3$ Thlr.) sollen nach und nach für Unsere Münze gegen Kurantmünzen des 14-Thalerfuſses mit einem Aufgelde von 16$^2/_3$ Proc. eingewechselt und eingeschmolzen werden; bis dahin aber, daſs dies vollständig ausgeführt sein wird, sollen diese Münzen bei allen in der neuen Landesmünze zu leistenden Zahlungen von den öffentlichen Kassen dergestalt angenommen werden, daſs 100 Thlr. N.Zwdr. gleich gelten 116$^2/_3$ Thlrn. des neuen Kurantgeldes.

§. 16. Ebenso sollen auch von den Scheidemünzen, welche unter Groſsherzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Stempel ausgeprägt wurden, die Acht-Schillingstücke sogleich, die Vier-Schillingstücke und die Schillinge aber allmählig nach ihrem äuſsern Werthe gegen bei den öffentlichen Kassen zulässige Münzen eingetauscht und eingeschmolzen werden.

Dagegen bleiben die Halben-Schillinge (Sechslinge) und Viertel-Schillinge (Dreilinge), ebenso auch die Kupfermünzen (3-, 2- und 1-Pfennigstücke) im Kurs, um auch für die Münzen des 14-Thalerfuſses ungeändert als Scheidemünze zu dienen.

Bis dahin, daſs die Vier-Schillingstücke bisheriger Landesmünze ganz auſser Umlauf gebracht sein werden und genügende Scheide-

münze nach dem 14-Thalerfuſse ausgeprägt sein wird, sollen selbige bei Zahlungen in Kurant zu vier Schillingen und neun Pfennigen bei den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr angenommen werden, jedoch nur in so weit, als die Zahlung nicht mit einem Sechstel-Thalerstücke (Acht-Schillingstücke) geleistet werden kann.

Die Schillinge bisheriger Landesmünze sollen aber so lange, als selbige nicht eingewechselt und durch Schillinge des neuen Landes-Münzfuſses ausreichlich ersetzt sein werden, auch bei Zahlungen in Kurant benutzt werden können, so daſs zwei derselben zwei Schillinge und drei Pfennige Kurant gelten, jedoch nur bei Zahlungen, die nicht mit einem Vier-Schillingstücke geleistet werden können.

§. 17. Weder öffentliche Kassen, noch Privatpersonen sind verpflichtet, Papiergeld bei einer Zahlung anzunehmen, falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 18. In Ansehung der Goldmünzen bleiben alle bestehenden Verhältnisse unverändert.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 12. Januar 1848.

Friedrich Franz.

MEXIKO.

Gesetz, die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

Durch ein Gesetz der Mexikanischen Regierung vom 28. Oktbr. 1847 sind, auf die Dauer des Krieges mit den Ver. Staaten, für die Einfuhren in die von den Ver. Staaten noch nicht besetzten Häfen an der Westküste — Acapulco, San Blas, Manzanillo und Guaymas — die Eingangs-Abgaben auf die Hälfte der tarifmäſsigen Sätze ermäſsigt, und für die Ausfuhren aus diesen Häfen die Cirkulations- und Ausgangs-Abgaben von Geld (die Ausfuhr ungemünzter edler Metalle ist nur im Hafen Guaymas erlaubt) von 10 Proc. auf 5 Proc. vom Werth herabgesetzt.

MOLDAU UND WALLACHEI.

Bekanntmachung, den Zollverein zwischen der Moldau und Wallachei betreffend.

Die Moldau und die Wallachei haben seit ihrer Unterwerfung unter die Lehnsherrlichkeit der Pforte fortdauernd ein von dem Türkischen abgesondertes und unabhängiges Finanz- und Zollsystem behauptet. In der Kapitulation der Moldau vom Jahre 1529 wurde ausdrücklich vereinbart, dafs die Staats-Einkünfte des Landes unangetastet bleiben sollten; derselbe Grundsatz wurde bei der unmittelbar darauf erfolgenden Unterwerfung der Wallachei anerkannt. Der jetzt bestehende faktische Zustand hat sich diesen Vorbehalten gemäfs entwickelt; die innere Steuerverwaltung der Fürstenthümer hat jederzeit den Regenten derselben unter Zuziehung ihres Divans zugestanden, und so sehr auch die Ansprüche der Pforte in Ansehung der Höhe des von den Fürsten zu entrichtenden Tributs im Lauf der Zeit gewechselt haben, so hat sich dieselbe doch eines jeden Eingriffs in die Art und Weise der Aufbringung dieses Tributs, sowie der sonstigen Staatsbedürfnisse der Fürstenthümer enthalten. Dies gilt namentlich auch von den aus der Erhebung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben entspringenden Einnahmen. Es hat sich zwar, wie dies das nahe Verhältnifs der Fürstenthümer zu dem Lehnsherrn mit sich brachte, die Zollverfassung der ersteren auf eine der Türkischen sehr ähnliche Weise entwickelt, es hat indessen niemals eine vollständige Uebereinstimmung weder der Zollverfassungen in den Fürstenthümern unter sich, noch mit der Zollverfassung der Türkei stattgefunden, und es hat von jeher sowohl zwischen den Fürstenthümern selbst als auch zwischen diesen und dem Osmanischen Reich eine Zollgrenze bestanden, dergestalt dafs in den Fürstenthümern die aus der Türkei, und in der Türkei die aus den Fürstenthümern herstammenden Waaren denselben Eingangs-Abgaben unterlegen haben, als die aus andern Ländern eingeführten.

Seit einer langen Reihe von Jahren haben in beiden Fürstenthümern die Eingangs- und die Ausgangs-Abgaben drei Proc. vom Werth der Waaren betragen; als Regel wurden dabei der Fakturawerth oder der Marktpreis zu Grunde gelegt und nur für die zu den Stapel-Artikeln der Ausfuhr gehörenden Landesprodukte von Zeit zu Zeit besondere für beide Fürstenthümer nicht gleichartige Ausgangszoll-Tarife erlassen. Neben den Eingangs-Abgaben kommen indessen theils in Folge blofser Gewohnheit, theils auf Grund besonderer Regulative einzelne Zwischen- und Zusatz-Abgaben sowohl für bestimmte Einfuhr-Gegenstände als auch im Allgemeinen zur Hebung, welche nach Zeit und Umständen verschieden gewesen sind. Auch haben die Hospodare in neuerer Zeit einzelnen Städten, namentlich Jassy und Galacz, das Recht ertheilt, von den in das Weichbild eingehenden fremden Waaren einen bei manchen Artikeln bedeutenden Zuschlag zum Zoll für Kommunalzwecke zu erheben, welcher zugleich mit dem Zoll von den Zollämtern eingezogen wird. Die fiskalischen Zölle in jedem Fürstenthum wurden bisher von den Vestiarien (Finanz-Ministerien) in Jassy und Buckarest von drei zu drei Jahren an den Meistbietenden im Ganzen verpachtet.

In diesen Verhältnissen ist mit dem $\frac{1}{13}$. Januar 1848 eine Aenderung eingetreten. Die Fürstenthümer haben im Juni 1847 einen (nicht zur öffentlichen Kenntnifs gelangten) Zollvereinigungs-Vertrag abgeschlossen, inhalts dessen die bisher zwischen ihnen bestandene Zollgrenze aufgehoben, ein freier Verkehr zwischen ihnen hergestellt und eine gemeinschaftliche Zollverfassung, sowie, insoweit dies die verschiedenartigen Verhältnisse gestatten, ein gemeinschaftlicher Zolltarif angenommen werden soll. Die Verpachtung der Zölle soll gemeinschaftlich erfolgen und der Pachterlös nach Verhältnifs (wie verlautet mit $\frac{1}{3}$ an die Moldau und mit $\frac{2}{3}$ an die Wallachei) vertheilt werden.

Auf Grund dieses Vertrages sind von der Vestiarie der Moldau die nachfolgenden Zollverpachtungs-Bedingungen bekannt gemacht worden, welche, da sie zugleich die Grundlagen der Zollverfassung enthalten, für den diesseitigen Handelsstand nicht ohne Interesse sein werden. Die Höhe des Procentsatzes für die Eingangs-Abgaben ist in diesen Bedingungen nicht ausgedrückt; bei der Lizitation in Jassy hat man alternativ auf eine dreiprocentige und eine fünfprocentige Eingangs-Abgabe bieten lassen, und es scheint hiernach, als ob man mit der Absicht umgehe, die nach den neueren Verträgen der Pforte mit mehreren Europäischen Mächten in der Türkei bestehenden Eingangs-Abgabe von 5 Proc. auch auf die Fürstenthümer zu übertragen.

In Folge des an die Vestiarie sub No. 27 erlassenen hohen Auftrages wird allgemein kund gemacht: dafs nachdem der Pachtkontrakt über die Zollgefälle dieses Fürstenthums mit Ende des laufenden Jahres erlischt, nunmehr die Zollgefälle beider Fürstenthümer auf Grund der zwischen denselben abgeschlossenen Konvention §. 8 zusammen verpachtet werden sollen, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1848 an gerechnet. Die Lizitation wird in Jassy stattfinden, zugleich werden die sowohl für die Moldau, als auch für die Wallachei festgesetzten Bedingungen durch diese Blätter bekannt gemacht, und die Lizitation wird am 10. 15. und 20. November d. J. vor der General-Versammlung dieses Fürstenthums abgehalten werden, wonach auch die gewöhnliche 24stündige Super-Lizitation stattfinden wird.

Die Zollgefälle der beiden Fürstenthümer Moldau und Wallachei werden zusammen verpachtet auf die Zeit von 6 Jahren vom 1. Januar 1848 angefangen unter folgenden Bedingungen für jedes Fürstenthum insbesondere.

Die Bedingungen für das Fürstenthum Moldau sind folgende:

I. Abtheilung. Zollgebühr und Verschiedenheit der Zolltaxen.

§. 1. Wenn von einer Grenze oder einem Grenzpunkte die Rede ist, so wird unter diesem Namen die, die beiden Fürstenthümer umgebende Grenzlinie verstanden, denn was die Grenze zwischen diesen selbst betrifft, so ist auf Grund des §. 8. der oben erwähnten Kon-

vention jede Zollgebühr von der Ein- und Ausfuhr, was sie auch für einen Namen haben möge, aufgehoben.

§. 2. Die Verzollung der Waaren und Erzeugnisse, welche ein- und ausgeführt werden, sei es von diesseitigen oder fremden Unterthanen, geschieht auf dem Grenzpunkte des Fürstenthums, über welchen dieselben ein- oder ausgeführt werden, wie unten bemerkt werden wird.

§. 3. Alle Inländer und Fremde von jedem Stande, mögen sie hier oder in andern Ländern wohnen, sind verpflichtet, für die hereingebrachten Waaren oder Erzeugnisse und für Vieh aller Art, an Zoll ohne Unterschied ..... vom Hundert zu zahlen, nach dem Preise des Ortes, an welchem die Waaren gekauft worden.

§. 4. Ebenso werden diejenigen, welche aus dem Fürstenthum fremde Waaren oder Landes-Erzeugnisse ausführen, ohne Unterschied Drei vom Hundert zahlen, und zwar für Landes-Erzeugnisse nach dem unten beigefügten Tarife rücksichtlich aller in diesem Tarif genannten Artikel. Von dem Tarif wird die Vestiarie jedem Zollamte ein gedrucktes Exemplar zur genauen und unabweichlichen Nachachtung im Laufe der 6 Jahre zufertigen. Für fremde Waaren und solche Landesprodukte, welche in dem Tarif nicht vorkommen, werden ebenfalls Drei vom Hundert gezahlt, nach dem Kaufpreise im Orte. Auch der Wein, welchen jemand in seinem Weingarten erzeugt und über die Grenze führt, unterliegt dem Zolle.

§. 5. Sollte zwischen dem Fürstenthume Moldau und einer fremden Macht ein beständiger Zolltarif zu Stande kommen, so werden die Unterthanen jener Macht, welche im Auslande wohnen, für die in dieses Fürstenthum eingeführten Waaren und Erzeugnisse den Zoll nach diesem Tarife, für diejenigen Waaren aber, welche in demselben nicht enthalten sein möchten, den Zoll mit ..... vom Hundert bezahlen.

§. 6. Es unterliegen keinem Zolle:

a) Getreide, welches aus dem Fürstenthume ausgeführt wird, als: Weizen, Gerste, Hafer, Kukurutz, Korn, Hirse und Haide, weil die Zollgebühr für dieselben abgesondert verpachtet ist.

b) Vieh, ingleichen Borstenvieh, Unschlitt und Cservisch (gekochtes Mark), welche ebenfalls besonders verpachtet sind; mit der Maafsgabe, dafs unter Cservisch nicht auch das Schweinefett verstanden wird.

c) Lesebücher.

d) Bäume und Blumen.

e) Erdkohlen, welche zum Gebrauch für die Dampfschiffe aus dem Fürstenthume ausgeführt werden.

f) Gegenstände, welche die Konsuln der fremden Mächte auf ihren Namen und für ihren eigenen Gebrauch kommen lassen, vermöge der Traktate.

g) Wagen von Reisenden, es sei denn dafs erwiesen würde, dieselben seien noch nicht gebraucht worden.

h) Allerhand Sachen, welche alljährlich aus dem Auslande für die Miliz eingeführt werden, bis auf den Werth von 200000 Piaster.

i) Das in der privilegirten Fabrik des Postelniks Georg Assaky erzeugte Papier.

j) Eiserne Röhren für Wasserleitungen und Pech für Pflaster.

k) Arzeneien für den Bedarf aller im Lande bestehenden Apotheken. Dafür ist aber jeder Apotheker hier in Jassy verbunden jedes Jahr für 600 Piaster Medikamente an Arme auf Anordnung der Aerzte unentgeldlich zu verabfolgen, was auch für die Apotheken in den Distrikten nach Thunlichkeit seine Anwendung findet.

l) Die in den Fabriken des Vorniks Theodor Ghyka in Jassy und Fockschan erzeugten Millikerzen, sowohl bei deren Einfuhr, als auch bei deren Ausfuhr über die Grenze, nach Inhalt des ihm ertheilten Privilegiums.

§. 7. Sofern die Zolleinnehmer Verdacht hegen, dafs die ihnen vorgewiesene Faktur unächt sei, so können sie sich, um jeden Streit zu vermeiden, von dem Kaufmanne die Zollgebühr durch Waaren in natura zu . . . . vom Hundert berichtigen lassen. In diesem Falle wird die gesammte Waarenpost nach derselben Faktur berechnet und es werden für Rechnung des Zollamtes ganze Stücke für einerlei Waaren-Artikel, so viel der gesetzmäfsige Zoll beträgt, genommen, ohne dafs die Kaufleute unter irgend einem Vorwande von Unkosten u. s. w. diesem Verfahren widersprechen können, zumal es ihnen freisteht, die Zollgebühr nach Belieben in Gelde oder in natura zu entrichten und die Einnehmer verpflichtet sind beides anzunehmen.

§. 8. Für Waaren, welche durch Kuriere und Postbegleiter über die Grenze ausgehen, ist von den Eigenthümern derselben die Gebühr beim Zollamt zu entrichten, und hierauf Zollbolleten zu erheben. Diese Bolleten werden dem Kurier oder Postbegleiter eingehändigt, um solche an der Grenze, wo sie passiren, dem Zolleinnehmer vorzuweisen. Auch sind die Kuriere und Postbegleiter verpflichtet, alle Waaren, welche sie aus dem Auslande mitbringen, auf der Grenze dem Einnehmer zu deklariren, und die Zollgebühr dafür

zu bezahlen, widrigenfalls die Waaren als Kontrebande betrachtet werden.

§. 9. Wer Waaren und Erzeugnisse irgend einer Art aus dem Auslande eingebracht, und die gesetzliche Einfuhrzollgebühr entrichtet hat, ist befugt, dieselben im Lande zu verkaufen; hat er aber diese Waaren und Erzeugnisse geöffnet und in Läden niedergelegt, und wünscht er in der Folge dieselben oder einen Theil davon über die Grenze zu führen, so mufs er die Ausfuhrzollgebühr von Drei vom Hundert entrichten, ohne sich damit entschuldigen zu können, dafs er bei Einfuhr der Waaren schon einmal einen Zoll entrichtet hat.

§. 10. Da in Galacz eine Viehschlachterei errichtet ist, mit dem Beding, dafs der Unternehmer ½ Piaster für jedes Stück Vieh an Zoll entrichte, so wird hier bemerkt, dafs dem Zollpächter in Folge des dem Unternehmer im Jahre 1844 ertheilten Privilegiums das Recht nicht zusteht, für das Fleisch oder die Häute und den Talg, welche von der gedachten Gewerbsanstalt ausgeführt werden, oder endlich für die Kisten, in welche das Fleisch verpackt wird, einen Zoll oder sonstige Gebühr zu fordern. Da die Anstalt innerhalb der Zolllinie belegen ist, so mufs das Material nach Galacz gebracht und die Kisten dort verfertigt werden, damit jeder Verdacht beseitigt wird, dafs das Material unverarbeitet über die Linie des Freihafens eingeführt worden sei.

II. Abtheilung. Einfuhr-Verbote und Zahlung des Zolls oder Konsignirung der Waaren.

§. 11. Die Einfuhr von Branntwein aus dem Auslande ist gänzlich verboten, und die Zollbeamten haben streng darüber zu wachen, dafs kein Brantwein aus dem Auslande in das Fürstenthum geschwärzt werde, in welchem Falle derselbe zu Gunsten der Regierung zu konfisziren ist.

§. 12. Die Ausfuhr oder Durchfuhr von Blutegeln ist ebenfalls verboten und der Kontravenient mufs sich der Anordnung fügen, welche diesfalls von Seiten der Regierung gemacht worden, oder fernerhin gemacht werden wird.

§. 13. Die in der zwischen den beiden Fürstenthümern am 30. Januar 1846 abgeschlossenen Konvention festgesetzten Bedingungen müssen pünktlich beobachtet werden.

§. 14. Alle aus der Türkei nach Gallacz kommenden Waaren und Erzeugnisse werden unmittelbar an die Quarantaine abgeführt, wo sie im Beisein des Zolleinnehmers, des Direktors und des grenz-

bewachenden Offiziers geöffnet, und von jedem derselben konsignirt werden, ohne dafür den Zoll zu fordern. Letzterer wird nach §. 29 erhoben, wenn die Waaren die Einfuhrlinien im Fürstenthume passiren.

Die aus Europa über die anderweiten Grenzen zugeführten Waaren werden direkt zu den Grenzzollämtern geführt, dort geöffnet, und von dem Zolleinnehmer revidirt. Daselbst ist auch die Zollgebühr zu zahlen, es sei denn, dafs ein freiwilliges anderweites Uebereinkommen getroffen wird.

§. 15. Für die den Kaufleuten vom Zollamte ausgefertigten Bollete wird ein viertel Zwanziger gezahlt, und die Zahlung in der Bollete vermerkt.

III. Abtheilung. Durchfuhrzoll.

§. 16. Bei der Durchfuhr von Getränken und Vieh sind die diesfalls vorgeschriebenen Regeln den Traktaten gemäfs zu beobachten, und zwar: die Kaufleute, welche Waaren durchführen, sind verpflichtet, dieselben bei ihrem Anlangen auf der Grenze direkt auf das Zollamt zu führen, hierüber Anzeige zu machen, und die Waaren im Magazine niederzulegen.

Die Kolli müssen gebunden und vom Zollamte plombirt werden.

Beim Wegführen der Waaren mufs von den Kaufleuten sichere Bürgschaft geleistet werden, dafs sie von dem Zolleinnehmer des Grenzpunktes, durch welchen die Waaren ausgehen sollen, die diesfällige Bestätigung einsenden werden.

In allen Städten, wo Zolleinnehmer oder Beamte sich vorfinden, dürfen die Waaren nicht in Privat-Magazinen, sondern nur in denjenigen des Zollamtes (falls solche bestehen) abgeladen werden; sind keine dergleichen Magazine vorhanden, so müssen die Kaufleute dem Einnehmer den Ort anzeigen, wo sie ihre Waaren niederlegen wollen, denn sobald sie die Waaren in einem Privat-Magazine ohne Vorwissen des Einnehmers abgeladen haben, so verlieren sie das Transitorecht, und sind gehalten, in der Regel für alle in den Kollis enthaltenen Waaren den Zoll von . . . vom Hundert zu entrichten.

b) In der, dem Zollamte geleisteten Bürgschaft mufs auch der Termin für die Ausfuhr der Waaren über die Grenze ausgedrückt sein, welcher jedoch den Zeitraum von 3, höchstens 4 Monaten nicht überschreiten darf.

Dieser Termin mufs auch in den Bolleten angezeigt werden, bis dahin können die Kolli, welche mit Schnüren umbunden und vom

Zollamte versiegelt sind, unangetastet in dem kaufmännischen Magazine verbleiben.

c) Würden die Kaufleute nach ihren kommerziellen Ansichten die Waaren über einen andern Grenzpunkt passiren lassen wollen, als den in der Bollete bezeichneten, so müssen sie bei Zeiten den Einnehmer hiervon benachrichtigen, damit die Bolleten umgewechselt werden; der Termin bleibt aber immer derselbe und sie können sofort die Waaren über den beliebigen Grenzpunkt ausführen.

d) Wenn die Transitowaaren in dem Magazine des Zollamtes abgeladen werden, wo sie gegen jede Gefahr gesichert sind, so müssen die Kaufleute an Lagerzins 2 Xr. K. M. von 100 Pfd. Gewicht für 24 Stunden zahlen, nebstdem für jede Plombirung $^1/_4$ Zwanziger, wobei jedoch dafür zu sorgen ist, dafs nicht mehr Bleie angelegt werden, als nothwendig ist.

e) Bauholz jeder Art, welches aus Oesterreich nach der Türkei und Rufsland zu Lande oder auf den Flüssen Moldowa, Bistritza, Sereth und Pruth durchgeht, ist dem Zolle nicht unterworfen; zugleich wird bemerkt, dafs für Rufsland die Fahrt auf dem Pruthflusse frei gestattet ist.

IV. Abtheilung.

§. 17. Wenn Handelsleute, fremde Unterthanen oder Rajas mit einer zollpflichtigen Waare das Grenzamt umgangen sind, und damit Handel treiben, oder die von einem Grenzzollamte an eine zur Eröffnung bei dem Hauptzollamte und umgekehrt bestimmte Waare angelegten Siegel erbrechen, ferner, wenn sich eine verheimlichte, d. h. in der Faktur nicht angesetzte Waare findet, so wird jene Waare konfiszirt; die Hälfte davon fällt dem Zollpächter, und die andere Hälfte dem Entdecker und dem Piket, das die Waare aufgefangen hatte, zu. Ferner unterliegen der Kontrebandstrafe auch alle Waaren, welche unter Umgehung des Zollamtes und des Ortes, wo die Durchfuhr eigentlich geschehen sollte, über die Grenze oder ins Land geführt und beim Uebertritte der Grenze aufgefangen werden. Ist aber eine solche Waare bereits über die Grenze oder ins Land geschwärzt und nicht gerade während des Uebertrittes betreten worden, so ist dieselbe von der Kontrebandstrafe und von der Entrichtung der Zollgebühr befreiet, und die Eigenthümer der Waare oder die Schwärzer werden unter keinem Vorwande belästigt oder zu irgend einer Zahlung angehalten.

V. Abtheilung.

§. 18. Die Zollämter sind berechtigt, sich ihrer eigenen Schnellwaagen, Waagemeister und Ellen zum zollamtlichen Gebrauche zu bedienen, die Schnellwaagen und Ellen müssen jedoch richtig und von der Munizipalität gestempelt sein.

VI. Abtheilung. Oesterreichische Schaafhirten und Borstenviehhändler, welche hierher zur Weide kommen.

§. 19. Mit den fremden Schaafhirten ist folgendes Verfahren einzuhalten:

A. Die Hirten sind verpflichtet, ihre Schaafe an der Grenze zu scheeren; rücksichtlich derjenigen aber, welche ihre Schaafe bei den Sennhütten, wo sie überwintern, scheeren, und die Wolle über die Grenze ausführen wollen, sind die von dem Grenzamte, bei welchem sie in das Fürstenthum eintraten, über die erlegte Gostina-Gebühr auf ihren Namen ausgestellten Bollete zu berücksichtigen, und es ist mit Rücksicht auf die Anzahl der Schaafe, wofür die Gostina-Gebühr bezahlt wurde, für ein Stück je eine Oka Lugaja- und je zwei Oka Bursanerwolle zu rechnen. Nach Verwiegung sämmtlicher Wolle haben die Schaafhirten für die betreffende gröfsere Quantität der Wolle, mit Rücksicht auf die Anzahl der Schaafe, nach dem erwähnten Maafsstabe, die Zollgebühr zu . . . vom Hundert zu bezahlen.

B. Für den Käse, welchen die Schaafhirten zu ihrem Gebrauche über die Grenze führen, ist weder eine Zoll- noch sonstige Gebühr zu entrichten.

C. Für die Häute der ihnen unter der Anzahl der in der Bollete aufgeführten Schaafe gefallenen Stücke ist ebenfalls bei der Ausfuhr eine Zollgebühr nicht zu fordern.

D. Die Hirten solcher Schaafe werden mit keiner Zollgebühr für die zu ihrer Bekleidung nöthigen Kleidungsstücke belästigt.

VII. Abtheilung. Allgemeine Regeln bezüglich der Zolleinkünfte.

§. 20. Die Magazine für die Waaren und die Zollhäuser müssen auf eigene Kosten der Zollpächter gebaut oder gemiethet werden.

§. 21. Die Waaren können im Magazine des Zollamtes nur 15 Tage bleiben und für jeden Schaden ist nicht die Regierung, sondern blofs der Pächter verantwortlich. Feuergefährliche Gegenstände ist der Pächter nicht schuldig in das Magazin aufzunehmen, und der Handelsmann oder der Kommissionair ist verpflichtet dafür

die Zollgebühr sogleich zu entrichten, und eine solche Waare zu übernehmen, es sei denn, daſs der Pächter die Aufnahme derselben im Magazine gutwillig gewähren sollte, in welchem Falle er dann für jede Beschädigung, jeden Verlust und für das Verbrennen der im Zollmagazine liegenden Waaren verantwortlich bleibt.

§. 22. Die Bezahlung des Pachtschillings ist von Seiten der Zollpächter jedesmal zur Hälfte in blanken Randdukaten und der Rest in Silberzwanzigern zu 14 Stück für einen Dukaten, an die Vestiarie zu leisten.

§. 23. Der Pachtschilling muſs alle Monate und längstens bis zum 5. des Monats an die Vestiarie gezahlt werden.

§. 24. Die Zollgebühr soll in der Münze, welche bei der Vestiarie sonst angenommen wird, gezahlt werden; was jedoch den Kurs betrifft, in welchem nach dem bestehenden Grundsatze die Zollgebühr von . . . vom hundert berechnet, und nach dem Einkaufspreise der Waaren abgenommen werden soll, so ist diese Gebühr ohne Unterschied nach dem nämlichen Kurse zu erheben, nach welchem der Kaufpreis der Waaren berechnet wird.

§. 25. Alle Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und den Zolleinnehmern, in soweit sie die Bestimmungen des Kontrakts betreffen, werden bei dem Handelsgerichte in Galacz geschlichtet, welches in Folge Fürstlicher Anordnung zur Austragung von dergleichen Streitigkeiten bestimmt ist.

§. 26. Die Pächter der Zolleinkünfte haben kein Recht irgend eine Entschädigung von der Regierung anzusprechen, auſser in dem Falle, daſs wegen unvorhergesehener Umstände die Grenze durch dieselbe gänzlich gesperrt würde.

§. 27. Sie können unter keinem Vorwande den in den festgesetzten Terminen zu zahlenden Pachtschilling vorenthalten, und ihre etwaigen Ansprüche werden vom Administrativ-Rathe untersucht und entschieden.

§. 28. Bei der Pachtung des Zolles können auch fremde Unterthanen betheiligt sein, sie müssen sich aber während der Pachtzeit allen Anordnungen der Lokalbehörden unterwerfen, und dürfen in allen auf diesen Gegenstand Bezug habenden Fällen, ihre Klagen und Proteste nirgends als nur bei der Lokalregierung anbringen, ohne die Beihülfe ihrer Schutzbehörde in Anspruch nehmen zu können.

§. 29. Weil die Stadt Galacz ein Freihafen geworden ist, worüber ein besonderes Reglement besteht, so muſs in Allem nach diesem Reglement verfahren werden, und sollten in der Folge einige

Aenderungen darin Statt finden, so müssen auch diese beobachtet werden, unter folgender Beschränkung:

Einheimische Erzeugnisse und Cerealien, wie auch andere Objekte aller Art, verarbeitet oder unverarbeitet, welche von Galacz in das Innere des Landes geführt werden, sei es in grofser oder kleiner Quantität, sind zollfrei, ausgenommen rohe Rindshäute (grofse und kleine), Fässer und Fafsdauben, gesalzene Fische und Fischthran, für welche der Zoll zu zahlen ist.

Die Landeinwohner können aufser den genannten Sachen, noch Kleider für zweimaligen Anzug für sich und ihre Frauen von Galacz in das innere Land zollfrei führen. Auch sind aller Art Nahrungsmittel für die Schiffsmannschaft während ihres dortigen Aufenthaltes vom Zolle befreit, ebenso die Nahrungsmittel für die durchfahrenden Schiffe und zwar für 1 Schiff: 2 geschlachtete Ochsen, 100 Oka*) Fisolen, 100 Oka Linsen, 50 Oka Käse, 30 Oka Käse (Kaschkaval genannt), 15 Oka Lichte, 400 Oka Zwieback, 20 Oka Butter, 50 Oka Unschlitt, 50 Oka Theer, 50 Oka Pech.

§. 30. Die bis zum Ende der Kontraktdauer über die Grenzen des Fürstenthums in das Innere des Landes eingeführten bis zu jenem Zeitpunkte aber noch unverzollt gebliebenen Waaren werden an den alten Pächter verzollt; auf der Galaczer Grenze hingegen hören mit dem Tage des Kontraktablaufs alle Rechte des alten Pächters auf Erhebung des Zolls von den Waaren, welche sich aufser der Zollgrenze befinden, auf, und es gehen dieselben sofort an den neuen Pächter über. Im Falle, dafs die Kaufleute den Einfuhrzoll dem alten Pächter gezahlt, die Waaren aber noch nicht ausgeführt hätten, sind sie verpflichtet, die Zahlungsquittungen dem neuen Pächter vorzuweisen, und dieser wird sich wegen des Ersatzes des bereits gezahlten Zolles an den alten Pächter wenden.

§. 31. Das Hauptzollamt in Jassy ist verpflichtet aus seinen Büchern und aus den Registern der Grenzämter, alle drei Monate einen Ausweis über die ein- und ausgeführten Waaren und Sachen nebst ihren Preisen der Vestiarie zu überreichen.

§. 32. Ein Jude darf unter keinem Vorwande als Zolleinnehmer bestellt werden, er kann sich blofs als Schätzmann neben dem christlichen Einnehmer verwenden lassen.

*) Die Oka ist = 2,73 Pfd. Pr.

VIII. Abtheilung. Assistenz von Seiten der Regierung.

§. 33. Von Seiten der Regiernng wird die erforderliche Assistenz geleistet: bei Verrichtung des Dienstes, bei der Einsendung der Gelder, der offiziellen Korrespondenz an den bestimmten Posttagen, endlich bei Eintreibung der Schulden durch die resp. Polizei-Behörden. Sollte ein Kaufmann falliren, so wird die Zollgebühr mit dem Vorrechte einer ärarischen Schuld aus seinem Vermögen eingezogen.

§. 34. Die Regierung ist verpflichtet, das für den Zolldienst erforderliche Personale zu stellen und zwar:

a) für das Hauptzollamt in Jassy sechs Waagemeister und sechs Kenardzis (Gehülfen), welche von den Abgaben und sonstigen Lasten befreit werden.

b) für alle übrigen Zollämter 45 Slugitors (Diener) uniformirt und bewaffnet und zwar:

12 für Galacz, 32 für 11 Grenzzollämter an der Oesterreichischen und Russischen Grenze und zwar:

3	in Grozestie	Bacauer.
3	» Komanestie	
3	» Prisakini	Niamzer.
3	» Nimericzeny	Suczaver.
3	» Kornulunczy	
3	» Michaeleny	Dorohojer.
3	» Marmornitza	
3	» Radautzi	
3	» Burduzeni	Bottuschaner.
3	» Leova	Folczier.
3	» Skuleni	Jassyer.

45, wovon zwei Drittheile zu Fufs und ein Drittheil beritten. Der Zollpächter kann dieselben übrigens nach seinem Ermessen vertheilen.

NEAPEL.

Quarantaine-Wesen.

Die gegen die Provenienzien aus Oesterreichischen Häfen angeordneten Quarantaine-Maafsregeln *) sind zurückgenommen worden, und hinsichtlich derselben die vorher bestandenen Vorschriften wieder in Kraft getreten.

NIEDERLÄNDISCHES WESTINDIEN.

Verordnung, die Schiffahrt und den Handel der Kolonie Surinam betreffend **).

Die Art. 70 und 71 des Verwaltungs-Reglements für die Kolonie Surinam werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Der Handels- und Schiffahrts-Verkehr mit der Kolonie Surinam ist allen mit dem Königreich der Niederlande in Freundschaft stehenden Nationen geöffnet.

Besondere Bestimmungen ergehen über die Bedingungen der Zulassung und die Höhe der zu erhebenden Abgaben.

Im Haag den 17. Dezember 1847.

Wilhelm.

Verfügung, die vorstehende Verordnung betreffend.

Der Minister der Kolonien bringt auf Grund der ihm dazu ertheilten Ermächtigung zur Kenntnifs des Handelsstandes, dafs die Königl. Verordnung vom 17. d. M. die Schiffahrt und den Handel der Kolonie Surinam betreffend, mit dem 1. Mai 1848 daselbst in Kraft treten, und dafs dem an demselben Tage einzuführenden Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben das Prinzip der Belastung fremder Schiffe mit dem doppelten Betrage der für Niederländische Schiffe bestimmten Abgaben zu Grunde liegen wird.

Im Haag den 29. Dezember 1847.

J. C. Baud.

*) Jahrg. 1847. II. S. 601.

**) Vergl. über die Handels-Verhältnisse von Surinam weiter unten S. 166.

OESTERREICH.

Bekanntmachungen, betreffend die zwischen Preufsen und Oesterreich wegen Erleichterung des Gränz-Verkehrs getroffenen Vereinbarungen*).

I.

In Folge einer mittelst Kaiserlicher Entschliefsung vom 19. November 1847 genehmigten, zwischen der Oesterreichischen und der Preufsischen Regierung getroffenen Verabredung zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen des Gränzverkehrs an den beiderseitigen Landesgränzen werden nachstehende Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, die von der Zollgränze der beiderseitigen Staaten durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräth, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf ihnen gewonnenen Ackerbau- und Viehzucht-Erzeugnisse im Transporte von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere, an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangs-Punkten beiderseits zollfrei gebracht werden.

§. 2. Die Gränzbewohner sollen gegenseitige Zollfreiheit geniefsen, in Betreff der Aussaat zum Anbaue ihrer eigenthümlichen oder gepachteten, im jenseitigen Gränzbezirke gelegenen Aecker und Wiesen, ferner in Betreff der von denselben direkt weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, wobei ihnen nach Maafsgabe der Ortsverhältnisse auch der Gränz-Uebertritt auf Nebenwegen unter den geeigneten Vorsichten erlaubt werden soll.

§. 3. Zur Erleichterung des Bezuges mehrerer gemeiner Bedarfsgegenstände in den Gränzgegenden für häusliche, landwirthschaftliche und andere nützliche Zwecke soll ein zollfreier Verkehr mit nachbenannten Gegenständen gegenseitig gestattet sein, als da sind: ausge-

*) Diese Vereinbarungen, deren wesentlicher Inhalt in den oben stehenden Bekanntmachungen vollständig wiedergegeben ist, sind und zwar diejenige in Betreff des Verkehrs mit leinenen Garnen und Geweben am 20., diejenige in Betreff des sonstigen Gränz-Verkehrs am 21. Oktober 1847 in Berlin unterzeichnet. Den anderen an Oesterreich gränzenden Zollvereins-Staaten, Bayern und Sachsen, ist der Beitritt zu denselben vorbehalten.

langte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand, gemeiner, und Kieselsteine, Bäume, Sträuche, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, so wie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Dünger, thierischer, Eier, Feuerschwamm, roher, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binsen, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häkerling, Milch, Schmirgel und Trippel in Stücken, Thon- oder Töpfererde, gemeine, Torf- und Moorerde, endlich Träbern und Trestern. Dieser Gränzverkehr soll vor der Hand, um die beiderseitige Zollfreiheit zu geniefsen, an die Zollstrafsen und das regelmäfsige Zollverfahren, dem derselbe nach den bisherigen Einrichtungen unterworfen ist, gebunden bleiben, jedoch nebstbei durch Ausnahmen in den Gränzbezirken und Orten, wo die örtlichen Verhältnisse das Bedürfnifs derselben wahrnehmen lassen, eine erweiterte Ausdehnung erhalten, wozu die dortigen Organe der Zollverwaltung die Bewilligungen unter dienlichen Vorsichten ertheilen werden.

§. 4. Den Gränzbewohnern, welche nach den Ortsverhältnissen in der Lage sind, in der Nähe ihres Wohnortes auf dem jenseitigen Gränzgebiete Feldarbeit zu verrichten, soll der zollfreie Ein- und Austritt mit Arbeitsvieh und Arbeitsgeräthschaften zu derlei landwirthschaftlichen Verrichtungen, und zwar, wenn dieser an einem und demselben Tage erfolgt, nicht blos auf den Zollstrafsen, sondern nach der Natur der Verrichtungen auch auf Nebenwegen unter sachgemäfsen Vorsichten gegen Wiederzurückbringung des mitgenommenen Arbeitsviehes und Arbeitsgeräthes gegenseitig gestattet werden.

§. 5. Alles Vieh, das zur Weide und von der Weide über die Zollgränze getrieben wird, soll gegenseitig zollfrei und die Ueberschreitung der Gränze auf Nebenwegen nach Maafsgabe der in den Ortsverhältnissen dazu vorhandenen Begründung nicht nur, wenn der Hin- und Zurücktrieb an einem und dem nämlichen Tage vor sich geht, sondern auch wenn ein auf dem jenseitigen Zollgebiete länger fortgesetzter Weidebesuch beabsichtigt wird, unter angemessenen Vorsichten zulässig sein.

§. 6. Die beiderseitigen Gränzbewohner sollen von jeder Zollabgabe befreit sein, wenn sie Getreide, Oelsaamen, Hanf, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen. Hierbei dürfen auch Ausnahmen von dem regel-

mäſsigen Zollverfahren, wenn rücksichtswürdige örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Gefällsbevortheilungen gewährt werden. Insoweit durch das Vermahlen, Stampfen, Reiben u. s. w. die Gestalt und Natur des Gegenstandes sich wesentlich ändert, wie dies insbesondere beim Vermahlen von Getraide geschieht und es nöthig fällt, über das zurückzubringende, aus der Verarbeitung in der Mühle hervorgegangene Erzeugniſs und dessen Verhältniſs zu dem Gegenstande vor der Verarbeitung genaue Bestimmungen zu treffen, wird in jenen Gränzbezirken, wo das Bedürfniſs danach sich äuſsert, das Nöthige zur Feststellung des Zollverfahrens eingeleitet werden.

§. 7. Es sollen von den Gränzbewohnern gegenseitig zollfrei ein- und ausgeführt werden dürfen:

a) Vieh, welches sie auf ungewissen Verkauf nach einem Viehmarkte im jenseitigen Gränzbezirke bringen und unverkauft wieder zurückführen;

b) die von ihnen handwerksmäſsig verfertigten Waaren, welche sie auf ungewissen Verkauf nach Märkten im jenseitigen Gränzbezirke, insofern nach den Zollvorschriften des Landes nichts entgegensteht, führen und von dort unverkauft wieder zurückbringen, mit Ausschluſs der Verzehrungsgegenstände.

§. 8. In weiterer Erleichterung des Gränzverkehrs sollen ferner die beiderseitigen Gränzbewohner Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäſsigen Bearbeitung, wobei die wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt des Gegenstandes genau erkennbar bleibt, zollfrei in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und reparirt oder bearbeitet wieder zurückbringen dürfen. Das Färben oder Bedrucken von Leinwand die häufig der Gegenstand von häuslicher Erzeugung in den Gränzbezirken ist, und die Verfertigung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Gränzbewohner sollen, ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes, von den zollfrei gestatteten handwerksmäſsigen Bearbeitungen nicht ausgeschlossen sein, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Vorsichten, als z. B. durch Muster, Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur jenseitigen Bearbeitung ausgeführt werden will, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 9. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich auch erstrecken auf alle Säcke und Gefäſse, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder

Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Gränzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

§. 10. Endlich soll im Gränzverkehre gegenseitig keine Zollerhebung eintreten, wenn die bei der Ein- oder Ausfuhr zu leistende Zollabgabe in den Oesterreichischen Staaten den Betrag von einem Kreuzer nicht übersteigt und im Königreiche Preufsen den Betrag von sechs Silberpfennigen nicht erreicht.

§. 11. In Betreff der Verpflichtungen und Bedingungen, durch deren Erfüllung ein Anspruch auf die vorstehenden Zollbefreiungen in beiden Staaten erlangt wird, werden die aus den folgenden Paragraphen zu entnehmenden Bestimmungen beiderseits gehandhabt werden.

§. 12. Aufser den Fällen, wo Ausnahmen bewilligt sind, hat jeder Gränzbewohner, der eine der eingeräumten Zollbefreiungen in beiden Staaten geniefsen will, den Gegenstand, hinsichtlich dessen er sie in Anspruch nimmt, sowohl im Aus- als Eintritte jedesmal zur Amtshandlung bei den beiderseitigen dazu ermächtigten Zollämtern anzumelden oder zu erklären. Die Anmeldung oder Erklärung soll dem Zollamte bei vorschriftsmäfsiger Ansage des Aus- oder Einfuhrgegenstandes auch von dem Namen und Wohnorte des Gränzbewohners, dem die Zollbegünstigung zu Gute kommen soll, von der Herkunft oder Bestimmung des Gegenstandes und von der gewünschten Zeitfrist zu dessen Zurückbringung in allen jenen Fällen, wo die bedingte Gewährung der Zollfreiheit diese Angaben erforderlich macht, Kenntnifs geben. Hiernach sind also nach Verschiedenheit der Fälle, der Ort des jenseitigen Grundbesitzthums, wohin oder woher der Gegenstand geführt wird, der Ort der jenseitigen Arbeitsverrichtungen, der Weideort des Viehes, der Marktort bei Gegenständen auf ungewissen Verkauf, der Ort der Mühle bei Verarbeitungen auf derselben und der Ort, Name und Gewerbe des Gewerbsmannes bei Reparaturen oder handwerksmäfsigen Bearbeitungen anzusagen.

§. 13. Beim Aus- und Eingange auf ungewissen Verkauf ist ferner der tarifmäfsige Zoll mit dem vorbehaltenen Rechte auf Zurückstellung, wenn der Gegenstand binnen der anberaumten Frist zurückgebracht wird, beim Zollamte baar zu erlegen. Aufser den Fällen des Aus- und Einganges auf ungewissen Verkauf findet, wenn die Zollbefreiung durch die Zurückbringung des Gegenstandes bedingt ist, eine besondere Sicherstellung des tarifmäfsigen Zolles auf die vorgeschriebene Weise nur in den Fällen statt, wenn der Gegenstand nicht von bekannten und sicheren Personen überbracht wird.

§. 14. Dem Zollamte, das die erste Amtshandlung in der Sache pflegt, kommt es zunächst zu, die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, auf welche die Zollbefreiung sich stützt, zu beurtheilen und sie, insofern es in einzelnen Fällen nach seiner Orts- und Personenkenntnifs einen begründeten Zweifel dagegen hegt, erst nach glaubenswürdiger Behebung dieses Zweifels anzuerkennen. Das gegenüber befindliche Zollamt, an welches hierauf der Gegenstand gelangt, hat daher in der Regel, wenn nicht besondere Bedenken sich herausstellen, der Beurtheilung der Richtigkeit der Ansagen blos die beizubringende Abfertigungs-Urkunde jenes Amtes (Bollete oder amtliche Bezettelung) zu Grunde zu legen.

§. 15. Wenn die Zollbefreiung von der Zurückbringung des Gegenstandes abhängig ist, so ist der Termin hierzu von den Zollämtern mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung und angesprochene Zeitfrist und, liegt bereits Terminsbewilligung des jenseitigen Zollamtes vor, auch mit Rücksicht auf diese zu bemessen und in der Abfertigungs-Urkunde anzusetzen; doch sollen sie nicht befugt sein, eine mehr als dreimonatliche Frist einzuräumen.

§. 16. Beim Eingange des Gegenstandes zur Reparatur oder Bearbeitung gegen Wiederaustritt (worunter die Verarbeitung auf einer Mühle nicht begriffen ist) sind die Zollämter berechtigt und verpflichtet, den zollfreien Eintritt zu diesem Zwecke dann zu versagen, wenn sie nicht zureichende Vorsichten anwenden können, um die Identität der Waare nach der Reparatur oder Bearbeitung wieder zu erkennen.

§. 17. Auf dem Zurückwege ist der Gegenstand wieder zu den nämlichen Zollämtern, welche auf dem Hinwege das Amtsverfahren geflogen haben, und zwar begleitet mit den von ihnen hierüber damals ausgefertigten Urkunden zu stellen, wo sodann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen die definitive zollfreie Abfertigung zu vollziehen ist.

§. 18. Von den Gegenständen die innerhalb der anberaumten Frist nicht zurückkommen (mit Ausnahme des verunglückten Weide- oder Arbeitsviehes) gebührt die tarifmäfsige Zollabgabe, die sogleich nach den Zollvorschriften einzubringen ist.

§. 19. Insofern nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 6 mit Rücksicht auf ein dazu vorhandenes örtliches Bedürfnifs der Gränz-Uebertritt auf Nebenwegen und mit Ausnahme von dem regelmäfsigen amtlichen Verfahren der Zollämter unter geeigneten Vorsichten zugelassen oder gestattet werden darf, ist die Erlangung eigener Bewilligungen hierzu

unter Festsetzung der zu beobachtenden Bedingungen erforderlich, wegen welcher die Parteien sich an die Organe der Zollverwaltung in den Gränzbezirken zu wenden haben, durch die auch bei dem Anspruche der in §. 6 für Gegenstände zum Vermahlen eingeräumten Zollbegünstigung die in eben diesem Paragraphen vorbehaltenen, vorher noch nöthig fallenden Bestimmungen den betheiligten Personen werden eröffnet werden.

§. 20. Die Zollämter, welchen die Vollziehung der mit den Gränzverkehrs-Erleichterungen in Verbindung stehenden Amtshandlungen und Vorkehrungen zusteht, sind in den Oesterreichischen Staaten die mit der Wirksamkeit eines Kommerzial-Zollamtes ausgestatteten Zollämter und innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse auch die Hülfs-Zollämter, wobei, wenn es sich um den Eintritt gegen Wiederaustritt handelt, die Berechtigung zur Eintritts-Behandlung maafsgebend ist; im Königreiche Preufsen sämmtliche Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster und 2ter Klasse innerhalb der Gränzen der ihnen beigelegten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse.

§. 21. In Beziehung auf die vorstehenden Zollbegünstigungen werden, insoweit dabei die Begriffe: Gränzbezirk und Gränzbewohner, in Frage kommen, unter diesen Benennungen, die längs der Zollgränze beiderseits gelegenen Landesstrecken, die in jedem der beiden Staaten nach den dermal bestehenden Zolleinrichtungen als Gränzbezirk bezeichnet sind, und die innerhalb der beiderseitigen Gränzbezirke ansässigen Einwohner verstanden, wobei jedoch beiden Regierungen eine und andere örtliche Ausnahme nach Umständen vorbehalten ist.

§. 22. Die hiermit bekannt gegebenen gemeinschaftlich festgestellten Zollbegünstigungen des gegenseitigen Gränzverkehrs haben, insoweit sie demselben auf dem einen und anderen Zollgebiete nicht schon durch bestehende Anordnungen zu statten kommen, vom 1. Januar 1848 angefangen, und zwar, wo sie zu ertheilende besondere Gestattungen und vorher noch zu regelnde Bedingungen voraussetzen, nach Maafsgabe dieser Bewilligungen und Regelungen, auf die Dauer der Uebereinkunft, die bis Ende Dezember 1853 bindend und dann durch Aufkündigung lösbar ist, in Wirksamkeit zu treten.

§. 23. Insofern übrigens der Gränzverkehr in beiden Staaten durch ergangene Anordnungen bereits andere hier nicht gedachte Begünstigungen oder Erleichterungen geniefst, versteht es sich von selbst, dafs diese von den gegenwärtigen Bestimmungen unberührt und in ungeschmälerter Anwendung bleiben.

Krakau, den 27. Dezember 1847.

II.

Aufser den mittelst gedruckter Kundmachung vom heutigen Tage zur öffentlichen Kenntnifs gebrachten, zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Preufsischen Regierung in Gränzverkehrssachen verabredeten Bestimmungen ist noch der Gränzverkehr mit Leinengarnen und roher, ungebleichter Leinwand zwischen Oesterreich und Preufsen, und zwar:

I. wenn rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preufsen nach Oesterreich oder umgekehrt aus Oesterreich nach Preufsen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zustande in das Land der Herkunft wieder zurückgeführt, und wenn

II. aus Preufsen auf der Grenzlinie von Leobschütz bis einschliefslich Seidenberg in der Oberlausitz rohes leinenes Garn in das gegenüber befindliche Oesterreichische Gebiet zum Verweben im dortigen Grenzbezirke eingeführt und die daraus verfertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preufsen zurückgebracht wird,

gemäfs der Absicht der beiderseitigen hohen Regierungen, diesen Verkehr thunlichst zu erleichtern, zum Gegenstande einer besonderen, von Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Entschliefsung vom 19. November d. J. genehmigten Vereinbarung zwischen denselben geworden, worüber Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnifs gebracht wird:

Zu I. Es wird eine Abgaben-Erhebung gegenseitig bei der Aus- und Einfuhr, so wie bei der Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des ungebleichten und gebleichten Garns, nicht stattfinden, und

zu II. in Oesterreich an der bezeichneten Gränzstrecke eine Abgabe von dem über dieselbe zum Verweben gegen Wiederausfuhr der rohen Leinwand eingeführten Garne nicht erhoben, dagegen in Preufsen der aus Oesterreich eingehenden rohen Leinwand, die schon im bestehenden Tarife bewilligte Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden.

Der Genufs der vorstehenden neuen Erleichterungen des Garnverkehrs wird jedoch an die in den nachfolgenden Punkten angegebenen Vorschriften gebunden:

1. In Oesterreich hat die zollfreie Einfuhr des rohen Garns zum Bleichen oder zum Verweben in der Regel über die mit Amtsbefugnissen von Kommerzial-Zollämtern ausgestatteten Grenz-Zollämter zu geschehen; doch darf sie ausnahmsweise, insoweit sich ein Bedürfnifs

dazu ergiebt, auch über Hülfs-Zollämter erlaubt werden. In Preufsen wird die Einfuhr des zum Bleichen bestimmten Garns aufser den Haupt-Zollämtern über alle Neben-Zollämter 1ster Klasse und ausnahmsweise nach Maafsgabe eines örtlichen Bedürfnisses auch über Neben-Zollämter 2ter Klasse gestattet.

2. Bei der Einfuhr des rohen Garns ist dem Gränzzollamte anzumelden oder in der Waaren-Erklärung anzugeben:

a) die Gattung und Menge des Garns;

b) die Bestimmung desselben mit Ort und Namen des Bleichers oder der Bleich-Anstalt, oder bei der Einfuhr zum Verweben in Oesterreich mit Wohnort und Namen der Person im Gränzbezirke, an welche das Garn zum Behufe des Verwebens gelangen soll, und

c) die Zeit, welche bis zur Wiederausfuhr des gebleichten Garns oder der rohen Leinwand in Anspruch genommen wird.

Zu *a*. ist die Bezeichnung der Gattung auch auf den Feinheitsgrad des Garns durch Angabe der Feinnummer dergestalt auszudehnen, dafs bei einer Garn-Einfuhr von verschiedenen Feinnummern nur die kollektive Anmeldung derselben mit Angabe der eingeführten niedersten und höchsten Feinnummern bis zu der die Nummer siebenzig nicht erreichenden Feinheitsgrenze und auch hinsichtlich der höheren Feinnummern in sofern stattfinden darf, als die Feinheitsgrade um nicht mehr als 20 Feinnummern von einander abstehen. Ferner ist jede vereinzelt anzumeldende Garnmenge nach der Anzahl Gebünde und Strähne und mit dem Nettogewichte anzugeben. Von Handgespinnsten, die im Verkehr nicht nach Feinnummern klassifizirt vorkommen, genügt es, die Qualität nach den Unterabtheilungen »grobes, mittelfeines und feines Handgespinnst« zu erklären, wobei von dem unter einer solchen Qualitäts-Bezeichnung eingeführten Garn die Anzahl Gebünde und Strähne sammt dem Nettogewichte gemäfs der üblichen Sortirung und Verpackung schockweise gesondert und, wenn nur einzelne Gebünde und Strähne eines Schocks eingeführt werden, mit der Angabe der im Schocke enthaltenen Gesammtzahl Gebünde und Strähne anzumelden ist.

3. Der Eingangszoll von dem eingeführten Garn ist bis zum Nachweise der Wiederausfuhr in der festgesetzten Art und Zeitfrist gemäfs den darüber bestehenden allgemeinen Zollvorschriften sicher zu stellen, wenn die Bedingungen nicht eintreten, unter denen diese Sicherstellung vorschriftsmäfsig erlassen werden kann.

4. Die Frist zur Wiederausfuhr des Garns in der angemeldeten

Art (entweder gebleicht oder in rohe Leinwand verwebt) soll mit Rücksicht auf die in Anspruch genommene Zeit festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Würden in einzelnen Fällen besondere, näher nachzuweisende Umstände eine Verlängerung der ursprünglichen Frist erforderlich machen, so darf solche unmittelbar von dem Zollamte, über welches der Eingang stattfand, nach Maafsgabe des Erfordernisses nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Gesammtfrist nicht mehr als ein Jahr beträgt.

5. Sollte das in Oesterreich über die ad II. bezeichnete Grenzstrecke eingeführte rohe Garn eine veränderte Bestimmung in der Art erhalten, dafs entweder das zum Bleichen angemeldete Garn zum Verweben oder umgekehrt das zum Verweben angemeldete Garn zum Bleichen bestimmt würde, so mufs davon dem Eintritts-Zollamte unter Vorlegung der von demselben bei der Einfuhr empfangenen Bollete behufs der Berichtigung der letzteren oder der Ausfertigung einer neuen Bollete (binnen drei Tagen) die Anzeige gemacht werden, widrigenfalls das Zollamt bei Verspätung derselben, wofern nicht jeder Verdacht eines unlauteren Vorganges entfällt, berechtigt ist, die angesprochene Abänderung der ursprünglichen Bollete zu verweigern.

6. Der Wiederausgang des Garns im gebleichten Zustande oder in roher Leinwand mufs innerhalb der dazu festgesetzten Frist über das nämliche Zollamt erfolgen, über welches die Einfuhr des rohen Garns stattgefunden hat, und ist unter Vorlegung der damals empfangenen Einfuhrbedeckung (Bollete oder amtliche Bezettelung) dann bei Ausfuhr von roher Leinwand unter Beibringung eines Ausweises von der in der Garn-Einfuhrbollete für das Webegeschäft benannten Person über Längen- und Breitenmaafse und Gewicht der fraglichen Leinwand, und das nach Gattung, Feinheitssorte und Gewicht hierzu verarbeitete Garn demselben anzumelden. Von geschlichteter roher Leinwand ist auch das Gewicht der Schlichte anzugeben.

7. Das Zollamt hat die genaue Besichtigung und Vergleichung der zur Wiederausfuhr gestellten Waare mit der gemachten Anmeldung oder Ausgangs-Erklärung (Punkt 6) vorzunehmen und nur nach Maafsgabe der erforderlichen Uebereinstimmung die Waare als Gegenstand der Wiederausfuhr amtlich zu behandeln. Da das rohe Garn auf der Bleiche einen nicht unbeträchtlichen, nach seiner Beschaffenheit verschiedenartigen Gewichtsabfall erleidet, so wird es dem Zollamte obliegen, dies sorgfältig zu berücksichtigen und den auf diesen Umstand glaubwürdig basirten Gewichtsunterschied nicht zu beanstanden. Bei der Ausfuhr von geschlichteter roher Leinwand ist

dem Gewichte des eingeführten rohen Garns das Gewicht der Schlichte hinzuzurechnen. Diese Einrechnung darf nie weniger als drei Prozente von dem Gewichte des Garns betragen, weshalb das Zollamt jedes niedriger angegebene Gewicht für die Schlichte auf diesen Prozentsatz zu erhöhen hat.

8. Erfolgt die Wiederausfuhr des Garns entweder gebleicht oder in Gestalt roher Leinwand nicht mit einem Male, sondern zu verschiedenen Zeiten in getheilten Transporten, so vollzieht das Zollamt die Theil-Abfertigung mit jedesmaliger genauer Richtigstellung der als noch nicht ausgetreten in Vornotirung bleibenden Garnmenge, womit auch die dem Exportanten auszuhändigende noch erforderliche Amts-Urkunde (Bollete oder amtliche Bezettelung) übereinstimmen mufs.

9. Sollte die Wiederausfuhr des eingeführten Garns beim Ablaufe der dazu bestimmten Frist (Punkt 2 Litt. *C.* und 4) nicht geschehen sein oder bei der schliefslichen Ausgangs-Abfertigung (Punkt 6, 7 und 8) sich ein Mindergewicht an Garn in gebleichtem Zustande oder in roher Leinwand im Vergleiche zu der eingeführten Garnmenge herausstellen, so wird von dem als ausgeführt nicht nachgewiesenen Garne der Eingangszoll nach dem zur Zeit der Einfuhr gültigen Tarifsatze erhoben.

10. Bei allem Vorkommen von Gefälls-Verkürzungen bleibt die Anwendung der bestehenden Strafgesetze durch die gegenwärtigen Bestimmungen unberührt.

11. Die vorstehenden Bestimmungen haben in den Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preufsischen Staaten, in sofern sie nicht bereits in Wirksamkeit sind, mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit zu treten, von welchem Zeitpunkte an die Dauer derselben bis Ende Dezember 1853 beiderseitig bindend und dann von dem Eintritte der von beiden Regierungen vorbehaltenen Aufkündigung des Uebereinkommens abhängig ist.

Krakau, den 27. Dezember 1847.

Moritz Graf Deym.

PORTUGAL.

Verfügung, die Einfuhr von Seidenwaaren betreffend.

I. M. der Königin sind die Verhandlungen über den Antrag des F. Urbain vorgelegt worden, welcher verschiedene Seidenwaaren, deren

Gesammtgewicht das bei der Einfuhr dieser Waaren tarifmäſsig zur Bedingung gemachte Gewicht von 100 Pfd.*) nicht erreicht, aus Frankreich zu beziehen wünscht, und deshalb darum nachgesucht hat, die an jenem Normalsatz fehlende Gewichtsmenge durch Waaren aus Seide und Baumwolle auszugleichen. In Erwägung, daſs sich nur eine geringe Anzahl von Kaufleuten in der Lage befindet, die zum Ankauf und zur Verzollung groſser Posten von Seidenwaaren erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können, und in Betracht, daſs der gesunkene Zustand des Handels eine Maaſsregel rathsam macht, welche, ohne die Staatseinkünfte zu gefährden, zugleich den minder wohlhabenden Kaufleuten die Gelegenheit gewährt, in diesem Geschäftszweige Spekulationen zu unternehmen, so finden I. M. nach Einsicht des vom Schatzamt in der Sitzung vom 11. d. Mts. und von der beständigen Tarif-Kommission in der Sitzung vom 22. September d. J. abgegebenen Gutachten, für gut zu bestimmen, daſs bei den Zollämtern des Königreichs und der dazu gehörenden Inseln, über welche nach der Bestimmung des Art. 1 der Einleitung zum Tarif eine Einfuhr dieser Art zulässig ist**), Seidenwaaren in jeder Quantität zuzulassen sind, vorausgesetzt, daſs sie in Kollis von mindestens vier Arroben Gewicht mit anderen Waaren zusammen verpackt sind, da ein solches Gewicht genügt, um den Schleichhandel zu verhindern und damit den Hauptzweck der Bemerkung zu der achten Klasse des Tarifs***) zu erreichen, und daſs den Kortes gelegentlich folgende Ergänzung zu dieser Stelle des Tarifs vorgeschlagen werden soll:

»Die Einfuhr von Seidenwaaren zum Verbrauch oder zur Niederlegung ist dem Handelsstande nur dann gestattet, wenn solche in Kollis von mindestens 100 Pfd. Nettogewicht eingehen, jedoch sind diese Waaren auch dann zuzulassen, wenn sie mit anderen Waaren in Kollis von mindestens 4 Arroben Gewicht zusammen verpackt sind. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf rohe Seide,

*) 100 Pfd. = 98,13 Pfd. Pr. Arroba = 27,47 Pfd. Pr.

**) Es sind dies die Zollämter von Lissabon, Porto, Funchal, Ponta Delgada, Angra und Horta.

***) Diese Bemerkung lautet: »Die Einfuhr von Seidenwaaren zum Verbrauch oder zur Niederlegung ist dem Handelsstande nur in Kollis von mindestens 100 Pfd. Nettogewicht gestattet. Dergleichen Kolli können auch andere Waaren und Gegenstände enthalten, es müssen sich jedoch an Seidenwaaren mindestens 100 Pfd. Nettogewicht darunter befinden.« Es folgen nun wörtlich dieselben Bestimmungen wie in der mit » « bezeichneten Stelle im Text von den Worten: Diese Bestimmungen an.

Seidenwatte, plüsch- und sammtartige Stoffe, Einschlagseide, seidene Lumpen, Waaren aus Seide und Wolle, Baumwolle oder anderen Spinn-Materialien, Waaren, welche nicht nach dem Gewichte besteuert sind, wie Hüte u. s. w., sowie auf Seide und Seidenwaaren, welche aus unsern Kolonien unter Portugiesischer Flagge direkt eingehen, indem auch diese Waaren, sofern ihre Herkunft in gesetzlicher Form dargethan wird, in Kollis von jedem Gewicht zugelassen werden. Privatpersonen können für ihren Bedarf Seidenwaaren in jeder Menge beziehen, sofern sie vor Ankunft des Schiffs die Sendung bei dem Zollamt deklariren und diese Deklaration sich bei der Revision als richtig erweist.«

Pallast Necessidades, den 16. November 1847.

Marino Miguel Franzini.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer im Laufe des November 1847 erlassenen Verfügung sind alle Schiffe, welche aus der Ostsee kommen, oder Helsingör berührt haben, einer Quarantaine zu unterwerfen, welche in Ausschiffung aller giftfangenden Waaren und Gegenstände in das Lazareth und einer von dieser Ausschiffung an zu rechnenden zehntägigen Observations-Quarantaine für Schiff und Mannschaft besteht.

RUSSLAND.

Verfügung, das Verbot der Einfuhr von Lumpenzucker betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums wird die mit dem Ende der Navigation des Jahres 1847 abgelaufene Erlaubnifs: vom Auslande nach dem Hafen von St. Petersburg gestofsenen Lumpenzucker zu bringen, nicht erneuert werden*).

Ukas, die Einfuhr von Pferden betreffend.

Der auf Antrag des Finanz-Ministers gefafste Beschlufs des Minister-Komite vom 11. November 1847, wonach die durch Allerhöchst bestätigten Beschlufs des Minister-Komite vom 25. Januar 1844, bis zum 1. Januar 1848 gestattete zollfreie Einfuhr von Pfer-

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 164.

den durch alle Zollämter der Europäischen Grenze, noch auf fünf Jahre, d. h. bis zum 1. Januar 1853 verlängert sein soll, ist von S. M. dem Kaiser bestätigt worden.

Verfügung, die Einfuhr von Schiffsbau-Materialien betreffend.

Auf Antrag des Finanz-Ministers haben S. M. der Kaiser zu befehlen geruht, dafs Russischen Unterthanen, welche auf Russischen Werften für eigene Rechnung Schiffe bauen, versuchsweise auf vier Jahre erlaubt sein soll, die zur Ausrüstung der Schiffe nöthigen metallenen Schiffsbedürfnisse, als: Patent- und andere Spille, Kettenanker, eiserne Ketten und Kettentaue jeder Art, Raenketten, Steuerwellen mit Zubehör, eiserne Flaschenzüge, Schiffsküchen (Combusen), Pumpen, Bojen und andere, zollfrei vom Ausland zu beziehen, nur sollen die Schiffseigenthümer jedesmal die Erlaubnifs des Finanz-Ministers dazu nachsuchen und zugleich in der Bittschrift anzeigen, was namentlich und wie viel sie von den benannten eisernen Gegenständen zu erhalten wünschen, die ihnen nicht eher vom Zollamt abgelassen werden dürfen, als wenn der Bau des Schiffes beendigt ist.

Quarantaine-Wesen*).

Mit Rücksicht auf den befriedigenden Gesundheits-Zustand in den an die transkaukasischen Länder grenzenden Türkischen und Persischen Provinzen hat der Fürst Statthalter von Kaukasien beschlossen, für die Dauer dieses gefahrlosen Zustandes nachstehende Modifikationen in den gegen die Orientalische Pest bestehenden Quarantainen der gedachten Kaukasischen Provinzen eintreten zu lassen: 1. an der östlichen Küste des Schwarzen Meeres, einschliefslich Osurgeti, statt des bisherigen vierzehntägigen einen nur zehntägigen Kontumaztermin mit Spoglio der Mannschaft und sanitätsmäfsiger Räucherung der Schiffe; 2. längs der Türkischen Grenze von der Küste des Schwarzen Meeres bis zum Berge Ararat verbleibt der bisherige vierzehntägige Kontumaz-Termin; 3. an der Persischen Grenze wird für die Quarantaine von Scharur eine dreitägige, für diejenige von Djulfa eine zweitägige Kontumaz-Periode bestimmt, dagegen in den Grenzorten Djebrail, Saljan und Astara, sowie in der Quarantaine von Baku, das Aufhören aller und jeder Quarantaine-Maafsregeln angeordnet.

*) Journ. d. Oesterr. Lloyd. No. 207.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Die in Betreff der Provenienzen aus dem Adriatischen Meer unterm 27. November 1847 erlassenen Vorschriften*) sind durch Verfügung vom 20. Dezember wieder aufser Kraft gesetzt.

URUGUAY.

Verordnung, die Ausgangs-Abgaben betreffend.

Durch eine Verordnung vom 11. September 1847, welche am Tage ihrer Publikation in Kraft treten soll, sind die bestehenden Ausgangs-Abgaben erhöhet und zwar:

für Kuh-, Ochsen- und Pferdehäute auf 120 Reis,
» Kalb-, Ziegen-, Schaaf-, Reh-, Seehunds- und andere Felle auf 8 Proc. vom Werth,
» Abfälle von Häuten, Hufen, Knochen und Straufsfedern auf 8 Proc. vom Werth,
» Wolle pr. Arroba auf 100 Reis,
» Pferdehaar pr. Quintal auf 1200 Reis,
» Fett und Talg pr. Arroba auf 100 Reis,
» Hörner pr. 1000 Stck. auf 3000 Reis,
» gesalzenes Rindfleisch pr. Quintal auf 240 Reis,
» Salz pr. Fanega auf 2 Realen Silber.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, die Behandlung der Brasilianischen Flagge betreffend.

Nach einer Mittheilung des Staats-Departements setzt dasselbe voraus, dafs die Brasilianische Regierung seit dem am 12. Dezember

*) Vergl. S. 39.

1841 erfolgten Ablauf des Vertrages zwischen den Ver. Staaten und Brasilien vom 12. Dezember 1828, hinsichtlich unseres Handels und unserer Schiffahrt ebenso verfahren hat, als ob der Vertrag noch in Kraft bestände, und hat keine hiermit in Widerspruch stehende Darstellungen in Erfahrung gebracht. Es ist daher angemessen erschienen, dafs, bis auf Weiteres, von Seiten der Ver. Staaten dasselbe Verfahren befolgt werde.

Sie werden in Folge dessen angewiesen, Kaffee, der in Brasilien erzeugt und direkt aus diesem Lande auf Schiffen, welche dieser Nation angehören, eingeführt ist, in Gemäfsheit der Anlage I. des Tarifs vom 30. Juli 1846, zollfrei einzulassen, und die gedachten Schiffe und deren Ladungen von der Belastung mit differentiellen Zöllen oder Tonnengeldern irgend einer Art freizulassen.

Schatzamt, den 11. Oktober 1847.

R. J. Walker,
Schatz-Sekretair.

II. STATISTIK.

Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Zollverein.

Im Handels-Archiv, Jahrgang 1847, Th. I, S. 480—488 ist über den Umfang und die Entwickelung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Zollverein bis zum Betriebsjahr $18^{45}/_{46}$ berichtet worden. Es liegen jetzt auch die Nachweisungen über die im letzten Betriebsjahr von $18^{46}/_{47}$ zur Zuckerfabrikation verwendeten Rüben vor. Dieses Betriebsjahr umfafst den Zeitraum vom 1. September 1846 bis ult. August 1847, während die früheren Nachweisungen immer für das Jahr vom 1. April bis ult. März angelegt waren. Die erstere Be-

stimmung des Betriebsjahres ist insofern richtiger, als der Betrieb in den Fabriken erst im September mit der Rübenernte beginnt, und sich häufig bis in das zweite Quartal des folgenden Jahres erstreckt. In der nachfolgenden Uebersicht sind daher auch die Ergebnisse des vorletzten Betriebsjahres, welche zur Vergleichung beigefügt sind, für den entsprechenden Zeitraum vom 1. September 1845 bis ult. August 1846 berechnet worden, und wenn dieselben mit den im vorigen Jahrgang des Handels-Archivs mitgetheilten Angaben nicht ganz übereinstimmen, so liegt der Grund nur in dem verschiedenen Anfangs- und Endtermin des Betriebsjahres.

Zollvereinsstaaten.	Zahl der Fabriken.		An Runkelrüben zur Zuckerfabrikation sind versteuert:							
	18$^{45}/_{46}$	18$^{46}/_{47}$	18$^{45}/_{46}$		18$^{46}/_{47}$		gegen das Vorjahr mehr.		gegen das Vorjahr weniger.	
			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
I. Preußen.										
1. Ostpreußen . . .	2	2	12393	12	29941	.	17547	88	.	.
2. Westpreußen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Posen	7	8	101422	25	121914	.	20491	75	.	.
4. Pommern	5	4	89865	.	121061	.	31196	.	.	.
5. Schlesien	16	22	590545	.	711632	.	121087	.	.	.
6. Brandenburg . .	3	3	140421	.	148065	70	7644	70	.	.
7. Sachsen	38	42	2676084	50	3547891	.	871806	50	.	.
dazu die Anhalt. Herzogthümer .	4	5	266345	.	288082	.	21737	.	.	.
8. Westphalen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Rheinprovinz . .	2	.	2478	93	.	.	.	.	2478	93
zusammen .	77	86	3879554	80	4968586	70	1089031	90	.	.
außerdem Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Bayern	8	7	50951	80	46514	26	.	.	4437	54
III. Sachsen	1	2	20886	70	34230	.	13343	30	.	.
IV. Württemberg . .	2	2	59521	.	141366	28	81845	28	.	.
V. Baden	2	2	316968	.	328608	.	11640	.	.	.
VI. Kurhessen	2	3	25376	.	23529	.	.	.	1847	.
VII. Großh. Hessen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII. Thüringen . . .	2	3	36127	.	38218	.	2091	.	.	.
IX. Braunschweig . .	2	2	65707	13	52796	8	.	.	12911	5
X. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. Frankfurt a. M. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa .	96	107	4455092	43	5633848	32	1178755	89	.	.

Diese Uebersicht liefert den Beweis, dafs die Rüben-Zuckerfabrikation im letzten Betriebsjahre im Ganzen eine aufserordentliche Vermehrung erfahren hat. Es sind im Zollvereine bei einem Zuwachs von 11 Fabriken 26 Procent mehr Rüben als im Vorjahr verarbeitet worden. Die Zunahme der versteuerten Rübenmenge betrug in Preufsen mit Einschlufs der damit hinsichtlich der Steuerverwaltung verbundenen fremdherrlichen Gebietstheile, 28 Procent und in den übrigen Zollvereinsstaaten 15,5 Proc., in der Provinz Sachsen allein 32,6 Proc. und in der Provinz Schlesien 20 Proc. Auf diese Vermehrung hat zwar die Rübenernte von 1846 einigen Einflufs gehabt, da sie im Allgemeinen gut ausgefallen ist, und meistens wohl einen etwas reichlicheren Ertrag in der Quantität, als im J. 1845 geliefert hat. Doch würde dieser Umstand allein keine so erhebliche Erweiterung des Betriebes bewirkt haben; vornehmlich ist sie vielmehr dem Zuwachs an industriellen Kräften zuzuschreiben, welche in jüngster Zeit dieser Fabrikation zugeführt worden sind, und wodurch in Verbindung mit den technischen Fortschritten dieselbe einen ungewöhnlichen Aufschwung gewonnen hat. Wie sehr die einzelnen Fabriken im Allgemeinen ihren Betrieb verstärkt haben, ergiebt die folgende Vergleichung. Es wurden nämlich nach Verhältnifs der versteuerten Rübenmenge zu der Anzahl der Fabriken, im Durchnitt von einer Fabrik an rohen Rüben verarbeitet:

	$18^{41}/_{42}$.	$18^{45}/_{46}$.	$18^{46}/_{47}$.
im Zollverein	37237 Ctr.	46407 Ctr.	52653 Ctr.
in Preufsen	38161 »	50384 »	57774 »
darunter in der Provinz Sachsen	55412 »	70423 »	84473 »
» » » » Schlesien	33595 »	36909 »	32347 »
in den übrigen Zollvereinsstaaten	34767 »	30291 »	31679 »

Da die Rübenernte im J. 1841 gleichfalls ergiebig ausgefallen ist, so kann, um den Fortschritt in der Ausdehnung der Fabrikation zu ermessen, das Betriebsjahr von $18^{41}/_{42}$ füglich mit dem letztvergangenen zusammengestellt werden. Die vorstehenden Zahlen weisen aber nach, dafs nach der Menge der verarbeiteten Rüben binnen 5 Jahren der Betrieb der einzelnen Fabriken durchschnittlich im ganzen Zollverein sich um 45 Proc. vergröfsert hat. Am meisten tritt die erhöhte Leistungsfähigkeit der Fabrikanstalten in der Provinz Sachsen hervor, welche überhaupt in dieser Industrie ein grofses Uebergewicht gegen alle übrigen Theile des Zollvereins behauptet. Im Vergleich zum Betriebsjahr von $18^{41}/_{42}$ sind im vorigen Jahr in der Provinz Sachsen 1087851 Ctr. und in Preufsen überhaupt 1190674 Ctr. roher Rüben mehr ver-

steuert worden, während in den übrigen Zollvereinsstaaten die Industrie noch keinesweges den Umfang wieder gewonnen hat, welchen sie dort vor fünf Jahren hatte, da im J. $18^{46}/_{47}$ im Ganzen nur 665261 Ctr., und im J. $18^{41}/_{42}$ dagegen 1286375 Ctr. Rüben zur Zuckerfabrikation in diesen Staaten verarbeitet wurden. — Aufser der vielfachen Vervollkommnung des technischen Verfahrens ist die Produktion der einzelnen Fabriken hauptsächlich auch dadurch gesteigert worden, dafs man der Betriebszeit, welche im September mit der Rübenernte ihren Anfang nimmt, jetzt eine längere Dauer giebt, und sie auch in den ersten Monaten des folgenden Jahres in stärkerem Maafse fortsetzt, als man früher aus Besorgnifs vor dem Verderben der Rüben oder wenigstens der Verminderung ihres Zuckergehalts durch das längere Liegen zu thun pflegte. In welchem Grade man im Allgemeinen diesen Vortheil erkannt, und zu benutzen gewufst hat, zeigt die nachstehende Vergleichung. Von der Gesammtmenge der im ganzen Betriebsjahr versteuerten Rüben wurden verarbeitet:

	$18^{41}/_{42}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.	
	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1841 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1842 Proc.	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1845 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1846 Proc.	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1846 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1847 Proc.
in Preufsen	69,6	30,4	65,6	34,4	57,2	42,8
darunter in der Provinz Sachsen ..	74,0	26,0	66,4	33,6	57,2	42,8
Schlesien .	54,9	45,1	68,9	31,1	57,0	43,0
in den übrigen Zollvereins-Staaten	76,7	23,3	93,7	6,3	68,9	31,1

In dem letzten Betriebsjahr mag die der Quantität nach etwas gröfsere Rübenernte zu dem stärkeren Betriebe in dem zweiten Abschnitt derselben beigetragen haben. Bemerkenswerth aber ist die Uebereinstimmung, welche die Fabriken in Sachsen und Schlesien, und im Ganzen auch in den anderen Preufsischen Provinzen darin zeigen. In den übrigen Zollvereinsstaaten hat sich das Verhältnifs gegen das Vorjahr erheblich gebessert; doch ist die Thätigkeit der Fabrikanlagen hier im Durchschnitt noch immer bedeutend geringer, als in Preufsen gewesen.

Von dem Rübenquantum, welches im letzten Betriebsjahr im ganzen Zollverein zur Zuckerfabrikation verwendet worden ist, kommen auf Preufsen mit Einschlufs der damit verbundenen fremdherr-

lichen Gebietstheile 88 Proc., also auf alle übrigen Zollvereinsstaaten im Ganzen nur 12 Proc. Die Provinz Sachsen hat allein 63 Proc. dazu beigetragen; sie ist daher als der Hauptsitz dieser Industrie im Zollverein anzusehen, und es werden daher einige nähere Mittheilungen über die Entwicklung der Rüben-Zuckerfabrikation in diesem Landestheil nicht ohne Interesse sein.

Es bestanden in der Provinz Sachsen in dem Betriebsjahr von $18^{41}/_{42}$ im Ganzen 42 Fabriken; von diesen wurden zuerst in Thätigkeit gesetzt: eine im J. 1833, zwölf im J. 1836, neun im J. 1837, neun im J. 1838, sieben im J. 1839, drei im J. 1840 und eine im J. 1841. Seit dem letzteren Jahr trat in Folge der damaligen Konjunkturen ein längerer Stillstand ein: neun Fabriken gingen ganz ein, und erst im J. 1845 sind wieder zwei, und im letzten Betriebsjahr von $18^{46}/_{47}$ sieben neue Fabriken hinzugekommen, so dafs in diesem Jahr 42 Fabriken, ebenso viel wie im J. $18^{41}/_{42}$, in Thätigkeit waren. In dem laufenden Betriebsjahre von $18^{47}/_{48}$ sind noch vierzehn neue Fabriken in Betrieb gesetzt worden. Es ist also von neuem eine sehr regsame Spekulation in dieser Industrie erwacht, und man darf wohl aus dieser Neigung der Kapitalisten, ihr Vermögen darin anzulegen, auf sehr günstige Verhältnisse dieses Erwerbszweiges schliefsen.

Unter den 42 Fabriken des letzten Betriebsjahres sind 2 Macerationsanstalten, welche gedörrte Rüben zu Zucker verarbeiten, und eine kleine Fabrik, in welcher nur Syrop aus einem Gemisch von Runkelrüben und Kartoffeln fabrizirt wird, begriffen. Die übrigen 39 Fabriken produziren aus rohen Rüben entweder Rohzucker, oder Saftmelis oder Raffinade. Die Methode der Maceration hat hiernach wenig Verbreitung gefunden; die beiden vorhandenen Anstalten dieser Art sind auch schon im J. $18^{41}/_{42}$ in Betrieb gewesen. — Der gröfsere Theil der Fabriken liegt auf dem linken Elbufer im Herzogthum Magdeburg und die Stadt Magdeburg bildet den Mittelpunkt, um welchen sie sich in dichter Menge zusammendrängen. Von jenen 42 Fabriken gehören 26 zum Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg, von denen allein 17 im Spezialhebebezirk Magdeburg, also in der unmittelbaren Umgegend dieser Stadt gelegen sind. Diese 17 Fabriken haben im letzten Betriebsjahr von dem im ganzen Zollverein versteuerten Rübenquantum allein 36,3 Procent, nämlich 2048814 Ctr. Rüben netto verarbeitet. Sie bestanden schon im J. $18^{41}/_{42}$, so dafs sich hier seitdem ihre Zahl nicht vermehrt hat. Es ist auch nicht wohl anzunehmen, dafs hier noch neue Etablissements dieser Art errichtet werden, da die bestehenden Fabriken bei der grofsartigen

Ausdehnung, welche die meisten ihrem Betriebe gegeben haben, zur Rübenkultur für ihren Bedarf kaum mehr Raum finden, und sich gegenseitig durch ihre Konkurrenz den Preis der Rüben zu einer übertriebenen Höhe steigern. Es wird ihnen auch noch der Boden durch die Cichorienfabriken bei Magdeburg streitig gemacht, obwohl diese durch die bedeutende Vermehrung der Runkelrübenkultur erheblich beschränkt worden sind. Die Kultur der Cichorie ist hier die Grundlage für das Gedeihen der Rübenzuckerfabriken gewesen, indem sie die sorgfältigste Bearbeitung und Reinigung des Ackers eingeführt, und demselben eine ungewöhnliche Ertragsfähigkeit gegeben hat. Die Bodenkultur ist dann noch in ausgedehnterer Weise durch den vermehrten Rübenbau von Jahr zu Jahr gehoben worden, um so mehr, als die Fabrikanten in den letzten Jahren mehr dazu übergegangen sind, anstatt die Rüben von den Grundbesitzern auf dem Stiel oder nach dem Gewicht zu kaufen, sie auf gepachteten Aeckern selbst zu bauen, um die Bearbeitung des Bodens und die Behandlung der Pflanze selbst zu überwachen. Wenn es aber auch gelungen ist, mit Hülfe der hier in der Nähe einer volkreichen Stadt, wie Magdeburg, zu Gebot stehenden Arbeitskräfte einen ausgezeichneten Ertrag dem Boden abzugewinnen, so wird doch schon durch diesen Aufwand der Preis der Rüben nicht wenig vertheuert und noch mehr werden die Unkosten durch die immer steigende Grundrente vermehrt, da eine so grofse Zahl von Fabrikanten mit ihrem Rübenbedarf auf diesen engen Bezirk angewiesen ist. Im vorigen Jahre wurden für die auf ein Jahr gepachteten in gutem Kulturzustande befindlichen Aecker in den bei Magdeburg gelegenen Feldmarken 30—32 Thaler Gold Pachtzins pro Morgen bezahlt, und bei Zeitpacht auf mehrere Jahre sind hier 19 Thaler Gold jährliche Pacht bewilligt worden. Der Zeitpacht wird jetzt von den dortigen Fabrikanten entschieden der Vorzug gegeben, indem sie sich immer mehr dazu entschliefsen, mit der Rübenzuckerfabrikation nicht allein die Rübenkultur, sondern den vollständigen landwirthschaftlichen Betrieb zu verbinden, eine Verbindung, auf deren Vortheile schon in dem früheren Aufsatz im vorigen Jahrgang des Handels-Archivs hingewiesen worden ist. Es ist aber erklärlich, dafs in diesem Bezirk, wo schon die vorhandenen Fabriken sich in solchem Maafse das Terrain streitig machen, keine neue Fabriken mehr entstanden sind, und je mehr sich in anderen Theilen der Provinz die gröfseren Landwirthe der Rübenzuckerfabrikation zuwenden, und sich dabei auf die Herstellung von Rohzucker beschränken, um so mehr werden sich die Magdeburger Zuckerfabriken, wie schon

jetzt theilweise geschieht, mit dem Raffiniren dieses Rohzuckers beschäftigen und dagegen die Verarbeitung der rohen Rüben vermindern.

In technischer Beziehung hat die Fabrikation in den letzten Jahren sehr bedeutende Fortschritte gemacht; es sind nicht allein die mechanischen Vorrichtungen vielfach verbessert worden, sondern es ist besonders auch gelungen, nach den durch die vielseitigsten Versuche gewonnenen Erfahrungen das Verfahren in den verschiedenen Stationen wesentlich zu vervollkommnen. Ohne in dieser Hinsicht in das Detail eingehen zu können, möchte es doch zur Beurtheilung der Entwickelung dieser Industrie in der Provinz Sachsen einen Anhalt geben, wenn hier eine Uebersicht der in den dortigen Fabriken benutzten Maschinen und wesentlichen Geräthschaften aufgestellt, und in dieser Beziehung das letzte Betriebsjahr mit dem J. $18^{41}/_{42}$ verglichen wird. Weil aber der engere Bezirk von Magdeburg ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, so wird zugleich für diesen eine spezielle Uebersicht der angegebenen Art beigefügt. Doch können beide Uebersichten nur diejenigen Fabriken umfassen, welche unmittelbar aus den rohen Rüben Zucker fabriziren, also bleiben die beiden Macerationsanstalten und die eine Fabrik, welche nur Syrop aus einem Gemenge von Rüben und Kartoffeln fabrizirt, ausgeschlossen.

	in der Provinz Sachsen.		in der Umgegend von Magdeburg.	
	$18^{41}/_{42}$.	$18^{46}/_{47}$.	$18^{41}/_{42}$.	$18^{46}/_{47}$.
1. Zahl der Fabriken	40	39	15	15
2. » » Reiben	58	65	27	32
3. » » hydraulischen Pressen	136	209	72	93
4. » » Scheidepfannen mit freiem Feuer	81	68	24	24
5. » » Scheidepfannen mit Dampfheiz.	50	76	33	42
6. » » Verdampfpfannen mit freiem Feuer	130	123	55	54
7. » » Verdampfpfannen mit Dampfheizung	46	71	28	32
8. » » Klärpfannen mit freiem Feuer	23	21	14	10
9. » » Klärpfannen mit Dampfheizung	23	28	19	21
10. » » Kochpfannen mit freiem Feuer	76	61	33	24
11. » » Kochpfannen mit Dampfheizung	20	35	12	17
Darunter Vacuumapparate	8	21	3	9
12. » » Dampfmaschinen	19	40	12	20
mit Pferdekraft	210	457	153	267
13. » » Göpelwerke	19	9	4	2
mit Zugthieren	79	38	19	12
14. Menge der verarbeit. Rüben, netto Ctr.	2349774	3387280	1433293	1889463
es kommt also durchschnittlich auf eine Fabrik . . . Ctr.	58744	86853	95553	125964

Am auffallendsten zeigt sich die Vermehrung der Maschinenkräfte, namentlich der Dampfmaschinen und der hydraulischen Pressen, wodurch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken, wie auch der durchschnittliche Rübenverbrauch erweist, bedeutend gesteigert worden ist. Die mit Zugthieren betriebenen Göpelwerke haben sich dagegen sehr vermindert, und sind nur bei solchen Anlagen geblieben, wo die Rübenzuckerfabrikation hauptsächlich als landwirthschaftliches Gewerbe betrieben wird und daher die Besitzer die Göpelwerke trotz der häufigen Stockungen durch Umspannen und Ausbrechen der Zähne des Kammrades wegen der bedeutend geringeren Kosten, und des durch die Zugthiere zu erzielenden Düngers für vortheilhafter erachten. Zwei Fabriken wurden auch früher mit Wasserkraft betrieben; beide sind aber später eingegangen. — Ferner giebt die Uebersicht das bemerkenswerthe Resultat, dafs die Heizung mit freiem Feuer bei den verschiedenen Arten von Pfannen überall mehr oder minder abgenommen hat, und dafür die Dampfheizung in weiterem Maafse eingeführt worden ist, durch welche nicht allein an Brennmaterial gespart, sondern auch der Betrieb rascher gefördert wird. Indem man zugleich in vielen Fabriken die Pfannen dem Rauminhalte nach vergröfsert hat, ist dadurch und mit Hülfe der Dampfheizung, ohne in gleichem Verhältnifs das Inventarium zu vermehren, eine viel gröfsere Produktion möglich geworden. Die Zahl der Klärpfannen hat am wenigsten zugenommen, weil man neuerdings die Operation des Klärens häufig durch stärkere Filtration und die Benutzung gröfserer Filter entbehrlich macht. Dagegen findet die Verkochung des Saftes im Vacuumapparate, über deren Vortheile die Meinungen früher getheilt waren, jetzt immer mehr Beifall, und es wird daher die Einführung desselben in vielen Fabriken, wo er noch nicht in Gebrauch gewesen, beabsichtigt.

Den technischen Fortschritten ist es zu verdanken, dafs sich ebensowohl der Betrag der Produktionskosten verringert, als besonders auch die Ausbeute an Zucker bedeutend vermehrt hat. Es dürfte der Wirklichkeit wohl ziemlich nahe kommen, wenn für die Fabriken der Provinz Sachsen im letzten Betriebsjahr im Durchschnitt angenommen wird, dafs von 100 Pfd. roher Rüben netto der Gewinn an Zuckermasse 9½ Proc. und an festem weifsen Zucker — im Werthe von 16 Thlr. pro Centner nach den Preisverhältnissen des vorigen Jahres — 6 Proc. betragen hat. Die Rübenernte war mehr in der Quantität, als in der Qualität zu den guten zu rechnen, weil die Rüben in dem Sommer von 1846 häufig in den Saamen schossen,

wodurch die in den Rüben befindlichen Zuckertheile sich zersetzten oder durch die Blatt- und Saamenbildung absorbirt wurden. Die Zuckerpreise sind zu Magdeburg im Ganzen denen des Vorjahrs gleich geblieben: Sie waren am höchsten in den Monaten Dezember, Januar und Februar, wobei sich auch starke Kauflust zeigte. Diese liefs jedoch zum Frühjahr wieder nach, bis sie zur Zeit des Verbots der Branntweinbrennerei von neuem mehr hervortrat. Rohzucker wurde je nach Güte und Konjunktur zu 10—15 Thlr., Melis zu 16¾ bis 19 Thlr., und Raffinade zu 19—22½ Thlr. pro Centner verkauft. Einer besonders günstigen Konjunktur hatten sich die Fabrikanten in Betreff der Melasse zu erfreuen, welche wegen des Kartoffelmangels zur Branntweinbrennerei sehr gesucht war, und im September und Oktober 1846 mit 1 Thlr. pro Centner excl. Fastage, später mit 2 Thlr., im April v. J. mit 3½ Thlr. und Anfangs Mai sogar mit 4½ Thlr. pro Centner an den Markt gebracht wurde. Von Mitte Mai fielen die Preise jedoch wieder, und sind dann bis auf den früheren Stand von 1 Thlr. pro Centner zurückgewichen. Wenn aber auch die Fabrikanten den Rübensyrop nur zu diesem Preis verkaufen, so haben sie doch darin in Vergleich gegen früher, da man denselben kaum zu verwerthen wufste, eine nicht unerhebliche Nebennutzung, und diese ist um so höher zu veranschlagen, als der Zuckergehalt des Syrops, welcher der Fabrikation verloren geht, in Folge der Anwendung der Schützenbachschen Methode jetzt viel geringer ist. — Auch die Preise der Prefsrückstände waren in Folge allgemeinen Futtermangels höher, als in dem vorhergehenden Betriebsjahr. Sie wurden mit 6—7 Sgr. der Centner bezahlt. Es gelangt indessen nur der kleinere Theil des Pressels zum Verkauf, da diejenigen Fabrikanten, welche Zeitpachtäcker haben und daher einen grofsen Viehstand halten müssen, genöthigt sind, alle Rückstände und Abfälle der Rüben selbst zur Fütterung zu verwenden. Der Nutzen dieses Viehfutters ist durch die Erfahrung erhöht worden, dafs die Prefsrückstände, wenn sie in Gruben fest eingetreten und mit Erde bedeckt werden, sich nicht nur 6 Monate und länger sehr wohl erhalten, sondern dabei durch die in den Gruben eintretende weinartige Gährung noch an Futterkraft gewinnen. Die Futtermasse, welche aus diesem Prefsling erzielt wird, ist pro Morgen Rübenland mindestens einem Futterwerthe von 25 Centner Heu gleich zu achten, welches dem Ertrag einer zweischürigen Wiese pro Morgen durchschnittlich gleichkommt. Wo daher die Rübenzuckerfabrikation mit der Landwirthschaft verbunden ist, kommt dieser Futtergewinn, welcher auch

noch durch den Abfall der rohen Rüben an Köpfen und Blättern erheblich vermehrt wird, sehr wesentlich in Betracht, indem es zugleich thatsächlich erwiesen ist, dafs der Rübenbau die Bodenkraft nicht erschöpft. Die Rübe gedeiht bei verständiger Auswahl des Ackers in einem bereits durch Vorfrüchte abgetragenen Boden, und in Folge der demselben gewordenen Bearbeitung durch zweimaliges Pflügen oder Graben und mehrfaches Behacken kann der Landwirth auch bei der Nachfrucht einer reichlichen Ernte gewifs sein. Wenn er nun ferner bei der Verwendung der Rüben zur Zuckerfabrikation für den Centner Rüben netto 6—7 Sgr. erhält, so kann dieser Kultur wohl kaum die einer anderen Frucht an Ergiebigkeit gleichgestellt werden.

Was endlich den Steuerertrag anbetrifft, so ist nach der gesetzlichen Annahme, dafs von 20 Centner netto roher Rüben ein Centner Rohzucker gewonnen wird, und bei dem Steuersatz von 1 Thlr. für den Centner Rohzucker von dem ganzen im Zollverein versteuerten Rübenquantum von 5633848 Ctr. im letzten Betriebsjahr c. 281692 Thlr. Steuer gegen c. 222754 Thlr. im Vorjahr, erhoben worden. Dem gegenwärtigen Standpunkt der Industrie dürfte es wohl entsprechen, wenn angenommen wird, dafs selbst im grofsen Durchschnitt sämmtlicher Fabriken des Zollvereins zur Produktion von einem Centner Rohzucker nicht 20 Ctr., sondern höchstens 15 Ctr. roher Rüben erforderlich seien. Nach diesem Maafsstab wurden dann nicht 281692 Ctr., sondern 375590 Ctr. Rübenrohzucker produzirt. Wäre statt dessen eben soviel ausländischer Rohzucker von inländischen Siedereien zur Konsumtion im Zollverein eingeführt worden, so würde der Steuerkasse bei dem betreffenden Zollsatze von 5 Thlrn. pro Ctr. eine Einnahme von 1877950 Thlrn. statt 281692 Thlr. zugeflossen sein. An ausländischem Rohzucker sind von den Siedereien des Zollvereins im J. 1846 im Ganzen 1358645 Ctr. bezogen worden, und es verhält sich dieses Quantum zu den im letzten Betriebsjahr fabrizirten 375590 Ctrn. Rübenrohzucker, wie 100 : 27,6. Im Vorjahr war das Verhältnifs von 100 : 21. Es wurden im J. 1846 von den Siedereien an ausländischem Rohzucker 49911 Ctr. weniger als im Vorjahr versteuert, wodurch der Steuerkasse eine Mindereinnahme von 249555 Thlr. erwachsen ist; dagegen sind zwar 78584 Ctr. Rübenrohzucker im letzten Betriebsjahr mehr fabrizirt worden; diese haben aber für die Steuerkasse nur eine Mehreinnahme von 58938 Thlrn. ergeben.

Handels-Verhältnisse von Surinam.

Die nachstehenden zum gröfsten Theil aus dem im Haag erscheinenden Moniteur des Indes orientales et occidentales entnommenen Bemerkungen über die Handels-Verhältnisse von Surinam werden, da diese Kolonie nunmehr dem fremden Handel geöffnet ist*), nicht ohne Interesse sein.

Surinam oder das Niederländische Guiana wird im Norden vom Atlantischen Ozean, im Süden von einer Bergkette, der Sierra Tumucumaque, im Osten von dem Flufs Marowyne, welcher die Grenze gegen das Französische Guiana bildet und im Westen von dem Flufs Corantyn, der Grenze gegen das Britische Guiana, begrenzt. Ihre Gröfse wird auf 2812 geogr. Quadratmeilen geschätzt; die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1844: 61821 Seelen, darunter 10536 freie Weifse und Farbige, 43285 Sklaven, 1000 eingeborne Indianer und 7000 sogenannte Buschneger. Die Hauptstadt der Kolonie ist Paramaribo in der Nähe der Mündung des Flusses Surinam in das Meer.

Die zu den Plantagen gehörenden Flächen werden auf etwa 223000 Hectaren oder 54000 Morgen angenommen, wovon etwa ein Drittheil auf Waldungen, ein Drittheil auf Zuckerpflanzungen und ein Drittheil auf Pflanzungen von Kaffee, Kakao, Baumwolle, Reis, Bananen, Indigo u. s. w. zu rechnen ist. Die Zuckerkultur ist hiernach der bedeutenste Betriebszweig der Kolonie; es werden nahe an 15000 Sklaven dabei beschäftigt; sie ist indessen schon seit einer Reihe von Jahren fast stetig zurückgegangen aus Gründen, welche denjenigen annalog sind, die die Abnahme der Zuckerproduktion auf den Britischen Antillen herbeigeführt haben. Es besteht zwar noch in Surinam die Sklaverei, es wird indessen das Verbot der Sklaven-Einfuhr streng gehandhabt, und es ist die Folge davon gewesen, dafs sich die Anzahl der Sklaven, also der bei den Feldarbeiten beschäftigte Theil der Bevölkerung, in den zehn Jahren von $18^{35}/_{44}$ um mehr als 8000 Köpfe vermindert hat, während in derselben Zeit die freie Bevölkerung nur um etwa 1200 Personen gestiegen ist. Die Niederländische Regierung hat deshalb ihr Augenmerk darauf gerichtet, den nachtheiligen Folgen dieser Verminderung der menschlichen Arbeitskräfte, durch Verbesserungen in dem Betriebe der Zuckerproduktion, namentlich durch Trennung der Erzeugung des Zuckerrohrs von der Verarbeitung desselben, und durch Vornahme der

*) Vergl. S. 141.

letzteren in wenigen gröfseren und mit guten Maschinen versehenen Anstalten zu begegnen, und zu dem Ende vor Kurzem in der der Bank von Surinam oder vielmehr dem Fiskus gehörenden Plantage Catharina Sophia eine Muster-Anstalt errichtet.

In dem Niederländischen Kolonial-Budget für 1847 figurirt Surinam mit einer Einnahme von 901847 Fl. und mit einer Ausgabe von 1051847 Fl., also mit einem Defizit von 150000 Fl.

Der Handel und die Schiffahrt von Surinam waren bisher, der Regel nach, auf das Mutterland beschränkt; eine Ausnahme fand statt in Betreff der Schiffe der Niederländischen Antillen, und, hinsichtlich einiger Artikel, der Schiffe der Ver. Staaten von Amerika, sowie seit dem Jahre 1846, der Schiffe der Britischen Besitzungen in Nord-Amerika.

Beim Eingange waren bisher

1. Waaren unter Niederländischer Flagge aus den Niederlanden eingeführt, wenn sie durch Manifest oder Konnossement an eingeborene oder ansäfsige Kaufleute konsignirt waren, zollfrei; wenn sie nicht konsignirt waren, mit 3 Proc. vom Werthe zu verzollen;
2. die aus den Vereinigten Staaten zugelassenen und unter Flagge dieses Landes aus demselben eingeführten Waaren, wenn sie konsignirt waren mit 5 Proc., andernfalls mit 8 Proc. vom Werthe zu verzollen;
3. Waaren, die unter andrer Flagge vermöge spezieller Erlaubnifs zugelassen wurden mit 10 Proc. vom Werthe zu verzollen.

Beim Ausgange unter Niederländischer Flagge waren besteuert: Kolonial-Produkte als: Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Reis, Indigo, mit 5 Proc. vom Werth; Taback mit 25 Cts. pr. 100 Pfd.; altes Kupfer mit 2 Fl. pr. 100 Pfd. und altes Zinn oder Blei mit 1 Fl. pr. 100 Pfd. Bei der Ausfuhr auf Amerikanischen Schiffen waren dieselben Zölle zu entrichten, nur mit der Ausnahme, dafs Melasse mit 3 Cts. pr. Gallon besteuert war.

Die Schiffahrts-Abgabe von beladen ein- oder ausgehenden Schiffen (Lastgeld) betrug, ohne Unterschied der Flagge, 3 Fl. pr. Last; das Leuchtthurmgeld und die Lootsengebühr von Niederländischen und Amerikanischen Schiffen, jede 10 Fl. pr. Schiff, von fremden Schiffen das Doppelte.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren in den Jahren 1845 und 1846 erhellt aus nachstehenden Uebersichten, welche die Ein- und Ausfuhren für Rechnung der Regierung mit enthalten.

I. Einfuhr.

(Werth derselben in Gulden.)

Gegenstände.	aus den Niederlanden.		aus den Ver. Staaten.		aus den benachbarten Kolonien.		zusammen.	
	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	18
Glas- und Thonwaaren . .	21515	13745	985	250	10108	4128	32608	18
Ziegelsteine	18789	22666	.	262	75	155	18864	23
Maschinen u. Werkzeuge .	57439	47053	3967	2810	3098	2695	64505	52
Vieh	.	.	.	8600	6200	19019	6200	27
Reifen, hölzerne	19438	16567	6	95	30	.	19474	16
Meubel	18480	11877	3247	1367	323	852	22051	14
Kleider	111698	69695	218	338	2031	1361	113948	71
Quincaillerie-Waaren . . .	7462	6382	.	.	445	.	7907	6
Leder	1593	624	100	.	.	.	1693	
Lichte etc.	19248	26273	33777	24585	310	1312	53336	52
Materialien	67739	62093	28236	26338	508	2487	96484	90
Tauwerk	2953	2057	9178	323	.	.	12131	2
Farbwaaren	51364	35059	207	57	.	150	51571	35
Manufaktur-Waaren	237477	194083	1242	959	24614	8692	263334	203
Parfumerien u. Modewaaren	4809	1162	.	.	75	.	4884	1
Bureau-Utensilien	11341	4183	290	.	146	.	11777	4
Kalk	20938	24932	600	450	.	753	21538	26
Cäment	8897	10241	.	.	25	10	8922	10
Eingemachtes	4896	4896	430	1668	45	1309	5371	7
Medikamente	16681	22585	1947	844	42	24	18670	23
Getränke, destillirte	90852	91131	300	900	810	2589	91962	94
Bier	7760	9172	287	338	16410	11367	24457	20
Wein	58996	43742	1399	2970	12	4498	60407	50
Seife	824	392	17885	8641	6482	7996	25192	17
Salz	699	1092	38	78	3300	3150	4037	4
Zucker	3920	2534	76	16	400	591	4369	3
Tabak, Rauch- u. Schnupf-	7428	4390	10870	7748	.	475	28299	12
Cigarren	2061	2489	4569	1400	1457	777	8088	4
Mehl		.		103505		106845		210
Speck		.		34105		12720		46
Fische, gesalzene	135755	.	335514	162465	26833	8872	498103	171
Fleisch, gesalzenes		.		35521		1585		37
Lebensmittel anderer Art.		151687		73315		121774		346
Bürstenbinder-Waaren . .	24100	199	1801	.	1349	.	27251	
Andere Waaren		45770		2356		876		49
zusammen	1035652	928779	457174	502309	105157	326066	1597984	1757

II. Ausfuhr.

Gegenstände.	Maafsstab.	nach den Niederlanden.		nach den Ver. Staaten.		nach den benachbarten Kolonien.		zusammen.	
		1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.	1546.
Zucker	Pfd.	28866613	24267284	.	.	1933	.	28868546	24267284
Melasse	Gall.	.	.	1027153	687278	.	15121	1027153	702399
Rum	„	20365	24196	.	.	.	.	20365	24196
Kaffee (ganze Bohnen	Pfd.	1530323	258514	.	3700	.	.	1530323	262214
„ (in Stücken)	„	177868	37469	.	.	.	.	177868	37469
Baumwolle, gekrempelte	„	795058	373005	.	10980	.	833741	795058	833741
ungekrempelte	„	33455	4990	.	.	.	23905	33455	28895
Quassiaholz	„	78932	83378	.	.	.	.	78932	83378
Häute	Stck.	159	937	.	.	.	.	159	937
Kakao	Pfd.	965	.	103330	19195	.	.	104295	19195
Arrowroot	Fl.	763	693	.	20	.	.	763	713
Bretter und Balken	„	13791	2531	725	.	24672	14711	39188	17242
Blei, altes	„	1161	1052	.	60	.	.	1161	1113
Kupfer, altes	„	5502	6268	702	3370	.	.	6204	9638
Zinn, altes	„	134	350	.	.	.	.	134	350
Farbwaaren	„	670	.	.	.	731	98	1401	98
Andere Waaren, namentl. Europäische Fabrikate	„	.	36	.	320	77225	72835	77225	73191
Gesammtwerth der Ausfuhr	„	3060759	2025144	273714	179546	102773	293523	3437247	2498570

Den Schiffs-Verkehr in den Jahren 1845 und 1846 läfst folgende Nachweisung ersehen.

	Eingang.				Ausgang.			
	1845.		1846.		1845.		1846.	
	Sch.	L.	Sch.	L.	Sch.	L.	Sch.	L.
Niederlande	73	9214	59	7407	72	8894	58	7295
Vereinigte Staaten	27	2835	33	2978	26	3182	33	2913
Benachbarte Kolonien	37	762	107	2022	33	696	107	2148
zusammen	137	12811	199	12407	131	12772	198	12356

Handels-Verhältnisse der Türkischen Donauländer.

Die Oesterreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist das hauptsächliche Mittel gewesen, den Sinn für europäische Thätigkeit und Civilisation in den christlichen Provinzen der Türkei an der Donau zu wecken. Sie hat diese Länder, welche noch vor zwanzig Jahren mehr Asien als Europa anzugehören schienen, durch Begründung eines ununterbrochenen Personen- und Waarenverkehrs mit Deutschland verbunden. Ihre für Personen und Waaren bestimmten Dampfschiffe fahren jetzt ein Mal täglich, an manchen Tagen sogar zwei Mal, von Wien nach Pesth und zurück, und zwei Mal die Woche von Pesth nach Gallacz und zurück, indem sie auf der untern Donau, d. h. zwischen Orsova und Gallacz, mit den moldauschen und wallachischen Ufern in Verbindung treten. Aufserdem fahren ein Mal in vierzehn Tagen Dampfschiffe von Semlin nach Gallacz und zurück, indem sie das türkische Ufer berühren; diese letzteren Schiffe sind während ihrer Fahrten unter Quarantaine. Der Waarentransport wird auf beiden Ufern noch besonders durch eine Anzahl von Dampf-Schleppern bewerkstelligt. Es liegt im Plane der Gesellschaft, auf dem linken Ufer der untern Donau, so wie zwischen Orsova und Pesth, mit dem nächsten Frühlinge drei Mal die Woche Fahrten zu Berg und zu Thal eintreten zu lassen und dieselben so sehr zu beschleunigen, dafs Passagiere in fünf Tagen von Wien nach Gallacz und in sieben Tagen von Gallacz nach Wien reisen können, während jetzt die Thalfahrt sieben Tage und die Bergfahrt vierzehn Tage erfordert.

Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft besitzt ihre Schiffswerfte auf einer vor Ofen gelegenen Insel und läfst auf derselben jährlich 6—7 eiserne Dampfschiffe und Dampfschlepper anfertigen, so wie die beschädigten Schiffe und Maschinen ausbessern; jedoch kommen die Maschinen selbst aus England, die eisernen Platten zu dem Schiffskörper werden theils gleichfalls in England, theils in Steiermark angefertigt, das Eichenholz wird aus Ungarn, das Fichtenholz aus Oesterreich bezogen. Kürzlich hat die Gesellschaft ein Dampfschiff, Fürst Metternich, von 200 Fufs Länge auf dem Verdecke und 200 Pferde Kraft in England bauen lassen, während die bisherigen Donau-Dampfschiffe wesentlich kleiner und von höchstens 150 Pferde Kraft waren. Die Absicht der Gesellschaft war, für die Donaustrecke von

Skela-Cladova bis Gallacz hin ein bequemeres, eleganteres und schnelleres Schiff als die bei Ofen gebauten zu besitzen und bei den ferneren eigenen Bauten als Muster dienen zu lassen. Das neue Schiff entspricht im Allgemeinen dieser Absicht und hat namentlich den Vorzug vor den Oesterreichischen Schiffen, daſs es stromaufwärts fast doppelt so rasch geht als letztere, aber es hat nicht allein für den Fluſs, sondern auch für die See eingerichtet werden müssen, um im Stande zu sein, von England bis zur Donau-Mündung seewärts geführt zu werden und allenfalls auch zu Fahrten auf dem Schwarzen Meere zu dienen. Daher geht es 6—7 Fuſs tief und ist in Folge davon auf einem so raschen Flusse, wie die Donau, schwer zu wenden, und läuft Gefahr bei niedrigem Wasserstande auf den Grund zu gerathen. Ferner sind die Kabinen nicht hoch genug und mit kleinen Fenstern versehen, dadurch allerdings gegen Stürme auf offenem Meere gesichert, aber auf einem Flusse unter heiſsem Himmelsstriche zu wenig der äuſsern Luft zugänglich. Der Preis des Schiffes ist sehr hoch, denn es kostet vollständig ausgerüstet 30,000 Pfund Sterling. Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat also, um die Fahrt auf der Donau zu beschleunigen und den Passagieren angenehmer zu machen, ein groſses Opfer gebracht, und ist entschlossen noch fernere Summen zum Baue neuer schneller und bequemer Schiffe anzuwenden. Sie hofft dadurch den Personenverkehr auf der untern Donau sowohl zu Berg als zu Thal zu vermehren und auch diese Strecke gewinnreich zu machen. Denn während die allgemeine Dividende der Gesellschaft jetzt 10 Proc. beträgt, büſst sie auf der untern Strecke jährlich an 30,000 bis 50,000 Gulden ein; zum Theil aus dem Grunde, weil die Bergfahrt bis jetzt so langsam ging und die Schiffe so unbequem waren, daſs Reisende den Landweg vorzogen.

Die untern Donau-Länder sind in den letzten Jahren auffallend in der Kultur und Civilisation vorgeschritten; das Land wird fast mit jedem Jahre mehr und besser bebaut, der Unternehmungsgeist ist erwacht und das Streben, sich auf gleiche Stufe mit den westlichen Ländern Europa's zu stellen, spricht sich klar aus. Es ist daher eine fernere stetige Entwickelung der Donau-Länder mit Gewiſsheit voraus zu sehen und das Unternehmen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft kann deshalb, nach langen und schweren Einbuſsen, auch auf der untern Donau um so eher ersprieſslich werden, als sie jetzt anfängt, ihre Beamten strenger als früher zu kontroliren.

Die Schwierigkeiten, welche die Schiffahrt bei der Sulinamündung erfuhr, sind im Jahre 1847, wegen des hohen Wasserstandes

der Donau, nicht fühlbar gewesen; sie können aber wieder eintreten. Der Plan der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Donau durch einen Kanal, welcher von Czerna-Woda bis nach Kustendje geleitet werden sollte, mit dem schwarzen Meere zu verbinden, ist wegen seiner Unausführbarkeit aufgegeben worden; denn erstens sind die Ufer bei Kustendje höher als bei Czerna-Woda, und zwar 80 Klafter hoch, und zweitens ist Kustendje kein Hafen, sondern eine so schlechte Rhede, dafs Schiffe nicht ohne Gefahr daselbst vor Anker liegen können. Nach eingezogenen Erkundigungen ist das Terrain zwischen Rassova (nahe bei Czerna-Woda) und Balzik ganz zur Anlegung einer guten Strafse geeignet und Balzik ist bekannt als einer der besten Häfen des schwarzen Meeres; es dürfte also, wenn je die Schwierigkeiten bei der Sulinamündung unüberwindlich werden sollten, diese Strafse hergestellt werden können. Wenn im Laufe der Zeit der Verkehr zwischen der Donau und Konstantinopel, Trapezunt u. s. w. eine weitere Ausdehnung erlangt haben wird, dann möchte die Anlegung einer Eisenbahn von Rassova bis Balzik unter allen Umständen vortheilhaft sein; denn sie würde Passagiere und Waaren in viel kürzerer Zeit und mit gröfserer Sicherheit als jetzt der Fall ist, ihrer Bestimmung zuführen.

Es ist sehr zu bedauern, dafs man sich in der Wallachei und Moldau zu Aufstellung von Quarantaine-Maafsregeln veranlafst gesehen hat, welche längs der ganzen untern Donau dem Verkehr zwischen ihren nördlichen und südlichen Ufern die lästigsten Hindernisse entgegen setzen; er ist daher schwach, während er, wenn er seinem natürlichen Gange überlassen würde, sehr lebhaft sein müfste. Personen, welche von dem türkischen Ufer nach jenen Fürstenthümern kommen, werden einer viertägigen Kontumaz, giftfangende Waaren einer dreiwöchentlichen Reinigungs-Quarantaine unterworfen. Kaufleute, welche Waaren von Europa bringen, dürfen in der Regel nur auf der einen Seite der Donau einen Markt für dieselben suchen, denn es wird ihnen schwer, wenn sie auf der von ihnen gewählten Seite keinen Absatz finden, ihre Waare auf die andere Seite hinüber zu führen. Es steht ihnen allerdings, wenn sie vom linken Donauufer auf das rechte gehen, keine Quarantaine entgegen, wohl aber bei ihrer Rückkehr auf das erstere, und sie müssen dann Zeit und Geld zum Opfer bringen.

Daneben hat Oesterreich seine eigenen Quarantaine-Anstalten in den Donau-Ländern sowohl gegen die eigentliche Türkei hin als an den Grenzen der Fürstenthümer in Wirksamkeit gelassen. Es ge-

stattet zwar bei befriedigendem Gesundheitszustande, Personen und ihren Reise-Effekten freie Praktika nach Erfüllung einer augenblicklichen Formalität; aber es unterwirft giftfangende Waaren, welche von dem südlichen Donauufer kommen, einer zehntägigen, solche, welche von der Wallachei kommen, einer fünftägigen Reinigungs-Quarantaine, und solche, welche von der Moldau her eingeführt werden, einer Räucherung. Rufsland dagegen hat alle Quarantaine-Maafsregeln auf seiner Grenze gegen die Fürstenthümer hin suspendirt.

Ein anderes Hindernifs, welches dem Verkehr zwischen den Fürstenthümern Wallachei und Moldau und den türkischen Provinzen am südlichen Donauufer entgegengesetzt worden ist, ist das abgesonderte Zollsystem der ersteren, welches, seit der Bildung eines Zollvereins zwischen denselben an Konsistenz gewonnen hat.

Die bereits erwähnten Fortschritte der türkischen an der Donau gelegenen Provinzen in Kultur und Handel sind namentlich auch in Serbien und Bulgarien bemerkbar. Der hauptsächliche Handelsplatz für ersteres ist Belgrad, für letzteres Rustzuk; nach beiden gehen viele europäische und namentlich Zollvereinswaaren für den Bedarf dieser Städte selbst und der sie umgebenden und südlicher gelegenen Distrikte; eben so führen diese Städte die Rohprodukte der hinter ihnen liegenden Länder, theils nach Oesterreich und Deutschland, theils donauabwärts nach den verschiedenen Ländern der Welt hin aus. Andere nicht unbedeutende Plätze an dem rechten Donauufer sind Widdin, Sistova, Maczin, Tultza, aber sie kommen den erstgenannten Plätzen lange nicht gleich.

Serbien fängt bereits an, einigen Luxus zu entwickeln, seine Bedürfnisse vermehren sich also, und um sie befriedigen zu können, ist man darauf bedacht, den Ertrag des Landes zu erhöhen. Auch dieses Land, fast ausschliefslich von Christen bewohnt, strebt nach Unabhängigkeit; es sucht sich durch Entwickelung seiner materiellen Kräfte, durch Errichtung von Schulen und anderen Erziehungs-Anstalten, eine Bedeutung zu verschaffen. Ein grofser Theil des Unterrichts in den serbischen Schulen findet in der deutschen Sprache statt. Der türkische Pascha, welcher in Belgrad residirt, ist angewiesen, dem serbischen Gouvernement gegenüber mehr die Stellung eines Diplomaten als die eines Gouverneurs einzunehmen.

Bulgarien konsumirt im Allgemeinen einfache Artikel, welche mehr das Bedürfnifs befriedigen, als zum Schmucke dienen. Die Landbewohner sind meistens Christen, hauptsächlich Bulgaren, dann auch Griechen und Armenier. Ein grofser Theil der städtischen Be-

völkerung besteht aus Türken aber ihre Zahl schmilzt mehr und mehr zusammen, so dafs die Zahl der von Bulgarien gestellten Rekruten mit jedem Jahre merklich abnimmt. Die christliche Bevölkerung Bulgariens wird von dem in Rustzuk residirenden Said Pascha, Gouverneur von Silistria, mit grofser Milde und Klugheit beherrscht, und so weit als möglich gegen die Uebergriffe der türkischen Einwohner und Beamten geschützt. Er begünstigt und befördert Ackerbau und Handel.

In der Wallachei ist Buckarest der hauptsächlichste Handelsplatz; die von Deutschland kommenden Waaren gehen im Sommer donauabwärts über Giurgewo, im Winter zu Lande über Hermannstadt; die überseeischen Waaren donauaufwärts über Ibraila hierher. Von Buckarest aus werden die Landstädte in der Wallachei mit Waaren versorgt; die hauptsächlicheren derselben sind: Ibraila (welches Deutsche Waaren von Buckarest empfängt), Krajowa, Pitesti, Fokschany (der Wallachische Theil der Stadt), Ploesti, Kümpelungi, Russvite, Busseo, Kallarasch; die überseeischen Waaren gehen auch direkt von Ibraila nach dem Wallachischen Fokschany. Ibraila ist der hauptsächliche Wallachische Hafen für den überseeischen Ausfuhrhandel, Giurgewo ist bedeutend für Wallachische und Türkische Produkte, welche donauaufwärts versandt werden, jedoch versendet es auch Manches donauabwärts.

In der Moldau ist Jassy der hauptsächlichste Handelsplatz für fremde Manufaktur-Waaren, welche im nördlichen Theile der Moldau, bis gegen Fokschany und Berlad herunter, verbraucht werden. Bottuschan nimmt in diesem Theile des Landes die zweite Stelle ein. Deutsche und Schweizer Fabrikate kommen nach beiden Orten hauptsächlich über Galizien her; die Englichen Fabrikate gehen bis Gallacz zur See und von da landeinwärts auf der Achse bis Jassy. Der mittlere Theil der Moldau wird hauptsächlich von dem Moldauischen Fokschany aus versorgt, welches seine Waaren theils über Ibraila, noch mehr aber über Gallacz bezieht. Die Fokschaner Grofshändler lassen die in jenen Häfen für sie angekommenen Waaren sondern, indem sie einen Theil zum Verschleifs daselbst in den Händen ihrer Agenten zurücklassen, den anderen Theil nach Fokschany führen. Sobald mit dem ersten Januar 1848 der Wallachisch-Moldauische Zollverein ins Leben getreten sein wird, wird auch der Wallachische Theil Fokschanys, in dem sich keine Grofshändler befinden, von dem Moldauischen Theile mit Waaren versorgt werden, welches jetzt nur theilweise der Fall ist.

Gallacz versorgt hauptsächlich den südlichen Theil der Moldau

mit Waaren und ist bekanntlich ein sehr bedeutender Ausfuhrhafen für Produkte der Moldau und anderer an der Donau und ihren Nebenflüssen gelegenen Länder. Seit Kurzem ist Russischer Seits eine Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen Gallacz und Odessa hergestellt worden. Der Personenverkehr ist bisher auf derselben ziemlich lebhaft gewesen; die Waaren-Versendungen von Gallacz nach Odessa sind stark, indem Deutsche Manufaktur-Waaren aller Art, Moldauer Weine u. s. w. nach letzterem Orte gehen; aber von Odessa kommen sehr wenige Waaren nach Gallacz zurück, da Odessa fast nur Rohprodukte auszuführen hat, deren die Donauländer nicht bedürfen. Der Seehandel von Gallacz mit Constantinopel ist unendlich bedeutender als sein Handel mit Odessa oder irgend einem andern Hafen des Schwarzen oder Azowschen Meeres. Es steht überhaupt mit den Häfen des südlichen und westlichen Europas in sehr lebhafter, mit den östlich von ihm gelegenen in schwacher Verbindung, weil nur in den ersteren ein umfangreicher Austausch von Produkten der Donauländer gegen fremde Erzeugnisse stattfinden kann.

Von der Moldau aus werden nicht unbedeutende Quantitäten von Manufaktur-Waaren nach Rufsland eingeführt.

Für gute Wege ist bisher in der Wallachei noch fast gar nicht, in der Moldau nur streckenweise gesorgt. Jetzt ist man damit beschäftigt, eine Chaussee von Buckarest nach Hermannstadt zu führen und beabsichtigt bald auch Buckarest und Jassy durch eine Chaussee mit einander zu verbinden; in dieser Richtung ist bisher nur erst von Jassy aus etwas geschehen, indem ungefähr neun Meilen von hier aus chaussirt sind, während die ganze Entfernung von Jassy bis Buckarest auf völlig 65 Meilen berechnet wird. Wenn diese Chaussee fertig und die Zollgrenze zwischen beiden Fürstenthümern aufgehoben sein wird, dann werden manche Waaren, welche in einer Hauptstadt keinen günstigen Markt finden, gegen sehr mäfsige Fracht nach der andern versandt werden können. Im Uebrigen werden die Handelswege nach und in beiden Fürstenthümern in nächster Zukunft wohl wenig verändert werden. Eine wesentliche Veränderung könnte dann eintreten, wenn einmal die von Leipnick nach Lemberg und Czernowitz projektirte Eisenbahn hergestellt und ununterbrochen durch das Sereth-Thal bis an die Donau geleitet würde. Doch ist die Moldau bis jetzt bei Weitem nicht bevölkert, noch die grofse Masse seiner Einwohner wohlhabend genug, um die Anlage einer solchen Eisenbahn lohnend zu machen.

Uebersicht der wichtigeren Gegenstände, welche im 1. bis 3. Quar des Jahres 1847 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Thlr.	Tarifsatz. Sgr.	1—3. Quartal 1847.	1—3. Quartal 1846.	Also in 18 mehr.	Also in 18 wei ge
	I. Eingang.							
2. *a.*	Baumwolle, rohe	Ctr.	frei.		271737	243473	28264	.
2. *b.*	Baumwollengarn:							
	1. ungebleichtes ein- u. zweidräthiges und Watten	„	3	—	197849	355519	.	1576
	2. gezetteltes	„	3	—	16917	32542	.	156
	3. drei- und mehrdräthiges etc. . . .	„	8	—	3047	3006	41	.
2. *c.*	Baumwollenwaaren	„	50	—	6782	7216	.	4
	Darunter zu ermäfsigten Sätzen	„	20	—	920	868	52	.
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . .	„	1	—	66421	68028	.	16
6.	Eisen und Stahl:							
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . .	„	—	10	1696163	1148504	547659	.
	Darunter aus Belgien	„	—	5	693915	278791	415124	.
b.	geschmied. in Stäben v. ½ □Zoll, Eisenbahnschienen etc.	„	1	15	695485	765069	.	695
	Darunter aus Belgien	„	1	7½	110623	65588	45035	.
c.	in Stäben v. weniger als ½ □Zoll Querschnitt etc.	„	2	15	13148	16935	.	37
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . .	„	3	—	77346	48439	28907	.
e.	Weifsblech, Drath etc.	„	4	—	8327	8163	164	.
f.	Eisen- und Stahlw., 1. ganz grobe	„	1	—	27558	29992	.	24
	2. grobe . . .	„	6	—	32360	31240	1120	.
	3. feine. . . .	„	10	—	2844	2751	93	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	—	5	141962	123520	18442	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren.							
a.	Garn, rohes	„	2	—	26924	32386	.	54
	Darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		11749	9035	2714	.
b.	gebleichtes oder gefärbtes . .	„	3	—	2284	3879	.	15
c.	Zwirn	„	4	—	4864	6429	.	15
d.	graue Packleinwand und Segeltuch	„	—	20	8298	4274	4024	.
	Darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		3057	1484	1573	.
e.	Leinwand, rohe	„	4	—	6148	4224	1924	.
	Darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		4926	1888	3038	.
f.	gebleichte, gefärbte etc.	„	20	—	407	809	.	4
25. *b.*	Branntwein, Arrak, Rum	„	8	—	18522	15923	2599	.
	Franzbranntwein	„	16	—	1660	1214	446	.
f.	Wein und Most	„	8	—	133875	141730	.	78

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Thlr.	Sgr.	1—3. Quartal 1847.	1—3. Quartal 1846.	Also in 1847. mehr.	weniger.
	Wein und Most aus der Schweiz . .	Ctr.	—	15	20195	33907	.	13712
i.	β. Südfrüchte, getrocknete etc.	„	4	—	84337	81671	2666	.
k.	Gewürze	„	6	15	30845	31943	.	1098
l.	Heringe	Ton.	1	—	153408	176249	.	22841
m.	a) Kaffee	Ctr.	6	15	605775	530373	75402	.
	b) Kakao	„	6	15	7963	7167	796	.
s.	Reis	„	2	—	639275	137249	502026	.
	Darunter in Folge allgemeiner Gestattung	„	frei.		557370	.	557370	.
u.	Syrop	„	4	—	219	815	.	596
v.	Tabak.							
	1. unbearbeitete Blätter und Stengel	„	5	15	229041	210863	18178	.
	2. fabrizirter, a) Rauchtabak	„	11	—	9493	11139	.	1646
	b) Cigarren	„	15	—	19421	17915	1506	.
	c) Schnupftabak . . .	„	15	—	103	65	38	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker	„	10	—	1293	1096	197	.
	2. Rohzucker und Farin . . .	„	8	—	161	116	45	.
	3. Rohzucker für Siedereien .	„	5	—	1032620	974067	58553	.
26.	Oel in Fässern	„	1	10	32955	42426	.	9471
	desgl. zum Fabrikgebrauch	„	—	15	52951	51990	961	.
30. b.	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . .	„	110	—	1872	1955	.	83
c.	Halbseidene desgl.	„	55	—	2662	2360	302	.
36.	Talg	„	3	—	13278	7180	6098	.
	Stearin	„	3	—	1009	784	225	.
41.	Wolle und Wollenwaaren.							
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte .	„	frei.		106263	109233	.	2970
b.	Wollengarn, weifses, drei- oder mehrfach gezwirnt etc.	„	8	—	5783	6884	.	1101
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . .	„	50	—	3523	5068	.	1545
	2. gewalkte	„	30	—	8565	12761	.	4196
A.E.A.	Leinengarn, gebüktes	„	—	15	12	1130	.	1118
„	Wollengarn, einfaches und doublirtes	„	—	15	31706	22725	8981	.
„	Seide, rohe	„	—	15	10945	9102	1843	.
„	Thran	„	—	15	191122	165434	25688	.
	II. Ausgang.							
2. a.	Baumwolle, rohe	„	—	10	66825	16599	50226	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	frei.		131097	104564	26533	.
41. a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . .	„	2	—	63608	68628	.	4020
	Darunter nach Belgien	„	1	—	20551	24784	.	4233
A.E.A.	Seide, rohe	„	frei.		876	508	368	.

Verzeichnifs der im Auslande angestellten Preufsischen Consuln.

Afrika.

Algier — Hr. Hans Christ. Hoskiar, Consul.

Ressort.

Bona	Hr. St. A. Rent	consular. Privat-Bevollmächtigte.
Oran	- E. Leoni	

Argentinische Republik.

Buenos-Ayres — Hr. Franz Jos. Mohr, Consul.

Belgien.

Antwerpen — Hr. Philipsborn, Leg.-Rath, Gen.-Consul für das Königreich Belgien.

Brüssel	Hr. Eduard Woeste	Consuln.
Gent	- Joh. Pauli	
Ostende	- Wilh. Ad. Bach	

Brasilien.

Rio de Janeiro — Gen.-Consul für ganz Brasilien (vacat) ad int. verwaltet durch: Hrn. Leo Theremin, Consul.

Bahia	Hr. Peter Herrm. Berndes	Consuln.
Pernambuco	- F. Belenot	Consuln.
Pernambuco	- José Diego da Silva	Vice-Consuln.
Rio Grande do Sul	- Chr. Thomson	Vice-Consuln.
Santos	- Th. Wille	Vice-Consuln.

Bremen.

Bremen — Hr. Fr. Ad. Delius, Consul (zugleich für das Grofsherzogl. Oldenburgische linke Weser-Ufer).

Ressort.

Brake a. d. Weser	Hr. Joh. Aug. Wilh. Reck, Vice-Consul.	
Bremerhafen	- J. G. Claafsen jun.	consular. Privat-Bevollmächtigte.
Vegesack	- Joh. Lange	

Central-Amerika,

(die Freistaaten Guatemala, San Salvador, Nicaragua, Honduras u. Costa Rica).

Guatemala — Hr. C. Fr. R. Klee, Gen.-Consul.

Chili.

Valparaiso	Hr. Edward Müller, Consul.

Dänemark.

Aalborg	Hr. P. Wübroe, Vice-Consul.
Altona	- Joh. Fr. Wiechers, desgl. (s. Hamb.)
Insel Bornholm	- P. Siemsen zu Svaneke } Consuln.
Flensburg	- Caspar Andressen } Consuln.
Föhr, s. Wyk.	
Friedrichshafen	- Peter Jul. Kall, Commerz.-R., Cons.
Glückstadt	- H. C. Höger, Vice-Consul, s. Hamburg.
Helsingoer	- Carl Prytz } Consuln.
Kiel	- Joh. Heinr. Hoge } Consuln.
Kopenhagen	- Tutein sen., Gen.-Consul.
	- Ferd. Tutein jun., Vice-Consul.
Rendsburg	- Peter Friedr. Nissen, Consul.
Thistedt	- Jens Nyeborg, Consul auf der nordwestlichen Küste von Jütland.
Tönningen u. Friedrichstadt	- C. M. Léxow, Consul.
Wyk (Insel Föhr)	- N. F. Nommensen, Consul für den Bezirk dieser Insel nebst Umgebung.

In den Dänischen Besitzungen.

St. Thomas (Dän. Antill.)	Hr. O. J. Bergeest, Consul.

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.	Hr. Moritz v. Bethmann, Consul.

Frankreich.

Bordeaux	Hr. J. Michaelsen } Consuln.
Cette und Montpellier	- A. Lichtenstein } Consuln.
für Cette besonders:	- L. Cazalis-Garonne, Vice-Consul.
Dünkirchen	- Constant Bourdon, Consul.

Ressort.

Boulogne sur mer	Hr. Chauveau-Sire } Vice-Consuln.
Calais	- Heinr. Dupont } Vice-Consuln.

Havre de Grace	Consul (vacat).

Ressort.

Fécamp	Hr. Aug. le Borgne } consular. Privat-Bevollmächtigte.
Granville	- Ernst le Mangnonnet } consular. Privat-Bevollmächtigte.
Honfleur	- Joh. Friedr. Theis } consular. Privat-Bevollmächtigte.
St. Malo, St. Servan	- Andr. Bruneck } consular. Privat-Bevollmächtigte.

Marseille Hr. Gust. Lichtenstein } Consuln.
Nantes - Hipolyte Pelloutier }

Ressort.

Brest Hr. Bazil jun., Vice-Consul.
Lorient - J. Rotinat, consular. Priv.-Bevollm.
Noirmoutier - Franz Pineau, Vice-Consul.
Paimboeuf - Vandersluys, consul. Priv.-Bevollm.

la Rochelle Hr. F. A. G. v. Heimbach, Consul.

Ressort.

Marennes Hr. Desiré Charron, cons. Priv.-Bev.
Insel Oléron - P. Disdier }
Ins. Rhé (St. Martin) - Dan. Rivaille Dechézeaux } Vice-Consuln.
Rochefort - André Charles Cam. Guér. des Essards }

Rouen Hr. J. Rondeaux, Consul.

Ressort.

Cherbourg Hr. Eugène Liais, Vice-Consul.
Caen - J. Holzmann, Vice-Consul.

Toulon Hr. Marius Crassous, Consul.
St. Valery sur Somme - Rousselin-Michault, Consul (für den Bezirk von dieser Stadt nördlich bis an die Grenze des pas de Calais und südlich bis an den Bezirk des Consulats von Rouen).

In dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen:

Hr. Hipol. Cassen, consul. Priv.-Bevollm.

Griechenland.

Athen nebst dem Pyräus Consulat (vacat).
Nauplia Hr. Belisarius Paulides }
Patras - Andreas Condoguri } Consuln.
Syra - M. J. Salvago }

Grofsbritannien und Irland.

London Hr. B. Hebeler, Geh. Commerz.-Rath, Gen.-Consul für das verein. Königreich Grofsbritannien u. Irland, zugleich Consul für London.

Es ressortiren von demselben folgende Vice-Consuln:
(Die Buchstaben (E.) (I.) (S.) vor den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: England, Irland, Schottland.)

(S.) Aberdeen*) Hr. Arthur Thomson.
(I.) Belfast*) - Gustav Heyn.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

(S.)	Berwick upon Tweed	Hr. James Sinclair.
(E.)	Birmingham	- G. R. Collis.
	Bristol*)	- Harman Visger.
	Cardiff	- R. W. Parry.
(I.)	Cork*)	- Geo. Newenham Harvey.
(E.)	Cowes (Insel Wight)	- William Stuart Day.
	Dartmouth*)	- Rich. Langw. Hingston.
	Deal*)	- Edward Iggulden.
	Dover*)	- Samuel Metcalfe Latham.
(I.)	Drogheda*)	- James Carty.
	Dublin*)	- John Walsh.
(S.)	Dundee*)	- William Thornton.
(E.)	Falmouth*)	- George C. Fox.
(S.)	Glasgow*)	- Robert Sanderson.
(E.)	Gloucester*)	- William Philipp Price.
(S.)	Grangemouth	- Joh. Theod. Salveson.
(E.)	Insel Guernsey	- John Le Marchant.
	Hartle-pool	- Georg Geipel.
	Harwich*)	- Samuel Billingsley.
	Hull, Goole u. Grimsby	- Henry Smith Bright.
	Insel Jersey	- Philipp de St. Croix.
(S.)	Lerwick*)	- Andrew Sutherland.
(I.)	Limerick*)	- Francis Spaight
	Londonderry*)	- Charles Stewart.
(E.)	Lynn u. Wisbeach	- William Garland.
	Margate*)	- William Cobb jun.
(S.)	Montrose*)	- Robert Millar.
(E.)	Newcastle upon Tyne*)	- William Losh.
	Newport u. Chepstow	- Christ. H. Stonehouse.
	Padstowe*)	- Thom. Richard Avery.
	Penzance, Mountsbay u. St. Ives	- Richard Pearce.
(S.)	Perth u. Newburg*)	- John Lowe.
	Peterhead*)	- Alexander Robertson.
(E.)	Plymouth, Exeter, Fowey	- John Luskombe.
	Poole*)	- Eduard Patzker.
	Portsmouth u. Gosport	- L. A. van den Bergh.
	Ramsgate*)	- Victor Weber.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

(E.)	Inseln Scilly	Hr.	Henry Edwards.
	Sheernes*), Rochester u. Faversham	-	W. W. Bentham.
	Shoreham u. Brighton	-	John Brown.
	Southampton*)	-	Charles Baker.
	Stockton*)	-	Christ. Martin.
	Sunderland*)	-	Georg Robert Booth.
	Swansea*)	-	Robert Dunkin.
(I.)	Waterford*)	-	Will. Marchant Ardagh.
(E.)	Weymouth*)	-	Joseph Horsford.
	Yarmouth*)	-	Isaac Preston.

Edinburgh u. Leith	Hr.	James Gibson Thomson	Consuln.
Liverpool	-	Otto Burchardt	

In den Britischen Besitzungen.

Capstadt	Hr.	John King	Consuln.
Demerary	-	Joh. Cornel. Schade	
Gibraltar	-	Heinr. Friedr. Kaeser	
Halifax	-	Stephan Binney	
Jamaika	-	Joseph Gordon	
La Valette (auf der Insel Malta)	-	Raphael Ferro	
Montréal	-	John M. Tobin	
New-Foundland	-	Benjam. Scott	
Neuseeland	-	F. Dillon Bell	
Prince Edwards Island	-	James Horsfield Peters	
Quebek	-	George Pemberton	
Van Diemens-Land	-	J. Henty	
St. Vincent	-	Robert Cumming	

Hamburg.

Hamburg	Hr.	Wilh. O'swald, Commerz.-Rath, Gen.-Consul für die Stadt Hamburg u. deren Gebiet, so wie auch für das Herzogl. Holsteinsche Elbufer, mit Einschlufs der Städte Altona u. Glückstadt; imgl. für das Königl. Hannoversche Elbufer von Harburg bis zum Ausflusse der Elbe.
	-	C. A. Stägemann, Vice-Consul.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

	Ressort.
Cuxhafen	Hr. J. C. N. Kröger, Vice-Consul.

Hannover.

Emden	Hr. Hüllesheim } Consuln.
Leer	- Carl Schoelvinck }

Hayti.

Port républicain	Hr. Edmund Schlüter, Consul.

Kirchenstaat.

Ancona	Hr. Leonh. Maggi, Consul (für sämmtliche päpstl. Häfen am Adriatischen Meere).
Civita Vecchia	- Pietro de Filippi } Consuln.
Rom	- A. Marstaller }

Lübeck.

Lübeck	Hr. Eduard G. Kulenkamp, Consul.

Mecklenburg.

Rostock	Hr. Martin Köster, Consul.
Wismar	Consul (vacat).

Mexico.

Mexico	Hr. Franz Schneider, Commerz.-R., Consul.
Matamoros	- Carl Uhde } Consuln.
Mazatlan	- Th. Kunhardt }
Tampico	- Fr. Claussen }
Vera Cruz	- Herrm. d'Oleire }

Neapel und Sicilien.

Messina	Hr. W. Jaeger, Consul.
	Ressort.
Licata	Hr. Francesco Morello, Vice-Consul.
Neapel	Hr. Carl Zehelein } Consuln.
Palermo	- F. W. Wedekind }
	Ressort.
Girgenti	Hr. Gaetano Carrano } Vice-Consuln.
Trapani	- Francesco di san Malato }

Niederlande.

Amsterdam	Hr. D. C. Splitgerber, Consul.
	Ressort.
Harlingen	Hr. Dirk Fontein } Vice-Consuln.
Helder	- Joh. van Herwerden }
Texel	Vice-Consul (vacat).

Rotterdam	Hr. Friedr. Carp, Consul. - Peter Heinr. Schott, Vice-Consul.	
	Ressort.	
Dortrecht	Hr. J. B. t'Hooft	consularische Privat-Bevollmächtigte.
Schiedam	- A. Prins	
Vliessingen	Hr. Dr. Uyttenhooven, Consul für die Provinz Seeland.	

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York	Hr. Joh. Wilh. Schmidt, Gen.-Consul in den Ver. Staaten von Nord-Amerika.	
	Ressort.	
New-Bedford	Hr. George Hussey	Vice-Consuln.
Boston	- F. Aug. Hirsch	
Baltimore	Hr. Ferd. Ludw. Brauns	Consuln.
Charlestown	- Ludw. Trapmann	
St. Louis	- E. C. Angelrodt	
New-Orleans	- W. Vogel	
Philadelphia	- John C. Lang	

Oesterreich.

Triest	Hr. Herrm. Lutteroth	Consuln.
Venedig	- J. Treves	
Wien	- Moritz Goldschmidt	

Oldenburg.

(s. Bremen.)

Portugal.

Lissabon	Hr. J. G. Poppe, Consul.	
	Ressort.	
Setuval	Hr. Franz Berens, Vice-Consul.	
Madeira	Hr. Francis Turner Borret Consul.	
St. Miguel	- Heinr. Scholtz, Consul (für sämmtliche Azoren).	
Oporto	- Robert van Zeller, Consul.	

Rufsland und Polen.

Archangel	Hr. Carl Brandt	Consuln.
Kertsch	- Ed. Cattley	
Libau	- Heinr. Soerensen - Jens Koch, Vice-Consul.	
Moskau	- W. Rosenstrauch, Commerz.-R.	Consuln.
Narva	- J. M. Drave	

Odessa	Consul (vacat). Hr. Carl Trebbin, Vice-Consul.
Pernau	Hr. Christn. Joachim Schmidt, Consul.
	Ressort.
Arensburg auf der Insel Oesel	Hr. Joh. Bazoncourt, Vice-Cons.
St. Petersburg	Hr. Joh. Bernh. Kempe, Consul.
	Ressort.
Kronstadt	Hr. Friedr. Winberg, Vice-Consul.
Reval	Hr. Andreas Koch, Consul.
Riga	- C. H. Wöhrmann, Gen.-Consul für Kur- und Liefland. - C. H. Oelsner, Vice-Consul.
Warschau	- v. Wagner, Leg.-Rath, Gen.-Consul. - C. Jacobson, Kanzl.-Rath. - Klein, Gen.-Consular-Secretair.
Wiburg	- Joh. Friedr. Hackmann } Consuln.
Windau	- Hertzwich } Consuln.

Sardinien.

Genua	- C. E. Schmidt } Consuln.
Nizza	- Avigdor, Commerz.-Rath } Consuln.

Schweden und Norwegen.

Carlskrona	Hr. C. W. Palander, Consul.
Christiania	- Hans Faye, Consul für den Bereich des Stiftsamtes Christiania.
Christiansand	Consul für den Bereich des Stiftsamtes Christiansand (vacat).
unter ihm: zu Arendal	Hr. Hans Herlofsen, Vice-Consul für den Zoll-Distrikt dieses Orts, namentlich die Flecken Grimstadt und Lillesand nebst deren Aufsenhäfen.
Bergen	Hr. A. Konow, Consul für den Bereich des Stiftsamtes Bergen. - L. Konow, Vice-Consul.
Drontheim	- Arila Huitfeld, Consul, zugleich für die benachbarten Norweg. Häfen nördl. von der Grenze des Stiftsamtes Bergen.
Gothenburg	- Chr. Fr. Wilh. Willerding } Consuln.
Helsingborg	- C. J. F. Rooth } Consuln.
Landskrona	- L. A. Frys } Consuln.

Malmö	Hr. H. Runnerström	Consuln.
Stockholm	- Adam Hr. Otto	
Tromsoe in Norwegen	- Rasmus Trane Skancke	
Wisby auf der Insel Gothland	- Jac. Nicol. Kinberg	
Ystad	- C. Jac. Hemberg, zugl. für die nächstangrenzende Küste	

Sicilien.

(s. Neapel.)

Spanien.

Alicante	Hr. G. White, Consuln.
Barcellona	- A. Peyra y Mach, Consuln.
Bilbao	- Joh. Amann, Handels-Agent.
Cadix	- Ludolph Christ. Uhthoff, Consul.
unter ihm: zu Puerto Santa Maria	Hr. Fr. W. Uhthoff, Vice-Cons.
Corunna	Hr. Franz Barrié, Consul.
Mallaga	- H. Roose, Gen.-Consul für das Königreich Granada.
Sevilla	- Anton Merry, Consul.
Valencia	- Johann Peratoner, Vice-Consul.

In den Spanischen Besitzungen.

Havanna	Hr. César Vernet, Consul.
S. Jago de Cuba	- James Bauch, Consul.

Toskana.

Livorno	Hr. Christian Appelius, Consul.

Türkei.

Adrianopel	Vice-Consul (vacat).
Aleppo	Hr. J. Picciotto, Consul.
Alexandria	Gen.-Consul vacat (ad int. dem Gen.-Consul für Syrien und Palästina übertragen).
Beirut	Hr. von Wildenbruch, Major, aggr. dem Garde-Kürass.-Regim., Gen.-Consul für Syrien u. Palästina.
Brussa	Consul (vacat).
Bucharest	Hr. Freih. von Sakellario, Consul.
Cairo	- P. Bokty, Vice-Consul.
Cypern	- Giacomo Mattei, Consul.
Damascus	- Picciotto, Consular-Agent.

Dardanellen	Hr. F. W. Calvert, Vice-Consul (ad int.)
Galatz	Consul (vacat).
Jassy	Hr. Frh. v. Richthofen, Geh. Kriegesrath, Gen.-Consul für die Moldau u. Wallachei.
Ibraila	- Fr. Martin, Consular-Agent.
Jerusalem	- Dr. Schultz, Consul.
Pathmos, Rhodus und Stankio	Consul (vacat).
Salonich	Hr. Blunt, Consul (ad int.)
Seyde, s. Beirut.	
Smyrna	- M. Pezzer, Commerz.-Rath, Consul.

Uruguay.

Montevideo	Hr. Adolph Dreyer, Consul.

Venezuela.

La Guayra	Hr. Otto Harrassowitz } Consuln.
Puerto Cabello	- Carl A. Rühs } Consuln.

Verzeichnifs der in den Preufs. Handels-Städten angestellten fremden Consuln und fremden Handels-Agenten.

Baden.

Cöln	Hr. Wilhelm Peill, Consul.

Bayern.

Aachen	Hr. C. E. Dahmen } Consuln.
Cöln	- Joh. Chr. Dav. Bartels, Kön. Bayerscher Commerzien-Rath } Consuln.
Magdeburg	(vacat). } Consuln.

Belgien.

Danzig	Hr. A. J. Mathy } Consuln.
Königsberg	- Rud. A. W. Oppenheim } Consuln.
Memel	- Joh. Albers } Consuln.
Pillau	- Eduard Hay, Vice-Consul.
Stettin	- Carl Aug. Gottf. Simon, Consul.
Stettin	- C. G. E. Simon, Vice-Consul.
Stralsund	- Aug. Ferd. Sponholz, Consul.

Brasilien.

Hr. Sturz, Gen. Consul für Preufsen.
Stettin Hr. Paul Carl Wilhelm Gutike, Vice-Consul.

Dänemark.

Colberg Hr. M. G. Plüddemann, Vice-Consul.
Danzig - Gust. Georg Lindberg, Consul.
Elbing s. Pillau.
Greifswald Hr. Carl Graedner, Vice-Consul.
Königsberg - Bernd Lorck, Consul.
Königsberg - Heinr. Lorenz Behrendt Lorck, Vice-Consul.
Memel - H. Lenzko, Consul.
Pillau - A. Marty, Vice-Consuln.
Rügenwalde u. Cöslin - E. Hemptenmacher, Commerzien-Rath, Vice-Consuln.
Stettin - E. Goltdammer, Consul.
Stolpe - G. C. A. Fritze, Vice-Consuln.
Stralsund - Franz Langemak, Vice-Consuln.
Swinemünde - A. Marius, Vice-Consuln.
Wolgast - J. Fr. Vogel, Vice-Consuln.

Frankreich.

Danzig Hr. Doumerc, Consul.
Königsberg - Fr. A. Toussaint, Vice-Consul (für den gesammten Umfang des Reg. Bez. Königsberg).
Memel - C. Fr. Gubba, Vice-Consul.
Stettin - Bernard Huber, Consul.

Grofsbritannien.

Danzig Hr. H. R. Plaw, Gen. Consul (für die Preufs. Staaten).
Danzig - Alex. Gibsone, Vice-Consuln.
Elbing - Dan. Ferd. Schwarck, Vice-Consuln.
Königsberg - J. D. Brockmann, Vice-Consuln.
Memel - Will. James Hertslett, Vice-Consuln.
Pillau - C. Ed. Elsasser, Vice-Consuln.
Stettin - Franz Heinr. Petersen, Vice-Consuln.
Swinemünde - E. A. Krause, Vice-Consuln.

Hamburg.

Elbing Hr. B. P. Dieckmann, Consuln.
Stettin - Ferd. Bauck, Consuln.
Swinemünde - A. Marius, Consular-Agent.

Hannover.

Danzig	Hr.	H. R. Plaw, Consul.
	-	S. L. A. Hepner, Stadtrath, Vice-Consul.
Königsberg	-	J. D. Brockmann, Consul.
u. Pillau	-	Carl Hagen zu Pillau, Vice-Consul.
Memel	-	Fr. Th. Geisler, Consul.
Pillau	-	Carl Hagen, Vice-Consul.
Stettin	-	H. L. C. Koch } Consuln.
Stralsund	-	F. Dickelmann } Consuln.
Swinemünde	-	C. F. Nitsche, Vice-Consul.

Hessen und bei Rhein.

Stettin	Hr.	Ferd. Koch, Consul.

Lübeck.

Stettin	Hr.	Ferd. Bauck, Consul.
Swinemünde	-	Louis Fraude, Vice-Consul.

Mecklenburg-Schwerin.

Danzig	Hr.	Gottl. Eduard Gerlach } Consuln.
Stettin	-	Amandus Strömer } Consuln.
Swinemünde	-	Gustav Metzler, Vice-Consul.

Mexiko.

Für d. Rhein-Provinz und Westphalen	Hr.	Eduard Troost zu Elberfeld, Vice-Consul.

Niederlande.

Danzig	Hr.	G. F. Focking, Consul.
Elbing	-	Sam. Dan. Lickfett, Vice-Consul.
Königsberg	-	Peter Slaghek, Consul.
	-	Carl Ludw. Theden, Vice-Consul.
Memel	-	J. M. Hoeftmann, Consul.
Pillau	-	C. W. Marty, Vice-Consul.
Stettin	-	A. F. Endell } Consuln.
Stralsund	-	Heinr. Langemak } Consuln.
Swinemünde	-	Louis Fraude, Consular-Agent.

Nord-Amerika.

Für d. Rhein-Provinz und Westphalen	Hr.	Carl Graebe in Darmstadt, Consul.

Ressort.

Aachen	Hr. Carl Fay	Consular-Agenten.
Crefeld	- Peter v. Winkelmann	
Elberfeld	- J. H. Albers	
Danzig	Hr. Peter Colas	
Königsberg	- Bernd Lorck	
Memel	- Frenzel Beyme	
Stettin	- Fr. Schillow, Consul.	
Swinemünde	- E. A. Krause, Consular-Agent.	

Oesterreich.

Danzig	Hr. Ritter v. Henneberg	Consuln.
Stettin	- C. F. Lübecke	

Oldenburg.

Danzig	Hr. Fried. Wilh. v. Frantzius jun.	Consuln.
Königsberg	- Robert Kleyenstüber	
Memel	- C. Federau	
Pillau (auch für Braunsberg, Elbing, Fischhausen)	- C. Ed. Elsasser, Vice-Consul.	
Stettin	- Emil Wendt, Gen. Consul für die sämmtl. Königl. Preufs. Ostsee-Häfen.	
Stralsund (auch für die Insel Rügen)	- Gust. Friedr. Dieckelmann, Consul.	
Swinemünde	- A. Marius, Consular-Agent.	
Wolgast	- Otto Friedr. Homeyer, Vice-Consul.	

Portugal.

Braunsberg, Elbing, Königsberg u. Pillau	Hr. C. Ed. Elsasser in Pillau	Vice-Consuln.
Danzig	- Eduard Grade	
Memel	- C. Federau	
Stettin	Hr. Chev. Th. Ribeiro dos Santos, Gen. Consul für Preufsen.	
Stettin und Swinemünde	- Carl Friedr. Wilh. Sauer in Stettin, Vice-Consul.	
Stralsund	- Joh. Chr. Bartels, Vice-Consul (für die Häfen Barth, Greifswald, Stralsund und Wolgast).	

Reufs-Lobenstein-Ebersdorf.

Stettin	Hr. H. G. Metzler, Consul.

Rufsland.

Danzig	Hr. Pachert, Staatsrath, Gen. Consul.
	- Bienenstamm, Honorar-Rath, Vice-Consul.
Königsberg	- Jacob Adelson, Commerz. Rath, Gen. Consul.
	- Andr. Ritter, Vice-Consul.
Memel	- Trentovius, Tit. Rath, Consul.
Stettin	- Nestor von Schlözer, Colleg. Ass., Consul.
Swinemünde	- Louis Fraude, Vice-Consul.

Schweden und Norwegen.

Barth	Hr. J. F. Struck, Vice-Consul.	
Berlin	- J. H. Wagener, Consul.	
Colberg	- C. W. Reinholz, Vice-Consul.	
Danzig	- L. A. v. Segerström, Consul.	
	- C. F. Benecke	Vice-Consuln
Greifswald	- J. L. Chr. Lorenz	
Königsberg	- Olof Berg, Consul.	
Memel	- Friedr. Schiller	
Pillau	- Clemens Hahn	
Rügenwalde	- Nils Knötzelein	Vice-Consuln.
Stettin	- J. W. Schlutow	
Stolpe	- Herm. Arnold	
Stralsund	Gen. Consulat für Neu-Vorpommern vacat (ad int. verwaltet durch den Consul Dr. Leche).	
	Hr. Dr. C. Leche, Consul.	
	- Ed. Bollmann	
Swinemünde	- Carl Aug. Beckmann	Vice-Consuln.
Wolgast	- W. Homeyer, Commerz. Rath.	

Sicilien.

Danzig	Hr. Paul Ad. Behrens, Vice-Consul.
Stettin	- Heinr. Aug. Lemonius, Gen. Consul.
Swinemünde	- C. Fr. Heisse, Vice-Consul.

Württemberg.

Cöln	Hr. Carl Weegemann, Consul.

Die Neujahrsmesse zu Leipzig.

Die Neujahrsmesse zu Leipzig ist in der Regel von geringer Bedeutung, und wird in der Hauptsache nur zur Ausfüllung der seit der Michaelismesse entstandenen Lücken, besonders in Artikeln des gewöhnlichen und laufenden Bedarfs, benutzt; eine Richtung, in welcher sich auf einen gewissen, wenn auch nur beschränkten Absatz immer rechnen läfst. Von grofsen Einkäufen auf weiter reichende Spekulationen ist selten oder niemals die Rede, und momentane Konjunkturen bleiben daher im Ganzen ohne Einflufs.

Auch die letzte Neujahrsmesse hat sich durch besonders hervortretende Erscheinungen nicht ausgezeichnet: man kann sie im Durchschnitt als eine ziemlich gute Mittelmesse charakterisiren, wenn auch einzelne Verkäufer kaum die gewöhnlichen Mefsspesen verdient, andere dagegen ihr Lager fast ausverkauft haben. Die Griechen sind auch diesmal, wie in der Michaelismesse, bei weitem die besten Kunden gewesen, und es wurde mit Genugthuung bemerkt, dafs die Griechen aus der Wallachei diesmal wieder, und zwar in bedeutendem Umfange, mehrere Artikel begehrten, die sie seit langer Zeit nicht mehr in Leipzig, sondern vornehmlich in Galacz gekauft haben. Sie trafen auch zu dieser Messe wieder sehr früh ein, und hatten ihre Einkäufe schon zu einer Zeit beendigt, wo sie sonst erst ernstlich anzufangen pflegen. Minder bedeutend, sowohl der Zahl als auch dem Begehr nach, waren die Einkäufer aus der Moldau; von noch geringererm Werth die Kundschaft aus Brody, welche sich nur in geringer Zahl eingefunden hatte; aus Krakau zeigte sich kaum eine bemerkbare Spur. Die Polen hatten aus Veranlassung der Gerüchte über die Aufhebung der Russisch-Polnischen Zollinie ihre Einkäufe in ungewöhnlichem Umfange bereits im November gemacht und es beschränkten sich daher ihre Aufträge auf einige der neuesten Modeartikel. Die Russen waren nicht ganz ausgeblieben, kauften aber nur wenig. Die Deutsche Kundschaft war aus einzelnen Theilen des Zollvereins, wie aus Bayern und vom Rhein in gewöhnlicher Zahl, und mit ziemlich ansehnlichem Begehr erschienen; im übrigen aber hatte sie nur geringe Bedeutung.

Unter den Baumwollenwaaren wurden Englische Fabrikate am meisten von den Griechen gekauft, von denen einzelne Waarenposten von einem Umfange zu den Packkammern brachten, wie

man sie sonst nur zu den Ostern- oder Michaelismessen zu sehen gewohnt ist. Sehr bedeutende Posten von ganz ordinären Artikeln, wie Nankings, Shirtings, Cambrics, rohe Printers und Madapolams waren schon vor dem Feste versandt worden. Auch in Kalikos war der Absatz wenigstens nach dem Auslande vollkommen befriedigend, während er für den Vereinsländischen Bedarf unerheblich war. Bobbinets und Velvets wurden gleichfalls in ziemlichem Umfange begehrt, dagegen blieben aber Druckwaaren ohne groſse Nachfrage. Noch geringer war der Verkehr in Schweizer und Französischen Druckwaaren, sowohl für das Ausland, wie für den Zollverein; ziemlich gut gingen jedoch die Schweizer weiſsen Waaren ab. Die Vereinsländischen Fabrikanten erklärten sich mit dem Absatz der Druckwaaren ziemlich zufrieden: sie würden sogar mit den Griechen ein ansehnliches Geschäft haben machen können, wenn nicht das Maaſs der Kaliko-Stücke hinderlich gewesen wäre. Die Griechen können nur Stücke von 28 Yards kaufen, weil sie in ihrer Heimath beim Wiederverkauf nicht mehr bezahlt erhalten; die inländischen Fabrikanten aber richten sich bei dem Ellenmaaſs mehr nach dem Deutschen Bedürfniſs, und geben ihrer Waare gewöhnlich eine Länge von mindestens 48, oft auch von 54 und mehr Ellen. Voigtländische weiſse Waaren gingen ziemlich gut; in den übrigen Artikeln aber, wie erzgebirgische Stickereien und Posamentierwaaren, Shirtings, Jaconets, sogenannte Buntweberei (Gingham und Pelikattücher), Kittey, Sarsenet, Strumpfwaaren und Nankings fand nur ein sehr mittelmäſsiger Absatz Statt.

Was die Wollenwaaren anbetrifft, so ist in Tuch nach dem gewöhnlichen Verhältniſs einer Neujahrsmesse ein ganz ansehnliches Geschäft gemacht worden. Es sollen etwa 50000 Stück Tuch am Platz gewesen, und davon ungefähr 30000 Stück verkauft worden sein. Die Konkurrenz der Käufer war gröſser als gewöhnlich; denn nicht nur zeigten die Käufer aus Bayern und den Niederlanden einen sehr starken Begehr, sondern auch die Griechen kauften recht ansehnlich und aus Amerika und Italien waren recht bedeutende Aufträge eingegangen; letztere konnten sogar nicht vollständig befriedigt werden, da sie hauptsächlich auf blaue Tuche in ordinärer Qualität gerichtet waren. Am besten wurden Tuche mittlerer Qualität bezahlt, für feinere fehlte die lebhaftere Nachfrage, und für ordinäre Tuche wurden wegen der zu groſsen Zufuhr nur gedrückte Preise bewilligt. Winterbuckskin und Paletotstoffe wurden nicht stark begehrt, und es ist davon vieles auf dem Lager geblieben. Streichwollene Mantel-

stoffe hatten ein gleiches Schicksal; doch war von diesem Artikel auch nur wenig zur Messe gebracht worden. In streichwollenen Tüchern mag der Absatz dem einer gewöhnlichen Neujahrsmesse ziemlich gleichgekommen sein; kammwollene Tücher (Circassienne- und Thibettücher) dagegen finden, wie schon seit langer Zeit nur in einzelnen wenigen Richtungen, wie nach Hannover und Mecklenburg, einen mäfsigen Absatz.

Nächst Tuch waren die wichtigeren Vereinsländischen Artikel Mousseline de laine und Orleans. In ersterem entsprach der Absatz dem Bedürfnifs der Jahreszeit, und ist sogar besser gewesen, als sich zu einer Neujahrsmesse hätte erwarten lassen. Es ist dies den Fortschritten der Fabrikation zu verdanken, welche gegen die Englischen Waaren dieser Gattung eine immer stärkere Konkurrenz entwickelt. In Orleans konnte die Nachfrage nicht vollständig befriedigt werden, und die Fabrikanten haben deshalb recht ansehnliche Aufträge mit nach Hause genommen. Auch bei dieser Waare, besonders der schlichten, sind die Fortschritte der einheimischen Industrie nicht zu verkennen. Die halbwollene Buntweberei, womit sich vorzugsweise die Sächsiche Industrie befafst, fand bei weitem nicht die Nachfrage, die sich in der Michaelismesse, und auch noch zur Frankfurter Martinimesse gezeigt hatte, was wohl darin seinen Grund hat, dafs für dergleichen hauptsächlich auf den Winterbedarf berechnete Waaren die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt war; halbwollene Damaste aber waren, wie fast immer, sehr stark begehrt.

Ausländische Streichgarnwaaren kommen kaum in Betracht; denn die Niederländischen Buckskins bilden, besonders zur Neujahrsmesse, keinen bemerkbaren Handelsartikel. In den Englischen gemischten Kammgarnwaaren (Mousseline de laine und Orleans) ist zwar der Absatz nach dem Auslande wegen des starken Begehrs der Griechen, bedeutender als sonst gewöhnlich gewesen; zur Vereinsländischen Konsumtion wurde jedoch abermals weniger verkauft. Um sich die Vereinsländische Kundschaft zu erhalten, führen schon seit längerer Zeit mehrere Leipziger Grofshandlungen dergleichen inländische Waaren neben den gleichnamigen kontirten auf dem Lager, und dies nimmt, wie der Anblick solcher Läger zeigt, in dem Maafse zu, wie die Vereinsländische Fabrikation sich qualitativ verbessert, und an Ausdehnung gewinnt, und es steht wohl bei fortschreitender Entwicklung dieses Industriezweiges zu erwarten, dafs die Englische Konkurrenz für den inländischen Absatz bald ganz werde verdrängt werden. Hinsichtlich der Französischen Mousseline de laine, rein

wollene und gemischte, wurde sehr über mangelnden Absatz geklagt; sie sind im Vergleich mit Deutschen Artikeln zu theuer, und man giebt ihnen nur etwa der gröfseren Eleganz wegen bei den Sommermoden den Vorzug.

Bei den seidenen Waaren rechnet man in der Neujahrsmesse gewöhnlich sehr auf die Einkäufe der Griechen. Darin haben sie aber diesmal gerade nur sehr wenig Geschäfte gemacht; ebenso fehlte auch der Absatz nach Polen fast gänzlich, und die übrige Kundschaft, weit entfernt dies auszugleichen, blieb ebenfalls hinter den Erwartungen zurück. Es läfst sich daher kaum ein einzelner Artikel bezeichnen, der nur erträglich gegangen wäre, und selbst Bänder theilten das Loos der übrigen seidenen Waaren. Nach leichten Französischen halbseidenen Waaren gab es fast gar keine Nachfrage; doch waren auch die Läger hierin nur äufserst schwach sortirt, und es gab besonders des Neuen nur äufserst wenig. In Wiener Shawls war der Absatz ziemlich befriedigend; in Französischen dagegen wurde nur wenig verkauft.

Leinene Waaren gehörten zu denjenigen Artikeln, nach welchen die Nachfrage am schwächsten war; es wurde nicht allein für das Ausland gar nichts gekauft, sondern auch die Deutsche Kundschaft hat sich nur äufserst schwach versorgt.

Für kurze Waaren fehlten wieder die Polnischen Einkäufer, und in Luxusartikeln thaten auch die Griechen nur wenig. Die kurrenten Artikel, wie Metall- und Messerschmiedswaaren, haben ihren gewöhnlichen Absatz gefunden; in Glas und Porzellan war derselbe aber ebenfalls sehr schwach.

In Leder ist die Zufuhr nicht grofs gewesen; es trat aber auch keine starke Nachfrage ein; zwar wurde von Sohlleder fast alles abgesetzt, jedoch nur zu mittleren Preisen. Fahl- und Kalbleder war mehr gesucht, und erhielt deshalb bessere Preise, wogegen Schaafleder zu sehr gedrückten Preisen verkauft werden mufste. Von rohen Waaren gingen nur Wildhäute schwierig und zu geringeren Preisen ab; Deutsche Artikel aber wurden wegen nicht hinlänglicher Zufuhr ziemlich gut bezahlt.

In Rauchwaaren, Haasenfellen und Schweinsborsten hat ein bemerkenswerther Umsatz nicht Statt gefunden.

Die Martinimesse zu Frankfurt a. O. 1847.

Die Martinimesse hat ein besseres Resultat als die vorhergehenden Messen geliefert, und läfst sich im Allgemeinen als eine mittelmäfsige bezeichnen. Aufser der günstigen Getreideernte, welche in dem Handelsstande wieder die Hoffnung vermehrten Absatzes erweckte, wurden insbesondere durch die Gerüchte von der bevorstehenden Aufhebung der Russisch - Polnischen Zollinie ansehnliche Einkäufe veranlafst. Mehrere Polnische Kaufleute, welche noch gegen Ende der Messe eintrafen, konnten sogar nicht mehr vollständig befriedigt werden.

Es sind im Ganzen 9098 Mefsfremde — nur 36 weniger als im Vorjahr — angemeldet worden, davon 4434 als Einkäufer, 4277 als Verkäufer, und 387 als Mefshelfer und Fuhrleute. Von den Ein- und Verkäufern fallen auf die östlichen Provinzen der Preufsischen Monarchie 7363, auf die westlichen Provinzen 88, auf die übrigen Zollvereinsstaaten 763 (darunter aus dem Königreich Sachsen 581), ferner auf andere deutsche Staaten 166, darunter aus Oessterreich 89, und endlich auf aufserdeutsche Länder 90, unter welchen letzteren allein 51 dem Königreich Polen angehören.

Der Umfang des Handels mit ausländischen unverzollten Waaren ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht, in welcher zugleich die bezüglichen Resultate der Martinimessen in den beiden Vorjahren angegeben sind.

	1845.		1846.		1847.	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
An fremden unverzollten Waaren sind eingegangen, brutto	7930	20,0	4564	90,0	3693	20,0
Es sind netto kontirt	6974	29,3	3851	13,8	3059	26,4
Dazu der vorhandene Bestand	637	63,5	487	4,0	319	45,1
In den Handel sind also gekommen	7611	92,8	4338	17,8	3378	71,5
Hiervon sind:						
nach dem Auslande verkauft	364	98,1	412	77,2	546	95,1
unverkauft nach dem Auslande zurückgeführt	56	51,9	87	98,8	66	65,6
nach dem Inlande verkauft und versteuert	3525	37,3	1935	6,0	1432	85,2
nach Packhofsstädten versandt	2787	82,8	1360	69,2	986	8,8
im Bestande verblieben	877	22,7	541	66,6	346	16,8
Summa wie oben	7611	92,8	4338	17,8	3378	71,5

Es hat hiernach eine namhafte Abnahme in der Menge der zur Messe gebrachten ausländischen Waaren stattgefunden, welche der Abnahme des Absatzes dieser Waaren nach dem Inlande entspricht, während der Absatz nach dem Auslande, hauptsächlich in Folge der Einkäufe für Polen gestiegen ist. Die geringere Anfuhr zur letzten Messe hat wohl zum Theil ihren Grund in dem guten Absatz, welchen ausländische Waaren auf der lezten Leipziger Michaelismesse gefunden hatten. Denn von jeher hat die Frankfurter Herbstmesse die Bestimmung gehabt, zur Ablagerung und zum Ausverkauf der auf der vorangehenden Leipziger Messe nicht abgesetzten Waaren zu dienen. — Von den 986 Ctr. 8,8 Pfd., welche nach Packhofsstädten versandt wurden, gingen allein 832 Ctr. 26,4 Pfd. nach Leipzig.

Hinsichtlich des Verkehrs in vereinsländischen Waaren kann nur über die Quantität der zur Messe eingegangenen Waaren, welche sich im freien Verkehr befinden, Auskunft gegeben werden.

	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.
Es gingen überhaupt ein	68402	73701	72413
hiervon aus den östlichen Provinzen . .	43820	43885	48564
aus den weslichen Provinzen . .	7618	11466	10027
aus dem Königreich Sachsen . .	16298	17731	13542
aus den übrig. Zollvereinsstaaten	666	619	280

Geht man noch weiter auf die früheren Jahre zurück, um für einen längeren Zeitraum das Verhältnifs der vereinsländischen zu den fremden Waaren zu vergleichen, so zeigt sich eine überraschende Zunahme der ersteren, und eine nicht unerhebliche Verminderung der letzteren. Gleichwie dies für die Margarethenmesse 1847 geschehen ist*), so folgt auch hier in der Anlage I. eine vergleichende Uebersicht des Gesammt-Verkehrs auf den Martinimessen der letzten zwölf Jahre, und in der Anlage II eine Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Waaren-Gattungen an dem Verkehr der letzten drei Martinimessen.

In baumwollenen Waaren wurde im Ganzen nur ein mittelmäfsiges Geschäft gemacht. Unter den 180 Ctr. ausländischer Waaren, welche nach dem Auslande abgesetzt wurden, und hauptsächlich nach Brody, Jassy und Polen gingen, waren allein 155 Ctr. englische Fabrikate, vorzüglich Kalico, Jaconet, Kambrik, Shirting, und Printers. Der Verkauf von Französischen Jaconets war ganz unbedeu-

*) Vgl. Jahrg. 1847, II. S. 415.

tend. Einen bessern Absatz dagegen fanden die Schweizer weifsen und rothgründigen Tücher, welche letztere in der Lebhaftigkeit der Farben noch immer unerreicht dastehen. Die weifsen baumwollenen Zeuge aus der Schweiz werden jedoch immer mehr von den Sächsischen verdrängt, und nur den gestickten und brochirten ausländischen giebt man noch einigen Vorzug. Die Englischen Velvets wurden auch für das Inland sehr gekauft, und ebenso wurden die französischen Westenzeuge und Hosenstoffe, von denen indessen nur wenige am Platz waren, wegen ihrer modernen Muster geräumt. Von den vereinsländischen Baumwollenwaaren wurden in einigen ordinären Gattungen viel abgesetzt, namentlich war dies mit den bedruckten Doppelkattunen aus der Gladbacher und Mühlhauser Gegend der Fall, welche in bedeutender Menge eingeführt waren, dem Begehr aber doch nicht genügten. Auch Parchent war gesucht und wurde ziemlich gut bezahlt. In diesem Artikel haben daher die Schlesischen Fabriken eine gute Messe gemacht. Schlechter ging es mit ihren Ginghams und Bettzeugen, so wie mit den Hosenzeugen, für welche die Jahreszeit nicht günstig war, in denen aber auch die Schlesischen Fabriken kaum mehr mit den Sächsischen konkurriren können. In den feineren Waaren zeichneten sich die Berliner Fabrikate durch schöne Farben und guten Druck aus.

Den lebhaftesten Absatz fanden die wollenen und halbwollenen gemusterten Zeugwaaren. Die gestreiften und karrirten Waaren dieser Art waren gleich in den ersten Tagen vergriffen, und haben namentlich die Verkäufer aus dem Königreich Sachsen mit ihren Lägern fast gänzlich geräumt. Unter den Sächsischen Fabrikaten gingen besonders auch die Napolitaines, ein wollener mit Baumwolle gemischter Stoff, reifsend ab. Ebenso war das Geschäft in inländischen Kammgarnwaaren, wie Kamlots und Orleans, im Ganzen recht befriedigend. Die bedeutenden Vorräthe aus der Fabrik von Wüste-Giersdorf, deren Waaren sich fortwährend durch ihre vortreffliche Qualität auszeichnen, wurden ganz verkauft. Von ausländischen Wollenwaaren sind für das Inland nur 641,8 Ctr. abgesetzt worden, während es im Vorjahr 1155,4 Ctr. waren. Dagegen ist der Verkauf für das Ausland diesesmal stärker gewesen, nämlich 226,6 Ctr. gegen 158,6 Ctr., indem für Polen gröfsere Einkäufe von glatten wollenen Waaren gemacht wurden. Französische Modeartikel in Kleiderstoffen, Thibets und Mousseline de laine kamen nur in geringen Quantitäten vor.

Weniger erfreulich war der Verkehr mit Tuch. Nach den ordinären Gattungen zeigte sich nur geringe Nachfrage; am meisten

waren die Mitteltuche zu 30 — 40 Rthlr. begehrt, und den besten Absatz fanden die Buckskins, welche zu annehmlichen Preisen rasch verkauft wurden. Die Ausländer kauften gar nicht, hinterliefsen jedoch ansehnliche Bestellungen für den Hamburger Export. Es haben auch einige Fabrikanten der Lausitz den Versuch gemacht, selbständig Tuchsendungen nach Nordamerika zu unternehmen, und es sollen nicht ungünstige Aussichten für diesen direkten überseeischen Absatz vorhanden sein. Unter den Wollengarnen waren Strickgarne sehr gesucht, welche hauptsächlich von den Berliner und Magdeburger Fabriken geliefert werden.

Leinwand und halbleinene Waaren hatten einen sehr mittelmäfsigen Markt. Es waren aus den östlichen Provinzen 3451 Ctr., aus den westlichen 156 Ctr. und aus dem Königreich Sachsen 678 Ctr. eingegangen. Schlesische glatte Waaren und Sächsische Tischzeuge wurden hauptsächlich nach den Provinzen Preufsen und Posen abgesetzt. Von Böhmischem und Englischem Zwirn waren mit Einschlufs des älteren Bestandes 120 Ctr. am Platz, von welchen 25 Ctr. nach Polen und 74 Ctr. nach dem Inlande verkauft wurden.

In Seidenwaaren war der Verkehr theilweise ziemlich befriedigend. Von den ausländischen Fabrikaten gingen 15,6 Ctr. Französische und Italienische Bänder und Stabwaaren nach Brody, Jassy und Warschau, und aufserdem 20 Ctr. halbseidene Waaren, hauptsächlich Englischen Ursprungs, nach Polen und Rufsland. Französische Modestoffe, durch Farbe und geschmackvolle Muster, so wie durch vollkommene Appretur ausgezeichnet, wurden auch für das Inland vielfach begehrt. Doch haben ebenso die Elberfelder und Berliner Fabrikanten, letztere besonders in schweren schwarzen Stoffen, ziemlich guten Absatz gehabt. Wiener Tücher wurden lebhaft begehrt, obwohl die Berliner gleichartigen Fabrikate, welche mit baumwollener statt mit seidener Kette, und daher viel wohlfeiler gearbeitet sind, damit bereits in Konkurrenz treten.

Für die Metall- und andere grobe kurze Waaren war die Messe im Ganzen mittelmäfsig, und es wurde meistens nur zu gedrückten Preisen verkauft. Drechslerwaaren fanden wenig Absatz, ebenso die Böhmischen Messingknöpfe. Dagegen wurde von den Englischen Hornknöpfen viel verkauft. Nürnberger Spielwaaren trafen eine lebhafte Nachfrage. Französische Bijouterien und Galanteriewaaren wurden nur wenig begehrt; ein besseres Geschäft machten die Goldwaarenfabrikanten aus Schwäbisch Gmünd, deren Waaren viel Beifall fanden. Der Absatz der inländischen Parfümerien konnte nur unbedeutend

sein, da der Verkehr in diesen Waaren auf der letzten Leipziger Messe überaus lebhaft gewesen war.

Die Zufuhr von ausländischen Glaswaaren war nicht erheblich; mit Einschlufs des älteren Bestandes sind nur 117 Ctr. zur Messe gewesen, von denen in das Ausland nichts, und in das Vereinsland 66 Ctr. verkauft wurden. Für die inländischen Glaswaaren zeigte sich eine starke Nachfrage, und besonders haben die Hütten des Hirschberger und Warmbrunner Thales einen besseren Absatz, als früher gehabt. Ebenso war Porzellan im Allgemeinen gesucht, und es wurde besonders nach Polen von einzelnen Fabrikanten viel verkauft.

Die Zufuhr an Leder und Lederwaaren aus dem Zollverein war recht bedeutend, dagegen aus dem Ausland so gering, dafs sie kaum der Erwähnung verdient. Sohlleder aus Prüm und Malmedy wurde zu guten Preisen nach Westpreufsen und dem Grofsherzogthum Posen abgesetzt: ebenso eine bedeutende Partie Brandsohlleder aus Berlin und den kleinen Städten der Mark. Ebenso erfuhren lohgare Rofsleder aus der Mark, für Schlesien und Preufsen, und Fahlleder, wie loh- und weifsgare Schaaffelle für Berlin, Frankfurt a. M. und Bayern lebhafte Nachfrage. Dagegen wurden schwarz genarbte Kalbfelle nur zu gedrückten Preisen verkauft. Grobe Schuhmacherwaaren, mit denen hauptsächlich die Kalauer Fabrikanten die Messe beziehen, hatten guten Absatz; weniger feine Lederwaaren, mit Ausnahme von Handschuhen aus Altenburg, Halle, Halberstadt und Magdeburg, welche bei vortheilhaften Preisen rasche Abnahme fanden. Korduan und Saffian waren wenig begehrt. Auf dieser Messe erschienen auch zum erstenmal Waaren aus Gutta percha.

Das Geschäft in Pelzwerk und Rauchwaaren war nur mittelmäfsig. Entfernt wohnende Einkäufer fehlten ganz, und die andern, welche sich eingefunden, hatten unter den drückenden Zeitumständen wenig Kauflust. Nur die geringeren weifsen und schwarzen Lederpelze, welche auch in grofser Menge zur Messe gekommen waren, fanden guten Absatz.

Der Handel mit rohen Produkten ist für die Frankfurter Messen von erheblicher Wichtigkeit, nicht allein durch die Menge der zu Markte gebrachten Erzeugnisse, sondern auch durch seinen Einflufs auf die Vermittelung eines bedeutenden Absatzes von Manufakturen. In den Provinzen Preufsen und Posen beschäftigen sich viele Handeltreibende mit dem Aufkaufen und Sammeln roher Produkte, indem sie damit einen Handel mit Manufakturen verbinden.

Jene Produkte bringen sie dann in Frankfurt zur Messe und versehen sich dagegen nach Maafsgabe des Erlöses mit den Fabrikaten, die sie in ihrer Heimath absetzen können. Die Zufuhr an rohen Produkten war im Ganzen recht ansehnlich, namentlich in Honig, 2951 Ctr. und in Wachs, 1962 Ctr., welche auch zu mäfsigen Preisen schnellen Absatz fanden. Die eingegangenen 2484 Ctr. Schaaffelle wurden zu etwas niedrigen Preisen an Sächsische Lederfabrikanten verkauft. Federn und Daunen, von denen 1123 Ctr. aus den östlichen Provinzen zugeführt waren, gingen zu mittleren Preisen an Berliner und Naumburger Käufer ab. Der Handel mit Federposen hat durch die Verbreitung der Stahlfedern seine frühere Bedeutung verloren; es waren nur 61 Ctr. davon am Platz. Die hauptsächlich aus Rufsland und Krakau eingeführten 142 Ctr. Schweineborsten wurden rasch und vortheilhaft an Hamburger Kaufleute abgesetzt. Die Zufuhr von Wolle war gegen frühere Messen gering, und die Messe hat auch für die Verkäufer kein günstiges Resultat geliefert. Namentlich war dies in Betreff der ordinären Wolle der Fall, welche meistens von kleinen Händlern aus Westpreufsen auf den Platz gebracht wird, die damit häufig ein sehr unreelles Geschäft betreiben, und diesmal mit grofsem Verlust verkaufen mufsten. Sie erhielten für die angegebene Qualität nur 30—32 Thlr. Mittlere Wolle war zu 40—44 Thlr., und feine zu 60—70 Thlr. verkäuflich. Der mit der Messe faktisch verbundene Wollmarkt wird hauptsächlich von den kleineren Tuchfabrikanten der Neumark und Lausitz benutzt, welche sich auf der Messe nach Verkauf ihrer Waare gleich wieder mit Rohmaterial versehen.

Anlage I.

	Es kamen zur Messe		Von den fremden Waaren sind verkauft	
	aus dem freien Verkehr Ctr. brutto	unverzollte fremde Waaren Ctr. brutto	nach dem Inlande Ctr. netto	nach dem Auslande Ctr. netto
1836.	46330	7810	3180	201
1837.	53968	9506	4881	369
1838.	52077	7054	3008	318
1839.	53262	8097	3496	472
1840.	64064	8113	3309	368
1841.	60226	8831	3433	496
1842.	69442	8544	3475	580
1843.	70757	9517	3132	908
1844.	69534	9079	3122	338
1845.	68402	7930	3525	364
1846.	73701	4564	1935	412
1847.	72413	3693	1432	546

Anlage II.

Benennung der Waaren.	Aus dem freien Verkehr eingegangene Waaren.			Von ausländischen Waaren wurden								
				netto kontirt			nach d. Auslande verkauft			nach dem Inlande verkauft		
	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.	1845. Ctr.	1846. Ctr.	1847. Ctr.
Baumwollenwaaren	23498	24821	21432	1162,4	1000,1	950,6	147,2	164,2	180,2	358	334,6	310,8
Baumwollengarn }	1400	1127	1191	71,5	88,1	77,0	41,2	62,4	61,0	10	25,6	16,0
Wollengarn }				4,4	17,1	4,5	0,8	.	.	4	17,1	4,5
Wollenwaar., bedruckt }		7763	7722	3980,9	833,1	285,7	116,6	81,1	53,5	479	444,3	83,0
unbedr., glatte }	12673			975,3	1148,5	929,0	38,6	77,5	173,1	2334	711,1	558,8
Tuche }		6478	6963	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Leinener Zwirn	.	.	.	15,4	99,0	94,7	.	.	25,3	15	99,0	74,2
Leinenwaaren	2803	3713	4285	29,7	19,2	13,1	4,2	4,5	8,9	8	10,6	1,0
Gezwirnte u. ungezw. Seide	.	.	.	21,6	29,0	23,2	0,6	1,1	1,8	18	27,9	21,3
Seidene Waaren	1434	1491	1770	194,3	205,0	173,7	10,2	11,5	15,6	102	102,9	90,0
Halbseidene Waaren	300	461	557	268,1	236,1	312,0	5,2	3,6	20,8	89	99,2	173,9
Kurze Waaren	3257	2894	2865	10,1	8,1	4,7	.	.	3,3	.	0,4	.
Glaswaaren u. Spiegel	1037	840	982	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Weifses Hohlglas	.	.	.	6,5	5,0	11,2	.	.	.	7	5,0	11,2
Geprefstes u. farb. Glas	.	.	.	31,8	38,6	80,7	.	.	0,2	29	25,6	55,3
Porzellan	892	567	997	3,6	3,7	0,3	.	.	.	4	2,3	.
Eisenwaaren	1140	878	2196	61,6	24,1	11,0	.	1,3	0,4	35	0,7	5,0
Feine Holzwaaren	.	.	.	47,1	52,9	50,9	.	0,3	1,2	12	22,9	8,8
Feine Messingwaaren	.	.	.	52,0	35,0	23,1	.	0,0	0,1	22	3,8	6,1
Grobe Lederwaaren }	353	488	206	0,1	0,2	0,1	.	.	0,1	.	.	.
Feine Lederwaaren }			149	0,6	0,7	1,3	.	.	.	1	0,6	1,2
Korduan	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Saffian	.	.	85	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sohlleder }	4371	3739	2597	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fahl- und Kalbleder }			605	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lohgare Schaaffelle }			297	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rauchwaaren	513	490	564	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Federn u. Daunen	1509	1272	1123	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Federposen	.	141	61	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wachs	.	207	1962	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Honig	.	1377	2951	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rohe Wolle	4006	4522	2845	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wildhäute }		.	621	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ochsen- u. Kuhhäute }		912	364	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rofshäute }	3871	246	135	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schaaffelle }		4008	2484	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kalbfelle }		529	266	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pferde- u. Kuhhaare	.	107	134	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweineborsten	.	118	142	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachtrag.

Preufsen.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Ausgangs-Abgaben von Getreide etc. betreffend.

Nach einer Allerhöchsten Entschliefsung soll der in Folge der Bekanntmachung des Hrn. Finanz-Ministers Excellenz vom 31. Dezbr. 1846 *) von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten bei der Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze von Perl bis Pfronten erhobene Ausfuhrzoll von 25 Proc. des durchschnittlichen Werths, an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich nicht weiter erhoben werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, dafs die betreffenden Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Köln den 19. Januar 1848.

Der Geh. Ober-Finanzrath und Prov. Steuer-Direktor
HELMENTAG.

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 111. 211. 212.

Gedruckt bei Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

Februar 1848.

Entwurf
einer
WECHSEL-ORDNUNG
für die
Preufsischen Staaten
nach
den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths.
geh. 10 Sgr.

Zum
Recht der Frachtfuhrleute
zugleich mit Bezug
auf
Eisenbahnen.
Versuch der Erörterung eines Rechtsfalles
von
Dr. C. W. Asher.
geh. 3 Sgr.

Quid faciemus nos?
DEUTSCHLAND, ENGLAND
und der
freie Handel.
Versuch einer Beantwortung des unter dieser Rubrik im Janus enthaltenen Artikels
von
Dr. C. W. ASHER.
geh. 6 Sgr.

Berlin im Februar 1848.

Wilhelm Besser
Verlagsbuchhandlung.

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Verordnung, die Aufhebung der Ausgangs-Abgaben von Getreide etc. betreffend.

Durch Verordnung vom 19. Februar 1848 sind im Königreich Württemberg und durch Verordnung vom 15. Februar 1848 im Grofsherzogthum Baden die wegen Erhebung eines Ausgangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabrikate und Brot unterm 22. Oktober resp. 7. August 1847 erlassenen Verordnungen*) aufgehoben worden.

BELGIEN.

Verfügung, die regelmäfsigen Schiffahrts-Dienste betreffend.

Durch Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1848 ist der Abgangstag des ersten den Dienst zwischen Antwerpen und Singapore versehenden Schiffs vom 15. auf den 31. März verschoben**).

BRASILIEN.

Bekanntmachungen, die Behandlung fremder Flaggen in Brasilianischen Häfen betreffend***).

Nach Bekanntmachungen
des Grofsherzoglich Oldenburgischen Staats- und Kabinets-Ministeriums vom 18. Januar,
des Königl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums v. 24. Januar,
der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Stade vom 24. Januar,
des Senats der freien Stadt Hamburg vom 31. Januar 1847

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 494; II. S. 423.

**) Vergl. S. 12.

***) Vergl. die Bekanntmachung in Betreff der Dänischen Flagge S. 123.

ist zufolge amtlicher Erklärungen der Kaiserlich Brasilianischen Regierung der Betrag der von Oldenburgischen, Schwedischen und Norwegischen, Hannoverschen und Hamburgischen Schiffen für die Pässe des Brasilianischen Marine-Ministeriums bei der Ausklarirung aus Brasilianischen Häfen zu entrichtenden Gebühr von 10240 Reis, auf 6720 Reis, als den von nationalen, Britischen und Portugiesischen Schiffen zu entrichtenden Betrag, ermäfsigt worden.

Nach Nachrichten aus Brasilien ist dieselbe Abgaben-Ermäfsigung für Russische, Dänische, Belgische, Bremer, Lübecker und für Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika eingetreten.

In der Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Stade wird zugleich bemerkt, dafs die in Brasilien durch die Verordnung vom 1. Oktober 1847 *) angeordneten Differentialzölle weder bei Hannoverschen Schiffen noch bei deren Ladungen zur Erhebung kommen würden.

Mit Bezugnahme auf dieselbe Verordnung wird in der Bekanntmachung des Senats der freien Stadt Hamburg zur öffentlichen Kunde gebracht, dafs nach den bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen in Hamburgischen Häfen von Brasilianischen Schiffen und deren Ladungen keine anderen und höheren Abgaben erhoben werden, als von Hamburgischen Schiffen und deren Ladungen zu bezahlen sind.

Endlich ist in dem nicht amtlichen Theil des Moniteur Belge vom 23. Januar 1848 folgende Notiz enthalten: Aus einem Berichte, welchen die Regierung von der Belgischen Gesandschaft in Rio de Janeiro erhalten hat, geht hervor, dafs Belgische Schiffe, mögen sie direkt aus Belgien oder anderwärts herkommen, nach den in der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Oktober 1847 enthaltenen Grundsätzen, in Brasilien wie die nationalen werden behandeln werden.

BREMEN.

Verordnung, den Oberländischen Hafen betreffend.

In Gemäfsheit der von dem Senate und der Bürgerschaft hinsichtlich des für die Benutzung des Oberländischen Hafens zu erlegenden Hafengeldes getroffenen Vereinbarungen verordnet der Senat hiemit:

*) Vergl. S. 13.

1. Der Oberländische Hafen ist zum Ueberwintern der die Oberweser befahrenden Schiffe, so wie zum Nothhafen für beladene Fahrzeuge bei eintretendem Eisgange bestimmt.

2. Die Aufsicht auf den Hafen ist dem Konsumtions-Beamten am Werderthore übertragen und bei diesem daher die Erlaubnifs zum Einlegen der Schiffe einzuholen und das Hafengeld zum Voraus zu entrichten.

3. Das Hafengeld beträgt für die Dauer des Winters vom 1. November bis 15. April, während welcher Zeit nur der Hafen als Liegeplatz benutzt werden darf, den daher die Schiffe gegen den 15. April zu verlassen haben:

für einen Schiffsbock	4 Thlr.	— Gr.	
» » Hinterhang	3 »	36 »	
» » grofsen Schiffsbullen	3 »	— »	
» » kleinen »	2 »	36 »	
» ein grofses Dielen- oder Moorschiff	— »	36 »	
» » kleines Dielenschiff	— »	24 »	
wenn der Schiffer seine Dielen- oder Moorschiffe vor dem Einlegen in den Hafen an Bord der gröfseren Fahrzeuge nimmt, wird dafür nichts bezahlt.			
für ein Dampfschiff	15 »	— »	
» das Oeffnen der Brücke	1 »	— »	

4. Die in den Hafen legenden Fahrzeuge müssen mit Vorsicht und ohne Beschädigung der Hafenwerke ein- und wieder ausgebracht werden. Der Aufseher ertheilt die Anweisung, wohin und wie die Schiffe gelegt werden sollen und sind die Schiffer gehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern seinen desfalsigen Anordnungen so wie seinen Weisungen wegen Verlegens der Schiffe auf einen andern Platz Folge zu leisten.

5. Die Steuer oder Ruder der Fahrzeuge müssen, sobald diese ihren Liegeplatz im Hafen erreicht haben, ausgehoben werden.

6. Es darf schlechterdings kein Unrath oder Kehrigt aus den Schiffen in den Hafen geworfen werden, bei Vermeidung einer dem Aufseher sofort zu erlegenden Ordnungsstrafe von 2½ Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

7. Jede Beschädigung der Hafenwerke und der Ufer ist streng untersagt und wird aufser dem Ersatze des angeursachten Schadens angemessen geahndet.

8. Wenn der Hafen mit Eis belegt ist, darf kein anderes Feuer

als von Torf auf den Schiffen unterhalten werden und bleibt es vorbehalten, unter Umständen, z. B. bei dauernden heftigen Stürmen, auch das Auslöschen alles Feuers durch den Aufseher ansagen zu lassen. Nicht weniger ist der Gebrauch von Licht an Bord nur in wohlverschlossenen Laternen gestattet.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen angemessene Geld- oder Gefängnifsstrafe nach sich.

9. Ohne vorgängige Meldung bei dem Aufseher und dessen Vorwissen darf kein Schiff aus dem Hafen gebracht werden.

10. Das Oeffnen und Schliefsen des Hafens geschieht durch die Schiffsleute nach Anweisung und unter Aufsicht des Aufsehers.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats,
den 29. Dezember 1847, und publizirt am 3. Januar 1848.

CENTRAL-AMERIKA.

Verordnung der Republik Costa rica, den Freihafen von Punto Arenas betreffend.

Art. 1. Die von der provisorischen Regierung unterm 5. März d. J. erlassene Verordnung*) wird genehmigt und bestätigt. Dieselbe tritt mit dem 30. d. M. in Kraft und bleibt bis zum 30. September 1850 in Wirksamkeit.

Art. 2. Die Halbinsel Punto Arenas, welche auf der einen Seite vom Meere, auf der andern von dem Estero (Meeresarm) eingeschlossen ist, ist zwischen la Puntilla und dem la Angostura genannten Ort für den Handel frei, dergestalt, dafs Waaren aller Art, mit Ausnahme der in der Verordnung vom 5. März als einem Verbot oder einem Monopol unterliegend bezeichneten, frei ein- und ausgeschifft und im Ganzen oder Einzelnen verkauft werden dürfen.

Art. 3. Die jetzt oder in Zukunft in Punto Arenas etablirten Handeltreibenden, dürfen ihren Handel nur nach Lösung des demselben entsprechenden Gewerbscheins ausüben. Dieser Gewerbschein wird jährlich erneuert. Es sind für denselben zu entrichten von den Almacenistas (Grofshändler), welche nur ganze Kolli verkaufen, 150 Piaster; von denjenigen, welche den Grofshandel betreiben, ohne sich auf den Verkauf ganzer Kolli zu beschränken, 100 Piaster; von Ladenhaltern

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 355.

und Detailhändlern 25 Piaster. Ausländer haben den doppelten Betrag dieser Abgaben zu entrichten. Der Ertrag derselben wird von der Regierung zur Verbesserung des Hafens verwendet.

Art. 4. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, die Schiffs-Abgaben an den Meistbietenden auf einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum und unter der Bedingung zu verpachten, daſs er zur Verhütung des Schleichhandels mit Monopols-Gegenständen, in Gemäſsheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1838 thätig mitwirke.

Art. 5. Die Schiffsführer haben sich unter Bestellung einer Kaution gegen die Regierung zu verpflichten, daſs sie keine von den in der Verordnung vom 5. März als einem Verbot oder einem Monopol unterliegend bezeichneten Waaren anders als mit besonderer Genehmigung oder auf Grund eines vorgängigen Vertrages mit der Regierung ausschiffen.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt wird ermächtigt, wegen der Freiheit des Handels in dem Hafen von Punto Arenas Einrichtungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, und sowohl durch Einrichtung von Zollämtern, Wachposten und andere Anstalten, als auch durch jede andere zur Sicherstellung der Staats-Abgaben geeignete Maaſsregel, als auch endlich durch Herbeiführung des Einklangs zwischen gegenwärtigem Gesetze und den andern bestehenden Gesetzen und Reglements auf Grund der ihr durch Art. 110 und 26 der Konstitution ertheilten Befugniſs, die Verwaltung einzurichten.

Art. 7. Die Verordnung vom 30. Juli d. J. wegen Errichtung eines Freihafens auf der Insel San Lucas wird aufgehoben*).

Den 4. September 1847.

DÄNEMARK.

Verfügungen, den Zolltarif betreffend.

1. Gutta Percha in rohem Zustande ist als Gummi mit 4 Rbthlr. 16 Sch. pr. 100 Pfd. zu verzollen; in verarbeitetem Zustande wie diejenigen Waaren, zu welchen dasselbe nach seiner Form und Bestimmung zu rechnen ist, beziehungsweise als Gummi-Fabrikat, Leder, Schuhmacher-Arbeit, Galanterie-Waare u. s. w.

*) Nach dieser nicht zur Ausführung gelangten Verordnung sollte der einzurichtende Freihafen statt in Punto Arenas in San Lucas seine Stelle finden.

2. Gewirkte Unterbeinkleider und Jacken von Baumwolle oder Wolle, mit angenäheten und mit Knöpfen und Knopflöchern versehenen Gürteln sind als Strumpfwaaren zu verzollen, dem Zoll jedoch mit Rücksicht auf die Näharbeit 50 Proc. zuzuschlagen.

Vom 18. Dezember 1847.

3. In Betreff eingehender Glaswaaren ist bestimmt:

a) dafs sofern eine Nettoverwiegung oder spezielle Untersuchung derselben stattfindet, der Bruch abzusondern ist, welcher alsdann als Glasscherben frei eingeht;

b) dafs dagegen eine Vergütung für den Bruch nicht zulässig ist, wenn eine spezielle Untersuchung nicht stattgefunden hat;

c) dafs für Strohumwickelung und dergleichen bei gleichartigen Glaswaaren eine Tara zugestanden werden mag, und in der Weise zu ermitteln ist, dafs jedesmal einzelne solcher Emballagen zu verwiegen sind und hiernach das Gewicht sämmtlicher Emballagen gleichzeitig eingehender Glaswaaren von derselben Art und Beschaffenheit anzusetzen ist.

Vom 28. Dezember 1847.

FRANKREICH.

Verordnung, die Ausfuhr von Kartoffeln betreffend.

Die Ausfuhr von Kartoffeln bleibt bis zum 31. Juli 1848 verboten*).

Gegeben in den Tuilerien, den 26. Januar 1848.

Louis Philippe.

Verordnungen, die zollfreie Einfuhr verschiedener Rohprodukte zum Zweck der weiteren Verarbeitung und Wiederausfuhr betreffend.

I.

Art. 1. Roher oder Werkzink, welcher in Frankreich gewalzt und sodann wieder ausgeführt werden soll, ist, unter Beobachtung

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 147; II. S. 249 und 428.

der im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 *) vorgeschriebenen Bedingungen, zollfrei einzulassen. Die Einfuhr kann zu Lande und zur See, und zwar sowohl unter Französischer als unter Flagge des Ursprungslandes erfolgen; im letzteren Fall ist der Ursprung durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Art. 2. Der Fabrikationsabgang wird auf 5 Proc. vom Gewicht des rohen oder Werkzinks festgesetzt. Die Zinkbleche müssen innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten wieder ausgeführt oder wieder zu einer öffentlichen Niederlage gebracht werden.

Art. 3. Alle von den Beamten festgestellten Hinterziehungen oder Minderbeträge haben die im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 angedroheten Strafen und Nachtheile zur Folge.

Art. 4. Die Einfuhr des rohen Zinks und die Wiederausfuhr der Zinkbleche kann nur über Häfen mit Niederlagen und über die mit der Befugnifs zu Abfertigungen für die Durchfuhr versehenen Aemter an der Landgrenze erfolgen.

Gegeben in den Tuilerien, den 2. Februar 1848.

II.

Art. 1. Die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 21. Mai 1845, 28. November 1846 und 18. Januar 1847 **), die unter Fran-

*) Diese Gesetzesstelle lautet:

Durch Königliche Verordnungen kann, unter Vorbehalt des Widerrufs im Fall von Mifsbräuchen, die zeitweise Einfuhr fremder Erzeugnisse gestattet werden, welche in Frankreich verarbeitet oder vervollkommnet werden sollen, und hinsichtlich deren die Verpflichtung übernommen wird, dieselben innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten und unter Beobachtung der näher vorzuschreibenden Förmlichkeiten und Bedingungen, wieder auszuführen oder wieder zur Niederlage zu bringen.

Erfolgt die Wiederausfuhr oder Niederlegung nicht innerhalb der bestimmten Frist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen, so hat der Unternehmer, jenachdem die Einfuhr der betreffenden Waare erlaubt ist oder nicht, eine dem vierfachen Betrage der Eingangs-Abgabe für die eingeführten Gegenstände, oder dem vierfachen Betrage des Werths derselben gleichkommende Strafe zu entrichten, und wird überdies zum Genufs der in diesem Artikel eingeräumten Begünstigungen ferner nicht mehr zugelassen.

**) Durch diese Verordnungen ist die zollfreie Einfuhr von ungeschältem Reis zum Entschälen, von rohem Weinstein zum Raffiniren, von Krappwurzeln und Rübsaat zum Mahlen, und von Korkholz zur weiteren Verarbeitung, sofern diese Einfuhr unter Französischer Flagge erfolgt, gestattet.

zösischer Flagge erfolgende zeitweise Einfuhr von ungeschältem Reis, rohem Weinstein, Krappwurzeln, Rübsaat und Korkholz, welche in Frankreich weiter verarbeitet und sodann wieder ausgeführt werden sollen, betreffend, sollen auch im Fall der Einfuhr dieser Gegenstände unter Flagge des Ursprungslandes zur Anwendung kommen. Es ist in diesem Falle der Ursprung durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Gegeben in den Tuilerien, den 2. Februar 1848.

III.

Art. 1. Sesamsaat und Leinsaat, welche zu Lande oder zur See und zwar sowohl unter Französischer als unter Flagge des Ursprungslandes eingehen, können behufs der Verwandelung in Oel und unter der Bedingung der Wiederausfuhr unter den im Gesetz vom 5. Juli 1836 bestimmten Maafsgaben, zeitweise zollfrei eingelassen werden. Erfolgt die Einfuhr auf Schiffen des Ursprungslandes, so ist der Ursprung der Saat durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Art. 2. Die Gewinnung von Oel aus dieser Saat kann nur in Häfen mit Niederlagen oder, auf der Landgrenze, an Orten erfolgen, wo sich ein Zollamt für die Durchfuhr oder ein Hauptzollamt befindet.

Art. 3. Die Deklaranten haben sich unter genügender Sicherheitsleistung zu verpflichten, während der ganzen Dauer der Fabrikation, die Sesamsaat und Leinsaat, oder das daraus gewonnene Oel den Beamten auf Erfordern vorzuzeigen, und innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten das geschlagene Oel zur Niederlage zu bringen oder wieder auszuführen.

Art. 4. Alle von den Beamten festgestellten Vertauschungen, Hinterziehungen oder Minderbeträge haben die Anwendung der im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 angedroheten Strafen und Nachtheile zur Folge.

Art. 5. Das Ergebnifs an Oel aus Sesamsaat wird auf 50 Proc. und dasjenige aus Leinsaat auf 30 Proc. des in jedem von der Zollbehörde ertheilten Erlaubnifsschein ausgedrückten Gewichts festgesetzt.

Art. 6. Das aus dieser Saat gewonnene Oel, welches nicht zur Niederlage gebracht, sondern sofort wieder ausgeführt wird, ist, je nachdem die Abfertigung für die Ausfuhr zu Lande oder für die Ausfuhr zur See erfolgt, nach den allgemeinen Bestimmungen über

die Durchfuhr oder unter den in den Art. 61 und 62 des Gesetzes von 21. April 1818 vorgeschriebenen Förmlichkeiten abzufertigen.

Gegeben in den Tuilerien, den 2. Februar 1848.

Louis Philippe.

Verfügung, die Einfuhr von Koaks betreffend.

Nach Inhalt der Circular-Verfügungen No. 1711 und 1973 sind die Beamten ermächtigt, von Verwiegung der zur See eingehenden Steinkohlen dann Abstand zu nehmen, wenn die deklarirte Menge derselben mit der Tragfähigkeit des Schiffs im Verhältnifs steht.

Die Verwaltung hat sich überzeugt, dafs bei der zur See erfolgenden Einfuhr von Koaks dem Handel eine ähnliche Erleichterung gewährt werden kann. Die zu diesem Zweck angestellten Versuche haben ergeben, dafs eine Tonne des Vermessungs-Registers im Durchschnitt 1000 Klgr. Koaks darstellt, und können daher die nach Maafsgabe dieses Verhältnisses deklarirten Ladungen von der Revision befreit bleiben.

Die rücksichtlich der Einfuhr von Steinkohlen erlassenen und namentlich in der obenerwähnten Cirkular-Verfügung No. 1973 zusammengestellten Anweisungen finden in jeder Beziehung auf die Verzollung der Koaks Anwendung.

Paris, den 3. Februar 1848.

Der General-Direktor der Steuern.

GROSSBRITANNIEN.

Verfügung, die Besteuerung der halbbaumwollenen Sammte (Velveteen) betreffend.

Gegen die Verfügung der Lords des Schatzes vom 23. April 1847*), nach welcher die mit Baumwolle gemischten Sammte nicht mehr dem für seidene Sammte bestehenden Zollsatz von 9 Sh. pr. Pfd., sondern dem Werthszoll von 15 Proc. unterworfen werden sollten, ist von den Commissioners of Customs bei dem Schatz-Kanzler

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 35.

remonstrirt und von diesem durch Verfügung vom 25. Januar 1848 entschieden worden, dafs diese Waaren wiederum zu dem Gewichtszoll von 9 Sh. pr. Pfd. zu verzollen seien.

Verordnung, die Aufhebung der Ausgangs-Abgabe von Baumwolle im Britischen Ostindien betreffend.

Durch Verordnung des General-Gouverneurs vom 31. Dezember 1847 sind die bei der Ausfuhr von roher Baumwolle aus dem Britischen Ostindien bisher zu entrichtenden Ausgangs-Abgaben, welche nach Beilage *B* des Gesetzes vom 16. März 1844 betrugen:

bei der Ausfuhr	in Britischen	in fremden Schiffen
nach Europa, den Ver. Staaten von Amerika u. den Britischen Kolonien in Amerika . . . . . . pr. Maund*)	frei	9 Annas**)
nach andern Ländern . » »	9 Annas	1 Rup. 2 »

für alle Flaggen aufgehoben worden.

Verordnung, Schiffahrts-Abgaben in Adelaide betreffend.

Durch eine Verordnung des Regulative Council vom 4. September 1847 ist vom 1. April 1848 an zur Deckung der Kosten eines zur Erleichterung der Schiffahrt angeschafften Dampfbugsirboots, im Fall der den Schiffsführern freistehenden Benutzung desselben, eine Abgabe von 6 d. pr. Ton beim Ein- und Ausgang festgesetzt, sowie für Benutzung der Dienste eines Lootsen 2 Lstr. mit 10 Sh. Zuschlag für jeden Fufs Tiefgang über 9 Fufs. Im Fall der Benutzung des Dampfboots wird die Lootsengebühr um ein Viertheil vermindert. Für Festmachen und Losmachen der Schiffe sind für Schiffe bis 100 Tons 15 Sh., für gröfsere Schiffe 1 Sh. für jede 20 Tons mehr zu entrichten.

*) Der Maund = 79,8 Pfd. Pr.

**) Die Anna, wovon 16 auf eine Rupie gehen, ist nach der bei der Zoll-Entrichtung angenommenen Werths-Bestimmung von 1⅓ Mrk. Bco. auf 1 Rupie = 1 Sgr. 5 Pf.

HAITI.

Bekanntmachung, die Manifeste der Schiffe betreffend.

Der Konsul der Republik Haiti zu Hamburg macht unterm 19. Februar 1848 bekannt*), dafs nach einer Vorschrift des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik von nun an alle dahin abgehende Fahrzeuge mit von dem Konsulat visirten Manifesten versehen sein müssen, widrigenfalls sie, bei ihrer Ankunft in Haiti, Schwierigkeiten ausgesetzt sein würden.

HAMBURG.

Revidirte Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direkt nach andern Welttheilen Auswandernden.

Ein Hochedler Rath hat es für angemessen erachtet, die Verordnuug in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, vom 26. März 1845, einer Revision zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürsorge für die Auswandernden, sowie im Interesse der hiesigen Schiffahrt, nachstehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die direkte Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, insofern die Vorschriften derselben nicht ohnehin in sonstigen Gesetzen begründet sind, werden hierdurch aufgehoben.

§. 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Zwischendecks-Passagiere direkt nach andern Welttheilen befördert werden sollen.

§. 2. Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern und Einwohnern, und aufserdem nur solchen fremden Schiffern, welche durch hier ansässige selbstschuldige Bürgen vertreten sind, gestattet. Die desfallsigen Kontrakte können von dem Unternehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschliefslich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Kurtage nur von dem Befrachter und nicht

*) Hamburger Börsenhalle No. 11093.

von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Passagiere für ein gewisses Schiff zu gewinnen, oder diejenigen, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, demselben wieder abspenstig zu machen, werden nach Umständen mit Geldbuſse oder Gefängniſs bestraft.

§. 3. Der Makler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizeibehörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Kontrakte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschlieſsen lassen. Wenn kein Makler hinzugezogen ist, hat der Kontrahent selbst die Anzeige zu machen.

§. 4. Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Kontrahent selbst, hat vor Abgang des Schiffs der Polizeibehörde ein Verzeichniſs aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsorts, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniſs der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derselben Behörde einzureichen.

§. 5. Der Kontrahent hat dafür zu sorgen:

a) daſs das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde;

b) daſs dasselbe zur Aufnahme der Passagiere zweckmäſsig und bequem eingerichtet sei.

Insofern nicht die in dem Bestimmungshafen des Schiffes, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, geltenden Gesetze die Zahl der mitzunehmenden Passagiere noch mehr beschränken, richtet sich dieselbe nach dem Tonnengehalt des Schiffes, und zwar dergestalt, daſs nie mehr als Ein Passagier auf zwei Tons nach Nord-Amerikanischer Messung gerechnet werden darf. Ist kein Amerikanischer Meſsbrief vorhanden, so muſs die Messung hier nach den in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's geltenden Vorschriften durch die Hafenmeister beschafft, und deren Attest beigebracht werden.

Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muſs eine Höhe von mindestens 5½ Fuſs haben und in Koyen von mindestens 6 Fuſs Länge im Lichten eingetheilt sein. Die 4-Mannskoyen müssen mindestens 6 Fuſs Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniſs. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen über einander angebracht und zwischen den

Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. Das Zwischendeck muſs durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden.

§. 6. Der Kontrahent hat ferner dafür zu sorgen, daſs für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung kontraktlich den Passagieren selbst überlassen hat. Der mitzunehmende Proviant muſs für einen jeden Passagier bestehen in wenigstens

1. wöchentlich:
   - 2½ Pfd. gesalzenem Ochsenfleisch,
   - 1 Pfd. desgl. Schweinefleisch,
   - 5 Pfd. Weiſsbrod,
   - ¾ Pfd. Butter,
   - 3½ Pfd. Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl,
   - ½ Spint Kartoffeln, wenn haltbar; sonst von obigen trockenen Gemüsen 4 Pfd. statt 3½ Pfd.;
2. für 13 Wochen, und für längere Reisen im Verhältniſs:
   - 1½ Pfd. Syrup,
   - 1¾ Pfd. Kaffee,
   - ¼ Pfd. Thee,
   - 2 Viertel Wein-Essig;
3. an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medikamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;
4. an Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältniſs;
5. das nöthige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwischendeck.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise wird angesehen:

a) nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis zum Kap St. Roque einschlieſslich . . . . 13 Wochen;

b) nach der Ostküste von Süd-Amerika, südlich vom Kap St. Roque . . . . 16 Wochen;

c) nach dem Kap der guten Hoffnung . . . . . 18 Wochen;

d) nach Australien, van Diemens-Land und Neuseeland . . . . 27 Wochen.

Schiffe, die mit Auswanderern von hier direkt nach fremden Welttheilen gehen, müssen an gutem Trinkwasser für jeden Passagier mitnehmen:

wenn der Bestimmungsort südlicher als Kap St.
Roque liegt 2 Oxhoft,
wenn an der Ostküste von Amerika zwischen Kap
St. Roque und dem 32sten Grad nördl. Breite 1½ Oxhoft,
wenn nördlicher als besagter Breitegrad . . . 1 Oxhoft.

Rücksichtlich des Schiffsraums, sowie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 7. Der Kontrahent ist verflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, dem Hafenherrn nachzuweisen, dafs den Vorschriften der vorstehenden §§. 5 und 6 vollständig genügt sei, und hat zu dem Behuf ein Attest zweier, von der Kommerz-Deputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbesichtiger beizubringen. Bevor dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnifs des Polizeiherrn gestattet. Die Schiffsbesichtiger erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attestes mit Einschlufs aller sonstigen dabei vorkommenden Bemühungen 15 Mark Kurant. Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

§. 8. Der Kontrahent ist ferner verpflichtet, vor Abgang des Schiffes, dem Polizeiherrn durch Produzirung einer Police nachzuweisen, dafs die gehörige Versicherung für die ganze Dauer der Reise geschlossen sei. Die Versicherung mufs dahin lauten, dafs der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfalle etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Eine glaubwürdige Abschrift der Police ist bei der Polizeibehörde zu deponiren.

§. 9. Sobald die in den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Nachweisungen beschafft sind, erhält der Kontrahent vom Polizeiherrn eine Bescheinigung darüber. Ohne eine solche darf kein in die Kategorie des §. 1 gehöriges Schiff den Hafen verlassen.

§. 10. Nach Maafsgabe des Bundeskartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, sowie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden. Hie-

sigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet.

§. 11. Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden und deren Anweisung Folge zu leisten.

§. 12. Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Kontrahent, von dem im Kontrakte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 Sch. pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem kontraktlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt, erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden kann.

§. 13. Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Kontraktes in deutscher Sprache, sowie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdies in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniſs der Passagiere zu bringen ist.

§. 14. Beschwerden der Auswanderer gegen den Kontrahenten, oder dieser gegen jene, vor Abgang des Schiffes, sind bei dem Polizeiherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Kontrakte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Kontrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direkt oder durch Vermittelung eines hamburgischen Konsulats, bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher die Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umstände veranlassen wird.

§. 15. Rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kategorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeiherrn, dem Hafenherrn und der Kommerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg am 4. Februar 1848.

HANNOVER.

Bekanntmachung, die Annahme von Zweidrittelstücken nach dem Leipziger Münzfuſs in die öffentlichen Kassen betreffend.

Nachdem die nach dem Leipziger Münzfuſs ausgeprägten neuen Zweidrittelstücke, deren 18 auf eine feine Kölnische Mark gehen sollen, theils durch den langjährigen Umlauf in ihrem Gehalt sehr verloren haben, theils im äuſseren Werthe, in Folge der Devalvation derselben in andern Ländern, herabgegangen sind, wird wegen der Zulassung dieser Münzsorte in den öffentlichen Kassen des Königreichs, in Gemäſsheit des §. 17 des Münzgesetzes vom 8. April 1834, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1. Neue Zweidrittelstücke sind in öffentlichen Kassen wie bisher nur in zwei Fällen annehmbar, nämlich:

1. wenn die Zahlungs-Verpflichtung ausdrücklich auf diese Münzsorte lautet, und
2. bei den auf Gesetz oder Herkommen beruhenden, in Kurant zahlbaren Domanialgefällen.

§. 2. Bei allen andern Zahlungen an die öffentlichen Kassen, also namentlich bei allen Steuerzahlungen, und bei allen Zahlungen von Domanial-Einnahmen, die auf einem Kontrakt beruhen, der nicht auf Zweidrittelstücke ausdrücklich abgeschlossen ist, soll diese Münzsorte nach wie vor völlig ausgeschlossen sein.

§. 3. In allen Fällen, wo nach §. 1 die Annahme von neuen Zweidrittelstücken zulässig ist, dürfen nur Stücke von einheimischem Gepräge zugelassen werden, d. h. Stücke

von hiesigem Königlichem oder Kurfürstlichem, wie auch von Fürstlich Lüneburgischem Gepräge, und solche, die von Städten der Kurlande ausgemünzt worden sind.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Verkehr der öffentlichen Kassen sind dagegen alle andere Zweidrittelstücke ohne Ausnahme, also namentlich die in einzelnen Fällen bisher zulässigen Zweidrittelstücke von Königlich Preuſsischem und Kurfürstlich Brandenburgischem, von Kurfürstl. Sächsischem, Herzogl. Braunschweigisch-Lüneburgischem, Herzogl. und Groſsherzogl. Mecklenburgischem und von Westphälischem Gepräge.

§. 5. Die in öffentlichen Kassen des Königreichs ferner zulässigen Zweidrittelstücke von einheimischem Gepräge können nur unter

der Voraussetzung angenommen werden, dafs sie nicht sichtbar beschnitten sind.

§. 6. Der Werth, zu welchem die zulässigen Zweidrittelstücke angenommen werden, bleibt unverändert. Dieselben sind daher in dem §. 1, No. 1 bezeichneten Falle zu 18 gGr. 8 Pf. Kurant in den Registern zu berechnen, dürfen aber für die in Kurant festgesetzten Domanialgefälle nur für 18 gGr. 6 Pf. Kurant angenommen werden.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich überall nicht auf den Verkehr aufserhalb der öffentlichen Kassen, vielmehr bleibt es den Betheiligten überlassen, ob und wie sie Zweidrittelstücke annehmen oder ausgeben wollen.

Hannover den 3. Februar 1848.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

KIRCHENSTAAT.

Quarantaine-Wesen.

Die durch Verordnung vom 5. Dezember 1847*) gegen die aus Oesterreichischen Häfen kommenden Schiffe angeordneten Quarantaine-Maafsregeln sind durch Verordnung vom 17. Januar 1848 aufgehoben mit der Maafsgabe, dafs diese Schiffe mit einem Gesundheits-Attest des Päpstlichen Konsuls am Abgangsorte versehen sein müssen, und bei ihrer Ankunft in einem Hafen des Kirchenstaates einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden.

LÜBECK.

Verordnungen, die neuen Zweidrittelstücke u. die nach dem Vierzehnthalerfufs ausgeprägten Thalerstücke betreffend.

I.

Zur Abhülfe des neuerdings eingetretenen Mangels an Kurant-Scheidemünze für den inneren Verkehr, hat Ein Hochedler Rath das Finanz-Departement angewiesen, vom 1. Februar d. J. an gerechnet,

*) Vergl. S. 29.

aus der Staats-Kasse keinerlei Zahlungen in neuen Zweidrittelstücken mehr zu leisten, sondern den davon in dieser Kasse noch vorhandenen Vorrath zur Herbeiziehung von Kurant-Scheidemünze zu verwenden. Dagegen aber hat auch derselbe bei dem fortdauernden Weichen des Kurses der neuen Zweidrittelstücke und bei der Nothwendigkeit an ihrer Stelle eine vollhaltigere grobe Verkehrs-Münze in Umlauf zu bringen, zu nachstehenden Verfügungen sich veranlafst finden müssen.

1. Vom 1. bis 15. Februar d. J., beide Tage eingeschlossen, sind von den öffentlichen Kassen die neuen Zweidrittelstücke, soweit sie überhaupt für kleinere Zahlungen bisher zugelassen worden, nur noch zum Werthe von 30 Schillingen Kurant anzunehmen. Mit Ausnahme der Stadtkasse dürfen die übrigen öffentlichen Kassen dieselben bei ihren in Kurant-Scheidemünze zu leistenden Zahlungen bis zum 15. Februar d. J. zwar noch verausgaben, jedoch nicht zu einem höheren Werthe als zu 30 Schillingen Kurant.

2. Nach dem 15. Februar d. J. darf keine öffentliche Kasse die neuen Zweidrittelstücke ferner annehmen oder zu Zahlungen verwenden.

3. Vom 1. Februar d. J. an werden in den öffentlichen Kassen die nach dem Vierzehnthalerfufs ausgemünzten Thalerstücke bei Entrichtung des Pflaster- und Leuchtengeldes, der Brandkassen-Beiträge und der Abgabe für Feuerlöschungs-Anstalten und Nachtwache, des Wachtgeldes, des Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm- und Baumgeldes, sowie der Accise-Abgabe an den Thoren, soweit bei diesen Abgaben bisher Zahlungen in Kurant-Scheidemünze oder in neuen Zweidrittelstücken zu 31 Schillingen zugelassen worden, zum Werthe von 40 Schilling, bei allen sonstigen Zahlungen zum Werthe von 39½ Schilling angenommen.

Gegeben Lübeck in der Raths-Versammlung den 29. Januar 1848.

II.

Durch Verordnung vom 16. Februar ist der in No. 1 und 2 der vorstehenden Verordnung festgesetzte Termin bis auf den 31. März 1848 mit der Maafsregel verlängert, dafs die neuen Zweidrittelstücke bis zum 29. Februar zu 30 Schilling Kurant, von da an aber bis zum 31. März nur zu 29 Schilling angenommen werden sollen.

III.

Nach einer Verordnung vom 19. Februar 1848 sind in den öffentlichen Kassen bei den in No. 3 der Verordnung vom 29. Januar

1848 erwähnten Zahlungen, aufser den nach dem Vierzehnthalerfufs ausgemünzten Thalerstücken auch folgende Scheidemünzen des Vierzehnthalerfufses, nämlich:

Stücke	von	1/3	Thlr.,	10	Sgr.,	8	gGr.	oder	16	Sch.	zu	13	Sch.	—	Pf.	
»	»	1/6	»	5	»	4	»	»	8	»	»	6	»	6	»	
»	»	1/12	»	2½	»	2	»	»	4	»	»	3	»	—	»	
»	»	1/24	»	—	»	1	»	»	2	»	»	1	»	6	»	
»	»	1/48	»	—	»	½	»	»	1	»	»	—	»	9	»	

anzunehmen mit der Maafsgabe, dafs Stücke unter 1/6 Thaler nur in Summen unter einem Thaler anzunehmen sind.

MECKLENBURG-SCHWERIN.

Fernere Verordnung über Einführung des Vierzehnthalerfufses als Landes-Münzfufs.

In Verfolg Unserer Verordnung vom 12. d. M.*) wegen Einführung des Vierzehnthalerfufses als Landes-Münzfufs verordnen Wir, nach stattgehabter Kommunikation mit dem engeren Ausschufs Unserer Ritter- und Landschaft hierdurch weiter.

§. 1. Als Normaltag von wo an in Gemäfsheit des §. 1 der Verordnung vom 12. d. M. der Vierzehnthalerfufs als alleiniger Münzfufs für Silbermünzen in Unsern Landen angenommen werden soll, und worauf in den §§. 3, 4, 5 und 13 solcher Verordnung Bezug genommen ist, wird der erste Mai 1848 festgesetzt.

§. 2. Die im §. 5 der Verordnung vom 12. d. M. in Bezug genommenen Reduktions-Tabellen werden bis zum 1. Mai d. J. publizirt werden. Danach sind vom 1. Mai d. J. incl. an, nicht nur die in Mecklenburgisch Valeur oder in neuen Zweidrittel bestimmten Steuern und andern öffentlichen Abgaben, Taxen, Sporteln u. s. w., soweit dafür inzwischen nicht speziell ein Anderes verordnet sein wird, in der neuen Landesmünze zu entrichten und zu berechnen, sondern auch alle auf Mecklenburgisch Valeur oder neuen Zweidrittel lautende Privat-Verbindlichkeiten zu erfüllen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart worden, dafs eine gesetzlich eintretende Konvertirung der Münzsorte

*) Vergl. S. 124.

auf dieselben keine Anwendung finden solle, oder auch nicht unter den Kontrahenten ein anderer Konvertirungs-Kurs speziell festgestellt ist.

§. 3. In Gemäfsheit des Vorbehalts im §. 13 der Verordnung vom 12. d. M. sollen die neuen Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden, d. h. nicht Mecklenburg-Schwerinschen Gepräges annoch vorläufig und bis auf weitere Verfügung sowohl bei den Zahlungen an öffentliche Kassen als im Privatverkehr, nach dem 1. Mai d. J. neben dem Kurantgelde in dem Maafse zugelassen werden und gesetzliche Geltung behalten, dafs ein solches Neu-Zweidrittel-Thalerstück zu 36 Schillingen oder ¾ Thaler, ein solches Eindrittel-Thalerstück aber zu 16 Schillingen oder ⅓ Thaler Kurant angenommen werden mufs. Rücksichtlich der neuen Zweidrittel- oder Eindrittel-Thalerstücke vom Mecklenburg-Schwerinschen Gepräge wird die Bestimmung im §. 15 der Verordnung vom 12. d. M. dahin erweitert, dafs dieselben bis auf Weiteres bei allen in Kurant zu leistenden Zahlungen nicht nur von den öffentlichen Kassen, sondern auch in dem Privatverkehr nach dem Verhältnifs von 116⅔ zu 100 anzunehmen sind, so dafs das Neu-Zweidrittel-Thalerstück dieses Gepräges 37 Sch. 4 Pf., das Eindrittel-Thalerstück aber 18 Sch. 8 Pf. Kurant gelten wird.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin den 25. Januar 1848.

Friedrich Franz.

MECKLENBURG-STRELITZ.

Verordnung über die Zulassung der Münzen des Vierzehnthalerfufses in öffentliche Kassen.

Nach einer Verordnung vom 30. Januar 1848 sollen bis auf weitere Verfügung die an die Grofsherzoglichen und an alle öffentlichen, mithin auch die landständischen Kassen zu leistenden Zahlungen, die in neuen Zweidrittel bestimmt sind, nach Wahl der Zahlungspflichtigen, auch in Münzen des Vierzehnthalerfufses, jedoch mit Ausschlufs der fremden Scheidemünzen, berichtigt werden dürfen, und haben die Berechner dieser Kassen bei solchen Zahlungen den Preufsischen Thaler zu 41¼ Sch. neue Zweidrittel anzunehmen.

NIEDERLANDE.

Verordnung, die Einfuhr von Salz über den Hafen von Groningen betreffend.

Durch Verordnung vom 29. Januar 1848 ist das in der Verordnung vom 10. Dezember 1822. Art. 1. §. I. No. 2 enthaltene Verbot der Einfuhr von Salz zur See nach Groningen aufgehoben.

OESTERREICH.

Verordnung, die Einfuhr und Durchfuhr von Waffen betreffend.

Durch einen Erlafs des Erzherzogs Vizekönigs der Lombardisch-Venetianischen Provinzen vom 29. Januar 1848 ist die Einfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition in den gedachten Provinzen bis auf Weiteres verboten. Dem Verbot unterliegen sowohl vollständige Waffen, als auch Flintenläufe, Bajonette, Federn, Büchsenschäfte, Säbel- und Degenklingen, Piken und Sensen, sowie in Betreff der Munition: Schiefspulver, Salpeter, eiserne und bleierne Kugeln, Feuersteine und Lunten.

PERU.

Verordnung, die Häfen von Santa und Casma betreffend.

Art. 1. Der kleine Hafen von Santa ist in Zukunft nur als eine für die in Art. 46 des Handels-Reglements genannten Waaren zugelassene Rhede zu behandeln.

Art. 2. Die Rhede von Casma wird in der Eigenschaft eines kleinen Hafens dem Handel geöffnet. Die zu Santa bestehende Zoll-Hebestelle wird nach Casma verlegt.

Lima, den 10. Juli 1847.

PORTUGAL.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Verordnung der Portugiesischen Regierung vom 11. Dezember 1847 sind alle von der Levante, dem Finnischen und Bothnischen Meerbusen, und, da Helsingör der Anlaufspunkt für alle aus der Ostsee kommende Schiffe ist, von Helsingör kommende Schiffe in Madeira einer zehntägigen Quarantaine zu unterwerfen*).

RUSSLAND.

Bekanntmachung in Betreff des Zolltarifs.

Das Finanz-Ministerium hat auf Veranlassung des Gerüchts von bevorstehenden Veränderungen im Tarif unterm 13. Januar 1848 zur Kenntnifs der Kaufmannschaft gebracht, dafs die gegenwärtigen Ein- und Ausfuhrzollbestimmungen für den Europäischen Handel im Jahre 1848 unverändert bleiben werden.

SCHWEDEN.

Verordnung, die Schiffs-Klarirungs-Gebühren betreffend.

Durch Königl. Erlafs an das Kommerz-Kollegium vom 28. Dezember 1847 ist bestimmt, dafs Preufsischen, sowie den Schiffen solcher Nationen, welche traktatenmäfsig in gleichem Verhältnifs wie Preufsen stehen, hinsichtlich der Schiffs-Klarirungs-Gebühren gleiche Rechte mit den Schwedischen Schiffen zustehen sollen, dergestalt, dafs die Schiffsklarirer ihre Gebühren nicht nach den Vorschriften in den §§. 5. 6 und 7 der Verordnung vom 11. März 1748, sondern ein- für allemal nach der durch die Deklaration vom 11. Dezember 1761 für Schwedische Schiffe bestimmten Taxe zu erheben

*) Vergl. S. 153.

haben, und dafs die gedachten Schiffe der durch die angeführte Deklaration den ausländischen Schiffen auferlegten Verpflichtung, die Schiffs-Klarirungs-Gebühren in solchen Häfen, wo keine Schiffsklarirer angestellt sind, an die Stadtkasse zu entrichten, nicht unterliegen.

SPANIEN.

Verfügungen, den Zolltarif betreffend.

1. Zufolge einer Verfügung der General-Direktion der Zölle vom 10. November 1847 ist weifser Arsenik, welcher in dem Zolltarif nicht namentlich aufgeführt ist, mit 15 Proc. von dem Werthe von 2 Realen pr. Pfd. zu verzollen. Die Verbrauchssteuer ist auf ein Drittheil und der Zuschlag zum Zoll im Fall der Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande auf ebenfalls ein Drittheil des Zolls festgesetzt.

2. Nach einer Verfügung von demselben Tage sind Sicherheits-Lunten oder Röhren für Bergleute mit 4½ Realen pr. Pfd. beim Eingang zu verzollen.

3. Durch eine Verfügung vom 18. November 1847 ist die Abgabe für die in dem Zolltarif vom 1. November 1841 unter Klasse 3 und 4 der Wollenwaaren, No. 1294 und 1295 genannten Gewebe auf 30 Proc. von dem Werthe von 50 Realen für die Quadrat-Vara festgesetzt. Die Verbrauchssteuer soll ein Viertheil und der Zuschlag zum Zoll im Fall der Einfuhr unter fremder Flagge oder zu Lande die Hälfte des Zolls betragen *).

*) Der Zolltarif vom 1. November 1841 theilt die Wollenwaaren in acht Klassen ein. Die 1. Klasse begreift: die glatten ungewalkten Wollenwaaren bis zu 2 Vara Breite; die 2. Klasse: die gemusterten ungewalkten Wollenwaaren bis zu derselben Breite; die 3. Klasse: glatte und gemusterte Halbtuche, Casimirs und Hosenstoffe von ⅝ und ¾ Vara Breite; die 4. Klasse: Tuche, ingleichen die zur 3. Klasse gehörigen Waaren von mehr als ⅝ und ¾ Vara Breite bis zu 7/4 Vara Breite; die 5. Klasse: gewalkte Wollenwaaren wie Bayette, Castorine, Demi-Vigogne u. s. w.; die 6. Klasse: gemusterte Westenzeuge, Poil de chevre; die 7. Klasse: Plüsch, Wollsammt, Teppiche bis 1 Vara breit; die 8. Klasse: Tücher und Shawls. Die eingetretene Veränderung in der Besteuerung bezieht sich auf die dritte und vierte Klasse; dieselben waren bisher besteuert und zwar:

No. 1294. Glatte und gemusterte Halbtuche, Casimirs und Hosenstoffe von ⅝ und ¾ Vara Breite mit 20 Proc. vom Werth von 30 Realen pr. Vara

Verordnung, die Einfuhr in den Hafen von Cardenas in Cuba betreffend.

Zufolge einer Königl. Verordnung vom 17. September 1847 ist es gestattet, in den Hafen von Cardenas in Cuba aufser den bisher schon zulässig gewesenen*) noch nachfolgend genannte Waaren einzuführen: Hohleisen, Anker, Bohnen, Biskuit, Windeblöcke, Kessel, Kupfer, Branntwein, Butter, Talg-, Kompositions- und Spermaceti-Lichte, Dochte, Zimmergeräth-Kasten, Ankerketten, Käse, Kautabak, Hackmesser, Cider, Fafsbindergeräth, Schiffskupfer aller Art, Tauwerk, Kronräder, Mehl, Eisen- und Kupfer-Farben, Fischangeln, Jagdflinten, Genever, Leim, Beile, Häute, Hacken, Reifeisen, Tinte, eiserne Grapen, Eisenplatten, eiserne Zuckerformen, eiserne Keile, getrocknetes Fleisch, Räucherlampen, Speck, Sohlleder, Leinöl, Macis, Thran, Spermaceti, Wachstuch, Zwiebeln, Farbe, Papier, Erbsen, Aexte, Eingemachtes, Kartoffeln, Reis, Salz, Sägen, Waagschalen, Schaufeln, eiserne und kupferne Schaumlöffel, Rauchfleisch, Durchschläge, Winkeleisen, Schnellwaagen, Zuckerkessel, Zuckermühlschäfte, Zuckermühlwalzen, Zucker-Schaumlöffel, Talg, gesalzene Zungen, Zinnwaaren, Bleiweifs, trocken und in Oel gerieben.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Schiffs-Abgabe in Gibara in Cuba betreffend.

Nach einer Bekanntmachung d. d. Cuba, den 13. Dezember 1847 wird vom 1. Mai 1848 an von jedem aus überseeischen Häfen mit

Länge; ein Drittheil des Zollbetrags Konsumtions-Abgabe und ebensoviel Surtaxe;

No. 1295. Tuche, ingleichen die zu der vorstehenden Klasse gehörenden Waaren von mehr als 1/2 bis 3/4 Vara Breite bis zu 7/4 Vara Breite mit 30 Proc. vom Werth von 100 Realen pr. Vara Länge, ein Viertheil des Zollbetrags Konsumtions-Abgabe und der Hälfte des Zollbetrags Surtaxe.

Diese beiden Klassen sind nunmehr in eine einzige verschmolzen und es ist an Stelle der Besteuerung nach der Länge die Besteuerung nach dem Quadratinhalt getreten. — Die Vara ist = 1 1/4 Ellen Pr.

*) Bisher durften fremde Schiffe und Spanische aus fremden Häfen kommende Schiffe in den Hafen von Cardenas nur einführen: Balken, Planken, Bretter, Fafsdauben, Reifen, Boucauts und Barils auseinandergenommen oder zusammengesetzt, Dachschindeln, Zuckerkisten, Zukerformen, leinene Säcke, Stricke, getrocknete Fische, Häringe, Stockfische, Aale, eiserne Nägel, Maschinen für die Zukkerfabrikation, Mauersteine.

Ladung oder in Ballast in Gibara einlaufenden Schiffe eine Abgabe von 1 Real pr. Tonne zur Deckung der Kosten für Erbauung eines Wachhauses für die Zollwächter u. s. w. erhoben werden.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Tagesbefehl des kommandirenden Generals in Mexiko, die Abgaben-Erhebung in diesem Lande betreffend.

1. Die Armee steht im Begriff sich über das Gebiet der Republik Mexiko auszubreiten und dasselbe auf solange zu besetzen, bis diese Republik einen für die Regierung der Ver. Staaten annehmbaren Frieden nachsuchen wird.

2. Von der Besitznahme des Hauptorts oder der Hauptorte jedes einzelnen Staates an ist die Entrichtung aller früher, d. h. im Jahre 1844, an die Föderal-Regierung der Republik zu zahlenden oder von derselben erhobenen Steuern oder Abgaben, von jeder Art oder Benennung, an diese Regierung, unbedingt verboten, und werden alle diese Steuern oder Abgaben von den zuständigen Civil-Behörden für die Unterhaltung der Occupations-Armee eingefordert werden.

3. Nachdem der Staat und der Föderal-Distrikt Mexiko, so wie die Staaten Vera Cruz, Puebla und Tamaulipas bereits auf die angegebene Weise besetzt sind, so sind die von diesen Staaten früher an die Föderal-Regierung abgeführten üblichen Steuern und Abgaben vom Anfang des laufenden Monats an als an die Armee schuldig und zu entrichten anzusehen, und werden dieselben, unter den gehörig zu publizirenden und durchzuführenden Regeln und Strafbestimmungen, binnen Kurzem von den Civil-Behörden eingefordert werden.

4. In den anderen von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzten, aber nicht unter den unmittelbaren Befehlen des kommandirenden Generals stehenden Staaten der Republik, wie die beiden Kalifornien, Neu-Mexiko, Chihuahua, Coahuila, Neu-Leon etc. wird, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung in Washington ein anderes System angenommen worden ist, nach den Vorschriften dieses Tagesbefehls verfahren werden.

5. Die in Bezug genommenen inneren Abgaben sind folgende: direkte Steuern; Abgaben von der Gold- oder Silber-Gewinnung; Schmelz- u. Raffinir-Abgaben; die Tabakssteuer; die Stempel-Abgabe; die Abgabe von der Spielkarten-Fabrikation; der Ertrag der Posten,

6. Die Einkünfte von der National-Lotterie kommen in Wegfall, da Lotterien von jetzt an verboten sind.

7. Die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Häfen der Republik verbleiben, wie solche von der Regierung der Ver. Staaten festgesetzt sind, mit der Maafsgabe, dafs die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren, bis auf weitere Instruktionen der Regierung, verboten ist.

8. Alle eingeführten Waaren, Güter und Handelsgegenstände, für welche in irgend einem Einfuhrhafen der Republik die Eingangs-Abgaben an die Ver. Staaten entrichtet oder genügend sichergestellt sind, sollen in allen von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzten Theilen der Republik irgend einer weitern Steuer oder Abgabe nicht unterliegen.

9. Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben von Vieh, Waaren und Güter, fremden oder einheimischen Ursprungs, bei deren Transport aus einem Staat der Republik in einen andern, oder bei dem Eingang oder Ausgang in die Thore oder aus den Thoren einer Stadt in der Republik, ist vom Anfang künftigen Jahres an insoweit verboten, als die Streitkräfte der Ver. Staaten in der Lage sind, diesem Verbote Geltung zu verschaffen. Die Behörden der einzelnen Staaten und Städte haben wegen Beschaffung des nöthigen Bedarfs für ihre Verwaltung, in mäfsiger Ausdehnung, zu anderen und billigen Mitteln zu greifen.

10. Die Tabaks-, Spielkarten- und Stempelsteuer soll in den einzelnen Staaten, den Staat und den Föderal-Distrikt Mexiko als einen angesehen, auf drei, sechs oder zwölf Monate dem Meistbietenden überlassen werden, und wird daher zur Abgabe von Offerten oder Geboten für diese Abgaben oder eine einzelne von denselben innerhalb jedes Staats hierdurch aufgefordert. Dieselben sind sobald als möglich versiegelt bei den Departements-Kommandirenden einzureichen; für den Föderal-Distrikt und den Staat von Mexiko sind sie an den kommandirenden General zu richten.

11. Weitere besondere Bestimmungen über die Ausführung des vorstehenden Regierungs- und Abgaben-Systems werden nächstens durch Tagesbefehle erlassen werden.

Hauptquartier Mexiko den 15. Dezember 1847.

Auf Befehl des General-Majors Scott.

H. L. Scott.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Köln.

Die in dem Berichte über das verflossene Jahr*) hinsichtlich der Nahrungsmittel angedeuteten Befürchtungen sind leider im vollsten Maafse eingetroffen. Es waren diese Befürchtungen so grofs, dafs man damals kaum wagen mochte in anderer Form als durch Anführung statistischer Zahlen aus Vergangenheit und Gegenwart darauf hinzuweisen, ohne alle die aus diesen Zahlen abzuleitenden Schlüsse in Worten auszusprechen. Es wurde die Grenze angegeben, bis wohin im Jahre 1817 unter verwandten Umständen der Preis von Weizen und Roggen sich gehoben hatte, und diese Grenze ist, was den Roggen betrifft, im Laufe des Frühjahrs in den Niederlanden erreicht worden. Von anderer Seite aber sind die Folgen der aufserordentlichen Theuerung nicht in dem Maafse eingetreten, dafs man am Schlufs des Jahres eine allgemeine Zerrüttung unserer Verhältnifse zu behaupten oder zu beklagen berechtigt wäre; vielmehr ist in manchen Beziehungen und vergleichungsweise das äufserliche Erscheinen der Dinge geeignet zu überraschen und zu befriedigen. Die Seltenheit des Kapitals war nicht so grofs, um eine weitere Steigerung des Zinsfufses zu bewirken; der Bank-Diskonto hat seit dem Monat Juli für Platzwechsel selbst nur 4 Proc. betragen; über Mangel an Cirkulations-Mitteln konnte in den gröfseren Handelsstädten nicht geklagt werden und auch eine übermäfsige Arbeitslosigkeit scheint nicht stattgefunden zu haben.

Auch in Köln ist eine weitere Erhöhung des Zinsfufses nicht eingetreten; inzwischen hat die Schwierigkeit der Aufnahme von Kapital gegen hypothekarische Sicherheit eher zu- als abgenommen. Der Plan, eine Gesellschaft zu gründen, welche durch Mitverwendung des persönlichen Kredits der Theilnehmer die hypothekarischen Anleihen erleichtern würde, mufste, theils wegen nicht ausreichender Geneigtheit zur Betheiligung, theils wegen Schwierigkeiten, welche in

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 445.

der Sache selbst lagen, aufgegeben werden. Es treffen mancherlei Umstände zusammen, welche die Verlegenheit, worin viele Hausbesitzer in Köln sich befinden, erklären; es ist indeſs nicht zu verkennen, daſs der wichtigste Grund dieser Verlegenheit der, der Zunahme der Bevölkerung weit voraneilenden Spekulation in Baustellen und Bau-Unternehmungen beizumessen ist. Diese Uebertreibung führte nach vergeblichen Versuchen weiterer Hinausschiebung der fälligen Verpflichtungen zu erzwungenen Subhastationen, und in deren Folge zu einer eben so übertriebenen Herabdrückung des Grund- oder Häuser-Werthes. Es haben Subhastationen stattgefunden, bei denen der Quadratfuſs, der vor Kurzem mit 25 Silbergr. bezahlt worden war, nur 2 Silbergr. aufbrachte; in der Regel beruhten jedoch so unnatürliche Preise darauf, daſs der Eigenthümer mittellos geworden war, daſs die hypothekarische Belastung des Eigenthumes dessen Werth überstieg und daſs daher dem zum Ankauf gezwungenen Hypothekar-Gläubiger keine Nachgebote gemacht wurden, weil man voraussetzte, daſs er bis zur Gränze seiner Forderung oder bis in deren Nähe seine Gebote fortsetzen werde. Derjenige, der Eigenthum zu einem bestimmten Zwecke erwerben will, muſs sich andern Preisen unterwerfen. Dieselbe Baustelle, welche 1845 mit einem Thaler der Quadratfuſs bezahlt wurde, möchte gegenwärtig zu fünfzehn Silbergroschen und nach Umständen etwas darunter — ein Haus, welches mit 10,000 Thalern bezahlt wurde, etwa für 7500 Thalern zu kaufen sein. Immerhin ist dieser Rückfall von fünfzig resp. fünfundzwanzig Procent so bedeutend, daſs wir den Baubetrieb in Köln zu denjenigen Zweigen rechnen, welche dem Punkte nahe sind, von wo aus sie sich wieder emporheben werden. Darauf deutet auch die Beschränkung hin, bis zu welcher der Bau neuer Häuser in Köln bereits gediehen ist. Gebaut wurden bürgerliche Wohnhäuser:

	1844.	1845.	1846.
auf unbebaut gewesenen Stellen . .	247	322	245
auf bebaut gewesenen Stellen . . .	65	136	121
	312	458	366.

Neue Konzessionen wurden 1847 ertheilt für 83 Häuser auf unbebaut gewesenen, für 39 auf bebaut gewesenen Stellen. Diesem starken Rückfalle entspricht jedoch nicht ein gleich starker Rückfall der Bauthätigkeit, weil auſser jenen neu begonnenen Bauten noch viele im Jahre 1846 begonnene zu vollenden waren. Rechnet man hierzu die bedeutenden Hafenbauten behufs Fortführung der Rheinischen Eisenbahn die Stadt entlang, so wird sich ergeben, daſs die wirkliche

Abnahme der baulichen Thätigkeit im Jahre 1847 bei Weitem nicht so grofs war, als die Abnahme der Baugesuche.

Ueberhaupt wird man, wenngleich mit einiger Zurückhaltung und nicht ohne die Furcht vor Täuschung, das Zugeständnifs machen müssen, dafs bis heran die Folgen der Theuerung für den auf Handarbeit angewiesenen Theil der hiesigen Bevölkerung sich minder streng, als befürchtet, entwickeln. Mit Besorgnifs war einem Winter entgegen zu sehen, in welchen mit noch immer hohen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse eingetreten werden mufste, ohne die Wahrscheinlichkeit, dafs es den Unbemittelten gelungen sein könne, während des Sommers Ersparnisse zurückzulegen, und unter der noch frischen Erinnerung an die aufserordentliche Hülfe, welche im vorigen Winter von der Gemeinde, von Vereinen und von Privat-Personen geleistet worden war — eine Hülfe, die, erhebend an sich, auch die Wirkung haben mufste oder konnte, bei Vielen die Vorstellung zu erwecken, dafs sie für die Ernährung im Winter ohne Sorge sein und dafür auf fremde Hülfe rechnen dürften. Es hätte nicht überraschen können, wenn sofort mit Winters Anfang die Zeichen eines mifsbehaglichen Zustandes sichtbar und laut hervorgetreten wären; das ist, wie viel des Elendes auch im Verborgenen herrsche, bis jetzt in einem das Verhältnifs gewöhnlicher Jahre übersteigenden Maafse nicht geschehen, und es wird erfreulich sein, wenn der Winter in seinem weiteren Verlaufe dem Anfange entspricht oder nicht widerspricht. Der relativ günstige Zustand wird hauptsächlich daraus zu erklären sein, dafs die Arbeitsabnahme in Köln nicht sehr grofs war, und dafs in einzelnen von der Arbeitsabnahme betroffenen Zweigen auch eine Abnahme der werbenden Hände stattgefunden hat, hinlänglich, ein erhebliches Sinken des Arbeitslohnes zu verhindern. Der Lohn für Maurergesellen und Handlanger wird durchschnittlich zwei Silbergroschen weniger betragen als im Jahre 1845, in welchem die stärkste Anspannung der Bauthätigkeit und demgemäfs eine Erhöhung der Löhne stattfand. In dem Tischlergewerbe wird fortwährend über Mangel an Arbeit für die vorhandene Zahl von Meistern und Gesellen geklagt, und manche Meister sollen als Gesellen arbeiten, ohne dafs jedoch der Lohn der letzteren niedriger wäre, als seit einigen Jahren. Dieselben Klagen über Ueberfüllung erheben die Schuhmacher und Schneider, in welchen Gewerben aber auch die Arbeitslöhne seit einigen Jahren merklich gefallen sind.

Man wird hieraus entnehmen dürfen, dafs das Verhältnifs zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit zwar noch keineswegs

dem Arbeiter günstig geworden, dafs dagegen ein ungewöhnlicher Ueberflufs an Händen nicht bestehe und dafs auf natürlichem, nicht zu schmerzhaftem Wege ein Abflufs bewirkt sei. Die Beweglichkeit der Gesellen in vielen Handwerken, ihre Heranziehung aus dem benachbarten Auslande und Inlande bei günstigen, ihr eben so rascher Abzug bei verschlechterten Umständen; die erhebliche Zahl der Arbeiter aus der nächsten Umgegend, welche Sonntags an ihrem Wohnorte, an den Wochentagen in Köln sich aufhalten, in so fern sie Beschäftigung finden; dies sind bekannte Thatsachen, welche eine unmerkbare Ausgleichung erklären und wovon vermuthlich eine gröfsere Zahl in einer genauen Statistik über den Ab- und Zugang der städtischen Bevölkerung gefunden werden würde.

Zu einiger Erklärung eines mäfsig gesunden Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeit dient auch die nachfolgende Angabe der Zahl der Gewerbesteuer-Pflichtigen in verschiedenen Gewerben seit dem Jahre 1844, wenn darunter die der Handarbeit zunächst stehenden oder die meisten Taglöhner beschäftigenden Gewerbe mit andern oder mit der Bevölkerungszahl überhaupt verglichen werden. In die Gewerbesteuer-Rolle waren eingetragen;

	Kaufleute, Kl. *A* u. *B*.	Wirthe.	Bäcker.	Fleischer.	Bierbrauer.	Handwerker.
für das Jahr 1844	2179	568	202	191	135	1015
1845	2315	581	200	192	138	1080
1846	2331	566	198	194	130	1172
1847	2420	589	194	196	131	1184
1848	2490	600	206	202	127	1076

Innerhalb fünf Jahren hatte also die Zahl der Bäcker nur um drei, diejenige der Fleischer nur um eilf zugenommen; die Zahl der Bierbrauer war um acht gefallen, und jene der Handwerker hatte innerhalb der letzten vier Jahre ebenfalls um vier, im letzten Jahre allein um 108 Steuerpflichtige abgenommen (wovon allerdings Viele nicht steuerpflichtige Handwerker geworden sein werden), obwohl die Bevölkerung von 78,513 im Jahre 1843 bis zum Jahre 1846 auf 85,446 Köpfe (ohne Militär) gestiegen war. Die Ueberfüllung in den Gewerben hatte abgenommen; allein allerdings folgt daraus noch nicht, dafs auch die Zahl der Arbeitsuchenden abgenommen hatte, und so vermögen wir nur die Thatsachen wahrzunehmen, nicht aber sie vollständig zu erklären.

Nur in den beiden Klassen der Kaufleute zeigte sich eine stetige Zunahme, in der Klasse *A* von 690 auf 824, in der Klasse *B* von 1489 auf 1666. Wir wünschten in dieser Zunahme zugleich ein

Zeichen des stetig fortschreitenden Wohlstandes erblicken zu dürfen, allein wenn wir das auch in der That hinsichtlich der Gewerbesteuer-Pflichtigen der Klasse *A* als Durchschnitt annehmen, so würde doch derselbe Schlufs in Beziehung auf die unter dem Buchstaben *B* in die Steuerliste eingetragenen Handeltreibenden rücksichtlich der beiden letzten Jahre gewagt sein. Der Detailhandel hat auch im Jahre 1847 die Wirkungen der Verbrauchs-Abnahme empfunden, über welche sich der vorigjährige Bericht ausführlicher äufserte, und erst seit der Ernte war eine etwas erhöhte Lebendigkeit des Verkehrs fühlbar. Auch gehören die im Justizjahre vom November 1846 bis zum November 1847 durch das hiesige Handelsgericht ausgesprochenen Fallimente, deren Zahl von 46 im Jahre vorher auf 70 gestiegen war, beinahe ausschliefslich dem Mittelstande an; ein grofses Handlungshaus befindet sich unter ihnen nicht.

Die Klage über Geldmangel hat in dem kleineren Verkehr fortgedauert. In dem Grofshandel ist dazu eine Veranlassung nicht gegeben worden, in so weit nämlich niemals Schwierigkeit bestand, das, was die Engländer gute Sicherheiten nennen, gegen Geld umzutauschen. Das hiesige Bank-Komptoir ist nicht in den Fall gekommen, aus Mangel an Geld Darlehen oder die Diskontirung von Wechseln zu verweigern; es ist freilich auch in dem Falle geblieben, alle Vorschüsse auf Aktien solider rheinischer Gesellschaften, mit Ausnahme der Eisenbahn-Gesellschaften, verweigern zu müssen.

Die See-, Flufs- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft »Agrippina« ist aus der im Jahre 1818 gegründeten »Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft« hervorgegangen und besteht unter der neuen Firma seit dem 1. April 1845.

Mit dem Handel der Stadt hat auch sie einen erfreulichen Aufschwung genommen. Denn die Prämien-Einnahme, welche in den letzten fünf Vierteljahren der alten Gesellschaft 136609 Thlr. betrug, erhob sich in den übrigen 9 Monaten des Jahres 1845, dem Zeitraume des ersten Rechnungs-Abschlusses der neuen Gesellschaft, schon auf . . . . 183657 Thlr. von versicherten 27920596 Thlrn. und im Jahre 1846 auf 239698 » » » 39481934 » während die bezahlten Schäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer,

in der ersten	Periode	53897	Thlr.
» » zweiten	»	15693	»
» » dritten	»	73753	»

betrugen.

Als reiner Gewinn wurde unter die Aktionäre vertheilt:

in der ersten	Periode	6720	Thlr.
» » zweiten	»	20000	»
» » dritten	»	24000	»

und in den beiden letztern Perioden noch jedesmal 5000 Thlr., also zusammen 10000 Thlr., als Reservefonds zurückgelegt. Vom Jahre 1847 lassen sich noch keine bestimmten Zahlen angeben, da die für noch schwebende Schäden und laufende Risiko's anzunehmende Summe bei den See-Versicherungen, um sie möglichst genau zu greifen, erst im März bestimmt wird; so viel sich indessen bis jetzt voraussehen läfst, wird das Resultat die wachsende Prosperität des Instituts bekunden. Der Wirkungskreis, der sich unter der alten Gesellschaft eigentlich nur auf das Rheingebiet beschränkte, hat unter ihrer, nach den Anforderungen der Zeit umgestalteten Nachfolgerin eine Ausdehnung gewonnen, die Hand in Hand mit der gegenwärtigen Entwickelung der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse geht.

Von den Booten der Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaft wurden geschleppt:

zu Berg unterhalb Köln:	1847. Centner.	1846. Centner.
von Amsterdam nach Köln	501381	401889
» » » Neufs	19568	21260
» » » Düsseldorf	9025	64629
» » » Uerdingen	—	11590
» » » Wesel	—	5699
» » » Emmerich	1354	5648
	531328	510715
von Rotterdam nach Köln	525450	415905
» » » Neufs	—	15215
» » » Düsseldorf	—	70392
» » » Uerdingen	—	9873
» » » Wesel	—	3128
» » » Emmerich	—	2929
	525450	517492
von Dortrecht nach Köln	61792	17327
» » » Neufs	—	4208
» » » Düsseldorf	—	2874
» » » Emmerich und Wesel	—	487
	61792	24896
	1118570	1053103

zu Thal unterhalb Köln:	1847.	1846.
	Centner.	Centner.
nach Amsterdam	68564	122247
» Rotterdam	63751	100984
» Dordtrecht	31155	13446
	163470	236677
außerdem zu Berg von Stettin	10892	8792
gegen Lohn in 17 Schiffen	42186	46304
	53078	55096
zu Thal nach Stettin	11681	10187
gegen Lohn	—	11987
	11681	22174

Oberhalb Köln zog das Dampfboot »Kraft« und bei einer einzelnen Reise das Boot »Overstolz« nach verschiedenen Häfen bis Mannheim:

	1847.	1846.
zu Berg	206 Schiffe mit 538545 Ctrn.	190 Schiffe mit 426150 Ctrn.
zu Thal	16 » » 52878 »	35 » » 39790 »
	222 Schiffe mit 591423 Ctrn.	225 Schiffe mit 465940 Ctrn.

Zu Berg und zu Thal bewegten demnach die Dampfschiffe der Gesellschaft auf Strecken verschiedener Länge

1847.	1846.
1938222 Ctr.	1949240 Ctr.

Sie hatten am 31. Dezember in Häfen unterhalb Köln (zu Düsseldorf) zurückgelassen 1 Schiff mit 4076 Ctrn.

Die folgende Zusammenstellung des Gesammt-Schiffahrts-Verkehrs pro 1847 giebt zugleich Aufschluss über die Betheiligung der Segel-Schiffahrt an demselben:

	1847.	1846.
	Centner.	Centner.
A. Angekommen zu Berg	2108764	1777569
also mehr		331195
		2108764
und zwar:		
von Holland in Dampfbooten	128256	116347
von Holland und andern See- und ausländischen Häfen in Schleppkähnen	987429	777415
desgleichen in Segelschiffen	267465	260713
	1383150	1154475
aus Preussischen Häfen	725614	623094
	2108764	1777569

	1847. Centner.	1846. Centner.
demnach mehr v. Holland u. andern See- u. ausländischen Häfen . 228675 Ctr. demnach mehr aus Preufsischen Häfen . . . . . . 102520 »	331195	
B. Angekommen zu Thal.	1755465	1746509
also mehr		8956
		1755465
und zwar:		
in Dampfbooten	133280	124613
von Häfen zwischen Köln u. Koblenz .	877144	823740
» Koblenz und der Mosel.	336463	306200
» Häfen zwischen Koblenz und Mainz . . . . . Inland .	19167	17621
» Häfen zwischen Koblenz und Mainz . . . . . Ausland	91663	81000
» Mainz	43455	53076
» dem Main	91995	118833
» Rheinhäfen zwischen Mainz und Neuburg	59781	91488
» dem Neckar	36633	24044
» Rheinhäfen oberhalb Neuburg . .	7561	11534
in Schleppkähnen	—	3876
auf Holzflöfsen	58323	90484
	1755465	1746509
C. Abgegangen zu Berg	1477476	1254559
also mehr		222917
		1477476
und zwar:		
in Dampfbooten	232786	189968
nach Häfen zwischen Köln u. Koblenz .	115806	126643
» Koblenz und der Mosel.	246742	212815
» Häfen zwischen Koblenz u. Mainz	41913	38897
» Mainz	108973	86676
» dem Main	193218	164501
» dem Oberrheine	403717	310854
» » » in Schleppkähnen.	8679	35804
» dem Neckar	125642	88401
	1477476	1254559

auf dem Rheine überladen 109704 Ctr.

	1847. Centner.	1846. Centner.
D. Abgegangen zu Thal	305013	415473
also weniger	110460	
	415473	
und zwar:		
in Damfbooten	72930	67027
» Schleppkähnen nach Holland u. anderen See- u. ausländischen Häfen	85885	131454
» Segelschiffen	37960	32035
nach Preufsischen Häfen	108238	184957
	305013	415473
auf dem Rheine überladen 112407 Ctr.		
E. Vorbeigefahren sind zu Berg von Amsterdam und Rotterdam:		
nach Mainz	478847	445474
» Frankfurt	126767	74618
» Mannheim	971180	621848
» Heilbronn	43620	45127
» anderen Häfen oberhalb Mainz . .	186048	202584
» Preufsischen Häfen	457232	263589
	2263694	1653240
also mehr vorbeigefahren 610454 Ctr.		

Was die hauptsächlichsten einzelnen Handelsartikel anlangt, so ist für Wildhäute das abgelaufene Jahr ein entschieden ungünstiges gewesen. Die Preise gingen schon in einem gedrückten Zustande in dasselbe über, und sind auch bis gegen das Spätjahr hin in einem fortdauernden Rückgange geblieben. Von da ab hatten sich die gangbaren Sorten zwar wieder etwas erholt, allein diese Verbesserung war nur von kurzer Dauer, denn heute ist der Artikel im Allgemeinen auf einem selten erlebten niedrigen Standpunkte. Der Durchschnitts-Preis der trockenen La-Plata-Häute von guter Qualität läfst sich augenblicklich auf 5 ¼ bis 5 ¾ Sgr. pro Pfund taxiren, was gegen den vorigjährigen Jahres-Bericht eine Verminderung von circa 1 Sgr. aufs Pfund, oder circa 15 Proc. im Werthe bedingt.

Der Ursachen haben sich mehrere vereinigt, um eine so nachtheilige Einwirkung auf diesen Artikel anszuüben. Namentlich verdient hervorgehoben zu werden, dafs die grofsen Lager, die sich während der heute noch bestehenden Blokade von Buenos-Ayres in

dieser Provinz gesammelt hatten, zum grofsen Theil im Laufe des verwichenen Jahres nach Europa gebracht wurden, indem die auf dem La-Plata-Strome anwesende Flotte von England und Frankreich dem Verkehr zwischen Montevideo und Buenos-Ayres vermittelst sogenannter leichter Fahrzeuge keine wesentlichen Hindernisse entgegensetzte. Dadurch sind die Zufuhren in 1847 allein für die durch die einheimischen Gerbereien zugänglichsten Märkte, Hamburg, Bremen, Antwerpen und Köln, von allen Richtungen her auf das aufsergewöhnlich grofse Quantum von 984000 Stück gestiegen, während im Gegensatze dazu der Fabrikant, durch den schwerfälligen Absatz des gegerbten Leders, zum Einkauf weniger Aufmunterung als gewöhnlich hatte. Nebstdem darf nicht unerwähnt bleiben, dafs die schwierigen Geldverhältnisse Englands ebenfalls Vieles zu der rückgängigen Konjunktur beigetragen haben, weil die Vorräthe in Antwerpen gröfstentheils für Englische Rechnung liegen und dadurch mitunter auf diesem Platze forcirte Verkäufe vorkamen. Diese billigen Preise sind dem Interesse der Fabrikanten ganz entgegen, da dieselben zu immediat auf den Werth des Leders nachtheilig eingewirkt haben, wodurch auf jene Einkäufe, die schon vor 1½ bis 2 Jahren gemacht wurden, jetzt aber erst fabrizirt zum Verkauf gebracht werden können, fühlbare Verluste entstehen.

Aufserdem ist es auch für diesen Geschäftszweig nachtheilig, wenn der Werth des Rohstoffes auf einen zu niedrigen Satz herunter sinkt, weil die Lederpreise sich immer mehr oder weniger nach den Häute-Preisen richten, während die Lohrinde, die dermalen bei der Berechnung der Kosten des Leders beinahe ein Drittheil des Werthes repräsentirt, schon seit vielen Jahren, im Gegensatze zu den Häuten, im Werthe sehr gestiegen ist.

Ob für die kommende Zeit diesem Artikel wieder eine Verbesserung bevorsteht, mufs bezweifelt werden. Es stehen mehr Zufuhren in Aussicht, als die reellen Bedürfnisse wegzuräumen vermögen, und da von je her die Spekulation dieser Waare fremd geblieben ist, so wird sie auch jetzt den niedrigen Standpunkt unbeachtet lassen.

Bei den oben angedeuteten direkten Zufuhren ist der Kölner Platz betheiligt für 136000 Stück, die ausschliefslich von dem La-Plata-Strome bezogen wurden. Diese Ziffer, mit der vorjährigen verglichen, ergiebt eine Zunahme von 49000 Stück. Dagegen mögen die Beziehungen aus diesseitigen See-Häfen in demelben Mafse geringer gewesen sein, so dafs der Total-Umsatz des Jahres 1847 das vorhergehende Jahr nicht übersteigen wird.

Die im abgelaufenen Jahre am hiesigen Platze in Betrieb gestandenen 13 Zucker-Raffinerien haben fast sämmtlich ihre Thätigkeit gegen das vorige Jahr ausgedehnt, und zwar theilweise so bedeutend, dafs selbst eine wesentliche Vermehrung noch gegen das Jahr 1845 besteht, also eine bis jetzt hier noch nicht gekannte Höhe erreicht wurde.

Die Zufuhren roher Zucker betrugen nämlich:

	in 1847		in 1846		in 1845
von Holland rheinwärts . .	Ctr. 316803	gegen	196740	und	280000
» Antwerpen mit d. Eisenbahn	» 275528	»	149500	»	154000
Zusammen also	Ctr. 592331	gegen	346240	und	434000
Von denselben wurden von hier weiter versandt . . .	» 33573	»	7800	»	7500
so dafs	Ctr. 558758	gegen	338440	und	426500

für die hiesigen Raffinerien verblieben. Die rheinische Eisenbahn hat also nach Verhältnifs sich stärker als früher, im Rohzucker-Transport betheiligt, und der erheblich vermehrte Transit-Verkehr ist fast gänzlich deren Zufuhren zu verdanken.

Die Versendungen aus dem hiesigen Hafen betrugen:

	1847	1846	1845	
an Kandis . .	29392	19927	20849	Ctr.
» Hutzucker	316349	235615	227252	»
» Farin. . .	27026	16090	27113	»
» Syrop . .	37510	26320	44294	»
im Ganzen	410277	297952	319508	Ctr.

mit Inbegriff von 4598 Ctrn., welche im Jahre 1847 an raffinirtem Zucker mit der Eisenbahn von Antwerpen zum Weiter-Versandt hier eintrafen.

Ueber den Belang der Versendungen aus den hiesigen Raffinerien landwärts fehlen bestimmte Angaben, doch sind solche annähernd nach dem Minderbetrag der Versendungen zu Wasser gegen die Verzollungen der Rohzucker zu schätzen, welche letztere

	in 1847	1846	1845
Ctr.	459856	335584	384294

betrugen. Diese Zahlen geben überhaupt den richtigsten Mafsstab zur Beurtheilung der Thätigkeit unserer Raffinerien, welche demnach im abgelaufenen Jahre gegen die beiden letzt vorhergehenden eine Vermehrung von 37, resp. 20 Proc. ausweiset, eine Vermehrung, die fast allein dem vereinsländischen Konsum zugefallen ist, da der Export

ins Ausland sich gegen voriges Jahr nur um 1757 Ctr., nämlich von 53301 auf 55058 Ctr. gehoben hat. Bei geregelter Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes möchte die bei den hiesigen Raffinerieen Statt gefundene Betriebs-Vermehrung als dem Bedarf entsprechend gehalten werden konnen; allein bei der zunächst in Folge des Mifsjahres 1846 Statt gehabten Störung so vieler Verhältnisse wird solches schwerlich angenommen werden dürfen. Es mag sich denn auch dadurch theilweise erklären, dafs mit Ausnahme der ersten Monate des vorigen Jahres fortwährend Klage über ein ungünstiges Verhältnifs zwischen dem Werthe roher Zucker gegen die Preise der raffinirten bestanden hat, indem durch zu dringendes Angebot der letztern deren Entwerthung früher Statt fand, als ein entsprechendes Weichen des Rohstoffes, obgleich auch dieses eher, als erwartet, eintrat in Folge der kommerziellen Krisis, deren Entwickelung in den letzten Monaten des vergangenen Jahres in England den Anfang machte.

Ueberhaupt ist nicht zu glauben, dafs eine ähnliche Erweiterung des Betriebs unserer Zucker-Raffinerieen, wie die seitherige, für dieses Jahr in Aussicht zu nehmen ist; eher möchte sogar eine Einschränkung derselben veranlafst werden, namentlich dann, wenn durch längeres Fortbestehen einer ungünstigen Lage der Holländischen Raffinerieen die Ausfuhr nach der Schweiz unserem Platze wieder theilweise entzogen werden könnte und überdies sich die Besorgnifs verwirklichte, dafs in Folge der umgestalteten Verkehrs-Verhältnisse die diesseitigen Raffinerieen künftig von der Konkurrenz der norddeutschen Rübenzucker-Fabriken, welche dem Vernehmen nach in fortwährender und grofsartiger Ausdehnung begriffen sein sollen, stärker berührt werden könnten, als es seither nur periodisch durch die süddeutschen Fabriken der Fall war.

Die Preise der raffinirten Zucker sind im Laufe des vorigen Jahres mit bald vorübergehender günstiger Unterbrechung allmählich um volle zwei Thaler zurückgegangen, und gegenwärtig:

für Hutzucker	nach	Qualität	16	bis	$17\frac{1}{4}$	Thlr.	pr. 102 Pfd.
» Kandis	»	»	17	»	21	»	pr. 101 Pfd.
» Farin	»	»	$10\frac{1}{2}$	»	14	»	pr. 101 Pfd.
» Syrop	»	»	8	»	$7\frac{3}{4}$	»	pr. 101 Pfd.

anzunehmen.

Je gröfser die Beängstigung war, mit welcher am Schlusse des Jahres 1846 die Resultate der vergangenen Ernte erfüllten, mit um so dankbareren Empfindungen wird man gegenwärtig auf das zurückblicken, was das Jahr 1847 hier und in anderen Ländern gebracht

hat. Von Weizen hatte der Mittelrhein eine mäfsig gute, der Nieder- und Oberrhein eine reiche Ernte. Beschaffenheit und Gewicht waren allgemein befriedigend, und letzteres gilt auch vom Roggen, dessen Ertrag so ergiebig war, dafs derjenige eines gewöhnlichen Durchschnitts um ein Viertel überstiegen sein soll. Gerste dagegen lieferte wenig günstiger aus, sowohl was Quantität als Qualität betrifft; immerhin kann man aber auch für Gerste eine Durchschnitts-Ernte annehmen. Von Hafer, Futter und Hülsenfrüchten ist der Ertrag gering zu nennen. Kartoffeln sind im Allgemeinen sehr ergiebig gerathen; doch wurde von verschiedenen Seiten das Wieder-Auftreten der 1845 zuerst beobachteten Fäulnifs berichtet; Berichte, von denen zu hoffen ist, dafs sie, wie häufig der Fall, übertrieben seien, um so mehr, als die Krankheit sich nicht allgemein, sondern nur strichweise gezeigt hat und, während einzelne Distrikte wirklich gelitten haben, die angrenzenden häufig ganz verschont geblieben sind. Der durch die Fäulnifs herbeigeführte Ausfall wird sehr verschieden angegeben. Manche schätzen ihn auf $\frac{1}{3}$, Andere auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$; erstere Schätzung scheint jedenfalls zu stark.

In Westphalen waltet dasselbe Verhältnifs wie hier ob; auch dort war der Roggen-Austrag sehr ergiebig, dagegen lieferten die übrigen Fruchtgattungen weniger günstig aus. In Hannover und der Elbgegend übersteigt der Ertrag an Weizen den an Roggen, wogegen Mecklenburg und Vor-Pommern von Weizen nur einen kleinen Durchschnitt, dagegen von Roggen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ über eine gewöhnliche Ernte aufzuweisen haben. In Ost- und West-Preufsen hat man sich in den Erwartungen getäuscht gefunden, indem Roggen nicht mehr als einen guten Durchschnitt liefert; Weizen kommt etwas besser aus, dagegen wird die Qualität nicht gerühmt. Schlesien klagt, insbesondere Ober-Schlesien. Die Berichte aus aufserdeutschen Ländern, den Ertrag der Ernten betreffend, lauten im Ganzen genommen recht günstig. Holland hat von Weizen zwar nur einen kleinen Durchschnitt, dagegen von Roggen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Ertrag mehr, und die Beschaffenheit sowohl des Roggens als des Weizens ist schön und schwer. Gerste und Hafer befriedigten. Aus Belgien schreibt man: der Ertrag an Weizen sei einem gewöhnlichen gleich zu stellen; Roggen komme auf $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ über Durchschnitt, Hafer nicht ganz auf eine volle Ernte, und Bohnen und Erbsen kaum auf eine halbe. Diese Berichte stimmen nicht ganz mit den Zusammenstellungen der »Commissions provinciales d'agriculture« überein, welche früher, im October, im Moniteur Belge veröffentlicht wurden; nach diesen wäre der Ertrag als erheb-

lich reicher anzunehmen. England schildert seine Ernte als reich, sowohl von Weizen als von Gerste und Hafer; Hülsenfrüchte sollen dagegen weniger gut gerathen sein; über die Qualität des Weizens sind die Berichte widersprechend. In Frankreich war der Ertrag weniger günstig und mag eine Durchschnitts-Ernte wohl nicht übersteigen. Auch in Galizien und theilweise in Polen ist das Ergebnifs mangelhaft. Dagegen war der Ertrag auf den Dänischen Inseln reich, reicher als seit langen Jahren. Aus Rufsland lauten die Berichte gleichfalls günstig; zwar soll die Ernte in diesem Jahre der von 1846 etwas nachstehen; doch ist man immerhin mit dem Ertrage sehr zufrieden. Auch Nord-Amerika endlich spricht sich über seinen Ertrag nur lobend aus, klagt dagegen über den Mifswachs der Kartoffeln.

Fafst man diese Verhältnisse zusammen, so geht daraus allerdings die nahe Erwartung sehr niedriger Preise noch nicht hervor; allein jedenfalls sehen wir einer viel helleren Zukunft entgegen, als vor einem Jahre. Wenn auch damals die Rheinprovinz mit Aufbietung aller Kräfte einige Vorräthe zusammengebracht hatte, so konnten dieselben doch nur für kurze Zeit ausreichen. Schon gleich in den ersten Monaten zeigten sich die gehegten Befürchtungen als begründet; verschiedene äufsere Umstände, wie die Ankäufe der französischen Regierung in Belgien, trugen dazu bei, die Aufregung zu vermehren. Jeder beeilte und übereilte sich, zu den täglich steigenden Preisen zu kaufen, wodurch an den grofsen Märkten der Andrang so stark wurde, dafs der von allen Seiten zuströmenden Nachfrage nicht mehr genügt werden konnte. Der Hauptandrang vom Rhein wendete sich nach Holland, wo er, in Verbindung mit den geringen Vorräthen, eine solche Spannung hervorrief, dafs sich die Preise auf eine schwindelnde Höhe hoben. Diese Ueberspannung, in solchem Maafse durch die obwaltenden Verhältnisse keineswegs gerechtfertigt, würde vielleicht noch weiter gegangen sein, wenn nicht um diese Zeit, im März, einzelne, durch widrige Winde zurückgehaltene Zufuhren eingetroffen wären, die nunmehr einen eben so jähen Rückfall erzeugten und Ankäufe für Rechnung der preufsischen Regierung erleichterten. Im April gewann der Begehr wieder täglich an Stärke; namentlich war Köln der Markt für den gröfsten Theil der Provinz, indem die Preise in Antwerpen selbst für die Gegend von Aachen und Düren keine Beziehung zuliefsen und Köln daher auch dahin zu versenden hatte. Unter solchen Umständen konnten die Vorräthe, welche ohnehin bereits in den drei ersten Monaten stark zusammengeschmolzen waren, nicht lange vorhalten, und man war zum zweiten Male genöthigt, Hollands Hülfe

in gröfserem Maafsstabe in Anspruch zu nehmen. Doch dort waren gleichfalls die Bestände vermindert, und der Handel hatte gegen die Hälfte Mai eine wirklich unheimliche, gefahrdrohende Haltung angenommen, als die ersten neuen Zufuhren aus der Ostsee anlangten. Sie wirkten beschwichtigend auf die Gemüther, und der hiesige Getreidehandel würde sich wahrscheinlich in ruhiger Haltung mit leisen Schwankungen bis zur Ernte hingezogen haben, wenn nicht im Monate Juni einige unkundige Spekulanten eine künstliche Preissteigerung bewirkt hätten. Diese Katastrophe bildet eigentlich den Schlufs des gröfseren, effektiven Getreidegeschäftes am Rhein. Die von allen Seiten zusammengeflossenen Vorräthe, verbunden mit dem Herrannahen der neuen Ernte, liefs keine Preissteigerung mehr aufkommen. Im Monat Juli selbst war zwar die Nachfrage noch von einiger Bedeutung; in den folgenden Monaten bis zum Schlusse des Jahres jedoch blieb der Handel schwach, und beschränkte sich der Umsatz auf Kleinigkeiten.

Der Gang der Preise während des Jahres erhellt aus folgender Uebersicht ihrer durchschnittlichen Höhe in den verschiedenen Monaten:

Silbergroschen pro Scheffel.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Januar	110	99	77	44.
Februar . . .	126	100	82	45.
März	147	115	90	44.
April	159	121	97	49.
Mai	179	138	108	53.
Juni	169	137	92	53.
Juli	149	90	71	45.
August	115	64	49	46.
September . .	97	69	58	35.
Oktober . . .	100	68	59	35.
November . .	90	64	55	42.
Dezember . .	91	64	55	36.

Hierzu ist bemerkenswerth, dafs während der ganzen ersten Hälfte des Jahres die Preise in Köln stets auf gleicher Höhe mit denen der Beziehungsplätze, häufig sogar unter denselben standen. Sodann, dafs gegen die Regel, wonach die Getreidepreise am Rheine diejenigen der Ostsee um den Betrag der Transportkosten von dort hieher, wenn nicht völlig, doch beinahe übersteigen, man in dem vergangenen Jahre an der Ostsee fast die gleichen Preise wie hier bezahlt hat und noch bezahlt. Zur Erläuterung fügen wir folgende Vergleichung der Preise von Stettin und Köln bei. Es kosteten

	Silbergröschen per Scheffel.			
	in Stettin.	Köln.	Stettin.	Köln.
	Weizen.		Roggen.	
Ende 1843	circa 63 Sgr.	76 Sgr.	circa 41 Sgr.	57 Sgr.
» 1844	» 51 »	63 »	» 36 »	44 »
» 1846	» 93 »	107 »	» 78 »	95 »
» 1847	» 82 »	85 »	» 57 »	61 »

Diese Erscheinung erklärt sich wohl dadurch, dafs die östlichen Provinzen ausschliefslich von der neuen Ernte zu zehren, Oberschlesien zu versorgen und aufserdem einen verhältnifsmäfsig grofsen Ausfall an Kartoffeln zu beklagen haben.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind über Emmerich in die Rheinprovinz eingeführt worden:

Weizen	727680	Scheffel,
Roggen	1740000	»
Gerste	180000	»
Hafer	40500	»
Hülsenfrüchte .	63000	»
Mehl	72982	Centner.

Hiervon kamen nach Köln:

Weizen	31974	Scheffel,
Roggen	582261	»
Gerste	13240	»
Hafer	113	»
Hülsenfrüchte .	19339	»
Mehl	13921	Centner,

ausschliefslich der auf dem freien Rhein überladenen Quantitäten.

Aufserdem sind Köln noch per Eisenbahn folgende Quantitäten zugeführt worden:

Weizen	111484	Scheffel,
Roggen	253246	»
Gerste	34306	»
Hafer	552	»
Hülsenfrüchte .	7606	»
Mehl	30525	Centner.

Diese Mengen gingen bis auf eine Kleinigkeit ganz in den Verbrauch über, und sind die noch vorhandenen Vorräthe am Rhein nicht von Bedeutung. Nur in Köln sollen aufser den Vorräthen des Proviant-Amtes circa 1400 Last Roggen lagern.

Amsterdam und Rotterdam besafsen
am 31. Dec. 1846 8000 Last Weizen, 17416 Last Roggen,
» 31. » 1847 5500 » » 29540 » »

In Folge des allgemeinen und gröfseren Interesses, welches der Handelsstand unserer Stadt an Getreide genommen hat, ist das Oel-Geschäft im vergangenen Jahre mehr in den Hintergrund zurückgedrängt worden. Zudem fand sich weniger Veranlassung zu gröfseren Unternehmungen als in früheren Jahren. Von der Ostsee gingen im Frühjahre mehrere Sendungen hieher, welche hauptsächlich zur Ablieferung im Monat Mai auf Grund früherer Verträge dienten und theils eingekellert, theils nach dem Oberrhein verladen wurden. Bis zum Herbst hatte der Handel wenig Lebhaftigkeit. Die Wirkung des Ausfalles in der Rapsernte, welche man nicht viel über einen halben Durchschnitts-Ertrag veranschlagt, ward durch die bedeutenden Vorräthe aufgehoben. Im Herbste zeigte sich zuerst wieder starke Frage für die Schweiz, die in Folge der misrathenen Ernte in Ungarn ihren Bedarf vom Rheine beziehen mufste. Es wurden von Köln aus bedeutende Abladungen nach der Schweiz bewirkt, und dieselben dauerten bis gegen Schlufs der Schiffahrt, wenn auch nach geringerem Maafsstabe, fort. Die finanziellen Verhältnisse Belgiens wirkten um jene Zeit auf den Oelhandel von Belgien besonders drückend. Grofse Quantitäten wurden, um den belgischen Markt zu erleichtern, täglich per Eisenbahn nach Köln versandt und theils, wie schon eben angegeben, transitirend nach der Schweiz befördert, theils hier versteuert und verbraucht. Letzteres ist um so mehr beachtenswerth, als ein solches Verhältnifs der Preise seit Jahren nicht mehr vorgekommen. Die Vorräthe am Platze sind nicht unerheblich, und weitere Zufuhren stehen bevor. Ueber den fernern Gang des Geschäftes wird der Verlauf des Winters entscheiden.

Obgleich der Spiritus-Handel im Laufe des vorigen Jahres nicht so lebhaft war, als in 1846, so haben doch die bedeutenden Preisveränderungen zu vielen Geschäften Veranlassung gegeben. Der Preis, welcher im Anfange des Jahres auf 36½ Thlr. stand, stieg von da an bis Mitte Mai nach und nach auf die bis dahin noch nicht vorgekommene Höhe von 54 Thlr. per Ohm. Bekanntlich waren die kleinen Vorräthe, das damit verbundene Zurückhalten der wenigen Inhaber von Spiritus und der befürchtete Einflufs des Brennverbotes die Veranlassung dazu. Zu diesen hohen Preisen wurde alle Spekulation gehemmt, der Konsumo, wenn nicht ganz, doch auf ein Viertel des gewöhnlichen Quantums eingeschränkt, bis ein überraschender Rück-

fall eintrat. Der Preis ging bis auf 28 Thlr. zurück, hob sich beim Wiedereintritte der Klagen über die Kartoffeln auf 34½ Thlr., um sodann allmählich bis zum Jahresschlusse wieder ungefähr den früheren Stand zu erreichen. Der Artikel Spiritus, vor zehn Jahren hier kaum bekannt, ist jetzt, nach Getreide und Oel, der wichtigste Zweig des hiesigen Platzhandels geworden und wird sich auch als solcher behaupten, was daraus zu entnehmen ist, daſs man die vorjährigen Zufuhren für hier und Umgegend davon auf circa 40- bis 50000 Ohm schätzt.

Die Menge Brennereien der hiesigen Provinz, die nur 47 à 50 Procent rohe Waare liefern und meistens nach kleinem Maaſsstabe eingerichtet sind, dabei aber dennoch bei guter Ernte circa 100000 Ohm Branntwein produciren, sind nicht im Stande, den Bedarf zu decken. Der vermehrte Konsumo von destillirten Branntweinen und die neuen Absatzwege, die man sich nach allen Richtungen hin verschafft hat, haben den gegenwärtigen Schwung des Geschäftes hervorgerufen und die groſsen Beziehungen von Sachsen und der Ostsee nothwendig gemacht. Die dortigen Brennereien arbeiten mit besseren Apparaten und liefern deshalb einen Spiritus, der sich durch seinen starken Alkoholgehalt von 80 Procent besser zum Transporte eignet. Vor acht Jahren bezog das Oberland der Schweiz nichts als französischen Weingeist, in den letzteren Jahren aber mit seltenen Ausnahmen nur rektifizirten Kartoffelgeist. Im vorigen Jahre aber konnten die hiesigen Destillateure der hohen Preise wegen die Konkurrenz von Frankreich in der Schweiz nicht bestehen, und fanden daher weniger Versendungen dahin statt.

In fertigen Branntweinen war das Geschäft auch nicht sehr lebhaft, weil die hohen Preise derselben, besonders aber auch der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, den Konsumo sehr vermindert hatten, auch die Wein producirenden Gegenden durch ihren vorzüglichen 1846er Wein und durch den aus den ausgepreſsten Trauben gewonnenen Alkohol, Trester genannt, den Bedarf an Spirituosen deckten. Vom Monat September an bis zum Schlusse der Schiffahrt war dagegen eine so rege Frage nach fertigen Branntweinen, daſs der Nachfrage kaum genügt werden konnte. Diese Nachfrage scheint dadurch entstanden zu sein, daſs die Konsumenten, die während der auſsergewöhnlich hohen Preise zu kaufen aufgehört hatten, genöthigt wären, ihre erschöpften Vorräthe zu ersetzen. Die Rektifikation des rohen Kartoffelspiritus zu Weingeist hat ebenfalls an Ausdehnung gewonnen. Da die Preise der rohen Waare sich hier mit nach dem Crefelder

Branntweinmarkte richten und dadurch oft niedriger stehen, als in Sachsen, so können die hiesigen Destillateure die Konkurrenz gut bestehen, und zudem wird der Weingeist von den hiesigen Fabriken, da er unbedingt auch besser ist, den sächsischen weit vorgezogen.

Bereits im letzten Jahresberichte wurde darauf aufmerksam gemacht, welche wichtige Veränderungen dem Metall-Handel am Rheine bevorstehen; denn während derselbe bisher die Aufgabe hatte, die rohen Metalle aus entfernten Ländern für den einheimischen Bedarf herbeizuschaffen, so sehen wir mehr und mehr in unserer nächsten Umgebung eine grofsartige Erzeugung von Rohstoffen sich entwickeln, welche mit der Zeit nicht nur im Stande sein wird, das Bedürfnifs des Inlandes vollständig zu befriedigen, sondern auch die Nothwendigkeit mit sich bringen wird, im Auslande Absatzquellen für den Ueberflufs zu suchen; erfreulich ist es daher, einen weiteren Fortschritt der metallurgischen Thätigkeit in der Rheinprovinz berichten zu können; die meisten der neu gebildeten Gesellschaften entwickeln grofse Rührigkeit und Sachkenntnifs, und ihrem Fleifse verdanken wir die Entdeckung zahlreicher Erzlager, deren Existenz früher nicht geahnt wurde, und Tausende von Händen werden zukünftig in der Bearbeitung dieser neuen Entdeckung eine lohnende Beschäftigung finden. Mit diesen Bestrebungen geht eine Vermehrung der Kohlen-Ausbeute an der Ruhr und in der Aachener Umgegend Hand in Hand.

Die Produktion von Zink, welche im vorigen Jahre schon so weit vorgeschritten war, dafs eine ansehnliche Ausfuhr nach Frankreich stattfinden konnte, hat sich im Laufe dieses Jahres noch weiter ausgedehnt, namentlich die Erzeugung von Zink aus Blende, und Paris ist der Markt, wohin am meisten ausgeführt wird.

Zunächst dürfte nun die Produktion von Blei bei uns eine solche Ausdehnung erreichen, dafs nicht nur fremdes Blei überflüssig werden wird, sondern sogar eine Ausfuhr möglich werden dürfte; dann, darauf folgend und am wichtigsten für die Wohlfahrt des Landes, scheint sich eine lange bezweifelte Möglichkeit zur Wahrheit gestalten zu wollen, nämlich, dafs es ausführbar ist, Roheisen am Rheine so billig und in solchen Massen zu erzeugen, dafs die Einfuhr von aufsen überflüssig wird. Verschiedene unternehmende Gesellschaften haben den Plan aufgegriffen, die an der Lahn (in der oberen Rheingegend) in grofsem Reichthum vorhandenen Eisenerze in die Kohlendistrikte herabzuholen, und ist die Errichtung von Hochöfen für eine ausgedehnte Roheisen-Erzeugung eingeleitet. Im Laufe dieses Jahres war die Einfuhr von Roheisen sowohl aus Belgien als aus England noch

sehr beträchtlich, allein sie wird sich aus den vorgemeldeten Ursachen mit jedem künftigen Jahre vermindern.

Die Fabrikanten von Stabeisen und Eisenbahn-Schienen hatten im verflossenen Jahre noch volle Beschäftigung und lohnende Preise, ihre Produktions-Einrichtungen sind jetzt grofs genug, um allen vorkommenden Aufträgen zu genügen, sie hatten hauptsächlich die Köln-Mindener, die Rheinische, die Badische, Würtembergische und Rheinschanz-Bexbacher Eisenbahn mit Schienen zu versehen.

Die Einfuhr von fremdem Roh-Kupfer hat sich wieder vermindert, und die Erzeugung desselben im Inlande hat wieder zugenommen, jedoch noch nicht in dem Grade, um das ausländische Kupfer entbehrlich zu machen.

Der Verbrauch von Zinn wurde wie bisher aus den holländischen Auktionen gedeckt.

Bis über die Hälfte des Jahres 1847 hinaus berechtigten vortreffliches Wetter und der ungewöhnlich üppige Stand der Reben zu der Erwartung einer vortrefflichen Weinernte. Die Preise des 1846er Jahrganges fielen bei diesen Aussichten bis zum Monate Juli um ein volles Drittheil, hoben sich jedoch rasch wieder über ihren früheren höchsten Standpunkt hinaus, als von der Hälfte des Monats August ab andauernd ungünstige Witterung die Hoffnungen der Winzer zerstörte. Die Quantität des im vergangenen Jahre geherbsteten Weines ist wenigstens ebenso grofs wie 1846; derselbe ist aber unreif und eignet sich im Allgemeinen nicht für den Handel. Das Weingeschäft selbst wird mit jedem Jahre mehr auf die Produktionsplätze zurückgedrängt, und wenn durch die Thätigkeit so vieler wohlfundirten Weinhandlungen unseres Platzes, durch Einräumung langer Zahlungsfristen und unterstützt durch reich versorgte Keller, von hier aus noch immerhin ein sehr erheblicher Absatz bewirkt wird, so mufs man auf der andern Seite doch wieder zugeben, dafs das En-gros-Geschäft in Wein in Köln immer mehr und mehr abnimmt. Unsere Weine vom Jahrgange 1846 sind übrigens von so vortrefflicher Qualität, dafs solche ohne Zweifel erneuerten und grofsen Absatz nach dem Auslande finden werden.

Der Manufakturwaaren-Handel des verflossenen Jahres hat, wie zu erwarten stand, unter den bedrängten Verhältnissen, welche durch die Theurung der unentbehrlichen Lebensmittel hervorgerufen waren, sehr gelitten, und mufs im Allgemeinen das Resultat als noch weniger befriedigend wie das des Jahres 1846 bezeichnet werden. Die übermäfsig hohen Baumwolle- und gestiegenen Garn-

preise beim Beginne des Jahres 1847 haben die Fabrikation baumwollener Waaren sehr beschränkt, und es ist aus diesem Grunde die Erwartung der englischen Verkäufer bitter getäuscht worden, welche eine fernere Steigerung als unabwendbar erachteten. Die alte Erfahrung, dafs der Minderverbrauch bei theuren Preisen stets ein besserer Regulator ist als die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen der Eigenthümer, hat sich auch in diesem Jahre wieder bewährt, indem den letzteren schnurstracks entgegen die Preise der Baumwolle sowohl als der Garne auf den niedrigsten Standpunkt der früheren Jahre zurückgegangen sind. So nachtheilig diese Periode für die Eigner und Spinner gewesen sein mag, so hat sie doch die gute Seite gehabt, dafs die Fabrikation ins Gleichgewicht mit dem Verbrauche getreten ist und dadurch dem Geschäfte eine solidere Basis in Aussicht steht. Als Beweis hiefür nehmen wir die deutschen Herbst- und Winter-Messen an, auf welchen der Begehr stärker als das Angebot war und wo bei weichenden Preisen des Urstoffes die fertigen Waaren zu lohnenden Sätzen verkauft wurden. Rohe Nesseln zum Druck sind fortwährend gesucht gewesen, die Handgewebe indefs zu Preisen, welche dem Fabrikanten kaum einen Nutzen lassen; die Maschinengewebe dagegen waren bis zum Spätherbste zu erhöhten Preisen gefragt, und nur gegen den Winter schien die Produktion den Verbrauch einigermaafsen zu übersteigen. Schweizer Garne sind in ziemlichen Quantitäten in die Rheinprovinz eingeführt worden und stellten sich in mittelfeinen Sorten sogar billiger als englische. Zu Export-Geschäften in baumwollenen Geweben hat nur wenig Veranlassung vorgelegen; einladende Anerbietungen zu Geschäften nach Süd-Amerika mufsten abgelehnt werden, weil auf die billigen dahin rentirenden Artikel der Garnzoll zu hoch ist, um auf die Dauer mit denjenigen Ländern zu konkurriren, welche dadurch in ihren Unternehmungen nicht gehemmt sind. In unseren diesseitigen Provinzen ist der Verbrauch gedruckter Kattune stets im Zunehmen, und bildet diese Fabrikation einen Hauptzweig der Industrie unserer Umgegend, welche den Artikel in guten, ächtfarbigen Qualitäten sehr preiswürdig liefert. Ebenso sind gebleichte und roh gefärbte baumwollene Gewebe und inländische Manchester-Sammte gesucht gewesen. Baumwollene Gewebe sowohl wie gedruckte Waaren sind nur als Ausnahmen vom Auslande bezogen worden.

In wollenen Waaren haben sächsische Thibets und Flanelle viele Nachfrage gefunden, und hat sich namentlich in ersterer Waare die Frage nach besseren Qualitäten bedeutend vermehrt, wogegen die geringeren wenig Absatz fanden; nur in ganz feiner Waare hat sich

die französische Waare durch egaleres Gewebe und durch verhältnifsmäfsig sehr billigen Preis vermehrten Eingang in unserem Gebiete erzwungen. Sehr beifällig wurden die geschmackvollen und billigen sächsischen halbwollenen bunt karrirten Stoffe aufgenommen, welche die Herbst-Saison brachte; dagegen sind die englischen façonnirten Orleans, welche noch vor zwei Jahren in sehr bedeutenden Massen eingeführt wurden, ganz ohne Frage geblieben; nur die glatten Orleans werden mit weniger Ausnahme wegen ihrer besseren Weberei und Ausrüstung noch aus England bezogen. Unsere inländischen Mousselines-de-laine dagegen haben die französischen und englischen fast überflüssig gemacht. In dem inländischen Tuchgeschäfte zeigt sich ebenfalls Verlangen nach reeller, guter Waare, und ist der Begehr nach geringeren Sorten abnehmend; das Geschäft nach Nord-Amerika scheint den Minderbedarf der deutschen Länder vollkommen ersetzt zu haben.

In seidenen Waaren scheint der Verbrauch in der ersten Hälfte geringer gewesen zu sein als im Jahre 1846; der bedeutende Abschlag des rohen Materials machte sich indessen schon in der letzteren Hälfte fühlbar und wird günstig auf den Konsumo und auf die rheinländischen Fabriken wirken.

Für leinene Waare hat sich die am Schlusse des vorigen Jahres gehegte Vermuthung, dafs wir für das Jahr 1847 höhere Preise zu erwarten haben dürften, nicht verwirklicht; dagegen fand ein ziemlich bedeutender Aufschlag in den geringen Sorten bielefelder Leinen Statt. Die im vorigen Jahre gefertigten ansehnlichen Quantitäten hannoverische Leinen wurden zu den Preisen des früheren Jahres bald aufgekauft. Wenngleich die Aussichten für den Artikel nichts weniger als ermuthigend gewesen, so war die Kauflust der Grossisten durch vermehrte Konkurrenz reger als zuvor. Die von der vorjährigen Ernte gehegte Erwartung eines lebhafteren und besseren Geschäftes ist leider nicht in Erfüllung gegangen; der fortwährende Geldmangel in einer erwerblosen, theuren Zeit machte grofse Vorsicht nöthig, und bei den Aussichten auf Krieg, welche die Schweiz während des ganzen vorigen Jahres darbot, mufsten die geschäftlichen Beziehungen mit jenem Lande fast vollständig eingestellt werden. Beide Ursachen erzeugten, wie es vorauszusehen war, einen verminderten Absatz, und grofse Vorräthe gebleichter Leinen sind aus vorigem Jahre übrig geblieben; defshalb wird auch der neue Einkauf sehr schwach oder fast noch gar nicht betrieben.

In Näh- und Strickgarnen ist, wie auch im vorigen Jahre, keine

wesentliche Veränderung eingetreten; nur scheinen die verbesserten Maschinen-Zwirne aus Brabant die englischen Zwirne auf die Dauer zu verdrängen. Nähseide fand im letzteren halben Jahre des erniedrigten Preises wegen ziemlichen Absatz.

Ueber die verschiedenen Fabrikationszweige Kölns ist Folgendes zu bemerken. Die Wollwaaren-Fabrikation hat den im vorigen Jahre bezeichneten Stand, eine unbedeutende Reduktion abgerechnet, beibehalten; es wurden 10,000 Pfd. Wolle weniger als im vorhergehenden Jahre verarbeitet. Die hier bestehende Baumwoll-Spinnerei hat nur mit vieler Mühe die vorjährige Anzahl ihrer Arbeiter und Spindeln beschäftigen können. Die Baumwollen-Fabrikation hat eine vollständige Umwandlung erlitten; es bestehen dermalen nur noch 4 Fabriken gegen 11 im vorhergehenden Jahre; 4 andere lassen an anderen Orten weben, und 3 haben die Arbeit eingestellt. Es waren noch in Thätigkeit:

1. durch Weber in Stadt und Umgegend	56	Stühle,
2. von kleinen, für sich arbeitenden Webern . . .	20	»
3. im hiesiegen Arresthause.	100	»
4. in der Anstalt zu Brauweiler	60	»
Zusammen . . .	236	Stühle,

mit eben so vielen Arbeitern und 120 Spulern. Die Nessel-Fabrikation lag ganz darnieder und das Wenige, was gemacht worden ist, wurde aufs Lager gelegt, wohingegen die Bunt-Weberei, wie Kalikos und Kleiderzeuge, welche, die gedruckten Modezeuge ersetzend, beliebt geworden sind, zunahm. Das leider gröfstenheils erfolglose Angebot der Arbeit der Leinweber vom Lande dauerte noch fort. Die Watten-Fabrikation hat ihre frühere Ausdehnung beibehalten. Dieser Artikel wird hierselbst in guter Waare erzielt, und da die Preise genügend billig gestellt werden, so giebt die fernere Ausdehnung dieses Fabrikates der Hoffnung Raum. Die Druck- und Färberei-Produkte in Stücksachen waren bereits vor dem verflossenen Jahre im Preise etwas gedrückt und sind heute noch mehr zurückgegangen. Der Grund davon liegt nicht allein in der Richtung der Mode, sondern ist auch in dem verminderten Bedarf, der eine Folge der Mifsernte des vorhergehenden Jahres ist, zu suchen. Die Rückschritte, welche die Seiden-Fabrikation auf hiesigem Platze seit vielen Jahren machte, sind so schon sehr zur Gewohnheit geworden, dafs man glaubt, etwas Günstiges zu berichten, wenn man nicht neue Betriebs-Einschränkungen zu melden hat, und so ist es gerade dermalen der Fall. Auf ihrem Rückgange hat sie endlich einmal Halt gemacht und

den im vorigen Berichte bezeichneten Betriebs-Umfang — 137 Arbeiter, 116 Kinder und 111 Webstühle — im Laufe des Jahres beibehalten, auch 6300 Pfund Seide verarbeitet. In diesen Zahlen sind jedoch die für Rechnung von Mülheimer Fabrikanten hierselbst beschäftigten Weber nicht einbegriffen. Die Tabaks-Fabrikation ist im Ganzen ziemlich auf dem im letzten Jahres-Berichte bezeichneten Standpunkte geblieben und hat die Zahl ihrer Arbeiter und Kinder — 432, resp. 273 beibehalten. Köln ist für den Betrieb der Tabaks-Fabrikation sehr gut gelegen; nur ist zu bedauern, dafs seit einigen Jahren die Hausmiethe für geringe Leute im Preise so sehr gestiegen ist, dafs in der Folge sie für die Arbeiter dieser und mehrerer anderen Branchen fast unerschwinglich zu werden droht. Die Zahl der Rothgerbereien ist von 30 auf 26 zurückgewichen, und sie haben bedeutend weniger Häute eingearbeitet, als früher; denn fast jede derselben hat ihren Bedarf um 10 bis 15 Proc., manche sogar um 20 bis 25 Proc. reduzirt, und es mögen höchstens 13000 Stück Wildhäute verarbeitet worden sein. Die Zahl der gegerbten inländischen Häute ist auf nicht höher als 3000 Stück anzunehmen, da die hiesigen Schlachthäute zum gröfsten Theil durch Kommissionäre für auswärtige Rechnung aufgekauft wurden. Die verarbeiteten Kalbfelle beliefen sich auf nicht mehr als 14000 Stück. Die Anzahl der verwendeten Arbeiter war von 91 auf 80 herabgesunken. Weifsgerbereien und Fabriken von farbigem Schafleder waren zusammen 15 mit 48 Arbeitern, welche 50000 Stück Schaffelle verbrauchten, woraus meist alaun- und lohgares Leder verfertigt und wovon ein geringerer Theil zu farbigem Leder verwandt wurde. 5 Leimsiedereien beschäftigten 40 Arbeiter, 12 weniger als früher, und fabrizirten 4000 Ctr. Leim, 400 Ctr. weniger, als vorher. Die Pianoforte-Fabrikation hatte den erfreulichsten Fortgang; und die wegen der vielen kleinen Etablissements nicht genau zu ermittelnde Arbeiterzahl, hat sich, einem ungefähren Ueberschlage nach, noch vermehrt. Zu den ausländischen Absatzquellen, worunter bisher Holland die bedeutendste war, ist eine neue, die Englands, hinzugekommen, seit nämlich in diesem Lande die Eingangszölle ermäfsigt worden sind. In den beiden Fabriken von Gummi-Waaren wurden eine grofse Anzahl Mädchen mit Nähen und Steppen beschäftigt. Die hiesige Fabrik für Porzellan-Malerei und Vergoldung ist gegen Ende des Jahres leider in Fallit-Zustand gerathen; die in Deutz beschäftigt aber noch an 300 Arbeiter; dieselbe hat nun auch die Fabrikation des feinen Porzellans begonnen. Diese Anstalt hat sich auf das Brennen desselben mit Steinkohlen einge-

richtet und verspricht nach den bis jetzt gewonnenen Resultaten den besten Erfolg, so dafs solche künftig ihre eigenen Produkte zur Malerei und Vergoldung anwenden kann. Die Eisengiefsereien, verbunden mit Maschinenbau, haben sich im Laufe des Jahres um eine, welche wegen Mangels an Fonds die Arbeiten eingestellt hat, vermindert; dagegen ist im Bayenthale neben der daselbst bestehenden noch eine Dampfkessel-Fabrik errichtet worden, so dafs mit dieser gegenwärtig sechs derartige Etablissements im Betriebe sind, die zusammen an 400 Arbeiter beschäftigen. In der Maschinen-Fabrik an der Mühlheimer Chaussee bei Deutz, welche seit ihrem Entstehen fast ausschliefslich Eisenbahn-Wagen anfertigt, sind allein beinahe 200 Arbeiter thätig. Es hat sich auch ein Etablissement zur Herstellung von rostfreiem Eisen mittelst galvanischer Verzinkung hierher übergesiedelt. Es arbeitet nach der durch den Chemiker Sorel verbesserten Methode, und das Fabrikat ist durch mannigfache Erprobungen bewährt, und namentlich sind Bedachungeen mit galvanisirten Eisenplatten zur Zufriedenheit ausgeführt, das dieser Art behandelte Material auch zu vielen anderen Zwecken in Anwendung gebracht worden. Mit der Verfertigung von Decimalwaagen, welche schon seit einigen Jahren in handwerksmäfsigem Umfange hierselbst betrieben wurde, ist nun auch ein Versuch nach gröfserem Maafsstabe angestellt und eine Anstalt zu ihrer Darstellung ins Leben gerufen worden, die bereits 34 Arbeiter beschäftigt und die Dampfkraft in ihren Dienst genommen hat. Die Tapeten-Fabriken, 9 an der Zahl, hatten 70 Arbeiter und 79 Kinder in Thätigkeit. Dieser Industriezweig hat den in Folge der Abnahme der Bau-Thätigkeit gegen früher um etwas zurückgewichenen Standpunkt, der bereits im vorigen Jahres-Berichte gemeldet ward, der Fortdauer der ungünstigen Konjunktur ungeachtet, doch beibehalten. Die Zahl der Bierbrauereien ist von 131 auf 127 zurückgegangen und hat sich also um 4 vermindert. Wenn diese Thatsache allein auch nicht hinreicht, um die gedrückte Lage dieses Gewerbes zu bezeichnen, so dient sie doch als eine Bestätigung der in dem vorigjährigen Berichte näher erörterten, auf dasselbe einwirkenden nachtheiligen Verhältnisse. Doch giebt man sich der Hoffnung hin, dafs der eingetretene Preis-Abschlag ihres Urstoffes den Bierbrauern eine allmähliche Besserung anbahnen werde.

Wie aus der vorstehenden Darstellung erhellt, so haben, einige Industriezweige ausgenommen, welche unter besonderen Konjunkturen litten und theilweise noch leiden, die Mehrzahl der Branchen unserer

Gewerbe-Thätigkeit fernere Einschränkungen ihres Betriebes in Folge der allgemeinen Lage nicht erfahren und einzelne sogar neuen Hoffnungen Raum gegeben. Die trüben Ahnungen, mit denen der Handwerkerstand im Herbste dem herannahenden Winter entgegen sah, sind zum gröfsten Theile bis heran glücklicher Weise unverwirklicht geblieben. Zwar mag im Einzelnen Elend genug zu finden und manches redliche Streben durch unverschuldete Arbeitslosigkeit und Noth unterbrochen sein; aber im Allgemeinen ist das eingetretene Unglück hinter der gehegten Furcht zurückgeblieben. Vieles mag dazu der bis spät in den Winter hinein fortgesetzte Werftbau und die noch fortwährende Thätigkeit in einigen bedeutenden Privat-Bauten beigetragen haben; Vieles aber darf auch dem Einhalte der Kartoffel-Fäule und dem Preis-Abschlage des Getreides zugeschrieben werden.

Die während des Justizjahres vom 1. November 1846 bis letzten Oktober 1847 beim hiesigen Gewerbe-Gerichte anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beliefen sich auf die Zahl von 723. Es wurden davon 110 durch aufsergerichtlichen und 515 durch gerichtlichen Vergleich erledigt, und 98 wurden, als auf dem Wege der Sühne nicht abzumachen, durch Urtheil zur Entscheidung gebracht. In dem vorhergegangenen Justizjahre waren 239 Sachen mehr anhängig, und doch wurden 7 Erkenntnisse weniger gefällt. Die bedeutende Abnahme der Klagsachen erklärt sich durch die Verminderung der Arbeit und den dadurch herbeigeführten Abzug von Gesellen, namentlich des prätentiöseren Theiles derselben, welche man begreiflicher Weise eher zu entlassen pflegt, als die fügsamen Arbeiter. Die Erscheinung, dafs dessen ungeachtet einige Urtheile mehr erlassen wurden, findet ihre Lösung in dem Umstande, dafs mehr durch Zahlungs-Unfähigkeit der Arbeitgeber veranlafste Klagen auf Zahlung von Lohn-Rückständen vorkamen, als früher.

Die Fälle, wo die dem Gerichte zustehende Straf-Gewalt gegen Arbeiter und Lehrlinge wegen Disciplin-Fehler in Anwendung kamen, haben auf eine merkwürdige Weise abgenommen. Im Jahre 1844 — 45 ereigneten sich 32, im Jahre 1845 — 46 15, und 1846 — 47 nur 4 Fälle der gedachten Art. Es mag dieses einen Maafsstab abgeben für die Gefügigkeit der Gesellen und Lehrlinge in dieser schwierigen Zeit.

Erfurt*).

Obgleich man noch am Anfange des vorigen Jahres geglaubt hatte, dafs die Vorräthe der fruchtbaren Umgegend von Erfurt in Körnerfrüchten bis zur neuen Ernte ausreichen würden, so stellte sich doch mit dem Monat April eine merkliche Abnahme der Marktzufuhren ein, während anderer Seits die Abfuhr nach dem Thüringer Walde, und selbst nach Franken und Hessen sich vergröfserte. Somit entstand ein plötzliches Steigen der Preise, welche nach der Mitte April die seltene Höhe von 144 Thlr. für Roggen und von 148 Thlr. für Weizen pro Wispel erreichten, jedoch in Folge belangreicher Beziehungen von den Seeplätzen wieder auf resp. 110 und 120 Thlr. sanken, bis endlich in der zweiten Hälfte des Juli der neue Roggen zu Markt kam, und zu 64 Thlr. pro Wispel verkauft wurde. Unter diesen Verhältnissen litt die arbeitende Bevölkerung um so mehr, als daraus die nachtheiligsten Rückwirkungen auf den Betrieb des Handels und der ganzen Industrie hervorgingen, und es kann wohl behauptet werden, dafs der Nothstand im vorigen Jahre einen höheren Grad erreichte, als selbst in den bekannten Theuerungsjahren von 1816 und 1817. Allerdings ist diese Bedrängnifs in der zweiten Hälfte des Jahres durch den reichlichen Ausfall der neuen Ernte sehr gemildert worden. Roggen lieferte, unter Berücksichtigung seines schweren Gewichts, das Doppelte des vorjährigen Ertrages; in Kartoffeln war die Ernte nicht minder ergiebig, nur hat sich leider an manchen Orten wieder die Fäulnifs eingestellt, und in einzelnen Gegenden ist der Ertrag sogar schon bis zur Hälfte verdorben. In Hülsenfrüchten und zwar in Erbsen und Linsen war der Ertrag klein, in Bohnen dagegen reichlich. Ebenso ist der Ertrag der Feldsämereien verschieden ausgefallen: von Anis ist viel, von rothem und weifsem Kleesaamen aber äufserst wenig gewonnen worden. Rapssaamen hat $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Ertrages gewöhnlicher Jahre, Sommerrübsaamen hingegen nur eine kärgliche Ernte geliefert; auch in Mohn- und Leinsaamen ist das Ergebnifs wenig befriedigend gewesen.

Die industrielle Thätigkeit mufste durch den allgemeinen Nothstand fast in allen Zweigen gelähmt werden; der Absatz von Stuhlwaaren hat in den ersten sieben Monaten fast gänzlich gestockt. Indem aber von den Fabrikbesitzern die rühmlichsten Anstrengungen gemacht

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 440.

wurden, um ihre Arbeiter in Brot zu erhalten, mufsten sich die Vorräthe ganz unverhältnifsmäfsig aufhäufen, so dafs noch jetzt ein grofser Theil derselben unverkauft geblieben ist. Den Besitzern entsteht nun besonders dadurch ein namhafter Verlust an Kapital, dafs in Folge der Handelskrisis inzwischen alle Fabrik-Materialien, wie wollene, baumwollene und leinene Garne, Farbstoffe u. a. m. einen Preisabschlag von nicht weniger als 15 bis 20 Procent erlitten haben. Da aufserdem die Märkte des Auslandes mit englischen Waaren überführt worden sind, so war auch hier den inländischen Manufakturen der Absatz auf längere Zeit hinaus unmöglich gemacht, und aufser einigen wenigen Aussendungen hat der Export von Stahlwaaren ganz darnieder gelegen.

Die Fabrikation von Apotheker-Geräthschaften und chemischen Präparaten erfreute sich einer gedeihlichen und wachsenden Thätigkeit, welche nicht wenig durch die neue Pharmakopöe befördert worden ist. Auch der Umsatz in Zinnwaaren und Möbeln hat zugenommen, und möchte in letzteren wohl an 30000 Thlr. betragen haben. Die Gerberei dagegen befand sich in einem gedrückten Zustande, und gab nur wenig Beschäftigung. Die Fabriken von Damenschuhen, Maschinen, Tapeten, Wachswaaren, Teppichen, Goldleisten, Cäment, Wichse, Beinschwarz und Senf haben sich auf ihrem früheren Standpunkt erhalten. Die Tabaks- und Cigarren-Fabrikation mufste die Einwirkung der Theuerung wesentlich mitempfinden und gewann erst in der zweiten Hälfte des Jahres die frühere Lebendigkeit wieder. Auch die Brauereien wurden nicht so schwunghaft, wie früher betrieben, was jedoch zum grofsen Theil der in der Nachbarschaft erwachsenden Konkurrenz beizumessen ist. Die nach amerikanischer Konstruktion umgebauten Mühlen sind nun vollendet, und versprechen dem Handel mit Mühlenfabrikaten einen gröfseren Aufschwung zu geben. Die Fabrikation von Zündhölzchen wird fortbetrieben; doch leidet ihr Absatz sehr durch das Verbot ihrer Versendung mittelst der Eisenbahn, da in Folge der Eisenbahnen der Verkehr der Frachtfuhrleute auf den konkurrirenden Strafsen mehr oder weniger eingestellt worden ist.

Unter den Handelszweigen, welche für Erfurt von Wichtigkeit sind, nahm der Verkehr mit Graupen im vorigen Jahre die erste Stelle ein. Die anhaltende Theuerung steigerte den Verbrauch dieses Artikels wohl um das Doppelte, und da Braunschweig nicht die Aufträge für Berlin und Magdeburg sämmtlich erfüllen konnte, so ist auch nach diesen Orten der Abstatz von Erfurt aus wieder viel stärker gewesen. Der Handel mit Spiritus und Branntwein war wegen

der hohen Preise sehr beschränkt, und gewann erst später im Jahre wieder eine gröfsere Lebhaftigkeit. In Rüböl fand ein bedeutender Absatz statt, da die Rapsernte im Jahre 1846 sehr ergiebig ausgefallen war. Schon im Laufe des Frühjahrs wurde viel verkauft; die Versendungen nahmen aber während des Sommers noch sehr an Umfang zu, indem die diesjährige Rapsernte in Süddeutschland und in den Rheingegenden durchschnittlich nur ein Drittel des gewöhnlichen Ertrages geliefert hat, während sie in der Gegend von Erfurt ziemlich ergiebig ausgefallen ist, und zugleich war der Umstand von sehr günstigem Einflufs, dafs auch in Ungarn eine sehr geringe Ernte gewonnen worden ist, welches Land in früheren Jahren nach jenen Gegenden viel Rüböl abgesetzt hat. In den letzten Monaten wurde jedoch auch das Rübölgeschäft durch den allgemeinen Geldmangel gelähmt. Mohnöl hatte in der ersten Hälfte des Jahres bedeutenden Abzug nach Aufsen; nach der Ernte nahm dies aber sehr ab, weil in diesem Jahre hier weit weniger Mohnsaamen als sonst angebaut worden ist, und sich deshalb der Preis in Vergleich mit andern Gegenden zu hoch gestellt hat. Die Handelsgärtnerei erfreute sich eines sehr schwunghaften Geschäftes, dessen Totalumsatz den vorjährigen erheblich übersteigen dürfte.

Der Handel mit Kolonialwaaren litt, mit Ausnahme nur einiger weniger Artikel sehr unter dem Druck der Theuerung. Die gröfste Abnahme erfuhr aber der Garnhandel, welcher sonst hier von mehreren Häusern schwunghaft betrieben wird, im vorigen Jahr indessen kaum auf die Hälfte des gewöhnlichen Absatzes anzuschlagen ist.

Elbing*).

Die Getreide-Ernte von 1847 kann im Ganzen eine reiche genannt werden; insbesondere ist viel Weizen und Roggen vom Felde eingefahren worden, nur war der Ertrag beim Erdrusch nicht so reichhaltig, als man erwartet hatte, und dabei hat die Qualität, namentlich des Weizens, durch lange Lagerung auf dem Felde gelitten, indem die Ernte durch stürmische und regnichte Witterung verzögert wurde. Gerste hat nur einen mittelmäfsigen, dagegen Hafer einen guten Ertrag geliefert. Auch Erbsen sind reichlich und ziemlich gut

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 437.

ausgefallen. Leider haben aber wieder die Kartoffeln eine schlechte Ernte ergeben; es wurde nur sehr wenig gewonnen, und selbst das Wenige war meistens schlecht. Ebenso ist das Obst fast gänzlich mifsrathen. Die Ernte der Oelsaaten war ergiebig in Quantität, nur läfst die Qualität manches zu wünschen übrig. Heu hingegen ist gut und ziemlich viel geerntet worden. Die Getreidepreise haben zwar gegen den früheren hohen Stand eine bedeutende Erniedrigung erfahren, doch hielten sie sich viel höher, als man nach der reichlichen Ernte zu erwarten berechtigt sein konnte, weil die alten Vorräthe fast gänzlich aufgezehrt, und die Zufuhren von neuem Getreide nur sehr unbedeutend waren. Denn das durch die Witterung bedingte späte Beginnen der Ernte verzögerte diese bis spät in den Herbst, so dafs die Landwirthe sich mit dem Dreschen des nöthigen Saatgetreides beeilen mufsten, und da aufserdem die günstige Wittterung des Spätherbstes dem Landmann gestattete, die versäumten Feldarbeiten nachzuholen, so war er damit beinahe bis zur Mitte Dezember beschäftigt, und konnte die Ernte nicht zum Verkauf bringen. Der Bestand an Getreide war daher am Schlufs des Jahres aufserordentlich gering.

Es wurden von den wichtigeren Landes-Produckten seewärts verschifft:

		1847.	1846.	1845.
1. Weizen	Scheffel	139498	134413	104695
2. Roggen nach Belgien	»	10339	24577	283
3. Hafer nach Grofsbritannien	»	7458	—	—
4. Erbsen, Wicken und Bohnen	»	2429	23447	12543
5. Raps- und Ripssaat	Ctr.	12304	—	13507
6. Leinsaat	»	2881	7910	—
7. Rüböl nach der Rheinprovinz	»	1970	—	1088
8. Oelkuchen nach Grofsbritannien	»	22180	31305	30725
9. rohe Leinwand	»	113	266	354
10. fichtene Balken, Planken u. Dielen	Lasten	867	620	57

Von den im vorigen Jahre verschifften 139498 Schfl. Weizen gingen 100683 Schfl. nach Grofsbritanien, 21922 Schfl. nach Frankreich, und 15650 Schfl. nach Belgien und den Niederlanden. Aus Polen sind dem Platze im vorigen Jahre 30215 Schfl. Weizen zugeführt worden.

Der ganze Export von Elbing zur See betrug 4893 Lasten (im Vorjahr 5258 Lasten), und ist in 76 Schiffen verschifft worden, von denen 27 Schiffe mit 993 Normallasten an der Stadt, die übrigen aber in Pillau ihre Ladungen eingenommen haben.

Die Einfuhr betrug in folgenden Artikeln:

		Seewärts.	Stromwärts.
1. Zucker	Ctr.	.	4301
2. Syrop	»	.	2259
3. Kaffee	»	1945	3533
4. Reis	»	1859	2798
5. Gewürze	»	74	
6. Heringe	Tonnen	1299	5328
7. Cichorien	Ctr.	.	10205
8. Branntwein und andere Spirituosen	»	263	19146
9. Tabaksblätter	»	4277	3358
10. Tabaksfabrikate	»	123	2341
11. altes Eisen	»	9954	20479
12. neues Eisen und Stahl	»	3189	
13. Eisen- und Stahlwaaren	»	128	2195
14. Steinkohlen	»	6811	69900
15. fichten Rundholz und kleine Balken	Stck.	.	14249
16. Mauerlatten	»	.	6593
17. Balken	»	.	9118

Zur Rhederei von Elbing gehörten:

am 1. Januar 1847	8	Schiffe	mit	1244	Lasten,
es kamen hinzu durch Neubau	2	»	»	501	»
und Ankauf	1	»	»	17	»
	11	»	»	1762	»
dagegen ging verloren	1	»	»	101	»
also Bestand am Schlusse des Jahres	10	»	»	1661	»

Aufser den zwei neuen Schiffen für die eigene Rhederei wurden noch 3 Schiffe für fremde Rechnung hier gebaut, und 4 Schiffe von circa 1000 Last stehen auf dem Stapel im Bau begriffen.

Die vier vorhandenen Dampfschiffe sind stets beschäftigt gewesen. Die Schwalbe hat in diesem Jahre 95 und der Falke 104 Fahrten von Elbing nach Königsberg und ebensoviel zurück gemacht, und es sind von ihnen im Ganzen 14831 Personen befördert worden. Im Jahre 1846 waren es 17324 Personen. Der Delphin ist wieder in Pillau stationirt gewesen, wo er theils mit dem Herausbringen der Baggerprahmen in See, theils mit Bugsiren von Schiffen beschäftigt wurde. Das Dampfboot Gänschen hat im Herbst eine tägliche Verbindung zwischen Königsberg und Pillau unterhalten.

Die in Elbing befindlichen Fabriken wurden im Ganzen sämmtlich in befriedigender Thätigkeit erhalten. In Stelle einer früher aufgegebenen Tabaksfabrik ist eine neue begründet worden.

Memel*).

Bei den durch die Konjunkturen des Handels im verwichenen Jahre in Grofsbritannien herbeigeführten grofsartigen Fallissements unter bisher hochgeachteten Handelsfirmen in fast allen Branchen, ist zwar der Handelsstand von Memel nur wenig direkt betheiligt gewesen, es findet jedoch bei dem überwiegenden Einflufs, welchen jenes Land auf die kommerziellen Verhältnisse dieses Platzes äufsert, eine fast gänzliche Lähmung des Handels, und eine so allgemeine Entmuthigung der Kaufleute statt, wie früher niemals hier in gleichem Maafse erlebt worden ist.

Der Holzhandel, welcher für Memel bei weitem die gröfste Wichtigkeit hat, sowohl in Rücksicht der Gröfse der darin angelegten Kapitalien, und der Menge der dadurch in Thätigkeit gesetzten Arbeiter, als wegen der Beschäftigung der Rhederei des Orts, für welche er den Hauptstützpunkt bildet, konnte im verflossenen Jahre von jenen Verhältnissen nicht unberührt bleiben. So lange durch die Verschiffung von Getreide aus den entferntesten Gegenden alle nur einigermaafsen dazu brauchbaren Handelsschiffe, wo sie anzutreffen waren, in Anspruch genommen, und zu diesem Zwecke ganz ungewöhnlich hohe Frachten bewilligt wurden, mufste die Ausfuhr von Holz im Vergleich zu den für das Ausland bestimmten Vorräthen sehr eingeschränkt werden. Erst gegen den Monat August war über eine gröfsere Zahl von Schiffen zu diesem Zwecke zu verfügen; inzwischen war aber die Handelskrisis in England eingetreten, welche vornehmlich für den Holzhandel grofse Besorgnisse erwecken mufste, weil sie eine unerwartete Einstellung der dort neuerdings unternommenen Eisenbahnbauten zur Folge hatte, so dafs viele hierfür kontrahirten Hölzer nicht abgenommen werden konnten. Das Ende und die völlige Entwicklung dieser Verhältnisse ist noch nicht abzusehen.

Die Abkunft frischer Holzwaaren im Spätherbst ist sehr ansehnlich gewesen, und in der Hoffnung einer lebhaften Nachfrage wurden sie in erster Hand völlig geräumt.

Die Zufuhr von Holz bestand in

		1847.	1846.	1845.
1. fichtenen Balken u. Mauerlatten . .	Schock zu 2160 Fufs	2460	1672	1297
2. fichtenem und tannenem Rundholz .	desgl.	2700	2510	2436
3. eichenen Balken und Barkhölzern .	desgl.	180	43	35
4. eichenen Stäben	Schock zu 60 Stück	19000	7292	17205
5. Wagenschossen	Stück	6000	3807	3380

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 229.

Es wurden dagegen ausgeführt:

		1847.	1846.	1845.
1. fichtene Balken	Stck.	136190	108665	112230
2. tannene Balken	»	20	.	.
3. fichtene und tannene Planken	»	521100	350946	425030
4. » » » Dielen	»	676380	505616	414371
5. » » » Battens	»	20050	11237	15062
6. » » » Dielen- u. Plankenenden	»	78720	79775	47968
7. fichtene Eisenbahnschwellen	»	204650	197447	41216
8. » Rippen	»	8600	7865	4314
9. Masten und Spieren	»	2900	1454	3015
10. Mauerlatten	»	220	.	1103
11. Balkenklötze	»	10730	7006	1683
12. Kreuzhölzer	»	210	512	105
13. Halbhölzer	»	780	.	.
14. Riemenhölzer	»	50	.	.
15. Splittholz	Faden	1330	1470	1263
16. Holznägel	Schck.	1320	614	919
17. fichtene Stäbe	»	60	238	823
18. lindene Balken	Stck.	.	192	96
19. » Planken	»	1720	1630	220
20. » Plankenenden	»	150	.	.
21. » Dielen	»	610	4691	.
22. » Klötze	»	.	246	.
23. eschenes Rundholz	»	.	35	26
24. » Planken und Dielen	»	.	1439	.
25. eichene Barkhölzer	»	1220	2713	1572
26. » Balken	»	6130	7962	11604
27. » Planken	»	1600	1722	964
28. » Dielen	»	4910	4154	2886
29. » Wagenschosse	»	3380	3872	2613
30. » Eisenbahnschwellen	»	2080	.	.
31. » Pipenstäbe	Schck.	11580	12417	14593
32. » Branntweinstäbe	»	4260	1133	2277
33. » Oxhoftstäbe	»	1710	1244	1668
34. » Tonnenstäbe	»	2570	700	4718
35. » Böttcher- u. Bodenstäbe	»	270	4094	1815
36. » 3 u. 3½ füſsige Stäbe	»	1180	.	.
37. » Butterfaſsstäbe	»	2950	.	6682
38. » Stabenden	»	170	121	147
39. » Klapphölzer	»	670	847	527
40. » und fichtene Pfosten	Stck.	.	263	213

Die Ausfuhr an Holz hat demnach auch im verflossenen Jahre trotz der erwähnten ungünstigen Verhältnisse wieder beträchtlich zu-

genommen. Namentlich sind von fichtenen Balken 27325 Stück, von fichtenen und tannenen Planken 171254 Stück und von dergleichen Dielen 170764 Stück mehr als im Vorjahr verschifft worden.

In Getreide war bei ungewöhnlichen Konjunkturen der Verkehr lebhaft, und die Ausfuhr nicht unbeträchtlich. Nur in Hülsenfrüchten wurde etwas weniger als im J. 1846 verschifft: dagegen war die Ausfuhr in den verschiedenen Getreidearten, besonders in Hafer um so stärker. Obgleich aber die Preise des Getreides vom Winter ab, bis zum Monat Juni sich allmählig gesteigert, und zuletzt eine seit 1817 nicht gekannte Höhe erreicht hatten, so scheinen doch diejenigen, welche sich mit diesem Handelszweige beschäftigten, nicht solche Vortheile gezogen zu haben, wie man nach einer so aufserordentlichen Konjunktur hätte erwarten müssen. Zum Theil lag es wohl daran, dafs die Landwirthe den zu erwartenden Erdrusch bedeutend überschätzt, und nach Maafsgabe dieser Erwartungen Lieferungsverkäufe gemacht hatten, indem sie glaubten, dafs die Preise im Frühjahr weichen würden. Sie waren dann häufig aufser Stande, ihre Kontrakte im ganzen Umfang zu erfüllen, und die Kaufleute, welche auf Grund dieser Kontrakte Verbindlichkeiten eingegangen waren, mufsten für Lieferung der Waare, selbst mit grofsen Opfern, Rath schaffen. Gleiche Verlegenheiten entstanden dadurch, dafs viele Lieferanten im benachbarten Rufsland, bei welchen bedeutende Ankäufe zur Frühjahrslieferung gemacht worden waren, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten oder wollten.

Von den verschiedenen Getreidearten und Hülsenfrüchten

		wurden ausgeführt			blieben Bestand
		1847.	1846.	1845.	1847.
Weizen . .	Schfl.	40200	25500	—	13200
Roggen . .	»	232800	127080	—	40200
Gerste . . .	»	44400	2460	—	3600
Hafer. . . .	»	164640	17760	—	8400
Erbsen . . .	»	3600	4260	480	3000
Wicken . .	»	2400	3120	—	2400

Die Preise des Spiritus waren vielen Schwankungen unterworfen, welche mehr oder weniger denen des Getreides folgten. Es wurden ausgeführt 276500 Quart, also 23700 Quart mehr wie im Vorjahr.

Für Leinsaamen fand sich erst im Spätherbst, nachdem die Preise allmälig gewichen waren, eine Frage für den Export; im Ganzen wurden verschifft:

		1847.	1846.	1845.
Schlag-Leinsaat . . .	Lasten	3600	2957	2087
Säe-Leinsaat	Tonnen	4680	4273	12735

Der Bestand am Schlufs des Jahres war 1060 Lasten Schlag-Leinsaat.

Die Ausfuhr von Oelkuchen hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Während im Jahre 1844 nur 29950 Ctr. zur Verschiffung kamen, ist der Export bis auf 79610 Ctr. im vorigen Jahre — 31928 Ctr. mehr als im J. 1846 — gestiegen. An Leinöl wurden 1080 Ctr. ausgeführt.

Die im vorigen Winter und Frühjahr eingesammelten Vorräthe von Flachs wurden schon vor Eintritt der Englischen Handelskrisis verschifft und realisirt, so dafs die Flachshändler bei dem seit jener Zeit stattgefundenen starken Weichen der Preise in den Manufaktur-Distrikten in Schottland nur wenig betheiligt waren. Das vorigjährige Gewächs, welches nun allmälig zu Markt gebracht wird, zeichnet sich durch seine Qualität aus, und soll auch in der Quantität belangreich sein. Dasselbe kann jetzt um etwa 25 Proc. billiger, wie im vorigen Jahre um diese Zeit erhandelt werden. Der Hanf, welcher auf den Platz kommt, wird hauptsächlich zum Bedarf der eigenen Schiffe verwendet.

Die Ausfuhr betrug:

		1847.	1846.	1845.
Flachs	Ctr.	60498	52069	94305
Flachsheede	»	6435	4747	9272
Hanf.	»	387	267	327

Was von Kalb- und Ziegenfellen hier zu Markt gebracht wurde, ist vollständig zum Export geräumt worden. Bei ersteren mufsten die Verkäufer mit etwas erniedrigten Preisen vorlieb nehmen, weil die auswärtigen Konjunkturen dies bedingten; für letztere dagegen zahlte man etwas erhöhte Preise. In Rindhäuten fand fast gar kein Umsatz statt.

Es wurden ausgeführt:

		1847.	1846.	1845.
Kalbfelle	Stück	164050	167081	209792
Ziegenfelle	»	14640	4728	27905
Rindhäute	»	440	4685	194

Ferner sind noch verladen worden 100 Ctr. Borsten, 1100 Ctr. Knochen, 710 Ctr. altes Tauwerk und Werg, und 2440 Ctr. Lumpen.

Was die wichtigeren Einfuhrartikel anbetrifft, so sind He-

ringe viel weniger, als sonst gewöhnlich zugeführt worden;

nämlich	12852	Tonnen	aus Norwegen
und	368	»	aus Schottland und den Niederlanden
Summa	13220	Tonnen	

dagegen im J. 1846 27823 Tonnen und 1845 19816 Tonnen.

Auch die Einfuhr von Steinkohlen war viel geringer, weil bei den eigenthümlichen Konjunkturen des vorigen Jahres die Schiffsrheder in Rücksicht der Versäumnifs es nicht lohnend genug fanden, ihre Schiffe nach den Kohlen-Exporthäfen versegeln zu lassen. In Folge dessen sind die Preise aber auf das Doppelte gestiegen, da der Bedarf dieses Brennmaterials sehr zugenommen hat.

Es kamen nur . . .	540	Keel	oder c.	130000	Tonnen an.
Dagegen im J. 1846 . . .	861	»	»	206000	» »
und 1845	805	»	»	193000	» »

Ebenso ist die Zufuhr von Salz nicht so stark, wie im Vorjahr gewesen. Für das Königliche Magazin wurden 96602 Ctr. angebracht. Bei dem kaufmännischen Transitsalz war am Schlusse des Jahres 1846 ein Bestand von . . 123795 Ctr. geblieben; im Laufe

des Jahres kamen hinzu	94112	»
Summa . .	217907	Ctr.
von denen versendet wurden . . .	179195	»
so dafs im Bestand blieben nur .	38712	Ctr.

Ungeachtet der im Vergleich zum J. 1846 um 161158 Ctr. geringern Zufuhr von Transitsalz hat sich doch auch im vorigen Jahre der Salzdebit nach Rufsland vermehrt, so dafs am Schlusse des Jahres um so weniger Bestand zurückblieb.

Die Rhedereiverhältnisse waren im verwichenen Jahre sehr befriedigend, und haben zum Theil glänzende Resultate für die Interessenten geliefert. Indem zu keiner Zeit Ueberflufs an Schiffen vorhanden war, blieben die Frachten stets lohnend, und sind unter besonderen Umständen mit grofsem Gewinn verknüpft gewesen. Der Schiffsbau ist demnächst auch in möglichst grofser Ausdehnung und mit gutem Erfolg betrieben worden. Die grofse Wichtigkeit der Rhederei für den Handel des Orts trat in diesem Jahre ganz besonders hervor. Ohne dieselbe wäre die Verwerthung eines ansehnlichen Theiles der hier im Lager befindlichen Produkte unmöglich gewesen, da sich zuweilen Monate lang kein fremdes frachtsuchendes Schiff zeigte.

	1847.	1846.	1845.
Es gingen ein	885 Sch. m. 117212 L.	734 Sch. m. 101945 L.	708 Sch. m. 92096 L.
Darunter Preufsische .	516 „	453 „	496 „
Es gingen aus	919 „ „ 122370 „	729 „ „ 99989 „	716 „ „ 94347 „

Von den eingegangenen Schiffen waren beladen 51 Schiffe mit Steinkohlen, 23 Schiffe mit Salz, 23 Schiffe mit Heringen, 688 Schiffe mit Ballast, Kreide, Bruch- und Kalksteinen. Von den ausgegangenen hatten 656 Schiffe Holz, 128 Schiffe Getreide, 53 Schiffe Saat, 33 Schiffe Oelkuchen, 24 Schiffe Flachs und Heede, und 11 Schiffe Ballast geladen. Unter den ausgegangenen Schiffen waren allein 577 Schiffe nach Grofsbritanien, ferner 82 Schiffe nach den Niederlanden, 48 Schiffe nach Belgien, 38 Schiffe nach Frankreich, 7 Schiffe nach Portugal und 14 Schiffe nach Südamerika bestimmt. Es überwinterten im Hafen 40 Schiffe mit 8318 Lasten.

Die Rhederei von Memel bestand am Schlufs des Jahres 1846

aus	86	Schiffen mit	17227	Normallasten.
Es kamen hinzu durch Neubau ...	11	» »	2541	»
durch Ankauf ...	5	» »	426	»
Summa ..	102	Schiffe mit	20194	Normallasten.
Es sind aber abgegangen	9	» »	1271	»
Der gegenwärtige Bestand ist also .	93	Schiffe mit	18923	Normallasten.

Aufserdem stehen 7 Schiffe auf dem Stapel, um im Frühjahr abzulaufen. Ferner gehören zur Rhederei noch 4 Dampfschiffe mit 182 Normallasten. Die Dampfschiffahrt auf dem Memelstrom war im verwichenen Sommer bis zum Spätherbst durch niedrigen Wasserstand sehr gehemmt und mufste eine Zeit lang ganz eingestellt werden, obwohl die Dampfschiffe nur 2½ Fufs tief gehen.

Lübeck.

Das vergangene Jahr war für Lübeck ein sehr glückliches. Die Rhederei machte glänzende Geschäfte, indem sie nicht allein durch die ungewöhnliche Lebhaftigkeit der Schiffahrt im eigenen Hafen sehr beschäftigt war, sondern auch in anderen Meeren die aufserordentlichen Getreide-Konjunkturen zu äufserst vortheilhaften Befrachtungen benutzte. Das wichtige Exportgeschäft nach dem Norden, welches für Lübeck zum bei weitem gröfsten Theil Eigenhandel ist, war viel umfangreicher, als in den vorhergegangenen Jahren, und es fehlte im Herbst mehrfach an Schiffsraum, um die abzusendenden Waaren nach Rufsland, Finnland und Schweden verladen zu können. Die vom Norden erhaltenen Importen fanden zum gröfsten Theil einen guten Markt und prompten Absatz am Platz; es war nur zu beklagen, dafs

im Herbst die Zufuhren durch fortwährend ungünstige Winde an zwei Monate und länger verspätet wurden, und erst beim Schlusse der Schiffahrt eintrafen, während sie bei früherer Ankunft noch das Herbst-Platzgeschäft belebt haben würden. Der reiche Gewinn endlich, welcher den nordischen Handelsfreunden durch die glückliche Verwerthung ihrer Produkte zuflofs, hatte die sehr günstige Rückwirkung, dafs die alten Schulden vollständig bezahlt, frische Bestellungen für Manufakturen aller Art in reichlichem Maafse gemacht und neue Fäden zur Erweiterung dieser Handelsverbindungen angeknüpft wurden.

Zur Rhederei von Lübeck gehörten am Schlufs des Jahres 68 Schiffe von 4691 Kommerzlasten — 6000 Pfund, — von welchen 13 gekupfert sind. Im Lauf des Jahres waren 3 Schiffe von 196 Kommerzlasten verloren gegangen, dafür aber 3 andere von 253 Kommerzlasten neu hinzugekommen. Auf den Werften wurden 6 Segelschiffe von 856 und ein Schrauben-Dampfschiff von 500 Kommerzlasten gebaut, und jetzt stehen schon wieder 6 Schiffe, darunter ein Dampfschiff, auf dem Stapel. Die Zahl der lübecker Stecknitz- und Elbschiffe beträgt gegenwärtig 115 mit 1546 Lasten.

Der Umfang der Schiffahrt im vergangenen und in den vorhergehenden zehn Jahren ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung, in welche die zwischen Lübeck und den benachbarten Küsten, Travemünde, dem Revier und Dossow fahrenden offenen Küstenfahrer nicht aufgenommen sind. Es sind eingelaufen:

1847:	Segelschiffe . . .	817	mit	28976	Lasten.
	Dampfschiffe . .	86	»	9660	»
	zusammen	903	»	38636	»
1846:	Segelschiffe . . .	696	»	24076	»
	Dampfschiffe . .	107	»	10008	»
	zusammen	803	»	34084	»
1845:	Segelschiffe . . .	724	»	27430	»
	Dampfschiffe . .	95	»	9004	»
	zusammen	819	»	36434	»
1844:	Segelschiffe . . .	691	»	25218	»
1843:	desgl. . . .	732	»	25528	»
1842:	desgl. . . .	842	»	29416	»
1841:	desgl. . . .	750	»	24990	»
1840:	desgl. . . .	736	»	23951	»
1839:	desgl. . . .	740	»	23423	»
1838:	desgl. . . .	689	»	20915	»

Die Zahl der eingegangenen Schiffe, mit Einschlufs der Dampfschiffe, war also im vorigen Jahre um 100 Schiffe mit 4552 Lasten gröfser, als 1846. In den letzten zehn Jahren wurde sie nur im J. 1842 übertroffen, in welchem 842 Segelschiffe von 29416 Lasten und 117 Dampfschiffe von 10660 Lasten eingingen, während innerhalb dieses Zeitraums im Allgemeinen die Schiffahrt wenn auch nicht in der Zahl der Schiffe, doch in der Ladungsfähigkeit derselben im Ganzen nicht unbeträchtlich zugenommen hat.

Die Nationalität der eingegangenen Schiffe, mit Inbegriff der Dampfschiffe, weist für die letzten acht Jahre die folgende Uebersicht nach:

Flagge.	Zahl der Schiffe.							Zahl der Schiffe.	Mit Lasten à 6000 Pfund.
	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	
Lübecker	93	100	98	86	93	82	87	105	5815
Bremer	1	.	1	1	.	.	.	.	.
Dänische	242	235	277	216	201	186	208	227	2660
Britische	20	27	42	20	29	13	14	14	672
Französische	1	.	1	1	2	1	.	2	77
Hamburger	1	3	3	5	.	3	2	.	.
Hannoversche	17	19	26	15	5	11	18	29	517
Mecklenburger	18	16	11	17	17	34	33	38	1775
Niederländische	13	18	14	17	10	19	11	18	410
Norwegische	8	2	2	2	1	10	3	8	231
Oldenburger	1	3	1	1	4	.	2	1	14
Preufsische	28	21	41	14	15	12	14	19	425
Russische	194	174	209	183	194	231	201	252	16713
Schwedische	194	211	233	244	214	217	210	190	9327
Summa	831	829	959	822	785	819	803	903	38636

Nach dem Orte der Herkunft vertheilen sich die in den letzten beiden Jahren angekommenen Schiffe wie folgt:

Ort der Herkunft.	1846. Zahl der Schiffe.	1846. Ladungsfähigkeit in Lasten.	1847. Zahl der Schiffe.	1847. Ladungsfähigkeit in Lasten.
I. Dampfschiffe:				
von St. Petersburg und Reval	25	4150	27	4482
» Riga	12	540	6	878
» Stockholm, Calmar und Ystadt	35	4093	31	3530
» Malmoe und Kopenhagen	35	1225	22	770
zusammen Dampfschiffe	107	10008	86	9660
II. Segelschiffe:				
von St. Petersburg	29	1604	50	2458
» Riga	21	1001	34	1540
» Libau, Narva, Reval etc.	9	209	27	971
» Finnland	116	5639	153	7374
» Schweden	172	7107	170	7096
» Dänemark	195	2040	198	2044
» Preufsen	31	745	24	567
» Rostock und Wismar	18	144	26	309
» Hamburg und Bremen	11	266	19	279
» Norwegen	6	91	8	132
» Niederland und Belgien	14	394	14	389
» Grofsbritannien	62	3977	77	4591
» Frankreich	12	859	17	1226
zusammen Segelschiffe	696	24076	817	28976

Von den 19 preufsischen Schiffen, welche im vorigen Jahre zu Lübeck eingingen, kamen 13 aus pommerschen Häfen, vornehmlich mit Holz, Hohlglas und Stückgütern, 3 aus Königsberg mit rohen Produkten, 1 aus Schweden mit Eisen und Hafer, und 2 aus England mit Steinkohlen, Syrup und Stahl. Die ausgehende Ladung derselben bestand bei 8 in Stückgütern und bei 4 in altem Eisen, welche sämmtlich nach Pommern zurückkehrten; von den 7 übrigen segelten 6 in Ballast fort, und ein Schiff ging mit Getreide nach der Nordsee.

Die Dampfschiffahrten auf St. Petersburg und Stockholm wurden in unausgesetzter Thätigkeit unterhalten und erhielten besonders in Kontanten recht vortheilhafte Frachten. Es kamen in Gold von St. Peterburg ca. 4600000 Thlr., und wurden dagegen versandt in Silber nach St. Petersburg für 3715000 Thlr. und nach Stockholm für 4313000 Thlr. Die Dampfschiffahrten nach Riga und Malmoe mufsten früher, als beabsichtigt wurde, eingestellt werden; sonst

würde sich das Gesammtresultat des Schiffahrtsverkehrs im vorigen Jahre noch günstiger gestellt haben. Der Handelsstand von Lübeck ist übrigens bemüht, seine Dampfschiffahrts-Verbindungen noch immer mehr zu erweitern, und es ist im Plan, im Laufe dieses Jahres noch zwei neue Kommunikationen dieser Art zu eröffnen, die eine mit Christiania über Kopenhagen und Gothenburg, und die andere mit Hörsens in Jütland, wobei die dänischen Inseln angelaufen werden sollen.

Die Einfuhren in Lübeck werden, mit Ausnahme der aus der Umgegend zugeführten und sofort der Accise unterliegenden Konsumtions-Gegenstände, sowie der aus der Umgegend auf Landfuhren und von den benachbarten Küsten auf offenen Fahrzeugen eingehenden Getreidearten und Sämereien, behufs der Verzollung amtlich angeschrieben, und es kann daher eine Uebersicht derselben im Ganzen und für einzelne Artikel gegeben werden. Die Ausfuhr dagegen wird nicht notirt; es läfst sich indefs annehmen, dafs, nach Abzug der Konsumtion der Stadt und der nächsten Umgegend, in der Hauptsache die Einfuhren auf Landwegen und Binnengewässern zur See, und die Einfuhren zur See auf Landwegen und Binnengewässern wieder ausgehen.

Die angeschriebene Einfuhr betrug:

	1845.	1846.	1847.
zu Lande u. auf den Binnengewässern Pfd.	34474826	37505319	43332121
zur See " " " " "	124350035	118524922	152634313
zusammen Pfd.	158824861	156030241	195966434

Eine genaue Vergleichung dieser Quantitäten mit dem Umfang der Einfuhr in den vorhergehenden Jahren ist nicht zuläfsig, weil bis zum Jahre 1844 alle einkommenden Waaren, mit Ausnahme der rohen Produkte, nach dem Faktura-Werthe verzollt wurden, während sie jetzt nach dem Gewicht verzollt und notirt werden. Der deklarirte und resp. taxirte Gesammtwerth der eingeführten Waaren betrug

	Einfuhr zu Lande. Mrk. Kur.	Einfuhr zur See. Mrk. Kur.	zusammen Mrk. Kur.
im Jahre 1838	32707888	10288628	42996516
1839	32189967	10747654	42937621
1840	33125653	9884595	43010248
1841	29803265	10853282	40656547
1842	27926165	11253075	39179240
1843	26193445	10013783	36207228
1844	30254090	10106849	40360939

Was die Einfuhr zu Lande betrifft, so ist für den gröfseren Theil derselben das Gesammtgewicht der Ladungen in den früheren Jahren registrirt worden, so dafs in dieser Beziehung eine Vergleichung mit den letzten Jahren möglich ist. Es gingen nämlich ein:

im Jahre:	Mit Frachtfuhren von Hamburg und Altona.		Mit Frachtfuhren aus Mecklenburg, Preufsen und jenseits der Elbe.		In Stecknitzschiffen von Hamburg und Lauenburg.		Summa dieser Einfuhr.
	Wagen.	Pfund.	Wagen.	Pfund.	Schiffe.	Pfund.	Pfund.
1838.	3446	25267268	552	1970101	162	4729659	31967028
1839.	2382	15110266	613	2289360	361	10848320	28247946
1840.	2169	13840453	498	1856320	463	14734480	30431253
1841.	1812	13573347	505	1706914	439	14910267	30190528
1842.	1676	13836012	505	1606038	387	11740072	27182122
1843.	1539	13355320	429	1291456	428	13026732	27673508
1844.	1616	14087427	443	1300568	407	12536799	27924794
1845.	1521	14097744	433	1377164	288	11472762	26947670
1846.	1510	14871902	357	1224334	289	12091056	28187292
1847.	1728	18137962	435	1676078	309	13779824	33593864

Aufser den angegebenen drei Einfuhrwegen von der Landseite kommen noch in Betracht: einmal die Ober-Trave, auf welcher im J. 1847 126 Böte mit 4634028 Pfd., ferner die Wacknitz, auf welcher im vorigen Jahre 129 Böte eingingen, und endlich die zu den oben bemerkten grofsen Landstrafsen nicht gehörenden Landwege. Auch der Postverkehr ist in der vorstehen Uebersicht nicht mit begriffen.

Die Gesammteinfuhr von der Landseite ist dem Gewichte nach durchschnittlich nur ein Drittel bis ein Viertel so grofs wie die Einfuhr zur See, dem Werthe nach dagegen beträgt sie das Dreifache der letztern. Dieses Verhältnifs hat seinen Grund darin, dafs Lübeck seine Kolonialwaaren und überhaupt alle überseeischen Produkte sowie ferner die Manufakturen und andere Fabrikate, nicht allein Deutschlands, sondern auch anderer Länder, wie engl. Twiste, Wollenwaaren etc. gröfstentheils von der Landseite, namentlich über Hamburg bezieht. Die Haupteinfuhr zur See besteht in nordischen Produkten; wie sich auch der Schiffsverkehr von Lübeck zum überwiegenden Theil in der Ostsee bewegt. Nach der oben mitgetheilten Uebersicht der in Lübeck in den letzten beiden Jahren eingegangenen Schiffe kamen nach der Ladungsfähigkeit berechnet, ungefähr $^5/_6$ aus der Ostsee und nur $^1/_6$ aus der Nordsee.

Die verschiedenen Nachweisungen des Gesammtverkehrs von Lü-

beck erweisen den ungewöhnlichen Aufschwung, welcher den Handel und die Schiffahrt im vorigen Jahre belebt hat. Im Uebrigen aber ergiebt sich beim Rückblick auf die letzten 10 bis 12 Jahre im Allgemeinen keine erhebliche Veränderung in dem Umfang des Verkehrs. Derselbe ist im Ganzen ziemlich stationär geblieben, wenn er auch im Einzelnen manchen Wechsel erfahren hat.

Der Umfang der Einfuhr bei den einzelnen wichtigern Artikeln ergiebt sich für die drei letzten Jahre aus der beiliegenden Uebersicht. Bei vielen Waaren tritt im verflossenen Jahre eine auffallende Vermehrung hervor; aufser bei Getreide, Mehl und Branntwein, namentlich auch bei Kaffee, Zucker, Syrop, Taback, Hopfen, Butter, Drogueriewaaren, Stangeneisen, Tauwerk, Fabrik- und kurzen Waaren, Glas, Porzellan und Steingut, roher Seide, Fellen und Leder, Pottasche und Talg. Dagegen ist eine starke Abnahme der Einfuhr von Leinenwaaren in den beiden letzten Jahren zu bemerken; sie betrug im vorigen Jahre kaum die Hälfte der im Jahre 1845 eingegangenen Quantitäten.

Was den Verkehr mit Getreide und den verschiedenen nordischen Produkten anbetrifft, so war besonders das Getreidegeschäft im vorigen Jahre von viel gröfserer Ausdehnung, als es sonst zu sein pflegt, und hat auch im Allgemeinen günstige Resultate geliefert. Die rückgängige Bewegung der Getreidepreise im Juli und August hatte keine wesentlichen Nachtheile zur Folge, weil die Läger in dieser Zeit nicht mehr bedeutend waren. Am meisten ging Roggen von St. Petersburg, Riga und Finnland ein, von welchem letzteren Lande auch c. 30000 Scheffel Kartoffeln zugeführt wurden. Diese Importen fanden mehrentheils durch Lieferungsverkäufe sogleich in dem nördlichen Deutschland ihren Absatz; aufserdem wurden aber auch am Platz viele Verkäufe geschlossen, namentlich von Roggen auf Lieferung, zur direkten Verschiffung von den russischen und finnischen Häfen nach den Nordseehäfen. Sehr fühlbar vermifste man bei diesen Konjunkturen eine Eisenbahnverbindung mit dem Innern von Deutschland, welche unstreitig das Getreidegeschäft auf einen viel höheren Standpunkt gebracht haben würde.

Petersburger Hanföl ist sonst ein Artikel von welchem Lübeck grofse Quantitäten bezieht; in den beiden letzten Jahren fand aber darin gar keine Einfuhr Statt, weil die Preise wegen der schlechten Hanfernte sich in St. Petersburg fortwährend auf einem viel zu hohen Stand erhielten. Von Belgien dagegen wurden c. 2200 Ctr. Hanföl bezogen, welche gröfstentheils zum Versand verwendet wurden. Um

so lebhafter war der Verkehr in Rüböl und Leinöl. Von den beiden im vorigen Jahre hier in Thätigkeit gesetzten Dampf-Oelmühlen wurden allein c. 9000 Ctr. Rüböl geschlagen, und fast ganz zu guten Preisen verkauft.

Die Zufuhr von Pottasche aus St. Petersburg war recht bedeutend, und gröfser, als die Ausfuhr von dort nach irgend einem andern Hafen. Es gingen 1446 Fässer ein, gegen 900 und 793 Fässer in den beiden Vorjahren. Die Ausfuhr von Pottasche hat aber im Ganzen zu St. Petersburg in den letzten Jahren sehr abgenommen, was den neueren strengen Forstgesetzen zugeschrieben wird, durch welchen sich die Brennereien im Innern des Reiches sehr verringert haben sollen. Während im J. 1830 noch 24800 F. und 1831 gleichfalls 22266 F. exportirt wurden, betrug die Ausfuhr 1845 nur 9216 F., 1846: 6648 F. und 1847: 7524 Fässer. Auch in Finnland hat die Ausfuhr dieses Artikels seit 1841 eine starke Abnahme erfahren, und scheint nicht wieder die frühere Bedeutung gewinnen zu wollen; die Zufuhr von finnländischer Pottasche betrug 1836 noch 10100 F., 1837: 4700 F., und 1838: 7980 F.; seit 1841 dagegen jährlich nur c. 900 — 1200 Fässer. Berücksichtigt man endlich noch, dafs auch die Zufuhren aus Nord-Amerika abzunehmen scheinen, wo gleichfalls die Urwälder immer mehr gelichtet werden, so läfst sich nicht annehmen, dafs die Preise des Artikels in der nächsten Zeit wieder einen niedrigen Standpunkt einnehmen werden.

Von Petersburger Talg wurden 3374 Fässer eingeführt, ein gröfseres Quantum wie seit länger als zehn Jahren; auch erhielt kein Hafen des europäischen Kontinents eine gröfsere Menge, als nach Lübeck verschifft wurde. Die Ausfuhr in St. Petersburg selbst war sehr grofs, und betrug im Ganzen 131864 F., demnach an 20000 F. mehr als in den letzt verflossenen Jahren. Auf den Umsatz für das Herbstgeschäft in Lübeck wirkte nur der Uebelstand sehr nachtheilig ein, dafs die Ankunft der Schiffe mit den Hauptzufuhren von Talg durch fortwährend ungünstige Winde über zwei Monate verzögert wurde, und erst gegen Ende Dezember erfolgen konnte.

Auch die Zufuhr von Petersburger halbrein Hanf war sehr bedeutend, und nur Havre erhielt ein gröfseres Quantum. Von allen Sorten Hanf kamen aus St. Petersburg c. 3500 Schiffspfd. und aus Riga c. 2850 Schiffspfd.; im Ganzen c. 1500 Schiffspfd. mehr, als im Jahre 1846. In Russischem Anis ist sehr wenig umgesetzt worden, da die Nachfrage durchaus fehlte. Am Anfang des Jahres war der Vorrath 85000 Pfund, es kamen hinzu 24500 Pfund, und

es ist am Schlufs ein Vorrath noch von 105000 Pfund vorhanden gewesen.

Der Umsatz von finnländischem Theer war während des ganzen Jahres im Allgemeinen belebt: gegen Ende März waren die Vorräthe fast geräumt, und da es in Finnland wegen der vielen Getreideverschiffungen für andere Exporten an Schiffen fehlte, so kamen auch die ersten Zufuhren im Mai, Juni und Juli sehr spärlich an, und hielten sich die Preise auf einem hohen Stand. Noch mehr war dies bei dem finnländischen Pech der Fall, weil die ganze Zufuhr in diesem Artikel ungewöhnlich klein ausfiel; sie betrug nur 1005 Tonnen, während in den vorhergehenden Jahren das zwei- bis dreifache dieses Quantums einging.

Die Einfuhr von finnländischer Butter ist sehr bedeutend gewesen: sie betrug c. 550000 Pfd., dagegen im Vorjahr nur c. 120000 Pfd. Dieses Produkt Finnlands verspricht ein sehr wichtiger Importartikel für Lübeck zu werden, es ist nur sehr zu wünschen, dafs eine sorgfältigere Behandlung beim Einsalzen und Einschlagen der Butter, und in der Wahl der Gebinde stattfinde, als bisher meistens geschah. Für finnländischen Kümmel zeigte sich wenig Kauflust, und die Preise gingen sehr herunter, bis die Berichte über die diesjährige mangelhafte Ernte dieses Saamens in Finnland den Verkehr etwas belebten; doch wurde der Artikel bald wieder vernachlässigt. Die Zufuhr von Finnland bestand nur in c. 166000 Pfd., während 1846: 200000 Pfd., und 1845: 342000 Pfd. eingingen. Es blieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von c. 105000 Pfd., und aufserdem sind noch c. 35000 Pfd. russischer Kümmel vorräthig.

Von Rigaer 1846er Säe-Leinsamen war im Anfang des Jahres ein kaufbarer Vorrath von c. 4000 Tonnen vorhanden, und dieser wurde bis zum Juni bei immer steigenden Preisen fast geräumt. Die Einfuhr betrug 16097 Tonnen, beträchtlich mehr als in den drei vorhergehenden Jahren; doch traf sie in Folge der ungünstigen Winde so spät ein, dafs bis Ende des Jahres darin noch keine Verkaufs-Abschlüsse von Belang stattgefunden haben.

Uebersicht der Einfuhr von Lübeck in den wichtigeren Artikeln.

Gattung der Waare.		1845.	1846.	1847.		
		Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	davon Einfuhr zu Lande.	davon Einfuhr zur See.
Bücher, Kupferstiche, Musikalien	Pfund	324366	281070	335771	296359	39412
Butter	»	828065	895931	1316509	658744	657765
Kaffee	»	3099027	3377850	3505725	3487652	18073
Cochenille, Indigo, Safran, Saflor	»	.	112530	128050	125417	2633
Drogueriewaaren	»	1331566	1154951	1543216	1381783	161433
Eisen in Stangen u. Bolzen	»	7171223	7124159	7635983	290588	7345395
Eisenblech, Platten, Stahl	»	4405272 (zusammen mit Fabrik- und kurze Waaren)	1180378	1147517	377948	769569
Fabrik- und kurze Waaren	»		3080580	3541057	2852042	689015
Farbhölzer	»	315471	364373	409597	400539	9058
Farbwaaren	»	886916	845711	941492	778540	162952
Gewürze	»	.	151592	183537	178917	4620
Glas, Krystall, Porzellan, Steingut	»	2441155	2455794	3475588	1155339	2320249
Hanf	»	1827442	1503147	2014755	4627	2010128
Hanföl	»	737843	246573	253098	.	253098
Häute, Felle, Leder	»	957567	1058257	1248232	948266	299966
Hopfen	»	214197	152245	536099	536099	.
Käse	»	570458	439883	501844	371169	130675
Kleesaat	»	646103	408872	303466	206916	96550
Kümmel	»	.	.	219848	11983	207865
Kupfer, Messing	»	519434	542910	632953	101949	531004
Leinenwaaren	»	1439547	1041534	714023	172398	541625
Lein- und Rüböl	»	726354 (zusammen mit Thran)	898076 (zusammen mit Thran)	601641	85573	516068
Thran	»			252639	89082	163557
Manufakturen, Wollengarn	»	2869089 (zusammen mit Twiste)	2956781 (zusammen mit Twiste)	2287838	2269937	17901
Twiste	»			832338	832338	.
Oelkuchen	»	.	18863	57439	57439	.
Pflanzen, Sämereien	»	407656	1356064	858231	293397	564834
Pflaumen	»	445063	394072	527745	378290	149455
Pottasche	»	1234400	1094696	1789589	.	1789589
Reis	»	439448	650710	705834	690599	15235
Rosinen, Corinthen, Feigen	»	594591	506165	488948	463153	25795
Rohe Seide	»	98678	124388	148683	148683	.
Seidenwaaren	»	93159	72484	84096	83999	97
Syrop	»	1148272	1096807	1672208	527395	1144813
Tabak, Cigarren	»	1232354	1296733	1991402	1516583	474819

Gattung der Waare.		1845.	1846.	1847.		
		Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Einfuhr.	davon Einfuhr zu Lande.	davon Einfuhr zur See.
Talg	Pfund	695125	1172203	3283531	829	3282702
Tauwerk	»	71722	148487	530018	100	529918
Thee	»	69342	72244	130121	96008	34113
Wolle	»	506025	513449	744036	739017	5019
Zucker	»	3606915	4229006	5059126	4936904	122222
Graupen, Grütze, Mehl	Tonnen	1932	4604	20289	1672	18617
Leinsaat	»	11821	15114	16271	.	16271
Pech	»	2881	2668	1044	1	1043
Rapp- und Schlagleinsaat	»	938	635	2421	402	2019
Salz	»	7993	12414	9816	3388	6428
Steinkohlen, Cinders	»	85431	78052	84563	128	84435
Theer	»	16378	15539	20553	146	20407
Arrac und Rum	Viertel	.	55793	85985	66110	19875
Korn- u. Kartoffelbranntwein	»	1778	5083	87990	15	87975
Weinbranntwein, Genever u. Fruchtsprit	»	.	92089	107434	77681	29753
Wein in Gebinden	»	291140	277039	353852	87984	265868
Wein in Flaschen	Flasch.	.	85918	91773	79587	12186
Mineralwasser	Krüge	90895	169224	102171	70911	31260
Getreide	Lasten	244	1301	4306	22	4284

Die Lichtmesse zu Braunschweig 1848.

Die Messe ist wider Erwarten im Allgemeinen sehr günstig ausgefallen. Auf den lebhaften Begehr, welcher sich kund gab, hat wohl besonders der späte Termin der diesjährigen Leipziger Ostermesse viel Einfluſs gehabt, welche sonst bei frühzeitigem Eintreten den Verkehr auf der Braunschweiger Lichtmesse erheblich schmälert, indem dann die Kaufleute es vorziehen, sich in Leipzig mit den Frühjahrs- und Sommer-Artikeln zu versorgen. War auch der Absatz in den Vereinsländischen Fabrikaten am befriedigendsten, so ist doch gleichfalls das Geschäft in ausländischen Waaren ungewöhnlich günstig gewesen. Englische baumwollene und glatte wollene Waaren, namentlich Orleans, ingleichen auch seidene Stoffe wurden in beträchtlichen Mengen nach dem Auslande verkauft. Es waren im

Ganzen 39 Meſskonten eröffnet, also 2 weniger wie im Vorjahr; darunter betrafen 33 Manufaktur- und kurze Waaren, und 6 Leder. Es kamen bei den Meſskonten zur Anschreibung im Ganzen 889 Ctr. ausländische Waaren (im Vorjahr 864 Ctr.), von denen 182 Ctr. nach dem Auslande und 206 Ctr. nach dem Inlande verkauft wurden.

Von den wichtigeren Artikeln wurden im Einzelnen

	kontirt:	verkauft: nach dem Auslande.	verkauft: nach dem Inlande.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Baumwollenwaaren	277,2	98,1	9,4
gefärbtes wollenes Garn	86,2	3,6	25,7
bedruckte u. gewalkte Wollenwaaren	50,7	10,1	1,7
ungewalkte, glatte Wollenwaaren	103,4	22,4	12,5
seidene Waaren	23,4	3,6	1,6
halbseidene Waaren	39,6	8,5	4,7
weiſses geschliffenes Hohlglas	79,3	11,2	14,7
lohgares Leder	81,5	6,8	74,6

Unter den inländischen Waaren wurden vorzüglich Mitteltuche aus Salzwedel, Burg, Wittenberg, Bischofswerda, Krimmitschau, Werdau und Kirchberg zu guten Preisen rasch abgesetzt. Die feineren Tuche aus Lennep und Eupen waren weniger begehrt, und die ordinären hatten fast gar keine Nachfrage; auch fanden Bukskins und ähnliche Stoffe nur schwachen Absatz. Unter den Käufern von Tuchen nahmen Holländer wohl die erste Stelle ein; ihnen folgten die Hannoveraner, Bremer und Braunschweiger. Sächsische und Preuſsische wollene und halbwollene Kleider- und Mäntelstoffe fanden im Ganzen, besonders in neuen ansprechenden Mustern, einen vortheilhaften Absatz; nicht minder wollene Umschlagetücher. Auch in Baumwollenwaaren gestaltete sich das Geschäft mit wenigen Ausnahmen günstig. Futterzeuge, ganz baumwollen oder mit Leinen gemischt, waren vorzüglich in den dunkleren Farben gesucht und verkauften sich zu guten Preisen; weniger Nachfrage zeigte sich bei baumwollenen Tüchern und gemischten Westenzeugen. Dagegen wurden Berliner und Sächsische Ginghams völlig verkauft, und in Druckwaaren, Berliner, Zeitzer, Chemnitzer, Frankenberger und Kasseler Kalikos, Jaconets u. dergl. war der Begehr nach helleren Mustern so stark, daſs unter den Käufern Klagen darüber entstanden, daſs sich von diesen Artikeln nicht genug und in befriedigender Auswahl am Platz befunden hätte. In Strumpfwaaren war das Geschäft nicht erheblich: und ebensowenig in Leinenwaaren.

Für Leder aller Art, womit die Messe reichlich versehen war, stellte sich lebhafter Begehr ein, so daſs die Läger ziemlich geräumt wurden; die Preise erfuhren indessen einen erheblichen Rückschlag. Der Verkehr in Vereinsländischen kurzen Waaren war durch die geringe Konkurrenz ausländischer Artikel dieser Gattung begünstigt und es wurde deshalb ziemlich viel davon verkauft; nur in Eisenwaaren ist der Absatz unbedeutend gewesen.

Die Zufuhr an Zollvereinsländischen Waaren ist im Ganzen um etwa 1300 Ctr. geringer, als zur vorigjährigen Lichtmesse gewesen: sie betrug 14695 Ctr., und auſserdem kamen noch von rohen Produkten zur Messe 876 Ctr. Schaafwolle, 881 Ctr. rohe Felle und 63 Ctr. Federn. Von den wichtigeren inländischen Waaren sind folgende Quantitäten zugeführt worden:

Baumwolllenwaaren	2815	Ctr.
wollene und halbwollene Waaren	4792	»
Leinenwaaren	325	»
seidene Waaren	214	»
halbseidene Waaren	176	»
Eisenwaaren	515	»
Glaswaaren und Spiegel	206	»
kurze Waaren	1210	»
Leder	3682	»
Porzellan und Steingut	202	»

Gedruckt bei Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

März 1848.

A N Z E I G E.

Mit Anfang dieses Monats ist der bisherige Preis von 4 Thalern für den Jahrgang 1847 erloschen und auf

Fünf Thaler

erhöht. Soweit der Vorrath reicht, können durch alle guten Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz, Englands, Frankreichs, Rufslands etc. Bestellungen effectuirt werden.

Berlin den 8. März 1848.

Wilhelm Besser,
Verlagsbuchhandlung.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Verordnung über die Errichtung von Handelskammern.

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beförderung des Handels und der Gewerbe über die Errichtung von Handelskammern auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie zu verordnen, was folgt:

Errichtung der Handelskammern.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnifs zu einer Handelskammer obwaltet, soll eine solche nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung errichtet werden.

§. 2. Bei Ertheilung dieser Genehmigung (§. 1) werden Wir zugleich das Erforderliche bestimmen:

1. wegen des Sitzes der Handelskammer, wenn diese für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk errichtet wird;
2. wegen der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, so wie der Stellvertreter derselben;
3. wegen Eintheilung des Bezirks der Handelskammer zum Behufe der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in engere Bezirke, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden wird; und
4. wegen desjenigen Betrages der in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer, durch welchen die Befugnifs der Handel- und Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter bedingt sein soll.

§. 3. Besteht in dem Bezirke, für welchen eine Handelskammer errichtet werden soll, eine kaufmännische Korporation oder Innung, so werden Wir, nach Anhörung der Korporation oder Innung, diejenigen besonderen Bestimmungen treffen, durch welche die bestehenden korporativen Verhältnisse die geeignete Berücksichtigung finden.

Bestimmung der Handelskammern.

§. 4. Die Handelskammern haben die Bestimmung, auf Verlangen der vorgesetzten Provinzial- und Central-Behörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen, zur Kenntnifs jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegenstehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind.

Den Handelskammern kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

§. 5. Die Handelskammern haben über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen, ihr Gutachten abzugeben.

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

§. 6. Zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer dreifsig Jahre oder darüber alt ist, ein Handels-, Rhederei- oder Fabrikgeschäft seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptsitz seines Gewerbes hat, und unbescholtenen Rufes ist.

Die bei Erneuerung der Handelskammer austretenden Mitglieder oder Stellvertreter (§. 9) können wieder erwählt werden.

§. 7. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirks der Handelskammer berechtigt, welche den nach Vorschrift des §. 2 No. 4 bestimmten Betrag der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer zahlen.

Wird dieser Steuerbetrag von einer Handlungs-Gesellschaft gezahlt, so ist dieselbe nur durch eines ihrer Mitglieder an der Wahl Theil zu nehmen befugt.

§. 8. Die Regierung ernennt den Kommissarius zur Abhaltung der Wahl, oder, wenn der Bezirk der Handelskammer in engere Bezirke zerfällt (§. 2, No. 3), diejenigen, welche in diesen die Wahlen einleiten und dabei den Vorsitz führen sollen.

Die Kommissarien berufen durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung. Nach Eröffnung derselben werden zwei Stimmensammler und ein Protokollführer erwählt.

Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugnifs, aus dem Wahlbezirke, welchem er angehört, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Namen der Kandidaten werden zusammengestellt, und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmensammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, dafs ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder dafs bei der Wahl nicht vorschriftsmäfsig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl.

§. 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern und ihrer Stellvertreter wird auf drei Jahre bestimmt, doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten drei Jahre ausscheiden. Wegen dieses Wechsels der Mitglieder und Stellvertreter hat der Finanz-Minister für die einzelnen Handelskammern das Nähere zu bestimmen.

Ausscheiden, Entfernung und Suspension der Mitglieder.

§. 10. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäftes aus dem Bezirke der Handelskammer, oder aus dem engeren Bezirke, in welchem er gewählt wurde, verlegt, hört auf, Mitglied der Handelskammer oder Stellvertreter zu sein.

§. 11. Die Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer soll stattfinden:

1. wenn dasselbe durch ein gerichtliches Erkenntnifs die Ehrenrechte oder die kaufmännischen Rechte rechtskräftig verloren hat;
2. wenn ihm durch einen Beschlufs der Stadtverordneten oder der Gemeindevertreter das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht entzogen worden ist;
3. wenn dasselbe durch einen Beschlufs der kaufmännischen Korporation von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist;
4. wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

In diesen Fällen tritt die Entfernung aus der Handelskammer ohne Weiteres ein. Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Anzeige dem Mitgliede die Theilnahme an den Geschäften vorläufig zu untersagen und zum Behufe der erforderlichen weiteren Anordnung sofort an den Ober-Präsidenten zu berichten.

§. 12. Die Handelskammer ist ermächtigt, gegen ein Mitglied, welches durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen mit der Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschlufs die Entfernung aus der Kammer auszusprechen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschlufs der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen.

§. 13. Die Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer tritt ein gegen ein Mitglied, welches

1. wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beschlufs des Gerichts zur Untersuchung gezogen ist;
2. unter gerichtliche Kuratel gestellt ist;
3. seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Mittheilung die Suspension anzuordnen und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 11 — 13 finden auf die Stellvertreter der Mitglieder gleichfalls Anwendung.

Büreaugeschäfte.

§. 15. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein von ihr ernannter Sekretär. Die Besoldung desselben wird von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung festgesetzt.

Kosten-Aufwand.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kosten-Aufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 17. Der Betrag des etatsmäfsigen Kosten-Aufwandes wird auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbtreibenden nach dem Fufse der Gewerbesteuer veranlagt und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§. 18. Die Handelskammern haben für ihre Geschäfts-Lokale selbst zu sorgen, insofern ihnen diese nicht von den Gemeinden, in welchen sie ihre Sitze haben, in den Gemeindelokalen überwiesen werden können.

Geschäftsgang.

§. 19. Jede Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte.

§. 20. Die Mitglieder der Handelskammer und die Stellvertreter erhalten keine Besoldung; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlafsten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 21. Die Beschlüsse der Handelskammern werden, mit Ausnahme des im §. 12 gedachten Falles, durch Stimmenmehrheit gefafst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Besteht eine Handelskammer aus zwölf oder mehr Mitgliedern, so ist zur Abfassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von acht Mitgliedern hinreichend.

Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichterstattung

vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22. Wenn ein Mitglied einer Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so erfolgt die Einberufung eines Stellvertreters, wobei der früher gewählte den anderen vorgeht.

§. 23. Die Handelskammern können ihre Berichte unmittelbar an die Central-Behörden erstatten, müssen aber gleichzeitig Abschrift an die Regierung einreichen.

§. 24. Die Handelskammern erstatten jährlich im Monat Januar über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe einen Hauptbericht an den Finanz-Minister und reichen gleichzeitig dem Präsidenten des Handelsamts und der Regierung eine Abschrift ein. Sie sind verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungs-Protokollen, so wie am Schlusse jedes Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe durch die öffentlichen Blätter Kenntnifs zu geben.

Anträge bei den Behörden sind durch jene Mittheilungen erst dann, wenn darauf ein Bescheid erfolgt ist, und unter Beifügung des Letzteren zu veröffentlichen.

Ausgenommen von der öffentlichen Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet werden.

§. 25. Die Handelskammern erhalten von dem Finanz-Minister zu bestimmende Siegel.

§. 26. Ihre Ausfertigungen müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 27. Jede Handelskammer entwirft nach ihrer Einführung über den Geschäftsgang ein Regulativ, welches der Bestätigung der Regierung unterliegt.

§. 28. Der Korrespondenz zwischen den Behörden des Staates und den Handelskammern steht, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25) geführt wird und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet sind, Portofreiheit zu.

Wohnen die Mitglieder einer Handelskammer nicht an einem und demselben Orte, so findet die Portofreiheit auch in Beziehung auf

die Korrespondenz zwischen der Handelskammer und den einzelnen Mitgliedern statt, insoweit dieselbe offen oder unter Kreuzband geführt wird.

Anordnung wegen der bereits bestehenden Handelskammern.

§. 29. In Ansehung der schon bestehenden Handelskammern verbleibt es, was den Sitz und den Bezirk derselben, die Eintheilung in engere Wahlbezirke, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, deren Vertheilung auf die engeren Wahlbezirke, die Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter, so wie das Wahlrecht und den dasselbe bedingenden Betrag der Gewerbesteuer, betrifft, bei den Vorschriften der bisherigen Statute und Verordnungen.

In allen übrigen Punkten werden jene Statute und Verordnungen hierdurch aufgehoben, und es treten in deren Stelle die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 30. Die Geschäfts-Regulative der bereits bestehenden Handelskammern sollen einer Revision unterworfen und mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese revidirten Regulative unterliegen gleichfalls der Bestätigung durch die Regierungen.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen vom 18. August 1847 betreffend.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 [*]) wird die Abgrenzung der Bezirke der Gewerbegerichte zu Solingen und Remscheid in Beziehung auf die Führung der Zeichenrollen, dahin festgesetzt, dafs

1. der Rollenbezirk des Gewerbegerichts zu Solingen sich auf den Kreis Solingen beschränke;
2. alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf — mit Ausnahme der zum Rollenbezirk des Fabrikengerichts zu Hagen gehörenden Kreise Duisburg und Rees — sowie die Re-

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. 321.

gierungsbezirke Köln, Aachen, Coblenz und Trier, zu dem Rollenbezirke des Gewerbegerichts zu Remscheid gehören.

Zugleich wird hierdurch der 3. März 1848 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem an neue Fabrikzeichen bei den betreffenden Gewerbegerichten zur Eintragung angemeldet werden können.

Berlin, den 10. Februar 1848.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.

Kabinets-Ordre, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Mit Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 11. d. M. dargestellten Verhältnisse finde Ich es angemessen, die Ausfuhr von Pferden über diejenigen Grenzen Meiner Monarchie, an welchen diese an andere, als die zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder stöfst, nach jeder Richtung hin für den ganzen Umfang Meiner Staaten vorläufig auf unbestimmte Zeit zu untersagen. Indem Ich die in dieser Beziehung bereits getroffenen Anordnungen hierdurch genehmige, bestimme Ich zugleich, dafs dies Verbot, soweit es nicht bereits provisorisch in Wirksamkeit gesetzt ist, überall mit dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Ordre in Kraft treten soll, und beauftrage Sie, die dazu nöthigen Anordnungen ungesäumt zu erlassen.

Berlin, den 16. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherr von Canitz und von Düesberg.

ARGENTINISCHE REPUBLIK.

Verordnung, die Einfuhr und Ausfuhr zu Wasser betreffend.

Nach einer an die Zollbehörde zu Buenos-Ayres im Oktober 1847 erlassenen Verfügung der Regierung der Argentinischen Republik, ist die Ausfuhr von Produkten und die Einfuhr aller Waaren in Schiffen von weniger als 120 Tonnen, vom 1. Dezember 1847 ab verboten.

BELGIEN.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr von Vieh betreffend.

Art. 1. Die durch die Verordnung vom 25. August 1847 *) für die zollfreie Einfuhr von Vieh festgesetzte Frist wird bis zum 1. Juli 1848 verlängert.

Auf die Grenzen der Provinz Luxemburg findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Es wird eine Waagegebühr von 10 Cts. für das Stück Vieh erhoben.

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1848 in Kraft.

Gegeben Brüssel, den 26. Februar 1848.

Leopold.

Gesetz, betreffend die Verleihung des gesetzlichen Kurses für fremde Münzsorten.

Art. 1. Es haben in Belgien gesetzlichen Kurs:

1. Englische Sovereigns (7 Grammes 981 Milligrammes zu 916 Milliemes) zum Werth von 25 Frs. 50 Cts.;
2. Niederländische Silber-Guldenstücke (10 Grammes zu 945 Milliemes) und Silber-Drittehalb-Guldenstücke (25 Grammes zu 945 Milliemes) ausgeprägt in Gemäſsheit der Niederländischen Gesetze vom 22. März 1839 und 26. November 1847, zum Werth von 2 Frs. 10 Cts. für das Guldenstück und von 5 Frs. 25 Cts. für das Drittehalb-Guldenstück.

Art. 2. Die Art. 132, 135, 136, 137 und 138 des Straf-Gesetzbuchs, wie solche durch Artikel 12 der Konstitution und Art. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1832 modifizirt sind, finden auf die in Betreff dieser Münzsorten etwa vorkommenden Vergehungen Anwendung.

Art. 3. Die in dem Art. 1 genannten Münzsorten treten mit dem von der Regierung zu bestimmenden Termin wieder auſser Kurs.

Die Regierung wird alsdann gleichzeitig eine Frist bestimmen,

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 329.

innerhalb deren diese Münzen zu dem durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Werth bei der Staatskasse verwechselt werden können.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage nach seiner Publikation in Kraft *).

Gegeben Brüssel, den 4. März 1848.

Gesetz, Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Art. 1. Die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von den nachstehend genannten Waaren werden wie folgt festgesetzt:

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs.	Abgabe. Eingang. Cts.	Abgabe. Ausgang. Frs.	Abgabe. Ausgang. Cts.
Bücher, roh, broschirt, kartonnirt, gebunden, 50 Jahre vor der Zeit der Einfuhr gedruckt, insofern nur ein Exemplar von jedem Werke eingeführt wird	Band	—	10	—	—
Chemische Fabrikate.					
Borsäure, direkt aus Toskana zur See eingeführt	100 Klgr.	—	10	—	05
anderswo her od. auf anderem Wege	„ „	4.	—	—	05
Chlorkalk	„ „	4.	—	—	05
Schwefelsaure Magnesia	„ „	6.	—	—	05
Schwefelsaures Kali	„ „	6.	—	—	05
Abfälle von der Schwefelsäure- u. Salpetersäure-Fabrikation	„ „	6.	—	—	05
Natron, ägyptisches, von mindestens 30° am Alkalimeter,					
bei direkter Einfuhr aus Aegypten unter Belgischer Flagge über das Zollamt zu Antwerpen, mit den von der Regierung zu bestimmenden Attesten	„ „	—	50	—	05
anderswo her oder auf andere Weise	bestehender Tarif.				
Garn, baumwollenes, einfach oder mehrdräthig, roh, gebleicht od. gefärbt, von No. 140 und darüber**)	100 Klgr.	5.	—	—	05

*) Die Publikation ist am 5. März 1848 erfolgt.

**) Behufs Berechnung der Eingangs-Abgabe von mehrdrähtigem Garn wird die Anzahl von Metres, welche ein halbes Kilogramm des deklarirten Garns enthält, mit der Anzahl der einfachen Fäden, aus welchen dasselbe besteht, multiplizirt. Das Produkt zeigt die Nummer an, zu welcher das Garn gehört.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs.	Cts.	Ausgang. Frs.	Cts.
Garn, von Ziegenhaaren, roh	100 Klgr.	4.	20	—	05
gefärbt	„ „	25.	50	—	05
von Kuh- u. andern Thierhaaren, nicht besonders genannt	„ „	—	50	—	25
Abfälle von Wollen- und anderem Garn aus Thierhaaren	„ „	—	05	—	05
Häute und Felle*).					
Häute, gegerbt, bearbeitet oder appretirt	„ „	32.	00	0.	05
Felle, Zicken-**), roh	„ „	1.	00	50.	00
bearbeitet oder appretirt	„ „	32.	00	150.	00
Hasen- und Kaninchen-, roh	„ „	—	50	15.	00
bearbeitet od. appretirt	„ „	32.	00	—	05
Biber- und Bisamratten-, roh	„ „	—	50	—	05
bearbeitet oder appretirt	„ „	32.	00	—	05
Lamm-, Bock-, Hirsch-, Dachs-, Ziegen-, Kuh-, Hunde-, Elend-, Schaaf-, Kalb- u. alle andere nicht besonders genannte und nicht zu den „Häuten“ gehörende Felle, roh	„ „	1.	00	12.	00
desgl. bearbeitet oder appretirt, einschliefslich des wohlriech. Kalbleders, Russisches Leder genannt***)	„ „	32.	00	—	05
zur Pelzwerk-Bereitung, roh†)	100 Frs.	1.	00	1.	00
appretirt	„ „	6.	00	—	05
Holz, Nufsbaum-, für Gewehr- etc. Schäfte, in Blöcken, zerschnitten oder roh zugearbeitet	—	frei.		bestehender Tarif.	
Kaffee, gebrannter	100 Klgr.	20 Proc. mehr als der ungebrannte.		—	05
Kautschuk, roher, fest oder flüssig††)	„ „	5.	00	—	05

*) Enthaarte Häute und Felle, welche im Kalk eingeführt werden, sind als rohe Häute zu behandeln.

**) Die Regierung ist ermächtigt, die Ausgangs-Abgaben von Ziekenfellen durch Königl. Verordnung auf den Satz der Ausgangs-Abgaben von Haasen- und Kaninchenfellen zu ermäfsigen.

***) Pergament-Abfälle sind wie Abfälle von trocknen Häuten zu behandeln.

†) Frisch oder getrocknet und in dem Zustande, in welchem sie von dem Thiere abgezogen sind.

††) Hierunter gehören Schuhe, Flaschen und andere rohe, in ihrem natürlichen Zustand befindliche und nicht besonders benannte Gegenstände von Kautschuk, ohne Verbindung mit anderen Materialien und in der Beschaffenheit, wie sie von den Formen, auf welchen der flüssige Saft aufgefangen und erstarrt ist, entnommen worden.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs.	Cts.	Ausgang. Frs.	Cts.
Kautschuk-Waaren, ohne Verbindung mit andern Materialien . . .	100 Klgr.	50.	00	—	05
in Verbindung mit andern Materialien, unter denen er das Hauptmaterial ist	„ „	250.	00	—	05
Borten und Bänder . .	bestehender Tarif.				
in Fäden gesponnen . .	100 Klgr.	bestehender Tarif.		—	05
-Essenz oder -Extrakt	„ „	25.	00	—	05
Kunstgegenstände, oder Gegenstände für Sammlungen, nicht besonders genannt, welche nach ihrer Beschaffenheit in wissenschaftlicher Hinsicht oder als Merkwürdigkeit von Interesse sind*)	100 Frs.	2.	00	—	05
Kupfer, Gar- in Stücken, Kuchen, Rosetten, Blöcken od. Barren von jeder Gestalt, rein (rothes)	100 Klgr.	—	05	—	05
legirt mit Zink	„ „	10.	00	—	05
mit Zinn	„ „	10.	00	—	05
altes, rein oder legirt, nur zum Umschmelzen brauchbar, wie Bruchkupfer, Abschnitzel, Kupferspäne, alte Münzen etc.	„ „	—	05	10.	00
rein od. legirt, gehämmert, gereckt, gewalzt, auch wenn es vergoldet od. versilbert ist	„ „	13.	00	—	05

*) Hierher gehören ausschliefslich Artikel, welche keine eigentlichen Gegenstände des Handels bilden, wie Mumien und andere Aegyptische, Griechische oder Römische Alterthümer, alte Rüstungen, alte oder nur aufserhalb Europa gebräuchliche Waffen, alte Meubel, Chinesisch lackirt und andere alte Meubel, Kunstwerke von Bronze, Marmor, Sandstein, Holz wie Basreliefs, Kapitäler und andere Skulpturen, sofern sie Antiken, d. h. früher als im 16. Jahrhundert, der Zeit des Wiederauflebens der Künste, verfertigt sind; Meubel mit ächter Mosaik, etrurische Vasen und andere Thonwaaren, ausschliefslich der Nachahmungen; alte Fensterscheiben, Daguerreotyp-Bilder, mechanische Figuren und Automaten; Alles was der Numismatik angehört, wie Medaillen, antike Kameen und geschnittene Steine, alte, aufser Kurs gesetzte Münzen, von verschiedenem Gepräge und Gehalt, sofern es nur einzelne Stücke sind; Medaillen, Schaumünzen oder Rechenpfennige, auch von neuem Ursprunge, sofern, im letzteren Fall, nur eine geringe Anzahl von Stücken jeder Art eingeht und sie notorisch für eine Sammlung bestimmt sind.

	Maafsstab.	Abgabe.			
		Eingang.		Ausgang.	
		Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
Kupfer, rein od. legirt, Nägel	100 Klgr.	9.	00	—	05
Drath	" "	9.	00	—	05
Platten für Münzen	" "	30.	00	—	05
fremde Münzen*)	" "	50.	00	frei.	
Maschinen und Maschinentheile**).					
Vollständige Maschinen***)	bestehender Tarif.				
Maschinentheile, eiserne, gegossen	100 Klgr.	20.	00	—	05
geschmiedet†)	" "	25.	00	—	05
kupferne oder von anderem Metall oder Material	" "	bestehender Tarif.		—	05
Kratzen-Bleche, -Bänder und -Garnituren jeder Art††)	" "	75.	00	—	05
Manuskripte aller Art	" "	10.	00	—	05
Schiffe und andere Fahrzeuge, von der Regierung nationalisirt	Tonne.	15.	00	—	05
Seide, Kokons	100 Klgr.	—	10	—	05
rohe, unentschält, Greze, einschliefslich der Doupions	" "	1.	00	—	05
moulinirt, einschliefslich der Doupions, Trame u. Organsin	" "	4.	00	—	05
alle andere	" "	4.	00	—	05

*) Mengen unter 1 Klgr. sind zollfrei.

**) Die Einfuhr ist nur über die hierzu von der Regierung bestimmten Zollämter zulässig.

***) Die nach der besondern Bestimmung (*d*) der durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 genehmigten Königl. Verordnung vom 13. Oktober 1844 erforderlichen Inventarien und Pläne sind von den zur Niederlage abgefertigten Maschinen und Maschinentheilen, erst im Augenblick der Entnahme zum Verbrauch vorzulegen. Sie brauchen nicht beigebracht zu werden, sofern sich der Deklarant bereit erklärt, die Eingangs-Abgabe zum Satz von 40 Frs. pro 100 Klgr. zu entrichten.

†) Denselben Abgaben unterliegen: Schrauben, Reifen- und Bandeisen, sowie die im Tarif unter der Rubrik: Waaren von geschmiedetem Eisen, Blech etc. begriffenen Gegenstände.

Vorstehende Bestimmung findet während der Dauer des Vertrages vom 1. September 1844, in Gemäfsheit des Art. 24 desselben, auf die aus dem Zollverein herstammenden eisernen Werkzeuge keine Anwendung.

††) Der angegebene Zollsatz für diese Gegenstände tritt ein, dieselben mögen mit oder ohne die Rauh-, Kratz- etc. Maschine eingeführt werden. Die mit Kautschuk behandelten Zeuge (Artifizial-Leder) für Kratzenbänder gehören hierher.

	Maafsstab.	Abgabe. Eingang. Frs. Cts.		Ausgang. Frs. Cts.	
Seide, entschält oder gefärbt, Trame und Organsin . . .	100 Klgr.	8.	00	—	05
alle andere . .	„ „	85.	00	—	05
Flock- oder Abfälle, roh oder gekämmt	„ „	—	10	—	05
gesponnen, Fantasie- u. Floretseide	1 „	—	25	—	01
Wolle, Abfälle, Scheer- und Shuddy-Wolle ungewaschen und unbearbeitet	—	frei.		frei.	
gewaschen oder bearbeitet . .	wie gekämmte od. gefärbte Wolle.				

Art. 2. Die Ausgangs-Abgaben von den im Tarif unter den nachstehenden Benennungen begriffenen Waaren, nämlich:

Ammoniak-Salze;
Blechwaaren etc.;
Bücher, ohne Unterschied des Ursprungs;
Garn, Spitzen- und Garn für Heringsnetze;
Gummen;
Hanf: Stengel oder Fasern vom Paradiesfeigenbaum und Aloe, Manillahanf, Phormium tenax und andere Spinn-Materialien derselben Art, nicht besonders genannt;
Hausenblase;
Käse;
Leim;
Lichte aller Art;
Maschinen und Maschinentheile, vollständige Maschinen, mit Ausnahme der hölzernen;
Natron-Salze;
Porzellan, weifs oder bunt, gemalt oder vergoldet;
Posamentier-Waaren aller Art, die seidenen und die nicht besonders tarifirten ausgenommen;
Spitzen, baumwollene;
Stahlwaaren u. s. w.;
Strumpfwaaren, baumwollene, nicht besond. benannte u. leinene;
Teppiche und Tapisserie;
Vitriol;
Wolle, gekämmt oder gefärbt;
Zucker, roher, mit Ausnahme des Rohrzuckers;

werden auf 5 Cts. für 100 Klgr. oder 100 Frs., jenachdem bei der Eingangs-Verzollung dieser oder jener Maafsstab zur Anwendung kommt, festgesetzt.

Die Ausgangs-Abgabe von hölzernen Fafsdauben wird auf 5 Cts. für 100 Stück festgesetzt.

Die Ausgangs-Abgaben von nachstehend genannten Gegenständen:

Backsteine (Ziegelsteine);

Dachziegel;

Pfeifen, thönerne,

werden auf 1 Ct. für 1000 Stück ermäfsigt.

Die Ausgangs-Abgabe von rohen Seidengeweben für Taschentücher, ungefärbt und unbedruckt, wird auf 1 Ct. für das Kilogramm, und die Ausgangs-Abgabe von wollenen mit Seide, Kameel- oder türkischem Garn gemischten Waaren auf 10 Cts. für 100 Klgr. ermäfsigt.

Art. 3. Unter Abänderung der Bestimmung im letzten Paragraphen des Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1822 wird die Tara bei Emballagen von Strohgeflechten, Leinwand und allen andern Materialien derselben Art auf 3 Klgr. für 100 Klgr. Bruttogewicht festgesetzt.

Durch diese Bestimmung wird in den im Tarif oder in anderen besonderen Gesetzen für gewisse Waaren speziell bestimmten Tarasätzen nichts geändert.

Gegeben Brüssel, den 10. März 1848.

Leopold.

BRASILIEN.

Deklaration, die Behandlung der Preufsischen Flagge betreffend *).

Da S. M. der Kaiser von Brasilien und S. M. der König von Preufsen beiderseits wünschen, den Seehandel Ihrer Unterthanen durch Aufhebung jedes Unterschiedes in der gegenseitigen Behandlungsweise ihrer beiderseitigen Schiffe in den Ihnen zugehörenden Häfen zu begünstigen, so erklärt der Unterzeichnete, Geschäftsträger S. M. des Kaisers von Brasilien, durch gegenwärtiges im Namen Seiner Regierung:

*) Vergl. S. 13, 123 und 205.

dafs Preufsische Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen des Kaiserstaats Brasilien ein- oder aus denselben auslaufen, daselbst, ohne Unterschied des Orts ihrer Herkunft oder Bestimmung, bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen vollkommen auf demselben Fufs behandelt werden sollen, wie die von demselben Orte herkommenden oder nach derselben Bestimmung ausgehenden Brasilianischen Schiffe und deren Ladungen;

dafs die gedachten Preufsischen Schiffe weder andere noch höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten haben sollen, als diejenigen, welchen die in gleichem Fall befindlichen Nationalschiffe unterworfen sind, sei es nun dafs die Erhebung dieser Abgaben im Namen und für Rechnung der Brasilianischen Regierung, sei es dafs sie im Namen und für Rechnung von Privatleuten, öffentlichen Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erfolgt;

dafs wenn in Zukunft einmal die Brasilianische Regierung ein anderes System annehmen wollte, die vollständige Gleichstellung der Preufsischen Schiffe mit den nationalen, wie solche vorstehend angegeben ist, nur in Folge einer der Preufsischen Regierung sechs Monate vorher gemachten Benachrichtigung aufhören kann.

Die gegenwärtige Deklaration findet auf die Küstenschiffahrt, d. h. auf die Beförderung von Erzeugnissen und Waaren, welche in einem Hafen mit der Bestimmung nach einem andern Hafen desselben Landes verladen werden, keine Anwendung, vielmehr bleibt dieselbe ausschliefslich der nationalen Schiffahrt vorbehalten. Sie ist bestimmt zum Austausch gegen eine gleiche Urkunde der Preufsischen Regierung *), unterzeichnet von S. E. dem Herrn Freiherrn von Canitz, Staats-, Kabinets- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Königs von Preufsen, welchem der Unterzeichnete die Versicherung seiner hohen Achtung auszudrücken sich beehrt.

Berlin, den 26. Februar 1848.

Pedro Carvalho de Moraes.

Nach einer Erklärung des Brasilianischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. November 1847 ist auch für Preus-

*) Der Austausch gegen eine gleichlautende Deklaration ist am 26. Februar 1848 erfolgt.

sische Schiffe die Gebühr für die Pässe bei der Ausklarirung aus Brasilianischen Häfen *) von 10240 Reis auf 6720 Reis ermäfsigt worden.

DÄNEMARK.

Bekanntmachung, mehrere Ermäfsigungen des Elbzolls betreffend.

Nachdem schon längere Zeit, zur Erleichterung der Schiffahrt, auf eine Ermäfsigung des Elbzolls für mehrere Waaren Bedacht genommen, und nunmehr eine desfallsige Verständigung mit der Königl. Hannoverschen Regierung und mit der Grofsherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu Wege gebracht ist, werden, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Resolution S. M. des Königs, folgende Waaren von dem Normalsatz bis weiter ermäfsigt:

auf ein Viertheil des Normalsatzes:
Baumöl, Farbholz und Quercitron, Harz, Palmöl, Schwefelsäure (Vitriolöl) und Sumach;

auf ein Fünftheil des Normalsatzes:
Soda, Schwefel und Thran;

auf ein Zehntheil des Normalsatzes:
Heringe und Südsee-Salpeter.

Diese Ermäfsigungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Kopenhagen, den 11. März 1848.

Königl. General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

Verfügung, die Gestattung der Fischerei bei Grönland betreffend **).

Dafs es S. M. dem Könige gefallen habe, dem Preufsischen Konsul N. F. Nommensen in Wyck auf Föhr allergnädigst zu erlauben, in den Buchten und Häfen in Grönland zu fischen, und den Fang dort am Lande zu verarbeiten, wogegen sich derselbe alles Handels mit den Kolonisten und den Grönländern zu enthalten hat, auch die

*) Vergl. S. 205.

**) Von dem Konsul Nommensen in No. 11111 der Hamburger Börsenhalle bekannt gemacht.

Rechte der Eingeborenen dadurch nicht gekränkt werden dürfen, wird dem Herrn Kammerherrn und Amtmann Krogh zur gefälligen Nachricht und weiteren Bekanntmachung mitgetheilt; welchem im Uebrigen zu erkennen zu geben ist, dafs, sowie es in Folge des Befehls S. M., Allerhöchstihren Autoritäten an Ort und Stelle wird auferlegt werden, ihm alle Anleitung zu geben und alles Wohlwollen, soweit es mit den geltenden Anordnungen vereinbar ist, zu beweisen, so werden andererseits auch diese instruirt werden, genau darüber zu wachen, dafs er und seine Leute, für die er verantwortlich ist, sich alles Handels in Grönland enthalten, und dafs die geltenden Bestimmungen, rücksichtlich der Grönländer, genau beobachtet werden, wohin namentlich gehört. dafs die besonderen Fang- und Garnstellen, die von den Königl. Handelsbedienten, Kolonisten und Eingebornen gebraucht werden, diesen vorbehalten bleiben.

Rentkammer den 11. Januar 1848.

Moltke.

FRANKFURT A. M.

Uebereinkunft, den Kurs der Preufsischen Thalerstücke betreffend.

Die Kaufmannschaft zu Frankfurt a. M. ist mit Zustimmung der Handelskammer übereingekommen, dafs die Preufsischen Thalerstücke, welche bisher einem wandelbaren Kurse unterworfen und von den Wechselzahlungen ausgeschlossen waren, fortan bis auf Widerruf zum festen Satze von 1 Fl. 45 Kr. Süddeutscher Währung in Wechsel-, wie in Waaren-Zahlungen angenommen werden sollen.

HAMBURG.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Quarantaine gegen die Kanarischen Inseln betreffend.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung die ansteckende Krankheit, welche im Herbste des vorigen Jahres in der Stadt Palma auf einer der Kanarischen Inseln ausbrach, ihr Ende erreicht hat, und

auf den Kanarischen Inseln ein guter Gesundheitszustand herrscht, so wird hierdurch die durch die Bekanntmachung vom 22. Dezbr. 1847*) für die von den Kanarischen Inseln kommenden Schiffe angeordnete Quarantaine-Untersuchung wieder aufgehoben, und können die von diesen Inseln kommenden Schiffe, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorhanden sein sollten, wie alle von gesunden Häfen kommenden Schiffe, wenn sie auf die Elbe kommen, ohne weitere Quarantaine-Untersuchung, aufwärts segeln.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. Februar 1848.

HANNOVER.

Bekanntmachung, den Umtausch von neuen Zweidrittelstücken betreffend**).

1. Die Königl. Münze zu Hannover ist ermächtigt, bis zum 31. Mai d. J. neue Zweidrittelstücke von einheimischem Gepräge, d. h. von hiesigem Königlichen oder Kurfürstlichen, sowie auch Fürstlich Lüneburgischem Gepräge, und solche neue Zweidrittelstücke, die von Städten der Kurlande ausgemünzt worden sind, gegen Kurant umzutauschen und für das Stück 18 Ggr. 2 Pf. Kurant zu vergüten.

2. Die Königl. Münze kann nur Summen von mindestens 100 Thlr. neue Zweidrittelstücke in Umtausch annehmen.

3. Die Einsendung an die Königl. Münze mufs portofrei geschehen. Die Zahlung des Werths in Kurant geschieht gleichfalls bei der hiesigen Königl. Münze und mufs daselbst gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Hannover, den 26. Februar 1848.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Ermäfsigung der Eingangs- u. Durchgangs-Abgaben für die zum inländischen Schiffsbau erforderlichen Materialien u. Ausrüstungs-Gegenstände betreffend.

1. Die jetzt nur in den Provinzen Bremen, Verden und Ostfriesland, sowie zu Gunsten einzelner Schiffsbauereien im Lüneburg-

*) Vergl. S. 29. **) Vergl. S. 220.

schen bestehende Befreiung des Europäischen Schiffsbauholzes von der Eingangs-Abgabe soll allgemein stattfinden.

2. Die Eingangs-Abgabe für zum Schiffsbau bestimmtes geschmiedetes Stangen-, gewalztes Bolzen-, Rund- und Nagel-Eisen, Eisenblech, Kupfer und Münzmetall, für Theer, Pech, Harz und Pockholz, wird auf eine Kontrole-Gebühr von 2 Ggr. vom Centner ermäſsigt.

3. Für Ketten-Anker, für eiserne und kupferne Nägel, welche im Inlande verfertigt werden können, findet zwar eine weitere Ermäſsigung, als bisher schon zugestanden worden (auf 18 Ggr. vom Centner), in Erwartung fernerer Fortbildung der inländischen Fabriken nicht Statt, es soll aber die bisherige Ermäſsigung einstweilen fortdauern.

4. Die Eingangs-Abgabe für eiserne Anker-Spillen, eiserne Winden und ähnliche aus gegossenem und geschmiedetem Eisen bestehende Schiffsgeräthe wird auf 18 Ggr. vom Centner einstweilen ermäſsigt, da für jetzt diese Gegenstände gleich gut und billig im Inlande nicht verfertigt werden.

5. Die Eingangs-Abgabe von Ankerketten wird auf 6 Ggr. vom Centner herabgesetzt.

6. Die Durchgangs-Abgabe von allen Materialien und Ausrüstungs-Gegenständen für Schiffe, welche im Inlande für Ausländer erbaut werden, wird auf eine Kontrole-Gebühr von 6 Pf. für den Centner ermäſsigt.

KIRCHENSTAAT.

Verfügung, den gesetzlichen Kurs der Fünffranken-stücke etc. betreffend.

Durch eine Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 4. März 1848 ist der gesetzliche Kurswerth der Französischen, Sardinischen und Parmesanischen Fünffrankenstücke um 1 Bajocco, also auf 93 Bajocchi ($^{93}/_{100}$ Scudi) erhöhet. In demselben Verhältniſs ist der Kurswerth der Goldmünzen von 20 Frs. auf 3 Scudi 72 Bajocchi festgesetzt.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verfügung, den Hafen von Tjilatjap betreffend.

In Betracht des Kabinets-Schreibens d. d. Bandjar Negara den 5. August d. J. in welchem der General-Direktion der Finanzen die Ansicht des Staats-Ministers General-Gouverneurs über den Zustand, die Interessen und die Bedeutung des an der Südküste von Java gelegenen Tjilatjap dahin mitgetheilt ist, dafs die Maafsregeln der Regierung im Allgemeinen darauf zu richten sind, aus Tjilatjap mehr und mehr einen in militairischer und kommerzieller Beziehung bedeutenden Platz zu machen, und dafs dabei namentlich die baldige Eröffnung des Hafens von Tjilatjap für die Küsten-Schiffahrt als wünschenswerth ins Auge zu fassen ist, um auf diese Weise einerseits für den Reis und andere Stapelartikel einen vortheilhaften Abzug nach der Nordküste zu gewinnen, wo der Reis in der Regel selten und theuer ist, andrerseits in Tjilatjap einen Stapelplatz zu bilden, wo sich die inländische Bevölkerung der Umgegend mit ihrem Bedarf versehen kann, endlich um durch den auf diese Weise entstehenden Tauschhandel zur Urbarmachung der in der Umgegend von Tjilatjap gelegenen ausgedehnten und fruchtbaren aber noch unangebauten Ländereien beizutragen, wird verordnet:

Der Hafen von Tjilatjap (Residenz Banjoemoas) gehört fortan zu den für den kleinen Handel geöffneten Häfen, und unterliegt demzufolge den Bestimmungen im Art. 2 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1825, sowie allen anderen in Betreff der für den kleinen Handel geöffneten Javanischen Häfen im Allgemeinen erlassenen Verordnungen.

Buitenzorg den 29. November 1847.

Der General-Gouverneur.

Verfügung, die Einfuhr von Reis betreffend.

Durch eine Verfügung des General-Gouverneurs vom 22. Dezember 1847 ist im ganzen Niederländischen Indien die zollfreie Einfuhr von geschältem und ungeschältem Reis, ohne Unterschied des Orts der Herkunft und der Flagge, für das Jahr 1848 gestattet.

Verordnung, den Handel mit Feuergewehren und Schiefspulver betreffend.

Art. 1. Unser General-Gouverneur des Niederländischen Indien wird ermächtigt, die Einbringung von Feuergewehren und Schiefspulver in die Niederlagen auf der Insel Java zu gestatten.

Art. 2. Unser gedachter General-Gouverneur wird ermächtigt, unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen gegen die Einfuhr, den Verkauf und den Besitz von Feuergewehren und Schiefspulver in Java, Madura, Banka und den Molucken, die Einfuhr und den Verkauf dieser Gegenstände in den übrigen Häfen des Niederländischen Indien zuzulassen.

Im Haag den 17. März 1848.

Wilhelm.

Verordnung, die Ausfuhr von Thee etc. betreffend.

Unser General-Gouverneur des Niederländischen Indien wird ermächtigt, unter Abänderung der bestehenden Tarife für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in Java und Madura, zu bestimmen:

1. dafs Java-Thee unter Niederländischer Flagge zollfrei nach den Niederlanden ausgeführt werden darf, während die Ausgangs-Abgabe unter fremder Flagge auf 4 Proc. festgesetzt bleibt;
2. dafs Theeblei, oder gewalztes Blei zur Verpackung von Thee, in Java unter Niederländ. Flagge und mit einer Bescheinigung über die Verfertigung in den Niederlanden zollfrei zuzulassen ist, während es im Fall der Einfuhr unter anderen Verhältnissen einer Eingangs-Abgabe von 6 Proc. unterliegen soll.

Im Haag den 19. März 1848.

Wilhelm.

POLEN.

Ukas, die Einführung des Russischen Maafs- u. Gewichts-Systems im Königreich Polen betreffend.

In Erwägung, dafs in Folge des zwischen den Einwohnern Unseres Russischen Kaiserreichs und denjenigen Unseres Königreichs Polen sich vermehrenden Handels- und gewerblichen Verkehrs, das Bedürfnifs der Einführung eines gleichförmigen Systems in Bezug auf Maafs und Gewicht sich mit jedem Tage fühlbarer macht, befehlen Wir

Art. 1. Mit dem $\frac{\text{19. April}}{\text{1. Mai}}$ 1849 soll das im Kaiserreich bestehende Maafs und Gewicht bei allen öffentlichen und Privat-Angelegenheiten im Königreich Polen zur Anwendung kommen.

Art. 2. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Ukases, welcher in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist, beauftragen wir den Verwaltungsrath Unseres Königreichs Polen.

Gegeben St. Petersburg den $\frac{\text{20. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1848.

Nikolaus.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Von dem Wunsche beseelt, eine Erleichterung in Bezug auf die Schwierigkeiten eintreten zu lassen, welche hauptsächlich für die ärmere Klasse der Bevölkerung in Betreff der Subsistenzmittel bestehen, und Behufs der Konservation des Saamenkorns zur Frühjahrssaat in Folge der Mifsernte, welche im vorigen Jahre bei den Kartoffeln und in vielen Gegenden auch bei dem Sommergetreide stattgefunden hat, bestimmt der Verwaltungsrath auf Antrag der Finanzkommission:

Art. 1. Vom $^{15}/_{27}$. März d. J. ab ist es verboten, Roggen, allerlei Gattungen von Mehl, und Hafer bis auf weitere Verfügung nach dem Auslande auszuführen.

Art. 2. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Transporte, die durch das Königreich Polen aus einem nach dem anderen Lande gehen.

Art. 3. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Regierungskommissionen des Innern u. der Finanzen beauftragt.

Gegeben Warschau den $^{9}/_{21}$. März 1848.

Der Statthalter, General-Feldmarschall Fürst v. Warschau.

RUSSLAND.

Bekanntmachung, den Durchfuhrhandel von Brody nach Odessa und die Abfertigungs-Befugnisse des Zollamts von Radziwilow betreffend.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der dirigirende Senat sich den Bericht des Herrn Finanz-Ministers vortragen lassen, in welchem es heifst: In Folge eines am 2. Dezember erfolgten Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät, habe der Herr Reichskanzler der auswärtigen Angelegenheiten ihm, dem Herrn Finanz-Minister, zur gehörigen Vollziehung angezeigt, dafs laut Inhalt des

in Wien zwischen den Bevollmächtigten: Russischerseits, dem Geheimerath Tengoborski und Oesterreichischerseits, dem Präsidenten der Oesterreichischen Finanz-Kammer, Freiherrn Kübeck, folgende auf den Transithandel zwischen den Städten Brody und Odessa bezügliche Ergänzungsregeln auf 5 Jahr, d. h. bis Ende des Jahrs 1852, festgestellt worden sind:

1. Statt der, nach den bestehenden Gesetzen zur Gewährleistung für den rechtmäfsigen Transport der Durchfuhrwaaren, bisher verlangten Unterpfänder, soll es den Eigenthümern oder Absendern solcher Waaren jetzt gestattet sein, bei vorkommender Expedition von Gütern aus Brody und Odessa, Kautionen von Russischen Kaufleuten 1ster und 2ter Gilde vorzustellen, mit der Bedingung jedoch, dafs der Totalbelauf des Geldes, für welches ein Russischer Kaufmann zu einer und derselben Zeit haftet, nie die Summe von 30,000 R. S., falls der Kaufmann zur 1sten Gilde gehört, und nie die von 15,000 R. S. übersteige, wenn der Kavent ein Kaufmann 2ter Gilde ist.

2. Als Unterpfänder für Waaren, deren Einfuhr verboten ist, soll in Zukunft nicht, wie es die bestehenden Gesetze vorschreiben, blofs eine Summe von 100 R. S., sondern es sollen 600 R. S. für jedes Pud Bruttogewicht vorgestellt werden. Diese Erhöhung bezieht sich auf alle Fälle ohne Ausnahme, d. h. ohne Rücksicht, ob solche Pfänder in baarem Gelde oder in Bescheinigungen über unbewegliches Vermögen gestellt werden, oder ob, statt der Pfänder, persönliche Kaution eintritt.

3. Der gesetzmäfsigen Zollbesichtigung sollen, ohne Ausnahme, alle diejenigen Waaren unterzogen werden, für welche von den Versendern derselben nicht Geld- oder andere Pfänder, sondern persönliche Bürgschaften Russischer Kaufleute gestellt worden sind. Auf solche Weise müssen, in diesen Fällen, alle bisher von der Zollbesichtigung befreit gewesene Waaren in Zukunft derselben unterworfen werden. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Waaren deren Einfuhr verboten ist, und für welche entweder Pfänder oder Bürgschaften im Betrage von 600 R. S. für jedes Pud des Bruttogewichts gestellt werden müssen, und für die überhaupt alle, gegenwärtig auf sie bezügliche Gesetze in voller Kraft verbleiben.

4. Wenn zur Transitbeförderung ein Transport Waaren angegeben wird, der aus mehreren Kisten, Ballen oder Kolli besteht, so soll die Zollbesichtigung nicht mit allen diesen Waarenbehältern vorgenommen werden, sondern nur mit einem Theil derselben, es sei denn, dafs der Fall eintrete, wo das Zollamt gegründeten Verdacht

hätte, dafs von Seiten des Deklaranten die bestehenden Zollverordnungen übertreten worden sind.

5. Bei der Zollbesichtigung ist alle Vorsicht anzuwenden, damit weder die Waaren beschädigt werden, noch deren Eigenthümer in Unkosten gerathen.

6. Für Transitwaaren, deren Einfuhr erlaubt ist, und die nach den oben vorgeschriebenen Regeln der Zollbesichtigung unterliegen, darf das gestellte Pfand sich nicht blofs auf den Betrag des Einfuhrzolls beschränken, sondern es soll aufserdem noch ein Ergänzungspfand von 10 Proc. dieser Zollgefälle beigebracht werden, jedoch mit der Beschränkung, dafs solches Ergänzungspfand in keinem Fall geringer als 4 R. und nie höher als 15 R. S. für jedes Pud Bruttogewicht sei.

7. Sollten die Pfänder, welche für Transitgüter gestellt werden, in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestehen, so bleiben die, auf Forderung von Ergänzungspfändern sich beziehenden Verordnungen des Art. 1555 der Zollordnung, in ihrer vollen Kraft; und eine Ausnahme davon tritt nur für Waaren ein, deren Einfuhr verboten ist und für welche, wie oben festgestellt worden, nicht wie bisher 100, sondern 600 R. S. von jedem Pud Bruttogewicht, als Pfand gefordert werden sollen. Demnach dürfen, im erwähnten Fall, sich die gestellten Unterpfänder für Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, nicht blofs auf die Summe des Einfuhrzolls beschränken, sondern es sollen aufserdem für die nicht besichtigten Güter 50 R. S. und für die besichtigten 4 R. S. für jedes Pud Bruttogewicht, als Pfand beigebracht werden.

8. Demzufolge wird die Zollbesichtigung der Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, imgleichen auch das Verhältnifs der für dieselben erforderlichen Ergänzungspfänder, davon abhängen, ob die von den Oesterreichischen Unterthanen für solche Waaren vorgestellten Pfänder in baarem Gelde oder Staatspapieren bestehen, oder ob persönliche Kaution Russischer Kaufleute gestellt worden ist.

9. Persönliche Bürgschaften sollen von denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, die sich Uebertretungen der Russischen Zollverordnungen und zwar solche haben zu Schulden kommen lassen, welche nach eben diesen Verordnungen als Versuch von Schleichhandel zu betrachten sind, nicht angenommen werden. Uebertretungen dieser Art müssen aber gehörigermaafsen erwiesen sein.

Zugleich hiermit hat der Herr Reichskanzler dem Herrn Finanz-Minister, gleichfalls zur gehörigen Vollstreckung, mitgetheilt: dafs Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht haben, dem

Zollamt von Radziwilow eben dieselben Rechte rücksichtlich der Lagerung und Zollbereinigung der Einfuhrwaaren im Verlauf einer sechs- oder achtmonatlichen Frist zuzugestehen, welche durch den 7ten Punkt des Allerhöchsten namentlichen Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät vom 9. Juli 1842 und durch den darauf erfolgten Ukas des dirigirenden Senats, vom 30. Juli desselben Jahres, den Zollämtern von Polangen, Tauroggen und Jurburg verliehen worden sind.

Indem der Herr Finanz-Minister dem dirigirenden Senat seinen Bericht über obige Allerhöchste Befehle, zur Publikation derselben abstattet, fügt er hinzu, dafs wegen der Vollziehung dieser Befehle von Seiten der Zollverwaltung, die nöthige Vorkehrung getroffen worden ist.

Verordnung, betreffend die Einfuhr zu Lande in das Transkaukasische Gebiet.

In §. 58 des am 4. Mai 1847 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Einrichtung und Wirksamkeit der Quarantaine- und Zollverwaltung im und jenseit des Kaukasus heifst es: »Ueber die Landgrenze des Transkaukasischen Gebiets dürfen durch die Quarantaine-Zollverwaltungen von Alexandropol und Nachitschewan, aus Persien und der Türkei, gegen Entrichtung der Zollgebühren nach dem Tarif vom 14. Dezember 1846, solche Europäische und Kolonialwaaren eingeführt werden, welche den Grenzbewohnern durchaus nothwendig sind. Dem Statthalter von Kaukasien wird anheimgestellt, ein eigenes Verzeichnifs dieser Waaren anfertigen, und, nach vorläufiger Uebereinkunft mit dem Finanzminister, in Wirksamkeit treten zu lassen.« In Folge dessen hat der Statthalter von Kaukasien dem Finanzminister bei einer Zuschrift vom 30. Oktober 1847 ein auf seine Anordnung angefertigtes Verzeichnifs solcher Waaren zur Beprüfung zugesandt, und Letzterer dasselbe am 2. Dezember v. J. dem Kaukasischen Komite zur Durchsicht übergeben. Jetzt ist ihm mittelst Protokoll-Extrakts vom 1. Dezember 1847 eröffnet worden: 1. dafs das Komite die Einfuhr aller der im Verzeichnifs genannten Europäischen und Kolonialwaaren, aus Persien und der Türkei zu Lande in das Transkaukasische Gebiet, für nützlich erkannt und beschlossen habe, die Vorstellung des Statthalters von Kaukasien in Ausführung zu bringen und das Verzeichnifs der Waaren Sr. Majestät dem Kaiser zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, und 2. dafs Seine Majestät der Kaiser solches am 28. Dezember 1847 Allerhöchst eigenhändig zu bestätigen geruht haben.

Verzeichnifs.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Rub.	Kop.
Baumwollene u. halbbaumwoll., mit Flachs u. Hanf gemischte undurchsichtige Fabrikate als:			
— Mitkal, Perkal, Kalenkor, Kanifas, Piqué, Barchent, Manchester, Velverets und andere weifse Zeuge, glatte oder mit weifsen Mustern broschirte . .	Pfund.	—	60
— Dergleichen Tücher.	„	1	10
— Weifse baumw., nicht zum Borla gehörende u. unter dem Namen Amerikanischer Bäs bekannte Zeuge .	„	—	35
— Dergleichen gefärbte	„	—	35
— Einfarbige, gefärbte und mit weifsen Mustern brodirte Zeuge, aufser den besonders benannten .	„	1	10
— Dergleichen Tücher	„	1	50
— Nankin von allen Farben	„	—	50
— Geprefste Zeuge, weifse und einfarbige	„	1	50
— Bunte u. mit bunten Mustern, Muschen u. Streifen, gewebte, broschirte und gestickte	„	1	50
— Dergleichen Tücher	„	1	80
— Baumwollene und halbbaumwoll. bedruckte Zeuge	„	1	20
— Dergleichen Tücher.	„	1	20
— Strümpfe, Mützen und Unterkleider: weifse, farbige und bunte.	„	—	50
— Dergleichen brodirte Strümpfe und Mützen. . .	„	—	70
— Bettdecken, weifse u. farbige, von Piqué u. Barchent, genäthe und ungenähte.	„	—	60
— Tischtücher, Servietten u. Handtücher von Baumwolle, und dergl. mit Wolle gemischte, weifse, farbige und bunte.	„	1	50
Bleistifte, schwarze und rothe, in ordinärem Holz, und Kreide in Stäbchen.	Dutzd.	—	7
— in Cypressenholz und in gläsernen Röhrchen . .	„	—	15
— alle farbige und weifse in Holz, wie auch farbige in Stäbchen	Pfund.	—	40
Brillen und Lorgnetten in Silber, Gold, Stahl, Schildplatt und jedes andere Material gefafst. .	„	2	10
Buchdruckertypen od. Buchstaben zum Drukken in allen Sprachen, und Matrizen, typographische Verzierungen, d. h. Buchdrukkerplatten von Metall und mit Holz, Formen zum Giefsen der Buchstaben und anderes zu den Typen Gehöriges	Pud.	—	25

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.	
		Rub.	Kop.
Essig, Tafelessig in Flaschen, mit Ausnahme des im Verzeichnifs der Apothekerwaaren benannten Essigs	Flasche.	—	40
Geschirr von Fayence, weifses und jedes einfarbige ohne Gold und Silber, ohne Malerei und Kanten	Pud.	1	—
— von Thon, ohne Gold und Silber	„	—	20
— von Porzellan, ohne Malerei, Gold und Silber	„	2	—
Gummi elastikum in jeder Art verarbeitet, auch die daraus zum ärztlichen Gebrauch verfertigten Sachen nicht ausgenommen	„	2	25
Instrumente, mathematische, und Reifszeuge	Pfund.	—	25
— physikalische, hydraulische, optische und chirurgische, von Stahl u. Messing oder von anderem ordinären Metall und mit Zuthat, jedes anderen Materials	„	—	25
— Gewöhnliche Orgeln	Stück.	10	—
— Kleine Drehorgeln	„	1	—
Kaffee	Pud.	2	50
Karillons, die mittelst Stahlfedern Musikstücke spielen, in Kästchen und Schatullen von ordinärem Holz und in ordinären Zinndosen, die auch angestrichen sein können	Stück.	2	—
— in goldenen Uhren	„	15	—
— in silbernen Uhren	„	8	—
Käse	Pud.	2	50
Leinenfabrikate: Battist, Kammertuch und Linon, weifse, glatte	Pfund.	2	25
— Dergleichen Tücher mit weifsen und bunten, angewebten und gedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	„	2	25
Leinen- und Baumwollenband (sogenanntes Fizzelband)	„	3	50
— Strümpfe und Mützen, einfarbige und bunte	„	1	—
— Dergleichen brodirte	„	1	50
Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte, ausgenommen die unten genannte	„	1	—
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle od. Wolle gemischte, weifse, farbige und bunte, durchwirkte und broschirte	„	2	—
Metallsachen: Saiten von Messing für musikalische Instrumente, mit den Spulen auf welchen sie gewickelt sind	„	—	9

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.	
		Rub.	Kop.
Metallsachen: Stahlsaiten für musikal. Instrumente, mit den Spulen auf welchen sie gewickelt sind .	Pfund.	—	9
— Messer, Gabeln, Zangen, Schlösser, Thürangeln und andere einzuführen nicht ausdrücklich erlaubte Gegenstände, die nicht zur Rubrik der Schmiedearbeiten gezählt werden können . . .	„	—	72
— Rasirmesser, Federmesser und andere ähnliche Messerchen mit Heften von Horn, ordinärem Knochen, Holz, Fischbein und anderm wohlfeilen Material und die Klingen zu denselben; Stahlfedern zum Schreiben, Springfedern oder Ressorts, ausgenommen die besonders genannten; Schrauben, Schusterahle, Scheeren verschiedener Art, kleine Zangen und verschiedene andere nicht besonders benannte Sachen mit ordinären Griffen zum häuslichen Gebrauch	„	—	60
Mützen jeder Art, nicht besonders benannte . . .	„	1	26
Nähnadeln	„	1	50
— Alle nicht benannten Nadeln	„	2	50
Oele, allerlei wohlriechende, ausgenommen die im Verzeichnifs der Apothekerwaaren benannten, in ordinären Gläsern u. Flaschen, mit dem Geschirr	„	2	10
Papier, jedes nicht besonders benannte	„	—	40
Perlen, künstliche, von Komposition, Glas, Metall, Violenwurzel, façettirtem Glas und längliche zu Ohrgehängen und andere auf Schnüren . . .	„	—	30
— Dergleichen in allerlei Verarbeitung, mit Ausnahme der besonders benannten	„	1	50
— Dergleichen mit Einfassung	„	3	—
Pfeffer, weifser, schwarzer, in Körnern und Schoten, nicht gestofsener und langer	Pud.	1	50
— Derselbe gestofsen	„	4	—
Pomade, allerlei, und gereinigtes Knochenmark in ordinären Töpfen oder andern Gefäfsen, mit dem Gefäfs	Pfund.	2	—
Porter in Flaschen	Hundertbouteill.	36	—
Rasierpinsel in Schildpatt, Knochen und Holz gefafst, ohne Verzierung	Pfund.	2	10
Rassade und Glasflüsse, Glasschmelz auf Schnüren .	Pud.	—	62½
— verarbeitet, wie auch Geld- und Arbeitsbeutel mit Rassade und Glasschmelz	Pfund.	1	50
— in Einfassung	„	3	—

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.	
		Rub.	Kop.
Saiten, Darmsaiten und Saiten von Seide für musikalische Instrumente	Pfund.	1	5
Schokolade	„	—	15
Schuhmacherarbeit jeder Art, d. i. Stiefeln und Schuhe	„	1	26
Seidenwaaren, einfarbige und schillernde, glatte und mit Mustern von derselben Farbe und derselben Schattirung broschirte, und Zeuge, als: Atlas, Taffet, Stoffe, Levantine, Sarshe, Gros de Tours und andere nicht besonders genannte, desgleichen einfarbiger Seiden- u. Halbseidensammet	„	4	—
— Weifse und farbige Tücher	„	6	—
Siegellack und rothes Harz	„	—	25
Sonnen- und Regenschirme jeder Art	„	—	60
Spiele, allerlei, als: Schach-, Tokatillspiele	„	—	60
Spielsachen für Kinder, allerlei	„	—	60
Stearin und Stearinlichte	Pud.	4	—
Tabak: Cigarren u. geschnittener, in Blättern gewickelt	Pfund.	25	—
Thermometer	zollfrei.		
Uhren: Wand-, Reiseuhren und alle andere (ausgenommen astronomische), ohne Gehäuse und mit Gehäusen von Holz und Papiermaché, mit dem Zubehör der Gehäuse, als: Schlössern, Ringen, Griffen, Hängen, Einfassungen, Schildern und Füfsen von Messing, Bronze oder anderm Metall, mit und ohne Vergoldung, ohne besondere Verzierungen von Metall, Marmor, Alabaster etc.	Pfund.	1	5
— Wand-, Tisch-, Reiseuhren und alle andere mit Verzierungen von Metall, Marmor, Alabaster etc.	„	2	10
— Taschenuhren: goldene, auch mit Perlen besetzte, und goldene und silberne, mit Email, wie auch vergoldete silberne	Stück.	5	—
— Taschenuhren, silberne, mit goldener oder vergoldeter Einfassung, mit abzunehmenden oder nicht abzunehmenden Kapseln	„	1	50
— Taschenuhren, silberne	„	1	50
— do. von Tombak und Messing, auch versilberte	„	—	50
— do. von vergold. Tombak u. Messing	„	—	50
Wasser, allerlei wohlriechende, in ordinären Flaschen und Bouteillen, mit dem Glase	Pfund.	1	—
— Kölnisch-, Alpen- Ungarisches u. Melissenwasser	Dtzd. Gläs.	1	20

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Rub.	Kop.
Wein: Champagner, St. Peret, Burgunder, Rheinwein und alle andere moussirende Weine	Flasche.	—	70
— andere Weine in Flaschen	„	—	40
Weifszeug, jede genähte und besäumte, zum Verkauf eingeführte Wäsche		Doppelter Zollbetrag des Zeuges woraus es besteht.	
Wollene Fabrikate: Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drapdedame, Ratine, Vigogne, Trikot und Trikotkasimir, schwarz, schwarzblau, grün dunkler als grasgrün, und von allen diesen Farben mit kleinen weifsen Pünktchen, wie auch weifse und bläulichweifse Wollenfabrikate	Pfund.	2	80
— Dergleichen Fabrikate von andern Farben und verschiedenfarbige	„	1	50
— Flanell, Velbel, Grisette, Fries, Boy, Tripp, Plüsch und dem ähnliche; auch solche, die nicht zur Rubrik der Kords, Toilinetts etc. gerechnet werden können	„	—	50
— Bettdecken von Boy, wie auch weifse mit farbigen Kanten	„	—	50
— Warme wollene Schuhe, Strümpfe, Mützen, gestrickte Kamisöler u. andere Unterkleidungsstücke	„	—	62½
— Grofse und kleine Teppiche	„	—	25
— Dergl. brodirte oder von verschiedenen Stücken zusammengenähte, wie auch mit angenähten Franzen	„	—	50
— Etamin, Stamed, Bomba, Flaggtuch, Kalmank und wollene einfarbige Leibbinden; desgl. weifses Beuteltuch für die Mahlmühlen, Rips u. Barakan	„	—	50
— Kamlotte, einfarbige, schillernde und mit Mustern von derselben Farbe, ordinäre glatte	„	—	50
— Dergleichen Kamlotte und Barakan mit geprefsten Figuren von derselben Farbe	„	—	60
— Feine Kamlotte, oder Kamlotte von höherer Appretur, als: Halbmerinos, Viktorine, Mousseline de laine etc.	„	—	50
— Bunte Kamlotte mit farbigen Mustern gewirkt und brochirt, wie auch Caroline und andere Waaren von Kammwolle und verschiedenfarbige Caroline und Barakan	„	1	—
— einfarbiger Merino jeder Art	„	1	25
— Einfarbige Merinotücher und mit Franzen von demselben Merino, sogenannte Inger-Schali, und einfarbiger Wollenkaschemir	„	1	25

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.	
		Rub.	Kop.
Wollene Fabrikate: Merino mit geprefsten Figuren von derselben Farbe	Pfund.	1	37½
— Bunter Merino mit eingewebten und broschirten Mustern	„	1	75
— Kord, Toilinett, Patenkor, einfarbige, bunte, gedruckte, wie auch weifse wollene Tolisse für die Juden	„	1	25
— Wollene u. dergleichen mit Baumwolle gemischte Fabrikate zu Pantalons, als: Diagonal, Trowsers-Stuff, Lasting und andere, ausgenommen die besonders benannten, desgl. Prünell, Everlasting, Cassinet u. mit Wolle vermischter baumwollener Trikot.	„	1	25
Zucker: Raffinade Melis, Lumpen- und Kandiszucker in Hüten, Stücken und gestofsen	Pud.	3	—
Zündmaschinen, chemische in Kästchen, Futteralen und andern Behältern mit Malerei, Bronze und andern Verzierungen; mit brennbarem Stoff getränkter Zunder, der beim Reiben Feuer fängt u. Zündhölzer in metallenen Büchsen, mit denselben	Pfund.	1	—

Anmerkung 1. Von allen in diesem Verzeichnifs benannten Europäischen und Kolonialwaaren wird, wenn sie über die Persische und Türkische Landgrenze in Transkaukasien eingeführt werden, der Zoll so erhoben, wie er in dem am 14. Dezember 1846 Allerhöchst bestätigten Zolltarif für die Transkaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres festgesetzt ist.

Anmerkung 2. Alle in diesem Verzeichnifs nicht benannten Farben und Farbsubstanzen, wenn sie auch Europäisches oder Kolonialerzeugnifs sind, entrichten bei ihrem Uebergang über die Persische und Türkische Landgrenze nur 5 Proz. ihres Werthes.

Nachträgliche Verordnung, die Durchfuhr Europäischer Waaren durch das Transkaukasische Gebiet betreffend.

Zur Ergänzung der am 14. Dezember 1846 Allerhöchst bestätigten Regeln für den Transit Europäischer Waaren durch das Transkaukasische Gebiet nach Persien *), haben S. M. der Kaiser, gemäfs der Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien zu befehlen geruhet:

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 225 u. 320.

1. Es soll erlaubt sein die nach Redut-Kale oder Suchum-Kale gebrachten, zum Transit nach Persien bestimmten Europäischen oder Kolonialwaaren, nach Tiflis abzufertigen, ohne dafs für selbige in den Quarantaine-Zollverwaltungen zu Redut-Kale oder Suchum-Kale Deklarationen eingereicht werden, jedoch ist die im Art. 2312 der Zollordnung vorgeschriebene Regel genau zu beobachten; auch soll bei der Ankunft dieser Waaren in Tiflis, hier die gehörige Angabe derselben eingereicht werden, nach welcher das Zollamt in Tiflis verbunden ist, die Transitwaaren einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, und zu deren weiteren Versendung nach Persien auf Grund der Transitvorschriften zu verfahren. Uebrigens ist der Kaufmannschaft freizustellen, die Angabe über ihre Waaren wie früher in Redut-Kale oder Suchum-Kale einzureichen, wie es die Regeln vom 14. Dezember 1846 und der §. 10 der am 4. Mai 1847 Allerhöchst bestätigten Zollverordnung für die Ostküste des Schwarzen Meeres, vorschreiben.

2. Nur in Tiflis soll der Verkauf sowohl der Europäischen und Kolonial- als der Persischen Transitwaaren, nach vorhergegangener Angabe derselben im Zoll und nach Entrichtung der festgesetzten Zollgebühren, erlaubt sein.

Bekanntmachung, den Rückzoll für Russische Baumwollenwaaren bei deren Einfuhr von Moskau und Astrachan nach Tiflis betreffend.

In dem am 14. Dezember 1846 an den dirigirenden Senat gerichteten Allerhöchsten Ukas, betreffend Erleichterungen für den Handel der Einwohner des Transkaukasischen Gebiets, ist unter Anderm im Punkt 3 verordnet:

> Für Russische Baumwollenfabrikate, die von Kertsch nach Redut-Kale und Suchum-Kale, und von Astrachan nach Baku geführt werden, soll im Verlauf von 5 Jahren, von 1847 an, die Hälfte des nach dem allgemeinen Tarif für ausländisches Baumwollengespinnst erhobenen Zolls, als Prämie ausgezahlt werden. Diese Prämie ist in den Zollämtern von Kertsch und Astrachan auszuzahlen, wenn Bescheinigungen der Zollämter von Baku, Redut-Kale und Suchum-Kale vorgewiesen werden, aus denen die wirkliche Einfuhr der bezeichneten Fabrikate in das Transkaukasische Gebiet zu ersehen ist.

In Folge der Verwendung des Herrn Statthalters von Kaukasien

um Rückgabe der Hälfte des Zolls auch für diejenigen Russischen Baumwollenfabrikate, die zu Lande in das Transkaukasische Gebiet geführt werden, machte der Herr Finanzminister deshalb einen Antrag im Kaukasischen Komite, dessen Beschlufs Seine Majestät der Kaiser am 28. Dezember 1847 Allerhöchst zu bestätigen und darauf zu befehlen geruht haben:

> Die bis zum Jahre 1852, auf Allerhöchsten Ukas vom 14. Dezember 1846 anbefohlene Zollerstattung für Russische Baumwollenfabrikate, die von Kertsch und Redut-Kale und Suchum-Kale und von Astrachan nach Baku ausgeführt werden, soll, wenn dergleichen Fabrikate zu Lande nach Transkaukasien gehen, auch auf diese angewendet werden.

Um aber bei Ausreichung dieser Prämie jedem die Krone beeinträchtigenden Unterschleif vorzubeugen, werden die Zollämter von Moskau und Astrachan als die alleinigen Orte bestimmt, aus welchen diese Waaren zu Lande nach Transkaukasien abgefertigt werden dürfen. Diese Zollämter haben die Waaren genau zu besichtigen, die Waarenballen zu plombiren und jedesmal das Niederlagszollamt in Tiflis von dem Namen des Eigenthümers und des Führers der Waaren, von der Menge und Art der besichtigten Waaren, von der Anzahl der angelegten Plomben etc. zu benachrichtigen und den Waarenführern Zollscheine zu geben, auf welchen alles Obige ebenfalls detaillirt ist, nach genauer Grundlage der in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften über den Waarentransport von den Einfuhrzollämtern nach den Niederlagszollämtern, nur mit dem Unterschied, dafs in dem hier in Rede stehenden Fall es nicht nöthig ist, von den Transportführern irgend ein Pfand oder eine Kaution zu verlangen, da die zu versendende Waare keine fremde, sondern eine Russische ist. Nach Ankunft der Waarenballen beim Tiflisser Zollamt hat dieses dieselben ebenfalls genau zu besichtigen und den Befund, als: Zustand der Plomben und Verpackung, Menge und Art der Waaren, Namen der Transportführer etc., ausführlich auf dem dem Führer zu gebenden Schein zu verzeichnen, welchen Schein der Führer dem Zollamt von Moskau oder Astrachan vorweisen mufs.

Diese Zollämter haben bei Auszahlung der Prämie folgendes zu beobachten:

a) wenn es sich aus dem Schein des Tiflisser Zollamts ergiebt, dafs bei der Besichtigung sowohl die Plomben als auch die Verpackung der Waarenballen unbeschädigt gefunden worden, und dafs die in den Ballen befindlichen Fabrikate wirklich

die vom Moskauschen oder Astrachanschen Zollamt abgefertigten waren, so ist dem Vorzeiger des Scheins der für die Baumwollenfabrikate vorgeschriebene Rückzoll von 3 R. 25 K. S. per Pud auszuzahlen;

b) wenn es sich aus dem Schein ergiebt, dafs nur die Plomben und die Verpackung beschädigt waren, der Inhalt der Ballen aber ganz mit dem übereinstimmte, was wirklich vom Moskauschen oder Astrachanschen Zollamt expedirt worden war, so soll die Prämie nicht eher ausgezahlt werden, als wenn gesetzliche Beweise über die Ursache der Plombenbeschädigung und die Bestätigung von Seiten der Ortsbehörden beigebracht worden sind;

c) wenn der Schein besagt, dafs aufser der Beschädigung der Plomben auch an der Waarenmenge gegen die von den genannten Zollämtern abgefertigte, etwas gefehlt hat, so ist die Prämie nur für die im Tiflisser Zollamt angekommene und auf dem Schein bezeichnete Menge zu berechnen und nicht eher auszuzahlen, als nachdem die Waareneigenthümer gesetzliche Beweise über den Verlust oder den Raub der fehlenden Waaren unterwegs, beigebracht haben;

d) im Fall eines gänzlichen Verlusts der Waare, selbst wenn derselbe gesetzlich erwiesen wird, und ebenso: wenn es sich aus dem Schein des Tiflisser Zollamts ergiebt, dafs bei Ankunft der Ballen, die in denselben enthaltenen Fabrikate nicht ganz dieselben waren, die das Zollamt von Moskau oder Astrachan expedirt hat, oder dafs deren mehr angekommen sind, soll die Prämie gar nicht ausgezahlt werden.

Ukas, betreffend die Erlaubnifs Hasenfelle mit und ohne Brake auszuführen.

Auf das Gesuch der am St. Petersburgischen Hafen mit Hasenfellen handelnden Russischen und ausländischen Kaufmannschaft, dafs es ihr erlaubt werde, die erwähnte Waare mit und ohne Brake auszuführen, nach gegenseitiger Uebereinkunft zwischen dem Käufer und Verkäufer, hat der Herr Finanzminister im Minister-Komite auf die Gewährung dieser Bitte angetragen, in Folge dessen S. M. der Kaiser den vom Minister-Komite am 2. Dezember 1847 darüber gefafsten Beschlufs bestätigt und Allerhöchst zu befehlen geruhet haben:

1. Es soll der am Petersburgischen Hafen Handel treibenden

Kaufmannschaft versuchsweise auf 4 Jahre, vom Jahre 1848 an gerechnet, freigestellt werden Hasenfelle zu verkaufen, zu kaufen und über die Grenze auszuführen, ohne sie der verordneten Brake zu unterziehen, wenn Verkäufer und Käufer sich darüber verständigen; im entgegengesetzten Fall sollen diese Waaren nach den Regeln der in Kraft stehenden Instruktionen gebrakt werden.

2. Die Braker erhalten, sowohl Russischer als ausländischerseits für 1000 graue Hasenfelle, wenn diese gebrakt werden, 2 Rub. und für 1000 weifse Hasenfelle 1 Rub. S. Für Hasenfelle aber, die ungebrakt über die Grenze geführt werden, sollen die Braker, ebenfalls von beiden Seiten, erhalten: für 1000 graue Hasenfelle 1 Rub., für weifse dagegen 50 Kop. S.

3. Den Verkäufern, welche diese Waare ins Ausland schicken, ist zur unnachlässigen Pflicht zu machen, dafs die ohne Brake abgeschickten Hasenfelle mit dem Stempel der Verkäufer versehen seien und sie für den Schutz und die Deutlichkeit dieser Stempel die gehörige Sorge zu tragen haben.

SCHWEDEN.

Bekanntmachung, die Behandlung der Brasilianischen Flagge betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 21. Februar 1848 sollen, zufolge Königl. Entschliefsung vom 11. desselben Monats, Brasilianische Schiffe nicht blofs, wie bisher schon der Fall gewesen, hinsichtlich der vom Schiffe zu entrichtenden Abgaben, sondern auch hinsichtlich der Abgaben von der Ladung, in Schwedischen Häfen ebenso wie die Schwedischen Schiffe behandelt werden.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Stettin*).

Der Einfluſs der auſserordentlichen Verhältnisse, welche im vergangenen Jahre eine ganz ungewöhnliche Aufregung in das Geschäftsleben brachten, läſst sich auch in den Ergebnissen des Handels und der Schiffahrt von Stettin deutlich erkennen. Auch die Erschütterungen des Kredits in Groſsbritannien konnten nicht vorübergehen, ohne daſs sie, in Verbindung mit den damit zusammenhängenden Ereignissen ihre Opfer verlangten, wenngleich dies im Hinblick auf andere Länder nur in geringem Umfange der Fall war, und die Solidität des Platzes dadurch nicht beeinträchtigt wurde. Das erste halbe Jahr nahm fast alle kommerziellen und maritimen Kräfte zur Anschaffung von Getreide und anderen Lebensmitteln in Anspruch, und es war die nothwendige Folge hiervon, daſs andere Zweige des Handels in ihrer Entwickelung zurückblieben, zumal die Masse der Bevölkerung kaum die Mittel erschwingen konnte, um die nothwendigsten Lebensmittel zu bezahlen. Sieht man von dem zufälligen Getreide-Einfuhrgeschäft ab, so ist nicht abzuleugnen, daſs die Gesammtbewegung des produktiven Waarenhandels von Stettin im Vergleich zum Jahre 1846 zurückgeblieben ist.

Die Schiffahrt war von auſserordentlicher Lebhaftigkeit. Im Hafen von Swinemünde sind

	1847.		1846.	
A. eingegangen:	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
I. Seeschiffe: 1. unter Preuſsischer Flagge	991	91946	824	86041
2. » fremder »	1355	106511	939	68801
zusammen	2346	198457	1763	154842

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 352.

Länder der Herkunft und der Bestimmung.		Eingang. beladene Schiffe. preuss.	Eingang. beladene Schiffe. fremde.	Eingang. Ballast-Schiffe. preuss.	Eingang. Ballast-Schiffe. fremde.	Ausgang. beladene Schiffe. preuss.	Ausgang. beladene Schiffe. fremde.	Ausgang. Ballast-Schiffe. preuss.	Ausgang. Ballast-Schiffe. fremde.
16. Sizilien und Malta	1845	1	17	.	.	.	.	.	.
	1846	2	9	.	.	.	.	.	.
	1847	2	16	.	.	.	.	.	.
17. Oesterreich	1845	3	6	.	.	.	.	.	.
	1846	3	5	.	.	.	.	.	.
	1847	.	7	.	.	.	.	.	.
18. Türkei	1845	4	3	.	.	.	.	.	.
	1846	3	1	.	.	.	.	.	.
	1847	2	4	.	.	.	.	.	.
19. Afrika	1845	.	.	.	.	1	.	.	.
	1846	1	1	.	.	1	.	.	.
	1847	.	.	.	.	1	.	.	.
20. Westindien	1845	.	.	.	.	.	.	.	.
	1846	.	3	.	.	.	.	.	.
	1847	1	2	.	.	.	.	.	.
21. Nordamerika	1845	7	26	.	.	1	.	.	.
	1846	4	11	.	.	.	.	1	1
	1847	7	10	.	.	.	.	.	.
22. Südamerika	1845	1	23	.	.	1	1	.	.
	1846	1	25	.	.	1	.	.	.
	1847	.	17	.	.	1	.	.	.
23. Südsee	1845	.	.	.	.	.	.	.	.
	1846	.	.	.	.	.	.	.	.
	1847	1	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	1845	624	696	6	80	347	635	7	121
	1846	592	738	13	58	432	542	28	167
	1847	675	1127	7	52	360	674	90	463

Von den beladenen fremden Schiffen, welche im Hafen zu Stettin eingegangen sind, waren ihrer Nationalität nach:

		1847.	1846.	1845.
1.	Russische	89	19	9
2.	Mecklenburger	51	38	40
3.	Dänische	179	97	119
4.	Schwedische	137	68	53
5.	Norwegische	128	93	73
6.	Lübecker	5	11	8
7.	Hamburger	8	6	2
8.	Bremer	2	6	4
9.	Hannoversche	106	75	85
	Latus	705	413	393

		1847.	1846.	1845.
	Transport:	705	413	393
10.	Oldenburger	26	15	18
11.	Niederländische	119	102	111
12.	Französische	23	5	8
13.	Britische	247	199	154
14.	Sizilianische	6	1	10
15.	Amerikanische	1	3	2
	Summa	1127	738	696

Es ist demnach nicht allein die einheimische, sondern noch mehr die fremde Rhederei durch den Einfuhrhandel von Stettin im vorigen Jahre in aufserordentlichem Maafse beschäftigt gewesen. Die Dampfschiffahrt, welche in den vorstehenden Uebersichten des Schiffsverkehrs nicht begriffen ist, hat wieder mehrfache Erweiterungen erfahren; nach Dänemark wurden 43, nach Schweden 22 und nach Rufsland 36 Fahrten gemacht. Die Verbindung mit St. Petersburg hat durch die Einstellung des K. Postschiffes, der Adler, an Bequemlichkeit für die Reisenden, wie auch an Regelmäfsigkeit gewonnen, und es bleibt nur zu wünschen, dafs diese durch ein Reserveschiff sicher gestellt werde. Sehr unangenehm für die Reisenden ist es, dafs das russische Dampfschiff nicht bis zur Stadt fahren kann. Diese Schiffe, so wie das Dampfschiff Düna von Riga, welches im vorigen Jahre nach Stettin kam, haben zur Zeit der Theuerung durch Zufuhr von Getreide und Mehl wesentliche Dienste geleistet. Auch zwischen Königsberg und Stettin ist durch das Dampfschiff Coleraine eine regelmäfsige Fahrt eröffnet worden, wobei sich indefs herausgestellt hat, dafs das eine Schiff nicht ausreichend ist, allen Anforderungen für den Güterverkehr mit jener Hauptstadt zu genügen. In Folge dessen ist in Königsberg eine Gesellschaft zusammengetreten, um aufser jenem ersten noch zwei neue Schiffe für diese Linie anzuschaffen. Ferner verdient die Errichtung einer regelmäfsigen Dampfschiffahrt auf der Oder nach Frankfurt, Seitens des Königlichen Seehandlungs-Instituts dankenswerthe Anerkennung. Es ist dadurch, in Verbindung mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, dem Güterverkehr mit Schlesien und Oesterreich eine grofse Erleichterung gewährt worden. Das Projekt einer Dampfschiffahrtsverbindung mit England hat unter den jetzigen Umständen noch nicht zur Ausführung kommen können.

Die Rhederei von Stettin hat an den überaus günstigen Konjunkturen des vorigen Jahres in vollem Maafse Theil genommen, und

daher sehr lohnende Resultate geliefert. Sie bestand am 1. Januar 1847 mit Einschlufs von 7 Dampfschiffen aus

	182 Schiffen	mit	23564 Lasten.
Im Laufe des Jahres sind incl. 3 Dampfschiffe, durch Neubau, Ankauf etc. hinzugekommen . .	16 -	-	2102 -
zusammen	198 -	-	25666 -
Dagegen sind durch Seeverlust, Abwrackung etc. abgegangen .	13 -	-	1114 -
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres	185 Schiffe	mit	24552 Lasten.

Das glückliche Frachtgeschäft der letzten Zeit hat eine grofse Thätigkeit auf den Werften hervorgerufen, wo auch noch am Schlusse des Jahres 7 Schiffe im Bau begriffen waren, und es ist dabei zu bemerken, dafs von den neuen Schiffen jetzt viel mehr als früher zur transatlantischen Fahrt bestimmt und ausgerüstet werden.

Die Einfuhren des verflossenen Jahres belaufen sich auf das enorme Quantum

von	6,200000 Ctr.	veranschlagt zu	25,600000 Thlr.
dagegen im Jahre 1846 nur . .	4,944000 -	- -	20,000000 -
also im vorigen Jahre mehr .	1,256000 Ctr.	veranschlagt zu	5,600000 Thlr.

Bringt man freilich die zufällige Einfuhr von Getreide und Mehl mit 1,580000 Ctr. zu einem Werthe von 6,00000 Thlr. in Abzug, so ergiebt sich ein Minderbetrag gegen das Vorjahr von 324000 Ctr. und 400000 Thlr. Dieser Minderbetrag hat jedoch hauptsächlich in der geringeren Zufuhr von Kohlen und Salz seinen Grund, während sich bei einigen höher besteuerten Artikeln eine Zunahme ergiebt, und daher die Steuereinnahme wieder um 130000 Thlr. gegen das Vorjahr gestiegen ist.

Die wichtigsten Artikel der Seeeinfuhr waren:

		1847.	1846.	1845.
Baumwolle, rohe.	Ctr.	9401	7315	8032
Chemische Fabrikate	„	4635	4005	4039
Rohe Erzeugnisse zum Gew. und Mediz. Gebrauch	„	6823	10651	9424
Eisen, rohes und Brucheisen.	„	322754	279835	6144
» Stabeisen	„	110111	93784	58338

		1847.	1846.	1845.
Eisen, Eisenbahnschienen	Ctr.	138087	166867	363329
„ façonnirtes	„	21220	14328	9499
„ Blech- und Eisenwaaren	„	9291	18421	28988
„ Schiffsanker und Ketten	„	1329	1015	791
Farbhölzer	„	134816	137218	163158
Farberde	„	23260	32849	33372
Fische, getrocknete und gesalzene	„	7861	4593	4035
Flachs, Werg, Hanf und Heede	„	10199	19350	19204
Früchte, frische Südfrüchte	„	6064	7000	5092
„ getrocknete	„	1912	2705	2147
Mandeln	„	6207	4594	5418
Rosinen und Corinthen	„	35808	28334	56188
Obst, gebackenes	„	5303	577	151
Gewürze: Pfeffer, Piement, Zimmt, Ingber etc.	„	9678	12855	17194
Glas, ungeschliffenes	„	5975	6856	8369
Getreide: 1. Weizen	Schfl.	2199	.	.
2. Roggen	„	1294766	4679	.
3. Hafer	„	12430	.	.
4. Gerste	„	17137	.	.
5. Erbsen	„	11716	.	.
Mehl und andere Mühlenfabrikate	Ctr.	581249	88	241
Harze	„	43759	19588	12263
Häute, rohe	„	2950	2719	3018
Heringe	Tonn.	157107	159679	125845
Honig	Ctr.	7339	5607	9856
Kaffee	„	65778	67318	60034
Kupfer, rohes	„	25426	19193	18587
Leinsaat	„	60287	64209	73514
Mahagoniholz	„	7157	18144	6411
Oel, Baumöl	„	29745	39239	45073
Palm- und Kokosnufsöl	„	79603	92770	61273
Pottasche	„	10016	47302	40503
Quercitron etc.	„	3257	2606	2229
Sumach etc.	„	10584	15146	10094
Reis	„	156094	48066	91929
Salz	„	103762	209355	198150
Schwefel	„	36875	31945	23802
Segeltuch	„	562	311	370
Soda, gereinigte	„	116021	89363	121949
Steinkohlen	„	1764081	2062702	2191141
Tabak und Tabaksfabrikate	„	2942	2659	3427
Talg	„	25104	18825	10723
Theer	„	2398	5974	3571
Thran	„	106638	63012	199427

		1847.	1846.	1845.
Vogeldünger	Ctr.	8366	9	1169
Wolle, rohe	„	5864	5193	3301
Wein	„	79842	84000	88393
Rum, Arrak	„	6343	6888	8991
Zucker. roher	„	370495	444443	346587
raffinirter	„	4098	1364	12027
Syrop	„	34787	22993	53013

Die Einfuhr von roher Baumwolle hat um 2000 Ctr. zugenommen: doch ist eine erhebliche Vermehrung derselben wegen des Sundzolls nicht zu erwarten. Das eingeführte Quantum wurde fast nur von Grofsbritannien bezogen.

Bei Eisen aller Art zeigt sich eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr, und besonders in Roh- und Bruchеisen ist diese in den beiden letzten Jahren ganz aufserordentlich gewachsen; ferner auch in Stabeisen und façonnirtem Eisen, so wie in Schiffsankern und Ketten, dagegen ist eine Verminderung bei den Eisenbahnschienen, Eisenblech und Eisenwaaren eingetreten. Die Importen dieser Art kamen fast nur von Grofsbritannien; doch wurden auch von Schweden 49162 Ctr. Stabeisen und 9980 Ctr. Roheisen eingeführt.

Die Einfuhr von Farbhölzern hat sich etwas vermindert; direkt von Nordamerika und Westindien kamen 28190 Ctr., also ein Fünftheil der ganzen Zufuhr. Die bedeutendste Quantität lieferte Bremen, nämlich 36285 Ctr., ferner Grofsbritannien 28381 Ctr. und Frankreich 20327 Ctr.

Südfrüchte, frische und getrocknete, wurden etwas weniger, als im Vorjahr eingeführt; sie kamen, eine ganz unbedeutende Quantität abgerechnet, alle direkt von Spanien, Sizilien und Triest. Ebenso Mandeln, deren Zufuhr recht ansehnlich geworden ist. Rosinen und Korinthen sind erheblich mehr, als im Jahre 1846 importirt worden, wenn auch die ungewöhnlich grofse Zufuhr von 1845 nicht erreicht wurde. Von den eingegangenen 31132 Ctr. Rosinen kamen 24727 Ctr. direkt aus der Türkei. Der geringe Ertrag der inländischen Obsternte, namentlich in Pflaumen, veranlafste eine ansehnliche Zufuhr von getrocknetem Obst aus Triest.

Die Gewürze wurden meistens von Grofsbritannien bezogen, ein erheblicher Theil, besonders Pfeffer, jedoch auch von Bremen.

Das ungeschliffene Glas kam fast ausschliefslich aus Belgien.

Getreide und Mehl sind nur durch die Noth des Inlandes vor-

übergehend ein Importartikel geworden und ihre enorme Zufuhr gab dem Hafen von Stettin die aufsergewöhnliche Lebhaftigkeit. Am Anfang des Jahres standen die Preise des Roggens auf 60—65 Thlr. pro Wspl., und erreichten dann schon zu Ende April die schwindelnde Höhe von 105—108 Thlr. Die stärkeren Zufuhren drückten jedoch den Preis bis Ende Juni auf 80 Thlr. herunter, und als im Juli und August die Aussichten einer reichen Ernte sich zu realisiren begannen, fiel der Preis schnell auf 40—45 Thlr., auf welchen Stand er auch unter wenigen Fluktuationen bis Ende des Jahres geblieben ist. Von den eingeführten 1,294766 Scheffel Roggen, worunter jedoch das ansehnliche Quantum, welches die preufsischen Häfen, namentlich Königsberg lieferten, nicht begriffen ist, kamen allein 1,155808 Scheffel aus Rufsland, und das Uebrige meistens aus Schweden. Hafer, Gerste und Erbsen wurden zum Theil auch von Rufsland, mehr aber von Schweden und besonders Dänemark bezogen. An Mehl wurden von Rufsland 579116 Ctr. eingeführt; seiner Qualität wegen war es jedoch für die deutsche Bevölkerung nur in Folge der Noth geniefsbar; von 5 Thlr., dem höchsten Stand des Preises, fiel es auf 2 Thlr. und würde, sobald die Zufuhren der neuen Ernte es entbehrlich machten, von der menschlichen Nahrung ausgeschlossen und nur noch als Viehfutter gebraucht. Durch diese schlechte Qualität sind grofse Verluste herbeigeführt worden.

Die Einfuhr von Harz war mehr als zweifach so grofs, wie im Vorjahr; die stärkste Zufuhr kam direkt von Nordamerika mit 14342 Ctr.; demnächst von Bremen mit 13657 Ctr. und von England mit 9548 Ctr.

Die Einfuhr von Heringen fiel nur wenig geringer als im Vorjahr aus, und diese Abnahme hat lediglich in der Mifsernte der Kartoffeln ihre Ursache, welche Frucht vornehmlich auf den Verbrauch von Hering einwirkt. Es kamen 112260 Tonnen von Grofsbritannien und 42828 Tonnen von Norwegen. In Betreff der pommerschen Küstenheringe, welche besonders an der Rügenschen Küste im Ganzen von sehr guter Qualität sind, läfst sich nur der Wunsch einer besseren Ordnung in der Heringsfischerei, und einer sorgfältigeren Behandlung der Fische wiederholen.

Kaffee wurde nur etwas weniger als im Vorjahr importirt, mehr als die Hälfte, 37516 Ctr., war aus den Niederlanden; demnächst lieferte England mit 11618 Ctr. den gröfsten Theil der Einfuhr. In direkter transatlantischer Fahrt sind nur 6328 Ctr. nach Stettin verschifft worden; dagegen im Jahre 1846 16306 Ctr. und

im Jahre 1845 12009 Ctr. Die nach Rio im vorigen Jahre gegebenen Ordres konnten wegen zu niedriger Limiten nicht ausgeführt werden.

Die Einfuhr von Baumöl hat wieder sehr beträchtlich abgenommen. Von 29745 Ctr. kamen 17959 Ctr. von Sizilien, 7438 Ctr. von Spanien und 3195 Ctr. aus der Türkei. Auch bei Palm- und Kokosnufsöl zeigt sich eine erhebliche Abnahme, da die Anfuhr von 1846 sehr stark gewesen ist; von den eingegangenen 79603 Ctrn. wurden nicht weniger als 76187 Ctr. aus Grofsbritannien, dagegen von der Westküste von Afrika diesmal gar nichts importirt.

Die Einfuhr von Pottasche betrug fast nur ein Fünftheil der vorjährigen; Rufsland lieferte 8040 Ctr. und Nordamerika in direkter Fahrt nur 1976 Ctr. Die hohen Frachten haben auf diese Verminderung wesentlich eingewirkt, und aufserdem wird die Pottasche durch den gröfseren Verbrauch der Sode mehr und mehr verdrängt.

Von Reis ist das früher niemals erreichte Quantum von 156094 Ctr. eingeführt worden, ebenso sehr in Folge des Mangels an Brodfrüchten als der dadurch veranlafsten Aufhebung des Eingangszolles. Es gingen 149170 Ctr. zollfrei ein, und an zwei Drittel der ganzen Zufuhr, nemlich 104642 Ctr. wurden von Grofsbritannien bezogen; aufserdem lieferten Bremen 16044 Ctr., Dänemark 11971 Ctr., die Niederlande 10031 Ctr. und Nordamerika 9444 Ctr. In direkter transatlantischer Fahrt kamen dagegen 1846 20447 Ctr. und 1845 13296 Ctr. an.

Die Einfuhr von Salz hat nicht die Hälfte derjenigen des Vorjahrs betragen, indem die Rhederei anderweit zu sehr beschäftigt war. Das ganze Quantum von 103762 Ctr. wurde, wie auch in den vorhergehenden Jahren, lediglich von Grofsbritannien aus verschifft.

Die Zufuhr von Schwefel hat wieder zugenommen; von 36875 Ctr. kamen aus Sizilien 28900 Ctr. und aus Frankreich 6089 Ctr. Auch bei Soda zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme: von Grofsbritannien gingen 114775 Ctr. und von der Rheinprovinz nur 1117 Ctr. ein.

Dafs die Einfuhr von Steinkohlen wieder geringer war, hat seinen Grund theils in den hohen Frachten, theils in dem Umstand, dafs mehr Kohlen in Swinemünde übergeladen und direkt in das Innere des Landes transportirt werden.

Bei Talg, welches nur von Rufsland importirt wurde, ergiebt sich eine Zunahme der Einfuhr; ebenso bei Thran, von welchem

— das ganze Quantum beträgt 106638 Ctr. — aus Nordamerika 40679 Ctr. — im Jahre 1846 nur 27253 Ctr., dagegen 1845 126052 Ctr. — ferner von Bremen 23203 Ctr., von Dänemark 21049 Ctr., von Norwegen 11556 Ctr. und aus der Südsee 5626 Ctr. zugeführt wurden. Das letztere Quantum ist das Resultat des mifsglückten Unternehmens der Stettiner Südseefischerei-Gesellschaft. Thran wird in bedeutender Menge über Stettin nach den österreichischen Staaten verführt.

Von Rohzucker ist allerdings erheblich weniger, als im Jahre 1846, doch noch immer bedeutend mehr als in den anderen vorhergehenden Jahren eingeführt worden. Jene Abnahme erklärt sich durch die hohen Preise in den Bezugsländern, welche die Ausführung mancher Order verhinderten; auch ist wohl nicht daran zu zweifeln, dafs der umfangreiche Betrieb der Runkelrüben-Zuckerfabriken jetzt schon einen wesentlichen Einflufs auf den Verbrauch von Kolonialzucker ausübt. Es wurden nach Stettin verschifft: von Grofsbritannien 125869 Ctr., von Südamerika 101806 Ctr., von Westindien 15429 Ctr., von den Niederlanden 95750 Ctr., von Hamburg 17522 Ctr., und von Bremen 12424 Ctr. In transatlantischer Fahrt gingen also 117235 Ctr., dagegen im Jahre 1846: 163136 Ctr., 1845: 142699 Ctr., 1844: 128249 Ctr. und 1843: 33784 Ctr. ein. Hutzucker und Syrop, welche zur See eingingen, wurden, abgesehen von sehr geringfügigen Quantitäten aus Grofsbritannien, im Uebrigen ganz aus der Rheinprovinz bezogen.

Die Ausfuhr von Stettin im vorigen Jahre begreift einen Werth von ca. 6,500000 Thlr.; dagegen
im J. 1846 nur 4,300000 Thlr., und
im J. 1845 5,800000 Thlr.

Ihr Werth war also erheblich gröfser, wie in allen vorhergehenden Jahren, was sich nicht allein durch die aufserordentlich hohen Getreidepreise, sondern auch durch die starke Exportation von Zink und Rüböl, welche den Ausfall beim Spiritus weit überholte, erklären läfst.

Die Quantitäten der Ausfuhr in den wichtigsten Artikeln waren folgende:

		1847.	1846.	1845.
Getreide und Hülsenfrüchte:				
Weizen	Schfl.	440327	279825	731770
Roggen	„	271427	250183	468745
Hafer	„	5093	12088	23152
Gerste	„	42801	124601	200169
Erbsen	„	14671	24393	25811
Mehl	Ctr.	13192	9886	34269
Branntwein	„	10678	109240	66775
Holz:				
Bauholz aller Art	Stück.	150282	89790	40862
Bretter	„	199056	151862	127884
Bohlen	„	137	1750	.
Eisenbahnschwellen	„	40838	41362	2189
Latten	„	3333	14027	220
Planken	Schock.	57627	28601	.
Oxhoftstäbe	„	1568	452	674
Oxhoftbodenstäbe	„	2201	916	897
Pipenstäbe	„	1352	203	1302
Radspeichen	„	1108	366	220
Schiffsholz aller Art	Stück.	52365	52881	47170
Schiffsnägel	Schock.	497	190	51
Tonnenbodenstäbe	„	2535	1554	1611
Tonnenstäbe	„	21420	10988	10900
Kleesaat	Ctr.	4505	3647	3834
Rappsaat	„	14240	.	5104
Rüböl	„	34713	6353	2418
Oelkuchen	„	52306	104444	139736
Rohe Erzeugnisse zum Gew. u. Mediz. Gebrauch	„	3612	7840	2065
Knochen	„	3233	4610	13026
Knochendünger	Schfl.	12985	10920	2000
Leinewand, rohe	Ctr.	740	15	42
„ gebleichte	„	555	893	1078
Zink, roher	„	158706	89440	161227
„ Bleche	„	3972	4760	1292

An Getreide wurden im Ganzen 26800 Wispel verschifft. Dafs die Roggenausfuhr noch die oben angegebene Höhe erreichte, erklärt sich dadurch, dafs das Rheinland im Frühjahr manche Lieferungsankäufe effektiv realisirte, dafs ferner mehrere Ladungen Russischer Waare, als die Preise in Stettin sehr gedrückt waren, nach anderen Ländern disponirt, und dafs endlich im Herbst von der neuen Ernte mehreres nach Dänemark und Norwegen versandt wurde. Ein Abzug von Roggen nach dem Norden wird sich auch wohl zum Früh-

jahr einstellen; dagegen sind die Preise zu hoch, um eine Spekulation für die Niederlande und die Rheinprovinz anzuregen, wohin sonst in der Regel die hauptsächlichsten Versendungen Statt zu finden pflegen. Von den Getreide-Exporten im vorigen Jahre gingen

nach:		Weizen.	Roggen.	Hafer.	Gerste.	Erbsen.
1. Grofsbritannien .	Schfl.	357675	.	3485	31773	5728
2. den Niederlanden	»	9586	18984	.	1272	.
3. Frankreich	»	41028	.	.	.	.
4. Dänemark	»	5247	3656	912	.	2831
5. Norwegen	»	6631	53925	696	9756	3308
6. Rheinprovinz . .	»	16488	194862	.	.	2800

Von Branntwein wurden nur 10678 Ctr., also 98562 Ctr. weniger, als im Vorjahr exportirt: es waren allein 9055 Ctr. nach der Rheinprovinz bestimmt. Die ganz enorme Höhe der Preise hat eine aufserordentliche Abnahme der Konsumtion zur Folge gehabt, und auch am Schlufs des Jahres zeigte sich noch keine wesentliche Zunahme derselben, obgleich die Preise einen dem Materialwerthe angemessenen Stand erreicht haben.

Die Ausfuhr von Holz, welche für den Handel und die Schifffahrt von Stettin die gröfste Wichtigkeit hat, ist, trotz der hohen Frachten, nur um ein Geringes gegen das in dieser Branche so belebte Jahr 1846 zurückgeblieben, indem der Werth der vorjährigen Ausfuhr auf 1150000 Thlr., also nur 60000 Thlr. geringer als im Vorjahr, zu schätzen ist. Es empfingen von dieser Ausfuhr:

Grofsbritanien	für c.	571000	Thlr.,
Frankreich	» »	417000	»
Dänemark	» »	95000	»
andere Länder	» »	67000	»
	Summa	1150000	Thlr.

Der lebhafte Eisenbahnbau in England und Frankreich war auf dieses Geschäft von grofsem Einflufs, doch ist zu fürchten, dafs die Nachfrage für diesen Zweck sich wesentlich vermindern werde. Nach England wurde auch besonders viel Schiffsbauholz verschifft. Aufserdem ist noch zu bemerken, dafs nach Afrika 1700 Stück Bretter und 424 Stück Schiffshölzer, und nach Südamerika 5084 Stück Bauhölzer aller Art, 3415 St. Bretter und 800 St. Planken versandt wurden.

Die exportirten 14240 Ctr. Rappsaat gingen nur nach der Rheinprovinz. Ebenso war dahin der gröfste Theil der Ausfuhr von Rüböl, nämlich 29771 Ctr. unter 34713 Ctr., bestimmt. Die 52306 Ctr. Oelkuchen und 3233 Ctr. Knochen wurden lediglich

nach Grofsbritanien, und die 12985 Schfl. Knochendünger ganz nach Frankreich verschifft.

Die ausgeführte Leinwand findet gröfstentheils ihren Absatz in Dänemark.

Der Export von Zink war sehr bedeutend: von 158706 Ctr. rohen Zink gingen 83567 Ctr. nach Grofsbritannien und 71263 Ctr. nach Frankreich; nach der Rheinprovinz wurden 1945 Ctr. roher Zink und 2726 Ctr. Zinkbleche versandt. Aufserdem ist auch von manchen Manufakturwaaren in Folge der Dampfschiffahrtsverbindungen mehr als früher ausgeführt worden, was jedoch nur das Speditionsgeschäft des Platzes beschäftigt. Dasselbe läfst sich von dem Wollhandel sagen, welcher im vorigen Jahr einen Umsatz von c. 2250000 Thlr. ergeben hat.

Die grofse Lebhaftigkeit des Handels und der Schiffahrt im vorigen Jahre geht auch aus dem Umfang der Assekuranzen hervor; denn es wurden bei den Versicherungsgesellschaften und Agenturen zu Stettin im Ganzen versichert, gegen Seegefahr

1847: 11,195900 Thlr., und
1846: 8,449344 Thlr.;

und gegen Stromgefahr:

1847: 12,542130 Thlr.,
1846: 9,732535 Thlr.

Was neue industrielle Unternehmungen anbetrifft, so haben die dritte Zuckersiederei und eine Schwefelsäurefabrik ihren Betrieb im vorigen Jahre begonnen.

Der Geldmarkt von Stettin blieb von den Bedrängnissen und Verlegenheiten, wie solche auf den meisten ausländischen Plätzen empfunden wurden, verschont, da die K. Bank einen mäfsigen Diskontosatz festhielt, welchem sich auch die ritterschaftliche Privatbank von Pommern fügen mufste. Doch bestanden in Folge der auswärtigen Geldkrisis und des grofsen Bedarfs an Lebensmitteln durchgehend aufserordentlich hohe Wechselkurse, welche den Nutzen der Importeurs empfindlich schmälern mufsten und keine günstige Bilanz für Preufsen erweisen.

Das kaufmännische Schiedsgericht, welches mit dem 1. Mai 1846 eingesetzt worden ist, hat auch im vorigen Jahre seine segensreiche Wirksamkeit fortgesetzt. Der Kompromifsvertrag, welcher von den Mitgliedern des Vereins vorläufig nur auf ein Jahr geschlossen war, wurde einer Revision unterworfen, und ist in seiner neuen Form, welche jedoch im Wesentlichen mit dem ersten Vertrag übereinstimmt, mit dem 1. Mai 1847 in Kraft getreten. Er gilt jetzt

unter den Kontrahenten auf unbestimmte Zeit, es ist aber jedem Einzelnen das Recht vorbehalten, am Schlufs eines jeden Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei den Vorstehern der Kaufmannschaft aus dem Verein auszuscheiden, wie auch allen jetzigen und künftigen Mitgliedern der kaufmännischen Korporation gestattet ist, dem Vertrage nachträglich beizutreten. Dem Kompromifs vom 1. Mai 1847 haben sich 282 Kaufleute angeschlossen. Im Laufe des vorigen Jahres wurden im Ganzen 21 Klagen bei den Vorstehern der Kaufmannschaft angemeldet, von denen 5 durch Vergleich vor Abgabe an das Schiedsgericht, 5 durch Vergleich vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, 2 durch Vergleich in diesem Termin und 9 durch schiedsrichterliche Entscheidung erledigt worden sind. Die Parteien haben sich in allen Fällen bei diesen Entscheidungen ohne Ergreifung weiterer Rechtsmittel beruhigt. Dieses Resultat ist um so mehr befriedigend, als man zugleich annehmen darf, dafs das Bestehen des Schiedsgerichts aufserdem zur gänzlichen Unterdrückung vieler Streitigkeiten beigetragen hat, welche sonst zu Prozessen Veranlassung gegeben haben würden. Doch ist hierdurch die Errichtung eines öffentlichen Handelsgerichts keinesweges entbehrlich geworden; vielmehr hat die Kaufmannschaft in dieser Beziehung Anträge den Behörden vorgelegt.

Zum Schlufs mag noch eine kurze Uebersicht über die Verfassung und Thätigkeit der zu Stettin bestehenden ritterschaftlichen Privatbank von Pommern folgen, welche einer Mittheilung des Direktoriums dieser Bank *) entnommen ist.

Die Bank, welche im J. 1824 gegründet ist, wird nach den Statuten vom 23. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833 S. 5.) von zwei Direktoren verwaltet, welche von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden. Der erste Direktor bedarf der Königlichen Bestätigung. Das Kuratorium, welches gleichfalls aus der Wahl der Generalversammlung hervorgeht, besteht mit Einschlufs des ersten Direktors aus sieben Aktionärs, welche alljährlich ihren Präsidenten unter sich wählen, und hat die Kontrole und Oberleitung der Anstalt. Die Bank ist zum Betriebe aller kaufmännischen Geschäfte befugt, welche sich für ein solches Institut eignen; versagt ist ihr, Wechsel auf sich selbst zu ziehen, oder auf den Inhaber gestellte Papiere in Umlauf zu setzen. Wiewohl sie ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen darf, so ist ihr doch gestattet, hypo-

*) Vergl. Beiträge zur Kunde Pommerns. Jahrg. 1847. Heft 2. S. 70.

thekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und anderen Debitoren anzunehmen, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittheilen und auf städtischen Gründen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind. Die Bank hat die Rechte einer juristischen Person, geniefst Stempel- und Portofreiheit in demselben Umfang, wie die vormalige K. Hauptbank, und ist von der Gewerbesteuer befreit; auch hat sie das Recht die bei ihr deponirten Pfänder zur Verfallzeit ohne prozessualisches Verfahren verkaufen zu lassen. Der Staat hat in keiner Weise für die Verbindlichkeiten der Bank Garantie geleistet, er ist aber selbst durch Aktien betheiligt und führt eine beständige Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, welcher periodische Revisionen anzuordnen hat.

Die Fonds der Bank bestehen in einem Aktienkapital von 1,534500 Thlr., welches nach den Statuten noch bis 2,000000 Thlr. erhöht werden kann; ferner in 500000 Thlr. Staatsschuldscheinen, die bei der General-Staatskasse deponirt sind, und für welche der Bank 500000 Thlr. in Kassenanweisungen überwiesen worden sind, während sie zugleich im Zinsengenufs jener Staatsschuldscheine geblieben ist. Mit diesen Kapitalien und den ihr vom Publikum anvertrauten Depositengeldern betreibt sie ihre Aktivgeschäfte, welche hauptsächlich bestehen: im Diskontiren; im Darleihen auf Unterpfand oder auf persönlichen Kredit mehrerer solidarisch verpflichteter Schuldner; in Eröffnung laufender Konten gegen Sicherheit, wie solche für Darlehne erfordert wird. Depositengelder werden auf achttägige Kündigung zu 2 Proc., auf dreimonatliche zu 3 Proc., auf einjährige zu 3½ Proc., und unkündbare zu 4 Proc. Zinsen angenommen. Am Schlufs des Jahres 1846 betrugen die Depositen im Ganzen 3,981962½ Thlr., worunter 2,706540 Thlr. auf einjährige Kündigung zu 3½ Proc. Zinsen, welche gröfstentheils in Posten von 50 bis 200 Thlr. dem Bauernstande angehören und auf diese Weise durch Ansammlung bei der Bank für Handel, Gewerbe und Ackerbau der Provinz nutzbar gemacht werden.

Die Bank macht mit einem Kapital von ca. 6 Millionen Thalern einen jährlichen Gesammtumsatz von 50 bis 60 Millionen. Den gröfsten Theil davon nimmt das Kambio-Geschäft ein, nämlich das Diskontiren und Ankaufen gezogener Wechsel, welche entweder in Stettin selbst zahlbar oder auf andere Plätze des In- oder Auslandes, mit denen Stettin in Handels- und Wechselverbindung steht, gezogen sind.

In den drei Jahren von 1844 — 1846 hatte sie in den Hauptbranchen folgenden Geschäftsumsatz:

		Eingang. Thlr.	Ausgang. Thlr.	Bestand. Thlr.
1. Kambio	1844	16070311	12469956	3600355
	1845	16790573	13179043	3611530
	1846	16316777	12720129	3596648
2. Lombard	1844	4432902	2486612	1946290
	1845	4432656	2362856	2069800
	1846	4503800	2600735	1903064
3. Depositen	1844	5700298	1526816	4173482
	1845	5485959	1431331	4054627
	1846	5522051	1540088	3981962
4. Kassa	1844	16310605	16015360	295245
	1845	17309942	16887255	422687
	1846	17993894	17687564	306330
5. Konto-Korrent	1844	7976468	8133872	Minus. 157404
	1845	8670119	9088650	418530
	1846	10461169	10520943	59772

Der Totalumsatz in den zehn Jahren von 1837 — 1846 war folgender:

1837	39165542	Thlr.
1838	47105760	»
1839	56446284	»
1840	67405170	»
1841	62243324	»
1842	56222157	»
1843	50658585	»
1844	49451621	»
1845	51892202	»
1846	54490912	»

Status der Bank am 31. Dezember 1846:

Aktiva.

1. Effekten nach dem Kurswerth	366567	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
2. Depot in Staatsschuldscheinen bei der General-Staatskasse	500000	»	—	»	—	»
3. Wechselbestände nach dem Kurswerth, excl. Diskonto	3596648	»	19	»	7	»
4. Lombard-Forderungen	1903064	»	14	»	11	»
5. Forderungen in Konto-Korrent	777400	»	26	»	8	»
6. Amortisations-Konto	74876	»	6	»	3	»
7. Bankgebäude und Utensilien	26676	»	22	»	—	»
8. Baarbestände	306329	»	27	»	7	»
Summa	7551564	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.

Passiva.

1. verzinsliche und unverzinsliche Depositen.	4497287 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
2. rückständige Zinsen darauf.	75600 »	14 »	— »
3. Kassenanweisungen	500000 »	— »	— »
4. Schulden in Konto-Korrent	837173 »	23 »	3 »
5. rückständige Dividende	1233 »	6 »	— »
6. rückständige Aktienzinsen	1960 »	— »	— »
7. Aktienkapital	1534500 »	— »	— »
8. Reservefonds	59737 »	29 »	2 »
9. Verlust-Abschreibungsfonds	7652 »	24 »	9 »
10. Nettogewinn pro 1846	36418 »	12 »	4 »
Summa	7551564 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

Diese Geschäftsthätigkeit der Bank ist um so mehr hervorzuheben, als auch das zu Stettin befindliche Provinzial-Komtoir der vormaligen K. Hauptbank, jetzt der Preufsischen Bank, durch die bedeutenden Mittel dieses Instituts unterstützt, sehr umfangreiche Geschäfte betreibt. Nach dem Verwaltungsbericht der Preufsischen Bank für das Jahr 1847 hatte das Provinzial-Komtoir zu Stettin mit der davon ressortirenden Kommandite zu Stolpe und den beiden Regierungs-Hauptkassen zu Cöslin und Stralsund im vorigen Jahr folgenden Geschäftsumsatz in Einnahme und Ausgabe:

1. Depositenbelegungen u. Zurückzahlungen	1172040 Thlr.
2. Lombardgeschäfte	3156440 »
3. Gesammter Wechselverkehr	19277910 »
4. Anweisungsverkehr	3336770 »
5. Gesammter Giroverkehr	1326400 »
6. Kassen-Ueberschüsse	2480190 »
Summa	30749750 Thlr.

Bei dem Provinzial-Komtoir allein waren am 31. Dezember 1847: 1209790 Thlr. Depositenkapitalien belegt, und die in den hauptsächlichsten Verkehrszweigen gemachten Geschäfte desselben beliefen sich auf folgende Summen:

1. Diskontirte Platzwechsel	7200200 Thlr.
2. Gekaufte Rimessen aufs Inland	3335500 »
3. dergl. aufs Ausland	16500 »
4. Lombarddarlehen	1640600 »
5. Zahlungsanweisungen gegen Provision .	731400 »
6. desgl. franco	557200 »

Odessa.

Obwohl der Handelsverkehr von Odessa bereits im Jahre 1846 so bedeutend war, dafs man eine Vergröfserung desselben sobald nicht erwarten konnte, so ist er doch im folgenden Jahre noch weit überflügelt worden, und hat einen um die Hälfte gröfseren Umfang gewonnen. Die europäischen Länder haben in dieser Zeit der Theuerung, welche sie heimsuchte, erfahren, was der Hafen von Odessa und überhaupt das südliche Rufsland in der Ausfuhr von Nahrungsstoffen zu leisten vermag. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr von Odessa ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

		1845.	1846.	1847.	1847. Werth in Silber-Rubel.
1. Weizen	Twt.	1777087	1955316	2798183	25733385
2. Roggen	»	64953	251526	333876	1717467
3. Hafer	»	.	.	21481	92654
4. Gerste	»	5701	581	22306	98278
5. Mais	»	28748	36147	38069	215939
6. Erbsen, Bohnen u. Linsen	»	4362	1945	3258	17958
7. Mehl	Pud.	180910	204390	236100	244725
8. Kaviar	»	2581	6115	6007	50995
9. Leinsaat	Twt.	135943	114210	242450	2124686
10. Rappsaamen, Mohn	»	2317	4236	2027	10687
11. Pelzwerk	Pud.	.	.	675	28642
12. Merinowolle	»	141077	114918	98617	1854668
13. Zigaywolle	»	43193	4248	15350	147760
14. ordinäre Landwolle	»	35786	11596	19547	131432
15. rohe und bereitete Häute	»	12305	5802	9657	71622
16. Hanf, Wachs u. Wallrofszähne	Werth in S. R.	6681	29328	19259	19259
17. rohe Metalle, Messing etc.	Pud.	811	791	14852	109712
18. verarbeitete Metalle	»	28318	3034	12980	53286
19. Stricke und Ankertaue	»	49539	51538	48029	170953
20. Bauholz, Bretter etc.	Dtzd.	885	1356	2151	22486
21. Talg	Pud.	189322	322631	339892	1275364
22. Lichte	»	10080	10163	16421	66961
23. verschiedene Manufakturen	Werth in S. R.	335633 (23. u. 24.)	489122 (23. u. 24.)	54321	54321
24. andere kleine Waaren	do. »			410513	410513
				Summa der Russischen Produkte	34723754
				dazu gemünztes Gold	8022
				» » Silber	33186
				Summa der Ausfuhr	34764962

Odessa hat also im verflossenen Jahre das enorme Quantum von 2798183 Twt. Weizen verschifft und dabei am Schlusse des Jahres noch einen Lagerbestand von 653000 Twt. behalten. Dessenungeachtet ist die ganze Ernte in Polen vom vorigen Jahre noch unangetastet zurück. Die Ernte von 1846 war eine ausnehmend reichliche; die von 1847 ist zwar weniger ergiebig ausgefallen, doch kann man im laufenden Jahre fast dieselbe Zufuhr von Weizen aus dem Innern erwarten, weil die Aussaat im vorigen Jahre in Folge der hohen Getreidepreise eine viel gröfsere, als je bisher gewesen ist. Die Landwirthe setzten allenthalben die Viehzucht zu Gunsten des Getreidebaues zurück. — Der Gang des Weizengeschäfts im vorigen Jahre war indessen für den Handelsstand von Odessa in vieler Beziehung verderblich. Die Preise standen im Januar auf 40 Rub. Banco p. Twt. für beste polnische Waare und gingen dann allmälig nach Maafsgabe der rückschreitenden Konjunktur im Auslande bis Ende des Jahres auf 23 Rub. B. zurück. Was also nicht für fremde Rechnung gekauft wurde, hat Verlust gebracht. Bereits im Mai begannen die Aufträge vom Auslande aufzuhören und fingen die Verschiffungen für Rechnung Odessa's an. Wie daher im Juli die Krisis unter den Kornhändlern in England ausbrach, so fand sich der Handelsstand von Odessa unmittelbar dabei nur wenig betheiligt, und wenn auch bei Realisation der Waaren grofse Summen verloren gingen, so hat sich doch die Solidität des Platzes bewährt und nur ein einziges Haus die Zahlungen einstellen müssen.

Mit Roggen ging es ebenso, wie mit Weizen: die Preise fielen im Laufe des Jahres von 21 Rub. auf 12½ Rub. Der Vorrath beträgt noch 64000 Twt., doch ist nur wenig Zufuhr weiter zu erwarten, da schon die Ernte von 1846 nur mittelmäfsig und die von 1847 ganz schlecht ausgefallen ist. Bessarabien hat jetzt sogar Mangel an Roggen und Mais und mufs diese in Odessa kaufen.

Die Ausfuhr von Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse etc. war wieder ziemlich klein, und wird auch sobald nicht bedeutender werden, da das Mittelmeer das wenige, was es hiervon braucht, in der Regel selbst reichlich erzeugt, mit Ausnahme von Bohnen vielleicht, die aufser Aegypten nirgends billiger zu haben sind. Für den Norden sind die Frachten zu hoch, als dafs diese Artikel sie tragen könnten.

Von Mais wurden 38069 Twt., also nur ein kleines Quantum, verschifft. Die hohen Preise dieses Getreides während des Winters von $18^{46}/_{47}$ in England spornten zwar die Landleute an, sich dem

Anbau desselben mit Vernachlässigung anderer Sommerfrüchte hinzugeben; aber unglücklicher Weise schlug in den Steppen und in Bessarabien die Maisernte fast gänzlich fehl, weil Monate lang und in der nöthigsten Zeit kein Tropfen Regen fiel. Sonst ist Bessarabien ein sehr geeignetes Land für dieses Getreide und kann in guten Jahren grofse Zufuhren davon liefern. Der verbliebene Vorrath betrug kaum 4000 Twt. Die Ausfuhr von Mehl hat sich auch vergröfsert, und es ist noch eine weitere Vermehrung zu erwarten, da das Mühlenwesen sich im Innern alljährlich vervollkommnet. Die Verschiffung von Leinsaat ist auf der Höhe des Durchschnitts der letzten Jahre geblieben; die Preise wurden durch die hohen Frachten von 25½ auf 21 Rub. herabgedrückt. Grofse Vorräthe im Innern sind nicht zurück; es lagerten aber am Platze zu Ende des Jahres 52700 Twt. Rappsaat wird wenig ausgeführt und überhaupt gänzlich vernachlässigt.

In Wolle war das Geschäft für die Produzenten sehr ungünstig; während in gewöhnlichen Jahren an 250000 Pud verschifft werden, kamen im vorigen Jahre nur 133514 Pud zur Ausfuhr. Bei dem stockenden Absatz aller Manufakturwaaren mufsten auch die Preise der Rohstoffe sehr gedrückt werden und sie fielen in Wolle für die Landleute so verlustbringend aus, dafs sie im Herbst viele Schaafe an Talgsieder zu Spottpreisen verkauften.

Von Hanf wurde wieder kein Pud verschifft. Das Klima und der Boden sagen der Pflanze nicht zu, und die Seilereien können ihren Bedarf aus dem Innern des Reichs beziehen. Dieselben liefern das Tauwerk für die Türkei und Griechenland.

Das Talggeschäft war dem des Vorjahres ziemlich gleich und hat wieder eine ermuthigende Wendung genommen. Die Talgsieder können bei den Preisen, welche sie durchweg erhielten, bestehen, und erlauben die Umstände, auch im laufenden Jahre die gleichen Preise anzulegen, so darf man einem grofsen Schmelz im Herbst entgegensehen.

Im Einfuhrgeschäft steht das letzte Jahr dem Vorjahr ziemlich gleich. Die importirten Mengen der einzelnen Artikel sind in der folgenden Uebersicht angegeben, doch ist dabei zu bemerken, dafs die Einfuhr immer bedeutend unterschätzt wird, und in der Wirklichkeit viel gröfser ist, als die amtlichen Nachweisungen vermerken.

		1845.	1846.	1847.	1847. Werth in Silber-Rubel.
1. Weine	Oxh.	18069	17727	14420	468724
2. Porter	Bout.	92219	84609	155612	34051
3. Rum	Ank.	786	825	1201	18347
4. raffinirter Zucker	Pud.	67412	73823	115332	772135
5. Kaffee	»	10613	17405	11647	87885
6. Thee	»	2987	5004	5331	307455
7. getrocknete Früchte	»	339550	231879	238657	398771
8. Oliven	»	14722	11274	18054	50174
9. Olivenöl	»	96020	103286	37056	187558
10. Pfeffer, Gewürznelken	»	23784	14125	8159	44437
11. Türkischer Tabak	»	12286	16224	19928	277925
12. rohe Baumwolle	»	58206	35023	26415	110927
13. gebleicht. Baumwollengarn	»	12542	9890	10023	158789
14. rohe ungefärbte Seide	»	829	1080	2069	313020
15. rohes Zinn, Blei u. Weifsblech	»	88723	.	29696	112550
16. Tischlerholz	»	26353	32630	21044	27343
17. Korallen	»	51	71	121	180668
18. Pelzwerk	»	85	.	200	15448
19. Weihrauch	»	8203	2619	2468	20610
20. frische Früchte. Werth in S. R.		129912	192834	99439	99439
21. Droguerien	»	108510	198029	130539	130539
22. Farben	»	.	66687	192477	192477
23. Kardendisteln	»	.	.	67505	67505
24. Seidenwaaren	»			274898	274898
25. Baumwollenwaaren	»	1051967	1039908	416653	416653
26. Wollenwaaren	»			430838	430838
27. Leinenwaaren	»			90810	90810
28. andere Fabrikate	»	.	.	48252	48252
29. Galanteriewaar., Uhren etc.	»	135760	122677	136382	136382
30. Steinkohlen, Maschinen	»	.	.	968612	968612
				Summa der Waaren	6453722
				dazu: gemünztes Gold	2361885
				» Silber	2297991
				Summa der Einfuhr	11113598

Eine Zunahme der Einfuhr zeigt sich besonders bei den Fabrikartikeln und es kann dabei mit Genugthuung bemerkt werden, dafs die deutschen Fabrikate im Allgemeinen jährlich in gröfserer Quantität eingeführt werden. Der Vortheil der Donaustrafse zeigt sich dabei recht deutlich und es ist nicht genug zu empfehlen, dafs dieser rascheren und sicheren Kommunikation die gröfste Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Der amtlich geschätzte Werth der Ausfuhr und Einfuhr in den letzten 12 Jahren war folgender.

	Ausfuhr:	Einfuhr:
1836	9904942 S.-R.	5223578 S.-R.
1837	9550333 »	5494607 »
1838	10944172 »	6088255 »
1839	13887852 »	6654857 »
1840	11819159 »	5772110 »
1841	10747736 »	5445937 »
1842	11590069 »	6070844 »
1843	11760068 »	5380955 »
1844	18199191 »	5870986 »
1845	18125912 »	8064690 »
1846	22763055 »	7745407 »
1847	34764962 »	11113598 »

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dafs, wie schon erwähnt, der Werth der Einfuhr viel zu niedrig, und dagegen der der Ausfuhr zu hoch geschätzt wird.

Der Schiffsverkehr war im verflossenen Jahr so lebhaft, wie früher niemals, und die Frachten stellten sich für die Rheder höchst vortheilhaft. Die Zahl und Nationalität der ein- und ausgegangenen Schiffe erhellt aus folgender Nachweisung:

Nationalität der Schiffe.	Angekommen					Abgegangen				
	1845	1846	1847			1845	1846	1847		
	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	davon beladen.	und in Ballast.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Schiffe.	davon beladen.	und in Ballast.
Amerikanische	6	4	1	.	1	6	3	2	2	.
Belgische	2	4	3	.	3	2	3	4	4	.
Bremer	10	28	30	5	25	10	18	39	39	.
Britische	128	222	202	38	164	117	192	232	232	.
Dänische	4	4	7	.	7	4	4	7	7	.
Französische	43	58	71	5	66	43	58	71	71	.
Griechische	193	258	230	78	152	193	248	228	227	1
Hamburger	2	1	2	1	1	2	2	2	2	.
Hannoversche	9	15	11	3	8	8	15	12	12	.
Jonische	24	17	12	4	8	24	17	10	10	.
Lübecker	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.
Mecklenburger	15	16	5	.	5	10	19	5	5	.
Moldauer u. Wallachische	7	3	2	.	2	7	3	2	2	.
Neapolitanische	45	42	118	19	99	45	39	118	118	.
Niederländische	5	4	8	4	4	5	3	9	9	.
Norwegische	15	13	53	6	47	14	12	54	54	.
Oesterreichische	267	236	233	39	194	263	230	239	239	.
Oldenburger	2	.	2	2	.	2	.	2	2	.
Preufsische	5	15	26	6	20	4	14	28	28	.
Römische	4	1	4	1	3	4	1	4	4	.
Russische	120	173	183	49	134	119	158	181	177	4
Samiotische	2	5	2	2	.	2	5	2	2	.
Sardinische	255	239	300	61	239	254	237	298	298	.
Serbische	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Schwedische	2	16	37	3	34	2	14	39	39	.
Türkische	23	26	14	8	6	22	23	15	15	.
Toskanische	11	11	15	3	12	11	10	16	16	.
Summa der Segelschiffe	1203	1413	1571	337	1234	1176	1331	1619	1614	5
Dazu Dampfschiffe	32	50	48	48	.	33	45	49	49	.
Summa der Schiffe	1235	1463	1619	385	1234	1209	1376	1668	1663	5

Aufser den im vorigen Jahre nach dem Auslande abgesegelten 1619 Schiffen sind noch 26 in freie Praktika übergegangen, und nach beendigter Quarantaine nach verschiedenen Nebenhäfen gefahren. Ebenso sind 8 Schiffe aus den Nebenhäfen in den Quarantainehafen eingelaufen.

Die preufsischen Schiffe haben erst in den letzten Jahren den Hafen von Odessa in gröfserer Zahl besucht. Sie verluden dort

Getreide, Leinsaat und Wolle für Grofsbritannien, die Niederlande und Belgien und auch die französischen Häfen, und kamen nach Odessa theils frachtsuchend in Ballast aus dem Mittelmeer, theils mit Steinkohlen aus England, selten mit Stückgütern. In den letzten 8 Jahren sind preufsische Schiffe

	angekommen	davon beladen:	abgegangen	davon beladen:
1840	—	—	—	—
1841	1	1	1	1
1842	1	1	1	1
1843	16	9	16	15
1844	13	8	13	13
1845	5	3	4	4
1846	15	4	14	14
1847	26	6	28	28

Auch die Häfen des Asowschen Meeres, nämlich Taganrog, Mariapol und Berdiansk sind im vorigen Jahre von preufsischen Schiffen zahlreicher als sonst besucht worden. Es kamen dahin im Ganzen 4 Schiffe unter preufsischer Flagge von 1050 Lasten Tragfähigkeit, und aufser denselben noch 5 Schiffe, also überhaupt 9 Schiffe, nach dem Hafen von Kertsch, während im Jahre 1846 hier nur ein einziges preufsisches Schiff einlief.

Rotterdam.

In dem Hafen von Rotterdam und den beiden dem dortigen Preufsischen Konsulate zugewiesenen Häfen von Schiedam und Dortrecht hat im verflossenen Jahre folgender Verkehr von Preufsischen Schiffen Statt gefunden:

Eingang.		Länder der Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.	
Zahl der Schiffe.	Gegenstände der Ladung.		Gegenstände der Ladung.	Zahl der Schiffe.
7	Getreide.	Preufsen.	Zucker und Kaffee.	4
2	Oelsaat.	desgl.	Stückgüter.	2
5	Spiritus, Oel u. Zink.	desgl.	Ballast.	13
28	Getreide.	Rufsland (Ostsee)	Ballast.	6
1	Leinsaamen.	desgl.	—	.
3	Getreide.	Odessa.	—	.
.	—	Dänemark.	Arrak und Genever.	1
1	Getreide.	Lübeck.	—	.
.	—	Bremen.	Getreide.	1
1	Buchweizen.	Grofsbritannien.	Ballast.	20
.	—	Nordsee.	Ballast.	2
1	Stückzucker.	Bordeaux.	—	.
.	—	Algier.	Heu.	1
2	Getreide.	Konstantinopel.	—	.
.	—	New-York.	Branntwein.	1
1	Häute.	Montevideo.	—	.
52	Summa.		Summa.	51

Magdeburg*).

Der Handelsverkehr von Magdeburg war im Jahre 1847, wenn auch nicht unberührt von den durch unerhörte Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel hervorgerufenen drückenden Verhältnissen, doch im Allgemeinen befriedigend zu nennen, und es war das Gesammtquantum der bezogenen und versandten Waaren gröfser, als im Vorjahr. Zu diesem erweiterten Geschäftsbetriebe trägt theils die Thätigkeit des Handelsstandes, ganz besonders aber der Umstand bei, dafs die Industrie durch Anlegung von Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Maschinenfabriken etc. bedeutend zugenommen hat, und noch immer im Wachsen begriffen ist. Dennoch läfst sich nicht verkennen, dafs in einzelnen Zweigen des Handels der Verkehr von Magdeburg nicht in gleichem Verhältnifs mit der Bevölkerung, und der Konsumtion in seinem Handelsgebiet, und nicht in einer der Thätig-

*) Vergl. Jahrg. 1847. Bd. II. S. 62.

keit seiner Kaufmannschaft und seiner Lage an einem der gröfsten Ströme Deutschlands entsprechenden Weise gestiegen ist, ein Ergebnifs, welches in manchen dem Handel entgegenstehenden Störungen und Hemmnissen, vor Allem in dem bisher so drückenden Elbzoll seinen Grund hat.

Von den wichtigeren Waarengattungen sind am Packhof unter Begleitschein vom Auslande eingegangen:

		1846.	1847.	mithin 1847	
				mehr.	weniger.
Arrak, Rum, Branntwein	Ctr.	2716	4457	1741	.
Backobst	»	4152	7454	3302	.
Baumöl	»	6280	5607	.	673
Baumwolle	»	83765	80303	.	3462
Butter	»	2757	2760	3	.
Kaffee	»	143681	152412	8731	.
Chemische Fabrikate	»	4588	4756	168	.
Korinthen, Rosinen, Mandeln und andere trockene Südfrüchte	»	24163	30963	6800	.
Eisen, rohes	»	3475	7153	3678	.
geschmiedetes	»	46613	72365	25752	.
Eisenwaaren	»	4235	7805	3570	.
Garn, baumwollenes	»	82391	55700	.	26691
leinenes und Zwirn	»	6804	4717	.	2087
wollenes	»	14115	9333	.	4782
Gewürze, Ingwer, Macis etc.	»	1418	1530	112	.
Pfeffer und Piement	»	5731	6670	939	.
Zimmt	»	1502	1711	209	.
Häute und Kyps	»	18443	12706	.	5737
Indigo	»	4373	3990	.	383
Manufakturwaaren, baumwollene	»	6050	3478	.	2572
leinene	»	172	178	6	.
wollene	»	6999	2158	.	4841
Pottasche	»	5319	3574	.	1745
Reis	»	18773	51155	32382	.
Soda	»	4099	4976	877	.
Südfrüchte, frische	»	4855	3966	.	889
Tabak, roher	»	15961	11772	.	4189
in Rollen	»	2451	1370	.	1081
Cigarren	»	4125	3472	.	653
Talg	»	1484	3999	2515	.
Thran	»	1988	5202	3214	.
Wein	»	24080	23002	.	1078
Zucker in Broden	»	425	40	.	484
roher für Siedereien	»	41990	18382	.	23608
zusammen	Ctr.	600073	609116	93999	84956

Der Eingang am Packhof unter Begleitschein begreift jedoch nur einen Theil der für Magdeburg vom Ausland bezogenen Waaren, indem wegen des Elbzolls und des in Stettin für den Sundzoll bewilligten Steuer-Rabatts es für verschiedene Waaren mehr oder weniger vortheilhaft erscheint, sie über Stettin statt über Hamburg zu beziehen. Aufser den Notirungen am Packhof werden aber nur die Güter, welche zu Wasser von Berlin, Stettin, aus Schlesien und überhaupt den östlichen Provinzen nach Magdeburg kommen, aus den Frachtbriefen der Schiffer angeschrieben. Die wichtigeren in- und ausländischen Waaren, welche auf diesem Wasserwege zu Magdeburg eingingen, finden sich nachstehend zusammengestellt.

	Eingang 1847.		Eingang 1847.		Eing. 1847.		Eingang 1847.
	hier ausgeladen.	Durchgang.			hier ausgeladen.	Durchgang.	
Baumöl . . . . . Ctr.	3668	388	1134	Eisenwaaren . . Ctr.	6590	132	7400
Palmöl . . . . . . »	4642	1176	5675	Hanf . . . . »	6145	604	5146
Kokosnufsöl . . »	119	74	803	Knochen . . . . . »	7128	.	756
Karobbe . . . . . »	853	48	990	Kleesaat . . . . . »	8382	.	448
Korinthen . . . . »	274	19	1798	Leinsaat . . . . . »	2444	421	985
Rosinen . . . . . »	5711	774	2577	Lumpen . . . . . »	4513	1735	2936
Mandeln . . . . . »	160	101	198	Leinöl . . . . . . »	2164	307	1923
Reis . . . . »	7794	1668	6616	Rüböl . . . . . . »	5747	60	4680
Farbhölzer . . . »	10989	2883	4736	Oelkuchen . . . . »	2100	.	4493
Harz . . . . »	2672	366	2111	Papier . . . . . . »	1825	.	1902
Kali . . . . »	988	302	2164	Pottasche . . . . »	7089	454	6079
Soda . . . . »	15351	3100	9207	Seife . . . . »	1702	220	1581
Thran . . . . . . »	7673	448	5396	Spiritus . . . . . »	21237	20	58733
Sumach . . . . . »	1193	195	1561	Tabak . . . . . . »	13133	2472	10769
Schwefel . . . . »	1857	5175	13311	Talg . . . . »	4702	701	3855
Stein- u. Perlasche »	162	19	2438	Theer . . . . . . »	2466	.	1000
Heringe . . . . . »	60186	3378	67653	Wolle . . . . . . »	4457	113	4365
Wein . . . . . . »	2710	.	2145	Syrop . . . . . . »	9689	3497	6636
Alaun . . . . . . »	2019	40	987	Zucker u. Kandis »	14237	7530	22889
Beinschwarz . . »	15947	2527	1316	Zink . . . . »	7569	79	8134
Eisen aller Art . »	122481	22580	80687	Rapps- u. Rübsaat Wsp.	1958	.	742
Eisenblech . . . »	11848	1441	4419	Getreide . . . . . »	11195	.	.

Aufser Raps- und Rübsaat und Getreide gingen auf diesem Wasserweg von den östlichen Provinzen zu Magdeburg im Ganzen ein:

	1846 .	402938 Ctr.
	1847	438986 »
also im letzten Jahre mehr		36048 Ctr.

Die im vorstehenden Verzeichnifs zuerst genannten 18 Artikel sind vornehmlich solche, bei welchen die Elbzölle auf die Beziehung über Stettin eingewirkt haben.

Was die einzelnen Zweige des Verkehrs betrifft, so hat der Zuckerhandel durch die grofse Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation bei Magdeburg eine besondere Wichtigkeit gewonnen, wie überhaupt diese Fabrikation, welche alljährlich in der Provinz Sachsen zunimmt, sehr zur Hebung des Handels und des Wohlstandes von Magdeburg beigetragen hat. Diese Stadt ist bereits im Zuckerhandel einer der bedeutendsten Plätze des Zollvereins geworden. Der Absatz erstreckt sich schon über die Monarchie hinaus nach dem Königreich Sachsen, den sächsischen Herzogthümern, Bayern und nach Frankfurt a. M. Die Rübenzuckerfabrikation hat aber nicht allein den Handel von Magdeburg sehr gehoben, und den Fabrikanten eine vortheilhafte Nutzung ihrer Kapitalien gewährt, sondern auch eine seltene Kultur des Bodens und eine aufserordentliche Steigerung der Grundrente zur Folge gehabt, und aufser den Maschinenfabriken und vielen anderen Gewerben auch mehreren tausend Handarbeitern Beschäftigung gegeben. Im vorigen Jahre wurden mit gestempelten Frachtbriefen 220671 Ctr. Zucker aller Art — im Jahre 1846 waren es 189478 Ctr. und 1845 nur 153000 Ctr. — versandt; dabei sind die Versendungen in Quantitäten unter ½ Ctr. nicht notirt. Von raffinirtem Zucker kamen von Berlin, Potsdam, Stettin, Köln etc. nach Magdeburg nur c. 14000 Ctr.; im Jahre 1846 noch an 23000 Ctr. Ebenso hat die Einfuhr von tropischem Rohzucker abgenommen, da die Verarbeitung desselben jetzt nur in einer einzigen Fabrik, und auch hier nicht in ausgedehntem Maafse Statt findet. Es gingen am Packhof von ausländischem Rohzucker für Siedereien ein 1845: 49503 Ctr., 1846: 41990 Ctr. und 1847: 18382 Ctr. Die Preise der Zucker haben in der ersten Hälfte des Jahres stark fluktuirt. Gute Melisse waren im Januar zu 17¼—17¾ Thlr. käuflich, stiegen dann bis März in Folge der Zollreduktion in England, und der Zulassung des Zuckers in den dortigen Brennereien und Brauereien auf 20½—21 Thlr., und gingen darauf so weit zurück, dafs sie am Ende des Jahres wieder so wohlfeil, wie am Anfang waren. Der Rübensyrop hat im vorigen Jahre eine aufserordentliche Konjunktur gehabt, da er bei der Theuerung der Kartoffeln zur Spiritusbereitung sehr gesucht war. Der Preis, welcher in gewöhnlichen Zeiten zwischen 15 Sgr. und 1 Thlr. pro Ctr. incl. Fafs variirt, erreichte seinen Kulminationspunkt, als im Mai die Kartoffelbrennerei verboten

wurde, und stieg damals momentan auf 4—4½ Thlr. pr. Ctr. Aus den Fabriken der Umgegend sind nach der Thorkontrole im Ganzen 63634 Ctr. eingegangen.

Von Kaffee war der Umsatz sehr bedeutend und es bestätigt sich dadurch der Erfahrungssatz, dafs in theueren Zeiten viel Kaffee konsumirt wird, weil er dann die Stelle von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln ersetzen mufs. Ueberhaupt hat Kaffee längst aufgehört, Luxusartikel zu sein; er ist jetzt nothwendiges Bedürfnifs, namentlich der ärmeren Bevölkerung. Für den Magdeburger Handelsstand ist dieser Artikel nur durch das bedeutende Quantum, welches davon abgesetzt wird, wichtig. Der Gewinn dabei hat sich schon seit Jahren sehr niedrig gestellt und steht in keinem Verhältnifs zum Kapitalwerthe.

Reis war in diesem Jahre ein sehr wichtiger Artikel, weil er ganz besonders als Aushülfe für die fehlenden Lebensmittel dienen mufste. Einfuhr und Absatz nahmen daher schon in den ersten Monaten sehr zu, erreichten aber einen früher nie erlebten Umfang, als der Eingangszoll im Zollverein aufgehoben wurde. Indessen mufsten hohe Preise angelegt werden, und da diese hernach im Sommer stark gefallen sind, so hat der Handelsstand von den grofsen Unternehmungen in dieser Frucht keinen sonderlichen Nutzen gehabt. Die Bevölkerung aber hat den Vortheil, dafs sie noch für geraume Zeit wohlfeilen Reis bekommt. Der Vorrath am Packhof betrug Ende des Jahres 522 Tonnen und 6692 Säcke; aufserdem ist aber wegen der Steuerfreiheit noch vieles in Privatläger genommen worden.

Feine Gewürze, Macisblumen, Nüsse, Nelken etc. blieben das ganze Jahr hindurch gedrückt im Werthe, und der Absatz war geringfügig. Auch das Geschäft in Pfeffer blieb während des ganzen Jahres ohne alle Anregung, und der Preis unverändert wohlfeil. Nur Piement erfuhr im Sommer eine Steigerung, ist aber hernach wieder von dem höchsten Stande um 2 Thlr. gewichen. Auf dem Packhof blieb ein Bestand von 96 Ctr. Piement und 2223 Ctr. Pfeffer.

Von Baumöl gab die direkte Importation in diesem Sommer gute Rechnung, weil der Vorrath sehr zusammengeschmolzen war und hohe Preise Statt fanden. Palmöl fährt fort ein sehr wichtiger Handelsartikel zu sein, und werden davon grofse Posten bezogen. Auch in diesem Jahre war der Import grofs und der Absatz hat gleichen Schritt gehalten, weil die Seifensieder es stark verbrauchen. Der Verkehr würde aber darin, wie in Baumöl weit gröfser sein, wenn niedrigere Elbzölle gestatteten, diese Waare auf der Elbe,

als dem natürlichsten Wege herauf zu beziehen. In russischem Talg, welches früher ein sehr wichtiger Handelsartikel war, werden jetzt nur sehr wenig Geschäfte gemacht, wobei der hohe Eingangszoll von nicht geringem Einflufs gewesen ist. Thran von der Südsee gab den Beziehern einen leidlichen Gewinn, indem die Preise zwischen 9 und 10 Thlr. pro Ctr. variirten. Brennthran konnte nicht eingeführt werden, weil die Preise gegen Rüböl keine Rechnung gaben. Gerberthran fand auch keine sonderliche Nachfrage, und war das ganze Jahr hindurch gleichmäfsig billig. Auf die alten Läger von Berger-, Leber- und englischem Grönländerthran wurde verloren, weil die vorjährigen Preise höher waren als die diesjährigen.

In Wildhäuten und Kyps hat sich das Geschäft nicht gebessert, vielmehr gegen das Vorjahr noch abgenommen. Der Grund scheint in den vergröfserten Schlächtereien im Inlande zu liegen, wodurch die Gerbereien ihren Bedarf mehr durch inländische Häute decken können.

Der Handel mit Heringen ist endlich einmal vortheilhaft gewesen, nachdem er mehrere Jahre hindurch den Kaufleuten zu Magdeburg fast nur Verlust gebracht hatte. Die Preise von schottischem Hering standen bei Anfang der Schiffahrt in Stettin sehr niedrig, und da sie in den nächsten Monaten merklich stiegen, so wurde gut dabei verdient. Auch war der Fang an der schottischen Küste weniger ergiebig, als gewöhnlich, so dafs Stettin zu keiner Zeit überführt wurde und die sonst verderblichen Konsignationen diesmal das Propregeschäft verschonten. In Magdeburg war der Absatz fortwährend belebt, und es blieben daher keine den Bedarf übersteigenden Winterläger zurück. Es gingen hier von Stettin 20062 Tonnen ein — 1846: 22551 T. —; doch läfst sich annehmen, dafs aufserdem noch an 30000 T. von Stettin für Magdeburger Rechnung gekauft, und anderweit versandt wurden. Ueber Hamburg sind nur 1870 T. — 1846: 1332 Ctr. — bezogen, weil der Elbzoll für diesen Artikel zu drückend ist.

Soda, kalcinirte und krystallisirte, ist ein sehr wichtiger Handelsartikel für Magdeburg geworden, und das Debit beträgt jetzt über 20000 Ctr.

Der Verkehr in englischen und sächsischen Steinkohlen, wie auch in Braunkohlen aus den böhmischen und den inländischen näher gelegenen Gruben nimmt bei der Vermehrung der Rübenzuckerfabriken, der Spiritusbrennereien und der Anwendung der Dampfkraft auf vielfache andere Werke immer mehr zu, und ist, weil bei

den fortdauernd steigenden Holzpreisen auch fast sämmtliche städtische Haushaltungen und in Feuer arbeitende Handwerker Kohlen in Menge konsumiren, ganz ungemein grofs. Es wäre sehr zu wünschen, dafs die Förderung von Stein- und Braunkohlen auf inländischen Gruben thunlichst erweitert würde, um in diesem unentbehrlichen Bedarf, ohne welchen der Betrieb so zahlreicher Etablissements unmöglich wäre, weniger abhängig von dem Auslande zu sein.

Auch der Handel mit Roheisen und Eisenblech hat sich in Folge der gröfseren Ausdehnung der inländischen Industrie im verflossenen Jahre wieder vermehrt. Es gilt dies sowohl vom in- als ausländischen Eisen. Letzteres mufste zwar wegen der höheren Besteuerung in einigen Gattungen mehr in den Hintergrund treten; in anderen Sorten jedoch ist es vom Auslande nicht zu entbehren und behauptet durch Preis und Qualität entschiedene Vorzüge vor dem inländischen Eisen. Im vorigen Jahre hat die Einfuhr beträchtlich zugenommen.

Der Verkehr in Zink mag sich wohl dem vorjährigen ziemlich gleich stellen: die Benutzung dieses Materials wird jetzt dadurch etwas geschmälert, dafs für den Zweck der Bedachung der Schiefer häufiger in Anwendung kommt. Rohzink und Zinkblech wird hier nur vom Inlande, Zinn dagegen fast ausschliefslich vom Auslande bezogen. Das sächsische Zinn kommt wenig in Betracht, weil es an Güte dem englischen und niederländischen sehr nachsteht, und aufserdem in der Regel viel theurer ist. Kupfer wird zu den Geräthschaften in den Zucker-, Spiritus- und anderen Fabriken in den grofsen Kupferschmiede-Werkstätten von Magdeburg viel verarbeitet; da aber letztere mit den Kupferhämmern direkt in Verbindung stehen, so ist das Geschäft darin für den Handelsstand nur ganz unbedeutend.

Der Handel mit Landesprodukten erfreute sich keiner besonderen Lebhaftigkeit, und namentlich fielen die gedörrten Pflaumen, welche in dieser Branche einen sehr wichtigen Artikel ausmachen, wegen totaler Mifsernte im J. 1846 ganz aus. Es wurden nun zwar mehrere ziemlich starke Posten Türkischer und Dalmatischer Pflaumen bezogen, und davon im Frühjahr mit Vortheil verkauft; als aber die Ernte des vorigen Jahres in Sachsen und Böhmen reichlich ausfiel, gingen die Preise sehr herunter, und es liegen noch jetzt manche alte Läger fest. Kümmel und Anis wurden wegen der hohen Spirituspreise und des Brennereiverbotes wenig umgesetzt, und auch in den übrigen Sämereien war der Handel unbedeutend. Dagegen brachte

der Absatz der freilich nicht grofsen Bestände von Mehl- und Kartoffelfabrikaten, von Stärke, Gries, Nudeln, Graupen, Kartoffelmehl und dergl. in Folge der Getreidetheuerung reichen Gewinn.

Das Geschäft in Spiritus unterlag im verflossenen Jahre sehr veränderlichen Konjunkturen. Während in den ersten vier Monaten Thüringen, Sachsen, Westphalen, die Rheinprovinz und Süddeutschland die Hauptabzugsquellen waren, und zur Befriedigung dieser Gegenden die Vorräthe öfter durch Zufuhren aus Berlin ergänzt werden mufsten, ruhte vom Mai an das Geschäft dahin fast gänzlich, und gewann erst vom September ab, obwohl nicht in dem erwarteten Maafse, neues Leben. Die Preise würden inzwischen bei der grofsen Produktion der Magdeburger Gegend wesentlich zurückgegangen sein, wenn sich nicht in den schlesischen und preufsischen Provinzen neue bedeutende Absatzwege aufgethan hätten, wodurch sich die Preise auf den Märkten in Berlin und Stettin hoch hielten und namhafte Zusendungen dahin von Magdeburg aus veranlafst wurden. Die Preise bewegten sich bis zum Mai zwischen 40 u. 44 Thlr. pr. 14,400 Proc., nahmen dann im Mai nach dem Brennereiverbot plötzlich einen gewaltigen Aufschwung bis beinahe 80 Thlr., gingen jedoch wegen Mangels an Absatz rasch wieder zurück, und standen im August auf 30 Thlr. Nachdem sie sich später wieder auf 40 Thlr. gehoben hatten, sanken sie endlich im November auf 32 Thlr. und im Dezember auf 29 Thlr. herunter. Die Preisdifferenz von Kartoffel- gegen Rübenspiritus war in früheren Jahren selten höher als 2 Thlr. pr. Oxhoft; im vorigen Jahre aber betrug sie wegen der starken Produktion des letzteren zeitweise mehr als 10 Thlr. pr. Oxhoft, bis sie sich im Herbst auf einen dem geringeren Werthe des Rübenspiritus angemessenen Stand reduzirte, als die Verwendung von Rübensyrop von vielen Brennereien wieder aufgegeben wurde.

Für den Getreidehandel war das Jahr 1847 ein von dem merkwürdigsten Wechsel der Konjunkturen, Befürchtungen und Hoffnungen erfüllter Zeitabschnitt, und hat von Neuem den Beweis geliefert, wie wenig auf die Berichterstattung über Vorrath und Ernte mit Sicherheit zu rechnen und wie höchst trügerisch alle Berechnungen über Vorrath und Verbrauch und die darauf gebauten Konjunkturen für Unternehmungen sind. Von den Preisen, bis sie sich zu verschiedenen Zeiten in Magdeburg gestellt haben, sind folgende als die Hauptmomente in diesem Wechsel anzugeben:

	Weizen. Thlr.	Roggen. Thlr.	Gerste. Thlr.	Hafer. Thlr.
im Januar	80 — 82	70 — 74	60 — 61	36 — 38
Mitte Mai	115 — 120	108 — 110	76 — 80	48 — 50
am 10. Juli	116 — 120	86 — 88	70 — 72	41 — 44
am 31. Juli	100 — 105	58 — 60	45 — 46	35 — 38
im September	56 — 58	45 — 50	30 — 32	24 — 25

Im Anfang des Jahres war man zwar im Allgemeinen von einem Ausfall in der vorjährigen Ernte unterrichtet; von keiner Seite aber wurde derselbe als bedeutend und alle Gegenden berührend geschildert. Wenn daher auch die Preise schon eine ansehnliche Höhe erreicht hatten, so gab man sich doch der gewissen Hoffnung auf eine Preisermäfsigung in den nächsten Monaten hin, da sehr ansehnliche Zufuhren vom Schwarzen Meere für die Niederlande, Grofsbritannien und Frankreich erwartet, so wie auch Aussichten auf Zufuhren von Amerika eröffnet wurden. Gegen alles Erwarten blieben aber bei einem ungewöhnlich langen Winter diese Zufuhren vom Schwarzen Meere, so wie die von den Ostseehäfen eingeleiteten zu lange aus, so dafs die Preise, welche im März schon im Weichen waren, bis Mitte Mai auf den oben angegebenen unerhörten Stand hinaufstiegen, indem alle Gemüther von einer panischen Furcht wegen Hungersnoth ergriffen wurden. Die Getreidehändler von Magdeburg schafften indessen rasch bedeutende Quantitäten von schwedischem und dänischem Roggen herbei, welche den Bedarf der Gegend vorläufig deckten, bis die Zufuhren aus den entfernteren Gegenden eintrafen, und mit der Aussicht auf eine gesegnete neue Ernte die Preise gegen Ende Juli stark zum Weichen brachten. Nach der Ernte im September gingen sie dann ganz herunter und sind auch ferner im Weichen geblieben, da sich keine Aussicht zum Abzug der Vorräthe bietet. Was den Verkehr in den einzelnen Getreidearten anbetrifft, so sind im vorigen Jahre resp. von und nach Magdeburg

	Abwärts der Elbe versandt. Wispel.	Durch die Schleuse von Parey zugeführt. Wispel.	Durch die Schleuse von Magdeburg passirt	
			stromab. Wispel.	stromauf. Wispel.
Weizen	32557	1500	9495	773
Roggen	118	9500	174	7010
Gerste	5869	4800	3403	1412
Hafer	.	2100	2044	1022
Erbsen	69	217	272	19
Bohnen	252	.	106	.
Wicken	740	.	380	.
Linsen	351	.	144	.

Die Rapsernte von 1847 hat sich als eine gute Mittelernte ergeben; der geringe Ausfall von Sommersaat und Dotter konnte auf den Preis des Oels nicht einwirken, weil noch aus dem Vorjahr bedeutende Vorräthe von Saat und Oel übrig waren. Der Preis von Rapsaat war c. 83 Thlr. und von Sommersaat c. 68 Thlr. pr. Wspl., wobei einige Beziehungen von Pommern und Schlesien gemacht wurden. Der Handel mit Rüböl hat hier sehr nachgelassen, indem Schlesien keine Beziehungen mehr von Magdeburg macht, sondern durch eigene Produktion versorgt wird. Auch haben Berlin und Stettin diesen Platz darin überflügelt, weil der Lieferungshandel, welcher dort stark betrieben wird, hier nicht gebräuchlich geworden ist. Mohnöl war früher ein wichtiges Produkt der Magdeburger Gegend; der Rübenbau hat aber den Mohnbau immer mehr verdrängt, und schon im J. 1846 zeigte es sich, dafs der Bedarf der Gegend nicht mehr durch die eigene Produktion gedeckt werden konnte.

Was die Fabriken und industriellen Unternehmungen in Magdeburg und Umgegend betrifft, so ist der wichtigste Zweig, die Rübenzuckerfabrikation, schon oben erwähnt worden und ist hier nur noch zu bemerken, dafs die Ernte der Runkelrüben im vorigen Jahre durchschnittlich kaum eine mittelmäfsige gewesen ist, und der von 1846 bedeutend nachsteht. Das schöne Wetter im Frühjahr war dem Wachsthum der Pflanzen zwar günstig, allein der Regen blieb zu lange aus und es war, als sich im Spätsommer der Regen einstellte, das Versäumte nicht mehr nachzuholen. Es ist daher das Produkt sowohl in Qualität, als in Quantität viel geringer als im Vorjahr ausgefallen.

In Cichorien hat die letzte Ernte im Allgemeinen einen guten

Mittelertrag geliefert. Im Ganzen mag in dieser Gegend eine gleich grofse Bodenfläche mit Cichorien, wie im J. 1846 bebaut, und bei einem Ertrag von c. 30 Ctr. gedarrter Cichorien pro Morgen überhaupt ein Quantum von 210000 — 240000 Ctr. gewonnen worden sein. Der Konsum hat sich im vorigen Jahre nicht unwesentlich gesteigert, wobei die Theuerung der gewöhnlichen Lebensmittel wohl von Einflufs gewesen sein wird. Schon im Frühjahr stellte sich eine Unzulänglichkeit der Vorräthe von gedarrter Wurzel für das Bedürfnifs der Fabriken heraus, und stieg daher der Preis von 2 Thlr. auf 3 ½ Thlr. pr. Ctr. für vorräthige Waare. Dagegen schlofs man zu derselben Zeit für die Herbstlieferung mit 2 ¼ — 2 ½ Thlr. pr. Ctr.; aber auch dieser Preis ist bis Ende des Jahres allmählig auf 3 ½ Thlr. gestiegen. Das geerntete Quantum wird zum gröfseren Theile von den Magdeburger Fabriken verarbeitet; für auswärtige Fabriken mögen c. 80000 Ctr. gedörrter Wurzeln bezogen worden sein.

Das Tabackgeschäft ist in Ansehung des inländischen Erzeugnisses nicht sehr erspriefslich gewesen, da die Ernte einen um mehrere tausend Centner geringeren Ertrag als im Vorjahr lieferte, und die Preise um c. 1 Thlr. billiger, als damals waren. Die Zufuhr von Blättertaback aus der Gegend von Schwedt betrug an 10500 Ctr. gegen 8000 Ctr. im Vorjahr. Die Einfuhr von ausländischem Taback hat dagegen abgenommen, weil die Nordamerikanischen Sorten um c. 30 Proc. gestiegen sind. Der Absatz von Rauchtaback in Rollen oder Blättern und geschnitten ist immer noch im Abnehmen; dagegen hat sich die Fabrikation von Cigarren vermehrt, jedoch nicht im Verhältnifs zum Verbrauch, da die Einfuhr von Cigarren vom Auslande sehr bedeutend ist.

In der Fabrikation von Bändern ist eher eine Verminderung, als eine Vermehrung eingetreten, indem sie einerseits unter der Zollerhöhung für leinenes und baumwollenes Garn, andererseits unter der Konkurrenz der rheinischen Fabriken leidet.

Die Geldverhältnisse des Platzes blieben trotz der grofsen Kalamitäten in anderen Ländern in erwünschtem Zustande. Ein wesentlicher Grund ist in der Scheu des Handelsstandes vor allen Schwindelgeschäften in Aktien, Staatspapieren, Rüböl, Getreide etc. zu finden, was man wohl mit Genugthuung hervorheben kann. Auch hat das K. Bankkomtoir den Handelsstand in allen seinen soliden Geschäften immer mit gewohnter Liberalität unterstützt, und dadurch vornehmlich dazu beigetragen, dafs ungeachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse keine Geldverlegenheiten entstanden sind. Gute Wechsel waren

immer mit Leichtigkeit zu diskontiren. Ein grofser Uebelstand liegt aber in der aufserordentlichen Menge von fremden Münzsorten und noch mehr von fremdem Papiergeld, welches sich bei der Nähe der Sächsischen, Anhaltischen, Braunschweigschen und Hannoverschen Lande und dem vielfachen und umfangreichen Verkehr mit diesen Gegenden hier zusammendrängt und nicht zurückweisen läfst. Auf diese Weise kursirt hier in der Regel mehr ausländisches, als Preufsisches Geld, so dafs sich die Kaufleute das erforderliche Bankgeld nur mit Opfern verschaffen können.

Die Segelschiffahrt auf der Elbe sowohl für Magdeburg, als für Berlin und Breslau war durch die Konkurrenz der Eisenbahnen sehr gedrückt, und kann daneben sich auf die Dauer nur erhalten, wenn die Elbzölle ganz aufgehoben oder wenigstens für die wichtigsten Artikel beträchtlich ermäfsigt werden. Sie ist von und nach Hamburg im vorigen Jahre wieder weniger lebhaft gewesen. Bis zum April wurde Getreide dahin verfahren; dann war die Thalfahrt durch den Transport von Bruchsteinen für den Brückenbau bei Wittenberge einigermaafsen begünstigt, woran aber auch Berliner und Breslauer Schiffer Theil nahmen, welche ebenfalls ganz ohne Beschäftigung waren. In der Bergfahrt von Hamburg aus fanden sich für die Segelschiffe auch nur sehr ungenügende Frachten; Getreide kam wenig die Elbe herauf; Steinkohlen würden für den Bedarf der Fabriken mehr verschifft worden sein, wenn sie nicht durch hohe Seefrachten zu sehr vertheuert und dadurch die Fabriken genöthigt worden wären, ihre Feuerungen theilweise für Braunkohlen einzurichten. Einige Frachten gaben noch die Eisenbahnschienen, welche für mehrere Eisenbahnen über Hamburg bezogen wurden: doch fielen diese mehr den Berliner und Breslauer Schiffern zu. In den meisten Frachten konkurrirte dabei sehr stark die Dampfschiffahrt, welche für den Verlust der Passagiere darin Ersatz suchte, dafs sie durch Schleppkähne die Frachten mit denen der Segelschiffe fast gleich setzte. Die Schiffahrt nach und von der Oberelbe war der in früheren Jahren ungefähr gleich und beschäftigte so ziemlich alle Fahrzeuge dieses Betriebes. Die Binnenschiffahrt auf den preufsischen Gewässern ist nicht durch Flufszölle belästigt, sondern hat sich nur in freier Konkurrenz gegen die Eisenbahnen zu behaupten. Diese Konkurrenz wird durch die bevorstehende Vollendung der Schiffbarmachung des Landwehrgrabens erheblich erleichtert werden; jetzt ist bei der Fahrt nach Schlesien, für welche der nächste Weg über Berlin führt, der lange Aufenthalt sehr hemmend, welcher auf der Durchfahrt durch Berlin,

wegen der hier sich zusammendrängenden Menge von Schiffen unvermeidlich ist, und es häufig vortheilhaft erscheinen läfst, vom Mai an die Schiffahrt nach Schlesien durch den Finow-Kanal auf dem weiten Umweg über Oderberg zu dirigiren. Dieser Kanal aber, welcher hauptsächlich für den Verkehr mit Stettin bestimmt ist, überfüllt sich dadurch, dafs er nun auch von den Kähnen von Schlesien, von der Warthe und Netze, von Preufsen und Polen benutzt wird, dergestalt, dafs die Kähne zuweilen zehn Tage lang vor einer Schleuse liegen müssen, bevor sie durchkommen, obwohl er überall im besten Zustande sich befindet, und sogar auch des Nachts geschleufst wird. Die Schiffahrt zwischen Magdeburg und Berlin ist im vorigen Jahre ziemlich in dem früheren Umfang geblieben; mit Stettin war sie wegen der grofsen Zufuhren von Mehl und Getreide sehr belebt; nur liefs die Fracht von 5 Sgr. pr. Centner incl. Kanalabgaben sehr wenig Gewinn übrig, weil es nach Stettin fast ganz an Transporten fehlte. Die Schlesische Fahrt war durch den Wasserstand der Oder begünstigt, und es wurde dahin und von dorther das gewöhnliche Güterquantum befördert. Ebenso hat sich die Schiffahrt nach Preufsen auf demselben Punkt erhalten; doch ist eine Verminderung durch die Dampfschiffahrt von Stettin nach Königsberg, welche diesen Verkehr mehr nach Stettin ziehen wird, zu besorgen. Die Transporte von Preufsen nach der Elbe bestanden im vorigen Jahre nur in Brenn- und Stabholz, indem Getreide von dort gar nicht bezogen wurde.

Der Verkehr der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie ist durch die Konkurrenz der Berlin-Hamburger und der Braunschweig-Hannover-Harburger Eisenbahn, in Verbindung mit dem Druck der Elbzölle, im vorigen Jahre sehr beschränkt worden. Besonders hat der Passagiertransport trotz der herabgesetzten Fahrpreise sowohl an Personenzahl, als noch mehr an Geldeinnahme einen sehr bedeutenden Ausfall erlitten. Auch beim Gütertransport stellt sich ein ungünstiges Resultat heraus, obwohl die Gesellschaft alle Kräfte aufbot, ihn durch Schleppkähne bei billigen Frachtsätzen zu vermehren. Es wurden von derselben im J. 1847 in 231 Reisen befördert:

18318 Pers. für 27965 thlr. u. Güter:	1. zu Thal	91955	Ctr. für	23391	thlr. Fracht
	2. zu Berg	300630	» »	68611	» »
	Summa	392585	Ctr. für	92002	thlr. Fracht
Dagegen 1846: 28892 Pers. für 85755 thlr. u. Güter		303183	» »	98213	» »
1845: 26072 » » 93085 » » »		288828	» »	96827	» »

Die Versicherungen bei der Magdeburger Wasser-Assekuranz-Kompagnie und der dortigen Agentur der Sächsischen Fluſs-Assekuranz-Kompagnie erweisen gleichfalls die Abnahme des Schiffahrtsverkehr zwischen Magdeburg und Hamburg. Es wurden bei der ersteren, der Magdeburger Gesellschaft, versichert:

		1847.	1846.	1845.
von Hamburg auf Magdeburg	diverse Waaren	500100 Ctr.	517550 Ctr.	637700 Ctr.
von Magdeburg auf Hamburg	desgl.	81200 »	92190 »	159480 »
von Magdeburg nach Sachsen	desgl.	94800 »	115130 »	114380 »

auf Policen nach und von verschiedenen Orten:

	1847.	1846.	1845.
1. Getreide aller Art	28500 Wspl.	24910 Wspl.	22410 Wspl.
2. Oelkuchen etc. . .	18511 Ctr.	17010 Ctr.	25650 Ctr.
3. Mehl	84200 »	— »	— »

auf Designationen nach und von verschiedenen Orten:

	1847.	1846.	1845.
1. diverse Güter .	669820 Ctr.	589500 Ctr.	621400 Ctr.
2. Steinkohlen . .	12300 Last	7872 Last	5330 Last
3. Kartoffeln . . .	100 Wspl.	120 Wspl.	— Wspl.

und bei der Agentur der Sächsischen Fluſs-Assekuranz-Kompagnie:

		1847.	1846.
von Hamburg auf Magdeburg .	diverse Güter	11496 Ctr.	25955 Ctr.
von Magdeburg auf Hamburg .	desgl.	6190 »	6976 »
von Magdeburg nach Sachsen .	desgl.	115337 »	110196 »
von Potsdam nach Sachsen. . .	desgl.	2496 »	— »
nach und von verschied. Orten.	desgl.	2384 »	4812 »

Resultate

der

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Verzollung im Zollverein während des Jahres 1847.

Die Brutto-Zolleinnahmen betrugen im Zollverein an:

		Eingangs-Abg.	Ausgangs-Abg.	Durchgangs-Abg.	zusammen.
im J. 1847	Thlr.	26292729	810554	452696	27555979
» 1846	»	25746831	491370	333110	26571311
also 1847 mehr	»	545898	319184	119586	984668
weniger	»	—	—	—	—

Die wichtigsten zum Eingang verzollten Gegenstände sind aus der nachstehenden Nachweisung zu ersehen:

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	1847.	1846.	also in 18 mehr.	also in 18 we ge
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . Ctr.	frei.		391136	352740	38396	.
2. *b.*	Baumwollengarn						
	1. ungebleichtes ein- u. zweidräthiges und Watten . . . . „	3	.	305472	582516	.	277
	2. gezetteltes . . . . „	3	.	30268	47837	.	175
	3. drei- u. mehrdräthiges etc. . . . . „	8	.	3987	4029	.	
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . „	50	.	9333	9853	.	5
	darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . . „	20	.	1005	884	121	.
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . . „	1	.	102077	91397	10680	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	2299064	1577716	721348	.
	darunter aus Belgien . . . . „	.	5	985392	356917	628475	.
b.	geschmiedetes in Stäben von ⅙ □ Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . . „	1	15	1044199	1025030	19169	.
	darunter aus Belgien . . . . „	1	7½	114673	71867	42806	.
c.	in Stäben von weniger als ⅙ □ Zoll Querschnitt etc. . . . . „	2	15	19461	12149	7312	.
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . . „	3	.	116484	74731	41753	.
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . . . „	4	.	12246	12458	.	2
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe . „	1	.	41597	43777	.	21
	2. grobe . . . „	6	.	44027	41963	2064	.
	3. feine . . . „	10	.	3816	3639	177	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . „	.	5	184706	200881	.	161
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	rohes Garn: 1. Handgespinnst. . . . „	.	5	20887	62100	.	412
	darunter aus dem Steuerverein . . . . . „	frei.		15612	16015	.	4
	2. Maschinengespinnst*) . „	2	.	15460	.	15460	.
b.	gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . „	3	.	3739	8711	.	49
c.	Zwirn . . . . „	4	.	6918	9714	.	27
d.	graue Packleinwand und Segeltuch . . „	.	20	11374	7681	3693	.
	darunter aus dem Steuerverein . . . . . „	frei.		4499	3243	1256	.
e.	rohe Leinwand . . . . „	4	.	7495	7304	191	.
	darunter aus dem Steuerverein . . . . . „	frei.		5981	4905	1076	.
f.	gebleichte, gefärbte Leinwand . . . . „	20	.	584	1553	.	9
25. *b.*	Branntwein, Arrak, Rum . . . . . . „	8	.	29917	24900	5017	.
	Franzbranntwein . . . . „	16	.	2277	1630	647	.
f.	Wein und Most . . . . „	8	.	202281	208140	.	58

*) Für das Jahr 1846 ist das eingegangene Maschinengarn unter der bei dem Handg spinnste angegebenen Menge mit begriffen.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	1847.	1846.	also in 1847 mehr.	also in 1847 weniger.
	Wein und Most aus der Schweiz	Ctr.	.	15	37861	70942	.	33081
i.	trockene Südfrüchte	„	4	.	126889	122518	4371	.
k.	Gewürze	„	6	15	48597	53232	.	4635
l.	Heringe	Ton.	1	.	282088	290953	.	8865
m.	*aa*) Kaffee	Ctr.	6	15	913574	818602	94972	.
	bb) Kakao	„	6	15	11706	11090	616	.
s.	Reis	„	2	.	664811	195326	469485	.
	darunter in Folge allgemeiner Gestattung	„	frei.		617165	.	617165	.
u.	Syrop	„	4	.	445	904	.	459
v.	Tabak	„						
	1. unbearbeitete Blätter u. Stengel	„	5	15	319703	292650	27053	.
	2. fabrizirter: *a*) Rauchtaback	„	11	.	13070	14899	.	1829
	b) Cigarren	„	15	.	26499	24405	2094	.
	c) Schnupftabak	„	15	.	130	103	27	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker	„	10	.	1749	1526	223	.
	2. Rohzucker und Farin	„	8	.	194	161	33	.
	3. Rohzucker für Siedereien	„	5	.	1410506	1358648	51858	.
26.	Oel in Fässern	„	1	10	49490	53370	.	3880
	desgl. mit Terpentinöl versetzt	„	.	15	69373	66744	2629	.
30. *b.*	Seidene Waaren, Bänder etc.	„	110	.	2852	2899	.	47
c.	Halbseidene Waaren	„	55	.	3681	3145	536	.
36.	Talg	„	3	.	37592	24751	12841	.
	Stearin	„	3	.	2198	1290	908	.
41.	Wolle und Wollenwaaren	„						
a.	Schaafwolle, roh und gekämmt	„	frei.		153149	149677	3472	.
b.	drei- und mehrfach gezwirntes od. gefärbtes Garn	„	8	.	7882	8847	.	965
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc.	„	50	.	4370	7321	.	2951
	2. gewalkte	„	30	.	12714	17134	.	4420
A.E.A.	Wollengarn, einfach oder doublirt, ungefärbt	„	.	15	43207	33837	9370	.
„	rohe Seide	„	.	15	14977	13549	1428	.
„	Thran	„	.	15	303017	261185	41832	.

Die Mehreinnahmen an Eingangs-Abgaben sind, wie aus dieser Nachweisung erhellt, vorzugsweise der vermehrten Verzollung nachstehend genannter Waaren zu verdanken:

1.	Kaffee und Kaffee-Surrogate mit einem Mehr-Eingang von 94972 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von . .	617318	Thlr.
2.	Rohzucker für Siedereien mit einem Mehr-Eingang v. 51838 Ctr. u. einer Mehr-Einnahme von	259290	»
3.	Tabaksblätter u. Stengel mit einem Mehr-Eingang von 27053 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von	145887	»
4.	façonnirtes Eisen in Stäben (pos. 6 *d.*) mit einem Mehr-Eingang von 41753 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von	125259	»
5.	Roheisen mit einem Mehr-Eingang von 721348 Ctr. und einer Mehr-Einnahme von	135704	»
6.	Die übrigen Artikel, bei welchen nach Inhalt der Nachweisung Mehr-Verzollungen stattfanden, ergaben eine Mehr-Einnahme von	302569	»
	zusammen . .	1586027	Thlr.

Dagegen treten Minder-Einnahmen hervor bei folgenden Artikeln:

1.	Reis, wovon zwar, in Folge der zeitweisen Aufhebung der Eingangs-Abgabe 469485 Ctr. mehr eingeführt, aber 147680 Ctr. weniger verzollt wurden, mit	295360	»
2.	Baumwollengarn, bei einer Minder-Verzollung von 277044 Ctr. mit	266516	»
3.	Wollenwaaren, bedruckte, ungewalkte, zum Zollsatz von 50 Thlr. pr. Ctr., bei einem Minder-Eingang von 2951 Ctr. mit	147550	»
4.	Wollenwaaren, gewalkte, zum Zollsatz von 30 Thlr. pr. Ctr., bei einem Minder-Eingang von 4420 Ctr. mit	132600	»
5.	Baumwollengarn, gezetteltes, bei einem Minder-Eingang von 17569 Ctr. mit	52707	»
6.	Die übrigen Artikel, bei welchen nach Inhalt der Nachweisung Minder-Verzollungen stattfanden, ergaben eine Minder-Einnahme von	196955	»
	zusammen . .	1091688	Thlr.

Was den **Ausgang** betrifft, so betrug derselbe bei den nachstehend genannten Artikeln:

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. thl.	sgr.	1847.	1846.	also in 1847 mehr.	weniger.
2. *a*.	Baumwolle, rohe	Ctr.	—	10	93359	32579	60780	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede .	„	frei.		153960	132999	20961	.
41. *a*.	Schaafwolle, roh und gekämmt	„	2	—	114944	130681	.	15737
	darunter nach Belgien	„	1	—	23880	26533	.	2653
A. E. A.	Seide, rohe	„	frei.		1488	1108	380	.

Die Mehr-Einnahmen bei den Ausgangs-Abgaben kommen ausschliefslich auf den westlichen Verband, und sind die Folge des in Bayern, Württemberg, Baden und, auf der Grenze gegen Frankreich, in Preufsen erhobenen Ausgangszolls von Getreide und Mühlenfabrikaten.

Die Mehr-Einnahme an Durchgangs-Abgaben trifft fast ausschliefslich auf die Provinz Preufsen, und ist die Folge des vermehrten Durchgangs von Getreide aus Polen und von Salz, Manufaktur- und kurzen Waaren, Eisen- und Stahlwaaren, Branntwein und Wein nach Polen.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Kabinets-Ordre, betreffend die Ermäſsigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministeriums und des General-Postamts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen:

a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maaſsgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, und

b) aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth.

Die Assekuranzgebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen:

für baares Geld		10	Sgr.	auf 1000	Thlr,
für Papiergeld und Staatspapiere . .		5	»	» 1000	»

auf Entfernungen von 10 bis 50 Meilen:

für baares Geld		20	»	» 1000	»
für Papiergeld und Staatspapiere . .		10	»	» 1000	»

auf Entfernungen über 50 Meilen:

für baares Geld	1 Thlr.	10	»	» 1000	»
für Papiergeld und Staatspapiere	— »	20	»	» 1000	»

Nach diesem Maafsstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.
» » über 50 » 100 » » » 100 »
» » » 100 Thlr. von 100 Thlr. zu 100 »
wobei auch überschiefsende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleichgeachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Fall des Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschliefslich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in grader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlafs vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Portorestitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und andern Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäfsigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Ermäfsigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. haben des Königs Majestät geruht, einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung der Porto-Taxe, nachfolgende Abänderungen derselben zu genehmigen.

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen:

a) aus dem Porto, nach dem Gewicht der Sendungen, nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Mafsgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, und

b) aus einer Assekuranz-Gebühr für den angegebenen Werth.

Die Assekuranz-Gebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen:					
für baares Geld	10 Sgr.	auf	1000	Thlr.
für Papiergeld und Staatspapiere . .	5 »	»	1000	»
auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen:				
für baares Geld	20 »	»	1000	»
für Papiergeld und Staatspapiere . .	10 »	»	1000	»
auf Entfernungen über 50 Meilen:				
für baares Geld . . . . . 1 Thlr.	10 »	»	1000	»
für Papiergeld und Staatspapiere . . . . — »	20 »	»	1000	»

Nach diesem Maafsstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.
» » über 50 » 100 » » » 100 »
» » » 100 Thlr. von 100 Thlr. zu 100 »

wobei auch überschiefsende Beträge von weniger als 100 Thlr. einem vollem Hundert gleichgeachtet werden.

Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranz-Gebühr einbegriffen sein. Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr statt, dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschliefslich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressions-Satze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen, in gerader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden in der Folge nicht mehr statt. Gleichzeitig haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, dafs die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als 1000 Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei

Monate auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein ermäfsigt werde. Die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen sind von jeder Post-Anstalt mit dem Tage in Ausführung zu bringen, welcher auf den Tag des Eingangs dieser Verfügung folgt. Zur Erläuterung wird bemerkt, dafs die Brief- und die Geldporto-Taxe nach dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 aufser Kraft tritt. Für die Packet-Portotaxe bleiben die bisherigen Progressionssätze bestehen. Es ist aber für jeden Progressionssatz nicht ferner 3 Silberpfennige pr. Pfd., sondern, wenn die Beförderung ganz oder theilweise auf gewöhnlichen Routen erfolgt, 2 Silberpfennige, wenn solche aber ausschliefslich auf Eisenbahnen erfolgt, 1½ Silberpf. pr. Pfd. auf je 5 Meilen zu erheben, wobei jedoch das doppelte Briefporto nach der ermäfsigten Brief-Portotaxe das Minimum des zu erhebenden Porto bildet.

Sendungen mit Papiergeld und Dokumenten werden aufser der Garantie-Prämie mit dem Porto nach der Schrifttaxe, Sendungen mit baarem Gelde und sonstigem deklarirten Werthe mit dem Porto nach der Packettaxe belegt. In Absicht auf Verpackung und Beförderung derartiger Sendungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Die Assekuranz-Prämie beträgt für baares Geld für Summen bis 50 Thlr.

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen	½	Sgr.
» » über 10 bis 50 Meilen .	1	»
» » » 50 Meilen	2	»

Für Summen über 50 bis 100 Thlr. das Doppelte der vorstehenden Beträge, ohne Ermäfsiguug für überschiefsende Summen unter 50 Thlr.

Für Papiergeld und Staatspapiere wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

Für Sendengen gemischten Inhalt's (mit baarem Gelde und Papiergeld oder Dokumenten) wird das Porto nach der Packettaxe erhoben. Die Assekuranzgebühr ist für dergleichen Sendungen bis 100 Thlr. nach der Beschaffenheit desjenigen Theiles der Sendung auszutaxiren, welche den gröfseren Betrag bildet. Sind die Beträge von baarem Gelde und anderen Werthen gleich, so ist die Assekuranz-Prämie nach dem niedrigsten Satze zu erheben; bei gemischten Sendungen über 100 Thlr. wird die Assekuranz-Prämie für jeden Theil der Sendung besonders berechnet und erhoben. Den Maafsstab für die Entfernungen, nach denen die Garantie-Prämie zu erheben ist, giebt die Briefporto-Taxe in der Weise, dafs der niedrigste Satz für Sendungen nach solchen Orten erhoben wird, bis wohin das Briefporto

1 Sgr. oder 1½ Sgr. beträgt, der folgende höhere Satz für Sendungen nach Orten, bis wohin das Briefporto von 2 bis 4 Sgr. einschliesslich beträgt, und der höchste Satz für alle übrigen Sendungen.

Bei Summen über 1000 Thlr. tritt vorläufig bis zum 1. Juli d. J. für Sendungen in baarem Gelde und in Papiergeld eine Ermäfsigung der Garantie-Prämie auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein. Auf Sendungen von Dokumenten, Staatspapieren oder mit sonstigem deklarirten Werthe findet diese zweitweise Ermäfsigung nicht Anwendung.

Da Scheingeld für Geld- und Werth-Sendungen in Zukunft nicht mehr zu erheben ist, so ist das Scheingeld-Conto zu schliefsen, und die noch zu berechnenden Beträge sind gehörig zu vereinnahmen. Dafs die Vereinnahmung richtig erfolgt, ist von dem Vorsteher einer jeden Post-Anstalt neben derselben amtlich zu bescheinigen. Die noch vorhandenen Scheine werden vorläufig als Gratis-Scheine verwandt. Für rekommandirte Briefe wird die für die Rekommandation zu entrichtende Gebühr bei dem Porto mit eingehoben und in den Karten berechnet. Soweit mit ausländischen Post-Verwaltungen feste Grenz-Portosätze für Packet- und Werth-Sendungen verabredet sind, bleiben solche bis auf Weiteres bestehen. Im Uebrigen kommen die vorstehenden Bestimmungen auf alle zur Preufsischen Postkasse fliefsende Porto-Bezüge in Anwendung.

Berlin, den 9. April 1848.

Der General-Postmeister.
von Schaper.

BELGIEN.

Gesetz, betreffend die Fortdauer des Gesetzes über die Ausfuhr von Werg.

Der Ablauf des Gesetzes vom 3. Januar 1847*) wird bis auf den 31. März 1849 verschoben.

Gegeben Brüssel, den 30 März 1848.

Leopold.

*) Vgl. Jahrg. 1847. I. S. 120.

Verordnung, die Einfuhr von Mehl und Grütze betreffend.

Die für die Zulassung von Mehl und Grütze aller Art zu dem Zollsatz von 10 Cts. pr. 1000 Klgr. durch Unsere Verordnung vom 28. Juni 1847*) festgesetzte Frist wird bis zum 1. Juli 1848 verlängert.

Diese Bestimmung findet auf die von heute an erfolgten Einfuhren und zur Versteuerung durch Entnahme aus der Niederlage gemachten Deklarationen Anwendung.

Gegeben Brüssel, den 31. März 1848.

Leopold.

Verordnung, das Verfahren bei der Durchfuhr von Waaren betreffend.

Art. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juni 1845 die Einfuhr mittelst der Staats-Eisenbahnen betreffend und der Verordnung vom 7. Juli 1847 über das allgemeine Niederlage-Reglement**), wird gestattet, daſs Waaren, welche in Gemäſsheit der ersteren Verordnung in einer Hülfs-Niederlage, oder nach Art. 155 der letzteren Verordnung in dem besonderen Magazin der Niederlage niedergelegt sind, behufs der Durchfuhr daraus entnommen werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise die Durchfuhr stattfindet.

Irgend eine Behandlung oder Umpackung der Waaren darf in den gedachten Lokalien nicht erfolgen.

Art. 2. Die Deklaration zur Durchfuhr muſs innerhalb fünf Tagen nach Ankunft der Waaren gemacht werden.

Art. 3. Die Durchfuhr mittelst der Staats-Eisenbahn erfolgt in Gemäſsheit der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen. Die auf andere Weise stattfindende Durchfuhr bleibt den gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten unterworfen.

Brüssel, den 26. April 1848.

Leopold.

*) Vgl. Jahrg. 1847. II. S. 120.

**) Vgl. Jahrg. 1847. II. S. 217, 329 und 525.

Verordnung, die Bewilligung einer Prämie bei der Ausfuhr von Baumwollengeweben betreffend.

Art. 1. Vom 1. Juni bis zum 1. September 1848, vorbehaltlich weiterer Verlängerung, wird bei der Ausfuhr von rohen, gebleichten oder bedruckten Baumwollengeweben nach aufsereuropäischen Ländern eine Prämie von 10 Proc. vom Werth unter den in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Bedingungen und Förmlichkeiten gewährt.

Art. 2. Die Prämie tritt nur ein, wenn der Belgische Ursprung der Waare durch eine vom Bürgermeister des Fabrikationsortes ausgestellte Ursprungs-Bescheinigung nachgewiesen wird.

Art. 3. Der bei Abmessung der Prämie zu Grunde zu legende Werth der Gewebe wird von Sachverständigen abgeschätzt, welche von Unserm Minister des Innern ernannt werden, und in Brüssel ihren Wohnsitz haben. Zu diesem Ende hat der Betheiligte zwei Proben der zur Ausfuhr bestimmten Waaren an die Kommission einzusenden.

Art. 4. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, gegen Vorlegung der Quittung über Entrichtung der Ausgangs-Abgaben.

Die Identität der Waare wird vom Zollamt auf dieser Quittung bescheinigt.

Die Prämie wird jedoch erst dann Eigenthum des Empfängers, wenn die Einfuhr der Waare in das in der Ausfuhr-Deklaration genannte oder in irgend ein anderes aufsereuropäisches Land nachgewiesen ist. Dieser Nachweis wird durch ein Certifikat des Belgischen Konsuls, oder, in dessen Ermangelung, des Konsuls einer befreundeten Macht und durch die Quittung über Entrichtung der Eingangs-Abgaben geführt.

Art. 5. Die Prämie wird nur für Sendungen von mindestens 1000 Frs. Werth bewilligt.

Art. 6. Unsere Minister des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 7. Der in Folge der Ausführung dieser Verordnung zu zahlende Betrag von Prämien ist bei dem durch das Gesetz vom 18. April d. J. für das Ministerium des Innern eröffneten Kredit von 2 Millionen Frs. zu verausgaben.

Gegeben Brüssel, den 17. Mai 1848.

Leopold.

Gesetz, die zeitweise Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1844 betreffend.

Unter Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1844 werden zeitweise und bis zum 1. Januar 1849 die Bestimmungen in den §§. 2 und 3 des Art. 5 dieses Gesetzes aufser Kraft gesetzt und der §. 1 desselben Artikels auf fremde Schiffe in Anwendung gebracht*).

Gegeben Laeken, den 19. Mai 1848.

LEOPOLD.

DÄNEMARK.

Verordnung, die Einfuhren aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend.

Nach einem Königl. Befehl vom 29. März 1848 soll sowohl von fremden Waaren, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bereits verzollt sind, als auch von allen Erzeugnissen dieser Herzogthümer, bei deren Einfuhr in das Königreich Dänemark der tarifmäfsige Eingangszoll entrichtet werden.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Bekanntmachung der Direktion der Quarantaine-Anstalten vom 28. März 1848 sind als von der orientalischen Pest angesteckt anzusehn:

Tripolis, Alexandrien, Damiette, Konstantinopel, Tunis, Marocco, Smyrna, Kandia;

als dieser Krankheit verdächtig:

*) In Folge dieses Gesetzes, zu dessen Erläuterung auf die Anmerkung J. 1847. I. S. 6 ff. im Allgemeinen Bezug genommen wird, sind fremde aus Transatlantischen Ländern oder aus Häfen jenseits der Meerenge von Gibraltar kommende Schiffe, welche unterwegs einen Zwischenhafen angelaufen haben, unter denselben Voraussetzungen zu den mit der direkten Einfuhr verbundenen Vortheilen zuzulassen, als Belgische in gleicher Lage befindliche Schiffe. Der in Bezug genommene Art. 5 des Differentialzoll-Gesetzes vom 21. Juli 1844 ist in dem Eingang der Verordnung vom 11. November 1846 (Vgl. J. 1847. I. S. 3) wörtlich aufgenommen.

1. alle Türkischen und Griechischen Häfen, mit Ausnahme der vorstehend als angesteckt bezeichneten;
2. alle übrigen Häfen und Plätze der Berberei.

Gegen alle anderen Europäischen und aufsereuropäischen Häfen und Inseln finden die gegen die orientalische Pest angeordneten Quarantaine-Maafsregeln nicht statt.

Deklaration, die Blokade der Deutschen Häfen betreffend.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark u. s. w. thun kund hiermit, dafs wir in Folge der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preufsen, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Ihren Königlichen Hoheiten den Grofsherzogen von Oldenburg und Mecklenburg, so wie den freien und Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen eingetretenen Feindseligkeiten, Uns veranlafst gesehen haben, die Häfen, Küstenstrecken und Flufsmündungen dieser Staaten, so wie die Häfen in Unseren eigenen Landen, welche von Ihnen besetzt sind, in Blokade-Zustand zu erklären. Wir haben Unseren Kriegsschiffen den Befehl ertheilt, diese Mafsregel auszuführen und sowohl den eigenen, als den Schiffen alliirter, freundschaftlicher und neutraler Mächte nicht zu gestatten, in die gedachten, von Unseren Kriegsschiffen blokirten Häfen einzulaufen*). Dieses zur Nachricht und Gelebung aller Beikommenden. Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 29. April 1848.

Frederik R.

Bekanntmachung, denselben Gegenstand betreffend.

Das Marine-Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs, dafs zufolge der Königl. Deklaration vom 29. April, in Verbin-

*) Ueber die Ausführung der Blokade hat die Kommerz-Deputation in Hamburg am 6. Mai 1848 Folgendes bekannt gemacht: »Den Repräsentanten der fremden Mächte in Kopenhagen ist offiziell angezeigt: Die Blokade von Stettin, Stralsund, Rostock und Wismar werde am 2. Mai, die von Pillau und Danzig am 3. Mai, die der Elbmündungen provisorisch am 10. Mai beginnen, doch werde wegen dieser letzteren, so wie wegen der etwa gegen noch andere Häfen zu beschliefsenden Blokade, weitere Mittheilung vorbehalten und im Allgemeinen bemerkt, dafs die Blokade auf neutrale Packetböte, welche zum Transport der Post dienten und keine Kriegskontrebande an Bord hätten, sich nicht erstrecken werde. Der Hafen und die Bucht von Kiel würden vom 4. Mai an blokirt werden.«

dung mit dem Königl. Reglement vom 1. d. M. für die Blokade der feindlichen Häfen, sowie die Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe durch die Dänischen Kreuzer §. 1, folgende Häfen effektiv blokirt sind: Pillau, Danzig, Swinemünde, Stralsund, Rostock, Wismar, Kiel mit dem Einlauf des Schleswig-Holsteinischen Kanals bei Holtenau.

Ein Verzeichnifs über die so effektiv blokirten Häfen ist den Repräsentanten der befreundeten und neutralen Mächte durch den Königl. Hof mitgetheilt, und wird bei der Passage durch den Sund und die Belte ebenfalls einem jeden neutralen Schiffe durch die Sund- und Stromzollkammer zugestellt werden. Bevor nicht eine neue spezielle Bekanntmachung darüber erscheint, ist keiner der übrigen in der benannten Königl. Deklaration angeführten Häfen als blokirt anzusehen.

Marine-Ministerium in Kopenhagen, den 4. Mai 1848.

Note des Dänischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die fremden Gesandtschaften, denselben Gegenstand betreffend.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dafs die Regierung des Königs sowohl aus strategischen und rein militairischen Gründen, als auch um so wenig, als es die Umstände ihr erlauben, den Handel und die Schiffahrt der befreundeten und neutralen Mächte zu belästigen, den Beschlufs gefafst hat:

1. dafs für jetzt weder die Mündung der Elbe oder der Weser, noch auch irgend ein anderer Hafen an der Nordsee durch dänische Kriegsschiffe werde blokirt werden;
2. dafs die Blokade der folgenden Häfen: Pillau, Danzig, Stralsund, Rostock und Wismar, vom 16. Mai an aufgehoben werden soll, dafs also nur Kiel mit der Mündung des schleswigschen Kanals bei Holtenau und Swinemünde blokirt bleiben werden, dafs aber die Blokade von demselben Tage an sich ausdehnen wird auf die drei Mündungen der Oder, d. h. von Wolgast, Swinemünde und Kammin.

Um Mifsverständnissen vorzubeugen, welche zum Bedauern der dänischen Regierung von Seiten der Befehlshaber der Kriegsschiffe vorgekommen sind, welche, der Blokade eine zu grofse Ausdehnung gebend, neutrale Schiffe, die nach nicht blokirten Plätzen bestimmt

waren, zurückgewiesen haben, wird ein Dampfschiff diesen Abend expedirt werden, um ihnen in dieser Beziehung bestimmte Ordre zu überbringen.

Ich bitte Sie, diese Anordnung gefälligst zur Kenntniſs Ihrer Regierung zu bringen und zu genehmigen etc.

Kopenhagen, den 8. Mai 1848.

Knuth.

FRANKREICH.

Verordnung, die Aufhebung der Salzsteuer betreffend.

Art. 1. Vom 1. Januar 1849 an ist die Salzsteuer aufgehoben.

Art. 2. Von demselben Tage an ist das Verbot der Einfuhr von fremdem Salz ebenfalls aufgehoben.

Es wird von fremdem Salz erhoben werden:

bei der Einfuhr zu Lande eine Abgabe von 25 Cts. pr. 100 Klgr.,

bei der Einfuhr zur See unter einheimischer Flagge eine Abgabe von 50 Cts. pr. 100 Klgr. und

bei der Einfuhr zur See unter fremder Flagge eine Abgabe von 2 Frs. pr. 100 Klgr.

Art. 3. Salz aus den Französischen Kolonien und überseeischen Besitzungen wird abgabenfrei eingelassen.

Art. 4. Fremdes Salz, welches zur Verproviantirung der für den Stockfischfang ausgerüsteten Französischen Schiffe bestimmt ist, ist von jeder Abgabe frei.

Geschehen Paris im Rathe der Regierung.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung der Französischen Republik.

Verordnung, die Einfuhr von Baumwolle betreffend.

Unter Abänderung der Bestimmungen im Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 ist bis auf Weiteres die Einfuhr von roher Baumwolle über die Landgrenzen zuzulassen. Die zu entrichtende Eingangs-Abgabe soll 30 Frs. pr. 100 Klgr. betragen.

Geschehen Paris im Rathe der Regierung, den 3. Mai 1848.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung.

Verordnung, das Münzwesen betreffend.

Art. 1. Die Gold-, Silber- und Kupfermünzen werden mit dem Symbol der Republik geprägt und führen als Umschrift die Worte: République française. Auf die Kehrseite wird in der Mitte eines Kranzes von Eichen- und Olivenblättern, der Werth des Stücks und das Jahr der Verfertigung auf eine in die Augen fallende Weise geprägt.

Art. 2. Die Landes-Münzen sind:

1. Goldmünzen: Stücke zu 40 Frs., 20 Frs. und 10 Frs.;
2. Silbermünzen: Stücke zu 5 Frs, 2 Frs., 1 Frs., 50 Cts. und 20 Cts.;
3. Kupfermünzen: Stücke zu 10 Cts., 5 Cts., 2 Cts. und 1 Ct.

Wegen des Durchmessers, des Gewichts und des Remediums bei den Goldmünzen zu 40 Frs. und 20 Frs., und den Silbermünzen zu 5 Frs., 2 Frs., 1 Fr. und 50 Cts. kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Germinal XI in Anwendung.

Das Gewicht der Stücke von 20 Cts. wird 1 Gramme und ihr Durchmesser wird 15 Millimetres betragen.

Von den Stücken zu 10 Frs. werden 310 auf das Kilogramme gehen; ihr Gewicht wird 3 Grammes 2258, ihr Durchmesser 18 Millimetres betragen. Das Remedium im Gewicht soll sich, in Gemäfsheit des Art. 9 des Gesetzes vom 7. Germinal XI, auf 2 Milliemes über und 2 Milliemes unter dem Normalgewicht belaufen.

Der	Durchmesser	der	Stücke	von	10	Cts.	wird	30	Millimetres
»	»	»	»	»	5	»	»	25	»
»	»	»	»	»	2	»	»	20	»
»	»	»	»	»	1	»	»	15	»
und das	Gewicht	der	Stücke	von	10	»	»	10	Grammes
»	»	»	»	»	5	»	»	5	»
»	»	»	»	»	2	»	»	2	»
»	»	»	»	»	1	»	»	1	»

betragen. Für die Kupfermünzen beläuft sich das Remedium im Gewicht auf 1 Centieme über und 1 Centieme unter dem Normalgewicht.

Art. 3. Der Rand der Stücke von 40 Frs., 20 Frs. und 5 Frs. wird in erhabener Prägung die Worte tragen: Dieu protège la France. Die Goldstücke von 10 Frs. und die Silberstücke von 2 Frs., 1 Fr. und 50 Cts. erhalten einen kanellirten Rand. Der Rand der Kupfermünzen ist glatt.

Geschehen Paris, im Rathe der Regierung, den 3. Mai 1848.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von Sago betreffend.

Die Eingangs-Abgaben von Sago werden in folgender Weise festgesetzt und abgeändert:

auf Französ. Schiffen aus Indien	pr. 100 Klgr.	10 Frs.
» » andern aufsereuropäischen Ländern	» 100 »	20 »
» » Entrepots	» 100 »	30 »
auf fremden Schiffen	» 100 »	40 »

Paris den 22. April 1848.

Bethmont.

NEAPEL.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Neapel und den Niederlanden*).

Art. 1. Die Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile sollen das Recht haben in allen Theilen der beiderseitigen Staaten zu reisen, sich aufzuhalten und Handel zu treiben, und sie sollen zu dem Ende dieselbe Sicherheit und denselben Schutz wie die Angehörigen des Landes geniefsen, vorbehaltlich der polizeilichen Vorsichts-Maafsregeln, welche rücksichtlich der meistbegünstigten Nationen in Kraft sind oder sein möchten.

Sie sollen das Recht haben, Wohnhäuser, Niederlagen und Magazine zu besitzen, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art es sein, und welchen Namen es haben möge, durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Verfügung und auf jede andere Weise zu disponiren, ohne dafs ihnen dabei das geringste Hindernifs oder Belästigung in den Weg gelegt werden dürfte.

Sie sollen unter keinem Vorwande zur Entrichtung anderer Lasten oder Abgaben verbunden sein, als derjenigen, welche von den meistbegünstigten Nationen zu entrichten sind, oder sein möchten.

Sie sollen befreit sein von jedem Kriegsdienste, sowohl zu Lande als zur See, von Zwangs-Anleihen und von jeder aufserordentlichen Abgabe, es sei denn, dafs diese allgemein und durch Gesetz festgestellt ist.

*) Wegen der Handelsverträge von Neapel vgl. Jahrg. 1847. I. S. 24, II. S. 1.

Ihre Wohnhäuser, Niederlagen und Magazine und alle Zubehörungen derselben, ingleichen die ihnen angehörenden Handels-Gegenstände und Hausrath sollen respektirt werden. Sie sollen keinen vexatorischen Haussuchungen unterworfen sein; ihre Bücher, Papiere und kaufmännischen Rechnungen sollen nicht untersucht und willkürlich eingesehen und es sollen dergleichen Maafsregeln nur auf Grund einer gesetzlichen Verfügung der zuständigen Gerichte erfolgen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, den Unterthanen des einen von ihnen, welche sich in den Gebieten des andern aufhalten, die Erhaltung ihres Eigenthumes und ihrer persönlichen Sicherheit bei jeder Gelegenheit in derselben Weise zu gewährleisten, als solche den eigenen Unterthanen und den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtsten Nationen gewährleistet ist.

Art. 2. Die Unterthanen des einen der hohen kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des anderen ihre Angelegenheiten nach ihrer Wahl selbst betreiben, oder dieselben der Leitung aller derjenigen Personen anvertrauen dürfen, welche sie bestellen möchten, um ihnen als Unterhändler, Faktoren oder Agenten zu dienen, ohne in der Wahl dieser Personen in der mindesten Weise beschränkt zu sein.

Sie sollen nicht gehalten sein, irgend eine Gebühr oder Vergütung an eine von ihnen nicht gewählte Person zu zahlen.

Käufer und Verkäufer sollen in allen Fällen vollständige Freiheit haben, den Preis einer jeden in die Staaten des einen oder des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile eingeführten, oder zur Ausfuhr von da bestimmten Waare untereinander zu behandeln und festzusetzen, mit Ausnahme der Geschäfte, bei welchen die Gesetze oder Gebräuche des Landes die Mitwirkung besonderer Agenten erfordern möchten.

Art. 3. Die Unterthanen des einen der beiden hohen kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des andern einem strengeren Untersuchungs-Verfahren von Seiten der Zollbeamten, als solches gegen die eigenen Unterthanen und die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nationen in Anwendung kommt, nicht unterworfen werden.

Art. 4. Die Führer der beiderseitigen Schiffe sollen gegenseitig von einer jeden Verpflichtung befreit sein, sich in den Häfen der beiden Staaten der bestellten Schiffsabrechner zu bedienen und in Folge dessen befugt sein, sich ihrer Konsuln oder der von diesen bezeichneten Kommissionäre zu bedienen, vorbehältlich der besonderen

in den Gesetzen der beiden Staaten vorgesehenen Fälle, deren Bestimmungen durch gegenwärtige Vereinbarung nicht derogirt wird.

Art. 5. Zwischen dem Königreich beider Sizilien und demjenigen der Niederlande soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Schiffe beider Sizilien, welche direkt von einem Hafen beider Sizilien kommen und mit Ladung in einen Hafen des Königreichs der Niederlande in Europa einlaufen, oder welche von da auslaufen, und gegenseitig Niederländische Schiffe, welche direkt von einem Hafen der Niederlande in Europa kommen, und mit Ladung in die Häfen des Königreichs beider Sizilien einlaufen, oder welche von da auslaufen, sollen in Betreff der Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Baken-, Leuchtthurm-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Niederlags- und anderer unter irgend einer Benennung auf dem Schiffskörper lastenden Gebühren, dieselben mögen im Namen oder zum Vortheil der Krone, oder der Regierung, oder öffentlicher Beamten, oder der Kommune oder irgend einer Anstalt erhoben werden, ebenso wie die einheimischen Schiffe behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichmäfsig auf Ballast-Schiffe der beiden Nationen Anwendung, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung.

Schiffe mit Ladung oder in Ballast, welche aus Noth in einen Hafen einlaufen, und denselben verlassen, ohne die Last gebrochen oder irgend eine Handels-Verrichtung vorgenommen zu haben, sollen in den Häfen der beiden Staaten von Entrichtung der Tonnen- und Expeditions-Abgabe befreit sein.

Im Fall des Einlaufens aus Noth werden die behufs Ausbesserung des Schiffs erfolgende Löschung und Wieder-Einladung von Waaren, die Ueberladung in ein anderes Schiff, sofern das erste Schiff nicht mehr seetüchtig ist, und die zur Ergänzung der Mundvorräthe für die Mannschaft nöthigen Ausgaben, als Handelsverrichtungen nicht betrachtet.

Art. 6. Es ist vereinbart, dafs in Ansehung der Aufstellung der Schiffe, der Ladung und Löschung derselben in den Häfen, Rheden und Docks, und im Allgemeinen aller Förmlichkeiten und Vorschriften irgend einer Art, welchen die Handels-Schiffe, deren Mannschaften und Ladungen unterworfen sein möchten, den einheimischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäfsig den Schiffen des andern Theiles gewährt würde, indem es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, dafs ihre

Schiffe auch in dieser Hinsicht auf dem Fuſs vollkommener Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 7. Alle Handels-Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile auf einheimischen Schiffen gesetzlich erfolgen kann, sollen gleichmäſsig auf Schiffen, welche dem andern Theile angehören, ein- oder ausgeführt werden dürfen.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleiſses der beiden Länder und der Niederländischen Kolonien, welche aus Häfen der Niederlande in Europa eingehen, sollen bei der Einfuhr zur See oder zu Lande keine anderen oder höheren Eingangs- und Durchgangs-Abgaben zu entrichten haben, als diejenigen, welche von den nämlichen Erzeugnissen, bei deren Einfuhr aus irgend einem andern Lande, zu entrichten sind.

Alle Waaren des Königreichs der Niederlande, welche aus einem Niederländischen Hafen in Europa unter einheimischer Flagge in das Königreich beider Sizilien, oder aus einem Hafen des Königreichs beider Sizilien unter einheimischer Flagge in einen der genannten Häfen des Königreichs der Niederlande eingeführt werden, sollen gegenseitig derselben Befreiungen, Erstattungen, Prämien oder anderen Begünstigungen theilhaftig, und der Entrichtung keiner anderen Abgaben, sowie der Erfüllung keiner andern Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn die Einfuhr unter einheimischer Flagge erfolgte. Dasselbe soll stattfinden in Ansehung von Waaren irgend einer Art des Königreichs der Niederlande, welche aus einem Niederländischen Hafen unter Flagge des Königreichs beider Sizilien, und aus diesem Königreich unter Niederländischer Flagge ausgeführt werden.

Uebrigens ist es wohlverstanden, daſs diese Bestimmung nur auf die direkte Schiffahrt zwischen beiden Ländern Anwendung findet.

Die in die Häfen der Niederlande, oder in das Königreich beider Sizilien auf Schiffen des einen oder des anderen Theils eingeführten Waaren können daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr, sofern solche gestattet ist, bestimmt, oder in Orten, wo Niederlagen bestehen, in den letzteren aufbewahrt werden, nach der Wahl des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten, und zwar dies Alles unter denselben Bedingungen, und ohne höheren Niederlage-Bewachungs- oder andern ähnlichen Gebühren unterworfen zu sein, als wenn die Waaren in einheimischen Schiffen angebracht wären.

Art. 8. Da das Königreich beider Sizilien Kolonien nicht be-

sitzt, und in Folge dessen der Grundsatz vollkommener Gegenseitigkeit, welcher dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage dient, auf dieselben nicht angewendet werden kann, so ist unter den hohen kontrahirenden Theilen vereinbart, dafs, in Erwiederung der nach Maafsgabe des Art. 7 stattfindenden Zulassung aller aus Niederländischen Häfen eingehenden Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleifses der Niederländischen Kolonien in das Königreich beider Sizilien, Olivenöl und gereinigter Schwefel, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles direkt in Niederländische Häfen eingeführt werden, eine Ermäfsigung von 50 Proc. der in dem Zolltarif festgesetzten Abgaben geniefsen sollen.

Art. 9. Alle von den hohen kontrahirenden Theilen in Ansehung des Handels oder der Schifffahrt andern Mächten zugestandenen Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen, sollen gleichmäfsig ihren beiderseitigen Unterthanen zustehen.

Sollten jedoch diese Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen anderen Nationen auf Grund eines lästigen Titels zugestanden sein, so sollen die hohen kontrahirenden Theile dieselben ebenfalls nur gegen Gewährung einer durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festzusetzenden gleichartigen Vergütung für ihre Unterthanen in Anspruch nehmen können.

Art. 10. S. M. der König der Niederlande erklärt, dafs in seinen Europäischen Staaten der Handel der Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien durch ein Monopol oder durch irgend ein ausschliefsliches Kaufs- oder Verkaufs-Privilegium in keiner Weise gehemmt ist, und dafs daher die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien in jenen Staaten volle und unbeschränkte Befugnifs haben, nach ihrem Gutdünken zu verkaufen und zu kaufen. S. M. der König der Niederlande verpflichtet sich überdies, den in seinen gedachten Staaten in dieser Beziehung gegenwärtig bestehenden Zustand nicht abzuändern.

S. M. der König beider Sizilien verspricht seinerseits, dafs den im Königreich beider Sizilien Handel treibenden oder sich aufhaltenden Unterthanen S. M. des Königs der Niederlande eine gleiche Freiheit zu verkaufen und zu kaufen gesichert sein soll.

Hierbei sind jedoch die Königlichen Privilegien in Betreff des Tabaks, des Salzes, der Spielkarten, des Schiefspulvers und des Salpeters ausgenommen.

Wohlverstanden, dafs keine Vereinbarung in dem gegenwärtigen Vertrage dem Rechte der hohen kontrahirenden Theile auf Ertheilung

von Erfindungs- oder Verbesserungs-Patenten an die Erfinder oder an andere Personen Eintrag thut, und dafs die in diesem Vertrage festgestellte Gegenseitigkeit sich nicht auf die Prämien erstreckt, welche von den beiden hohen kontrahirenden Theilen, behufs Beförderung des einheimischen Schiffbaues, ihren respektiven eignen Unterthanen gewährt werden möchten.

Art. 11. In allen Fällen, wo die in einem der beiden Königreiche auf die Waaren des andern gelegte Abgabe nicht in einer bestimmten Summe besteht, sondern sich nach dem Werth der Waaren richtet, soll ein solcher Zoll ad valorem auf folgende Weise bestimmt und festgestellt werden: der Waarenführer übergiebt beim Eintritt in das Zollamt eine Deklaration, in welcher der Werth der Waaren, so wie er denselben für angemessen hält, angegeben ist, und in dem Fall, dafs die Zollbeamten die Werths-Angabe für zu niedrig halten, haben sie das Recht, die Waaren gegen Zahlung des deklarirten Werths mit einer Erhöhung von 10 Proc. und gegen gleichzeitige Erstattung aller von der Waare etwa bereits gezahlten Abgaben an den Waarenführer, für sich zu nehmen.

Art. 12. Die Verabredungen des gegenwärtigen Vertrages haben auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Länder von einem Hafen zum andern betrieben wird, keine Anwendung.

Indessen können die Schiffe eines jeden der kontrahirenden Theile in einem in den Staaten des anderen belegenen Hafen einen Theil ihrer Ladung einnehmen oder löschen und sodann in einem oder mehreren Häfen desselben Staates ihre Ladung vervollständigen oder den Rest derselben löschen, ohne andere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welchen die einheimischen und die Schiffe der begünstigsten Nationen unterworfen sind.

Art. 13. Die Nationalität der beiderseitigen Schiffe soll von beiden Theilen in Gemäfsheit der besonderen Gesetze und Verordnungen eines jeden Staates und auf Grund der von den zuständigen Behörden den Schiffsführern ertheilten Urkunden anerkannt und zugelassen werden.

Art. 14. Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff an den Küsten der Staaten des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile Schiffbruch leidet, so soll dasselbe oder dessen Trümmer, so wie die geborgenen Güter oder Waaren, oder deren Erlös, sofern sie verkauft sind, den Eigenthümern auf deren Antrag, oder auf den Antrag ihrer gesetzlich bestellten Bevollmächtigten getreulich zurück-

gegeben werden, und wenn sich weder Eigenthümer noch Bevollmächtigte an Ort und Stelle befinden, so sollen die Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie alle am Bord des gescheiterten Schiffs gefundene Papiere, dem Sizilianischen oder Niederländischen Konsul oder Vizekonsul des Bezirks, innerhalb dessen der Schiffbruch stattgefunden hat, überantwortet werden, und es sollen dieser Konsul oder Vizekonsul, Eigenthümer oder Bevollmächtigte nur die behufs Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie die im Fall des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffs zu entrichtenden Bergungs- und Quarantaine-Gebühren zu zahlen haben, und es sollen die aus dem Schiffbruch geborgenen Güter und Waaren irgend einer Zoll-Abgabe nicht unterliegen, es sei denn dafs sie zum Verbrauch bestimmt werden.

Im Fall einer gesetzlichen Forderung auf solche geborgene Güter oder Waaren, soll dieselbe der Entscheidung der zuständigen Landesgerichte unterworfen werden.

Art. 15. Im Fall ein Angehöriger der Staaten eines der beiden hohen kontrahirenden Theile innerhalb der Staaten des andern mit Tode abgeht, sollen die betreffenden Konsular-Agenten durch die zuständige Gerichtsbehörde von dem Tag und der Stunde, an welchem zur Anlegung oder zur Abnahme der Siegel und zur Aufnahme des Inventariums geschritten werden soll, behufs etwaniger Assistenz-Leistung, in Kenntnifs gesetzt werden.

Art. 16. Die beiderseitigen Konsuln können die Ausantwortung der von ihren Landsleuten nachgelassenen Effekten verlangen, und es mufs diesem Verlangen sofort entsprochen werden, sofern diejenigen, welchen ein Anrecht auf die eröffnete Verlassenschaft zusteht, nicht persönlich anwesend, oder nicht als solche gesetzmäfsig vertreten sind.

Wird von Seiten der Gläubiger des Verstorbenen gegen die Ausantwortung Einspruch erhoben, so mufs diese, sobald der Einspruch beseitigt ist, unverzüglich erfolgen.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet*), zehn Jahre hindurch und weiter bis nach Ablauf von zwölf Monaten in Kraft sein, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben hat, dafs die Wirkung desselben aufhören soll, und behält sich jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht vor,

*) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 29. Februar 1848 in Neapel erfolgt.

mit Ablauf des gedachten Zeitraums von zehn Jahren, oder zu jeder späteren Zeit eine solche Erklärung abzugeben.

Art. 18. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen desselben innerhalb dreier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, zu Neapel ausgewechselt werden.

Geschehen zu Neapel den 17. November 1847.

Deklaration.

Die Unterzeichneten (folgen die Namen der Bevollmächtigten), nachdem sie heute zur Auswechselung der Ratifikationen des zwischen Ihren Majestäten abgeschlossenen und am 17. November vor. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Handels- und Schiffahrts-Vertrages geschritten sind, haben vermöge der ihnen ertheilten Vollmacht ihrer Monarchen und Namens der hohen kontrahirenden Theile erklärt, dafs ausdrücklich vereinbart ist, dafs in dem letzten Satz des vierten Paragraphen des Art. 10, welcher also lautet:

> dafs die in diesem Vertrage festgestellte Gegenseitigkeit sich nicht auf die Prämien erstreckt, welche von den beiden hohen kontrahirenden Theilen, behufs Beförderung des einheimischen Schiffsbaues, ihren respektiven eigenen Unterthanen gewährt werden möchten,

in Betreff der letztgedachten Bestimmung nicht die Rede ist von bereits verliehenen oder noch zu verleihenden Prämien oder irgend welchen Ermäfsigungen auf die im Art. 5 und 7 des obengedachten Vertrages erwähnten Schiffahrts-Abgaben oder Ein- und Ausgangs-Abgaben, indem es die Absicht der kontrahirenden Theile ist, dafs in Betreff dieser Abgaben, in allen in den erwähnten Art. 5 und 7 angegebenen Fällen, eine vollständige Gleichheit und Gegenseitigkeit bestehen soll.

Gegenwärtige Erklärung soll dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie Wort für Wort in den Vertrag aufgenommen wäre.

Neapel, den 29. Februar 1848.

Duca di Serracapriola. C. de Liedekerke Beaufort.

NIEDERLANDE.

Gesetz, die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr nach Surinam betreffend.

Der zweite Satz des Art. 75 des allgemeinen Gesetzes über die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben und der Accisen, sowie des Tonnengeldes von Seeschiffen, vom 26. August 1822*) wird vom Tage der Unterzeichnung dieses Gesetzes an aufgehoben.

Im Haag, den 30. März 1848.

Wilhelm.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, den Hafen von Menado betreffend.

Unser General-Gouverneur des Niederländischen Indien wird ermächtigt, den Hafen von Menado auf der Insel Celebes zum Freihafen zu erklären.

Im Haag, den 7. April 1848.

Wilhelm.

OESTERREICH.

Ausgangs-Abgaben von Getreide etc.

Die bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten zu entrichtenden Abgaben sind vom 1. April 1848 wieder auf die tarifmäfsigen Sätze ermäfsigt worden**).

Bekanntmachung, den Verkehr mit Italien betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs des Küstenlandes vom 14. April 1848 ist der Verkehr mit den Venetianischen Gebiets-

*) Diese Bestimmung lautet: »Die Durchfuhr von Waaren nach der Kolonie Surinam ist verboten.« Vergl. übrigens S. 141.

**) Vergl. J. 1847. I. S. 313, 409, 516; J. 1848. I. S. 36.

theilen dahin beschränkt, dafs Pferde, Schlachtvieh, Lebensmittel aller Art, besonders aber Waffen und Munition zur Ausfuhr nach jenen Gebietstheilen nicht zugelassen, sondern an der aufgestellten Vorpostenlinie zurückgewiesen werden.

Bekanntmachung, die Blokade vor Venedig betreffend.

Die Regierung S. M. des Kaisers und Königs hat in Folge der Ereignisse in Italien und in Uebereinstimmung mit den Kriegsmaafsregeln, welche wider die im Aufstande gegen ihren Monarchen befindlichen Lombardisch-Venetianischen Provinzen ins Werk gesetzt werden mufsten, beschlossen, Venedig in Blokadezustand zu setzen; weshalb es den Schiffen und Barken jeder Art untersagt ist, sich dahin zu begeben, mit dem Bemerken, dafs sie im Uebertretungsfall mit Waffengewalt würden zurückgewiesen werden.

Ein Oesterreichisches Geschwader hat bereits in den dortigen Gewässern Posto gefafst, um den Blokus aufrecht zu erhalten. Dies wird in Folge einer von S. E. dem Minister des Innern vom 28. April a. c. erlassenen Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Den auswärtigen Mächten ist von Seiten S. E. des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hiervon bereits Mittheilung gemacht worden.

Triest, 8. Mai 1848.

Der Gouverneur des Oesterr. Illyr. Küstenlandes.

Bekanntmachung, die Herabsetzung des Postporto betreffend.

Um dem allgemeinen Verkehr, noch ehe es möglich ist, durchgreifende Reformen in der Einrichtung der Post-Anstalten vorzunehmen, jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat der Minister-Rath folgende Aenderungen des bestehenden Porto-Regulativs der K. Post-Anstalt vom Jahre 1842 beschlossen:

1. Der Portosatz für den einfachen Brief wird auf die Entfernung bis einschliefslich 10 Meilen von 6 Kr. auf 3 Kr. C. M. herabgesetzt; für die Entfernungen von 10 bis 20 Meilen, dann für alle übrigen Entfernungen, haben die bisherigen Portosätze von 6 Kr. und 12 Kr. fortan zu gelten.
2. Die Abnahme einer besonderen Bestellungs-Gebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger

zugestellten Briefpostsendungen hat in allen Orten, wo Aerarialpostämter bestehen, und insbesondere bei der Stadtpost der Haupt- und Residenzstadt Wien, aufzuhören. In den Orten jedoch, wo der Briefpostdienst durch Postmeister ausgeübt wird, welche die Zustellung der Briefpostsendungen durch von ihnen bestellte Briefträger besorgen, hat es vorläufig bei Abnahme der Zustellungsgebühr, wie sie zufolge besonderer Bestimmungen eingeführt ist, zu verbleiben.

3. Für Zeitungen und Journale, welche aufser dem Wege der Pränumeration durch die Kaiserlichen Post-Aemter versendet werden, für Preis-Kourants, Börsenzettel, gedruckte oder lithographirte Cirkularien, Bücher, Broschüren, Musikalien, so wie für gedruckte Sachen aller Art, denen aufser der äufseren Adresse etwas Geschriebenes nicht beiliegt, desgleichen für Korrekturbogen ohne das Manuskript, lediglich mit den durch die Korrektur selbst veranlafsten Eintragungen oder Abänderungen, endlich für Waaren-Muster ist, wofern diese Gegenstände unter Kreuzband, welches den Inhalt wahrnehmen läfst, abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, der vierte Theil der tarifmäfsigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conv. Münze als Portotaxe zu entrichten.

Diese Bestimmungen haben für alle Briefpost-Sendungen, die in sämmtlichen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, vom 1. Juni 1848 an vorkommen, in Wirksamkeit zu treten.

RUSSLAND.

Ukas, die von Odessa nach Transkaukasien ausgeführten Waaren betreffend.

In Folge einer Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien und des Kaukasischen Komite, betreffend die von Odessa nach Transkaukasien ausgeführten Waaren, für welche in Odessa schon $1/5$ des Tarifzolls bezahlt worden ist, und für die überdies noch der volle Transkaukasische Zoll entrichtet werden mufs, haben S. M. der Kaiser für nothwendig gefunden, dafs der obengenannte 5te Theil des Tarifzolls den Kaufleuten zurückgegeben und bei Ankunft der Waaren in

Redut-Kale oder Suchum-Kale, von den Odessaer Stadteinkünften der Zolleinnahme des Transkaukasischen Gebiets zurückgezahlt werde. Diesem gemäfs haben S. M. der Kaiser statt des Art. 2306 des 6ten Bandes der Zollordnung, Allerhöchst zu befehlen geruht: Bei der Besichtigung der Waaren und Abfertigung derselben aus dem Rayon des Freihafens von Odessa nach den Quarantaine-Zollverwaltungen von Redut-Kale und Suchum-Kale, soll das Odessaer Hafenzollamt den für selbige zu erhebenden 5ten Theil des Zollbetrags nach dem allgemeinen Tarif berechnen, und diese Berechnung den obenerwähnten Quarantaine-Zollverwaltungen mittheilen, nebst einer ausführlichen Beschreibung der Waaren, der Kolli, in denen sie enthalten, ihrer Marken, Nummern, Zahl und Art der Zollplomben etc. Wenn darauf diese Waaren bei jenen Quarantaine-Zollverwaltungen eintreffen, haben diese die Besichtigung vorzunehmen und für die Waaren den Transkaukasischen Zoll, mit Abzug jenes oben erwähnten 5ten Theils zu erheben, und über diesen nicht erhobenen Theil des Zollbetrags genaue Rechnung zu führen. Am Schlufs eines jeden Tertials haben die Quarantaine-Zollbezirksverwalter von Transkaukasien und Redut-Kale, den nichterhobenen Theil des Zolls, durch Vermittelung des Militairgouverneurs von Odessa, von den Einkünften dieser Stadt zu verlangen. Wünscht der Kaufmann aber den Zoll für die Waaren bei ihrer Absendung nach Transkaukasien, gleich in Odessa zu bezahlen, so merkt das Odessaer Hafenzollamt dieses in den für die Ausfuhr der Waaren ausgestellten Dokumenten an, zieht vom Transkaukasischen Zoll $\frac{1}{5}$ nach dem allgemeinen Tarif ab und verlangt diesen Theil von der Stadtbehörde von Odessa, die ihn von der Summe der Stadteinkünfte auszahlt.

Vom 14. März 1848.

Ukase, die Ausfuhr von edlen Metallen betreffend.

I.

S. M. der Kaiser hat den vom Finanz-Komite gefafsten Beschlufs vom 12. April bestätigt und demgemäfs unterm 24. April befohlen:

1. Die Ausfuhr von Russischer Gold- und Silbermünze ist auf der ganzen westlichen Landgränze des Reiches bis auf Weiteres verboten.
2. Fuhrleuten und Reisenden wird erlaubt: Ersteren bis zu 100 Rubel, Letzteren bis zu 300 Rubel in Gold- od. Silbermünze auf die Person über die Grenze auszuführen, worüber im Zollamt eine Anzeige gemacht werden mufs.

II.

S. M. der Kaiser hat »in Betracht, daſs durch das Steigen der Preise von Gold und Silber unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf verschiedenen Plätzen Europa's eine verstärkte Ausfuhr von Russischer klingender Münze aus den Häfen hervorgerufen wird«, zur Wahrung der Interessen des Binnenhandels und der Industrie, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Finanz-Komite's, mittels Ukases an den dirigirenden Senat vom 9. Mai befohlen:

1. Die Ausfuhr Russischer Gold- und Silbermünze aus sämmtlichen Häfen des Weiſsen, Baltischen, Asowschen und Schwarzen Meeres und sämmtlichen Donauhäfen bis auf Weiteres zu verbieten.
2. Die Ausfuhr von Gold- und Silberbarren, so wie fremdländischer Gold- und Silbermünze, wie bisher, freizulassen.
3. Den Schiffs-Kapitainen und Reisenden zu gestatten: Ersteren bis zu 100 Rubel, Letzteren bis zu 300 Rubel Silber in Gold- oder Silbermünze auf die Person mit ins Ausland nehmen zu dürfen, worüber dem Zollamte die gehörige Anzeige zu machen ist.

Ukas, den Verkehr zwischen dem Stawropolschen Gouvernement und Kaukasien betreffend.

Ein von S. M. dem Kaiser am 6. März Allerhöchst eigenhändig unterzeichneter Ukas enthält Folgendes:

»Um den Bewohnern des Gouvernements Stawropol und des Landes der Tschernomorischen Kosaken neue Mittel zur vortheilhaften Ausfuhr ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu verschaffen und somit die Ausbildung aller Industriezweige jener Gebiete zu befördern, befehlen wir gemäſs der Vorstellung des Statthalters von Kaukasien und dem Gutachten des Kaukasischen Komite:

1. Am Asowschen Meere innerhalb der Grenzen des Tschernomorischen Kosakengebiets, an der sogenannten Jeiſskischen Landspitze, einen Hafen und eine Stadt zu bauen, welche letztere den Namen Hafenstadt Jeiſsk führen soll.

2. In dieser Stadt sollen sich Einwohner aller Stände ohne Ausnahme niederlassen dürfen, mit Beobachtung der allgemeinen für solche Fälle vorgeschriebenen Regeln. Denen, welche in der Stadt Jeiſsk Häuser und in ihrer Nachbarschaft Landhäuser bauen wollen,

soll bis zum 1. Januar 1859 Land unentgeldlich gegeben werden. Aber die Bauten dürfen nicht anders als nach dem Plan der Stadt, der vorläufig anzufertigen und vom Statthalter von Kaukasien zu prüfen und zu bestätigen ist, angelegt werden.

3. Alle, verschiedenen Abgaben und Leistungen unterworfene Personen, welche bis zum 1. Januar 1859 sich in der Hafenstadt Jeifsk niederlassen und sich daselbst ansässig machen, sollen auf 15 Jahr, von der Zeit an, wo sie sich dort ansiedeln, von allen Gildensteuern und andern Kronsabgaben und Leistungen befreit sein. Diese Steuerfreiheit ist auch auf diejenigen der obengenannten Personen auszudehnen, die jetzt schon an dem Ort der zu errichtenden Stadt wohnen, für welche die Dauer der Steuerfreiheit von dem Tage der Eröffnung des Hafens gerechnet werden soll. Die Bewohner der Stadt Jeifsk sind jedoch, während der Dauer ihrer Steuerfreiheit, der Stadt- und Landabgaben nicht enthoben, die sie nach allgemeiner Grundlage zu entrichten haben.

4. Auch denjenigen Kosaken vom Tschernomorischen Heere, welche zu der dortigen Handelsgesellschaft gehören, soll es erlaubt sein, sich in der Stadt Jeifsk niederzulassen, doch sollen sie weder von der Zahlung, die sie zum Besten der Heereseinkünfte zu leisten haben, noch von der Entrichtung der andern auf ihnen lastenden Abgaben für die Handelsgesellschaft, befreit sein.

5. Alle, die sich in der Stadt Jeifsk niederlassen und daselbst der Steuerfreiheit geniefsen, haben das Recht sowohl in dieser Stadt und ihrem Hafen als im ganzen Gouvernement Stawropol, im Lande der Tschernomorischen Kosaken und in Kaukasien überhaupt, Handel zu treiben, ohne während der ganzen Dauer ihrer Steuerfreiheit Gildenabgaben zu zahlen. Diejenigen aber, welche vor Ablauf dieser Zeit auch an andern Orten Rufslands Handel und Gewerbe treiben wollen, sind verpflichtet, den bestehenden Gesetzen gemäfs, die ihrer Gilde und ihrem Stande entsprechenden Steuern zu entrichten.

6. Personen vom Kaufmannsstande, die bei andern Häfen und Städten des Asowschen und Schwarzen Meeres angeschrieben sind, sollen das Recht haben in der Hafenstadt Jeifsk, auf Scheine, die sie in den Häfen und Städten woselbst sie angeschrieben sind, erhalten, Handel zu treiben.

7. Von den in den Hafen von Jeifsk einlaufenden Fahrzeugen sollen dieselben Last- und Ankergelder wie in allen andern Asowschen Häfen, erhoben werden.

8. Nach Eröffnung des Jeifskischen Hafens soll bei demselben,

nach dem hier beigefügten Etat, ein eigenes Zollhaus mit denselben Rechten, welche das Zollhaus in Rostow am Don geniefs, errichtet werden und ihm erlaubt sein, Russische, nach andern Russischen oder nach ausländischen Häfen gehende Erzeugnisse zu bereinigen, von ausländischen Waaren aber nur solche anzunehmen, die den Zoll schon in andern Russischen Zollämtern entrichtet haben.

9. Alle Last- und Ankergelder der in den Jeifskischen Hafen einlaufenden Fahrzeuge, wie auch die Hälfte des Zolls für die während 15 Jahre vom Tage der Eröffnung des Hafens, nach demselben gebrachten Waaren, werden zum Besten der Stadt Jeifsk verwendet.

10. Ebenso soll auch, um der Stadt Jeifsk aufzuhelfen, während 25 Jahr, die aus dem Getränkverkauf fliefsende Einnahme, zu ihrem Besten bestimmt sein, womit indessen der Stadt nicht das Recht gegeben wird, über diesen Verkauf zu gebieten, bei dem es nach den allgemeinen für das Land der Tschernomorischen Kosaken bestehenden Verordnungen gehalten bleibt.

11. Die ganze Verwaltung der Stadt Jeifsk und ihres Hafens, wird einem zu ernennenden Chef der Hafenstadt Jeifsk übertragen, welcher unmittelbar unter dem Nakasny Ataman des Tschernomorischen Kosakenheeres und unter dem Oberbefehl des Statthalters von Kaukasien stehen wird.

12. Dem Statthalter von Kaukasien wird anheimgestellt:

a) dem Chef der Hafenstadt Jeifsk spezielle Instruktionen und Vorschriften zu ertheilen,

b) eine, unter seiner Jurisdiktion stehende, den Lokalverhältnissen gemäfse und den Bedürfnissen der zu errichtenden Stadt entsprechende Polizeiverwaltung zu organisiren,

c) bei zunehmender Bevölkerung der Stadt ihr ein Stadtrathhaus für die Rechtspflege und Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten zu geben, und bei demselben ein Waisen- und Spruchgericht nebst Kanzlei zu errichten und

d) die Gehalte aller bei der Stadtverwaltung anzustellenden Beamten zu bestimmen und die dazu nöthigen Summen aus den zum Besten der Stadt angewiesenen Einkünften zu nehmen.

Der dirigirende Senat wird die zur Ausführung alles Obigen nöthigen Vorkehrungen treffen.

Vom 23. März 1848.

SARDINIEN.

Bekanntmachung, die Behandlung Oesterreichischer Schiffe betreffend.

Der unterzeichnete Konsulats-Verweser S. M. des Königs von Sardinien zu Triest erfüllt die angenehme Pflicht zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen, dafs die Regierung S. M. nicht die Absicht habe, die vom Kriege gegebenen Rechte geltend zu machen, und daher den Kommandanten der Königl. Kriegsschiffe den Befehl ertheilt hat, dafs die unter der Oesterreichischen Flagge fahrenden und nur zum Handel bestimmten Kauffahrtei-Schiffe auf ihren Reisen freigelassen und nicht im Geringsten behelligt werden sollen.

Triest, den 7. April 1848.

A. St. Agabio.

Verordnung, die Ausfuhr von Salz betreffend.

Nach einer Verordnung vom 4. April 1844 sind Schiffe jeder Flagge, welche sich nach Sardinien begeben, um von da Salz nach dem Auslande auszuführen, von Entrichtung der Anker-, Leuchtthurm- und Hafengelder befreit.

Verordnung, die Einfuhr von Waffen betreffend.

Art. 1. Das Verbot der Einfuhr von Gewehren und Pistolen, von Munition und von den andern im Art. 1 der Verordnung der Rechnungs-Kammer vom 12. Juli 1834 genannten Waffen tritt aufser Kraft.

Art. 2. Die Entnahme von Säbeln, Degen und Seitengewehren aus den Zollniederlagen ist Jedermann gesattet.

Art. 3. Im Uebrigen wird in den bestehenden Gesetzen über den Handel mit Waffen und über den Besitz und Gebrauch derselben, soweit solche nicht dem Gesetz vom 20. März über die Bürgerwehr zuwiderlaufen, nichts geändert.

Turin, den 11. April 1848.

Eugen von Savoyen.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 22. März 1848 sind die als der Ansteckung durch die Cholera für verdächtig erklärten Finnischen und Russischen Häfen*) wieder als von der Cholera befreit zu betrachten, und es ist daher gegenwärtig kein Ort, als von der Cholera angesteckt, oder der Ansteckung verdächtig anzusehen.

SPANIEN.

Verordnung, das Münzwesen betreffend.

Auf die von dem Finanz-Minister, im Einverständnifs mit dem Ministerrathe, gemachten Anträge verordene ich was folgt:

Art. 1. Der Real soll in allen Spanischen Besitzungen die Münz-Einheit bilden.

Art. 2. Alle in Zukunft zu prägende Silber- und Goldmünzen sollen zu 900 Tausendtheilen fein Metall und 100 Tausendtheilen Legirung mit einem Remedium von 2 Tausendtheilen bei Gold und 3 Tausendtheilen bei Silber ausgebracht werden.

Art. 3. Die in Zukunft zu prägenden Münzen sind: Goldmünzen: der Isabella-Doblon zu 100 Realen; Silbermünzen: der Duro von 20 Realen, der Medio-Duro oder Eskudo von 10 Realen, die Peseta von 4 Realen; die halbe Peseta von 2 Realen, und der Real.

Die Königin.

VENEDIG.

Instruktion über das Verfahren bei dem Einlaufen fremder Schiffe.

Durch eine Instruktion der provisorischen Regierung zu Venedig an den Hafen-Kommandanten ist bestimmt:**)

1. Beim Erscheinen eines Kriegs-Segel- oder Dampfschiffes hat

*) Vgl. J. 1847. II. S. 603. J. 1848. I. S. 40.

**) Vgl. Journal des österr. Lloyd No. 70.

der Hafen-Kommandant ein bewaffnetes Boot mit der Parlamentärflagge demselben entgegenzusenden und nach der Ueberzeugung, dafs es der angegebenen Nation angehöre und keine Landungstruppen auf demselben sichtbar seien, die Einfahrt zu gestatten.

2. Der entgegenzusendende Offizier befragt den fremden Kommandanten, in welchem Hafen er Anker zu werfen gedenke und ertheilt ihm die diesfällige Erlaubnifs.

3. Wenn mehrere Kriegs-Segel- oder Dampfschiffe irgend einer Nation vereint, oder auch mehrere Dampfboote des Lloyd einlaufen wollen, dann fordert das entgegenzusendende bewaffnete Boot die Kommandanten jener Schiffe auf, zuvor die durch den Stations-Kommandanten einzuholenden Beschlüsse der provisorischen Regierung abzuwarten.

4. Wenn mehrere Kriegsschiffe unter gleicher Flagge nach und nach und zwar in einem Zeitraume einlaufen, während welchem man nicht die nöthigen Befehle einholen könnte, so wird dem zweiten, und so auch den folgenden Schiffen bis nach Erfüllung der Bedingungen im Art. 3 die Einfahrt verweigert.

5. Schiffe mit Truppen werden nicht zugelassen, sondern aufgefordert, sich entfernt zu halten. Beim Widerstand wird Gewalt gebraucht und der Regierung sofort berichtet.

6. Wenn ein Schiff unter Oesterreichischer Flagge sichtbar wird, hat der parlamentirende Offizier dem Kommandanten anzuzeigen, dafs die Venetianischen Provinzen als eine unabhängige Republik einen Theil der Italienischen Conföderation bilden, und ihn über seine und seiner Mannschaft Absichten zu befragen. Wenn er nach der ihm gelassenen kurzen Bedenkzeit den Eingang erzwingen will, so wird ihm Gewalt entgegengesetzt. Nimmt er unsere Farben an, oder steckt er die weifse Flagge aus, so wird ihm die Einfahrt gestattet, doch mufs er in den Häfen von Alberoni, Lido, Chioggia u. s. w. Anker werfen; wird aber, wenn er weiter gehen wollte, mit Gewalt daran verhindert.

7. Schiffe, welche als unserer Marine angehörend erkannt werden und mit unseren Farben erscheinen, wird der Eingang gestattet, doch müssen sie in den Häfen von Alberoni, Lido, Chioggia u. s. w. Anker werfen.

8. Den Handelsschiffen jeder Nation ist die Einfahrt gestattet, wenn sie keine Landungstruppen an Bord haben, in welchem Falle sie nach dem Art. 5 behandelt werden.

9. Handelsschiffe, welche Waffen oder Munition führen, sollen

in den Häfen von Alberoni, Lido oder Chioggia u. s. w. ankern und der Regierung wird darüber berichtet.

10. Wenn sich Schiffe mit Truppen oder sonstigen Leuten Italienischer Nation zeigen, welche sich als Conföderirte erklären, werden sie zugelassen, doch höflich eingeladen, in den Häfen Alberoni oder Lido, Chioggia u. s. w. Anker zu werfen.

Verordnung, den Zolltarif betreffend.

Durch eine Verordnung der provisor. Regierung zu Venedig ist:

1. Das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition etc. aufgehoben*);

2. die Eingangs-Abgabe für Sardinische Weine der von allen übrigen Italienischen Weinen zu entrichtenden Abgabe gleichgestellt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz, die Beförderung farbiger Auswanderer von den Verein. Staaten nach der Afrikanischen Küste betreffend.

Von dem zum Kongreſs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, daſs von der Vollziehung dieses Gesetzes an ein jedes Schiff, welches von der Amerikanischen Kolonisations-Gesellschaft oder von der Staat-Maryland-Kolonisations-Gesellschaft zur Beförderung von farbigen Auswanderern aus einem Hafen oder aus Häfen der Ver. Staaten nach einer Kolonie oder nach Kolonien an der Westküste von Afrika, um daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen, verwendet werden, und solche Auswanderer wirklich befördern möchten, nicht unterworfen sein sollen den Bestimmungen des Gesetzes über den Transport von Passagieren auf Kauffahrtei-Schiffen vom 22. Februar 1847**) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Transport von Passagieren auf Kauffahrtei-Schiffen und den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll vom 2. Mai 1847***).

Genehmigt den 31. Januar 1848.

James K. Polk.

*) Vgl. S. 225. **) Vgl. J. 1847. I. S. 424. ***) Vgl. J. 1847. I. S. 425.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Königsberg*).

Die Lebhaftigkeit der Schiffahrt hat sich im Jahre 1847 wieder etwas gehoben; doch hat der Handel, was den Umfang der Ein- und Ausfuhr anbetrifft, sich im Ganzen im Vergleich zum Vorjahr nicht erheblich verändert. Im Hafen von Pillau sind

	eingegangen					ausgegangen				
1847:	951	Sch.	mit	54139	Lst.	962	Sch.	mit	57388	Lst.
1846:	808	»	»	50063	»	813	»	»	51263	»
1845:	822	»	»	44300	»	831	»	»	45163	»
1844:	1010	»	»	62845	»	1034	»	»	67012	»
1843:	1560	»	»	99577	»	1552	»	»	99119	»

Unter den eingegangenen Schiffen waren:

	1847.	1846.	1845.
1. Preufsische	416	247	454
2. Russische	8	7	9
3. Schwedische	27	13	7
4. Norwegische	134	177	115
5. Dänische	58	42	47
6. Mecklenburger	25	3	4
7. Lübecker	5	3	5
8. Hamburger	2	2	2
9. Bremer	1	5	1
10. Hannoversche	83	113	63
11. Oldenburgische	5	4	3

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 427.

	1847.	1846.	1845.
12. Kniphäuser	1	1	1
13. Niederländische	91	96	44
14. Britische	86	93	64
15. Französische	5	1	1
16. Amerikanische	1	1	2

Ferner sind im Jahre 1847

eingegangen:

beladen	568	Sch.	33145	Lst.
mit Ballast	383	»	20994	»
Von den beladenen				
mit Wein, Spiritus, Früchten, Kaffee etc. .	183	»	9150	»
» Heringen, Thran und Fischen	131	»	4841	»
» Steinkohlen, Schleif- und Mühlsteinen .	61	»	4562	»
» Ziegeln, Steinen, Gyps	49	»	2940	»
» Getreide aller Art	37	»	2171	»
» Eisen, Kupfer, Theer und Pech	38	»	1849	»
» Zucker	33	»	2156	»
» Salz	28	»	4976	»

ausgegangen:

beladen	824	Sch.	47348	Lst.
mit Ballast	138	»	10040	»
Von den beladenen				
mit Getreide, Mehl, Graupen	577	»	32312	»
» Lein- und Rappsaat	71	»	3560	»
» Oel, Kleesaat, Hanf, Heede, Zucker etc.	53	»	3205	»
» Oelkuchen	41	»	1640	»
» Flachs und Flachsheede	34	»	3507	»
» Knochen und Knochenschwärze	21	»	830	»
» Holz aller Art	14	»	1418	»
» Häute, Wolle, Borsten, Federn	5	»	314	»

Die Schiffahrt im Hafen von Königsberg begann erst am 19. April und schlofs am 17. Dezember. Durch den Holländer Baum bei Königsberg sind

	1847	1846	1845
1. eingegangen:			
Seeschiffe	734	599	654
Stromfahrzeuge	2462	2649	3048

2. ausgegangen:

	1847	1846	1845
Seeschiffe	726	603	651
Stromfahrzeuge	2548	2649	3048

Binnenwärts sind von Königsberg auf der Deime über Labiau nach Memel 11 Seeschiffe gefahren.

Durch den Litthauischen Baum kamen aus Polen und Rufsland mittelst des Memels, der Gilge und Deime in Königsberg an:

	1847.	1846.	1845.
Wittinen	83	57	71
Boydacks	6	3	5
Waarentriften	7	18	18

Die Zufuhr an Getreide aller Art, namentlich in Roggen und Hafer, ferner von Hülsenfrüchten, Leinsaat, Talg, Pottasche, Theer, Knochen, Matten ist im vorigen Jahre aus Polen und Rufsland viel stärker als im Jahre 1846 gewesen; dagegen war sie erheblich geringer in Hanf- und Rübsaat, Oel, Häuten und Holz.

Die Dampfschiffahrts-Verbindungen zwischen Pillau und Elbing und zwischen Königsberg und Danzig wurden in demselben Umfange, wie früher unterhalten: auf jeder dieser beiden Touren machten zwei Dampfboote regelmäfsige Fahrten. Aufserdem wurde eine neue Kommunikation zwischen Königsberg und Stettin durch das angekaufte Englische Dampfboot Coleraine eröffnet, welches diesen Weg sechsmal hin und her zurücklegte.

Die Rhederei von Königsberg hat sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt; am Schlufs des Jahres 1843 gehörten dazu 26 Seeschiffe von 3728 Normallasten, dagegen am Ende des vorigen Jahres 35 Schiffe von 5483 Normallasten. Im verflossenen Jahre wurden 3 neue Schiffe von 828 Last gebaut und drei andere von c. 860 Last stehen wieder auf dem Stapel. Die Frachten waren für diejenigen Schiffe, welche Getreideladungen vom schwarzen Meer nach Grofsbritannien brachten, sehr vortheilhaft; in Königsberg selbst fand sich nicht hinreichende Beschäftigung für die dort Ladung suchenden Schiffe: die Frachten gingen schon Ende April deshalb herunter, und besserten sich nur ganz vorübergehend im Mai. Später mufsten gröfsere Schiffe meistens nach Danzig oder Memel versegeln, um dort Ladung zu nehmen.

Der Handelsverkehr des verflossenen Jahres brachte in Folge der Mifsernte von 1846 die für Königsberg ganz ungewöhnliche Erschei-

nung, dafs Getreide und Mühlenfabrikate von auswärts zur See importirt werden mufsten. Zum Theil waren jedoch auch die übermäfsigen Lieferungs-Verbindlichkeiten einzelner Spekulanten daran Schuld, welche im Frühjahr den Ort und theilweise die Provinz von Getreide fast ganz entblöfst hatten. Der Schätzungswerth der gesammten Ein- und Ausfuhr ist wegen der hohen Getreidepreise viel höher als im Jahre 1846 gewesen. Er betrug:

	1847.	1846.	1845.
für die Ausfuhr über See und nach Rufsland und Polen stromwärts. . . .	6100000 thl.	5200000 thl.	2600000 thl.
für die Einfuhr seewärts und von Rufsland und Polen stromwärts. . . .	6500000 »	4250000 »	5650000 »

Unter den einzelnen Handelszweigen ist der wichtigste der Getreidehandel. Die Ausfuhr von Getreide konnte wegen der Mifsernte im eigenen Lande im verflossenen Jahre nicht bedeutend sein. Die Preise erreichten ihren höchsten Standpunkt im Mai, da man für guten Weizen 4 Thlr. 20 Sgr., für guten Roggen 3 Thlr. 25 Sgr., für Hafer 1 Thlr. 17 Sgr. pro Scheffel zahlte. Gerste und Hülsenfrüchte erschienen zu dieser Zeit gar nicht am Markte. Erst im Juli fand ein allmäliger Rückgang, jedoch mit wiederholten zwischentretenden Fluktuationen statt, bis die Preise im Herbst bei dem allseitig günstigen Ausfall der Ernte auf 75—80 Sgr. für Weizen, 47—50 Sgr. für Roggen, 46—52 Sgr. für Gerste, 25—26 Sgr. für Hafer, 62—65 Sgr. für Erbsen, 60 Sgr. für Bohnen, 46—48 Sgr. für Wicken pro Scheffel zurückwichen. Doch fand dabei im Allgemeinen kein Geschäft von Bedeutung Statt, weil diese nicht billigen Preise, welche sich mit wenig erheblichen Veränderungen bis in das neue Jahr hinein behaupteten, im Auslande keine Rechnung versprachen. Die Landwirthe, durch die früheren Konjunkturen verwöhnt, hofften auf neues Steigen der Preise und hielten daher mit ihren Vorräthen zurück. Die Geschäfte konnten sich daher auch nach der Ernte nur in den engen Grenzen des nächsten wirklichen Bedarfs und Verbrauchs bewegen. Auf diese Weise ist wenig Aussicht vorhanden, dafs die Getreidespekulanten ihre Verluste in der nächsten Zukunft decken werden. Denn es darf nicht unerwähnt bleiben, dafs aufser den natürlichen auch noch künstliche Ursachen für ein längeres Fortbestehen hoher Getreidepreise wirksam gewesen sind. Die übermäfsigen

Spekulationen in Blanko-Käufen und Verkäufen auf ferne Lieferungs-Termine, besonders von Roggen, haben namhafte Verluste herbeigeführt, und sind dadurch dem allgemeinen Verkehr sehr schädlich gewesen, dafs sie bedeutende Massen vorräthigen Getreides dem Handel entzogen, indem die Verkäufer den Ausgang der bedrohlichen Lieferungstermine und Stichtage abwarten mufsten, um nicht in Verlegenheit und Verlust zu gerathen, während die Käufer ein Interesse hatten, durch fortgesetzte Operationen die Preise höher und höher zu schrauben, um die etwaige Preisdifferenz im Nichtlieferungsfalle recht bedeutend für sich zu machen. Aus diesen Verhältnissen ist die über die Gebühr anhaltende Dauer der hohen Kornpreise entstanden.

Aus Polen und Rufsland wurden zugeführt:

		1847.	1846.	1845.
Weizen	Last à 60 Schfl.	4132	841	800
Roggen	» »	6240	813	20
Gerste	» »	496	176	23
Hafer	» »	1905	—	—
Bohnen, Erbsen etc. .	» »	319	26	5
Leinsaat	» »	2563	1197	5163
Hanfsaat	» »	4	24	32
Rübsaat	» »	49	170	234

Dagegen sind zur See verschifft worden:

		1847.	1846.	1845.
Weizen	Last	10972	7357	1714
Roggen	»	7629	9534	576
Gerste	»	281	621	—
Hafer	»	3981	2852	—
Erbsen	»	988	3425	1782
Bohnen	»	396	1118	43
Wicken	»	968	1969	453
Lein- und Rappsaat	»	3468	3196	2507
zusammen . .	»	28683	30072	7075

Die Versendungen nach dem Inlande waren auch im verflossenen Jahre stärker, als im Vorjahr; nämlich 5059 Last im Jahre 1847 und 2839 Last im Jahre 1846.

Die Ausfuhr zur See im vorigen Jahre vertheilt sich auf die einzelnen Länder der Bestimmung in folgender Weise:

		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Lein- und Rappsaat.
nach Pommern	Last	60	4217	.	1023	160	.	79	431
» Dänemark	»	.	120	.	.	2	.	.	279
» Norwegen	»	78	642	197	66	33	.	.	.
» Mecklenburg	»	.	39	.	37	.	.	.	.
» Lübeck	»	.	.	.	.	3	.	.	16
» Hamburg	»	.	36	.	.	.	.	.	.
» Bremen	»	.	447	.	.	2	.	.	44
» Ostfriesland	»	.	66	.	.	.	.	.	.
» den Niederlanden	»	3032	1502	.	.	264	.	.	1027
» Belgien	»	950	367	.	3	.	.	.	182
» Frankreich	»	1466	111	.	307	.	.	358	41
» Grofsbritannien	»	5386	82	84	2545	524	396	531	1448

Die Bestände am Schlusse des Jahres waren sehr gering:

von Weizen c.	1500	Last.
» Roggen	800	»
» Gerste	150	»
» Hafer	350	»
» Erbsen, Bohnen und Wicken	600	»
» Lein- und Rappsaat	1550	»
zusammen	4950	»
Dagegen 1846	8250	»
1845	12650	»

Der Ertrag von Flachs war im Jahre 1846 sowohl in den Preufsischen Provinzen als auch in Polen und den Russischen Gouvernements, welche Königsberg versorgen, bedeutend unter dem Durchschnitt ausgefallen. Die Zufuhren und der Export mufsten daher unerheblich bleiben. Die Preise für Flachs und Heede nahmen in den ersten Monaten des Jahres einen Aufschwung von 6 Proc., traten aber schon im Juni bei Ankunft der stärkeren Anfuhren, in den Verbrauchsländern um ebenso viel zurück. Der hohe Preis des Flachses, so wie überhaupt die Theuerung beschränkten den Verbrauch; die Vorräthe von Garn häuften sich überall, und als im August die Geldkrisis in England eintrat, wurde der Absatz von Flachs fast ganz gehemmt. Die Preise mufsten dann im Herbst um so mehr fallen, da man sich von dem reichlichen Ausfall der neuen Ernte überzeugte, und aufserdem die Kaufleute in Riga, welche im vorigen Jahre bei

schlechter Flachssortirung der öffentlichen Brake das Vertrauen im Auslande verloren hatten, und nun das Lieferungsgeschäft im Frühjahr wieder gewinnen wollten, die Flachspreise auf eine Tiefe warfen, wie man sie seit 16 Jahren nicht gekannt hat. In Folge dessen standen die Preise am Anfang des neuen Jahres um 22—25 Proc. niedriger, wie im Februar 1847.

Die Verschiffungen von Hanf nach dem Auslande haben fast ganz aufgehört, weil man hier mit Riga und St. Petersburg nicht konkurriren kann. Der Absatz aber nach dem Inlande ist bei dem vermehrten Schiffsbau recht bedeutend. Die Preise wurden um 5—6 Proc. höher angelegt und haben sich auch behauptet. Von Polen und Rufsland kamen auf den Binnengewässern von Flachs, Hanf und Heede im Ganzen 47076 Ctr. an; im Vorjahr dagegen 58000 Ctr. Die Ausfuhr zur See betrug:

	1847.	1846.	1845.
Flachs	16859 Ctr.	16196 Ctr.	25888 Ctr.
Flachsheede	9237 »	10732 »	10120 »
Hanf	6604 »	2204 »	4733 »
Hanfheede	982 »	429 »	825 »

Von der Ausfuhr des vorigen Jahres gingen 13630 Ctr. Flachs und 9237 Ctr. Flachsheede nach Grofsbritannien, und 5506 Ctr. Hanf und 982 Hanfheede nach Pommern.

Die Oelfabrikation bleibt im Zunehmen, ebenso der Verbrauch. Verschifft wurden 5482 Ctr. — im Vorjahr 3615 Ctr. — hauptsächlich Leinöl und fast nur nach Pommern. Die Ausfuhr der Oelkuchen war jedoch erheblich geringer; theils vermehrt sich der Verbrauch auf dem Lande zur Schaaf- und Rindviehfütterung, theils mag vieles über Memel ausgegangen sein, was sonst nach Königsberg gelangte. Es sind verschifft:

1847.	1846.	1845.
38921 Ctr.	53715 Ctr.	36456 Ctr.

Von den 38921 Ctrn. des vorigen Jahres waren allein 37480 Ctr. nach Grofsbritannien bestimmt.

Das Holzgeschäft war im vorigen Jahre hinsichtlich des Absatzes nach dem Auslande ganz unbedeutend. Die sonst stattfindenden Beiladungen oder Verkäufe zum Garniren der Schiffe veranlafsten nur im Anfange der Schiffahrt einen geringen Absatz, da die Getreideverschiffungen bald ein Ende nahmen. Von Polen und Rufsland

kamen nur 4404 Stück Bauholz — im Jahre 1846: 8740 Stück. Dessenungeachtet sind gröfsere Vorräthe von Bau- und Nutzholz zurückgeblieben, als seit einigen Jahren, weil in Folge der Zeitverhältnisse überall Einschränkungen in den Bauten eingetreten sind. Nur Eichenholz wird jetzt mehr verarbeitet, indem der Schiffsbau wieder mehr in Aufschwung gekommen ist.

Der Handel mit Wolle hat im vorigen Jahre Vielen Verlust gebracht. Zuerst stiegen die Preise im Juni auf günstige Breslauer Berichte, und wenn sie auch bald wieder etwas wichen, so wurde doch Mittelwolle mit 50—60 Thlr., feine Mittelwolle mit 60—65 Thlr., feine mit 66—75 Thlr., und hochfeine mit 88—100 Thlr. pr. Ctr. bezahlt. Wegen der Englischen Handelskrisis sanken aber hernach die Preise um 8—10 Thlr. pro Ctr., ohne dadurch einen Absatz herbeizuführen. Die Zufuhr bestand in c. 9000 Ctr. inländischer Wolle und 1756 Ctr. Russischer Wolle. Verschifft wurden nur 643 Ctr. — im Vorjahr 717 Ctr. — und zwar darunter 159 Ctr. nach Nordamerika, und 294 Ctr. nach Grofsbritannien.

Das gröfsere Talggeschäft hat sich von Königsberg fortgezogen. Der Absatz des im Lande gewonnenen Talgs erstreckt sich auch meistens nur bis Westpreufsen, selten bis nach Pommern. Von Polen und Rufsland kamen 2144 Ctr. — im Vorjahr 1053 Ctr., — nach dem Auslande aber ist zur See in den drei lezten Jahren gar nichts verschifft worden.

Die Preise von Knochen waren im ganzen Jahre so niedrig — 15—18 Sgr. pro Ctr. — dafs die Sammler kaum ein geringes Tagelohn gewannen. Der Guano hat diesem Geschäft einen empfindlichen Stofs gegeben, und dabei wird der Export durch den bestehenden Ausgangszoll erschwert. Aus Polen hat eine Zufuhr von 1850 Ctr. Statt gefunden. Die Ausfuhr zur See betrug:

1847.	1846.	1845.
13635 Ctr.	16486 Ctr.	14950 Ctr.

Die 13635 Ctr. des letzten Jahres gingen nur nach Grofsbritanien.

In den übrigen gewöhnlichen Ausfuhrartikeln wurden verschifft:

		1847.	1846.	1845.
rohe Häute und Felle	Ctr.	1866	3462	2639
Asche	»	796	88	55
Borsten und Haare	»	452	1026	1753
Federn und Federposen	»	173	302	594
Matten und Fufsdecken	Decher	3107	16873	42451

		1847.	1846.	1845.
Leinewand, rohe	Ctr.	4553	3391	2671
gebleichte	»	999	1531	1976
Papier	»	1084	—	—
Zuckerschaum u. Knochenschwärze	»	4725	3142	1375
Käse und Butter	»	5542	1955	—

Der Absatz in rohen Häuten und Fellen war ungeachtet der sehr gesunkenen Preise nur unbedeutend, weil die auswärtigen Märkte mit diesem Artikel sehr überführt waren. Von 1866 Ctr. gingen 1312 Ctr. nach Grofsbritanien. Aus Rufsland kamen nur 158 Ctr. — im Vorjahr 4128 Ctr. — Ebenso stockte der Absatz von Borsten und Haaren, deren Preise auch um 20—22 Proc. niedriger, als im Jahre 1846, standen. Die Ausfuhren von Matten, Papier, Butter und Käse gingen nur nach Pommern. Die rohe Leinewand wurde vornehmlich nach Dänemark (2015 Ctr.), Pommern (1066 Ctr.), Nordamerika (672 Ctr.), Lübeck (453 Ctr.), und die gebleichte nach Pommern (447 Ctr.), Lübeck (266 Ctr.), den Niederlanden (111 Ctr.) verschifft. Die ausgeführten 4725 Ctr. Zuckerschaum und Knochenschwärze fanden ihren Absatz gröfsentheils, nämlich 2700 Ctr., in Frankreich.

Von den wichtigeren Einfuhrartikeln wurden zur See importirt:

		1847.	1846.	1845.
Heringe	Tonnen	50616	84500	72323
Steinkohlen	Ctr.	90319	117547	117106
Spiritus	»	7920	3289	23010
Wein	»	13065	12337	12098
Rohzucker	»	82084	65841	68770
Baumwolle	»	607	405	2615
Twist	»	4710	6580	2199
Roheisen	»	16456	12921	4382
geschmiedetes Eisen	»	22447	17293	18169

Die geringe Einfuhr von Heringen hat ihren Grund, theils in dem grofsen Bestand von 1846, theils in dem unergiebigen Ausfall der Norwegischen Heringsfischerei. Die Vorräthe am Schlufs des Jahres sind nicht ansehnlich, aber genügend für den Bedarf, welcher sich wegen der mifsrathenen Kartoffelernte und der höheren Preise der Heringe sehr verringert hat. Nach Polen und Rufsland wurden stromwärts ausgeführt:

1847.	1846.	1845.
24222 Tonnen.	32200 Tonnen.	26903 Tonnen.

Die Beziehungen von Rohzucker für die drei Raffinerien des Orts waren sehr ansehnlich. Der gröfste Theil — 67779 Ctr. —

kam von Grofsbritannien; demnächst 10185 Ctr. von Hamburg; dagegen von den Niederlanden nur 2900 Ctr. Seewärts wurden von Zucker und Syrop ausgeführt: 2147 Ctr. nach Pommern und 379 Ctr. nach Dänemark.

Das Manufakturwaarengeschäft war bei Beginn des Jahres unerheblich, nahm aber in den letzten Monaten desselben besonders in inländischen Fabrikaten einen erfreulichen Aufschwung. Die Einfuhr von Roheisen und geschmiedetem Eisen hat wegen der gröfseren Thätigkeit der Maschinenbauanstalten der Provinz erheblich zugenommen. Der gröfste Theil des Roheisens, nämlich 13838 Ctr., kam von Grofsbritannien. Dagegen befindet sich der Handel mit Kolonial- und Materialwaaren in einer sehr gedrückten Lage. Der innere Verbrauch war wegen des andauernden Nothstandes gering, und der Transithandel nach Polen und Rufsland hat nunmehr so ziemlich aufgehört.

Von Salz wurden für Rechnung der Staatsverwaltung im vorigen Jahre 3736 Lasten Englisches Siedsalz — 1846: 4453 Lasten, und 1845: 2806 Lasten — seewärts eingeführt. Dagegen sind nach Polen und Rufsland durch den Handelsverein stromwärts exportirt, 1847: 59457 Ctr., 1846: 72681 Ctr., und 1845: 100466 Ctr.

Das Wechselgeschäft ist im verflossenen Jahre nicht vortheilhaft gewesen. Zuerst fanden sich zwar Wechsel, es fehlte aber bei dem geringen Waarengeschäft an Käufern. Im Juni waren weniger Wechsel am Platz, ohne jedoch für den Begehr unzureichend zu sein. Als nun aber wegen der Geldkrisis in England Jedermann sich von den mit Verbindlichkeiten verknüpften Geschäften zurückzog, und auch wenig Verschiffungen Statt fanden, trat ein grofser Mangel an Wechseln ein, und die Kurse stiegen allmählig zu einer seltenen Höhe, so dafs die Remittenten dabei in Verluste geriethen. Das Geschäft in Staatspapieren ist fortwährend unbedeutend gewesen.

Duisburg*).

Obgleich die Folgen der Theuerung fast aller Lebensmittel im vorigen Jahre noch sehr fühlbar waren, und diese Theuerung theilweise noch fortdauerte, so behauptete doch der Handels- und Fabrikenbetrieb von Duisburg im Allgemeinen seinen gewohnten Gang, und es fanden die Fabrikarbeiter fortwährend Beschäftigung und Ver-

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 533.

dienst. Einen Anhalt zur ungefähren Beurtheilung der Bewegung des Handels und der Industrie bietet die Uebersicht der Einfuhr bei dem Hauptsteueramt. Es wurden hier nämlich

	1845	1846	1847
überhaupt eingeführt . . .	247655 Ctr.	307936 Ctr.	345202 Ctr.
verzollt	244017 »	305618 »	342463 »
mit einem Steuerbetrag von	840658 Thl.	735495 Thl.	860531 Thl.

Unter den verzollten Waaren befanden sich:

		1845	1846	1847
1. Gegenstände des Eigenhandels:				
Südfrüchte	Ctr.	1170	1200	1066
Gewürze	»	414	388	300
Kaffee	»	18127	18046	17602
Reis	»	4736	4695	8400
2. Beziehungen der Fabriken des Orts:				
rohe amerikan. Tabacksblätter	Ctr.	63573	38545	56838
Rohzucker	»	64826	65734	73031
Salpeter	»	2171	199	2808
Thran	»	11781	13192	10190
Pottasche und Waidasche . .	»	2340	2844	2243
3. Andere Waaren, besonders Speditionsgüter	»	64608	160775	170490

Von den letzteren besteht der gröſste Theil in Schottischem Roheisen, welches aber Duisburg nur als Speditionsgut berührt. Während im Jahre 1845 nur 42598 Ctr. Roheisen hier importirt wurden, betrug die Einfuhr schon im folgenden Jahre 138872 Ctr., und im Jahre 1847: 147438 Ctr. Der Speditionshandel, sowie der Kohlenhandel von Duisburg haben sich in letzter Zeit sehr gehoben, indem der Ort durch die verschiedenen Kommunikationsmittel, welche sich hier vereinigen, sehr begünstigt ist. Auf der einen Seite werden die Schiffe sowohl vom Rhein durch den Rheinkanal, als von der Ruhr durch den Ruhrkanal in seinen Hafen geführt, und auf der anderen Seite geht die Köln-Mindener Eisenbahn in seiner Nähe vorüber und wird später durch eine Zweigbahn mit dem Hafen unmittelbar verbunden werden.

An nicht steuerpflichtigen Gegenständen, namentlich Baumaterialien, wurden durch den Rheinkanal im vorigen Jahre 359651 Ctr. eingeführt: dagegen in Jahre 1846 nur 240266 Ctr. In noch viel bedeutenderem Maaſse hat aber die Kohlenzufuhr durch den Ruhrkanal zugenommen; diese betrug nemlich

	1846	1847
durch den Kanal	3022802 Ctr.	6026512 Ctr.
aufserdem wurde auf der Axe angefahren	111000 »	132628 »
zusammen	3133802 »	6159140 »
Die Abfuhr aus den Magazinen betrug	3366374 »	5757714 »

Die Schiffahrt hatte sich daher auch im vorigen Jahre eines lebhaften Betriebes zu erfreuen. Die Rheinschiffahrt, an welcher von Duisburg 44 Schiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 3114 Last betheiligt waren, fand zwar oft Erschwernisse durch niedrigen Wasserstand; um so lebhafter aber war die Ruhrschiffahrt. Es liefen ein:

	1846	1847
in d. Rheinkanal gröfsere u. kleinere beladene Fahrzeuge	467	422
in den Ruhrkanal Kohlenschiffe	2970	4215
zusammen	3437	4637

Im Jahre 1845 sind durch beide Kanäle an Kohlenschiffen und anderen beladenen Schiffen im Ganzen nur 2596 eingelaufen.

Gladbach.

Der Rückblick auf die industriellen Verhältnisse des Kreises Gladbach im verflossenen Jahre bietet nur wenig Erfreuliches dar; eine äufserst beschränkte Fabrikthätigkeit, und die durch die Theuerung der Lebensmittel und mangelnde Beschäftigung erzeugte bittere Noth der Arbeiter sind die Erscheinungen, welche sich überall in den Vordergrund drängen. War nun auch in den letzten Monaten des Jahres eine erhebliche Besserung dieser Umstände eingetreten, so fehlte doch noch viel an der sonst gewöhnlich herrschenden Thätigkeit, und betrübend bleibt es, dafs sich die Geschäftsstille besonders durch einen sehr niedrigen Stand der Arbeitslöhne bemerkbar macht. Zur Linderung der Noth im vorigen Jahre haben es die Gemeinden und Privat-Vereine an Anstrengungen aller Art nicht fehlen lassen und auch die Unterstützungen der Regierung haben wesentlich zur Abwendung des äufsersten Nothstandes beigetragen. Doch verdient vor Allem die Haltung der arbeitenden Klassen selbst die höchste Anerkennung, welche ihre Leiden mit Ruhe und mit Ergebung in das Unabänderliche ertragen und sich in dieser Gegend nirgends zu Exzessen haben hinreifsen lassen.

Unter den Fabrikaten des Kreises nehmen die baumwollenen Hosenzeuge die erste Stelle ein: ihre Verfertigung hat auch im verflossenen Jahre weit mehr Menschen beschäftigt, als sämmtliche Industriezweige zusammengenommen, und wahrscheinlich wird dieses Verhältnifs noch längere Zeit bestehen bleiben, obgleich die Fabrikation einiger anderen Stoffe an Umfang und Bedeutung zugenommen hat. Bei dieser überwiegenden Wichtigkeit des Artikels ist es beunruhigend, dafs die Fabrikanten auch am Schlufs des Jahres in einer Jahreszeit, die sich sonst durch besondere Fabrikthätigkeit auszeichnet, schon wieder über Mangel an Aufträgen klagen, und die Besorgnifs entsteht, dafs sie bald zur Entlassung von Arbeitern gezwungen sein möchten. Der Absatz nach dem Auslande ist bei den bestehenden Verhältnissen besonders in diesen ordinairen Baumwollenwaaren sehr erschwert, und hat namentlich in den Niederlanden durch die bevorzugte Konkurrenz der belgischen Fabrikate eine empfindliche Einschränkung erlitten.

Die Anfertigung von halbwollenen Hosenzeugen hat im vorigen Jahre abgenommen; sie wird zwar vermuthlich nicht ganz verschwinden, aber doch die frühere Bedeutung nicht wieder erlangen, indem der innere Gehalt der Waare dem äufseren Ansehen nicht entsprechend ist.

Baumwollene Kleiderstoffe sind stark gearbeitet worden, und zwar auch von Fabrikanten, welche früher ausschliefslich Hosenzeuge machen liefsen und, da der Absatz dieser Zeuge stockte, durch Verfertigung von Kleiderzeugen einem Stillstand ihrer Fabriken vorzubeugen suchten. Es wird darin eine schwere dauerhafte Waare zu dem Preise von 4 — 4½ Sgr. pro Elle geliefert, und dürfte derselben auch ferner ein guter Absatz verbleiben, wenn nicht die grofse Konkurrenz die Preise zu sehr herabdrückte, wodurch nothwendig die Waare verschlechtert werden und somit in ihrem Rufe verlieren würde.

Halbleinene Kleiderstoffe waren ein sehr beliebter Modeartikel, welcher zuerst von Frankreich unter dem Namen: toile du nord, eingeführt worden ist. Es wurde darin ein Geschäft von ziemlicher Bedeutung gemacht, und das Gladbacher Fabrikat hat sich in Qualität, wie in Auswahl und Geschmack der Muster vor anderen vortheilhaft hervorgethan, wodurch es im Inlande vor dem Sächsischen meist den Vorzug erhielt.

Halbseidene Stoffe mögen etwas mehr als im Jahre 1846 gemacht worden sein, da die modernen Muster derselben Beifall fanden. Dasselbe läfst sich auch von den halbwollenen Stoffen für Kleider

und Damenmäntel sagen, in welchen mit grofskarirten Dessins und Streichgarn gewebt, ein sehr starker Begehr war, die aber doch gröfstentheils aus Sachsen in geringeren und wohlfeileren Qualitäten bezogen wurden.

Westenzeuge, ganz- und halbwollen, und mit Seide gemischt, sowie von feiner Baumwolle und Leinen können ebenfalls seit einigen Jahren der Gladbacher Fabrikation beigezählt werden. Doch dürfte dieser Artikel seines beschränkten Absatzes wegen keine grofse Ausbreitung erlangen.

Im Kreise Gladbach bestehen viele Handspinnereien für Baumwolle, welche nur Garn in den groben Nummern von 6 bis 10 aus ostindischer Baumwolle liefern, die lediglich zur Fabrikation von Barchent, Biber und Kalmuck verwendet werden. Das Maschinengespinnst eignet sich hierzu nicht, und tritt daher auch in keine Konkurrenz mit dem baumwollenen Handgespinnst. Es hat sich als Thatsache herausgestellt, dafs bei dieser Fabrikation Spinnerei und Weberei Hand in Hand gehen müssen, weshalb auch in den Gegenden, welche keine Handspinnereien besitzen, die Biber- und Kalmuckfabrikation nicht recht aufkommen konnte. Die derartigen Spinnereien des Kreises beschäftigten in den ersten 6 Monaten des vorigen Jahres etwa 1200 Arbeiter, am Schlusse desselben aber nur ungefähr 900. Für die Besitzer war eine schwere Konjunktur zu bestehen, und sie mufsten, um ihre Arbeiter in Nahrung zu erhalten, sehr bedeutende Opfer bringen; denn während die Baumwolle um 40 Proc. theurer war, kostete das Gespinnst 10 bis 15 Proc. weniger, als früher. Der schlechte Geschäftsgang im Jahre 1846 hatte viele Fabrikanten veranlafst, sich auf die Verfertigung von Biber und Kalmuk, als einem meist kurrenten Stapelartikel zu werfen und davon viel aufs Lager zu arbeiten. Dadurch entstand ein starker Begehr nach Handgespinnst, und die Spinnereien wurden zur Vermehrung ihrer Produktion ermuntert. Als aber nun bei sehr ansehnlichen Vorräthen von Gespinnsten und fertiger Stuhlwaare der Absatz der Biber plötzlich stockte, mufste die Fabrikation theils sehr eingeschränkt, theils ganz eingestellt werden, und die Spinnereibesitzer konnten ihr Gespinnst nicht verkaufen, während die Beschäftigung der Arbeiter ihnen noch besonders durch die ganz unverhältnifsmäfsig hohen Preise der Baumwolle erschwert wurde. Im Herbste haben dann zwar die Vorräthe an fertigem Biber und Kalmuck Abgang gefunden, allein nur zu Preisen, bei welchen die Fabrikanten selbst an dem ausgelegten Kapitale Einbufse erlitten. Die Baumwollen-Maschinenspinnerei

im Kreise hat im vorigen Jahre keine Erweiterung gewonnen; im Gegentheil haben zwei ältere Spinnereien, die eine zu Rheydt, die andere zu Odenkirchen ihren Betrieb eingestellt.

Die Lage der Seidenfabrikation im Kreise Gladbach, welche schon im Jahre 1846 sehr traurig war, hat sich auch seitdem nicht gebessert. Mit Recht konnte man erwarten, dafs die in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika stattgefundene grofse Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art eine lebhafte Frage für europäische Fabrikate, insbesondere für Sammt und andere Seidenwaaren, welche in früheren Jahren dort einen lohnenden Absatz fanden, nach sich ziehen würde. Der Begehr ist aber im Verhältnifs zu dem Umfange der Importationen, welche von Europa aus unternommen waren, sehr zurückgeblieben, und nur einzelne wenige Gattungen konnten mit einem geringen Nutzen verkauft werden. Der gröfsere Theil wurde auf Auktionen mit bedeutendem Verlust verschleudert, und mehrere Partieen, deren Besitzer sich zu solchen Preisen nicht verstehen konnten, blieben unverkauft. Auch die Hoffnungen, welche nach Herabsetzung der Eingangszölle in Grofsbritannien für das dortige Geschäft entstanden waren, sind nicht in Erfüllung gegangen.

Schliefslich wird noch eine Uebersicht des Betriebes der öffentlichen Appreturanstalt des Kreises Gladbach in den letzten drei Jahren mitgetheilt. Sie giebt einen Maafsstab für den Umfang eines Theiles der Fabrikation von baumwollenen und gemischten Geweben in diesem Kreise. Die Anstalt ist im Jahre 1840 von einer aus dortigen Fabrikanten gebildeten Aktiengesellschaft mit Unterstützung des Staats gegründet, und später erheblich erweitert worden. Sie umfafst eine Stückfärberei, eine Bleicherei und alle Einrichtungen zur Appretur von leinenen, baumwollenen, wollenen, halbwollenen und halbseidenen Geweben, und hat durch die Tüchtigkeit ihrer Leistungen wesentlich zur Vervollkommnung der Fabrikation im Gladbacher Kreise beigetragen. Es wurden in dieser Anstalt

Es wurden in dieser Anstalt	1845 Stück	1846 Stück	1847 Stück
gefärbt (Biber, Kalmuck, Hosenzeuge etc.)	8000	7080	5228
gebleicht (Nessel)	164	»	»
appretirt: 1. baumwollene Waaren	75270	85693	60883
2. halbseidene »	1020	1820	1065
3. halbwollene »	30567	12577	6556
4. leinene u. halbleinene Waaren	1500	2503	6301
Summa	116521	109673	80033,

Am Auffallendsten tritt die Abnahme der Fabrikation von halb-

wollenen Stoffen hervor, welche sich nach der Zahl der hier appretirten Stücke bemessen, in den letzten drei Jahren bis auf ein Fünftel vermindert hat.

Helsingör*)

Die Schiffahrt durch den Sund war im Jahre 1847 durch Eis nicht unterbrochen, da sich dieses nur vorübergehend in den Monaten Februar und März zeigte. Der Schiffsverkehr wurde bereits gegen Ende März sehr lebhaft und ist wegen der aufserordentlichen Transporte von Mehl und Getreide im vorigen Jahre nach der Zahl der Schiffe so bedeutend gewesen, wie niemals in einem der früheren Jahre. Es klarirten im Sunde:

	1845.	1846.	1847.	
	Schiffe.	Schiffe.	Schiffe.	Normallasten.
Preufsische	3105	3562	3326	496708
Belgische	8	6	16	1400
Bremische	32	62	73	4780
Britische	3645	4415	5491	724810
Dänische	1256	1348	1816	115270
Französische	319	212	477	31275
Hamburger	22	36	47	4565
Hannoversche	778	988	1173	57460
Lübecker	109	100	119	14280
Mecklenburger	986	1188	1211	155270
Neapolitanische	58	42	48	6160
Niederländische	874	1284	1637	124350
Nordamerikanische	80	68	82	19095
Norwegische	2122	2479	2825	225060
Oldenburger	108	182	238	10135
Portugiesische	.	.	10	955
Russische	814	892	841	92290
Schwedische	1607	1881	2092	129065
Spanische	8	6	12	840
Südamerikanische	.	.	2	275
zusammen	15951	18754	21536	2214043

Nur die Zahl der Preufsischen und Russischen Schiffe hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, indem beide Flaggen um so

*) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 468.

mehr in der Ausfuhr von Getreide aus den Russischen Häfen des Schwarzen Meeres und von Archangel nach Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Grofsbritannien beschäftigt waren. Verhältnifsmäfsig ist am meisten der Verkehr der Britischen, Dänischen und Französischen Schiffe gestiegen.

Was die Ladungen anbetrifft, so kamen im vorigen Jahre:

aus der Ostsee.				aus der Nordsee.			
Ladung.	Schiffe.	darunter Preuss. Schiffe	darunter aus Preuss. Häfen	Ladung.	Schiffe.	darunter Preuss. Schiffe	darunter nach Preuss. Häfen
Weizen	1452	311	828	Steinkohlen	1621	485	710
Roggen	1163	42	176	Heringe	1107	54	266
anderes Getreide und Hülsenfrüchte	1446	125	219	Salz	660	94	89
Mehl	258	13	4	Eisen u. Eisenwaaren	385	50	219
Lein- und Rappsaamen	428	33	87	Zucker	336	38	108
Oelkuchen	117	22	84	Wein	146	23	37
Flachs, Hanf u. Heede	694	40	62	Baumwolle	98	7	7
Holz aller Art	3682	1088	1809	Holz aller Art	138	1	1
Knochen	85	3	20	Steine, Ziegel, Kreide	280	30	89
Talg	237	.	.	andere Güter	1215	125	302
Theer	104	.	.	Ballast	4693	722	870
Eisen und Stahl	254	.	.	Summa	10679	1629	2698
Zink	62	6	62				
andere Güter	434	9	36				
Ballast	441	5	107				
Summa	10857	1697	3494				

Der gröfste Theil der aus der Ostsee kommenden Ladungen besteht in Getreide und Holz, dagegen derjenigen von der Nordsee in Steinkohlen, Heringen und Salz. Inzwischen ist dabei zu bemerken, dafs die Ballastschiffe aus der Nordsee viel zahlreicher sid, als die aus der Ostsee. Jene betrugen im vorigen Jahre 44 Proc., diese hingegen nur 4 Proc. der geammten Schiffszahl. Die Länder der Herkunft und der Bestimmung der Schiffe, welche durch den Sund passirt sind, und zwar einerseits die die Ostsee umgrenzenden Staaten, andererseits die mit diesen Handel treibenden Länder sind mit der bezüglichen Schiffszahl in der folgenden Uebersicht angegeben, in welcher die beladenen Schiffe durch die gröfseren Zahlen und die Ballastschiffe durch die kleineren verzeichnet stehen:

von der Ostsee 1845 Schiffe.	von der Ostsee 1846 Schiffe.	von der Ostsee 1847 Schiffe.	Land der Herkunft und Bestimmung.	von der Nordsee 1845 Schiffe.	von der Nordsee 1846 Schiffe.	von der Nordsee 1847 Schiffe.
			I. Ostseeländer.			
520 156	535 192	568 180	Dänemark.	857 68	947 81	867 111
10 17	12 9	12 4	Lübeck.	64 .	60 2	75 .
267 4	255 4	188 11	Mecklenburg.	136 113	153 123	171 84
2723 164	3210 150	3387 107	Preufsen.	1940 478	2035 638	1828 870
2840 35	3561 22	4901 3	Rufsland.	1625 580	1615 1007	1769 2077
1122 111	1209 175	1360 136	Schweden.	584 213	669 188	600 273
. .	. .	. .	ohne Angabe der Bestimmung.	693 621	877 1025	676 1278
7482 487	8782 552	10416 441	Summa.	5899 2082	6356 3064	5986 4693
			II. Länder jenseits des Sundes.			
120 40	141 43	166 22	Dänemark, Island.	127 29	143 47	110 119
203 108	213 149	219 183	Schweden.	245 40	304 49	323 97
512 289	571 320	756 189	Norwegen.	1030 99	1244 150	1063 224
. 5	. 5	. 4	Eismeer.	11 .	11 .	1 .
22 .	11 .	27 .	Hamburg.	65 74	47 65	38 102
77 .	157 .	208 .	Bremen.	86 21	97 37	94 45
40 .	55 .	71 1	Hannover.	37 36	17 52	23 81
10 .	5 .	15 .	Oldenburg.	2 27	3 56	1 114
3913 27	4190 18	5199 30	Grofsbritannien.	3144 1023	3117 1407	3087 2400
775 1	1312 .	1247 .	Niederlande.	275 262	374 580	351 609
1 .	3 .	3 .	Preufsische Rheinprovinz.	1 .	2 .	3 .
459 1	461 .	462 1	Belgien.	61 264	97 279	92 336
6132 471	7119 535	8373 430	Latus.	5084 1865	5456 2722	5186 4197

von der Ostsee			Land der Herkunft und Bestimmung.	von der Nordsee		
1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1848 Schiffe.		1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.
6132	7119	8373	Transport.	5084	5456	5186
471	535	430		1865	2722	4137
682	865	1008	Frankreich.	190	177	226
1	1	.		213	339	563
73	77	39	Portugal.	125	218	148
.	.	2		1	.	2
79	138	130	Spanien.	144	186	113
.	2	.		3	3	1
138	153	85	Italien und Mittelmeer.	145	120	113
1	1	1		1	.	.
1	1	1	Rufsland.	.	1	1
.	1	1		.	.	.
6	11	9	Afrika.	.	1	.
1	.	.		.	.	.
26	38	28	Westindien.	59	70	75
2	1	2		.	.	.
68	49	47	Nordamerika.	79	42	48
3	4	3		.	.	.
57	47	64	Südamerika.	69	80	71
1	.	1		.	.	.
3	6	4	Ostindien.	4	3	2
.	.	.		.	.	.
.	1	.	Südsee.	.	1	1
.	.	.		.	.	.
217	277	628	unbestimmt.	.	.	.
7	7	1		.	.	.
7482	8782	10416	Summa.	5899	6356	5986
487	552	441		2088	3064	4693

Das aufserordentliche Uebergewicht des Verkehrs von Grofsbritannien mit der Ostsee tritt in dieser Uebersicht auffallend hervor. Die Zahl der Schiffe, welche in diesem Verkehr beschäftigt waren, beträgt durchschnittlich die Hälfte sämmtlicher den Sund passirenden Schiffe.

In Ansehung der Preufsischen Rhederei ist zunächst eine Uebersicht der direkten Fahrten aus Preufsischen Häfen nach Ländern jenseits des Sundes, und dann eine andere über den indirekten Verkehr Preufsischer Schiffe, welche den Sund passirt haben, mitzutheilen. Es gingen nämlich Schiffe unter Preufsischer Flagge aus Preufsischen Häfen durch den Sund:

		1845.	1846.	1847.
nach Dänemark	Schiffe	—	4	2
» Schweden	»	1	—	—
» Norwegen	»	6	10	6
» Rufsland	»	—	1	—
» Hamburg und Bremen	»	1	1	5
» Niederlanden	»	60	190	68
» Rheinpreufsen	»	1	3	3
» Belgien	»	64	101	78
» Frankreich	»	116	257	201
» Grofsbritannien	»	1213	1046	1209
» Spanien	»	1	7	8
» Portugal	»	4	11	3
» Italien und Mittelmeer	»	2	—	—
» Afrika	»	3	1	2
» Westindien	»	—	—	—
» Nordamerika	»	1	1	1
» Südamerika	»	5	4	5
» Südsee	»	1	—	—
» unbestimmt	»	102	135	106
Summa	Schiffe	1581	1772	1697

Hiernach hat der direkte Verkehr der Preufsischen Schiffe aus den Preufsischen Häfen durch den Sund um 75 Schiffe im Vergleich zum Jahre 1846 abgenommen, indem im vorigen Jahre die Preussische Rhederei die günstigen Frachten aus dem Schwarzen Meer und von Nordamerika nach dem westlichen Europa in starkem Maafse benutzte. In Betreff der Transatlantischen Fahrten ist zu bemerken, dafs die Preufsischen Schiffe weniger direkt von der Ostsee nach Amerika fahren, sondern meistens erst, nachdem sie Ladungen mit Holz, Getreide etc. nach England, Frankreich, den Niederlanden gebracht haben.

Im **indirekten** Verkehr passirten unter Preufsischer Flagge den Sund in der Fahrt:

von der Ostsee			zwischen	von der Nordsee		
1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.		1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.
.	1	2	Dänemark und Grofsbritannien	18	29	8
.	1	1	Lübeck und Grofsbritannien	1	2	2
.	.	1	Mecklenburg und Grofsbritannien	.	.	4
.	3	41	Rufsland und Grofsbritannien	12	5	21
.	1	3	Schweden und Grofsbritannien	1	3	1
.	.	1	Dänemark und Frankreich	3	2	1
.	.	1	Lübeck und Frankreich	.	1	.
8	16	5	Rufsland und Frankreich	2	6	6
.	.	.	Mecklenburg und Frankreich	1	.	.
6	17	23	Rufsland und Belgien	4	2	1
.	.	.	Lübeck und Belgien	1	.	.
9	26	26	Rufsland und den Niederlanden	.	7	7
.	.	.	Dänemark und den Niederlanden	1	1	1
.	.	.	Lübeck und den Niederlanden	1	.	.
.	1	2	Rufsland und Hamburg	.	1	.
.	.	2	Rufsland und Bremen	.	.	.
.	.	1	Rufsland und Norwegen	4	4	1
.	.	.	Dänemark und Norwegen	.	2	1
.	8	25	Rufsland und der Nordsee	.	.	.
.	1	.	Mecklenburg und der Nordsee	.	.	.
.	3	4	Rufsland und Spanien	.	3	1
.	.	.	Rufsland und Portugal	.	3	1
1	.	.	Rufsland und Italien	4	1	2
1	.	.	Schweden und Afrika	.	.	.
.	.	.	Rufsland und Westindien	1	.	1
.	.	.	Schweden und Nordamerika	.	1	.
.	.	.	Schweden und Südamerika	.	1	.
.	1	.	Rufsland und Südamerika	.	.	.
25	79	138	Summa	54	74	59

Im indirekten Verkehr hat sich die Zahl der Preufsischen Schiffe, welche durch den Sund gegangen sind, vornehmlich in der Fahrt von Rufsland nach dem westlichen Europa, und besonders nach Grofsbritannien, nachdem hier die Suspension der Navigationsakte eingetreten war, sehr erheblich vermehrt.

Die durch den Sund passirten beladenen Schiffe aller Flaggen, welche einerseits aus Preufsischen Häfen gekommen sind, andererseits dahin bestimmt waren, vertheilten sich auf die einzelnen Preufsischen Häfen in folgender Weise:

kommend von			Häfen.	gehend nach		
1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.		1845 Schiffe.	1846 Schiffe.	1847 Schiffe.
.	1	1	Anklam	.	1	.
1	.	.	Barth	.	.	.
4	6	.	Colberg	6	6	5
935	985	1223	Danzig und Leba	286	249	231
11	18	10	Elbing	.	3	3
67	73	55	Greifswald	24	26	21
135	426	306	Königsberg	147	188	140
581	638	750	Memel	118	180	110
75	125	119	Pillau	106	86	79
3	7	15	Rügenwalde	3	9	4
714	685	749	Stettin und Swinemünde	1149	1183	1171
5	40	36	Stolpe	11	10	11
112	108	77	Stralsund	41	53	25
80	98	46	Wolgast	49	41	28
2723	3210	3387	Summa	1940	2035	1828

Im Allgemeinen zeigt sich fast bei allen Häfen im Vergleich zum Jahre 1846 eine Verminderung, nur von Danzig und Memel sind mehr Schiffe nach dem Sund gegangen, indem die Holzfuhr aus diesen Häfen auch im vorigen Jahre sehr beträchtlich gewesen ist.

Mexiko.

In einem früheren Berichte*) ist erwähnt worden, dafs es der Handelskammer in Mexiko im vorigen Jahre an Geldmitteln fehlte, die übliche Balanza mercantil de la plaza de Mexico für das Jahr 1846 drucken zu lassen. Nach vielfachen Bemühungen ist es gelungen, aus den vorhandenen Materialien mindestens die dem fremden Handel interessanten Data zu beschaffen; dieselben haben freilich etwas an ihrer Wichtigkeit verloren, weil sie sehr verspätet gegeben werden; sie sind jedoch schon der Vergleichung wegen von Erheblichkeit, und es wird daher ihre Mittheilung nicht ohne Interesse sein.

Es ist zuvörderst daran zu erinnern, dafs im Jahre 1846 die

*) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 485.

politischen Ereignisse dem Handel überaus nachtheilig waren. Kaum war der liberalere und billige Zoll-Tarif von 1845 in Kraft getreten, und die Zufuhren hatten begonnen, als im Mai die Blokade von Vera-cruz eintrat und während der ganzen Dauer des Jahres alle weiteren Zufuhren von daher abschnitt. Anfangs war es noch möglich einige Waaren von Tampico zu beziehen; später blokirte der Feind auch diesen Hafen, und was man nöthig hatte, mufste von den Häfen der Westküste, von Tepíc und Mazatlán bezogen werden, auf den gröfsten und theuersten Umwegen. Es kann daher nicht auffallen, wenn der Absatz in der Stadt Mexiko mit den Ergebnissen des Jahres 1846 gegen früher zurücktritt; auffallender fast ist es, dafs dies Zurücktreten unter jenen ungünstigen Umständen nicht noch erheblicher war.

An ausländischen Waaren wurden in die Stadt Mexiko eingeführt:

im	Jahre	1843	für	8427745 P.					
»	»	1844	»	7580895	»	also	weniger	für	846850 P.
»	»	1845	»	6960561	»	»	»	»	620334 »
»	»	1846	»	6082870	»	»	»	»	877691 »

Dieses schon seit 1843 bemerkliche Sinken der Einfuhr hat hiernach 1846 noch zugenommen, und die nachtheilige Differenz, welche für die Jahre $18^{43}/_{45}$ betrug . . . . 1467183 P.
beträgt nun mit dem Zuwachs von . . . . . . 877691 »
die für vier Jahre überaus erhebliche Summe von 2344874 P.

Aufser den allgemeinen Gründen für dieses Sinken, unter denen namentlich die Vermehrung des direkten Verkehrs vieler Provinzial-Städte mit den Seehäfen hervorzuheben ist, wirkt auch noch der Umstand mit ein, dafs die Zahl der reichen und verschwenderischen Einwohner der Hauptstadt in den letzten Jahren merklich abgenommen hat. Viele der reichsten Familien, der unaufhörlichen politischen Unruhen und ihrer Gefahren müde, haben den Aufenthalt in der Hauptstadt, die ihnen seit den letzten Jahren nur wenige oder keine Genüsse mehr bot, mit dem Aufenthalte auf ihren Haciendas vertauscht. Luxus und Verschwendung haben deshalb zwar an sich nicht abgenommen, es ist eher das Gegentheil anzunehmen, aber die Revenüen jener Reichen, die sonst in der Hauptstadt verzehrt wurden, entgehen ihr jetzt, und der Detaillist versichert, dies recht merklich zu empfinden.

Der oben summarich angegebene Werth der Einfuhr betrug in den Jahren 1845 und 1846 in den einzelnen Waaren-Branchen:

	1845	1846	
Seiden-Waaren	1255182	1005729	P.
Rohe Seide	180040	221728	»
Baumwollen-Waaren	1284547	789484	»
Rohe Baumwolle	200000	754410	»
Leinen-Waaren	945396	786870	»
Wollen-Waaren	747395	488956	»
Haartuch, Wachsleinen und andere grobe Leinenstoffe	19498	11221	»
Wein, Branntwein, eingemachte Früchte, Gewürze etc.	593417	581787	»
Quecksilber	101325	236700	»
Handwerkszeug von Metall u. rohes Eisen etc.	184064	189769	»
Papier, Wachs, Leder und sonstige grobe Artikel	666098	311995	»
Quincaillerie	586521	445885	»
Glas, Porzellan etc.		73955	»
Möbel, Pianofortes, Wagen u. dgl. . .	33065	52755	»
Droguerie, Parfümerie	87330	49340	»
Maschinen, Drucklettern etc.	175690	82285	»
zusammen, wie oben angegeben	6960561	6082870	G.

Es ergiebt sich aus der Vergleichung der vorstehenden Zahlen-Angaben folgendes.

Die Einfuhr von Rohseide ist im Steigen geblieben; der Verbrauch hat sich seit 1844 mehr als verdoppelt. Grund davon ist die vermehrte Fabrikation von Nähseide; eigentliche Seiden-Manufaktur existirt nicht, ausgenommen eine Weberei von Rebozos, der zur weiblichen Landestracht aller Stände gehörigen Shawls — ungefähr 5 Ellen lang, 1 Elle breit — die bis dahin nur aus Baumwolle hergestellt wurden und deren Einfuhr verboten war. Die Fabrik ist von einem Deutschen angelegt und macht gute Geschäfte; sie liefert einen geschmackvollen Rebozo zu 16 P., ein Preis, den sich die geschützte inländische Industrie bisher auch für die feineren baumwollenen Rebozos zahlen liefs.

Die Einfuhr ausländischer roher Baumwolle hat sich wiederum erheblich gesteigert. Der Tarif prohibirt die ausländische Baumwolle; da aber das Inland kaum den vierten Theil des Bedürfnisses der sich immer mehrenden Spinnereien deckt, so mufsten auch 1846 beträchtliche Massen fremder Baumwolle zugelassen werden, was die Regierung um so bereitwilliger that, da sie sowohl durch die Licenz als

durch den Zoll (gewöhnlich 8 P. p. Ctr.) sich aufserordentliche Einnahmen bildete. Bei der letzten Konversion der englischen Schuld wurde den Agenten der Republik in London die Vergünstigung zugestanden, 100000 Ctr. Baumwolle zu einem Zoll von 6 P. einführen zu dürfen. Während, wie angegeben, im Laufe des Jahres 1846 für 750000 P. fremde Baumwolle hier einging, belief sich der Betrag der hier verkauften inländischen auf nicht mehr als 230000 P.

Der Absatz von Leinen-Waaren ist 1846 wiederum erheblich heruntergegangen. Es wurden hier verkauft

1844	für	1046263 P.
1845	»	945396 »
1846	»	986870 »

und es ist leider zu vermuthen, dafs dies Sinken im Verhältnifs zu dem wachsenden Konsum der Baumwollen-Fabrikate dauernd sein wird. Die Varas-Zahl der

1846 verzollten Leinen betrug	1900000
1845 dagegen	2300000
1844 »	2700000
1843 »	2900000

Innerhalb 4 Jahren daher eine Differenz von 1 Million Varas = 2 Millionen Pr. Thaler (nach hiesigen en gros Verkaufspreisen).

Auffallend ist die Vermehrung des Quecksilber-Absatzes in Mexiko, da früher das Quecksilber direkt aus den Häfen nach den Bergwerks-Distrikten ging. Zur Spanischen Zeit war der Quecksilber-Handel, zu Gunsten der Gruben von Almaden, Regierungs-Monopol; aber die Regierung lieferte für die hohen Abgaben, die sie vom Bergbau erhob, wohlfeiles Quecksilber (30 bis 40 P. pro Ctr.) was um so wichtiger war, als man das Silber hier ausschliefslich auf dem Wege der Amalgamirung gewann und nur gewinnen zu können glaubte. Die Republik, nachdem sie den Bergbau in den Abgaben erleichtert hatte, hat allmälig die alten hohen Abgaben wieder auferlegt, das kompensirende Benefizium in der Herbeischaffung wohlfeilen Quecksilbers aber nicht gewährt. Dies ist vielmehr Gegenstand kaufmännischer Spekulation geworden, besonders nachdem das Haus Rothschild die Gruben von Almaden an sich zu bringen gewufst hat; der Preis des Quecksilbers ist enorm gestiegen, zu manchen Zeiten auf das Dreifache, und die nun doppelt belasteten Gruben-Besitzer konnten sich nur dadurch helfen, dafs sie einen grofsen Theil des Silbers durch Schmuggel ausführten. Für den Quecksilber-Ankauf fielen sie natürlich in die Hände der hiesigen Bankiers, die dann für ihre Vor-

schüsse mit dem Produkt bezahlt werden, woran wieder Speditions- und Kommissions-Gebühren verdient werden. Auf diesem Wege hat auch der Silbermarkt in der Stadt Mexiko in den letzten Jahren immer gröſsere Bedeutung erlangt; es wurden hier eingeführt

1843:	155315 Mark
1844:	186691 »
1845:	244769 »
1846:	283375 »

Bemerkenswerth hierbei ist, daſs ein groſser Theil dieses Silbers aus Minen herstammt, die sich im Besitz von Deutschen befinden.

Die Einfuhr von Wollen-Waaren, welche im Jahr 1844 909532 P. betragen hatte, ist seitdem jährlich gefallen, eine Erscheinung, die nicht recht zu erklären ist, da die Konsumtion von Wollen-Waaren, namentlich an Tuch, bemerkbar zunimmt und die inländische Produktion noch immer nichts Erhebliches leistet.

Die bedeutende Verminderung an Wachs, Leder u. a. dergl. groben Artikeln bleibt eben so auffallend.

Während bei der balanza für 1845 sich ergab, daſs die Zufuhr der vaterländischen Erzeugnisse, die zum Verkehr und zur Verarbeitung in die Hauptstadt gebracht wurden, gegen das Jahr 1844 um 1692668 P. gestiegen war, ergiebt die balanza für 1846 auch in dieser Beziehung einen Ausfall:

1845	12816279 P.
1846	12253807 »
mithin weniger:	562472 P.

und gegen die frühere Zunahme eine Differenz von mehr als 2 Millionen. Dies beweist am besten, wie erheblich die rückgängige Bewegung gewesen ist, die der gesammte Verkehr der Hauptstadt im Jahre 1846 gemacht hat.

Im Jahre 1847 ist diese rückgängige Bewegung jedenfalls noch sehr viel bedeutender gewesen, aber es werden darüber keine Nachweisungen zu gewinnen sein. Seit der Besetzung der Stadt durch die Amerikaner und noch mehr in den letzten Wochen des Jahres, als der erste Konvoi von Veracruz heraufkam, erhielt der Verkehr wieder einiges Leben, das sich in den ersten Monaten d. J. sogar zu einer lange nicht erlebten Höhe steigerte. Auſser den eſs- und trinkbaren Gegenständen, die den ersten Platz behaupten, sind besonders baumwollene Waaren brillant verkauft worden. Leinen haben sich eine Zeitlang gut verkaufen lassen — Platillas 14 P., Creas 40 P. — sind aber jetzt wieder schon zu reichlich vorhanden und wenig ge-

sucht. Seiden-Waaren sollen für den Augenblick ganz unverkäuflich sein.

Der Umsatz, den die Anwesenheit eines Theils der Amerikanischen Armee hier veranlafst, wird auf 500000 P. monatlich veranschlagt; davon profitirt besonders der geringere Theil der Bevölkerung, und dem entsprechend ist auch der Konsum, während der Beamte und sein Anhang geradezu hungern mufs, die reichsten und angesehensten Familien die Stadt verlassen haben und der Mittelstand sich jedes Luxus enthält.

Der Amerikanisch-Mexikanische Tarif und die Aufhebung der Accise und Binnenzölle hat auf die Einfuhren und die Preise keinen bemerkenswerthen Einflufs gehabt. Die Schwierigkeiten, Waaren aus dem Hafen ins Innere zu schaffen, sind so grofs, dafs die Frachten auf diesen Strafsen sich auf einer enormen Höhe erhalten. Ungeachtet der grofsen Verstärkungen der Armee in den letzten Monaten sind die Nordamerikaner doch nicht im Stande gewesen, sich zu vollkommnen Herren des Weges zwischen Veracruz und der Hauptstadt zu machen. Transporte von Bedeutung können nicht ohne eine Bedeckung von 1500 bis 2000 Mann unternommen werden: steht ein solcher Transport bevor, so drängt sich alles zusammen, um sich ihm anzuschliefsen, und an 1000 vier- und sechsspännige Wagen und mehr noch als 1000 Saumthiere bilden eine lange Karavane, welche sich mehrere Stunden lang fortzieht, und auch durch eine starke Militairbegleitung nicht überall genügend geschützt werden kann. Das Terrain bietet auf eine Entfernung von 80 Leguas kaum 10 Leguas Ebene; der übrige Theil des Weges führt theils über hohe Gebirge, theils durch tiefe Thäler und Schluchten und mufs an manchen Stellen die beschwerlichsten Umwege machen, weil die Mexikaner die Brücken-Uebergänge über Flüsse und Abgründe gesprengt haben. Ein solcher Zug kann sich natürlich nur sehr langsam bewegen; er bedarf zwei Monate für die Hin- und Herreise und diese lange Dauer steigert die Kosten um so mehr, als der ganze Mund- und Futterbedarf mitgeführt werden mufs, weil alle Dörfer an der Strafse verwüstet und verlassen sind. Dabei werden die Kosten durch die Gefahr sehr gesteigert, welcher die Wagenführer und Maulthiertreiber durch die Räuberangriffe ausgesetzt bleiben. Noch ist keiner dieser grofsen Trains von Veracruz herauf ohne Verluste gewesen; der im Janner zurückkehrende erlitt jedoch den gröfsten; es wurden aus demselben 250 Maulthiere mit einer Ladung von nahe an 200000 P. an Werth durch Guerilleros fortgetrieben. Der Hauptverlust hierbei traf Engländer;

einer von ihnen hat es jedoch, ebenso wie zwei mit kleineren Waaren-Partieen dabei betheiligte deutsche Häuser, möglich zu machen gewufst, den Räubern die Waaren wieder abzukaufen und ist dabei mit einer Loskaufsumme von 18000 P. fortgekommen.

So bedeutende Kosten vermögen nur wenige Gattungen von Waaren zu tragen, und nur solche sind daher auch in der letzten Zeit hinbefördert worden. Sie befriedigten, nach anderthalbjähriger Unterbrechung aller Zufuhr, das Bedürfnifs nur in so geringem Grade, dafs sie zu den höchsten Preisen abgesetzt wurden und den Verkäufern die reichlichsten Gewinne abgeworfen haben, wovon freilich auf die konsignirenden Produzenten in Europa schwerlich etwas übergehen wird. Die Theuerung in Mexiko dauert fort und es ist kaum eine Aussicht auf Sinken der Preise, da die wenigen in Veracruz noch lagernden Waaren nicht für die Nachfrage hinreichen werden, und neue Bestellungen bis jetzt nur in sehr mäfsigem Umfange gemacht worden sind.

In der traurigsten Lage befinden sich die wenigen Fabrikzweige, welche die Mexikanische Regierung durch vielfache Begünstigungen zu einem unsicheren Dasein hervorgerufen hatte. Die Baumwollenspinnereien, welche vielleicht an 50000 Spindeln in Bewegung setzen, leiden den empfindlichsten Mangel an Rohstoff, da die Amerikanische Baumwolle wegen der hohen Fracht nicht herangebracht werden kann. Den Wollenmanufakturen geht es zwar etwas besser, weil sie nicht zahlreich sind und das Land genugsames und wohlfeiles Material liefert — man zahlt nie mehr als 4—6 Sgr. pr. Pfund Mittelwolle — da sie aber gewohnt gewesen sind, ihre Fabrikate sehr theuer zu verkaufen und diese in den meisten Theilen des Landes nur zu den Luxusartikeln gehören, für die es jetzt an Geld fehlt, so fehlt es auch an Absatz für ihre Vorräthe. Noch schlimmer sind die Papierfabriken gestellt, welche am wenigsten bei dem jetzt auf 20 Proc. ermäfsigten Einfuhrzoll mit dem fremden Papier zu konkuriren vermögen.

Alle Spekulation richtet sich jetzt auf den Frieden und die Rückkehr der alten Verhältnisse ein. Ob hieraus zunächst besonders günstige Folgen für den Handel erwachsen werden, steht dahin. Es ist zu besorgen, dafs die Unsicherheit und Verwirrung in den inneren Zuständen des Landes nicht mit dem Kriege ihr Ende erreichen werden, und von den zerstörenden Elementen, welche sich nach dem Rückzuge der Amerikaner hier entladen werden, hat der Handel kein Heil zu erwarten. Auch ist es allem Anschein nach sehr zweifelhaft,

ob die Regierung im Stande sein wird, den Zolltarif hinsichtlich der Höhe der Eingangs-Abgaben wesentlich zu modifiziren; die Geldnoth wird dies nicht gestatten. Selbst die Wiederherstellung der jetzt in den okkupirten Landestheilen abgeschafften Binnen-Zölle scheint, ungeachtet des lauten Geschreies dagegen, keinem Zweifel zu unterliegen; denn sie bilden die einzige Schutzwehr gegen den Schmuggel, der ohne sie gar nicht zu überwältigen sein würde, wenn die Amerikanische Grenze durch den Frieden bis zum 32° N. Br. und bis zum Rio grande del Norte vorgerückt wird.

Kottbus.

Die Stadt Kottbus im Regierungsbezirk Frankfurt, mit einer Bevölkerung von 8300 Einwohnern in einer unfruchtbaren Gegend gelegen, betreibt schon seit hundert und mehr Jahren einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr. Zwar ist die Spree, an welcher sie liegt, dort noch nicht schiffbar; auch hat die Stadt bis zu der erst vor Kurzem erfolgten Vollendung der Chaussee von Berlin über Lübben nach Kottbus und von hier über Spremberg und Hoyerswerda zur Sächsischen Grenze in der Richtung nach Dresden und Bautzen, einer jeden Chaussee-Verbindung entbehrt, sie ist indessen dadurch in der örtlichen Lage begünstigt, dafs sie nur 4¼ Meile von dem schiffbaren Schwieloch-See entfernt ist, welcher die von hier aus für Schiffe bis zu 1000 Ctr. Tragbarkeit zugängliche Spree aufnimmt. Dieser See bildet einen Löschungsplatz für die Güter, welche von der Nord- und der Ostsee nach den Lausitzen, nach Böhmen und Oesterreich gehen. Mit Hamburg steht er durch die Spree, Havel und Elbe, und mit Stettin durch die Spree, den Friedrich-Wilhelms Kanal und die Oder in Verbindung. Der Handelsstand von Kottbus hat diese Lage mit seltener Umsicht zu benutzen verstanden, und behauptet sich trotz der zunehmenden Konkurrenz anderer Handelsstädte, wie namentlich Magdeburg und Breslau, durch seine Thätigkeit und den Vorzug längerer Gewohnheit in einem weiten Handelsgebiet, welches er fortwährend mit Kolonialwaaren und nordischen Produkten versieht. Er betreibt hauptsächlich Eigenhandel und kauft seine Waaren weniger in den deutschen Seestädten, als vielmehr auf den Märkten der Ursprungsländer, Grofsbritanniens und der Niederlande. Er unterhält daher für

den Handel mit roher Baumwolle, Twist, Rohkupfer, Rum, Südfrüchten, Gewürzen, Kaffee, Reis, Baumöl, Palmöl, Thran, Droguerie- und Farbewaaren, Farbhölzern, Blechen etc. Verbindungen mit Manchester, Liverpool, London, Amsterdam, Rotterdam, Havre, Bordeaux, Marseille, Malaga, Galipoli, Triest und New-York; so wie er wegen der Artikel: Heringe, Stockfische, Talg, Pottasche, Hanf, Juchten etc. mit Schottland, Norwegen, Petersburg, Archangel und Riga in direkten Beziehungen steht. In Hamburg hat er einen eigenen Schiffs-Procureur, welcher die Annahme der zu versendenden Güter besorgt, und die Ordnung einer dort für Kottbus eingerichteten Rangschiffahrt überwacht. Es werden dabei nur Schiffsgefäfse von 800—1000 Ctr. Tragbarkeit befrachtet. In Folge dieser Veranstaltung wird der Transport von Hamburg nach dem Schwieloch-See eben so regelmäfsig, als prompt und schnell bewerkstelligt. Es gehen im Schiffahrtsjahr für Kottbus von Hamburg aus etwa 60 bis 80 solcher Ladungen je nach dem Wasserstande der Elbe, Havel und Spree. Für die über Stettin eingehenden Güter besteht eine Reiheschiffahrt nicht, indem hier kleinere Kähne, für die Kanalschiffahrt vorzugsweise geeignet, mit einer Tragfähigkeit von 400—600 Ctr. immer in grofser Menge vorhanden sind. Die Zahl solcher Ladungen ist jährlich zu 180 bis 200 anzunehmen. Die Fahrt bis nach dem Schwieloch-See dauert von Hamburg 2 bis 4 Wochen, und von Stettin 1 bis 3 Wochen. Durch diesen verhältnifsmäfsig raschen und wohlfeilen Wassertransport erfreut sich Kottbus für den österreichischen Verkehr gegen die konkurrirenden Städte Magdeburg und Breslau eines erheblichen Vortheils, da die Fahrt von Hamburg oder von Stettin nach Breslau, wegen der schwierigen Bergfahrt auf der Oder, viel Zeit in Anspruch nimmt, und Magdeburg auf der Oberelbe mit mancherlei von der Seichtigkeit des Stroms herrührenden Hindernissen zu kämpfen hat.

Die im Schwieloch-See ankommenden Güter finden an den beiden Ausladepunkten Goyatz und Hoffnungsbay einen den Erfordernissen genügenden Empfangs- und Aufbewahrungsort mit ziemlich umfangreichen, dem Verkehr entsprechenden Lagerhäusern. Der Transport von hier nach Kottbus wurde bisher in altherkömmlicher Weise von den Bauern aus den umliegenden Dörfern besorgt, welche ihr Gespann, wenn sie es in ihrer Landwirthschaft entbehren konnten, zu diesem Nebenerwerb benutzten. In gleicher Weise werden auch jetzt noch die Güter, welche nicht nach dem Schwieloch-See gehen, sondern die Oder bei Ratzdorf an dem Einflufs der Neifse zwischen Krossen

und Frankfurt verlassen, nach Kottbus befördert. Beide Wege sowohl nach Ratzdorf, als nach dem See sind nicht chaussirt, und in der schlechten Jahreszeit theilweise fast unfahrbar, und da die gelegentlichen Frachten durch das landwirthschaftliche Gespann der Bauern sehr unsicher sind, und häufig, wenn sie am meisten gesucht werden, nicht zu Gebot stehen, die Bauern auch bei den fortschreitenden Separationen ihre Spannkräfte besser zum Ackerbau und seltener zu Frachtfuhren verwenden können, so entschlofs sich der Handelsstand von Kottbus eine Eisenbahn nach dem Schwieloch-See anzulegen. Dieselbe wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1844 konzessionirt, und das Statut der zu diesem Zwecke gebildeten Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft unterm 2. Mai 1845 bestätigt. Die Bahn ist demnächst schon im Juli 1846 dem Verkehr übergeben worden. Sie wird vorläufig nur durch Pferdekraft betrieben; bei der Anlage ist jedoch auch berücksichtigt, dafs sie mit Lokomotiven befahren werden kann. Ihre Länge beträgt 8300 Ruthen, und sie ist mit dem Aktienkapital von 273000 Thlr. vollständig ausgeführt worden.

Diese Eisenbahn nimmt ein besonderes Interesse in Anspruch, weil sie die erste Pferdebahn in der Preufsischen Monarchie ist, welche für den Handelsverkehr gebaut worden, während die anderen vorhandenen Schienenwege dieser Art nur zur Abfuhr der Produkte des Bergbaus von einzelnen Gruben dienen. Es werden deshalb noch einige spezielle Angaben über die Anlage und den Betrieb dieser Bahn hier mitgetheilt. Das Terrain ist im Ganzen sehr günstig; es kommen nur geringe Steigungen vor und auch die Ueberbrückungen im Spreethal haben keine besondere Schwierigkeiten. Dieses Thal wird bei Fehrow überschritten, welches Dorf 3000 Ruthen von Kottbus entfernt ist, und eine Station der Eisenbahn erhalten hat. Die Bauwerke sind sehr einfach gehalten und auf das Bedürfnifs beschränkt worden; aufser den Verwaltungsgebäuden an den beiden Endpunkten und in Fehrow hat man in Kottbus einen Güterschuppen und in Goyatz am See ein gröfseres Magazingebäude mit Werft und Krahnanlage errichtet. Die Verwaltung der Bahn und des Betriebs verursacht verhältnifsmäfsig wenig Kosten, indem alle Vorkehrungen wegfallen, welche bei Lokomotivenbahnen wegen der aus der Schnelligkeit der Beförderung entspringenden Gefahren getroffen werden müssen. Die Gestellung der Pferde, mit Geschirr und Kutscher ist einem Unternehmer verdungen, welcher dafür nach Verhältnifs des Gewichts der transportirten Güter einen bestimmten Frachtsatz pro Centner erhält.

Es wird jetzt täglich in jeder Richtung ein Zug befördert, und bei gewöhnlichen Zügen die Meile mit Einschlufs des Aufenthalts in 1¾ Stunden zurückgelegt. Die Pferde wechseln in Fehrow und man rechnet für die Strecke von Kottbus bis Fehrow auf ein Pferd eine Nettolast von 150 Ctr. oder drei beladene Wagen, und für den Weg von Fehrow bis zum See wegen der weiteren Entfernung und der stärkeren Neigungsverhältnisse 100 Ctr. oder 2 beladene Wagen auf ein Pferd. Meistens werden zwei Pferde nebeneinander gespannt, und die Fahrt geschieht nur im langsamen Schritt. Auf Personenverkehr ist es daher nicht abgesehen; derselbe kann auch nicht füglich der Bahn zufliefsen, weil in Goyatz sich nur die Fortsetzung auf der Wasserstrafse darbietet, und wenn auch später etwa eine Dampfschifffahrt nach Berlin eingerichtet werden sollte, so würde doch für den Personenverkehr die Fahrt auf der direkten Chaussee von Berlin nach Kottbus oder auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über Guben immer rascher und bequemer sein.

Die Betriebsmittel bestehen jetzt in 50 Güterwagen und 3 Personenwagen. Der ungleich gröfste Theil der Transportmassen geht vom See nach Kottbus, so dafs ein grofser Theil der Wagen von dieser Stadt aus leer zurückkehren mufs. Daher ist auch der Tarif für letztere Fahrt niedriger, als für erstere. Die Frachtsätze richten sich nach der Beschaffenheit der Güter. Sie variiren für den Transport: 1. von Goyatz nach Kottbus pro Ctr. zwischen 3 Sgr. 3 Pf. u. 5 Sgr., also pro Meile von 9 Pf. bis 14 Pf.; 2. von Kottbus nach Goyatz pr. Ctr. zwischen 2 Sgr. 6 Pf. u. 4 Sgr., also pro Meile von 7 Pf. bis 11 Pf. Diese Preise können nicht als besonders wohlfeil angesehen werden; wenigstens sind sie theurer als auf den meisten Lokomotivenbahnen, besonders für rohe Produkte, welche auf diesen zuweilen bis zu 4 Pf. und sogar 3 Pf. pro Meile und Ctr. befördert werden. Doch werfen diese dafür durch den Personenverkehr einen sehr reichlichen Gewinn ab, welcher sie in Stand setzt die Güter um so wohlfeiler zu transportiren. Ob im Fall eines chaussirten Weges von Kottbus nach dem See sich die Fracht nicht niedriger als jetzt auf der Eisenbahn stellen würde, möchte zweifelhaft sein, und mufs dahingestellt bleiben. Auf den frequenteren Chausseen wird häufig und gern zu einem Frachtsatz von 8 bis 9 Pf. pro Ctr. und Meile transportirt; es hängt dies aber sehr von den örtlichen Verhältnissen ab, namentlich von der Konkurrenz der Frachtnehmer und der Frachtgeber, und von der Gelegenheit zu Retourfrachten. Eine Chaussee würde allerdings eine freie Konkurrenz des Transports ge-

währt haben, während ihn jetzt die Eisenbahngesellschaft allein in der Hand hat, welche zugleich einer großen Zahl von gespannhaltenden Bauern den früheren Erwerb entzieht. Dagegen hat die Eisenbahn für den Handelsstand unstreitig den Vortheil einer gröfseren Sicherheit und Regelmäfsigkeit des Transports, indem die Güter jetzt täglich in grofsen Massen nach Kottbus befördert werden. Man kann sie in der Regel gleich vom Schiff auf die Eisenbahn bringen, braucht sie nicht erst längere Zeit am See zu lagern, und ist nicht mehr abhängig von dem wechselnden und zufälligen Erbieten der Landleute zu Frachtfuhren. Die Spedition der Güter ist einfacher, sicherer und pünktlicher. Zwar würde man eine Chaussee etwa für ein Drittel der Kosten der Eisenbahn gebaut haben; für die Gesellschaft aber möchte die Anlage nicht in gleichem Maafse rentabel gewesen sein. Es wurde bei dem Projekt auf den Transport von jährlich 200000 Ctr. Güter gerechnet, welcher Anschlag aber schon im Jahre 1847, in dem im Ganzen 217127 Ctr. transportirt wurden, überschritten worden ist. Die Einnahme des Jahres 1847 betrug

1. vom Gütertransport . .	25537	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.
2. andere Einnahmen . . .	1585	»	20	»	6	»
Summa	27122	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.

Die Ausgabe dagegen:

1. für die Bahnverwaltung .	1363	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.
2. f. d. Transportverwaltung	8605	»	14	»	—	»
3. für die allgem. Verwaltung	1115	»	18	»	—	»
Summa	11084	Thlr.	25	Sgr.	3	Pf.

Es ergab sich demnach ein Ueberschufs von 16038 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., von welchem den Aktionairen eine Dividende von 5 Proc. mit 13650 Thlr. gezahlt und der Rest mit 2388 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. zum Reservefonds genommen wurde.

Das Bedürfnifs, die Kommunikationsmittel für den Handelsverkehr von Kottbus zu verbessern, hat schon vor einer Reihe von Jahren das Projekt einer Kanalverbindung zwischen dieser Stadt und dem Schwieloch-See angeregt, um auf diese Weise den Wasserweg bis nach Kottbus zu verlängern. Man mufste aber nach näherer Untersuchung den Plan wieder aufgeben, weil die Schwierigkeiten des Terrains zu bedeutend und die Kosten unverhältnifsmäfsig grofs erschienen. Später wurde nun zwar die Berlin-Kottbus-Spremberger Chaussee gebaut; diese konnte jedoch nicht mit dem viel wohlfeileren Wasserweg konkurriren, und für den Transport der Güter von der Nord- und Ostsee bis Kottbus keine Erleichterung gewähren. Zu

der Anlage jener Eisenbahn aber wurde der Handelsstand vornemlich durch die Konkurrenz der Stadt Görlitz veranlafst, welche bei ihrer ohnehin für den Verkehr nach Böhmen sehr günstigen Lage nun um so gefährlicher wurde, nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn bis dahin fortgesetzt worden ist.

Die auf diesen Wegen im Proprehandel bezogenen Güter setzt Kottbus theils in der Ober-Lausitz, theils nach Böhmen, Mähren, Ober-Oesterreich und Ungarn ab. Der Ober-Lausitz liefert es einen Theil ihres Bedarfs an Kolonialwaaren, Baumöl zum Fabrikgebrauch, Farbhölzern, Baumwolle, Thran, Pottasche, Hanf u. dergl.; für Böhmen und die anderen genannten österreichischen Staaten hauptsächlich viel Farbholz, Heringe, Thran, Leinsaamen, Stock- und Klippfische zur Fastenspeise, und in neuerer Zeit bei den veränderten österreichischen Zollsätzen auch Kaffee, Gewürze und Reis. Diese Abzugsquellen sind sehr alt und mit weniger Veränderung in Zu- und Abnahme sich ziemlich immer gleich geblieben. Andere Konkurrenten, die den Handel von Kottbus aus diesem Verkehr zu verdrängen suchten, haben meistens die Schwierigkeiten nicht überwinden können, welche dem Geschäftsbetrieb in Oesterreich in vieler Hinsicht entgegenstehen. Es gehört dazu genaue Kenntnifs der Verhältnisse, langjährige Erfahrung und viel Geld, um den ausgedehnten Kredit, der dabei unvermeidlich ist, gewähren zu können. Der Speditionshandel von Kottbus hat sich nach derselben Richtung hin nicht allein, wie früher, erhalten, sondern auch sogar in den letzten Jahrzehnten ansehnlich gehoben. Es wird viel Twist nach der Ober-Lausitz, Baumwolle für die Böhmischen und Oesterreichischen Spinnereien, und in neuerer Zeit auch Russisches und Schwedisches Kupfer nach Wien spedirt.

Der Transport nach Böhmen und Oesterreich wird mit seltener Wohlfeilheit von den Böhmischen Fuhrleuten bewerkstelligt; es sind dies Bauern aus den Gebirgskreisen, wo der Boden einen spärlichen Ertrag liefert und der kleine Besitzer mit seinem Geschirr einen Nebenerwerb zu suchen genöthigt ist. Er fährt nach dem nicht zu entfernt gelegenen Kottbus, um dort Güter für Oesterreich zu holen; diese bringt er nach Reichenberg, Prag, Brünn, Wien, Grätz, Linz, Salzburg etc., wo er wieder Güter des Triester Handels und Ungarische und andere Produkte findet, wie Oel, Südfrüchte, Wolle, Wein, Honig, Wachs, Talg, Häute, Knoppern, Pottasche etc., welche er als Retour nach seinem Fabrikdistrikte an der Bömisch-Sächsischen Grenze entnimmt. Die Fracht kommt hierbei sehr billig zu stehen.

Der Kaufmann in Kottbus verladet den Wiener Centner oder 120 Pfd. Preufs. durchschnittlich, nach Reichenberg in Böhmen, dieser grofsen und wichtigen Fabrikstadt, und Umgegend, mit welcher Kottbus in vielfacher Verbindung steht,

	für		48 Kr.	oder			16 Sgr.
nach Prag	»	1 Fl.	15 »	»			25 »
» Brünn	»	1 »	45 »	»	1 Thlr.		5 »
» Wien	»	1 »	50 »	»	1	»	7 »
» Linz	»	1 »	50 »	»	1	»	7 »
» Salzburg	»	2 »	20 »	»	1	»	17 »
» Grätz	»	2 »	45 »	»	1	»	25 »

Der Verkehr auf diesem Wege über Kottbus bis in das Innere der Oesterreichischen Staaten ist so regelmäfsig und geordnet, dafs die Heringe, welche im Juli in Schottland in den Fässern gesalzen werden, schon im Oktober und November in die Hand des Konsumenten in Ungarn gelangen. Derartige Artikel, welche aus dem Norden Europas herstammen, können auch für Oberösterreich, Steyermark und Ungarn weder so rasch noch so wohlfeil über Triest, als über Kottbus bezogen werden.

In der umgekehrten Richtung, nemlich von Oesterreich und Böhmen über Kottbus nach dem Norden ist der Verkehr bei weitem geringer; doch macht der Handelsstand von Kottbus nicht ganz unansehnliche Geschäfte mit Eisen-, Glaswaaren, Leinengarn und Zwirn, welche er von Prag, Reichenberg, Leipa und Rumburg bezieht, und über Frankfurt, Berlin und Stettin weiter versendet.

Der Umfang des Verkehrs von Kottbus in unverzollten ausländischen Waaren, welche unter Begleitschein der Grenzzollämter beim dortigen Haupt-Steueramt eingehen, ergiebt sich für die drei letzten Jahre aus folgender Uebersicht:

	1847 Ctr.	1846 Ctr.	1845 Ctr.
I. Waaren-Eingang auf Begleitschein anderer Aemter	58549	75897	52462
davon sind: 1. sofort verzollt	17310	11993	17681
2. zu dem Packhof oder Privatlägern gebracht	39900	61553	34643
3. unmittelbar auf Begleitschein weiter gesandt	1339	2351	138
II. Niederlageverkehr:			
Bestand am Anfang des Jahres	11037	11598	10782
dazu sind im Laufe des Jahres gekommen	39900	61553	34643
Summa	50937	73151	45425

	1847 Ctr.	1846 Ctr.	1845 Ctr.
davon lagerten: 1. auf dem Packhof	50210	66340	44571
2. auf Privatlägern	727	6811	854
Es wurden aus der Niederlage abgemeldet	39689	62114	33827
darunter: 1. zur Verzollung	12506	26930	19859
2. zur Versendung nach andern Packhofsstädten	1291	2199	2389
3. nach dem Auslande	25740	27753	11364

Die bedeutende Zunahme des Waaren-Eingangs unter Begleitscheinkontrole, so wie des Niederlageverkehrs im Jahre 1846 ist vornehmlich die Herabsetzung des Durchgangszolles seit 1846 von 15 Sgr. auf 10 Sgr. pro Centner, welche auch dem Transit über Kottbus zu Gute kommt, zuzuschreiben, indem ein grofser Theil der Waaren, die dem allgemeinen Ein- oder Ausgangszollsatz von 15 Sgr. unterliegen, unverzollt unter Begleitschein eingingen, während sie früher gleich an der Grenze gegen Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt wurden. Dahin gehören vornehmlich rohe Droguen, Rohkupfer, Kokusnufsöl, Palmöl, Thran, getrocknete Fische etc. Auch rohe Baumwolle unterlag im Laufe des Jahres 1846 der gleichen Zollbehandlung. Da jedoch für diese mit dem 1. Januar 1847 der Ausgangszoll gleichfalls von 15 Sgr. auf 10 Sgr. herabgesetzt wurde, so stellte sich damit bei diesem Artikel das frühere Verhältnifs wieder her, indem nun auch die transitirende Baumwolle gleich beim Eingang in den freien Verkehr gesetzt wird. Dadurch hat sich im Jahre 1847 der Eingang unter Begleitscheinkontrole wieder erheblich vermindert. Doch darf für das Jahr 1846 auch eine wirkliche Vermehrung der Beziehungen über Kottbus angenommen werden, theils in Folge der beschleunigten Waarenbeförderung durch die Eisenbahn vom Schwieloch-See, theils wegen der Hindernisse, welche das seichte Fahrwasser der Oberelbe der Benutzung des Elbweges entgegengestellt hatte. Dagegen hat der Verkehr von Kottbus im Jahre 1847 effektiv eine Abnahme erlitten, einerseits wegen des allgemein verbreiteten Nothstandes, andererseits wegen der Konkurrenz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Verbindung mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche durch ihren sehr wohlfeilen und raschen Transport auf den Handel von Kottbus mit der Oberlausitz und Böhmen in mehreren Artikeln, namentlich in Twist und Kaffee, bereits einen sehr nachtheiligen Einflufs gezeigt hat.

Von der Menge der im Transitverkehr bewegten Waaren kann

nur der Theil angegeben werden, welcher im Inlande nicht in den freien Verkehr tritt und für welchen die Durchgangsabgaben beim Haupt-Steueramt zu Kottbus entrichtet werden. Doch sind im Ganzen auch diejenigen Waaren hinzuzurechnen, welche ausgangszollpflichtig aus dem freien Verkehr nach dem Auslande versandt und bei dem genannten Steueramt abgefertigt worden sind. Zur Vergleichung werden in dieser Beziehung nachstehend mit den drei letzten Jahren die Jahre 1841 und 1842 zusammengestellt.

		1841.	1842.	1845.	1846.	1847.
1. Es wurden die Transitabgaben entrichtet für	Ctr.	17371	15624	11505	28633	26839
2. und an ausgangszollpflichtigen Waaren abgefertigt	»	6076	8115	11039	5429	22100
darunter Baumwolle	»	5933	8045	10979	5365	11416

Die Zunahme der zum Durchgang deklarirten Waaren im Jahre 1846 hat ihren Grund in der oben erwähnten Ermäfsigung der Durchgangsabgaben.

Von den für den inländischen Verbrauch bezogenen ausländischen Waaren sind nur diejenigen nachzuweisen, welche nicht beim Grenzzollamt definitiv abgefertigt, namentlich nicht in Stettin, wo sie den Sundzoll-Rabatt geniefsen, sondern erst beim Haupt-Steueramt in Kottbus verzollt werden. In der nachfolgenden Uebersicht sind die wichtigeren Handelsartikel verzeichnet, welche auf diesem Wege in den freien Verkehr gesetzt worden sind:

		1841	1842	1845	1846	1847
rohe Baumwolle	Ctr.	.	.	.	5931	3694
Twist	»	14598	14132	11790	18291	4452
Warps	»	.	.	86	114	. . .
Chemische Fabrikate für den Mediz. und Gewerbegebrauch	»	30	6	64	140	51
Soda	»	23	433	1152	1409	1587
gebleichtes u. gefärbtes Leinengarn	»	52	121	14	54	.
Branntwein, Arrak, Rum	»	22	1	131	120	53
Wein	»	129	78	53	136	142
trockene Südfrüchte	»	886	613	430	317	283
Gewürze	»	217	206	182	199	103
Heringe	Tonn.	2320	3182	2003	2032	2948
Kaffee	Ctr.	2314	2104	2091	2375	1631
Reis	»	235	273	166	154	196
Oel in Fässern	»	226	369	240	184	66
Talg	»	169	136	524	164	102
Palm-, Kokosnufs- und Wallrathöl	»	.	.	.	705	955
Baumöl zum Farikgebrauch	»	2428	3549	2887	2739	3050
Thran	»	.	.	.	2558	2343

Dafs die drei Artikel: Baumwolle, Palm-, Kokusnufs- und Wallrathöl und Thran seit dem Jahre 1846 unter Begleitscheinkontrole eingeführt wurden, rührt von der schon bemerkten Veränderung im Durchgangszolle her.

Eine andere Seite des Handelsverkehrs von Kottbus bildet der Absatz inländischer Fabrikate und Produkte. Am wichtigsten ist in dieser Hinsicht das Tuchgeschäft; aufserdem wird auch, jedoch in viel geringerem Maafse, mit Leinewand, Wachslichten und Wachsstöcken Handel getrieben. Die Tuchfabrikation hat sich in der ganzen Lausitz in der letzten Zeit in vielfacher Beziehung vervollkommnet und sehr ausgedehnt. In Kottbus allein werden jährlich c. 4000 Ctr. Schaafwolle verarbeitet, und auf c. 240 Webestühlen an 13400 Stücke meist einfarbige feinere Tuche gefertigt. Spremberg liefert jährlich an 40000 Stück einfarbige mittel und gewöhnliche Tuche. Guben, wo auch die Tuchfabrikation in den letzten Jahren sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat, und meistens feine schwarze Tuche hergestellt werden, bringt jährlich etwa 14000 Stück in den Handel; Forst, welches sich in den bunten Tuchen einen Namen erworben hat, an 20000 Stück, Peitz an 9000 Stück, welche ebenfalls fast lediglich in bunten Tuchen bestehen, und ferner Sorau etwa 10000 Stück jährlich, gröfstentheils leichte einfarbige, sogenannte Zephyrtuche. Ein grofser Theil der Lausitzer Tücher wird vermittelst der Deutschen Messen abgesetzt; doch unterhalten die Kaufleute zu diesem Zwecke auch direkte Verbindungen mit dem nahen und fernen Auslande, namentlich mit Mecklenburg, Dänemark, Norwegen, Hamburg, Lübeck, Bremen, New-York etc. Besonders hat der Absatz der Lausitzer Tücher nach Nord-Amerika in der letzten Zeit auf erfreuliche Weise zugenommen, und ist der Handelsstand auch hierbei bemüht, die direkten Beziehungen zu erweitern, so wie andererseits sich in der Fabrikation immer mehr das Bestreben kund giebt, sich von dem handwerksmäfsigen Betrieb loszureifsen, und in der Qualität und Appretur der Tücher die Anforderungen und Bedürfnisse der auswärtigen Konsumenten zu berücksichtigen.

Uebersicht

der

nach den statistischen Aufnahmen am Ende des Jahres 1846 im Preufsischen Staate in den einzelnen Gewerben beschäftigten Personen.

A. Gewerbe, welche gewöhnlich nicht fabrikmäfsig betrieben werden.

		Personen
1. Mechanische Künstler u. Handwerker aller Art:		
a) Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	457365	
b) Gehülfen und Lehrlinge	384783	
zusammen . . .		842148
2. Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, wie Druckereien, Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, lithographische Anstalten etc., im Ganzen 2575 Anstalten mit . . .		7482
3. Handelsgewerbe, 148207 mit		172505
4. See- und Flufsschiffahrt:		
a) 1365 Seeschiffe u. Küstenfahrzeuge mit 124276 Lasten Ladungsfähigkeit und einer Bemannung von . . .		8594
b) 11686 Stromfahrzeuge zur Frachtfahrt mit 345368 Lasten Tragfähigkeit und einer Schiffsmannschaft von		28789
5. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk:		
a) selbstständ. Gewerbtreibende 7590 mit 20173 Pferden,		
b) aufserdem dabei beschäftigt 11080		
zusammmen		18670
6. Gast- und Schankwirthschaft im Ganzen . . .		83601
zusammen A. .		1161789

B. Fabrikanstalten und Fabrikunternehmungen.

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahre männl.	unter 14 Jahre weibl.	über 14 Jahre männl.	über 14 Jahre weibl.	überhaupt.
I. Maschinenspinnerei:						
1. für Wolle:						
a) zu Streichgarn 419523 Spindeln	2184	611	668	8550	6098	15927
b) zu Kammgarn 32470 »	253	20	31	648	908	1807
2. für Baumwolle 170433 »	152	911	694	2081	2197	5883
3. für Flachs:						
a) zu Flachsgarn 37576 »	10	4	8	596	1953	2561
b) zu Werggarn 7387 »	4	4	8	147	341	500
zusammen 667389 Spindeln	2603	1550	1409	12022	11497	26478
II. Weberei.						
1. gewerbsweise gehende Webestühle:						
a) in Seide und Halbseide 16013 Stühle	.	.	.	24394	.	24394
b) » Baumwolle u. Halbbaumwolle 64575 »	.	.	.	74602	.	74602
c) in Leinen u. Halblein. 45029 »	.	.	.	50770	.	50770
d) » Wolle u. Halbwolle 22967 »	.	.	.	31779	.	31779
e) » Strumpfweberei 2135 »	.	.	.	2281	.	2281
f) » Bandweberei 4070 »	.	.	.	8222	.	8222
g) zu andern Geweben 1109 »	.	.	.	1489	.	1489
zusammen 155898 »						
2. als Nebenbeschäftigung:						
a) zu Leinewand 278122 »						
b) » groben wollenen Zeugen 4519 »						
c) zu andern Stuhlwrn. 8488 »						
zusammen Webestühle 447027 »						
3. Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- u. Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Flachs	139	72	130	502	742	1446
4. Seiden-Moulinagen, Haspel- und Zwirnanstalten	67	55	78	232	564	929
5. Tuchfabriken	708	1409	729	18803	8058	28999
6. Fabriken für andere wollene Zeuge	294	698	805	6439	2175	10117
7. » » baumwollene etc. »	615	4652	4581	62561	10399	82193
8. » » leinene Zeuge . . .	222	269	288	2732	846	4135
Latus	2045	7155	6611	284806	22784	321356

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahre		über 14 Jahre		überhaupt.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Transport	2045	7155	6611	284806	22784	321356
9. Fabriken für seidene etc. Zeuge .	281	2504	2060	12818	3991	21373
10. Shawlfabriken	5	11	3	96	8	118
11. Bandfabriken	132	473	383	4007	1391	6254
12. Teppichfabriken	20	12	13	745	394	1164
13. Posamentierwaaren-Fabriken . .	77	21	53	428	698	1200
14. Spitzenfabriken	5	.	6	64	128	198
15. Strumpfwirkereien	163	13	4	780	384	1181
zusammen	2728	10189	9133	303744	29778	352844
Von dieser Summe müssen jedoch die in den sub 5 — 15 angegebenen Fabriken beschäftigten Lohnweber, welche schon sub 1 bei den gewerbsweise betriebenen Webestühlen notirt sind, abgezogen werden. Die Fabriken unterhalten im Ganzen 4603 mechanische und 79003 Handwebestühle zusammen 83606 Webestühle. Rechnet man für jeden Stuhl einen Arbeiter, so kommen in Abzug				83606	.	83606
und es bleiben	2728	10189	9133	220138	29778	269238
III. Die der Weberei verwandten Fabrikanstalten.						
1. Bleichereien, natürliche u. chemische	843	40	34	2776	775	3625
2. Färbereien	1171	37	19	4607	242	4905
3. Druckereien für Zeug aller Art . .	520	574	348	4086	520	5528
4. Appretur-, Scheer- und Walkanstalten	195	29	11	2764	691	3495
5. Wattenfabriken	93	4	1	231	84	320
6. Haarspinnereien, Wollkämmereien, Leistenspinnereien	28	113	69	3523	209	3914
zusammen	2850	797	482	17987	2521	21787
IV. Mühlenwerke.						
1. Wassermühlen m. 24835 Mahlgängen	14520	..	.	24918	.	24918
2. Holländische Windmühlen	1040	.	.	1921	.	1921
3. Bockwindmühlen	11089	.	.	16226	.	16226
4. durch thierische Kräfte getriebene Mühlen	1567	.	.	1706	.	1706
Latus	28216	.	.	44771	.	44771

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahre		über 14 Jahre		überhaupt.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Transport	28216	.	.	44771	.	44771
5. Dampfgetreidemühlen	115	.	.	523	.	523
6. Oelmühlen	4129	.	.	5511	.	5511
7. Walkmühlen	796	.	.	1193	.	1193
8. Lohmühlen	1058	.	.	1133	.	1133
9. Sägemühlen	2515	.	.	2830	.	2830
10. andere Mühlenwerke	1031	.	.	1797	.	1797
zusammen	37860	.	.	57758	.	57758
V. **Metallfabriken** und andere dem **Bergbau** angehörige oder verwandte Fabrikanstalten.						
1. Eisenwerke	911	275	28	20297	54	20654
2. Drathwerke	191	33	16	1644	38	1731
3. Kratzenfabriken	32	36	93	201	46	376
4. Nähnadelfabriken	39	690	577	1973	686	3926
5. Stecknadelfabriken	29	131	174	169	260	734
6. Eisen- und Blechwaarenfabriken	1491	178	61	6403	175	6817
7. Stahlfabriken	284	1	.	1293	.	1294
8. Stahlwaarenfabriken	21	36	.	1024	.	1060
9. Kupferhämmer	40	5	.	190	.	195
10. Messingwerke	31	12	.	369	.	381
11. Hüttenwerke f. Blei, Zink, Arsenik etc.	137	40	10	2752	35	2837
12. Bronzewaarenfabriken	30	74	.	1303	11	1388
13. Maschinenfabriken	131	32	.	7586	26	7644
14. Gewehrfabriken	17	.	.	1477	30	1507
15. sonstige Metallfabriken	210	226	154	2670	524	3574
16. Glashütten	111	437	108	2794	285	3624
17. Glasschleiferei und Polirwerke	67	14	8	431	43	496
18. Porzellanfabriken	19	.	.	1963	185	2148
19. Fabriken sonstiger irdener Waaren	214	47	10	2002	264	2323
20. Gyps-, Asphalt-, Cäment-, Schlemmkreidefabriken	24	21	8	350	42	421
21. Fabriken chemischer Produkte	179	31	54	2004	118	2207
22. Zündwaarenfabriken	21	73	80	241	167	561
23. Pulverfabriken	14	.	.	81	.	81
24. Pott- und Waidaschsiedereien	308	.	.	381	.	381
25. Kalkbrennereien	1925	.	.	5504	.	5504
26. Ziegeleien	5596	.	.	27166	.	27166
27. Theeröfen	621	.	.	1166	.	1166
zusammen	12693	2392	1381	93434	2989	100196

Art der Fabrikanstalten etc.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahre männl.	unter 14 Jahre weibl.	über 14 Jahre männl.	über 14 Jahre weibl.	überhaupt.
VI. Andere Fabriken.						
1. Wachstuch- und Wachstaftfabrik	23	20	.	184	20	224
2. Papierfabriken	394	171	133	3961	2128	6393
3. Papiertapetenfabriken	36	139	6	357	11	513
4. Pappen- und Steinpappenfabriken	27	55	13	389	171	628
5. Spielkartenfabriken	6	15	2	95	12	124
6. Siegellack-, Oblaten-, Federposen- und Bleistiftfabriken	27	2	1	50	10	63
7. Sonnen- und Regenschirmfabriken	77	5	1	377	117	500
8. Wagenfabriken	45	1	.	1265	3	1269
9. Lackirfabriken	70	13	2	443	32	490
10. Gold- und Silbermanufakturen	52	9	3	532	49	593
11. Knopffabriken	47	362	131	1165	240	1898
12. Gummiwaarenfabriken	14	17	220	222	202	661
13. Leder- und Lederwaarenfabriken	411	5	.	2636	402	3043
14. Tabaks- und Cigarrenfabriken	710	1307	510	5944	2544	10305
15. Zucker-Raffinerieen	57	2	.	2900	5	2907
16. Runkelrübenzuckerfabriken	85	92	86	6488	1362	8028
17. Stärke-, Kraftmehl-, Sago- etc. Fabr.	183	13	6	723	156	898
18. Seife-, Licht-, Oel- und Wachswaarenfabriken	76	.	1	331	63	395
19. Bierbrauereien	8142	.	.	13095	.	13095
20. Branntweinbrennereien	7417	.	.	14536	.	14536
21. Destillir-Anstalten	1529	.	.	2470	.	2470
22. Parfümerie-Fabriken	60	.	.	234	.	234
23. Essigfabriken	157	2	.	227	3	232
24. Cichorienfabriken	90	115	98	1367	1097	2677
25. verschiedene andere Fabriken	270	98	71	1585	1857	3611
zusammen	20005	2443	1284	61576	10484	75787
Wiederholung.						
I. Maschinenspinnerei	2603	1550	1409	12022	11497	26478
II. Weberei	2728	10189	9133	220138	29778	269238
III. die d. Weberei verwandt. Fabrikanst.	2850	797	482	17987	2521	21787
IV. Mühlenwerke	37860	.	.	57758	.	57758
V. Metallfabriken u. andere dem Bergbau verwandte Fabriken	12693	2392	1381	93434	2989	100196
VI. Sonstige verschiedene Fabriken	20005	2443	1284	61576	10484	75787
zusammen B.	78739	17371	13689	462915	57269	551244

Hiernach sind unter dieser ganzen Zahl von Arbeitern nur 5,6 Procent unter 14jährige; über 14 Jahr alt dagegen 94,4 Procent. Die weiblichen Arbeiter belaufen sich auf 12,9 Proc., und darunter sind 10,4 Proc. über und 2,5 Proc. unter 14 Jahr alt.

C. Bergwerks- und Salinen-Betrieb.

	Arbeiter
Eisenstein-Bergbau	8715
Bleibergbau	1951
Kupferbergbau	3014
Zinkbergbau	4940
Steinkohlen-Bergbau	27244
Braunkohlen-Bergbau	5085
Sonstiger Bergwerks-Betrieb . . .	492
zusammen	51441
Salinen-Betrieb	2191
zusammen C. .	53632

Mit Ausschlufs der Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft in Betreff deren statistische Angaben nicht vorliegen, sowie der gewöhnlichen Handarbeiter und Tagelöhner, betrug die Anzahl der in den Gewerben beschäftigten Arbeiter, einschliefslich der Meister bei dem Handwerkerstande:

Art des Gewerbebetriebes.	Zahl der Arbeiter.	Also im Verhältnifs zur Gesammtzahl der Arbeiter. Procent.	Also im Verhältnifs zur Bevölkerung des Staats. Procent.
A. Gewerbe, welche meist nicht fabrikenmäfsig betrieben werden.			
1. Mechanische Künstler u. Handwerker aller Art	842148	47,7	5,23
2. Anstalten, zum literarischen Verkehr gehörig	7482	0,4	0,05
3. Handelsgewerbe	172505	9,8	1,07
4. See- und Flufsschiffahrt	37383	2,1	0,23
5. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwesen . . .	18670	1,0	0,12
6. Gast- und Schankwirthschaft	83601	4,8	0,52
zusammen A. . .	1161789	65,8	7,22

Art des Gewerbebetriebes.	Zahl der Arbeiter.	Also im Verhältnifs zur Gesammtzahl der Arbeiter. Procent.	zur Bevölkerung des Staats. Procent.
B. Fabrikanstalten.			
1. Maschinenspinnerei	26478	1,5	0,16
2. Weberei	269238	15,2	1,67
3. die der Weberei verwandten Fabrikanstalten	21787	1,2	0,14
4. Mühlenwerke	57758	3,3	0,36
5. Metall- u. andere dem Bergbau verwandte Fab.	100196	5,7	0,62
6. andere Fabriken	75787	4,3	0,46
zusammen B.	551244	31,2	3,41
C. Bergwerks- und Salinen-Betrieb.			
1. Bergwerks-Betrieb	51441	2,9	0,32
2. Salinen-Betrieb	2191	0,1	0,01
zusammen C.	53632	3,0	0,33
zusammen A. B. C.	1766665	100,0	10,96

Die Gesammt-Bevölkerung der Preufsischen Monarchie betrug nach der Zählung am Ende des Jahres 1846: 16112948 Seelen.

Die Gewerbetabelle der Preufsischen Monarchie für das Jahr 1846.

Seit dem Jahre 1819 ist in Preufsen periodisch alle drei Jahre eine Gewerbestatistik in tabellarischer Form angefertigt worden, welche von den Orts-, Kreis- und Provinzial-Behörden aufgenommen und demnächst von dem Statistischen Büreau in Berlin zusammengestellt wurde. Die Entwicklung der Gewerbe in der langen Friedenszeit und das gesteigerte Interesse an der Kenntnifs der industriellen Verhältnisse des Landes ergaben das Bedürfnifs, diese Statistik vielfach zu vervollständigen und zu erweitern. Zuerst beschränkte sich die Tabelle auf die allgemein verbreiteten Handwerke, auf Mühlenanlagen und einige wenige andere Gewerbe. Später wurden nicht allein die Rubriken für die mechanischen Künstler und Handwerker vermehrt, sondern auch einige der wichtigsten Fabrikationszweige hinzugefügt, um

allmählig zu einer vollständigen Uebersicht aller gewerblichen Thätigkeiten fortzuschreiten. Eine wesentliche Erweiterung hat aber die Tabelle bei ihrer letzten Aufnahme am Schlufs des Jahres 1846 erfahren, indem hierbei zum erstenmal der Versuch gemacht worden ist, sie auf sämmtliche Gewerbe und Fabrikationszweige auszudehnen, insoweit nicht über einzelne derselben, wie z. B. über den Betrieb des Bergbaus und der Salinen, von den Behörden anderweit besondere periodische Nachweisungen geliefert werden. Eine Anregung zu diesem Unternehmen hatte die General-Konferenz der Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten im Jahre 1843 gegeben, indem sie sich über die Anfertigung einer vollständigen Statistik der gröfseren Gewerbe für alle Theile des Zollvereins nach allgemeinen gleichmäfsigen Grundsätzen vereinigte, und den einzelnen Regierungen die Aufgabe stellte, hiernach die Spezialaufnahme nach einem übereinstimmenden Schema einzuleiten, deren Resultate alsdann von dem Central-Büreau des Zollvereins zusammengestellt werden sollten. Nach dem Beschlufs der General-Konferenz sind in diese Statistik:

1. alle Dampfmaschinen zu gewerblichen Zwecken;
2. alle Fabriken im eigentlichen Sinne;
3. die kleineren Gewerbe, insoweit sie fabrikmäfsig, namentlich für den Grofshandel betrieben werden,

aufzunehmen, und es ist bei den Fabriken sowohl die Zahl der wesentlichen eigenthümlichen Anlagen, als auch der darin beschäftigten Arbeiter über und unter 14 Jahre anzugeben.

Eine vollständige Statistik dieser Art für den ganzen Zollverein ist bis jetzt noch nicht vollendet. Die neueste Preufsische Gewerbetabelle geht darin weiter, dafs sie alle kleineren Gewerbe, also auch solche begreift, welche blofs handwerksmäfsig und nur für den kleinen Verkehr und das örtliche Bedürfnifs betrieben werden. In der That ist es auch sehr schwer eine bestimmte Grenze bei diesen Gewerben zwischen denjenigen, welche für den Grofshandel, und denjenigen, welche nur für den Kleinhandel arbeiten, zu ziehen, und im Einzelnen festzuhalten. Um jedoch jener Anforderung der General-Konferenz Genüge zu leisten, sind die Provinzialbehörden veranlafst worden, in einer besondern Nachweisung die Zahl derjenigen kleineren Gewerbe, welche mehr fabrikmäfsig betrieben werden, anzugeben, obwohl ein zuverlässiges Resultat wegen der sehr verschiedenartigen Gesichtspunkte, von welchen die einzelnen Lokalbehörden ausgegangen sein mögen, schwerlich hierbei zu erwarten sein dürfte.

Als im Jahre 1846 zu dem Versuch der Aufnahme einer voll-

ständigen Gewerbestatistik der Preufsischen Monarchie geschritten wurde, konnte man sich die grofsen Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegenstehen, nicht verhehlen, und wenn auch vorauszusetzen war, dafs die Lokalbehörden in der Behandlung und Aufstellung gröfserer Tabellenwerke jetzt mehr Uebung, als in früheren Jahren, gewonnen haben möchten, so durfte doch nicht verkannt werden, dafs die neueste Tabelle alle früheren an Umfang und Spezialität weit übertrifft, und dafs bei vollem Vertrauen in die Genauigkeit der Aufzeichnung der den Lokalbehörden gelieferten Nachrichten doch die unumgängliche Kenntnifs der gewerblichen Einrichtungen und Zustände häufig bei ihnen nicht vorhanden sein würde. Um dem Werk daher eine möglichst grofse Zuverlässigkeit zu geben, wurde es für nothwendig erachtet, den Gewerbtreibenden selbst eine Mitwirkung zu gestatten, und es wurden zu diesem Zwecke die Provinzialbehörden aufgefordert, überall wo Gewerbevereine, Handelskammern oder kaufmännische Korporationen bestehen, diese, und in Ermangelung derselben sonstige angesehene und unterrichtete Gewerbtreibende zuzuziehen, um durch sie die angelegten Tabellen in allen einzelnen Positionen genau durchgehen und bei vorkommenden Irrthümern oder Lücken berichtigen zu lassen. Dieses Verfahren hat zu sehr erfreulichen Resultaten geführt und fast überall haben sich die zugezogenen Gewerbtreibenden mit unverkennbarem Interesse und grofser Bereitwilligkeit der Prüfung unterzogen. Ueber diese Verhandlung mit den Sachverständigen ist von den betreffenden Behörden ein besonderes Protokoll aufgenommen worden, wodurch die Gewerbtreibenden zugleich Gelegenheit erhalten haben, ihre Ansichten und Wünsche über das Verfahren und die ganze Einrichtung zur Kenntnifs der Centralbehörde zu bringen.

Ist nun auf diese Weise und durch sorgfältige Prüfung der Tabellen Seitens der Regierungsbehörden und des Statistischen Büreaus viel geschehen, um den Resultaten der Statistik eine möglichst sichere Grundlage zu geben, so wird doch nicht behauptet werden, dafs jede Ungleichheit in der Behandlung und Auffassung der einzelnen Rubriken bei den verschiedenen Aufnahmebehörden und jeder Irrthum vermieden sei, vielmehr bleibt es gewifs sehr zu wünschen, dafs die Gewerbtreibenden und andere mit den industriellen Verhältnissen vertrauten Männer die Mühe nicht scheuen, die ihnen bei Durchsicht der Statistik aufstofsenden Bedenken und Erinnerungen den Behörden zur Benutzung mitzutheilen. Je öfter in Zukunft die Aufnahme wiederholt wird, desto mehr wird sich die Ausführung erleichtern und

durch Vergleichung mit den früheren Tabellen ein immer sicheres Resultat erzielen lassen. Es ist insbesondere nicht zu läugnen, dafs die Anordnung und Gruppirung der einzelnen Rubriken mancher Verbesserung fähig ist. Das den Lokalbehörden zur Ausfüllung zugefertigte Schema hat sich als unvollständig erwiesen, und weil dies vorausgesehen wurde, so war den Aufnahmebehörden aufgegeben worden für diejenigen Gewerbe, zu welchen sich in dem Schema keine passende Rubrik vorfinden sollte, eine besondere neue Rubrik anzulegen. In Folge dessen ist eine erhebliche Zahl neuer in dem ursprünglichen Schema nicht vorhandener Rubriken entstanden, welche insofern kein sicheres Resultat gewähren, als manche Aufnahmebehörden für einzelne Gewerbe eine besondere neue Rubrik angelegt haben, welche von andern Aufnahmebehörden, ihrer Verwandtschaft mit andern in dem mitgetheilten Schema genannten Gewerben wegen, unter die für diese Gewerbe bestimmte Rubrik subsumirt sind. Zu diesen später hinzugekommen Rubriken gehören:

I. in der Tabelle für die mechanischen Künstler und Handwerker die Rubrik für:
1. die Sonnen- und Regenschirmmacher;
2. die Segelmacher;
3. die Holzschrauben-, Holzschuh-, Löffelmacher, Muldenhauer, Propfenschneider etc.;
4. die Mühlenbauer;
5. die Schleifer;
6. die Blattbinder, Geschirr-, Kratzenmacher etc.;
7. die Tabaksspinner, Cigarrenmacher;
8. die Wattenmacher.

II. in der Tabelle der Fabrikations-Anstalten die Rubrik für:
1. die Appretur-, Scheer- und Walkanstalten;
2. die Wattenfabriken;
3. die Haarspinnerei, Wollkämmerei und Leistenspinnerei;
4. die Gewehrfabriken;
5. die Zündwaarenfabriken;
6. die Pulverfabriken;
7. die Gyps-, Asphalt-, Cäment- und Schlemmkreidefabriken;
8. die Pappen-, Kartonage-, Goldborten-, Steinpappe-Fabriken;
9. die Spielkartenfabriken;
10. die Cichorienfabriken;
11. die Seife-, Licht- und Oelfabriken;

12. die Knopffabriken;
13. die Wagenfabriken;
14. die Essigfabriken.

In diesen Rubriken werden vermuthlich die meisten Lücken hervortreten, weil sie nicht ausdrücklich in dem den Behörden zugestellten Schema aufgeführt worden sind. Alle sonstigen von den Aufnahmebehörden der Tabelle nachträglich hinzugefügten besonderen Rubriken sind, da sie theils zu unvollständig erscheinen, theils zu vereinzelt vorkommen, in den nachfolgenden Tabellen unter den generellen Rubriken:

verschiedene andere Handwerker,
sonstige Metallfabriken,
andere Fabriken verschiedener Art

zusammengefafst worden.

Die Gewerbetabelle hat nach dem letzten Schema zwei Hauptabtheilungen, von denen

1. die eine alle mechanischen Künstler und Handwerker, die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, und die Gast- und Schankwirthschaft;
2. die andere die Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art enthält.

Die erstere Abtheilung findet sich ziemlich unverändert schon in den früheren Gewerbetabellen vor; die zweite aber ist im Jahre 1846 zum erstenmale aufgestellt worden, mit Ausnahme der Spinnereien, Webestühle, Mühlen, Dampfmaschinen, und 15 einzelner Industriezweige, die auch schon in den vorhergehenden Tabellen aufgeführt waren. Im Allgemeinen soll der unterscheidende Charakter beider Abtheilungen darin bestehen, dafs die eine vornehmlich diejenigen Gewerbe, welche mehr handwerksmäfsig betrieben werden, und in früheren Zeiten der Zunftverfassung unterlagen, die andere dagegen die eigentlichen Fabrikanstalten begreift. Beide Gattungen gehen der Natur der Sache nach im Einzelnen vielfach in einander über, indem manche Gewerbtreibende, die zu den Handwerkern gerechnet sind, ihr Geschäft ganz fabrikmäfsig betreiben, und mehr für den Grofshandel, als für den örtlichen Verkehr arbeiten; doch mufs man hierbei die technische Unterscheidung der einzelnen Gewerbe festhalten.

Aus dem allgemeinen Charakter beider Abtheilungen rechtfertigt es sich, dafs bei den Handwerkern erstens die Zahl der Meister, in

und für eigene Rechnung selbstständig arbeitenden Personen, und zweitens die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge angegeben, und dafs jeder selbstständige Gewerbtreibende, auch wenn er verschiedene Gewerbe gleichzeitig betreibt, nur einmal und zwar mit dem Hauptgewerbe aufgeführt worden ist, indem es hier von Interesse ist, die Zahl der Gewerbtreibenden im Einzelnen und im Ganzen kennen zu lernen. Bei dem entgegengesetzten Verfahren würde wegen des auf unendlich vielfache Weise vorkommenden Ineinandergreifens der einzelnen Gewerbe eine scharfe Trennung der einzelnen Thätigkeiten gar nicht möglich sein, und unvermeidlich ein ganz falsches Bild der gewerblichen Zustände entstehen. Bei den Fabriken hingegen war es gerade zweckmäfsig und ausführbar, die verschiedene Fabrikationszweige, welche in einer Anstalt verbunden sind, und nicht nothwendig zusammengehören, zu trennen, und jede Branche in der bestimmten Rubrik besonders zu vermerken, denn hier verlangt man, bei jedem speziellen Industriezweig aus der Tabelle den vollständigen Umfang desselben zu ersehen. Wo daher z. B. in einer Tuchfabrik sich auch eine Streichgarnspinnerei, Färberei und Appreturanstalt vorfindet, ist diese Fabrik in der Tabelle viermal unter den bezüglichen speziellen Rubriken aufgeführt, die Zahl der Arbeiter aber nach ihrer Beschäftigung unter die verschiedenen Branchen angemessen vertheilt worden.

Zu den Fabriken, welche die zweite Abtheilung der Gewerbetabelle bilden, sind alle gewerblichen Unternehmungen gerechnet worden, in denen die Fabrikation im Grofsen betrieben wird, und zwar auch diejenigen, bei denen die einzelnen Arbeiter nicht in gröfseren Gebäuden vereinigt, sondern zerstreut, aber unter der Leitung eines Faktors oder Fabrikverlegers arbeiten, von diesem das Rohmaterial erhalten und an ihn die gefertigte Waare abliefern. Es sind übrigens von dieser Tabelle die Bergwerke und Salinen ausgeschlossen worden, weil in dieser Beziehung von der Bergverwaltung besondere Nachweisungen der Anlagen, der Produktion und der darin beschäftigten Arbeiter alljährlich angefertigt uud veröffentlich werden.

Es folgt nun zunächst die erste Haupt-Abtheilung der Gewerbetabelle, welche die mechanischen Künstler und Handwerker, die zum literarischen Verkehr gehörigen Anstalten und Unternehmungen, die Handelsgewerbe, die Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen und die Gast- und Schankwirthschaft umfafst; die zweite wird im nächsten Heft mitgetheilt werden.

Namen der Regierungs-bezirke.	Mechanische Künstler: Bäcker. Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Bäcker. Gehülfen und Lehrlinge.	Kuchenbäcker, Pfefferküchler und Konditoren. Meister oder f. e. R. a. P.	Kuchenbäcker … Gehülfen und Lehrlinge.	Fleischer oder Schlächter. Meister oder f. e. R. a. P.	Fleischer … Gehülfen und Lehrlinge.	Seifensieder und Lichtzieher. Meister oder f. e. R. a. P.	Seifensieder … Gehülfen und Lehrlinge.	Gerber aller Art, als: Loh-, Weifs-, Sämischgerber wie auch Lederbereiter, Lederthauer, Korduaner u. Pergamenter. Meister oder f. e. R. a. P.	Gerber … Gehülfen u. Lehrlinge.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Königsberg	656	667	47	97	631	494	21	25	269	167
2. Gumbinnen	304	215	22	26	451	333	10	11	324	292
3. Danzig	277	372	31	57	249	199	10	22	54	82
4. Marienwerder	469	286	41	60	475	164	33	17	125	95
5. Posen	1094	538	91	96	1214	472	98	61	191	132
6. Bromberg	445	212	27	42	495	129	36	21	57	42
7. Stadt Berlin	282	999	155	401	364	693	37	37	87	320
8. Potsdam	1101	949	101	96	810	522	58	45	209	224
9. Frankfurt	973	608	84	92	960	494	119	54	281	231
10. Stettin	708	623	42	65	406	275	28	20	138	117
11. Cöslin	272	207	25	21	225	128	11	4	80	84
12. Stralsund	219	218	24	21	159	122	10	15	25	21
13. Breslau	1586	815	209	248	1769	1048	191	94	863	306
14. Oppeln	1117	395	126	80	1603	500	117	57	238	163
15. Liegnitz	1529	542	118	112	1427	646	166	69	349	237
16. Magdeburg	1281	825	63	75	899	348	72	29	255	333
17. Merseburg	1363	699	83	49	1176	493	133	44	359	222
18. Erfurt	614	295	27	26	834	217	53	16	177	182
19. Münster	582	353	52	15	356	140	18	11	91	62
20. Minden	670	294	41	21	403	132	28	18	129	144
21. Arnsberg	1540	707	83	56	648	222	20	25	395	456
22. Cöln	1430	541	104	112	766	298	42	31	281	250
23. Düsseldorf	2837	1543	209	124	1186	450	75	84	302	385
24. Coblenz	1271	462	47	51	868	249	65	30	321	172
25. Trier	755	260	15	20	484	143	30	23	284	340
26. Aachen	1226	422	78	66	528	179	33	30	161	136
Summe	24601	14047	1945	2129	19386	9090	1514	893	5545	5195
dagegen 1843	24257	12385	1957	.	18399	8173	1633	.	5639	5474
1840	23458	11460	1739	.	17754	7796	1695	.	5614	5310
1837	23437	10452	1581	.	16853	6987	1690	.	5436	5046

und Handwerker.

Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altflicker.		Handschuhmacher.		Kürschner u. Rauchwaarenhändler auch Mützenmacher.		Riemer, Sattler, Beutler und Täschner.		Seiler und Reepschläger.		Spritzen- und Spritzenschlauchmacher.	
Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen oder Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
3249	2217	33	16	364	255	432	279	198	175	.	.
1770	1416	15	9	96	103	184	111	79	86	1	.
1875	1287	23	19	79	89	176	154	77	99	2	1
2935	1451	18	18	130	116	229	161	101	84	3	.
4848	2380	41	32	831	385	393	261	169	78	8	5
2143	1053	8	12	222	105	185	112	67	43	1	.
2552	3245	145	202	103	179	255	539	44	60	7	9
4337	2954	128	119	185	185	469	373	265	202	3	4
4436	2513	69	44	204	169	403	298	292	186	3	3
2700	1806	37	38	92	103	238	210	121	89	4	5
1989	1037	9	4	58	68	190	107	55	36	.	.
1195	646	9	7	25	18	105	65	57	48	.	.
7096	4110	160	133	343	284	856	562	332	179	1	1
3633	1840	30	26	318	158	470	211	184	74	1	1
5104	2561	111	39	253	182	565	362	323	130	3	4
4565	2760	143	121	135	106	510	308	277	190	6	2
4953	2943	71	20	220	154	963	440	505	253	3	2
2401	1443	37	31	74	50	264	139	98	33	7	6
1964	998	7	6	52	27	140	79	118	58	1	.
1775	678	9	8	40	26	139	94	82	68	2	1
3687	1765	20	18	101	55	335	179	132	119	29	32
3187	1364	34	38	76	48	307	123	51	122	3	3
4964	2863	31	26	105	61	520	301	154	158	25	22
3454	1193	26	11	55	39	162	80	97	59	2	.
3105	923	7	5	27	16	162	59	58	37	8	1
2246	917	14	7	41	28	238	104	14	9	2	2
86163	48363	1235	1009	4229	3009	8890	5731	3950	2675	125	104
81126	45455	1502	1116	3446	2664	8112	5371	3841	2461	.	.
77380	42826	1498	1153	3121	1321	7681	4756	3684	2532	.	.
73708	39616	1442	994	2871	1754	7189	4094	3498	2031	.	.

Namen der Regierungs-bezirke.	Mechanische Künstler									
	Schneider und Korsett-macher.		Posamen-tirer und Knopfmacher.		Putzmacher und Putz-macherinnen, auch Putzdrath-verfertiger.		Tapezirer und Polster-arbeiter.		Hutmacher, Filzmacher, und Hutstafirer.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
1. Königsberg	2569	1601	25	10	136	70	12	16	63	46
2. Gumbinnen	1939	912	9	2	56	55	1	1	51	25
3. Danzig	1250	648	17	9	65	104	8	8	25	23
4. Marienwerder	1940	873	14	7	92	20	4	4	40	9
5. Posen	3514	1443	60	31	183	126	25	13	108	74
6. Bromberg	1686	637	28	4	63	14	1	2	56	26
7. Stadt Berlin	2805	3995	267	294	227	219	258	285	93	118
8. Potsdam	3840	2348	71	64	202	169	32	41	88	50
9. Frankfurt	3913	1779	43	28	183	166	26	27	89	52
10. Stettin	2309	1358	38	19	174	51	24	35	46	28
11. Cöslin	1694	816	14	3	111	36	3	1	28	9
12. Stralsund	667	415	14	1	83	77	5	5	20	8
13. Breslau	5003	2556	110	296	304	119	73	92	98	76
14. Oppeln	2310	917	45	41	79	56	16	13	133	55
15. Liegnitz	4011	1923	86	44	209	201	23	23	106	53
16. Magdeburg	3788	2020	86	67	167	166	35	35	58	34
17. Merseburg	3951	1851	127	52	222	158	19	7	71	48
18. Erfurt	1566	749	37	26	67	45	14	5	28	15
19. Münster	2273	1343	16	9	201	152	6	1	47	41
20. Minden	1816	690	13	6	55	51	12	8	37	13
21. Arnsberg	3140	1948	30	9	274	123	69	50	48	19
22. Cöln	2340	1174	38	36	176	155	66	51	42	47
23. Düsseldorf	4763	3145	126	122	389	214	73	58	92	58
24. Coblenz	2399	1041	34	15	111	56	35	44	38	7
25. Trier	2005	749	8	1	86	51	25	5	46	17
26. Aachen	1570	807	21	15	148	131	54	33	45	41
Summe	69051	37738	1376	1211	4063	2785	919	863	1596	992
dagegen 1843	65946	36411	1173	.	3608	.	.	.	1654	907
1840	62254	32357	1119	.	3080	.	.	.	1792	946
1837	59205	27913	1095	.	2437	.	.	.	1917	898

und Handwerker.

Tuchscheerer, Tuchbereiter und Appreteure.		Färber aller Art.		Zimmerleute, Schiffbauer und Brunnenmacher für hölzerne Pumpen.			Tischler, Stuhlmacher, Meubelfabrikanten, Meubelpolirer u. alle zur Tischlerei gehörige Gewerbe.		Rade- und Stellmacher.	
Zahl der für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zu Zimmerflickarbeit konzessionirte Personen.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.
139	45	208	206	151	1774	128	1532	1467	932	418
13	8	146	160	63	549	56	791	537	537	199
17	9	45	61	89	921	132	586	682	310	157
45	9	108	76	94	695	84	1172	693	659	246
48	32	181	101	153	1113	142	1422	1131	950	411
33	13	75	55	74	514	52	780	538	448	181
95	170	90	184	86	1506	16	1534	3773	116	371
95	263	199	273	192	3511	91	2015	1631	949	503
219	1390	264	210	168	2547	65	1935	1370	975	395
18	3	128	94	155	2010	29	1566	1147	538	298
30	14	93	130	62	794	5	1131	689	645	207
5	5	22	13	76	812	25	498	405	142	85
80	45	232	291	168	3892	182	2575	2783	1325	718
50	24	132	54	67	1148	76	1182	765	763	235
87	145	216	212	93	3845	29	2225	1600	1226	520
48	75	212	191	149	3239	31	2271	1560	907	458
71	101	185	145	280	4077	26	1588	1093	1043	464
32	21	110	123	147	1203	40	988	642	411	147
25	23	234	148	809	801	885	1006	635	328	129
5	1	209	114	183	510	117	1424	525	596	149
52	45	307	164	734	1052	463	2410	1349	606	219
46	127	192	101	425	660	122	2037	1329	672	238
44	97	417	1346	1412	1469	318	3590	2988	550	317
19	9	139	78	410	724	188	1834	840	866	136
32	17	125	42	281	668	163	1387	473	790	131
14	123	151	134	407	278	30	1325	850	627	196
1362	2814	4420	4706	6928	40312	3495	40604	31495	17931	7521
.	.	.	.	7204	33407	3017	36656	28722	16497	6856
.	.	.	.	7085	30481	2953	34128	24877	15772	6009
.	.	.	.	7383	27218	2746	30856	21494	15170	5318

Namen der Regierungs-Bezirke.	Mechanische Künstler									
	Grofs- und Klein-Böttcher.		Drechsler in Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein.		Kamm-macher.		Bürstenbinder und Pinsel-macher.		Korb-macher.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.
1. Königsberg .	622	351	293	169	58	30	20	23	48	27
2. Gumbinnen .	302	159	206	104	25	15	7	3	15	1
3. Danzig	312	191	117	111	18	6	20	20	50	23
4. Marienwerder	364	167	156	50	17	4	6	3	124	16
5. Posen	563	300	123	57	42	12	19	10	114	63
6. Bromberg . .	284	115	110	23	10	.	7	5	31	4
7. Stadt Berlin .	177	299	316	582	56	89	69	112	108	228
8. Potsdam . . .	631	399	322	147	34	24	46	29	156	98
9. Frankfurt . .	703	382	297	128	42	15	44	46	152	99
10. Stettin	435	372	250	98	23	4	26	21	70	48
11. Cöslin	271	147	177	54	21	2	10	2	33	12
12. Stralsund . . .	126	65	75	34	8	2	6	2	19	4
13. Breslau	1024	407	330	211	67	27	79	41	437	195
14. Oppeln	560	179	121	37	36	9	26	4	83	22
15. Liegnitz . . .	954	319	352	139	66	33	54	19	809	119
16. Magdeburg . .	873	536	369	162	44	23	51	39	159	64
17. Merseburg . .	1017	354	323	119	63	82	43	46	528	201
18. Erfurt	604	184	208	88	31	19	33	25	125	26
19. Münster . . .	611	233	427	145	31	19	28	4	185	47
20. Minden . . .	193	76	367	57	39	4	16	8	161	3
21. Arnsberg . .	407	157	414	119	27	9	38	31	132	8
22. Cöln	728	258	196	103	32	23	24	15	234	55
23. Düsseldorf . .	1035	428	514	277	47	14	86	70	299	76
24. Coblenz . . .	1049	191	270	79	54	19	38	21	455	13
25. Trier	564	96	172	42	42	10	18	5	231	7
26. Aachen	384	78	118	43	14	16	33	12	325	43
Summe . .	14793	6443	6623	3178	947	510	847	616	4583	1502
dagegen 1843	14169	6390	6686	.	1087	.	755	.	4166	.
1840	13779	6121	6261	.	1014	.	687	.	3873	.
1837	13237	5595	5866	.	933	.	605	.	3654	.

und Handwerker.

Maurer.			Ziegel- und Schiefer-decker.		Steinmetzen auch Steinhauer.		Steinsetzer oder Pflasterer.		Schornstein-feger.	
Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zur Maurerflickarbeit konzessionirte Personen.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
100	1608	164	10	10	2	18	14	52	49	80
55	894	51	11	8	4	.	5	4	18	26
54	473	87	2	4	5	9	10	19	23	37
55	1018	84	30	18	1	1	22	10	42	43
86	1426	89	55	58	16	4	36	36	100	139
53	612	72	25	20	1	.	12	12	35	50
78	2006	23	26	96	11	99	18	115	19	106
123	3920	67	66	106	24	64	50	92	88	142
121	3057	50	63	87	5	4	37	51	76	121
75	2095	27	35	41	9	11	34	35	38	71
34	895	16	17	10	7	.	22	6	22	31
48	668	38	4	3	5	8	17	3	15	21
165	5201	176	47	168	60	292	35	64	86	132
66	1738	89	19	50	17	66	18	23	45	105
90	5160	25	60	293	39	132	22	61	70	128
137	4254	35	118	429	37	139	35	164	54	72
271	5466	25	166	303	85	649	41	67	58	93
143	2082	63	103	139	4	22	12	38	23	24
320	406	462	32	26	115	229	22	25	75	28
190	1127	244	37	41	87	62	15	4	24	17
530	1678	551	166	90	171	463	15	31	78	33
534	2190	249	187	124	82	352	22	79	56	18
854	1985	456	380	283	84	146	27	76	50	53
604	1618	528	258	70	434	186	89	42	79	34
434	1719	499	226	70	148	275	72	23	76	31
405	894	67	193	77	103	215	22	61	34	17
5625	54190	4237	2336	2624	1556	3446	724	1193	1333	1664
5790	43380	3970	2419	.	1387	2520	.	.	.	.
5812	37011	3814	2173	.	1167	2494	.	.	.	.
6096	31351	3550	1887	.	999	1675	.	.	.	.

Namen der Regierungs-bezirke.	Mechanische Künstler									
	Töpfer, Ofen-fabrikanten und irden Geschirr-macher.		Glaser und Glas-schleifer.		Zimmer-, Schilder- u. Rouleaux-maler, Anstreicher, Vergolder, Staffirer, Stukkateur, Goldleisten- u. Goldrahmen-macher.		Bildhauer, Form-schneider und Ciseleur.		Grobschmiede aller Art, als: Grob-, Huf-, Waffen, Pfannen, Ketten-, Sensen- etc. Schmiede.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen u. Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
1. Königsberg	505	435	228	108	137	187	3	.	2102	1067
2. Gumbinnen	296	270	132	64	36	42	1	.	1544	592
3. Danzig	147	156	106	51	118	129	5	.	760	507
4. Marienwerder	317	238	167	41	77	99	2	.	1662	645
5. Posen	489	298	231	47	124	94	12	7	2066	1119
6. Bromberg	312	139	118	13	115	142	3	5	1264	416
7. Stadt Berlin	77	456	212	225	646	1015	123	124	144	823
8. Potsdam	291	466	258	107	181	198	4	2	1593	1679
9. Frankfurt	414	525	236	90	108	78	7	5	1863	1100
10. Stettin	168	245	172	64	167	156	6	3	1172	842
11. Cöslin	137	148	99	24	61	58	2	.	1140	566
12. Stralsund	60	58	67	34	65	37	1	.	320	373
13. Breslau	288	376	231	118	184	205	29	31	2819	2148
14. Oppeln	272	172	178	26	69	44	5	6	2394	971
15. Liegnitz	351	697	164	156	107	124	13	12	2171	1629
16. Magdeburg	177	253	241	77	172	154	12	3	1183	1086
17. Merseburg	289	309	374	121	60	59	8	.	1736	1071
18. Erfurt	92	57	174	54	52	111	15	9	705	455
19. Münster	31	29	215	112	68	72	20	7	923	746
20. Minden	12	12	160	46	54	38	6	.	881	466
21. Arnsberg	36	54	185	82	214	131	10	4	2119	1481
22. Cöln	78	119	127	65	210	200	17	40	996	535
23. Düsseldorf	99	110	408	242	799	551	22	36	2008	1550
24. Coblenz	117	76	178	49	312	146	6	21	1422	417
25. Trier	107	37	197	36	155	76	14	10	1407	409
26. Aachen	32	48	93	17	123	103	7	18	891	512
Summe	5194	5783	4951	2059	4434	4249	353	343	37285	23205
dagegen 1843	5104	5459	5263	.	3965	.	.	.	35382	20537
1840	5009	5126	4998	.	3474	.	.	.	33856	18790
1837	5000	4639	4701	.	3054	.	.	.	32578	16631

und Handwerker.

Schlosser, worunter auch Zirkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Nagel-, Büchsen-schmiede, Sporer, Feilenhauer u. Instrumentenschleifer		Gürtler, Bronzeur, Metallknopfmacher, auch Schwerdtfeger.		Kupferschmiede.		Roth-, Gelb- und Glockengießer		Zinngießer.		Klempner (in Blech und Zink).	
Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen u. Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister oder f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.
418	537	20	20	43	52	7	11	13	9	101	131
184	229	6	5	30	51	8	7	8	6	43	47
224	398	16	20	16	27	16	22	7	5	72	93
296	299	5	2	25	31	7	7	9	1	56	44
488	529	19	14	62	58	16	18	5	3	95	93
240	257	4	4	27	17	9	13	2	..	44	38
609	2421	230	476	46	209	51	141	31	41	288	609
796	972	48	21	81	79	23	20	23	8	149	183
650	774	29	13	74	82	22	33	9	3	135	138
478	626	18	5	58	67	13	9	10	6	107	106
252	248	3	.	31	27	8	9	7	.	47	39
146	135	9	5	23	16	3	2	10	2	30	27
847	1141	102	80	55	71	29	52	16	14	167	222
434	382	19	9	32	31	13	17	4	2	85	85
873	797	67	34	68	65	20	18	21	8	142	119
630	654	40	21	64	165	30	40	36	10	148	147
749	702	79	26	59	51	9	6	31	9	136	135
455	634	25	8	31	24	32	22	27	15	72	58
185	140	2	3	83	65	7	4	26	22	68	39
289	190	2	.	52	30	13	4	21	12	53	35
2603	2177	17	102	88	66	26	33	34	37	114	74
724	646	19	10	60	65	17	29	38	23	116	102
3030	2127	63	37	232	222	105	59	53	68	220	169
971	512	42	2	25	25	11	5	16	16	192	135
835	287	7	4	17	8	8	9	29	14	127	60
527	586	1	3	78	80	16	22	25	14	76	50
17933	18400	892	924	1460	1684	519	612	511	348	2868	2978
20769	19788	852	2148	1385	1706	498	849	514	411	2516	2576
19234	17751	859	2059	1366	1520	492	810	512	403	2193	2175
17621	15157	872	1591	1360	1268	486	530	498	308	1895	1747

Namen der Regierungs-bezirke.	Mechanische Künstler									
	Nadler, Haar- und Drathsieb-macher.		Mechanici für mathematische optische, physikalische und chirurgische Instrumente.		Mechanici für musikalische Instrumente aller Art.		Klein- und Grofs-Uhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblatt-macher.		Gold- und Silberarbeiter, auch Bijoutiers.	
	Meister od. für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.
1. Königsberg	36	21	19	40	18	34	64	23	36	65
2. Gumbinnen	24	10	4	2	7	13	27	9	13	17
3. Danzig	12	20	6	6	9	42	55	31	27	43
4. Marienwerder	12	8	3	2	12	10	47	11	18	21
5. Posen	26	10	6	5	17	23	72	36	41	36
6. Bromberg	4	1	.	.	6	1	28	15	9	5
7. Stadt Berlin	48	74	119	246	96	105	163	181	269	432
8. Potsdam	74	48	5	6	20	23	148	86	38	42
9. Frankfurt	70	41	8	4	27	20	124	54	39	26
10. Stettin	34	22	8	5	11	18	88	57	36	32
11. Cöslin	12	2	5	6	3	8	52	25	16	8
12. Stralsund	15	6	3	2	6	9	41	21	31	25
13. Breslau	100	46	34	35	55	93	231	109	146	145
14. Oppeln	49	9	3	3	13	19	82	25	29	17
15. Liegnitz	94	39	10	8	26	36	169	69	78	60
16. Magdeburg	89	42	14	19	29	51	143	76	82	81
17. Merseburg	152	67	17	25	40	35	134	44	71	48
18. Erfurt	22	10	12	8	24	39	49	24	34	35
19. Münster	24	7	2	4	16	34	139	53	98	77
20. Minden	16	10	4	1	13	18	76	36	56	35
21. Arnsberg	70	48	5	.	18	9	157	76	71	38
22. Cöln	9	10	36	25	22	60	127	42	97	63
23. Düsseldorf	29	37	22	12	30	76	264	128	199	160
24. Coblenz	42	13	12	33	16	34	73	30	64	49
25. Trier	.	.	4	2	14	23	68	21	26	23
26. Aachen	35	49	6	4	9	21	79	27	46	46
Summe	1098	650	367	503	557	849	2700	1309	1670	1629
dagegen 1843	.	.	549	1031	.	.	2489	1147	1632	1684
1840	.	.	488	898	.	.	2328	1012	1593	1514
1837	.	.	452	714	.	.	2113	841	1505	1311

und Handwerker.

Steinschneider und Pettschaftstecher, auch Graveure.		Gold- und Silberschläger.		Barbirer.		Friseure und Tourenmacher		Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben.		Gemüse- und Obstgärtner.	
Zahl der für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der f. e. R. a. P.	Gehülfen und Lehrlinge.
97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.
7	.	.	.	101	56	8	3	1269	464	210	238
.	.	.	.	31	19	.	.	158	269	14	13
5	4	.	.	84	65	10	5	460	141	49	10
4	.	.	.	53	31	5	.	254	87	64	21
7	.	.	.	146	76	7	6	202	100	188	77
1	.	.	.	37	16	3	4	152	70	60	13
89	64	3	16	317	455	81	87	28	22	234	238
4	3	.	.	244	114	13	1	667	459	416	93
7	.	.	.	212	114	10	5	213	159	90	28
5	1	.	.	116	94	9	8	1148	234	95	46
3	.	.	.	47	11	2	1	102	31	26	4
4	.	.	.	45	17	5	1	680	86	30	28
17	28	3	8	278	223	30	27	142	64	318	93
4	.	.	.	98	62	2	2	29	20	83	27
16	3	1	.	195	94	19	4	73	16	304	25
10	3	1	.	547	310	17	12	123	52	374	360
9	7	.	.	416	186	18	6	176	72	365	89
12	10	.	.	221	73	15	1	6	.	230	80
6	1	1	.	299	25	10	.	7	2	68	38
6	1	.	.	88	16	9	2	23	5	22	5
33	39	1	.	211	17	11	2	5	.	120	22
17	2	.	.	304	39	31	25	57	8	580	204
28	5	.	.	837	104	39	20	60	27	274	97
2	1	.	.	242	37	13	4	93	19	138	21
7	1	.	.	110	17	11	3	101	37	150	55
2	1	.	.	324	15	19	5	19	1	142	57
305	174	10	24	5603	2286	397	234	6247	2445	4644	1962
246	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
238	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
207	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Namen der Regierungs-bezirke.	Mechanische Künstler: Buchbinder und Futteralmacher. Zahl der für eigne Rechnung arbeit. Pers.	Buchbinder und Futteralmacher. Gehülfen und Lehrlinge.	Sonnen- und Regenschirmmacher. Meister oder f. e. R. a. P.	Sonnen- und Regenschirmmacher. Gehülfen und Lehrlinge.	Segelmacher. Meister oder f. e. R. a. P.	Segelmacher. Gehülfen und Lehrlinge.	Holzschrauben-, Holzschuh-, Löffel- u. Leistenmacher, Holzschnitzer, Muldenhauer, Pfropfenschn., Fruchtgemäfs- u. Dosenmach. Meister oder f. e. R. a. P.	Holzschrauben- … u. Dosenmach. Gehülfen u. Lehrlinge.	Mühlenbauer und Mühlen-Flickarbeiter. Meister oder f. e. R. a. P.	Mühlenbauer und Mühlen-Flickarbeiter. Gehülfen und Lehrlinge.
	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
1. Königsberg	111	114	.	.	1	1	.	.	.	.
2. Gumbinnen	43	40	.	.	.	.	74	.	.	.
3. Danzig	49	59	4	6	8	14	.	.	.	.
4. Marienwerder	56	40	.	.	.	.	7	.	.	.
5. Posen	110	70	1	.	.	.	16	.	.	.
6. Bromberg	48	35	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	332	659	20	15	4	.	9	3	.	.
8. Potsdam	158	122	2	.	1	.	54	18	3	3
9. Frankfurt	142	84	1	.	.	.	12	.	9	25
10. Stettin	83	77	.	.	7	19	3	.	.	.
11. Cöslin	45	30	1	2	1	2	.	.	.	.
12. Stralsund	36	27	3	.	9	13	.	.	.	.
13. Breslau	247	196	.	.	.	.	18	3	15	23
14. Oppeln	118	62	.	.	.	.	27	.	1	2
15. Liegnitz	194	147	3	1	.	.	1	.	13	40
16. Magdeburg	159	124	1	.	4	6	11	3	6	7
17. Merseburg	186	117	16	1	.	.	6	1	7	8
18. Erfurt	84	77	.	.	.	.	15	10	.	.
19. Münster	99	73	1	1	.	.	733	158	.	.
20. Minden	84	51	.	.	.	.	166	5	.	.
21. Arnsberg	157	101	5	2	.	.	333	194	.	.
22. Cöln	133	82	1	.	1	.	30	4	10	9
23. Düsseldorf	302	249	8	5	9	7	2297	781	5	12
24. Coblenz	91	64	6	1	.	.	5	1	32	19
25. Trier	86	31	2	.	.	.	15	21	3	.
26. Aachen	58	39	.	.	.	.	36	6	3	3
Summe	3211	2770	75	34	45	62	3868	1208	107	151
dagegen 1843	2872	2481	.	.	.	.	.	.	.	.
1840	2587	2193	.	.	.	.	.	.	.	.
1837	2291	1829	.	.	.	.	.	.	.	.

und Handwerker.

Schleifer von Scheeren u. and. Schneide-Instrumenten, Klingenhärter, Gufsofenschleifer.		Blattbinder, Geschirr-, Maschinen-, Kratzen-, Sieb-, Drathstiftmacher.		Tabaksspinner, Tabaksmahler, Cigarrenmacher.		Wattenmacher.		Verschiedene andere Handwerker.	
Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.	Meister od. für eig. Rechnung arbeit. Personen.	Gehülfen und Lehrlinge.
119.	120.	121.	122.	123.	124.	125.	126.	127.	128.
.	.	34	24	13	7	.	.	6	5
.	.	18	.	1	.	2	.	11	12
.	.	1	3	1	.	.	.	141	11
4	2	18	36	7	8	.	.	81	25
18	7	28	4	16	8	21	25	135	52
4	3	.	.	14	11	2	1	7	.
.	.	17	4	68	194	.	.	228	176
17	5	4	.	32	21	7	5	190	38
.	.	28	8	27	19	18	13	13	40
12	3	4	.	2	.	1	2	12	4
6	1	2	.	5	2	4	5	49	.
3	1	.	.	.	.	2	1	.	.
31	13	41	49	11	15	14	23	124	50
1	1	.	.	.	.	4	7	100	5
16	2	15	1	17	17	20	3	409	43
.	.	13	29	5	6	3	.	99	50
.	.	16	5	.	.	10	9	5	4
6	3	72	37	3	2	.	.	317	76
.	.	6	1	.	.	.	.	13	4
3	2	12	3	37	20	2	2	485	42
2	1	37	7	8	5	.	.	94	16
3	12	6	14	.	.	.	.	120	184
646	207	97	144	10	14	9	.	49	21
7	.	2	.	3	.	.	.	65	7
6	.	3	5	3	1	.	.	148	30
.	.	20	19	.	.	.	.	124	143
785	263	494	393	283	350	119	96	2975	1038
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Namen der Regierungs-bezirke.	Anstalten und Unternehmungen zum literarischen								
	Schrift-gießereien.		Buch- und Notendruckereien.			Anstalten zum Abdrucke von Kupferstichen, Stahlstichen und Holzschnitten.		Lithographische Anstalten.	
	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.	Zahl der Druckereien.	Zahl der Pressen.	Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei beschäft. Arbeiter.
	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.
1. Königsberg	1	4	21	39	115	.	.	9	38
2. Gumbinnen	.	.	7	13	43	.	.	4	9
3. Danzig	.	.	12	18	97	.	.	6	25
4. Marienwerder	.	.	13	20	44	.	.	3	4
5. Posen	.	.	16	32	139	.	.	10	28
6. Bromberg	.	.	8	11	19	1	.	4	10
7. Stadt Berlin	12	132	46	167	739	36	123	47	222
8. Potsdam	1	36	24	35	70	.	.	15	51
9. Frankfurt	.	.	28	41	80	2	9	12	34
10. Stettin	.	.	17	28	81	.	.	12	29
11. Cöslin	.	.	8	16	24	.	.	7	18
12. Stralsund	.	.	6	12	24	.	.	5	7
13. Breslau	2	28	33	59	307	4	7	26	74
14. Oppeln	.	.	22	33	84	.	.	18	40
15. Liegnitz	.	.	34	58	150	1	1	21	86
16. Magdeburg	1	12	27	68	231	.	.	21	75
17. Merseburg	1	3	37	82	263	2	10	18	56
18. Erfurt	1	1	27	50	133	1	.	14	53
19. Münster	.	.	12	29	94	.	.	11	40
20. Minden	.	.	16	27	73	1	.	11	27
21. Arnsberg	.	.	30	53	103	1	1	33	71
22. Cöln	2	9	42	84	238	7	16	34	103
23. Düsseldorf	1	3	35	82	196	2	5	54	125
24. Coblenz	.	.	21	34	88	.	.	12	38
25. Trier	2	16	15	32	101	1	2	7	12
26. Aachen	.	.	17	31	49	.	.	10	26
Summe	24	244	574	1154	3585	59	174	424	1301
dagegen 1843	22	170	514	1202	.	60	.	377	.
1840	25	131	447	1109	.	46	.	320	.
1837	17	136	401	940	.	37	.	264	.

Verkehr gehörig.				Handels-Gewerbe.							
Buch-, Kunst- und Musikalien-handel.		Anti-quare.	Leih-biblio-theken.	Handlungen, welche hauptsächl. mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben.		Grofshändler, welche eigne oder Kommissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden treiben.		Weinhändler.		Getreide-händler.	
Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei beschäftigt. Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	Zahl derselben.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.
138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.	148.	149.
16	39	1	25	15	35	125	356	19	46	85	204
7	10	.	13	.	.	33	88	7	14	72	155
17	44	1	16	12	20	64	171	22	50	128	358
12	17	.	15	5	8	14	17	19	29	66	84
40	67	2	22	23	30	63	131	62	94	434	474
9	11	1	9	5	5	19	26	23	27	81	95
125	283	31	52	110	305	326	724	97	169	43	79
25	51	4	57	16	22	41	74	17	26	180	192
29	50	2	43	14	26	58	124	26	49	151	155
24	35	2	33	7	12	229	415	41	79	150	192
9	14	.	17	5	7	9	16	5	5	20	21
8	17	1	17	2	2	26	39	11	23	20	48
39	76	13	42	37	72	285	393	50	84	727	759
23	40	.	34	17	21	30	66	50	58	737	749
36	65	2	53	18	38	100	188	54	85	651	660
33	74	3	30	13	21	175	639	32	83	431	469
35	65	5	49	9	22	24	99	23	31	423	440
28	48	2	19	8	16	105	186	28	42	150	158
15	37	1	4	11	35	101	177	11	17	116	133
14	24	.	8	4	15	81	208	11	22	146	167
32	39	.	24	12	20	410	848	21	25	250	256
38	70	10	13	22	103	336	799	82	143	301	341
61	126	7	29	42	166	1187	2884	94	160	322	370
20	38	3	18	13	23	71	149	126	193	132	148
22	34	3	7	8	51	21	52	33	40	117	122
24	51	3	7	13	23	142	366	31	58	264	318
741	1425	97	656	442	1098	4075	9235	995	1652	6197	7147
630	.	93	543	424	.	4185	.	1184	.	5199	.
523	.	103	520	408	.	3937	.	1167	.	4319	.
447	.	86	451	368	.	3558	.	1149	.	3209	.

Namen der Regierungs-bezirke.	Handels-Gewerbe. Holzhändler. Zahl derselben.	Holzhändler. dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Wollhändler. Zahl derselben.	Wollhändler. dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Geld-, Waaren-, und Schiffs-Makler im Grofshandel. Zahl derselben.	Kauf- Gewürz-, Material-, Spezereihändler und Droguisten. Zahl derselben.	Gewürz-, Material-, Spezereihändler und Droguisten. dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.
	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.
1. Königsberg	62	91	3	6	19	750	1551
2. Gumbinnen	30	35	1	1	4	336	646
3. Danzig	114	202	3	5	17	314	626
4. Marienwerder	38	43	21	31	1	407	601
5. Posen	278	301	98	115	11	552	740
6. Bromberg	58	71	57	61	2	298	381
7. Stadt Berlin	104	158	32	83	52	563	1310
8. Potsdam	374	401	17	21	1	1066	1969
9. Frankfurt	326	385	15	15	5	910	1417
10. Stettin	240	249	7	12	24	534	817
11. Cöslin	58	60	2	3	.	280	471
12. Stralsund	36	30	4	.	5	214	335
13. Breslau	1230	1324	37	43	252	1431	2054
14. Oppeln	221	228	14	14	3	690	1067
15. Liegnitz	731	751	30	37	2	732	1146
16. Magdeburg	399	427	40	49	39	1340	1854
17. Merseburg	537	544	13	19	8	1104	1564
18. Erfurt	76	130	25	40	2	227	415
19. Münster	64	83	3	4	.	453	535
20. Minden	32	40	1	1	1	267	441
21. Arnsberg	158	170	8	10	.	854	1029
22. Cöln	123	157	4	6	8	1001	1104
23. Düsseldorf	183	212	17	31	38	2107	2420
24. Coblenz	97	100	7	9	8	562	699
25. Trier	56	62	4	4	5	425	479
26. Aachen	134	161	24	59	2	1097	1373
Summe	5759	6415	487	679	509	18514	27044
dagegen 1843	5276	.	.	.	432	13035	.
1840	4398	.	.	.	312	12000	.
1837	3700	.	.	.	275	11062	.

Handels-Gewerbe.

leute, welche offene Läden halten.								Krämer mit kurzen Waaren, Nürnberger und Nadlerkram.	Viktualienhändler und Höker.	Herumziehende Krämer und Lumpensammler.
Ausschnitthändl. in Seiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenwaaren.		Eisen-, Stahl-, Messing u. andere Metall-Waarenhändler.		Galanterie- und sogenannte Nürnberger-Waarenhändler.		zu allen andern vorstehend nicht genannten Waarenartikeln				
Zahl derselben.	dabei beschäftigte Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäft. Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäft. Herren, Kommis u. Lehrlinge.	Zahl derselben.	dabei beschäft. Herren, Kommis u. Lehrlinge.			
157.	158.	159.	160.	161.	162.	163.	164.	165.	166.	167.
258	551	37	126	37	88	238	277	276	1793	839
114	228	27	64	9	32	35	37	142	1163	136
184	378	28	80	26	45	103	170	130	1209	272
272	356	36	60	45	68	133	162	386	1315	218
457	559	72	107	78	110	344	414	3051	2770	1216
247	296	25	30	37	44	148	153	627	1224	176
495	1000	82	227	67	98	686	1090	92	1524	158
502	750	36	71	42	56	91	115	379	2715	1724
425	548	41	64	83	106	176	213	458	2865	816
349	488	39	84	33	51	125	154	261	2003	849
154	232	29	59	17	22	108	109	234	706	253
95	209	14	39	8	10	21	24	70	207	200
636	760	97	135	64	75	458	965	2308	4321	1628
289	405	75	93	27	37	211	238	1582	1934	881
410	520	66	98	57	82	290	361	1850	3988	1681
401	651	56	91	84	143	223	297	386	3041	1853
332	437	71	92	34	45	107	119	432	2681	835
154	237	32	48	19	24	180	226	290	1145	1095
405	536	52	66	26	35	205	239	354	1370	720
237	427	43	81	22	37	112	190	241	1784	743
425	596	106	170	59	90	339	393	885	1834	2011
364	470	77	105	42	62	480	589	802	2027	466
753	1016	185	245	105	158	749	800	1788	5617	1817
212	353	47	60	28	34	170	295	1654	614	530
148	193	73	92	39	46	185	189	1798	724	477
332	518	68	115	38	71	257	332	348	1318	456
8650	12714	1514	2502	1126	1669	6174	8101	20824	51892	21049
7308	.	1514	.	931	.	4790	.	28437	58551	18146
6616	.	1372	.	826	.	3924	.	26114	54156	16237
5633	.	1321	.	784	.	2982	.	26607	46789	15753

Namen der Regierungs-bezirke.	Schiffahrt. Seeschiffahrt. Zahl der Seeschiffe und Küstenfahrzeuge.	Tragfähigkeit der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfd.	Zahl der Schiffsmannschaft.	Flufsschiffahrt. Zahl der zur Frachtfahrt bestimmten Stromfahrzeuge.	Tragfähigkeit der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfd.	Zahl der Schiffsmannschaft.
	168.	169.	170.	171.	172.	173.
1. Königsberg	130	23413½	1354	415	11210	1026
2. Gumbinnen	.	.	.	431	10616	1095
3. Danzig	133	20303½	1259	424	9254	978
4. Marienwerder	.	.	.	411	8447	786
5. Posen	.	.	.	294	7407	672
6. Bromberg	.	.	.	165	4412	511
7. Stadt Berlin	.	.	.	690	20552	1619
8. Potsdam	.	.	.	2191	55224	5247
9. Frankfurt	.	.	.	1286	30911	2844
10. Stettin	375	34466	2397	737	16258	1597
11. Cöslin	120	8320½	607	.	.	.
12. Stralsund	606	37592	2966	79	1492	167
13. Breslau	.	.	.	675	17674	1793
14. Oppeln	.	.	.	248	4504	702
15. Liegnitz	.	.	.	289	7490	677
16. Magdeburg	.	.	.	695	26163	2726
17. Merseburg	.	.	.	364	12554	1245
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	37	416	69
20. Minden	.	.	.	54	1453	154
21. Arnsberg	.	.	.	9	696	77
22. Cöln	1	181	11	165	14462	436
23. Düsseldorf	.	.	.	851	54936	2761
24. Coblenz	.	.	.	341	9199	738
25. Trier	.	.	.	835	20038	869
26. Aachen	.	.	.	.	.	.
Summa	1365	124276½	8594	11686	345368	28789
dagegen 1843	.	.	.	12186	313748	.
1840	.	.	.	10349	255881	.
1837	.	.	.	9287	208049	.

Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk.			Gast- und Schankwirthschaft.				
Zahl der für eigne Rechnung dieses Gewerbe treibenden Personen.	Zahl der Pferde, welche sie gewöhnlich zu diesem Gewerbe halten.	Zahl der dabei beschäftigten Personen.	Gasthöfe für die gebildeten Stände.	Krüge und Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markte kommenden Landleute.	Speisewirthe und Garköche.	Schankwirthe, Tabagisten und Billardhalter.	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen.
174.	175.	176.	177.	178.	179.	180.	181.
160	721	242	159	1183	105	1710	164
36	98	52	81	902	24	848	269
231	761	280	118	585	28	945	152
60	191	77	150	1008	27	1356	297
186	462	206	285	1251	122	2444	327
54	123	59	145	741	63	995	142
304	2737	1372	42	59	195	1279	233
41	1065	520	232	1834	83	1191	902
253	542	338	244	1364	137	2181	807
223	714	274	137	913	39	657	358
81	245	127	78	477	8	617	226
97	294	141	52	275	12	202	66
505	1430	702	290	1907	92	2655	552
129	321	158	182	1196	52	1827	243
323	801	411	241	1513	90	2188	497
313	902	418	196	1596	41	993	853
424	1074	415	263	783	67	1936	1315
328	695	435	65	483	29	532	668
86	183	140	210	473	20	1177	188
187	459	308	106	390	35	903	133
993	1764	1161	256	864	77	2696	234
522	968	740	183	592	99	2416	313
1014	1821	1349	349	794	143	5519	364
423	729	508	206	413	80	2380	585
249	444	227	164	357	64	2127	197
368	629	420	111	544	60	2715	186
7590	20173	11080	4545	22497	1792	44489	10271
7497	18163	.	4341	20677	2182	53706	9698
7182	17033	.	4050	20136	2111	54719	8938
6898	14935	.	3700	19982	1899	55721	8297

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Erlaſs, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

Da nach dem Berichte vom 31. v. M. die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Gesetzsammlung Seite 325) vorgeschriebenen Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gereichen wird, so will Ich dem Antrage gemäſs hierdurch bestimmen, daſs das gedachte Zollgewicht fortan auch im Eisenbahn-Verkehr zur Anwendung kommen soll.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gewicht eingeführt werden soll, festzusetzen, rücksichtlich der Verpflichtung des Publikums, die Frachtbriefe und Deklarationen nach Zollgewicht auszustellen, den Umständen angemessene Ausnahmen zu gestatten und die zur Ausführung des gegenwärtigen Erlasses sonst erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Dieser Erlaſs ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Auerswald. von Patow.

An die Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung, das Porto für Sendungen unter Kreuzband betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Mai d. J. zu genehmigen geruht, dafs die Ermäfsigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach §. 14 des Regulativs über die Preufsische Porto-Taxe vom 18. Dezember 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Kouranten, gedruckten Cirkularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn aufser der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Berlin, den 10. Juni 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung, die Deklaration von Werthsendungen auf der Post betreffend.

Das korrespondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, dafs die in Gemäfsheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geldporto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei kurshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Kurs-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäfs die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Gesetz, die Einfuhr von neuen aus dem Auslande eingehenden Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten betreffend.

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt für neue Maschinen, Werkzeuge oder Instrumente, welche behufs Begründung eines neuen oder Vervollkommnung eines bereits vorhandenen Gewerbszweiges oder für den landwirthschaftlichen Gebrauch eingeführt werden, die Befreiung von den Eingangs-Abgaben zu bewilligen.

Diese Befreiung soll gleichmäfsig einem jeden Belgier oder Fremden, welcher zwei gleichartige oder mit einander in Verbindung stehende Betriebsstätten besitzt, von denen die eine in Belgien, die andere im Auslande belegen ist, für diejenigen Maschinen Werkzeuge oder Instrumente bewilligt werden, welche derselbe behufs Verbesserung oder Vervollständigung seiner Belgischen Betriebsstätte von seiner im Auslande belegenen Betriebsstätte einführt.

Art. 2. Maschinen, Werkzeuge und Instrumente werden solange als neue angesehen, als in einer inländischen mechanischen Werkstatt noch keine ähnlichen verfertigt sind.

Art. 3. Wenn mehrere Exemplare von Maschinen, Werkzeugen oder Instrumenten neuer Konstruktion behufs Begründung einer neuen, oder behufs Erhöhung der Leistungen einer bereits vorhandenen Betriebsstätte gleichzeitig eingeführt werden, so wird die Zollfreiheit für alle diese Maschinen, Werkzeuge oder Instrumente bewilligt, sobald sich ergiebt, dafs sie ein zum sofortigen Betrieb der Betriebsstätte, für welche sie bestimmt sind, erforderliches Ganze oder Assortiment bilden.

Art. 4. Nach Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Königlichen Verordnung, durch welche die zollfreie Einfuhr einer Muster-Maschine durch den Besitzer einer mechanischen Werkstatt in Belgien gestattet wird, im Moniteur, wird die zollfreie Einfuhr ähnlicher Maschinen, mag diese Einfuhr durch Maschinenbauer oder durch Fabrikanten erfolgen, nicht weiter gestattet.

Art. 5. Die Befreiung von Entrichtung der Eingangs-Abgaben kann noch in den nachstehend genannten Fällen gewährt werden, nämlich:

1. wenn durch glaubwürdige Urkunden nachgewiesen wird, daſs die Maschinen bestellt waren, bevor ein inländischer Mechaniker eine ähnliche Maschine verfertigt oder ein Muster dazu eingeführt hatte;
2. wenn der Mechaniker es abgelehnt hat, eine oder mehrere, der von ihm eingeführten Muster-Maschine entsprechende Maschinen zu einem Preise, welcher demjenigen in dem Lande, woher die Maschine eingeführt ist, entspricht, unter Gewährleistung und innerhalb einer nach Maaſsgabe der Erheblichkeit des Baues zu bemessenden Frist zu liefern.

Art. 6. Die in Gemäſsheit des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Befreiungen können nur mittelst einer auf Antrag des Ministers des Innern erlassenen Königl. Verordnung bewilligt werden.

Art. 7. Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Begünstigungen finden auf die seit dem 26. April 1848 gemachten Einfuhren Anwendung.

Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz, dessen Dauer auf fünf Jahre festgesetzt wird, tritt am Tage nach seiner Publikation in Kraft.

Gegeben Brüssel den 24. Mai 1848.

Leopold.

Gesetz über die Einrichtung des Systems der Warrants.

Art. 1. Ueber Waaren oder Rohstoffe, welche in Gemäſsheit des Gesetzes vom 4. März 1846 [1]) in einer freien oder öffentlichen Niederlage niedergelegt sind, können im Wege des Indossements übertragbare Besitz-Dokumente (Warrants) ausgestellt werden.

Die Regierung kann inländische Waaren, welche der Begünstigung der vorstehenden Bestimmung theilhaftig werden sollen, in besonderen mit den gedachten Niederlagen in Verbindung stehenden Magazinen oder in anderen die nöthige Gewähr darbietenden Lokalen zulassen.

Art. 2. Die Besitz-Dokumente werden einem Stammregister entnommen und unterliegen einer festen Stempelgebühr von 3 Frs.

Art. 3. Das Indossement bezeichnet das Eigenthums- oder accessorische Recht, welches dadurch übertragen wird. Es bleibt den im Art. 136 — 139 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschrieben Bedingungen unterworfen.

Art. 4. Die durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 1848

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 204.

gegründete Diskonto-Kasse kann ein Drittheil ihres Kapitals zu Darlehen auf Besitz-Dokumente über inländische Waaren oder auf andere von der Regierung zu bezeichnende Sicherheiten verwenden. Die Besitz-Dokumente können unter die im Art. 7 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Sicherheiten begriffen werden.

Art. 5. Die Regierung bestimmt die Waaren, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden.

Art. 6. Die auf die Unterhaltung der Waaren und auf die Verantwortlichkeit der Niederleger bezüglichen durch das Gesetz vom 4. März 1846 festgesetzten Regeln, sind in Betreff der inländischen Waaren zu befolgen. Diese Waaren unterliegen derselben Niederlage-Gebühr wie ausländische Waaren.

Art. 7. Die Regierung hat wegen Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Diese Bestimmungen werden den Gegenstand eines Gesetz-Entwurfs bilden, welcher den gesetzgebenden Kammern in der Session von $18^{48}/_{49}$ vorzulegen ist.

Gegeben Laeken den 26. Mai 1848.

Leopold.

Gesetz über die Eingangs- und Ausgangs-Abgabe von Bienenkörben.

Unter Abänderung des dem Gesetze vom 26. August 1822 beigefügten Tarifs werden die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von Bienenkörben auf 1 Ct. für den Korb ermäfsigt.

Gegeben Laeken den 27. Mai 1848.

Leopold.

Verordnung über die Einfuhr von Vieh.

Die in den Art. 2 — 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 vorgeschriebenen und die in Unserer Verordnung vom 1. März 1845 No. 1 erwähnten Förmlichkeiten werden bis auf Weiteres aufgehoben.

Gegeben Laeken den 27. Mai 1848.

Leopold.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das System der Warrants betreffend.

In Betracht des Gesetzes vom 26. Mai 1848 und namentlich des Art. 7 dieses Gesetzes, welcher lautet:

Die Regierung hat wegen Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die nöthigen Bestimmungen zu treffen. Diese Bestim-

mungen werden den Gegenstand eines Gesetz-Entwurfs bilden, welcher den gesetzgebenden Kammern in der Session von $18^{48}/_{49}$ vorzulegen ist.

haben Wir verordnet und verordnen:

Erstes Kapitel.

Art. 1. Die durch das Gesetz vom 26. Mai 1848 eingeführten Besitz-Dokumente werden einem Stammregister entnommen nach Maafsgabe der unter *A* und *B* beigefügten Formulare. Das Register Lit. *A* enthält die Dokumente über die ausländischen, das Register Lit. *B* die Dokumente über die inländischen Waaren.

Art. 2. In jeder öffentlichen Niederlage [1]) und in jeder Niederlage zur freien Wiederausfuhr [2]) befindet sich ein Register nach dem Formular Lit. *A*, unter Aufsicht des Niederlage-Inspektors. Jedes darin enthaltene Dokument ist stempelpflichtig, und es wird der durch Art. 2 des Gesetzes auf 3 Frs. festgesetzte Stempel bei Extrahirung des Dokuments entrichtet.

Art. 3. Nur für die nachstehend genannten zur See und auf den Niederländischen Binnengewässern eingegangenen Waaren werden Dokumente ausgestellt:

Baumwolle, rohe; Branntwein; Droguerie-Waaren; Farbwaaren; Flachs; Früchte, getrocknete; Getreide; Gummi; Haare; Häute, rohe; Hanf; Harze; Hörner; Holz aller Art; Honig; Kaffee; Kakao; Metalle; Oel; Oelsaat; Pottasche; Reis; Salpeter; Salz; Schwefel; Spezerei-Waaren; Tabak; Talg; Thee; Wachs; Wallfischbarden; Wein; Wolle, rohe; Zukker, roher.

Andere Waaren werden, wenn sich Veranlassung dazu ergiebt, von dem mit der Handels-Verwaltung beauftragten Minister, im Einverständnifs mit dem Finanz-Minister, bestimmt werden.

Art. 4. Dokumente werden nur ertheilt für Mengen von mindestens

5000 Klgr. für die nach dem Gewicht besteuerten Waaren,
100 Hect. für die nach dem Maafs besteuerten Waaren,
20 Hect. für flüssige Waaren.

In allen Fällen kann für Waaren von mindestens 5000 Frs. Werth ein Dokument ausgestellt werden, welches auch das Gewicht oder die

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 210 ff. u. 329 ff.
[2]) Vergl. J. 1847. II. S. 216 u. 547.

Menge der Waare sein mag. Für einzelne Theile eines Kollo werden Dokumente nicht ertheilt.

Art. 5. Dem Antrag auf Ertheilung eines Dokuments wird das Certifikat über die Aufnahme in die Niederlage und ein Beweis darüber beigefügt, daſs dem Extrahenten die freie Disposition über die Waare zusteht.

Art. 6. Dieser Beweis wird durch Uebergabe der Konnossemente geführt, aus welchen hervorgehen muſs, daſs die Fracht gezahlt oder nicht zu zahlen ist.

Art. 7. Die in den vorstehenden beiden Artikeln erwähnten Beläge bleiben bis zur Wiedereinreichung des Dokuments dem Stammregister annektirt.

Art. 8. Bezieht sich das Dokument nur auf einen Theil der im Aufnahme-Certifikat genannten Waaren, so erhält der Betheiligte für den übrigen Theil ein neues Aufnahme-Certifikat, und es wird dies auf dem bei dem Stammregister verbleibenden ersten Aufnahme-Certifikat vermerkt.

Art. 9. Jedes Dokument kann getheilt werden. In diesem Fall wird das ursprüngliche Dokument dem Niederlage-Inspektor zurückgegeben, welcher dasselbe dem Stammregister annektirt und neue Dokumente ausfertigt. Die in den Art. 5 und 6 genannten Beläge werden dem Stamm der neuen Dokumente annektirt.

Art. 10. Die Niederleger und die Besitzer von Dokumenten haben jederzeit das Recht, die niedergelegten Mengen auf ihre Kosten durch die Zollbeamten feststellen zu lassen. Auf den Dokumenten muſs bei Strafe der Nichtigkeit angegeben werden, ob diese Förmlichkeit erfüllt ist, oder nicht.

Art. 11. Bei Waaren, hinsichtlich deren Dokumente ausgestellt sind, sind alle Umpackungen und sonstige nach dem Gesetz vom 4. März 1846 [1]) zulässige Behandlungen insoweit untersagt, als nicht die Dokumente vorgelegt werden und auf diese Weise festgestellt ist, daſs derjenige, welcher die Behandlung verlangt, das Recht hat über die Waare frei zu verfügen.

Art. 12. Niederlegern, welche sich im Fallitzustande befinden, können Dokumente nicht ertheilt werden; die letztern können in diesem Fall nur der Verwaltung der Masse ertheilt werden.

Art. 13. In dem Indossement, durch welches nach Art. 1 und 3 des Gesetzes das Dokument übertragen wird, ist anzugeben, ob

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 206.

das Eigenthum übertragen oder nur im Pfandrecht bestellt ist. Es ist dasselbe den in den Art. 136 bis 139 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen.

Art. 14. Der Besitzer eines Dokuments, welches unter Uebertragung des Eigenthums auf seine Ordre indossirt ist, kann unter denselben Bedingungen wie der Niederleger über die Waare verfügen.

Art. 15. Ist ein Pfandrecht bestellt, so kann der Besitzer des Dokuments nur nach Beachtung des Art. 2078 des Civil-Gesetzbuchs und nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Niederlegers über die Waare verfügen.

Art. 16. Ist das Dokument verloren gegangen, so können die Waaren erst nach Ablauf eines Monats, nachdem dasselbe durch Anschlag an der Börse, oder in deren Ermangelung am Rathhause, und an jedem Eingange zur Niederlage und durch viermalige Einrückung im Moniteur und in einer Zeitung des Orts oder der Provinzial-Hauptstadt aufgeboten worden, aus der Niederlage entnommen werden. Die Kosten des Aufgebots trägt derjenige, welcher das Dokument verloren hat. Nach Ablauf der gedachten Frist und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erlischt ein jeder Entschädigungs-Anspruch an den Niederlage-Inspektor; es bleibt jedoch die Klage gegen diejenigen, welche unbefugter Weise über die Waare verfügt haben möchten.

Art. 17. Wenn das Dokument behufs Sicherstellung eines Darlehns indossirt ist, so mufs das Indossament den Betrag der dargeliehenen Summe und den Termin der Rückzahlung angeben.

Art. 18. Die Dokumente werden gegen eine unter Beifügung des Datums und der Unterschrift auf den Stamm zu setzende Empfangs-Bescheinigung verabfolgt.

Art. 19. Der Niederleger wird von Erfüllung der ihm nach dem Gesetz vom 4. März 1846 obliegenden Verpflichtungen erst dann entbunden, wenn er seinen Rechtsnachfolger namhaft gemacht und wenn dieser sich zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten schriftlich verpflichtet hat.

Zweites Kapitel.

Art. 20. Wenn die von der Regierung namhaft zu machenden inländischen Waaren, in Gemäfsheit des zweiten Alinea im Art. 1 des Gesetzes, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegt sind, so werden die Besitz-Dokumente von dem Niederlage-Inspektor nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels ausgefertigt.

Die zur Niederlage zugelassenen inländischen Waaren werden unter ihrer wahren Benennung nach Maafsgabe des amtlichen Zolltarifs deklarirt. Es wird für diese Waaren, in gleicher Weise wie für ausländische Waaren, ein Aufnahme-Certifikat ertheilt; es werden dieselben in einem besonderen Lokal untergebracht und unterliegen derselben Niederlage-Gebühr, wie ausländische Waaren.

Art. 21. In Orten, wo eine öffentliche Niederlage nicht vorhanden ist, und welche, vorbehaltlich der von der oberen Behörde zuzulassenden Ausnahmen, mindestens einen halben Myriameter von Orten mit Niederlagen entfernt sind, kann die Niederlegung inländischer Waaren, unter Beachtung der in den nachfolgenden Artikeln getroffenen Bestimmungen, entweder bei der Kommune, wo die gewerbliche Anstalt, welche die Niederlegung vornimmt, ihren Sitz hat, oder auf einem Bahnhof der Staats-Eisenbahn erfolgen, vorausgesetzt, dafs in der Kommune oder auf dem Bahnhof ein angemessenes Lokal vorhanden ist.

Art. 22. Die Niederlegung bei der Kommune erfolgt in einem oder mehreren von dem Bürgermeister unter Genehmigung des Provinzials-Gouverneurs zu bestimmenden, die nöthige Gewähr für die Sicherheit darbietenden Lokalen, unter Vermittelung des Bürgermeisters oder eines vom Gemeinderath damit beauftragten Mitgliedes des letzteren. Der Bürgermeister oder der beauftragte Gemeinderath ertheilt die Dokumente.

Art. 23. Die Niederlegung inländischer Waaren bei der Kommune kann, abweichend von der Vorschrift im Art. 21, und mit besonderer Genehmigung des mit der Handels-Verwaltung beauftragten Ministers, bei Waaren, deren Transport zur Niederlage unmöglich oder zu lästig ist, auch dann erfolgen, wenn in der Kommune selbst, oder in einer Entfernung von weniger als einem halben Myriameter eine Niederlage vorhanden ist.

Art. 24. Die Niederlegung inländischer Waaren auf einem von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zweck zugelassenen Bahnhof der Staats-Eisenbahn, erfolgt, unter Vermittelung des Bahnhofs-Inspektors, in einem von der Eisenbahn-Verwaltung bestimmten und die nöthige Gewähr für die Sicherheit darbietenden Lokal. Der Bahnhofs-Inspektor ertheilt die Dokumente.

Art. 25. Der Antrag auf Zulassung inländischer Waaren zu einer öffentlichen Niederlage wird an den Niederlage-Inspektor gerichtet und von diesem dem Stammregister annektirt. Er ist stempelpflichtig. Der Antrag auf die Niederlegung bei der Kommune wird

an den Bürgermeister, auf Niederlegung auf einem Bahnhof an den Bahnhofs-Inspektor gerichtet. Wenn die Waaren zu den als Niederlagefähig bereits bezeichneten nicht gehören, so geht der Antrag an den mit der Handels-Verwaltung beauftragten Minister.

Der Antrag mufs angeben: Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe des Antragstellers, sowie die Fabrik oder Betriebsstätte, aus welcher die Waaren herstammen; den Ort, wo die Niederlegung erfolgen soll; Gewicht, Maafs oder Menge der Waaren, Zahl und Zeichen der Kolli und den ungefähren Werth der Waaren, nach dem Tageskurs, nach einer von einem Mäkler aufgestellten und dem Antrag beigefügten Schätzung; Zahl der einzelnen Empfangs-Bescheinigungen, auf deren Ertheilung angetragen wird; vermuthliche Dauer der Niederlegung.

Art. 26. Wenn ein zur Niederlegung bestimmtes Lokal noch nicht vorhanden ist, so berichtet, nach Eingang des Antrages, der Bürgermeister an den Provinzial-Gouverneur und der Bahnhofs-Inspektor an die Eisenbahn-Verwaltung, und macht wegen Bestimmung eines die nöthigen Erfordernisse besitzenden Lokals seine Vorschläge. Ist ein Lokal für den Zweck bereits vorhanden, so erfolgt die Niederlegung und die Ausstellung des Dokuments nach Vorschrift dieser Verordnung.

Art. 27. Die Dokumente werden aus einem von der Regierung nach dem Formulur *B* gelieferten Stammregister entnommen, gegen eine, unter Beifügung des Datums und der Unterschrift auf den Stamm zu setzende Empfangs-Bescheinigung verabfolgt, und mit dem Siegel und der Unterschrift der ausstellenden Behörde, sowie mit der Unterschrift des Niederlegers versehen. Sie geben namentlich: den Tag der Niederlegung, Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des Niederlegers, Art, Zeichen, Gewicht, Zahl oder Maafs der Waaren an, und lassen ersehen, ob, und event. bei welcher Gesellschaft die Waare versichert ist.

Art, Gewicht oder Zahl wird in Gegenwart der Behörde, welche das Dokument ertheilt, und des Niederlegers festgestellt; die Kosten dieser, sowie jeder späteren von dem Besitzer des Dokuments extrahirten Revision trägt der Niederleger.

Die in dem Gesetz auf 3 Frs. festgesetzte Stempelgebühr wird vom Niederleger bei Extrahirung des Dokuments entrichtet.

Art. 28. Jeder niedergelegte Posten mufs einen Werth von mindestens 5000 Frs. haben; er kann in so viele Loose getheilt und Gegenstand so vieler Dokumente werden, als der Niederleger oder

der Besitzer des Dokuments verlangt, es darf jedoch kein Loos weniger als 2000 Frs. werth sein. Jedes Dokument kann getheilt werden. In diesem Falle wird das ursprüngliche Dokument derjenigen Behörde, welche es ausgestellt hat, zurückgegeben, um seinem Stamm wieder beigefügt zu werden, und durch neue Dokumente ersetzt, deren Stamm der Antrag auf Ertheilung derselben annektirt wird. Dieser Antrag mufs die im Art. 25 vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen.

Art. 29. Die in dem Lokal einer Kommune niedergelegten Waaren stehen unter Aufsicht des Bürgermeisters oder beauftragten Gemeinderaths, die auf einem Bahnhof niedergelegten unter Aufsicht des Bahnhofs-Inspektors.

Die Besitzer von Dokumenten haben nach Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 [1]) und der Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 4. März 1846 [2]) für die gute Erhaltung ihrer Waaren Sorge zu tragen, widrigenfalls sie, nach vorheriger Aufforderung von Seiten der Behörde, bei welcher die Niederlegung erfolgt ist, den Waaren eine andere Bestimmung geben müssen.

Nach Maafsgabe derselben gesetzlichen Bestimmungen ist die Regierung für die niedergelegten Waaren in keiner Beziehung verantwortlich, es sei denn, dafs dieselben in Folgen anerkannter Nachlässigkeit der Beamten beschädigt oder zu Grunde gegangen sind.

Der Bürgermeister oder der beauftragte Gemeinderath und der Bahnhofs-Inspektor haben die niedergelegten Waaren dem Niederleger oder dem Besitzer des Dokuments auf deren Antrag jederzeit vorzuzeigen.

Art. 30. Die Kosten der Niederlegung in einem Kommunal-Lokal oder auf einem Bahnhof trägt der Niederleger. Dieselben betragen, nach Art. 6 des Gesetzes, ebensoviel als die Niederlage-Gebühren in der zunächst gelegenen öffentlichen Niederlage.

Die niedergelegten Waaren müssen innerhalb zwölf Monaten nach erfolgter Niederlegung aus der Niederlage entnommen werden, sofern nicht der mit der Handels-Verwaltung beauftragte Minister eine Verlängerung der Frist auf eine bestimmte Zeit gestattet.

Art. 31. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 11 bis 19 finden auf niedergelegte inländische Waaren Anwendung.

Art. 32. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt, im Einverständnifs mit den Ministern des Innern und der

[1]) Vergl. S. 464. [2]) Vergl. J. 1847. II. S. 206.

Finanzen, die Waaren, auf welche die Vorschriften im gegenwärtigen Kapitel anwendbar sind.

Gegeben Brüssel, den 15. Juni 1848.

Leopold.

Verfügung, die regelmäſsigen Schiffahrts-Dienste betreffend.

Durch Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1848 ist der Segelschiffahrts-Dienst zwischen Antwerpen und St. Thomas de Guatemala um eine dritte Fahrt, mit dem Abgangstage am 1. September 1848 vermehrt [1]).

BRASILIEN.

Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung vom 1. Oktober 1847 betreffend.

Die Erhebung der in der Verordnung vom 1. Oktober 1847 angeordneten Differential-Schiffahrts-Abgaben in den Brasilianischen Häfen, welche nach dieser Verordnung vom 1. Juli 1848 beginnen sollte, ist bis zum 1. Januar 1849 vertagt worden [2]).

CENTRAL-AMERIKA.

Verordnung der Republik Guatemala, die Revision der eingehenden Waaren betreffend.

Durch eine Verordnung vom 9. Juni 1845 war bestimmt worden, daſs die Revision der eingehenden Waaren im Hafen von Yzabal erfolgen solle. Durch Verordnung vom 29. Februar 1848 ist diese Bestimmung aufgehoben und das frühere Verfahren, nach welchem die Revision der für Guatemala bestimmten Waaren in Guatemala selbst stattfand, wieder hergestellt worden.

CHILE.

Verordnung, die Einfuhr von Mühlsteinen betreffend.

Da der einheimische Gewerbfleiſs der Mühlsteine bedarf und die im Inlande verfertigten Mühlsteine noch nicht mit Nutzen angewendet

[1]) Vergl. S. 8. [2]) Vergl. S. 13.

werden können, da ferner die Kammern und die Regierung zu verschiedenen Malen ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, die Anwendung von Maschinen durch zollfreie Zulassung derselben und Bewilligung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten zu begünstigen, so beschliefst der Präsident auf Grund des ihm durch das Gesetz vom 21. November 1846 übertragenen Rechts:

Unter Abänderung der Bestimmung in Art. 10 des Gesetzes über die Eingangs-Abgaben wird die Einfuhr von Mühlsteinen von Entrichtung einer jeden Abgabe befreit.

Chile, den 29. November 1847.

FRANKREICH.

Verordnung, die Einfuhr von Stabeisen betreffend.

Art. 1. Geschmiedetes Stabeisen, mit Holzkohlen verfrischt, kann gegen Entrichtung der im Gesetz vom 21. Dezember 1814 festgesetzten Eingangs-Abgaben über alle Hauptzollämter eingeführt werden [1]).

Art. 2. Aufser diesen Zollämtern ist auch das Zollamt von Bellegarde zur Eingangs-Abfertigung des in Art. 1 erwähnten Eisens befugt.

Geschehen Paris, den 11. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

[1]) Der Französische Tarif besteuerte bisher das mit Holzkohlen verfrischte geschmiedete Stabeisen nur in dem Falle niedriger als das mit Steinkohlen verfrischte oder gewalzte Stabeisen, wenn solches 1. über gewisse Zollämter, 31 an der Zahl, eingeführt wurde, und 2. bei der Einfuhr zur See mit Nachweisen über die direkte Einfuhr aus Häfen der Ostsee oder des Schwarzen Meeres, bei der Einfuhr zu Lande mit einem Ursprungszeugnifs versehen war, aus welchem die Hütte, wo es geschmiedet wurde, und die daselbst zur Anwendung kommende Fabrikationsmethode erhellte. Die erstere Beschränkung ist nunmehr aufgehoben, und es ist dies für Deutschland insofern von Bedeutung, als von den der deutschen Grenze gegenüberliegenden Zollämtern bisher keines der Einfuhr dieses Stabeisens geöffnet war.

Verordnung, die Einfuhr von Roheisen betreffend.

Roheisen aus Steyermark und Kärnthen in Gänsen von weniger als 15 Klgr. soll ebenso behandelt und zu denselben Abgaben eingelassen werden, als das Roheisen in Gänsen von 15 Klgr. und mehr [1].

Geschehen Paris, den 6. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

Verordnung, Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Art. 1. Die Eingangs-Abgaben von nachstehend genannten Waaren werden festgesetzt oder abgeändert wie folgt:

Nanking [2]) auf Französischen Schiffen aus Indien	Kilgr.	1,00	Fr.
anderwärts her	»	4,00	»
auf fremden Schiffen	»	5,00	»
Spiegelglas, nicht belegt [3]), von 50 Decimetres			
Oberfläche und darunter	Metre Oberfläche	10,00	»
von 51 bis 100 Decimetres	»	15,00	»
» 101 » 200 »	»	20,00	»
» 201 » 300 »	»	30,00	»
» 301 » 500 »	»	40,00	»
» über 500 »	»	50,00	»
» belegt [4]), ein Zehntheil mehr als das unbelegte.			

Als unbelegte Spiegelgläser werden alle geschliffene Glasplatten, ohne Unterschied der Stärke, sowie alle über 3 Millimetres starke ungeschliffene Glasplatten behandelt.

[1]) Die Einfuhr von Roheisen in Gänsen von weniger als 15 Klgr. Gewicht ist verboten.

[2]) Bisher war die Einfuhr von Nanking nur auf Französischen Schiffen, direkt aus Indien, zu einem Zollsatz von 5,00 Frs. pr. Kilgr. gestattet.

[3]) Bisher war die Einfuhr von unbelegtem Spiegelglas verboten.

[4]) Belegtes Spiegelglas und Spiegel von mindestens 40 Centimetres Höhe oder Breite waren bei einer Stärke von mehr als 3 Millimetres mit 15 Proc. des durch den Preis-Kurant der Fabrik von St. Gobain bestimmten Werthes, bei geringerer Stärke mit 15 Proc. von zwei Drittheilen dieses Werthes, kleinere Spiegelgläser und Spiegel, ohne Unterschied der Stärke, im Fall der Einfuhr auf Französischen Schiffen mit 100,00 Frs., im Fall der Einfuhr zu Lande oder auf fremden Schiffen mit 107,50 Frs. pr. 100 Kilgr. besteuert.

Rohstahleisen [1]), aus Algierschen Hütten herstammend, mit gehörigem Nachweis über den Ursprung, aus den im Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1845 genannten Häfen direkt auf Französischen Schiffen eingeführt	zollfrei.
Jod [2]), roher	Kilgr. 12,00 Fr.
gereinigter	» 15,00 »

Art. 2. Roher Jod kann zum Zweck der Reinigung und unter Verpflichtung zur Wiederausfuhr unter den in dem Gesetz vom 5. Juli 1836 vorgeschriebenen Bedingungen, zeitweise zollfrei zugelassen werden.

Art. 3. Die Deklaranten haben sich, unter genügender Sicherheitsleistung, zu verpflichten, während der ganzen Dauer der Reinigung, den rohen oder gereinigten Jod den Beamten auf Erfordern vorzuzeigen, und innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten den gereinigten Jod zur Niederlage zu bringen, oder wieder auszuführen.

Art. 4. Der Betrag des Abfalls bei der Reinigung von rohem Jod wird durch eine spätere Verordnung festgesetzt werden.

Art. 5. Alle bei der Einbringung in die Niederlage oder bei der Wiederausfuhr sich ergebenden Minderbeträge oder Vertauschungen werden durch die im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 festgesetzten Strafen geahndet.

Geschehen im Luxembourg, den 6. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

Verordnung, die Ausfuhrprämien und Rückzölle betreffend.

Art. 1. Die durch die Gesetze vom 21. April 1818, 7. Juni 1820, 17. Mai 1826, 28. Juni 1833, 2. und 5. Juli 1836, 6. Mai 1841, 9. und 11. Juni 1845 festgesetzten Ausfuhrprämien oder Rückzölle werden für die Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember d. J. um 50 Proc. erhöhet.

Art. 2. Für Gewebe von Seide und Floretseide, ingleichen für Garne und Gewebe von Flachs und Hanf, in Frankreich verfertigt,

[1]) Rohstahleisen wird wie Roheisen besteuert.

[2]) Roher Jod war mit 40,00 Frs. pr. 100 Kilgr. besteuert; die Einfuhr von gereinigtem Jod war verboten.

wird, während derselben Zeit, bei der Ausfuhr eine Prämie von 4½ Proc. des Fabrikpreises gezahlt.

Art. 3. Streitigkeiten zwischen der Zollbehörde und den Exporteurs über den Werth der zur Ausfuhr deklarirten Waaren unterliegen der Entscheidung der durch die Bestimmung im Art. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 dem Ministerium für Ackerbau und Handel beigegebenen sachverständigen Kommissarien.

Art. 4. Jede behufs Erlangung einer höheren als der gesetzlichen Prämie gemachte unrichtige Deklaration wird durch die im Art. 1, Sect. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 und im Art. 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1841 festgesetzten Strafen geahndet.

Geschehen im Luxembourg, den 10. Juni 1848.

Die Mitglieder der Kommission der vollziehenden Gewalt.

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, die Beförderung von Passagieren zur See nach Nord-Amerika hetreffend.

Da es angemessen erscheint in Betreff der Beförderung von Passagieren zur See nach gewissen Theilen von Nord-Amerika und den benachbarten Inseln weitere Bestimmungen zu erlassen, und zu dem Ende gewisse Vorschriften des unter der Ueberschrift: »Gesetz über Regulirung der Passagier-Beförderung in Kauffahrtei-Schiffen,« in der im 5. und 6. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlaments-Sitzung ergangenen Gesetzes, so wie des unter der Ueberschrift: »Gesetz wegen Abänderung des Passagier-Gesetzes und weiterer Bestimmungen über die Beförderung von Passagieren zur See,« in der im 10. und 11. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlaments-Sitzung ergangenen Gesetzes abzuändern, so wird — — verordnet, dafs kein Schiff, welches auf einer Fahrt von einem Hafen oder Platze des vereinigten Königreichs oder der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man nach einem Hafen oder Platze an der Ostküste Nord-Amerikas oder in den benachbarten Inseln oder am Mexikanischen Meerbusen, Passagiere befördert, mit mehr Passagieren eine solche Fahrt antreten, oder mehr Passagiere befördern soll, als einen Pas-

sagier auf 2 Tons seines registrirten Tonnengehalts, und dafs ein solches Schiff, ohne Rücksicht auf seinen Tonnengehalt, nicht mit mehr Passagieren eine solche Fahrt antreten, und nicht mehr Passagiere befördern soll, als in nachstehendem Verhältnifs zu dem von den letzteren einzunehmenden und zu ihrem Gebrauch bestimmten, von aller Ladung, mit Ausnahme des persönlichen Gepäcks der Passagiere, freizulassenden Raum, nämlich auf dem Deck, auf welchem sich die Passagiere aufhalten, ein Passagier auf jede 12 lichte Fufs Deckoberfläche, und auf dem Orlopdeck, sofern solches vorhanden ist, ein Passagier auf jede 30 lichte Fufs Deckoberfläche, und dafs wenn ein Schiff, welches auf einer der obengedachten Fahrten Passagiere befördert, eine Person oder einen Passagier über diese Verhältnisse oder über eines von diesen Verhältnissen hinaus befördert, der Schiffsführer wegen einer jeden Person, oder eines jeden Passagiers, welcher hiernach zu viel befördert ist, eine Strafe bis zu 5 L. St. verwirkt hat.

Art. 2. Und es wird ferner verordnet, dafs bei Berechnung der gedachten Verhältnisse zwei Kinder unter 14 Jahren als eine Person oder Passagier und Kinder unter einem Jahre gar nicht in Ansatz gebracht werden sollen.

Art. 3. Und es wird ferner verordnet, dafs ein Schiff, welches hundert oder mehr Passagiere führt, nicht ausklariren oder seine Fahrt antreten soll, sofern sich nicht ein vom Auswanderungs-Beamten im Einschiffungs-Hafen genehmigter und für die Anfertigung der Kost für die Passagiere angenommener Schiffskoch an Bord befindet, und sofern nicht zum Zweck dieser Anfertigung ein von dem gedachten Auswanderungs-Beamten für angemessen erachteter Raum ausgesondert und Apparat beschafft ist, und dafs der Führer eines Schiffs, welches ohne einen solchen Schiffskoch und Koch-Apparat seine Fahrt antritt, eine Strafe bis zu 50 L. St. verwirkt hat.

Art. 4. Und es wird ferner verordnet, dafs ein Schiff, welches hundert oder mehr Passagiere auf einer von den gedachten Fahrten befördert, einen nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig befähigten Wundarzt an Bord haben mufs, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nicht mehr Passagiere auf dem Deck, auf welchem sich dieselben aufhalten, befördern darf, als im Verhältnifs von einem Passagier auf 14 nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Fufs Deckoberfläche.

Art. 5. Und es wird ferner verordnet, dafs bei Berechnung dieses Verhältnisses jedes Kind über ein Jahr als ein Passagier in Ansatz gebracht werden soll.

Art. 6. Und es wird ferner verordnet, daſs der erwähnte Wundarzt zur ärztlichen, wundärztlichen oder pharmazeutischen Praxis im Ver. Königreich gesetzlich befähigt, und von dem gedachten Auswanderungs-Beamten genehmigt sein muſs.

Art. 7. Und es wird ferner verordnet, daſs, mit Ausnahme des später zu erwähnenden Falles, ein Schiff nicht ausklariren oder eine Fahrt der oben bezeichneten Art beginnen darf, sofern nicht der erwähnte Wundarzt, oder, wenn das Schiff einen Wundarzt nicht führt, eine vom Auswanderungs-Beamten zu beauftragende Medizinalperson, die Schiffsapotheke und die Passagiere an Bord vorher untersucht und dem Auswanderungs-Beamten eine Bescheinigung darüber vorgelegt hat, daſs das Schiff mit Medikamenten, Instrumenten und andern für die ärztliche Behandlung der Passagiere auf der Reise erforderlichen Gegenständen hinlänglich versehen sei, und daſs keiner von den Passagieren geeignet erscheine, in Folge des Leidens an einem ansteckenden oder andern Uebel, den Gesundheitszustand an Bord zu gefährden. Der Führer, Rheder oder Korrespondent eines jeden von einer nach vorstehender Bestimmung beauftragten Medizinalperson besichtigten Schiffs hat der letztern eine von dem Auswanderungs-Beamten festzusetzende, den Betrag von 20 Sh. für jede hundert Passagiere nicht übersteigende Gebühr zu zahlen. Wenn es der Auswanderungs-Beamte in besonderen Fällen für unmöglich erachtet, den Beistand einer Medizinalperson zu erhalten, so ist es dem Führer des Schiffs gestattet, gegen eine schriftliche Erlaubniſs des gedachten Beamten, auszuklariren und die Fahrt zu beginnen.

Art. 8. Und es wird ferner verordnet, daſs im Fall der Auswanderungs-Beamte im ersten Ausklarirungs-Hafen, oder in irgend einem andern Hafen oder Platz des Ver. Königreichs, welchen das Schiff in der Folge anlaufen möchte, von dem Wundarzt oder der Medizinalperson die Anzeige, oder auf andere Weise genügende Kenntniſs erhält, daſs Jemand, welcher eine Fahrt der oben bezeichneten Art antritt, geeignet ist, in Folge des Leidens an einem ansteckenden oder andern Uebel den Gesundheitszustand an Bord zu gefährden, er befugt sein soll, denselben sowie, wenn er Familie hat, diejenigen Mitglieder der letztern, welche von ihm abhängig sind, oder sich nicht von ihm trennen wollen, auszuschiffen oder ausschiffen zu lassen, und es darf ein Schiff, solange es solche Personen an Bord hat, nicht ausklariren oder eine Fahrt der oben erwähnten Art antreten, widrigenfalls der Schiffsführer eine Strafe bis zu 50 L. St. verwirkt hat.

Art. 9. Und es wird ferner verordnet, dafs die auf diese Weise wieder ausgeschiffte Person oder Personen, oder in ihrem Interesse der Auswanderungs-Beamte, das Recht haben, im Wege des summarischen Verfahrens vor zwei oder mehr Friedensrichtern, in gleicher Weise wie dies in dem oben zuerst genannten Gesetze rücksichtlich der danach zulässigen Erstattungs-Ansprüche bestimmt ist, alle Zahlungen, welche von ihnen oder für ihre Rechnung für ihre Beförderung in dem Schiff geleistet sind, von dem Empfänger dieser Zahlungen, oder von dem Rheder, Korrespondenten oder Führer des Schiffs erstattet zu verlangen.

Art. 10. Und es wird verordnet, dafs Ihre Majestät ermächtigt ist, durch von Ihr nach Anhörung Ihres geheimen Raths erlassene Geheimeraths-Befehle, die Ihr zur Erhaltung der Ordnung und Sicherung von Reinlichkeit und Luftzuführung an Bord der für Fahrten der oben erwähnten Art bestimmten Britischen Schiffe geeignet erscheinenden Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, und diese Vorschriften und Bestimmungen nach Gelegenheit in gleicher Form abzuändern, und dafs die in der London gazette enthaltenen oder aus der Königl. Druckerei ergangenen Abdrücke solcher Geheimeraths-Befehle bei einem jeden gerichtlichen Verfahren in den Besitzungen Ihrer Majestät als voller Beweis über den Erlafs und den Inhalt dieser Befehle gelten sollen.

Art. 11. Und es wird verordnet, dafs auf jedem Britischen Schiff der Wundarzt, oder, wenn das Schiff einen Wundarzt nicht an Bord hat, der Schiffsführer befugt ist, auf die Befolgung aller derartigen Vorschriften und Bestimmungen unter Verhängung der nachstehend vorgeschriebenen Strafen zu halten.

Art. 12. Und es wird verordnet, dafs wer an Bord eines solchen Schiffes die Befolgung der gedachten Vorschriften oder Bestimmungen unterlassen oder verweigern, oder den Führer oder Wundarzt eines solchen Schiffs bei Ausführung irgend einer durch eine solche Vorschrift oder Bestimmung ihm übertragenen Obliegenheit hindern sollte, eine Strafe bis zu 2 L. St. entrichten, und dafs es den Friedensrichtern in allen Theilen der Besitzungen Ihrer Majestät gestattet sein soll, einen jeden, welcher einer solchen Hinderung oder Widersetzlichkeit vor ihnen überführt wird, aufser jener Strafe noch bis auf eine Zeit von zwei Monaten in dem Ortsgefängnifs einsperren zu lassen.

Art. 13. Und es wird verordnet, dafs die Kolonisations- und Auswanderungs-Kommissarien von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen

von diesem, und den im Eingange erwähnten Gesetzen, oder von einzelnen Theilen derselben und von den nach der obigen Bestimmung zu erlassenden Geheimeraths-Befehlen anfertigen sollen, und dafs dem Führer eines jeden Schiffs, welches auf einer Fahrt der oben erwähnten Art Passagiere befördert, auf Verlangen sechs Abdrücke dieser Zusammenstellung und zwei Abdrücke dieses und der im Eingang genannten Gesetze vom Zollbeamten im Ausklarirungs-Hafen auszuhändigen sind, und dafs der Führer, solange als ein Passagier zum Aufenthalt im Schiff berechtigt ist, Abdrücke dieser Zusammenstellung an mindestens zwei in die Augen fallenden Orten zwischen den Decken des Schiffs angeheftet halten mufs, und in eine Strafe bis zu 40 Sh. für jeden Tag verfällt, in dessen Laufe in Folge seiner Schuld dieser Abdruck nicht auf die angegebene Weise angeheftet ist, und dafs ein jeder, der einen solchen auf die angegebene Weise angehefteten Abdruck an eine andere Stelle oder über die Seite bringt, eine Strafe bis zu 40 Sh. verwirkt hat.

Art. 14. Und es wird verordnet, dafs alle in diesem Gesetz angedroheten Strafen nur durch diejenigen Personen und auf diejenige Weise verfolgt und eingezogen werden sollen, wie in dem im Eingange zuerst genannten Gesetz rücksichtlich der darin festgesetzten Strafen bestimmt ist.

Art. 15. Und es wird verordnet, dafs die nach Vorschrift des eben erwähnten Gesetzes für Schiffe, welche mehr als 50 Passagiere befördern, in gewissen Fällen zu bestellende Kaution nicht nur für die in diesem Gesetz erwähnten Verhältnisse und Zahlungen, sondern auch für die gewissenhafte Beobachtung sowohl des im Eingange genannten zweiten, als auch des gegenwärtigen Gesetzes, als auch aller durch die vorgedachten Geheimeraths-Befehle zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, sowie endlich für gehörige Zahlung aller Strafen, zu deren Entrichtung der Führer eines solchen Schiffs auf Grund der Bestimmungen des im Eingange genannten zweiten oder des gegenwärtigen Gesetzes verurtheilt werden möchte, verhaftet sein und Sicherheit gewähren soll.

Art. 16. Und es wird verordnet, dafs alle dem Auswanderungs-Beamten ertheilten Befugnisse und auferlegten Pflichten, in seiner Abwesenheit von seinem Assistenten, und in Häfen, wo ein Auswanderungs-Beamter nicht vorhanden ist, von demjenigen Zollbeamten ausgeübt und erfüllt werden sollen, welcher einem solchen Schiffe die Ausklarirung ertheilt.

Art. 17. Und es wird verordnet, dafs bei Auslegung des

gegenwärtigen Gesetzes der Ausdruck »Passagier« die unter dem Namen von Kajüten-Passagieren bekannten Passagiere nicht begreifen, der Ausdruck »Schiff« jede Art von seefahrendem Fahrzeug und der Ausdruck »Schiffsführer« jede zur Zeit den Befehl des Schiffs führende Person begreifen, und daſs, sofern der Gegenstand oder die Fassung nicht eine andere Auslegung erfordern, jedes nur im Singular oder als Masculinum gebrauchte Wort so ausgelegt werden soll, daſs es ebensowohl mehrere als eine Person, Sache oder Gegenstand, und ebensowohl Weiber als Männer begreift.

Art. 18. Und es wird verordnet, daſs keine Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden soll auf ein Schiff, in welchem die Anzahl der Passagiere nicht mehr als ein Passagier auf 25 Tonnen des registrirten Tonnengehalts beträgt, und daſs wenn im Laufe eines Prozesses, einer Untersuchung oder eines andern gerichtlichen Verfahrens nach gegenwärtigem Gesetze, streitig wird, ob ein Schiff, welches auf einer Fahrt der oben erwähnten Art Passagiere befördert, eine gröſsere oder geringere Anzahl von Passagieren als in dem eben gedachten Verhältniſs befördert hat, die Beweislast darüber, daſs die Anzahl der beförderten Passagiere im Verhältniſs zum Tonnengehalt des Schiffs nicht gröſser war, als ein Passagier auf jede 25 Tons, demjenigen obliegen soll, gegen welchen der Prozeſs, die Untersuchung oder das gerichtliche Verfahren angebracht ist, und daſs in Ermangelung dieses Beweises, für alle obgedachten Zwecke angenommen und festgehalten werden soll, daſs die Zahl der beförderten Passagiere dieses Verhältniſs überstieg.

Art. 19. Und es wird verordnet, daſs es bei einem jeden Verfahren genügt, dieses Gesetz unter der Benennung: »das Nord-Amerikanische Passagier-Gesetz« zu citiren.

Art. 20. Und es wird verordnet, daſs dieses Gesetz für die Zeit von einem Jahr nach seinem Erlaſs und von da bis zum Schluſs der nächsten Parlaments-Sitzung in Kraft bleiben soll.

Art. 21. Und es wird verordnet, daſs dieses Gesetz durch ein während der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung erlassenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Den 28. März 1848.

(11 Vict. c. 6.)

BRITISCHES OSTINDIEN.

Gesetz,

betreffend die Gleichstellung der Abgaben von solchen Waaren, welche unter fremder und Britischer Flagge eingeführt werden, und die Aufhebung aller Zollabgaben von solchen Waaren, welche von einem zum Gebiet der Ostindischen Kompagnie gehörenden Hafen nach einem andern Hafen desselben Gebiets versendet werden.

Art. 1. Es wird hiermit bestimmt, dafs von und nach dem 25. März alle Waaren, welche unter fremder Flagge zur See in irgend einen Hafen der Präsidentschaften von Fort William in Bengalen, von St. George oder Bombai eingeführt werden, mit denselben Zöllen belastet werden sollen, welche diese Güter im Falle sie in die benannten Häfen mit Britischen Schiffen eingeführt würden, gegenwärtig gesetzlich entrichten müssen, und jeder dagegenlaufende Akt des Rathes von Indien bleibt unberücksichtigt.

Art. 2. Und es wird hiemit beschlossen, dafs von und nach dem genannten Tage alle Waaren, welche unter fremder Flagge zur See von irgend einem Hafen der Präsidentschaften von Fort William in Bengalen, von St. George oder Bombai ausgeführt werden, mit denselben Zöllen belastet werden sollen, welche diese Güter im Falle sie aus den benannten Häfen mit Britischen Schiffen ausgeführt würden, gegenwärtig gesetzlich entrichten müssen, und jeder dagegenlaufende Akt des Rathes von Indien bleibt unberücksichtigt.

Art. 3. Und es wird hiermit heschlossen, dafs von und nach dem genannten Tage kein Zoll erhoben werden kann von allen solchen Gütern, welche gesetzlich von irgend einem Hafen des Gebietes der Ostindischen Kompagnie nach irgend einem andern Hafen desselben Gebietes verführt werden, und jeder dagegen laufende Akt des Rathes von Indien bleibt unberücksichtigt.

Art. 4. Vorausgesetzt jedoch, dafs nichts, was in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten ist, auf die Artikel Salz und Opium angewendet werden kann.

Den 4. März 1848.

LOMBARDEI.

Verordnung, die Durchfuhr von Waaren betreffend.

1. Den Zollämtern von Sesta-Calende und Angera wird wiederum die Befugnifs ertheilt, die Ausgangs-Abfertigung von durchgehenden Waaren vorzunehmen.

2. Ausländische Waaren, welche vom Auslande kommen und durch die Lombardei durchgeführt werden, sind von Entrichtung der durch den bestehenden Durchgangszoll-Tarif vom 25. Juni 1829 festgesetzten Durchgangs-Abgabe befreit. Die Bezettelungs- und Besiegelungs-Gebühr bleibt jedoch in Kraft.

3. Die Verpflichtung, in den Deklarationen für die Waaren-Durchfuhr das Nettogewicht und den Werth anzugeben, wird aufgehoben.

4. Ingleichen wird die innere Revision der Kolli und Kisten, welche zur Durchfuhr deklarirte Waaren enthalten, sowohl beim Eingang wie beim Ausgang und bei den Zollämtern im Innern aufgehoben, vorausgesetzt, dafs der Betheiligte dieselben beim Eingange hat mit doppelten Plomben versehen lassen, und keine Beschädigung des äufseren Zustandes der Kolli eingetreten ist, nach §. 157 des Zoll- und Accise-Reglements.

5. Die Magazin-Gebühr für durchgehende Waaren wird auf die Hälfte ermäfsigt.

6. Die vorstehenden Erleichterungen treten mit dem 15. d. M. in Kraft und finden auf ausländische Waaren, welche sich in den Zoll-Niederlagen befinden, und nach jenem Tage ins Ausland geführt werden, Anwendung, wobei die Verbindlichkeit zur doppelten Plombirung durch das Zollamt, unter dessen Verschlufs sich dieselben befinden, zu beachten ist.

Mailand den 5. April 1848.

Verordnung, den Zolltarif betreffend.

Die Umgestaltung der bestehenden Zolltarife nimmt die Aufmerksamkeit der Regierung lebhaft in Anspruch. Diese Tarife beruhen auf Grundsätzen des Verbots, welche heutzutage durch den gesunden Sinn der civilisirten Nationen verurtheilt sind; sie haben nur zum Zweck den Interessen der Fremdherrschaft zu dienen, welchen sie nur zu

lange Zeit durch Fesselung des Handels und Gewerbfleifses des Landes unseren Verbrauch tributpflichtig gemacht haben und sie können deshalb den Bedürfnissen und dem Geist der so ruhmvoll bei uns eingetretenen Aera der Befreiung nicht entsprechen. Da jedoch eine völlige Umgestaltung des Systems nur eine Frucht gründlicher Studien und Berathungen sein kann und überdies die Aufgabe einer blofs vorübergehenden Gewalt übersteigt, so mufs man sich für den Augenblick auf einzelne und besonders dringend nothwendige Maafsregeln beschränken. Der Zweck der Regierung geht dahin, unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die Erfahrung in der Folge als unabweisbar ergeben möchte, alle Einfuhr-Verbote aufzuheben und gleichzeitig die drückendsten und dem Gemeinwohl nachtheiligsten unter den bestehenden Abgaben zu ermäfsigen.

In Folge dessen beschliefst die provisorische Regierung nach Anhörung des Finanz- und Handels-Ausschusses was folgt:

1. Die nach den Bestimmungen des bestehenden Zolltarifs aufser Handel gesetzten Waaren werden in Zukunft, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, zur Einfuhr zugelassen [1]), mit Ausnahme der in der Anmerkung zu No. 362 genannten fertigen Medikamente [2]), des Tabaks, des Salzes, des Schiefspulvers und des Salpeters, hinsichtlich deren die bestehenden Bestimmungen in Kraft bleiben.

2. Die Eingangs-Abgabe von den mit 60 Proc. vom Werth besteuerten Waaren, wird auf 20 Proc. ermäfsigt, ohne Unterschied

[1]) Die aufser Handel gesetzten, d. h. diejenigen Waaren, welche nicht zum Handel, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauch solcher Personen, denen eine desfallsige Bewilligung ertheilt wurde, gegen Entrichtung einer für diesen Fall tarifmäfsig bestimmten Eingangsabgabe, eingeführt werden dürfen, sind folgende: Baumwollenwaaren, mit Ausnahme von Bobbinet und Nanking, Blechwaaren, Blei, rohes, gegossenes, gewalztes, Bleiglätte, Buchdruckerlettern, neue, Chocolade, Decken, Bett-, Pferde- und Reit-, Eisen, Eisen- und Stahlwaaren, Schminke, Zinnober, Galanteriewaaren, Gold-Drath, -Borten, -Schnüre etc., Knallgold, Kämme von Elfenbein und Schildpatt, Kleider, Kramwaaren, Kupfergeschirre, Leinen- und Hanfwaaren, Messingwaaren, Miniaturfarben, Mithridat, Posamentierwaaren, Schiefspulver, Putzwaaren, Quecksilber, Rohr bearbeitet, Salz, Wollenwaaren, seidene und halbseidene Waaren, Silber-Drath, -Borten, -Schnüre etc., Knallsilber, Spitzen, Sylvester, Tabak, Tapezierarbeiten, Porzellan, Mineralwasser künstliches, Zinnwaaren.

[2]) Diese Bemerkung lautet: »Die Einfuhr der zubereiteten Medikamente, als: der Latwerge, Mixturen, Tinkturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer etc., mit Ausnahme der zu den Parfumerie-Artikeln gehörigen Objekte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatz und den Privaten zum eigenen Gebrauch gegen Genehmigung gestattet.«

ob die Waaren bisher schon zur Einfuhr erlaubt, oder aufser Handel gesetzt waren [1]).

3. Die Eingangs-Abgabe von roher oder nicht gekrempelter Baumwolle, in No. 182 genannt, wird von 8,95 L. [2]) auf 2 L.; die Eingangs-Abgabe von den sub No. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1840 genannten Baumwollenwaaren von 6,25 L. auf 3 L., und die Eingangs-Abgabe von den unter No. 185 genannten Chinesischen und Ostindischen Nankings von 3,57 L. ebenfalls auf 3 L. ermäfsigt.

4. Die Eingangs-Abgabe von den unter No. 123 — 158 genannten Farbwaaren wird auf die Hälfte ermäfsigt [3]).

5. Die Eingangs-Abgabe von den unter No. 649 begriffenen raffinirten Zuckern [4]) wird von 96,45 L. auf 50 L. ermäfsigt. Die Eingangs-Abgabe von Zuckermehl ohne Unterschied und von allen in No. 650 [5]) genannten zuckerhaltigen Flüssigkeiten, mit Ausnahme des Syrop, wird unter Aufhebung von No. 651 [6]) von 80,35 L. auf 25 L. ermäfsigt [7]).

6. Die bereits durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1844 No. 6 abgeänderte Eingangs-Abgabe von Kaffee wird von 66,95 L. auf 40 L. ermäfsigt.

[1]) Diese Waaren sind: Buchdruckerlettern neue, Decken, Bett-, Pferde- und Reit-, Zeug- und Zirkelschmiedarbeit feine, Schminke, Galanteriewaaren, Kleider, Kramwaaren, Posamentierwaaren, Putzwaaren, Rohr bearbeitet, Shawls, Spitzen leinene, Tapezierarbeiten, Porzellan.

[2]) Die Lira ist = 20 Xr. = 7 Sgr. Pr.

[3]) Diese Farbewaaren sind folgende: Auripigment, Bergblau, Berggrün, Berlinerblau und Berlinerroth, Bazetten oder Turnesol, Bleiweifs, Carmin, Cochenille, Frankfurter und Kupferdruckerschwärze, Grünspan gemeiner, Grünspan krystallisirter, Indigo und Waidblau, Kienrufs und alle Rufsarten, Königsblau, Königs-, Mineral-, Kaiser-, Schütt- und Neapelgelb, Kreuzbeeren, Lacke und Extrakte, Kugellack, Lackmus, Mennige, Mineralblau, Orleans, Orseille rohe, Orseille zubereitete und Persio, Safflor, Saffran, Saftgrün, Schmalte, Schminke, Sumach, Tusch und Sepia, Ultramarin natürlicher, Ultramarin künstlicher, Wienerroth, Zinnober, alle nicht ausdrücklich genannte Farben und Farbartikel, Blauholz-, Knoppern- und Quercitron-Extrakt, Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben etc.

[4]) Feine Raffinade, Kandis, Lumpen, Melis, Bastern, Vergeoise u. dgl. in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat, sowie gestofsener Zucker.

[5]) Alle nicht unter dem Zollartikel Syrop begriffene Zuckerstoffe in flüssigem Zustande. Zu Syrop wird mitgerechnet: Weintraubensyrop und aller zur Krystallisirung sich nicht eignender Zuckerstoff im flüssigem Zustande.

[6]) Zuckermehl ohne Unterschied für Zuckerraffinerien zur Erzeugung von raffinirtem Zucker.

[7]) Wegen des Artikels: Zucker vgl. unten S. 489.

7. Die Eingangs-Abgaben von dem unter den nachstehend genannten Rubriken begriffenen Eisen wird wie folgt ermäſsigt:

No. 209. (Eisen, rohes, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird) von 12,85 L. auf 3 L.

No. 210. (Guſseisenwaaren, als Oefen, Kessel u. dgl.) von 28,95 L. auf 16 L.

No. 211 und 212. (Abfälle von Eisen, als Hammerschlag, Eisenfeilspäne; altes und Brucheisen) von 12,85 L. auf 1,50 L.

No. 215. (Rohstahl) von 32,15 L. auf 18 L.

No. 216 (Schmelzstahl, gestreckter Stahl aller Art, folglich Kistenstahl, Grobstahl, Scharsach, Zweck- etc. Zeug) von 38,55 L. auf 20 L.

No. 217. (Guſsstahl, Brenn- oder Cäment- und hieraus verfertigter feiner Triebstahl, wie auch Rund- und Schraubenstahl und Stahlbleche) von 18,75 L. auf 12 L.

No. 218 und 219. (Eisenblech, schwarzes; Eisenblech, weiſses) von 51,45 L. und 83,55 L. auf 15 L.

Die Rubrik No. 214 wird wie folgt abgeändert:

a) rohes Eisen, d. h. geschmiedetes Stabeisen, wie: Reifen-, Nagel-, Anker- etc. Eisen bleibt dem bisherigen Zollsatz von 32,15 L. unterworfen;

b) gewalztes Eisen, Eisenbleche und eiserne Platten, sowie Eisenbahnschienen haben an Stelle von 32,15 nur 20 L. Eingangs-Abgabe zu entrichten.

Die Rubrik 221 wird wie folgt abgeändert:

a) grobe und ordinäre Waaren von geschmiedetem Eisen, wie Anker, gemeine Lichtscheeren, Nägel, Ketten aller Art, starke Dreifüſse, gemeine Wagenbeschläge bleiben der bestehenden Eingangs-Abgabe von 64,30 L. unterworfen;

b) ordinäre Sensen, Feilen, Raspeln und Strohmesser haben 15 L. anstatt 64,30 L. Eingangs-Abgabe zu entrichten.

8. Die Ausgangs-Abgabe für die in No. 551 genannte Seide [1]) wird von 241 L. auf 100 L. ermäſsigt. Die bereits durch die Bekanntmachung vom 30. März 1846 abgeänderten Rubriken 552—554 werden in ihrer Terminologie und in den Sätzen für die Ausgangs-Abgaben wie folgt geändert:

No. 552 des Tarifs und No. 1 der vorgedachten Bekanntmachung. — Seide, rohe, gesponnen: von 120,55 L. auf 50 L.;

[1]) Seide, rohe ungesponnene (Seta greggia, non filatojata).

No. 553 und 554 und No. 2 der Bekanntmachung. — Seide, gereinigt oder gefärbt, zum Nähen, Sticken oder ähnliche Zwecke, ingleichen Seide, rohe, drellirt, zum Nähen oder Sticken von 22,30 L. und 120,55 L. auf 18 L.

Ueberdies ist, unter Beachtung der bestehenden Zollvorschriften über die Einfuhr von Waaren zum Gebrauch in Werkstätten und Fabriken, der zollfreie Eingang und Ausgang von Grege zum Verspinnen und zur demnächstigen Wiederausfuhr nach dem Auslande, in Zukunft gestattet.

9. Die Eingangs-Abgaben von den unter No. 559 genannten Seidenwaaren [1]) wird von 53,57 L. auf 25 L. und die Eingangs-Abgabe von den unter No. 560 genannten halbseidenen Waaren [2]) von 19,29 L. auf 8 L. ermäfsigt.

10. Die Eingangs-Abgabe von dem unter No. 486 begriffenen rohen Blei und alten Blei in Stücken wird von 33,75 L. auf 2 L. ermäfsigt.

11. Die unter No. 630 festgesetzte Ausgangs-Abgabe von Wein [3]) wird in Betreff aller Weine aufgehoben.

12. Die vorstehenden Veränderungen und Ermäfsigungen in den Zollabgaben treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft; alle übrigen Bestimmungen des Tarifs bleiben bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Mailand, den 14. April 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Zündhütchen betreffend.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kriegszustand beschliefst die provisorische Central-Regierung, nach Anhörung des Finanz- und Handels-Ausschusses:

Vom 20. April d. J. ab bis auf weitere Verordnung tritt die Eingangs-Abgabe für die unter No. 512 des allgemeinen Zolltarifs

[1]) Seidenwaaren, gewebte und gewirkte aller Art: glatte, façonnirte und dessinirte Zeuge und Tücher, Dammaste, Sammte, Seidenmoltons und Felbel, Dünntuch, Flore, Gitter, Blonden, Tüll (Bobbinet), Strümpfe, Sammt- und Seidenbänder u. s. w., auch ganz und halbreiche Zeuge.

[2]) Halbseidene Waaren, das sind solche, bei denen entweder die Kette oder der Einschlag ganz oder zum gröfsten Theil aus Baumwolle besteht, derlei Bastzeuge, Moltons, Felbel und Tücher, sowie alle Floret- und Galett-Seidenwaaren, und Wachstaffet. Bei Mischungen von Seide mit anderen Gespinnsten als Baumwolle entscheidet die Eigenschaft des Gespinnstes, aus welchem der Einschlag ganz oder gröfstentheils gebildet ist, über die Zollbehandlung.

[3]) Aller wie immer genannter Wein in der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen und nach dem Auslande.

und in No. 8 des durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1844 publizirten Zusatz-Tarifs genannten Zündhütchen für Perkussions-Gewehre aufser Kraft.

Mailand, den 15. April 1848.

Verordnung, die Einfuhren aus Oesterreich betreffend.

1. Waaren aller Art, welche aus Ländern herstammen, die noch der Oesterreichischen Regierung unterworfen sind, und welchen bis jetzt die Zollfreiheit oder irgend eine andere Begünstigung zustand, sollen in Zukunft rücksichtlich der Zölle wie fremde Waaren behandelt werden.

2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft und wird auf alle Waaren jener Herkunft angewendet, deren frühere Ankunft auf Lombardo-Venetianischem Gebiet nicht durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen wird.

3. Wollen die Betheiligten diese Waaren der Entrichtung der tarifmäfsigen Eingangs-Abgaben nicht unterwerfen, so steht es ihnen frei, dieselben, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, zur Durchfuhr nach dem Auslande zu deklariren.

Mailand, den 27. April 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Weizen betreffend.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wird die Erhebung der in dem bestehenden Zolltarif für die Einfuhr von Weizen aus dem Auslande festgesetzten Eingangs-Abgabe bis auf weitere Bestimmung aufgehoben.

Mailand, den 30. April 1848.

Verordnung, den Handel mit Stuhlwaaren betreffend.

In Erwägung, dafs die zahlreichen bisher aufser Handel gesetzten Waaren, gegenwärtig ohne Ausnahme zur Einfuhr zugelassen sind, und dafs aufserdem der Verkehr mit denselben im Innern erleichtert ist;

dafs es das Interesse der einheimischen Industrie, des redlichen und gesetzmäfsigen Handels und der Staatskasse erfordert, dafs diese neuen Maafsregeln nicht gemifsbraucht werden;

dafs mittelst Anbringung eines leicht erkennbaren Verzollungs-Stempels an den dazu geeigneten Waaren, ohne Belästigung des Handels die behufs Feststellung der gesetzmäfsigen Einfuhr jetzt unent-

behrlichen, ebenso zahlreichen als zeitraubenden Ermittelungen zu vermeiden, und in Folge dessen die häufigen Beschlagnahmen einer und derselben Waare zu verhüten sind,

verordnet die provisorische Central-Regierung:

1. Waaren aus Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, rein oder gemischt, mit Ausnahme der Garne, welche vom Auslande eingehen, werden der in Betreff des Bobbinet und Nanking vorgeschriebenen Stempelung unter Beachtung der Bestimmungen über die Anbringung derselben an diesen Waaren unterworfen.

2. Der Stempel wird von den Hauptzoll-Aemtern im Augenblick der Entrichtung der Eingangs-Abgabe, und bevor die Waaren das Amtslokal verlassen, angelegt.

3. An Echarpen, Shawls und andere ähnliche Artikel, welche nicht im Stück oder in Coupons, sondern einzeln eingeführt werden, wird der Stempel, um eine jede Beschädigung zu vermeiden, mittelst eines kleinen durch die Waare gezogenen Bandes angelegt.

4. Den Betheiligten steht es frei, auch an einheimischen Waaren der gedachten Art, nachdem deren Ursprung in Gemäfsheit der dieserhalb bestehenden Vorschriften festgestellt ist, die Stempelung vornehmen zu lassen.

5. Für jeden Stempel wird, ohne Unterschied, ob die Waare eine fremde oder einheimische ist, ingleichen bei Bobbinets und Nankings, eine Gebühr von 5 Cts. entrichtet.

6. Alle mit dem gesetzlichen Verzollungs-Stempel versehenen Waaren werden einer andern Zollförmlichkeit nicht unterworfen. Diejenigen unter ihnen, welche der Kontrole im Grenzbezirk unterlagen, können frei, und ohne dafs es eines Ausweises oder einer andern amtlichen Förmlichkeit bedarf, umhergeführt werden.

7. Der Stempel mufs zur Vermeidung aller Weiterungen sorgfältig, und in der Weise, wie er am Ende der Waare angebracht worden, bis zum vollständigen Verkauf derselben bewahrt werden.

Mailand, den 1. Mai 1848.

Verordnungen, den Eingang von Zucker betreffend [1]).

I.

Die Eingangs-Abgabe von Zuckermehl ohne Unterschied für Zucker-Raffinerien zur Erzeugung von raffinirtem Zucker wird bis

[1]) Vergl. oben S. 485.

auf Weiteres auf 15 L. pr. Ctr. Sporco ermäfsigt. Die Kontrol-Vorschriften gegen etwaige Mifsbräuche bleiben in Kraft.

Mailand, den 4. Mai 1848.

II.

1. Die unter No. 649 des Tarifs enthaltene Eingangs-Abgabe von raffinirtem Zucker wird weiter von 50 L. auf 30 L. pr. Ctr. Netto ermäfsigt.

2. In gleicher Weise wird die Eingangs-Abgabe von Zuckermehl ohne Unterschied, unter No. 650 des Tarifs begriffen, auf 15 L. ermäfsigt und demgemäfs die durch Verordnung vom 4. d. M. den Raffinerien gewährte Begünstigung allgemein gemacht.

Mailand, den 12. Mai 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Wollenwaaren betreffend.

Die Eingangs-Abgabe von den unter No. 295, 296 und 297 begriffenen [1]) und bisher den Zollsätzen von 9,82 L. und 4,57 L. nach Maafsgabe der Bekanntmachung vom 20. Juli 1840 unterworfenen Wollenwaaren ohne Unterschied, wird auf 1,50 L. pr. Pfd. Netto ermäfsigt.

Mailand, den 12. Mai 1848.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von leinenen und hänfenen Geweben betreffend.

Die Eingangs-Abgaben von leinenen und hänfenen Waaren werden wie folgt ermäfsigt:

[1]) Diese Positionen lauten:

Schafwollwaaren, feine, nämlich: Tücher, Kasimir und Merinos; schafwollene und kameelhaarene Zeuge aller Art, Plüsch, Molton, Fries und Ratin; Bänder, Binden und Schnüre, endlich alle Schafwollenwaaren, welche in den nachstehenden Zollsätzen nicht begriffen sind.

Schafwollenwaaren, gemeine, und zwar: Teppiche, Beuteltuch u. Rasch; Schafwollenwaaren mit Beimischung von leinenem Garne, oder mit Garnen von Hasen-, Kuh-, Ziegen-, Pferde- und Hundshaaren, dann die groben Zeuge zu Säcken und Decken aus Ziegenhaaren;

Schafwollenwaaren, alle gestrickte und gewirkte; Loden- und Halinentuch, gemeine Flanelle, gemeiner Kotzen, und derlei Decken, gemeine wollene Gürtel, Tuchenden und Hutabschnitte.

No. 337 des Tarifs. Handarbeiten aller Art von Leinen und Hanf, die entweder auf dem Stuhle gewirkt oder mit der Nadel gestickt sind, von 19,29 L. auf 0,50 L. pr. Pfund Netto.

No. 338 des Tarifs. Gewebe der gedachten Art, wie Schleier etc. von 96,43 L. auf 8 L.

No. 339 des Tarifs. Battistgewebe von 32,14 L. auf 6 L.

No. 340 des Tarifs. Borten, Bänder, Tressen und Fransen ohne Unterschied, mit Einschlufs des Papiers, der Brettchen oder Hölzchen und runden Spulen, auf welche sie gewickelt sind, von 10,71 L. auf 0,75 L. pr. Pfd.

No. 341 des Tarifs. Feine Gewebe, feine Stoffe zu Tischzeug und feine Taschentücher von 16,07 auf 1 L. pr. Pfd. Netto.

No. 342 des Tarifs. Gewöhnliche leinene Gewebe und gewöhnliche Stoffe zu Tischzeug, unter welchen alle anderen Arten von gefärbten, bedruckten, glatten und damastartigen (gewürfelten) leinenen oder hänfenen Tüchern, welche nicht besonders tarifirt sind, von 2,23 L. auf 0,50 L.

No. 343 des Tarifs. Gewebe gröberer Qualität, als: Packtücher, zu Strohsäcken, hänfene oder leinene geschlickte Tücher von 2,23 L. auf 0,25 L.

No. 344 des Tarifs. Wachstuch von 2,14 L. auf 0,25 L.

No. 345 des Tarifs. Segeltücher und andere unter dieser Nummer des Tarifs begriffene Waaren von 1,07 L. auf 0,25 L.

No. 346 des Tarifs. Fliegentücher oder ähnliche Beuteltücher von 3,21 L. auf 0,25 L.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Mailand, den 25. Mai 1848.

OESTERREICH.

Verordnung, die Durchfuhr von Waaren betreffend.

In Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse hat der Ministerrath beschlossen, dafs alle Waarensendungen, welche über die Grenze von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zollinie des Illyrischen Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzoll freizulassen sind. Diese Bestimmung hat für die Dauer eines Jahres zu gelten, und auf Durchfuhrgüter Anwendung zu finden,

welche in der bemerkten Richtung über die benannten Zollinien, nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Anordnung ausgeführt werden [1]).

Bekanntmachung, die Zoll-Kontrolen und die Kommerzial-Waarenstempelung betreffend [2]).

Die Maafsregeln, welche die Staatsverwaltung zur Hintanhaltung des Schleichhandels nebst der Grenzbewachung anwendet, stehen mit der Beschaffenheit der Bestimmungen des Zoll-Tarifes, und dem Ausmafse der Zölle im innigsten Zusammenhange, und werden durch diese wesentlich bedingt. Ein Zoll-Tarif, der Einfuhrsverbote und hohe Zollsätze enthält, kann nicht anders, als durch kräftige Mafsregeln der Ueberwachung (Kontrol-Mafsregeln) gehandhabt werden, und man kann sich ohne Gefahr für den einheimischen Gewerbfleifs nicht auf die Bewachung der Zollinie allein, und die für den Grenzbezirk bestehenden strengeren Vorkehrungen beschränken.

Mäfsige Zollsätze bedürfen dagegen nicht desjenigen Kraftaufwandes zu ihrer Aufrechthaltung, der bei höheren Zollbeträgen unvermeidlich ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich bei einer für die inländische Industrie sehr wichtigen Waarengattung, nämlich den Baumwollgarnen und den Geweben aus denselben bewährt. Als die Baumwollgarne mit einem Zollbetrage, der einem Verbote gleich kam, belegt waren, hatte der Schleichhandel mit denselben eine höchst beunruhigende Stufe erreicht, und was das Bedenklichste war, mehrere Fabriken hatten sich, statt ihr Geschäft auf gesetzmäfsige Art zu betreiben, zu dem Mifsbrauche verleiten lassen, den aus dem Auslande eingeschwärzten Garnen und Geweben durch falsche Bestätigung, Deckung und Unterstützung zu gewähren. Da eine plötzliche durchgreifende Herabsetzung des Eingangszolls von roher Baumwolle und Baumwollgarnen ohne überwiegende Nachtheile nicht ausführbar erkannt wurde, so mufsten Mittel aufgesucht werden, um den Umtrieben der Gegner des einheimischen Gewerbfleifses Schranken zu setzen.

Aus diesen Verhältnissen gingen im Jahre 1834 mehrere Kontrolmafsregeln für die Baumwollerzeugnisse hervor.

Welche Erfolge diese Mafsregeln in Verbindung mit der Mäfsigung des Garnzolles auf 15 fl. für den Centner und des Zolles von

[1]) Journ. d. österr. Lloyd No. 125.
[2]) Wiener Zeitung vom 11. Mai 1848.

roher Baumwolle auf 1 fl. 40 kr. hatten, stellen die Ergebnisse der Verzollung deutlich dar.

Während im Jahre 1831 nur 6773 Centner und im Jahre 1832 nur 6898 Ctr., endlich im Jahre 1833 10670 Ctr. weifse Baumwollgarne verzollt worden waren, stieg die Verzollung derselben im Jahre 1834 auf 25658 Ctr., im Jahre 1835 auf 61132 Ctr. und im Jahre 1836 auf 64168 Ctr. Dieser Höhe nahe erhielt sich die Eingangsverzollung der Garne die folgenden Jahre hindurch; später verminderte sie sich, und betrug im Jahre 1846 40463 Ctr. Diese Abnahme war jedoch nichts weniger, als unerfreulich. Denn ihr zur Seite ging eine viel bedeutendere Zunahme der Verzollung roher Baumwolle. Die Einfuhr der Letztern beschränkte sich im Jahre 1831 auf 101249 Ctr.; im Jahre 1832 auf 155436 Ctr.; im Jahre 1833 auf 143947 Ctr.; im Jahre 1834 auf 146005 Ctr. Sie erhob sich dagegen im Jahre 1835 auf 155806 Ctr.; im Jahre 1836 auf 207985 Ctr. und ist im Jahre 1846 auf 447316 Ctr. gestiegen, d. i. sie hat sich seit dem Jahre 1831 mehr als vervierfacht.

Diese Ergebnisse zeigen deutlich, dafs die inländische Baumwollgarnfabrikation unter dem Schutze der bestehenden Mafsregeln, und ungeachtet der Herabsetzung des Eingangszolles für die Garne auf 10 fl. erstarkt ist, dafs aber auch der wichtige Zweig der Baumwollweberei sich gehoben hat, und seinen Garnbedarf auf gesetzmässigem Wege befriedigt.

Nachdem im Jahre 1831 an Garnen und Baumwolle der Gesammtbezug nicht mehr als 108022 Ctr. ausgemacht hatte, ist solcher im Jahre 1846 auf 487779 Ctr. gestiegen, welches Verhältnifs noch günstiger ist, als jenes bei dem Bezuge der rohen Baumwolle allein.

Bei diesen Verhältnissen schien der Zeitpunkt eingetreten zu sein, wo es sich als möglich darstellte, in den Kontrol-Mafsregeln für Baumwollwaaren eine Milderung stattfinden zu lassen.

Der einheimische Gewerbfleifs hat in diesem Zweige seiner Thätigkeit eine Festigkeit erlangt, welche nicht mehr der Stütze jener Vorkehrungen in dem Mafse bedarf, als solches vor dem Jahre 1834 der Fall war.

Eine ähnliche Aenderung in den Bedingungen, auf denen die Mafsregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen beruhen, ergab sich bei dem Kaffee. Der Eingangszoll von demselben hatte 21 fl. für den Centner betragen, wurde aber im Juli 1844 auf 12 fl. 30 kr. herabgesetzt. Die Verzollung hatte bis zum Jahre 1834 80000 Ctr. nicht erreicht. In diesem Jahre stieg sie auf 82980 Ctr. Die ge-

schärfte Ueberwachung hatte eine stätige Zunahme der Eingangsverzollung zur Folge. Bis zum Jahre 1843 war sie auf 119885 Ctr. gestiegen. Nach der Herabsetzung des Zolles auf 12 fl. 30 kr. wiesen hingegen die Zollregister eine bedeutend höhere Verzollung aus, die im Jahre 1846 187518 Ctr. ausmachte. Auch bei dieser Waare ward eine Erleichterung des Verkehres im innern Zollgebiete zulässig erkannt. Vorläufig aber konnten die dem Schleichhandel von der See, aus Italien und der Schweiz ausgesetzten Gebietstheile, die nun auch dem Schauplatze des Krieges in Italien nahe sind, unter dieser Erleichterung nicht begriffen werden.

Einen anderen Gegenstand aufmerksamer Erwägung der Finanzverwaltung bildete die Frage, inwiefern die Kommerzial-Waarenstempelung unter den gegenwärtigen Umständen einer Einschränkung unterzogen werden könne. Die Aufhebung derselben für Schafwoll-, Leinen- und Seidenwaaren, dann die Bestimmung, dafs von Appreturswaaren die Stempelgebühr nur einmal zu entrichten sei, wird dem Gewerbebetriebe eine erwünschte Erleichterung gewähren.

Diese Betrachtungen bestimmten das Finanzministerium folgende Aenderungen der bisherigen Einrichtungen zu verfügen:

1. Die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Januar 1836, über die Transports-Kontrole treten für Baumwolle, Baumwollgarn und andere Baumwollwaaren bei den Versendungen innerhalb des inneren Zollgebietes aufser Anwendung.

2. Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Januar 1836 festgesetzte Verbindlichkeit, in den Fällen, in denen eine aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen anderen Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugsnote über die in der Waare enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner statt zu finden, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des inneren Zollgebietes erfolgt, und die letztere nicht bestimmt ist, in den Grenzbezirk, oder aus diesem in das innere Zollgebiet übertragen zu werden.

3. Der Kaffee wird, aufser Tirol und Vorarlberg, dann dem Illirischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einstweilen noch die geschärfte Kontrole für Kaffee fortzubestehen hat, im inneren Zollgebiete nur der einfachen Kontrole, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffees, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt.

4. Die Kommerzial-Waarenstempelung wird auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle andern bisher stempelpflichtigen Waaren werden von dieser Stempelpflicht befreit.

5. Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Kommerzialstempel unterzogen wurden, und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stempelung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stempelung keine Gebühr mehr einzuheben, wenn diese neuerliche Stempelung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stempel abgenommen worden ist, erfolgt.

6. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Junius 1848 in Wirksamkeit.

Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Gold- und Silbergeld betreffend.

Bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche das mit den Erlassen des hohen Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April d. J. auf die Zeit bis Ende Juni d. J. verfügte Verbot der Ausfuhr von Oesterreichischen Gold- und Silbermünzen zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht haben, wird dieses Verbot sammt den durch die erwähnten Erlasse vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer bis Ende Juli d. J. ausgedehnt. Diese Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 19. Juni 1848 zur allgemeinen Kenntnifs gebracht.

Wien, den 20. Juni 1848.

Vereinbarung mit Sachsen wegen Erleichterung des Grenz-Verkehrs.

Die Königlich Sächsische Regierung hat ihren Beitritt zu der zwischen Oesterreich und Preufsen getroffenen Vereinbarung über den Grenzverkehr mit leinenen Garnen und roher Leinwand, sowie über weitere gegenseitige Erleichterungen des Grenzverkehrs*) erklärt, und es sind über diese Erklärung und deren Annahme von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung am 8. Mai 1848 Ministerial-Deklarationen ausgewechselt worden, inhalts welcher die vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Auswechselung an in Kraft treten sollen.

*) Vergl. S. 142 und 148.

POLEN.

Verfügung, die Ausfuhr von baarem Gelde betreffend.

Nach einer Verfügung der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes an die Zollstätten und Expeditions-Aemter an der Preufsischen und Oesterreichischen Grenze findet das für Polen wie für Rufsland [1]) ergangene Verbot der Ausfuhr von baarem Gelde, nur auf die mit dem Stempel der Kaiser- und des Königreichs versehenen Gold- und Silbermünzen, und nicht auf Münzen mit ausländischem Gepräge Anwendung [2]).

PORTUGAL.

Quarantaine-Wesen.

Die Quarantaine-Maafsregeln gegen Schiffe, welche aus der Ostsee kommen, oder Helsingör berührt haben [3]) sind durch Verfügung vom 18. April 1848 wieder aufgehoben.

SARDINIEN.

Verordnung, den Verkehr mit Piacenza betreffend.

Durch Verordnung vom 6. Juni ist die Zollgrenze zwischen dem Königreich Sardinien und dem Herzogthum Piacenza aufgehoben.

[1]) Vergl. S. 384.

[2]) Nach einer Bekanntmachung im Warschauer Tageblatte vom 23. Mai 1848 sollte es den polnischen Kaufleuten, als Ausnahme von dem bestehenden Verbote, Gold- und Silbermünzen auszuführen, gestattet werden, Goldmünzen nach dem Auslande zu versenden, wenn sie nachwiesen, dafs sie sich in der unumgänglichen Nothwendigkeit befänden, Zahlungen in dem Auslande leisten zu müssen. Es sollte dazu jedesmal unmittelbar oder durch die betreffende Lokal-Behörde die Erlaubnifs bei der Gubernial-Regierung nachgesucht werden. Die hiernach in Aussicht gestellte Ausnahme von dem Ausfuhr-Verbot wird jedoch, nach neueren Nachrichten, nicht zugelassen, und es sind die dagegen erhobenen wiederholten und dringenden Reklamationen ohne Erfolg geblieben.

[3]) Vergl. S. 153.

Bekanntmachung, die Blokade von Triest betreffend.

Die beiden kommandirenden Admirale der Sardinischen und Venetianischen Schiffsdivisionen, geleitet von den philantropischen Absichten ihrer Regierungen und erfüllt von der Achtung für das geheiligte Völkerrecht, welche die civilisirten Nationen ehrt und auszeichnet, hielten sich bei ihrer Kreuzung im Adriatischen Meere zur Vertheidigung der Italienischen Unabhängigkeitssache an den Grundgedanken, für den Handel keine Störung herbeizuführen, noch auch den Verkehr der Kauffahrteischiffe von irgend welcher Flagge, die Oesterreichische mit inbegriffen, zu belästigen.

Daher würden sie in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen sich zu jeder Art von Rücksicht zu Gunsten der Stadt Triest verpflichtet halten, falls dieselbe, blofs mit Handels-Angelegenheiten beschäftigt und in ihrem friedlichen Charakter verharrend, sich jeder militairischen Operation enthalten hätte.

In Erwägung jedoch, dafs die Stadt Triest, weit entfernt, ausschliefslich eine Handelsstadt zu bleiben, die Function eines Kriegsplatzes übernommen hat,

indem es durch ein Kastell und mehrere Batterien befestigt worden, mit einer zahlreichen Garnison besetzt ist,

eine Division Kriegsschiffe aufgenommen hat, die fliehend vor dem Italienischen Geschwader durch Hülfe der Oesterreichischen Lloyds-Dampfschiffe sich jetzt auf der Rhede in Angriffsstellung befindet;

indem es die Küste und die Höhen mit Kanonen besetzt, um das System des Kreuzfeuers zu verstärken;

indem es sich der auf Kriegsfufs ausgerüsteten Dampfböte der Handelsgesellschaft des Lloyd bediente, um die Blokade von Venedig aufrecht zu erhalten und jede Art kriegerischer Unternehmungen zu erleichtern;

indem es bisher Mittelpunkt der gegen die Küste von Venedig gerichteten Feindseligkeiten und Ausgangspunkte für alle Beförderung von Truppen, Proviant, und Kriegsmaterial gewesen ist;

indem es in der Nacht vom 6. Juni ohne die mindeste Herausforderung das Feuer gegen das Italienische Geschwader eröffnete, eben als dieses sich anschickte, Anker zu werfen, um den Tag darauf Unterhandlungen mit dem Gubernium einzuleiten;

indem es ungeachtet des Schweigens der Flottenbatterien fortfuhr, Kanonenschüsse abzufeuern, von denen einige beim Rückprallen die Sardinische Fregatte »St. Michaele« trafen;

in Erwägung ferner, mit welcher Heftigkeit man sich von Seiten der Oesterreichischen Armee auf Italienischem Boden schlägt: erklären die beiden Admirale, sich berufend auf ihr Kriegsrecht und gestützt auf die Aussprüche der geachtetsten und anerkanntesten Publizisten, der Stadt und Rhede von Triest die Blokade für alle Schiffe unter Oesterreichischer Flagge, beginnend vom 15ten des laufenden Monats Juni, indem sie schliesslich den Anfang der Blokade für alle anderen Flaggen auf den 15. Juli festsetzen.

Bua, Contre-Admiral. Albini.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen.

Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 23. Mai 1848 sind die Häfen an der Südküste Finnlands von Hangöudd bis zur Russischen Grenze, sowie St. Petersburg, Cronstadt, und die übrigen Russischen Häfen am Finnischen Meerbusen und an der Ostsee wiederum für der Cholera verdächtig erklärt [1].

SPANIEN.

Verordnung die Einfuhr von Steinkohlen in Havana betreffend.

Durch Verordnung vom 18. April 1848 ist bestimmt:

1. Steinkohlen sind fortan frei einzulassen.

2. Schiffe, welche ausschliesslich mit Steinkohlen beladen in Havana einlaufen, und mindestens soviel Tonnen Steinkohlen geladen haben, als sie nach dem Vermessungs-Register Tonnengehalt haben, sind, wenn sie unter Spanischer Flagge fahren, von Entrichtung des

[1] Vergl. J. 1847. I. S. 603; J. 1848. I. S. 40 u. 389.

Tonnengeldes frei, und haben, wenn sie unter fremder Flagge fahren, nur 4 Realen pr. Tonne an Tonnengeld zu entrichten.

3. Der vorstehend verheifsene Erlafs resp. Ermäfsigung tritt nicht ein, sofern ein Schiff aufser Steinkohlen noch andere Waaren irgend einer Art einführt, selbst wenn die geladene Menge Steinkohlen gröfser ist, als der registrirte Tonnengehalt.

4. Die unter 2. genannten Schiffe sind von Entrichtung der Ponton-, Leuchtthurms-, Sanitäts-, Register- und Werftgebühren, so wie aller sonst hergebrachten Lokalabgaben, mit Ausnahme der Gebühren für den Hafenkapitain, befreit.

VENEDIG.

Verordnung, den Zolltarif betreffend.

Durch Verordnung der provisorischen Regierung vom 27. April 1848 sind die bis dahin von der provisorischen Central-Regierung in Mailand in Beziehung auf die Zollgesetzgebung und den Zolltarif erlassenen Verordnungen [1]) auch für das Gebiet von Venedig für anwendbar erklärt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, die Besteuerung von Strumpfwaaren betreffend.

Die Aufmerksamkeit des unterzeichneten Departements ist von dem Minister-Residenten von Preufsen, Herren von Gerolt, auf die Frage wegen Einfuhr baumwollener Strumpfwaaren aus Preufsen und Sachsen und der von denselben nach Maafsgabe des Tarifs vom Jahre 1846 zu entrichtenden Abgaben gelenkt worden. Nach sorgfältiger Erwägung der ihm mitgetheilten Thatsachen und Erläuterungen sieht sich das Departement veranlafst, zu bestimmen, dafs die Vorschrift in der Anlage *E.* des Tarifs, wonach die Artikel: Mützen, Handschuhe, Kappen, Socken, Strümpfe, Unterhemden und Unterhosen, auf dem Strumpfwirkerstuhl verfertigt und ausschliefslich aus Baumwolle bestehend, gegen eine Abgabe von 20 Proc. vom Werth eingelassen

[1]) Vergl. oben S. 483 ff.

werden sollen, sich auf alle dergleichen Artikel bezieht, welche auf die angegebene Weise verfertigt und nicht mit Stickerei oder einer andern mit der Hand ausgeführten, blos zur Verzierung dienenden Arbeit, sondern nur mit derjenigen Näherei oder Handarbeit versehen sind, welche erforderlich ist, um dieselben zum Gebrauch geeignet zu machen, oder aus denselben die einzeln genannten Waaren herzustellen, in welchem Zustande sie gewöhnlich, wenn nicht ausschliefslich eingeführt werden.

Bei künftigen Einfuhren der gedachten Artikel in Ihren Hafen haben Sie von Seiten des Zollamts hiernach verfahren zu lassen, und sofern etwa auf Grund irgend einer frühern Anweisung ein höherer Zollbetrag erhoben sein sollte, die übliche beglaubigte Nachweisung Behufs Berichtigung des Irrthums oder Erstattung des zuviel Erhobenen, in Gemäfsheit der für ähnliche Fälle bereits erlassenen Vorschriften auszustellen.

Schatzamt, den 18. April 1848.

M. A. Young.

Verfügung, die Zulassung und Behandlung der auf Französischen Schiffen eingehenden Preufsischen Waaren betreffend.

Durch Verfügung des Schatzamts vom 19. Juli 1847 war angeordnet worden, dafs auf den zwischen Havre (Cherbourg) und New-York fahrenden Französischen Dampf-Packetschiffen [1]) nur Französische und Schweizer Waaren in die Ver. Staaten eingeführt werden dürften.

Auf die dagegen von Seiten der Königl. Preufs. Regierung erhobene Beschwerde, und mit Rücksicht auf eine in den Ver. Staaten vor Kurzem ergangene gerichtliche Entscheidung, hat die Regierung der Ver. Staaten unterm $^{17}/_{19}$. Mai 1848 anerkannt, dafs auf den gedachten Schiffen auch Preufsische Waaren in die Ver. Staaten eingeführt werden dürfen, und dafs die auf diesem Wege eingehenden Preufsischen Waaren keinen höheren Abgaben unterliegen, als wenn dieselben auf Preufsischen oder Amerikanischen Schiffen eingeführt wären, also namentlich dem in Sect. 11 der Tarifakte vom 30. August 1842 vorgeschriebenen Differentialzoll nicht unterworfen sind.

[1]) Vergl. J. 1847. I. S. 510.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

London [1]).

Die Handelsverhältnisse von Grofsbritannien sind im vorigen Jahre durch eine Geldkrisis erschüttert worden, wie sie die frühere Geschichte dieses Landes in solchem Umfange nicht aufzuweisen hat. Es wurden mehr als 200 Handelshäuser und Banken mit einem Gesammtbetrag des dabei betheiligten Kapitals von nahe an 25 Millionen Pfund Sterling gestürzt, unter welchen sich viele der ältesten und angesehensten Firmen des Ost- und Westindischen Handels befanden, deren Untergang wieder den Ruin vieler andern Etablissements in und aufserhalb Europa zur Folge hatte. Ein übertriebener Spekulationsgeist scheint bereits seit Jahren vorgewaltet zu haben, gefördert und genährt durch die Leichtigkeit, grofse Geldmittel auf erkünsteltem Wege oder mittelst Wechselreuterei zu beschaffen. Selbst angesehene Häuser, welche stets einen unbescholtenen Ruf genossen, haben sich dieses Vorwurfs schuldig gemacht, und die Einsicht in ihre Geschäftsführung bekundet, dafs sie schon seit Jahren keine entsprechenden eigenen Mittel mehr besafsen. So lange die Geschäfte ruhig und ungestört vor sich gingen, war für sie scheinbar keine Gefahr vorhanden, indem sie ihre weit ausgebreiteten Unternehmungen auf den ihnen beiwohnenden unbedingten Kredit begründen konnten. Im Jahre 1844 begann aber die Neigung für Eisenbahn-Spekulationen, welche in den folgenden Jahren in eine vollständige Manie ausartete. Das für den allgemeinen inneren sowohl als Welthandel bisher leicht und zu einem niedrigen Zins zu erlangende Kapital ward demselben entzogen und der Kostenaufwand für jene Bauten steigerte sich von 4½ Mill. im Jahre 1843 bis auf 36 Mill. im Jahre 1846 und sogar auf 80 Mill. L. St. im Jahre 1847. Als nun aufserdem die Kartof-

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 366.

felernte in zwei aufeinander folgenden Jahren mifsrieth und auch die Getreideernte theilweise fehlschlug, und deshalb ganz ungewöhnliche Zufuhren von Lebensmitteln zur Vorbeugung der Hungersnoth nothwendig wurden, konnte eine gewaltsame Stockung in allen Handelsgeschäften nicht ausbleiben. Die Anfuhren der verschiedenen Getreidegattungen in das Vereinigte Königreich betrugen fast 17 Mill. Quarters oder 1700000 Danziger Lasten zu einem Gesammtwerth von 30 Millionen L. St., welche zum grofsen Theil mit baarem Gelde bezahlt werden mufsten. Dabei machte der Nothstand in Irland eine Unterstützung von 8 Mill. L. St. nothwendig, so dafs die Hülfsmittel von England auf eine beinahe erschöpfende Weise in Anspruch genommen wurden.

Die Bank von England gewährte noch zu Anfang des Jahres Wechseldiskontos und Vorschüsse gegen 3 Proc. p. a., und hob den Minimumsatz auch zu Ende Januar nur auf 3½ Proc. Erst am Ende April wurde er auf 5 Proc. erhöht. Als nun der Preis des Weizens im Laufe des Monats Mai von 81 Sh. auf 102 Sh. stieg, machte sich sogleich ein entscheidender Einflufs auf die öffentlichen Fonds fühlbar, welche wohl mit Recht der Barometer des Geldmarktes genannt werden. In Manchester brachen gleichzeitig mehrere Fallissements aus, viele Spinnereien und andere Fabriken wurden geschlossen, und eine noch gröfsere Zahl kürzte die Arbeitsstunden ab, wodurch eine grofse Bedrängnifs unter den Arbeitern entstand. Inzwischen vermehrten sich wegen der zunehmenden Kontanten-Ausfuhr für Getreidekäufe die unter Diskont befindlichen Wechsel bei der Bank mit gleichmäfsiger Abnahme des Reservefonds in solchem Grade, dafs die Bank sich genöthigt sah, die dem Handelsstand bisher so liberal gewährten Akkomodationen plötzlich bedeutend zu beschränken. Die Privatbanken, hierdurch geschreckt, folgten dem Beispiel, und damit war nun aller Handel gelähmt. Der Diskontosatz aufserhalb der Bank stieg auf eine nie zuvor gekannte Höhe, indem für unzweifelhafte Wechsel 10 bis 15 Proc. bewilligt werden mufsten.

Obgleich die Getreideernte, welche bereits in der Mitte Juni ihren Anfang nahm, eine reichliche Ausbeute versprach, so hielt die Regierung es dennoch für zweckmäfsig, die Aufhebung der Korn- und Schiffahrtsgesetze bis zum März 1848 auszudehnen. Die Getreidepreise begannen aber von diesem Zeitpunkte an bedeutend zu weichen, und mit dem Eintreffen von grofsen Zufuhren aus den Vereinigten Staaten fanden die meisten der Getreidehändler in London sich genöthigt, die Zahlungen einzustellen. Nachdem die Regierung

lange Anstand genommen, dem immer drohender werdenden Zustande des Landes auf irgend eine Weise zu begegnen, entschloss sie sich endlich am 24. Oktober, die Beschränkungen der Peelschen Bankakte in Betreff der Notenemission Seitens der Bank von England zu suspendiren, mit der Bedingung, das Minimum des Diskontosatzes auf 8 Proc. zu erhöhen. Die günstige Einwirkung dieser Maafsregel äufserte sich bald durch eine Steigerung der öffentlichen Fonds um 5 Proc., während zugleich der Reservefond der Bank, welcher im Oktober bereits bis auf 8312691 L. St. gewichen war, sich binnen 3 Monaten um 4510911 L. St. vermehrte. Nach dieser befriedigenden Wendung nahm die Regierung schon am 23. November die der Bank gewährte Befugnifs unbeschränkter Notenemission wieder zurück, indem die Direktion überhaupt nicht in den Fall gekommen war, davon irgend einen Gebrauch zu machen. Unter allen Umständen wird es jedoch noch längere Zeit erfordern, bis das tief erschütterte Vertrauen sowohl nach Aufsen, als im Lande selbst sich wieder vollständig herstellen wird.

Was die Resultate des Verkehrs in den einzelnen Waarengattungen anbetrifft, so giebt die in der Anlage befindliche Tabelle I. eine vergleichende Uebersicht der Einfuhr der wichtigsten Artikel in dem Vereinigten Königreich in den Jahren 1846 und 1847. Wir heben darunter zunächst im Einzelnen diejenigen Waaren hervor, welche für den Handel mit Deutschland von besonderer Wichtigkeit sind.

Von Schaafwolle wurden eingeführt:

	im Ganzen.	Darunter von Deutscher	von Australischer Wolle.
1847	245796 Ballen.	41396 Ballen.	94292 Ballen.
1846	256495 »	52922 »	81283 »
1845	265135 »	61777 »	77479 »
1844	229167 »	70305 »	70908 »
1843	167396 »	53951 »	67765 »

In den letzten Jahren hat die Zufuhr von Deutscher Wolle in demselben Maafse ab-, wie die von Australischer Wolle zugenommen. Am Anfang des vorigen Jahres und fast bis zur Schurzeit ging der Verkauf Deutscher Wolle im Allgemeinen gut, und die Läger der alten Schur wurden ziemlich aufgeräumt. Als jedoch die neue Wolle eintraf, und man höhere Preise dafür verlangte, stockte der Verkauf. Die Fabrikanten schränkten sich ein, kauften nur so viel von Deutscher

Wolle, als sie eben genöthigt waren, und begnügten sich im Uebrigen mit den Australischen Sorten: oder sie sagten sich ganz von dem zu theuern Artikel los und verarbeiteten nur Kolonial- und Russische Gattungen. Obwohl daher die Einfuhr um 11000 Ballen geringer war, blieb doch ein gröfseres Quantum Deutscher Wolle unverkauft, als zu Ende des Jahres 1846. Der Preiswerth hat im Laufe des Jahres einen allmäligen Abschlag von etwa 5 Proc. bei Deutscher, und von 10 bis 15 Proc. bei Kolonialwolle erlitten. Von Spanien und Rufsland ergiebt sich eine um c. 7000 Ballen geringere Einfuhr; dennoch sind diese Gattungen jetzt am wenigsten begehrt. Die Aussichten für den Absatz von Wollenwaaren waren am Schlufs des Jahres im Allgemeinen günstig, wodurch ein weiterer Rückgang des Rohprodukts verhindert wurde.

In Ansehung des Getreides giebt die Anlage II. eine Uebersicht der Einfuhr im Vereinigten Königreich und speziell im Hafen von London. Stellt man die Ergebnisse mit denen des vorhergehenden Jahres zusammen, so findet sich, dafs diesem Reiche in einem verhältnifsmäfsig kurzen Zeitraume nicht weniger als:

408739	Danziger	Lasten	von	Weizen,
114348	»	»	»	Gerste,
250364	»	»	»	Hafer,
69924	»	»	»	Bohnen,
36977	»	»	»	Erbsen,
387734	»	»	»	Weizenmehl,
31428	»	»	»	Roggenmehl
und 432044	»	»	»	Indischem Korn,
also überhaupt 1731558	»	»	»	diesen Feldfrüchten

innerhalb zwei Jahren aus den verschiedenen Welttheilen zugeführt worden sind. Diese Massen möchten mit Einschlufs der Frachten an Kostenwerth auf eine Summe von mindestens 40 Mill. L. St. zu veranschlagen sein, und somit einen annähernden Maafsstab von der dem Lande auferlegten Kraftanstrengung gewähren. — In Betreff der letzten Ernte wird angenommen, dafs sie nach allgemeiner Abschäzzung für das ganze Königreich, in Weizen einen vollen Durchschnittsertrag, in Gerste und Hafer etwa ein Viertel mehr, als diesen, und in Bohnen, Erbsen und Saaten von fast allen Arten einen unbedingt mangelhaften Ertrag ergeben habe. Die Kartoffelernte wird auf etwa die Hälfte des Durchschnittsertrags von frühern guten Jahren geschätzt, und da sich auch noch vielfach ein ungesunder Zustand der Frucht zeigt, so ist der Preis dieses so wichtigen Nahrungsmittels mindestens

doppelt so hoch, wie in gesegneten Jahren, wodurch dasselbe der ärmeren Klasse zur Zeit fast unzugänglich wird. Die Bestände am Schlusse des Jahres sind in Folge der temporären Aufhebung des Korngesetzes nicht näher zu ermitteln, doch dürften sie kaum viel gröfser sein, als in gewöhnlichen Jahren, da die Konsumtion in letzter Zeit sehr bedeutend war. Ein Vergleich der Durchschnittspreise am Ende der drei letzten Jahre giebt folgendes Ergebnifs für

	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen	Erbsen
1847	52 Sh. 9 d.	31 Sh. 1 d.	22 Sh. 3 d.	31 Sh. 10 d.	43 Sh. 2 d.	47 Sh. 10 d.
1846	59 » 11 »	43 » 2 »	26 » 3 »	42 » 11 »	45 » 8 »	48 » 9 »
1845	58 » 6 »	33 » 5 »	24 » 10 »	36 » 7 »	41 » 11 »	44 » 4 »

Im verwichenen Monat Juni, als dem höchsten Zeitpunkt, hatten die Durchschnittspreise folgende Höhe erreicht:

Weizen	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen	Erbsen
102 Sh. 5 d.	56 Sh. 5 d.	36 Sh. 3 d.	61 Sh. 6 d.	54 Sh. 6 d.	55 Sh. 11 d.

Schlachtvieh wurde im verwichenen Jahre in sehr beträchtlicher Zahl eingeführt, nämlich:

		Rinder	Kälber	Schaafe	Lämmer	Schweine
	1847	62949	12389	136527	3349	1242
gegen in	1846	40115	2447	91676	2891	3443
	1845	16246	587	15845	112	1590

Es ist in der That kaum vorauszusehen, welche wichtigen Folgen für die Viehzucht des Kontinents diese neue Absatzquelle noch entwickeln werde, und ist deshalb um so mehr zu wünschen, dafs Deutsche Oekonomen durch verdoppelte Anstrengungen, solche zu nützen, sich zur besondern Aufgabe machen möchten.

Die Einfuhren von Bauholz in den verschiedenen Arten erweisen sich zwar für das ganze Reich als minder beträchtlich, wie im vorhergehenden Jahre, allein für den Hafen von London überaus ansehnlich. Diese Ueberführungen sind für die Betheiligten mit empfindlichen Verlusten verbunden gewesen, zumal sie unter sehr erhöheten Frachtsätzen bewerkstelligt wurden, und möchten insbesondere die meisten Balken-Sendungen von Danzig in diesem ungünstigen Falle sich befunden haben. Die Zahl der in diesem Hafen eingetroffenen Holzladungen ist in den letzten 6 Jahren folgende gewesen:

	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.
Von Preufsischen Häfen	130	119	163	124	109	167
» Rufsischen Häfen	52	104	143	115	146	91
» Schwedischen Häf. u. Finnland	85	102	90	149	103	101
» Gothenburg	49	59	59	66	30	67
» Christiania und Sannesund .	47	27	36	27	22	32
» sonstigen Norwegischen Häfen	38	36	49	39	17	28
» Quebec und Montreal	188	230	206	206	166	216
» Neu Braunschweig und Nova Scotia	62	134	90	102	127	145
» Sierra Leone, Moulmain etc. .	29	31	5	10	20	21
zusammen . .	680	842	841	838	740	868

Die unverkauften Bestände betrugen am Ende der Jahre

1845 von Ostseeischen Balken 11263 Loads u. 1066340 Stck. Bretter
1846 » » » 30287 » » 681155 » »
1847 » » » 38513 » » 886022 » »

Eine nahe bevorstehende fernere Ermäfsigung der jetzigen Steuer auf Ostseeisches Holz dürfte den zur Zeit so bedeutenden Lägern eine wesentliche Erleichterung gewähren, allein unter allen Umständen werden die Einfuhren im gegenwärtigen Jahre eine verhältnifsmäfsig starke Abnahme erleiden müssen.

Für die Industrie ist der wichtigste Einfuhrartikel die Baumwolle. Im vorigen Jahre war die Zufuhr nicht bedeutend, und dessenungeachtet betrugen die Vorräthe am Schlufs des Jahres noch 451939 Ballen. Der Gesammtverbrauch erreichte im vorigen Jahre nur eine Höhe von

1120279 Ballen
dagegen 1846 . . . . . . 1561232 »
1845 . . . . . . 1577617 »
1844 . . . . . . 1427482 »

Aus diesem Zahlenverhältnifs ist der bedeutende Druck zu ermessen, welchem die Britische Industrie unterlag. Die Verluste bei diesem Rohmaterial gehören auch zu den empfindlichsten, welche den Handelsstand betroffen haben, indem Amerikanische sogenannte »fair Uplands« Baumwolle von $7^3/_8$ d. p. Pfd. im Monat Juli auf $4^5/_8$ d. im Dezember im Preise herunterging; auf etwa 200000 Ballen, welche sich zur Zeit noch im Besitze der Importeure oder in zweiter Hand befinden sollen, wird der Verlust auf mindestens 3 L. St. per Ballen geschätzt. Eine dauerhaft erhebliche Besserung des gegenwärtigen

Preisverhältnisses möchte deshalb kaum zu erwarten sein, weil die Ergiebigkeit der letzten Amerikanischen Ernte sich zu bestätigen scheint, und ihr Austrag wohl etwa 2100000 Ballen erreichen möchte. Dieser Umstand wird der Industrie sehr zu Statten kommen, da die Läger von Garnen und Manufaktur sich fast überall, besonders aber in den Ostindischen und Chinesischen Märkten in letzterer Zeit bedeutend verringert haben müssen. Von ungefärbten Kattunen betrug die Totalausfuhr nur 488044628 Yards gegen
618839181 Yards im Jahre 1846,
und in Garnen 116512874 Pfd.
gegen 157130025 Pfd. im Jahre 1846, der aufserordentliche Ausfall bedarf keines weiteren Kommentars.

Die Einfuhr von **Zucker** erreichte in diesem Jahre eine noch ungekannte Höhe; man schätzt sie nämlich für das Ver. Königreich

auf		364000 Tons	(815 Mill. Pfd.)
wogegen sie betrug in	1846	251000 »	(562 » »)
und in	1845	252000 »	(564 » »)

Zum einheimischen Bedarf wurden in diesen Jahren versteuert:

287000 Tons	oder circa 644	Mill. Pfd.
261000 »	» » 584	» »
und 244000 »	» » 557	» »

Diese ansehnliche Zunahme des Verbrauchs, hauptsächlich in Folge der herabgesetzten Steuer, ist in Verbindung mit den vorgewalteten ungünstigen Verhältnissen doppelt beachtenswerth. Denn wenn auch den Brauern und Destillateurs die Verwendung von Zucker gestattet war, so scheint diese Befugnifs nur in beschränktem Umfange benutzt worden zu sein, weil in der zweiten Hälfte des Jahres die stark gewichenen Malzpreise keinen Vortheil dabei finden liefsen. Der Britische Kolonial-Zucker steht zur Zeit um etwa 30 Proc., und das Produkt fremder Pflanzungen um circa 15 Proc. billiger, als wie zu Ende des vorigen Jahres.

Die Einfuhr von **Kaffee** betrug etwa 22300 Tons, gegen 22700 Tons und 22,200 Tons in den beiden früheren Jahren; der einheimische Verbrauch hob sich dagegen auf 17000 Tons (oder 38 Million Pfd.), während in 1846 nur 16000 Tons (oder 36 Million Pfd.) und in 1845 15100 Tons (oder 34 Million Pfd.) konsumirt wurden. Der Preis von Ceylon-Kaffee wich von 40 Sh. — 42 Sh. zu Anfang des Jahres, auf 33 Sh. zu Ende desselben, sowie sonstige Gattungen in übereinstimmendem Verhältnisse.

Der Artikel Reis giebt ähnliche Resultate, wie bei Getreide, und bekundet die außerordentlichen Anstrengungen, um der befürchteten Hungersnoth zu begegnen; es betrug nämlich:

	Die Einfuhr	Der Verbrauch und Versand	und Vorrath bei Schluſs des Jahres
1847 . .	950000 Säcke.	748000 Säcke.	300000 Säcke.
1846 . .	487000 »	453000 »	98000 »
1845 . .	375000 »	412000 »	64000 »

Der Bengal Reis wurde zu Anfang des Jahres mit 24 bis 26 Sh. bezahlt, allein bei Ende desselben standen diese Preise um 10 Sh. bis 14 sh. niedriger.

Der Umfang des Britischen Ausfuhrhandels ist im Allgemeinen aus der in der Anlage III. beigefügten Nachweisung des deklarirten Werthes der in den Jahren 1846 und 1847 aus dem Vereinigten Königreich ausgeführten Britischen Produkte und Manufakturen zu ersehen. Der bedeutendste Ausfall im vorjährigen Export zeigt sich bei baumwollenen Manufakturen und Garnen, eine Zunahme dagegen bei Eisen, Stahl, Seiden- und Wollenwaaren und raffinirtem Zucker. Metalle haben, mit Ausnahme von Kupfer, eine ansehnliche Preiserniedrigung erlitten. Schottisches Roheisen ist im Laufe des Jahres von 78 Sh. auf 45 Sh. p. Cwt. gewichen; Walliser Stangeneisen von 9 L. 5 Sh. auf 7 L. 5 Sh. die Tonne; Eisenbahnschienen von 9 L. 10 Sh. auf 7 L. Die Ausfuhr von Schottischem Roheisen ist übrigens sehr bedeutend gewesen; sie wird auf nahe an 400000 Tons bei einer Produktion von c. 520000 Tons geschätzt.

Der Schiffsverkehr in den Britischen Häfen, und insbesondere in London war wegen der groſsen Getreidezufuhren, und da die fremden Schiffe sich bei diesen ohne den Beschränkungen der Navigationsakte unterworfen zu sein, betheiligen konnten, ungewöhnlich lebhaft. Die Zahl der in den drei letzten Jahren in den Häfen des Vereinigten Königreichs beladen ein- und ausgegangenen Schiffe ist nach den verschiedenen Flaggen geordnet in der Anlage IV. angegeben. Fast bei allen stellt sich eine beträchtliche Zunahme der eingegangenen beladenen Schiffe heraus. Im Hafen von London speziell sind im J. 1847 seewärts folgende Schiffe eingelaufen:

	Schiffe	Tonnen	Mannschaft
Britische	6243	1426509	72424
Schwedische und Norwegische .	444	111938	4452
Dänische	630	50265	2969
Russische	98	29090	1237

	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Preufsische	276	66600	2660
Mecklenburger	55	9548	423
Hanseatische	117	15427	836
Hannoversche	328	17693	1012
Oldenburger	63	3644	223
Niederländische	324	27926	2117
Belgische	136	21440	1412
Französische	300	16583	1384
Spanische	82	10933	742
Portugiesische	13	1689	132
Sardinische	6	1376	76
Sizilianische	9	2214	116
Neapolitanische	6	1335	66
Italienische	6	1218	68
Oesterreichische	63	16709	730
Griechische	4	974	51
Nordamerikanische	165	88584	2910
Brasilianische	3	617	44
Montevideosche	4	823	47
Mascat	1	664	63
Summa	9376	1923799	96194

Aus den Preufsischen Ostseehäfen kamen im Hafen von London an:

	1845.		1846.		1847.	
	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.	Schiffe.	Tonnen-Gehalt.
Britische	144	17782	123	15935	232	32352
Preufsische	286	57354	214	49475	231	57705
Mecklenburger	3	491	4	688	25	4667
Hanseatische	.	.	4	197	4	542
Hannoversche	56	4453	42	2784	45	2688
Oldenburger	.	.	3	214	2	90
Dänische	.	.	.	.	24	2110
Norwegische u. Schwedische	.	.	.	.	20	2011
Russische	.	.	.	.	2	270
Niederländische	.	.	.	.	4	222
Portugiesische	.	.	.	.	1	72
Summa	489	80080	390	69293	590	102729

Die bedeutendste Zunahme in diesem Verkehr zeigt sich aufser der Britischen Flagge bei der Mecklenburger, Dänischen, Norwegischen und Schwedischen Flagge, welche drei letzteren die Suspension der Navigationsakte zu Getreidefrachten von den Preufsischen Ostseehäfen nach Grofsbritannien benutzten. In Folge dieser Maafsregel ist auch von 107 Preufsischen Schiffen mit 15387 Lastengehalt aus nachstehend verzeichneten fremden Ländern Getreide nach Britischen Häfen verschifft worden.

Nach	aus Rufsland		aus Dänemark.		aus Frankreich.		aus dem Mittelmeer.		aus Amerika.	
	Sch.	Lasten.	Sch.	Lst.	Sch.	Lst.	Sch.	Lst.	Sch.	Lst.
London	32	4451	.	.	4	584	2	288	6	1343
Liverpool	20	2874	.	.	.	.	1	125	1	218
Hull	7	777	.	.	.	.	.	.	.	.
Newcastle	5	665	1	110	.	.	.	.	.	.
Edinburg	4	561	1	44	.	.	.	.	.	.
anderen Britischen Häfen	11	1569	3	244	.	.	6	962	3	572
Summa . .	79	10897	5	398	4	584	9	1375	10	2133

Die Zahl der Preufsischen Schiffe, welche überhaupt in den verschiedenen Britischen Häfen, so weit in denselben Preufsische Konsularbeamte angestellt sind, in den beiden letzten Jahren einliefen, ergiebt die folgende Uebersicht:

	mit Ladung.		mit Ballast.		Schutz suchend.		Totalzahl.	
	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.
London	276	213	.	1	.	.	276	214
Liverpool	97	63	15	65	.	.	112	128
Leith	47	87	1	.	.	.	48	87
Aberdeen	8	10	.	.	.	.	8	10
Belfast	38	16	.	1	.	.	38	17
Berwick upon Tweed	2	4	.	.	.	.	2	4
Bristol	8	12	.	.	.	.	8	12
Cardiff	1	.	4	.	.	.	5	.
Cork	8	.	.	.	5	.	13	.
Cowes	1	.	.	.	3	.	4	.
Dartmouth	1	.	.	.	2	1	3	1
Dover	3	3	.	.	1	4	4	7
Deal	.	.	.	.	8	4	8	4
Drogheda	5	1	.	.	.	2	5	3
Dublin	28	28	.	.	.	.	28	28
Dundee	44	34	.	.	.	.	44	34
Falmouth	1	1	.	.	22	6	23	7
Glasgow	.	4	.	.	.	.	.	4
Gloucester	14	11	.	.	.	.	14	11
Grangemouth	36	30	8	10	.	.	44	40
Guernsey	10	13	.	.	.	.	10	13
Hartlepool	4	.	93	65	1	.	98	65
Harwich	.	1	.	.	1	.	1	1
Hull	220	274	1	.	.	.	221	274
Jersey	6	8	.	.	.	.	6	8
Limerick	6	6	.	.	.	.	6	6
Londonderry	3	9	.	.	.	.	3	9
Lynn	31	13	.	.	.	.	31	13
Montrose	6	2	.	.	.	.	6	2
Newcastle u. Tyne	94	95	191	217	.	.	285	312
Newport	4	7	15	18	.	.	19	25
Perth	8	9	.	.	.	.	8	9
Plymouth	8	10	.	.	5	2	13	12
Peterhead	2	.	9	5	.	1	11	6
Poole	.	1	.	.	.	.	.	1
Portsmouth	11	22	.	.	.	.	11	22
Ramsgate	.	4	.	.	3	5	3	9
Sheerneſs	5	7	.	.	.	.	5	7
Shoreham	2	15	.	.	.	.	2	15
Southampton	6	7	.	.	.	.	6	7
Stockton	23	34	52	90	.	.	75	124
Sunderland	36	22	17	28	.	.	53	50
Waterfort	7	1	.	.	.	.	7	1
Yarmouth	15	20	.	.	.	.	15	20
zusammen	1125	1097	406	500	51	25	1582	1622

I.

Nachweis der in den Jahren 1847 u. 1846 im Vereinigten Königreiche eingeführten Quantitäten fremder und Colonial-Erzeugnisse.

Artikel.	1847.	1846.	Artikel.	1847.	1846.
Zucker aus Britisch Amerika . . . Ctr.	3191137	2147363	frische div. Fische . Ctr.	1384	1700
" " Mauritius "	1194047	845198	gesalzene do. . "	1615	7530
" " Britisch Ostindien "	1404815	1431062	Schildkröten . . . . . "	319	512
" fremder roher "	2406245	1198884	Korinthen . . . . . . "	395579	395094
" raffinirter . . "	82165	96085	Feigen . . . . "	32420	35542
" Kand. . . . . "	1995	463	Orangen und Citronen Kisten	363653	375647
" Syrup . . . . "	949363	534278	Orangen und Citronen Stück	67351	68500
Kaffee v. Britischen Kolonien. Pfd.	34242238	24286464	Orangen und Citronen zum Werthe	Lstg. 999	Lstg. 2839
" fremder . . . "	21154233	27527187	Rosinen . . . . Ctr.	244122	252843
Kakao . . . . "	5724092	2800893	lederne Handschuhe Paar	2121365	2292907
Baumwolle . . . . . Ctr.	4227929	4177288	Guano . . . . Tons	82134	89203
Schaf- und Lamm-Wolle . . . . . . Pfd.	62130307	65255462	Kochenille . . . . . Ctr.	14609	11482
Indigo . . . . Ctr.	73862	71013	Divi Divi . . . . . Tons	311	1139
Lacdeye . . . . "	7400	5541	Thee . . . . Pfd.	55626765	54767142
Blauholz . . . . . . Tons	15388	28105	Flachs und Heede . Ctr.	1049541	1147092
Krapp . . . . Ctr.	67855	87246	Talg . . . . "	1101433	1111818
Krappwurzel . . . . "	103325	133661	Theer . . . . . . Lasten	11058	12589
Sumach . . . . Tons	11768	10256	Dielen u. gesägtes Holz Brit. Besitzung . Load	495296	483250
Terra Japonica . . "	8651	3453	fremder Länder . "	366008	292583
Eckerdoppern . . . "	9904	7913	Stäbe . . . . "	62102	79652
Eier . . . . Stck.	77550429	72252159	Balken Brit. Besitz. "	593937	731192
Aale . . . . Schiffs-Lad.	83	93	" fremde . . . . "	439910	517914
Turbots . . . . Ctr.	120	196	Tabak, roher . . . . Pfd.	33562232	53170228
Austern . . . . . Bushel	11	42	" fabrizirter . "	1511407	1989676
Lachse . . . . Ctr.	537	1046	Terpentin . . . . . Ctr.	316285	357947
			Wein, Kapwein . . Gall.	323111	185062
			" französischer "	548890	473034
			" diverser . . . "	7047583	7053213

Artikel.	1847.	1846.	Artikel.	1847.	1846.
Genever . . . . Gall.	382340	413057	Lämmer . . . . Stck.	3349	2892
Reis . . . . Ctr.	1550000	762509	Schweine . . . . . . »	1242	3546
» in der Schaale Qr.	43032	32381	Speck . . . . Ctr.	87067	2960
Salpeter . . . . Ctr.	512375	459367	Gerberlohe . . . . . »	311638	488541
Kleesaat . . . . »	225562	208106	gesalzen. Rindfleisch »	112590	175051
Leinsaat . . . . Qr.	433536	506141	frisches » »	5011	2121
Rappsaat . . . . . . »	47513	87662	Schinken . . . . . . »	18264	11242
Seide, rohe . . . . . Pfd.	4123811	4407264	gesalzenes Schweine-		
» Abfall . . . . Ctr.	10291	7997	fleisch . . . . . . »	235313	72656
» gesponnene . Pfd.	310860	432453	Butter . . . . »	314066	257385
Europäische Seidenwaar.			Käse . . . . »	355253	341682
unterm Tarif von			Kautschuk . . . . . »	5889	4926
1842 einklarirt Pfd.	48406	.	roher Hanf . . . . . »	803817	882894
unterm Tarif von			trockene Häute . . . »	171003	189195
1846 einklarirt »	391782	446295	nasse » . . . »	425974	330518
Ind. Seidenwaaren Stck.	577743	641864	gegerbte » . . . Pfd.	1008696	1217942
rohe Ziegenfelle . »	597112	615927	lackirte » . . . »	99150	88558
bereitete » . »	344194	384523	präparirte » . . . »	300725	187172
rohe Lammfelle . »	1124036	1478368	Mahagoni-Holz . Tons	33979	41689
bereitete » . »	8358	33839	Fleisch, präparirtes Ctr.	3114	1118
Kassia . . . . Pfd.	343062	995490	Kupfer-Erz . . . Tons	41521	51624
Zimmt . . . . »	383261	408603	unbearbeit. Kupfer . Ctr.	10255	9331
Nelken . . . . »	1041171	100812	Stangen-Eisen . . Tons	33260	34633
Muskat-Blüthe . . . »	59933	33104	Roh-Stahl . . . . . Ctr.	13017	18466
» Nüsse . . . . »	367161	405679	Blei . . . . Tons	3603	7863
Pfeffer . . . . »	4669879	5906586	Zink . . . . »	12769	7245
Piment . . . . Ctr.	12128	8357	Zinn . . . . Ctr.	11471	21039
Rum . . . . Gall.	6623944	3855464	Thran u. Spermaceti Tons	22616	16884
Cognac . . . . »	2714973	2437203	Palmöl . . . . Ctr.	476401	366852
Ochsen und Rinder Stck.	27811	17191	Kokosnufsöl . . . . »	30049	48322
Kühe . . . . »	35138	25349	Olivenöl . . . . . . Tuns	8629	8534
Kälber . . . . »	12389	2503	Opium . . . . Pfd.	118332	103078
Schaafe . . . . »	136527	91732	Quecksilber . . . . . »	2542857	1840583

II.

Uebersicht der Getreide-Einfuhr im Vereinigten Königreich von Grofsbritannien, und speziell im Hafen von London im Jahre 1847.

	Weizen.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.	Erbsen.	Mehl.
	Qr.	Qr.	Qr.	Qr.	Qr.	Ctr.
1. Gesammt-Einfuhren im Ver. Königreich	2650058 gleich 265000 Danz. Last.	772349 gleich 77334 Danz. Last.	1706780 gleich 170678 Danz. Last.	443719 gleich 44371 Danz. Last.	157245 gleich 15724 Danz. Last.	6329546 gleich 253182 Danz. Last.
2. ausschliefslich in London:	Qr.	Qr.	Qr.	Qr.	Qr.	Ctr.
aus Preufsen direkt . . .	255149	18509	57267	438	4949	6212
» Rufsland	411844	19759	436580	.	2003	28720
» Amerika	124905	18993	31260	1066	2330	943397
» Frankreich	77456	1803	1910	34	.	105221
» Türkei	59270	46598	5880	.	.	.
» Aegypten	48750	12255	500	116393	1550	.
» Canada	25063	1443	7365	.	2271	223709
» Mecklenburg	18151	10220	9	.	122	.
» Dänemark	17925	136167	145453	1361	20921	.
» Hanse-Städten . . .	15914	9136	18738	1723	6222	6886
» Malta	15135	12482	1116	5756	.	.
» Neu Süd-Wales . .	11885	.	.	.	.	1500
» Holland	4761	13942	96170	3550	2478	1000
» Belgien	4998	3113	8241	493	911	14500
» Oesterreich	4731	1470	1550	75	.	3500
» Griechenland	4280	1100	.	.	.	.
» Italien	4100	1830	8200	1173	.	3262
» Portugal	2250	.	91	2741	5	4711
» Hannover	1558	326	56745	1210	46	157
» Norwegen u. Schweden	1506	3876	46647	160	1814	.
» Spanien	1394	.	.	1357	.	15478
» Oldenburg	1115	.	21551	465	.	.
» Jonische Inseln . . .	600	.	.	.	.	.
» Sierra Leone	685	15	.	.	.	.
» Westindien	70	.	.	.	.	3998
» Mauritius	15	.	.	.	.	.
» Sardinien	.	2577	.	.	.	.
» Barbarei	.	1400	.	.	.	.
» Sizilien	.	.	.	230	.	.
» Gibraltar	.	.	.	40	.	.
überhaupt . .	1113510	317014	945273	138265	45622	1362251
gleich Danziger Lasten .	111351	31701	94527	13826	4562	54490

III.

Nachweisung des deklarirten Werthes der in den Jahren 1846 und 1847 aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführten Britischen Produkte und Manufakturen.

Artikel.	1847. L.	1846. L.
Butter	139483	187156
Lichte	46375	53937
Käse	29525	24138
Kohlen und Culm	976377	971174
Baumwollen-Manufakturen	17382293	17717779
do. Garn	5957297	7882048
Thonwaaren	834151	793166
Heringe	185287	200534
Glas	292038	262547
Eisen- und Stahlwaaren	2346255	2180587
Leder, bearbeitetes und unbearbeitetes	339679	328277
Leinen-Manufakturen	2968895	2830808
do. Garn	650307	875404
Maschinerien	1228091	1117470
Metalle: Eisen und Stahl	5272942	4178026
Kupfer und Messing	1467498	1568187
Blei	181771	147170
Zinn in Stangen etc.	159098	107456
Zinnblech	459265	689223
Salz	260591	205005
Seiden-Manufakturen	978114	887577
Seife	165123	151161
Zucker, raffinirter	414872	392404
Schaf- und Lammwolle	284554	342455
Wollen-Garn	1006891	908270
Wollen-Manufakturen	6870818	6335101
Gesammtwerth	50697799	51227060

IV.

Nachweisung der in den drei letzten Jahren im Vereinigten Königreiche ein- und ausgelaufenen beladenen Schiffe.

Nationalität der Schiffe.	Einklarirt.					
	1847.		1846.		1845.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Britische Schiffe im Küstenhandel	142525	12219796	141116	11985409	144906	12485854
Das Vereinte Königreich und seine Kolonien	18771	4238956	16156	3622808	15964	3669853
Rufsland	330	80420	264	68995	276	77288
Schweden	518	68355	350	44648	312	44592
Norwegen	1316	208192	1007	157992	1127	177182
Dänemark	1701	129107	1421	100120	1002	75659
Preufsen	1351	276563	1205	239326	1234	240699
andere Deutsche Staaten	1765	174019	1429	129406	1115	98690
Holland	694	58445	670	53538	714	55838
Belgien	241	34246	279	38391	248	33809
Frankreich	856	49623	817	38039	796	38319
Spanien	220	28202	128	21311	96	13691
Portugal	82	8466	111	13353	47	4893
Italien	369	89604	228	57498	150	39092
and. Europäische Staaten	24	5526	24	7349	12	2867
Ver. Staaten v. N.-Amerika	1303	636324	753	436397	758	448166
andere Staaten in Amerika, Asien und Afrika	20	5004	6	1600	8	2950
überhaupt	29561	6091052	24848	5030771	23859	5023588
	Ausklarirt.					
Britische Schiffe im Küstenhandel	158922	13265625	156675	12981456	158454	13114104
Das Vereinte Königreich und seine Kolonien	15535	3205794	15196	3091348	14515	2947257
Rufsland	166	42600	175	46653	193	52597
Schweden	381	46091	312	37155	290	41134
Norwegen	568	64538	456	51471	528	63832
Dänemark	1626	125626	1767	133041	1583	123259
Preufsen	878	158064	1028	179204	1055	184940
andere Deutsche Staaten	1687	165614	1586	149846	1471	137566
Holland	745	72754	693	62504	866	78453
Belgien	278	41689	319	44615	353	48233
Frankreich	2428	204813	1997	172874	1909	154951
Spanien	142	19475	120	17541	95	12322
Portugal	38	4277	47	5058	38	4124
Italien	195	44956	287	71853	170	42250
and. Europäische Staaten	11	2571	18	4630	9	2489
Ver. Staaten v. N.-Amerika	879	518293	652	400497	689	413960
andere Staaten in Amerika, Asien und Afrika	7	2086	3	835	7	1830
überhaupt	25564	4719241	24656	4469125	23771	4309197

Nachweisung

der

in den Häfen des Preufsischen Staats in den Jahren 1847 und 1846 ein- und ausgegangenen Seeschiffe.

Im vorigen Jahrgang (Bd. II. S. 91) ist eine Nachweisung der in den Jahren 1846 und 1845 unter allen Flaggen in Preufsischen Häfen ein- und ausgegangenen Seeschiffe, einschliefslich der Dampfschiffe, jedoch ausschliefslich der Küstenfahrzeuge, und über die Vertheilung dieser Schiffe auf den Verkehr zwischen diesen Häfen und den verschiedenen fremden Ländern mitgetheilt worden. Es folgt nunmehr eine nach denselben Gesichtspunkten aufgestellte Nachweisung des Schiffsverkehrs im Jahre 1847 verglichen mit demjenigen des Vorjahrs. Die gröfseren Zahlen geben den Eingang, die kleineren den Ausgang an.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

1. Dänemark.

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Seeschiffe.	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	332	14029	79	2479	253	11550	289	11818	50	1785	239	10033
	334	12789	236	10003	98	2786	286	10509	184	8101	102	2408
Mecklenburg	1	132	.	.	1	132	3	283	.	.	3	283
	5	519	5	519			2	270	2	270		
Hanse-Städte	2	165	.	.	2	165	2	106	2	106	.	.
	2	224			2	224						
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	3	411	2	360	1	51	1	95	1	95		
Schweden	5	280	2	88	3	192	.	.	.	.	.	.
	17	943	17	943			4	268	4	268		
Norwegen	2	87	.	.	2	87	5	183	.	.	5	183
	15	589	13	529	2	60	15	485	8	276	7	209
Grofs-Britannien	30	3469	.	.	30	3469	27	3204	1	25	26	3179
	1	77	1	77			2	129			2	129
Hannover	23	913	1	16	22	897	21	965	8	343	13	622
	1	19	1	19			6	216	4	169	2	47
Oldenburg	3	144	.	.	3	144	4	163	.	.	4	163
	2	75	2	75			1	56	1	56		
Niederlande	20	1084	4	220	16	864	14	685	1	41	13	644
	8	359	8	359			7	346	7	346		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen	418	20303	86	2803	332	17500	365	17407	62	2300	303	15107
Summa ausgegangen	388	16005	285	12884	103	3121	324	12374	211	9581	113	2793
Summa	806	36308	371	15687	435	20621	689	29781	273	11881	416	17900
Preufsen	322	13102	55	1813	267	11289	406	18359	70	2842	336	15517
	356	15731	345	15198	11	533	389	15885	378	15622	11	263
Summa	678	28833	400	17011	278	11822	795	34244	448	18464	347	15780
Summa eingegangen	740	33405	141	4616	599	28789	771	35766	132	5142	639	30624
Summa ausgegangen	744	31736	630	28082	114	3654	713	28259	589	25203	124	3056
Summa Summarum	1484	65141	771	32698	713	32443	1484	64025	721	30345	763	33680

kommen oder wohin sie gegangen.

2. Mecklenburg.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
5	193	2	41	3	152	.	.	.	.	.	.
1	14	1	14			1	14	1	14		
85	11227	5	234	80	10993	78	11241	2	136	76	11105
15	1401	5	471	10	930	18	2180	10	1189	8	998
.	.	.	.	.	.	3	60	2	36	1	24
						2	48	1	24	1	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	59	1	59	.	.	1	90	.	.	1	90
1	54	1	54								
1	44	.	.	1	44	.	.	.	.	.	.
1	26	1	26								
7	500	.	.	7	500	.	.	.	.	.	.
3	149	1	37	2	112	1	189	.	.	1	189
1	17	1	17								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	218	.	.	4	218	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
106	12390	9	371	97	12019	83	11580	4	172	79	11408
19	1512	9	582	10	930	21	2242	12	1220	9	1022
125	13902	18	953	107	12949	104	13822	16	1392	88	12430
48	1073	10	162	38	911	31	722	12	256	19	466
36	787	32	631	4	156	35	858	34	852	1	6
84	1860	42	793	42	1067	66	1580	46	1108	20	472
154	13463	19	533	135	12930	114	12302	16	428	98	11874
55	2299	41	1213	14	1086	56	3100	46	2072	10	1028
209	15762	60	1746	149	14016	170	15402	62	2500	108	12902

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	3. Hanse-Städte. 1847. Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	Lasten.	1846. Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	Lasten.
Dänemark	25	744	23	642	2	102	19	668	16	522	3	146
	6	193	4	142	2	51	6	155	6	155		
Mecklenburg	3	313	1	89	2	224	4	633	1	164	3	469
	2	181	2	181								
Hanse-Städte	24	1968	11	387	13	1581	35	1816	23	1038	12	778
	8	457	8	457			16	666	14	577	2	89
Rufsland	1	41	1	41	.	.	11	770	.	.	11	770
	2	102			2	102	12	840			2	840
Schweden	3	198	3	198	.	.	2	453	.	.	2	453
	1	58			1	58	1	55			1	55
Norwegen	1	87	.	.	1	87	.	.	.	.	.	.
	1	35	1	35			5	229	5	229		
Grofs-Britannien	16	1649	5	573	11	1076	8	813	3	243	5	570
Hannover	120	4636	97	3433	23	1203	121	4721	88	3361	33	1360
	49	1799	47	1777	2	22	40	1503	37	1468	3	35
Oldenburg	41	2351	34	1992	7	359	32	1737	27	1399	5	338
	23	1310	23	1310			24	1361	24	1361		
Niederlande	36	1523	31	1334	5	189	44	2069	37	1783	7	286
	12	475	12	475			5	214	5	214		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	64	1	64	.	.	1	68	1	68	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	271	13574	207	8753	64	4821	277	13748	196	8578	81	5170
Summa ausgegangen	104	4610	97	4377	7	233	109	5023	91	4004	18	1019
Summa	375	18184	304	13130	71	5054	386	18771	287	12582	99	6189
Preufsen	31	2214	22	1290	9	924	29	2141	18	1092	11	1049
	19	751	16	708	3	43	17	525	17	525		
Summa	50	2965	38	1998	12	967	46	2666	35	1617	11	1049
Summa eingegangen.	302	15788	229	10043	73	5745	306	15889	214	9670	92	6219
Summa ausgegangen	123	5361	113	5085	10	276	126	5548	108	4529	18	1019
Summa Summarum	425	21149	342	15128	83	6021	432	21437	322	14199	110	7238

kommen oder wohin sie gegangen.

4. Rufsland.

1847.						1846.					
Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
55	3392	55	3392	.	.	.	.	.	.	.	.
44	2528	1	42	43	2486	1	75			1	75
26	3025	26	3025	.	.	1	68	1	68	.	.
13	1375			13	1375	3	420			3	420
10	1038	10	1038	.	.	3	234	3	234	.	.
4	317			4	317	3	263	1	36	2	227
110	10043	100	9273	10	770	36	2511	24	1671	12	840
101	8976	5	369	96	8607	35	3433	4	311	31	3122
39	2761	39	2761	.	.	.	.	.	.	.	.
50	3400	1	40	49	3360	2	195			2	195
28	1903	28	1903	.	.	2	68	.	.	2	68
20	1204	1	24	19	1180	7	272	6	227	1	45
30	3598	28	3256	2	342	.	.	.	.	.	.
128	15826	1	25	127	15801	125	16737	1	189	124	16548
39	2150	39	2150	.	.	1	67	.	.	1	67
29	1662	3	189	26	1473	5	304			5	304
1	30	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.
15	1051	1	44	14	1007	3	186	1	65	2	121
36	2517	36	2517	.	.	.	.	.	.	.	.
32	2146	2	148	30	1998	5	318	1	64	4	254
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	1248	13	1248	.	.	.	.	.	.	.	.
1	77			1	77						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	226			2	226						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
387	31705	375	30593	12	1112	43	2948	28	1973	15	975
439	38788	15	881	424	37907	189	22133	14	892	175	21241
826	70493	390	31474	436	39019	232	25081	42	2865	190	22216
267	19529	267	19529	.	.	57	4638	57	4638	.	.
193	14247	23	1499	170	12748	70	7642	20	1599	50	6043
460	33776	290	21028	170	12748	127	12280	77	6237	50	6043
654	51234	642	50122	12	1112	100	7586	85	6611	15	975
632	53035	38	2380	594	50655	259	29775	34	2491	225	27284
1286	104269	680	52502	606	51767	359	37361	119	9102	240	28259

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	5. Schweden. 1847. Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	Lasten.	1846. Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen Schiffe.	Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	Lasten.
Dänemark	7	377	7	377	.	.	2	50	.	.	2	50
	1	15			1	15	1	117			1	117
Mecklenburg	2	65	2	65	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	138			1	138
Rufsland	1	78	1	78	.	.	.	.	.	.	.	.
	4	317			4	317	1	119			1	119
Schweden	148	7897	142	7612	6	285	134	6717	131	6482	3	235
	148	9835	10	525	138	9310	144	9291	28	1100	116	8191
Norwegen	7	273	6	251	1	22	6	181	4	124	2	57
	9	340	2	95	7	245	3	338			3	338
Grofs-Britannien	.	.	.	.	.	.	3	379	2	218	1	161
							2	126			2	126
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	47			1	47						
Niederlande	1	46	1	46	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							3	538			3	538
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen	166	8736	159	8429	7	307	145	7327	137	6824	8	503
Summa ausgegangen	163	10554	12	620	151	9934	155	10667	28	1100	127	9567
Summa	329	19290	171	9049	156	10241	300	17994	165	7924	135	10070
Preufsen	17	807	15	704	2	103	18	1059	12	565	6	494
	19	1076	5	286	14	790	20	1257	4	338	16	919
Summa	36	1883	20	990	16	893	38	2316	16	903	22	1413
Summa eingegangen	183	9543	174	9133	9	410	163	8386	149	7389	14	997
Summa ausgegangen	182	11630	17	906	165	10724	175	11924	32	1438	143	10486
Summa Summarum	365	21173	191	10039	174	11134	338	20310	181	8827	157	11483

kommen oder wohin sie gegangen.

6. Norwegen.

1847.						1846.					
Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
59	2199	58	2159	1	40	80	2801	71	2519	9	282
13	404	13	404			40	1259	37	1156	3	103
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	49	1	49	.	.
1	61	1	61	.	.	.	.	.	.	.	.
6	317	6	317	.	.	4	138	4	138	.	.
1	71	1	71			1	42	1	42		
309	11719	296	10458	13	1261	410	13254	409	13221	1	33
210	7164	110	3880	100	3284	360	11319	196	6301	164	5018
1	84	.	.	1	84	4	287	3	201	1	86
9	436	8	381	1	55	28	1817	28	1817	.	.
3	169	3	169	.	.	1	52	1	52	.	.
3	159	3	159	.	.	32	2181	32	2181	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	264			2	264						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
391	15144	375	13704	16	1440	560	20579	549	20178	11	401
226	7903	124	4355	102	3548	401	12690	224	7489	167	5191
617	23047	499	18059	118	4988	961	33199	783	27677	178	5522
17	1208	17	1208	.	.	15	896	15	896	.	.
3	134	3	134			8	335	7	285	1	50
20	1342	20	1342	.	.	23	1231	22	1181	1	50
408	16352	392	14912	16	1440	575	21475	564	21074	11	401
229	8037	127	4489	102	3548	409	12955	241	7784	168	5171
637	24389	519	19401	118	4988	984	34430	805	28858	179	5572

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	Länder, aus welchen die Schiffe ge-											
	7. Grofs-Britannien.											
	1847.						1846.					
	Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	35	2186	18	1156	17	1030	7	354	7	354	.	.
	76	4404	76	4404			30	1386	29	1280	1	106
Mecklenburg	90	12945	31	4274	59	8671	69	9715	44	6234	25	3481
	171	23560	171	23560			105	15358	105	15358		
Hanse-Städte	3	204	2	136	1	68	2	105	1	60	1	45
	20	2311	20	2311			21	1979	21	1979		
Rufsland	2	145	2	145	.	.	2	198	2	198	.	.
	5	658	5	658								
Schweden	24	1508	24	1508	.	.	6	424	6	424	.	.
	15	990	15	990			9	112	9	112		
Norwegen	35	2525	31	2215	4	310	18	963	17	927	1	36
	77	3834	77	3834			16	864	16	864		
Grofs-Britannien	730	78248	461	47166	269	31082	536	56188	409	40917	127	15271
	637	64800	623	64324	14	476	444	43012	438	42866	6	146
Hannover	59	2957	40	2060	19	897	49	2843	43	2472	6	371
	178	9144	178	9144			176	9153	176	9153		
Oldenburg	4	227	2	118	2	109	5	235	4	198	1	37
	12	536	12	536			13	652	13	652		
Niederlande	18	1000	10	592	8	408	17	1246	13	1051	4	195
	19	1099	19	1099			16	860	16	860		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	176	2	176	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	43	1	43			1	68	1	68		
Portugal u. Spanien	1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2	305			2	305	1	111			1	111
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen	1003	102221	623	59546	380	42675	711	72271	546	52835	165	19436
Summa ausgegangen	1213	111684	1197	110903	16	781	825	72856	817	72493	8	363
Summa	2216	213905	1820	170449	396	43456	1536	145127	1363	125328	173	19799
Preufsen	1216	188491	726	91062	490	97429	1290	188374	880	112054	410	76320
	1239	190875	1239	190875			1151	166016	1150	165875	1	141
Summa	2445	379366	1965	281937	490	97429	2441	354390	2030	277929	411	76461
Summa eingegangen	2219	290712	1349	150608	870	140104	2001	260645	1426	164889	575	95756
Summa ausgegangen	2452	302559	2436	301778	16	781	1976	238872	1967	238368	9	504
Summa Summarum	4671	593271	3785	452386	886	140885	3977	499517	3393	403257	584	96260

kommen oder wohin sie gegangen.

8. Hannover.

1847.						1846.					
Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	1	12	1	12	.	.
						2	48	2	48		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	123	1	123								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	20	1	20								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	50	1	50			1	140	1	140		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	2735	19	976	30	1759	88	4106	32	1418	56	2688
42	2256	41	2231	1	25	42	2238	41	2196	1	42
1	47	.	.	1	47	1	60	.	.	1	60
						1	44	1	44		
.	.	.	.	.	.	1	52	1	52	.	.
6	307	6	307			2	86	2	86		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	2782	19	976	31	1806	91	4230	34	1482	57	2748
51	2756	50	2731	1	25	48	2556	47	2514	1	42
101	5538	69	3707	32	1831	139	6786	81	3996	58	2790
.	.	.	.	.	.	1	36	.	.	1	36
						3	185	3	185		
.	.	.	.	.	.	4	221	3	185	1	36
50	2782	19	976	31	1806	92	4266	34	1482	58	2784
51	2756	50	2731	1	25	51	2741	50	2699	1	42
101	5538	69	3707	32	1831	143	7007	84	4181	59	2826

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	9. Oldenburg.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	. 1	. 21	. 1	. 21	.	.	.	.	.	.	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grofs-Britannien	.	.	.	.	.	.	1	32	.	.	1	32
Hannover	16 13	1126 552	1 13	60 552	15	1066	2 4	70 183	. 4	. 183	2	70
Oldenburg	10 7	550 304	1 7	62 304	9	488	15 11	683 491	1 11	40 491	14	643
Niederlande	6 4	471 211	. 4	. 211	6	471	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa {eingegangen. ausgegangen	32 25	2147 1088	2 25	122 1088	30	2025	18 15	785 604	1 15	40 604	17	745
Summa	57	3235	27	1210	30	2025	33	1389	16	644	17	745
Preufsen	1	146	.	.	1	146	1	181	.	.	1	181
Summa	1	146	.	.	1	146	1	181	.	.	1	181
Summa {eingegangen. ausgegangen	33 25	2293 1088	2 25	122 1088	31	2171	19 15	966 604	1 15	40 604	18	926
Summa Summarum	58	3381	27	1210	31	2171	34	1570	16	644	18	926

kommen oder wohin sie gegangen.

10. Niederlande.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
6	357	4	201	2	156	3	106	3	106	.	.
29	1625	29	1625			17	956	17	956		
12	1678	.	.	12	1678	4	504	1	138	3	366
18	2383	18	2383			11	1376	11	1376		
2	212	2	212	.	.	.	.	.	.	.	.
5	450	5	450			5	200	5	200		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	270	3	270			1	58	1	58		
2	191	2	191	.	.	.	.	.	.	.	.
						2	119	2	119		
6	473	4	263	2	210	3	660		.	3	660
23	1139	23	1139			34	2042	34	2042		
5	398	4	307	1	91	.	.	.	.	.	.
9	571	9	571			6	507	6	507		
46	2729	25	1156	21	1573	36	1901	20	953	16	948
48	2985	48	2985			69	3735	69	3735		
2	88	1	47	1	41	1	38	1	38	.	.
4	159	4	159			3	167	3	167		
248	15702	148	8563	100	7139	253	15672	148	8569	105	7103
294	18279	294	18279			301	18506	300	18425	1	81
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	75	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
330	21903	191	11015	139	10888	300	18881	173	9804	127	9077
433	27161	433	27161			449	27666	448	27585	1	81
763	49064	624	38176	139	10888	749	46547	621	37389	128	9158
48	5591	21	1872	27	3719	124	12066	60	5138	64	6928
42	4050	42	4050			179	16430	179	16430		
90	9641	63	5922	27	3719	303	28496	239	21568	64	6928
378	27494	212	12887	166	14607	424	30947	233	14942	191	16005
475	31211	475	31211			628	44096	627	44015	1	81
853	58705	687	44098	166	14607	1052	75043	860	58957	192	16086

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	Länder, aus welchen die Schiffe ge-											
	11. Belgien.											
	1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	7	421	5	270	2	151	4	148	4	148	.	.
	9	497	9	497			17	1065	17	1065		
Mecklenburg	7	1018	.	.	7	1018	2	249	.	.	2	249
	6	909	6	909			3	489	3	489		
Hanse-Städte	1	68	1	68	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	117	1	117			1	83	1	83		
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	7	694	3	228	4	466	1	59	1	59	.	.
	3	466	3	466			1	59	1	59		
Norwegen	7	1167	.	.	7	1167	.	.	.	.	.	.
	13	1549	13	1549			6	355	6	355		
Grofs-Britannien	4	336	.	.	4	336	1	74	1	74	.	.
	2	131	2	131			4	403	4	403		
Hannover	26	1925	15	1045	11	880	34	1878	21	1067	13	811
	25	1705	25	1705			31	1511	31	1511		
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	21	1329	7	467	14	862	18	1236	3	121	15	1115
	7	494	7	494			13	740	13	740		
Belgien	1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	52	1	52								
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	57	1	57		
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen	81	7010	32	2130	49	4880	60	3644	30	1469	30	2175
Summa ausgegangen	67	5920	67	5920			77	4762	77	4762		
Summa	148	12930	99	8050	49	4880	137	8406	107	6231	30	2175
Preufsen	67	9774	20	3010	47	6764	81	9688	26	3251	55	6437
	55	7742	55	7742			107	11765	107	11765		
Summa	122	17516	75	10752	47	6764	188	21453	133	15016	55	6437
Summa eingegangen	148	16784	52	5140	96	11644	141	13332	56	4720	85	8612
Summa ausgegangen	122	13662	122	13662			184	16527	184	16527		
Summa Summarum	270	30446	174	18802	96	11644	325	29859	240	21247	85	8612

kommen oder wohin sie gegangen.

12. Frankreich.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1	60	.	.	1	60	.	.	.	.	.	.
18	1584	18	1584			4	426	4	426		
22	2729	1	145	21	2584	1	156	.	.	1	156
16	2663	16	2663			22	3486	22	3486		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	421	4	421			2	435	2	435		
1	309	1	309	.	.	1	309	1	309	.	.
2	392	2	392								
1	79	1	79	.	.	1	75	1	75	.	.
8	613	8	613			6	1220	6	1220		
8	742	.	.	8	742	1	39	.	.	1	39
37	3595	37	3595			4	488	4	488		
8	576	1	74	7	502	1	87	.	.	1	87
5	385	5	385								
11	732	3	186	8	546	6	461	2	214	4	247
16	1084	16	1084			17	1177	17	1177		
1	45	.	.	1	45	1	40	1	40	.	.
3	326	3	326			3	168	3	168		
32	1946	17	1017	15	929	15	1031	12	830	3	201
36	2455	36	2455			25	1606	25	1606		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	2551	13	979	24	1572	20	1330	13	801	7	529
51	3925	50	3767	1	158	19	1273	19	1273		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	242	1	242								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
122	9769	37	2789	85	6980	47	3528	30	2269	17	1259
197	17685	196	17527	1	158	102	10279	102	10279		
319	27454	233	20316	86	7138	149	13807	132	12548	17	1259
88	12300	33	4315	55	7985	97	16971	23	3143	74	13828
191	28285	191	28285			234	36762	234	36762		
279	40585	224	32600	55	7985	331	53733	257	39905	74	13828
210	22069	70	7104	140	14965	144	20499	53	5412	91	15087
388	45970	387	45812	1	158	336	47041	336	47041		
598	68039	457	52916	141	15123	480	67540	389	52453	91	15087

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	13. Spanien und Portugal. 1847. Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	Lasten.	1846. Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	Lasten.
Dänemark	. 3	. 313	. 3	. 313	.	.	4 1	326 65	4 1	326 65	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	3 1	435 144	2 1	291 144	1	144
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	1	85	1	85	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	1	139	1	139	.	.
Norwegen	1 1	120 37	1 1	120 37	.	.	.	.	.	.	.	.
Grofs-Britannien	1	104	1	104	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	1	87	1	87	.	.
Niederlande	. 1	. 71	. 1	. 71	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	. 1	. 100	. 1	. 100	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa {eingegangen. ausgegangen.	2 6	224 521	2 6	224 521	.	.	10 2	1072 209	9 2	928 209	1	144
Summa	8	745	8	745	.	.	12	1281	11	1137	1	144
Preufsen	10 8	1972 1803	10 8	1972 1803	.	.	56 13	9771 2038	55 13	9648 2038	1	123
Summa	18	3775	18	3775	.	.	69	11809	68	11686	1	123
Summa {eingegangen. ausgegangen.	12 14	2196 2324	12 14	2196 2324	.	.	66 15	10843 2247	64 15	10576 2247	2	267
Summa Summarum	26	4520	26	4520	.	.	81	13090	79	12823	2	267

kommen oder wohin sie gegangen.

14. Italien.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	4	287	4	287	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	97	1	97	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	85	1	85	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	795	6	795	.	.	1	111	1	111	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	795	6	795	.	.	7	580	7	580	.	.
6	795	6	795	.	.	7	580	7	580	.	.
1	199	1	199	.	.	1	181	1	181	.	.
1	199	1	199	.	.	1	181	1	181	.	.
7	994	7	994	.	.	8	761	8	761	.	.
7	994	7	994	.	.	8	761	8	761	.	.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Seeschiffe.	15. Nord-Amerika. 1847. Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	davon beladen. Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	mit Ballast. Lasten.	1846. Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen. Schiffe.	davon beladen. Lasten.	mit Ballast. Schiffe.	mit Ballast. Lasten.
Dänemark	2	334	2	334	.	.	2	352	2	352	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	2	362	2	362	.	.	1	188	1	188	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	2	393	2	393	.	.	6	1134	6	1134	.	.
Norwegen	2	350	2	350	.	.	1 1	166 166	1	166	. 1	. 166
Grofs-Britannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	1	155	1	155	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	3 1	588 173	3 1	588 173	.	.	2 1	239 81	2 1	239 81	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa {eingegangen. ausgegangen	12 1	2182 173	12 1	2182 173	.	.	12 2	2079 247	12 1	2079 81	. 1	. 166
Summa	13	2355	13	2355	.	.	14	2326	13	2160	1	166
Preufsen	8 1	1274 156	7	1138	1 1	136 156	6 2	1044 189	6 1	1044 39	. 1	. 150
Summa	9	1430	7	1138	2	292	8	1233	7	1083	1	150
Summa {eingegangen. ausgegangen	20 2	3456 329	19 1	3320 173	1 1	136 156	18 4	3123 436	18 2	3123 120	. 2	. 316
Summa Summarum	22	3785	20	3493	2	292	22	3559	20	3243	2	316

kommen oder wohin sie gegangen.

16. Brasilien.

1847.						1846.					
Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1	106	1	106	.	.	3	402	3	402	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	429	3	429	.	.
.	.	.	.	.	.	3	781	3	781	.	.
5	789	5	789	.	.	9	1942	9	1942	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	229	1	229	.	.	2	261	2	261	.	.
.	.	.	.	.	.	2	252	2	252	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	146	1	146	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1124	7	1124	.	.	22	4213	22	4213	.	.
7	1124	7	1124	.	.	22	4213	22	4213	.	.
.	.	.	.	.	.	2	413	2	413	.	.
.	.	.	.	.	.	2	413	2	413	.	.
7	1124	7	1124	.	.	24	4626	24	4626	.	.
7	1124	7	1124	.	.	24	4626	24	4626	.	.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	17. Aus und nach andern fremden Staaten. 1847.						1846.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	17 8	1714 1445	17 8	1714 1445	.	.	3 8	346 1440	3 8	346 1440	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	3	472	3	472	.	.
Hanse-Städte	1 2	203 310	1 2	203 310	.	.	2 1	361 177	2 1	361 177	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	2	458	2	458	.	.
Schweden	9	1776	9	1776	.	.	. 1	. 215	. 1	. 215	.	.
Norwegen	2	228	2	228	.	.	3	382	3	382	.	.
Grofs-Britannien	3	568	3	568	.	.	1 2	150 226	1 2	150 226	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	. 1	. 77	. 1	. 77	.	.
Niederlande	1	95	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	1	234	1	224	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen. ausgegangen	33 10	4584 1755	33 10	4584 1755	.	.	15 13	2403 2135	15 13	2403 2135	.	.
Summa	43	6339	43	6339	.	.	28	4538	28	4538	.	.
Preufsen	5 7	988 1313	5 7	988 1313	.	.	10 6	1464 1132	10 5	1464 1023	. 1	. 109
Summa	12	2301	12	2301	.	.	16	2596	15	2487	1	109
Summa eingegangen. ausgegangen	38 17	5572 3068	38 17	5572 3068	.	.	25 19	3867 3267	25 18	3867 3158	. 1	. 109
Summa Summarum	55	8640	55	8640	.	.	44	7134	43	7025	1	109

kommen oder wohin sie gegangen.

18. Summa aus und nach fremden Staaten.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
552	26112	271	12871	281	13241	421	17670	168	7159	253	10511
542	25811	308	20473	144	5338	414	17515	306	14706	108	2609
248	33132	66	7832	182	25300	168	23756	54	7503	114	16253
247	33114	224	30809	23	2305	165	23723	154	22305	11	1418
45	4220	29	2406	16	1814	52	3433	38	2586	14	847
48	4648	42	4107	6	541	52	3289	46	2811	6	478
116	10677	106	9907	10	770	56	5124	33	3514	23	1610
120	11126	17	2049	103	9077	50	4545	6	464	44	4081
252	16942	239	15999	13	943	165	11171	159	10393	6	778
244	16430	56	3702	188	12728	164	11506	45	3135	119	8371
409	19718	370	15788	39	3930	449	15896	434	14820	15	1076
408	19562	280	14793	128	4769	452	16698	276	10922	176	5776
836	89759	504	52277	332	37482	585	61560	423	42174	162	19386
782	81790	641	65513	141	16277	585	61140	451	44191	134	16949
401	20488	249	11500	152	8988	389	19270	244	11897	145	7373
402	20523	373	19003	29	1520	390	20070	379	19592	11	428
67	3806	43	2573	24	1233	61	3095	36	1854	25	1241
67	3808	52	2754	15	1054	60	3133	58	3012	2	121
426	26090	258	15010	168	11080	394	24172	247	14628	147	9544
419	25896	389	23898	30	1998	374	22076	369	22341	5	335
1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
1	52	1	52								
54	4114	30	2542	24	1572	21	1398	14	869	7	529
53	4045	51	3810	2	235	21	1398	21	1398		
1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
1	100	1	100								
6	795	6	795	.	.	1	111	1	111	.	.
6	795			6	795	1	111			1	111
3	588	3	588	.	.	4	619	4	619	.	.
2	418	2	415			4	619	1	81	3	538
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3417	256593	2175	150140	1242	106453	2766	187275	1855	118127	911	69148
3342	248115	2527	191478	815	56637	2782	186373	2112	144056	620	41415
6759	504708	4702	341618	2057	163090	5498	373648	3967	263085	1531	110563
2146	258668	1209	129262	937	129406	2225	268004	1247	146625	978	121379
2169	266950	1966	252524	203	14426	2234	261019	2182	253338	82	7681
4315	525618	3175	381786	1140	143832	4459	529023	3399	399963	1060	129060
5563	515261	3384	279402	2179	235859	4991	455279	3102	264752	1889	190527
5511	515065	4493	444002	1018	71063	4966	447392	4264	398296	702	49096
11074	1030326	7877	723404	3197	306922	9957	902671	7366	663048	2591	239623

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

19. Nach und von Preufsischen Häfen.

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	1847. Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	1847. deren Lastenzahl.	1847. davon beladen. Schiffe.	1847. davon beladen. Lasten.	1847. mit Ballast. Schiffe.	1847. mit Ballast. Lasten.	1846. Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	1846. deren Lastenzahl.	1846. davon beladen. Schiffe	1846. davon beladen. Lasten.	1846. mit Ballast. Schiffe.	1846. mit Ballast. Lasten.
Dänemark	19	1468	.	.	19	1468	6	563	1	44	5	519
	21	1628	2	50	19	1578	8	692	2	134	6	558
Mecklenburg	5	722	.	.	5	722	2	231	.	.	2	231
	4	555			4	555	3	467			3	467
Hanse-Städte	3	611	.	.	3	611	1	46	.	.	1	46
	3	611			3	611	1	46			1	46
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	282			5	282	1	44			1	44
Schweden	3	152	3	152	.	.	1	42	.	.	1	42
	9	498	3	152	6	346	1	42			1	42
Norwegen	17	837	8	229	9	608	18	611	.	.	18	611
	22	1137	10	291	12	846	16	586	2	45	14	541
Grofs-Britannien	60	6568	6	858	54	5710	28	3110	.	.	28	3110
	116	14606	7	908	109	13698	25	3067	1	180	24	2887
Hannover	4	180	.	.	4	180	16	816	1	30	15	786
	2	151			2	151	14	688	2	67	12	621
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	18	886	.	.	18	886	12	698	1	31	11	667
	8	459			8	459	18	656	6	264	12	692
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	173			1	173						
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	129	11424	17	1239	112	10185	84	6217	3	105	81	6112
Summa ausgegangen.	191	20100	22	1401	169	18699	87	6588	13	690	74	5898
Summa	320	31524	39	2640	281	28884	171	12805	16	795	155	12010
Preufsen	1221	70214	463	16113	758	54101	815	56185	438	19228	377	36957
	1176	67975	530	16813	646	51162	742	51657	381	15415	361	36242
Summa	2397	138189	993	32926	1404	105263	1557	107842	819	34643	738	73199
Summa eingegangen.	1350	81638	480	17352	870	64286	899	62402	441	19333	458	43069
Summa ausgegangen.	1367	88075	552	18214	815	69861	829	58245	394	16105	435	42140
Summa Summarum	2717	169713	1032	35566	1685	134147	1728	120647	835	35438	893	85209

kommen oder wohin sie gegangen.

20. Summma Summarum.

1847.						1846.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
571	27580	271	12871	300	14709	427	18233	169	7203	258	11030
563	27439	400	20523	163	6916	422	18207	308	14840	114	3367
253	33854	66	7832	187	26022	170	24087	54	7503	116	16584
251	33669	224	30809	27	2860	168	24190	154	22305	14	1885
48	4831	29	2406	19	2425	53	3479	38	2586	15	893
51	5259	42	4107	9	1152	53	3335	46	2811	7	524
116	10677	106	9907	10	770	56	5124	33	3514	23	1610
125	11408	17	2049	108	9359	51	4589	6	464	45	4125
255	17094	242	16151	13	943	166	11213	159	10393	7	820
253	16928	59	3854	194	13074	165	11548	45	3135	120	8413
426	20555	378	16017	48	4538	467	16507	434	14820	33	1687
430	20699	290	15084	140	5615	468	17284	278	10967	190	6317
896	96327	510	53135	386	43192	613	64670	423	42174	190	22496
898	96396	648	66421	250	29975	610	64207	452	44371	158	19836
405	20668	249	11500	156	9168	405	20086	245	11927	160	8159
404	20674	373	19003	31	1671	404	20708	381	19659	23	1049
67	3806	43	2573	24	1233	61	3095	36	1854	25	1241
67	3808	52	2754	15	1054	60	3133	58	3012	2	121
444	26976	258	15010	186	11966	406	24870	248	14659	158	10211
427	26355	389	23898	38	2457	392	23632	375	22605	17	1027
1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
1	52	1	52								
54	4114	30	2542	24	1572	21	1398	14	869	7	529
53	4045	51	3810	2	235	21	1398	21	1398		
1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
1	100	1	100								
6	795	6	795	.	.	1	111	1	111	.	.
6	795			6	795	1	111			1	111
3	588	3	588	.	.	4	619	4	619	.	.
3	588	2	415	1	173	4	619	1	81	3	538
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3546	268017	2192	151379	1354	116638	2850	193492	1858	118232	992	75260
3533	268215	2549	192879	984	75336	2819	192961	2125	145648	694	47313
7079	536232	4741	344258	2338	191974	5669	386453	3983	263880	1686	122573
3367	328882	1672	145375	1695	183507	3040	324189	1685	165853	1355	158336
3345	334925	2496	269337	849	65588	2976	312676	2533	268753	443	43923
6712	663807	4168	414712	2544	249095	6016	636865	4218	434606	1798	202259
6913	596899	3864	296754	3049	300145	5890	517681	3543	284085	2347	233596
6878	603140	5045	462216	1833	140924	5795	505637	4658	414401	1137	91236
13791	1200039	8909	758970	4882	441069	11685	1023318	8201	698486	3484	324832

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	Ueberhaupt sind gegen das Jahr 1846 im Jahre 1847											
	Mehr.						Weniger.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	144	9347	102	5668	42	3679	.	.	.	.	.	.
	141	9232	92	5683	49	3549						
Mecklenburg	83	9767	12	329	71	9438	.	.	.	.	.	.
	83	9479	70	8504	13	975						
Hanse-Städte	.	1352	.	.	4	1532	5	.	9	180	.	.
		1924		1296	2	628	2		4			
Rufsland	60	5553	73	6393	.	.	.	.	.	.	13	840
	74	6819	11	1585	63	5234						
Schweden	89	5881	83	5758	6	123	.	.	.	.	.	.
	88	5380	14	719	74	4661						
Norwegen	.	4048	.	1197	15	2851	41	.	56	.	.	.
		3415	12	4117			38				50	702
Grofs-Britannien	283	31657	87	10961	196	20696	.	.	.	.	.	.
	288	32189	196	22050	92	10139						
Hannover	.	582	4	.	.	1009	.	.	.	427	4	.
					8	622		34	8	656		
Oldenburg	6	711	7	719	.	.	.	.	.	.	1	8
	7	675			13	933			6	258		
Niederlande	38	2106	10	351	28	1755	.	.	.	.	.	.
	35	2723	14	1293	21	1430						
Belgien	1	52	1	52	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	52	1	52								
Frankreich	33	2716	16	1673	17	1043	.	.	.	.	.	.
	32	2647	30	2412	2	235						
Portugal u. Spanien	1	100	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.
	1	100	1	100								
Italien	5	684	5	684	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	684			5	684						
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	1	31	1	31	.	.
			1	334			1	31			2	265
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen	696	74525	334	33147	362	41378	.	.	.	.	.	.
Summa ausgegangen	714	75254	424	47231	290	28023						
Summa	1410	149779	758	80378	652	69401	.	.	.	.	.	.
Preufsen	327	4693	.	.	340	25171	.	.	13	20478	.	.
	369	22249		584	406	21665			37			
Summa	696	26942	.	.	746	46836	.	.	50	19894	.	.
Summa eingegangen	1023	79218	321	12669	702	66549	.	.	.	.	.	.
Summa ausgegangen	1083	97503	387	47815	696	49688						
Summa Summarum	2106	176721	708	60484	1398	116237	.	.	.	.	.	.

Es verkehrten hiernach in den Preufsischen Häfen beladene Seeschiffe, ausschliefslich der Küstenfahrzeuge, und zwar:

Nationalität der Seeschiffe.	Eingang.						Ausgang.					
	1847.			1846.			1847.			1846.		
	Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.	
		Zahl.	Proc.		Zahl.	Proc.		Zahl.	Proc.		Zahl.	Proc.
Preufsische	1672	145375	49,0	1685	165853	58,4	2496	269837	58,3	2533	268753	64,9
Dänische	271	12871	4,4	169	7203	2,5	400	20523	4,5	308	14840	3,6
Mecklenburger . .	66	7832	2,6	54	7503	2,6	224	30809	6,6	154	22305	5,4
Hanseatische . . .	29	2406	0,8	38	2586	1,0	42	4107	0,9	46	2811	0,7
Russische	106	9907	3,3	33	3514	1,2	17	2049	0,4	6	464	0,1
Schwedische . . .	242	16151	5,4	159	10393	3,7	59	3854	0,8	45	3135	0,7
Norwegische . . .	378	16017	5,4	434	14820	5,2	290	15084	3,3	278	10967	2,6
Britische	510	53135	18,0	423	42174	14,9	648	66421	14,4	452	44371	10,7
Hannoversche. . .	249	11500	4,0	245	11927	4,2	373	19003	4,1	381	19659	4,8
Oldenburger. . . .	43	2573	0,9	36	1854	0,6	52	2754	0,6	58	3012	0,8
Niederländische. .	258	15010	5,0	248	14659	5,2	389	23898	5,2	375	22605	5,4
Belgische	1	52	.	.	.	.	1	52	.	.	.	.
Französische . . .	30	2542	0,9	14	869	0,3	51	3810	0,8	21	1398	0,3
Italienische	6	795	0,2	1	111	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerikaner. .	3	588	0,1	4	619	0,2	2	415	0,1	1	81	.
zusammen . .	3864	296754	100,0	3543	284085	100,0	5045	462216	100,0	4658	414401	100,0

In welchem Verhältnifs die fremden Schiffe, welche nach vorstehender Nachweisung mit Ladung in die Preufsischen Häfen eingelaufen sind, resp. dieselben verlassen haben, in dem Verkehr ihrer Heimathsländer und in dem Verkehr dritter Länder mit Preufsen beschäftigt gewesen sind (direkte und indirekte Fahrt), erhellt aus der nachfolgenden Uebersicht, in welcher die gröfseren Zahlen die in direkter Fahrt, die kleineren Zahlen die in indirekter Fahrt beschäftigten Schiffe nachweisen.

Nationalität der Seeschiffe.	Eingang.				Ausgang.			
	1847.		1846.		1847.		1846.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänische	79 192	2479 10392	50 119	1785 5418	236 164	10003 10520	184 124	8101 6739
Mecklenburger	5 61	234 7598	2 52	136 7367	5 219	471 30338	10 44	1182 21122
Hanseatische	11 18	387 2019	23 15	1038 1546	8 34	457 3656	14 32	577 2234
Russische	100 6	9273 634	24 9	1671 1843	5 12	369 1680	4 2	311 152
Schwedische	142 100	7612 8589	131 28	6482 3911	10 49	525 3329	28 17	1100 2035
Norwegische	296 82	10458 5559	409 25	13221 1599	110 180	3880 11204	196 82	6301 4666
Britische.	461 49	47166 5969	409 14	40917 1257	623 25	64324 2097	438 14	42866 1505
Hannoversche	49 200	2735 8765	32 213	1418 10509	42 331	2256 16747	41 340	2196 17463
Oldenburger	1 42	62 2511	1 35	40 1814	7 45	304 2450	11 47	421 2591
Niederländische	148 110	8563 6447	148 100	8569 6090	294 95	18279 5619	300 75	18425 4180
Belgische	1	52	.	.	1	52	.	.
Französische	13 17	979 1563	13 1	801 68	50 1	3767 43	19 2	1273 125
Italienische	6	795	1	111	.	.	.	.
Nordamerikaner	3	588	2 2	239 380	1 1	173 242	1	81
zusammen .	1315 877	91383 59996	1245 613	76428 41804	1393 1156	104970 37909	1246 857	82834 62814

Es sind mithin, nach dem Verhältnifs der Lastenzahl, von beladenen Schiffen unter fremder Flagge beschäftigt gewesen:

			1847.	1846.
in direkter	Fahrt	eingehend	60,4 Proc.	64,5 Proc.
» indirekter	»	»	39,6 »	35,5 »
» direkter	»	ausgehend	54,5 »	56,9 »
» indirekter	»	»	45,5 »	43,1 »

Die nachstehende Uebersicht endlich giebt in Procenten der Lastenzahl das Verhältnifs an, in welchem Preufsische und fremde beladene Schiffe in dem Verkehr zwischen Preufsen und andern Ländern im Jahre 1847 betheiligt waren. Einige Länder, mit welchen der Verkehr ohne besondere Wichtigkeit ist, sind darin nicht aufgenommen,

auch ist in denjenigen Fällen, wo die Betheiligung einer fremden Flagge in einer Richtung des Verkehrs nur ganz geringfügig war, das Procent-Verhältnifs nicht angegeben. Die gleichartigen Zahlen für 1845 und 1846 sind aus der Nachweisung Jahrgang 1847. II. S. 115 ersichtlich.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Nationalität der Schiffe.												
	Preufsische.	Dänische.	Mecklenburg.	Hanseatische.	Russische.	Schwedische.	Norwegische.	Britische.	Hannoversche.	Oldenburger.	Niederländ.	Französische.	Nordamerikan.
Dänemark	40	53	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.
	54	35	2		1	3	2				1		
Hansestädte	12	6	.	4	.	2	.	6	34	19	13	.	.
	12	3	5	9					35	26	9		
Rufsland	39	6	6	2	18	5	4	6	4	.	5	2	.
	63	2			15	2	1	1	7	2	6		
Schweden	7	4	.	1	.	83	3	.	.	.	.	.	.
	30					69	1						
Norwegen	8	14	.	.	.	2	70	.	2	1	1	.	.
	3	9				1	86						
Grofsbritannien	60	.	3	.	.	1	2	31	1	.	.	.	.
	63	1	8				1	21	3				
Niederlande	15	1	.	1	.	1	2	2	9	.	66	.	.
	13	5	7	1			3	1	7		58		
Frankreich	61	.	2	.	4	1	.	1	2	.	14	14	.
	62	3	6	1	1	1	8	1	2		5	9	
Spanien und Portugal	90	.	.	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.
	77	13					1	3					
Nordamerika	37	10	.	10	.	10	10	.	.	5	.	.	18
													100
Brasilien	.	10	.	.	.	70	.	20	.	.	.	.	.

Gewerbetabelle

für die Preufsische Monarchie im Jahre 1846.

(Schlufs.)

Im vorigen Hefte ist die erste Abtheilung der Gewerbetabelle für die Preufsische Monarchie mitgetheilt, welche die mechanischen Künstler und Handwerker etc. enthält. Es folgt nunmehr die zweite Abtheilung dieser Tabelle, welche die Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen aller Art nachweist.

Namen der Regierungs-bezirke.	Gespinnste. Maschinen-Spinnerei für Wolle, zu Streichgarn.							zu	
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Feinspindeln.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Feinspindeln.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Königsberg .	17	968	.	.	77	15	92	1	20
2. Gumbinnen .	1	80	.	.	1	.	1	1	80
3. Danzig	3	270	.	.	9	8	17	4	120
4. Marienwerder	91	2740	.	.	103	85	188	35	1024
5. Posen	254	14147	12	38	188	195	433	25	694
6. Bromberg . .	236	8558	18	26	60	251	355	8	30
7. Stadt Berlin .	3	3100	1	2	26	53	82	2	2500
8. Potsdam . . .	135	33315	32	44	628	344	1048	39	2474
9. Frankfurt . .	525	100130	32	61	1693	1128	2914	.	.
10. Stettin	13	2240	1	5	129	6	141	8	320
11. Cöslin	114	6621	2	2	214	62	280	43	1300
12. Stralsund . .	1	120	.	1	.	6	7	1	20
13. Breslau . . .	106	12190	35	26	298	180	539	3	3120
14. Oppeln	31	3012	2	14	89	27	132	40	1650
15. Liegnitz . . .	107	34121	2	7	718	576	1303	12	480
16. Magdeburg .	257	26651	84	80	873	1038	2075	3	110
17. Merseburg . .	44	9830	1	2	141	107	251	1	40
18. Erfurt	37	15676	.	.	97	348	445	15	12768
19. Münster . . .	22	1640	11	5	81	6	103	.	.
20. Minden . . .	.	.	.	.	.	.	.	2	360
21. Arnsberg . .	17	5670	40	26	155	113	334	2	720
22. Cöln	27	12702	45	19	423	234	721	1	300
23. Düsseldorf . .	40	24414	90	88	474	427	1079	2	2340
24. Coblenz . . .	23	4194	6	5	122	19	152	1	380
25. Trier	9	1196	3	8	36	12	59	.	.
26. Aachen	71	95938	194	209	1915	858	3176	4	1620
Summe . .	2184	419523	611	668	8550	6098	15927	253	32470

Gespinnste.

Maschinen-Spinnerei

für Wolle,					für Baumwolle,						
Kammgarn.					Zahl der Anstalten.	Zahl der Fein-Spindeln.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter							unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.								
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	36	31	67	.	.	.	.	.	.	.
.	.	84	22	106	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	1	9	.	.	.	.	.	.	.
8	12	13	90	123	3	2360	.	.	79	44	123
.	.	40	33	73	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	25	22	47	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	300	.	.	6	14	20
.	.	77	175	252	8	31504	310	148	474	559	1491
.	2	39	13	54	1	710	12	12	46	70	140
.	.	9	7	16	2	3310	.	.	31	87	118
.	.	7	5	12	2	3300	.	.	48	131	179
.	.	3	.	3	1	20	.	.	1	.	1
4	3	129	294	430	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	90	12220	27	25	176	152	380
.	.	28	.	28	.	.	.	.	.	.	.
.	.	23	12	35	3	7162	64	61	45	98	268
1	.	8	3	12	4	11778	11	15	170	127	323
.	.	28	77	105	33	77801	463	408	781	740	2392
.	.	10	3	13	3	17196	24	25	208	149	406
.	.	.	.	.	1	2772	.	.	16	26	42
7	14	66	120	207	.	.	.	.	.	.	.
20	31	648	908	1607	152	170433	911	694	2081	2197	5883

Namen der Regierungsbezirke.	Gespinnste. Maschinen-Spinnerei für Flachs, für Flachs (Hanf). Zahl der Anstalten.	Zahl der Feinspindeln.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	für Zahl der Anstalten.	für Zahl der Fein-Spindeln.
	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Potsdam	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	6	22122	4	8	380	1142	1534	1	810
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	4	15454	.	.	216	811	1027	2	4752
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	1	1825
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	10	37576	4	8	596	1953	2561	4	7387

Gespinnste. Maschinen-Spinnerei für Flachs, Werg. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter unter 14 Jahr männliche.	weibliche.	über 14 Jahr männliche.	weibliche.	überhaupt.	Gewebe. Gehende Weberstühle, sowohl für eigne Rechnung, als für Lohn. Gewerbsweise, zu Tüchern und Zeugen aller Art. In Seide und Halbseide. Zahl der Webestühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister, Gehülfen und Lehrl.	In Baumwolle u. Halbbaumw. Zahl der Webestühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister, Gehülfen und Lehrl.	In Leinen und Halbleinen. Zahl der Webestühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister, Gehülfen und Lehrl.
31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.
.	.	.	.	.	.	.	31	41	174	206
.	.	.	.	.	.	.	29	31	263	276
.	.	.	.	.	.	.	74	71	366	383
.	.	.	.	.	.	.	9	12	226	237
.	.	.	.	.	.	.	143	184	1115	1193
.	.	.	.	.	.	.	45	70	209	281
.	.	.	.	.	2213	2636	2077	2286	91	117
.	.	.	.	.	750	751	2397	2641	3431	3535
.	.	.	.	.	287	295	147	184	3403	3562
.	.	.	.	.	.	.	80	110	1051	1117
.	.	.	.	.	.	.	10	10	244	253
.	.	.	.	.	.	.	.	.	969	967
4	8	16	30	58	.	.	18191	23162	3955	4800
.	.	.	.	.	24	35	1211	1196	2655	2800
.	.	85	241	326	.	.	9143	10158	8187	10327
.	.	.	.	.	4	4	494	544	3035	3305
.	.	.	.	.	2	2	1795	1936	2181	2295
.	.	.	.	.	30	40	6857	8005	2041	2125
.	.	.	.	.	4	7	7955	8144	3221	3297
.	.	46	70	116	59	159	135	237	2006	3044
.	.	.	.	.	294	629	1183	1421	1683	1854
.	.	.	.	.	521	652	602	597	506	597
.	.	.	.	.	11633	18985	10935	12469	1922	2034
.	.	.	.	.	.	.	86	87	699	723
.	.	.	.	.	11	13	27	40	791	827
.	.	.	.	.	181	186	919	966	605	625
4	8	147	341	500	16013	24394	64575	74602	45029	50770

Namen der Regierungs-bezirke.	Gewebe. Gehende Weberstühle, sowohl für eigne Rechnung, als für Lohn. Gewerbsweise, zu Tüchern und Zeugen aller Art. In Wolle u. Halbwolle. Zahl der Webe-stühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Strumpfweberei und Strumpfwirkerei. Zahl der Webe- und Strick-stühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Bandweberei. Zahl der Webe-stühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Zu allen andern hier nicht genannten Geweben. Zahl der Webe-stühle.	Zahl der dabei beschäftigten Meister Gehülfen u. Lehrlinge.	Als Nebenbeschäftigung. Zahl der Stühle zu Leinwand.	Zahl der Stühle zu groben wollnen Zeugen.	Zahl der Stühle zu allen andern hier nicht genannten Geweben.
	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.
1. Königsberg	179	260	13	13	17	38	2	2	56095	353	411
2. Gumbinnen	50	98	4	6	2	2	1	2	40040	1776	568
3. Danzig . . .	58	68	3	3	.	.	37	37	2252	145	5
4. Marienwerd.	155	244	7	9	.	.	6	6	16445	13	84
5. Posen . . .	346	479	6	9	.	.	10	10	16933	2	1
6. Bromberg .	152	173	.	.	4	4	4	4	11880	425	.
7. Stadt Berlin	893	1555	104	122	98	101	187	265	14	22	15
8. Potsdam . .	1371	1784	54	65	7	7	23	23	2925	5	2
9. Frankfurt .	3074	3946	42	48	3	3	7	5	24452	7	4
10. Stettin . . .	126	196	8	8	1	1	.	.	24756	32	84
11. Cöslin . . .	450	539	.	.	3	3	2	2	21612	505	1
12. Stralsund .	21	22	2	2	3	3	.	.	414	10	4
13. Breslau . .	1040	1207	113	123	87	89	148	148	3460	243	2445
14. Oppeln . . .	300	482	82	85	24	27	.	.	876	20	40
15. Liegnitz . .	1694	2132	93	103	100	90	110	143	6786	199	600
16. Magdeburg.	944	1149	19	19	160	156	4	6	6003	5	2
17. Merseburg.	394	488	97	125	59	63	80	86	4299	4	3
18. Erfurt . . .	1212	2065	101	102	34	34	97	151	2095	281	1465
19. Münster . .	112	231	116	124	23	78	69	70	9709	17	1638
20. Minden . .	11	16	2	2	.	.	59	89	11808	1	441
21. Arnsberg .	468	759	88	95	1347	3701	94	165	2829	18	48
22. Cöln	160	303	331	337	61	78	32	53	1301	11	10
23. Düsseldorf.	3644	5590	600	618	2004	3710	122	207	735	56	474
24. Coblenz . .	188	223	127	136	.	.	3	4	3805	44	75
25. Trier . . .	88	108	84	85	.	.	8	7	5714	79	.
26. Aachen . . .	5637	7712	39	42	33	34	4	4	884	246	28
Summe . .	22967	31779	2135	2281	4070	8222	1109	1489	278122	4519	8488

Gewebe.

Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen.						Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten.					
Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
4	.	.	4	59	63	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	4	.	4	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	6	7	47	81	141	10	.	24	72	187	283
3	.	.	4	5	9	14	1	1	19	18	39
4	.	.	4	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	6	14	20	.	.	.	.	.	.
1	2	1	1	1	5	.	.	.	.	.	.
2	.	.	6	39	45	.	.	.	.	.	.
9	.	4	16	43	63	2	4	4	2	4	14
2	.	.	4	62	66	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	1	2	3	.	.	3	.	3
3	.	17	5	27	49	1	.	.	21	.	21
7	.	.	7	11	18	.	.	.	.	.	.
3	.	.	9	4	13	.	.	.	.	.	.
12	.	2	16	13	31	2	22	21	22	90	155
2	13	13	43	34	103	1	.	.	.	2	2
72	51	86	323	346	806	31	22	23	68	228	341
.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	1	5	4	24	34	67
139	72	130	502	742	1446	67	55	78	232	564	929

Namen der Regierungs-bezirke.	Gewebe. Fabriken für wollene und halb- Tuchfabriken. Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der beschäftigten Stühle mechanische.	Handstühle.	Sonstige Fa- halb- Zahl der Fabriken.	Zahl der beschäf- unter 14 Jahr männliche.	weibliche.
	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.
1. Königsberg .	4	.	.	47	18	65	6	9	1	.	.
2. Gumbinnen .	1	.	.	3	.	3	.	3	.	.	.
3. Danzig. . . .	7	.	.	23	8	31	.	12	.	.	.
4. Marienwerder	1	.	.	4	.	4	1	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	4	1	1	61	36	99	18	14	87	192	137
8. Potsdam . . .	133	8	10	1023	281	1322	111	642	1	.	.
9. Frankfurt . .	82	56	52	594	255	957	3	843	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
11. Cöslin	1	.	.	4	.	4	2	.	.	.	.
12. Stralsund . .	1	.	.	3	.	3	.	2	.	.	.
13. Breslau . . .	7	.	3	88	131	222	1	51	3	.	.
14. Oppeln . . .	3	.	.	91	16	107	6	63	.	.	.
15. Liegnitz . . .	9	.	5	326	193	524	3	98	3	.	.
16. Magdeburg .	71	2	.	660	131	793	18	544	64	47	57
17. Merseburg . .	3	.	.	64	17	81	2	38	3	.	.
18. Erfurt	2	.	.	76	20	96	2	36	14	15	11
19. Münster . . .	10	97	16	41	12	166	.	56	1	.	.
20. Minden . . .	3	.	.	55	.	55	.	9	.	.	.
21. Arnsberg . .	71	136	47	539	120	842	7	258	3	85	59
22. Cöln	23	9	1	334	60	404	2	102	.	.	.
23. Düsseldorf. .	120	139	91	2815	1105	4150	99	673	110	334	521
24. Coblenz . . .	12	6	1	230	61	298	52	37	.	.	.
25. Trier	5	4	.	39	2	45	.	13	.	.	.
26. Aachen . . .	135	951	502	11683	5592	18728	31	5075	2	25	20
Summe . .	708	1409	729	18803	8058	28999	364	8578	294	698	805

Gewebe.

wollene Zeuge. Briken für wollene und wollene Zeuge. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter über 14 Jahr männliche.	wollene Zeuge. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter über 14 Jahr weibliche.	wollene Zeuge. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter überhaupt.	wollene Zeuge. Zahl der beschäftigten Stühle mechanische.	wollene Zeuge. Zahl der beschäftigten Stühle Handstühle.	Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge. Zahl der Fabriken.	Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt	Zahl der beschäftigten Stühle mechanische.	Zahl der beschäftigten Stühle Handstühle.
76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.
8	.	8	.	4	4	.	.	25	14	39	15	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	:	.	1	.	.	60	.	60	.	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
499	539	1367	385	161	95	5	1	765	215	986	90	629
10	14	24	.	10	2	.	.	643	14	657	.	640
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	6	85	.	50	2	.	.	74	6	80	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
338	81	419	208	187	31	22	16	28108	529	28675	344	15834
.	.	.	.	.	4	1	.	15	136	152	.	182
63	.	63	.	318	31	418	310	4338	3460	8526	410	3558
561	240	905	92	173	8	.	.	93	35	128	[illegible]	90
24	3	27	.	24	6	.	9	222	104	335	100	199
788	415	1229	13	748	31	24	.	4962	515	5501	882	1145
2	.	2	.	1	104	507	262	6855	2189	9813	[illegible]	9290
.	.	.	.	.	4	.	.	72	10	82	.	65
168	.	312	.	168	10	272	222	1001	194	1689	.	1137
.	.	.	.	.	4	25	15	39	3	82	30	52
3727	837	5419	18	2413	258	3370	3737	15031	2898	25036	689	12594
.	.	.	.	.	3	.	.	38	.	38	.	38
.	.	.	.	.	1	.	1	11	2	14	.	8
172	40	257	.	120	16	8	8	209	75	300	8	111
6439	2175	10117	716	4377	615	4652	4581	62561	10399	82193	2628	45696

Namen der Regierungsbezirke.	Gewebe. Fabriken für leinene Zeuge. Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der beschäftigten Stühle. mechanische.	Handstühle.	Fabriken für … Zahl der Fabriken.	Zahl der beschäftigten … unter 14 Jahr männliche.	weibliche.
	89	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.
1. Königsberg .	3	.	.	48	64	112	5	82	.	.	.
2 Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	4	.	.	115	10	125	.	125	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	1	.	.	3	.	3	.	3	.	.	.
6. Bromberg . .	1	.	.	2	2	4	.	2	.	.	.
7. Stadt Berlin .	3	.	.	8	6	14	.	11	85	107	139
8. Potsdam . . .	53	.	.	97	23	120	.	83	4	1	5
9. Frankfurt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4
10. Stettin	2	.	.	61	.	61	.	38	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . . .	1	.	.	14	6	20	.	14	.	.	.
14. Oppeln	1	.	.	6	20	26	.	30	.	.	.
15. Liegnitz . . .	34	2	1	293	289	585	.	725	.	.	.
16. Magdeburg .	56	3	3	159	73	238	.	151	.	.	.
17. Merseburg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	12	.	.	854	.	854	.	854	2	.	2
19. Münster . . .	4	2	4	167	8	181	.	148	1	.	.
20. Minden . . .	10	131	96	404	280	911	.	644	1	.	.
21. Arnsberg . .	25	129	183	338	29	679	10	351	2	28	14
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3
23. Düsseldorf. .	9	2	1	43	1	47	.	82	180	2366	1893
24. Coblenz . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	2	.	.	114	33	147	.	61	.	.	.
26. Aachen. . . .	1	.	.	6	2	8	.	4	1	.	.
Summe . .	222	269	288	2732	846	4135	15	3408	281	2504	2060

Gewebe.

seidene u. halbseidene Zeuge.					Shawl-Fabriken.							
dabei gewöhnlich tigten Arbeiter			Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der beschäftigten Stühle	
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.
100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1654	319	2219	295	1198	3	2	3	34	8	47	.	24
577	305	888	17	629	.	.	.	.	.	.	.	.
24	144	172	60	165	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	54	.	54	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	6	31	16	7	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	7	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
49	100	149	.	49	.	.	.	.	.	.	.	.
190	53	285	.	104	.	.	.	.	.	.	.	.
11	19	35	.	724	.	.	.	.	.	.	.	.
10278	3045	17582	32	9959	1	9	.	8	.	17	13	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	5	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
12818	3991	21373	420	12844	5	11	3	96	8	118	13	43

Namen der Regierungs-bezirke.	Gewebe. Band-Fabriken. Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der beschäftigten Stühle mechanische.	Handstühle.	Teppich- Zahl der Fabriken.	Zahl der beschäf- unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.
	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122	123.
1. Königsberg .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
7. Stadt Berlin .	4	.	.	15	15	30	7	9	3	3	.
8. Potsdam . . .	.	.	.	4	2	6	.	6	1	.	.
9. Frankfurt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . . .	3	2	.	3	3	8	.	5	.	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz . . .	2	.	.	9	.	9	.	10	3	5	11
16. Magdeburg .	3	7	17	174	91	289	54	96	.	.	.
17. Merseburg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	2	.	.	49	60	109	.	30	1	.	.
19. Münster . . .	1	.	.	37	40	77	.	22	.	.	.
20. Minden . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
21. Arnsberg . .	12	166	146	1050	315	1677	2	503	1	.	.
22. Cöln	5	4	4	30	1	39	19	16	1	.	.
23. Düsseldorf .	100	294	216	2636	864	4010	26	1938	3	4	2
24. Coblenz . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Summe . .	132	473	383	4007	1391	6254	108	2635	20	12	13

Gewebe.

Fabriken.					Posamentierwaaren-Fabriken.							
dabei gewöhnlich -tigten Arbeiter			Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der beschäftigten Stühle	
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.
124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.
.	.	.	.	.	3	.	.	15	23	38	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	14	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.
92	42	137	.	62	16	.	1	92	50	143	4	43
3	.	3	.	.	4	.	.	18	.	18	10	4
423	74	497	111	23	1	.	.	2	4	6	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	9	.	3	88	306	397	56	62
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	208	310	.	151	5	4	3	20	65	92	.	45
.	.	.	.	.	3	.	.	3	.	3	.	1
.	.	.	.	.	1	.	.	1	7	8	.	.
40	50	90	.	6	2	.	.	5	118	123	.	46
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	5	.	1	2	.	2	10	5	17	.	2
19	10	29	6	5	8	2	.	24	60	86	18	6
44	10	60	.	50	16	15	44	116	58	233	40	101
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	6	2	8	.	3
12	.	12	.	6	5	.	.	26	.	26	.	20
745	394	1164	117	312	77	21	53	428	698	1200	130	353

Namen der Regierungs-bezirke.	Gewebe. Strumpfwirkereien. Zahl der Fabriken.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der beschäftigten Stühle männliche.	Zahl der beschäftigten Stühle weibliche.	Spitzen- Zahl der Fabriken.	Zahl der schäf- unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.
	137.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.
1. Königsberg .	1	.	.	13	.	13	13	.	.	.	.
2. Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	1	.	.	1	2	3	3	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	29	1	2	58	7	68	18	39	.	.	.
8. Potsdam . . .	6	.	.	27	.	27	16	13	.	.	.
9. Frankfurt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . . .	5	.	.	5	.	5	.	5	.	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz . . .	8	.	.	12	.	12	.	9	1	.	.
16. Magdeburg .	3	.	.	10	8	18	.	10	.	.	.
17. Merseburg . .	3	.	.	33	8	41	10	28	.	.	.
18. Erfurt	2	.	.	25	251	276	.	31	.	.	.
19. Münster . . .	6	.	.	8	.	8	.	10	.	.	.
20. Minden . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg . .	3	.	.	5	.	5	.	3	.	.	.
22. Cöln	18	2	1	288	74	365	.	250	2	.	6
23. Düsseldorf . .	69	10	1	285	19	315	32	262	2	.	.
24. Coblenz . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	9	.	.	10	15	25	.	25	.	.	.
Summe . .	163	13	4	780	384	1181	92	685	5	.	6

Gewebe. Fabriken.					Die der Weberei verwandten Fabriken. Natur- und Chemische Bleichereien. Stück-Bleichereien.					
dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter			Zahl der beschäftigten Stühle		Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.		mechanische.	Handstühle.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.
.	.	.	.	.	4	.	.	2	28	30
.	.	.	.	.	3	.	.	5	5	10
.	.	.	.	.	5	.	.	8	19	27
.	.	.	.	.	4	.	.	4	4	8
.	.	.	.	.	1	.	.	16	10	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	11	1	1	25	27	54
.	.	.	.	.	2	.	.	7	1	8
.	.	.	.	.	4	1	1	4	3	9
.	.	.	.	.	4	1	1	2	9	13
.	.	.	.	.	6	2	2	8	8	20
.	.	.	.	.	84	.	.	278	131	409
.	.	.	.	.	3	.	.	4	7	11
.	6	6	.	6	82	3	4	404	51	462
.	.	.	.	.	33	.	.	41	47	88
.	.	.	.	.	50	.	2	47	72	121
.	.	.	.	.	55	15	19	109	84	227
.	.	.	.	.	106	9	.	171	57	237
.	.	.	.	.	105	.	.	654	25	679
.	.	.	.	.	21	2	.	46	9	57
.	4	10	.	10	3	.	.	19	.	19
64	118	182	.	56	28	.	.	56	18	74
.	.	.	.	.	3	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	4	.	.	6	3	9
.	.	.	.	.	15	.	.	33	12	45
64	128	198	.	72	638	34	30	1956	634	2654

Namen der Regierungs-bezirke.	Die der Weberei verwandten Fabriken.											
	Natur- u. Chemische Bleichereien. Garn-Bleichereien.						Türkisch-Roth-Färbereien.					
	Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	159.	160.	161.	162.	163.	164.	165.	166.	167.	168.	169.	170.
1. Königsberg	2	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	6	.	.	8	13	21	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	1	.	.	5	.	5	2	.	.	6	.	6
8. Potsdam	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	4	.	.	5	.	5	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	21	3	3	81	42	129	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	66	.	.	114	47	161	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	56	3	.	409	27	439	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	7	.	1	26	5	32	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	4	.	.	11	.	11	2	.	.	3	4	7
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	1	.	.	2	4	6	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	14	.	.	83	1	84	1	2	2	56	10	70
22. Cöln	2	.	.	4	2	6	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	20	.	.	63	.	63	26	.	.	983	43	1026
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	205	6	4	820	141	971	31	2	2	1048	57	1109

Die der Weberei verwandten Fabriken.

Seiden-Färbereien.						Sonstige Färbereien.					
Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Anstalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
171.	172	173.	174.	175.	176.	177.	178.	179.	180.	181.	182.
.	.	.	.	.	.	18	.	.	35	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	13	.	.	52	.	52
.	.	.	.	.	.	35	.	.	54	1	55
.	.	.	.	.	.	57	1	.	104	21	126
.	.	.	.	.	.	29	2	.	41	.	43
20	1	.	97	45	143	52	5	13	254	26	298
.	.	.	.	.	.	37	.	.	139	.	139
1	.	.	1	.	1	58	.	.	144	4	148
.	.	.	.	.	.	7	.	.	26	.	26
.	.	.	.	.	.	39	.	.	71	.	71
.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	3
.	.	.	.	.	.	49	3	.	198	13	214
.	.	.	.	.	.	14	.	.	18	1	19
2	.	.	2	.	2	20	2	.	74	6	82
1	.	.	2	.	2	112	1	.	224	8	233
.	.	.	.	.	.	17	.	.	105	.	105
1	.	.	1	.	1	27	.	.	92	14	106
.	.	.	.	.	.	59	.	.	119	.	119
.	.	.	.	.	.	28	1	.	40	.	41
1	.	.	20	.	20	95	1	.	195	10	206
2	.	.	5	.	5	27	18	4	135	3	160
36	.	.	334	20	354	188	.	.	577	11	588
.	.	.	.	.	.	18	.	.	40	.	40
.	.	.	.	.	.	15	.	.	19	1	20
.	.	.	.	.	.	60	.	.	338	1	339
64	1	.	462	65	528	1076	34	17	3097	120	3268

Namen der Regierungs-bezirke.	Die der Weberei verwandten Fabriken. Druckereien für Zeuge aller Art.							
	Zahl der An-stalten.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		über-haupt.	Druck-tische.	Druck-Maschi-nen.
		männ-liche.	weib-liche.	männ-liche.	weib-liche.			
	183.	184.	185.	186.	187.	188.	189.	190.
1. Königsberg	17	.	.	33	2	35	22	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	9	.	.	22	.	22	17	1
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	18	.	.	26	1	27	22	.
6. Bromberg	1	.	.	2	.	2	2	.
7. Stadt Berlin	17	.	.	1173	252	1728	367	35
8. Potsdam	29	194	109	62	1	63	49	1
9. Frankfurt	13	.	.	18	.	18	16	.
10. Stettin	4	.	.	8	.	8	4	.
11. Cöslin	19	.	.	26	.	26	19	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	23	111	104	229	102	546	212	16
14. Oppeln	1	.	.	3	.	3	2	.
15. Liegnitz	9	.	.	43	3	46	24	.
16. Magdeburg	26	.	.	48	.	48	34	3
17. Merseburg	10	137	92	732	95	1056	232	22
18. Erfurt	23	.	.	54	20	74	47	9
19. Münster	64	.	.	127	.	127	79	5
20. Minden	17	2	1	24	.	27	19	.
21. Arnsberg	64	9	4	181	3	197	91	9
22. Cöln	23	9	5	178	4	196	83	10
23. Düsseldorf	99	96	32	970	26	1124	354	29
24. Coblenz	10	.	.	51	.	51	12	2
25. Trier	11	.	.	15	.	15	9	2
26. Aachen	13	16	1	61	11	89	19	.
Summe	520	574	348	4086	520	5528	1735	144

Die der Weberei verwandten Fabriken.

Appretur-, Scheer- und Walkanstalten.						Watten-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
191.	192.	193.	194.	195.	196.	197.	198.	199.	200.	201.	202.
.	.	.	.	.	.	10	.	.	24	15	39
.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	3
.	.	.	.	.	.	5	.	.	6	11	17
.	.	.	.	.	.	3	.	.	6	.	6
.	.	.	.	.	.	5	.	.	21	.	21
.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2
3	.	.	6	5	11	7	1	.	12	4	17
15	.	.	305	144	449	15	.	.	27	7	34
117	27	9	1394	343	1773	5	.	.	15	13	28
1	.	.	3	.	3	7	.	.	16	2	18
.	.	.	.	.	.	3	.	.	5	5	10
.	.	.	.	.	.	2	2	.	8	2	12
1	.	.	108	.	108	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	763	131	894	3	.	.	6	3	9
6	2	2	45	4	53	9	.	.	29	1	30
1	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
3	.	.	4	3	7	5	.	.	6	8	14
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	2	.	.	11	5	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	1	.	17	.	18
26	.	.	128	61	189	2	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	4	8
195	29	11	2764	691	3495	93	4	1	281	84	320

Namen der Regierungs-bezirke.	Die der Weberei verwandten Fabriken. Haarspinnerei, Wollkämmerei, Leistenspinnerei.						Mühlen-Werke. Getreidemühlen. Wassermühlen.		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge.
	203.	204.	205.	206.	207.	208.	209.	210.	211.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	395	831	742
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	127	271	259
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	179	376	394
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	367	720	704
5. Posen	2	.	.	200	49	249	348	534	571
6. Bromberg	1	.	.	120	.	120	209	401	382
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	5	31	31
8. Potsdam	2	.	.	178	8	186	354	752	873
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	776	1566	1345
10. Stettin	1	.	.	8	.	8	284	512	591
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	416	613	768
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	28	57	59
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	1450	2371	2772
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	1099	1662	1740
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	1332	2164	2738
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	552	918	1051
17. Merseburg	1	81	69	100	90	340	885	1616	1686
18. Erfurt	14	6	.	2843	49	2898	585	973	1037
19. Münster	1	.	.	26	.	26	307	585	415
20. Minden	1	.	.	3	3	6	554	936	761
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	593	1140	846
22. Cöln	2	8	.	10	.	18	434	815	564
23. Düsseldorf	3	18	.	35	10	63	385	850	657
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	1148	1567	1604
25. Trier	.	.	.	.	.	.	1092	1937	1797
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	346	637	531
Summe	28	113	69	3523	209	3914	14250	24835	24918

Mühlen - Werke.

zu Mehl, Gries, Grütze und Graupen, auch zum Schrooten von Getreide und Malz.

Windmühlen.				Durch thierische Kräfte getriebene Mühlen. (Also mit Ausschlufs der Handmühlen.)			Durch Dampf getriebene Getreidemühlen.			Oelmühlen.	
Zahl der Bock-Windmühlen.	Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der holländischen Windmühlen.	Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Mahlgänge.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter
212.	213.	214.	215.	216.	217.	218.	219.	220.	221.	222.	223.
274	349	141	268	170	182	183	4	7	6	67	119
435	491	35	56	131	132	131	1	3	5	175	399
95	152	32	44	143	154	146	4	13	17	13	123
289	451	16	29	119	126	129	4	6	5	73	122
2141	3029	13	25	90	93	112	1	3	8	144	276
461	694	6	16	23	24	26	.	.	.	103	164
30	73	5	23	4	6	7	3	18	54	.	.
1062	1570	59	106	67	69	66	12	31	105	132	284
911	1138	31	52	107	113	117	12	22	22	337	315
521	804	53	120	82	89	83	4	16	15	123	231
120	194	23	37	17	17	17	.	.	.	114	114
225	429	79	198	50	50	55	.	.	.	34	80
1340	2064	30	71	137	141	181	9	19	43	59	166
234	275	9	12	36	40	67	5	18	31	30	43
980	1343	33	56	131	117	111	5	15	31	164	216
1002	1782	29	53	37	38	48	18	28	31	311	453
755	1066	36	52	55	59	57	6	16	23	350	313
40	42	7	7	1	1	1	.	.	.	189	170
52	61	111	160	62	63	54	2	6	7	190	199
27	27	79	117	20	21	19	.	.	.	212	187
5	8	21	31	10	10	13	6	20	24	190	211
19	37	20	40	7	10	9	3	17	25	159	174
53	108	156	322	60	81	66	14	37	47	199	318
1	1	1	1	4	4	4	1	4	20	320	325
.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	319	338
17	38	15	25	1	1	1	1	4	4	122	171
11089	16226	1040	1921	1567	1644	1706	115	303	523	4129	5511

Namen der Regierungs-bezirke.	Mühlen-Werke. Walk-Mühlen. Zahl derselben.	Walk-Mühlen. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Loh-Mühlen. Zahl derselben.	Loh-Mühlen. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter	Sägemühlen, durch Dampf u. andere Kräfte getrieben. Deutsche, mit einer Säge. Zahl derselben.	Deutsche, mit einer Säge. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Holländ., mit mehreren Sägen gleichzeitig. Zahl derselben.	Holländ., mit mehreren Sägen gleichzeitig. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Mühlen mit Kreissägen. Zahl derselben.	Mühlen mit Kreissägen. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.
	224.	225.	226.	227.	228.	229.	230.	231.	232.	233.
1. Königsberg	23	25	59	60	72	82	33	347	1	4
2. Gumbinnen	11	12	91	91	19	20	6	16	.	.
3. Danzig	11	13	5	4	43	54	5	36	.	.
4. Marienwerder	35	39	35	34	155	142	.	.	.	.
5. Posen	22	26	34	40	26	28	2	5	.	.
6. Bromberg	21	28	12	13	52	60	.	.	1	6
7. Stadt Berlin	3	7	1	3	9	21	1	3	4	23
8. Potsdam	40	60	62	68	136	125	9	18	2	1
9. Frankfurt	90	182	60	65	329	254	12	29	4	5
10. Stettin	10	11	30	32	110	114	6	7	.	.
11. Cöslin	28	30	36	39	113	122	4	6	.	.
12. Stralsund	1	2	20	24	.	.	.	.	1	3
13. Breslau	91	107	48	59	244	246	.	.	1	2
14. Oppeln	15	20	17	23	133	148	5	14	.	.
15. Liegnitz	90	153	96	95	298	226	4	9	12	3
16. Magdeburg	38	61	25	34	34	41	8	17	.	.
17. Merseburg	35	42	25	18	242	160	2	1	.	.
18. Erfurt	20	20	24	18	77	71	10	9	2	1
19. Münster	15	16	19	21	3	2	3	4	.	.
20. Minden	3	2	23	22	37	15	2	3	1	2
21. Arnsberg	29	37	91	93	101	106	3	13	.	.
22. Cöln	20	35	50	51	.	.	4	10	3	115
23. Düsseldorf	28	64	35	42	2	4	5	34	.	.
24. Coblenz	19	24	66	71	14	17	2	5	.	.
25. Trier	36	38	55	62	89	95	8	11	1	2
26. Aachen	62	139	39	51	9	12	1	1	.	.
Summe	796	1193	1058	1133	2347	2165	135	598	33	167

Bemerk. Die geringere Zahl der Arbeiter als der Mühlen erklärt sich dadurch, dafs
Arbeitern gleichzeitig beaufsichtigt werden.

Mühlen-Werke		Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mechanisch wirken. (Also mit Ausschlufs der sogenannten Dampfkessel.)									
Andere Mühlen-Werke.		Für Maschinen-Spinnerei.		Für Weberei.		Für Walkerei.		Für Maschinen-Fabriken.		Für Getreide-Mühlen.	
Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.
234.	235.	236.	237.	238.	239.	240.	241.	242.	243.	244.	245.
8	21	1	6	.	.	.	.	.	.	1	8
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	30
197	183	.	.	.	.	.	.	3	18	2	30
14	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	2	26	.	.	7	16	.	.	.	.
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	19	8	99	.	.	1	45	17	145	3	99
25	29	16	183	1	1	3	50	2	30	6	87
19	30	15	119	1	20	2	20	3	20	6	52
5	12	.	.	.	.	.	.	2	10	3	57
6	6	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.
4	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	103	6	260	1	24	.	.	3	33	6	72
6	5	1	2	1	4	.	.	2	12	3	52
82	99	12	290	2	50	2	27	.	.	4	32
19	46	16	214	1	6	.	.	7	55	11	68
10	16	3	21	.	.	2	36	5	106	3	24
31	63	3	31	1	12	1	6	1	2	.	.
45	31	2	14	.	.	.	.	.	.	2	29
84	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
153	405	6	116	.	.	3	76	8	139	4	71
69	87	9	134	2	7	2	12	3	24	3	105
87	360	36	396	7	45	3	24	9	85	11	104
56	74	.	.	.	.	.	.	1	12	1	12
16	63	3	25	.	.	.	.	.	.	.	.
54	39	46	703	.	.	8	106	14	248	.	.
1031	1797	185	2639	18	179	34	418	80	939	71	927

mehrere dieser Mühlen Theile von Getreidemühlen sind, und von den darin beschäftigten

Namen der Regierungs-bezirke.	Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mecha- (Also mit Ausschluſs der sogenannten Dampf-									
	Für Schneide-Mühlen.		Für sonstige Mühlen aller Art.		Für den Bergbau.		Für die Schiffahrt.		Für metallische Fabrikation aller Art.	
	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.
	246.	247.	248.	249.	250.	251.	252.	253.	254.	255.
1. Königsberg .	3	46	.	.	.	.	9	298	4	30
2. Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	8	109	.	.	8	224	1	16
4. Marienwerder	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	1	12	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	4	66½	8	57	.	.	.	.	6	62
8. Potsdam . . .	3	42	3	20	.	.	.	.	3	54
9. Frankfurt . .	3	23	1	12	1	12	.	.	.	.
10. Stettin	1	12	3	38	.	.	12	459	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	1	11	.	.	.	.
12. Stralsund . .	.	.	2	24	.	.	2	70	.	.
13. Breslau . . .	.	.	4	32	5	55	.	.	2	10
14. Oppeln	.	.	.	.	81	1086	.	.	27	1258
15. Liegnitz . . .	1	4	.	.	.	.	.	.	1	12
16. Magdeburg .	.	.	1	16	10	117	8	490	.	.
17. Merseburg . .	.	.	1	4	11	167	.	.	5	48
18. Erfurt	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.
19. Münster . . .	.	.	1	4	3	37	.	.	3	56
20. Minden . . .	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg . .	1	6	1	6	47	1993	.	.	11	270
22. Cöln	3	34	2	34	3	21	25	2276	4	21
23. Düsseldorf. .	5	31	7	77	47	2610	8	680	29	828½
24. Coblenz . . .	1	4	2	13	3	61	.	.	2	64
25. Trier	.	.	.	.	11	255	5	240	8	320
26. Aachen . . .	.	.	1	40	50	3084	.	.	22	869
Summe . .	25	268½	48	504	274	9519	77	4737	128	3918½

...nisch wirken. ...kessel.)				Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau angehörige u. verwandte Unternehmungen.							
Für die Eisenbahnen.		Für alle übrigen hier nicht genannten Zwecke.		Eisen-Werke.							
					Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter						
					unter 14 Jahr		über 14 Jahr				
Zahl der Lokomotiven und stehend. Dampf-Maschinen.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	Anzahl der Pferdekräfte, welche sie ersetzen.	Zahl derselben.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	überhaupt.	Zahl der Hochöfen.	Zahl der Frischfeuer.
256.	257.	258.	259.	260.	261.	262.	263.	264.	265.	266.	267.
.	. .	6	48	5	.	.	24	.	24	.	.
.	. .	6	60	1	.	.	26	.	26	1	1
.	. .	2	12	46	3	.	298	.	301	1	26
.	. .	1	6	3	.	.	10	. .	10	.	.
1	12	.	.	5	4	. .	33	.	37	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
52	3758	29	316	1	.	.	40	. .	40	.	.
8	248	18	222	9	.	.	365	.	365	.	7
14	749	21	174	11	.	.	203	.	203	4	18
29	1506	8	91	5	.	.	131	.	131	.	4
.	.	.	.	8	6	.	35	.	41	.	8
.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	. .
32	1977	13	83½	13	1	.	166	1	168	6	13
6	216	4	26	397	120	28	4333	22	4503	70	205
12	446	5	62	18	.	.	1428	1	1429	17	24
31	1747½	72	595½	7	.	.	293	.	293	8	11
5	230	6	50	6	.	.	725	. .	725	2	9
.	.	.	.	20	.	.	153	1	154	13	22
.	.	2	12	5	23	.	753	.	776	6	.
.	.	4	44	6	.	.	340	.	340	2	2
.	.	3	24	200	4	.	2726	7	2737	33	107
30	994	21	175	37	.	.	258	.	258	7	22
27	1030	33	238	21	30	.	1378	.	1408	6	18
.	.	2	7	30	61	.	2030	.	2091	25	4
.	.	4	31	26	21	.	2235	20	2276	19	50
28	1763	15	122	31	2	.	2314	2	2318	24	19
275	14676½	276	2404	911	275	28	20297	54	20654	239	577

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem									
	Eisen-Werke.				Drathwerke.					
	Zahl der Pudlings-öfen.	Zahl der Schweifsöfen.	Zahl der Kupolöfen.	Zahl der Flammöfen.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
						unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
						männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	268.	269.	270.	271.	272.	273.	274.	275.	276.	277.
1. Königsberg .	.	3	.	1	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen .	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	1	4	8	1	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin .	.	.	10	6	1	.	.	5	.	5
8. Potsdam . . .	1	1	2	4	1	.	.	1	.	1
9. Frankfurt . .	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . . .	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln . . .	62	28	15	17	1	.	.	10	.	10
15. Liegnitz . . .	3	.	7	1	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg .	.	1	7	4	1	.	.	143	.	143
17. Merseburg . .	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	1	1	1	1	1	.	.	6	.	6
19. Münster . . .	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden . . .	1	2	5	2	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg . .	80	65	25	12	163	3	.	1246	.	1249
22. Cöln	3	1	3	2	1	.	.	30	.	30
23. Düsseldorf . .	35	18	20	3	2	8	8	15	5	36
24. Coblenz . . .	11	7	13	14	1	.	.	46	17	63
25. Trier	48	21	6	12	.	.	.	.	.	.
26. Aachen . . .	81	38	18	12	19	22	8	142	16	188
Summe . .	327	192	168	93	191	33	16	1644	38	1731

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Kratzen-Fabriken.						Nähnadel-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche	unter 14 Jahr weibliche	über 14 Jahr männliche	über 14 Jahr weibliche	überhaupt.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche	unter 14 Jahr weibliche	über 14 Jahr männliche	über 14 Jahr weibliche	überhaupt.
278.	279.	280.	281.	282.	283.	284.	285.	286.	287.	288.	289.
1	25	20	8	.	53	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	8	10	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	2	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	6	4	11	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	11	3	14	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
2	3	.	2	.	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	.	1	.	4	16	200	377	1045	386	2008
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
7	5	9	70	4	88	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	62	94	27	183	22	490	200	925	300	1915
32	36	93	201	46	376	39	690	577	1973	686	3926

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem										
	Stecknadel-Fabriken.						Eisen- und				
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl der Sensenhämmer, Ketten- und Ankerschmiede, Schrauben-, Nägel- und Stift-Fabriken.	Andere Fabriken geschmied. Klein-Eisenwaaren, Eisengiessereien und Blechwaaren-Fabriken.	Zahl der Stab-Eisen-Walzwerke.	Zahl der Blech-Walzwerke.	Summe.
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.					
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.						
	290.	291.	292.	293.	294.	295.	296.	297.	298.	299.	300.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	7	10	1	.	18
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
3. Danzig	1	.	.	12	.	12	1	2	.	1	4
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	3
7. Stadt Berlin	6	6	.	29	1	36	1	4	.	.	5
8. Potsdam	3	.	.	15	.	15	1	.	.	5	6
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
10. Stettin	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	2	4	.	2	8
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	5	13	12	10	40
15. Liegnitz	1	.	.	1	.	1	1	6	.	.	7
16. Magdeburg	2	.	.	3	.	3	3	2	2	1	8
17. Merseburg	2	.	.	10	.	10	.	3	.	.	3
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	4	5	1	1	11
19. Münster	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
20. Minden	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
21. Arnsberg	2	.	20	15	100	135	118	94	11	19	242
22. Cöln	2	60	68	15	14	157	1	6	.	1	8
23. Düsseldorf	1	6	.	3	.	9	51	1021	6	3	1081
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	2	4	.	1	7
25. Trier	.	.	.	.	.	.	2	4	2	.	8
26. Aachen	8	59	86	65	145	355	10	8	1	2	21
Summe	29	131	174	169	260	734	214	1194	37	46	1491

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Blechwaaren-Fabriken. Zahl der in nebenstehend benannten Fabriken etc. gewöhnlich beschäft. Arbeiter: unter 14 Jahr, männliche	unter 14 Jahr, weibliche	über 14 Jahr, männliche	über 14 Jahr, weibliche	überhaupt	Stahl-Fabriken. Zahl derselben	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: über 14 Jahr, männliche	über 14 Jahr, weibliche	unter 14 Jahr, männliche	unter 14 Jahr, weibliche	überhaupt
301.	302.	303.	304.	305.	306.	307.	308.	309.	310.	311.
.	.	350	1	351	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
1	.	5	.	6	1	.	.	4	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	73	.	73	.	.	.	.	.	.
51	.	89	.	140	.	.	.	.	.	.
.	.	39	.	39	1	.	.	24	.	24
.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.
.	.	25	.	25	.	.	.	.	.	.
.	.	33	2	35	.	.	.	.	.	.
.	.	74	.	74	.	.	.	.	.	.
.	.	140	1	141	.	.	.	.	.	.
10	.	427	1	438	2	.	.	25	.	25
.	.	172	4	176	.	.	.	.	.	.
.	.	73	.	73	.	.	.	.	.	.
.	.	65	.	65	.	.	.	.	.	.
1	.	85	.	86	7	.	.	38	.	38
.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
58	44	1623	106	1831	197	.	.	733	.	733
.	.	254	.	254	22	.	.	75	.	75
41	8	2297	20	2366	50	1	.	321	.	322
.	.	267	.	267	.	.	.	.	.	.
.	.	126	36	162	3	.	.	51	.	51
16	9	169	4	198	1	.	.	22	.	22
178	61	6403	175	6817	284	1	.	1293	.	1294

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem									
	Stahl-Fabriken.				Stahlwaaren-Fabriken.					
	Frischfeuer für Roh- oder Schmelzstahl.	Raffinirfeuer für Grobstahl.	Cementir-Oefen für Cementstahl.	Tiegel- etc. Oefen für Gufsstahl.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
	312.	313.	314.	315.	316.	317.	318.	319.	320.	321.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	2	4	.	16	.	20
8. Potsdam	.	4	1	8	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	7	2	.	.	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	86	218	13	12	17	32	.	797	.	829
22. Cöln	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	.	119	2	14	2	.	.	211	.	211
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	6	8	2	6	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.
Summe	111	369	19	43	21	36	.	1024	.	1060

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Kupferhämmer.						Messingwerke.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
322.	323	324.	325.	326.	327.	328.	329.	330.	331.	332.	333.
2	.	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
2	.	.	9	.	9	.	.	.	.	.	.
1	.	.	9	.	9	.	.	.	.	.	.
1	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.
2	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	26	.	26	1	.	.	73	.	73
1	.	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
3	.	.	12	.	12	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	16	.	16	1	.	.	6	.	6
3	.	.	10	.	10	1	5	.	23	.	28
2	5	.	11	.	16	.	.	.	.	.	.
2	.	.	20	.	20	.	.	.	.	.	.
1	.	.	10	.	10	.	.	.	.	.	.
2	.	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	1	.	.	6	.	6
5	.	.	18	.	18	12	6	.	174	.	180
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	7	.	7	1	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	6	.	6	14	1	.	86	.	87
40	5	.	190	.	195	31	12	.	369	.	381

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem — Hüttenwerke für Blei, Zink, Arsenik, Antimonium, Quecksilber, Alaun, Vitriol u. Schwefel-Produktion. — Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter — unter 14 Jahr — männliche.	unter 14 Jahr — weibliche.	über 14 Jahr — männliche.	über 14 Jahr — weibliche.	überhaupt.	Bronze-Waaren-Fabriken. — Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter — unter 14 Jahr — männliche.	unter 14 Jahr — weibliche.	über 14 Jahr — männliche.	über 14 Jahr — weibliche.	überhaupt
	334.	335.	336.	337.	338.	339	340.	341.	342.	343.	344	345.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	8	4	.	89	11	104
8. Potsdam	2	.	.	34	.	34	1	.	.	20	.	20
9. Frankfurt	2	.	.	57	.	57	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	2	.	.	140	.	140	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	46	10	.	477	4	491	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	8	.	.	66	.	66	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	5	.	.	179	.	179	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	12	.	.	322	.	322	19	70	.	1176	.	1246
22. Cöln	18	16	10	419	11	456	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	2	2	.	88	.	90	2	.	.	18	.	18
24. Coblenz	8	8	.	344	12	364	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	30	4	.	620	8	632	.	.	.	.	.	.
Summe	137	40	10	2752	35	2837	30	74	.	1303	11	1388

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Maschinen-Fabriken.						Gewehr-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
346.	347.	348.	349.	350.	351.	352.	353.	354.	355.	356.	357.
5	.	.	7	.	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	110	.	110	1	.	.	198	.	198
2	.	.	32	.	32	.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	56	.	56	.	.	.	.	.	.
34	.	.	2815	24	2839	.	.	.	.	.	.
2	.	.	18	.	18	1	.	.	49	.	49
6	.	.	137	.	137	.	.	.	.	.	.
1	18	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	53	.	53	.	.	.	.	.	.
6	.	.	811	.	811	.	.	.	.	.	.
6	.	.	138	.	138	1	.	.	34	.	34
1	.	.	16	.	16	.	.	.	.	.	.
10	.	.	1265	2	1267	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	129	.	129	14	.	.	1196	30	1226
2	.	.	24	.	24	.	.	.	.	.	.
1	.	.	30	.	30	.	.	.	.	.	.
13	.	.	183	.	183	.	.	.	.	.	.
6	12	.	309	.	321	.	.	.	.	.	.
6	.	.	713	.	713	.	.	.	.	.	.
1	.	.	18	.	18	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	2	.	719	.	721	.	.	.	.	.	.
131	32	.	7586	26	7644	17	.	.	1477	30	1507

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken in Metall und überhaupt dem								
	Sonstige verschiedene Metall-Fabriken.						Glashütten.		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.
	358.	359.	360.	361.	362.	363.	364.	365.	366.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	3	21	4
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	1	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	6	33	14
5. Posen	.	.	.	.	.	.	7	37	4
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	3	36	1
7. Stadt Berlin	16	3	.	497	57	557	.	.	.
8. Potsdam	3	4	4	94	5	107	7	10	2
9. Frankfurt	4	.	.	5	.	5	13	81	10
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	4	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	2	9	5
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	1	5	.
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	5	37	29
14. Oppeln	3	.	.	62	9	71	11	34	12
15. Liegnitz	1	.	.	6	1	7	11	56	11
16. Magdeburg	3	.	.	70	19	89	.	.	.
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	8	.	.	63	129	192	1	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	1	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	10	20	.
21. Arnsberg	105	182	150	1412	272	2016	5	.	.
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	52	37	.	378	14	429	2	3	.
24. Coblenz	1	.	.	3	.	3	.	.	.
25. Trier	1	.	.	9	8	17	15	47	16
26. Aachen	13	.	.	71	10	81	3	8	.
Summe	210	226	154	2670	524	3574	111	437	108

Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen.

Glashütten.				Glasschleiferei und Polirwerke.					
dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
über 14 Jahr		überhaupt.	Zahl der Oefen.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.				männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
367.	368.	369.	370.	371.	372.	373.	374.	375.	376.
34	1	60	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	8	1	.	.	.	.	.	.
124	28	199	13	.	.	.	.	.	.
147	16	204	16	2	.	.	3	.	3
66	1	104	29	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
223	8	243	11	1	.	.	15	.	15
300	40	431	17	3	1	1	30	2	34
53	.	53	4	.	.	.	.	.	.
25	4	43	3	.	.	.	.	.	.
5	.	10	1	.	.	.	.	.	.
149	72	287	11	17	6	6	69	11	92
94	17	157	13	.	.	.	.	.	.
375	14	456	11	34	1	.	214	.	215
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	6	1	.	.	.	.	.	.
23	2	25	6	.	.	.	.	.	.
262	36	318	41	4	1	.	23	4	28
241	9	250	6	2	.	.	2	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
120	.	123	22	1	2	.	12	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
397	23	483	18	3	3	1	63	26	93
142	14	164	4	.	.	.	.	.	.
2794	285	3624	231	67	14	8	431	43	496

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken oder Unternehmungen, welche											
	Porzellan-Fabriken.						Fabriken sonstiger irdener Waaren.					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	377.	378.	379.	380.	381.	382.	383.	384.	385.	386.	387.	388.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	3	1	.	31	.	32
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	3	.	.	30	.	30
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	2	.	.	480	33	513	5	3	.	61	1	65
8. Potsdam	2	.	.	539	29	568	5	.	.	88	3	91
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	7	18	5	286	51	360
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	4	.	.	15	.	15
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	4	.	.	460	58	518	8	.	1	101	22	124
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	3	.	.	102	16	118
15. Liegnitz	1	.	.	34	.	34	5	9	.	144	37	190
16. Magdeburg	4	.	.	199	47	246	17	1	.	75	7	83
17. Merseburg	1	.	.	22	.	22	3	.	.	37	.	37
18. Erfurt	2	.	.	108	.	108	2	.	.	11	.	11
19. Münster	.	.	.	.	.	.	9	2	.	27	.	29
20. Minden	.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	.	4
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	2	.	.	9	.	9
22. Cöln	2	.	.	115	18	133	55	.	.	213	14	227
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	36	2	.	64	4	70
24. Coblenz	1	.	.	6	.	6	14	.	.	44	8	52
25. Trier	.	.	.	.	.	.	9	11	4	623	92	730
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	22	.	.	37	9	46
Summe	19	.	.	1963	185	2148	214	47	10	2002	264	2323

dem Bergbau verwandt oder angehörig sind.

Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- und Gewerbe-Gebrauch.						Zündwaaren-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
389.	390.	391.	392.	393.	394.	395.	396.	397.	398.	399.	400.
2	.	.	8	6	14	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	16	.	16	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	13	27	189	40	269	.	.	.	.	.	.
8	9	22	242	4	277	5	13	16	20	42	91
6	2	3	11	3	19	3	60	64	46	42	212
1	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	9	12
2	.	.	4	1	5	.	.	.	.	.	.
8	.	.	17	7	24	.	.	.	.	.	.
2	.	.	8	.	8	.	.	.	.	.	.
6	.	.	19	4	23	3	.	.	18	41	59
20	.	.	447	28	475	3	.	.	18	28	46
5	4	.	39	1	44	.	.	.	.	.	.
20	.	.	59	15	74	2	.	.	5	5	10
2	.	.	12	.	12	.	.	.	.	.	.
3	.	.	27	.	27	.	.	.	.	.	.
10	1	.	170	.	171	3	.	.	31	.	31
25	1	1	179	2	183	.	.	.	.	.	.
28	1	1	429	.	431	.	.	.	.	.	.
8	.	.	75	4	79	1	.	.	100	.	100
2	.	.	31	3	34	.	.	.	.	.	.
2	.	.	12	.	12	.	.	.	.	.	.
179	31	54	2004	118	2207	21	73	80	241	167	561

Namen der Regierungs-bezirke.	Fabriken oder Unternehmungen, welche								
	Pulver-Fabriken.						Gyps-, Asphalt-, Schlemmkreide-		
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der beschäf-	
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr	
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.
	401.	402.	403.	404.	405.	406.	407.	408.	409.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	1	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	1	.	.
7. Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.	4	.	.
8. Potsdam	1	.	.	38	.	38	3	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	1	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	5	21	8
13. Breslau	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	2	.	.
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	1	.	.	11	.	11	3	.	.
17. Merseburg	1	.	.	3	.	3	.	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	1	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	3	.	.
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	11	.	.	29	.	29	.	.	.
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	14	.	.	81	.	81	24	21	8

dem Bergbau verwandt oder angehörig sind.

Cement-, Fabriken. dabei gewöhnlich [beschäf]tigten Arbeiter. über 14 Jahr männliche.	Cement-, Fabriken. dabei gewöhnlich [beschäf]tigten Arbeiter. über 14 Jahr weibliche.	Cement-, Fabriken. dabei gewöhnlich [beschäf]tigten Arbeiter. überhaupt.	Pott- und Weid-Asch-Siedereien. Zahl derselben.	Pott- und Weid-Asch-Siedereien. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Kalkbrennereien. Zahl derselben.	Kalkbrennereien. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Ziegeleien. Zahl derselben.	Ziegeleien. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter	Theeröfen. Zahl derselben.	Theeröfen. Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.
410.	411.	412.	413.	414.	415.	416.	417.	418.	419.	420.
.	.	.	9	10	67	112	197	804	49	83
.	.	.	4	8	73	125	93	414	29	48
.	.	.	3	8	25	44	92	722	18	22
.	.	.	.	.	89	171	245	881	117	197
4	.	4	5	6	35	127	453	2021	50	100
15	.	15	.	.	47	81	248	797	40	61
54	.	54	.	.	7	50	2	4	.	.
19	.	19	5	5	68	181	432	3295	40	77
.	.	.	.	.	59	148	691	2072	70	170
40	10	50	.	.	28	124	316	994	38	71
.	.	.	.	.	64	107	203	553	36	48
97	23	149	.	.	2	5	53	129	.	.
.	.	.	9	10	82	494	371	2616	33	39
67	9	76	30	41	153	274	192	867	44	85
.	.	.	.	.	131	749	361	1664	21	57
17	.	17	.	.	77	266	250	1896	4	12
.	.	.	15	20	77	178	320	1726	18	79
5	.	5	3	3	74	170	95	342	6	7
.	.	.	.	.	78	169	166	636	5	5
32	.	32	7	11	63	147	99	403	.	.
.	.	.	48	53	117	357	115	663	1	1
.	.	.	10	10	68	339	202	1395	1	3
.	.	.	2	5	60	392	162	1083	.	.
.	.	.	122	151	57	138	54	179	.	.
.	.	.	23	25	268	385	87	270	.	.
.	.	.	13	15	56	171	97	740	1	1
350	42	421	308	381	1925	5504	5596	27166	621	1166

Namen der Regierungs-bezirke.	Andere Fabriken. Wachstuch- u. Wachstaffent-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Papier- Zahl derselben.	Zahl der beschäf- unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.
	421.	422.	423.	424.	425.	426.	427.	428.	429.
1. Königsberg .	.	.	.	.	.	.	11	6	6
2. Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	5	.	
3. Danzig . . .	.	.	.	.	.	.	12	.	.
4. Marienwerder	.	.	.		.	.	11	3	1
5. Posen	.	.	.	.	.	.	16	3	1
6. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	3	.	.
7. Stadt Berlin .	5	2	.	53	1	56	1	.	2
8. Potsdam . . .	4	18	.	78	15	111	15	.	5
9. Frankfurt . .	.	.	.	.	.	.	18	.	5
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	4	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	9	3	4
12. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	4	.	.
13. Breslau . . .	4	.	.	17	2	19	22	.	.
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	13	1	4
15. Liegnitz . . .	.	.	.	.	.	.	41	2	2
16. Magdeburg .	.	.	.	.	.	.	32	5	.
17. Merseburg . .	1	.	.	1	.	1	22	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	15	.	.
19. Münster . . .	.	.	.	.	.	.	9	17	.
20. Minden . . .	1	.	.	2	.	2	10	1	.
21. Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.	49	67	51
22. Cöln	1	.	.	1	.	1	15	8	14
23. Düsseldorf . .	4	.	.	29	.	29	14	7	.
24. Coblenz . . .	1	.	.	1	.	1	11	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	6	12	12
26. Aachen	2	.	.	2	2	4	26	36	26
Summe . .	23	20	.	184	20	224	394	171	133

Andere Fabriken.

Fabriken.					Papiertapeten-Fabriken.					
dabei gewöhnlich ten Arbeiter			Zahl der Bütten.	Zahl der Maschinen für Papier ohne Ende.	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
über 14 Jahr		überhaupt.				unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
männliche.	weibliche.					männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
430.	431.	432.	433.	434.	435.	436.	437.	438.	439.	440.
64	22	98	16	.	.	.	.	.	.	.
123	108	231	4	2	.	.	.	.	.	.
42	13	55	14	.	.	.	.	.	.	.
51	6	61	14	.	.	.	.	.	.	.
51	6	61	18	.	.	.	.	.	.	.
20	4	24	5	.	.	.	.	.	.	.
62	100	164	3	1	2	29	.	38	.	67
325	278	608	20	3	.	.	.	.	.	.
104	49	158	18	5	.	.	.	.	.	.
43	44	87	4	4	.	.	.	.	.	.
60	27	94	11	1	.	.	.	.	.	.
15	.	15	6	.	.	.	.	.	.	.
125	116	241	25	3	1	.	.	10	.	10
34	6	45	19	.	.	.	.	.	.	.
326	277	607	42	9	.	.	.	.	.	.
296	120	421	42	4	1	.	.	3	.	3
189	124	313	24	4	3	.	.	40	2	42
81	65	146	18	1	4	.	.	19	7	26
49	8	74	13	.	1	.	.	9	.	9
30	2	33	14	1	2	.	.	8	.	8
706	106	930	56	15	1	.	.	3	.	3
274	139	435	23	4	11	79	6	108	2	195
161	5	173	27	3	5	28	.	53	.	81
94	40	134	19	1	.	.	.	.	.	.
164	190	378	18	3	4	1	.	20	.	21
472	273	807	30	8	1	2	.	46	.	48
3961	2128	6393	503	72	36	139	6	357	11	513

Namen der Regierungs-bezirke.	Andere Fabriken. Pappen-, Buntpapier-, Cartonage-, Goldborten-, Steinpappe-, Papiermaché-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahr. männliche.	unter 14 Jahr. weibliche.	über 14 Jahr. männliche.	über 14 Jahr. weibliche.	überhaupt.	Spielkarten-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter. unter 14 Jahr. männliche.	unter 14 Jahr. weibliche.	über 14 Jahr. männliche.	über 14 Jahr. weibliche.	überhaupt.
	441.	442.	443.	444.	445.	446.	447.	448.	449.	450.	451.	452.
1. Königsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	12	3	2	85	38	128	2	5	2	28	6	36
8. Potsdam	2	33	.	42	.	75	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	2	14	6	7	15	42	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	1	.	.	29	6	35
13. Breslau	4	.	.	20	5	25	1	.	.	11	.	11
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	2	.	.	35	35	70	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Merseburg	2	4	2	162	71	239	1	.	.	9	.	9
18. Erfurt	1	.	.	6	6	12	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	1	1	3	2	1	7	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	1	.	.	30	.	30	1	10	.	28	.	33
23. Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	27	55	13	389	171	628	6	15	2	95	12	124

Andere Fabriken.

Gummiwaaren-Fabriken.						Leder- und Lederwaaren-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
453.	454.	455.	456.	457.	458.	459.	460.	461.	462.	463.	464.
.	.	.	.	.	.	4	.	.	24	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5	.	.	20	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	7	.	.	13	.	13
5	8	.	62	6	76	38	5	.	353	4	362
.	.	.	.	.	.	8	.	.	93	14	107
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	15	.	15
.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2
.	.	.	.	.	.	2	.	.	10	.	10
.	.	.	.	.	.	14	.	.	72	60	132
.	.	.	.	.	.	3	.	.	22	.	22
.	.	.	.	.	.	4	.	.	50	.	50
.	.	.	.	.	.	54	.	.	147	74	221
.	.	.	.	.	.	8	.	.	45	216	261
1	.	.	39	35	74	6	.	.	195	33	228
.	.	.	.	.	.	21	.	.	142	.	142
.	.	.	.	.	.	10	.	.	45	.	45
.	.	.	.	.	.	37	.	.	144	.	144
4	3	220	107	140	470	4	.	.	56	.	56
4	6	.	14	21	41	28	.	.	230	.	230
.	.	.	.	.	.	23	.	.	108	.	108
.	.	.	.	.	.	51	.	.	167	.	167
.	.	.	.	.	.	80	.	.	682	1	683
14	17	220	222	202	661	411	5	.	2636	402	3043

Namen der Regierungs-bezirke.	Andere Fabriken. Tabaks- und Cigarren-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Zucker-Raffinerien. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
	465.	466.	467.	468.	469.	470.	471.	472.	473	474.	475.	476.
1. Königsberg .	8	10	1	61	18	90	3	.	.	305	.	305
2. Gumbinnen .	2	.	.	2	.	2	1	.	.	49	.	49
3. Danzig	9	11	6	130	17	164	1	.	.	34	.	34
4. Marienwerder	13	12	.	80	2	94	.	.	.	.	.	.
5. Posen	22	7	18	89	82	196	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg . .	4	7	13	7	.	27	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	37	76	45	609	210	940	6	.	.	427	.	427
8. Potsdam . . .	53	88	71	292	329	780	2	.	.	211	2	213
9. Frankfurt . .	43	28	34	113	101	276	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	15	19	72	138	177	406	3	.	.	525	3	528
11. Cöslin	18	.	.	37	.	37	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund . .	13	19	.	65	.	84	.	.	.	.	.	.
13. Breslau . . .	40	94	15	290	98	497	1	.	.	67	.	67
14. Oppeln	9	4	.	66	14	84	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz . . .	13	13	11	128	124	276	2	.	.	72	.	72
16. Magdeburg .	42	41	15	441	477	974	12	.	.	159	.	159
17. Merseburg . .	26	51	1	129	75	256	1	.	.	45	.	45
18. Erfurt	16	.	.	207	402	609	.	.	.	.	.	.
19. Münster . . .	41	49	2	171	2	224	.	.	.	.	.	.
20. Minden . . .	64	121	7	739	47	914	2	.	.	74	.	74
21. Arnsberg . .	48	87	50	226	52	415	.	.	.	.	.	.
22. Cöln	51	257	35	493	11	796	13	1	.	706	.	707
23. Düsseldorf . .	59	182	.	828	8	1018	9	1	.	202	.	203
24. Coblenz . . .	28	38	18	285	94	435	.	.	.	.	.	.
25. Trier	28	30	14	276	44	364	.	.	.	.	.	.
26. Aachen . . .	8	63	82	42	160	347	1	.	.	24	.	24
Summe . .	710	1307	510	5944	2544	10305	57	2	.	2900	5	2907

Andere Fabriken.

Runkelrübenzucker-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr, männliche.	unter 14 Jahr, weibliche.	über 14 Jahr, männliche.	über 14 Jahr, weibliche.	überhaupt.	Cichorien-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr, männliche.	unter 14 Jahr, weibliche.	über 14 Jahr, männliche.	über 14 Jahr, weibliche.	überhaupt.
477.	478.	479.	480.	481.	482.	483.	484.	485.	486.	487.	488.
2	.	.	60	20	80	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	35	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	4	4	174	114	296	1	.	.	42	89	131
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	53	.	53	6	11	1	56	29	97
2	.	.	25	.	25	.	.	.	.	.	.
2	.	.	15	2	17	.	.	.	.	.	.
3	.	.	66	14	80	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	149	16	165	3	6	.	17	24	47
20	16	22	1229	399	1666	5	.	.	156	42	198
2	12	.	42	.	54	.	.	.	.	.	.
1	.	.	11	1	12	.	.	.	.	.	.
36	60	60	4220	676	5016	32	88	97	777	809	1771
6	.	.	436	118	554	3	.	.	31	29	60
1	.	.	8	2	10	3	.	.	95	22	117
.	.	.	.	.	.	19	10	.	30	10	50
.	.	.	.	.	.	7	.	.	41	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	.	.	80	42	122
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4	.	.	7	1	8
85	92	86	6488	1362	8028	90	115	98	1367	1097	2677

Namen der Regierungs-bezirke.	Andere Fabriken.											
	Seife-, Licht-, Oel- u. Wachswaaren-Fabriken.						Stärke-, Kraftmehl-, Sago- etc. Fabriken.					
	Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
	489.	490.	491.	492.	493.	494.	495.	496.	497.	498.	499.	500.
1. Königsberg	2	.	.	7	.	7	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	5	.	.	13	6	19
6. Bromberg	2	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	5	.	.	51	3	54	1	.	.	3	.	3
8. Potsdam	5	.	.	41	32	73	27	1	1	62	37	101
9. Frankfurt	3	.	.	19	5	24	14	.	.	34	14	48
10. Stettin	1	.	.	8	.	8	4	.	.	8	8	16
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	8	.	.	18	4	22
12. Stralsund	1	.	.	2	1	3	1	.	.	6	.	6
13. Breslau	2	.	.	8	8	16	33	2	.	75	22	99
14. Oppeln	.	.	.	.	.	.	7	.	.	46	.	46
15. Liegnitz	2	.	.	8	.	8	12	4	3	42	4	53
16. Magdeburg	3	.	.	45	.	45	15	.	.	203	29	232
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	21	.	.	20	12	32
18. Erfurt	3	.	.	6	5	11	5	.	.	18	8	26
19. Münster	.	.	.	.	.	.	5	.	.	20	1	21
20. Minden	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	2
21. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	2	.	.	6	1	7
22. Cöln	.	.	.	.	.	.	5	1	.	43	.	44
23. Düsseldorf	13	.	.	74	3	77	10	5	.	52	1	58
24. Coblenz	.	.	.	.	.	.	4	.	2	47	9	58
25. Trier	28	.	.	44	.	44	1	.	.	3	.	3
26. Aachen	6	.	1	15	6	22	2	.	.	2	.	2
Summe	76	.	1	331	63	395	183	13	6	723	156	898

Andere Fabriken.

Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, Bleistift- u. Stahlschreibfeder-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche	unter 14 Jahr weibliche	über 14 Jahr männliche	über 14 Jahr weibliche	überhaupt	Sonnen- und Regenschirm-Fabriken. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche	unter 14 Jahr weibliche	über 14 Jahr männliche	über 14 Jahr weibliche	überhaupt
501.	502.	503.	504.	505.	506.	507.	508.	509.	510.	511.	512.
1	.	.	1	.	1	1	.	.	2	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	12	.	12	20	.	.	76	25	101
.	.	.	.	.	.	1	.	.	8	.	8
1	.	.	2	.	2	3	.	.	4	2	6
2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	1	2	.	.	4	.	4
4	.	.	5	3	8	7	.	.	31	36	67
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	9	5	14	2	.	.	4	5	9
3	.	.	6	.	6	3	.	.	6	5	11
.	.	.	.	.	.	2	.	.	10	8	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	4	6
2	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5	3	.	42	.	45
1	.	.	2	.	2	12	.	.	18	16	34
2	2	1	9	1	13	5	2	1	141	14	158
.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	.	4
.	.	.	.	.	.	1	.	.	11	.	11
.	.	.	.	.	.	9	.	.	14	.	14
27	2	1	50	10	63	77	5	1	377	117	500

Namen der Regierungs-bezirke.	Andere Fabriken. Lackir-Fabriken aller Art. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Gold- und Silber-Manufakturen. Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
	513.	514.	515.	516.	517.	518.	519.	520.	521.	522.	523.	524.
1. Königsberg	3	.	.	13	.	13	.	.	.	.	.	.
2. Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Danzig	.	.	.	.	.	.	5	.	.	14	3	17
4. Marienwerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Stadt Berlin	30	13	2	187	2	204	11	5	1	229	27	262
8. Potsdam	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
9. Frankfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Stettin	1	.	.	34	15	49	.	.	.	.	.	.
11. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Stralsund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Breslau	10	.	.	42	.	42	1	.	.	5	4	9
14. Oppeln	1	.	.	10	8	18	.	.	.	.	.	.
15. Liegnitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	6	.	.	10	.	10
17. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. Erfurt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19. Münster	.	.	.	.	.	.	2	1	.	15	3	19
20. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Arnsberg	1	.	.	4	.	4	7	3	2	199	8	212
22. Cöln	5	.	.	25	1	26	.	.	.	.	.	.
23. Düsseldorf	10	.	.	84	6	90	3	.	.	12	4	16
24. Coblenz	1	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.
25. Trier	1	.	.	16	.	16	.	.	.	.	.	.
26. Aachen	6	.	.	22	.	22	17	.	.	48	.	48
Summe	70	13	2	443	32	490	52	9	3	532	49	593

Andere Fabriken.

Knopf-Fabriken.						Wagen-Fabriken.					
Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter					Zahl derselben.	Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter.				
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.		unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.			männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
525.	526.	527.	528.	529.	530.	531.	532.	533.	534.	535.	536.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	21	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	25	.	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	4
5	31	.	79	.	110	13	.	.	328	.	328
.	.	.	.	.	.	1	.	.	220	.	220
1	3	.	40	.	43	1	.	.	6	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	9	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	10	.	10	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	25	.	25
5	.	.	49	.	49	1	.	.	18	.	18
.	.	.	.	.	.	1	.	.	156	.	156
.	.	.	.	.	.	4	.	.	6	2	8
.	.	.	.	.	.	3	.	.	37	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	228	85	357	78	748	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	.	.	20	.	20
15	100	46	630	162	938	2	.	.	23	.	23
.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	1	.	362	1	364
47	362	131	1165	240	1898	45	1	.	1265	3	1269

Namen der Regierungs-bezirke.	Andere Fabriken.							
	Bier-Brauereien.		Branntwein-Brennereien aus Getreide, Kartoffeln u andern Vegetabilien.		Destillir-Anstalten.		Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser und Seifen etc.	
	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter.
	537.	538.	539.	540.	541.	542.	543.	544.
1. Königsberg	404	762	296	683	71	92	.	.
2. Gumbinnen	274	427	427	965	38	50	.	.
3. Danzig	48	187	51	204	75	143	.	.
4. Marienwerder	88	240	132	651	36	49	.	.
5. Posen	319	622	176	870	94	154	.	.
6. Bromberg	87	169	71	275	42	60	1	1
7. Stadt Berlin	31	227	3	26	91	239	12	124
8. Potsdam	287	450	279	973	84	125	1	1
9. Frankfurt	423	708	370	985	108	149	1	2
10. Stettin	113	197	159	634	106	185	.	.
11. Cöslin	115	165	97	402	48	57	2	7
12. Stralsund	31	67	28	48	16	22	.	.
13. Breslau	661	1181	649	1018	184	230	3	3
14. Oppeln	322	635	359	822	92	112	.	.
15. Liegnitz	568	936	813	952	97	139	.	.
16. Magdeburg	394	596	258	790	54	151	4	7
17. Merseburg	449	743	145	253	43	71	3	3
18. Erfurt	213	322	80	202	21	34	.	.
19. Münster	449	535	299	344	10	19	2	3
20. Minden	169	230	85	166	39	57	1	3
21. Arnsberg	559	767	224	331	18	41	2	6
22. Cöln	361	607	291	359	24	60	22	59
23. Düsseldorf	1037	1308	1233	1435	88	170	.	.
24. Coblenz	168	242	411	517	15	19	.	.
25. Trier	142	216	369	504	8	8	.	.
26. Aachen	430	556	112	127	27	34	6	15
Summe	8142	13095	7417	14536	1529	2470	60	234

Andere Fabriken.

Essig-Fabriken. Zahl derselben.	Essig-Fabriken. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.	Andere Fabriken verschiedener Art. Zahl derselben.	Andere Fabriken verschiedener Art. Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter: unter 14 Jahr männliche.	unter 14 Jahr weibliche.	über 14 Jahr männliche.	über 14 Jahr weibliche.	überhaupt.
545.	546.	547.	548.	549.	550.	551.	552.	553.	554.	555.	556.
17	2	.	20	.	22	6	2	.	23	2	27
4	.	.	7	.	7	2	.	.	5	2	7
10	.	.	15	.	15	.	.	.	.	.	.
5	.	.	10	.	10	1	.	.	3	.	3
3	.	.	5	.	5	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
2	.	.	4	.	4	38	19	60	372	433	884
4	.	.	7	.	7	15	5	5	87	111	208
4	.	.	5	.	5	1	.	.	5	.	5
7	.	.	8	.	8	4	.	.	135	38	173
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	23	25
4	.	.	11	.	11	6	.	.	18	2	20
4	.	.	9	.	9	.	.	.	.	.	.
13	.	.	21	2	23	6	.	.	23	4	27
5	.	.	8	.	8	27	.	.	177	900	1077
39	.	.	40	1	41	.	.	.	.	.	.
5	.	.	11	.	11	34	.	1	88	19	108
5	.	.	7	.	7	3	.	.	22	.	22
6	.	.	8	.	8	1	.	.	2	.	2
.	.	.	.	.	.	14	2	.	42	20	64
.	.	.	.	.	.	20	40	.	145	65	250
7	.	.	12	.	12	49	28	2	239	195	464
11	.	.	13	.	13	11	.	.	38	.	38
.	.	.	.	.	.	16	.	.	47	3	50
1	.	.	4	.	4	15	2	3	112	40	157
157	2	.	227	3	232	270	98	71	1585	1857	3611

In der vorstehenden Tabelle haben die Resultate der statistischen Aufnahmen in den früheren Jahren, namentlich von 1837, 1840 und 1843, nicht, wie dies in der im vorigen Hefte abgedruckten Abtheilung geschehen ist, zur Vergleichung hinzugefügt werden können, weil, wie schon oben bemerkt, die früheren Gewerbetabellen nur einen kleinen Theil der eigentlichen Fabriken enthalten. Für diese auch schon in den älteren Tabellen begriffenen Fabrikationszweige sind die Resultate der letzten periodischen Zählungen in der nachstehenden Uebersicht zusammengestellt.

1. Maschinenspinnerei.

	Für Wolle				Für Baumwolle		Für Flachs	
	zu Streichgarn.		zu Kammgarn.					
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.
1846.	2184	419523	253	32470	152	170433	14	44963
1843.	3300	405603	649	47061	136	150436	17	27819
1840.	3561	380839	759	56258	158	150437	8	15844
1837.	3345	345894	798	55316	152	125972	6	10444

2. Webestühle.

	gewerbsweise						als Nebenbeschäftigung.		
	zu Tüchern u. Zeugen aller Art.				Strumpfwebestühle.	Bandstühle.	zu Leinewand.	zu groben wollenen Zeugen.	zu anderen Stuhlwaaren.
	in Seide und Halbseide.	in Baumwolle und Halbbaumwolle.	in Wolle und Halbwolle.	in Leinen.					
1846.	16013	64575	22967	45029	2135	4070	278122	4519	8488
1843.	16911	47747	17911	34451	2272	3918	276071	5912	9437
1840.	15715	48540	17846	37971	2398	4212	254441	6072	5558
1837.	14111	39324	16937	35877	2118	4340	246294	4085	5689

Es ist hier zu bemerken, dafs alle Webestühle ohne Unterschied ob sie für eigene Rechnung des Webers oder für Lohn inner- oder aufserhalb einer Fabrik betrieben werden, gezählt worden sind. Bei den in der Gewerbetabelle II. aufgeführten Fabriken der verschiedenen Gewebe dagegen sind nur diejenigen Webestühle angegeben, welche lediglich für die betreffenden Fabriken beschäftigt werden.

3. Mühlen.

	1837.	1840.	1843.	1846.
I. Getreidemühlen zu Mehl, Grütze und Graupen, auch zum Schrooten von Getreide u. Malz.				
1. Wassermühlen: a) Zahl der Mühlen	14110	14139	14220	14250
b) Zahl der Mahlgänge . .	23771	23959	24250	24835
2. Windmühlen: a) Zahl der Bockmühlen . .	9985	10262	10572	11089
b) Zahl der Holländ. u. and. Windmühlen	735	771	874	1040
3. Durch thierische Kräfte getriebene Mühlen:				
a) Zahl derselben	1247	1351	1522	1567
b) Zahl der Mahlgänge .	1294	1424	1610	1644
4. Durch Dampf getriebene Getreidemühlen:				
a) Zahl derselben	27	34	69	115
b) Zahl der Mahlgänge .	64	93	196	303
II. Oelmühlen	4341	4489	4618	4129
III. Walkmühlen	927	904	900	796
IV. Lohmühlen	1131	1107	1153	1058
V. Sägemühlen, durch Dampf od. and. Kräfte getrieb.:				
1. Zahl der Deutschen mit einer Säge	2239	2314	2384	2347
2. Zahl der Holländischen, welche mit mehreren Sägen zugleich schneiden	99	111	131	135
3. Zahl der Mühlen mit Kreissägen	15	13	15	33

4. Dampfmaschinen,
in welchen die Dämpfe mechanisch wirken.

Verwendung der Maschinen.	1840.		1843.		1846.	
	Zahl der Maschinen.	Zahl der Pferdekraft.	Zahl der Maschinen.	Zahl der Pferdekraft.	Zahl der Maschinen.	Zahl der Pferdekraft.
1. für Spinnerei, Weberei u. Walkerei	181	2478	215	2981	237	3236
2. für Maschinen- und Metallfabriken aller Art	35	388	71	640	208	4857
3. für Bergbau und Hüttenbetrieb	235	7083	317	9807	274	9519
4. Lokomotiven für Eisenbahnen .	13	340	149	6875	275	14676
5. für Getreidemühlen	27	377	48	629	71	927
6. für Holzschneidemühlen	11	141	15	181	25	268
7. für die Schiffahrt	6	226	79	4319	77	4737
8. für andere Zwecke	126	1250	197	1810	324	2909
Summa . .	634	12278	1091	27242	1491	44129

Im Jahre 1837 hat noch keine statistische Aufnahme der in der preufsischen Monarchie bestehenden Dampfmaschinen stattgefunden.

Bei der Aufstellung der Gewerbetabelle im Jahre 1846 ist zum ersten Male der Versuch gemacht worden, die Anzahl der Handarbeiter zu ermitteln, d. h. derjenigen Personen, welche selbstständig von Handarbeit leben. Aufserdem weist diese Tabelle wie bereits die beiden früheren Tabellen pro 1840 und 1843 die Anzahl der Dienstboten nach. Beide Klassen von Personen sind zu den Gewerbtreibenden im eigentlichen Sinne nicht zu rechnen, und es sind deshalb die in Betreff ihrer ermittelten Zahlen in die vorstehend abgedruckte Gewerbetabelle um so weniger mit aufgenommen, als sie wegen der grofsen Schwierigkeiten einer genauen statistischen Aufnahme in diesen Rubriken wohl am meisten einer Anfechtung ausgesetzt sein möchten.

Namentlich dürfte nicht anzunehmen sein, dafs die selbstständigen Handarbeiter bei der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer Beschäftigung überall vollständig und mit genauer Unterscheidung von den in einzelnen Gewerben beschäftigten Arbeitern ermittelt sein werden. Da jedoch die Resultate, welche sich durch die vorgenommene Zählung ergeben haben, immerhin nicht ohne Interesse sind, so werden sie in nachstehender Uebersicht mitgetheilt:

Regierungs-bezirk.	Gesinde				Personen, die selbstständig von Handarbeit leben, als: Tagelöhner, Holzhauer, Chaussee- und Eisenbahnarbeiter, Nätherinnen, Wäscherinnen etc.	
	männliches.		weibliches.			
	Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft, als Bediente, Kutscher, Gärtner, Köche etc.	Knechte und Jungen bei der Landwirthschaft und andern Gewerben.	Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft, als Kammer-, Stubenmädchen, Köchinnen etc.	Mägde und Mädchen bei der Landwirthschaft und andern Gewerben.	Männliche Handarbeiter.	Weibliche Handarbeiter.
1. Königsberg .	1970	40128	9392	35527	60965	61699
2. Gumbinnen .	1003	27262	4535	21948	36748	38273
3. Danzig	1342	14639	6168	14237	37355	18288
4. Marienwerder	1799	27983	5484	20045	44364	30392
5. Posen	3561	48346	8652	33858	56364	44398
6. Bromberg . .	1649	23154	3676	15801	24153	13715
7. Stadt Berlin .	4782	3024	19093	2606	8717	5555
8. Potsdam . . .	2451	30281	6129	29795	47157	34049
9. Frankfurt . .	1946	26069	5894	26275	43037	35915
10. Stettin	1597	19073	4693	18501	36784	31972
11. Cöslin	1114	15016	2913	12763	32769	27734
12. Stralsund . .	711	8498	2888	7416	12001	10696
13. Breslau . . .	4666	47021	15195	46094	49055	39168
14. Oppeln . . .	1937	27086	4402	30846	43677	25862
15. Liegnitz . . .	2291	34553	7343	35615	40151	20056
16. Magdeburg .	1560	21363	6774	20673	40442	28908
17. Merseburg . .	1519	18915	3748	26714	38177	28211
18. Erfurt	383	4521	2354	7580	17072	9776
19. Münster . . .	447	17438	860	26386	21680	9665
20. Minden . . .	410	10747	1095	14271	36163	19692
21. Arnsberg . .	559	15346	1060	25389	29293	9026
22. Cöln	829	10747	3548	16627	22390	10914
23. Düsseldorf .	1023	23203	3939	34316	37587	15168
24. Coblenz . . .	302	6496	2288	12452	18817	9453
25. Trier	232	7254	858	10497	18971	9894
26. Aachen . . .	422	9465	1037	13225	19397	8326
Summa . .	40505	537628	134018	559457	873286	596805
dagegen 1843 . .	31484	533803	118263	556644	.	.
und 1840 . .	29570	515425	106438	542269	.	.

Gedruckt bei Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

Juni 1848.

HANDELS-ARCHIV.

1848.

ZWEITE HÄLFTE.

HANDELS-ARCHIV.

SAMMLUNG

der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes

und

STATISTISCHE MITTHEILUNGEN

über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in der Preufsischen Monarchie.

Nach amtlichen Quellen.

Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redactoren:

R. Delbrück. — J. Hegel.

Königliche Regierungs-Assessoren.

Jahrgang 1848.

Zweite Hälfte.

BERLIN.

Verlag von Wilhelm Besser.

1848.



INHALT
des zweiten Bandes.

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend.

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, Koenig von Preussen etc. etc.

verordnen, in Folge der früher bereits mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der preufsischen Verfassung berufenen Versammlung, so wie in Verfolg Unseres Erlasses vom 25. Juni 1847 [1]), was folgt:

§. 1. Während des zweijährigen Zeitraums, vom Ersten September dieses Jahres bis dahin 1850 ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 117.

	nach dem 14 Thaler Fuſs.		nach dem 24½ Gulden-Fuſs.		Für Tara wird vergütet vom Centner-Bruttogewicht.
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1. Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- und weiſser gestoſsener Zucker, vom Centner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Ctr.	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in auſsereuropäisch. Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen, vom Ctr. .	5	.	8	45	
2. Syrup, vom Centner. . .	4	.	7	.	11 in Fässern.

§. 2. Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums soll die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker Zwei Thaler für den Zollcentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Silbergroschen von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben werden.

§. 3. Der Finanz-Minister ist mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, Koenig von Preussen etc. etc.

verordnen in Folge der mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zoll-Vereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbe-

haltener Zustimmung der zur Vereinbarung der preufsischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1. Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Gränzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind, aufser den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fufs. Thlr.	Sgr.	Zollsatz. Nach dem 24½ Gulden-Fufs. Fl.	Xr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fufs. Thlr.	Sgr.	Zuschlag. Nach dem 24½ Gulden-Fufs. Fl.	Xr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, aufser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- u. Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Ctr.	110	.	192	30	110	.	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen aufser Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschlufs der Gold- u. Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Ctr.	55	.	96	15	10	.	17	30
41b	Weifses drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes u. Kameelgarn, auch Garn aus									

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaſsstab der Verzollung.	Zollsatz.				Zuschlag.			
			Nach dem 14 Thaler-Fuſs.		Nach dem 24½ Gulden-Fuſs.		Nach dem 14 Thaler-Fuſs.		Nach dem 24½ Gulden-Fuſs.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
	Wolle u. Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ctr.	8	.	14	.	2	.	3	30
41 c	Waaren aus Wolle (einschlieſslich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:									
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posament.-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren auſser Verbind. mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl	1 Ctr.	50	.	87	30	10	.	17	30
	2. ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ctr.	30	.	52	30	10	.	17	30
	Anm. 2. Einfaches u. doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluſs von hartem (engl.) Kammgarn .	1 Ctr.	.	15	.	52½	9	15	16	37½

§. 2. Der Finanz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Bellevue, den 5. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

PREUSSEN.

Erlafs, die Bewilligung von Schiffsbau-Prämien betreffend [1]).

Auf den Antrag vom 7. Mai d. J. will Ich zur Beförderung des Schiffbaues auf inländischen Werften für den Bau und für die Ausrüstung hölzerner Seeschiffe Prämien bewilligen und ermächtige Sie, den Finanz-Minister, demjenigen, welcher im Inlande ein solches Schiff erbaut und ausrüstet, nach der Tragfähigkeit desselben, 6 Thlr. für jede Normallast, wenn das Schiff grofs ist

von 25 bis 50 Normallasten,

und überdies bei gröfseren Schiffen,

4	Thlr. für jede weitere Normallast über	50	bis zu	75	Normallasten
3	» » » » » »	75	» »	100	
$2\frac{1}{2}$	» » » » » »	100	» »	150	
$3\frac{1}{2}$	» » » » » »	150	» »	200	
3	» » » » » »	200			

[1]) Ueber die Ausführung dieses Erlasses haben die Ministerien der Finanzen und für Handel etc. durch Verfügung vom 24. Juni 1848 folgendes bestimmt:

1. Derjenige, welcher den Bau eines hölzernen Seeschiffes im Inlande beginnt, hat in dem Falle, wenn dasselbe nach dem Bauplane eine Tragfähigkeit von 25 Normallasten und darüber erhalten und dafür eine Schiffsbau-Prämie in Anspruch genommen werden soll, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem das Schiff erbaut wird, eine vorläufige Anzeige von der Unternehmung des Baues unter Angabe der Tragfähigkeit, welche für das zu bauende Schiff in Aussicht genommen wird, und des Zeitpunktes, wann das Schiff nach dem Bauplane ausgerüstet sein soll, zu machen. Wer diese Angabe, welche lediglich die Bereitstellung des Prämienbetrages zum Zwecke hat, unterläfst, hat sich demnächst nach Ausrüstung des Schiffes die etwanige Verzögerung der Prämienzahlung selbst beizumessen.

2. Wer hiernächst die Zahlung der Bauprämie in Anspruch nimmt, hat den Antrag bei derjenigen Regierung zu machen, in deren Bezirke das Schiff erbaut ist, und beizufügen:

a) den Mefsbrief des Schiffes,

b) ein von der Hafen- oder Schiffahrts-Polizei-Behörde bescheinigtes Attest des Schiffsbaumeisters darüber, dafs das Schiff zur Seefahrt völlig ausgerüstet sei.

Die diese Erklärung bescheinigende Behörde hat zuvörderst das Schiff zu besichtigen und ihre Bescheinigung nur dann zu ertheilen, wenn ihr gegen die Erklärung des Schiffsbaumeisters kein Bedenken entsteht.

Ist das Schiff zur Zeit der Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses zwar

zahlen zu lassen. Diese Begünstigung, von welcher Fahrzeuge von weniger als 25 Normal-Lasten Tragfähigkeit ausgeschlossen bleiben, soll auch auf die bei Bekanntmachung dieser Meiner Ordre bereits in den Bau genommenen Schiffe, so wie auf diejenigen Schiffe Anwendung finden, welche zu dieser Zeit zwar schon gebaut, aber noch nicht vollständig ausgerüstet sind. — Ist das zu dem Bau des Schiffes zu verwendende Stangen-Kupfer zollfrei abgelassen, so ist für jeden Centner des letzteren der Betrag von 1 Thlr. 20 Sgr. von der Prämie in Abzug zu bringen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, dafs die preufsischen Post-Anstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu fünfundzwanzig Thalern einschliefslich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des preufsischen Postverwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

schon gebaut, aber noch nicht vollständig ausgerüstet, so bedarf es der vorhergehenden Anmeldung (zu 1) nicht; in dem von dem Schiffsbaumeister auszustellenden Atteste ist aber zu bescheinigen, dafs das betreffende Schiff zu der gedachten Zeit noch nicht in Gebrauch genommen und noch nicht vollständig ausgerüstet gewesen sei. Die amtliche Bescheinigung ist dann auch auf diese Thatsachen zu richten.

Erlafs, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäfsigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, dafs die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. [1]) vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäfsigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner und so lange fortdauern soll, als das Bedürfnifs dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, dafs bei dergleichen Sendungen die Ermäfsigung der Assekuranzgebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Verordnung zu bewirken.

Sanssouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Form der rekommandirten Briefe betreffend.

Um die rekommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeklarirter Kassenanweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des korrespondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, dafs rekommandirte Briefe nicht anders, als mit Kreuzcouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Postanstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlafs der ermäfsigten Porto-Taxe für Geldsendungen dem korrespondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassenanweisungen und geldwerthe Papiere deklarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeklarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, dafs das eigene Interesse die Versender von Geld und Dokumenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeklarirt zur Post zu geben, so soll

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 361.

die Vorschrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verschlusses rekommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Rekommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse, wie gewöhnliche Briefe, zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Post-Amt.

Erlafs nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Der Tarif soll sofort in Kraft treten und bis zum 1. Januar 1852 gültig bleiben, bis zu welchem Zeitpunkte die definitive Regulirung der Hafenabgaben zu Stettin erfolgen mufs.

Die Ertheilung der Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung der nach dem anliegenden Tarife zu erhebenden Abgaben bleibt Ihnen, dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, überlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Tarif
zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

I. An Hafengeld wird beim Eingange in das Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

A. Von Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, ohne Rücksicht darauf, ob sie beladen oder unbeladen sind:

1. von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seeböten,

a)	von 3 bis einschliefslich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit . .	— Sgr. 6 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit.
b)	von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1 » 6 »	

2. von Oderkähnen und andern Stromfahrzeugen,
   a) von 6 bis einschliefslich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . 5 Sgr. } für jedes Fahrzeug.
   b) von mehr als 15 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . 10 » } für jedes Fahrzeug.
3. Regelmäfsig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl statt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 2 Rthlr. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten.

B. Von Waaren, welche auf Fahrzeugen zu Wasser oder geflöfst eingehen:

von jedem Centner sechs Pfennige.

Ausnahmsweise wird gezahlt für den Centner:

1.	Zink	—	Sgr.	4 Pf.
2.	Farbehölzer	—	»	3 »
3.	Roheisen, Galmei, Graphit, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Knochen, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gips, geschlemmte Kreide, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath	—	»	2 »
4.	Gipssteine, Düngergips, Thon, Zuckererde	—	»	1 »
		für die Tonne:		
5.	Leinsaamen	—	Sgr.	9 Pf.
6.	Hering	—	»	6 »
7.	Theer	—	»	3 »
8.	Kalk	—	»	2 »
9.	Bier	—	»	6 »
10.	Branntwein u. Essig, inländischen, für das Oxhoft von 180 Quart, od. nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 5 Centner. . .	1	»	6 »
11.	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken Schlagleinsaamen, Rapps und Rübsen, Bohnen, Linsen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel	4	»	— »
12.	Graupen, Grütze, Hirse für den Scheffel	—	»	3 »
13.	Gebackenes Obst für den Scheffel . . .	—	»	2 »
14.	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, für je 36 Centner, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfufs	7	»	6 »

15. Steinkohlen für je 72 Scheffel oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 58⅓ Centner (60 Zoll-Centner)	1	Sgr.	6	Pf.
16. Kreide für je 3 Centner	1	»	—	»
17. Kalksteine für den Prahm oder 3 Klafter	5	»	—	»
18. Mineralwasser für 100 Kruken	1	»	3	»
19. Mauersteine für das Tausend	—	»	8	»
20. Mühlensteine:				
a) für einen ganzen Stein	12	»	—	»
b) für einen Dreiling oder Bodenstein .	7	»	6	»
21. Brennholz für die Klafter	—	»	6	»
22. v. Bau- u. Nutzholz, möge dasselbe in Flössen verbunden od. auf Flöfsen od. in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikf., u. zwar				
a) von Kiefern- und anderem Weichholz	—	»	9	»
b) von Eichen- und anderem Hartholz .	1	»	3	»
23. Salz für die Schiffslast	4	»	—	»

II. An Brückenöffnungsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Brücken, nämlich der langen und der Baumbrücke, für jede besonders entrichtet:

a) wenn eine Klappe gezogen wird . .	2½ Sgr.	für jedes durchgehende Schiffsgefäfs.
b) wenn beide Klappen gezogen werden	5 »	

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaafsstab bildet, ist darunter die Preufsische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2. Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes für Waaren derselben Kategorie (I. B. des Tarifs) schliefslich ein Bruchtheil vom Centner, Scheffel u. s. w. verbleibt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maafsstab angegebenen Gröfseneinheit erreicht oder übersteigt für voll, sonst aber gar nicht berechnet.

3. Das Hafengebiet (No. I. des Tarifs) umfafst die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zum Grabowschen Ort, den Dunzig und die Parnitz.

4. Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung, gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag zur Zeit des Einganges in den Hafen nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preufsischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5. Aufser den in diesem Tarife festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840 zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krahne, Waagen — mit Ausschlufs der Rathswaage — und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten, an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Flofsführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen-, und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk aufserdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6. Ein Unterschied zwischen den den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarife festgesetzten Abgaben nicht Statt.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

A. Schiffe und Fahrzeuge.

1. Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist.
2. Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten (I. A. 1. *a*.), sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit (I. A. 2. *a*.).

B. Waaren.

1. Das für Rechnung des Staats eingehende Salz.
2. Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird.
3. Ballast.

C. Schiff und Waaren.

1. Solche Fahrzeuge und Waaren, welche, unmittelbar nach einem anderen Orte bestimmt, ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen.
2. Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkt-Verkehr vermitteln, sowie deren Ladung.

II. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Strafbestimmungen.

1. Wer es unternimmt, die Entrichtung der in dem Tarife vorgeschriebenen Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt aufser den verkürzten Abgaben deren vierfachen Betrag als Strafe.

   Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der durch die Behörden zu erlassenden Instruktionen zur Erhebung und Kontrolirung der Hafenabgaben hat eine polizeiliche Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. zur Folge.
2. Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Quarantaine-Wesen.

Durch Verfügung an die Ober-Präsidien der Provinzen Preufsen und Pommern vom 11. Juli 1848 ist bestimmt, dafs die aus St. Petersburg kommenden Schiffe in den Häfen dieser Provinzen einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine zu unterwerfen sind. Auf diese Beobachtungsfrist ist jedoch die Zeit der Reise dann in Anrechnung zu bringen, wenn während derselben auf dem Schiffe keine Erkrankung an der Cholera vorgekommen ist, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung aufser Zweifel gestellt ist. Rücksichtlich des Hafens von Swinemünde und Stettin ist diese Anordnung durch Verfügung vom 27. August 1848 wieder aufser Kraft gesetzt.

ARGENTINISCHE REPUBLIK.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Blokade von Buenos-Ayres betreffend.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzukündigen, dafs nach den Bestimmungen, welche der aufserordentliche Französische Kommissarius im La Plata erlassen hat, die Blokade der Küsten und Häfen der Provinz Buenos-Ayres von dem heutigen an von dem Französischen Geschwader nicht länger mehr aufrecht erhalten wird. Jedoch wird das genannte Geschwader fortfahren, alle Häfen der orientalischen Republik (Uruguays), welche von den Truppen des Generals Oribe besetzt sind oder besetzt werden, zu blokiren. Den neutralen Schiffen werden fünfundzwanzig Tage, welche mit dem 10. nächsten Juli's ablaufen, gewährt, um die besagten Häfen zu verlassen.

Gegeben in dem Französischen General-Konsulat zu Montevideo, den 15. Juni 1848.

A. Devoise.

BELGIEN.

Verordnung, die Bewilligung von Prämien bei der Ausfuhr von Leinen- und Hanfgeweben und leinenem Zwirn betr.

Art. 1. Vom 20. Juli 1848 an bis zum 1. Januar 1849 wird bei der Ausfuhr von rohen leinenen und hanfenen Geweben nach aufsereuropäischen und nach jenseits der Meerenge von Gibraltar gelegenen Ländern eine Prämie von 11 Proc. vom Werthe, und bei der Ausfuhr von gebleichten oder gefärbten Geweben dieser Art nach denselben Ländern eine Prämie von 12 Proc. vom Werthe gewährt.

Art. 2. Von demselben Tage an, und während derselben Zeit wird bei der Ausfuhr von rohem leinenen Zwirn nach aufsereuropäischen und nach jenseits der Meerenge von Gibraltar gelegenen Ländern eine Prämie von 9 Proc. vom Werthe, und bei der Ausfuhr von gebleichtem oder gefärbtem leinenem Zwirn nach denselben Ländern eine Prämie von 10 Proc. vom Werthe gewährt.

Art. 3. Die Prämie tritt nur ein, wenn der Belgische Ursprung

durch eine vom Bürgermeister des Fabrikationsortes ausgestellte Ursprungs-Bescheinigung, oder durch Vorlegung anderer von Unserm Minister des Innern zu bestimmender Dokumente, nachgewiesen wird.

Art. 4. Der bei Abmessung der Prämie zu Grunde zu legende Werth der Gewebe oder Garne wird von einer Kommission von Sachverständigen abgeschätzt, welche von Unserm Minister des Innern ernannt wird, und in Brüssel ihren Sitz hat. Zu dem Ende hat der Betheiligte zwei Proben von den zur Ausfuhr bestimmten Waaren an die Kommission einzusenden.

Art. 5. Die Auszahlung der Prämien erfolgt innerhalb eines Monats vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, gegen Vorlegung der Quittung über Entrichtung der Ausgangs-Abgaben.

Die Identität der Waare wird vom Zollamt auf dieser Quittung bescheinigt.

Die Prämie wird jedoch erst dann Eigenthum des Empfängers, wenn die Einfuhr der Waare in das in der Ausfuhr-Deklaration genannte, oder in irgend ein anderes Land, welches zu den im Art. 1 genannten Kategorien gehört, nachgewiesen wird. Dieser Nachweis wird durch ein Certifikat des Belgischen Konsuls, oder, in Ermangelung eines Belgischen Agenten, des Konsuls einer befreundeten Macht, und durch die Quittung über Entrichtung der Eingangs-Abgaben, sofern solche zu zahlen waren, geführt.

Art. 6. Die Prämien werden nur für Sendungen von Garnen und Geweben von mindestens 1000 Frs. Werth bewilligt.

Art. 7. Der in Folge der Ausführung dieser Verordnung zu zahlende Betrag von Prämien ist bei dem durch das Gesetz vom 18. April d. J. für das Ministerium des Innern eröffneten Kredit von 2 Millionen Frs. zu verausgaben.

Gegeben Brüssel, den 15. Juli 1848.

Leopold.

Verordnung, die Einfuhr von Rigaer Säe-Leinsaat betreffend.

Art. 1. Die Kosten für die in Gemäfsheit der Verordnung vom 15. November 1847 [1]) an den Tonnen mit Rigaer Säe-Leinsaat anzubringenden Zeichen und Plomben werden in Zukunft vom Handelsstande getragen.

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 7.

Art. 2. Unsere mit Ausführung dieser Verordnung in ihren Ressorts beauftragten Minister des Innern und der Finanzen haben die dieserhalb zu zahlende Gebühr festzusetzen, deren Betrag die Kosten der Bezeichnung und Plombirung in keinem Falle übersteigen darf.

Gegeben in Brüssel, den 5. Juli 1848.

Leopold.

Verordnung, die Gründung von Stipendien für die Industrie und den Handel betreffend.

Art. 1. Für junge Leute, welche sich nach dem Auslande begeben, um sich daselbst über die gewerblichen und Handels-Verhältnisse zu unterrichten, werden Stipendien gegründet.

Diese Stipendien werden vorzugsweise solchen jungen Leuten bewilligt, welche dem Gewerbe- oder Handelsstande angehören.

Art. 2. Die für jedes Stipendium zu bestimmende Geldsumme wird nach Maafsgabe der Dauer und der Wichtigkeit der Reise bemessen.

Art. 3. Unsere Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten bestimmen gemeinschaftlich sowohl die Bedingungen, von deren Erfüllung die Bewilligung des Stipendiums abhängig sein soll, als auch alle Einzelnheiten der Einrichtung.

Art. 4. Die mit Verleihung dieser Stipendien verbundenen Ausgaben werden aus den für Gewerbfleifs und Handel bestimmten Fonds bestritten.

Gegeben Brüssel, den 21. Juli 1848.

Leopold.

Verfügung, die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste betreffend.

Art. 1. Der für den regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienst zwischen Antwerpen und Vera-Cruz auf den 15. Oktober d. J. festgesetzte Abgangstag [1]) wird verlegt und auf den 15. September bestimmt.

Art. 2. Es tritt diesem Schiffahrts-Dienste eine dritte Fahrt hinzu; der Abgangstag wird auf den 15. November d. J. festgesetzt.

Brüssel, den 24. Juli 1848.

C. d'Hoffschmidt.

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 12.

Verfügung, denselben Gegenstand betreffend.

Durch Verfügung vom 24. Juli 1848 ist die auf den 15 Oktober 1848 festgesetzte, zu dem regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienst gehörende Fahrt von Antwerpen nach Singapore und Batavia aufgehoben [1]).

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1848 [2]) über die zollfreie Einfuhr von Maschinen u. s. w. betreffend.

Art. 1. Unser Finanz-Minister wird ermächtigt, Maschinen, Werkzeuge und Instrumente, für welche die durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. bewilligte Begünstigung in Anspruch genommen wird, provisorisch zollfrei zuzulassen.

Zu dem Ende hat der Betheiligte seinen Antrag bei dem Steuer-Direktor der Provinz, in welcher das Eingangsamt gelegen ist, anzubringen, und ein ausführliches Inventarium sowie eine mit einem Maafsstabe versehene Zeichnung des einzuführenden Gegenstandes beizufügen. In dem Antrage ist der Name der Maschine, die Arbeit, zu deren Verrichtung sie dienen soll, das Eingangs-Amt und der Ort, wo die Maschine in Thätigkeit gesetzt werden soll, anzugeben.

Bei der Einfuhr wird dem Zollamt die gewöhnliche Deklaration vorgelegt, und es hat der Einführende eine nach dem Ermessen des Zollerhebers genügende Kaution für die eventuelle Entrichtung der Eingangs-Abgaben zu bestellen.

Art. 2. Nach Erfüllung der Zoll-Förmlichkeiten, und nachdem die Maschinen, Werkzeuge oder Instrumente unter vorschriftsmäfsiger Plombirung und mittelst Begleitscheins gegen Kaution, den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben, hat der Eigenthümer der betreffenden Anlage den Steuer-Direktor der Provinz, in welcher sich diese Anlage befindet, sofort von der Ankunft in Kenntnifs zu setzen.

Art. 3. Sobald die Identität und die Inbetriebsetzung des eingeführten Gegenstandes festgestellt ist, übersendet der Finanz-Minister den Antrag auf zollfreie Einlassung, nebst der Zeichnung und dem Inventarium, an den Minister des Innern. Letzterer läfst untersuchen, ob, nach Vorschrift des Gesetzes, Veranlassung vorhanden ist, dem

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 12.
[2]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 463.

Antrage zu willfahren, und legt Uns seine Anträge über die zu treffende Entscheidung vor.

Art. 4. Die Maschinen, Werkzeuge und Instrumente müssen bei der von den Kommissarien der Regierung vorzunehmenden Untersuchung aufgestellt sein und in Gang gesetzt werden können.

Ist dies innerhalb sechs Monaten vom Tage der Einfuhr-Deklaration an gerechnet noch nicht der Fall, so hat der Zollerheber etc. die Eingangs-Abgabe einzuziehen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann von dem Minister des Innern bewilligt werden, wenn der Betheiligte nachweist, dafs die Aufstellung und Inbetriebsetzung der Maschinen innerhalb jener Frist durch von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Art. 5. Wird die Eingangszoll-Freiheit bewilligt, so wird eine Ausfertigung der dieserhalb erlassenen Verordnung Unserm Finanz-Minister behufs Löschung der vom Betheiligten bestellten Kaution zugefertigt.

Wird der Antrag auf Eingangszoll-Freiheit zurückgewiesen, so setzt der Minister des Innern den Finanz-Minister behufs Einziehung der Eingangs-Abgabe davon in Kenntnifs.

Gegeben zu Ardenne, den 3. August 1848.

Leopold.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln betreffend.

Die in dem Gesetz vom 6. Mai 1847 [1]) für die zollfreie Einfuhr von Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Mais, Bohnen und Wicken, Erbsen, Hafer, Kartoffel-Stärkemehl, Kartoffeln, Reis und getrocknetem, gesalzenem und geräuchertem Fleisch festgesetzte Frist, wird bis zum 31. Dezember 1848 ausgedehnt.

Es wird von diesen Gegenständen eine Waagegebühr von 10 Cts. pr. 1000 Klgr. erhoben.

Gegeben in Brüssel, den 25. August 1848.

Leopold.

Verordnung, das Sanitätswesen in den Seehäfen betreffend.

Art. 1. Die Provenienzen aus solchen Häfen, in welchen eine Cholera-Epidemie ausgebrochen ist, werden als mit verdächtigem Gesundheitspafs eingegangen angesehen und einem ärztlichen Besuche

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 501.

unterworfen, sofern sie nicht in einem Lande, wo die Sanitätspolizei gut gehandhabt wird, bereits die freie Praktika erhalten haben.

Art. 2. Diejenigen von den vorstehend bezeichneten Provenienzen, welche nicht zur freien Praktika zugelassen werden, unterliegen, vorbehaltlich des den Sanitätsbehörden durch Art. 34 und 35 der Verordnung vom 17. August 1831 [1]) übertragenen Rechts, einer Quarantaine von fünf Tagen.

Nach Ablauf der Quarantaine findet ein zweiter Besuch statt.

Art. 3. Die in Ostende und Nieuport bestehenden Lokal-Sanitäts-Kommissionen bestimmen nach Genehmigung der beständigen Deputation des Provinzialrathes und nach Anhörung der Provinzial-Medizinal-Kommission, die Orte, wo die nach diesen Häfen bestimmten Schiffe zu untersuchen und, vorkommenden Falls, unter Quarantaine zu halten sind. Sie bestimmen in gleicher Weise alle rücksichtlich dieser Schiffe zu treffenden Vorsichts-Maafsregeln.

Art. 4. Die Bestimmungen in den Art. 4 und 7 [2]) der Verordnung vom 13. Juli 1843, den Sanitäts-Dienst auf der Schelde betreffend, finden auch auf die in die Häfen von Ostende und Nieuport einlaufenden Schiffe Anwendung.

[1]) Diese Artikel lauten:

Art. 34. Wenn während der Dauer der Quarantaine pestartige Symptome hervortreten, mufs erstere von Neuem beginnen, und kann, nach Bewandnifs der Umstände, verlängert werden. In dem im Art. 35 vorgesehenen Falle werden Schiffe, welche mit solchen Schiffen, auf denen pestartige Symptome hervortreten, in Verbindung gewesen sind, auch wenn sich diese Symptome erst nachher zeigen, denselben Maafsregeln unterworfen.

Art. 35. Wenn nach erfolgter Festsetzung der Quarantaine-Frist Thatsachen zur Kenntnifs der Sanitäts-Behörden gelangen, welche einen höheren Grad des Verdachts begründen, so haben diese Behörden, unter Angabe der Gründe, die Schiffe, nach Bewandnifs der Umstände einer verschiedenen Behandlung oder derselben Behandlung aber einer längeren Beobachtung oder Reinigung zu unterwerfen.

Sie sind ferner befugt, nach Maafsgabe der Erheblichkeit der Fälle, die im Art. 32 für jede Art der Behandlung festgesetzte längste Quarantaine-Frist, sowohl von Anfang an, als auch nach Festsetzung der Dauer der Quarantaine und in dem vorstehend erwähnten Falle, zu überschreiten, jedoch mit der Maafsgabe, dafs sie ihre Entscheidung unverzüglich der beständigen Deputation des Provinzialraths zur Genehmigung vorzulegen haben.

[2]) Diese Artikel lauten:

Art. 4. Die Gebühr für den Besuch des dem Sanitäts-Dienst vorgesetzten Sanitäts-Beamten wird für jedes Schiff, ohne Rücksicht auf seinen Tonnengehalt, auf 5 Frs. für den ersten und auf 2 Frs. für jeden folgenden Besuch bestimmt.

Art. 7. In dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall (wenn nämlich

Art. 5. Die im Art. 1 vorgeschriebene Maafsregel tritt auf Verfügung Unseres Ministers des Innern aufser Kraft, wenn die Cholera nicht mehr in den Orten herrscht, woher die Provenienzen kommen.

Gegeben in Brüssel den 22. August 1848.

Leopold.

CHILE.

Verordnung, den Verkehr der Wallfischfänger betreffend.

In Erwägung, dafs es nützlich ist, die auf dem Wallfischfange begriffenen Schiffe, welche die Erzeugnisse des Landes in grofser Menge verbrauchen, in unsere Häfen zu ziehen, habe ich beschlossen:

Die auf dem Wallfischfange begriffenen Schiffe sind befugt, unter Beachtung der Zollgesetze und Verordnungen, alle zum Handel erlaubte Waaren an Bord zu nehmen oder auszuladen, ohne den Tonnen- und Leuchtthurm-Gebühren unterworfen zu sein.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 7. August 1834 und der Art. 7 der Verordnung vom 9. November 1837 treten, soweit sie mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehen, aufser Kraft.

San Jago, den 11. April 1848.

Der Präsident.

DÄNEMARK.

Quarantaine-Wesen.

Die in dem Plakate vom 28. März 1832 angeordnete Quarantaine gegen die Cholera ist durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1848 wieder in Kraft gesetzt, und die Dauer derselben durch Bekanntmachung vom 22. desselben Monats auf zehn Tage bestimmt. Auf

eine Reinigung oder Räucherung angeordnet wird) hat der Konsignatar der Waare die Wahl, entweder die Beschaffung der Behufs der angeordneten Räucherungen nöthigen Vorrichtungen, Materialien und Personen auf seine Kosten zu besorgen, oder die Sache dem Sanitäts-Beamten für die dieserhalb von dem Minister des Innern festzusetzenden Gebühren zu überlassen.

diese Frist wird die Reisezeit mit eingerechnet. Die Quarantaine wird in Helsingör, Nyborg oder Fridericia abgehalten.

Bekanntmachung, die Behandlung feindlicher Schiffe in St. Thomas betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des General-Gouverneurs von St. Thomas vom 30. Juni 1848 können die Schiffe der mit Dänemark augenblicklich im Kriege sich befindenden Staaten bis auf Weiteres ihren Verkehr zu St. Thomas und St. Croix ungestört fortsetzen, und es werden die Dänischen in Westindien stationirten Schiffe den Schiffen dieser Staaten auch auf dem Meere kein Hindernifs in den Weg legen.

Bekanntmachung, die Blokade der Deutschen Häfen betreffend [1].

Das Marine-Ministerium bringt hierdurch zu öffentlicher Kunde, dafs aufser den schon blokirten Häfen: Swinemünde, Wolgast, nebst Kammin und Kiel, sowie die Mündung des Schleswigschen Kanals bei Holtenau, werden ferner vom 15. August an blokirt: Greifswald, mit dem östlichen Einlauf nach Stralsund, die Elbe-, Weser- und Iahde-Ströme.

Vorstehendes ist zur Kenntnifs der am Hofe S. M. des Königs accreditirten Repräsentanten fremder neutraler Mächte gebracht worden, und jedes durch den Sund und die Belte passirende Schiff wird durch Vermittelung der Sund- und Stromzoll-Kammer von dieser Verfügung benachrichtigt werden. Bis auf fernere spezielle Bekanntmachung ist kein anderer Hafen als blokirt zu betrachten.

Marine-Ministerium zu Kopenhagen, den 1. August 1848.

Waffenstillstands-Konvention zwischen Preufsen und Dänemark.

(Extrakt.)

S. M. der König von Preufsen in Seinem Namen, wie im Namen des Deutschen Bundes, einerseits und S. M. der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, andererseits, von dem Wunsche

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 369 ff.

beseelt, so schleunig als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zweck des Abschlusses eines Waffenstillstandes unter der Vermittelung S. M. des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, u. s. w.

Art. 1. Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden kontrahirenden Theile. Wenn von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, dafs in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Seiten gewilligt ist.

Art. 3. Die durch die Seemacht S. M. des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden sollen unverzüglich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden aufgehoben und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der Königlich Dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. 5. Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen 12 Tagen nach der Unterzeichnung dieser Konvention, oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden.

Preufsen, sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des Deutschen Bundes, willigt darin, dafs Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preufsischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Werth der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. 10. Die beiden kontrahirenden Theile werden Grofsbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Konvention ersuchen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden innerhalb eines Zeitraumes von 8 (acht) Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Lübeck ausgewechselt werden.

So geschehen zu Malmö, den 26. August 1848.

[1]) Die Ratifikationen sind am 1. September 1848 in Lübeck ausgewechselt.

Separat-Artikel.

2. Mit Bezug auf Art. 3.

Sofort nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden sollen Dampfschiffe mit Königl. Dänischen Offizieren abgesandt werden, um den Befehlshabern der Königl. Dänischen Kriegsflotte die Ordre zur Aufhebung der Blokaden zu überbringen. Diese Sendungen werden bezüglich der Nordseehäfen von Preufsen und hinsichtlich der Ostseehäfen von Dänemark bewirkt werden.

7. Mit Bezug auf Art. 7.

Die Posten und sonstigen inneren Kommunikationen sollen wieder ihren regelmäfsigen Lauf nehmen, und das Postamt zu Hamburg soll wiederhergestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der heute abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführt ständen, und werden gleichzeitig ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmö, den 26. August 1848.

FRANKREICH.

Verfügungen, die Ausführung des Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit Rufsland betreffend.

I.

Nach Inhalt des am 16. September 1846 zwischen Frankreich und Rufsland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages [1]) sind die von dem einen nach dem andern Lande auf Französischen oder Russischen Schiffen eingeführten Waaren nur dann zu der im ersten Absatz des Art. 5 des Vertrages vereinbarten Begünstigung zuzulassen, wenn ihr Ursprung vorschriftsmäfsig nachgewiesen wird. Durch frühere Verfügungen ist ferner bestimmt, dafs dieser Nachweis bis auf Weiteres rücksichtlich der in Frankreich eingehenden Waaren durch Bescheinigungen unserer Konsularbeamten in den Verschiffungs-Häfen, oder in deren Ermangelung, der Ortsbehörden zu führen sei.

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 138.

Die Erfahrung hat gelehrt, dafs die Erfüllung dieser Bedingungen dahin führt, die Handels-Verbindungen zwischen beiden Ländern gegenseitig ohne Noth zu erschweren. Andrerseits erlangte man die Gewifsheit, dafs dieselben in Rufsland nicht verlangt wurden, und dafs namentlich die Russische Regierung unsere Schiffe aus freien Stücken von Beibringung von Zeugnissen über den Französischen Ursprung der unter unserer Flagge eingehenden Waaren befreiet habe.

Im Interesse unseres Seehandels und mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit hat der Finanz-Minister, im Einverständnifs mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und für Handel und Ackerbau, auf meinen Bericht und in Gemäfsheit meines Antrags, am 20. d. M. verfügt, dafs in Zukunft der Nachweis des Ursprungs für die unter Russischer Flagge eingehenden Waaren durch die blofse Thatsache ihrer Verladung in einem Hafen dieses Reiches geführt werde. Es haben daher in den im ersten Absatz des Art. 5 des Vertrages vorgesehenen Fällen Waaren aller Art, welche in Rufsland auf Russische Schiffe verladen sind, bei ihrer Einfuhr in Frankreich Anspruch auf den Genufs der in dem gedachten Artikel vereinbarten Begünstigungen, ohne dafs Zeugnisse über den Ursprung dieser Waaren beigebracht zu werden brauchen.

Paris, den 26. Mai 1848.

Der Direktor der Zollverwaltung.

II.

In dem Vertrage vom 16. September 1846 ist die Befreiung von den Schiffahrts-Differential-Zöllen, auf welche die unter Russischer Flagge aus Rufsland nach Frankreich eingehenden Waaren Anspruch haben, an zwei Bedingungen geknüpft: an den Nachweis des Ursprungs der Waare und an deren direkte Zufuhr.

Durch die Verfügung vom 26. Mai d. J. ist bereits bestimmt, dafs, in Erwiederung der von dem Kabinet von St. Petersburg zu Gunsten unserer Schiffahrt getroffenen Anordnungen, der Nachweis des Ursprungs für die unter Russischer Flagge eingehenden Waaren durch die blofse Thatsache ihrer Verladung in einem Hafen dieses Reichs geführt werde.

Mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit und zur Erleichterung der Verbindung zwischen beiden Ländern hat die Regierung beschlossen, dafs auch in Ansehung der Verpflichtung zur direkten Zufuhr ein nachsichtiges Verfahren zu beobachten sei. Der Finanz-Minister hat daher auf den Antrag der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und für Handel am 6. d. M. verfügt, dafs die aus Rufsland nach Frankreich kommenden Russischen Schiffe, ohne dafs ihre Fahrt aufhört, eine direkte zu sein, unterwegs Zwischenhäfen anlaufen dürfen, vorausgesetzt jedoch, dafs sie in dem Zwischenhafen keine Einladungs-Verrichtung vornehmen. Mit diesem alleinigen Vorbehalte verbleibt daher die Begünstigung des Vertrages denjenigen Russischen Schiffen, welche Zwischenhäfen angelaufen sind, selbst wenn sie einen Theil ihrer Ladung gelöscht haben.

Paris, den 15. Juli 1848.

Der Direktor der Zollverwaltung.

Verordnung, die Prämien für den Stockfischfang betreffend.

Art. 1. Vom 1. September d. J. ab bis zum 31. Dezember 1850 wird für die Ausfuhr von getrocknetem Stockfisch Französischen Fischfangs vom Orte des Fanges aus, oder aus Französischen Häfen nach fremden Staaten Westindiens und der Ostküste Amerikas über Häfen, wo ein Französischer Konsul residirt, sowie nach Spanien, Portugal, den fremden am Mittelländischen Meer gelegenen Staaten und nach Algerien, die durch das Gesetz vom 25. Juni 1841 bewilligte Prämie von 14 Frs. auf 18 Frs. pr. 100 Klgr. erhöhet.

Art. 2. Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1841 verbleiben ihrem Inhalte und ihrer Form nach in Ausführung.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung, Paris, den 24. August 1848.

HANNOVER.

Gesetz, wegen Errichtung eines Freihafens zu Harburg.

Ernst August etc. Nachdem bei der Einrichtung des Elbhafens zu Harburg zur Aufnahme von Seeschiffen die Erhebung desselben zum Freihafen bereits früher beschlossen und gegenwärtig von Seiten der Stadt Harburg auf Ausführung dieses Beschlusses dringend angetragen worden, so haben Wir die eröffnete Aussicht, wenn auch mit den durch die dermaligen Verhältnisse gebotenen Vorbehalten, zu verwirklichen, nicht Anstand nehmen können. Auf den Grund der von der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs schon in der letzten aufserordentlichen Diät des achten Landtags aus-

gesprochenen Zustimmung, erlassen Wir daher über die Errichtung eines Freihafens zu Harburg das gegenwärtige Gesetz:

§. 1. Der Elbhafen zu Harburg, einschliefslich der Stadt Harburg und des Dorfs Lauenbruch, wird in einer an Ort und Stelle festgesetzten, den Umständen nach jedoch abzuändernden Begränzung vom 1. Oktober d. J. an zum Freihafen in der Art erhoben, dafs der Hafen und der demselben beigelegte Bezirk, in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, so wie in Beziehung auf die Salz-, Maischbottich- und Bier-Steuer, wie auch auf Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, als Ausland angesehen und behandelt werden soll, vorbehaltlich derjenigen Erleichterungen für den Verkehr mit dem steuerpflichtigen Inlande, welche von Unserer Regierung für nöthig und angemessen erachtet werden.

§. 2. Für die Befreiung von den vorbenannten indirekten Abgaben entrichten die Bewohner des Freihafen-Bezirks alljährlich eine von Unserer Regierung festzustellende Geldsumme.

§. 3. Diese Erhebung Harburgs zum Freihafen geschieht auf die Dauer des Steuervereins. Bei dessen Auflösung bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 4. Unser Ministerium der Finanzen und des Handels ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 10. August 1848.

Ernst August.

Verfügung, die Annahme von Zwei- und Eindrittelstücken in öffentlichen Kassen betreffend [1]).

Zur Erleichterung der Zahlungen an die öffentlichen Kassen in denjenigen Landestheilen, wo gegenwärtig vorzugsweise Zwei- und Eindrittelstücke vom Leipziger Münzfufse umlaufen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Alle in Kurant bestimmten Zahlungen an öffentliche Kassen des Königreichs können in Hannoverschen, nach dem Leipziger Münzfufse ausgeprägten Zwei- und Eindrittel-Thalerstücken geleistet werden.

2. Zu den Hannoverschen Zwei- und Eindrittel-Thalerstücken sind nicht nur die von hiesigem Königlichen und Kurfürstlichen, son-

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 220 und 299.

dern auch die von Fürstlich Lüneburgischem Gepräge und solche Stücke zu rechnen, die von Städten der Kurlande ausgemünzt worden sind.

3. Das Zweidrittelstück soll bei den Zahlungen an die öffentlichen Kassen zu

»Achtzehn Gutegroschen sechs Pfennig Kurant«,

das Eindrittel-Thalerstück aber zu

»Neun Gutegroschen drei Pfennig Kurant«

angenommen werden.

4. Die bei den Kassen eingehenden Hannoverschen, nach dem Leipziger Münzfufse ausgeprägten Zwei- und Eindrittel-Thalerstücke sollen von den Unter- und Mittelkassen zu Zahlungen nicht verwandt, sondern an die Haupt-Kassen eingesandt werden.

5. Zwei- und Eindrittelstücke von nicht Hannoverschem Gepräge, die nicht zu den nach dem Vierzehnthalerfufse ausgemünzten Kurantsorten gehören, bleiben von den öffentlichen Kassen nach wie vor ausgeschlossen.

Hannover, den 24. Juni 1848.

Königlich Hannoversches Finanz-Ministerium.

KIRCHENSTAAT.

Verfügung, die Messe von Sinigaglia betreffend.

In Erwägung, dafs um den Handel zu begünstigen, und gleichzeitig der Stadt Sinigaglia einen Vortheil zu verschaffen, heuer eine Verlängerung der gewöhnlichen Dauer der Freimesse wünschenswerth ist; dafs die Stadt Sinigaglia bei ihrer Lage einen geeigneten Mittelpunkt des Handels darbieten kann; dafs dort demnach ein Entrepot gegründet werden könnte, dessen Vortheile sowohl zur Verwendung der Kapitale durch den Handel als zur Beschäftigung einer gröfseren Anzahl von Händen beim Aus- und Einladen, wie beim Transport sich als eben so wichtig wie evident darstellen, so verordnet der Finanzminister, nach Anhörung des Ministerrathes und des Willens Sr. Heiligkeit, wie folgt:

1. Der Präses der Provinz ist ermächtigt, so oft es die Umstände erheischen, die gewöhnliche Dauer der Freimesse von Sinigaglia auf einen Zeitraum von jedoch nicht mehr als 10 Tagen zu verlängern, indem er das Publikum zur rechten Zeit davon in Kenntnifs setzt.

2. Sowohl die von der Messe übrigbleibenden, als auch die im Laufe des Jahres zur See oder zu Lande ankommenden Waaren dürfen in den Zollamts-Magazinen deponirt, und entweder ins Ausland zurückgesendet, oder im Lande selbst gegen Entrichtung des Eingangszolles in Umlauf gebracht werden.

3. Diese Zugeständnisse sind blos provisorisch, bis von der Regierung in Folge eines definitiven Gesetzentwurfes, welcher über diesen Gegenstand dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt werden soll, anders und für beständig verfügt wird. Inzwischen bleiben die im Widerspruch mit dieser Verordnung stehenden Vorschriften und das Meſsreglement aufgehoben.

Vom Finanzminister, 7. Juli 1848.

LOMBARDEI.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von verschiedenen Waaren betreffend [1]).

Durch eine Verordnung der provisorischen Regierung der Lombardei vom 13. Juni 1848 sind folgende Abänderungen in den Eingangs-Abgaben, welche vom 20. desselben Monats an in Kraft treten sollten, angeordnet.

Die Eingangs-Abgabe von Zimmt und Cassia lignea wird auf 2 Lire pr. Pfd. Brutto festgesetzt, und es fallen die bisher verschiedenen Zollsätze für diese Artikel fort.

Die Eingangs-Abgabe für Pfeffer wird von 107,15 L. auf 15 L. pr. Ctr. brutto,

für Käse von 40,20 L. auf 15 L. pr. Ctr. brutto,

für Bleistifte, einfach oder in Holz gefaſst und für Rothstifte oder Röthel einfach oder in Holz gefaſst, von 8,57 und 1,79 L. auf 1 L. pr. Pfd. ermäſsigt.

Von Bleiglätte sind 7 L. pr. Ctr. brutto und von Quecksilber 46 L. pr. Ctr. Brutto an Stelle der Abgaben von 35,35 L. und 482,15 L. pr. Ctr. brutto zu entrichten.

[1]) Diese mit dem Sturz der Lombardischen Regierung wieder auſser Kraft getretene Verordnung wird nur zur Vervollständigung der im ersten Bande Seite 483 — 491 abgedruckten Kommerzial-Gesetzgebung mitgetheilt.

Die Eingangs-Abgabe von Bobinet oder baumwollenem Tüll, glatt, ungemustert, wird von 13,40 L. auf 5 L., und die Eingangs-Abgabe von gemustertem und gesticktem Bobinet von 53,55 L. auf 10 L. pr. Pfd. netto ermäfsigt.

Die bereits durch Verordnung vom 14. April 1848 [1]) ermäfsigte Abgabe von baumwollenen Waaren wird von 3 L. auf 1,25 L. pr. Pfd. netto herabgesetzt.

Von einfachem Baumwollengarn sind, und zwar von weifsem 30 L., von gefärbtem, einschliefslich des Türkischrothen, 60 L. pr. Ctr. netto, an Stelle von 53,55 und 107,15 L. zu entrichten.

Endlich soll die Abgabe von gezwirntem Baumwollengarn, und zwar von weifsem 0,60 L., von gefärbtem 1 L. pr. Pfd. netto betragen.

LÜBECK.

Quarantaine-Wesen.

Durch eine Verordnung vom 6. Juli 1848 ist bestimmt, dafs alle Schiffe, welche aus Häfen kommen, wo die Cholera ausgebrochen ist, oder die derselben verdächtig sind, einer Observations-Quarantaine von fünf Tagen, die Reisetage eingeschlossen, unterworfen werden sollen. Hat ein solches Schiff auf seiner Reise Cholerakranke an Bord gehabt, und sind solche entweder genesen, oder bereits verstorben, so wird es, vom Tage der Ankunft auf der Travemünder Rhede an gerechnet, einer zehntägigen Quarantaine unterworfen und müssen während dieser Zeit die Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft gehörig gereinigt werden. Schiffe, die unterwegs mit Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, welche Cholerakranke an Bord hatten, oder aus Häfen kamen, die bei ihrer Abreise von der Cholera angesteckt, oder derselben verdächtig waren, unterliegen einer vom letzten Zeitpunkt solcher Gemeinschaft an zu rechnenden fünftägigen Quarantaine. In Ansehung der Schiffe, bei deren Ankunft sich Cholerakranke an Bord befinden, oder auf welchen während der Quarantainezeit Cholera-Erkrankungen eintreten, werden durch besondere Verfügungen die nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen getroffen werden. Alle unter Quarantaine liegenden Schiffe haben den Vorschriften der

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 485.

Quarantaine-Beamten unbedingt Folge zu leisten und sich jeglicher Kommunikation mit dem Lande zu enthalten. Nach diesen Vorschriften sind alle Schiffe zu behandeln, welche aus den Russischen Ostseehäfen und den übrigen Häfen am Finnischen Meerbusen, sowie aus den Häfen auf der Südküste Finnland von Hangöudd ab, dieses mit einbegriffen, kommen.

Nach einer Bekanntmachung vom 29sten desselben Monats sind ferner alle aus den übrigen Häfen Finnlands kommenden Schiffe hierher zu rechnen.

MEXIKO.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von fremden Waaren betreffend.

In Erwägung, dafs nach Beendigung des Krieges, in welchen die Republik leider verwickelt ist, die Einfuhr fremder Waaren erheblich abnehmen mufs, da die letzteren die Konkurrenz mit denjenigen gleichartigen Waaren nicht werden ertragen können, welche während der Besetzung der Mexikanischen Häfen durch die Amerikanischen Streitkräfte eingeführt und zu geringeren als den im Mexikanischen Tarif festgesetzten Zollsätzen verzollt worden sind;

dafs sich in Folge dessen die Regierung des Ertrages von einer der wichtigsten Einnahmequellen der Staatskasse beraubt sehen würde;

in der Absicht, die Fortdauer dieses Zustandes zu verhindern und so viel als möglich dem Schleichhandel vorzubeugen, da die Erfahrung lehrt, dafs eine Ermäfsigung der Abgaben den Anreiz zum Schleichhandel vermindert;

auf Grund der mir ertheilten Ermächtigung verordne ich:

Art. 1. Von Beendigung des Krieges und von Wiedereinführung des Tarifs für die See-Zollämter vom 4. Oktober 1845 in den Häfen und an den Grenzen der Republik an [1]), werden nur 60 Proc. von den in diesem Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben erhoben.

Art. 2. Vorstehende Bestimmung bleibt in Kraft bis der allgemeine Kongrefs die in dieser Beziehung geeigneten Maafsregeln angeordnet hat.

Art. 3. Die durch Art. 1 bewilligte Ermäfsigung bezieht sich

[1]) Dies ist am 25. Juni 1848 erfolgt.

weder auf die durch das Gesetz vom 31. März 1838 angeordnete Abgabe von 1 Proc., noch auf die Havarie-Abgabe von 2 Proc. Die gedachten Abgaben werden nach wie vor zu ihrem vollen Betrage erhoben.

Den 3. Mai 1848.

Man de la Pena.

Verordnung, die Einfuhr von Papier betreffend.

Durch Verordnung vom 3. Mai 1848 ist die Eingangs-Abgabe von allem zum Drucken und Lithographiren geeigneten Papier in halbem oder ganzem Format auf 10 Proc. vom Fakturawerth ermäſsigt.

Verordnung, den Hafen von Manzanillo betreffend.

Durch Verordnung vom 1. Mai 1848 ist der Hafen von Manzanillo im Distrikte Colima dem fremden Handel und der Küstenschiffahrt geöffnet.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Allgemeiner Friedens-, Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada.

Art. 1. Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada soll ein vollkommener, fester und unverletzlicher Friede und aufrichtige Freundschaft hinsichtlich des ganzen Umfanges ihrer Besitzungen und Territorien, und zwischen ihren beiderseitigen Bürgern, ohne Unterschied der Personen oder der Oertlichkeiten, bestehen.

Art. 2. Da die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik von Neu-Granada den Wunsch haben, vermittelst einer freisinnigen und gegen alle Nationen der Erde gleich freundschaftlichen Politik mit ihnen allen in Frieden und Eintracht zu leben, kommen sie gegenseitig überein, andere Nationen in Beziehung auf Handel und Schiffahrt keine besondere Begünstigung zu bewilligen, welche nicht unverzüglich dem andern Theile zu Gute kommen soll. Dieser wird dieselbe unentgeltlich genieſsen, wenn die Bewilligung unentgeltlich gemacht war, oder sonst gegen dieselbe Vergütigung, falls die Bewilligung an Bedingungen geknüpft war.

Art. 3. Da die beiden hohen vertragenden Theile gleicherweise den Wunsch hegen, den Handel und die Schiffahrt ihrer beiden Länder auf den freisinnigen Grund vollkommener Gleichheit und Gegenseitigkeit zu stellen, kommen sie gegenseitig überein, dafs die Bürger eines jeden alle Küsten und Länder des andern besuchen, dort wohnen und mit allen Arten Produkten, Manufakturen und Waaren handeln dürfen; und dafs sie alle die Rechte, Privilegien und Befreiungen in Schiffahrt und Handel geniefsen sollen, welche die eingebornen Bürger jetzt geniefsen oder später geniefsen werden, indem sie sich den dort geltenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen, welchen die eingebornen Bürger untergeben sind, unterwerfen. Es ist indessen einverstanden, dafs dieser Artikel den Küstenhandel eines jeden der beiden Länder nicht einschliefst, dessen Regulirung nach Maafsgabe ihrer eigenen besondern Gesetze sich beide Theile gegenseitig vorbehalten.

Art. 4. Sie kommen ebenfalls überein, dafs alle Arten von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche von Zeit zu Zeit in die Vereinigten Staaten in ihren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, auch in Schiffen der Republik von Neu-Granada sollen eingeführt werden dürfen; und dafs keine höheren oder anderen Zölle von dem Gefäfs des Schiffes und dessen Ladung erhoben und eingezogen werden sollen, die Einfuhr geschehe in Schiffen des einen Landes oder des andern. Und in gleicher Weise, dafs alle Arten von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche von Zeit zu Zeit in die Republik von Neu-Granada in deren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, auch in den Schiffen der Vereinigten Staaten sollen eingeführt werden dürfen, und dafs keine höhere oder andere Zölle von dem Gefäfs des Schiffes und dessen Ladung erhoben und eingezogen werden sollen, die Einfuhr geschehe in Schiffen des einen oder des andern Landes.

Und sie kommen ferner überein, dafs was von dem einen Lande in seinen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, gleicher Weise in den Schiffen des andern Landes soll ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und dieselben Prämien, Zölle und Rückzölle sollen bewilligt und erhoben werden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr geschehe in Schiffen der Vereinigten Staaten oder der Republik von Neu-Granada.

Art. 5. Keine höheren oder anderen Zölle sollen auf die Einfuhr

in die Vereinigten Staaten von irgend welchen Artikeln, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses der Republik von Neu-Granada, gelegt werden, und keine höheren oder anderen Zölle sollen auf die Einfuhr in die Republik von Neu-Granada von irgend welchen Artikeln, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses der Vereinigten Staaten, gelegt werden, als von denselben Artikeln, wenn sie das Produkt oder das Fabrikat irgend eines andern fremden Landes sind, jetzt oder später zu entrichten sind; auch sollen keine höheren oder anderen Zölle oder Abgaben in einem jeden der beiden Länder auf die Ausfuhr irgend welcher Artikel nach den Vereinigten Staaten oder nach der Republik von Neu-Granada beziehentlich gelegt werden, als diejenigen, welche von der Ausfuhr derselben Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind; auch soll die Ausfuhr oder Einfuhr irgend welcher Artikel, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses der Vereinigten Staaten oder der Republik von Neu-Granada, nach oder von den Territorien der Vereinigten Staaten, oder nach oder von den Territorien der Republik von Neu-Granada von keinem Verbote betroffen werden, welches nicht gleichmäfsig alle anderen Nationen trifft.

Art. 6. Um die Möglichkeit irgend eines Mifsverständnisses zu vermeiden, wird hiemit erklärt, dafs die in den vorhergehenden drei Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die Schiffe der Vereinigten Staaten und deren Ladungen, welche in den Häfen von Neu-Granada ankommen, und gegenseitig auf die Schiffe der genannten Republik von Neu-Granada und deren Ladungen, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten ankommen, anwendbar sind, gleichviel ob dieselben von den Häfen des Landes, welchem sie beziehentlich angehören, oder von den Häfen irgend eines andern fremden Landes ausgehen; und es soll in beiden Fällen in den Häfen des einen und des andern Landes auf die genannten Schiffe oder deren Ladungen, gleichviel ob letztere das Erzeugnifs des inländischen oder fremden Bodens oder Kunstfleifses sind, kein diskriminirender Zoll gelegt oder von denselben erhoben werden.

Art. 7. Es ist ebenfalls vereinbart, dafs es allen Kaufleuten, Schiffsführern und andern Bürgern der beiden Länder völlig frei stehen soll, in allen Häfen und Plätzen, welche der Hoheit des einen oder des andern unterworfen sind, ihre eigenen Geschäfte sowohl was die Konsignationen und den Verkauf ihrer Güter und Waaren im Grofsen oder Kleinen, als auch was das Beladen, Löschen und Abschicken ihrer Schiffe betrifft, selbst oder durch Agenten zu be-

treiben, indem sie in allen diesen Fällen als Bürger des Landes, in welchem sie sich aufhalten, behandelt, oder wenigstens auf gleichen Fuſs mit den Unterthanen oder Bürgern der begünstigsten Nation gestellt werden sollen.

Art. 8. Die Bürger von keinem der vertragenden Theile sollen irgend welchem Embargo ausgesetzt sein, auch nicht mit ihren Schiffen, Ladungen, Waaren oder Effekten wegen irgend einer militairischen Expedition oder irgend eines öffentlichen oder Privat-Zweckes angehalten werden, ohne daſs den Betheiligten eine billige und genügende Entschädigung bewilligt werde.

Art. 9. Wenn die Bürger eines der vertragenden Theile zu irgend einer Zeit in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern mit ihren Schiffen, sowohl den Handels- als Kriegsschiffen, seien solche Staats- oder Privateigenthum, wegen ungünstigen Wetters, Verfolgung von Seeräubern oder Feinden, oder wegen Mangels an Nahrungsmitteln oder Wasser Zuflucht oder Schutz zu suchen gezwungen sind, so sollen sie mit Menschlichkeit empfangen und behandelt und ihnen alle Begünstigung und aller Schutz gewährt werden, um ihre Schiffe auszubessern, Nahrungsmittel anzuschaffen und sich in eine Lage zu versetzen, um ihre Reise ohne irgend welches Hinderniſs oder die Bezahlung von Hafengeldern oder irgend anderen Abgaben als Lootsengebühren fortzusetzen, es sei denn, daſs solche Schiffe sich im Hafen länger als acht und vierzig Stunden aufhalten, von der Zeit an gerechnet, daſs sie im Hafen vor Anker gingen.

Art. 10. Alle Schiffe, Waaren und Effekten, das Eigenthum der Bürger des einen der vertragenden Theile, welche durch Seeräuber innerhalb der Grenzen der Hoheit des andern oder auf hoher See geraubt und nach dessen Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Gebieten gebracht oder dort gefunden werden, sollen den Eignern überliefert werden, nachdem sie ihre Rechte vor den zuständigen Gerichtshöfen in schuldiger und geeigneter Form nachgewiesen haben; es ist dabei wohl verstanden, daſs die Forderung innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre durch die Betheiligten selbst, ihre Bevollmächtigten, oder Agenten ihrer betreffenden Regierungen gemacht werden muſs.

Art. 11. Wenn irgend ein Schiff, das Eigenthum der Bürger des einen oder des andern der vertragenden Theile, an den Küsten oder innerhalb der Gebiete des andern Schiffbruch leiden oder scheitern oder irgend welchen Schaden erleiden sollte, so soll ihnen aller Beistand und Schutz auf dieselbe Weise geleistet werden, welche bei den Schiffen der Nation, in deren Gebiet sich der Schaden zuträgt, gewöhn-

lich und gebräuchlich ist; indem man ihnen erlaubt, wenn es nöthig ist, das Schiff von seinen Waaren und Effekten zu entlöschen, ohne irgend welchen Zoll, Auflage oder Abgabe dafür zu verlangen, es wäre denn, dafs dieselben zum Verbrauche oder Verkaufe in dem Lande des Hafens bestimmt seien, in welchem sie ausgeschifft wurden.

Art. 12. Die Bürger eines jeden der vertragenden Theile sollen befugt sein, über ihre persönlichen Güter oder Grundstücke innerhalb der Hoheit des andern, durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen; und ihre Rechtsnachfolger, welche Bürger des andern Theils sind, sollen in ihre besagten persönlichen Güter oder Grundstücke, sei es auf dem Wege des Testaments oder ab intestato succediren, und in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, Besitz davon ergreifen und nach ihrem Willen darüber verfügen, indem sie nur diejenigen Abgaben bezahlen, welche die Einwohner des Landes, in welchem sich die besagten Güter befinden, in gleichen Fällen zu entrichten haben.

Art. 13. Beide vertragende Theile versprechen und verbinden sich förmlich, den Personen und dem Eigenthum der Bürger des andern, jeden Standes, welche sich in den der Hoheit des einen oder des andern unterworfenen Territorien entweder vorübergehend oder bleibend aufhalten, ihren besondern Schutz zu gewähren, indem sie ihnen für ihre gerichtlichen Ansprüche den Zutritt zu den Gerichtshöfen zu denselben Bedingungen eröffnen und frei geben, welche für die Eingebornen oder Bürger des Landes gewöhnlich und gebräuchlich sind; zu welchem Ende sie entweder in eigener Person erscheinen oder zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte diejenigen Advokaten, Anwalte, Notarien, Agenten und Faktoren anstellen dürfen, welche sie in ihren Rechtssachen für geeignet halten; und es sollen diese Bürger oder Agenten freie Gelegenheit haben, bei den Entscheidungen oder Urtheilen der Gerichtshöfe in allen sie betreffenden Fällen und auch bei allen Verhören und Zeugenvernehmungen, welche in den besagten Sachen stattfinden, gegenwärtig zu sein.

Art. 14. Die in den Territorien der Republik von Neu-Granada ansäfsigen Bürger der Vereinigten Staaten sollen die vollkommenste und völlige Gewissensfreiheit geniefsen, ohne wegen ihres religiösen Glaubens beunruhigt, gehindert oder gestört zu werden. Auch sollen sie in der geeigneten Ausübung ihrer Religion in Privathäusern, oder in den zu diesem Zwecke benutzten Kapellen oder Gotteshäusern nicht beunruhigt, belästigt oder gestört werden, vorausgesetzt, dafs sie dabei den der Gottesverehrung schuldigen Anstand und die den Gesetzen,

Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes schuldige Achtung beobachten. Es soll ferner erlaubt werden, die in den Territorien der Republik von Neu-Granada verstorbenen Bürger der Vereinigten Staaten in passenden und angemessenen Plätzen zu begraben, welche von ihnen zu dem Zwecke mit Vorwissen der Lokalbehörden bestimmt und eingerichtet werden, oder in solchen andern Begräbnifsplätzen, als von den Freunden des Verstorbenen gewählt werden; auch sollen die Leichenbegängnisse oder Grabstätten der Todten auf keine Weise oder aus irgend welchem Grunde gestört werden.

In gleicher Weise sollen die Bürger von Neu-Granada innerhalb des Gebietes und der Territorien der Vereinigten Staaten eine vollkommene und unbeschränkte Gewissensfreiheit, sowie die Befugnifs geniefsen, ihre Religion, öffentlich oder privatim, innerhalb ihrer eigenen Wohnhäuser, oder in Kapellen und zu diesem Zwecke bestimmten Gotteshäusern, gemäfs den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Vereinigten Staaten, auszuüben.

Art. 15. Es soll den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada gesetzlich erlaubt sein, mit ihren Schiffen mit vollständiger Freiheit und Sicherheit, und ohne dafs mit Rücksicht auf den Eigenthümer der auf denselben geladenen Waaren ein Unterschied gemacht wird, von irgend einem Hafen nach den Plätzen solcher Staaten zu segeln, welche in Feindschaft mit einem oder dem andern der vertragenden Theile entweder jetzt sind, oder später sein werden. Es soll den vorgenannten Bürgern gleichfalls gesetzlich erlaubt sein, ohne irgend eine Hinderung oder Störung und mit derselben Freiheit und Sicherheit mit den vorerwähnten Schiffen und Waaren von den Plätzen und Häfen der Feinde beider oder eines oder des andern Theiles zu segeln und zu handeln, und zwar nicht allein direkt von den Plätzen des Feindes nach neutralen Plätzen, sondern auch von einem dem Feinde zugehörenden Platze nach einem andern, einem Feinde zugehörenden Platze, gleichviel ob solche unter der Hoheit einer Macht oder unter mehreren stehen. Und es ist hierbei festgesetzt, dafs freies Schiff auch freies Gut macht, und dafs jede Sache, welche am Bord der den Bürgern des einen oder des andern der vertragenden Theile zugehörenden Schiffe gefunden wird, als frei und verschont angesehen werden soll, obgleich die ganze Ladung oder irgend ein Theil derselben den Feinden des einen oder des andern zugehören sollte (Konterbande immer ausgenommen).

Es ist auch in gleicher Weise vereinbart, dafs dieselbe Freiheit auf die Personen ausgedehnt werden soll, welche sich am Bord eines

freien Schiffes befinden, mit der Wirkung, dafs dieselben, wenn sie auch Feinde beider oder eines oder des andern Theiles sind, auf dem freien Schiffe nicht gefangen genommen werden sollen, sofern sie nicht Offiziere oder Soldaten und im wirklichen Dienste der Feinde sind: vorausgesetzt jedoch, und mit der vereinbarten Mafsgabe, dafs die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, welche erklären, dafs die Flagge das Gut decken soll, nur rücksichtlich derjenigen Mächte anwendbar sein soll, welche diesen Grundsatz anerkennen; wenn aber einer oder der andere der beiden vertragenden Theile im Kriege mit einem dritten sein sollte, und der andere neutral bleibt, so soll die Flagge des neutralen das Gut von Feinden, deren Regierungen diesen Grundsatz anerkennen, decken und nicht von andern.

Art. 16. Es ist ebenfalls verabredet, dafs in dem Falle, wo die neutrale Flagge des einen der vertragenden Theile das Eigenthum der Feinde des andern kraft der obigen Bestimmung deckt, es sich von selbst versteht, dafs das neutrale Gut, welches am Bord der Schiffe solcher Feinde gefunden wird, für Feindes Eigenthum gehalten und angesehen werden, und als solches der Beschlagnahme und Konfiskation unterworfen sein soll, dasjenige Gut ausgenommen, welches vor der Kriegserklärung an Bord solchen Schiffes gebracht war, oder selbst später, wenn es ohne Kenntnifs davon geschah; jedoch kommen die vertragenden Theile überein, dafs ihre Bürger, wenn zwei Monate nach der Kriegserklärung verstrichen sind, Unkenntnifs derselben nicht vorschützen dürfen. Im umgekehrten Fall, wenn die Flagge des neutralen des Feindes Gut nicht deckt, so sollen die Güter und Waaren des neutralen, welche in solcher Feinde Schiff geladen sind, frei sein.

Art. 17. Diese Freiheit der Schiffahrt und des Handels soll sich auf alle Arten von Waaren erstrecken, nur mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Benennung von »Konterbande« ausgezeichnet sind; und unter dieser Benennung von Konterbande oder verbotenen Gütern sollen begriffen sein:

1. Kanonen, Mörser, Haubitzen, Drehbossen, grofse und kleine Musketen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Piken, Schwerter, Säbel, Lanzen, Spiefse, Hallebarden und Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln, und alle andere Dinge, welche zum Gebrauch dieser Waffen gehören.

2. Schilder, Helme, Kürasse, Panzer, Bandoliere und Kleidungsstücke in der Form und zum militärischen Gebrauch zugerichtet.

3. Säbelkoppeln, und Pferde mit Sattelzeugen.

4. Im Allgemeinen alle Arten von Waffen und Geräthen von Eisen, Stahl, Messing und Kupfer oder von irgend einem andern Materiale zum Zweck der Kriegführung zur See oder zu Lande verfertigt, zubereitet oder eingerichtet.

5. Nahrungsmittel, welche in einen belagerten oder blokirten Platz eingeführt werden.

Art. 18. Alle andern Waaren und Sachen, welche nicht unter die Artikel als Konterbande, wie solche oben ausdrücklich aufgezählt und klassificirt sind, gehören, sollen für frei und für Gegenstände freien und gesetzlichen Handels gehalten und angesehen werden, so dafs sie von den Bürgern der beiden vertragenden Theile auf die freieste Weise selbst nach den einem Feinde angehörenden Plätzen geführt und befördert werden dürfen, nur diejenigen Plätze ausgenommen, welche zu der Zeit belagert oder blokirt sind; und um allen Zweifel in diesem Punkte zu vermeiden, wird erklärt, dafs nur diejenigen Plätze belagert oder blokirt sind, welche in der Wirklichkeit von einer kriegerischen Macht angegriffen werden, die fähig ist, den Eingang des neutralen zu hindern.

Art. 19. Die vorstehend aufgezählten und klassificirten Artikel der Konterbande, welche in einem nach einem feindlichen Hafen bestimmten Schiffe angetroffen werden, sollen der Beschlagnahme und der Konfiskation unterworfen sein, während der Rest der Ladung und das Schiff frei bleiben, damit die Eigner über sie verfügen mögen, wie sie es für geeignet halten. Kein Schiff der einen oder andern der beiden Nationen soll auf hoher See angehalten werden, weil es Artikel der Konterbande am Bord hat, sobald der Befehlshaber, Führer oder Superkargo der genannten Schiffe die Artikel der Konterbande demjenigen, der das Schiff anhält, überliefert, es sei denn, dafs die Menge solcher Artikel so grofs und so grofsen Umfanges ist, dafs sie am Bord des anhaltenden Schiffes nicht ohne grofse Unbequemlichkeit aufgenommen werden können; indessen in diesem und in allen andern Fällen gerechter Beschlagnahme soll das angehaltene Schiff nach dem nächsten passenden und sichern Hafen gesandt werden, um dort den Gesetzen gemäfs untersucht und gerichtet zu werden.

Art. 20. Und da es häufig geschieht, dafs Schiffe nach einem feindlichen Hafen oder Platze segeln, ohne zu wissen, dafs derselbe belagert, blokirt oder eingeschlossen ist, so ist verabredet, dafs jedes in solcher Lage befindliche Schiff von solchem Hafen oder Platz zurückgewiesen, aber nicht angehalten werden soll; auch soll kein Theil seiner Ladung, wenn sie nicht aus Konterbande besteht, konfiszirt

werden, es sei denn, dafs es, nachdem es von dem Befehlshaber der blokirenden Waffenmacht vor solcher Blokade oder Einschliefsung gewarnt worden, den Versuch, einzulaufen, erneuern sollte; es soll aber die Erlaubnifs haben, nach irgend einem andern Hafen oder Platze, welchen es geeignet hält, zu gehen. Auch soll kein Schiff, welches in einen solchen Hafen eingelaufen sein mag, ehe derselbe von dem andern wirklich belagert, blokirt oder eingeschlossen war, abgehalten werden, jenen Platz mit seiner Ladung zu verlassen: auch soll ein solches Schiff oder seine Ladung, falls es in jenem Platze nach der Eroberung oder Uebergabe angetroffen wird, der Konfiskation nicht ausgesetzt sein; sondern sie sollen den Eigenthümern derselben zurückgegeben werden.

Art. 21. Um alle Art von Unordnung bei dem Besuche und der Untersuchung des Schiffes und der Ladungen der beiden vertragenden Theile auf hoher See zu verhindern, sind dieselben gegenseitig übereingekommen, dafs wenn ein nationales Kriegsschiff, sei es ein öffentliches oder privates, mit einem neutralen des andern vertragenden Theiles zusammentrifft, das erstere, ausgenommen bei Gewalt des Wetters, aufserhalb Kanonenschufsweite entfernt bleiben, und sein Boot mit nur zwei oder drei Mann senden soll, um die besagte Untersuchung der Papiere rücksichtlich des Eigenthumsrechts und der Ladung des Schiffes vorzunehmen, ohne die geringste Erpressung, Gewalt oder schlechte Behandlung zu begehen, für welche die Befehlshaber der besagten bewaffneten Schiffe mit ihren Personen und ihrem Eigenthum verantwortlich sein sollen; zu welchem Zwecke die Befehlshaber privater bewaffneter Schiffe, ehe sie ihre Kommissionen erhalten, genügende Sicherheit geben sollen, um für allen Schaden, welchen sie anrichten möchten, aufzukommen. Und es ist ausdrücklich festgesetzt, dafs von dem neutralen Theile in keinem Falle verlangt werden soll, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen, um seine Papiere vorzuzeigen oder zu irgend einem andern Zwecke.

Art. 22. Um alle Art Quälereien und Mifsbrauch bei der Untersuchung der Papiere zu vermeiden, welche auf das Eigenthumsrecht der den Bürgern der beiden vertragenden Theile zugehörenden Schiffe Bezug haben, sind sie übereingekommen, und kommen hiemit überein, dafs im Fall einer von ihnen in Krieg verwickelt sein sollte, die den Bürgern des andern zugehörenden Schiffe mit Seebriefen oder Pässen versehen sein müssen, welche den Namen, das Eigenthum und die Gröfse des Schiffes, sowie den Namen und Wohnort des Führers

und Befehlshabers des besagten Schiffes enthalten, damit daraus hervorgeht, dafs das Schiff wirklich und wahrlich den Bürgern des einen Theiles zugehört; auch sind sie übereingekommen, dafs wenn solche Schiffe eine Ladung haben, sie aufser den genannten Seebriefen und Pässen auch mit Certifikaten versehen sein sollen, welche die verschiedenen Einzelnheiten der Ladung und den Platz, von welchem das Schiff segelte, enthalten, damit man wissen möge, ob irgend verbotene Güter oder Konterbande am Bord desselben sind. Diese Certifikate sind von den Beamten des Platzes, von welchem das Schiff segelte, in der gebräuchlichen Form auszustellen. Ohne die gedachten Erfordernisse kann das Schiff, behufs der Aburtelung durch den zuständigen Gerichtshof angehalten und für rechtmäfsige Beute erklärt werden, wenn nicht nachgewiesen wird, dafs besagter Mangel dem Zufalle zuzuschreiben ist und derselbe nicht durch völlig gleichen Werth habende Zeugnisse gutgemacht oder ergänzt wird.

Art. 23. Es ist ferner verabredet, dafs die oben genannten Bestimmungen wegen des Besuchs und der Untersuchung der Schiffe, nur auf die ohne Konvoy segelnden Schiffe Anwendung finden, und dafs wenn besagte Schiffe unter Konvoy sind, die mündliche Erklärung des Befehlshabers der Konvoy, auf sein Ehrenwort, dafs die Schiffe unter seinem Schutze der Nation angehören, deren Flagge er trägt, und, falls sie nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, dafs sie keine Konterbande am Bord haben, genügend sein soll.

Art. 24. Es ist ferner verabredet, dafs in allen Fällen die für Prisensachen bestimmten Gerichtshöfe in dem Lande, nach welchem die Prisen gebracht werden, allein über dieselben aburtheilen sollen. Und wenn solche Gerichtshöfe des einen oder des andern Theiles irgend ein Schiff, oder Güter, oder Eigenthum, auf welche von Bürgern des andern Theiles Anspruch gemacht wird, kondemniren, so soll das Erkenntnifs oder Dekret die Gründe oder Motive, auf welchen es beruht, enthalten, und eine bescheinigte Abschrift des Erkenntnisses oder Dekrets und aller Verhandlungen in dem Rechtsfalle dem Führer oder Agenten besagten Schiffes auf Verlangen ohne Aufenthalt gegen Bezahlung der gesetzmäfsigen Kosten ausgeliefert werden.

Art. 25. Um die Uebel des Krieges zu vermindern, kommen die beiden hohen vertragenden Theile ferner überein, dafs falls ein Krieg unglücklicher Weise zwischen ihnen ausbrechen sollte, die Feindseligkeiten nur von Personen, welche von der Regierung gehörig beauftragt sind und von den unter ihrem Befehl stehenden ausgeübt werden sollen, ausgenommen wenn es darauf ankommt,

einen Angriff oder Einfall zurückzuschlagen und im Falle der Vertheidigung von Eigenthum.

Art. 26. Sobald einer der vertragenden Theile in Krieg mit einem andern Staate ist, soll kein Bürger des andern vertragenden Theiles eine Kommission oder Kaperbrief zu dem Zwecke nehmen, um dem benannten Feinde gegen den Theil, welcher sich im Krieg befindet, Hülfe zu leisten oder feindlich mit ihm zu wirken, bei Strafe, als Pirat behandelt zu werden.

Art. 27. Wenn durch einen unglücklichen Zufall — der nicht zu erwarten ist und den Gott verhüten wolle — die beiden vertragenden Theile mit einander in Krieg gerathen sollten, sind sie übereingekommen, und kommen für diesen Fall überein, dafs der Zeitraum von sechs Monaten den an den Küsten und in den Häfen des einen oder des andern wohnenden Kaufleuten, und der Zeitraum eines Jahres den im Innern wohnenden bewilligt werden soll, um ihre Geschäfte zu ordnen und ihre Effekten wohin es ihnen gefällt zu bringen, indem ihnen das dazu nöthige sichere Geleit gegeben wird, welches als genügender Schutz bis sie in dem bezeichneten Hafen ankommen, dienen mag. Die Bürger jeden andern Standes, welche in den Territorien und Gebieten der Vereinigten Staaten oder von Neu-Granada angesiedelt sind, sollen im vollen Genufs ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums geachtet und erhalten werden, wenn nicht ihr besonderes Betragen sie dieses Schutzes verlustig machen sollte, welchen die vertragenden Theile aus Menschlichkeitsrücksichten ihnen zu geben versprechen.

Art. 28. Weder Schulden von Angehörigen der einen Nation an Angehörige der andern, noch Aktien, noch Gelder, welche sie in öffentlichen Fonds oder in öffentlichen oder Privatbanken haben mögen, sollen je in irgend einem Falle von Krieg oder National-Streitigkeiten, mit Beschlag belegt oder konfiscirt werden.

Art. 29. Indem beide vertragende Theile den Wunsch hegen, alle Ungleichheit in Bezug auf ihre öffentlichen Mittheilungen und ihren offiziellen Verkehr zu vermeiden, sind sie übereingekommen und kommen überein, den Gesandten, Ministern und andern öffentlichen Agenten dieselben Begünstigungen, Immunitäten und Freiheiten zu gewähren, welche diejenigen der begünstigsten Nationen geniefsen oder geniefsen werden; indem vereinbart ist, dafs alle die Begünstigungen, Immunitäten oder Privilegien, welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Republik von Neu-Granada geeignet finden, den Ministern und öffentlichen Agenten irgend einer andern Macht

einzuräumen, ohne weiteres auf diejenigen eines jeden der vertragenden Theile übergehen sollen.

Art. 30. Um den Schutz, welchen die Vereinigten Staaten und die Republik von Neu-Granada in Zukunft der Schiffahrt und dem Handel der Bürger eines und des andern zukommen lassen werden, wirksamer zu machen, kommen sie überein, in allen dem fremden Handel offenen Häfen Konsuln und Vizekonsuln zu empfangen und zuzulassen, welche in denselben alle die Rechte, Vorrechte und Immunitäten der Konsuln und Vizekonsuln der begünstigsten Nation geniefsen sollen; es bleibt indessen einem jeden vertragenden Theile freigestellt, diejenigen Häfen und Plätze auszunehmen, in welchen die Zulassung und der Aufenthalt solcher Konsuln nicht passend erscheinen mag.

Art. 31. Damit die Konsuln und Vizekonsuln der beiden vertragenden Theile die Rechte, Vorrechte und Immunitäten geniefsen mögen, welche ihnen wegen ihres öffentlichen Charakters zukommen, sollen sie, ehe sie die Ausübung ihres Amtes antreten, der Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind, ihre Bestallung oder Patent, in gehöriger Form, vorzeigen; und nachdem sie ihr Exequatur erhalten haben, sollen sie als solche von allen Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des Konsulardistrikts, in welchem sie wohnen, gehalten und angesehen werden.

Art. 32. Es ist ebenfalls verabredet, dafs die Konsuln, ihre Sekretäre, Beamten und Personen, welche dem Dienste der Konsuln angehören, wenn sie nicht Bürger des Landes sind, in welchem der Konsul residirt, von allen öffentlichen Diensten ingleichen von aller Art Taxen, Auflagen und Abgaben frei sein sollen, diejenigen ausgenommen, welche sie wegen des Handels oder ihres Eigenthums zu entrichten haben, und denen die Bürger und Einwohner, eingeborne und fremde, des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sind, indem sie in jeder andern Beziehung sich den Gesetzen der respektiven Staaten zu unterwerfen haben. Die Archive und Papiere der Konsulate sollen unverletzlich geachtet werden und unter keinem Vorgeben soll irgend eine Behörde dieselben wegnehmen, oder auf irgend eine Weise in Bezug auf sie einschreiten.

Art. 33. Die genannten Konsuln sollen Macht haben, den Beistand der Behörden des Landes zur Gefangennehmung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von öffentlichen und Privatschiffen ihres Landes zu fordern; und zu diesem Zwecke sollen sie sich an die Gerichtshöfe, Richter und zuständigen Beamten wenden und schriftlich die besagten Deserteure reklamiren, indem sie durch Vor-

zeigung der Register der Schiffe oder der Muster-Rolle oder anderer öffentlichen Dokumente beweisen, dafs jene Leute zu der Mannschaft gehörten und auf die so bewiesene Reklamation vorbehaltlich indessen, des Gegenbeweises durch andere Zeugen soll die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche gefangengenommene Deserteure sollen zu der Verfügung der besagten Konsuln gestellt und können in die öffentlichen Gefängnisse gesetzt werden, auf Anhalten und Kosten derjenigen, welche sie reklamiren, um nach den Schiffen, zu welchen sie gehörten, oder nach andern derselben Nation gesandt zu werden. Wenn sie aber nicht innerhalb zweier Monate von dem Tage ihrer Gefangennehmung an gerechnet zurückgesandt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und nicht wieder wegen derselben Ursache gefangen genommen werden.

Art. 34. Um ihren Handel und ihre Schiffahrt wirksamer zu schützen, kommen die beiden vertragenden Theile hierdurch überein, so bald als die Umstände es erlauben werden, eine Konsular-Konvention abzuschliefsen, welche die Befugnisse und Immunitäten der Konsuln und Vizekonsuln der beiden Theile besonders aufzählen soll.

Art. 35. Indem die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik von Neu-Granada wünschen, die Verbindungen, welche zwischen ihnen Kraft dieses Vertrages hergestellt werden sollen, so dauerhaft als möglich zu machen, haben sie feierlich erklärt und kommen über die folgende Punkte überein:

1. Um die voraufgehenden Artikel besser zu verstehen, wird und ist zwischen den hohen vertragenden Theilen festgestellt worden, dafs die Bürger, Schiffe und Waaren der Vereinigten Staaten in den Häfen Neu-Granadas, einschliefslich derjenigen des Theiles des Granadischen Territoriums, welcher gewöhnlich die Landenge von Panama genannt wird, von seiner südlichsten Spitze bis zur Grenze von Costa-Rica, alle die Freiheiten, Privilegien und Immunitäten rücksichtlich des Handels und der Schiffahrt geniefsen sollen, welche jetzt oder später von Granadischen Bürgern, ihren Schiffen und Waaren genossen werden; und dafs diese Gleichheit der Begünstigungen sich auf die Passagiere, die Korrespondenz und die Waaren der Vereinigten Staaten bei ihrem Durchgange durch besagtes Territorium von einem Meere zum andern erstrecken soll. Die Regierung von Neu-Granada leistet der Regierung der Vereinigten Staaten Gewähr, dafs das Recht des Weges oder des Durchganges über die Landenge von Panama unter Benutzung aller Kommunikationsmittel, die augenblicklich vorhanden sind oder später hergestellt werden möchten, der

Regierung und den Bürgern der Vereinigten Staaten, sowie zur Beförderung aller den Bürgern der Vereinigten Staaten gehörenden Produkte, Manufakturen oder Waaren gesetzlichen Handels offen und frei sein soll; dafs von den Bürgern der Vereinigten Staaten oder ihren Waaren, welche auf irgend einem Wege oder Kanal, der von der Regierung von Neu-Granada oder unter der Autorität derselben hergestellt werden möchte, keine andere Zölle oder Lasten erhoben oder eingezogen werden sollen, als unter gleichen Umständen von den Granadischen Bürgern erhoben und eingezogen werden; dafs alle den Bürgern der Vereinigten Staaten zugehörende erlaubte Produkte, Manufakturen oder Waaren, welche auf diese Weise von einem Meere zum andern in einer oder der andern Richtung zum Zwecke der Ausfuhr nach irgend welchem andern fremden Lande gehen, irgend welchen Einfuhrzöllen nicht unterworfen, oder, wenn sie solche Zölle bezahlt haben, bei ihrer Ausfuhr zum Rückzoll berechtigt sein sollen; auch sollen die Bürger der Vereinigten Staaten wegen solchen Durchganges über die genannte Landenge keinen Abgaben, Zöllen oder Lasten irgend einer Art unterworfen sein, welchen eingeborene Bürger nicht unterworfen sind. Und, um sich den ruhigen und beständigen Genufs dieser Vortheile zu sichern und als ein besonderer Ersatz für die genannten Vortheile, und für die Begünstigungen, welche sie durch den 4., 5. und 6. Artikel dieses Vertrages erlangt haben, sichern die Vereinigten Staaten durch die gegenwärtige Bestimmung Neu-Granada uneingeschränkt und wirksam die vollkommene Neutralität der vorerwähnten Landenge zu, mit der Absicht, dafs der freie Transit von dem einen Meere zum andern in irgend welcher späteren Zeit, so lange dieser Vertrag besteht, weder unterbrochen noch beschwert werden darf; und in Folge davon gewährleisten die Vereinigten Staaten auch auf gleiche Weise die Rechte der Souveränetät und des Eigenthums, welche Neu-Granada über besagtes Territorium hat und besitzt.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll während des Zeitraumes von Zwanzig Jahren von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen in voller Kraft und Geltung bleiben; und von demselben Tage soll der am 3. Oktober 1824 zwischen den Vereinigten Staaten und Columbia geschlossene Vertrag Wirksamkeit zu haben aufhören, ungeachtet dessen, was in dem ersten Punkte seines 31. Artikels verfügt ist.

3. Wenn keiner der beiden Theile dem andern seine Absicht, einen oder alle Artikel dieses Vertrages umzuändern, zwölf Monate

vor dem Ablauf der oben bestimmten Zwanzig Jahre ankündigt, so soll besagter Vertrag ungeachtet der vorstehenden Bestimmung für beide Theile über besagte zwanzig Jahre hinaus bindend bleiben, bis zwölf Monate von dem Zeitpunkte, dafs einer der Theile seine Absicht, zu einer Umänderung zu schreiten, ankündigt.

4. Wenn irgend einer oder mehrere der Bürger des einen oder andern Theiles irgend welche Artikel dieses Vertrages verletzen sollten, so sollen solche Bürger persönlich dafür verantwortlich gehalten werden, und soll die Uebereinstimmung und das gute Vernehmen zwischen den beiden Nationen dadurch nicht unterbrochen werden, indem jeder Theil sich verbindet, den Uebelthäter in keiner Weise zu beschützen oder solche Verletzung gutzuheifsen.

5. Wenn unglücklicher Weise irgend welche von den in diesem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend welche Weise verletzt oder übertreten werden sollten, so ist ausdrücklich verabredet, dafs keiner der beiden vertragenden Theile irgend welche Repressalien anordnen oder gutheifsen, auch nicht auf Grund von Klagen über Beleidigungen oder Schäden gegen den andern Krieg erklären soll, bis der sich gekränkt fühlende Theil dem andern eine durch genügende Beweise belegte Darstellung solcher Beleidigungen oder Schäden vorgelegt haben wird, Gerechtigkeit und Genugthuung fordernd und dieselbe, unter Verletzung der Gesetze und des Völkerrechts, verweigert worden ist.

6. Irgend welche besondere oder bemerkenswerthe Vortheile, welche eine oder die andere Macht durch die vorhergehende Bestimmung geniefsen mag, sind und sollen immer verstanden werden, kraft und als Ersatz der Verbindlichkeiten, welche sie so eben eingangen und die in der ersten Nummer dieses Artikels verzeichnet worden sind.

Art. 36. Der gegenwärtige Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag soll genehmigt und ratifizirt werden durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten, durch und mit dem Rathe und der Einwilligung des Senats derselben; und durch den Präsidenten der Republik von Neu-Granada, mit der Einwilligung und der Genehmigung des Kongresses derselben; und die Ratifikationen sollen in der Stadt Washington innerhalb achtzehn Monaten von dem Tage seiner Unterzeichnung oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir die Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada das Gegenwärtige in der Stadt Bogota am zwölften Tage des De-

zembers im Jahre unsers Herrn eintausend achthundert und sechsundvierzig unterzeichnet und besiegelt.

Zusatz-Artikel. Die Republiken der Vereinigten Staaten und von Neu-Granada wollen als nationale Schiffe der einen oder der andern alle diejenigen ansehen und zulassen, welche mit einem nach den Gesetzen ausgefertigten Patente von den respektiven Regierungen versehen sein werden.

Der besagte Vertrag und Zusatz-Artikel sind von beiden Theilen gehörig ratifizirt worden, und wurden die Ratifikationen am zehnten Juni, Eintausend achthundert und achtundvierig, in Washington ausgewechselt.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Bremen[1]).

Der Umfang des Bremischen Handels im Jahre 1847 übertrifft bedeutend den des vorhergehenden Jahres und weiset, auch abgesehen von zufälligen Vermehrungen, wohin z. B. die ungewöhnliche Bewegung im Getreidehandel zu rechnen ist, ein stetiges Wachsthum nach. Es dürfen indefs dergleichen gelegentliche Zunahmen, welche von Zeit zu Zeit bei jedem soliden Handelsbetriebe, der nicht auf künstliche Höhe gesteigert wird, bald in einer, bald in der andern Branche vorkommen, auch bei dem Bremischen Handel nicht für rein vorübergehend geachtet werden, wenngleich ihr Betrag auf mehrere Jahre zu vertheilen ist.

Die Resultate des Geschäfts im Jahre 1847 sind am Ende der Rechnung weniger gewinnreich ausgefallen, als der Anfang hoffen liefs. Theils wurde nämlich die Spekulation auf den Getreide-Bedarf zu lange fortgesetzt, theils wurde der Absatz nach dem Inlande durch die Verringerung der Zahlmittel erschwert, welche sowohl temporär aus der Theuerung, als überhaupt daraus sich erklärt, dafs die Erwerbsquellen, also die Konsumtionskraft, im Allgemeinen keinen Schritt

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 335.

mit den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit halten, und endlich hat auch die grofse Krisis in England nicht verfehlt, einen Druck auf Handel und Waarenpreise auszuüben.

Dagegen haben die massenhaften Umsätze vorzüglich in Getreide während des ersten Halbjahres den Rhedereien guten Frachtverdienst, wie auch sonst allgemein vertheilten Arbeitsgewinn abgeworfen. Und der Bremische Handelsstand überhaupt ist in Folge der selbstständigen Richtung seiner Thätigkeit, die sich grofsentheils auf direkten transatlantischen Verkehr beschränkt, der zwar grofsartig genug, aber dabei doch so einfach wie solide betrieben wird, frei von Verlusten durch die zahlreichen und bedeutenden Insolvenzfälle Englischer Häuser, wie auch bei dem späteren Falle grofser Deutscher Banquier-Häuser geblieben.

Die Zahl der Fallissemente ist daher auch, trotz den Folgen rückgängiger Konjunkturen und anderer ungewöhnlichen Ursachen, im Jahre 1847 eben nicht erheblich gröfser als gewöhnlich gewesen, und der Gesammtbetrag der Passiva sämmtlicher Fallitmassen erreicht kaum die Summe von 900000 Thlrn., wovon auch nur die verhältnifsmäfsig geringe Summe von einigen 100000 Thlrn. wirklich verloren wird.

Die Bremische See-Schiffahrt hat im Jahre 1847 wieder zugenommen und auch manche neue Richtung eingeschlagen.

Die Bremische Handelsflotte bestand am 1. Januar 1847

aus	225	Seeschiffen	von	38710	Lasten,
davon sind im Laufe des Jahres abgegangen	14	»	»	2170	»
verbleiben	211	Seeschiffe	von	36540	Lasten.
Hinzugekommen sind					
durch Neubau	20	Seeschiffe	von	5730	Lasten,
durch Ankauf	10	»	»	2070	»
fertig auf dem Stapel	5	»	»	1395	»
im Ganzen	35	Seeschiffe	von	9195	Lasten.
Bestand am 1. Januar 1848	246	Schiffe	von	45735	Lasten,
also mehr als am 1. Januar 1847	11	»	»	7025	»

aufser noch im Bau begriffenen 8 Schiffen.

Die Lastenzahl der Flotte hatte sich also gegen das Vorjahr fast um ein Fünftheil und gegen das Jahr 1845 um fast ein Drittheil vermehrt. Dieselbe enthält 200 kupferfeste und gekupferte, 10 kupferfeste noch nicht mit Kupferhaut versehene, 5 eisenfeste und bekupferte, und 1 eisenfestes mit galvanisirtem Eisenblech beschlagenes Schiff,

ferner 202 Schiffe, welche Chronometer führen, 8 Südseefänger von 2620 Last, 2 Grönlandsfahrer von 255 Last, also 10 Fischereischiffe von 2875 Last. Die Fischereischiffe sind im vorigen Jahre zum Theil zur Frachtfahrt verwendet worden, werden aber bei magerem Frachtgewinn wohl nächstens wieder vollzählig werden.

Aufserdem sind noch 7 Dampfschiffe von 362 Pferdekraft in den bisherigen Fahrten beschäftigt, nachdem eins verkauft worden, welches auf Holland zu fahren pflegte.

Die Zahl der approbirten Küsten- und Lichterfahrzeuge unter Bremischer Flagge beträgt 160 Segel von 3180 Lasten und davon 22 von 760 Last tüchtig zu Seereisen.

Die Oldenburgische Rhederei an der Weser enthielt am

1. Januar 1847	97	Schiffe	von	6833	Last,
im Laufe des Jahres sind abgegangen	10	»	»	734	»
verbleiben	87	Schiffe	von	6099	Last.
Hinzugekommen	17	»	»	1480	»
Bestand am 1. Januar 1848 aus . . .	104	Schiffen	von	7579	Last.

Die Zahl der tüchtig befundenen Oldenburgischen Flufs- und Küstenfahrzeuge an der Weser beträgt 108 Segel von 2113 Last, darunter 24 von 654 Last tüchtig zu Seereisen.

Die sämmtlichen Rhedereien Oldenburgs in den Flufsgebieten der Weser, Hunte, Ems und Jahde besafsen am 1. März 1847 schon 179 Seeschiffe von 9114 Lasten und 302 Flufsfahrzeuge von 3898 Lasten, zusammen 481 Segel von 13012 Lasten und bemannt in Allem mit 1710 Mann, eine Anzahl welche sich bis zum Schlufs des Jahres noch vermehrt haben wird. Darunter 9 Grönlandsfahrer von 1040 Last.

Die Hannöverschen Rhedereien an Weserplätzen zählten am 1. Januar 1847 22 Schiffe von 2328 Last, am 1. Januar 1848 23 Schiffe von 2402 Last. Darunter wie im Vorjahre 4 Grönlandsfahrer von 695 Lasten und 1 Südseefischer von 350 Lasten, zusammen 5 Fischereischiffe von 1045 Lasten, wovon das Südseeschiff sich augenblicklich auch in der Frachtfahrt befindet. Ferner an approbirten Flufs- und Küstenschiffen: 70 Segel von 1740 Lasten, worunter 24 von 701 Last See halten können.

Die gesammte Weserflotille zählte also am 1. Januar 1848:

373 gröfsere Seeschiffe von zusammen 55716 Last (an Zahl ¼ theil, an Lasten ¼ theil mehr als vor einem Jahr),

284 kleinere Fahrzeuge von zusammen 7033 Last.

657 Segel von 62749 Last und circa 6500 Mann Besatzung.

Die See-Schiffahrts-Bewegung nach und von der Weser läfst sich bei der noch mangelhaften Statistik nur approximativ auf 4000 Segel von etwa 200000 Lasten mit 20000 Mann Besatzung als eingelaufen und reichlich so viele als wieder von hier ausgegangen, angeben. Nur in Betreff der gröfseren Schiffe ist es möglich, die folgende Nachweisung über Flagge, Lastengehalt, Mannschaft, Herkunft und Bestimmung zu geben.

Flaggen:	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	von der Heimath.			von fremd. Häfen.			nach der Heimath.			nach fremd. Häfen.		
	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.
Preufsische	2	86	9	21	2693	181	11	1112	78	12	1667	112
Bremische	.	.	.	389	64181	4992	.	.	.	430	72111	5419
Oldenburgische	.	.	.	276	17956	1855	.	.	.	326	21151	2162
Hannoversche	.	.	.	425	18229	1843	.	.	.	487	20338	2157
Hamburgische	2	300	28	20	1186	117	1	83	10	25	1712	159
Lübecksche	.	.	.	4	380	33	.	.	.	6	640	51
Mecklenburgische	.	.	.	7	983	87	.	.	.	8	1073	73
Dänische	83	1748	246	80	5360	498	74	1615	222	90	5784	582
Holländische	55	1735	184	41	2239	209	120	4077	429	31	1764	167
Norwegische	27	680	87	14	1404	120	35	1358	150	8	888	77
Schwedische	20	1448	127	14	1850	150	19	1770	148	14	1407	116
Russische	16	1135	113	1	120	12	16	1215	121	1	40	4
Französische	11	630	70	6	782	64	3	191	20	13	1022	97
Englische	91	9180	702	20	2679	193	73	5733	464	39	6211	438
Neapolitanische	1	150	15	.	.	.	.	.	.	7	150	15
Spanische	.	.	.	2	274	29	4	460	44	.	.	.
» von Kuba	5	530	51	.	.	.	3	344	36	.	.	.
Amerikanische	12	6102	381	22	6831	332	33	12848	706	3	584	40
Kolumbische	2	195	18	.	.	.	.	.	.	2	195	19
	327	23919	2031	1342	127147	10715	392	30806	2428	1496	136737	11696
Total	1669 Sch. 151066 Last. 12746 M.						1888 Sch. 167543 Last. 14124 M.					

Eine Spezial-Nachweisung des Schiffahrts-Verkehrs mit transatlantischen Häfen und Häfen des Schwarzen Meeres folgt am Schlufs.

Der Oldenburgische Weserhandel im Jahre 1847 begreift an angekommenen Schiffen:

5	Oldenburgische	Grönlandsfahrer	810	Last	mit	223	Mann,
2	»	Heringsfischer	48	»	»	10	»
11	»	Frachtfahrer	529	»	»	48	»
14	Hannoversche	»	587	»	»	56	»
8	Norwegische	»	198	»	»	31	»
1	Preufsischer	»	40	»	»	4	»
41	Schiffe zusammen grofs		2212	Last	mit	372	Mann,

nämlich:	16	von	England	mit	Steinkohlen,
	10	»	Norwegen	»	Holz,
	6	»	Preufsen	»	Holz,
	5	»	Grönland	»	8 Wallfischen u. 20722 Robben,
	2	»	Dänemark	»	Holz,
	2	»	der Nordsee	»	Heringen.
	41	Schiffe.			

Wieder ausgegangen sind:

11	Schiffe	nach	Norwegen,	6 in Ballast, 4 mit Stückgut, 1 m. Roggen,
3	»	»	Preufsen	in Ballast,
2	»	»	England	» »
3	»	»	Nordsee	» »
1	»	»	Bremerhaver	» »
6	»	bleiben in Winterlagen und über		
15	»	fehlt die Nachweisung.		
41	Schiffe.			

Die sämmtlichen Oldenburgischen Fischereien haben im Jahre 1847 9 Schiffe beschäftigt, deren Fang gegen 40000 Robben, fast 5000 Tonnen Thran und ein Quantum Barden zum Gesammtbetrage von etwa 165445 Thlr. geliefert hat.

In die Hannoverschen Häfen an der Weser ist im Jahre 1847 der einzige Hannoversche Südseefahrer nach fast 3jähriger Abwesenheit mit mäfsiger Ausbeute zurückgekehrt, aber nicht wieder ausgerüstet worden.

Der Brutto-Ertrag ist zu schätzen auf	69230	Thlr.
derjenige von 4 Grönlandsfahrern auf	80900	»
Der Ertrag der Hannov. Fischerei v. d. Weser also auf	150130	Thlr.

Der Werth der gesammten Einfuhr seewärts beträgt, einschliefslich des von Bord zu Bord übergeladenen Getreides, 19895001 Thlr. [1]). Diese Summe beruhet auf dem angegebenen Faktura-Werth

[1]) Die Werthsangaben sind in Thalern, wovon fünf auf den Louisd'or gehen, gemacht.

der Güter, während die Werths-Berechnungen für frühere Jahre auf Grund des vollen Brutto-Marktwerths gemacht worden sind; es beträgt daher die Zunahme des Umsatzes nicht blofs die aus einer Vergleichung mit der vorjährigen Werthsangabe sich ergebenden 876000 Thlr., sondern in der That weit mehr und mindestens 10 bis 15 Proc. gegen das Vorjahr. Die Einfuhren sind gröfstentheils unter deutschen Flaggen, diejenigen von transatlantischen Ländern und Plätzen meistens unter Bremischer und nur zum kleinen Theile unter anderer Deutscher oder unter Flagge der Erzeugungs-Länder angebracht und es sind bis auf Weniges, fast alle Urstoffe und Roh-Erzeugnisse nur im Wege des direkten Handels eingeführt worden, z. B. von Tabak 95, von Baumwolle 97, von Kaffee 84, von Zucker 84, von rohen Häuten 95, von Thee 90, von Reis 80, endlich von Farbhölzern 69 Proc., und, wenn man die Zufuhren von Häfen in Nord-Amerika als direkten Handel gelten läfst, das ganze Quantum dieser letzteren Waare im Wege des direkten transatlantischen Handels.

Dem Werthe nach wurden von den vorzüglichsten Bestandtheilen der Einfuhr eingeführt und zwar:

				1847			1846		
von	Getreide	für	über	5	Mill.	Thlr.	$2\frac{1}{4}$	Mill.	Thlr.
»	Tabak	»	»	$3\frac{1}{2}$	»	»	$3\frac{1}{2}$	»	»
»	Kaffee	»	gegen	$1\frac{1}{2}$	»	»	$1\frac{1}{2}$	»	»
»	Zucker	»	»	$1\frac{1}{2}$	»	»	$1\frac{1}{2}$	»	»
»	Baumwolle	»	»	$\frac{3}{4}$	»	»	$\frac{3}{4}$	»	»
»	Reis	»	weit üb.	$\frac{1}{2}$	»	»	$\frac{1}{2}$	»	»
»	Wein und Spirituosen	»	etwa	$\frac{4}{5}$	»	»	$\frac{3}{4}$	»	»
»	Thran	»	»	$\frac{2}{6}$	»	»	$\frac{1}{2}$	»	»
»	Häuten	»	»	$\frac{1}{4}$	»	»	—	»	»
»	Holz	»	»	$\frac{1}{4}$	»	»	$\frac{3}{4}$	»	»
»	Farbhölzern	»	gegen	$\frac{1}{6}$	»	»	—	»	»
»	Thee	»	»	$\frac{1}{4}$	»	»	—	»	»
»	Manufaktur-Waaren einschl. Garn u. Twiste	»	»	$\frac{1}{2}$	»	»	1	»	»
»	Bahneisen und Eisen-Waaren	»	»	1	»	»	$1\frac{1}{4}$	»	»
»	Roh- und Stabeisen .	»	»	$\frac{2}{5}$	»	»	$\frac{3}{4}$	»	»

Diese Artikel zusammen also über . . 17 Millionen Thaler, so dafs alle übrigen dagegen nur unbedeutend bleiben.

Die Einfuhr landwärts, welche erst seit Anfang 1847 kontrolirt wird, nach denselben Grundsätzen, wie die Einfuhr seewärts

berechnet, beträgt an Werth 14540399 Thlr. Dieselbe schliefst alles ein, was entweder auf der Achse, auf der Eisenbahn oder auf dem Flusse zu Thal hierher geführt worden ist, und umfafst:

Zufuhr auf der Oberweser	2217423 Ctr.	von	2661303	Thlr.	Werth.
» » » Achse	494277 »	»	11768944	»	»
» » » Eisenbahn	7978 »	»	110152	»	»
zusammen . . .	2719678 Ctr.	»	14540399	Thlr.	Werth.

Der Werth der gesammten Ausfuhr beträgt nach den neuen statistischen Materialien 30376209 Thlr., wozu mindestens 1 ½ Millionen Thaler zu rechnen sind, die von Bord zu Bord umgeladen, der amtlichen Kontrole entgangen sind. — Da in diesen Materialien nicht unterschieden ist, auf welchem Wege die Ausfuhr den verschiedenen Ländern zugeführt wurde, ob seewärts, oder ob landwärts oder flufswärts und wie viel auf dem einen und dem anderen Wege, manche Länder aber, wie z. B. Preufsen, Hannover, Oldenburg, Hamburg u. s. w. auf mehr als einem von diesen Wegen Zufuhren erhalten, so ist die Vertheilung des gesammten Ausfuhrwerths auf diese einzelnen Wege nicht mit gleicher Sicherheit anzugeben. Annäherungsweise läfst sich die Ausfuhr seewärts auf 15854405 Thlr. und die Ausfuhr landwärts sowohl auf der Achse, als Flufs aufwärts, als vermittelst der Eisenbahn auf 16021804 Thlr. abschätzen. Auf der oberen Weser wurden 1256121 Ctr., also über 400000 Ctr. mehr als im Vorjahr, in 1162 Schiffen ausgeführt, welche durch 3812 Pferde und 33 Dampfschleppzüge befördert wurden; auf Landwegen gingen 447519 Ctr. aus. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, dafs noch sehr bedeutende Gütermengen auf Bremische Disposition über Hamburg nach Bestimmungen ausgeführt werden, wohin es von Bremen aus an genügend häufiger Gelegenheit fehlt.

Der Umsatz in Deutschen Leinen hat in 1847 wiederum abgenommen; es belief sich laut den erhaltenen Aufgaben:

			die Ausfuhr	der Vorrath
an Schlesischen	Leinen	auf	93390 Thlr.	56500 Thlr.
» Sächsischen	»	»	79660 »	38539 »
» Preufs.-Westphälischen	»	»	110492 »	51412 »
» Hannoverschen	»	»	303802 »	131395 »
» Hessischen	»	»	58707 »	41558 »
» Lippeschen	»	»	43895 »	31939 »
zusammen . . .			689946 Thlr.	351343 Thlr.

Dagegen hatte die Ausfuhr einen Werth von

798301 Thlr.	im Jahre 1846	907388 Thlr.	im Jahre 1845
993249 »	» » 1844	1157355 »	» » 1843
1431217 »	» » 1842	2407835 »	» » 1841
u. 3149090 »	» » 1840		

und die Vorräthe am Schlusse des Jahres in frühern Jahren häufig einen Werth über 1 bis 1½ Millionen Thaler.

Von allen Deutschen Leinen- und Hanf-Geweben hat wohl nur der Absatz von westphälischem Segeltuch durch den vermehrten Verbrauch auf der Handelsflotte zugenommen, während die Ausfuhr dieses Artikels wie die aller übrigen abgenommen hat.

Die Zunahme der Ausfuhr seewärts überhaupt ist vorzüglich in einer Anzahl verschiedener Deutscher Manufakturen zu suchen, die nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt worden sind, wohin im Jahre 1847 den neuen Nachweisungen zufolge, die Gesammt-Ausfuhr von Bremen sich auf den Werth von 5¼ Millionen Thaler belaufen hat, ein Resultat welches aufser der hiesigen Thätigkeit zunächst der emsigen Rührigkeit der Deutschen (meist Bremischen) Etablissements in allen Theilen der Union zu danken ist, zum Theil auch dem Zuwachs der Deutschen Bevölkerung in jenen Staaten.

In Getreide hat im Jahre 1847 in Folge der starken Zufuhren zur weitern Versorgung des Inlandes, ein ungewöhnlich grofser Umsatz stattgefunden, welcher sich aus der folgenden Uebersicht ergiebt:

	Bohnen.	Erbsen.	Gerste u. Malz.	Hafer.	Rapp-Saat.	Roggen.	Weizen.	Total.
	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.
Vorräthe am 1. Januar 1847	20	91	45	390	145	4902	987	6580
Zufuhren								
von der Oberweser u. landw.	22	57	470	588	23	813	1822	3800
von der Unterweser u. seew.	679	285	1136	3678	476	21933	1071	29258
von Bord zu Bord übergelad.	.	.	.	.	.	9000	1000	10000
Bestand und Zufuhren . .	721	433	1651	4656	644	36653	4880	49638
Ausfuhren								
nach der Oberweser und zu Lande	230	75	370	643	435	13728	657	16138
nach der Unterweser u. seew.	337	134	95	1269	99	1838	1582	5354
Konsumtion in Stadt u. Gebiet	138	188	1121	2434	73	2467	1531	7952
von Bord zu Bord übergelad.	.	.	.	.	.	9000	1000	10000
Total der Abgänge . .	705	397	1586	4346	607	27033	4770	39444
Vorräthe am 31. Decbr. 1847	16	36	65	310	37	9620	110	10194

Für die Konsumenten ist diese fortgesetzte Thätigkeit im Getreide-Geschäft ohne Zweifel von wesentlichem Nutzen gewesen, während die Unternehmer bei der fallenden Konjunktur grofse Verluste erlitten, die deren frühern Gewinn gröfstentheils wieder absorbirten.

Von Salz ist im Jahre 1847 eingeführt worden:

Englisches . . .	127 Last,	
Portugiesisches .	19 »	
Oldenburgisches	7 »	d. h. Engl. in Wangeroog raff. Steinsalz,
Hessisches . . .	165 »	
Hannoversches .	832 »	einschl. Lüneburger,
zusammen . .	1150 Last,	

also ungefähr so viel wie im Jahre vorher.

Die Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr auf die einzelnen Länder ergeben die beiden Uebersichten am Schlufs, zu welchen Folgendes zu bemerken ist.

Von Rufsland war die Einfuhr ungemein grofs, in Folge des enormen Quantums von Getreide, welches von daher bezogen wurde, z. B. 20500 Last Roggen, aufser den von Bord zu Bord übergeladenen 6 bis 7000 Lasten, 5½ Millionen Pfd. Mehl u. s. w. Der Bedarf und die Zufuhr anderer russischen Rohstoffe blieb auch bedeutend, nicht minder die Wiederausfuhr transatlantischer Produkte von Bremen dahin.

Der Verkehr mit Grofsbritannien hat im Jahre 1847 gegen frühere Jahre wesentlich abgenommen, in der Einfuhr gegen 1846 um über ¾ Million Thaler an Werth, welcher Ausfall sich im Allgemeinen bei denselben Bestandtheilen findet, worin die Einfuhr das Jahr vorher durch besondere Umstände und Konjunkturen stark angeschwollen war: bei Eisenbahnschienen, Twisten, auch roher Baumwolle u. s. w., so dafs sein Gang überhaupt derselbe wie in den vorhergegangenen Jahren geblieben ist, und also meistens nur eigne Produkte, freilich auch Fabrikate Englands begreift.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Verkehr nach wie vor von der gröfsten Wichtigkeit; der Umfang des Absatzes deutscher Waaren belief sich auf den bedeutenden Betrag von 5¼ Millionen Thalern, abgesehen von den Sendungen, die auf Bremische Disposition von Deutschland über Havre und Antwerpen expedirt wurden. Die direkten Dampfschiffe waren stets mit Passagieren und Gütern vollständig besetzt. An Passagieren oder Auswanderern wurden befördert:

nach New-York	mit	100	Schiffen	10960	Personen,
» Philadelphia	»	10	»	745	»
» Baltimore	»	48	»	7475	»
» Charleston s. C.	»	3	»	135	»
» New-Orleans	»	36	»	7075	»
» Galveston	»	4	»	458	»
	also mit	201	Schiffen	26848	Personen,
aufserdem über Quebeck	mit	26	»	5921	»
welche ebenfalls nach den Vereinigten Staaten bestimmt waren, also mit		227	Schiffen	32769	Personen

als Einwanderer in die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Umweg über Quebeck wurde vorzüglich in Folge der neuen, die Transportzahl beschränkenden gesetzlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten eingeschlagen, welche einen grofsen Mangel an Schiffsraum für die bereits engagirten Auswanderer veranlafsten, der für den Augenblick nicht zu ersetzen war, zu dessen Abhülfe man daher die Schiffe nach Canada expedirte, wohin die englischen Gesetze eine gröfsere Kopfzahl auf die Schiffsgröfse zu führen erlauben. Zugleich wurden zuverlässige Agenten nach Quebeck gesendet, welche dort für die Weiterbeförderung der Auswanderer nach ihrer Bestimmung in Amerika gewissenhaft Sorge getragen haben. Inzwischen ist die diesfällige amerikanische Gesetzgebung erläutert und modificirt worden, und wenn sie auch, offenbar im wohlgemeinten Interesse der Auswanderer, die Zahl, welche ein Schiff im Verhältnifs seiner Gröfse nehmen darf, besonders bei kleineren Schiffen mit niedrigen Räumen, gegen früher sehr wesentlich beschränkt, so stört sie doch die Auswanderung weiter nicht, die sich seitdem auch wieder mehr direkt nach Häfen der Vereinigten Staaten richtet. Die Deutschen Gesellschaften in den jenseitigen Ankunfts-Häfen, welche sich der Anerkennung und gesetzlichen Unterstützung der amerikanischen Regierung erfreuen, gewähren dabei den Auswanderern bei deren Ankunft eine grofse Hülfe zur Erreichung ihrer Zwecke.

Mit West-Indien war der Verkehr etwas stärker als bisher, indem die Einfuhr von Cuba und Domingo zunahm; im Uebrigen blieben die Verhältnisse unverändert, werden auch durch die neuerliche Eröffnung mehrerer Häfen auf Cuba für den fremden Handel nicht wesentlich berührt werden.

In dem Geschäft mit Süd-Amerika war der Umsatz reichlich so grofs wie früher, ausgenommen Brasilien, woher die Zufuhr bedeutend kleiner war. Sehr zu rühmen ist die fortwährend zunehmende

Güte des Brasil-Kaffees, welcher bereits die feinsten Westindischen Sorten zu ersetzen anfängt, und daher auch künftig sehr wohl an die Stelle des Holländischen in Deutschland zu treten geeignet scheint. Der Umfang der Kultur ist auch noch einer grofsen Ausdehnung fähig. Die Auswanderung nach Brasilien hat sich im Jahr 1847 auf 25 Personen beschränkt. — Nach Chili wird die Ausfuhr immer regelmäfsiger und bedeutender.

Mit Ost-Indien und China ist der Umsatz wenigstens ebenso befriedigend wie bisher geblieben, nur nach dem Niederländischen Indien bleibt das Verhältnifs höchst unfruchtbar für die deutschen Interessen.

Nach Süd-Australien — Port Adelaide — sind wieder 4 Schiffe mit 699 Auswanderern abgegangen, welche dorthin, wie überhaupt zum Absatz in der Südsee, ein namhaftes Quantum Güter ausgeführt haben.

Nach Afrika, besonders nach Capstadt und Port Natal, hat der Verkehr etwas zugenommen; nach letzterm Platze schifften sich 189 Auswanderer hier ein.

Der Fischereien von der Weser ist bereits oben theilweise gedacht worden. Der Brutto-Ertrag der vom Fang zurückgekehrten

4 Bremischen . Südseefischer,
1 Hannoverscher »
4 Bremischen . . Grönlandsfahrer,
4 Hannoverschen »
und 9 Oldenburgischen » (zum Theil von der Jahde)

wird zusammengenommen auf etwa 564095 Thlr. geschätzt.

Die Neigung für die Südseefischerei scheint im Abnehmen zu sein, nachdem man die Erfahrung gemacht hat, dafs ihr Resultat durchschnittlich dem einer mäfsigen Frachtfahrt kaum gleich kommt, dabei grofsen Auslagen und noch gröfserem Risiko des Erfolgs unterliegt. Im Jahre 1847 wurden der Fischerei besonders durch die hohen Getreidefrachten viele Schiffe wieder entzogen.

Die Kommunikations-Mittel haben im Jahre 1847 manche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Die Eisenbahn nach Hannover wurde im Spätherbst eröffnet. Die Korrektion der oberen Weser wurde bis zur Stadt vollendet und hat der Schiffahrt ein vortreffliches Fahrwasser und sogar mehr Tiefe gewährt, als man sich vorher davon versprechen mochte; an der unteren Weser wird mit der gründlichen Korrektion von der Stadt abwärts kräftig fortgeschritten, und es entspricht der Erfolg jeder Erwartung. Das

Dampfschleppschiff »Roland« hat einen neuen eisernen Rumpf und durch diesen einen sehr schnellen Gang erhalten, ohne seine Diensttüchtigkeit zum Schleppen auf der Oberweser im mindesten zu beeinträchtigen. Die Dampfschiffahrt auf der unteren Weser wurde wie im Jahre vorher betrieben, dagegen hat dieselbe auf der oberen Weser durch die Eisenbahn so sehr gelitten, dafs sie im Jahre 1848 eingestellt werden mufste. Die direkte Dampfschiffahrt zwischen Bremen und New-York erfreute sich, trotz mehrmaligen Aufenthalts durch Reparaturen und Verbesserungen der Schiffe und Maschinen, einer für Güterfracht und Personen starken Benutzung und wird hoffentlich ungeachtet mancher noch nicht wieder beseitigter kleiner Chikanen allen davon gehegten Erwartungen ferner entsprechen. Die Dampfschiffahrt nach Hull endlich wurde in dem früheren Umfange fortgesetzt.

In Bremerhaven sind im Ganzen eingelaufen:

1090	Schiffe	von	101854	Lasten	Gröfse,	gegen
747	»	»	81714	»	im Jahr	1846
665	»	»	77727	»	» »	1845
588	»	»	62503	»	» »	1844 u. s. w.

Der neue Hafen für grofse Dampfschiffe ist im Bau, wird aber schwerlich vor Mitte 1849 vollendet werden können, zumal da derselbe einen Tiefgang von 23 Fufs zulassen soll, und die Baugrube der Schleuse an 47 Fufs Tiefe unterm Maifelde erfordert.

Dem Hafen gerade gegenüber, am südlichen Ufer des Geeste-Flusses, hat Hannover einen neuen Ort abgesteckt, Geestemünde benannt, und seit dem 1. Juli 1847 zum Freihafen erklärt [1]). Es finden sich daselbst manche neue Anbauer, auch einige Fabrik-Anlagen sind im Werden, doch ist die dort gemachte Einrichtung zum Anlegen von Schiffen nicht geeignet, den Bremischen Anlagen Abbruch zu thun.

Die Bremischen zehn See-Assekuranz-Gesellschaften haben im Jahre 1847, einschliefslich der Privat-Assecuradeurs, die Summe von 29401735 Thlr. versichert, also

	6	Millionen	Thaler	mehr	als	1846
und fast	10	»	»	»	»	1845, so wie
über	13	»	»	»	»	1842, 1843 und 1844.

Das Resultat ist aber, namentlich in Folge der im laufenden Jahre 1848 eingetretenen Verhältnisse noch etwas unsicher.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 130.

Uebersicht des Werths und der Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr Bremens.

Einfuhr		Länder, woher die Einfuhren erfolgt, und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr	
Werth Thlr. Gold.	Proc.		Werth Thlr. Gold.	Proc.
		I. Seeverkehr.		
163961	0,90	Preufsen.	800000	5,56
516046	3,19	Oldenburg.	600000	4,18
970793	5,27	Hamburg.	2000000	13,98
419549	2,26	Hannover.	700000	4,88
46344	0,24	Lübeck.	32147	0,22
29178	0,15	Mecklenburg.	110172	0,77
61416	0,33	Schleswig und Holstein.	130356	0,90
73536	0.38	Dänemark.	173911	1,21
236840	1,28	Schweden.	88872	0,62
		Norwegen.	164790	1,15
2767657	15,30	Rufsland.	643576	4,48
467648	2,53	Niederlande.	594233	4,14
204684	1,10	Belgien.	7277	0,05
630884	3,42	Frankreich.	49639	0,34
41275	0,21	Spanien und Gibraltar.	3274	0,02
23435	0,12	Portugal.	110	.
1004	0,01	Sardinien.	78	.
15261	0,08	Toskana.	615	.
56237	0,30	Sizilien.	75	.
52060	0,28	Oesterreich.	.	.
7985	0,04	Ionische Inseln.	.	.
2702	0,01	Griechenland.	.	.
.	.	Türkei.	6949	0,05
682	.	Helgoland.	238	.
62792	0,32	Weserhäfen und Ausrüstung der Flotte.	834510	5,81
6851969	37,45	zusammen Kontinent von Europa.	6940822	48,36
2545142	13,83	Grofsbritannien.	547109	3,81
.	.	Canarische Inseln.	2577	0,02
102612	0,55	Westküste Afrikas.	54045	0,37
16	.	Kapstadt.	21132	0,15
102628	0,55	zusammen Afrika.	77754	0,54
13409	0,07	Texas.	14029	0,10
756536	4,10	Louisiana.	165868	1,16
205607	1,11	Süd-Carolina.	12230	0,09
975552	5,28	Latus.	192127	1,35

Einfuhr		Länder, woher die Einfuhren erfolgt, und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr	
Werth Thlr. Gold.	Proc.		Werth Thlr Gold.	Proc.
975552	5,28	Transport.	192127	1,35
277541	1,50	Virginia.	2357	0,02
1240506	6,73	Maryland.	483847	3,37
20856	0,10	Pensylvania.	1124140	7,82
1428618	7,76	New-York.	3361310	23,42
564	.	Massachusets.	69759	0,48
3943637	21,37	zusammen Ver. Staaten von Amerika.	5233540	36,46
.	.	Britisch Nordamerika.	141	.
2111519	11,47	Cuba.	477335	3,33
234649	1,27	Porto-Rico.	31978	0,22
12422	0,07	St. Thomas.	96157	0,67
61790	0,33	Jamaica.	56536	0,40
583827	3,17	Hayti.	151983	1,06
3004207	16,31	zusammen Westindien.	813989	5,68
65750	0,34	Mexiko.	35712	0,25
434713	2,35	Venezuela.	191712	1,33
515160	2,79	Brasilien.	55906	0,39
70144	0,38	Uruguay.	11177	0,08
20972	0,11	Buenos-Ayres.		
35888	0,19	Chile.	239177	1,66
38	.	Lima.		
1142665	6,16	zusammen Mittel- und Südamerika.	533684	3,71
44461	0,23	Asiatische Türkei.	.	.
211911	1,15	China.	90525	0,63
73571	0,39	Manilla.	6135	0,05
93809	0,50	Java.	47225	0,33
15949	0,08	Sumatra.	.	.
22021	0,11	Bali.	.	.
74756	0,40	Singapore.	13486	0,09
.	.	Kalkutta.	850	.
492017	2,63	zusammen Ostindien und China.	158221	1,10
1450	0,01	Port Adelaide.	24589	0,17
17484	0,09	Otaheite.	24556	0,17
18934	0,10	zusammen Australien.	49145	0,34
18809	0,12	Grönländische Fischereien.	.	.
230532	1,25	Südsee-Fischerei.	.	.
249341	1,37	zusammen Fischereien.	.	.
1500000	.	von Bord zu Bord übergeladen etwa	1500000	.
19895001	100,0	zusammen Seeverkehr.	15854405	100,0

Einfuhr Werth Thlr. Gold.	Einfuhr Proc.	Länder, woher die Einfuhren erfolgt, und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr Werth Thlr. Gold.	Ausfuhr Proc.
		II. Landverkehr.		
2475437	17,02	Preufsen.	4307068	26,98
2123565	14,60	Sachsen.	932195	5,81
464937	3,20	Braunschweig.	408766	2,55
.	.	Sachsen-Altenburg.	16452	0,10
61788	0,42	Sachsen-Koburg-Gotha.	127623	0,80
80376	0,56	Sachsen-Meiningen.	20214	0,12
2175	0,01	Sachsen-Weimar.	35678	0,22
.	.	Anhalt-Bernburg.	6881	0,04
.	.	Reufs-Schleiz.	5690	0,03
19422	0,13	Schwarzburg-Rudolstadt.	1508	0,01
3298	0,02	Schwarzburg-Sondershausen.	7598	0,04
328207	2,26	Bayern.	464393	2,89
11334	0,08	Baden.	68600	0,43
16984	0,12	Württemberg.	36566	0,22
.	.	Nassau.	22344	0,14
119291	0,82	Frankfurt a. M.	159698	0,99
5964	0,04	Rheinhessen.	122147	0,76
.	.	Hessen-Homburg.	426	.
340878	2,35	Kurhessen.	1688749	10,54
10356	0,08	Lippe-Detmold.	66740	0,40
29723	0,20	Schaumburg-Lippe.	133997	0,83
880	.	Waldeck.	10847	0,06
.	.	Luxemburg.	131	.
6094615	41,91	zusammen Zollverein.	8644311	53,96
4538264	31,21	Hannover.	4629168	28,89
295843	2,04	Oldenburg.	553000	3,45
1550179	10,66	Steuer-Verein (Durchgangsgut).	1550179	9,68
6384286	43,91	zusammen Steuerverein.	6732347	42,02
1962888	13,50	Hamburg.	410305	2,56
34885	0,24	Oesterreich.	70447	0,44
195	.	Schweiz.	68580	0,42
35072	0,25	Umgegend von Bremen.	95814	0,60
3525	0,02	Schleswig und Holstein.	.	.
301	.	Dänemark.	.	.
20536	0,15	Niederlande.	.	.
465	.	Belgien.	.	.
3631	0,02	Frankreich.	.	.
14540399	100,0	zusammen Landverkehr.	16021804	100,0
34435400	.	zusammen Seeverkehr und Landverkehr.	31876209	.

Bemerkung. Zu den vorstehenden Angaben über den Landverkehr ist rücksichtlich der Einfuhr zu bemerken, dafs ohne Zweifel ein grofser Theil derjenigen Einfuhren, als deren Ursprungsland die Steuervereins-Staaten, namentlich Hannover, und Hamburg deklarirt worden sind, nicht von dort, sondern weiter her, vorzugsweise aus dem Zollverein herstammten; sowie auch der von Braunschweig deklarirte Werth ohne Zweifel gröfstentheils Erzeugnisse anderer Zollvereins-Staaten enthält.

A. Angekom-

Von	Bremer Schiffe.	Bremer Lasten.	Hamb. Schiffe.	Hamb. Lasten.	Oldenb. Schiffe.	Oldenb. Lasten.	Hann. Schiffe.	Hann. Lasten.	Preufs. Schiffe.	Preufs. Lasten.	Dän. Schiffe.	Dän. Lasten.
Grönland	4	465	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Canada	.	.	.	.	1	150	.	.	.	.	.	.
den Vereinigten Staaten	93	23415	.	.	6	585	1	170	1	130	.	.
Cuba	45	6105	1	155	3	260	.	.	.	.	1	205
St. Thomas	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	150
Portorico	5	660	.	.	.	.	.	.	.	.	1	120
Haïti	13	1455	1	155	.	.	.	.	.	.	2	230
Jamaica	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexico	6	815	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	8	980	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	6	600	1	85	.	.	.	.	.	.	2	200
dem Plata	1	85	1	80	.	.	.	.	.	.	1	70
Chile	2	230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
der Westküste von Afrika	5	410	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien, Philippinen und China	7	1500	.	.	.	.	.	.	1	170	.	.
der Südsee	4	1200	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
der Levante u. d. schwarz. Meere	47	9765	.	.	2	210	.	.	1	170	2	355
	246	47685	6	665	12	1205	1	170	3	470	10	1330

B. Abgegan-

Nach	Bremer Schiffe.	Bremer Lasten.	Hamb. Schiffe.	Hamb. Lasten.	Lübeck. Schiffe.	Lübeck. Lasten.	Oldenb. Schiffe.	Oldenb. Lasten.	Hannov. Schiffe.	Hannov. Lasten.
Grönland	4	465	.	.	.	.	.	.	.	.
Canada	10	2420	.	.	.	.	2	260	1	170
den Vereinigten Staaten	156	37495	2	500	1	160	5	580	3	670
Cuba	30	5060	.	.	.	.	4	315	.	.
St. Thomas	13	1660	1	155	.	.	.	.	.	.
Portorico	1	125	.	.	.	.	.	.	.	.
Haïti	7	740	.	.	.	.	.	.	.	.
Jamaica	1	140	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexico	1	85	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	8	900	1	95	.	.	.	.	.	.
Brasilien	10	1075	1	170	.	.	.	.	.	.
dem Plata	3	350	1	85	.	.	.	.	.	.
Chile	2	215	1	130	.	.	.	.	.	.
den Canarischen Inseln	2	185	.	.	.	.	1	55	.	.
der Westküste von Afrika	5	380	.	.	.	.	.	.	.	.
der Kapkolonie	2	575	.	.	.	.	.	.	.	.
der Ostküste von Afrika	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	3	975	.	.	.	.	.	.	.	.
Südaustralien	4	1450	.	.	.	.	.	.	.	.
der Südsee	.	.	1	95	.	.	.	.	.	.
der Levante u. d. schwarz. Meere	30	5810	.	.	.	.	2	220	2	215
	293	60180	8	1230	1	160	14	1430	6	1055

mene Schiffe.

Schwed. Schiffe.	Schwed. Lasten.	Norw. Schiffe.	Norw. Lasten.	Russ. Schiffe.	Russ. Lasten.	Engl. Schiffe.	Engl. Lasten.	Franz. Schiffe.	Franz. Lasten.	Span. Schiffe.	Span. Lasten.	Amer. Schiffe.	Amer. Lasten.	Venez. Schiffe.	Venez. Lasten.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	465
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	150
1	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	6100	.	.	114	30520
.	.	.	.	.	.	.	.	1	135	5	520	2	380	.	.	58	7760
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	150
.	.	.	.	.	.	1	150	1	185	1	140	.	.	.	.	9	1255
.	.	.	.	.	.	3	325	.	.	.	.	.	.	.	.	19	2165
.	.	.	.	.	.	2	200	.	.	.	.	.	.	.	.	2	200
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	815
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	195	11	1270
1	200	.	.	1	120	2	245	.	.	.	.	.	.	.	.	13	1450
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	235
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	230
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	410
1	300	.	.	.	.	.	.	1	195	.	.	.	.	.	.	10	2165
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1295
.	.	3	375	1	180	1	205	.	.	.	.	.	.	.	.	57	11260
3	620	3	375	2	300	9	1125	3	515	6	660	14	6480	2	195	320	61795

gene Schiffe.

Preufsen Schiffe.	Preufsen Lasten.	Dänen Schiffe.	Dänen Lasten.	Schwed. Schiffe.	Schwed. Lasten.	Engländ. Schiffe.	Engländ. Lasten.	Franzos. Schiffe.	Franzos. Lasten.	Spanier Schiffe.	Spanier Lasten.	Amerik. Schiffe.	Amerik. Lasten.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	465
.	.	2	410	.	.	11	3040	.	.	.	.	1	250	27	6550
1	170	2	390	2	370	2	790	.	.	.	.	33	12850	207	53975
.	.	.	.	.	.	.	.	1	185	3	345	.	.	38	5905
.	.	4	500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	2315
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	125
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	740
.	.	.	.	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.	2	240
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85
.	.	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1090
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	1245
.	.	1	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	535
.	.	1	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	555
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	240
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	380
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	575
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	75
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	975
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1450
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	95
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	6245
1	170	11	1705	2	370	14	3930	1	185	3	345	34	13100	388	83860

Hamburg[1]).

Die erste Hälfte des Jahres 1847 wurde charakterisirt durch die Theuerung der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse im westlichen und mittleren Europa, und den dadurch hervorgerufenen, in ähnlicher Ausdehnung früherhin nie gekannten Handelsverkehr mit Getreide und andern Lebensmitteln; die zweite Hälfte durch die von Grofsbritannien ausgehende Krisis im Geld- und Kreditwesen, welche, auch über die Grenzen dieses Landes hinaus, alles kaufmännische Vertrauen zu untergraben drohete, viele kommerzielle Verbindungen ganz auflöste, und einen jeden Besonnenen für lange Zeit mehr auf Einschränkung, als auf Ausdehnung seiner Operationen hinwies.

Auf den Gang des deutschen Handels im Allgemeinen konnten diese Verhältnisse nur nachtheilig einwirken, und es ist deshalb das Jahr 1847 nicht zu den erfolgreichen zu zählen; für Hamburg sind die Resultate desselben, wenn auch in den einzelnen Handelszweigen sehr von einander abweichend, doch immer noch als im Allgemeinen befriedigend zu bezeichnen.

Den am wenigsten günstigen Ausgang nahmen die Getreide-Geschäfte, bei welchen die früheren Gewinne von den späteren Verlusten weit überwogen wurden; auch das grofse Importgeschäft, welches im Frühjahr die Vortheile mehrerer günstigen Konjunkturen in Reis, Zucker und Baumwolle genofs, wendete sich gegen den Schlufs des Jahres, in Folge der in Grofsbritannien eingetretenen Entwerthung der Kolonialwaaren, entschieden nachtheilig. Die überseeischen Exportgeschäfte, im Frühjahr recht belebt, wurden durch das Mifstrauen, welches die Britische Geldkrisis herbeiführte, im Herbste auf das Aeufserste beschränkt. Die Kommissions-Geschäfte dagegen erfreuten sich einer aufserordentlichen Lebhaftigkeit, begünstigt durch die grofsartige Getreide-Konjunktur und selbst durch die Geldkrisis in Grofsbritannien, während welcher viele dorthin bestimmte Ladungen von Kolonialwaaren von ihren Eignern nach dem vortheilhafteren Hamburger Markt als Konsignation dirigirt wurden. Das See-Assekuranz-Geschäft, begünstigt durch die Getreide-Konjunktur und die bedeutenden Kontanten-Verschiffungen, hat in keinem frühern

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 281.

Jahre einen so bedeutenden Umfang erreicht; es belief sich der Gesammtbetrag der abgeschlossenen Versicherungen auf 360 Millionen Mk. Bco., und es waren die 23 Hamburger Assekuranz-Gesellschaften mit etwa 333800000 Mk. dabei betheiligt. Alle diese Gesellschaften haben jetzt den »Allgemeinen Plan Hamburger See-Versicherungen« [1]) als Basis für ihre Zeichnungen angenommen. Der Belauf der Fluſs-Versicherungen ist mit der später zu erwähnenden Abnahme des Stromverkehrs zurückgegangen. Die Rhederei theilte die günstigen Verhältnisse, welche diesem Gewerbszweige aus dem kaum zu befriedigenden Bedarf an Schiffen für den Getreide-Transport durch allgemeine Frachtsteigerung entsprangen. Auch die Wechselgeschäfte erfreuten sich in der ersten Hälfte des Jahrs günstiger Verhältnisse, wurden aber später durch den Rückschlag der Britischen Geldkrisis sehr beschränkt. Derselbe Grund machte die Kapitalisten bei dem Diskontogeschäft zurückhaltender als sonst und setzte den kleinen Handelsstand einem sehr drückenden Geldmangel aus, welcher den Zinsfuſs im Laufe des Oktober auf nicht weniger als 6 bis 7½ Proc. steigerte. Die Bank lieſs die schon einmal im Jahre 1845 zur Erleichterung des Geldverkehrs vorübergehend eingeführte Einrichtung: Preuſsische und Hannoversche Thaler, Holsteinische, Schleswigsche, Dänische, Schwedische und Norwegische Species, sowie Französiche Fünffrankenstücke auf drei Monate zu beleihen, wieder in Kraft treten; dagegen kam die wiederholt angeregte Begründung einer Diskontokasse nicht zu Stande. Der Diskonto schwankte zwischen 3 und 7½ Proc. Für die Baarzahlungen sind seit dem Verbot der Annahme von Neuen Zweidrittelstücken in öffentlichen Kassen und der fortgesetzten Einziehung des sogenannten Grobkurants von Seiten Dänemarks, die Thaler des 14 Thalerfuſses das Hauptmittel geworden. Die Solidität der Börse ist unerschüttert geblieben.

Auf die Vermehrung der Rhederei hatten die Konjunkturen einen günstigen Einfluſs. Es zählte die Rhederei

	ult. 1846	ult. 1847
von Hamburg . .	253 Sch. mit 19459 L.	278 Sch. mit 22265 L.
von Altona . . .	35 » » 2884 »	35 » » 2912 »

Die Seeschiffahrts-Bewegung nach und von der Elbe erhellt aus nachstehender Uebersicht, in welcher die Dampfschiffe mit begriffen sind.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 429.

Flagge.	Eingang.			Ausgang.		
	Schiffe.	Lasten.	Mannschaft.	Schiffe.	Lasten.	Mannschaft.
Preufsische	35	5481	364	33	4554	319
Hamburgische	573	59341	5952	585	60547	6142
Bremische	61	5438	490	62	5527	498
Oldenburgische	111	2746	316	107	2748	307
Hannoversche	1458	26235	3960	1460	26199	3954
Lübeckische	4	457	37	9	993	78
Mecklenburgische	15	1741	132	11	1332	98
Dänische	1222	49078	5124	1235	49599	5176
Niederländische	292	18402	1999	290	17688	1976
Norwegische u. Schwedische	258	15814	1695	266	16304	1747
Russische	16	1887	176	16	1603	164
Britische	1260	133594	13161	1263	133288	13118
Belgische	4	137	20	4	137	20
Französische	171	9368	1886	170	9337	1883
Spanische	43	2928	440	43	2928	452
Portugiesische	17	1539	176	17	1539	176
Sizilische	5	706	68	5	706	68
Oesterreichische	1	342	18	.	.	.
Türkische	1	208	38	.	.	.
Nordamerikanische	21	3359	251	19	2918	216
Venezuelische	2	220	29	1	110	15
Brasilische	3	302	40	3	302	40
zusammen	5573	339323	36372	5599	338359	36447
dagegen im Jahre 1846	5087	304550	31806	5091	305419	31858
» » » 1845	5286	321518	33725	5255	318872	33484

Eine Spezial-Nachweisung des Schiffahrts-Verkehrs mit aufsereuropäischen Häfen folgt am Schlufs.

Die Bewegung der **Stromschiffahrt** in den Hamburger Häfen betrug an Segelschiffen und Dampfschleppschiffen:

Flagge.	Eingang.					Ausgang.				
	Schiffe.	Lasten.	Davon			Schiffe.	Lasten.	Davon		
			in Ballast.		beladen mit Lasten v. 4000 Pfd.			i. Ballast.		beladen mit Lasten v. 4000 Pfd.
			Schiffe.	Lasten.				Schiffe.	Lasten.	
Preufsische . . .	2435	122054	840	42096	48004	2452	122973	21	1061	100730
Oesterreichische .	19	578	.	.	386	12	401	10	308	71
Sächsische . . .	175	8784	24	1216	4548	182	9130	.	.	7119
Anhaltische . . .	91	4606	51	2581	1229	91	4370	.	.	3846
Hannoversche . .	264	6338	35	1025	4537	273	7095	32	875	5091
Mecklenburgische .	526	15844	71	2150	9144	542	12001	168	5048	6630
Dänische	277	13764	136	6723	4239	274	12150	.	.	8627
Lübeckische. . .	124	2694	11	330	2310	132	2684	13	264	2396
Hamburgische . .	38	2178	19	1214	578	42	2100	.	.	1882
zusammen .	3949	176840	1187	57341	74975	4000	172907	244	7556	136392
Dagegen i. J. 1846	5183	190652	1360	55760	90682	4764	173665	288	8828	130274
» » » 1845	4468	154309	411	16142	106743	4267	154037	387	8298	120891

Eine nähere Nachweisung über die See- und Flufsschiffahrt unter Preufsischer Flagge folgt am Schlufs.

Der Werth der Einfuhren seewärts betrug, nach Marktpreisen geschätzt, 180861600 Mk. Bco. gegen 148569300 Mk. Bco. im Vorjahr. Von den wichtigsten Artikeln wurden eingeführt und zwar:

	im J. 1847.	im J. 1846.
von Kaffee	für 17610000 Mk.	14951500 Mk.
» Zucker und Syrop . .	» 13718500 »	14091000 »
» roher Baumwolle . . .	» 8907600 »	7439800 »
» Baumwollengarn . . .	» 21540000 »	23227900 »
» Indigo	» 4505700 »	5273700 »
» Reis	» 3220600 »	1288600 »
» Gewürzen	» 1227600 »	1285100 »
» rohen Häuten	» 3676600 »	4055200 »
» Thee	» 1613400 »	1604400 »
» Tabak	» 6813700 »	5935100 »
» Südfrüchten	» 2708800 »	2120600 »
» Droguen	» 3000000 »	3500000 »
» Metallen	» 6784100 »	6139000 »
» Wein	» 5568400 »	4608300 »
» Manufakturwaaren . .	» 30800000 »	28400000 »

Sowohl die vorstehenden als die weiter oben mitgetheilten den Seeschiffs-Verkehr betreffenden Zahlen ergeben eine Vermehrung des Einfuhrgeschäfts von beträchtlichem Umfange — 35000 Lasten und 3200000 Mk. — auch von Transatlantischen Ländern kamen acht beladene Schiffe mehr, als im Vorjahre, indessen immer noch 72 weniger, als im Jahre 1845. Die Resultate des Verkaufs dieser Zufuhren fielen meist befriedigend aus.

Die Ausfuhr seewärts hat sich, wenn auch die Anzahl der beladen ausgegangenen Schiffe eine Steigerung gegen das Vorjahr nicht ergiebt, und wenn ferner auch in mehreren wichtigen Artikeln, wie Wolle, Branntwein, Oelkuchen ein bedeutender Ausfall hervortritt, doch im Ganzen auf eine der Ausdehnung des Einfuhrgeschäfts entsprechende Weise vermehrt. Nach Grofsbritannien sind etwa 6 Millionen Pfd. Zink, 4000 Last Weizen, 3 Millionen Pfd. Butter, und 800000 Pfd. Kleesaat, nach Frankreich etwa 1¼ Millionen Pfd. Zink und 4000 Lasten Getreide mehr verladen, als im Vorjahre. Dagegen hat die Ausfuhr von Wolle nach Grofsbritannien einen Ausfall von etwa 2½ Millionen Pfd., und die Getreide-Ausfuhr nach den Niederlanden und Belgien einen Ausfall von etwa 5000 Last Roggen ergeben.

Dieselben Verhältnisse treten natürlicher Weise bei den Zufuhren landwärts hervor. Sie unterlagen, mit Ausnahme derjenigen aus Holstein, von woher etwa 10000 Lasten Getreide mehr als im Vorjahr zugeführt wurden, einer quantitativen Verminderung gegen das Jahr 1846. Es wurden nämlich

1. elbwärts zugeführt

	im Jahre 1847.		im Jahre 1846.	
nach der obigen Nachweisung	in 3949 Sch.	74975 L.	in 5183 Sch.	90682 L.
an landwärts zugeführten Waaren aus Lüneburg	» 173 »	14085 »	» 243 »	14820 »
» Harburg	» 766 »		» 745 »	
2. zu Lande zugeführt				
etwa		30000 »		9000 »
zusammen		119060 L.		114502 L.

Bringt man von der Zufuhr des Jahres 1847 die Mehrzufuhr von Getreide aus Holstein mit 10000 Lasten in Abzug, so ergiebt sich für alle übrigen Provenienzen eine Abnahme von 5000 Lasten gegen das Vorjahr und von 11000 Lasten gegen das Jahr 1845.

Der Gesammtwerth dieser Zufuhren berechnet sich auf 107924300 Mk. gegen 91962500 Mk. im Vorjahr und 97068550 Mk. im Jahre 1845. Der Werth einiger hauptsächlichen Artikel betrug und zwar:

	im Jahre 1847.	im Jahre 1846.
von Zink	3380100 Mk.	1826600 Mk.
» Kleesaat	4583400 »	4010200 »
» Butter	7625900 »	6285200 »
» Branntwein	545300 »	1225600 »
» Knochen	38500 »	
» Oelkuchen	156900 »	
» Leinenwaaren	5002000 »	5078000 »
» anderen Fabrikaten	41500000 »	37500000 »

Aufserdem wurden weniger als im Vorjahre zugeführt: von Getreide und Mehl 6000 Lasten, von Wolle 15000 Ballen.

Die Ausfuhr landwärts erfreute sich dagegen einer abermaligen Steigerung in Kolonialwaaren, Getreide, Eisen und vor Allem in Steinkohlen. Es wurden nämlich

	im Jahre 1847.		im Jahre 1846.	
1. elbwärts ausgeführt				
nach der obigen Nachweisung	in 4000 Sch.	136392 L.	in 4764 Sch.	130274 L.
zur Abfuhr landwärts				
nach Lüneburg	» 203 »	13470 »	» 281 »	16860 »
» Harburg	» 695 »		» 843 »	
2. zu Lande				
etwa		32000 »		14000 »
zusammen		181862 L.		161134 L.

Von den elbwärts verschifften Gütern waren bestimmt:

		im J. 1847.	im J. 1846.
nach Magdeburg	Lasten	$62088\frac{3}{4}$	50973
» Berlin	»	18417	22545
» andern Preufsischen Plätzen	»	$28930\frac{1}{4}$	$25982\frac{1}{2}$
zusammen nach Preufsen	»	109436	$99500\frac{1}{2}$
» Sachsen	»	$7950\frac{1}{2}$	$8614\frac{3}{4}$
» den Anhaltischen Herzogth.	»	$3994\frac{1}{4}$	$3474\frac{1}{4}$
» Hannover	»	1723	$1433\frac{3}{4}$
» Mecklenburg	»	$4845\frac{3}{4}$	7155
» Lauenburg	»	$1486\frac{1}{4}$	$4445\frac{3}{4}$
» Lübeck	»	2396	$2304\frac{1}{2}$
» Oesterreich	»	4224	3078
» Polen	»	337	268
zusammen	»	$136392\frac{3}{4}$	$130274\frac{1}{2}$

Man würde irren, wenn man aus dem Umstande, dafs die Menge sowohl der im Ganzen, als auch der nach Preufsen auf der Elbe verschifften Güter gegen das Vorjahr zugenommen hat, den Schlufs

ziehen wollte, dafs die Konkurrenz der Berlin-Hamburger Eisenbahn für den Elbverkehr ohne Nachtheil gewesen sei. Nach Berlin haben, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, die Versendungen auf der Elbe um 4000 Lasten abgenommen und auch sonst würde eine Abnahme hervortreten, wenn nicht die Schiffahrt durch die Beförderung bedeutender Getreide-Mengen, welche sonst bei der Bergfahrt niemals vorkommt, und durch ungewöhnlich starke Steinkohlen-Transporte alimentirt, sowie durch günstigen Wasserstand befördert worden wäre.

Was die einzelnen besonders wichtigen Handels-Artikel anlangt, so ist Folgendes zu bemerken.

Schon oben ist des ungünstigen Resultates gedacht, welches im Allgemeinen das Getreide-Geschäft ergab. Der jähe Fall der Preise als die aus Rufsland, vom Schwarzen Meere und aus den Vereinigten Staaten kommenden zahlreichen Getreide-Ladungen alle Getreide bedürfenden Märkte überschwemmten und gleichzeitig die früher wegen des Ausfalls der Ernte gehegten Zweifel der Gewifsheit eines frühen Schnittes und reichen Ertrages Platz machten, zog auch in Hamburg einige Zahlungs-Einstellungen nach sich. Das Herbstgeschäft war ohne bemerkenswerthe Lebhaftigkeit und es fanden bis zum Schlufs der Schiffahrt nur einzelne Verschiffungen von Weizen und Hafer nach Grofsbritannien und Frankreich und von Gerste nach den Niederlanden statt. Der Verkehr ergiebt sich aus der nachfolgenden Uebersicht:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Malz.	Buchweiz.	Wicken.	Rappsaat.
Bestand am 1. Jan. 1847 . Last.	1846	618	217	235	168	132	11	92	98	150
Zufuhr 1847 . . . . . . »	20497	8729	4567	4279	1308	949	99	431	815	372
zusammen . Last.	22343	9347	4784	4514	1476	1081	110	523	913	522
Ausfuhr seewärts 1847. »	14880	4597	3791	2458	1221	910	.	370	811	357
Bestand ult. 1847 . . . »	600	1500	150	475	70	30	.	5	60	10

An Weizenmehl fand eine der Erwähnung werthe Zufuhr nur aus Holstein statt; Roggenmehl wurde in grofser Menge — 33000 Kul — aber mit sehr ungünstigem Erfolge aus Rufsland zugeführt.

Sowohl in gesalzenem Fleisch als in Vieh war der Verkehr, d. h. die Ausfuhr nach Grofsbritannien, noch belebter als im Vorjahr; von letzterem wurden 12000 Stck. Hornvieh, 8000 Stck. Schaafe und 500 Stck. Schweine dorthin exportirt. Wenn, wie zu erwarten ist, die englischen Fleischpreise ihre gegenwärtige Höhe be-

haupten, so ist eine stetige Zunahme dieser Verschiffungen zu erwarten; die Vortheile, welche die Viehzüchter hieraus ziehen, beweist die ansehnliche Werthserhöhung der zur Grasung geeigneten Ländereien in Holstein. In gesalzenem Fleisch erhielt Hamburg zum ersten Male Aufträge für die britische Admiralität.

Obwohl eine bedeutende Steigerung der Ausfuhr von Zink stattfand, so mufsten doch die Preise weichen, da die Zufuhren noch weit beträchtlicher waren. Es wurden

	1847	1846
zugeführt	25667000 Pfd. von 3380100 Mk. Werth.	15221219 Pfd. von 1826600 Mk.
ausgeführt	21923000 »	14478793 »

Der Umfang des Handels mit deutschen Fabrikaten hat zwar gegen das Vorjahr ziemlich bedeutend zugenommen, die Geschäfte waren jedoch nicht lohnender, und namentlich gewannen die Absatz-Verhältnisse nach transatlantischen Ländern im Allgemeinen keine günstigere Gestalt. Die Mehrzahl dieser Märkte war überführt und die dadurch bedingten unbefriedigenden Resultate der Aussendungen führten, in Verbindung mit dem durch die britische Geldkrisis erzeugten Mifstrauen, eine allgemeine Lähmung der Unternehmungslust gegen Ende des Jahres herbei. Wenn dessenungeachtet die Verschiffungen bedeutender waren, als im Vorjahr, so ist diese Ausdehnung mehr einer übermäfsigen Produktion in vielen Artikeln und der Nothwendigkeit für die Fabrikanten, um jeden Preis Absatz zu finden, als einem wirklichen Bedürfnifs der Konsumenten, nur wohlberechneten Spekulationen zuzuschreiben. Der Leinenhandel insbesondere litt namentlich noch durch die Fortdauer des Krieges in Mexiko; auch nach Aufhebung der Blokade drückte die Unsicherheit in diesem Lande so schwer auf das Geschäft, dafs nur eine sehr geringe Ausfuhr nach diesem wichtigen Markte stattfinden konnte. Nach Cuba waren die Versendungen beträchtlicher, als im Vorjahr; der dortige Markt nahm aber gegen Ende des Jahres eine ungünstige Gestalt an. Der Export nach St. Thomas, Hayti und Venezuela behauptete zwar den früheren Umfang, aber nur bei schleppendem Absatz. Die Leinenpreise haben sich daher zu Anfang 1848 kaum auf dem vorjährigen Standpunkte behaupten können. Zugeführt wurden von Leinenwaaren

Schlesische	für etwa	2002000 Mk.
Sächsische	» »	1900000 »
Westphälische, Hessische und Hannoversche	» »	1100000 »
zusammen . . .	» »	5002000 Mk.

Hinsichtlich der Handels-Verhältnisse zu den einzelnen Staaten ist unter Hinweisung auf die am Schlufs abgedruckte Nachweisung der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe Folgendes zu erwähnen.

Die Zufuhren aus den Preufsischen Ostseehäfen waren besonders in Roggen und anderem Getreide bedeutender als im Vorjahr; ebenso die Ausfuhren dorthin, welche grofsentheils in Kolonialwaaren, vornehmlich Rohzucker und Kaffee, bestanden.

Der Verkehr, welchen Hamburg mit Rufsland, Schweden und Norwegen und Dänemark durch seine indirekte Vermittelung der Getreide-Verschiffungen von jenen Ländern unterhielt, war sehr bedeutend. Auch das direkte Importgeschäft war durch viele von daher kommende Ladungen von Getreide — darunter eine von Odessa — und Mehl, weit belebter als in früheren Jahren.

Die Gesammtzufuhr von den Niederlanden hat sich, trotz einer Verminderung der Bezüge von Kaffee von $12\frac{1}{10}$ auf $8\frac{4}{10}$ Millionen Pfund und von Rohzucker um etwa 800000 Pfd., durch Steigerung der Importe von raffinirten und halbraffinirten Zuckern von 9 auf 10 Millionen Pfd., ferner von Zinn, Reis, Sardellen, Eisenbahnschienen, kurzen Waaren und Wein, gehoben. Der Export erfuhr durch den Ausfall von etwa 4000 Last Roggen eine sehr erhebliche Verminderung gegen das Vorjahr, welche durch eine kleine Zunahme bei Weizen, Rüböl u. s. w. nicht ausgeglichen wurde.

Das Geschäft mit Belgien zeichnet sich durch bedeutende Zufuhren von raffinirtem Zucker — $4\frac{3}{10}$ Millionen Pfd. gegen $1\frac{6}{10}$ Millionen Pfd. im Vorjahr — aus. Von Fensterglas und Glaswaaren wurden dagegen nur 25400 Kisten und 84 Fässer, gegen 34500 Kisten und 299 Fässer im Vorjahr, angebracht. Die Verminderung in der Ausfuhr findet ihre Ursache darin, dafs etwa 1400 Lasten Weizen und Roggen weniger als im Jahre 1846 dorthin verschifft wurden.

Die Ausfuhr nach Frankreich war durch die bedeutenden Getreide-Verschiffungen — über 4000 Lasten, meist Weizen, mehr als im Vorjahr — ungewöhnlich belebt; eine erhebliche Zunahme der Ausfuhr trat aufserdem in Zink, mit etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd., und in Kupfer, mit etwa 300000 Pfd. hervor. Die Einfuhren, namentlich von Fabrikaten, hielten sich im Allgemeinen auf dem Standpunkt des Vorjahrs; von Wein wurden eingeführt:

1847: 30856 Oxhoft und Gebinde, 15774 Kisten und Körbe.
1846: 27273 » » » 15569 » » »

Auch von Sprit und Kolonialwaaren wurde mehr, dagegen von Krapp und Südfrüchten weniger als im Vorjahr zugeführt.

Der Verkehr mit Portugal und Spanien war etwas lebhafter als im Jahr 1846, namentlich in Folge gröfserer Zufuhren von Wein und Baumöl, ganz besonders aber von Sprit, der wegen des Verbots der Branntwein-Brennerei in Deutschland mehr als sonst aus Spanien bezogen wurde.

Aus Grofsbritannien liefen ein:

	1847.	1846.	1845.
Britische Schiffe	1142	1019	1064
andere »	1227	961	1078
zusammen Schiffe . .	2369	1980	2142
Darunter in Ballast- » . .	24	22	20
Dahin liefen aus:			
Britische Schiffe	1093	957	1029
andere »	586	616	689
zusammen Schiffe . .	1679	1573	1718
Darunter in Ballast- » . .	738	708	786

Der hieraus ersichtlichen Vermehrung der Schiffahrts-Bewegung entsprach die Steigerung des Ausfuhr- und Einfuhrgeschäfts. Von Baumwollengarn wurde zwar weniger, von Wollen- und Leinengarn nicht mehr als im Vorjahr zugeführt, dagegen erfuhr die Einfuhr von Eisen aller Art, von Steinkohlen, von Kolonialwaaren, besonders Rohzucker, Reis, Thee, Kaffee und Tabak eine sehr bedeutende, von Stahlwaaren einige Zunahme. Es wurden eingeführt:

		1847.	1846.	1845.	1844.
Baumwollengarn	Ballen	33500	37906	35560	29000
Eisen aller Art	Pfd.	114000000	43000000	37000000	73000000

Bei der Ausfuhr fand eine bedeutende Vermehrung der Verschiffungen von Getreide, Fleisch, Vieh, Butter, Kleesaat und Zink, dagegen eine Verminderung derjenigen von Wolle statt; dafs auch die Versendungen deutscher Fabrikate zunahmen, wird mehr den Transit-Expeditionen nach überseeischen Häfen, als einem steigenden Verbrauch in Grofsbritannien zuzuschreiben sein.

Die Dampfschiffahrts-Verbindung mit Grofsbritannien unter deutscher Flagge trat im Jahr 1847 noch nicht ins Leben.

In den Handels-Beziehungen mit Italien und den östlichen Staaten am Mittelländischen Meere trat eine Zunahme der Einfuhr, zu welcher unter Anderm zwei Getreide-Ladungen von Braila und Galacz und eine von Alexandrien beitrugen, hervor; die Ausfuhr dorthin hat sich eher vermindert, als vermehrt.

Dagegen hat der Verkehr mit Afrika und den Inseln an der

Westküste den im Vorjahr genommenen Aufschwung nicht nur behauptet, sondern in Betreff der Ausfuhr noch an Ausdehnung gewonnen.

Der Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika war durch bedeutende direkte Zufuhren von Baumwolle und durch eine ansehnliche Ausdehnung der Exportgeschäfte sehr belebt und übertraf an Umfang sehr bedeutend das Vorjahr. Besonders erfreulich sind die in rascher Progression steigenden Verschiffungen von Wollenwaaren, deren Werth auf etwa 900000 Mk. stieg. Auch die Zunahme der Ausfuhr von Zink, Glaswaaren und Leinen verdient der Erwähnung; bei Baumwollenwaaren hat sie sich, nach einem auffallenden Rückgang im Jahre 1846, wieder auf den frühern Umfang gehoben. Die Verschiffung von Auswanderern hat in Hamburg, wie überall, zugenommen. Eingeführt wurden

von	Baumwolle . . .	etwa	6965000	Pfd.;	Werth	2865000 Mk.
»	Reis	»	2945000	»	»	508000 »
»	Wallfischbarden	»	425000	»	»	462000 »
»	Thran	»	1368	Gebinde	»	230000 »
»	Terpentinöl . .	»	773000	Pfd.	»	180000 »
»	Hirschfellen . .	»	76000	Stck.	»	160000 »
»	Pottasche . . .	»	736000	Pfd.	»	148000 »
»	Tabak	»	565000	»	»	135000 »
»	verschiedenen andern Artikeln				»	819680 »
				zusammen	»	5507680 Mk.

Die Ausfuhr von Schiffsbrot nach Canada und Newfoundland hat sich zwar wieder gehoben, dagegen ist an Fleisch, in Folge der Amerikanischen Konkurrenz, noch weniger exportirt, als im Vorjahr. Von Newfoundland wurde eine Ladung Thran und Robbenspeck angebracht.

Unter dem Druck eines äufseren Krieges und innerer Zerrüttung war die Ausfuhr nach Mexiko um so beschränkter, als die im Vorjahr gemachten, durch die Blokade zurückgehaltenen Aussendungen, in Verbindung mit den Zufuhren aus den Nachbarhäfen, dem bei Wiedereröffnung der Häfen stattfindenden Bedarf vollkommen genügten. Erst gegen Ende des Jahres gewann das Geschäft einiges Leben und es wurden vier Ladungen dahin expedirt, welche aber von Leinen kaum für 200000 Mk. — ein Fünftheil oder Sechstheil des Betrages in den Vorjahren — enthielten. Die Zufuhren aus Mexiko bestanden aus etwa 2100000 Pfd. Farbholz und 33 Seronen Cochenille.

Nach Westindien war die Ausfuhr im Allgemeinen recht be-

deutend. Nach Kuba betrugen, in Folge der bis Mitte des Jahres günstig lautenden Berichte, die Aussendungen an Fabrikaten wohl 20 Proc. mehr als im Vorjahr, eine Vermehrung, welche dazu beigetragen haben mag, dafs der dasige Markt später eine ungünstige Wendung nahm, und der Absatz bis zum Jahresschlufs schleppend blieb. An Leinen wurden dorthin exportirt:

		1847.	1846.	1845.
Platillas	Stck.	58100	59300	38900
Creas	»	17500	14200	5960
Rouanes	»	3800	3900	1800
Estopillas	»	16700	7200	6440
Listados	»	67400	51100	37206
zusammen Werth		2365000 Mk.	2002600 Mk.	1448900 Mk.

Die Ausfuhr nach St. Thomas und Portorico nahm in Leinen ab, in andern Fabrikaten auf erfreuliche Weise zu; nach Hayti war der Export in allen Artikeln, namentlich auch in Leinen, bedeutender als im Vorjahr. Die Hauptgegenstände der Einfuhr waren und zwar

		1847.	1846.	1845.
1. aus Kuba:				
Rohzucker ...	Pfd.	19500000	30300000	12700000
Tabak	»	1340000	2050000	1448000
Cigarren	Stck.	33200000	17600000	37900000
Kaffee	Pfd.	1700000	1000000	2400000
Farbholz	»	500000	440000	800000
Rum	Geb.	4345	nicht angegeben	
2. aus St. Thomas und Portoriko:				
Rohzucker ...	Pfd.	1000000	3700000	8100000
Tabak	»	2200000	2350000	3000000
Kaffee	»	6600000	2900000	2300000
3. aus Hayti:				
Tabak	»	1070000	1350000	2744000
Kaffee	»	7750000	7300000	9200000
Baumwolle ...	Ballen	3435	2025	2696

Der Umfang der Geschäfte mit Brasilien war ausgedehnter, als im Vorjahr. Die Resultate der Aussendungen, welche namentlich in wollenen, leinenen und allerhand kurzen Waaren, sowie in Mobilien eine erfreuliche Zunahme zeigen, fielen im Durchschnitt befriedigend aus, die eingeführten Kolonialwaaren dagegen ergaben nur im Anfang des Jahres genügende Rendiments, gegen den Schlufs empfindliche Verluste. Die fortschreitende Ausdehnung und Verbesserung der Bodenkultur in Brasilien vermehrte die Menge des zur Aus-

fuhr bestimmten Kaffees und Zuckers und hob den Wohlstand dieses Landes, welches für den deutschen Handel, insbesonders auch durch die dahin gerichtete Auswanderung, von Jahr zu Jahr an Wichtigkeit zunimmt. Eingeführt wurden

		1847.	1846.	1845.
von Kaffee	Pfd.	40000000	31100000	37500000
» Rohzucker	»	18900000	23300000	32325000
» Häuten	Stck.	166200	121000	150800
» Tabak	Pfd.	2700000	1409000	1935000
» Kakao	»	425000	530000	793700
» Baumwolle	»	180000	45000	165000
» Hörnern	Stck.	312000	233000	282000
» Jacarandaholz	Pfd.	300000	370000	1070000
» Sago	»	22000	159000	270000
» verschiedenen Artikeln	Werth Mk.	200000	215000	264500
zusammen	» »	13400000	12075000	15654000

Die im Jahre 1846 eingetretene Beschränkung der Aussendungen nach Venezuela hatten den Markt für deutsche Waaren dort etwas gebessert, und es konnten sich daher die Aussendungen dorthin wieder auf den frühern Umfang heben. Auch das Einfuhrgeschäft zeigte eine gröfsere Lebhaftigkeit; es wurden importirt:

		1847.	1846.	1845.
von Kaffee	Pfd.	7800000	8130000	8100000
» Tabak	»	1355000	900000	516000
» Häuten	Stck.	44000	—	—
zusammen an Werth	Mk.	2625000	2375000	2448300

Während Buenos Ayres fortdauernd durch die Blokade geschlossen blieb, war der Verkehr mit Montevideo, trotz des fortdauernden Kriegszustandes ziemlich lebhaft und viel bedeutender, als im Vorjahr. Hinsichtlich der Ausfuhr würde dies schwerlich der Fall gewesen sein, wenn nicht die mehrmals eröffneten Aussichten auf baldige Herstellung des Friedens, die Spekulation hervorgerufen hätten, und es haben denn auch die ausgesendeten Manufakturwaaren, wenn sie überhaupt abgesetzt sind, ein nicht günstiges Resultat ergeben. Nur Konsumtibilien und Holz liefsen ziemliche Rechnung. Die Einfuhren, welche der Hauptsache nach in 113000 Stck. Häuten bestanden — gegen 14400 Stck. im Jahre 1846 und 152600 Stck. im Jahre 1845 — haben den Eignern ebenfalls wenig Vortheil gebracht.

Die Ausfuhren nach der Westküste von Amerika haben sich in Stuhlwaaren, namentlich wollenen und baumwollenen Waaren, in Lederwaaren, und verschiedenen andern Industrie-Erzeugnissen gehoben, sind aber in Mobilien und Glas beträchtlich zurückgegangen. Zu der im Ganzen eingetretenen Steigerung der Ausfuhr gab die Haltung der dasigen Märkte, bei einem fortdauernd schleppenden Geschäftsgang, im Allgemeinen wenig Veranlassung. Die Einfuhren von Salpeter, Häuten und Kupfer haben ansehnlich abgenommen, sind aber durch andere Waaren ersetzt, unter welchen besonders Kupfererz hervorzuheben ist. Dieser Artikel, bisher ausschliefslich nach England verschifft, wird jetzt für ein auf der dem Hamburger Hafen gegenüber liegenden Insel Steinwärder angelegtes, und im Jahr 1847 in Betrieb gesetztes Kupferschmelzwerk nach Hamburg bezogen. Die Einfuhren betrugen

an Kupfer .	Pfd.	1240000	an Farbholz	Pfd.	1100000
» Kakao . .	»	1680000	» Chinarinde	»	88000
» Wolle . .	»	670000	» Guano	»	950000
» Kupfererz	»	920000	» Baumwolle	»	160000
» Häuten .	»	310000	» and. Artikeln Werth	Mk.	140000
» Salpeter .	»	1140000	zusammen . . . »	»	1900000

Nach Ueberwindung des überführten Zustandes, durch welchen die Märkte des britischen Ostindien für deutsche Artikel lange Zeit hindurch sehr verlustbringend gewesen waren, zeigte das Geschäft in der Mitte des Jahres eine Neigung zur Besserung, wurde aber in Folge der britischen Handels-Krisis wieder gelähmt. Nach Kalkutta wurden zwei Ladungen mit kurzen Waaren, Baumwollengarn, Stuhlwaaren, Glaswaaren etc. unter britischer Flagge expedirt, dagegen kamen fünf Ladungen mit Reis, Indigo, Salpeter u. s. w. an.

Die Ausfuhren nach China, Manilla und Singapore haben nach den beträchtlichen nur langsam abzusetzenden Aussendungen des Vorjahrs eine ansehnliche Verminderung, namentlich in kurzen Waaren, erfahren; nach Java haben sie sich indefs etwas gehoben.

Die zum Wallfischfang nach Grönland ausgesendeten drei Hamburger Schiffe sind mit einer sehr reichen Beute von 4½ Wallfischen, 17800 Robben, 2 Eisbären und 554 Quardelen Speck im Werth von etwa 110000 Mk., gegen 22000 Mk. im Vorjahr, zurückgekehrt. Aufserdem sind zwei Grönlandsfahrer unter fremder Flagge, der eine unter Norwegischer, der andere unter Türkischer Flagge, in Hamburg und in Altona eingelaufen.

Von den drei Hamburger Südsee-Fahrern ist im Jahre 1847

nur einer zurückgekehrt, hat aber ein so unvortheilhaftes Ergebnifs geliefert, dafs er von den Rhedern eine anderweite Bestimmung erhalten hat.

An Auswanderern gingen

	1847		1846	
nach den Ver. Staaten	in 54 Schiffen	5952 Personen;	in 34 Schiffen	3960 Personen.
» Canada	» 9 »	1431 »	» 3 »	399 »
» Brasilien	» 5 »	758 »	» 4 »	498 »
zusammen ..	in 68 Schiffen	8141 Personen;	in 41 Schiffen	4857 Personen.

Die Thätigkeit der Seedampfschiffahrt von und nach Hamburg erhellt aus folgender Uebersicht:

Flagge:	von und nach	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reisen von Stadt zu Stadt.	Total-gehalt in Tons zu 2000 Pfd.	Zahl der Mannschaft
Hamburger ..	Hull.	5	103	35770	1987
	Newcastle.	1	7	3052	175
Britische ...	London.	7	102	40542	2823
	Hull.	6	84	38304	2217
	Leith u. Glasgow.	4	28	7598	506
Französische .	Havre.	3	41	7869	822
Niederländ. ..	Amsterdam.	2	45	13410	884
	zusammen ..	28	410	146572	9414
	im Jahre 1846 ..	28	341	115136	7377

Die Packet-Schiffahrt zwischen Hamburg und New-York ist in der früheren Ausdehnung mit 8 Schiffen von 2630 Lasten betrieben.

Rücksichtlich der Flufsdampfschiffahrt waren gegen das Vorjahr [1]) insofern Veränderungen eingetreten, als die zwischen Hamburg und Harburg fahrenden zwei Dampfschiffe um fernere zwei Schiffe vermehrt, und der Verkehr mit Itzehoe durch ein Dampfschiff vermittelt, dagegen die Zahl der zwischen Hamburg und Potsdam fahrenden Dampfschiffe um eins vermindert wurde.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 295.

I. Uebersicht

des

Schiffahrts-Verkehrs zwischen Hamburg und Transatlantischen Ländern im Jahre 1847.

Eingang von		Nordamerikanische.	Brasilianische.	Bremische.	Dänische.	Französische.	Britische.	Hamburgische.	Hannoversche.
Grönland	Schiffe	.	.	.	.	.	.	3	.
Britisch Nordamerika	»	.	.	.	.	.	1	.	.
den Ver. Staaten	»	6	.	6	2	.	.	20	.
Mexiko	»	.	.	.	1	.	.	3	.
Kuba	»	8	.	5	13	.	2	16	1
Hayti	»	2	.	1	6	1	3	19	.
St. Thomas, Portoriko	»	3	.	1	8	.	.	14	.
Venezuela	»	.	.	2	18	.	.	14	.
Brasilien	»	.	2	8	25	1	24	37	.
Montevideo	»	.	.	1	3	.	.	6	.
Westküste von Amerika	»	.	.	.	3	.	.	14	.
den Azoren	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Madeira	»	.	.	.	.	.	.	.	.
den Kanarischen Inseln	»	.	.	.	.	.	1	.	3
Guinea	»	.	.	.	1	.	.	10	.
Java und Ostküste v. Afrika	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Bengalen	»	.	.	.	1	.	2	1	.
Java	»	.	.	.	2	.	.	4	.
Singapore und Java	»	.	.	.	1	.	.	3	.
Singapore	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Manilla und Singapore	»	.	.	.	.	.	.	1	.
China, Singapore, Java	»	.	.	.	1	.	.	.	.
China und Java	»	.	.	.	.	.	.	.	.
China, Manilla etc.	»	.	.	.	.	.	.	1	.
China	»	1	.	1	1	.	.	.	.
der Südsee	»	.	.	.	.	.	.	1	.
zusammen Eingang	»	20	2	25	86	2	33	170	4
Ausgang nach									
Grönland	Schiffe	.	.	.	.	.	.	3	.
Britisch Nordamerika	»	.	.	.	.	.	22	2	.
den Ver. Staaten	»	14	.	3	4	.	7	26	.
Mexiko	»	.	.	.	1	.	.	2	.
Belize	»	.	.	1	.	.	1	.	.
Kuba	»	1	.	.	4	.	1	12	.
Hayti	»	.	.	.	3	.	.	19	.
St. Thomas, Portoriko	»	.	.	.	11	.	.	15	.
Britisch Westindien	»	.	.	.	.	.	1	3	.
Venezuela	»	.	.	3	7	.	.	8	.
Brasilien	»	.	.	2	14	.	3	34	1
Rio de la Plata	»	.	1	1	9	.	.	5	.
Westküste von Amerika	»	.	.	1	3	.	.	15	.
den Azorischen Inseln	»	.	.	.	.	.	.	.	1
Madeira	»	.	.	.	.	.	.	.	.
den Capverd. Inseln	»	.	.	2	4	.	.	4	.
Guinea	»	.	.	.	3	1	.	16	.
Ostküste von Afrika	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Bengalen	»	.	.	.	.	.	2	2	.
Java	»	.	.	.	1	.	.	2	.
China, Singapore etc.	»	1	.	1	3	.	.	9	.
zusammen Ausgang	»	16	1	14	67	1	37	178	2

Lübeckische.	Niederländische.	Norwegische und Schwedische.	Oesterreichische.	Oldenburgische.	Portugiesische.	Preussische.	Russische.	Spanische.	Türkische.	Venezuelische.	Summa unter allen Flaggen.	Darunter in Ballast.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	38	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
1	1	2	.	.	.	2	1	17	.	.	69	.
1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	36	.
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	28	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	37	.
.	.	15	1	2	5	2	.	.	.	.	122	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	12	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	7	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
2	2	26	1	2	7	9	4	18	1	2	416	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	6
.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	58	7
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
.	.	1	.	.	.	.	.	16	.	.	35	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	23	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.
.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	57	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	8
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	21	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	15	1
.	.	5	.	2	2	4	2	16	.	.	347	42

II. Uebersicht des Verkehrs Preufsischer Schiffe in Hamburg im Jahre 1847.

1. Seeschiffe.

Eingang.			Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.		
Schiffe.	Lasten.	Ladung.		Ladung.	Schiffe.	Lasten.
1	39	Getreide.	Preufsen.	Zucker, Stückgüter.	7	691
2	90	Mehl, Getreide.	Rufsland.	Stückgüter.	1	58
.	.	—	Belgien.	Getreide.	1	95
6	1169	Stückgüter.	Grofsbritann.	Stückgüter.	1	99
2	121	Kohlen.		Heede u. Stückgüter.	1	134
1	210	Zucker.		—	.	.
1	94	Getreide.		—	.	.
8	966	Wein, Stückgüter.	Frankreich.	Getreide.	4	455
.	.	—		Holz, Stückgüter.	2	157
.	.	—		Knochenschwärze.	1	120
1	272	Wein, Stückgüter.	Portugal.	—	.	.
2	193	Tabak, Wein.	Spanien.	—	.	.
1	58	Stückgüter.	Oesterreich.	—	.	.
.	.	—	Ver. Staaten.	Stückg., Passagiere.	1	182
2	443	Zucker, Tabak.	Cuba.	—	.	.
2	278	Stückgüter, Kaffee.	Hayti.	Stückgüter.	1	137
1	109	Kaffee.	St. Thomas.	—	.	.
2	920	Zucker, Tabak, Stückg.	Brasilien.	Stückgüter.	1	120
1	155	Kaffee, Reis.	Java.	—	.	.
1	332	Stückgüter.	China.	Stückgüter.	1	155
1	42	Ballast.		Ballast.	11	2051
35	5481		zusammen.		33	4554

2. Flufsfahrzeuge.

Eingang.					Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.				
Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.			Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.	
Schiffe	Lasten.	Ladung	Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.	Ladung	Schiffe.	Lasten.
488	24464	14648	551	27560	Magdeburg.	1151	57650	53991	.	.
531	26560	15936	78	3920	Berlin.	472	23610	15658	.	.
33	1662	1002	5	254	Halle.	264	13220	10651	.	.
204	10220	6132	.	.	Breslau.	91	4560	2619	.	.
47	2360	1422	119	5962	Wittenberge.	56	2820	1911	21	1061
4	206	124	14	706	Schönebeck.	75	3756	2994	.	.
1307	65472	39264	767	38402	Latus.	2109	105616	87824	21	1061

Eingang.					Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.				
Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.			Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Ladung.	Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.	Ladung.	Schiffe.	Lasten.
1307	65472	39264	767	38402	Transport.	2109	105616	87824	21	1061
9	458	278	.	.	Wittenberg.	36	1820	1635	.	.
.	.	.	.	.	Kottbus.	28	1412	757	.	.
.	.	.	.	.	Rothenburg.	24	1220	985	.	.
6	308	188	.	.	Riesa.	20	1020	991	.	.
14	712	424	3	156	Rathenow.	13	652	440	.	.
18	906	546	11	554	Havelberg.	12	630	345	.	.
39	1954	1180	28	1408	Tangermünde.	12	612	441	.	.
64	3210	1926	18	908	Alsleben.	11	560	498	.	.
4	206	124	.	.	Genthin.	11	560	463	.	.
2	104	72	2	104	Potsdam.	7	360	232	.	.
26	1300	788	.	.	Seehausen.	6	310	137	.	.
2	102	68	.	.	Friedrichsthal.	3	160	49	.	.
43	2156	1294	8	408	Bernburg.	40	2020	1859	.	.
2	104	66	3	156	Nienburg.	4	220	153	.	.
35	1754	1056	.	.	Dresden.	63	3160	2729	.	.
16	806	486	.	.	Prag.	21	1070	855	.	.
8	406	244	.	.	Warschau.	11	510	337	.	.
1595	79958	48004	840	42096	zusammen.	2431	121912	100730	21	1061

III. Nachweisung der i. J. 1847 von Hamburg aus auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn versendeten Waaren.

Gegenstände.	Mengen in Pfd.		Gegenstände.	Mengen in Pfd.	
	n. Preufsen.	überhaupt.		n. Preufsen.	überhaupt.
Baumwollengarn, roh	13438538	13449718	Cigarren	608744	709292
Zucker, roher	13136033	13136493	Farbhölzer	417147	435761
Kaffee	9490292	9895752	Kakao	341470	344870
Reis	4722366	4944997	Wolle, rohe	221234	268295
Baumwolle	3253851	3276836	Hafer	102200	113628
Häute	2998344	3073455	Erbsen	46000	96220
Wein	2058332	2440793	Bohnen	89929	89929
Manufakturwaaren	1913068	2387382	Verschiedene Artikel.	15497671	19718988
Tabak	2009947	2082156	zusammen.	75679873	84589184
Eisenwaaren	1366323	1916296	Aufserdem:		
Eisen	1052357	1430229	Eisenbahnschienen für		
Heringe	693169	1228498	das zweite Geleise.	4743061	9615849
Südfrüchte	904872	952057	Koaks zum Betriebe		
Maschinentheile	798813	938917	der Eisenbahn.	43880	762830
Cäment	251052	907711			
Roggen	265121	750911	zusammen.	80466814	94967863

IV. Uebersicht des Werthes der in den Jahren 1846 und 1847 in Hamburg zur See eingeführten und ausgeführten Waaren und der Schiffe, auf welchen dieselben angebracht und versendet sind.

Einfuhr						Länder, woher die Einfuhren gekommen und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr					
1846.			1847.				1846.			1847.		
Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.	Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.		Schiffe.	Werth. Mrk.-Bco.	Procent.	Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.
14	66446	0,0	24	132730	0,1	Preufsen.	99	1903280	2,5	103	1974470	2,4
623	2303970	1,5	600	2600170	1,7	Oldenb., Bremen, Ostfriesland.	324	2090220	2,8	375	2473420	3,0
23	19570	0,1	22	23180	0,2	Niederelbe, Helgoland.	2	26850	0,0	3	21290	0,0
19	63330		25	112980		Mecklenb., Lübeck	30	316050	0,4	42	398600	0,5
54	63400		61	127120		Dänem., Holstein.	6	524320	0,7	7	392110	0,5
4	62220		8	150690	0,1	Schweden, Norwegen.	47	2488810	3,3	40	2120070	2,5
23	940400	0,6	72	1550970	0,9	Rufsland.	55	1503080	2,0	59	1409040	1,8
496	9982410	6,6	400	10485090	6,4	Niederlande.	337	3680080	4,8	192	2889060	3,4
88	2166440	1,4	99	2876630	1,7	Belgien.	82	1128470	1,5	27	678870	0,8
138	12243030	8,1	168	12391910	7,6	Frankreich.	102	4364150	5,8	214	7023110	8,2
44	1026300	0,7	46	1328690	0,8	Spanien.	32	799820	1,1	22	925890	1,1
15	541490	0,4	22	817590	0,5	Portugal.	11	475490	0,6	14	483720	0,6
35	1457450	0,9	42	1764050	1,1	Italien.	2	27040	0,0	2	58760	0,1
15	1420830	0,9	18	1355210	0,8	Oesterreich, Griechenland.	6	290200	0,4	5	248790	0,3
8	352880	0,2	7	412990	0,3	Türkei.	1	29960	0,0	1	1000	0,0
1507	86722190	57,0	1808	91656450	55,8	Grofsbritannien.	736	33408050	44,0	788	36844870	44,2
3106	119333356	78,4	3514	128077050	78,0	Sa. Europa.	1872	53091030	69,9	1902	60003790	70,1
18	721990	0,5	19	700060	0,4	Westküste von Afrika und Inseln.	17	548740	0,7	22	653370	0,8
18	721990	0,5	19	700060	0,4	Sa. Afrika.	17	548740	0,7	22	653370	0,8
33	3991180	2,7	38	5507680	3,1	Verein. Staaten.	35	2343060	3,1	44	3814990	4,4
68	6430990	4,2	63	6236750	4,0	Kuba.	33	3577990	4,7	38	4431160	5,2
20	1844510	1,2	18	2323990	1,4	St. Thomas und Portoriko.	28	2383310	3,1	17	2627190	3,0
.	.	.	.	.	.	Belise u. Britisch Westindien.	3	129210	0,2	5	147060	0,2
31	1795100	1,2	33	2209740	1,3	Hayti.	14	680580	0,9	23	1255280	1,5
4	92510	0,0	4	122400	0,1	Mexiko.	13	2936310	3,9	4	664240	0,8
18	1319950	0,9	22	1672940	1,0	Venezuela.	14	1077010	1,4	14	1317700	1,5
105	10993294	7,2	104	10826840	6,6	Brasilien.	43	2967160	3,9	43	3736900	4,4
2	163790	0,1	10	1032010	0,7	Montevideo.	11	507670	0,7	16	1078100	1,2
21	1781710	1,2	17	1873420	1,2	Westküste von Amerika.	22	3086120	4,1	19	3564070	4,2
.	.	.	.	.	.	Brit. Nordamerika	32	689130	0,9	17	771150	0,9
302	28418034	18,7	309	31818770	19,4	Sa. Amerika.	248	20297750	26,9	235	23407200	27,3

Einfuhr 1846 Schiffe.	Einfuhr 1846 Werth. Mrk. Bco.	Einfuhr 1846 Procent.	Einfuhr 1847 Schiffe.	Einfuhr 1847 Werth. Mrk. Bco.	Einfuhr 1847 Procent.	Länder, woher die Einfuhren gekommen und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr 1846 Schiffe.	Ausfuhr 1846 Werth. Mrk. Bco.	Ausfuhr 1846 Procent.	Ausfuhr 1847 Schiffe.	Ausfuhr 1847 Werth. Mrk Bco.	Ausfuhr 1847 Procent.
2	550235	0,3	5	657270	0,4	Brit. Ostindien und Kap.	4	450980	0,6	2	370090	0,4
9	922470	0,6	5	984730	0,6	Niederl. Ostindien	5	221070	0,3	3	290300	0,3
13	2247405	1,5	14	1806550	1,1	Singapore, China und Manilla.	10	1187600	1,6	14	880150	1,1
24	3720010	2,4	24	3448550	2,1	Sa. Asien.	19	1859650	2,5	19	1540540	1,8
.	.	.	1	98300	0,1	Südsee-Fischerei.	.	.	.	.	.	.
3	22000	0,0	4	112330		Grönl.-Fischerei.	.	.	.	.	.	.
3	22000	0,0	5	210630	0,1	Sa. Fischereien.	.	.	.	.	.	.
3453	152210490	100,0	3871	164252060	100,0	Zusammen.	2156	75892170	100,0	2178	85613610	100,0

Aufserdem wurden zur See an Gold, Silber und Kontanten

eingeführt: aus	1846.	1847.	ausgeführt: nach	1846.	1847.
den Niederlanden . Mrk. Bco.	1729370	321850	Schweden und Norwegen . . . . . . Mrk. Bco.	133500	215000
Frankreich . . . . . » »	2009600	711420	den Niederlanden . » »	224360	2800
Grofsbritannien . . » »	5176220	9444250	Grofsbritannien . . » »	3399670	8190220
Afrika. . . . . » »	34650	3220	zusammen » »	3757530	8408020
Westindien. . . . . » »	9230	281280			
Mexiko . . . . » »	6090	1720			
Venezuela . . . . . » »	12130	5670			
der Westküste von Amerika . . . . . » »	790790	720370			
zusammen » »	9768080	11490050			

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

NEAPEL.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Neapel und Belgien [1].

Art. 1. Die Belgier sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten und Besitzungen S. M. des Königs beider Sizilien zu reisen und zu wohnen, vorbehaltlich der polizeilichen Vorsichts-Maafsregeln, welche gegen die begünstigtsten Nationen in Anwendung gebracht werden. Sie sollen das Recht haben, Häuser und Waarenläger inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Verfügung, oder auf irgend eine andere Weise, zu verfügen, ohne dafs ihnen das geringste Hindernifs in den Weg gestellt wird. Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in den Staaten S. Sizilischen M. von den begünstigtsten Nationen entrichtet werden, oder künftig entrichtet werden können.

Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See, wie zu Lande, von gezwungenen Anleihen und jeder anderen aufserordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenläger, und alles was einen Theil davon bildet, und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer

[1]) In Betreff der Handels- und Schiffahrts-Gesetzgebung und der Verträge Neapels vgl. J. 1847. I. S. 24; II. S. 1; J. 1848. I. S. 373.

Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen und die Maafsregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlufses der zuständigen Behörden stattfinden können.

S. M. der König beider Sizilien verpflichtet sich, den in seinen Staaten und Besitzungen sich aufhaltenden Belgiern die Erhaltung ihres Eigenthums und ihre persönliche Sicherheit jederzeit auf dieselbe Weise zu gewährleisten, wie solche seinen Unterthanen und den Unterthanen und Bürgern der begünstigtsten Nation gewährleistet sind.

S. M. der König der Belgier verspricht seinerseits den Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien in seinen Staaten den Genufs derselben Vorrechte zu sichern.

Art. 2. Die Belgier sollen in den Staaten und Besitzungen S. M. des Königs beider Sizilien nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen, oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder irgend einer Waare, welche in die Staaten S. M. des Königs beider Sizilien eingeführt, oder zur Ausfuhr aus diesen Staaten bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten in den Besitzungen S. M. erfordern.

Die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien sollen in Belgien die nämlichen Vorrechte unter denselben Bedingungen geniefsen.

Art. 3. Die Belgier sollen in den Staaten und Besitzungen S. M. des Königs beider Sizilien nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien unterworfen sind, und gleicherweise sollen die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien in Belgien nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Belgier unterworfen sind.

Art. 4. Die Kapitäne und Führer der Schiffe Belgiens und

beider Sizilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der beiden Staaten an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in dem Belgischen Handels-Gesetzbuch und in dem Handels-Gesetzbuch beider Sizilien vorgesehen sind, in deren Bestimmungen durch die gegenwärtige Vereinbarung nichts geändert wird.

Art. 5. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen Belgien und dem Königreich beider Sizilien bestehen. Die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des einen von beiden Ländern, welche zur See oder zu Lande direkt von dem einen nach dem andern gebracht werden, sollen auf dieselbe Weise besteuert werden, als dieselben Waaren, welches auch deren Werth sei, die aus irgend einem andern Lande eingeführt werden, und sollen keinen andern oder höheren Abgaben oder Steuern unterworfen werden. Es ist indessen vereinbart, dafs sich rücksichtlich der Einfuhr zur See die vorstehende Bestimmung nur auf die direkten Zufuhren bezieht.

S. M. der König der Belgier und S. M. der König beider Sizilien verpflichten sich, keiner andern Macht hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt ein Vorrecht, eine Begünstigung oder Befreiung zu gewähren, ohne dieselbe gleichzeitig auf den Handel und die Schiffahrt des andern Landes auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, und gegen eine gemeinschaftlich zu vereinbarende möglichst äquivalente Vergeltung, wenn die Bewilligung auf Grund eines lästigen Titels gewährt ist.

Art. 6. Die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs beider Sizilien und umgekehrt die Schiffe beider Sizilien, welche in die Häfen des Königreichs Belgien eingehen, sollen in beiden Ländern, sowohl bei ihrem Eingange als auch bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Tonnen-, Lootsen-, Anker-, Hafen-, Baken-, Leuchtthurms-, Quarantaine-, Abfertigungs-, Mäkler-, und aller andern auf dem Schiffskörper lastenden Abgaben, welchen Namen sie auch haben mögen, auf demselben Fufs behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe direkt aus einem Hafen des Königreichs Belgien nach einem Hafen des Königreichs beider Sizilien, oder aus einem Hafen des Königreichs beider Sizilien nach einem Hafen Belgiens kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art der Reise.

Vorstehendes bezieht sich nicht blofs auf die zum Vortheil der Regierung erhobenen Abgaben, sondern auch auf alle Abgaben, welche zum Vortheil von Provinzen, Städten, Bezirken, Gerichtsherrschaften, Gemeinden u. s. w. erhoben werden, mit welchem Namen man sie auch bezeichnen möge.

Art. 7. Die Nationalität der beiderseitigen Schiffe soll von beiden Seiten nach Maafsgabe der jedem Staate eigenthümlichen Gesetze und Reglements auf Grund der von den zuständigen Behörden an die Kapitäne oder Führer ertheilten Patente und Schiffspapiere anerkannt und zugelassen werden.

Art. 8. Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses von Belgien, welche gesetzlich in die Häfen des Königreichs beider Sizilien eingeführt werden dürfen und direkt aus Belgien auf Belgischen Schiffen dorthin gelangen, sollen weder höhere noch andere Abgaben entrichten, als wenn sie direkt unter der Flagge beider Sizilien eingeführt wären.

Und in Erwiederung sollen alle Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Königreichs beider Sizilien, welche gesetzlich in die Häfen Belgiens eingeführt werden dürfen, und direkt aus jenem Königreich auf Schiffen beider Sizilien dorthin gelangen, weder höhere noch andere Abgaben entrichten, als wenn sie direkt unter Belgischer Flagge eingeführt wären.

Es ist wohl verstanden:

1. dafs die Waaren in denjenigen Häfen, als aus welchen kommend sie deklarirt werden, wirklich eingeladen sein müssen;

2. dafs das in Folge einer gehörig nachgewiesenen höheren Gewalt erfolgte gezwungene Einlaufen in Zwischenhäfen der Begünstigung der direkten Einfuhr nicht verlustig macht.

Art. 9. Gegenstände jeder Art, welche auf Schiffen Belgiens oder beider Sizilien aus den Häfen des einen von beiden Ländern nach irgend einem Orte ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, sollen keinen andern Abgaben oder Förmlichkeiten unterliegen und sich derselben Vorrechte und Vortheile jeder Art erfreuen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr unter Nationalflagge erfolgte.

Art. 10. Es ist wohl verstanden, dafs die Vereinbarungen in dem gegenwärtigem Vertrage nicht anwendbar sein sollen auf die Schiffahrt und den Verkehr zwischen den verschiedenen in den Territorien oder Staaten der vertragenden Theile belegenen Häfen: vielmehr bleibt dieser Verkehr und diese Schiffahrt im Königreich beider Sizilien den einheimischen Schiffen ausschliefslich vorbehalten.

Indefs sollen die Schiffe von jedem der vertragenden Theile einen Theil ihrer Ladung in einem Hafen in den Staaten des andern einnehmen oder löschen und sodann in einem oder mehreren Häfen desselben Staates ihre Ladung vervollständigen, oder den Rest derselben löschen können, ohne andere Abgaben als diejenigen zu entrichten, welchen die einheimischen oder die Schiffe der begünstigtsten Nationen unterliegen.

Art. 11. Es ist ausdrücklich vereinbart, dafs, der Bestimmung im vorhergehenden Art. 5. gemäfs, keine Prämie, Erlafs oder Rückzoll von einem der hohen vertragenden Theile während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages einem dritten Staate gewährt werden soll, ohne gleichmäfsig dem andern Theile gewährt zu werden, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständnifs unentgeltlich gemacht worden war, und gegen dieselbe Gegenleistung, oder eine gemeinschaftlich zu vereinbarende Vergütung, wenn sie an eine Bedingung geknüpft war.

In Folge dessen, sowie in Gemäfsheit des Art. 5. und des folgenden Art. 8. erklären S. M. der König beider Sizilien, dafs während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages:

1. die zu Gunsten der Schiffe beider Sizilien bestehende Ermäfsigung von 10 Proc. auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle gleichmäfsig auf die in Belgischen Handelsschiffen direkt aus Belgien in die Staaten S. M. des Königs beider Sizilien eingeführten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleifses von Belgien Anwendung finden soll;

2. die Abgaben-Ermäfsigungen, welche Frankreich bewilligt sind, namentlich diejenigen, welche in Gemäfsheit des letzten am 14. Juni 1845 zwischen S. M. und S. M. dem Könige der Franzosen abgeschlossenen Vertrages, so wie der am 18. Oktober desselben Jahres zu Neapel vollzogenen Verhandlung für gewisse Erzeugnisse des französischen Gewerbfleifses bewilligt sind, auf dieselben Erzeugnisse des Belgischen Gewerbfleifses ausgedehnt, und überdies die Eingangs-Abgaben im Königreich beider Sizilien, wie solche gegenwärtig im Zolltarif festgesetzt sind, für Gewehre und Pistolen ermäfsigt werden sollen, und zwar: die Abgabe für Gewehre von 5 auf 3 Duc. für das Stück, und die Abgabe für Pistolen von 1 Duc. 80 Gr. auf 1 Duc. 20 Gr. für das Stück, unbeschadet jedoch der im Königreich beider Sizilien in Betreff der Einfuhr von Schufswaffen bestehenden Gesetze.

Es soll überdies, als eine besondere Ausnahme zu Gunsten Bel-

giens, ohne dafs jedoch durch diese Ausnahme den im letzten Satz des Art. 5 enthaltenen Vereinbarungen derogirt würde, die Abgabe von in Belgien verfertigten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen, es mögen dieselben aus vollständigen Apparaten oder aus einzelnen Theilen bestehen, einschliefslich der Lokomotiven und deren Zubehör, um 20 Proc. ermäfsigt werden, ohne dafs die solchergestalt ermäfsigte Abgabe während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages erhöhet werden darf.

Andrerseits erklären S. M. der König der Belgier, dafs, in Gemäfsheit der Vereinbarungen in den Art. 5 und 8 des gegenwärtigen Vertrages:

1. alle bei der Einfuhr in Belgien zu Gunsten der einheimischen Flagge bestehenden besonderen Differentialzölle, soweit solche die Einfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Gewerbfleifses des Königreichs beider Sizilien betreffen, welche direkt aus diesem Lande eingehen, ingleichen der Differentialzoll von 10 Proc., dessen sich die Belgische Flagge bei der Einfuhr solcher Artikel erfreut, hinsichtlich deren ein besonderer Differentialzoll nicht besteht, gleichmäfsig auf die in Sizilischen Schiffen direkt in Belgien eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Königreichs beider Sizilien Anwendung finden sollen;

2. dafs die gewissen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Zollvereins, Frankreichs und der Niederlande auf Grund der Verträge vom 1. September 1844, vom 13. Dezember 1845 und vom 29. Juli 1846 bei der Einfuhr in Belgien bewilligten Abgaben-Ermäfsigungen, auf dieselben vom Boden oder Gewerbfleifs des Königreichs beider Sizilien herstammenden Erzeugnisse ausgedehnt werden und in Anwendung kommen sollen.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen und der Vereinbarung im Art. 5 des gegenwärtigen Vertrages soll die Eingangs-Abgabe von Wein in Fässern, welcher im Königreich beider Sizilien erzeugt ist, von 2 Frs. auf 50 Cts. für das Hektolitre, und diejenige von Wein in Flaschen von 12 auf 2 Frs. für das Hektolitre ermäfsigt werden.

Die Verbrauchssteuer von denselben Weinen, sowohl in Fässern als in Flaschen, soll von 23,85 Frs. auf 17,89 Frs. für das Hektolitre ermässigt werden.

Und die Zollabgaben von nachstehenden Gegenständen, welche aus dem Königreiche beider Sizilien herstammen und direkt aus diesem Königreiche auf Sizilischen Schiffen in Belgien eingeführt werden, werden wie folgt ermäfsigt:

die Abgabe von Schwefel von 60 Cts. auf 0,01 Cts. für 100 Kilgr.;
die Abgabe von Rosinen von 10 Frs. auf 8 Frs. für 100 Kilgr.;
die Abgabe von Mandeln von 17 Frs. auf 14 Frs. für 100 Kilgr.;
die Abgabe von Citronen, Limonien und Apfelsinen von 20 Frs. auf 14 Frs. für 100 Frs. Werth;
die Abgabe von Haselnüssen von 5,50 Frs. auf 4 Frs. für 100 Kilgr.;
diejenige von Sumach von 75 Cts. auf 10 Cts. für 100 Kilgr.

Es soll überdies, als eine besondere Ausnahme zu Gunsten des Königreichs beider Sizilien, ohne dafs jedoch durch diese Ausnahme den im letzten Satz des Art. 5 enthaltenen Vereinbarungen derogirt würde, die Abgabe von Olivenöl (Speiseöl), von Olivenöl zum Fabrikgebrauch, von Citronen, Limonien und Apfelsinen, und von Haselnüssen um 20 Proc. ermäfsigt werden, ohne dafs die solchergestalt ermäfsigten Abgaben während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages erhöhet werden dürfen.

Aufserdem gewährleistet S. M. der König der Belgier den Schiffen des Königreichs beider Sizilien die Erstattung der von der Regierung der Niederlande auf Grund des §. 3 Art. 9 des am 19. April 1839 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages von der Schiffahrt auf der Schelde erhobenen Abgabe.

Auch gewährleistet S. M. der König der Belgier, dafs Gegenstände aller Art, deren Durchfuhr in Belgien erlaubt ist, und welche vom Königreich beider Sizilien kommen, oder nach diesem Königreich versendet sind, von allen Durchgangs-Abgaben in Belgien frei sein sollen, wenn sie auf Belgischem Gebiet mittelst der Staats-Eisenbahnen befördert werden, und dafs sie in allen Fällen, wenn die Beförderung auf einem andern Wege erfolgt, derjenigen Behandlung sich erfreuen sollen, welche der Durchfuhr solcher Gegenstände zugestanden ist, die aus dem rücksichtlich der Durchfuhr begünstigtsten Lande kommen, oder dorthin bestimmt sind.

Es ist vereinbart, dafs die durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellte Gegenseitigkeit sich nicht auf die Prämien erstrecken soll, welche die beiden hohen vertragenden Theile ihren beiderseitigen Unterthanen behufs Ermunterung des Schiffsbaues gewähren oder in Zukunft gewähren möchten. Ebenso soll es mit den Begünstigungen gehalten werden, welche einer oder der andere der hohen vertragenden Theile den einheimischen Unterthanen und Schiffen rücksichtlich des Salzhandels und der nationalen Fischerei gewährt oder in der Folge gewähren möchte.

Art. 12. Abweichend von dem vorstehenden Artikel und von Art. 5 des gegenwärtigen Vertrages ist vereinbart, dafs die im Art. 6 der am 13. Dezember 1845 von Frankreich mit Belgien abgeschlossenen Konvention zu Gunsten des französischen Salzes festgesetzte Abzug für Abfall oder Raffinirung, dem Salz beider Sizilien nicht gewährt werden soll.

Art. 13. Alle Mal, wenn in dem einen von beiden Staaten die aus dem andern Staate eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden:

Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden; diese Deklaration mufs von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden. Letzteren soll es nur freistehen, wenn sie die Werths-Angabe für zu gering halten möchten, die Waare an sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 14. In Betreff des Ankaufs irgend eines Handels-Gegenstandes, welcher gesetzmäfsig in das Gebiet eines der vertragenden Theile eingeführt ist, soll mit Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, das diese Gegenstände eingeführt hat, dasselbe möge dem einen oder dem anderen Theile angehören, ein Vorzug oder Vorrang weder direkt noch indirekt, weder von dem einen oder andern der vertragenden Theile, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaft, Korporation oder Person bewilligt werden, indem es die Absicht und der Entschlufs der vertragenden Theile ist, dafs in dieser Beziehung irgend ein Unterschied oder Verschiedenheit nicht stattfinde.

Art. 15. Ein jedes Belgische Schiff, welches in einem Hafen des Königreichs beider Sizilien und ein jedes Schiff beider Sizilien, welches in einem Hafen des Königreichs Belgien im Nothfall einläuft, soll von jeder jetzt oder in Zukunft in die Staatskasse fliefsenden Hafen- oder Schiffahrtsabgabe befreit sein, vorausgesetzt, dafs die Ursachen des Einlaufens wahrhaftig und augenscheinlich sind, und dafs das Schiff keine Handels-Verrichtung durch Einladung oder

Löschung von Waaren in dem Nothhafen vornimmt, jedoch mit der Maafsgabe, dafs die auf die Versorgung der Mannschaft bezüglichen, oder zur Reparatur des Schiffes nöthigen Einladungen und Löschungen als Handels-Verrichtungen, welche die Zahlung der Abgaben veranlassen, nicht anzusehen sind, und vorausgesetzt ferner, dafs das Schiff seinen Aufenthalt in dem Hafen über die mit Rücksicht auf die Ursachen des Anlaufens erforderliche Zeit nicht ausdehnt.

Art. 16. Alle auf die Bergung gescheiterter, gestrandeter oder verlassener Schiffe bezüglichen Maafsregeln sollen von den betreffenden Konsuln in beiden Ländern geleitet werden. Es sollen diese Schiffe, oder ihre Theile und Trümmer, ihre Takelage und ihr gesammtes Zubehör, die geborgenen Effekten und Waaren, oder wenn sie verkauft sind, der Erlös, sowie alle an Bord gefundenen Papiere, dem Konsul oder Vize-Konsul Belgiens oder beider Sizilien, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, zugestellt werden. Die betreffenden Ortsbehörden haben einzuschreiten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn diese nicht zur Mannschaft der Schiffe gehören, zu sichern, und die Ausführung der hinsichtlich des Eingangs und Ausgangs der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen zu überwachen. In Abwesenheit und bis zum Eintreffen der Konsular-Agenten haben die Ortsbehörden alle zum Schutz der Schiffbrüchigen und zur Erhaltung der gestrandeten Gegenstände erforderlichen Maafsregeln zu ergreifen.

Sowohl vom Konsul als auch von den Eigenthümern oder Betheiligten soll nur die Zahlung der zur Erhaltung des Eigenthums gemachten Auslagen, und die unter gleichen Umständen von einem einheimischen Schiffe ebenfalls zu entrichtenden Bergelöhne und Quarantaine-Kosten gefordert werden.

Die geborgenen Waaren sollen bis zum Augenblick ihrer Zulassung zum inneren Verbrauch irgend einer Zoll-Abgabe oder -Gebühr nicht unterliegen.

Art. 17. Jeder der hohen vertragenden Theile soll in den Häfen des andern Staats Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten seiner Wahl halten können, und es sollen dieselben sich der nämlichen Vorrechte und Vollmachten erfreuen, in deren Genufs sich diejenigen der begünstigtsten Nationen befinden; aber in dem Fall, wenn die gedachten Konsuln Handel treiben wollen, sollen sie denjenigen Gesetzen und Gewohnheiten unterworfen sein, welchen die Angehörigen ihrer Nation in dem Lande, in welchem sie residiren, unterliegen.

Die gedachten Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden behufs Ermittelung, Verhaftung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von Kriegs- oder Handelsschiffen ihrer Nation in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck haben sie sich an die zuständigen Gerichtshöfe, Richter oder Beamten zu wenden, und die gedachten Deserteure schriftlich zu reklamiren, indem sie durch die Schiffsregister oder Musterrolle oder durch andere amtliche Urkunden den Beweis führen, dafs die in Rede stehenden Personen wirklich zur Mannschaft der erwähnten Schiffe gehört haben, und es sollen nach Anbringung einer solchen auf die angegebene Weise belegten Reklamation die Deserteure nicht verweigert werden.

Die gedachten Deserteure sollen, nachdem sie verhaftet sind, zur Verfügung der Konsuln, Vize-Konsuln oder Handels-Agenten gestellt, und können auf Ansuchen und auf Kosten desjenigen, welcher darauf anträgt, in den öffentlichen Gefängnissen eingesperrt werden, um daselbst bis zu dem Augenblick festgehalten zu werden, wo sie wiederum an Bord des Schiffs, zu welchem sie gehören, gebracht oder an Bord eines Schiffes derselben oder irgend einer andern Nation in ihr Heimathsland zurückgeschickt sind.

Wenn sie jedoch innerhalb dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet nicht reklamirt, oder wenn nicht sämmtliche Kosten ihrer Haft von demjenigen, auf dessen Antrag die Verhaftung erfolgt ist, bezahlt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt werden, ohne dafs sie aus derselben Veranlassung von Neuem verhaftet werden dürfen.

Dessenungeachtet soll der Auslieferung eines Deserteurs, welcher ein Vergehen begangen hat, solange Anstand gegeben werden, bis der Gerichtshof, welcher darüber zu erkennen befugt ist, sein Urtheil gesprochen hat und dieses vollstreckt ist.

Art. 18. Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre lang, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, und ferner bis nach Ablauf von zwölf Monaten in Kraft sein, nachdem einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht erklärt hat, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, indem sich jeder der hohen vertragenden Theile das Recht vorbehält, diese Erklärung am Ende des gedachten achtjährigen Zeitraums oder zu jeder folgenden Zeit zu machen.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen, sobald die Genehmigung des Vertrages von Seiten

der gesetzgebenden Gewalt in Belgien erlangt sein wird, in Neapel ausgewechselt werden [1]). Wenn jedoch innerhalb eines Jahres vom Datum des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet diese Genehmigung nicht erlangt und die Königlichen Ratifikationen nicht ausgewechselt sein sollten, so soll derselbe als nichtig und nicht geschehen angesehen werden.

Geschehen zu Neapel den 15. April 1847.

NIEDERLÄNDISCHES WESTINDIEN.

Der interimistische Minister der Marine und der Kolonien bringt in Verfolg der Bekanntmachung in No. 1 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitung zur Kenntnifs des Handelsstandes, dafs der Gouverneur von Surinam unter besonderer Königlicher Genehmigung die nachstehende Bekanntmachung hat ergehen lassen, wodurch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie die Schiffahrts-Abgaben vom 1. Mai d. J. an in Gemäfsheit der an jenem Tage in Wirksamkeit getretenen Königl. Verordnung vom 17. Dezember 1847 [2]) die Eröffnung der genannten Kolonie für den Handel und die Schiffahrt aller mit den Niederlanden befreundeten Nationen betreffend, näher bestimmt werden [3]).

Der vorgenannte Minister
J. C. Ryk.

Im Namen des Königs
der Gouverneur der Kolonie Surinam.

Allen die dieses sehen oder lesen hören seinen Grufs und thut zu wissen:

In Erwägung des Auftrags in dem Schreiben Sr. Exzellenz, des Ministers der Kolonien, vom 11. Januar 1848, Lit. *B*, No. 8/6: die

[1]) Die Ratifikation von Seiten Neapels ist am 10. März 1848, von Seiten Belgiens am 10. April 1848 erfolgt, und es sind die Ratifikationen am 14. April 1848 ausgewechselt worden. Die Publikation des Vertrages ist in Neapel durch Patent vom 18. Mai, publizirt am 23. August und in Belgien durch Gesetz vom 31. Juli 1848, publizirt am 4. August 1848, erfolgt.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 141.

[3]) Bekannt gemacht am 1. Juli 1848.

Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben zu bestimmen, welche nach der Eröffnung der Kolonie Surinam für den Handel und die Schiffahrt aller mit den Niederlanden befreundeten Nationen zu entrichten sind.

In Betracht der über die allgemeinen Bedingungen der Zulassung fremder Schiffe, wie solche bereits durch Bekanntmachung vom 22. März 1848, *G. B*, No. 4 vorläufig verkündigt sind, ergangenen Vorschriften;

In Betracht des ministeriellen Schreibens vom 12. Februar l. J. *C. B*, No. 5/28, worin die Anweisung enthalten ist, bei der Aufstellung des Tarifs für die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben die mittelst Königl. Rescripts vom 16. Juni 1834 (*G. B*, No. 13, *e*, *a*) gewährte freie Ausfuhr von Holzwaaren in der Art zu beachten, dafs auch ferner die Ausfuhr von Holzwaaren unter allen Flaggen von Ausgangs-Abgaben befreit bleiben;

Nach Anhörung des Kolonial-Raths,

hat für gut gefunden, zu verordnen, was hierdurch bestimmt wird.

Bezüglich der Waaren-Einfuhr.

Art. 1. Der angefügte Tarif der Eingangs-Abgaben (Beilage *A*) tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Art. 2. Von allen Artikeln, welche laut Tarif nicht einer festen Eingangs-Abgabe unterworfen sind, wird letztere nach dem Werthe erhoben, in Gemäfsheit des zur Zeit der Einfuhr hier geltenden laufenden Preises.

Art. 3. Ist kein laufender Preis bekannt, so wird der Einkaufspreis der Artikel unter Zurechnung aller Kosten bis an Bord des Schiffes oder Fahrzeuges, in welchem sie eingeführt sind, nach Ausweis der Faktur, und mit Hinzurechnung einer mäfsigen Fracht, zum Maafsstabe für die Ermittelung der Eingangs-Abgabe der Waaren angenommen.

Art. 4. Die Zoll-Beamten haben das Recht, die Packen, Kisten, Fässer, Fastagen und Verpackungen zu öffnen und deren Inhalt zu untersuchen; sie sind jedoch auf Verlangen verbunden, die geöffneten Verpackungen sofort wieder zu verschliefsen. Jedenfalls haben sie dafür zu sorgen, dafs die Waaren bei der Untersuchung nicht beschädigt werden, widrigenfalls sie den Schaden ersetzen müssen.

Art. 5. Sollte über die vermeintliche Beschädigung Verschiedenheit der Ansicht bestehen, so hat der Administrator der Finanzen mit dem Vorbehalt darüber zu entscheiden, dafs beide Theile auf das richterliche Urtheil des Kollegiums für Bagatell-Sachen, welches in

diesen Angelegenheiten ohne Weiteres und in letzter Instanz erkennt, provoziren können.

Art. 6. Die Beamten sind befugt, alle Waaren, für welche im Eingangs-Tarif kein fester Abgabensatz ausgeworfen ist, ungeachtet der ebenerwähnten Vorlegung der Fakturen, für Rechnung der Verwaltung provisorisch an sich zu nehmen, sofern sie nach einer oberflächlichen Untersuchung vermeinen, daſs der Werth zu geringe angegeben sei.

Art. 7. Von allen erfolgten Enteignungen hat der Administrator der Finanzen unverweilt Kenntniſs zu nehmen, und sodann anzuordnen, daſs die enteigneten Waaren sofort und nach ihrer gehörigen Inventarisirung in den Packhöfen des Landes untergebracht werden, und soll er die erfolgte Enteignung genehmigen oder aufheben, nachdem er die Entscheidung des Gouverneurs eingeholt hat.

Art. 8. Ist die Enteignung durch den Gouverneur genehmigt, so wird der Werth der Waaren nach der vom Deklaranten angegebenen Schätzung, nebst 12 Proc. desselben, durch die Verwaltung unverweilt an denselben ausgezahlt, und wird über die enteigneten Waaren sofort verfügt, wie es im Interesse der Verwaltung für nöthig erachtet werden wird.

Art. 9. Eine Abgaben-Ermäſsigung von solchen eingeführten Waaren, welche unterwegs verdorben oder beschädigt sind, kann von dem Administrator der Finanzen nachgegeben werden, wenn der darauf gerichtete Antrag erfolgt, bevor die Waaren von dem Deklaranten untergebracht sind, und die Höhe der Beschädigung durch vereidigte Sachkundige, wovon einer Seitens der Verwaltung und einer Seitens des Deklaranten zu ernennen ist, dargethan wird. Nöthigenfalls wird diesen Taxatoren ein dritter Sachkundiger durch den Gouverneur beigestellt.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Deklarant.

Art. 10. Befreiung von Eingangs-Abgaben genieſsen:

a) Alle Waaren, die vor der Löschungs-Bewilligung zum Entrepot deklarirt werden, so lange sie sich in demselben befinden, vorbehaltlich der Entrichtung der Entrepot-Gebühren, die durch spätere Bestimmungen werden festgesetzt werden;

b) Gegenstände, die behufs einer vorzunehmenden Reparatur von hier abgesandt sind und reparirt zurück kommen, insofern dies überzeugend nachgewiesen wird;

c) Möbel, Geräthe, Werkzeuge, Wagen, Vieh und alles das, was

zum Haushalt einer sich hier niederlassenden Person oder Familie nöthig erachtet werden kann;

d) Pflanzen und Gewächse aller Art;

e) Pferde, Esel, Maulesel, Hornvieh, Steinkohlen und landwirthschaftliche Werkzeuge, wenn sie unter niederländischer Flagge eingeführt werden.

Im Fall über die Anwendung vorstehender Befreiungen auf irgend einen Gegenstand Zweifel entstehen sollten, so bleibt die Entscheidung des Gouverneurs vorbehalten.

Bezüglich der Niederlegung von Waaren.

Art. 11. Die eingeführten Waaren können zum Entrepot deklarirt werden, wenn diese Deklaration vor der Ertheilung einer Löschungsbewilligung erfolgt.

Art. 12. Das Recht, Waaren, befreit von Eingangs-Abgaben, im Entrepot lagern zu lassen, dauert für dieselben Artikel nur zwölf Monate; unmittelbar nach Ablauf dieser Zeit werden die niedergelegten Waaren mit den darauf fallenden Eingangs-Abgaben belegt und letztere erhoben, es sei denn, dafs vor Ablauf dieses Termins eine Verlängerung desselben von dem Gouverneur gewährt worden wäre.

Art. 13. Die Niederlegung der Waaren soll in der Regel in Gebäuden, welche der Regierung gehören, oder durch dieselbe gemiethet sind, stattfinden, nach einem Tarif, wie er vorerst festgestellt ist (Beilage *B*). Derselbe bleibt jedoch erforderlichen Falls Abänderungen unterworfen, die vom Gouverneur im Verwaltungswege angeordnet werden können.

Art. 14. Sollte in den Regierungs-Gebäuden zur Unterbringung der zur Niederlegung deklarirten Waaren kein Raum vorhanden sein, so kann die Unterbringung derselben in Privat-Packhäusern erfolgen, wenn letztere von der Verwaltung in Rücksicht auf ihre Lage als auch in anderer Beziehung für geeignet befunden werden. In diesem Falle wird an denselben ein guter doppelter Verschlufs angebracht, wovon ein Schlüssel fortwährend bei der Finanz-Verwaltung aufbewahrt wird.

Art. 15. Die Administration übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für Verlust oder Beschädigung an den zum Entrepot gebrachten Waaren, es sei denn, dafs sie erweislich aus Verschuldung ihrer Beamten entsprungen wären.

Art. 16. Der Finanz-Administrator oder die von ihm mit der Revision beauftragten Beamten, können zu jeder Zeit verlangen, dafs

die als Entrepot benutzten Privat-Packhäuser, ihnen geöffnet werden, um sich von den Beständen zu überzeugen.

Art. 17. Die zum Entrepot gelangenden Waaren werden für Rechnung des Niederlegers bearbeitet und aufgestellt, sowie auch die Abholung der zur Ausfuhr oder zum Verbrauch bestimmten Waaren für dessen Rechnung erfolgt. In dem einen, wie in dem andern Falle, werden dazu stets nur Entrepot-Arbeiter verwendet.

Art. 18. Die Niederleger haben das Recht, während der zur Benutzung der Waage bestimmten Zeit, in den Regierungs-Packhöfen ihre Waaren nachzusehen.

Art. 19. Dasselbe Recht haben die Niederleger, deren Güter in Privat-Packhöfen lagern, doch soll in diesem Falle dem bei Oeffnung des Packhofes anwesenden Beamten für das Oeffnen und Verschliefsen und für seine Anwesenheit an Ort und Stelle dasjenige Emolument gezahlt werden, welches ihm durch den Entrepot-Tarif zugebilligt ist, oder gewährt werden wird.

Ueber die Ausfuhr.

Art. 20. Die Wieder-Ausfuhr aller in die Kolonie eingebrachten Waaren geschieht abgabenfrei, vorbehaltlich der Kosten, welche die Maafsregeln erfordern, durch welche verhütet werden soll, dafs die zur Ausfuhr aus dem Entrepot deklarirten Waaren nicht zum Verbrauch gebracht werden.

Art. 21. Alle Erzeugnisse der Kolonie, Holz ausgenommen, sind einer Ausgangs-Abgabe nach ihrem Werthe unterworfen, welcher für jedes Quartal durch eine Kommission von zwei Beamten und zwei Interessenten, unter Vorsitz des Finanz-Administrators festgestellt wird.

Die Ausgangs-Abgabe beträgt:

a) Für die Ausfuhr nach den Niederlanden in Niederländischen Schiffen oder nach Niederländischen Kolonien unter Niederländischer Flagge 5 Proc.,

b) in Niederländ. Schiffen nach fremden Plätzen 7½ Proc., und

c) in fremden Schiffen 10 Proc.

Die Ausfuhr von Holz ist unter allen Flaggen von Ausfuhr-Abgaben befreit.

Ueber die Schiffahrts-Gebühren.

Art. 22. Alle Schiffe und Fahrzeuge, welche vom Auslande in die Kolonie kommen, um Ladungen anzubringen oder einzunehmen, sind folgenden Gebühren unterworfen:

Für ärztliche Untersuchung an Bord	3	Fl.
» den Pafs an eine der äufsersten Wachen . . .	1	»
» » Hafenmeister	5	»
An Tonnengeld, pr. Tonne 1 Fl. 50 Cts. oder pr. Last .	3	».
» Baakengeld: von Gefäfsen von 100 Tonnen . .	10	»
» » unter 100 » . .	5	»
» Lösch- und Bollwerksgeld:		
von Gefäfsen von 100 Tonnen . .	10	»
» » unter 100 » . .	5	»
und aufserdem die Stempelgebühr für die dieserhalb auszustellenden Quittungen;		
Für Visiren des Manifestes im Polizei-Bureau . . .	1	»
» Bescheinigung, dafs an Gebühren nichts mehr zu berichtigen ist, mit Stempel	3	»
An Stempel zum Ausklarirungs-Manifest	5	»
Für das Gesundheits-Attest, auf Stempel	3	»

Art. 23. Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht Ladung brechen, oder Güter einladen, sollen, falls sie binnen dreimal vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft wieder in See gehen, von der Zahlung der im vorigen Artikel angeführten Tonnengelder, so wie des Lösch- und Bollwerksgeldes, entbunden sein.

Art. 24. Schiffe und Fahrzeuge, welche bei einem Eingangs-Zollamt anlanden, und von hier mit einer Ausklarirung nach einem andern Zollamt versegeln, auch eine Bescheinigung mitnehmen, wonach sie an das erste Zollamt das Tonnen-, Baaken-, Bollwerks- und Löschgeld gezahlt haben, sind von der ferneren Zahlung dieser Gebühren an ein anderes Zollamt befreit.

Art. 25. Zollämter für die Ein- und Ausklarirung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Arten von Waaren sind errichtet in Paramaribo am Surinam und in Neu-Rotterdam am Nickerie. Ausschliefslich für die Ausfuhr von Bauholz besteht ein Komtoir in Andresa am Coppename.

Das Landen an der Seeküste und in andern, als den vorgenannten Flüssen ist, eben so wie jede unerlaubte Ein- oder Ausfuhr von Waaren, sofern dazu von dem Gouverneur nicht vorherige spezielle Erlaubnifs ertheilt ist, für die ausländische Schiffahrt bei Vermeidung der in Bezug hierauf bereits bestehenden oder in Zukunft angeordneten Strafen verboten.

Wenn künftig neue Zollämter für die Ein- und Ausklarirung errichtet werden sollten, wird dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 26. Die Verwaltung ist befugt von Amtswegen alle ein- und ausgehende beladene Schiffe und Fahrzeuge mit Wächtern zu begleiten, ingleichen die Waaren zu versiegeln oder zu plombiren, und zwar im Fall der Einfuhr bis nach Ankunft am Löschungsplatze, und im Fall der Ausfuhr bis zum Verlassen der Kolonie.

So lange die Wächter an Bord sind, werden sie vom Schiffer für Rechnung des Schiffs angemessen mit Speise und Trank versehen.

Art. 27. Wenn ein Schiffer sich länger, als Ebbe und Fluth, Wind und Wetter es mit sich bringen, zwischen der Mündung des Seegatts und dem Einklarirungs-Amt aufhält, oder wenn der Schiffsführer die Abgabe seiner Haupt-Deklaration länger als vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft aussetzt, ist die Verwaltung befugt, auf Kosten des Schiffers eine Wache an Bord aufzustellen.

Dieselbe Befugnifs steht ihr zu, sobald Waaren an Bord sich befinden, welche zum Entrepot angemeldet sind, ingleichen bei der Verladung von Gütern aus dem Entrepot, welche zur Ausfuhr bestimmt sind.

Art. 28. Was die Flüsse betrifft, wo besondere Zollämter für die Ein- und Ausklarirung vorhanden sind, oder errichtet werden, so sollen die höchsten dort anwesenden Beamten die Funktionen in sich vereinigen, welche in dieser Bekanntmachung genannt sind, und die an Ort und Stelle nicht durch andere Beamten bekleidet sein sollten.

Art. 29. Die vorstehenden Anordnungen sollen provisorisch und unter vorbehaltener Genehmigung des Königs mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Art. 30. Insofern die bestehenden Verordnungen über die Häfen und die Schiffahrt durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert werden, bleiben dieselben fortwährend wirksam.

Und soll diese Verordnung in gebräuchlicher Weise veröffentlicht und in das Gouvernements-Blatt eingerückt werden.

So beschlossen in Paramaribo, den 20. April 1848.

R. F. van Raders.

Beilage *A.*

Tarif

der Einfuhr-Abgaben für die Kolonie Surinam, laut Bekanntmachung vom 20. April 1848.

(Die Maafse und Gewichte sind die Amsterdamschen Pinten und Pfunde, und für Holzwaaren die im Lande der Herkunft geltenden Fufsmaafse).

Waaren und Kaufmannsgüter.	Maafs-stab.	Abgaben v. d. Einfuhr in niederländ. Schiffen.			Abgaben v. d. Einfuhr in fremden Schiffen.			Nähere Bestimmungen und Erläuterungen.
		nach dem Maafsstab fl.	nach dem Maafsstab ct.	vom Werth.	n. d. Maafsstab. fl.	n. d. Maafsstab. ct.	vom Werth.	
Kartoffeln	100 Pfd.	.	10	.	.	20	.	
Aepfel und Birnen	100 »	.	10	.	.	20	.	
Zwiebeln	100 »	.	30	.	.	60	.	
Essig in Fässern, Pullen, Flaschen oder Krügen	100 Pinten.	.	30	.	.	60	.	
Bakkeljaauw (ungetrockneter Stockfisch)	100 Pfd.	.	20	.	.	40	.	
Runkelrüben	100 »	.	20	.	.	40	.	
Zwieback	100 »	.	50	.	1	.	.	
Biere aller Art in Fässern	100 Pinten.	.	80	.	1	60	.	
desgleichen	100 Flasch.	1	20	.	2	40	.	
Bohnen und ähnliche Hülsenfrüchte	100 Pfd.	.	37½	.	.	75	.	
Butter	100 »	1	50	.	3	.	.	
Werg zum Kalfatern	100 »	.	37½	.	.	75	.	
Branntwein, Spiritus und alle Arten Liköre, worunter Arrak, Cognac, Rum etc.: in Fässern	100 Pinten.	4	.	.	8	.	.	
dito. dito. in Flaschen	100 Flasch.	6	.	.	12	.	.	
Cäment	100 Pfd.	.	5	.	.	10	.	
Chokolade	100 »	3	.	.	6	.	.	
Dachschindeln	1000 Stck.	.	30	.	.	60	.	
Cider in Fässern	100 Pinten.	2	.	.	4	.	.	
» » Flaschen	100 Flasch.	3	.	.	6	.	.	
Dauben und Boden	1000 Stck.	1	30	.	2	60	.	
Erbsen und ähnliche Hülsenfrüchte	100 Pfd.	.	37½	.	.	75	.	
Esel	pr. Stck.	frei.		.	4	.	.	
Gold u. Silber, gemünzt oder in Stäben, Barren od. Bruch	unbest.				frei.		.	
Hornvieh	pr. Stck.	frei.		.	4	.	.	
Heringe	100 Pfd.	.	20	.	.	40	.	
Harz und Harpeus	100 »	.	15	.	.	30	.	
Bauholz: Holländische Dielen	100 Fufs[1]).	.	20	.	.	40	.	[1]) Sa. Quadratfufs, 1 Zoll stark. Gröfsere oder geringere Stärke n. Verhältnifs.
White pine	100 »	.	15	.	.	30	.	
Pitch pine	100 »	.	25	.	.	50	.	
Bootsruder	100 »	.	24	.	.	48	.	
Verschiedene Holzarten: zu Möbeln etc.	Werth.	.	.	3 Proc.	.	.	6 Proc.	

Waaren und Kaufmannsgüter.	Maafsstab.	Abgaben v. d. Einfuhr in niederländ. Schiffen. nach dem Maafsstab fl.	ct.	vom Werth.	fremden Schiffen. n. d. Maafsstab fl.	ct.	vom Werth.	Nähere Bestimmungen und Erläuterungen.
Fafsreifen	pr. Bund von 25 Stck.	.	2	.	.	4	.	
Schinken	100 Pfd.	.	40	.	.	80	.	
Genever in Fässern od. Kruken	100 Pint.[1])	3	.	.	6	.	.	[1]) Durch Visiren oder Messen.
Lichte (Talg-, Wachs-, Spermazeti-, Stearin- und Kompositions-)	100 Pfd	1	.	.	2	.	.	
Käse	100 „	.	50	.	1	.	.	
Kalk (gelöschter)	100 „	.	3½	.	.	7	.	
Kalk (Zucker-)	100 „	.	10	.	.	20	.	
Korn (Mais-)	100 „	.	10	.	.	20	.	
Liköre (s. Branntwein).								
Schiefer (Dach-)	1000 Stck.	.	60	.	1	20	.	
Mehl[2]), Weizen	100 Pfd.	.	30	.	.	60	.	[2]) Die Tara für das Fafswerk, sofern es gewöhnliche Mehl-Fässer sind, wird auf 10 Proc. gerechnet.
Roggen	100 „	.	20	.	.	40	.	
Korn	100 „	.	15	.	.	30	.	
Makreelen	100 „	.	30	.	.	60	.	
Maulesel	pr. Stck.	frei.		.	9	.	.	
Pferde	„ „	„		.	12	.	.	
Pfannen, gebr. irdene Dach-	1000 Stck.	.	40	.	.	80	.	
Reis	100 Pfd.	.	25	.	.	50	.	
Schweineschmalz	100 „	.	50	.	1	.	.	
Speck[3]), gesalzen oder geräuchert, incl. Wurst, Saucischen etc.	100 „	.	50	.	1	.	.	[3]) Für Tara der Fässer werden 12 Proc. berechnet.
Steine, gebrannte Ziegelsteine	1000 Stck.	.	30	.	.	60	.	
feuerfeste für Mauerwerk in Oefen u. Schornsteinen	1000 „	1	50	.	3	.	.	
Zucker, (raffinirter, in Stücken, Broten oder gestofsen)	100 Pfd.	.	15	.	.	30	.	
Schaafe	pr. Stck.	frei.		.	.	30	.	
Steinkohlen	100 Pfd.	„		.	.	6	.	
Tabak in Blättern	100 „	.	30	.	.	60	.	
Theer	100 „	.	10	.	.	20	.	
Ziegel, (Dach-)	1000 Stck.	.	30	.	.	60	.	
Fleisch[4]), gesalzen, geräuchert od. getrockn., auch Ochsenzungen	100 Pfd.	.	37½	.	.	75	.	[4]) Für Tara der Fässer werden 12 Proc. berechnet.
Schweine	pr. Stck.	frei.		.	.	60	.	
Wein aller Art in Fässern[5])	100 Pinten.	4	.	.	8	.	.	[5]) Als Grundverhältnifs für die Berechnung d. Weins in Fässern, wird ein Oxhoft zu 250 gewöhnl. Flaschen angenommen.
in Flaschen	100 Flasch.	6	.	.	12	.	.	
Landwirthschaftl. Werkzeuge	Werth.	.	.	frei.	.	.	6 Proc.	
Seife, harte und weiche	100 Pfd.	.	75	.	1	50	.	
Salz	100 „	.	5	.	.	10	.	
Alle Waaren, Güter und Kaufmannswaaren jeder Art, ohne Ausnahme, welche in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, oder die den angegebenen Benennungen nicht untergeordnet werden können	Werth.	.	.	3 Proc.	.	.	6 Proc.	

Beilage *B.*

Tarif

für die Lagerung der in die Kolonie Surinam zur Durchfuhr gebrachten Güter, gemäfs Art. 13 der Bekanntmachung vom 20. April 1848.

Benennung der Fastage, Emballage oder Verpackung.	Kubik-Gröfsen in amsterdamer Fufsmaafs.	Für jede Fastage od. Emballage ist zur Kolonialkasse zu zahlen.		Erläuterungen und nähere Bestimmungen.
	Fufs.	Fl.	Cent.	
I. Nicht stapelfähige Fastage zu 5 Cent. pro Kubikfufs [1])				Die Entrepot-Kosten werden monatweise berechnet und entrichtet. Die Monate, in welchen die Waaren eingebracht und ausgeführt werden, sind stets als voll zu rechnen. [1]) Unter nicht stapelfähigen Fastagen werden ferner alle solche verstanden, die ihres Inhalts oder Umfangs wegen nicht über einander aufgestapelt werden können, und worauf also diese Berechnung anwendbar ist. [2]) Alle Arten von kleinem Fafswerk, so wie auch Kisten von mehr als 6 Kubikfufs zahlen 4 Cent. pro Fufs. [3]) Von ungefähr 200 Pfund brutto. [4]) Desgleichen.
Ein Oxhoft Wein, Bier oder anderes Getränke . . .	17	.	85	
Ein Fafs Branntwein . . .	16	.	80	
Eine ganze Pipe Genever .	36½	1	82½	
» halbe » » .	21	1	5	
Ein Puncheon	36	1	80	
Ein Fafs Bakkeljaauw (ungetrockneter Stockfisch) . .	43	2	15	
Ein Fafs Tabak	69	3	45	
» » Zucker zu 1200 Pfd.	49 .	2	45	
II. Stapelfähige Fastage und Emballage [2]) zu 4 Cent. pro Kubikfufs.				
Ein Fafs Reis von 4 bis 500 Pfund	23½	.	94	
Ein Fafs gesalzenes Fleisch oder Speck [3])	9	.	36	
Ein Fafs Mehl [4])	8	.	32	
Ein Fäfschen Butter von 25 Pfd. und weniger . . .	1	.	4	
Ein Fäfsch. Schweineschmalz von 25 Pfd. und weniger .	1	.	4	
Ein Ballen Baumwolle (rund)	34½	1	38	
Ein dito (viereckig)	22	.	88	
Ein dito Kaffee oder Kakao, (wenn von gleicher Gröfse)	7	.	28	
Ein Demijohn v. 3 Gallonen	2	.	8	

Benennung der Fastage, Emballage oder Verpackung.	Kubik-Gröfsen in Amsterdamer Fufsmafs.	Für jede Fastage od. Emballage ist zur Kolonialkasse zu zahlen.		Erläuterungen und nähere Bestimmungen.
	Fufs.	Fl.	Cent.	
III. Stapelfähige Kisten [1]) zu 3 Cent. pro Kubik-Fufs.				[1]) Alle Kisten von 6 Kub.-Fufs und weniger fallen in die Klasse von 3 Cent. pro Fufs. Bei der Brechung der Gröfse der Gegenstände werden überschiefsende Theile als ganze oder halbe Fufse angeschrieben, jenachdem der Bruch über oder unter einen halben Fufs beträgt.
Ein Kistchen Lichte von 40 Pfd.	2	.	6	
Ein Kistchen Seife von 50 Pfd.	2	.	6	
Ein Kistchen Seife von 70 Pfd.	3	.	9	
Eine Kiste Wein von 44 bis 50 Flaschen	6	.	18	
Ein Kistchen von 12 Flaschen	2	.	6	
Ein dito Früchte in Branntwein von 12 Flaschen .	$1\frac{1}{2}$	.	$4\frac{1}{2}$	
Eine Kiste Cigarren von 1000 Stück	1	.	3	
Ein Kistchen mit Süfsmilch- oder Kümmelkäse . . .	.	.	$1\frac{1}{2}$	
Ein grüner oder gewöhnlicher Keller Genever	2	.	6	
Ein rother Keller Genever von 15 Pfropfen . . .	3	.	9	

Emolumente für die Verwaltungs-Beamten.	Fl.	Cent.	Erläuterungen und nähere Bestimmungen.
Für jeden Erlaubnifsschein zum Einbringen von Gütern in das Entrepot, oder zum Ausführen derselben [1]) .	1	.	[1]) Bei Verabreichung jedes Erlaubnifsscheins an die Finanz-Verwaltung zu zahlen.
Für Mühwaltung des Beamten bei den Privat-Packhäusern [2]):			[2]) Zu bezahlen, so oft der Niederleger nach seinem Belieben das Packhaus öffnet, um Güter einzubringen, nachzusehen od. herauszunehmen.
während der ersten halben Stunde	1	.	
für jede folgende halbe Stunde oder einen geringern Zeittheil. . .	.	50	

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, die Ausgangs-Abgaben von Kaffee etc. betreffend.

Durch Verordnung des General-Gouverneurs vom 26. Mai 1848 ist die Ausgangs-Abgabe von Kaffee bei der Ausfuhr aus Java und Madura auf 12 Proc. vom Werth, und, im Fall der Ausfuhr auf Niederländischen Schiffen nach den Niederlanden auf 6 Proc. vom Werth festgesetzt [1]). Im letzteren Fall ist für die Abgaben-Differenz Bürgschaft zu bestellen.

Durch Verordnung von demselben Tage sind die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 19. März 1848, die Ausgangs-Abgaben von Thee und die Eingangs-Abgaben von Theeblei betreffend [2]) in Kraft gesetzt.

OLDENBURG.

Verordnung, die Ermäfsigung der Durchgangs-Abgaben betreffend.

Durch Verordnung vom 18. Juli 1848 ist die Durchgangs-Abgabe, soweit solche nach dem Gewicht erhoben wird, für die Durchfuhr auf allen Strafsenzügen, auf 3 Groten vom Zentner ermäfsigt. Die nach anderen Maafsstäben als nach dem Gewicht zu erhebenden Durchgangs-Abgaben bleiben in Kraft, jedoch mit der Maafsgabe, dafs Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsämereien in Zukunft nach dem Gewicht mit 3 Groten vom Zentner zu versteuern sind, wobei für Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken der Oldenburgische Scheffel zu 36 Pfd. und der Hannoversche Himten zu 50 Pfd.; für Oelsämereien der Scheffel zu 33 Pfd. und der Himten zu 45 Pfd.; für Gerste und Buchweizen der Scheffel zu 29 Pfd., und der Himten zu 40 Pfd., für Hafer der Scheffel zu 22 Pfd. und der Himten zu 30 Pfd. zu rechnen ist.

[1]) Die Ausgangs-Abgaben betrugen bisher 4 Fl. resp. 2 Fl. für den Pikul = 131,5 Pfd. Pr.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 302.

PERU.

Verordnung, den Hafen von Iquique betreffend.

Nach einer Verordnung vom 12. April 1848 sollen im Hafen von Iquique und den benachbarten Rheden von Mejillones, Guaina und Pisagua die bisher üblichen Aufenthalts- und Wach-Abgaben nicht ferner erhoben werden, und nur die im Handels-Reglement festgesetzten Abgaben zur Hebung kommen. Ferner soll die für Entrichtung der Ausgangs-Abgaben von Salpeter festgesetzte dreimonatliche Frist nicht von Ausstellung des Erlaubnifsscheines, sondern erst vom Tage der Einladung ins Schiff an gerechnet, und es soll endlich dem Zollamt in Iquique gestattet werden, von zahlungsfähigen Kaufleuten Bons auf Tacna in Zahlung anzunehmen.

Verordnung, die Einfuhren von der Landenge von Panama betreffend.

Nach Art. 83 des Handels-Reglements können von den Eingangs-Abgaben für solche Europäische, Asiatische oder Nordamerikanische Waaren, welche von der Landenge von Panama direkt nach Peru gebracht werden, wenn die Einfuhr auf einem fremden, an einen fremden Kaufmann konsignirten Schiffe erfolgt, 10 Proc., wenn sie auf einem fremden an einen einheimischen Kaufmann, oder auf einem einheimischen an einen fremden Kaufmann konsignirten Schiffe erfolgt 20 Proc., und wenn sie auf einem einheimischen an einen einheimischen Kaufmann konsignirten Schiffe stattfindet 30 Proc. in Staatseffekten bezahlt werden.

Da die zwischen der Landenge und den Häfen an der Westküste Amerikas fahrenden Dampfschiffe auf ihrem Wege nach Peru die Häfen anderer Staaten anlaufen, so waren die auf denselben erfolgenden Einfuhren von der erwähnten Begünstigung bisher ausgeschlossen. Nach einer Verordnung vom 14. März 1848 sollen sie jedoch zu derselben zugelassen werden, wenn die Waaren mit einem von dem Peruanischen Konsul in Panama visirten Certifikat über ihre Einladung in diesem Hafen, sowie mit den übrigen in dem Handels-Reglement vorgeschriebenen Dokumenten — Avisbriefen, Fakturen, Konnossementen — versehen sind, und in dem Peruanischen Eingangshafen festgestellt wird, dafs sie in keinem fremden Hafen ausgeladen sind.

Die Ladungen von Segelschiffen, welche in Zwischenhäfen angelaufen sind, bleiben jedoch von der erwähnten Begünstigung ausgeschlossen.

POLEN.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Der Verwaltungsrath hat in Erwägung, daſs die Gründe, welche das Ausfuhrverbot von Roggen, Mehl und Hafer nach dem Auslande, nach der Verordnung vom $^{9}/_{21}$. März d. J. [1]) unumgänglich nöthig gemacht haben, in Bezug auf die beiden ersten Artikel nicht mehr vorhanden sind, auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der Finanzen bestimmt, daſs vom $\frac{20. \text{Juli}}{1. \text{August}}$ d. J. ab, die Ausfuhr von Roggen und allen Gattungen von Mehl nach dem Auslande gegen die durch den Zolltarif festgestellte Abgabe gestattet werden soll, während das Verbot der Ausfuhr von Hafer auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten ist.

(Publizirt am 5. August 1848.)

Verfügung, die Ausfuhr von Geld betreffend [2]).

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche sich den Inhabern polnischer Staats-Papiere hinsichtlich der Uebermachung der Beträge verlooster Obligationen und der Zinsen dieser Papiere nach dem Auslande darbietet, ist der Chef der dortigen Finanz-Kommission ermächtigt worden, zu Gunsten jener Inhaber in einem ausgedehnten, aber bestimmten Maaſse Lizenzen zur Ausfuhr von Gold zu ertheilen.

PORTUGAL.

Verordnung, die Hafen-Abgaben in Taypa betreffend.

Joao Maria Ferreira do Amaral fügt zu wissen, daſs in Betracht der Uebelstände, welche für die Verwaltung aus dem von einigen fremden, namentlich Spanischen und Niederländischen Schiffen

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 303. [2]) Vgl. 1848. I. S. 496.

befolgten Verfahren erwachsen, wonach diese Schiffe ihre Waaren unter dem Schutze der Forts einnehmen und löschen, ohne der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, und ohne sich den im Hafen-Reglement festgesetzten Abgaben zu unterwerfen, und in der Absicht diese Uebelstände, ohne Beeinträchtigung der Interessen des Handels und der Schiffahrt, zu beseitigen, folgendes beschlossen worden ist:

Art. 1. Alle Schiffe und andere Handels-Fahrzeuge, welche, nach Maafsgabe der bestehenden Gesetze, der Entrichtung eines Ankergeldes im Hafen von Taypa unterworfen sind, und welche von jetzt an ihre Waaren unter dem Schutze von einem der städtischen Forts und im Bereich der Batterien derselben laden oder löschen, haben diese Abgabe, deren Betrag auf 1 Maz Silbergeld [1]) pro Tonne festgesetzt wird, ebenso zu entrichten, als wenn sie in dem Hafen von Taypa vor Anker gegangen wären.

Art. 2. Alle Schiffe und andere Handels-Fahrzeuge, welche zufolge vorstehender Bestimmung der Entrichtung der Abgabe unterliegen, sind in gleicher Weise allen durch das Hafen-Reglement vorgeschriebenen Verpflichtungen unterworfen.

Art. 3. Sie haben überdies bei ihrem Einlaufen und Auslaufen ihre Flagge aufzuhissen, wie dies in den andern Häfen üblich ist. Die Schiffsführer sind für die in dieser Beziehung vorkommenden Nachlässigkeiten verantwortlich.

Macao den 18. März 1848.

Quarantainewesen.

Die aus Häfen der Ostsee, Helsingör eingeschlossen, kommenden Schiffe unterliegen, nach Entlöschung ihrer Ladung in das Lazareth, einer zehntägigen Quarantaine.

RUSSLAND.

Ukas, die Einfuhr von Büchern betreffend.

Nach einer am 7. Juli 1848 publizirten Bekanntmachung hat S. M. der Kaiser am 17. Mai befohlen:

1. Für alle vom Auslande ins Reich eingeführten Bücher soll

[1]) 1 Maz = 6 Sgr. Pr. Das Ankergeld betrug bis dahin 5 Maz.

an den Zoll-Aemtern ein Zoll von 5 Kopk. Silb. für jeden einzelnen Band, welchen Volumens und welcher Form er auch sei, erhoben und dabei jedes broschirte Heft der heftweise erscheinenden Schriften für einen Band angenommen werden. Für Bücher, die in ungehefteten Bogen einkommen, für periodische Schriften, Zeitungen und Journale ist ein Zoll von 5 Kopk. Silb. per Pfund zu erheben. Für Romane und Novellen wird überdies ein Zusatzzoll von noch 5 Kopk. Silb. erhoben.

2. Vom Zoll sind befreit:

a) Bücher, die den in Rufsland befindlichen ausländischen diplomatischen Personen zugeschickt werden;

b) Bücher, welche die Kaiserl. Universitäten, Akademieen und andere gelehrte und Unterrichts-Anstalten verschreiben, die das Recht haben, ihre Bücher censurfrei zu erhalten;

c) Bücher, Zeitungen und Journale, die mit der Post eingesandt werden;

d) Bücher, welche Passagiere und Reisende mit sich bringen, und die in Rufsland herausgegebenen, ins Ausland geführten und wieder zurückgebrachten Bücher;

e) die im Königreich Polen gedruckten;

f) die in hebräischer Sprache gedruckten, für welche es ein eigenes Reglement giebt.

3. Wenn auf Grundlage des Censur-Reglements verbotene ausländische Bücher wieder über die Gränze hinausgeschickt werden, wird der bei deren Einfuhr erhobene Zoll den Eigenthümern zurückgezahlt.

4. Bücher, für welche im Laufe von 12 Monaten der Zoll nicht entrichtet worden, verfallen der Krone auf Grundlage des Art. 796 der Zoll-Ordnung. Von diesen werden die erlaubten öffentlich versteigert, die anderen dem Censur-Comité für ausländische Bücher, zur Aufbewahrung in dessen Bibliothek, übergeben. Der gegenwärtig bestehende Zoll für den Bücher-Einband wird beibehalten.

SARDINIEN.

Quarantainewesen.

Die aus den Russischen Ostseehäfen kommenden Schiffe werden derselben fünfzehntägigen Quarantaine unterworfen, welcher die aus Russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere kommenden Schiffe unterliegen.

Note an den Gouverneur des Küstenlandes, die Blokade von Triest betreffend [1]).

Golf von Triest, 6. Juli 1848.

Exzellenz! Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz in Kenntnifs zu setzen, dafs, auf so eben von meiner Regierung erhaltene Befehle, das Geschwader, welches zu befehligen ich die Ehre habe, die Einfahrt in den Hafen von Triest, sowie die Abfahrt von demselben, allen Handelsschiffen, auch jene unter österreichischer Flagge nicht ausgeschlossen, gestatten wird, wenn nur nicht an Bord der einen oder der anderen Truppen, Waffen, Kriegsmaterial oder Gegenstände der Seekriegs-Contrebande gefunden werden, weswegen sie einer Besichtigung unterzogen werden sollen.

Damit den Handelsschiffen, die österreichischen inbegriffen, kein Schaden von der italienischen Flotte zugefügt werde, ersuche ich Ew. Exzellenz, dem Handelsstande bekannt machen zu lassen, dafs keinem Schiffe erlaubt sein wird, die Linie der zur Aufrechthaltung der Blokade des Hafens von Triest bestimmten italienischen Kriegsschiffe zu durchkreuzen, denn auf Jeden, der dies versuchen sollte, würde gefeuert werden.

Zur Nachtzeit müssen die Handelsschiffe stets in Kanonenschufsweite von dem italienischen Geschwader Anker werfen, und zwar die einlaufenden gegen die Stadt und die auslaufenden gegen die See zu, um bei Tagesanbruch der obenerwähnten Besichtigung unterzogen zu werden.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um zugleich Ew. Exzellenz in Kenntnifs zu setzen, dafs die italienische Flotte, wenn bei ihrer Landung von den Ortsbehörden die geringste Ursache zur Beschwerde gegeben werden sollte, nicht willens sei, wie bisher, inoffensiv zu bleiben.

Ich hoffe, dafs Ew. Exzellenz bei Ihrer bekannten Umsicht in dieser Beziehung die angemessene Weisung geben werden, während ich Sie die Zeichen meiner Hochachtung zu genehmigen bitte, u. s. w.

Der Contre-Admiral, Kommandant des Geschwaders
S. M. des Königs von Sardinien,

Albini.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 497.

Waffenstillstands-Vertrag zwischen Oesterreich und Sardien.

(Extrakt.)

Art. 1. Die Demarkationslinie zwischen beiden Armeen wird die betreffende Staatengränze selbst bilden (Ticino).

Art. 3. Die Staaten von Modena, Parma und die Stadt Piazenza mit ihrem Vertheidigungs-Rayon werden von den Truppen S. M. des Königs von Sardinien drei Tage nach Bekanntmachung vorstehender Konvention geräumt.

Art. 4. Diese Konvention erstreckt sich auch auf die Stadt Venedig und das venetianische Festland. Die Sardinischen Streitkräfte zu Wasser und zu Land verlassen somit die Stadt, deren Forts und Hafen, um in die Sardinischen Staaten zurückzukehren. Die Landtruppen können ihren Rückzug auf einer beliebigen Strafse bewerkstelligen.

Art. 5. Personen und Eigenthum in den vorgenannten Städten werden unter den Schutz der Kaiserlichen Regierung gestellt.

Art. 6. Dieser Waffenstillstand wird sechs Wochen dauern, um die Friedens-Unterhandlungen einleiten zu können. Nach Verlauf dieser Frist soll derselbe entweder durch gemeinschaftliches Uebereinkommen verlängert oder aber acht Tage vor dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten aufgekündet werden.

Art. 7. Es sollen von beiden Seiten Kommissaire ernannt werden, um auf die freundschaftlichste und geeignetste Weise dem Vollzug der obigen Artikel vorzustehen.

Haupt-Quartier Mailand, den 9. August 1848.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [1]).

Durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1848 sind Petersburg und Kronstadt für durch die Cholera angesteckt, und die übrigen Russischen Häfen am Finnischen Meerbusen und der Ostsee, sowie alle Finnischen Häfen, mit Ausnahme der Alandschen, für der Cholera verdächtig erklärt.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 603; J. 1848. I. S. 40, 389 und 498.

Durch fernere Bekanntmachung vom 9. August 1848 ist Archangel für durch die Cholera angesteckt und die übrigen Häfen am weifsen Meere für der Cholera verdächtig erklärt.

Durch Bekanntmachung vom 21. August endlich ist Stettin für angesteckt erklärt, während alle Mecklenburgischen und Holsteinischen Häfen, sowie Lübeck, Travemünde, Hamburg und alle übrigen Elbhäfen als der Cholera verdächtig zu betrachten sind.

Nach einer Bekanntmachung vom 14. August ist bei Rathan in Westerbottens Lehne eine Observations-Quarantaine für solche Schiffe errichtet, die von angesteckten oder verdächtigen Häfen kommen, deren Mannschaft jedoch gesund ist.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachung, die Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

§. 1. Alle aus solchen Häfen, wo die Cholera bereits ausgebrochen ist, oder die derselben verdächtig sind, kommenden Schiffe sind einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine, die erweislichen Reisetage mit eingerechnet, zu unterwerfen, und erst nach deren Ablauf ist, wenn keine verdächtigen Erkrankungen an Bord vorgefallen sind, die Erlaubnifs zum ungehinderten Verkehr mit dem Lande zu ertheilen.

§. 2. Hat ein Schiff auf seiner Reise Cholerakranke an Bord gehabt, und sind solche entweder genesen, oder bereits verstorben, so wird dasselbe, vom Tage der Ankunft auf einer Rhede oder in einem Hafen der Herzogthümer einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, und müssen während dieser Zeit Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft, sowie anderer mit dem Schiff angelangter Personen gehörig und nach den näheren Anordnungen der betreffenden Gesundheits-Beamten gereinigt werden. Sind während des Verlaufs der zehntägigen Quarantainezeit keine neuen verdächtigen Krankheitsfälle auf dem Schiffe vorgekommen, so ist der Verkehr mit dem Lande freizugeben.

§. 3. Von verdächtigen Orten kommende Schiffe, die unterwegs mit Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, welche Cholerakranke an Bord hatten, mögen dieselben nun bereits genesen, oder noch mit

Krankheit behaftet, oder bereits verstorben sein, oder welche aus Häfen kommen, die bei ihrer Abreise von der Cholera angesteckt, oder derselben verdächtig waren, unterliegen einer vom letzten Zeitpunkt solcher Gemeinschaft an zu rechnenden fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine, nach deren Ablauf, wenn keine verdächtige Krankheits-Erscheinungen bei der Mannschaft oder den Passagieren sich gezeigt haben, der freie Verkehr zu gestatten ist.

§. 4. In Ansehung der Schiffe, bei deren Ankunft sich Cholerakranke an Bord befinden, oder auf welchen während der Quarantainezeit Cholera-Erkrankungen eintreten, haben die beikommenden Gesundheits-Beamten sofort die den Umständen nach erforderlichen Verfügungen zu treffen, darüber in jedem vorkommenden Falle ungesäumt an die Schleswig-Holsteinische Regierung zu berichten und fernere Verhaltungs-Maafsregeln zu beantragen.

§. 5. Alle unter Quarantaine liegenden Schiffe haben den Befehlen der Quarantaine-Beamten unbedingt Folge zu leisten und sich jeder Kommunikation mit dem Lande zu enthalten.

§. 6. Für jetzt sind nach dieser Verordnung alle Schiffe zu behandeln, welche aus den Russischen Ostseehäfen und den übrigen Häfen am Finnischen Meerbusen, sowie aus den Häfen aller Südküsten Finnlands von Hangö-Udd ab, diesen Ort mit einbegriffen, kommen, oder welche mit solchen Schiffen auf der Reise in Berührung gekommen sind [1].

§. 7. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch angewiesen, den Gesundheits-Beamten bei Anordnung und Aufrechthaltung der nach dieser Verordnung zur Anwendung kommenden Maafsregeln auf Anhalten derselben den erforderlichen Beistand ungesäumt zu Theil werden zu lassen.

§. 8. Für etwaige Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen, oder der speziellen Anordnungen der Gesundheits-Beamten werden die in der Quarantaine-Verordnung vom 15. März 1805 enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Rendsburg, den 28. Juli 1848.

Die provisorische Regierung.

[1]) Nach einer Bekanntmachung vom 9. August 1848 sind ferner die aus allen übrigen Finnischen Häfen kommenden Schiffe hierher zu rechnen.

SPANIEN.

Verordnung, die Einrichtung eines Entrepots in S. Jago de Cuba betreffend.

Nachdem das Ober-Finanz-Komité in seiner Sitzung vom 16. v. M. unter Vorbehalt der weiteren Befehle I. M. der Königin, beschlossen hat, dafs provisorisch und versuchsweise für das laufende Jahr eine kaufmännische Niederlage in S. Jago de Cuba unter denselben Bestimmungen wie zu Havana errichtet werden soll, so hat S. Exz. der General-Direktor der Finanzen verfügt, dafs diese Niederlage am 1. künftigen Monats eröffnet werden soll, zu welchem Behuf die nöthigen Maafsregeln getroffen worden sind. Auf Befehl S. Exz. wird dies zur Benachrichtigung des Publikums bekannt gemacht.

Havana, den 15. März 1848.

Joaquin Campuzano.

Verordnung, das Verbot der Ausfuhr von Gold betreffend.

Durch eine Verordnung vom 2. Juli 1848 ist die Ausfuhr von Gold in Münze und in Barren aus Spanien verboten. Ausgenommen sind die Goldmünzen, welche die Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche, aber in keinem gröfsern Betrage als 2000 Realen mit sich führen. Dieses Verbot ist jedoch nur provisorisch und wird aufgehoben, sobald die Ursachen, welche es herbeiführten, nicht mehr obwalten werden.

TÜRKEI.

Memorandum der Pforte an die Preufsische Gesandtschaft, den Zolltarif betreffend [1]).

Da der Umstand, dafs der neue Tarif noch nicht vollendet worden, ein Stocken in die Mauth-Einkünfte bringt, so hat man zur

[1]) Gleichlautend an die Gesandtschaften Oesterreichs, Grofsbritanniens, Frankreichs und Sardiniens gerichtet. Durch spätere Verabredungen hat der Inhalt des Memorandums insofern eine Abänderung erlitten, als die abschlagsweise zu leistenden Zahlungen von 80 Proc. auf etwas mehr als die Hälfte des tarifmäfsigen Zollbetrags ermäfsigt worden sind.

Erleichterung des Geschäfts auf vorhergegangene Besprechung den Beschlufs gefafst, dafs jeder Kaufmann einer verbündeten Macht von dem auf ihm lastenden Antheil an den Summen, welche von den seit dem Ablauf des alten bis zur Vollendung und Veröffentlichung des neuen Tarifs eingeführten und noch einzuführenden Waaren als Mauth nach dem alten erloschenen Tarif rechnungsmäfsig geschuldet werden, als eine Abschlags-Zahlung 80 Proc. sogleich einbezahle, und dafs, wenn zur Zeit, wo der neue Tarif eingerichtet worden, nach demgemäfs angestellter Berechnung, sich ein Passivum des Kaufmanns herausstelle, dieses eingezogen, und wenn dagegen ein Aktivum sich herausstelle, der Betrag schleunigst und vollständigst zurückgegeben werde.

Ich ersuche Ew. etc. durch dieses Memorandum, den in Konstantinopel ansäfsigen Kaufleuten sowohl, als auch den in den Provinzen der Ottomanischen Monarchie residirenden Konsuln strenge Befehle zur Ausführung dieses Beschlusses ertheilen zu wollen.

Den 9. Redjeb 1264 (11. Juni 1848).

UNGARN.

Verordnung, die Ausfuhr von Waffen betreffend.

Die Ausfuhr von Waffen aus Ungarn und den Nebenländern ist in der Art verboten, dafs zur Verhütung des Unterschleifes selbst die für die Armee bestimmten Waffensendungen aus Ungarn und den Nebenländern lediglich nach ergangener Anzeige mit Bewilligung des Ungarischen Kriegs-Ministers geschehen dürfen.

Verordnung, die Ausfuhr von Gold und Silber betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, dafs, seitdem auf dem Wiener Platze Silbergeld gegen Banknoten mit Verlust mehrerer Prozent im Grofsen aufgekauft wird, auch in unserem Lande sich Menschen finden, die ohne Rücksicht auf die im Lande herrschende Geldnoth, auf die Schwierigkeiten der Wiener Banknoten-Einwechselung, auf die hieraus entstehende Hemmung des Verkehrs und hierdurch im Volke verursachte Beunruhigung, Silbergeld im Grofsen aufkaufen und in die österreichischen Erbländer und besonders nach Wien schicken, da

sie doch, wenn sie in Wien Zahlungen haben, diese in Wiener Banknoten leisten können. Obwohl unter den obschwebenden Verhältnissen, besonders aus Rücksicht darauf, dafs in unserem Vaterlande die Wiener Banknoten in grofsen Quantitäten in Umlauf sind, die Ausfuhr des Silbergeldes nach Oesterreich nicht ganz verboten werden kann, so läfst sich dennoch der Mifsbrauch dieses Umstandes um so weniger dulden, da eine solche aus Gewinnsucht entspringende Verminderung des an Silbermünzen Mangel leidenden Geldverkehrs bereits in mehreren Gegenden des Landes Beunruhigung und Störungen der Ordnung und Ruhe herbeigeführt hat. Demgemäfs verordne ich, wie folgt:

1. Die Gold- und Silber-Ausfuhr in jene Länder, welche nicht zur Oesterreichischen Monarchie gehören, bleibt wie bisher auch in Zukunft bis zur Zurücknahme dieser Verordnung verboten.

2. Rücksichtlich der Oesterreichischen Monarchie wird der ordentliche Verkehr zwar nicht gehindert: wenn aber Jemand über die Oesterreichische Zolllinie eine 500 Fl. C. M. übersteigende Summe in Silbermünze mit sich führen oder aber in Fässern und Ballen (wie es mittelst Dampfschiff und Eilwagen häufig geschieht) eine gröfsere Geldsumme ausführen will, so wird das nur in dem Falle gestattet, wenn er nachweist, dafs er das Silbergeld nicht, um damit als Waare zu spekuliren, ausführen will. Wenn er diesen Beweis nicht klar herstellt, wird das Silbergeld zurückgehalten, dem Eigenthümer der Nominalwerth in Wiener Banknoten zugestellt und das also mit völliger Entschädigung zurückgehaltene Silbergeld in das Landes-Aerar abgeliefert werden. Diese Verordnung kann auf den gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr schon deshalb nicht hemmend einwirken, weil in der Oesterreichischen Monarchie und insonderheit in Wien alle Zahlungsverpflichtungen, wie es bisher der Fall war, auch in Zukunft in Wiener Banknoten erfüllt werden können; es werden daher sämmtliche Dreifsigst-, Post- und Lieferungs-Aemter zur strengen Beobachtung dieser Verordnung, die auch sonst schon in einzelnen vorgekommenen Fällen in Anwendung gebracht worden, unter persönlicher Verantwortung verhalten.

Pesth, 10. August 1848.

Ludwig Kossuth m. p. Finanz-Minister.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz, um für die Lüftung von Passagierschiffen zu sorgen, und zu andern Zwecken.

Sec. 1. Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten von Amerika sei beschlossen, dafs alle Schiffe, sowohl der Ver. Staaten als irgend eines andern Landes, welche für funfzig oder mehr Passagiere (andere als Kajüten-Passagiere) dem Gesetze gemäfs genügenden Raum haben, sobald sie zum Transport solcher Passagiere zwischen den Ver. Staaten und Europa benutzt werden, ein Haus (house) über dem Gange (passage way) haben sollen, welcher nach dem für solche Passagiere unter dem Deck bestimmten Raum führt. Dasselbe mufs an dem Decke, oder den Scheerstöcken der Lucke sicher befestigt sein, zwei Thüren haben, deren Schwellen wenigstens ein Fufs über dem Deck liegen und die so eingerichtet sein müssen, dafs eine Thür oder ein Fenster des Hauses zu jeder Zeit zur Lüftung offen gelassen werden kann; und alle so benutzten Schiffe, welche ein hundert und funfzig solcher Passagiere oder mehr führen können, sollen zwei solcher Häuser haben, und die Treppe oder Leiter, welche zu dem obgenannten Raume hinabführt, soll mit einem Geländer von Holz oder starkem Tau versehen sein; jedoch mit der Maafsgabe, dafs in Schiffen, welche drei bleibende Decke haben, solche Häuser durch »booby« Lucken ersetzt werden dürfen.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs ein jedes solche so benutzte Schiff, welches mehr als ein hundert solcher Passagiere gesetzlich führen darf, wenigstens zwei Ventilatoren, um den Raum oder die Räume, welche von diesen Passagieren eingenommen werden, zu reinigen, haben soll; wovon der eine in dem hintern Theile des Raumes oder der Räume und der andere in dem vordern Theile derselben angebracht werden soll, und soll der eine von ihnen ein Aussauge-Ventil (exhausting cap) haben, um die schlechte Luft zu entfernen, und der andere ein Zuführungs-Ventil, um die frische Luft hinunterzubringen; welche besagten Ventilatoren einen der Gröfse des zu reinigenden Raumes oder der zu reinigenden Räume angemessenen Umfang haben sollen, nämlich, wenn der oder die Räume zur Aufnahme von zwei hundert solcher Passagiere gesetzmäfsig berechtigen, soll der Umfang solcher Ventilatoren, eines jeden derselben, einem

Cylinder von zwölf Zoll Durchmesser im Lichten gleich sein und verhältnifsmäfsig für gröfsere oder kleinere Räume, und alle solche Ventilatoren sollen wenigstens vier Fufs und sechs Zoll über das obere Deck eines solchen Schiffes hinausgehen und von der bewährtesten Form und Einrichtung sein: mit der Maafsgabe, dafs wenn aus dem nach Vorschrift von Sec. 7 dieses Gesetzes zu erstattenden und zu genehmigenden Berichte hervorgeht, dafs solches Schiff auf irgend eine andere Weise gleich gut gelüftet ist, diese andere Weise der Lüftung als eine Erfüllung der Verfügungen dieser Section angesehen und gehalten werden soll.

Sec. 3. Und es sei ferner beschlossen, dafs ein jedes Schiff, welches mehr als funfzig solcher Passagiere führt, zu ihrem Gebrauche auf dem Verdecke wenigstens eine Kambuse oder Kochstelle, bedeckt und bequem eingerichtet, haben soll, deren Gröfse gleich vier Fufs Länge und ein Fufs sechs Zoll Breite für jede zwei hundert Passagiere sein soll, und es soll in der vorerwähnten Weise in diesem Verhältnifs für eine gröfsere oder kleinere Zahl von Passagieren Vorkehrung getroffen werden: vorbehältlich indessen, dafs nichts von dem hierin Enthaltenen das Recht benehmen soll, dergleichen Einrichtungen zum Kochen im Zwischendeck zu machen, falls solches für wünschenswerth erachtet werden sollte.

Sec. 4. Und es sei ferner beschlossen, dafs alle wie obengesagt benutzten Schiffe zum Gebrauch solcher Passagiere zur Zeit, dafs sie den letzten Hafen verlassen, von welchem solches Schiff segelt, unterm Verdeck wohl verwahrt, für einen jeden Passagier am Bord haben sollen: wenigstens funfzehn Pfund gutes Schiffsbrot, zehn Pfund Reis, zehn Pfund Hafermehl, zehn Pfund Weizenmehl, zehn Pfund Erbsen und Bohnen, fünf und dreifsig Pfund Kartoffeln, eine Pinte Essig, sechszig Gallons frisches Wasser, zehn Pfund gesalzenes Schweinefleisch, frei von Knochen, alles von guter Qualität, und genügenden Vorrath Brennmaterial zum Kochen; jedoch darf an Plätzen, wo entweder Reis, Hafermehl, Weizenmehl, oder Erbsen und Bohnen nicht von guter Qualität und zu billigen Preisen anzuschaffen sind, die Menge eines jeden oder irgend eines der andern zuletzt genannten Artikel dafür vermehrt und an deren Stelle gesetzt werden; und falls Kartoffeln nicht billig anzuschaffen sind, so darf ein Pfund eines jeden der besagten Artikel an die Stelle von fünf Pfund Kartoffeln gesetzt werden; und die Führer solcher Schiffe sollen einem jeden Passagier wöchentlich wenigstens einen zehnten Theil der vorgenannten Nahrungsmittel überliefern, anzufangen von dem Tage des Ab-

segelns; und täglich wenigstens drei Quart Wasser und genügendes Brennmaterial zum Kochen; und falls die Passagiere am Bord irgend eines solchen Schiffes, in welchem die Nahrungsmittel, die Feuerung und das Wasser, welche hier verlangt werden, nicht wie vorgesagt angeschafft sind, zu irgend einer Zeit auf schmale Kost gesetzt werden sollten, während irgend einer Reise, so soll der Führer oder Eigner irgend eines solchen Schiffes einem jeden Passagiere, der auf schmale Kost gesetzt sein möchte, die Summe von drei Dollars für jeden Tag, an welchem sie solcher schmalen Kost werden ausgesetzt gewesen sein, bezahlen, welche in dem Bezirks- oder Distrikts-Gerichtshofe der Ver. Staaten einzutreiben sind: vorbehältlich nichtsdestoweniger, dafs nichts von dem hierin Enthaltenen irgend einen Passagier verhindern soll, mit Einwilligung des Schiffsführers, die hierin verzeichneten Nahrungsmittel für sich selbst anzuschaffen, und, falls in guter Beschaffenheit an Bord gebracht, soll solches die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf Nahrungsmittel völlig erfüllen: und vorbehältlich ferner, dafs irgend ein Passagier auch, mit Einwilligung des Schiffsführers, für sich in andern und verschiedenen Nahrungsmitteln ein Aequivalent für die erforderlichen anschaffen mag; und falls sie ohne Verschwendung oder Vernachlässigung von Seiten des Passagiers oder unvermeidlichen Zufall, sich als ungenügend erweisen sollten und der Schiffsführer solchen Passagieren während des Rests der Reise angemessene Nahrungsmittel darreicht, so soll dies in Bezug auf Nahrungsmittel auch eine Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes sein.

Sec. 5. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Führer irgend eines so benutzten Schiffes hierdurch ermächtigt wird, unter den Passagieren gute Zucht und solche Gebräuche der Reinlichkeit aufrecht zu erhalten, als zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit gereichen; und zu diesem Ende soll er veranlassen, dafs diejenigen Regeln, welche er zu diesem Zwecke aufstellen wird, vor dem Absegeln, am Bord eines solchen Schiffes an einem den Passagieren zugänglichen Platze angeheftet werden und dieselben während der Reise so angeheftet erhalten; und es wird besagtem Schiffsführer hierdurch zur Pflicht gemacht, zu veranlassen, dafs der von den Passagieren eingenommene Raum zu allen Zeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande gehalten werde; und es wird von den Eignern eines jeden so benutzten Schiffes verlangt, die Verdecke und alle Theile besagten Raumes so zu bauen, dafs er gründlich gereinigt werden könne; auch sollen sie für einen sichern passenden Abtritt oder Water-closet zum

ausschliefslichen Gebrauche von jedem Hundert solcher Passagiere sorgen. Und wenn das Wetter der Art ist, dafs gedachte Passagiere mit ihren Betten auf dem Verdecke nicht versammelt werden können, soll es die Pflicht des Führers eines jeden solchen Schiffes sein, das von solchen Passagieren eingenommene Deck mit Kalk oder Chlor oder einem andern gleich wirksamen desinfizirenden Mittel reinigen zu lassen, und auch zu denjenigen andern Zeiten, als besagter Schiffsführer es für nothwendig halten mag.

Sec. 6. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Führer und der Eigner oder die Eigner irgend eines so benutzten Schiffes, welches nicht versehen sein wird mit dem Hause oder den Häusern über den Gängen, wie solche in der ersten Section dieses Gesetzes vorgeschrieben sind; oder mit den Ventilatoren, wie in der zweiten Section dieses Gesetzes vorgeschrieben; oder mit den Kambusen oder Kochstellen, mit den Verdecken über denselben, wie in der dritten Section dieses Gesetzes vorgeschrieben; ein Jeder für sich an die Ver. Staaten die Summe von zwei hundert Dollars verwirkt haben und bezahlen soll, für eine jede einzelne Verletzung der Bestimmungen einer jeden der besagten Sectionen, oder für eine jede einzelne Unterlassung, ihnen nachzukommen; und funfzig Dollars für eine jede einzelne Vernachlässigung oder Verletzung irgend einer der Bestimmungen der fünften Section dieses Gesetzes, welche gerichtlich einzutreiben sind in irgend einem Bezirks- oder Distrikts-Gerichtshofe der Ver. Staaten, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit besagtes Schiff angekommen oder von welchem es abzugehen bereit sein mag, oder an irgend einem Platze innerhalb der Gerichtsbarkeit solcher Gerichtshöfe, wo immer der Eigner oder die Eigner oder der Führer eines solchen Schiffes angetroffen werden mag.

Sec. 7. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Zolleinnehmer in irgend einem Hafen in den Ver. Staaten, wo irgend ein so benutztes Schiff ankommen oder von welchem irgend ein solches Schiff abzugehen bereit sein mag, einen der Zollinspektoren solchen Hafens anstellen und anweisen soll, dieses Schiff zu untersuchen und ihm schriftlich darüber zu berichten, ob die Vorschriften der ersten, zweiten, dritten und fünften Sectionen dieses Gesetzes in Bezug auf solches Schiff erfüllt worden sind, und falls dieser Bericht die Erfüllung nachweisen wird, und durch den Einnehmer gutgeheifsen worden ist, soll er als bündiges Zeugnifs dafür angesehen und gehalten werden.

Sec. 8. Und es sei ferner beschlossen, dafs die erste Section des Gesetzes, genannt: »Gesetz über den Transport von Passagieren

auf Kauffahrtei-Schiffen,« genehmigt den 22. Februar 1847 [1]), dahin verbessert werde, dafs wenn die Höhe oder die Entfernung zwischen den Verdecken der Schiffe, auf welche in der genannten Section Bezug genommen ist, weniger als sechs Fufs und nicht weniger als fünf Fufs sein wird, einem jeden Passagiere volle sechszehn Fufs Deckoberfläche, anstatt vierzehn, wie in genannter Section vorgeschrieben, bewilligt werden sollen; und wenn die Höhe oder die Entfernung zwischen den Verdecken weniger als fünf Fufs sein wird, einem jeden Passagiere volle zwei und zwanzig Fufs Deckoberfläche bewilligt werden sollen; und wenn der Führer irgend eines solchen Schiffes an Bord seines Schiffes in irgend einem Hafen der Ver. Staaten eine gröfsere Zahl Passagiere nehmen sollte, als durch diese Section bewilligt wird, mit der in besagter ersten Section des Gesetzes von 1847 bezeichneten Absicht, oder wenn der Führer irgend eines solchen Schiffes in einem fremden Hafen eine gröfsere Zahl Passagiere an Bord nehmen und innerhalb die Hoheit der Ver. Staaten bringen sollte, als durch diese Section erlaubt ist, besagter Schiffsführer eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nachdem er desselben überführt sein wird, auf die Weise bestraft werden soll, welche zur Bestrafung von Personen festgesetzt ist, die einer Verletzung des vorgenannten Gesetzes überführt sind; und bei der Berechnung der Zahl der Passagiere am Bord solcher Schiffe sollen alle Kinder unter dem Alter von einem Jahre, zur Zeit der Einschiffung, von solcher Berechnung ausgeschlossen sein.

Sec. 9. Und es sei ferner beschlossen, dafs dieses Gesetz in Kraft treten soll, rücksichtlich solcher Schiffe, welche von Häfen in den Ver. Staaten segeln, in dreifsig Tagen von der Zeit seiner Genehmigung; und hinsichtlich eines jeden solchen Schiffes, welches von Häfen in Europa segelt, in sechszig Tagen nach solcher Genehmigung; und es wird hierdurch zur Pflicht des Staatssekretairs gemacht, in den Häfen von Europa von diesem Gesetze auf solche Weise Anzeige zu machen, welche er geeignet halten mag.

Sec. 10. Und es sei ferner beschlossen, dafs die erste Section des Gesetzes, betitelt: »Ein Gesetz zur Regulirung der Passagierschiffe,« genehmigt den 2. März 1819, oder irgend ein anderes Gesetz, soweit solche die Zahl der Passagiere auf zwei für jede fünf Tons beschränken, hierdurch widerrufen wird.

Genehmigt den 17. Mai 1848.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 424.

Friedens-, Freundschafts-, Grenz- und Auseinandersetzungs-Vertrag zwischen den Verein. Staaten von Amerika und der Mexikanischen Republik.

(Extrakt.)

Art. 1. Es soll ein fester und allgemeiner Friede zwischen den Ver. Staaten von Amerika und der Mexikanischen Republik, sowie zwischen den beiderseitigen Ländern, Gebieten, Kommunen, Städten und Völkern bestehen.

Art. 3. Unmittelbar nach Ratifikation dieses Vertrages von Seiten der Regierung der Ver. Staaten soll an die Befehlshaber der Land- und Seemacht derselben der Befehl erlassen werden, die Blokade eines jeden Mexikanischen Hafens, vorausgesetzt, dafs dieser Vertrag alsdann von der Regierung der Mexikanischen Republik ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationen erfolgt ist, sofort aufzuheben. — — In gleicher Weise soll an alle mit Verwaltung der Zollämter in den von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzten Häfen beauftragte Personen der Befehl ergehen, unter derselben Voraussetzung, den Besitz derselben an die von der Mexikanischen Regierung zur Uebernahme ermächtigten Personen zu übergeben, zugleich mit allen Verschreibungen und Belägen über schuldige aber noch nicht fällig gewordene Eingangs- und Ausgangs-Abgaben. Aufserdem soll eine getreue und genaue Berechnung aufgestellt werden, welche den Gesammtbetrag aller nach dem Tage der Ratifikation dieses Vertrages Seitens der Mexikanischen Republik in den gedachten Zollämtern oder anderswo in Mexiko unter Autorität der Ver. Staaten erhobenen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ersehen läfst, ingleichen eine Berechnung der Erhebungs-Kosten, und es soll dieser Gesammtbetrag, mit alleinigem Abzug der Erhebungskosten, drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationen an die Mexikanische Regierung in der Stadt Mexiko abgeliefert werden.

Art. 5. Die Grenzlinie zwischen beiden Republiken soll im Meerbusen von Mexiko beginnen, drei Leguas vom Lande, gegenüber der Mündung des Rio grande, auch Rio Bravo del Norte genannt, oder gegenüber der Mündung des tiefsten Armes desselben, sofern er mehr als einen direkt in die See sich ergiefsenden Arm haben sollte; von da aufwärts in der Mitte dieses Flusses, und zwar, wo er mehr als ein Bette hat, in dem tiefsten derselben, bis zu dem Punkt, wo er auf die südliche Grenze von Neu-Mexiko trifft, von da westlich

längs der ganzen südlichen Grenze von Neu-Mexiko (welche nördlich der Stadt Paso läuft) bis zu deren westlichem Ende, von da nördlich längs der westlichen Grenzlinie von Neu-Mexiko, bis dahin, wo dieselbe den ersten Arm des Flusses Gila durchschneidet (oder wenn sie keinen Arm dieses Flusses durchschneiden sollte, bis zu dem einem solchen Arme nächstgelegenen Punkt dieser Grenzlinie, und von da in grader Linie nach diesem Arme), von da in der Mitte dieses Armes und dieses Flusses abwärts bis zur Mündung des letztern in den Rio Colorado, von da quer durch den Rio Colorado längs der Grenzlinie zwischen Ober- und Nieder-Kalifornien nach dem stillen Meer.

Die in diesem Artikel erwähnte südliche und westliche Grenze von Neu-Mexiko ist diejenige, welche verzeichnet ist in der unter folgendem Titel erschienenen Karte: Map of the United Mexican States, as organized and defined by various acts of the Congress of said republic, and constructed according to the best authorities. Revised edition. Published at New York in 1847, by J. Disturnell. Ein mit der Unterschrift und dem Siegel der unterzeichneten Bevollmächtigten versehenes Exemplar dieser Karte ist diesem Vertrage beigefügt. Und um alle Schwierigkeiten bei Ziehung der Grenze zwischen Ober- und Nieder-Kalifornien an Ort und Stelle zu vermeiden, ist vereinbart, daſs diese Grenze gebildet werden soll durch eine grade Linie, welche von der Mitte des Rio Gila, wo sich derselbe in den Rio Colorado ergieſst, bis zu einem Punkt an der Küste des stillen Meeres gezogen wird, der nach Süden eine Seemeile von dem südlichsten Punkt des Hafens San Diego entfernt ist und zwar nach Maaſsgabe des von Don Juan Pantoja, zweitem Segelmeister der Spanischen Flotte, im Jahre 1782 aufgenommenen und in Madrid in dem Atlas zu der Reise der Schooner Sutil und Mexicana im Jahre 1802 herausgegebenen Planes dieses Hafens, von welchem ein von den beiderseitigen Bevollmächtigten gezeichnetes und untersiegeltes Exemplar hier beigefügt ist.

Zu dem Zweck um die Grenzlinie mit gehöriger Genauigkeit auf beglaubigte Karten zu verzeichnen, und an Ort und Stelle Grenzzeichen zu errichten, welche die Grenzen beider Republiken, wie solche im gegenwärtigen Artikel beschrieben sind, zeigen sollen, wird jede von beiden Regierungen einen Kommissarius und einen Aufseher ernennen, welche vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an, im Hafen San Diego zusammentreten und dazu schreiten sollen, die gedachte Grenze in

ihrem ganzen Lauf bis zur Mündung des Rio bravo del Norte zu bereisen und zu bezeichnen. Sie sollen über ihr Geschäft Tagebücher führen und Pläne aufnehmen, und es soll das zwischen ihnen vereinbarte Ergebnifs als ein Theil dieses Vertrages angesehen werden und die nämliche Kraft haben, als wenn es in denselben aufgenommen wäre. Die beiden Regierungen werden sich über den Bedarf dieser Personen, und über ihre beiderseitigen Eskorten, wenn solche nöthig sein sollten, freundschaftlich verständigen.

Die durch diesen Artikel festgesetzte Grenzlinie soll von jeder der beiden Republiken gewissenhaft respektirt und es soll eine Aenderung in derselben niemals gemacht werden, ausgenommen auf Grund der ausdrücklichen und freien Zustimmung beider Nationen, welche von der obersten Regierung einer jeden, in Gemäfsheit ihrer eigenen Verfassung, gesetzlich ertheilt ist.

Art. 6. Die Schiffe und Bürger der Ver. Staaten sollen jederzeit einen freien und ununterbrochenen Durchgang auf dem Meerbusen von Kalifornien und auf dem Rio Colorado unterhalb dessen Verbindung mit dem Gila nach und von ihren nördlich der im vorigen Artikel bezeichneten Grenzlinie belegenen Besitzungen haben, indem wohl verstanden ist, dafs dieser Durchgang vermittelst Beschiffung des Meerbusens von Kalifornien und des Rio Colorado, und, ohne ausdrückliche Genehmigung der Mexikanischen Regierung, nicht zu Lande stattfinden soll.

Wenn durch die anzustellenden Ermittelungen festgestellt werden sollte, dafs es ausführbar und vortheilhaft sei, eine Landstrafse, einen Kanal oder eine Eisenbahn, ganz oder theilweise längs des Flusses Gila, auf dessen rechtem oder linkem Ufer, innerhalb der Entfernung von einer Seemeile von dem Rande des Flusses, anzulegen, so werden sich die Regierungen beider Republiken in Betreff der Anlegung derselben verständigen, dergestalt, dafs sie gleichmäfsig zum Nutzen und Vortheil beider Länder gereiche.

Art. 7. Da der Flufs Gila und der unterhalb der südlichen Grenze von Neu-Mexiko liegende Theil des Rio bravo del Norte, in Gemäfsheit des fünften Artikels, in der Mitte zwischen den beiden Republiken getheilt ist, so soll die Schiffahrt auf dem Gila und auf dem Bravo unterhalb jener Grenze für die Schiffe und Bürger beider Länder frei und gemeinschaftlich sein, und es soll keins von beiden Ländern, ohne Zustimmung des andern, ein Bauwerk anlegen, welches die Ausübung dieses Rechts ganz oder zum Theil verhindern oder stören möchte, selbst nicht zu dem Zweck um neue Schiffahrts-Me-

thoden zu begünstigen. Ebensowenig soll irgend eine Steuer oder Abgabe, unter welchem Namen oder Titel es sei, von Schiffen oder Personen, welche diese Flüsse befahren, oder von Waaren oder Effekten, welche auf denselben befördert werden, erhoben werden, ausgenommen im Fall der Landung auf einem von ihren Ufern. Wenn zum Zweck der Schiffbarmachung der gedachten Flüsse oder der Erhaltung der Schiffbarkeit derselben, die Einführung einer Steuer oder Abgabe nothwendig oder vortheilhaft sein sollte, so soll dies nicht ohne Zustimmung beider Regierungen geschehen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Vereinbarungen sollen den Hoheitsrechten jeder Republik innerhalb ihrer festgesetzten Grenzen keinen Eintrag thun.

Art. 17. Der in der Stadt Mexiko am 5. April 1831 zwischen den Ver. Staaten von Amerika und den Ver. Mexikanischen Staaten abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, mit Ausschlufs des Zusatz-Artikels und mit Ausschlufs desjenigen, worin die Vereinbarungen in diesem Vertrage mit irgend einer in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen Vereinbarung unvereinbar sein möchten, für die Zeit von acht Jahren vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an, hierdurch mit derselben Kraft und Geltung wieder in Wirksamkeit gesetzt, als wenn er in den letzteren aufgenommen wäre, indem wohl verstanden ist, dafs sich jeder der kontrahirenden Theile das Recht vorbehält, zu jeder Zeit nach Ablauf des gedachten Zeitraums von acht Jahren demselben ein Ziel zu setzen, nachdem er dem andern Theile ein Jahr vorher von dieser Absicht Nachricht gegeben hat.

Art. 19. Rücksichtlich aller Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums irgend einer Art, welche von Bürgern einer der beiden Republiken, oder von Bürgern oder Unterthanen irgend einer neutralen Nation in die Häfen von Mexiko eingeführt sind, während dieselben von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzt waren, sollen folgende Regeln beobachtet werden:

1. Alle solche Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums, welche vor der im dritten Artikel dieses Vertrages vereinbarten Rückgabe der Zollämter an die Mexikanischen Behörden eingeführt sind, sollen, wenn auch ihre Einfuhr durch den Mexikanischen Tarif verboten ist, der Konfiskation nicht unterliegen.

2. Dieselbe vollständige Befreiung von der Konfiskation sollen alle diejenigen Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums geniefsen, welche nach Zurückgabe der Zollämter und vor Ablauf

der im folgenden Artikel für den Wiedereintritt der Wirksamkeit des Mexikanischen Tarifs in den gedachten Häfen festgesetzten sechzig Tage eingeführt sind; es sind jedoch diese Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums zur Zeit ihrer Einfuhr der Entrichtung von Abgaben unterworfen, wie solches in dem gedachten folgenden Artikel vorgesehen ist.

3. Alle in den beiden vorhergehenden Regeln bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums sollen während ihres Verbleibens am Orte der Einfuhr und wenn sie diesen Ort verlassen, um nach dem Inneren gebracht zu werden, von jeder Steuer, Abgabe oder Auflage irgend einer Art, unter welchem Titel oder Namen es sei, befreit sein. Auch sollen sie daselbst irgend einer Abgabe von ihrem Verkaufe nicht unterworfen sein.

4. Alle in der ersten und zweiten Regel bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums, welche nach irgend einem Platz im Innern gebracht sind, während dieser Platz von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzt war, sollen während ihres Verbleibens daselbst von allen Steuern vom Verkauf oder Verbrauch und von jeder Art Abgabe oder Auflage, unter welchem Titel oder Namen es sei, befreit sein.

5. Wenn aber die in der ersten und zweiten Regel bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums nach einem zur Zeit von den Streitkräften der Ver. Staaten nicht besetzten Platz gebracht werden, so sollen sie bei ihrer Einbringung in diesen Platz, oder bei ihrem daselbst stattfindenden Verkauf oder Verbrauch denselben Abgaben unterliegen, welchen sie, nach den Mexikanischen Gesetzen, in dem Fall unterworfen sein würden, wenn sie in Friedenszeiten über die See-Zollämter eingeführt und daselbst in Gemäfsheit des Mexikanischen Tarifs verzollt wären.

6. Die Eigenthümer aller in der ersten und zweiten Regel bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums, welche sich in irgend einem Hafen von Mexiko befinden, sollen das Recht haben, dieselben frei von Steuern, Auflagen oder Abgaben irgend einer Art wieder einzuschiffen.

Rücksichtlich der aus einem Mexikanischen Hafen während dessen Besetzung durch die Streitkräfte der Ver. Staaten, und vor Zurückgabe des Zollamts in diesem Hafen, ausgeführten Metalle oder anderen Gegenstände des Eigenthums soll Niemand von den Mexikanischen Central- oder Staaten-Behörden angehalten werden, irgend eine Steuer, Auflage oder Abgabe für eine solche Ausfuhr zu zahlen, oder in

irgend einer Weise für dieselbe den gedachten Behörden verantwortlich zu sein.

Art. 20. Mit Rücksicht auf die Interessen des Handels im Allgemeinen ist vereinbart, dafs wenn zwischen dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages und der Zurückgabe der Zollämter in Gemäfsheit des dritten Artikels weniger als sechzig Tage verstreichen sollten, alsdann alle nach Zurückgabe der gedachten Zollämter und vor Ablauf von sechzig Tagen nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages in den Mexikanischen Häfen ankommende Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums zum Eingang zugelassen und keine anderen Abgaben von denselben erhoben werden sollen, als die Abgaben, welche in dem zur Zeit der Zurückgabe der Zollämter in denselben in Kraft befindlichen Tarif festgesetzt waren; und es sollen die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Regeln auf alle solche Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums Anwendung finden.

Art. 23. Dieser Vertrag soll vom Präsidenten der Ver. Staaten durch und mit Beirath und Zustimmung des Senats derselben und von dem Präsidenten der Mexikanischen Republik mit vorgängiger Genehmigung des allgemeinen Kongresses derselben ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monate vom Datum der Unterzeichnung, oder, wenn möglich, noch früher, in der Stadt Washington, oder am Sitz der Regierung von Mexiko ausgewechselt werden [1]).

Geschehen in der Stadt Guadalupe Hidalgo, am 2. Februar 1848.

[1]) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 30. Mai 1848 in Queretaro erfolgt, und es ist der Vertrag durch Proklamation des Präsidenten der Verein. Staaten vom 4. Juli 1848 publizirt.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Der Handel zwischen Persien und dem westlichen Europa und der Handel der am Schwarzen Meere gelegenen Länder Kleinasiens.

I. Persischer Handel.

Mit dem persischen Handel steht der russisch-transkaukasische, der sogenannte georgische, in so enger Verbindung, dafs es unmöglich ist, die Grenzen beider genau zu sondern, dieselben sind daher gemeinschaftlich zu besprechen.

Der persische Handel war bis zum Jahre 1831 ausschliefslich in den Händen von Persern und Georgiern und nahm verschiedene Wege; der eine ging seewärts bis Redout-Kalé und von hier durch Transkaukasien; ein anderer von Konstantinopel aus über dessen asiatische Vorstadt Scutari auf Boli, Amasia, Tokat, Karahissar und Erzerum; ein dritter von Smyrna aus über Kaissarich, Siwas und Erzerum. Indessen hatte man den Seeweg bis Trapezunt schon mehrere Male versucht und ihn vortheilhafter gefunden, als den langwierigen Landweg durch Kleinasien; man richtete also die Waaren ausschliefslich auf diese Stadt, als denselben der Weg über Redout-Kalé in Folge russischer Zollmaafsregeln im Jahre 1831 geschlossen wurde. Nachdem der Transport seewärts nach Trapezunt während mehrerer Jahre vermittelst Segelschiffe bewerkstelligt worden war, verwendete man zuerst im Jahre 1836 ein kleines Dampfschiff zu diesem Zwecke; es fuhr zwischen Trapezunt und Konstantinopel (530 Seemeilen) und da es von den Kaufleuten stark in Anspruch genommen ward, so erhielten bald mehrere etwas gröfsere Dampfschiffe dieselbe Bestimmung. In diesem Augenblicke sind zwei europäische Dampfschiffe, nämlich ein österreichisches, die Austria, von 360 Pferdekraft, und ein englisches, der Erin, von 280 Pferdekraft, also ziemlich grofse Dampfschiffe, ausschliefslich für die Linie zwischen Konstantinopel und Trapezunt bestimmt und sollen die Fahrt zwischen

beiden Orten hin und zurück jedes einmal in vierzehn Tagen machen. Neben ihnen sollen zwei Dampfschiffe einer türkischen Gesellschaft, der Vasitaï Tidjaret von 300 Pferdekraft und der Isendar von 160 Pferdekraft eine wöchentliche Kommunikation zwischen beiden Städten unterhalten. Aufserdem kommen von Zeit zu Zeit Schrauben-Dampfschiffe von Liverpool nach Konstantinopel und dehnen alsdann ihre Fahrt auch bis Trapezunt aus.

Seit dem Jahre 1832 ist der persische Handel über Trapezunt in beständigem Wachsen gewesen. Die Einfuhr von Europa für Persien, welche im Jahre 1831 nur 4500 Ballen betrug, stieg im Jahre 1835 auf mehr als 13000 Ballen und war bis zum Jahre 1841 nach und nach auf 27000 Ballen vermehrt worden; im Jahre 1843 betrug sie 31690, im Jahre 1845: 40028, im Jahre 1847: 43134 Ballen [1]) und in dem ersten Theile des laufenden Jahres ist sie gröfser als je zuvor in denselben Monaten gewesen. Die Dampfschiffe sind auf ihren Fahrten von Konstantinopel nach Trapezunt beständig mit Waaren angefüllt und es können gegenwärtig im Trapezunt nicht Pferde genug beschafft werden, um die Ballen landeinwärts zu transportiren. Ebenso wie die Anzahl der Ballen ist auch der Gesammtwerth der für Persien bestimmten Waaren im Steigen gewesen. Derselbe belief sich, nach den genauesten Schätzungen, im Jahre 1843 auf 6742550 Rthlr., im Jahre 1845 auf 8803630 Rthlr.; für das Jahr 1847 ist keine spezielle Abschätzung für den persischen Handel bekannt geworden, doch war in dem Preise der Waaren eher eine Erhöhung als eine Ermäfsigung gegen früher eingetreten.

Von den nach Persien bestimmten europäischen Manufaktur-Waaren bestehen 90 Proc. in baumwollenen Waaren: in gebleichten und ungebleichten, gefärbten und gedruckten Geweben, sowie in Twisten; von den übrigen 10 Proc. sind der gröfsere Theil Seidenstoffe, Wollenzeuge und Tücher, sodann etwas kurze Waare, Bijouterie-Artikel, raffinirter Zucker, Kaffee, Farbestoffe und einiges andere. Die grofse Masse der Baumwollen-Waaren ist geringer Qualität, doch ist auch ein guter Theil feinerer Art, die Druckkattune sind einfarbig bis sechsfarbig. Die Muster für Persien werden häufig gewechselt, es sind in Tabris zwei grofse europäische Häuser, welche Zeichner halten, diese entnehmen den persischen und indischen Shawls Zeichnungen von Blumen, Blättern u. s. w., welche in europäische, namentlich englische Fabriken gesandt werden, um als Muster zu Kattunen

[1]) Der Ballen hat in der Regel 60 Okas oder 165 Pfd. Pr. Gewicht

für den persischen Markt zu dienen. Baumwollenwaaren mit neuen Mustern werden in Tabris von den einheimischen Käufern zuerst mit grofser Vorsicht gekauft: sie versuchen nur, ob die Muster Beifall finden; ist dies der Fall, dann gehen alle Stücke desselben Musters eine Zeit lang rasch ab. Tuche werden von mittlerer bis feiner Qualität gesucht. Von glatten Seidenstoffen werden die leichtesten Gattungen am meisten gewählt, gemusterte gehen nur dann in gröfserer Quantität, wenn sie billig sind, wenigstens 15 Proc. wohlfeiler als gute Lyoner Waaren; einiger Sammet aus Seide und Baumwolle gemischt wird gern genommen. Von Stahlwaaren gehen einige feine englische, aufserdem einige ordinaire Messer. Europäische Waffen würden in grofser Menge abgesetzt werden können, wenn das persische Gouvernement Geld hätte. Der Zucker mufs sehr feiner Qualität und in kleinen Broden, von der Gröfse der englischen, geformt sein.

Von Persien werden über Trapezunt ausgeführt: vornemlich rohe Seide von Gilan, sodann Shawls, Teppiche, Tumbaki (Taback für die Nargilla d. h. eine Pfeife mit einer Vorrichtung, vermittelst deren der Tabacks-Dampf durch Wasser geleitet wird), Galläpfel, Safflor, Khenna (ein Farbestoff der viel bei der Toilette orientalischer Frauen und auch sonst verwendet wird), etwas Indigo, Strümpfe von Baumwolle, Wolle, feinem Ziegenhaar, so wie einige andere baumwollene Waaren, Blutegel von Räscht. die Quantität der ausgeführten Waaren steht gegen diejenige der eingeführten sehr zurück.

Sehr viele der in Trapezunt angeblich für Persien eingehenden europäischen Manufakturwaaren sind für das russische Transkaukasien bestimmt oder werden schliefslich dorthin verführt. Nur ein sehr geringer Theil derselben, so wie Zucker, etwas Kaffee, feine Weine und Gewürze werden in Transkaukasien verzollt; die grofse Masse der dorthin gehenden Waaren wird eingeschwärzt. Dies geschieht am meisten von Tabris aus, indem die für die christlichen Provinzen, das heifst Armenien und Georgien, bestimmten Waaren über die nächste Landgrenze gehen, die für die muhamedanischen, am Kaspischen Meere gelegenen Provinzen über dieses Meer eingeführt werden. Aufserdem werden von Erzerum aus sehr viele Waaren über verschiedene Punkte der nächsten Grenzlinie gerichtet, namentlich auf Alexandropol und Achalzich zu, und endlich wird ein grofser Theil von Trapezunt aus auf kleinen Schiffen und Küstenfahrern von zehn bis zwölf Lasten Tragfähigkeit in verschiedene russisch-kaukasische Häfen, namentlich auf der Strecke zwischen

Suchum-Kalé und Anapa eingebracht. Der wichtigste Hafen für Paschhändler war bis zum Anfange 1848 Atscham-Tschiri, ein Hafen in der Nähe von Suchum-Kalé, welcher einem unabhängigen, Rufsland befreundeten Fürsten Michael Beg gehörte; er liefs die Waaren gegen eine mäfsige Abgabe eingehen und sie wurden dann über die Grenzen seines Gebietes ohne Schwierigkeit in die russischen Besitzungen gebracht. Im Frühlinge 1848 hat Michael Beg dem russischen Gouvernement von Transkaukasien gegen Empfang einiger tausend Silberrubel gestattet, in Atscham-Tschiri ein russisches Zollamt und eine Quarantaine einzurichten und seit der Zeit ist das Einschwärzen von Waaren über diesen Hafen schwieriger geworden. Die Quantität der von Trapezunt landwärts nach Transkaukasien, zum Zwecke der Verzollung geführten Waaren betrug:

im Jahre 1843: 3000 Ballen zum Werth von 226250 Rthlr.
» » 1845: 7887 » » » » 531950 »

Ausgeführt werden von Transkaukasien über Trapezunt: rohe Seide, Blutegel (besonders von der Umgegend von Elisabethpol und Nucha), welche meistens bis Redout-Kalé zu Lande gehen, und wegen ihrer grofsen Sterblichkeit einen gefährlichen Handels-Artikel abgeben, ferner Pasturma, d. h. mit Knoblauch und Pfeffer eingeriebenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch, Häute, Hornspitzen, Honig, Wachs, etwas Buchsholz (das meiste geht von Redout-Kalé direkt nach Konstantinopel), gesalzene Fische, Kaviar.

Ein besonderer Handelszweig, nicht gerade des russischen Transkaukasien, aber doch der Bewohner des Kaukasusgebirges ist der Menschenhandel: sogenannte Tscherkessische Sklavenhändler erstehen oder entführen in jenen Gebirgsländern junge Mädchen, Frauen und Knaben, bringen sie unter dem Schutze eines russischen Passes auf Küstenfahrern nach Trapezunt und von dort auf den Dampfschiffen nach Konstantinopel. Hier werden sie verkauft; der Ausschufs wird allenfalls nach Aegypten weiter geführt, der Sklavenhändler bringt dagegen von letzterem Lande schwarze Sklavinnen nach Konstantinopel zurück und nachdem er seine Waare los geworden, kauft er fremde Manufaktur-Artikel ein und führt dieselben über Suchum-Kalé den Gebirgsbewohnern des Kaukasus zu. Er hat in letzterer Stadt das Privilegium der freien Durchfuhr. Bisweilen macht er von Aegypten aus eine Reise nach Mekka zum Grabe des Propheten. Man sieht in Trapezunt die eben vom Kaukasus kommenden jungen Mädchen: sie erscheinen meistentheils bleich, mager und überhaupt in ihrem Aeufsern vernachläfsigt; statt ihrer schmutzigen, zerrissenen Kleider werden ihnen in Trapezunt

neue angefertigt; betrübt scheinen sie nicht zu sein. Ihr Preis steigt in Konstantinopel bis zu 2500 Rthlr. und bisweilen darüber.

Die beiden oben erwähnten grofsen europäischen Häuser in Tabris sind griechische unter den Namen von Ralli und Stefanovitsch. Der Chef des ersteren Hauses lebt in Konstantinopel und ist als einer der ersten Kaufleute des Platzes bekannt. Beide Häuser haben Fabriken und Kommanditen in England, Etablissements in Konstantinopel, Trapezunt und Erzerum. Sie lassen ihre Waaren, so weit als möglich direkt von England nach Trapezunt gehen, jedoch müssen diejenigen, welche auf den regelmäfsigen Dampfschiffen kommen, jetzt in Konstantinopel umgeladen werden, da letztere nicht weiter gehen. Es besteht in Tabris auch ein englisches Haus unter der Firma von Stevens & Comp.

Die direkt von England kommenden Ballen sind auf englische Weise verpackt, geprefst, in Theertuch eingeschlagen und mit Stricken oder eisernen Reifen umwunden; die in Konstantinopel verpackten Ballen sind in Haartuch eingeschlagen, welches aus Kameel- und Ziegenhaaren gemacht ist.

Die Fracht auf einem Dampfschiffe von Southampton nach Trapezunt beträgt 6 L. St. und 10 Proc. für 40 Kubikfufs. Die Fracht auf einem österreichischen Dampfschiffe von Triest bis Trapezunt beträgt nach den für Waaren in Triest angenommenen drei Klassen 20 Fl. 5 Kr., 20 Fl. 7 Kr. und 20 Fl. 9 Kr. pro Wiener Centner. Sie wird sich also meistens viel höher berechnen als die englische Fracht. Als Fracht von Konstantinopel nach Trapezunt berechnet man gewöhnlich 23 Piaster (1 Thlr. 13 Sgr.) für einen Ballen mit Manufakturwaaren und 20 Piaster für einen Ballen mit schweren Waaren, wie Zucker, Kaffee u. s. w., den Ballen zu 60 Oka = 1½ Zollvereins-Centner gerechnet. Die Frachten von Trapezunt nach Konstantinopel sind in der Regel niedriger, weil die Schiffe gewöhnlich überflüssigen Raum haben, die Frachten werden daher von den respektiven Agenten für jeden Fall besonders bedungen.

Die Dampfschiffe legen auf ihren Fahrten zwischen Konstantinopel und Trapezunt, im Sommer bei Ineboli, Sinope und Samsun an, im Winter nur bei den beiden letzten Städten, und sind im Sommer gewöhnlich 64 bis 72 Stunden unterwegs. Die Entfernung von Konstantinopel nach Sinope beträgt 290, und nach Samsun 336 Seemeilen.

Der Transport zwischen Trapezunt und Erzerum wird gewöhnlich durch Pferde bewirkt, doch bedient man sich auch der Esel

für Eisen und kleine Ballen; zwischen Erzerum und Tabris werden im Winter auch Kameele verwendet. Diese können nicht wohl bis Trapezunt kommen, ohne sich zu verletzen, da die Strafse von Gümüsch-Hane bis Trapezunt über hohe Berge führt und sehr steinig ist. Ein Pferd trägt zwei Ballen, jeden von 60 Oka Gewicht auf seinen Seiten; ein Kameel trägt zwei dergleichen Ballen auf seinen Seiten und einen dritten von gleichem Gewichte auf dem Rücken, also im Ganzen 180 Oka, ungefähr 480 Pfund. Die Frachtsätze zwischen Trapezunt und Tabris wechseln nach Umständen zwischen 200 Piaster (12½ Thlr.) und 600 Piaster (37½ Thlr.) für 180 Oka; jetzt gelten die höchsten, wegen der grofsen Masse der angekommenen Waaren. Die mittlere Zeit des Transportes ist 35 bis 40 Tage im Winter, weil man dann die Pferde mit Gerste füttert, und 40 bis 45 Tage im Sommer, weil man sie in dieser Jahreszeit nur mit dem Grase nährt, welches sie sich zur Rastzeit auf den Feldern suchen.

Die Extreme der Dauer des Transports sind 30 und 60 Tage. Man bezahlt gewöhnlich ein Drittheil der Fracht in Trapezunt, ein Drittheil in Erzerum und ein Drittheil in Tabris, für bedeutende Sendungen mufs man drei Viertheile in Trapezunt und Erzerum erlegen. An Rückfrachten von Tabris nach Trapezunt fehlt es in der Regel sehr, daher stehen sie auch um die Hälfte billiger ein als die Hinfrachten.

Wenige von den in Trapezunt eingehenden Waaren werden daselbst verzollt, indem die europäischen Waaren alle mit geringer Ausnahme in Konstantinopel und die persischen in Erzerum den Zoll erlegen. Der Durchgangszoll für erstere beträgt bekanntlich 3 Proc. für letztere 5 Proc.

Der Handel in Tabris ist insofern angenehm, als die Zahlungs-Termine in der Regel pünktlich eingehalten und fast nie über die Zeit eines Jahres hinausgesetzt werden. Man schliefst daher häufig auf Frist eines Jahres ab und gewährt 1 Proc. monatlichen Diskonto für frühere Zahlung. Die günstigste Zeit für Verkäufe in Tabris ist die Zeit vom Januar bis zum April.

Die Kosten und üblichen Spesen einer Waarensendung von Trapezunt nach Tabris und des Verkaufes an letzterem Orte finden sich in der Anlage am Schlufs genau angegeben.

Die Rechnungen werden in Persien in Tomans geführt; man theilt letztere ein in 10 Krans und den Kran in 20 Schahis. Ein Toman = 50 türkischer Piaster = ungefähr 3 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Das Längemaafs in Persien ist die Arschine, deren 3 = 5 Berliner Ellen.

Rimessen von Persien werden in Silber-Rubeln, russischen Imperialen und in Moskau geprägten holländischen Dukaten, also durchweg in gutem Gelde gemacht; der Kurs ist meistens vortheilhaft; auch bezahlt man in Wechseln auf Moskau.

Das russische Geld kommt aus Transkaukasien nach Persien und der Türkei; seine Ausfuhr ist allerdings verboten, aber sie kann noch weniger gehindert werden als die heimliche Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren.

Die Strafsen sind jetzt sicher, doch wird der Theil zwischen Erzerum und Tabris zu Zeiten von Kurden belästigt, wenn dieselben die Truppen des Gouvernements anderweitig beschäftigt glauben; sie gehen dann in Schaaren von 200 Mann auf Beute aus. Man vereinigt unter solchen Umständen viele Karavanen zu einer starken und giebt ihr ein hinlängliches Geleit mit. Zu jeder Zeit aber sichert man seine Waaren dadurch, dafs man dem Pascha von Erzerum bei ihrem Abgange ein kleines Geschenk macht; wenn alsdann die Waaren geraubt werden, so erstattet er den Werth und verpflichtet, zu seiner Deckung, die Dorfschaften, in deren Nähe der Raub geschehen ist, zum Ersatz; diese haben deshalb ein beständiges Interesse, Räuber von ihrer Gegend entfernt zu halten. In Folge der stets beobachteten Vorsichtsmaafsregeln ist die Beraubung einer Karavane kaum vorgekommen, und jedenfalls der Schade vergütet worden.

Ein kaufmännisches Haus, welches Waarensendungen nach Tabris macht, mufs nothwendiger Weise Agenten in Trapezunt und Erzerum haben. Die ersten kaufmännischen Häuser in Trapezunt sind das von Charuand Marcopuolo & Comp. und das Haus des Kaiserlich russischen Konsuls Ghersi; diese haben auch Agenten in Erzerum und zuverlässige Verbindungen in Tabris.

Persische und georgische Kaufleute sind auch jetzt noch in grofser Anzahl bei dem persischen Handel thätig; aber sie gehen in der Regel nicht weiter westlich als Konstantinopel, sie führen hierher ihre heimathlichen Erzeugnisse oder kommen mit baarem Gelde und nehmen europäische Manufaktur-Waaren und Kolonial-Waaren mit zurück. Die Zahl derer, welche die Reise zwischen Persien und Konstantinopel machen, hat sich seit Kurzem stark vermindert, da alle Wohlhabende Agenten in Konstantinopel eingesetzt haben. Wer seine Zeit gut benutzt und einiges Glück bei der Bewerkstelligung der Verkäufe hat, kann die Reise zwischen Persien und Konstantinopel drei Mal im Jahre machen.

Aufser den eigentlich persischen Kaufleuten gehen Kaufleute aus

allen Theilen Asiens, bis an die Grenzen von China und Indien, des Handels wegen nach Konstantinopel, sie kommen von Khiva, Bochara, Kokhan, Afghanistan, Beludschistan u. s. w. Konstantinopel ist der Weltmarkt des Orients.

Im Jahre 1847 betrug die Zahl der mit sämmtlichen Seeschiffen von Trapezunt abgegangenen und daselbst angekommenen Passagiere 13453; fast alle gingen nach Konstantinopel oder kamen von dort.

Man hat wiederholt Versuche gemacht, den persischen Durchfuhrhandel von Trapezunt nach Batum zu verlegen, weil Trapezunt keinen Hafen hat, sondern die Schiffe auf offener Rhede vor Anker liegen müssen, was sie im Winter oft gar nicht wagen dürfen, besonders da der Ankergrund nicht gut ist. Batum dagegen hat einen gegen alle Winde, mit Ausnahme allenfalls des Nordwindes, geschützten Hafen; der Nordwind kann den Schiffen, wenn er sehr stark ist, lästig werden, weil der Ankergrund sandig ist, so dafs die Schiffe in Gefahr gerathen, zu treiben. Batum ist aber ein so von Fiebern heimgesuchter Ort, dafs fast alle Europäer den Aufenthalt daselbst in wenigen Jahren mit ihrem Leben büfsen. Die daselbst angestellten Konsuln suchen, wenn möglich, höher gelegene Plätze in einiger Entfernung von der Stadt zu ihrem Wohnorte und haben jährlich einen regelmäfsigen dreimonatlichen Urlaub, damit sie in den Sommermonaten, der gefährlichsten Zeit, durch Reisen den Fiebern ausweichen können. Aufserdem fehlen bis jetzt alle Vorkehrungen zum Transporte der Waaren von Batum nach Kars und Bajesid, dem Orte, in welchem die von Batum nach Tabris gehende Strafse mit der von Erzerum nach Tabris führenden zusammentreffen würde. Die Wege sind auf jener Strecke bergig und häufig schwer zu passiren, sie müfsten also ausgebaut werden; ferner findet man daselbst selten Karavanserais (Einkehrhäuser) und es werden solche nicht so leicht anzulegen sein, weil die Gegend sehr wenig bewohnt ist; endlich hausen daselbst räuberische Kurden und es ist nicht leicht sie zu zügeln, weil dies beim Mangel zahlreicher Dorfschaften nur durch Militairposten geschehen könnte; diese müfsten sehr zahlreich sein, um nicht aufgehoben zu werden, und sie würden im Winter gänzlich eingezogen werden müssen, weil es ihnen an Nahrung fehlen würde.

Man hatte im vorigen Jahre den Plan entworfen, die Strafse von Batum nicht geradeswegs auf Bajesid, sondern von Kars ab auf Erzerum zu leiten, um einem Theile der so eben gedachten Schwierigkeiten zu entgehen; das türkische Gouvernement, damals von Reschid

Pascha geleitet, hatte sich bereitwillig gezeigt, zu seiner Ausführung behülflich zu sein; die Wege waren in Augenschein genommen und nähere Pläne entworfen worden; aber es blieb hier, wie auf allen übrigen Stellen, wo von Strafsen und Kanalbauten in der Türkei die Rede ist, bei Plänen oder Vermessungen, denn zur Ausführung fehlte das Geld. Auch sah man es in Trapezunt ungern, dafs der persische Verkehr von dort weggeleitet werden sollte; man machte daher darauf aufmerksam, dafs die Strafse von Trapezunt nach Erzerum zum grofsen Theil gepflastert und in allen Jahreszeiten passirbar sei, dafs Karavanserais in Ueberflufs angelegt seien, dafs Karavanen auf dieser Strafse täglich mit der gröfsten Sicherheit ohne Bedeckung gehen, und dafs ein diesem ähnlicher Zustand auf der Strafse von Batum nach Erzerum nur mit grofsem Kostenaufwand und erst in Jahren herzustellen sein würde. Diese Vorstellungen waren im Ganzen wohl begründet; namentlich findet man auf den ersten sechs Meilen südlich von Trapezunt alle zehn Minuten ein oder mehrere Karavanserais, was bei dem starken Verkehr von häufig 1000 Lastthieren, persischen und inländischen Karavanen an einem Tage, ein unerläfsliches Erfordernifs ist. Aber nördlich von Gümüsch-Hane ist ein Sommerweg in einer Ausdehnung von $4\frac{1}{2}$ Meilen über steile Berge geleitet, welcher auf einer Stelle mehr als 8000 Fufs über der Meeresfläche liegt, so dafs die Pferde hier ihre Last nur mit der gröfsten Anstrengung schleppen und nicht selten unter derselben zusammensinken; man sieht ihre Gerippe links und rechts von der Strafse liegen. Es giebt aufserdem einen Winterweg, welcher zwar nicht völlig so steil, aber doppelt so lang und sehr schlecht gepflastert ist. Für Reiter ist der Sommerweg stellenweise lebensgefährlich. Es ist nicht zu erwarten, dafs die Strafse von Batum nach Bajesid vom türkischen Gouvernement je hergestellt werden dürfte, weil es immer am Gelde fehlen wird, so dafs selbst aufgeklärte Minister davon abstehen müssen.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaften werden fortfahren, Versuche zu machen, in Batum eine Niederlage europäischer Waaren zu gründen, jedoch nur für die Zwecke des transkaukasischen Paschhandels.

Auf der anderen Seite setzt das Gouvernement des russischen Transkaukasien seine Vorbereitungen zur Eröffnung einer Strafse für den persischen Handel durch Transkaukasien fort.

Hufeisen und Wagenbeschlägen verbraucht und geht durch die ganze Türkei bis Bagdad und Bassora sowie durch ganz Persien.

Die hauptsächlichen Gegenstände der Ausfuhr sind: rohes und verarbeitetes Kupfer von Trapezunt; es wird westlich von der Stadt, nahe an der Küste gewonnen und in letzterer theilweise handwerksmäfsig zu ordinären Geräthen verarbeitet. Ferner und hauptsächlich kommt Kupfer in Samsun zur Ausfuhr; es wird in Keïvan, Modem, in der Gegend von Diarbekir gewonnen und, da es dort an Brennmaterial fehlt, unvollständig gereinigt (es bleiben wenigstens 15 Proc. fremdartige Stoffe darin), 60 Stunden oder 45 Meilen weit auf Kameelen nach Tokat transportirt, wo es geschmolzen, und alsdann, nach Abzug eines kleinen von einheimischen Handwerkern verarbeiteten Theiles, in Platten, fertig für den Handel, auf niedrigen mit Ochsen oder Büffeln bespannten zweirädrigen Karren nach Samsun geführt wird. Die Bergwerke und Schmelzwerke gehören dem Gouvernement, die Arbeiter, Kameeltreiber und Fuhrleute werden gezwungen, ihre Dienste gegen eine geringe Geld-Entschädigung zu leisten; dagegen geniefsen sie Freiheit vom Militärdienste. Die Kameeltreiber sind Turkomannen aus der Umgegend von Marasch und die Verpflichtung zum Transporte ist ihnen gegen die Befugnifs, sich in jener Gegend niederzulassen, zuerst auferlegt worden. Man nimmt an, dafs sie im Jahre mehr als zwanzig Kameele beim Transporte des Kupfers verlieren, weil die Thiere auf den Bergen stürzen und sich unter der Last ihrer Bürde die Beine brechen. Als Fracht bezahlt man ihnen nur 25 Sgr. pro Zollcenter für 45 Meilen. Die gröfste Quantität Kupfer, welche in Tokat in einem Jahre geschmolzen wird, beträgt 37500 Zollcentner, der Preis ist sowohl in Konstantinopel als in Tokat 12½ Piaster oder 31 Thlr. 7½ Sgr. pro Zollcentner. Das Gouvernement hat keinen Vortheil von der Gewinnung des Kupfers, theils wegen des weiten Transportes des noch ungereinigten Metalls, theils aber und noch mehr wegen der Unzuverlässigkeit der Beamten. Auch von Ineboli wird auf Rechnung des Gouvernements Kupfer ausgeführt, welches von der Umgegend von Kastamoni dorthin kommt.

Buchsbaumholz wird aus Batum, in dessen Umgegend es wächst, Eichen- und Buchenholz von Sinope und der Küste westlich von dieser Stadt ausgeführt.

Weizen und Gerste werden von verschiedenen Häfen des Paschaliks von Trapezunt ausgeführt, wenn die Preise in Konstantinopel lohnend sind, namentlich von Batum, Risa, Ordu und Samsun. Den

drei erst genannten Oertern wird es nur aus der nächsten Umgegend zugeführt, weil die schlechten Wege den Transport von weit her nicht gestatten; nach Samsun kommt es aber aus einem weiteren Bezirke, namentlich von Mersiwan, Amasia, Tokat und selbst von dem 45 Meilen entlegenen Siwas her. Es wird theils auf Pferden, theils auf Kameelen transportirt und es ist von guter Beschaffenheit, wenn es richtig gewählt wird, sehr trocken und bedarf nur vor der Verschiffung einer sorgfältigen Reinigung.

Mais wird hauptsächlich von Batum ausgeführt; diese Stadt versorgt auch Trapezunt damit, dessen Umgegend nie genug für seinen Bedarf liefert. Als im Jahre 1847 in England lebhafte Nachfrage für Getreide war, führte das Paschalik von Trapezunt 393600 Preufsische Scheffel Mais und 95520 Scheffel Weizen seewärts aus.

Bohnen führen Trapezunt und Samsun aus, das Erzeugnifs ihrer Umgegend.

Haselnüsse kommen von Trapezunt, in dessen Nähe sie gesammelt werden; es geht bisweilen eine Schiffsladung derselben nach England.

Frische und getrocknete Früchte werden von Trapezunt und Samsun ausgeführt; nach ersterer Stadt kommen Aepfel und Birnen, hauptsächlich von Gümüsch-Hane; nach Samsun senden vorzugsweise Tokat, Amasia und Djanik Obst, namentlich Aepfel, Amasia auch Trauben.

Reis wird von Samsun ausgeführt, er kommt hauptsächlich von Djanik.

Pasturma, d. h. mit Knoblauch und Pfeffer eingeriebenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch, kommt in grofser Menge von Kaïssarich und wird über Samsun ausgeführt.

Wachs und Honig führen Trapezunt und Samsun aus, sie werden in der Nähe beider Städte gesammelt, kommen auch aus dem Innern, namentlich von Amasia.

Tabak wird in bedeutender Quantität von Samsun ausgeführt, es ist das Produkt seiner nächsten Umgegend. Es werden ungefähr 45000 Ctr. erzeugt, darunter 27000 Ctr. schöner Qualität; der Preis der letzteren beträgt einschliefslich des Ausfuhrzolles 17½ Thlr. pro Zollcentner.

Seide wird von Samsun ausgeführt, sie kommt von Amasia, ist guter Qualität; das ganze jährliche Erzeugnifs daselbst beträgt 250 bis 750 Ctr.; ein Viertheil davon wird von einem in Amasia ansäfsigen Kaufmann aus der Schweiz, ausgeführt und geht ausschliefslich nach einer Fabrik in Freiburg im Breisgau, woselbst

die Seide hauptsächlich zu Nähseide verarbeitet wird. Die zurückbleibenden drei Viertheile werden theils von der Bevölkerung von Amasia zu ihrem häuslichen Gebrauche, wie zu Hemden, Handtüchern u. s. w. mit Baumwolle vermischt, verwebt, theils nach Aleppo, Damaskus und Diarbekir versendet.

Schaaf-Wolle und Felle, Ziegenhaare und Felle, Ochsen- und Kuhhäute führt Samsun aus, sie kommen von den ausgedehnten Weideplätzen des Innern bis gegen Siwas hinauf, wo namentlich Kurden zahlreiche Heerden halten. Schaaf- und Ziegenfelle kommen auch von Kastamosi und gehen über Ineboli aus.

Kreuzbeeren zum Färben sind bisher fast ausschliefslich von Kaissarich hergekommen; jetzt werden sie auch bei Tokat und Amasia gepflanzt und gedeihen daselbst sehr gut, sie werden über Samsun ausgeführt.

Krapp kommt in geringer Quantität von Tokat über Samsun zur Ausfuhr, ist von sehr guter Qualität und wird sicher bald in gröfserer Menge erzeugt werden. Eine bedeutendere Quantität wird in kleinasiatischen Färbereien verwendet; ebenso wird bei Karahissar, jedoch ausschliefslich für die inländischen Fabriken, Krapp gewonnen.

Von Alaun werden bei Karahissar jährlich 900 Ctr. sehr guter Qualität gewonnen; er geht theilweise nach Aleppo in die dortigen Färbereien, theils kommt er über Trapezunt zur Ausfuhr: Preis in Karahissar 9 Pfennige pr. Pfd. Pr.

Manufaktur-Waaren von Aleppo, Damaskus, Diarbekir werden über Trapezunt nach dem südlichen Rufsland und dem russischen Transkaukasien ausgeführt. Die Stoffe von Damaskus und Aleppo kommen meistens zu Lande über Siwas, Karahissar und Gümüsch-Hane nach Trapezunt, oder über Siwas, Tokat und Amasia nach Samsun, selten werden sie von Syrien her über Konstantinopel nach Trapezunt gesandt. Die Fabrikate von Diarbekir gehen theils gleichfalls über Siwas und Karahissar, theils über Erzerum nach Trapezunt, sie sind von geringerem Werthe als erstere, denn sie enthalten in der Regel nur 35 Proc. Seide, während die ersteren 50 Proc. enthalten. Besonders werden die Stoffe von Damaskus hoch geschätzt; ein Stück Kutun von Damaskus von 11 Berliner Ellen Länge, 1 Elle Breite wird in Trapezunt zu 6 Thlr. 20 Sgr. verkauft, ein gleiches Stück von Diarbekir kostet ungefähr 4 Thlr. Da in der Umgegend von Trapezunt nicht Getreide genug für den örtlichen Gebrauch angebauet wird, so bezieht man in den Monaten Juli, August und September das Fehlende, besonders Weizen und Gerste, von den

Häfen der Krimm und des Asowschen Meeres; man sendet dann mit den zum Herbeiführen des Getreides bestimmten Schiffen Kolonialwaaren und einheimische Manufaktur-Waaren nach jenen Häfen. Auch kommen Schiffe mit Salz von der Umgegend von Smyrna nach Trapezunt; löschen hierselbst zwei Drittheile ihrer Ladung, nehmen zu dem Reste Kolonial-Waaren und türkische Manufaktur-Waaren ein und fahren weiter nach Transkaukasien.

Teppiche führt besonders Samsun aus, sie kommen von Ghurun und Kaissarich.

Leinwand zum häuslichen Gebrauche, namentlich zu Hemden, und Leinengarn werden in Risa aus dem dortigen schönen Flachs verfertigt und von Trapezunt aus nach Konstantinopel geführt; ein Stück der feinsten Leinwand zu drei Hemden wird hier von vornehmen Türken mit 31¼ Thlr. bezahlt; das Gewebe ist durchsichtig. Auch von Samsun und Ineboli werden Leinwand und Leinengarn ausgeführt, die in einiger Entfernung von diesen Orten, in Tschartschumlech und bei Kastamuni aus einheimischem Flachse verfertigt werden.

Andere Gegenstände der Ausfuhr sind noch: Schinken und Speck von Bären, welches bei Djanik gemacht und über Samsun ausgeführt wird; Malep, eine Hülsenfrucht, deren Körner in Aegypten in Brot gebacken werden; Salep; Galläpfel; Eckerdoppen.

Alle diese Gegenstände werden über Samsun ausgeführt.

Der Werth der Einfuhr und Ausfuhr Trapezunts für die Zwecke des innern Handels, mit Ausschlufs der Einfuhr und Ausfuhr auf Küstenfahrern, belief sich, und zwar:

im Jahre 1843	die Einfuhr auf . . .	2260000	Thlr.
	» Ausfuhr »	706250	»
» » 1845	» Einfuhr » . . .	2785606	»
	» Ausfuhr » . . .	503798	»

Der Gesammtwerth des Seehandels von Samsum betrug im Jahre 1847 mit Ausschlufs des Küstenhandels:

für die Einfuhr	1176899	Thlr.
» » Ausfuhr	1441512	»

Die Einfuhr- und Ausfuhr-Listen für Trapezunt ergeben jedes Jahr für die Einfuhr einen weit gröfseren Werth als für die Ausfuhr und zwar in sämmtlichen drei Abtheilungen, der des Persischen, des Georgischen und des innern Handels.

Nach Inhalt der am Schlufs folgenden Uebersicht der Total-Einfuhr und Ausfuhr Trapezunts auf Seeschiffen für das Jahr 1847 hatte;

die Gesammt-Einfuhr den Werth von 11010851 Thlr.
» » Ausfuhr » » » 6375657 »
Unterschied zu Gunsten der Einfuhr 4635194 Thlr.

Man fragt natürlich, wodurch dieser Unterschied ausgeglichen wird. Dies geschieht, wie oben bemerkt, zum Theil durch Wechsel auf Moskau, zum Theil führen auch Reisende viel baares Geld nach Konstantinopel, endlich aber wird die Ausgleichung durch einen Verkehr zwischen Transkaukasien, Persien, Kleinasien und Konstantinopel herbeigeführt, der theils nicht durch Trapezunt vermittelt wird, theils wenigstens nicht auf den Ausfuhrlisten dieses Ortes sichtbar ist.

Das Gouvernement nämlich verschifft den gröfsten Theil des Kupfers auf eigene Rechnung; es wird alsdann nicht deklarirt. Sodann bezieht Konstantinopel viele Produkte Transkaukasiens direkt von Redout-Kalé, während die meisten Artikel der Einfuhr Transkaukasiens über Trapezunt gehen. Auch die Ausfuhr der Sklavinnen vom Kaukasus über Trapezunt, so wie alles dessen, was auf Küstenfahrern nach Transkaukasien und weiter geht, wird nicht in den Ausfuhrlisten Trapezunts veranschlagt. Ferner kommen nach Kleinasien jährlich landwärts grofse Heerden von Ochsen als Zugvieh und Stiere und Kühe zur Zucht von den am Kaspischen Meere gelegenen muselmännischen Provinzen Transkaukasiens; man bezahlt ein Paar Ochsen mit 66 Thlr., einen Stier und eine Kuh mit 60 Thlr. Eben so werden von der Krimm jährlich hunderte von Kameelen (man giebt die Zahl auf 800 an) als Zugvieh und zur Zucht landwärts eingeführt. Diese werden meistens von den um Marasch wohnenden Turkomannen gekauft und mit durchschnittlich 225 Thlr. das Stück bezahlt. Endlich gehen von Persien her noch immer Shawls, Teppiche, Bronzewaaren, Waffen, Tische, Kästchen u. s. w. von Mosaikarbeit, Schuhe, Stiefel und andere Sachen landwärts nach Kleinasien, wenn auch weniger als früher, während von Kleinasien nichts dagegen nach Persien geht.

Aus dem Erlös der genannten Gegenstände wird ein Theil der über Trapezunt eingegangenen und nach Südrufsland und Persien hin verkauften Waaren bezahlt, und Kleinasien übermacht die auf solche Weise von Rufsland und Persien empfangenen Werthe, so wie einen Theil des Kaufpreises der von ihm selbst bezogenen Einfuhrartikel Trapezunts nach Konstantinopel, indem es sowohl von den verschiedenen Häfen des Schwarzen Meeres, als auch auf dem Landwege seine zahlreichen Produkte der Hauptstadt zuführt. Denn die Ausfuhr Samsuns und aller übrigen Häfen des Schwarzen Meeres,

mit Ausnahme von Trapezunt, ist jährlich beträchtlicher als die Einfuhr auf dem Landwege; so bezieht Konstantinopel unter andern aus den verschiedensten Theilen Kleinasiens jährlich wenigstens eine Million Schaafe, im Werth von mehr als zwei Millionen Thalern.

Der beste Hafen der Kleinasiatischen Küste des Schwarzen Meeres ist der von Sinope, er ist geräumig, gegen alle Winde geschützt und gewährt vortrefflichen Ankergrund, während die Luft in der Stadt und umher äufserst rein und gesund ist. Aber Sinope hat allen Handel verloren, mit Ausnahme des Holzhandels, weil die Landwege, welche zur Stadt führen, nicht nur schlecht, sondern selbst lebensgefährlich sind; sie sind über steile Berge geleitet, welche man oft fast senkrecht herabsteigen mufs. Das Gouvernement ist nicht geneigt, sie zu verbessern. Früher fand, trotz der Schwierigkeiten, ein Verkehr von Passagieren und einigen Waaren zwischen Kastamuni und dessen Umgegend und Sinope statt, weil die Dampfschiffe hier anlaufen; aber seit diesem Frühjahr gehen letztere auch nach Ineboli, welches von Kastamuni nur 13½ Meilen entfernt ist, während die Entfernung bis Sinope 27 Meilen beträgt; in Folge davon hat sich, wenigstens während der Sommermonate, der ganze Verkehr von Kastamuni nach Ineboli gewendet. Im Winter ist Ineboli den Dampfschiffen nicht zugänglich, da es nur eine offene Rhede hat und die Brandung stark ist; es wird also während dieser Jahreszeit Sinope wieder auf einen beschränkten Verkehr mit Kastamuni rechnen können.

Auch Samsun gewährt den Schiffen fast gar keinen Schutz, so dafs die Dampfschiffe im Winter oft während mehrerer Tage nicht im Stande sind, mit dem Lande in Verbindung zu treten. Jedoch ist die Brandung hier nicht so stark wie bei Ineboli. Das Gouvernement zeigt keine Neigung, durch eine Mole jenem wichtigen Handelsplatze einen sichern Hafen zu verleihen.

Kleine Häfen an der Kleinasiatischen Küste des Schwarzen Meeres sind noch: Heraclea, Amossera, Bona, Platina, der Winterhafen für Trapezunts kleine Segelschiffe.

Die Städte im Innern des Landes haben sämmtlich nur einen Lokalhandel, beschränkt auf sie selbst und die sie zunächst umgebenden Dörfer. Erzerum allein macht eine Ausnahme davon, indem es den gröfseren Theil des Paschaliks gleichen Namens und selbst Kurdistan mit Waaren versorgt; es wird auch ein Theil der für Persien bestimmten Waaren daselbst auf Lager genommen und an persische Kaufleute verkauft, oder gelegentlich für den Bedarf der Umgegend abgesetzt.

Die Messen von Zileh, Japrakli und andere, welche früher eine grofse Bedeutung hatten, sind in Folge der regelmäfsigen Dampfschiffahrts-Verbindung unbedeutend geworden.

Die hauptsächlichen Strafsen in den am Schwarzen Meere gelegenen Ländern Kleinasiens sind, wie schon oben bemerkt: die Strafse von Trapezunt auf Gümüsch-Hane, Erzerum und Bajesid, von Gümüsch-Hane westlich nach Karahissar und Siwas, von Siwas nach Tokat, ferner von Karahissar nach Niksar und Tokat, von Tokat nach Amasia und Samsun, endlich von Amasia nach Boli.

Karahissar bedient sich Trapezunt's als Hafen. Waaren zwischen beiden Städten sind 6 bis 7 Tage unterwegs, die Fracht beträgt gewöhnlich 1 Thlr. 15 Sgr. pro Zollctr.; eine Berliner Elle Baumwollenzeug stellt sich in Folge von Transport und Spesen um 3 Pfennige theuerer in Karahissar als in Trapezunt. Der Transport von Aleppo nach Karahissar währt dagegen 28 bis 30 Tage und die Fracht beträgt 2 Thlr. 2 Sgr. pro Centner. Die Strafse führt über Aintab auf Siwas.

Der Hafen für Siwas, Tokat und Amasia ist Samsun. Die gewöhnliche Zeit des Transportes von Waaren zwischen Siwas und Samsun ist 8 Tage im Sommer und 12 Tage im Winter, die Fracht beträgt im Sommer 1 Thlr. 4 Sgr. bis 1 Thlr. 11 Sgr. und im Winter 2 Thlr. 4 Sgr. pro Zollctr.

Die Fracht von Konstantinopel bis Samsun beträgt auf den englischen Dampfschiffen 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Zollctr.

Das 25 Meilen südlicher als Siwas gelegene Kaissarieh steht noch immer mehr in Handelsverbindung mit Smyrna als mit Samsun und Konstantinopel. Zum Transporte bedient man sich der Pferde, Maulesel und Esel und auf den Strafsen von Diarbekir, Damaskus und Aleppo bis Siwas, Karahissar und Samsun, im Winter auch der Kameele, im Sommer werden sie selten zu weiten Transporten verwendet, weil sie dann das Haar wechseln und schwach sind. Die Turkomannen und Kurden sind Besitzer grofser Kameelheerden.

Die Strafsen von Gümüsch-Hane bis Siwas und von hier bis Samsun sind bei trockenem Wetter fest und, mit Ausnahme einiger beschwerlicher Stellen, auf den Bergen hinlänglich bequem für Pferde und andere Lastthiere; bei nassem Wetter aber und namentlich in den Wintermonaten zu weich und schlüpfrig, so dafs die Lastthiere nur langsam vorwärts kommen.

Das Land ist auf der ganzen Strecke von Gümüsch-Hane bis Samsun äufserst fruchtbar; es bildet eine Kette von bald engen bald

weiten Thälern, welche durch Hügel oder Berge von mäfsiger Gröfse von einander geschieden sind, die Thäler sind da wo sie nicht bebaut sind mit üppigem Grase gefüllt, die Anhöhen im hochgelegenen Theile des Landes von Tannen- und Fichtenwäldern bedeckt, untermischt mit dichten Oleanderbüschen und in den niedrig gelegenen Gegenden mit den schönsten Eichen- und Buchenwäldern, an welche sich der Nufsbaum, wilde Oelbäume, Ellern, Rhododendron, Lorbeerbaum u. s. w. anschliefsen. Bäche und Flüsse sind meistens in Fülle vorhanden und wimmeln von Fischen; die Gärten um Städte und Dörfer sind mit Weinreben und Fruchtbäumen angefüllt, namentlich sieht man Aepfel-, Birnen-, Pflaumen- und Kirschbäume, in den niedrigern Gegenden aufserdem Maulbeer-, Aprikosen-, Pfirsich-, Mandel- und Feigenbäume. Die Thäler sind der Aufenthalt unzähliger Turteltauben, Waldtauben, wilder Enten, wilder Gänse, Rebhühner, Wiedehopfe und anderen Geflügels, dem Jäger eine leichte Beute; die Wälder sind voll von Rehen, Hirschen, Haasen, Bären, Luchsen, Füchsen, Mardern u. s. w. Die Einwohner des Landes geben sich selten die Mühe zu jagen.

Spuren von Mineralien findet man allenthalben; stellenweise reitet man über Lager des schönsten Marmors.

Die Höhe des Landes zwischen Gümüsch-Hane und Siwas beträgt abwechselnd nahe an 6000 bis herab zu 3900 Fufs über der Meeresfläche; Tokat liegt nur noch 1800 und Amasia 1100 Fufs hoch. Das Klima ist im Mai und Juni, so wie in den Herbstmonaten angenehm, die Monate Juli und August sind heifs; der Winter ist ziemlich lang, und auf den höchsten Punkten rechnet man sieben Monate, in denen man auf Schnee gefafst sein mufs; aber die Kälte ist nicht sehr strenge; in dem ziemlich hoch gelegenen Karahissar ist eine Kälte von acht Grad Réaumur am Tage schon selten. Die Seeküste ist im Sommer fast allenthalben heifs und feucht, weshalb die Bewohner den Fiebern mehr oder weniger ausgesetzt sind.

Das Land ist sehr wenig bevölkert und daher nur stellenweise angebaut. Viele der reizendsten Thäler werden von nomadisirenden Kurden benutzt; sie schlagen im Sommer ihre Zelte darin auf und weiden ringsum ihre zahlreichen Kameele, Pferde, Esel, Rinder, Schaafe und Ziegen. Sie erlegen für die Benutzung der schönsten Strecken Landes dem Sultan einen unbedeutenden Zins.

Die Einwohner der Städte und Dörfer sind gröfstentheils Türken, demnächst sind die Armenier am zahlreichsten; Griechen sind nur auf der Strecke zwischen Trapezunt und Gümüsch-Hane, besonders in

diesen beiden Oertern selbst, in den Küstenstädten und in den Alaunwerken von Karahissar in gröfserer Anzahl vorhanden. Auf den zwischen Karahissar und Tokat gelegenen Bergen haben die Kurden feste Wohnsitze in Dörfern und treiben hier neben der Viehzucht etwas Ackerbau, jedoch nicht genug für ihren eigenen Bedarf. Von den türkischen und armenischen Dorfschaften sind einige vorzugsweise Viehzüchter, so dafs sie, wie die Kurden, nicht genug Getreide für ihren Bedarf bauen; andere, besonders die Armenier, sind mehr Ackerbautreibende und haben daher Ueberflufs an Getreide. Daraus entspringt ein lebhafter Tauschhandel, der sich über das ganze Land erstreckt, indem namentlich in den Frühlingsmonaten und bis zur Vollendung der Ernte hin, Vieh gegen Getreide umgetauscht wird. Der Geldpreis des Weizens wechselt in den Dörfern im Innern des Landes, welche Ueberflufs davon haben, zwischen 15 Sgr. und 1 Thlr. der preufsische Scheffel und steigt nie höher als 1 Thlr. 15 Sgr.

Die Zählungen der Einwohner sind in den letzten Monaten im ganzen türkischen Reiche vorgenommen worden und man erwartet die Listen in Kurzem aufgemacht zu sehen. Ueber einige Distrikte können folgende Notizen mitgetheilt werden.

Die Gesammtzahl der Einwohner des Paschaliks von Trapezunt wird auf 1500000 geschätzt.

Man nimmt die Zahl der Einwohner an:

In Trapezunt zu 40000, darunter 30000 Türken, 4000 Armenier, 6000 Griechen und Fremde.

In Gümüsch-Hane zu 5000, darunter 1000 Armenier, einige Türken, alle übrigen Griechen.

In Karahissar zu 14000, darunter 3000 Armenier, 150 Griechen, alle übrigen Türken.

In Siwas zu 40000, darunter 9000 Armenier, die übrigen Türken.

In Amasia zu 30000, drei Viertheile derselben Türken, die übrigen Armenier.

In Samsun 5000, die meisten Türken, die übrigen Griechen und Armenier.

In Sinope 6000, darunter 3500 Türken, alle übrigen Griechen, mit Ausnahme weniger armenischen Familien.

Die Türken im Innern des Landes üben alle Vorrechte der herrschenden Nation aus; das Tansimot, dem zufolge alle Unterthanen des Sultans gleiche Rechte geniefsen sollen, ist bis jetzt nur nominell eingeführt worden. Die Türken haben erklärt, dafs sie sich demselben unterwerfen, weil es der Wille des Grofsherrn ist, aber ihr Beneh-

men ist in offenem Widerspruche mit ihrer Erklärung. Die Christen, namentlich die Armenier, beklagen sich über die Willkühr und erniedrigende Behandlung, welche sie täglich von den Türken zu erdulden haben. Sie bedauern namentlich, daſs keine Konsuln in den Städten residiren, weil diese den Türken wenigstens Scheu einflöſsen und manche Ungerechtigkeit hintertreiben würden. Die türkische Bevölkerung nimmt in Kleinasien, wie allenthalben sonst ab, während die armenische in stetem Zunehmen ist. Der Grund der Verminderung ist hier, wie allenthalben in der Türkei, Ausschweifungen der Personen beiden Geschlechts, der Umgang der Männer mit Knaben, das absichtliche Abortiren der Frauen und die unverständige Behandlung der Kinder. Es wird mit jedem Jahre schwerer, die erforderliche Anzahl von Rekruten für die Armee zusammen zu bringen, weil die Auswahl geringer wird und unter den gestellten jungen Leuten wenige überhaupt dienstfähig sind.

Die armenische Bevölkerung hat in den letzten Jahren, trotz des türkischen Druckes, ihren Wohlstand vermehrt; eine gröſsere Strecke Landes wird kultivirt, als vor wenigen Jahren der Fall war und es ist zu erwarten, daſs das nördliche Kleinasien auch ferner seine vielfältigen Kräfte mehr und mehr entwickeln werde; diese Fortschritte verdankt es dem regen Verkehr mit Konstantinopel und den Europäern, welchen die Dampfschiffe vermitteln. Unter den männlichen Einwohnern sind wenige, welche nicht einmal in Konstantinopel waren, viele Hunderte von jungen Leuten gehen jährlich mit den Dampfschiffen zur Hauptstadt, um als Handlungsdiener, Handwerker, Bootsleute, Lastträger u. s. w. Geld zu erwerben. Sie kommen nach einiger Zeit mit ihren Ersparnissen in die Heimath zurück; die Armenier verwenden das Erworbene zur Einrichtung eines kleinen Handels oder Handwerkes oder auf den Ankauf von Vieh und Geräthschaften zum bessern Betrieb ihrer Ackerwirthschaft. Alle haben die Bequemlichkeiten, den Luxus der Hauptstadt kennen gelernt und suchen sich nach deren Muster, so weit ihre Kräfte gehen, einzurichten.

Es ist zu bedauern, daſs in den am schwarzen Meere gelegenen Provinzen, eben so wie überall in der Türkei, der Ackerbau mit den rohesten Instrumenten und einem mehrtausendjährigen Gebrauche gemäſs, betrieben wird, auch werden weder die Felder noch das Saatkorn gehörig gereinigt, so daſs das Getreide überall vermischt steht. Die Weizenfelder geben daher bei gutem Boden und in guten Jahren in der Regel nur achtfältige und an manchen Stellen gar nur vierfältige Frucht und nur theilweise bringt ein besonders günstiger Boden auch

wohl das vierzehnfache Korn hervor, während dies letztere unter den günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen die Regel sein sollte. Ein anderer Uebelstand der eine rasche Entwickelung der Kultur verhindert, ist der Wucher, indem der Landmann in jedem Jahre Vorschüsse auf seine nächste Erndte bedarf, und diese mit einem Opfer von 50 Proc. erstehen mufs.

I. Draps vendus en Perse en $18^{43}/_{44}$.

1848.			Piés turcs.	Archines de Perse.				
14. Janv.	8 Pièc.	Sédan Extraf.	= $255\frac{1}{2}$	= 155. 30.	à 16 mois	9 escomt.	à $19\frac{3}{4}$ Tom.	= 302. 7. 13.
3. Avril	8 „	draps superf.	= 244	= 152. 40.	à 16 „	8 „	à 12 „	= 182. 8. 16.
3. „	8 „	dito	= $282\frac{1}{2}$	= 160. 35.	à 16 „	8 „	à 11 „	= 186. 2. 17.
3. „	8 „	dito	= $250\frac{1}{2}$	= 150. 30.	à 19 „	10 „	à 12 „	= 180. 3. 12.
3. „	8 „	dito	= $281\frac{1}{4}$	= 168. 75.	à 19 „	10 „	à 11 „	= 185. 6. 5.
21. Sept.	16 „	Elbeuf superf.	= 488	= 292. 50.	à 20 „	14 „	à $14\frac{1}{2}$ „	= 424. 5. 2.
20. Oct.	8 „	Sédan extraf.	= $258\frac{3}{4}$	= 154. 95.	à 22 „	18 „	à $17\frac{1}{2}$ „	= 271. 1. 12.
			= 2069					Tomans: 1738. 5. 17.

Escompte sur	302. 7. 13. —	9 Proc.	= 21. 2. 9.	
	369. 1. 13. —	8 „	= 29. 5. 6.	
	365. 0. 17. —	10 „	= 36. 5. 19.	
	424. 5. 2. —	14 „	= 59. 4. 6.	
	136. 5. — —	22 „	= 30. 0. 6.	
	184. 6. 12. —	18 „	= 24. 2. 10.	
				201. 0. 16.
				Tomans: 1532. 6. 1.

Frais.

Solde Port d'Erzerum à Tauris et cadeau . .	24. 8. —	
Douane sur 1350 à 5 Proc. . .	67. 5. —	
Portefaix etc	— 8. —	
Courtage 1 Proc.	17. 3. 7.	
Port de lettres	— 7. 16.	
Commission de vente 5 Proc. .	86. 6. 16.	
		197. 8. 19.
		Tomans: 1334. 6. 2.

Frais de Trébisonde.

Debarquement, portefaix etc. G. S. Piastres . .	85. —	
Douane 1815 Piès à $\frac{4730}{120}$ p. 55 Piès „ . .	1807. 50.	
Emballage etc.	50. 50.	
Commission de passage Trébisonde et Erzerum Piastres 56000 . . . . à $\frac{3}{4}$ Proc. . .	420. —	
G. S. Piastres: 1863. à Piastres 50 pr. Toman		37. 2. 12.
		Tomans: 1297. 8. 10.

à Rthlr. 3. 3. 9. pr. Toman = Ct. de Prusse Rthlr. 4054. 7 Sgr. 5 Pf.

II. Seehandel von Trapezunt im Jahre 1847.

Flaggen.	Anzahl der Sch.	Tragfähigkeit in Preufs. Lasten.	Werth der Ladungen. Rthlr. Preufs. Ct.	Baares Geld. Rthlr. Preufs. Cour.		Passagiere. Klassen. 1	2	3	Ballen zur Durchfuhr im Persisch. Handel.
I. Einfuhr.									
Britische	38	7855	5909939	124845					
Oesterreichische	27	5249	3529150	50020					
Türkische	40	3642	1349228	4578					
Russische	8	642	31338	.		89	112	6900	43134
Griechische	3	240	5330	.					
Französische	1	60	4100	.					
Norwegische	1	72	2323	.					
zusammen	118	17760	10831408	179443					
II. Ausfuhr.	.			von Persien.	vom Inlande.				
Britische	39	7952	1089130	977740	181321				
Oesterreichische	26	5020	951655	1042083	164000				
Türkische	49	4565	568137	410000	47833				
Russische	8	642	26343			142	97	6113	14015
Griechische	3	240	2050						
Französische	1	60	41000						
Norwegische	1	72	Baares Geld durch Paschahändl. ausgef.	683333	191332				
zusammen	127	18551	2678315	3112856	584486				

Uebersicht

der

wichtigeren Gegenstände, welche in den ersten drei Monaten des Jahres 1848 im Zollverein verzollt worden sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Quartal 1848.	I. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . Ctr.	frei.		67562	47867	19695	.
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	81360	29946	51414	.
	2. gezetteltes . . . . „	3	.	10186	3858	6328	.
	3. drei- und mehrdräthiges etc. . „	8	.	857	944	.	[illegible]
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . „	50	.	1775	2048	.	[illegible]
	darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . „	20	.	390	735	.	[illegible]
5. *d.*	Soda, ungereinigte und gereinigte . „	1	.	11436	9456	1980	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	301704	197949	103755	.
	darunter aus Belgien . . . . „	.	7½	226465	124412	102053	.
b.	geschmiedetes in Stäben von ¼ □ Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . . „	1	15	115130	47544	67586	.
	darunter aus Belgien . . . . „	1	5	710	7478	.	[illegible]
	„ „ Hannover . . . . „	.	5	146	119	27	.
c.	geschmiedetes in Stäben von weniger als ¼ □ Zoll Querschnitt etc. . . „	2	15	1457	1346	111	.
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . „	3	.	10912	8419	2493	.
e.	Weifsblech, Dräth etc. . . . . . „	4	.	1503	1033	470	.
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe „	1	.	8427	8460	.	[illegible]
	2. grobe . . „	6	.	6443	7627	.	[illegible]
	3. feine . . „	10	.	860	772	88	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	.	5	49831	40650	9181	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	Garn, rohes, 1. Handgespinnst . . . „	.	5	5695	8699	.	[illegible]
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		4653	5625	.	[illegible]
	2. Maschinengespinnst . „	2	.	4519	1541	2978	.
b.	gebleicht, gebükt, gefärbt . . „	3	.	967	464	503	.
c.	gezwirnt . . . . „	4	.	1892	1223	669	.
d.	Packleinwand und Segeltuch . . . „	.	20	2206	2846	.	[illegible]
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		975	1600	.	[illegible]

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Quartal 1848.	I. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
22. e.	Leinwand, rohe . . . . Ctr.	4	.	1146	2397	.	1251
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		771	2061	.	1290
	gebleichte etc. . . . . . . „	20	.	103	145	.	42
25. b.	Branntwein, Arak, Rum etc. . . . . „	8	.	5816	5836	.	20
	Franzbranntwein . . . . „	16	.	408	405	3	.
f.	Wein . . . . „	8	.	15125	16604	.	1479
	„ aus der Schweiz . . . . . . „	.	15	6719	8521	.	1802
i.	β) Südfrüchte, getrockente etc. . . . „	4	.	14661	20300	.	5639
k.	Gewürze . . . . „	6	15	6995	8869	.	1914
l.	Heringe . . . . Ton.	1	.	13117	31213	.	18069
m.	a) Kaffee . . . . Ctr.	6	15	143461	154713	.	11252
	b) Kakao . . . . „	6	15	1465	1872	.	407
s.	Reis . . . . , „	2	.	2286	43259	.	40973
	darunter in Folge allgemeiner Gestattung . „	frei.		.	4441	.	4441
u.	Syrop . . . . „	4	.	31	29	2	.
v.	Tabak: 1. unbearbeitete Blätter und Stengel . . . . „	5	15	57609	68142	.	10533
	2. fabrizirter a) Rauchtabak . „	11	.	2524	3016	.	492
	b) Cigarren . . „	15	.	5497	5667	.	170
	c) Schnupftabak „	15	.	26	22	4	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . „	10	.	184	392	.	208
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	18	43	.	25
	3. Rohzucker für Siedereien . „	5	.	329414	309445	19969	.
6.	Oel in Fässern . . . . „	1	10	12127	5555	6572	.
	zum Fabrikgebrauch . . . . . . „	.	15	5180	7384	.	2204
0. b.	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . „	110	.	427	488	.	61
c.	Halbseidene desgl. . . . . „	55	.	644	753	.	109
6. a.	Talg . . . . „	3	.	12035	3129	8906	.
b.	Stearin . . . . „	3	.	338	431	.	93
1.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		26669	26044	625	.
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . . . „	8	.	569	586	.	17
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . „	50	.	544	1156	.	612
	2. gewalkte . . . „	30	.	2133	2136	.	3
I. E. A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes . „	.	15	9487	8133	1354	.
„	Seide, rohe . . . . „	.	15	3548	3808	.	260
„	Thran . . . . „	.	15	20418	26225	.	5807

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Quartal 1848.	I. Quartal 1847.	Also in 18[illegible] mehr.	Also in 18[illegible] weniger.
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . Ctr.	.	10	18061	14675	3386	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . „	frei.		29318	53965	.	246[illegible]
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	—	5431	11001	.	55[illegible]
	Darunter nach Belgien . . . . „	1	—	2893	6644	.	37[illegible]
A. E. A.	Seide, rohe . . . . „	frei.		171	173	.	2

Uebersicht

der

wichtigeren Gegenstände, welche in der ersten Hälfte des Jahres 18[illegible] im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Semester 1848.	I. Semester 1847.	Also im 18[illegible] mehr.	Also im 18[illegible] weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . Ctr.	frei.		120691	132801	.	121[illegible]
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten . . . . . „	3	.	127275	105511	21764	.
	2. zu Zetteln angelegtes . . . . „	3	.	15548	10137	5411	.
	3. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, gefärbtes etc. . . . . „	8	.	1608	2124	.	5[illegible]
2. *c.*	Baumwollenwaaren: . . . . „	50	.	3769	5544	.	17[illegible]
	Darunter zu ermäßigten Sätzen . . . . „	20	.	616	899	.	[illegible]
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . . „	1	.	42294	35993	6301	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	870111	950571	.	804[illegible]
	Darunter aus Belgien . . . . „	.	5	350992	408527	.	58[illegible]
b.	geschmiedetes in Stäben von ¼ □ Zoll, Eisenbahnschienen . . . . . . „	1	15	463227	285367	177860	.
	Darunter aus Belgien . . . . . . „	1	7½	719	28460	.	277[illegible]
c.	in Stäben von weniger als ¼ □ Zoll Querschnitt . . . . „	2	15	3853	8479	.	462[illegible]
d.	façonnirtes Eisen in Stäben . . . . „	3	.	30722	45661	.	149[illegible]

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Semester 1848.	I. Semester 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
6. e.	Weifsblech, Drath	Ctr.	4	.	3762	5617	.	1855
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe	„	1	.	19929	17304	2625	.
	2. grobe . .	„	6	.	13620	19308	.	5688
	3. feine . .	„	10	.	3495	1751	1744	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	.	5	91396	108970	.	17574
2.	Leinengarn und Leinenwaaren:							
a.	Garn, rohes: 1. Handgespinnst	„	.	5	8181	13794	.	5613
	Darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		6552	9245	.	2693
	2. Maschinengespinnst .	„	2	.	8012	5871	2141	.
b.	gebleichtes oder gefärbtes . .	„	3	.	1569	1238	331	.
c.	Zwirn	„	4	.	3699	3058	641	.
d.	graue Packleinwand und Segeltuch .	„	.	20	3075	5750	.	2675
	Darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		1620	2609	.	989
e.	Leinwand, rohe	„	4	.	2599	4884	.	2285
	Darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		1915	4060	.	2145
f.	gebleichte, gefärbte etc. .	„	20	.	199	267	.	68
5. b.	Branntwein aller Art, Arrak, Rum .	„	8	.	10446	13088	.	2642
	Franzbranntwein	„	16	.	860	1117	.	257
f.	Wein und Most	„	8	.	55989	97765	.	41776
	desgl. aus der Schweiz	„	.	15	12511	15292	.	2781
i.	β) Südfrüchte, getrocknete etc.. . . .	„	4	.	45375	50536	.	5161
k.	Gewürze	„	6	15	13110	19115	.	6005
l.	Heringe	Ton.	1	.	51217	76963	.	25746
m.	a) Kaffee	Ctr.	6	15	320467	418515	.	98048
	b) Kakao	„	6	15	3272	5578	.	2306
s.	Reis	„	2	.	11189	309273	.	298084
	Darunter in Folge allgemeiner Gestattung .	„	frei.		.	218701	.	218701
u.	Syrop	„	4	.	259	162	97	.
v.	Tabak: 1. unbearbeitete Blätter und Stengel.	„	5	15	102230	150292	.	48062
	2. fabrizirter a) Rauchtabak .	„	11	.	5703	7113	.	1410
	b) Cigarren . .	„	15	.	9798	12686	.	2888
	c) Schnupftabak	„	15	.	50	67	.	17
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker	„	10	.	415	781	.	366
	2. Rohzucker und Farin . .	„	8	.	34	139	.	105
	3. Rohzucker für Siedereien .	„	5	.	564399	637270	.	72871
6.	Oel in Fässern	„	1	10	26981	20474	6507	.
	Baumöl mit Terpentinöl versetzt . .	„	.	15	11128	21789	.	10661
0. b.	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . .	„	110	.	1026	1318	.	292
c.	Halbseidene desgl.	„	55	.	1155	1993	.	838
6.	Talg	„	3	.	19179	9545	9634	.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Semester 1848.	I. Semester 1847.	Also in 18[illegible] mehr.	Also in 18[illegible] weniger.
36.	Stearin . . . . Ctr.	3	.	517	648	.	[illegible]
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		37407	57759	.	[illegible]
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . . . „	8	.	1072	1918	.	[illegible]
c.	Wollenwaaren: 1. ungewalkte, bedruckte etc. . . „	50	.	977	2792	.	[illegible]
	2. gewalkte . . . „	30	.	4534	6094	.	[illegible]
A.E.A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes . „	.	15	12932	20125	.	[illegible]
„	Seide, rohe . . . . „	.	15	5040	7483	.	[illegible]
„	Thran . . . . „	.	15	59494	91707	.	[illegible]
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . „	.	10	33659	34228	.	[illegible]
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	frei.		71337	101305	.	[illegible]
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	.	11720	42997	.	[illegible]
	Darunter nach Belgien . . . . . . „	1	.	5135	11214	.	[illegible]
A.E.A.	Seide, rohe . . . . „	frei.		619	552	67	.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Erlafs und Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Den mit Ihrem Bericht vom 7. d. M. vorgelegten, unter Berathung mit Lippeschiffahrts-Interessenten revidirten Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben sende Ich Ihnen hierbei vollzogen mit der Anweisung zurück, die Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen. Zugleich werden Sie ermächtigt, die Abgabe von Salz nach Bedürfnifs zu ermäfsigen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

FRIEDRICH WILHELM.

An
die Staatsminister Hansemann und Milde.

Tarif
nach welchem die Lippeschiffahrts-Abgaben entrichtet werden sollen.

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Centner. 1. Klasse. Pf.	2. Klasse. Pf.	3. Klasse. Pf.	4. Klasse. Pf.	5. Klasse. Pf.
Stromab und auf	auf der Stromstrecke					
1. Kl. Fabrikate, Kaufmannswaaren und Produkte aller Art, welche weiter unten nicht ausdrücklich benannt sind.	a) von Lippstadt u. unterh. bis Hamm	4	2	2	1	1
2. Kl. Eisenbahnschienen, geschmiedetes und gewalztes Eisen, Mühlsteine, Tannenbretter und Wachholderbeeren.	b) von Hamm und unterh. bis Lünen (Beckinghausen).	3	2	1	1	1

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Centner. 1. Klasse. Pf.	2. Klasse. Pf.	3. Klasse. Pf.	4. Klasse. Pf.	5. Klasse. Pf.
3. Kl. Grobe Gufseisenwaaren, Koaks, Holzkohlen, Getreide, Hülsenfrüchte, Leinsaamen, Küpp-, Bau- und Schiffbauholz aller Art, Lohe und Borke, Kreide und Erdfarben aller Art, Knochen.	c) von Lünen (Beckinghausen) und unterh. bis Haltern	6	3	2	1	1
4. Kl. Salz, Roh-, Brucheisen, Dachschiefer, Cement od. Trafs, Tufsteine, Kalk-, Ziegel-, Back-, Bruch-, Hau- oder Quadersteine,	d) von Haltern (Bossendorf) bis Dorsten	3	2	1	1	$\frac{1}{2}$
Brenn- u. Faschinenholz, Töpfer-, Walker- und Pfeiffenerde, Sand, Lehm, Kies, Rauchfutter, Oel- od. Rübkuchen, Kartoffeln, Glaubersalz, Glasererz, gebrannte Thonstücke und Krugscherben.	e) von Dorsten und unterh. bis Wesel (Füsternberg) . .	4	3	2	2	$\frac{1}{2}$
5. Kl. Steinkohlen.	In der Bergfahrt von Wesel bis Lippstadt. für die Stromstrecke					
Anmerkungen. 1. Bei dem Flofsholz werden zwei Quadratfufs Flöfsenraum einschliefslich Flottwerk und Wasserraum gleich einem Centner gerechnet.	a) von Wesel (Füsternb.) bis Dorsten	4	3	2	2	$\frac{1}{2}$
Doppelte Lagen Flofsholz, in soweit dieselben polizeilich gestattet werden, unterliegen der doppelten Abgabe; auf Flöfse geladene Gegenstände (Oberlast), sie mögen aus Brettern oder anderen Gegenständen bestehen, müssen dem Gewicht nach besonders deklarirt und zur Verabgabung herangezogen werden.	b) von Dorsten und unterh. bis Haltern	3	2	1	1	$\frac{1}{2}$
2. Frei von der Abgabe sind: leere Salztonnen; das auf Fahrzeugen verladene Flottwerk zum Flöfsen, als: Tonnen, Masten, Kasten und sonstige Flöfsergeräthschaften; Düngungsmaterialien, alle Gegenstände, welche ohne Berührung des Hebebezirks einer Empfangsstelle (zusätzliche Bestimmung 1.) befördert werden.	c) von Haltern und oberhalb bis Lünen (Beckinghausen)	6	8	2	1	1
	d) von Lünen (Beckinghausen) und oberh. bis Hamm	3	2	1	1	1
	e) von Hamm bis Lippstadt	4	2	2	1	1

Zusätzliche Bestimmungen.

§. 1. Die Erhebung der Abgabe erfolgt:

A. zu Hamm für die Stromstrecke:

a) nach und von Lippstadt und

b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

B. zu Lünen für die Strecke:

a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,

b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen und von da weiter nach Haltern,

C. zu Haltern für die Strecke:

a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern,

b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

D. zu Füsternberg bei Wesel für die Strecken:

a) von Wesel und Füsternberg bis Dorsten und

b) von Dorsten nach Füsternberg und Wesel.

Die Bestimmung des Hebebezirks jeder Empfangsstelle liegt dem Finanzminister ob.

§. 2. Schiffer und Flöfser sind verpflichtet, bei der Empfangsstelle, in deren Hebebezirk Ladung eingenommen oder das Flofs zusammengesetzt worden ist, oder deren Hebebezirk zuerst von ihrem Schiffe oder Flosse berührt wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur anderen, oder nach ihrem Wunsche auch für alle mit demselben Fahrzeuge oder Flosse zu passirenden Hebestrecken zu erlegen.

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen und dieses nach der Einsenkung des Fahrzeuges berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit desselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

Ueber die Entrichtung der Abgabe wird ein Schein, wofür 1 Sgr. und 3 Pf. zu zahlen sind, ausgestellt, welcher bei der Empfangsstelle der nächsten Hebestrecke, für welche die Abgabe noch nicht entrichtet ist, wieder abzugeben ist. Er wird daselbst, vorbehaltlich einer abermaligen Revision, der neuen Abgabenerhebung zu Grunde gelegt, und der Abgeber empfängt dafür unentgeltlich einen Rückschein, der ihm als Quittung über die Entrichtung der Abgabe dient.

Haben jedoch Beiladungen stattgefunden, so sind dieselben bei der ersten, mit den zugeladenen Gegenständen erreichten Hebestelle vollständig zu deklariren und wie jede Ladung zur Abgabe heranzuziehen. Auch über sie werden Scheine und Rückscheine ausgestellt.

Auch dann, wenn der Schiffer seine Fahrt beendet hat, und keine neue Abgabe zu entrichten ist, hat er den Zahlungsschein bei der letzten Hebestelle abzugeben und einen Rückschein dagegen einzuwechseln. Zu diesem Zweck sind zu Dorsten und Vogelsang

Zahlungsscheinabnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen abgegeben werden müssen, welche daselbst ihre Endbestimmung erreichen.

§. 3. Wenn ein Fahrzeug mit einer Ladung an einer Hebestelle, sei es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so mufs die Abgabe nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebestellen vom Anfange der Stromstrecke, wenngleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden.

§. 4. Wer die im §. 2 hinsichtlich der Abgabe der Zahlungsscheine gegebene Vorschrift unbefolgt läfst, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thaler.

§. 5. Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe oder sonst auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet aufser dem vorenthaltenen Abgabenbetrage das Vierfache desselben, mindestens aber 1 Thaler als Strafe.

Gegeben Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 19. August d. J. genehmige Ich, dafs der in §. 20 des Portotax-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. Oktober 1848 ab aufgehoben wird. Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister für Handel etc. Milde.

Verfügung, die Errichtung von Privatbanken betreffend.

Die mehrfach hierher gelangten Anträge auf Konzessionirung von Privat-Banken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, mit der Befugnifs der Ausgabe unverzinslicher Noten, haben uns veranlafst, diejenigen Bestimmungen in nähere Erwägung zu nehmen, welche geeignet sein möchten, den Verhandlungen über die, solchen Gesellschaften zu ertheilenden Statuten zur Grundlage zu dienen. Wir

haben uns über die, in der Anlage zusammengestellten Bedingungen geeinigt, und des Königs Majestät haben dieselben als Grundlage für solche Verhandlungen zu genehmigen geruht.

Die Königliche Regierung wird veranlafst, diese Bedingungen in angemessener Weise zur Kenntnifs der Handel- und Gewerbetreibenden Ihres Verwaltungs-Bezirks zu bringen und denselben dabei zu erkennen zu geben, dafs die Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bereit sein würden, Anträge auf Konzessionirung von Privat-Banken auf der in der Anlage bezeichneten Grundlage bei des Königs Majestät zu befürworten und Behufs der Entwerfung der Statuten zu verhandeln, soweit die im Eingange der Zusammenstellung enthaltenen Maafsgaben es überhaupt zulassen, auf die einzelnen Anträge einzugehen. Diese werden abgewartet werden. Mit Rücksicht darauf, dafs in diesen Bestimmungen die solidarische Verhaftung aller Theilnehmer nicht vorgesehen, dafs aber unter dem 11. April 1846 ein Allerhöchster Erlafs an den Staats-Minister v. Rother ergangen und von diesem zur Kenntnifs der Handel- und Gewerbetreibenden gebracht ist, wonach die solidarische Verhaftung aller Theilnehmer stattfinden solle, wird der Königlichen Regierung mitgetheilt, dafs des Königs Majestät gegenwärtig in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. d. M. zu genehmigen geruht haben, dafs von jener beschränkenden Bestimmung Umgang genommen werde.

Berlin, den 25. September 1848.

Finanz-Ministerium. — Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfnifs dazu herausstellt,

»die Errichtung von Privat-Banken mit der Befug-»nifs zur Ausgabe unverzinslicher Noten«

gestattet werden.

Der gesammte Betrag der, von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von 7 Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privat-Banken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:

1. Die Dauer der Konzession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen.

Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges.-S. S. 435) aufgehoben wird, erlischt die Konzession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

2. Das Stammkapital einer Privatbank darf nicht über eine Million Thaler betragen.

Wird dasselbe durch Ausgabe von Aktien zusammengebracht, so darf keine Aktie auf einen geringeren Betrag als auf 500 Thlr. ausgestellt werden.

Die einzelnen Aktien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

3. Das Stammkapital mufs zu wenigstens einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile in guten diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Kurswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden.

4. Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital voll gezeichnet ist.

Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem, unter No. 3 angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

5. Ist die Einzahlung des vollen Stamm-Kapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter No. 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Konzession erloschen.

6. Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag mufs wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen.

Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stamm-Kapitals nicht übersteigen.

7. Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, so wie von eigenen Wechseln oder Billets à ordre, deren Aussteller in demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat (No. 16) wohnhaft ist.

Die diskontirten Papiere müssen mit einem, auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben.

b) Die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Kommunal- oder anderer, unter Autorität des Staats, von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber.

Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden.

c) Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes.

d) Die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat (No. 16) zahlbar sind.

e) Die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maafsgabe der weiter folgenden Bestimmungen.

Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere, als die unter No. 7 bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Aktien zu beleihen.

8. Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (No. 7, Lit. *f*) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stamm-Kapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

9. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Thlr., 20 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. oder 200 Thlr. ausgestellt werden.

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Thlr.

darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Thlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Thlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht übersteigen.

10. Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank mufs wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde, und wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Aufserdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere (§. 3), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, dafs die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11. Aufser dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Aktiva einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.

12. Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.

Sie sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, dafs die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präklusion enthalten.

13. Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Konzession, wenn früher der Konkurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Konzession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkte eingelöst werden.

14. Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung.

Die Noten sind der Stempel-Abgabe nicht unterworfen.

15. Wenn im Lombard-Verkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auktion zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

16. Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.

17. Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln.

Es ist in demselben die Einsetzung eines, aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.

18. Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Kommissarien nach Instruktionen, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maafsgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich.

19. Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der, am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen.

Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen.

Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.

20. Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privat-Bankstatute nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Aktien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. Novbr. 1843 (Ges.-S. 1843, S. 341) zur Anwendung.

BELGIEN.

Verordnung, die Einfuhr von Vieh, Mehl und Grütze betreffend.

Die durch die Königliche Verordnung vom 28. Juni 1848 [1]) für die zollfreie Einfuhr von Vieh, Mehl und Grütze aller Arten festgesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1848 verlängert.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 289 u. 366.

Die Grenzen der Provinz Luxemburg werden rücksichtlich des Viehes von dieser Bestimmung ausgenommen.

Es wird eine Waagegebühr von 10 Cts. für das Stück Vieh und für 1000 Ko. Mehl und Grütze erhoben.

Gegeben Brüssel, den 18. September 1848.

Leopold.

Verodnung, die Durchfuhr von Waaren betreffend.

Waaren die unter irgend welcher Flagge zur See oder auf den Niederländischen Binnengewässern eingehen und in Antwerpen oder Ostende auf andere Schiffe übergeladen werden, um sofort aus dem Hafen, in welchen sie eingegangen sind, auf einem von den angegebenen Wegen wieder ausgeführt zu werden, sind von Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit, und es sind überdies die Kolli, ausgenommen im Fall eines Verdachts wegen Unterschleifs, einer Revision nicht unterworfen.

Der Finanzminister hat die ihm zur Vermeidung von Mifsbräuchen erforderlich scheinenden Förmlichkeiten und Aufsichts-Maafsregeln anzuordnen.

Gegeben Laeken, den 14. September 1848.

Leopold.

DÄNEMARK.

Quarantaine-Wesen.

Durch Bekanntmachung vom 29. August 1848 sind sämmtliche Russische und Preufsische Häfen von Abo bis nach Stettin für von der Cholera angesteckt erklärt [1]).

Cirkular, die Ausführung des Waffenstillstandes vom 26. August 1848 betreffend.

Während des Waffenstillstandes bleiben die Bestimmungen des Plakats vom 29. März d. J. [2]) hinsichtlich der Einfuhr fremder verzollter Waaren, der Manufaktur-, Fabrik- und Handwerkswaaren

[1]) Vgl. S. 19. [2]) Vgl. J. 1848. I. S. 368.

der Herzogthümer Schleswig-Holstein und dazu gehörigen Inseln bis auf Weiteres in Kraft. Die Beschlagnahme auf feindliche Schiffe und Schiffe der Herzogthümer fällt weg. Ebenso das Verbot der Ausklarirung nach gewissen Plätzen und Häfen vom 20. Mai. Dagegen treten die früheren allgemeinen Tarifbestimmungen für Schiffs-Abgaben etc. bei der Fahrt nach und von den Herzogthümern und den fremden Plätzen wieder in Kraft.

Da nach dem Plakat vom 29. März d. J. die Rohprodukte und daraus bereitete Waaren der Herzogthümer zollfrei und nur gegen die im Königreich bestehende Konsumtions-Gebühr eingeführt werden dürfen, so wird bemerkt, dafs darunter, aufser Branntwein, Bier und Essig, auch Gescht, Fleisch, Käse, Butter, Hering und ähnliche Fettwaaren, so wie Mauer- und Dachsteine und Produkte des Hausfleifses, begriffen sind.

Alle Ausnahme-Gesetze betreffs des Plakats vom 29. März hinsichtlich einzelner Zollstätten des Königreichs und der Herzogthümer fallen weg.

Gleichwie aus demselben Plakat folgt, dafs die der Stadt Altona und anderen zollfreien Städten der Herzogthümer, nach der Verordnung vom 1. Mai 1838 und dem Tarif vom 13. März 1844, eingeräumte Zollbegünstigungen in ihrem Verhältnisse zum Königreiche bis auf Weiteres aufser Kraft gesetzt sind.

Zulassungsscheine für Handelsreisende, welche bei einer Zollstätte in den Herzogthümern nach dem 17. März d. J. gelöst worden, gelten für das Königreich nicht.

Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Kaufstadt Ribe in ihrem Zoll- und Konsumtions-Verhältnisse zu den Herzogthümern Schleswig-Holstein, während ihr Zoll- und Konsumtions-Verhältnifs zum Königreich vorläufig unverändert bleibt.

General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

GROSSBRITANNIEN.

Bekanntmachung, die Insel Laboean betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, dafs die Kolonie Ihrer Majestät auf Laboean vom 1. August d. J. an für Kolonisten und andere Einwanderer geöffnet sein soll, und dafs alle ordentliche und friedlich gesinnte Personen, welche sich von dieser

Zeit an innerhalb der gedachten Kolonie und deren Dependenzen niederlassen, den Schutz der Gesetze als Unterthanen der Krone des Ver. Königreichs Grofsbritannien und Irland geniefsen sollen.

Laboean soll ein Freihafen sein, ohne Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und irgend welche Tonnen- oder Ankergelder von Schiffen irgend einer Art.

(Folgen Bestimmungen wegen der Einwanderer.)

Singapore den 20. Juni 1848.

J. Brooke,
Gouverneur von Laboean.

Quarantaine-Wesen.

Nach einem Geheimeraths-Befehl vom 20. September 1848 sollen alle Schiffe, welche mit unreinen Gesundheits-Pässen rücksichtlich der Cholera in Häfen des Ver. Königreichs einlaufen, zur freien Praktika zugelassen werden, wenn innerhalb der zuletzt verflossenen zehn Tage kein Cholerafall an Bord vorgekommen ist. Ist dies dagegen der Fall gewesen, so wird ein solches Schiff der Quarantaine unterworfen, und es müssen die Kleider und das Bettzeug der etwa gestorbenen oder erkrankt gewesenen Personen, durch Eintauchen in Wasser unter Aufsicht eines Zollbeamten gereinigt werden.

MAROCCO.

Verordnung, Abänderung des Zolltarifs betreffend.

Durch Verordnung vom 5. September 1848 sind die Eingangs-Abgaben für die Einfuhr in allen Häfen festgesetzt:

für Eisen	auf 4 Piaster [1]	für den grofsen Zentner [2]
» Nägel	» 5 »	» » kleinen [3] »
» Wachs	» 5 »	» » » »
» Buenos-Ayres-Häute	» 3 »	» » » »
» rohe Baumwolle . . .	» 3 »	» » » »
» rohe Seide	» ½ »	» das Pfund [4]
» alle andere Waaren auf 10 Proc. vom Werth [5]		

[1]) Der Piaster oder Rial = 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Preufs. — [2]) Der grofse Centner (Kintàr) = 76,203 Kilgr. — [3]) Der kleine Centner = 45,311 Kilgr. — [4]) Das Pfd. = 0,508 Kilgr. — [5]) Vgl. J. 1848. II. S. 600.

MEXIKO.

Verordnung, die Bollwerks-Abgaben in Tampico betreffend.

Das Ayuntamiento hat in seiner heutigen Sitzung die Publikation des nachstehenden Tarifs verordnet, welcher bei Erhebung der Bollwerks-Abgaben (derechos de muelle) von den in den Hafen eingehenden Waaren zu Grunde gelegt werden soll.

Dieser Tarif wird zur Kenntnifs des Handelsstandes und der sonst Betheiligten gebracht, damit sie wissen, dafs sie von heute an von den durch sie eingeführten Waaren nachstehende Abgaben zu entrichten haben:

Gegenstände.	Maafstab.	Abgabe.	
		Piast.	Real.
Tercios (Tierçons), Barils, Ballen, Packen, Säcke, Huacales (eine Art Kisten) etc., wovon zwei eine Maulthierlast bilden, nicht über 8 Arroben (196 Pfd. Pr.) pr. Tercio	Tercio.	.	1
Pipen	Pipe.	.	6
Viertelpipen (Cuarterolas)	¼ Pipe.	.	3
Barils	Baril.	.	1½
Körbe aller Art und Kisten, grofse	Stück.	.	4
mittlere	„	.	2
kleine	„	.	1
Gewebe von Baumwolle	1000 Vara.	.	1
Flachs und Hanf	800 „	.	1
Wolle	500 „	.	1
Tücher aller Art	100 Dutzend.	.	1
Baumöl	9 Krüge von 1 Arroba.	.	1
Pech	6 Kisten von 1 Arroba.	.	1
Feigen, Pflaumen	6 „ „ 1 „	.	1
Spermaceti-Lichte	4 Kisten.	.	1
Eisen, Roh- und Stab-	2 Quintales.	.	1
Butter, Oliven, Saucissen	6 Fäfschen v. 1 Arroba.	.	1
Wein und andere Getränke	3 Anclotes, 2½ Barils, 4 Dutzend Flaschen.	.	1
Stockfisch	4 Kisten.	.	1

Gegenstände.	Maafsstab.	Abgabe.	
		Piast.	Real.
Weifsblech in Kisten von 325 Blechen	3 Kisten.	.	2
Quecksilber	2 Büchsen.	.	1
Papier	2 Ballen von 10 Buch.	.	1
Demijohns, volle	4 Stück.	.	1
leere	12 Stück.	.	1
Holz	1000 Fufs.	.	2
Schindeln	1000 Stück.	.	1
Stühle oder Lehnstühle	Dutzend.	.	1
Cigarren	Stück.	.	4
Sofas oder Kanapes	„	.	2
Komoden	„	.	1
Schaufeln	4 Dutzend.	.	1
Besen	8 „	.	1
Eimer	4 „	.	1
Karren und Wagen	Stück.	.	4
Kutschen und Kabriolets	„	1	.
Maschinen, einzelne Theile derselben	8 Arroben.	.	1
Artikel nicht besonders genannt	Tercio von 8 Arroben.	.	1

Tampico den 5. Mai 1848.

NIEDERLANDE.

Verordnung, die Ausfuhr von Torf betreffend.

Die Ausfuhr von Torf unter Genufs der im Art. 32 des Gesetzes vom 26. Dezember 1833 gedachten Prämie wird auf dem Statenzyl über das Zollamt Nieuwe Schans, sowie über die Zollämter Termunterzyl und Delfzyl in der Provinz Groningen, ingleichen über das Zollamt Lobith in der Provinz Gelderland gestattet, und es wird die Prämie hierdurch auf den Betrag der ganzen Steuer festgesetzt.

Gegeben im Haag den 22. August 1848.

Wilhelm.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verfügung, das Verbot der Einfuhr von Kupfergeld betreffend.

Laut Verfügung vom 9. Juli 1848 sollen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Einfuhr von Kupfergeld [1]) mit Konfiskation des in Beschlag genommenen Geldes und einer dem vierfachen Werth der konfiszirten Summe gleichkommenden Geldbuſse bestraft werden. Für Zahlung der letzteren ist das Schiff, an dessen Bord das Kupfergeld in Beschlag genommen wurde, verhaftet.

Verfügung, die Ausgangs-Abgabe von Kaffee betreffend.

Durch Verfügung vom 9. Juli 1848 ist die in dem Zolltarif für die Westküste von Sumatra vom 1. Januar 1838 festgesetzte Ausgangsabgabe von Kaffee [2]) dahin abgeändert, daſs in Zukunft der von der Westküste von Sumatra ausgeführte Kaffee einem Ausfuhrzoll von 12 Prozent vom Werth, und sofern die Ausfuhr auf niederländischen Schiffen nach den Niederlanden erfolgt, von 6 Prozent vom Werth unterworfen ist. Im letzteren Fall ist für die Abgabendifferenz Bürgschaft zu stellen.

OESTERREICH.

Bekanntmachung, die Blokade von Venedig betreffend.

Am 17. September 1848 hat die Börsen-Deputation zu Triest den Wiederbeginn der Blokade von Venedig amtlich bekannt gemacht [3]).

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 254.

[2]) Diese Abgabe betrug nach dem Tarif vom 1. Januar 1838 4 Fl. resp. 2 Fl. pr. Pikol.

[3]) Vgl. J. 1848. I. S. 382.

PERU.

Verordnung, Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Nach einem am 12. Mai 1848 publizirten Gesetze vom 27. März 1848 ist die Eingangsabgabe

von Papier von 25 auf 40 Proc. vom Werth,

» Tocuyos (alle grauen oder ungebleichten, glatten und geköperten Baumwollenwaaren) von 25 Proc. auf 40 Proc. vom Werth erhöhet, und

von Tabaksblättern von 25 Dr. pr. Quintal auf 15 Dr. ermäfsigt worden.

Nach Art. 153 des Zolltarifs treten diese Abänderungen für die Einfuhren aus Europa, Asien und den Ver. Staaten von Amerika am 13. Januar 1849 in Kraft.

PORTUGAL.

Verordnung, die Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

Art. 1. Schiffe, an deren Bord jemand unterwegs an der Cholera erkrankt ist, sollen, gleichviel woher sie kommen, in keinem Hafen des Königreichs zugelassen werden. Wenn jedoch dreifsig Tage verflossen sind, ohne dafs sich ein neuer Cholerafall an Bord gezeigt hat, so wird einem solchen Schiffe unter nachstehenden Bedingungen das Einlaufen gestattet.

Art. 2. Sollte ein solches Schiff wegen Seegefahr in einen Portugiesischen Hafen einlaufen, und sofortigen Beistandes bedürfen, so soll ihm zwar dieser gewährt, es mufs jedoch eine jede Kommunikation mit dem Lande sorgfältig vermieden werden.

Art. 3. Die am Schlufs des Art. 1 erwähnten, sowie diejenigen Schiffe, welche direkt von Häfen kommen, wo die Cholera herrscht, oder welche mit angesteckten oder verdächtigen Häfen oder Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, oder welche von Häfen dieser letzteren Art kommen, werden nur in den Häfen von Lissabon und Oporto zugelassen und dort, je nach Umständen, einer Quarantaine von 5 bis 15 Tagen unterworfen.

Sollte nach Zulassung eines solchen Schiffes die Cholera an Bord ausbrechen, so mufs dasselbe sofort den Hafen verlassen.

Bis zur Errichtung eines temporären Lazareths in Oporto findet die Zulassung der gedachten Schiffe nur in Lissabon statt.

Art. 4. Giftfangende Waaren, welche sich an Bord solcher zugelassenen Schiffe befinden, sollen gelandet, in den Lazareth-Magazinen gelagert, und daselbst der von der Sanitätsbehörde anzuordnenden Reinigung unterworfen werden.

Zu diesem Zweck sollen sofort temporäre Magazine auf einem isolirten Platze an dem linken Duero-Ufer zwischen Villa nova de Gaja und dem Cabodello errichtet und das Lazarethmagazin in Lissabon nöthigenfalls vergröfsert werden.

Art. 5. Schiffe welche von angesteckten oder verdächtigen Häfen kommen, jedoch durch ihre Papiere beweisen, dafs sie während ihrer Reise in einem anerkannten Lazareth Quarantaine gehalten haben und dafs sowohl Schiff als Ladung und Mannschaft der Reinigung unterworfen worden sind, werden in den Portugiesischen Häfen, wie wenn sie von einem nicht angesteckten Orte kämen, sofort zugelassen.

Können sie jedoch diesen Nachweis nicht führen, so werden sie ebenso behandelt, als ob sie direkt von ihrem ursprünglichen Abgangsorte kämen.

Art. 6. Die Sanitätsbehörde hat für Bekanntmachung der etwa ferner nöthigen Maafsregeln, sowie etwaiger abändernder Bestimmungen Sorge zu tragen.

Als anerkannte Lazarethe werden angesehen: Brest, Vigo, Genua, Marseille, Port Mahon und Malta.

Lissabon, den 28. August 1848.

Der Staatsrath.

SARDINIEN.

Verordnung, die Ausfuhr von Salz betreffend.

Die Verordnung vom 4. April 1848 [1]), nach welcher diejenigen Schiffe, welche sich nach Sardinien begeben, um von da Salz nach dem Auslande auszuführen von Entrichtung der Anker-, Leuchtthurm-

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 388.

und Hafengelder befreit sind, soll nach einer Verordnung vom 5. August 1848 dann zur Anwendung kommen, wenn das Schiff entweder wenigstens 1000 Quintales Salz ladet, oder unter 100 Tonnen hält und keine andere Ladung als Salz einnimmt, oder nur zu dem Zweck anläuft, um eine anderweit eingenommene Ladung durch eine Beiladung von Salz zu vervollständigen.

Aufhebung der Blokade von Triest.

Der K. K. Militair-Oberkommandant des Küstenlandes zu Triest hat unterm 8. September 1848 bekannt gemacht, dafs an diesem Tage, vermöge des abgeschlossenen Waffenstillstandes [1]) und der zwischen ihm und dem Contre-Admiral Albini, Kommandanten der K. Sardinischen See-Division getroffenen Verständigung, die Blokade von Triest und des Küstenlandes durch die Sardinische Marine aufhöre [2]).

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

Die von der provisorichen Regierung in der Verfügung vom 28. Juli und in den Bekanntmachungen vom 9. August und vom 18. September d. J. [3]) zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordneten Quarantaine Maafsregeln für den Seeverkehr, werden mit Rücksicht darauf, dafs ein Gleiches von dem Senat der freien Stadt Lübeck bereits am 23. v. M. verfügt worden ist, hierdurch aufgehoben.

Rendsburg, den 30. September 1848.

Die provisorische Regierung.

Bekanntmachung, den Verkehr mit dem Königreich Dänemark betreffend.

Die provisorische Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, dafs der Verkehr der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit

[1]) Vgl. S. 112. — [2]) Vgl. J. 1848. I. S. 497, u. II. S. 111. — [3]) Vgl. S. 113.

dem Königreiche Dänemark bis weiter wieder gestattet ist und sind demnach die Verfügungen vom 1. und 15. Mai, sowie 24. Juni d. J., betreffend die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, aufgehoben.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Die provisorische Regierung.

Verfügung, denselben Gegenstand betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark, wird hinsichtlich der Zollverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu Dänemark, vorläufig Nachstehendes verfügt:

§. 1. Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Waaren wird das Königreich Dänemark bis weiter als Ausland angesehen und behandelt; es kommt demnach für die Einfuhr von Dänemark der Einfuhrzoll-Tarif und für die Ausfuhr nach Dänemark der Ausfuhrzoll-Tarif der Herzogthümer zur Anwendung.

§. 2. Die Durchfuhr nach und von Dänemark bleibt, unter Beachtung der in dieser Beziehung seiner Zeit angeordneten Kontrol-Maafsregeln, bis weiter abgabefrei; die desfalls erforderlichen Rück-Atteste werden von den Zoll-Aemtern an der Schleswig-Holsteinschen Zollgränze gegenseitig ertheilt.

§. 3. Für die Schiffahrt zwischen den Herzogthümern und Dänemark werden entrichtet: die Schiffsklarirungs-Sporteln nach der in dem Anhang Litt. E. zum Patent vom 13. März 1844 enthaltenen Taxe für inländische Fahrt, das Schiffslastgeld und Feuergeld nach den in den Anhängen Litt. G. und H. zu dem erwähnten Patent enthaltenen Taxen für Reisen von und nach Dänemark [1]).

§. 4. Die von dänischen Behörden ausgefertigten Erlaubnifsscheine zum Probenhandel gelten bis weiter in den Herzogthümern nicht.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Die provisorische Regierung.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 126.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Bekanntmachung vom 12. September 1848 sind bis auf weiteres als von der Cholera angesteckt zu betrachten:

Archangel; alle an der Ostsee und am Finnischen Meerbusen belegenen Russischen, sowie alle Finnischen Häfen, mit Ausnahme der Alandschen; Stettin; Hamburg; Altona;

als der Cholera verdächtig:

Die Häfen am weifsen Meer, mit Ausnahme von Archangel; die Alandschen Häfen; die Pommerschen Häfen, mit Ausnahme von Stettin; die Mecklenburgischen Häfen; Lübeck und Travemünde; die Holsteinischen Häfen; Cuxhaven; die Hannoverschen Häfen; Bremen und Bremerhaven; die Oldenburgischen Häfen.

Nach einer Bekanntmachung vom 2. Oktober treten den angesteckten Häfen noch hinzu:

Lübeck und Travemünde; Königsberg und Pillau;

den verdächtigen:

die Häfen der Provinz Preufsen mit Ausnahme von Königsberg und Pillau.

SIZILIEN.

Verordnung, die Abänderung des Zolltarifs betreffend.

Das Sizilianische Parlament hat im August 1848, nach einer Nachricht im Journ. d. Oester. Lloyd, die Eingangs-Abgaben

von Papier		von 10 Duc.	auf 1 Duc.	für	den	Cantaro,
» Tafelglas		» 14 »	» 4 »	»	»	»
» Steinkohlen		» 2 »	» ½ »	»	die	Tonne
» Pferden und Mauleseln	deren Einfuhr verboten war		» 9 »	»	das	Stück
» Rindvieh			» 2 »	»	»	»

und die Tonnen-Abgabe von fremden, mit Steinkohlen beladenen Schiffen von 40 Grani auf 10 Grani ermäfsigt.

SPANIEN.

Verfügung, die Behandlung der Wallfischfänger in Manilla betreffend.

Durch Verfügung des General-Intendanten der Philippinen vom 27. Juni 1848 ist versuchsweise und für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. Januar 1849 an gerechnet, den Wallfischfängern, welche in dem Hafen von Manilla einlaufen, die daselbst zu entrichtende Tonnen-Abgabe und Verproviantirungs-Abgabe (droit d'Avitaillement) erlassen.

Verfügung, das Ueberladen von Waaren aus havarirten Schiffen betreffend.

Einer Mittheilung des Königl. Spanischen General-Konsuls vom 29. September d. J. zufolge hat die Königl. Spanische Regierung bewilligt, dafs diejenigen Schiffe, welche wegen Havarie ihre Ladung nicht zu den ihnen angewiesenen Quarantaine-Plätzen bringen können, ihre Ladung ganz oder theilweise unter den erforderlichen Kontrol-Maafsregeln in andere Schiffe überladen dürfen, wenn dadurch kein Handelsgeschäft bezweckt wird.

Hamburg, den 2. Oktober 1848.

Die Kommerz-Deputation.

VENEDIG.

Verfügung, die Behandlung der Französischen Flaggen betreffend.

Die französische Flagge wird bei Bezahlung der Hafen-Gebühren und der Sanitäts-Abgaben denjenigen der begünstigtsten Nationen, welche wie die einheimische Flagge behandelt werden, gleichgestellt.

Venedig, den 17. September 1848.

Manin. Graziani. Cavedalis.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz wegen Ertheilung von Vorrechten an Amerikanische Schiffe in gewissen Fällen u. s. w.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senat und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, dafs es in Zukunft allen in Gemäfsheit der Gesetze der Ver. Staaten gehörig registrirten Dampfschiffen und andern Schiffen gestattet sein soll, zwischen einem Hafen der Ver. Staaten und einem oder mehreren Häfen derselben Staaten Handel zu treiben, mit dem Vorrecht, während der Reise einen oder mehrere fremde Häfen anzulaufen und daselbst Waaren, Passagiere, deren Gepäck, Briefe und Postfelleisen auszuschiffen und einzunehmen, jedoch mit der Maafsgabe, dafs diese Schiffe von den Zollerhebern in den Häfen der Ver. Staaten, wo sie ihre Ladung einnehmen, mit beglaubigten Manifesten zu versehen sind, aus welchen die einzelnen Bestandtheile der Ladung, Zeichen und Nummern der Kolli, Namen des Versenders und des Konsignatars, und Hafen der Bestimmung hervorgehen, und diejenigen Waaren, welche auf Rückzölle oder auf das Vorrecht der Lagerung in einer Niederlage Anspruch haben, bezeichnet sind, und dafs die Führer solcher Schiffe, bei ihrer Ankunft von einem fremden Hafen, welchen das Schiff, wie vorher erwähnt, angelaufen ist, in einem Hafen der Ver. Staaten, die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einreichung von Manifesten über die in einem solchen fremden Hafen eingenommenen Waaren und Passagiere, sowie alle übrigen die Einklarirung und den Eingang von Schiffen aus fremden Häfen betreffenden Gesetze, bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen, zu beobachten haben.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs alle Schiffe und Ladungen, welche dem in diesem Gesetze vorgesehenen Handel angehören, den Bestimmungen der bestehenden Zollgesetze bei der Ankunft in einem Hafen der Ver. Staaten unterliegen sollen, jedoch mit der Maafsgabe, dafs ausländische Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche in einem Hafen der Ver. Staaten eingeladen werden, um in diesen Schiffen nach einem andern Hafen derselben Staaten gebracht zu werden, sei es in Gemäfsheit des Niederlage-Gesetzes vom 6. August 1846, sei es in Gemäfsheit der Gesetze über die Küstenverschiffung zu einem Rückzoll berechtigter Waaren, sowie alle Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche nicht zu einem Rück-

zoll berechtigt, welche aber den Gesetzen gemäſs gehörig zum Eingange verzollt sind, einer Abgabe aus dem Grunde nicht unterworfen werden sollen, weil das Schiff, in welchem sie eingehen, auf Grund des in diesem Gesetz ertheilten Vorrechts, auf der Fahrt einen fremden Hafen angelaufen ist.

Genehmigt den 27. Mai 1848.

James H. Polk.

Gesetz, die Spanischen Dampfschiffe betreffend.

Von dem zum Kongreſs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, daſs alle jetzt in Kraft befindliche Gesetze, welche die nach den Ver. Staaten kommenden Spanischen Dampfschiffe mit höheren Abgaben belasten, als von Dampfschiffen der Ver. Staaten, welche nach Havana oder einem andern Hafen auf der Insel Kuba kommen, gefordert werden, suspendirt werden, dergestalt, daſs die gedachten Dampfschiffe auf den Fuſs vollständiger Gegenseitigkeit gestellt werden, und soll die Suspension so lange fortdauern, als diese Gegenseitigkeit dadurch sicher gestellt wird, oder bis anderweit durch Gesetz Vorsorge getroffen ist.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, daſs wenn von einem Spanischen Dampfschiff, welches am oder nach dem 1. Mai 1848 in den Ver. Staaten ankommt, höhere als die vorerwähnten Abgaben gezahlt sind, oder gezahlt werden möchten, der Schatz-Sekretär hierdurch ermächtigt wird, dieselben zu erstatten.

Genehmigt den 31. Mai 1848.

Gesetz, die Verhütung der Einfuhr von unächten und verfälschten Droguen und Medikamenten betreffend.

Von dem zum Kongreſs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, daſs von der Vollziehung dieses Gesetzes an alle Droguen, Medikamente, Medizinal-Präparate, einschlieſslich der medizinischen ätherischen Oele, und chemische Präparate, welche ganz oder theilweise als Medizin gebraucht werden, die vom Auslande in die Ver. Staaten eingeführt werden, vor ihrer zollamtlichen Abfertigung, sowohl rücksichtlich ihrer Qualität, Reinheit und Brauchbarkeit zu medizinischen Zwecken, als auch in Ansehung ihres in der Faktur angegebenen Werthes und Identität, untersucht und geschätzt werden sollen.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, daſs alle Medizinal-

Präparate, chemische oder andere, welche mit dem Namen des Fabrikanten eingeführt zu werden pflegen, auf jedem Stück mit dem auf leserliche und haltbare Weise durch Stempel, Etiketten oder andere Vorrichtungen angebrachten wahren Namen des Fabrikanten und des Ortes wo sie verfertigt sind, versehen sein sollen, und alle ohne diese auf die gedachte Art angebrachten Namen eingeführte Medizinal-Präparate sollen für konfiszirt erklärt werden.

Sec. 3. Und es sei ferner beschlossen, dafs wenn Droguen, Medikamente, Medizinal-Präparate, chemische oder andere, einschliefslich der medizinischen ätherischen Oele, bei der Untersuchung nach dem Gutachten des Revisors dergestalt verfälscht, oder in irgend einer Weise verschlechtert befunden werden, dafs sie in Stärke und Reinheit hinter dem in den Pharmakopöen und Dispensatorien der Ver. Staaten, Edinburghs, Londons, Frankreichs und Deutschlands festgesetzten Maafsstabe zurückbleiben und folglich für den Medizinalgebrauch ungeeignet, ungesund oder gefährlich sind, so soll eine desfallsige Bemerkung auf der Faktur gemacht, und es sollen die solchergestalt bezeichneten Artikel zollamtlich nicht abgefertigt werden, es sei denn, dafs bei einer auf Antrag des Eigenthümers oder der Konsignatare nochmals vorgenommenen streng analytischen Untersuchung die Bemerkung des Revisors als irrig befunden, und dafs als Ergebnifs einer solchen Analyse erklärt würde, dafs die gedachten Artikel zweckmäfsig, sicher und ohne Gefahr zum Medizinalgebrauch verwendet werden können.

Sec. 4. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Eigenthümer oder Konsignatar, wenn er mit dem Gutachten des Revisors nicht zufrieden ist, jederzeit das Recht haben soll, eine nochmalige Untersuchung auf seine Kosten zu verlangen, und es soll der Zollerheber verpflichtet sein, gegen Deponirung einer Summe, welche er zur Bestreitung der Kosten für genügend erachtet, eine sorgfältige Analyse der in dem Gutachten behandelten Artikel, sowie einen zu beschwörenden Bericht über dieselbe von einem sachverständigen analytischen Chemiker zu beschaffen, welcher das Vertrauen des ärztlichen Publikums und der medizinischen und pharmazeutischen Lehranstalten, wenn solche Einrichtungen in dem Staate, dem der Zollamts-Bezirk angehört, vorhanden sind, besitzt; und im Fall, dafs dieser Bericht, welcher der entscheidende sein soll, das Gutachten des Revisors für irrig, und die gedachten Artikel, nach Maafsgabe der in den vorhergehenden Sectionen dieses Gesetzes in Bezug genommenen Maafsstäbe, für hinlänglich stark und rein erklärt, soll die ganze Faktur, gegen

Entrichtung der üblichen Eingangs-Abgaben, ohne Vorbehalt abgefertigt werden; im Fall aber, dafs das Gutachten des Revisors durch die Analyse und den Bericht bestätigt werden sollte, sollen die gedachten Artikel in Verwahrung des Zollerhebers bleiben, und es soll der Eigenthümer oder Konsignatar das Recht haben, dieselben gegen Entrichtung der Lagergebühren und der sonstigen von den Ver. Staaten nothwendiger Weise übernommenen Ausgaben, sowie gegen Ausstellung eines mit der nach dem Urtheil des Zollerhebers genügenden Sicherheits-Leistung versehenen Reverses, die gedachten Artikel aufserhalb der Grenzen der Ver. Staaten landen zu wollen, innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach dem Bericht über die Analyse jederzeit wieder auszuführen; wenn aber die gedachten Artikel innerhalb der angegebenen Zeit nicht aus den Ver. Staaten fortgesendet sein sollten, so soll der Zollerheber verpflichtet sein, dieselben nach Ablauf dieser Zeit vernichten zu lassen, und den Eigenthümer oder Konsignatar für die Zahlung aller Kosten, in derselben Weise, als wenn die Artikel wieder ausgeführt worden wären, den Ver. Staaten verantwortlich zu machen.

Sec. 5. Und es sei ferner beschlossen, dafs, behufs Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Schatz-Sekretär hierdurch ermächtigt und veranlafst wird, gehörig qualifizirte Personen als Spezial-Revisoren von Droguen, Medikamenten, Chemikalien u. s. w. anzustellen, nämlich einen Revisor in jedem von den Häfen New-York, Boston, Philadelphia, Baltimore, Charleston, und New-Orleans, mit folgenden Gehalten: in New-York 1600 Dr. jährlich, und in jedem von den andern oben genannten Häfen 1000 Dr. jährlich, zahlbar vierteljährlich aus den anderweit nicht disponirten Beständen der Staatskasse, und es soll der gedachte Sekretär verpflichtet sein, den Zollerhebern in den andern Zollamts-Bezirken die ihm zur Verhütung der Einfuhr unächter und verfälschter Droguen und Medikamente erforderlich scheinenden Instruktionen zu ertheilen.

Sec. 6. Und es sei ferner beschlossen, dafs die nach diesem Gesetz anzustellenden Spezial-Revisoren, bevor sie die Erfüllung ihrer Pflichten antreten, den Eid oder die Versicherung ableisten und unterschreiben sollen, welche nach Sec. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1846, die Ermäfsigung der Eingangs-Abgaben und andere Gegenstände betreffend, erfordert werden.

Sec. 7. Und es sei ferner beschlossen, dafs die Spezial-Revisoren, deren Anstellung durch Sec. 5 dieses Gesetzes genehmigt ist, aus den in den verschiedenen Zollbezirken jetzt beschäftigten Beamten,

wenn sich gehörig qualifizirte Personen finden lassen, zu nehmen sind, und wenn neue Anstellungen wegen Mangels an solchen Personen nöthig werden sollten, so sollen, sobald es mit der Handhabung des Dienstes verträglich ist, die Beamten in diesen Bezirken vermindert werden, auf dafs die gegenwärtige Anzahl dieser Beamten mit Rücksicht auf dergleichen neue Anstellungen nicht dauernd vermehrt werde.

Genehmigt den 26. Juni 1848.

Erklärung, die Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mecklenburg-Schwerin betreffend.

Da ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Seiner Majestät dem König von Hanover am zehnten Juni Achtzehnhundert und sechsundvierzig zu Hannover durch die Bevollmächtigten der kontrahirenden Theile abgeschlossen und später von Seiten beider Regierungen gehörig ratificirt ist [1]);

und da nach den Bestimmungen des zwölften Artikels desselben die Vereinigten Staaten sich bereit erklären, alle in den Bestimmungen des gedachten Vertrages enthaltenen Vortheile und Privilegien auf einen oder mehrere der andern Staaten des deutschen Bundes auszudehnen, welche demselben beitreten, mittelst einer amtlichen Auswechselung von Erklärungen, vorausgesetzt, dafs der oder die Staaten dieser Art ähnliche Vergünstigungen, wie sie vom Königreiche Hanover ertheilt sind, den Vereinigten Staaten ertheilen und den nämlichen Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen nachkommen und sich unterziehen,

und da die Regierung S. K. H des Grofsherzogs von Mecklenburg-Schwerin den Wunsch ausgedrückt hat, dem genannten Vertrage und allen in demselben enthaltenen Stipulationen und Bedingungen, soweit dieselben auf die beiden Länder anwendbar sind oder sein mögen, beizutreten, und Theilhaber jenes Vertrags zu werden, und da sie ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, ähnliche Begünstigungen den Vereinigten Staaten zuzugestehen, welche den vom Königreiche Hanover gemachten völlig gleichstehen;

da ferner die Regierung des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin, aus Vorsorge, um die Möglichkeit eines späteren Mifsverständnisses über die Natur und die Ausdehnung der wesentlich von denen Hanovers abweichenden Vergünstigungen zu vermeiden, welche

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 400.

dasselbe den Vereinigten Staaten zu gewähren gesonnen ist, sowie behufs eigener gewissenhafter Beobachtung aller Bestimmungen des gedachten Vertrages, den Wunsch hat, dafs sowohl die Stipulationen, Bedingungen und Verpflichtungen, welche ihm auferlegt sind, als auch diejenigen, welche auf den Vereinigten Staaten ruhen, besonders festgestellt werden und Wort für Wort in englischer und deutscher Sprache in den folgenden Artikeln angegeben werden:

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile kommen überein, dafs jedwede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Ver. Staaten in deren Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin soll eingeführt werden dürfen, und dafs keine höheren oder anderen Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Ver. Staaten oder in einem Mecklenburg-Schwerinschen geschehen, erhoben werden soll.

In gleicher Weise soll jedwede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Ver. Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höheren oder anderen Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in Schiffen des andern Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und dieselben Abgaben, Vergütungen oder Rückzahlungen sollen gehoben oder bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, auch sollen keine höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denselben Häfen von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder sein werden.

Art. 2. Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen kontrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschliefslich vorbehalten werden.

Art. 3. Von keinem der kontrahirenden Theile, noch von in

deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Korporationen oder Agenten soll bei dem Ankaufe irgend eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffs, in welchem ein solcher Artikel eingeführt worden, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4. Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der hohen kontrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die resp. Bürger oder Unterthanen sowohl für sich, als für ihre Schiffe und Sachen den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebührt haben würde.

Dieselben sollen gehalten sein, dieselben Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die besagten Einwohner in einem gleichen Falle zu zahlen schuldig wären.

Wenn die Ausbesserungsarbeiten erforderlich machen, dafs die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht werde, so sollen sie von demjenigen was sie wieder einladen und wegführen keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, aufser solchen, welche in gleichem Falle von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind.

Es versteht sich jedoch, dafs, wenn während das Schiff ausgebessert wird, die Ladung gelöscht und in einer Niederlage für unversteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen soll, welche den Inhabern solcher Niederlagen gesetzlich zukommen.

Art. 5. Die durch gegenwärtigen Vertrag den resp. Schiffen der hohen kontrahirenden Theile zugesicherten Privilegien sollen sich nur auf solche Schiffe erstrecken, welche innerhalb ihrer resp. Gebiete erbauet oder gesetzlich als Kriegsbeute kondemnirt, oder wegen Bruchs der Munizipalgesetze des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile für konfiszirt erklärt sind und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören. Es wird ferner stipulirt, dafs Schiffe des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin ihre Mannschaften aus allen Staaten des deutschen Bundes wählen dürfen, sofern nur der Kapitän eines jeden Schiffs Unterthan des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin ist.

Art. 6. Es sollen keine höheren oder andern Abgaben auf die

Einfuhr in die Ver. Staaten von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien sind, und keine höheren oder andern Abgaben auf die Einfuhr in das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleifses der Ver. Staaten und ihrer Fischereien sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses irgend eines andern fremden Landes oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

Es sollen keine höheren oder andern Abgaben und Abgiften in den Ver. Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin noch in Mecklenburg-Schwerin auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Ver. Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugnifs des Bodens oder des Gewerbfleifses des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien, oder der Ver. Staaten oder ihrer Fischereien ist, aus oder nach den Häfen des besagten Grofsherzogthums oder der besagten Ver. Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle andern Mächte und Staaten sich erstreckt.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, andern Nationen in Ansehung der Schiffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigung zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher diese unentgeltlich geniefsen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschah.

Art. 8. Um durch alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Ver. Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin, unter dem Vorbehalte im Artikel 11 sich dazu, die Eingangs-Abgaben auf rohe Baumwolle und Paddy (ungeschälten Reis), Produkte der Ver. Staten, aufzuheben; den Eingangszoll auf Tabaksblätter, Stengel oder Streifen, wenn sie in hogsheads oder Fässern eingeführt werden, nicht höher zu stellen, als zu Einem Thaler und zwei Schillingen für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich siebenzig Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten), keinen höheren Eingangszoll auf Reis, wenn er in ganzen oder halben Tonnen

(Tierces) eingeführt wird, zu legen, als fünf und zwanzig Schillinge für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich sieben und dreifsig und ein halb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staten), den Zoll auf Wallfischthran welcher in Fässern oder Tonnen eingeführt wird, nicht höher als zu zwölf und einhalb Schilligen hamburgisches Gewicht (gleich achtzehn und dreiviertel Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten) zu stellen.

Das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin erklärt sich ferner bereit, von den vorher erwähnten Gegenständen bei deren Transport auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn keinen höheren Durchgangszoll zu erheben, als zwei Schillinge für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich drei Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten), und keinen Durchgangszoll auf die obengenannten Gegenstände zu legen, wenn sie über die Landeshäfen durchgeführt werden.

Es versteht sich jedoch, dafs Nichts von dem hierin Gesagten hindern soll, eine die Kontrolekosten deckende Abgabe zu erheben, welche bei den zwei von dem Eingangszoll befreiten oder den frei transitirenden Gegenständen auf keinen Fall Einen Schilling für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich anderthalb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten) überschreiten soll.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile gestehen einander die Befugnifs zu, jeder in den Häfen des andern selbstbestellte Konsuln, Vize-Konsuln, Handels-Agenten und Vize-Handelsagenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigsten Nationen geniefsen sollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Konsuln Handel treiben will, so sollen dieselben den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, welchen Privatpersonen ihrer Nation in demselben Orte unterliegen.

Die Konsuln, Vize-Konsuln, Handels- und Vize-Handelsagenten sollen das Recht haben als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kapitäns und Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interesse sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Kapitäns die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder die besagten Konsuln, Vize-Konsuln, Handels- oder Vize-Handelsagenten deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, dafs diese Art von Urtheil oder schieds-

richterlicher Entscheidung die streitigen Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres Landes sich zu wenden.

Die besagten Konsuln, Vize-Konsuln, Handels-Agenten oder Vize-Handelsagenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden zur Aufsuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe haben sie sich an die kompetenten Gerichte, Richter und Beamte zu wenden, und die besagten Deserteurs schriftlich zu reklamiren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlichen Urkunden darthun, dafs jene Individuen zu den Mannschaften gehören, und wenn diese Reklamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festgenommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Konsuln, Vize-Konsuln, Handelsagenten oder Vize-Handelsagenten gestellt werden, und können sie auf Requisition und Kosten derer, welche sie reklamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden. Wenn sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an, nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, dafs der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig gemacht ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10. Den Unterthanen und Bürgern der hohen kontrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher Behufs ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, dafs sie den allgemeinen und besondern Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln, sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäfsigkeit eines jeden Theils unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Konsignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros oder en detail, als hinsichtlich der Beladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen, oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behan-

deln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, dafs sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros oder en detail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Prozefssachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maafse, wie den eingebornen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zusteht, haben, und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advokaten, Prokuratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

Die Bürger oder Unterthanen jedes Landes sollen die Befugnifs haben, über ihr persönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen.

Wenn ihre Erben, Bürger oder Unterthanen des andern kontrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen durch Testament oder ab intestato nachfolgen. Sie können davon selbst oder durch für sie handelnde Andere nach ihrem Willen Besitz nehmen und darüber verfügen, indem sie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das besagte Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden sein werden.

Im Fall der Abwesenheit der Erben soll für das besagte Vermögen bis dahin, dafs der gesetzliche Eigenthümer Maafsregeln zur Empfangnahme desselben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

Wenn zwischen verschiedenen Prätendenten Streit darüber entstehen sollte, wem von ihnen das besagte Vermögen gehöre, so soll selbiger nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, worin selbiges sich befindet, definitiv entschieden werden.

Wo bei dem Ableben einer innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum besitzenden Person, dieses Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des anderen Theils übergehen würde, wenn derselbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu besitzen, so soll einem solchen Bürger oder Unterthan eine angemessene Frist nachgelassen werden, um dasselbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beschwerde und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respektiven Staaten aus dem Lande zu ziehen.

Die Kapitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der resp. Theile bei Veränderung ihres Aufenthalts von ihrem Wohnorte fort zu bringen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungs-Abgaben von Seiten ihrer resp. Regierung frei sein.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum zehnten Juni Achtzehnhundert und achtundfunfzig in Kraft bleiben, und ferner bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung einerseits, oder die Regierung der Ver. Staaten andererseits ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, denselben zu Ende gehen zu lassen, jedoch mit der hierdurch ausdrücklich stipulirten Bedingung, dafs, wenn das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin während des gedachten Zeitraums es seinem Interesse für angemessen erachten oder dazu veranlafst sein sollte, einen Zoll auf Paddy (ungeschälten Reis) zu legen, oder die im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrags gedachten Zölle auf Tabaksblätter, Stengel oder Streifen, auf Wallfischthran und Reis zu erhöhen, die Grofsherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung Ein Jahr vor der Ausführung dieser Maafsregel der Regierung der Ver. Staaten Kenntnifs davon geben und nach Ablauf dieses Jahres oder zu jeder spätern Zeit die Regierung der Ver. Staaten volle Gewalt und Befugnifs haben soll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige sechs monatliche Kündigung bei der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung aufzuheben oder (nach ihrer Wahl) ihn in voller Kraft fortbestehen zu lassen, bis die Wirksamkeit desselben in der im gegenwärtigen Artikel zuerst angegebenen Weise seine Endschaft erreicht hat.

So haben demnach die Unterzeichneten, versehen mit den hierzu erforderlichen Vollmachten, welche in guter und richtiger Form befunden sind, am heutigen Tage gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt.

Die Wirkung dieser Uebereinkunft wird hiermittelst dahin erklärt, dafs der vorgedachte Vertrag zwischen den hohen Parteien durch gegenwärtige Deklaration festgestellt sein soll, in jeder Hinsicht und für alle Zwecke ebenso völlig und vollkommen, als wenn alle darin enthaltenen Bestimmungen, in der Weise, wie sie oben ausdrücklich festgestellt sind, in einem besonders zwischen ihnen in gewöhnlicher Form abgeschlossenen und ratifizirten Vertrage vereinbart wären.

Dessen zur Urkund haben die obengenannten Bevollmächtigten hierunter ihre Namen und Siegel gesetzt.

Geschehen zu Schwerin, den 9. Dezember 1847 [1]).

[1]) Diese Erklärung ist von Seiten des Präsidenten der Ver. Staaten, mit dem Bemerken, dafs dieselbe von beiden Theilen gehörig ratifizirt sei, durch Proklamation vom 2. August 1848 publizirt worden.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Frankfurt am Main[1]).

Trotz der lähmenden Einwirkung, welche die über fast ganz Europa verbreitete Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel in der ersten Hälfte des Jahres 1847 auf alle Handelszweige ausübte, welche nicht die Beschaffung von Lebensmitteln aus dem fernen Auslande zur Aufgabe hatten, ergiebt doch die Güterbewegung, welche im Laufe dieses Jahres über Frankfurt a. M. stattfand, ein befriedigendes, und bei einer Vergleichung mit den Vorjahren sogar ein sehr günstiges Resultat. Freilich kommt dabei die Hauptsache auf den durch die günstige Lage des Platzes hervorgerufenen Speditions- und Umlade-Verkehr; für eine namhafte Steigerung des Eigenhandels waren die allgemeinen Verhältnisse zu ungünstig.

Der Waaren-Eingang im Allgemeinen ist aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen, welche jedoch Getreide, Holz und Brennmaterialien nicht enthält:

Zufuhrwege.	1847.		1846.	
	Güter im freien Verkehr.	Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.	Güter im freien Verkehr.	Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.
1. Zufuhr zu Lande auf den Strafsen: in nördlicher und nordöstlicher Richtung (Hansestädte, Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, östl. Theil Böhmens, östl. Prov. Preufsens, Thüringen, Kurhessen, Prov. Oberhessen) . Ctr.	613664 ½		607496 ½	
Latus . Ctr.	613664 ½		607496 ½	

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 268.

Zufuhrwege.	1847. Güter im freien Verkehr.	1847. Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.	1846. Güter im freien Verkehr.	1846. Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.
Transport . Ctr.	613664 1/8		607496 1/8	
in südlicher, östlicher u. südöstlicher Richtung (Italien, südl. Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Provinz Starkenburg) . . . . . „	473302 1/8		461351 1/8	
darunter auf der Main-Neckar-Bahn . . . . „	48039		—	
in westlicher und nordwestlicher Richtung (westl. Frankreich, Grofsbritannien, Belgien, Niederlande, westliche Prov. Preufsens, Nassau) . . . . . . „	418801 1/4		325614	
darunter auf der Taunus-Bahn „	191342		81711 1/2	
zusammen zu Lande Ctr.	1402986 1/4	102682	1271242 7/8	123218 7/8
darunter auf Eisenbahnen . „	239381		81711 1/2	
2. Zufuhr zu Wasser:				
Rheinthal- und Mainbergwärts . . . . „	89578 7/8	1911 7/8	60628 1/8	5576 3/8
darunter direkt aus Frankreich „	.	1911 7/8	.	3696 1/8
„ der Schweiz „	.	.	.	1388 3/4
aus oberen Rheinhäfen „	.	.	.	491 1/8
Rhein- und Mainbergwärts „	82799 1/8	198173 7/8	80895 5/8	115571 3/4
darunter aus Rotterdam . . „	.	122475 5/8	.	68099 1/4
„ Amsterdam . . „	.	72826 1/8	.	43710 7/8
„ Rheinhäfen unterhalb Mainz . „	.	2872 1/8	.	3761 5/8
aus dem Hafen von Mainz „	36895 3/8	3908 1/8	71218 1/8	7745 3/8
Mainthalwärts . . . . . „	59057 1/4	6332 1/8	56455 1/8	4950 1/8
darunter direkt aus Wien . „	.	818 3/4	.	.
Mainbergwärts . . . . . „	1039 3/8	.	609	.
zusammen zu Wasser . Ctr.	269370 3/8	210326	269806 3/8	133843 5/8
zusammen zu Lande und zu Wasser „	1672356 5/8	313008	1541049 1/4	257062 1/2
aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff übergeschlagen . . . . . . „	77457		39355	
also gesammte Waaren-Bewegung . . Ctr.	2062821 5/8		1837466 3/4	

Es ergiebt sich hieraus gegen das Vorjahr eine Vermehrung des Waaren-Eingangs um $225354\frac{7}{8}$ Ctr., wovon $111206\frac{1}{2}$ Ctr. auf den Eingang auf Landwegen und $114148\frac{3}{8}$ Ctr. auf den Eingang zu Wasser kommen. Die Vermehrung der Landzufuhr kommt ausschliefslich auf Rechnung des Eisenbahn-Verkehrs, der um $157669\frac{1}{2}$ Ctr. zugenommen hat; der Eingang per Achse hat sich um 46463 Ctr. vermindert. Der Waaren-Eingang zu Wasser erfolgte:

	1847.	1846.
auf Dampfschiffen mit Ctr.	51276	$83004\frac{1}{4}$
» Schleppbooten » »	$195301\frac{3}{4}$	$111810\frac{1}{8}$
» Segelschiffen » »	$310575\frac{5}{8}$	$248090\frac{5}{8}$

Die hiernach hervortretende Verminderung der Zufuhren auf Dampfschiffen um $31728\frac{1}{4}$ Ctr. hat in der Eisenbahn-Konkurrenz ihren Grund.

Zu bemerken ist endlich, dafs seit dem Zollanschlufs Frankfurts die Menge der direkt aus dem Auslande unter Steuer-Kontrole bezogenen Waaren noch niemals so bedeutend gewesen ist, als im Jahre 1847.

Der allgemeine Waaren-Ausgang ist aus nachstehender Uebersicht ersichtlich, bei welcher, was die Bezeichnung der Handelswege anlangt, auf die in der Eingangs-Nachweisung enthaltenen näheren Angaben Bezug genommen wird.

Abfuhrwege.	1847.	1846.
1. Abfuhr auf Landwegen, auf den Strafsen:		
in nördlicher und nordöstlicher Richtung . . Ctr.	$559792\frac{3}{4}$	$551491\frac{1}{4}$
in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung „	$425470\frac{3}{4}$	416329
darunter auf der Main-Neckar-Bahn . . . . . . „	$53404\frac{1}{4}$	.
in westlicher und nordwestlicher Richtung . . „	$319757\frac{1}{4}$	$283038\frac{1}{2}$
darunter auf der Taunus-Bahn . . . . „	116711	$69617\frac{1}{4}$
zusammen zu Lande . . . Ctr.	$1305020\frac{3}{4}$	$1250838\frac{3}{4}$
darunter auf Eisenbahnen . . . . „	$172115\frac{1}{4}$	$69617\frac{1}{4}$
2. Abfuhr zu Wasser:		
Main- und Rheinthalwärts . . . . „	72325	$39853\frac{7}{8}$
Mainthal- und Rheinbergwärts . . . . „	$8067\frac{1}{8}$	$3803\frac{1}{4}$
nach dem Hafen von Mainz . . . . „	$24979\frac{3}{8}$	$36274\frac{1}{8}$
Mainthalwärts . . . . „	2214	$3136\frac{1}{4}$
Mainbergwärts . . . . „	$129819\frac{1}{8}$	$83733\frac{7}{8}$
zusammen zu Wasser . . . Ctr.	$237404\frac{5}{8}$	$166801\frac{3}{8}$

Abfuhrwege.	1847.	1846.
Transport . Ctr.	237404 5/8	166801 3/4
aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff umgeschlagen . . . . „	77457	39355
zusammen . Ctr.	314861 5/8	206156 3/4
darunter auf Dampfschiffen . . . . „	35322	(Die Angaben
„ Schleppbooten . . . . „	48149	für 1846
„ Segelschiffen . . . . „	231390 5/8	fehlen.)
zusammen zu Lande und zu Wasser . . Ctr.	1619882 3/8	1457015 1/2
davon Güter im freien Verkehr . . . „	1466264 3/8	1361160 3/4
„ „ unter Steuer-Kontrole . „	153618	95854 3/4
zusammen wie vor . . . Ctr.	1619882 3/8	1457015 1/2
darunter dem Speditions- u. Grofshandel angehörig „	972630 7/8	849059 1/2
„ „ unmittelbaren Durchgang „ „	647251 1/2	607956

Es hat also gegen das Vorjahr ein Mehr-Ausgang von 162866 7/8 Centner stattgefunden, von welchem nur 39295 1/2 Ctr. auf den unmittelbaren Durchgang, dagegen 123579 3/8 Ctr. auf den Speditionshandel zu rechnen sind. Die verhältnifsmäfsig sehr starke Zunahme der unter Steuer-Kontrole ausgeführten Güter kommt besonders auf den Verkehr Mainbergwärts und ist den Bemühungen der Frankfurter Aktien-Gesellschaft für Rhein- und Mainschiffahrt zu verdanken, deren Schleppboote die Gegenstände des Niederländischen Handels aus Rotterdam und Amsterdam nach Frankfurt bringen, von wo aus dieselben alsdann weiter nach dem Obermain sowie, unter Benutzung des Ludwigs-Kanals, nach Oesterreich und Ungarn verschifft werden. Die Menge dieser Waaren ist von 7644 Ctr. im Jahre 1846, auf 62768 Ctr. gestiegen. Im Allgemeinen tritt auch bei dem Ausgange die Erscheinung hervor, dafs eine Vermehrung nur bei den auf Eisenbahnen und zu Schiffe beförderten Gütern stattgefunden hat, während bei der Verfrachtung per Achse ein Ausfall von 48235 3/4 Ctr. gegen das Vorjahr vorhanden ist.

Den Ueberschufs der gesammten Zufuhr über die gesammte Abfuhr betrug 442939 1/4 Ctr., also 62488 Ctr. mehr als im Vorjahr. Dieses Mehr erklärt sich namentlich daraus, dafs die überaus günstige Weinkreszenz des Jahres 1846 im Jahre 1847 bedeutende Wein-Einlegungen veranlafste.

Wenn man von dem oben nachgewiesenen gesammten Waaren-Eingang von 2062821 5/8 Ctr. diejenigen 647251 1/2 Ctr. in Abzug

bringt, welche wie oben bemerkt worden, den Platz als unmittelbares Durchgangsgut berührt haben, resp. im Hafen von Schiff zu Schiff gebracht worden sind, so ergeben sich 1415570⅛ Ctr., von denen anzunehmen ist, dafs sie für den eigentlichen Speditions-Grofso-Mefs- und sonstigen Platzhandel bestimmt waren. Es ist ferner nachgewiesen, dafs die Menge der Waaren, welche im Jahre 1847 Frankfurt a. M. als Durchgangsgut berührt haben nur: 39295½ Ctr. beträchtlicher gewesen ist, als im Vorjahr, während auf Rechnung des Speditions-Handels ein Mehr von 123571⅜ Ctr. zu bringen ist, und dafs dieses Mehr mit beiläufig zwei Drittheilen, die Erzeugnisse der Vereins-Industrie und mit etwa einem Drittheil den ausländischen Waarenhandel berührt. Endlich ist bereits erwähnt worden, dafs die nach Abnehmung des Speditions-Verkehrs und der Mefsrückfrachten für Frankfurts übrigen Handel verbliebenen 443239½ Ctr. eine um 62488 Ctr. gröfsere Menge bilden als die des Vorjahres gewesen, allein mit allen diesen Andeutungen, so günstig sich auch das, was sich in Zahlen ausdrücken läfst, darstellt, ist noch nicht der Beweis zu führen, dafs Frankfurts Handelsstand durchweg Ursache habe, mit den Ergebnissen selbst zufrieden zu sein. Dies gilt insbesondere vom Proprehandel auf dem Gebiet der Fabrik- und Manufaktur-Waaren so wie der einschlägigen Rohstoffe und Halbfabrikate. In wie weit hierbei die hauptsächlichsten Branchen des Frankfurter Grofso- und Mefshandels in Betracht komme, bleibt noch Folgendes zu bemerken.

In früheren Jahren nahm der Handel mit rohen und sortirten Schaafwollen einen wichtigen Platz ein. Seit einigen Jahren hat dieser Verkehr im Speditions- und Konsignations-Geschäfte sowohl wie im Eigenhandel bedeutend abgenommen, wie bereits in dem vorjährigen Handelsbericht bemerkt wurde.

Im Jahre 1847 gingen: 1. an rohen und sortirten ausländischen meist österreichischen Wollen, 10094 Ctr., als für vereinsländische Fabriken bestimmt, durch hiesige Handlungshäuser in dem freien Verkehr über, und unter zollamtlicher Kontrole

5508	Ctr.	nach	Frankreich
6974	»	»	Belgien
1854	»	»	Holland;

ferner: 2. an rohen sortirten vereinsländischen Wollen unter Vermittelung von Frankfurter Handelshäusern, gegen Entrichtung der Ausgangs-Abgaben, 2982 Ctr. nach Frankreich und nur 108 Ctr. nach Belgien, so dafs Frankfurt mit überhaupt 27520 Ctr., gegen 28316 Ctr. im Vorjahr, am Wollverkehr betheiligt erscheint.

Der Vertrieb ausländischer Wollen stellte sich im Ganzen genommen etwas günstiger dar, als im Vorjahr; dagegen hat die Vermittlung des Platzes beim Versand inländischer Wollen, nach dem Auslande, sowohl nach Frankreich wie nach Belgien, einen sehr bemerklichen Rückgang dadurch erfahren, dafs man immer mehr und mehr die hiesigen Speditions-Spesen zu vermeiden sucht und von den nördöstlich gelegenen gröfseren vereinsländischen Wollhandelsplätzen aus, direkt und mit Vermeidung Frankfurts zu expediren strebt. Dies ist insonderheit mit dem Versand vereinsländischer Wollen nach Belgien der Fall gewesen.

In anderen Rohprodukten und ähnlichen Artikeln ausländischen Ursprungs traten im Lauf des Jahres in Frankfurts Handel,

Rohe Baumwolle	mit	1635	Ctr.
Rohes Blei	»	705	»
Rohe Droguerien	»	10320	»
Roheisen	»	3261	»
Rohe Häute und Felle aller Art	»	2595	»
Oele, meistens Leinöl	»	4005	»
Theer	»	2400	»
Thran	»	2299	»
aufsereuropäische Tischlerhölzer.	»	825	»
Kokosnufsöl	»	706	»
Rohe Seide	»	314	»

Die Menge der Kolonialwaaren und ausländischer Weine und Branntweine, welche gegen Entrichtung der Eingangs-Abgaben in den Frankfurter Handel traten, beläuft sich auf 75260 Ctr. Hierzu kommen noch die aus vereinsländischen Siedereien bezogenen Zucker, der vereinsländische sonst im freien Verkehr bezogene rohe und fabrizirte Tabak, der Wein, vereinsländischer Kreszenz und der inländische Branntwein.

Von Kaffee, sind überhaupt 65638 Ctr. — 20772 Ctr. mehr als im Vorjahr — über den Platz gegangen, nämlich:

1. Die in Frankfurt selbst für den vereinsländischen Verbrauch bestimmten und verzollten ...... 48606 Ctr.
2. Die in verzolltem Zustand aus Rheinhäfen zur Verwendung im Konsumtionshandel des Platzes eingegangenen .... 408 »
3. Die unmittelbar oder unter Vermittelung des Packhofs unverzollt weiter gesendeten .... 16624 »

Von dem in den Konsumtionshandel übergegangenen Kaffee, dessen

Menge um 7152 Ctr. beträchtlicher war, als im Jahre 1846, wurde im Grofshandels-Wege versendet: 407 Ctr. nach Preufsen, hauptsächlich nach dem Hundsrück und in die Gegend von Wetzlar, 79 Ctr. nach den Thüringschen Vereinsstaaten, 13849 Ctr. nach Bayern, 171 Ctr. nach Württemberg, 12469 Ctr. nach dem Grofsherzogthum Hessen, 6537 Ctr. nach Kurhessen, 1504 Ctr. nach Baden, 1275 Ctr. nach Nassau, zusammen 36291 Ctr.

Der unverzollt weiter gegangene Kaffee — 13666 Ctr. mehr als im Vorjahr — wurde fast ausschliefslich nach Häfen des Obermains dirigirt, theils um dort verzollt zu werden, theils um, und zwar nicht in unbeträchtlicher Menge, nach Oesterreich zu gelangen. Der Aufschwung, welchen dieser Zweig des Verkehrs erlangt hat, ist dem Bestreben der Frankfurter Aktien-Gesellschaft für Rhein- und Main-Schiffahrt nach Erweiterung des direkten Verkehrs zwischen Frankfurt und den Niederländischen Häfen zu verdanken.

An raffinirtem Zucker wurden 31496 Ctr. — 4111 Ctr. mehr als im Vorjahr — bezogen, darunter 92 Ctr. vom Auslande, und davon aufserhalb Frankfurt im Wege des Grofshandels wieder abgesetzt: 86 Ctr. nach Preufsen, 12 Ctr. nach den Thüringschen Vereinslanden, 6103 Ctr. nach Bayern, 65 Ctr. nach Württemberg, 5120 Ctr. nach dem Grofsherzogthum Hessen, 4128 Ctr. nach Kurhessen, 911 Ctr. nach Baden, 699 Ctr. nach Nassau, zusammen 17124 Ctr. Die im Vergleich mit dem Vorjahr erfolgten Mehrbezüge an Zucker, bei welchen der Absatz nach aufserhalb nur mit 757 Ctr. betheiligt ist, werden daraus zu erklären sein, dafs die gegen Ende des Jahres eintretende Zahlungs-Verlegenheit einer grofsen Badenschen Siederei Veranlassung gegeben hat, mehr Zucker, als das Bedürfnifs erheischte, auf den Platz zu bringen.

Von Reis wurden 12076 Ctr. bezogen, darunter 11100 Ctr. mit der Vergünstigung des freien Einganges. Die eingetretene Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und die zur Erleichterung dieser Noth erfolgte zeitweise Befreiung dieses Nahrungsmittels von der Entrichtung des Eingangszolles, hat jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, dafs jenes Quantum, welches 7515 Ctr. mehr beträgt, als das im Vorjahr zugeführte, für den Frankfurter Handel bezogen wurde. Reis galt bisher bei den niederen Volksklassen für ein nicht gewöhnliches Nahrungsmittel, der Mangel der gewöhnlichen nöthigte zu einem allgemeinen Gebrauch.

Von Gewürzen wurden 1377 Ctr. und von trockenen Südfrüchten 1960 Ctr. vom Auslande bezogen.

Was die rohen und fabrizirten Tabake anlangt, so wurden 2804 Ctr. weniger als im Vorjahr, nämlich: 5324 Ctr. Tabaksfabrikate in kontrolpflichtiger Menge im freien Verkehr, 8944 Ctr. inländische und sonst im freien Verkehr befindliche rohe unbearbeitete Blätter und Stengel eingebracht, ferner wurden 1019 Ctr. ausländische Tabaksfabrikate, und 4588 Ctr. dergleichen unbearbeitete Blätter und Stengel in Frankfurt zum Eingang verzollt und über 2021 Ctr. theils Tabaksfabrikate, theils unbearbeitete Tabake im unverzollten Zustande vom Packhofe aus verfügt.

In soweit die Zollverwaltung von den Versendungen roher und fabrizirter Tabake Kenntnifs erhalten, lassen sich diese zu 14420 Ctr. überhaupt nachweisen und zerfallen in 9642 Ctr., welche nach Vereinsstaaten gegangen, in welchen Ausgleichungs-Abgaben zur Erhebung kommen, 2595 Ctr, die nach den übrigen Vereinslanden gesendet worden, 162 Ctr., welche nach dem Auslande gegangen sind, und 2021 Ctr. über welche, wie vorher bemerkt, vom Packhof verfügt worden ist.

Das Jahr 1847 hat in Wein die bedeutende Bezugsmenge von 149527 Ctr. nachzuweisen; dieselbe hat bestanden, in 141275 Ctr. mithin über 5200 Stückfafs à 8 Ohm vereinsländischer Kreszenz, ferner in 6472 Ctr. ausländischen Gewächses, welches hier zur Verzollung gelangte, und in 1780 Ctr. über welche der Grofshandel unverzollt vom Packhoflager verfügte. Versendet wurden: 51282 Ctr. nach Staaten des Zollvereins, welche Uebergangssteuern erheben, 22579 Ctr. nach den übrigen Vereinslanden, 7659 Ctr. nach dem Auslande in vereinsländischen Gewächsen und 1780 Ctr. in ausländischen Weinen über welche, wie bemerkt, meist im Grofshandelswege vom Packhofe aus, verfügt worden ist.

In dem Bezuge dieses Artikels tritt ein Mehr von beinahe 100000 Ctr. gegen das Vorjahr hervor. Die Ergiebigkeit der Lese von 1846, verbunden mit der Vorzüglichkeit der Kreszenz war, da die Vorräthe der früheren besseren Jahrgänge sehr zusammen gegangen, wohl die nächste Veranlassung, dafs die Grofshandlungen und Spekulanten ihre Lager so bedeutend versorgten; denn dafs der Weinhandel im Allgemeinen, worunter neben dem Bezug auch der Absatz mit in Betracht zu ziehen, einen so erheblichen Aufschwung genommen haben sollte, wird durch den Umstand widerlegt, dafs der Absatz hinter dem des Vorjahres mit 10341 Ctr. zurückgeblieben ist. Diesen letzteren Umstand dürfte wohl die Theuerung aller anderen Lebensmittel, welche in der ersten Hälfte des Jahres drückend fühlbar war, erklären.

Von Branntwein gingen 14730 Ctr. ein, darunter 710 Ctr. ausländische Spirituosen. Versendet wurden davon 10711 Ctr. und zwar: 562 Ctr. nach Zollvereinsstaaten, in welchen Ausgleichungs-Abgaben zur Erhebung kommen, 9502 Ctr. nach den übrigen Vereinsstaaten und 647 Ctr. nach dem Auslande.

Die Bezüge waren um 26895 Ctr. und die abgesetzten Mengen um 5412 Ctr. geringer als im Vorjahr, beides lediglich in Folge der durch den Miſswachs des Jahres 1846 hervorgerufenen hohen Preise. Namentlich gab die Voraussicht derselben im Jahre 1846 die Anregung bedeutender Aufkäufe in Fruchtbranntweinen zu machen und sich für das Bedürfniſs von 1847 mit zu versorgen. Hierin lag denn auch die Hauptveranlassung, daſs im Jahre 1846 die bedeutende Menge von 40970 Ctr. Fruchtspiritus eingelegt wurde, während der Absatz nach auſsen sich nur auf 16123 Ctr. meistens Schank-Branntwein belief.

Der Fabrik- und Manufakturwaaren-Handel ist durch die Zeitverhältnisse sehr zurückgekommen. Weniger der Umstand, daſs beide Messen des Jahres 1847 in ihren Ergebnissen sehr ungünstig waren, wozu die Theuerung die nächste Veranlassung gab, kommt hier in Betracht, sondern es ist vielmehr der Ausdruck dieses Handels im Allgemeinen, in soweit derselbe auſsermessentlich en gros betrieben wird, nach und nach ein ganz anderer, man kann sagen, der eines groſsen Kleinhandels geworden. Es ist dies namentlich der Fall seitdem die vereinsländische Industrie unter der Aegide der Zollvereinigung so zu Kräften gekommen ist, daſs sie den Handel mit ausländischen Industrie-Erzeugnissen wo nicht ganz zu verdrängen, doch sehr zu beschränken vermag.

Diese Erscheinung, welche mit jedem Jahre in sofern schärfer hervortritt, als die groſsen Geschäfte in ausländischen Fabrik- und Manufakturwaaren verschwinden, ohne daſs neue, welche in vereinsländischen Artikeln umfassende Läger hielten, an deren Stelle treten, beruht zunächst darin, daſs die Konkurrenz der vereinsländischen Fabrikanten so weit geht, daſs sie mitunter zum förmlichen Hausirhandel geworden ist und den eigentlichen Groſshandel, wenn auch noch nicht ganz vernichtet, doch zum eigenen Schaden sehr beeinträchtigt. In diesen Verhältnissen liegt es einzig und allein, daſs insonderheit Frankfurts Manufakten-Groſshandel an seiner vormaligen Bedeutsamkeit vieles verloren hat.

Dem Meſshandel in vereinsländischen Industrie-Erzeugnissen wurden zur Frühjahrsmesse 1847 überhaupt 55671 Ctr. zugeführt,

von welchen 34095½ Ctr. den Fieranten und 21575½ Ctr. den Einheimischen angehörten.

Zur Herbstmesse 1847 gingen 58773 Ctr. ein, welche mit 34474 Ctr. auf die Fieranten und mit 24299 Ctr. auf die Einheimischen kommen.

Insoweit der Zollverwaltung vermittelst der Waaren-Kontrole im Binnenlande die Mittel zu Gebote stehen, die Bewegung der im freien Verkehr sich bewegenden baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Waaren zu beurtheilen, läſst sich die Menge solcher Waaren, welche im ganzen Jahre 1847 Frankfurt a. M. zugeführt worden sind, auf 46026 Ctr., und die Menge solcher Waaren, welche in demselben Jahre Frankfurt wieder verlassen haben, auf 33440 Ctr. angeben.

An ausländischen Fabrik- und Manufakturwaaren wurden im Engros-Verkehr in der Frühjahrsmeſsperiode 1847 3299 Ctr. für einheimische Groſshandlungen und 735 Ctr. für Fieranten und in der Herbstmeſsperiode 1847 2926 Ctr. für einheimische Groſshandlungen und 437 Ctr. für Fieranten zugeführt und überhaupt wurden 23832 Ctr. als zum vereinsländischen Konsumo bestimmt, verzollt. Unter den letzteren befanden sich: 9153 Ctr. an ungezwirnten und gezwirnten Gespinnsten (Garn, Zwirn, gesponnene und gezwirnte Seide) aller Art, 5412 Ctr. an Zeugwaaren (baumwollenen, feinen seidenen, halbseidenen und wollenen Manufakten) aller Art und 9267 Ctr. an Fabrikwaaren.

Bei einer Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1846 ergiebt sich, daſs die Zufuhr vereinsländischer Industrie-Erzeugnisse in beiden Messen des Jahres 1847 um 15375 Ctr. geringer war, und daſs die Menge baumwollener und baumwollener mit anderen Gespinnsten vermischter Manufakte, welche im ganzen Jahres-Verlaufe Frankfurt zugeführt wurden, um 15227 Ctr. abgenommen hat; daſs ferner die Menge ausländischer Fabrik- und Manufaktur-Waaren, welche in beiden Messen für den Konto-berechtigten Groſshandel eingegangen, um 1519 Ctr. und die Menge der im Jahr 1847 in Frankfurt a. M. überhaupt verzollten ausländischen Fabrikate und Manufakte um 4124 Ctr. gegen das Vorjahr zurückgeblieben ist. Von diesem letzteren Ausfall kommen 2571 Ctr. auf die Gespinnste, 1166 Ctr. auf die Gewebe und 387 Ctr. auf die Fabrikwaaren.

Der Handel von Transkaukasien.

In dem im vorigen Hefte S. 129 ffg. abgedruckten Bericht über den Handel Persiens und der Länder an der Nordküste des schwarzen Meeres ist bereits des Einflusses erwähnt worden, welchen die mit dem Anfange des Jahres 1832 in Transkaukasien eingetretene Aenderung der Zollgesetzgebung auf die Handels-Verhältnisse dieser Theile von Asien ausgeübt hat. Bis zu jenem Jahre standen der Einfuhr und Durchfuhr Europäischer Waaren nach und durch Transkaukasien keine Hindernisse im Wege; durch die Prohibitivzölle, mit welchen die Gesetzgebung des Jahres 1831 die in dieses Land eingehenden Europäischen Waaren belastete, wurde ein legaler Einfuhrhandel mit diesen Waaren auf das Aeufserste erschwert und der Durchfuhrhandel von Europa nach Persien, welcher bis dahin ausschliefslich durch Transkaukasien gegangen war, über Trapezunt und Erzerum gelenkt. Auf den Zustand des Landes konnte diese Veränderung nur überaus nachtheilig einwirken; die gröfseren dort vorhandenen Handlungs-Häuser sahen sich genöthigt ihre Geschäfte aufzugeben oder ihre Zahlungen einzustellen, der Kredit des übrigen Handelsstandes wurde untergraben, mit dem Einfuhrhandel ging auch der Ausfuhrhandel, die Kultur des Landes und der Wohlstand seiner Bewohner zurück und selbst die Russischen Fabrikanten, zu deren Gunsten die Aenderung der Gesetzgbung berechnet war, sahen sich in ihren Hoffnungen getäucht, da das Land immer mehr die Mittel verlor, die theueren Russischen Waaren zu kaufen und die illegale Einfuhr wohlfeiler englischer Waaren, welche entweder unter dem Namen Persischer oder Türkischer Fabrikate zu niedrigen Sätzen verzollt, oder im Wege des Schleichhandels eingeführt wurden, immer mehr zunahm. Selbst der Absatz Russischer Waaren nach Persien erfuhr eine nachtheilige Rückwirkung, indem die Perser, welche bis dahin sich auf den Märkten Transkaukasiens mit Europäischen und Russischen Waaren assortirt hatten, diese Märkte überhaupt nicht mehr besuchten, sondern ihre Einkäufe in Konstantinopel oder auf den deutschen Messen, oder bei den englischen und griechischen Häusern in Tauris machten, und auf diese Weise die Russischen Waaren entbehren lernten,

Die Kaiserliche Regierung erkannte die Nothwendigkeit dieser Lage der Dinge abzuhelfen und dem Lande seinen früheren Handel

wieder zuzuwenden. Es wurde deshalb durch den Ukas vom $^{14}/_{26}$. Dezember 1846 [1]) die Schiffahrts Abgabe für die in die Häfen von Transkaukasien am Schwarzen Meere einlaufenden Schiffen ermäfsigt, für die in diese Häfen eingehenden Europäischen Waaren ein Zolltarif mit ermäfsigten Sätzen erlassen[2]), welcher seit dem Anfang des laufenden Jahres auch für die meisten über Persien und die Türkei zu Lande eingehenden Europäischen Waaren zur Anwendung kommt[3]) und für die nach Persien durchgehenden Europäischen, sowie für die nach Europa durchgehenden Persischen Waaren auf gewissen Strafsen und unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten und Kontrolen die abgabenfreie Durchfuhr bewilligt[4]). Diese Durchgangszoll-Freiheit wurde sodann durch den Ukas vom 26. Juni 1847[5]) auch auf diejenigen Europäischen Waaren ausgedehnt, welche nicht direkt vom Auslande, sondern von Odessa nach Trankaukasischen Häfen gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur See oder auf Landwegen nach Odessa gelangt sind.

Es fragt sich, welchen Einflufs diese neue Gesetzgebung auf den Handel von Transkaukasien mit Europa haben kann und bis jetzt gehabt hat.

Zunächst der Einfuhrhandel ist wenig davon berührt worden. Der Kaukasus ist dem Schleichhandel offen, weil er ein gebirgiges von zwei Meeren umgebenes Land und an den Ufern der Meere und Flüsse so ungesund ist, dafs die zur Grenzbewachung beorderten Truppen nicht lange dort ausdauern können. Seine Formation, seine Lage und sein Klima machen daher selbst in Friedenszeiten, geschweige denn während des Krieges, eine strenge Grenzbewachung unmöglich. Der gröfsere Theil der Grenzen ist in der That jetzt unbewacht, und fremde Manufakturwaaren kommen von allen Seiten herein, von den Türkischen und Persischen Landgrenzen, über das Schwarze und Kaspische Meer, und der Schleichhändler läuft bei seinem Geschäft kaum eine Gefahr, da er in der Regel gar nicht bemerkt wird, und wenn dies ja der Fall ist, sich mit den Zollbeamten und Grenzwächtern abzufinden weifs. Wie gering die Kosten des Einschwärzens fremder Waaren nach Transkaukasien zu stehen kommen, dafür giebt folgende Thatsache einen Maafsstab. Es ist den Besatzungen der sieben Russischen Festungen am schwarzen Meere gestattet, ihren Bedarf an Kolonial- und Manufakturwaaren in Odessa einzu-

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 225. — [2]) Vgl. J. 1847. I. S. 317. — [3]) Vgl. J. 1848. I. S. 306. — [4]) Vgl. J. 1847. I. S. 320. — [5]) Vgl. J. 1847. II. S. 259.

kaufen und von dort aus, nur gegen Entrichtung der in Odessa bestehenden Zollsätze, welche ein Fünftheil der Sätze des Russischen Zolltarifs betragen, nach ihrer Garnison zu bringen. Einige Jahre hindurch wurden die Einkäufe auf diese Weise regelmäfsig bewerkstelligt, und es wurden dabei für jede der gröfseren Festungen Waaren zum Werthe von 200000 bis 300000 Rub. Ass. entnommen; im Jahre 1846 dagegen ist für sämmtliche Festungen zusammen nur für etwa 25000 Rub. Ass. gekauft, da man sich auf anderm Wege billiger versorgen konnte.

Unter solchen Verhältnissen würde nur ein sehr mäfsiger Zolltarif die Grundlage eines regelmäfsigen und legalen Einfuhrhandels nach Transkaukasien werden können; diese Eigenschaft besitzt aber der dem Ukas vom $^{14}/_{26}$. Dezember 1846 beigefügte Tarif nicht. Er ist zwar niedriger als der allgemeine Russische Tarif, dabei aber doch für die Verhältnisse des Landes prohibitiv. So beträgt der niedrigste für Baumwollenwaaren vorkommende Zollsatz, der für die sogenannten Amerikans, 35 Kop. für das Pfd. oder 75 Proc. vom Werth im Hafen von Redut-Kalé, der Zollsatz für bedruckte undurchsichtige Baumwollenwaaren 1 Rub. 20 Kop. für das Pfd. oder etwa 175 Proc. vom Werth, der Zollsatz von dem gangbarsten Tuch, dem schwarzen, 2 Rub. 80 Kop. für das Pfund, was für die besten zum Verbrauch kommenden Qualitäten schon 100 Proc. vom Werth, für die geringeren weit mehr beträgt, endlich der Zollsatz von baumwollenen mit Seide gemischten Waaren, welche sich für den Transkaukasischen Markt besonders eigenen würden, 4 Rub. für das Pfd., oder ebenfalls 100 Proc. vom Werth u. s. f. Was insbesondere die Baumwollenwaaren anlangt, so kommt dazu, dafs nach Art. 3 des Ukases für die von Kertsch nach Redut-Kalé und Suchum-Kalé gehenden Russischen Waaren dieser Art, die Hälfte des nach dem allgemeinen Tarif für ausländisches Baumwollengarn erhobenen Zolles als Prämie gezahlt wird [1]). Diese Prämie, welche sich auf 3 Rub. 25 Kop. für das Pud, oder auf etwa 15 Proc. des Preises unverzollter fremder Baumwollenwaaren in Redut-Kalé beläuft, macht in Verbindung mit den hohen Eingangs-Abgaben für diese Waaren die legale Einfuhr derselben um so mehr unmöglich, als sie, mit Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die Baumwollen-Spinnerei in Rufsland erlangt hat, keineswegs als

[1]) Nach einem späteren Ukas vom 28. Dezember 1847 (J. 1848. I. S. 313) wird diese Prämie auch für die zu Lande nach Transkaukasien eingeführten Russischen Baumwollenwaaren bewilligt.

ein Rückzoll angesehen werden kann. So hat sich denn auch namentlich in Ansehung der Baumwollenwaaren, eine besondere unter Beachtung gesetzlicher Formen betriebene Art des Schleichhandels gebildet. Durch Art. 2 des Ukases nämlich sind hinsichtlich der Einfuhr Persischer und Türkischer Erzeugnisse die bis dahin bestandenen Vorschriften aufrecht erhalten, nach welchen für die Erzeugnisse dieser Länder nur ein Zoll von 5 Proc. vom Werthe zu entrichten ist, und es werden nun grofse Mengen englischer roher, gebleichter und gefärbter Waaren als Fabrikate der Türkei und Persiens aus allen Theilen dieser Länder, selbst aus Aegypten, nach Transkaukasien eingeführt. Es werden indessen immerhin gewisse werthvolle Fabrikate gegen Entrichtung der gesetzlichen Eingangs-Abgabe eingeführt. Dahin gehören namentlich: Sammt, glatte und gemusterte Seidenzeuge, Atlas, Zeuge aus Seide und Baumwolle gemischt, Bänder, Tüll, baumwollene Hosenstoffe, Tuch, Damentuch, gedruckte Chalons, feine Leinwand von mindestens 30 Thlr. pr. Stück und feine Tafelgedecke.

Auch auf Belebung des Durchfuhrhandels kann die neue Gesetzgebung einen Einflufs nicht ausüben; es ist zwar richtig, dafs der Weg nach Persien über den Kaukasus kürzer ist, als der Weg über Trapezunt und Erzerum, dafs er besser vor Räubern gesichert ist, und, was die eigentlichen Kosten des Transports anlangt, nach erfolgter Herstellung der beabsichtigten Strafsen wohlfeiler sein wird, als der letztere; nichtsdestoweniger wird er, solange die jetzige Gesetzgebung besteht, unbenutzt bleiben. Es ist zunächst daran zu erinnern, dafs auf dem Wege über Trapezunt und Erzerum die Waaren von Trapezunt aus, ohne Eröffnung der Kolli, nach Erlegung eines Zolles, der dem Namen nach 3 Proc., in der That aber nicht viel über $1\frac{1}{2}$ Proc. vom Werthe beträgt, ohne weitere Kontrolen bis zur Persischen Grenze gehen, und nach Belieben unterwegs verkauft werden können.

Das dem Ukas vom $\frac{14}{26}$. Dezember 1846 beigefügte Reglement für die Durchfuhr [1]) gestattet den Transit Europäischer Waaren nach Persien nur auf einer Strafse, nämlich von Redut-Kalé und Suchum-Kalé über Tiflis und Nachitschewan auf Räscht und Astrabad und den Transit Persischer Waaren nach Europa nur auf einer andern Strafse, nämlich von Boku nach Redut-Kalé und Suchum-Kalé. Die erstere Strafse nöthigt die nach Teheran und den östlich davon gelegenen Gegenden bestimmten Europäischen, die letztere die

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 320.

aus der Gegend von Tauris kommenden Persischen Waaren zu einem Umwege; überdies wird der Transport dadurch sehr wesentlich vertheuert, dafs die Transportmittel niemals eine Rückfracht mitnehmen können, sondern leer zurückkehren müssen. Ferner fehlt es auf der ersteren Strafse an guten kaufmännischen Häusern, welchen man die Besorgung des Transits, d. h. die Beförderung der Waaren durch die Quarantaine- und Zollämter, die Uebergabe derselben an zuverläfsige Fuhrleute u. s. w. anvertrauen könnte, und es bieten zur Zeit die Persischen Städte am Kaspischen Meere, auf welche diese Strafse hinführt, Räscht und Astrabad, weder gute Märkte dar, noch findet sich daselbst ein einziger Kaufmann, mit welchem man sich auf Geschäfte einlassen könnte. So kommt es denn, dafs während die Kosten des Transports von Trapezunt nach Tauris durchschnittlich nur 5 Thlr. 6 Sgr. für den Zollcentner betragen, die Transportkosten von Redut-Kalé nach Tauris sich auf beinahe 6 Thlr. 15 Sgr. für den Zollcentner (etwa 2 R. S. für das Pud) belaufen.

Die wesentlichste Erschwerung liegt aber in den Zollförmlichkeiten. Die zur Durchfuhr in Redut-Kalé eingehenden Waaren werden dort speziell revidirt, verwogen, plombirt und zollamtlich begleitet [1]). In Tiflis und Nachitschewan werden Revision und Verwiegung wiederholt, und es werden, wenn die Deklaration, in welcher Gattung, Gewicht und Werth der Waare speziell angegeben sein müssen, für ungenügend, oder wenn eine Plombe beschädigt oder eine Kiste zerbrochen oder bestohlen befunden wird, die Eigenthümer mit hohen Geldstrafen belegt. Mängel in der Deklaration und Verletzungen des Verschlusses, können, ohne dafs ein wirkliches Verschulden des Kaufmanns vorliegt, häufig vorkommen, und der letztere ist deshalb bei jeder Sendung der Gefahr ausgesetzt, eine allen Gewinn des Geschäfts absorbirende Strafe zahlen zu müssen. Für Waaren, welche den Bosporus passirt haben, kommen noch die Uebelstände und Kosten der Quarantaine in Redut-Kalé; Ausgaben für Konsular-Atteste, Verpackung in Wachstuch, Vermeidung der Räucherung und Lüftung der Waaren etc. hinzu. Endlich dürfen zwar seit dem Anfang des

[1]) Seit dem Anfang des laufenden Jahres ist es gestattet, die spezielle Deklaration und Revision der in Redut-Kalé oder Suchum-Kalé eingehenden Transitwaaren erst in Tiflis vorzunehmen. Es ist dies eine Erleichterung, namentlich da das sehr ungesunde Klima in Redut-Kalé die Etablirung Europäischer Kommissionaire an diesem Ort, durch welche man die Zollabfertigung könnte besorgen lassen, sehr erschwert; von wesentlichem Einflufs kann diese Maafsregel jedoch auch nicht sein. Vgl. J. 1848. I. S. 312.

laufenden Jahres die zur Durchfuhr deklarirten Waaren in Tiflis für den Verbrauch im Lande verkauft werden [1]), es mufs jedoch mit Rücksicht auf die hohen Eingangszollsätze auf diesen Verkauf unterwegs völlig verzichtet werden.

Von den Hindernissen, welche hiernach der Entwickelung des Durchfuhrhandels durch Transkaukasien entgegenstehen, hat das eine, die Beschränkung des Transits auf die Strafse nach Nachitschewan, seinen Grund in der Besorgnifs, mit welcher die Russischen Fabrikanten die Eröffnung eines Handelsweges für Europäische Waaren nach Persien über Baku betrachten. Diese Besorgnifs mag nicht ganz unbegründet sein, es ist indessen nicht zu übersehen, dafs ein Handelsweg für diese Waaren über Tauris bereits vorhanden ist, dafs die auf diesem Wege nach Persien gelangenden Waaren bereits im Innern Asiens Absatz gefunden haben, und dafs man deshalb darauf bedacht sein wird, diesen Weg immer besser und billiger zu machen. Das zweite und wesentlichste Hindernifs, die Zollförmlichkeiten, sind die nothwendige Konsequenz eines hohen Eingangszoll-Tarifs; sie werden, mag man sie auch im Einzelnen etwas erleichtern, der Hauptsache nach so lange fortbestehen müssen, als ein solcher Tarif in Kraft ist, und so lange wird also auch ein Durchfuhrhandel aus Europa nach Persien durch Transkaukasien nicht stattfinden. Erst wenn die Eingangs-Abgaben so niedrig normirt sind, dafs man auf alle lästige Zollförmlichkeiten verzichten kann, und dafs der Kaufmann im Stande ist bei seinen Sendungen nach Transkaukasien auf den Absatz in diesem Lande selbst zu rechnen, kann der Durchfuhrhandel wieder beginnen und seinen früheren Aufschwung wieder erreichen.

Die in der vorstehenden Darstellung aus der Natur der Verhältnisse hergeleiteten Folgerungen erhalten ihre volle Bestätigung durch Mittheilungen über die Handelsstatistik Transkaukasiens, welche die St. Petersburgische Zeitung vor einiger Zeit aus dem »Kawkas« entlehnte.

Danach wurden an Europäischen- und Kolonial-Waaren in Transkaukasien eingeführt

im	Jahre	1843	für	407437	Rub.	S.
»	»	1844	»	388244	»	»
»	»	1845	»	377204	»	»
»	»	1846	»	466007	»	»
»	»	1847	»	515170	»	»

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 312.

Hiernach hat zwar eine verhältnifsmäfsig nicht unbeträchtliche Zunahme der Einfuhr im Jahre 1847 stattgefunden, dieselbe hat indefs einzig und allein ihren Grund in einer gröfseren Einfuhr von raffinirten Zucker. Hiervon wurden nämlich eingeführt:

im Jahre 1845. 21577 Pud für 153105 Rub. S.
» » 1846. 28145 » » 199797 » »
» » 1847. 33676 » » 276024 » »

und es liegt die Veranlassung zu dieser Mehreinfuhr, theils in dem zunehmenden Verbrauche von Thee, theils in der Schliefsung einer in Tiflis etablirten Raffinerie. Es erhellt hieraus zugleich wie unverhältnifsmäfsig grofs die Einfuhr von Zucker, einer für den Schleichhandel wenig geeigneten Waare, im Vergleich mit der Gesammt-Einfuhr ist; sie betrug dem Werthe nach im Jahre 1845: 40 Proc., im Jahre 1846: 43 Proc., im Jahre 1847: 53 Proc. der letztern. Die eingeführten Wollenwaaren hatten im Jahre 1847 einen Werth von 72526 Rub. S. gegen 35587 Rub. im Jahre 1846 und 33363 Rub. im Jahre 1845, so dafs auch in diesem Artikel, wohin namentlich Kamlots, Merinos u. s. w. gehören, eine Zunahme stattfand; dagegen belief sich der Werth der eingeführten Baumwollenwaaren auf nur 8453 Rub. und derjenige der Seidenwaaren, welcher im Vorjahre noch 24887 Rub. betragen hatte, auf nur 9284 Rub. Auch bei den übrigen Hauptartikeln der Einfuhr, mit Ausnahme des Kaffees, tritt eine Abnahme hervor, welche namentlich in Betreff der Farbstoffe, deren Einfuhr von 84463 Rub. im Vorjahre auf 42900 Rub. zurückging, bemerklich ist.

Ein Transit Europäischer Waaren nach Persien hat im Jahre 1847 gar nicht stattgefunden.

Was die Gesammteinfuhr der Asiatischen, mit einem fünfprocentigen Zolle belegten Waaren betrifft, so hat sich dieselbe in den letzten drei Jahren auf gleicher Höhe gehalten. Sie ergab

für das Jahr 1845 einen Werth von 3525000 Rub. S.
» » » 1846 » » » 3426000 » »
» » » 1847 » » » 3450000 » »

Bei den einzelnen Zweigen dieses Handels lassen sich aber im Jahre 1847 einige Abweichungen wahrnehmen.

Schon seit geraumer Zeit betrugen Baumwollenwaaren etwas mehr als die Hälfte der Gesammteinfuhr Asiatischer Erzeugnisse. Die Einfuhr von Baumwollenwaaren belief sich im Jahre 1845 auf 1865000 Rub., im Jahre 1846 auf 1746000 Rub., im vergangenen Jahre aber sank sie auf 1454521 Rub. herab, was gegen 1846 eine

Abnahme von 292000 Rub., gegen 1845 von 411000 Rub. ergiebt. Diese stetige Abnahme läſst vermuthen, daſs der Grund davon nicht in zufälligen Verhältnissen, sondern in einer Zunahme des Schleichhandels mit Europäischen Baumwollenwaaren zu suchen ist. Bedeutend gestiegen ist dagegen die Einfuhr oder vielmehr die Durchfuhr von roher Seide aus Persien für Moskau; es wurden davon im Jahre 1844 für 143000 Rub. S., im Jahre 1845 für 303000 Rub. S., im Jahre 1846 für 267000 Rub., im Jahre 1847 aber für 513538 Rub. (5017 Pud) eingeführt. Besondere Erwähnung verdient auch die fortwährend zunehmende Einfuhr von Früchten (gröſstentheils getrocknet) aus Persien. Dieselbe erreichte

im	Jahre	1843	einen	Werth	von	91428	Rub.	S.
»	»	1844	»	»	»	133128	»	»
»	»	1845	»	»	»	162553	»	»
»	»	1846	»	»	»	162575	»	»
»	»	1847	»	»	»	233190	»	»

Hieraus ergiebt sich wie sehr Transkaukasien einer geregelten und verbesserten Obstzucht bedarf.

Gleichermaſsen hat die Getreide-Einfuhr zugenommen. Sie belief sich

im	Jahre	1843	auf	15146	Rub.	S.
»	»	1844	»	22631	»	»
»	»	1845	»	52126	»	»
»	»	1846	»	38927	»	»
»	»	1847	»	101604	»	»

Die bedeutende Einfuhr des Jahres 1847, welche der Einfuhr der vier vorhergehenden zusammengenommen beinahe gleich kommt, findet ihre Erklärung in der Heuschreckenplage des bezeichneten Jahres. Wir werden übrigens weiter unten sehen, daſs die Getreideausfuhr im Allgemeinen die Einfuhr desselben bedeutend übersteigt, was den Beweis liefert, daſs in einigen Theilen des Landes nicht allein der erforderliche Bedarf an Getreide geerndtet worden, sondern selbst Ueberfluſs desselben vorhanden war.

Die Ausfuhr im Allgemeinen, wenn gleich sie im Jahre 1847 etwas zugenommen, verbleibt bis jetzt, im Verhältniſs zur Einfuhr, noch immer unbedeutend. Die erstere erreichte im Ganzen für das Jahr 1847 die Summe von 832590 Rub., für das Jahr 1846 betrug sie nur 755456 Rub. Unter den Ausfuhrartikeln des Jahres 1847 nimmt Getreide die erste Stelle ein, hiervon wurde nämlich in diesem Zeitraum für den Betrag von 170916 Rub. ausgeführt, während das vorhergehende Jahr nur eine Summe von 94689 Rub. aufzuweisen

hat. Redut-Kalé und die Festung des heiligen Nikolai verschifften allein an türkischem Weizen gegen 320000 Pud im Werthe von 112000 Rub. S. Die Ausfuhr der Rohseide ins Ausland hat abgenommen, vermuthlich weil der Bedarf Moskaus im Zunehmen begriffen ist; im Jahre 1846 hatte sie noch einen Werth von 161258 Rub., im Jahre 1847 dagegen war dieselbe auf 76109 Rub. herabgesunken, wovon allein Redut-Kalé für 53000 Rub. S. verschiffte. Safran, von welchem Baku im Jahre 1846 für 40607 Rub. verschifft hatte, konnte im Jahre 1847 wegen der schlechten Erndte desselben nur für den Betrag von 8457 Rub. ausgeführt werden. Dagegen hat die Ausfuhr einheimischer Seidenzeuge zugenommen. Sie belief sich im Jahre 1847 auf 51579 Rub., während sie in den Jahren 1846 und 1845 nur den Werth von 30300 Rub. und 27967 Rub. erreicht hatte.

Im Betreff der Russischen Waaren, welche über Transkaukasien im Ganzen wenig ausgeführt werden, erweist sich eine Zunahme nur in Hinsicht der Metallwaaren, deren Ausfuhr aus dem Hafen von Baku im Jahre 1847 einen Werth von 131793 Rub. S., im Jahre 1846 aber nur von 53347 Rub. ausmachte. Diese Waaren, deren Handel von Moskauschen Kaufleuten betrieben wird, werden in Astrabad und Ardebil gegen Persische Erzeugnisse eingetauscht.

Die Ausfuhr von klingender Münze hat sich im Jahre 1847 vermindert, dagegen aber die Einfuhr etwas zugenommen, wie es aus nachstehender Uebersieht zu bemerken ist.

	Einfuhr:	Ausfuhr:
1845.	17122 Rub.	3186128 Rub.
1846.	32935 »	3150000 »
1847.	103432 »	2699318 »

Trotzdem läfst sich annehmen, dafs im Jahre 1847 im Ganzen nicht weniger als in den vorhergehenden Jahren baares Geld für eingeführte Waaren über die Grenze gegangen ist. Es ist nämlich bekannt, dafs einige Persische Kaufleute ihre Geldsendungen bei den Zollämtern nicht mehr angeben, sondern dieselben in Tiflis durch die Post über Odessa nach Konstantinopel befördern.

Die Zolleinnahmen Transkaukasiens steigen mit jedem Jahre. Sie betrugen im Jahre 1845 310000 Rub., im Jahre 1846 329000 Rub., im Jahre 1847 aber 358462 Rub. S., von dieser Summe kamen auf Europäische und Kolonial-Waaren 174737 (hiervon allein für Zucker 101000 Rub.) und auf die Asiatischen Erzeugnisse 183725 Rub. S.

Die Zolleinnahmen in Tiflis sind gestiegen, die in Redut-Kalé

dagegen haben abgenommen, und namentlich in Folge dessen, dafs mehrere Kaufleute es vortheilhafter und bequemer fanden, den Zoll für Waaren, die sie bisher in Redut-Kalé verzollt hatten, im Jahre 1847 in Tiflis zu entrichten. Vergleicht man aber die Zolleinnahmen von Tiflis und Redut-Kalé zusammengenommen, so ergiebt das Jahr 1847 gegen das vorhergehende eine Mehreinnahme von 30019 Rub. S. Die Zolleinkünfte der übrigen Orte haben nur geringe Abweichungen gegen frühere Jahre erlitten.

Der Schiffahrts-Verkehr war im Zunehmen. In den verschiedenen Häfen Transkaukasiens sind an Handelsfahrzeugen

	1847.	1846.
eingelaufen	459	432
ausgegangen	461	409

Ueber die Länder, aus welchen diese Schiffe kamen, und wohin sie gingen, findet sich nichts bemerkt.

Niederländisches Ostindien.

Ueber den Einfuhr- und Ausfuhrhandel von Java und Madura im Jahre 1847 sind nachstehende amtliche Uebersichten veröffentlicht, welche nach denselben Gesichtspunkten, wie die im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift Bd. II. S. 148 mitgetheilten, angelegt sind.

I. Allgemeine Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr [1]).

	Erzeugnisse Europas, Amerikas und des Kaps.	Erzeugnisse des westl. Indiens und Bengalens.	Erzeugnisse von China, Manilla, Siam, Cochinchina.	Erzeugnisse von Japan.	Erzeugnisse des östlichen Archipel.	zusammen Waaren.	Baares Geld.	zusammen Waaren und baares Geld.
urch Privatleute aus den Niederlanden . Fl.	9828705	360	216	.	.	9829281	74400	9903681
rch Privatleute nach len Niederlanden. . . „	3187	390	2174	19677	8476188	8501589	17695	8519284
urch Privatleute v. anderen Ländern . „	4990395	83630	1255635	473866	50402	6853928	94225	6948153
rch Privatleute nach nderen Ländern . . . „	170276	3610	2601	11179	7425612	7613278	190798	7804076
Latus: Einfuhr . Fl.	14819100	83990	1255851	473866	50402	16683209	168625	16851834
Latus: Ausfuhr . „	173463	4000	4775	30856	15901800	16114867	208493	11323360

[1]) Die kleineren Zahlen geben die Ausfuhrwerthe an.

	Erzeugnisse Europas, Amerikas und des Kaps.	Erzeugnisse des westl. Indiens und Bengalens.	Erzeugnisse von China, Manilla, Siam, Cochinchina.	Erzeugnisse von Japan.	Erzeugnisse des östlichen Archipels.	zusammen Waaren.	Baares Geld.	zusammen Waaren und baares Geld.
Transport: Einfuhr Fl.	14819100	83900	1255851	473866	50402	16683209	168625	16851834
Transport: Ausfuhr „	173463	4900	4775	30856	15901800	16114867	208498	1632336[illegible]
durch Privatleute v. östlichen Archipel. „	296613	235162	573132	15000	5364418	6484325	343014	6827339
durch Privatleute nach dem östlichen Archipel „	2579867	89998	134419	2595	4864209	7671018	388259	8059277
durch Privatl. zus. Fl.	15115713	319152	7828983	488866	5414820	23167534	511639	23679173
durch Privatleute zus. . „	2753330	93928	139167	33451	20766009	23785885	596752	243826[illegible]
für Rechnung des Staats aus den Niederlanden u. Bengalen. . . . . „	2354555	317454	.	.	.	2672009	300000	2972009
für Rechnung des Staats durch die Niederl. Handels-Gesellschaft nach d. Niederlanden, China Singapore . . . . . . „	.	.	.	498104	34564439	35062543	.	3506[illegible]
für Rechnung des Staats v. östlichen Archipel . . . . . . „	31500	.	.	.	2752720	2784220	.	2784220
für Rechnung des Staats nach d. östlich. Archipel „	343560	.	.	.	.	343560	498000	841[illegible]
für Rechnung des Staats zusammen . Fl.	2386055	317454	.	.	2752720	5456229	300000	575[illegible]
für Rechnung des Staats zusammen . . . . . . „	343560	.	.	498104	34564439	35406103	498000	3590[illegible]
gesammte Einfuhr . Fl.	17501768	636606	1828983	488866	8167540	28623763	811639	2943[illegible]
gesammte Ausfuhr . . . „	3096890	93928	139167	531555	55330448	59191988	1094752	6028[illegible]

Vergleicht man diese Uebersicht mit der gleichartigen für das Jahr 1846, so ergiebt sich, was die Einfuhr anlangt, eine Abnahme von 6683283 Fl., also von etwa einem Sechstheil, welche mit 4755937 Fl. auf die Waaren und mit 1929346 Fl. auf die Kontanten trifft. Die Abnahme vertheilt sich ferner mit 3707346 Fl. oder etwa 13 Proc. auf die Einfuhr für Privatrechnung, und mit 2977937 Fl. oder 34 Proc. auf die Einfuhr für Staatsrechnung, betrifft also die letztere in weit stärkerem Maafse als die erstere. Unter der Einfuhr für Privatrechnung hat diejenige aus andern Ländern als den Niederlanden absolut und relativ am stärksten, nämlich um 1984025 Fl.

oder 22 Proc., diejenige aus den Niederlanden um 1169425 Fl. oder 10½ Proc., endlich diejenige vom östlichen Archipel um 553886 Fl. oder 8 Proc. abgenommen; unter der Einfuhr für Staatsrechnung trifft die Abnahme mit 1895628 Fl. oder 43 Proc. die Einfuhr aus den Niederlanden und Bengalen, und mit 1082309 Fl. oder 28 Proc. die Einfuhr vom östlichen Archipel. Die Einfuhr der Waaren hat abgenommen

bei den Erzeugnissen	Europas, Amerikas u. des Kaps .	um	3246706	Fl. od.	15	Proc.
» » »	des westl Indiens u. Bengalens	»	180608	» »	22	»
» » »	von Manilla, Siam, China etc. .	»	9902	» »	¼	»
» » »	von Japan	»	63443	» »	11	»
» » »	des östlichen Archipel	»	1255278	» »	13	»
	zusammen . .	»	4755937	Fl. od.	14	Proc.

Die Ausfuhr ergiebt die unbedeutende Zunahme von 129352 Fl.; da jedoch die Ausfuhr von Kontanten im Jahre 1847 1672138 Fl. weniger betrug als im Vorjahr, so stellt sich die Mehrausfuhr an Waaren auf 1801490 Fl., oder auf etwas mehr als 3 Proc. Diese Zunahme resp. Abnahme vertheilt sich sehr ungleich auf die Ausfuhr für Privat- und für Staatsrechnung; während nämlich die erstere bei den Waaren um 2101631 Fl. oder 8 Proc., bei den Kontanten um 397471 Fl. oder 40 Proc., zusammen um 2499102 Fl. oder 9 Proc. abgenommen hat, ist die letztere zwar bei den Kontanten ebenfalls und zwar um 1274667 Fl. oder 72 Proc. zurückgegangen, dagegen bei den Waaren um 3903121 Fl. oder 12 Proc., zusammen um 2628454 Fl. oder 8 Proc. gestiegen. Unter der Ausfuhr für Privatrechnung hat, wie bei der Einfuhr, diejenige nach andern Ländern als den Niederlanden absolut und relativ am stärksten, nämlich um 1316513 Fl. oder 14 Proc., diejenige nach den Nirderlanden um 212318 Fl. oder 2½ Proc., endlich diejenige nach dem östlichen Archipel um 988271 Fl. oder nahe an 11 Proc. abgenommen; unter der Ausfuhr für Staatsrechnung ist diejenige nach dem östlichen Archipel ebenfalls und zwar um 1156843 Fl. oder 59 Proc. zurückgegangen, was jedoch allein der verminderten Ausfuhr von Kontanten zuzuschreiben ist, dagegen diejenige nach den Niederlanden, China und Singapore um 3785297 Fl. oder mehr als 10 Proc. gestiegen.

Im Allgemeinen ergiebt sich das Resultat, dafs der gesammte für Rechnung des Handelsstandes betriebene Verkehr, namentlich aber derjenige Theil desselben, bei welchem andere Länder als die Niederlande betheiligt sind, abgenommen, dagegen die Ausfuhr der der nieländischen Regierung angehörenden Produkte zugenommen hat. Zu

bemerken ist noch, dafs sich unter der Einfuhr für 7115529 Fl. Waaren mit niederländischen Ursprungs-Zeugnissen befanden; für 1205307 Fl. weniger als im Vorjahr.

II. Uebersicht der Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr auf die einzelnen Länder.

Einfuhr.				Länder der Herkunft und Bestimmung.	Ausfuhr.			
Waaren. Fl.	Baares Geld. Fl.	zusammen. Fl.	Proc.		Waaren. Fl.	Baares Geld. Fl.	zusammen. Fl.	Proc.
3917273	.	3917273	13,4	Grofsbritannien.	1285193	500	1285693	2,1
507450	30706	538156	1,9	Frankreich.	1642485	500	1642985	2,7
69118	.	69118	0,2	Belgien.	143745	.	143745	0,2
86163	.	86163	0,3	Schweden.	975627	1000	976627	1,6
57542	.	57542	0,2	Dänemark.	235263	.	235263	0,4
161749	.	161749	0,6	Hamburg.	275725	.	275725	0,5
33196	.	33196	0,1	Bremen.	165890	.	165890	0,3
663	.	663	.	Genua.	.	.	.	.
83054	.	83054	0,3	Amerika.	455180	127	455307	0,8
425	.	425	.	Kap der guten Hoffnung.	111879	.	111879	0,2
44588	2573	47161	0,2	Golf von Persien.	115357	3825	119182	0,2
369706	.	369706	1,2	Bengalen.	.	8500	8500	.
54285	.	54285	0,2	Cochinchina.	49801	.	49801	0,1
9948	.	9948	.	Isle de France.	.	.	.	.
40661	15391	56052	0,2	Bourbon.	14617	500	15117	.
945618	2040	947658	3,2	China und Macao.	1487174	145800	1632974	2,7
150304	.	150304	0,5	Siam.	67863	21121	88984	0,1
148492	.	148492	0,5	Manilla.	.	.	.	.
473666	.	473666	1,6	Japan.	194406	8925	203331	0,3
17481	43515	69996	0,2	Neu-Holland.	393073	.	393073	0,7
7171382	94225	7265607	24,8	zusammen.	7613278	190798	7804076	12,9
12183836	374400	12558236	42,6	Niederlande.	43122493	17695	43140188	71,6
9268545	343014	9611559	32,6	Oestlicher Archipel.	8456217	886259	9342476	15,5
28623763	811639	29435402	100,0	zusammen.	59191988	1094752	60286740	100,0

Bei einer Vergleichung der vorstehenden Uebersicht mit derjenigen für das Jahr 1846 [1]) tritt als besonders erheblich die Abnahme des direkten Verkehrs mit Grofsbritannien und mit Amerika hervor.

[1]) Vgl. J. 1847, II. S. 149.

Die Einfuhren aus Grofsbritannien waren um 1523590 Fl., die Ausfuhren dorthin um 1120294 Fl. geringer als im Vorjahr, und auch aus dem britischen Indien (Bengalen) wurde für 120878 Fl. weniger zugeführt und dorthin für 3340 Fl. weniger ausgeführt. In wiefern diese Ausfälle durch vermehrte Zufuhren britischer Waaren aus Singapore, resp. durch vermehrte Ausfuhren javanischer nach Grofsbritannien bestimmter Produkte nach Singapore gedeckt worden sind, ist nicht zu ersehen, da der Verkehr mit dieser Insel unter den Angaben über den Verkehr mit dem östlichen Archipel mit begriffen ist. Von Amerika ist für 349377 Fl. weniger zugeführt und nach Amerika für 744464 Fl. weniger ausgeführt als im Vorjahr. Auch der Verkehr mit Deutschland, welcher durch die Zahlenangaben für Dänemark, Hamburg und Bremen dargestellt wird, ist zurückgegangen, und zwar um 170929 Fl. bei der Einfuhr und um 407074 Fl. bei der Ausfuhr. Eine erhebliche Zunahme zeigt sich, abgesehen von der Ausfuhr nach den Niederlanden, nur in dem Verkehr mit Frankreich, Belgien und China; es hat nämlich zugenommen die Einfuhr aus Frankreich um 94063 Fl., aus Belgien um 68850 Fl. und aus China um 250894 Fl., und die Ausfuhr nach Frankreich um 316836 Fl., nach Belgien um 83969 Fl., während die Ausfuhr nach China um 168744 Fl. zurückgegangen ist. Aufserdem ist die Ausfuhr nach Schweden sehr beträchtlich, nämlich von 345949 Fl. auf 976627 Fl. oder um 630678 Fl. gestiegen.

Ueber den Entrepot-Verkehr ist Folgendes zu bemerken. Es wurden

	niedergelegt	zur Einfuhr versteuert	wieder ausgeführt
bei d. Entrepot zu Batavia	für 3495770 Fl.	1634281 Fl.	2465561 Fl.
» » » » Samarang	» 118769 »	145227 »	195294 »
» » » » Soerabaija	» 242946 »	314635 »	503248 »
zusammen	» 3857485 Fl.	2094143 Fl.	3164103 Fl.

Weder die zu den Entrepots gebrachten, noch die aus denselben zur Wiederausfuhr entnommenen Waaren sind in den in den Tabellen I — III. angegebenen Einfuhr- und Ausfuhrwerthen mit begriffen.

III. Uebersicht der Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse von Java und Madura.

Gegenstände.		Für Rechnung von Privatleuten ausgeführt, und zwar: nach den Niederlanden. Menge.	Werth.	nach andern Ländern. Menge.	Werth.	nach dem östlichen Archipel. Menge.	Werth.	Zusammen. Menge.	Werth.	Für Rechnung des Staats durch die Niederländische Handels-Gesellschaft nach den Niederlanden. Menge.	Werth.	Zusammen. Menge.	Werth.
Reis	Pic.	249220,00	1619930	92795,50	603171	156917,21	1019959	498932,71	3243060	.	.	498932,71	3243060
Kaffee	„	84660,28	1439226	109167,91	1855853	9921,23	168661	203749,42	3463740	834069,87	14179189	1037819,39	17642929
Zucker	„	284849,53	3987894	187802,11	2629230	13923,99	194934	486575,63	6812058	830896,27	11632549	1317472,00	18444607
Muskatnüsse	„	.	.	230,99	36958	114,75	18360	345,74	55318	1932,28	309165	2278,02	364483
Macis	„	.	.	50,37	8059	53,04	8487	103,41	16546	826,34	132214	929,75	148760
Nägel	„	.	.	62,50	4375	3,08	216	65,58	4591	3084,00	215880	3149,58	220471
Zinn	„	300,00	16200	350,00	18900	3,79	204	653,79	35304	56244,00	3037176	56897,79	3072480
Indigo	Pfd.	109272,00	273180	124910,25	312275	64232,00	160580	298414,25	746035	1479332,00	3698330	1777746,25	4444365
Kanehl	Pic.	81,21	10151	36,00	4500	.	.	117,21	14651	1670,78	208848	1787,99	223499
Cochenille	Pfd.	20503,00	61509	6434,00	19302	8697,00	26091	35634,00	106902	60411,00	181233	96045,00	288135
Pfeffer	Pic.	2706,03	29766	8165,00	89815	462,81	5092	11333,84	124673	1291,86	14211	12625,70	138884
Thee	Pfd.	.	.	.	.	315,00	236	315,00	236	790625,00	599731	790940,00	599967
Tabak	Kodies	2561,00	947712	31,00	11443	1913,00	707769	4505,00	1666924	846,00	313271	5351,00	1980195
Gold, rohes	Thael	.	.	150,00	12000	112,00	8960	262,00	20960	503,00	40240	765,00	61200
	Pic.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,95	741	3,95	741
Seide, rohe	„	.	.	.	.	.	.	.	.	1,51	1661	1,51	1661
zusammen			8385568		5605881		2319549		16310998		34564439		50875437

Hiernach sind gegen das Jahr 1846

mehr ausgeführt:		weniger ausgeführt:	
Kaffee	120943 Pic.	Reis	1412 Pic.
Nägel	1766 »	Zucker	76614 »
Indigo	25782 Pfd.	Muskatnüsse .	3419 »
Kanehl . . .	857 Pic.	Macis	794 »
Cochenille . .	41257 Pfd.	Zinn	8509 »
		Pfeffer	509 »
		Thee	63856 Pfd.
		Tabak	433 Kod.

Die Artikel: Gold und Seide erscheinen im Jahre 1847 zum ersten Male in den Ausfuhrlisten. Die Ausfuhr für Privatrechnung hat nur bei den Artikeln: Indigo, Kanehl und Cochenille zugenommen, hinsichtlich aller übrigen Gegenstände hat sie abgenommen, und namentlich hat die Ausfuhr von Thee für Privatrechnung, welche im Jahre 1846 noch 88258 Pfd. betrug, fast ganz aufgehört.

Der Verkehr auf den Leggen der Provinz Westphalen im Jahre 1847.

Ueber die Bestimmung und die Einrichtung der westphälischen Leggen, sowie über den Umfang des Verkehrs auf denselben bis zum Schlufs des Jahres 1846, ist im Jahrg. 1847 Bd. II. S. 489 ffg. ausführlich Nachricht gegeben worden. In Fortsetzung dieses Berichts wird jetzt das Ergebnifs des Leggenverkehrs im vergangenen Jahre mitgetheilt.

Auf der Legge zu Bielefeld wurden geschaut

	1847. Stück.	1846. Stück.	1845. Stück.
1. Drell	1865	2410	2834
2. Klarleinen	9	6	11
3. Breites Leinen	53139	50363	53814
4. Schmales Leinen und Tücher	2380	2143	2712
Summa . .	57393	54922	59371

Hiernach hat die Stückzahl in letztem Jahr gegen das Vorjahr, um 2471 Stück zugenommen, jedoch nicht die Höhe, welche das

Jahr 1845 nachweist, erreicht. Die Abnahme im J. 1846 wird vornehmlich dem Umstande zugeschrieben, dafs in dieser Zeit viele Weber beim Eisenbahnbau Beschäftigung fanden, welche aber im vorigen Jahre wieder zu den Webestühlen zurückgekehrt sind. Auch wird angegeben, dafs eine Verminderung der Leinenfabrikation ungeachtet der Abnahme des geleggeten Leinen nicht stattgefunden, weil die Lohnweberei sich in den beiden letzten Jahren sehr ausgedehnt habe und die in Lohn gewebte Leinwand nicht gelegget, sondern von den Fabrikanten mit den ihnen zugetheilten Firmastempeln bezeichnet wird.

Die auf der Legge notirten Durchschnittspreise waren pr. Stück zu 60 bielefelder Ellen — die bielefelder Elle = $22\frac{1}{2}$ Zoll preufs. — für

	1847	1846	1845
Drell	$8\frac{1}{2}$ Thlr.	$7\frac{2}{3}$ Thlr.	$7\frac{2}{3}$ Thlr.
Klarleinen	24 »	$22\frac{1}{3}$ »	25 »
breites Leinen	$14\frac{2}{3}$ »	$14\frac{2}{3}$ »	$14\frac{1}{3}$ »
schmale Leinen und Tücher	$13\frac{5}{6}$ »	15 »	$14\frac{2}{3}$ »

Im Frühjahr bis Mitte Sommer standen die Leinen in recht gutem Preise, da die Läger sehr geräumt waren. . Sie fielen, wie gewöhnlich im Herbst, aber in vergangenem Jahre bedeutender als früher, und hatten sich auch am Schlufs des Jahres noch nicht auf den durchschnittlichen Standpunkt erhoben, obwohl nicht unbedeutende Einkäufe gemacht wurden. Der Durchschnittspreis für Drell ist erheblich gestiegen, indem diese Gattung besonders gesucht war, und namentlich Atlasdrelle erhöhte Preise erhielten. Wenn der Durchschnittspreis für Taschentücher gesunken ist, so liegt dies nicht allein an der geringeren Nachfrage, sondern findet auch darin seinen Grund, dafs mehr gröbere Sorten zum Verkauf gekommen sind. Nach den angegebenen Durchschnittspreisen stellt sich der Werth der geleggeten Leinen im Jahre 1847 auf 828363 Thlr. 25 Sgr., dagegen

im Jahre 1846 auf	789413 »	— »
also im Jahre 1847 mehr	38950 Thlr.	25 Sgr.

Es wurden auf der Legge wegen verschiedener Mängel gerügt, und zwar:

	1847	1846
als zu kurz	2560 Stück,	1978 Stück,
als zu schmal	416 »	476 »
wegen Risse und Löcher	341 »	223 »
als stockig	8 »	13 »
wegen unegalen Schusses und als gereckt	3 »	7 »
im Ganzen	3328 Stück.	2697 Stück.

Die zu schmalen Stücke werden auf der Legge in drei Theile zu 20 Ellen zerschnitten, um sie für den Grofshandel unbrauchbar zu machen. Die Zahl derjenigen Fälle, bei welchen diese Disziplinarstrafe zur Anwendung gebracht werden mufste, hat sich im vorigen Jahre vermindert. Dagegen waren um so zahlreicher die Fälle, wo die vorschriftsmäfsige Länge fehlte; solche Stücke werden mit dem Stempel »zu kurz« bezeichnet. Die Zunahme derjenigen Stücke, bei welchen Risse und Löcher ermittelt wurden, ist der Ausübung eines genaueren Verfahrens bei der Schau zuzuschreiben. Die Leggegebühren brachten im vorigen Jahre eine Einnahme von 1913 Thlr., von welcher nach Bestreitung der Kosten der Legge ein Ueberschufs von 852 Thlr. zum Gnadenfonds zur Beförderung der bielefelder Leinenindustrie abgeführt wurde.

Auf den fünf Leggen des Kreises Lübbecke sind im vorigen Jahre gelegget und im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft worden:

Auf den Leggen zu	Leinengattungen.					Verkaufs-Summe.
	Löwend. Leggeellen.	Graues. Leggeellen.	Buntes. Leggeellen.	Bolten. Berliner Ellen.	Packlein. Leggeellen.	Thlr.
Levern	184	11487	227	.	.	1584
Wehdem	6433	420790	9840	.	.	60388
Rahden	1992	71855	1863	12171	73	11724
Oldendorf	54919	161521	14955	.	.	36396
Lübbecke	1937	193778	1462	887	.	28285
Summa . .	65465	859431	28347	13058	73	138377
dagegen im J. 1846	112102	997500	81552	21755	63	179504
1845	111545	1186090	101749	39432	1490	203066

Die ganze Ellenzahl aller auf diesen fünf Leggen verkauften Leinen betrug in berliner Ellen:

im Jahre 1847 . . . 1792253 Ellen,
1846 . . . 2237417 »
1845 . . . 2645056 »

Alles Leinen, welches auf den lübbecker Leggen zur Schau kommt, wird auf denselben auch meistbietend verkauft.

Die bedeutende Abnahme des Leggeverkehrs in den beiden letzten Jahren hat vornehmlich ihren Grund in den schlechten Flachserndten und in dem allgemeinen Nothstand. Mit Ausnahme weniger Ortschaften war auch im J. 1846 der Flachs nur schlecht gerathen,

und indem daher schon deshalb weniger Leinen fabrizirt werden konnte, so wurden die kleinen Grundbesitzer andererseits auch durch die hohen Preise für Flachs und Heede, und in Folge der allgemeinen Missernte, welche sie nöthigte, sich Getreide und Kartoffeln zu ihrem Nothbedarf theuer zu erkaufen, zur Veräusserung des gewonnenen Flachses veranlasst. Es wurde dieser im vorigen Jahre in grossen Quantitäten nach England transportirt, und auch Heede ist viel für die Niederlande aufgekauft worden. Die ärmere Klasse, welche im Heedespinnen einen dürftigen Erwerb sucht, war daher genöthigt, das Material in entfernten Gegenden aufzusuchen, und konnte wegen der hohen Preise immer nur einen sehr geringen Spinnlohn verdienen. Ebenso mussten viele, um sobald als möglich Geld für den Lebensunterhalt zu gewinnen, ihr Garn verkaufen, anstatt es zu verweben. Es mag übrigens im vorigen Jahre auch mehr als sonst Leinen den inländischen Leggen entzogen und auf den benachbarten Osnabrüker Leggen, bei welchen ein lebhafter Verkehr stattfand, zum Verkauf gebracht worden sein. Ohne die drückendsten Kontrolmaassregeln lässt sich dieser Missbrauch nicht verhindern.

Den besten Abgang hatte das graue Flachsleinen, welches zu Kornsäcken sehr gesucht war. Am meisten hat sich der Absatz in buntem und in Boltenleinen vermindert. Grobes Packleinen, welches nicht leggepflichtig ist, kommt nur ausnahmsweise zur Legge.

Die Durchschnittspreise, welche auf der Legge bezahlt wurden, haben sich im vorigen Jahre nur bei Löwend erheblich verändert. Sie waren

		1847.	1846.	1845.
für Löwend . . .	pro 100 Leggeellen	22 thl. — sgr.	20 thl. — sgr.	20 thl. 15 sgr.
» graues Leinen	desgl.	13 » 10 »	14 » — »	13 » 18 »
» buntes Leinen	desgl.	17 » 10 »	17 » 15 »	17 » — »
» Boltenleinen .	pro 100 Berl. Ellen	10 » — »	10 » — »	10 » — »
» Packleinen . .	pro 100 Leggeellen	4 » 5 »	4 » 10 »	4 » 5 »

Auf den Leggen im Kreise Tecklenburg hat sich auch im vorigen Jahre eine fortschreitende Abnahme des Verkehrs gezeigt, und derselbe hat jede Bedeutung für den Grosshandel verloren, da selbst von der geringen Quantität der geleggeten Leinen nur ein kleiner Theil zum öffentlichen Verkauf auf der Legge kommt. Auch auf die Leinenfabrikation kann die Schau der Leggebeamten kaum einen Einfluss üben, indem das meiste Leinen nicht von den Webern, sondern von den Kaufleuten zur Legge gebracht wird. Wenn nicht der gesetzliche Leggezwang bestände, so würden sich die Kaufleute wohl dieser Mühe entheben. Weil der Verfall der tecklenburger Leggen zum Theil der

übermäfsigen Höhe der Leggegebühren zugeschrieben wird, welche bisher bei Ober- und Unterband 1 Pf. für jede Leggeelle, bei Einband 5 Sgr. für jedes Stück, bei grauem Leinen 1¼ Sgr., und bei blankem Leinen 1½ Sgr. pr. Stück betrugen, so sind die Gebühren mit Anfang des laufenden Jahres auf 6 Pf. für jedes Stück Leinwand (Ober-, Unter- oder Einband), und auf 3 Pf. für jedes Stück Leinen anderer Gattung herabgesetzt worden.

Es wurden gelegget

	1847.	1846.	1845.
	Leggeellen	Leggeellen	Leggeellen
1. Ober- und Unterband:			
in Ibbenbüren . . .	10633	12007	27762
in Kappeln	40390	46951	44710
in Lengerich	15173	14855	39706
Summa . .	66196	73813	112178.
2. Einband u. graues Leinen:			
	Stück	Stück	Stück
in Ibbenbüren . . .	5	1	20
in Kappeln	24	35	32
in Lengerich	6	2	24
Summa . .	35	38	76

Nach Stückzahl berechnet, sind im vorigen Jahre 561 Stück Oberband, 336 Stück Unterband und 35 Stück Einband, also im Ganzen nur 932 Stück Leinen auf den drei Leggen geschaut, und auch hiervon blofs 61 Stück auf der Legge zu Lengerich durch Meistgebot öffentlich verkauft worden. Die Preise stellten sich hierbei viel besser als im vorhergehenden Jahre: es wurde für Oberband 82 Pf. und für Unterband 73 Pf. pr. Leggeelle bezahlt. Im Jahre 1846 war der Preis von Oberband nur 72 Pf. durchschnittlich.

Rio de Janeiro[1]).

Im Jahre 1847 zeigte sich in den Geschäften des Platzes eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit, die Ergebnisse derselben waren jedoch keineswegs vortheilhaft. Für ausländische Waaren war, trotzdem dafs die Einfuhren in einzelnen Artikeln abnahmen, der Markt das ganze Jahr hindurch gedrückt; die Preise der einheimischen Erzeug-

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 383.

nisse, nach welchen einen Theil des Jahres hindurch eine sehr lebhafte Nachfrage stattfand, litten durch die Höhe der Schiffsfrachten und späterhin durch die sowohl aus den europäischen als aus den Nordamerikanischen Häfen eingehenden nachtheiligen Berichte. Ein eigentlicher Mangel an Schiffen war zwar nicht vorhanden, die Getreidezufuhren aus der Ostsee, dem schwarzen und weifsen Meere und aus den Ver. Staaten von Amerika nach den Häfen des westlichen Europa und namentlich Grofsbritanniens nahmen jedoch eine so grofse Anzahl von Schiffen in Anspruch, dafs die nach Rio kommenden Schiffe nur eben den Bedürfnissen des Marktes entsprachen, und die bei dem Ueberflufs von Schiffen in früheren Jahren stattfindende Konkurrenz der Frachtsuchenden nicht eintrat.

In Verfolg des im vorigjährigen Handelsberichte besprochenen Dekrets vom 28. November 1846 [1]), durch welches die Zulassung einiger fremden Geldmünzen nach einer bestimmten Valvation angeordnet wurde, hat die Regierung durch Dekret vom 20. September 1847 die Prägung Brasilischer Goldmünzen zu 22 Quilaten im Werthe von 20000 und 10000 Rs., und von Silbermünzen zu 11 Dinheiros à 24 Grâos im Werthe von 1000 und 500 Rs. bestimmt. Die Ausführung dieser Maafsregel — welche bis zum Sommer 1848 noch nicht erfolgt war — wird dem Handelsstande zu wesentlichem Vortheil gereichen, indem neben dem Papiergelde ein gesetzliches Zahlungsmittel ohne Zwangskurs ins Leben gerufen wird. Schon die durch das oben erwähnte Dekret zugelassene Annahme einiger fremden Gold- und Silbermünzen hat die Cirkulationsmittel vermehrt; da diese Münzen aber zu einem bestimmten Werthe, welcher häufig nicht im Verhältnifs zum Kurse steht, in Zahlung gegeben werden, so sind manche Unzuträglichkeiten entstanden, welche nicht weiter zu befürchten sind, sobald die fremden Geldsorten durch Brasilische ersetzt werden.

Die Einnahmen von den Eingangsabgaben (Alfandega) und den Ausgangsabgaben (Konsulado) betrugen

1841	Alfandega	7618871000 Rs.	9456285000 Rs.
	Konsulado	1837414000 »	
1842	Alfandega	6827707000 »	8622191000 »
	Konsulado	1794484000 »	
1843	Alfandega	7094137000 »	8846884000 »
	Konsulado	1752747000 »	

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 384.

1844	Alfandega	7517637000 Rs.	9343839000 Rs.
	Konsulado	1826202000 »	
1845	Alfandega	8043764000 »	9791694000 »
	Konsulado	1747930000 »	
1846	Alfandega	8212575000 »	10239431000 »
	Konsulado	2026856000 »	
1847	Alfandega	7985045000 »	10014515000 »
	Konsulado	2029470000 »	

Es ist hiernach zwar die gesammte Zolleinnahme im Jahre 1847 hinter derjenigen im Jahre 1846 zurückgeblieben; dieser Rückgang, welcher lediglich auf Rechnung der Eingangsabgaben kommt, ist aber, wie weiter unten ausführlicher zu bemerken sein wird, nur der Mindereinfuhr einiger weniger Artikel zuzuschreiben; bei der Ausfuhr bleibt die Mehreinnahme an Ausgangsabgaben hinter der Zunahme der Ausfuhren weit zurück, da diese Abgaben nach dem Werthe erhoben werden, und die Produktenpreise im Jahre 1847 niedriger waren, als im Vorjahr. Immerhin übersteigt die Gesammteinnahme im Jahre 1847 den Durchschnitt aus den sechs Vorjahren noch um 631130000 Rs.

Die letzte Notirung des Diskonto im Jahre 1846 war 7 Proc., zu Anfang 1847 stellte er sich auf 7½ Proc. und schwankte bis in den Oktober, je nach den Bedürfnissen des Platzes, nach Zunahme oder Abnahme der Verschiffungen, und nach der Fülle des vorhandenen Geldes zwischen 7 und 8 Proc.; in einzelnen Fällen ist er sogar zu 6½ Proc. notirt worden. Durch die im November eingehenden Berichte über die britische Geldkrisis wurden die Kapitalisten zu einer Beschränkung der Diskontirungen veranlafst, es war jedoch die hierdurch herbeigeführte Steigerung des Diskonto von kürzerer Dauer, als erwartet wurde, und der Satz stand wieder bis zum Schlufs des Jahres auf 7 bis 7½ Proc. Die Handelsbank diskontirte das ganze Jahr hindurch fast ununterbrochen zu 7½ Proc.; der Schatz oder die Regierung zahlten meist 6½ Proc.

Der Kurs hat sich im Laufe des Jahres im Allgemeinen gebessert. Auf London stand er zu Anfang des Jahres auf 48¼ d.; die höchste Notirung war 29 d., die niedrigste 27 d. pr. Milereis. Die letzten Geschäfte im Jahre wurden zu 28 d. gewechselt, so dafs im Ganzen der Kurs auf London um ¼ d. oder 0,885 Proc. im Laufe des Jahres gefallen ist. Auf Paris waren die ersten Notirungen 333 Rs. pr. Franc, die höchsten 320, die niedrigsten 350 Rs., die letzten 340 Rs. Auf Hamburg stand der Kurs zu Anfang des Jahres 610 Rs.

pr. Mark Bco., sein höchster Stand war 605, sein niedrigster 650 Rs., die letzten Notirungen waren 628 Rs. Es ist also im Laufe des Jahres der Kurs auf Paris um 7 Rs. pr. Franc oder 2,102 Proc., auf Hamburg um 18 Rs. pr. Mark Bco. oder 2,951 Proc. gefallen.

Stellt man die Kurse in den letzten beiden Jahren zusammen, so ergiebt sich

	1846.			1847.		
auf	London	Paris	Hamburg	London	Paris	Hamburg
als erster Kurs	26 1/4 d.	356 Rs.	660 Rs.	28 1/4 d.	333 Rs.	610 Rs.
» höchster »	28 1/2 »	334 »	620 »	29 »	320 »	605 »
» niedrigst. »	26 »	356 »	660 »	27 »	350 »	650 »
» letzter. . »	28 1/4 »	335 »	620 »	28 »	340 »	628 »
» Durchschnitt	27 1/4 »	345 1/4 »	640 »	28,06	335 3/4 »	623 1/4 »

und es folgt hieraus, dafs sich im Jahre 1847 der Kurs gegen das Vorjahr durchschnittlich gebessert hat:

auf London um 0,319 Proc.
» Paris » 2,172 »
» Hamburg » 2,617 »

Setzt man 1 Thlr. Preufs. gleich 2 Mk. Bco., so stellt sich derselbe für 1847 gleich 1246 1/2 Rs.

Die auf die drei angegebenen Plätze im Laufe des Jahres gewechselten Beträge werden geschätzt:

		1846.	1847.
auf London zu	. . L. St.	2650000	2700000
» Paris »	. . Frs.	6250000	8800000
» Hamburg »	. . Mk. Bco.	1800000	3100000

Der Papiermarkt schlofs, wie im vorjährigen Handelsbericht bemerkt ist, zu Ende des Jahres 1846 mit dem Anschein einer Steigerung, die auch im Laufe des Jahres 1847, namentlich gegen Ende desselben, wirklich eingetreten ist. Der Grund davon möchte vorzugsweise darin liegen, dafs die Kapitalisten, nach Empfang der Nachrichten von der britischen und europäischen Geldkrisis, die Verwendung ihrer Kapitalien zum Ankauf von Staatspapieren für sicherer hielten, als zum Diskontiren, wie denn auch nach dem Eintreffen jener Nachrichten die gröfste Steigerung im Kurse der Apolicen stattfand.

Dieselben stiegen im Anfange des Jahres von 83 1/4 auf 84 Proc., und wenn sie auch im Februar, in Folge stockender Nachfrage, auf 80 Proc. heruntergingen, so hoben sie sich schon im März wieder auf 84 Proc. und hielten sich zu dieser Notirung längere Zeit hindurch, bis sie im November auf 88 1/4 bis 90 Proc. gehoben wurden.

Der Betrag der ausgegebenen Apolicen belief sich:

31. Dezbr.	1843:	6	Proc.	Apol.	42077600000 Rs.	5	Proc.	Apol.	1207800000 Rs.
31. »	1844:	6	»	»	47496200000 »	5	»	»	1225400000 »
31. »	1845:	6	»	»	48145400000 »	5	»	»	1239800000 »
31. »	1846:	6	»	»	50370200000 »	5	»	»	1245800000 »
30. Juni	1847:	6	»	»	50384400000 »	5	»	»	1248400000 »

Von diesen Papieren befanden sich am 30. Juni 1848 in den Händen und zwar:

		6 Proc. Apolicen.	5 Proc. Apolicen.
brasilischer Unterthanen . .	Rs.	31797600000	538800000
britischer » . .	»	7450000000	71800000
anderer fremder » . .	»	1579600000	259200000
öffentlicher Gesellschaften . .	»	5885200000	217400000
der Amortisationskasse . . .	»	3658000000	159400000
zusammen	Rs.	50370400000	1246600000
ferner eingelöst v. Staatskassen	»	14000000	1800000.

Aufserdem waren noch 119600000 Rs. 4 Proc. Apolicen im Besitz öffentlicher Anstalten.

Seit der Zulassung fremder Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel hat deren Einfuhr zugenommen; namentlich sind im Jahre 1847 grofse Summen aus den Ver. Staaten von Amerika, aus Grofsbritannien und aus Chile zugeführt worden. Die Preise der gangbarsten fremden Geldsorten waren

		Dublonen				Johannes		Piaster	
		Spanische:		Patrioten:		Portugies.:		Spanische:	
		1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.
erste	Rs.	31800	30000	31600	29500	17800	16000	2060	1990
höchste	»	32500	30400	32500	29600	18200	17800	2250	2000
niedrigste	»	29400	28300	29000	27800	16000	16300	1940	1910
letzte	»	30000	28700	29500	28000	17000	16600	2000	1920

Von Silber schwankten die Kurse im Jahre 1846 zwischen 100 und 112½ Proc., im Jahre 1847 zwischen 96 und 101 Proc. Das hieraus sich ergebende Sinken des Werths dieser Geldsorten gegen das Vorjahr war eine natürliche Folge der Steigerung des Kurses, mit welchem derselbe, augenblickliche auf den Preis der fremden Münzen einwirkenden Konjunkturen ausgenommen, gleichen Schritt hält. Auf die Sorten, welche im Augenblick am Markte waren, als die Nachricht von der europäischen Geldkrisis eintraf, hat diese Nachricht gleicherweise wie auf Kurs, Staatspapiere und Diskonto ihren Einflufs ausgeübt. Der volle Einflufs dieser Krisis wird erst im Jahre 1848 in den Geschäften hervortreten, und wenn man dieses Jahr

schon deshalb mit keinen günstigen Erwartungen antreten konnte, so stellen die seitdem in Europa eingetretenen politischen Ereignisse einen höchst traurigen Verlauf der Geschäfte in Aussicht.

Es ist schon oben angedeutet, dafs die Gesammteinfuhr im Jahre 1847 gegen diejenige im Vorjahr zurückgeblieben ist. Eine Vergleichung der Einfuhrliste am Schlufs mit der dem vorjährigen Berichte beigefügten zeigt indefs, dafs die Minderzufuhr in der Hauptsache auf die Artikel: Bier, Bleiweifs, Stabeisen, Farbwaaren, Kompositions- und Spermaceti-Lichte, Pöckelfleisch, Rosinen, Seife, Stahl und Tauwerk sich beschränkte, wozu aufserdem noch Weizen hinzutritt, und es sind die wohlthätigen Folgen dieser Minderzufuhr durch die starke Vermehrung der Einfuhr von Manufakturwaaren völlig paralisirt. Die Menge der eingeführten Waaren dieser Art steht, wenn man auf die letzten sieben Jahre zurückblickt, nur derjenigen des Jahres 1841 nach, und wenn in Betracht gezogen wird, dafs noch vom Jahre 1846 her Vorräthe vorhanden waren, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn alle Uebelstände, welche seit Jahren auf den Absatz von Manufakturwaaren in Rio hemmend eingewirkt haben, nicht nur nicht geschwächt, sondern im Gegentheil noch fühlbarer hervorgetreten sind. Die Auktionen von Manufakturwaaren nehmen überhand und die Preise werden dadurch immer mehr gedrückt.

Die gesammte Einfuhr von Manufakturwaaren im Laufe der letzten fünf Jahre ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

		1843.	1844.	1845.	1846.	1847.
1. Baumwollenwaaren						
aus Grofsbritannien	Kolli	14455	19205	20000	22986	27962
» Frankreich . .	»	1317	1109	1396	1527	2117
» Deutschland . .	»	577	327	402	404	612
» den Ver. Staaten	»	7351	4554	8831	4866	5866
2. Leinenwaaren						
aus Grofsbritannien	»	1370	1251	1992	1657	1663
» Frankreich . .	»	80	65	81	69	63
» Deutschland . .	»	56	76	52	174	59
» Portugal. . . .	»	170	68	97	194	197
» Belgien	»	23	3	4	1	1
» den Ver. Staaten	»	18	7	33	66	—
3. Seidenwaaren						
aus Grofsbritannien	»	442	544	297	424	362
» Frankreich . .	»	261	511	582	556	608
» Deutschland . .	»	125	84	121	78	33

aus Italien	Kolli	33	26	60	50	34
» Spanien	»	62	41	53	26	38
» Belgien	»	63	42	31	34	33
» den Ver. Staaten	»	31	92	104	93	25
4. Wollenwaaren						
aus Grofsbritannien	»	3402	3568	3161	3175	4172
» Frankreich . .	»	476	446	488	384	743
» Deutschland . .	»	89	81	85	202	147
» Belgien	»	49	83	75	65	48

Bei Beurtheilung dieser Uebersicht ist nicht zu vergessen, dafs die Zufuhren aus Frankreich deutsche und schweizer Waaren, die Zufuhren aus Belgien deutsche Waaren mit enthalten.

Die Gesammt-Einfuhr von Manufakturwaaren betrug

1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	
48527	31275	30998	33679	39821	38766	46968	Kolli;
darunter an Baumwollenwaaren:							
36667	22842	23603	25773	31160	30086	37609	»

Dafs der Werth der im Jahre 1847 ausgeführten Waarenmenge gegen die Vorjahre zugenommen hat, ist schon oben bemerkt; aus der Ausfuhrnachweisung am Schlufs ergiebt sich, dafs die Ausfuhr von Kaffee, Hörnern, Reis, Rum und Tabak gestiegen, von Zucker, Häuten, Sohlleder, Jacarandaholz und Tapioka zurückgegangen ist. Die von Kaffee ausgeführte Menge ist die bedeutendste, welche bisher vorgekommen ist.

In den letzten fünf Jahren betrugen die von den hauptsächlichsten Exportartikeln ausgeführten Mengen, und zwar:

		1843.	1844.	1845.	1846.	1847.
Kaffee	Säcke	1189523	1260431	1208062	1511021	1641560
Zucker	Kisten	9423	11513	14539	8115	8321
Häute	Stück	345070	369183	215689	395590	268432
Hörner	»	515051	541436	308616	345199	447607
Sohlleder	½ Haut	22235	15506	18399	17291	6162
Reis	Säcke	12187	14976	27274	13913	20021
Rum	Pipen	3206	3804	4725	3664	3985
Tabak	Rollen	18161	21676	15003	18441	20793
Tapioka	Fässer	4685	6123	7454	4701	1970
Incaranda-Holz	Dtzd. Blöcke	1701	938	2182	1836	808

Von Kaffee betrugen pr. Arroba, deren 5 auf den Sack gehen,

	1846. die niedrigsten	1846. höchsten	1847. niedrigsten	1847. höchst. Preise
superior	Rs. 2750 à 3500	2850 à 3550	2800 à 2850	3100 à 3200
gut ordinär	» 2600 » 3300	2650 » 3350	2550 » 2600	2900 » 3000
ordinär	» 2500 » 2900	2500 » 3100	2450 » 2500	2700 » 2800

und es ergiebt sich hieraus ein bedeutender Ausfall für den brasilianischen Pflanzer gegen die vorjährigen Preise. Die Durchschnittspreise in Sterling frei an Bord betrugen:

		1846.	1847.
für superior . . .	pr. Ctr.	30 sh. 3½ d.	29 sh. 4½ d.
» gut ordinär .	» »	28 » 10 »	27 » 8 »
» ordinär . . .	» »	27 » 1 »	26 » ½ »

Dafs hiernach der Preis des Kaffee in Sterling frei an Bord nicht in demselben Verhältnifs gesunken ist, als die Verkaufspreise am Platze pr. Arroba, hat in dem früher besprochenen hohen Stande der Frachten seinen Grund.

Vergleicht man ferner die Ausfuhr von Kaffee nach den einzelnen Konsumtionsländern in den beiden letzten Jahren, so ergiebt sich, dafs verschifft worden sind:

		im Jahr 1846.	im Jahr 1847.	also im J. 1847 mehr	weniger
nach Belgien	Säcke	58047	137802	79755	—
» Deutschland (m. Altona)	»	230812	287385	56573	—
» Dänemark	»	20591	23042	2451	—
» Kap d. guten Hoffnung	»	23134	18393	—	4741
» Grofsbrit. u. d. Kanal	»	84830	66059	—	18771
» Frankreich	»	109705	122101	12396	—
» den Niederlanden . . .	»	—	5504	5504	—
» dem Mittelmeer	»	94923	84673	—	10250
» Oesterreich	»	80452	110309	29857	—
» Portugal u. Besitzungen .	»	19044	20353	1309	—
» Rufsland	»	15108	5171	—	9937
» Schweden u. Norwegen	»	43803	28855	—	14948
» Ver. Staaten v. Amerika	»	727263	729742	2479	—
» aus andern Ländern . .	»	3349	2171	—	1178
zusammen . . .	»	1511061	1641560	190324	59825
Von den für Grofsbritannien u. den Kanal angeschriebenen	»	84830	66059	—	18771
kommen a. Fallmouth u. Cowes	»	53960	16836	—	37124
also auf Grofsbritannien selbst	»	30870	49223	18353	—

Von Zuckern betrugen die Preise pr. Arroba, und zwar:

	1846. die niedrigsten	1846. höchsten	1847. niedrigsten	1847. höchsten Preise
von weifsen	2800 à 2900	3000	2800 à 2900	3000 à 3100
» braunen	1900 à 2000	2100 à 2200	1800 à 2100	2100 à 2200

Die Ausfuhr betrug		im Jahr 1846.	im Jahr 1847.	also im Jahr 1847 mehr	weniger
nach Belgien	Kisten	156	—	—	156
» Kap d. guten Hoffnung	»	16	77	61	—
» dem Kanal	»	1756	1476	—	280
» Dänemark	»	150	—	—	150
» Deutschland	»	—	—	—	—
» Frankreich	»	2	—	—	2
» dem Rio de la Plata .	»	1721	4142	2421	—
» Mittelmeer	»	269	25	—	244
» Oesterreich	»	285	146	—	139
» Portugal u. Besitzungen	»	3756	2445	—	1311
» andern Ländern . . .	»	4	—	—	4
zusammen . . .	»	8115	8311	2482	2286

Die Preise der Häute waren, theils in Folge der schlechten Berichte von fremden Märkten, theils in Folge der hohen Frachten, fast durchgehend im Sinken. Es betrugen pro Pfund

		1846. die niedrigst.	1846. höchst.	1847. niedrigst.	1847. höchst. Preise
von Rio Grande	Rs.	160 à 165	170 à 175	145	170
» la Plata . .	»	155 à 160	185 à 190	130 à 135	140 à 150

Die Ausfuhr betrug		im Jahr 1846.	im Jahr 1847.	also im Jahr 1847 mehr	weniger
nach Belgien	Stück	37693	20081	—	17612
» dem Kanal.	»	33098	21633	—	11462
» Frankreich.	»	51165	26177	—	24988
» Dänemark	»	1056	—	—	1056
» Deutschland m. Altona	»	23543	24314	771	—
» dem Mittelmeer . . .	»	107951	41082	—	66869
» Oesterreich	»	9190	4777	—	4413
» Portugal	»	59866	40298	—	19568
» Rufsland	»	—	—	—	—
» Schweden	»	4806	5496	690	—
» Spanien	»	43594	79	—	43515
» Ver. Staaten v. Amerika	»	22630	84495	61865	—
zusammen . . .	»	394592	268432	63326	189486

Die auffallende Abnahme der Ausfuhr dieses Artikels kann nur in der jährlich fortschreitenden Zunahme der Verbindungen des Auslandes mit Rio Grande ihren Grund haben. Diesem Umstande wird auch die allmählig eingetretene Abnahme der Einfuhr von Leinenwaaren in Rio de Janeiro zuzuschreiben sein.

An beladenen Schiffen sind in Rio de Janeiro vom Auslande eingelaufen und zwar:

1846.

Argentinische .	1	Schff.	mit	350	To.	11	Schff.	mit	1182	To.
Belgische	14	»	»	3456	»	18	»	»	3866	»
Brasilische . . .	13	»	»	2759	»	59	»	»	10826	»
Bremische . . .	10	»	»	2290	»	10	»	»	1878	»
Britische	105	»	»	22362	»	135	»	»	33930	»
Chilenische . . .	1	»	»	167	»	4	»	»	801	»
Dänische	58	»	»	12049	»	47	»	»	9959	»
Französische . .	23	»	»	5766	»	29	»	»	7708	»
Hamburgische .	24	»	»	6363	»	34	»	»	9955	»
Hannoversche .	1	»	»	110	»	1	»	»	324	»
Kniephausensche	—	»	»	—	»	1	»	»	246	»
Lübecksche . . .	2	»	»	436	»	—	»	»	—	»
Neapolitanische	10	»	»	2645	»	4	»	»	1064	»
Niederländische	3	»	»	481	»	2	»	»	302	»
Norwegische . .	8	»	»	1520	»	7	»	»	1455	»
Oesterreichische	34	»	»	10131	»	9	»	»	2692	»
Oldenburgische	1	»	»	106	»	—	»	»	—	»
Orientalische . .	—	»	»	—	»	8	»	»	750	»
Portugiesische .	44	»	»	10868	»	44	»	»	10020	»
Preufsische . . .	4	»	»	898	»	3	»	»	824	»
Russische . . .	7	»	»	1662	»	5	»	»	1150	»
Sardinische . . .	51	»	»	8628	»	50	»	»	6934	»
Schwedische . .	74	»	»	18608	»	64	»	»	15494	»
Spanische . . .	36	»	»	6637	»	17	»	»	3042	»
Toskanische . .	1	»	»	162	»	—	»	»	—	»
Ver. Staaten . .	158	»	»	38401	»	182	»	»	46613	»
zusammen . .	683	Schff.	mit	157053	To.	744	Schff.	mit	171015	To.

Aufserdem liefen ein vom Auslande:

1. beladen mit der Bestimmung nach andern Häfen . . . . 86 » » 26955 »
2. in Ballast . . . . 54 » » 10597 »

zusammen also vom Auslande . . 884 Schff. mit 208567 To.

In der Küstenschiffahrt liefen ein, mit Ausschlufs von 381 Dampfbooten	2116 Schff.	mit	180348	To.
und aus brasilischen Häfen fremde Schiffe in Ballast	28	»	6331	»
also überhaupt Segelschiffe . .	3028 Schff.	mit	395246	To.
dagegen im Vorjahr	3536	»	421339	»
also 1847 weniger . . .	508 Schff.	mit	36093	To.

Die geringere im Jahre 1847 eingegangene Tonnenzahl kommt jedoch ausschliefslich auf Rechnung der in Ballast und der mit der Bestimmung nach andern Häfen beladen eingegangenen Schiffe.

Nach dem Auslande liefen, wie in der Ausfuhrnachweisung näher angegeben, beladen aus . . . . 659 Schiffe mit 198308 To.

ferner in Ballast	38 »		
mit der ganzen oder einem Theile der angebrachten Ladung . . .	72 »	»	70149 »
nach brasil. Häfen in Ballast	65 »		
mit der angebrachten Ladung . .	33 »		
In der Küstenschiffahrt liefen aus, mit Ausschlufs v. 380 Dampfboot.	2095 »	»	180523 »
also überhaupt Segelschiffe	2962 Schiffe	mit	448980 To.
dagegen im Vorjahr mit Einschlufs von 295 Dampfbooten	3522 Schiffe	mit	504197 To.

Unter preufsischer Flagge liefen ein:

1 Schiff mit 196 Lasten mit Salz von Cadix,
1 » » 154 » » Steinkohlen v. New-Castle,
1 » » 170 » » Stückgütern von London.

Davon lief das zuerst genannte Schiff mit einer Ladung Kaffee nach New-Orleans aus. Alle diese Schiffe gehörten der Wolgaster Rhederei an, welche durch die Güte und Schnelligkeit ihrer Schiffe wesentlich dazu beigetragen hat der preufsischen Marine einen guten Ruf in Brasilien zu erwerben.

Die Frachten blieben bis zum Monat Juli im Steigen; sie erreichten damals ihren höchsten Stand, nämlich 6 L. pr. Tonne nach Antwerpen, 175 Cts. pr. Sack Kaffee nach den Ver. Staaten und 120 Frs. pr. Tonne nach Havre. Vom Juli ab sanken sie in Folge starker Ankunft von Schiffen, bis sie gegen Ende des Jahres ihren gewöhnlichen Durchschnittsbetrag von 45 à 57½ sh. pr. Tonne nach Antwerpen, 75 à 80 Cts. pr. Sack Kaffee nach den Ver. Staaten und 60 Frs. pr. Tonne nach Havre erreichten.

Ueber den Handel einiger andern brasilischen Häfen, welche für das Ausland von Wichtigkeit sind, ist schliefslich Folgendes zu bemerken:

Aus Rio Grande do Sue wurden im Jahr 1847 ausgeführt:

Gegenstände.	Maafs-stab.	nach							
		Belgien.	Deutsch-land.	Grofs-britannien.	Frank-reich.	Schweden u. Norweg.	den Ver. Staaten.	andern Ländern.	zusam-men.
Häute, gesalz..	Stck.	22516	10706	371016	54092	3650	14754	4907	481841
trock. .	„	11860	56025	14376	42728	11630	266729	62223	465571
Abfälle	Arroba.	1120	70	840	.	.	3506	.	5536
Wolle	„	.	120	2055	690	.	3306	.	6171
Knochen . . .	Stck.	.	.	242320	62000	.	483900	66400	854620
Fleisch, getrocknet .	Arroba.	.	.	.	.	.	.	95650	95650
Haare	„	255	1100	8110	2900	.	18000	20	30385
Talg	„	.	110	223	.	.	.	220	553
Hörner	Stck.	43386	35500	645703	106170	5900	216965	56090	1109714
Agatsteine. . .	Fafs.	88	148	.	.	.	.	.	236
Klauen	Stck.	.	.	756000	.	.	.	.	756000

Aus Pernambuco wurden vom 1. Juli 1846 bis 30. Juni 1847 ausgeführt:

Baumwolle	103493 Arrob.	Hörner	82833 Stück
Zucker . .	2897634 »	Kaffee	804 Arrob.
Brantwein .	101866 Canedas	Eingemachtes . . .	7407 Pfd.
Häute . . .	108946 Stück	Tabak	83 Arrob.
Sohlleder .	27454 »	Mandioca-Mehl . .	1331 »
Reis	5223 Alqurs.	versch. Waaren für	8288000 Rs.
Wachs. . .	17622 Pfd.	Münzen . . . . »	48467000 »

Der Werth der gesammten Ausfuhr wird auf 6886734000 Rs. angegeben.

Uebersicht der Ausfuhren aus Rio de Janeiro im Jahre 1847.

Bestimmung.	Schiffe. Zahl.	Schiffe. Tonnen.	Kaffee. Säcke.	Zucker. Kist.	Häute. Stck.	Hörner. Stck.	Sohlleder. Stck.	Reis. Säcke.	Rum. Pipen.	Jacaranda-Holz. Dtzd.	Tabak. Rollen.	Tapioca. Fässer.
Grofsbritannien u. seine Besitzungen . .	55	17008	126187	1553	50680	67199	1940	:	62	155 3/4	.	1251
Frankreich (Havre u. Marseille). . . .	40	13574	122101	.	26177	32378	.	1	.	253 1/2	.	393
Portugal u. seine Besitzungen	69	17415	20353	2445	40398	4400	772	3939	2535	11	.	19
Vereinigte Staaten von Amerika . . .	218	72623	729742	.	84495	18313	.	.	.	275 1/4	.	150
Bremen	9	2423	24150	.	6969	.	.	.	.	.	.	21
Hamburg	58	21746	234614	.	17345	226161	2450	.	.	39 1/2	.	60
Dänemark (Kopenhagen, Altona) . . .	16	4811	51663	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden u. Norwegen (Stockholm, Gothenburg, Christiania)	12	3134	28855	.	5496	2388	.	.	.	1/2	.	20
Türkei (Konstantinopel, Syra)	10	3050	30722	24	4950	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich (Triest)	28	9929	110309	146	4777	5497	1000	.	.	.	.	.
Belgien (Antwerpen)	38	13384	137802	.	20081	50067	.	50	.	53 1/4	.	6
Sardinien (Genua)	7	1686	12216	1	7085	41204	.	.	.	19 1/4	.	.
Rufsland (Abo, Lovisa)	2	498	5171	.	.	.	.	12	.	.	.	.
Rio de la Plata	94	16328	2171	4142	.	.	.	16019	1388	1/4	20793	50
Spanien u. seine Besitzungen (Havana) .	1	234	.	.	79	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande (Rotterdam)	2	465	5504	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	659	198308	1641560	8311	268432	447607	6162	20021	3985	808 1/4	20793	1970
dagegen im Jahre 1846	668	199867	1511096	8115	394592	345199	17291	13913	3664	1841	18483	4701

Uebersicht der Einfuhr einiger wichtiger Handels-Gegenstände in Rio de Janeiro im Jahre 1847.

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	davon wurden zugeführt aus: Grofsbritannien.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	den Hansestädten.	Nord-Amerika.	Mittelpreise. Maafsstab.	Reis.
Bier	Fafs.	9094	8201	.	.	20	44	.	Dtzd.	4080 u. 4000
Blech	Kisten.	6460	5908	.	100	.	452	.	Kiste.	20250
Blei, rohes . . .	Blöcke.	1365	165	.	.	.	.	.	Quint.	12500
gewalzt . .	Rollen.	585	310	.	.	.	.	.	„	17500
Butter	Fafs.	22350	16378	12	2	5897	30	31	Pfd.	Irländ. 541
										Französ. 375
Branntwein . . .	Pipen.	184	31	.	.	82	.	.	Pipe.	300000
Bretter	Dtzd.	12044	.	.	2980	.	69	.	Dtzd.	Schwed. 2600
Eisen, Roh- . .	Tonn.	4600	4592	.	.	.	.	.	—	—
„ Stab- . .	Stck.	35832	. .	.	.	.	.	.	Quint.	Schwed. 8470
„ Reifen- .	Tonn.	322	322	.	.	.	.	.	—	—
Eisenwaaren . . .	Kolli.	10514	7845	776	123	299	757	55	—	—
Essig	Pipen.	1232	.	.	.	40	34	4	Pipe.	70047
Farbwaaren . . .	Kolli.	7043	6098	571	52	208	84	30	—	—
Fensterglas . . .	Kisten.	14740	.	14715	.	.	25	.	Kiste.	7875
Fleisch, Pökel- .	Fafs.	875	74	15	.	.	133	645	Fafs.	Ochsenfleisch
									„	Hamb. 2840
									„	Amerik. 2525
										Schweinefleisch
									„	Hamb. 3020
									„	Amerik. 2300
Genever	Dtzd. Krüge	4833	.	.	1658	.	3175	.	Dtzd. Krüge	3852
„	Demij.	3450	.	150	.	.	3300	.	Demij.	3983
„	Keller.	210	.	210	.	.	.	.	Keller.	5000
Harz	Fafs.	8915	50	5	.	.	.	8860	Fafs.	4736
Hüte	Kisten.	973	12	2	.	664	5	6	—	—
Käse	„	3834	978	1093	308	503	952	.	Stck.	Holländ. 115
Klippfisch	Fafs.	41556	40544	.	.	.	.	1012	Quint.	11586
Kupfer	Tonn.	207	207	.	.	.	.	.	Pfd.	Kessel 612
									„	Schiffs 545
Leder	Kolli.	1263	252	27	16	303	117	.	Dtzd.	Kalb 33500
									„	Schaaf 800
Lederwaaren . .	„	750	286	6	.	433	5	2	—	—
Lichte, Talg- . .	Kisten.	6729	103	.	.	.	.	100	Kiste.	9052
Kompos.-	„	872	180	220	.	103	241	70	Pfd.	645
Sperm.- .	„	2460	.	.	.	.	.	2460	„	729
Mehl	Fafs.	188237	.	.	.	200	.	178221	Fafs.	Europ. I. 1846
Manufakturwaar.									„	„ II. 1500
baumwollene . .	Kolli.	37609	27962	752	79	2117	612	5866	—	—

Gegenstände.	Maafs-stab.	Menge der Ein-fuhr.	davon wurden zugeführt aus: Grofs-britannien.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	den Hansestädten.	Nord-Amerika.	Mittelpreise. Maafs-stab.	Reis.
leinene	Kolli.	1994	1663	1	4	63	59	.	—	—
lein. u. baumw.	„	209	186	2	1	9	9	.	—	—
seidene	„	1144	362	33	6	608	33	25	—	—
seid. u. baumw.	„	221	29	4	10	128	50	.	—	—
seid. u. wollene	„	100	17	1	.	74	2	6	—	—
wollene.	„	5150	4172	48	22	743	147	5	—	—
woll. u. baumw.	„	580	406	14	.	105	48	.	—	—
Nägel	Fafs.	6163	2050	3231	.	3	.	738	—	—
Oel, Oliven- . .	Pipen.	1102	145	1	.	68	.	.	Pipe. Gall.	Portug. 317500 Ital. 2275
Lein- . . .	„	353	346	.	1	.	6	.	—	—
Papier	Kolli.	10531	226	1218	75	2053	604	126	—	—
Pfeffer	Säcke.	303	123	.	.	40	.	90	—	—
Pech	Fafs.	415	110	.	20	.	.	265	Tonn.	Schwed. 13110
Ravenstuch . . .	Stck.	5459	2706	.	113	.	232	378	Stck. „ „ „	Russ. l. 14772 » schw. 19400 Deutsch. 12890 Engl. 9801
Rosinen	Kisten.	18427	3221	.	.	.	.	.	—	—
Salz	Alqurs.	731464	3100	.	.	6475	.	.	Alqur.	629
Salpeter	Fafs.	2016	2016	.	.	.	.	.	Arrob.	5990
Schiefspulver . .	Pfd.	376500		nicht	an	gege	ben.		Pfd.	480
Schinken	Stck.	24848	454	.	1062	200	6460	8865	„	314
Schrot	Fafs.	4523	3362	.	.	.	1	.	Quint.	18250
Segeltuch	Stck.	5175	4725	.	110	10	76	80	Stck.	Russ. 28383 Deutsch. 23198 Engl. br. 23940 » schm. 17745
Seife	Kisten.	1726		nicht	an	gege	ben.		—	—
Stahl	„	765	19	.	5	1	.	.	Quint.	Schwed. 15750
Steinkohlen . . .	Tonn.	24703	22367	40	721	.	760	782	Tonn. „	grob 17733 fein 16451
Taue, Coir . . .	Rollen.	724	92	.	.	.	.	608	Quint.	15601
» Manilla . .	„	150	.	.	.	.	.	150	„	30000
» Patent . .	„	146	61	.	.	.	.	85	„	18000
» Russisch .	„	2897	977	.	.	.	255	588	„	26181
Theer	Fafs.	2135	152	.	326	.	123	114	Fafs.	Schwed. 14020
Terpentinöl . . .	„	209	.	.	.	6	.	203	—	—
Waffen	Kisten.	2270		nicht	an	gege	ben.		—	—
Wein, Portugies.	Pipen.	17439	4	.	.	.	.	.	—	—
Mittelländ.	„	6144	20	.	.	2003	.	.	—	—
Bordeaux.	„	4849	.	.	.	4849	.	.	—	—

Handels-Verhältnisse von Surinam.

Im ersten Bande des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 166 ffg. ist eine statistische Uebersicht des Handels von Surinam in den Jahren 1845 und 1846 mitgetheilt; es folgt nachstehend eine gleiche Uebersicht für das Jahr 1847.

I. Einfuhr.

Gegenstände.	aus den Niederlanden.		aus den Vereinigten Staaten.		aus den benachbart. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth Fl.	Werth. Fl.
Thon- u. Glaswaar.		11122		120		106	113[illegible]
Bier	38001 Kannen	5809		417		9861	160[illegible]
Mehl		.	5303 Fafs.	96600	411 Fafs	5754	1023[illegible]
Bürstenbinderwaar.		486		.		.	48[illegible]
Butter	117226 Pfd.	48556		.		.	485[illegible]
Eingemachtes . .		2940		620		155	37[illegible]
Cäment	1714 Fafs	10274		.		77	103[illegible]
Genever u. Brantw.	285497 Kann.	144824	50 Kannen.	200	4167 Kannen.	2460	147[illegible]
Medikamente . .		15424		995		5	164[illegible]
Maschinen u. Werkzeuge		63205		10555		3791	775[illegible]
Reifen		15798		.		91	158[illegible]
Hausrath u. Möbel		10504		4038		115	146[illegible]
Kalk	3413 Fafs	20390	194 Fafs.	1089		2178	236[illegible]
Kleidungsstücke .		90449		744		1916	931[illegible]
Kramwaaren . .		13146		.		.	131[illegible]
Käse	47544 Pfd.	10523		.		.	105[illegible]
Lederwaaren . .		1664		.		.	16[illegible]
Beleuchtungsmaterialien	2877 Pfd. Lichte 33824 Kann. Oel	20765	62410 Pfd. Lichte 10315 Gall. Oel	32270	7827 Pfd. Lichte 110 Kann. Oel	1647	546[illegible]
Materialien . . .		62907		33640		4424	1009[illegible]
Manufakturwaaren		217325		6806		21612	2457[illegible]
Lebensmittel . .		38812		38807		5846	834[illegible]
Parfumerie- u. Quincaillerie-Waaren		1132		.		20	11[illegible]
Bureau-Utensilien .		9010	56 Ries Papier	358		42	94[illegible]
Ziegelsteine . . .	1503500 Stck.	23402	29000 Stck.	580	10000 Stck.	500	24[illegible]
Cigarren	146250 »	2960	374000 »	6725	56000 »	590	102[illegible]
Zucker	17574 Pfd.	4031	.	.		.	40[illegible]
Speck, gesalzen .	51933 »	10706	1184 Fafs.	41258	250 Fafs	7500	594[illegible]
Rauchtabak . . . Schnupftabak . .	20572 » 93 »	4515	141340 Pfd. 45 »	14550	975 Pfd. 24 »	129	191[illegible]
Latus .		860690		290378		68825	1219[illegible]

Gegenstände.	aus den Niederlanden.		aus den Vereinigten Staaten.		aus den benachb. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth Fl.	Werth. Fl.
Transport .		860690		290378		68825	1219889
Tauwerk. . . .	8259 Pfd.	2884		132	554 Pfd.	189	3206
Fleisch, gesalzen .	29804 »	5960	1582 Fafs	39242	9 1/4 Fafs	190	45393
Fische, gesalzen .		.	1759631 Pfd.	131172	150858 Pfd.	10482	141655
Vieh		.	38 Stck.	1768		2158	3926
Farbwaaren . . .		30784		183		.	30968
Wein	73905 Kann.	33302	3/4 Pipen	200		2642	36145
Seife	2207 Pfd.	404	34085 Pfd.	7107	6810 Pfd.	1985	9496
Salz	44510 »	862	2200 »	108	89700 »	4910	5880
Verschied. Waaren		14811		2489		1020	18321
zusammen .		949697		472779		92401	1514879

II. Ausfuhr.

Gegenstände.	nach den Niederlanden.		nach den Vereinigten Staaten.		nach den benachb. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Werth. Fl.
Thon- u. Glaswaar.		.		.		240	240
Arrowroot . . .	716 Pfd.	358		.		.	358
Mehl		.		.	391 Fafs	5474	5474
Eingemachtes . .		.		.		361	361
Genever u. Brantw.		.	4215 Gall. 252 Kn.	2655		72362	75017
Hausrath u. Möbel		.		.		124	124
Balken u. Bretter .		3728		30		19099	22858
Kakao		.	82714 Pfd.	9925		.	9925
Baumwolle, gekr. .	655768 Pfd.	200207	40110 »	12806	283685 Pfd.	87310	300324
» ungekrempelt	11155 »	1790		.	8095 »	1395	3185
Kaffee, ganze Bohn.	608641 »	152906		.		.	152906
» in Stücken .	98172 »	14846		.		.	14846
Kupfer, altes . .	3510 »	1404	4760 »	1904		.	3308
Quassiaholz . . .	20910 »	627		.		.	627
Häute.	722 Stck.	1444		.		.	1444
Beleuchtungsmaterialien		.		.	387 1/4 Kann. Oel	196	196
Blei, altes . . .	2917 Pfd.	291		.		.	291
Melasse		.	810872 Gall.	202718	70553 Gall.	17638	220356
Manufakturwaaren		.		.		600	600
Materialien . . .		.		.		60	60
Latus .		377605		230039		204860	812505

Gegenstände.	nach den Niederlanden.		nach den Vereinigten Staaten.		nach den benachb. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Werth. Fl.
Transport .		377606		230039		204860	812505
Lebensmittel . .		.		.		27488	27488
Rum	55921 Gall.	51718		.		.	51718
Cigarren		.		.	151200 Stck.	1512	1512
Speck, gesalzen .		.		.	3600 Pfd.	300	300
Zucker	30086197 Pfd.	2375276		.		.	2375276
Tabak	370 »	37		.	4860 »	486	523
Farbwaaren . . .		.		.		785	785
Vieh		.		.	47 Stck.	412	412
Wein		.		.	656 Kann.	150	150
Seife		.		.	50 Pfd.	10	10
Verschied. Waaren		.		.		468	468
zusammen .		2804637		230039		236471	3271147

Bemerkung. Die Pfunde sind Amsterdamer Pfunde = 1,05 Pfd. Pr.; die Kannen (Liter) = 0,87 Quart Pr.

Unter der Einfuhr und Ausfuhr befand sich für Rechnung der Regierung und zwar:

bei der Einfuhr aus den Niederlanden, an Essig, Genever, Oel, Schiffsgeräth, Bureau-Utensilien, Montirungs- u. Armaturstücke f. d. Militair, Medikamenten etc. für 60140 Fl.
aus den Ver. Staaten, an Lebensmitteln, Beleuchtungsmaterialien etc. » 86066 »
zusammen » 146206 Fl.

bei der Ausfuhr nach den Niederlanden und zwar:
Holz von Coppename . . . . . » 2628 »
Zucker von der Plantage Catharina Sophia . . . . » 12198 »
zusammen » 14826 Fl.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Verfügungen wegen Ausführung der Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Die von den Regierungen der Zollvereins-Staaten erlassene Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags von einigen ausländischen Waaren betreffend [1]), ist in den einzelnen Staaten zu verschiedener Zeit, zuletzt im Königreich Sachsen und zwar am 3. Oktober 1848 zur Ausführung gekommen. Es ist deshalb, zur Herbeiführung der nöthigen Gleichmäfsigkeit, vereinbart worden, den 3. Oktober allgemein als Ausführungstermin der Verordnung anzusehen, und es ist in Folge dessen in denjenigen Staaten, wo dieselbe früher in Vollzug gesetzt ist, die Rückzahlung der bis einschliefslich den 2. Oktober erhobenen Zuschlagszölle an die Betheiligten verfügt.

Es ist ferner vereinbart, dafs die gedachte Verordnung auf Belgische Waaren, welche mit Ursprungs-Zeugnissen versehen über die Zollämter Herbesthal, Aachen, Cöln und Steinfort (im Grofsherzogthum Luxemburg) eingehen, sowie auf Britische Waaren, welche mit Ursprungs-Certifikaten versehen sind, keine Anwendung finden soll, und es sind die Zollbehörden demgemäfs mit Instruktion versehen.

[1]) Vergl. S. 2. Nach einer offiziellen Erklärung der Französischen Regierung wird die Wirksamkeit der Französischen Verordnung vom 10. Juni 1848, die Ausfuhrprämien und Rückzölle betreffend (J. 1848. I. S. 475) nicht über den 31. Dezember 1848 hinaus verlängert werden. Da die von den Regierungen der Zollvereins-Staaten erlassene Verordnung wegen Erhebung von Zuschlagszöllen nur eine Schutzmaafsregel gegen diese Französische Verordnung ist, so ist zu erwarten, dafs dieselbe ebenfalls nicht über den 31. Dezember 1848 hinaus werde verlängert werden.

PREUSSEN.

Erlafs, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 3. September d. J. verordne Ich hiermit, dafs die in den §§. 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 für Reit- und Schnellposten vorgeschriebenen Taxbestimmungen vom 1. Oktober d. J. an aufgehoben werden und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im §. 11 desselben Regulativs vorgesehene Gewichtsprogression Anwendung finden soll. Ich beauftrage Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Ausführung dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, Sorge zu tragen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Finanzen und für Handel etc.

Erlafs, die Ermäfsigung der Ruhrschiffahrts-Abgaben betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 5. v. M. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839 S. 96 bis 100) vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittheil hierdurch ermäfsigen. Der gegenwärtige Erlafs ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Finanz-Minister und das Ministerium für Handel etc.

BELGIEN.

Verordnung, die Zulassung von fremdem Baumwollengarn für die Türkischroth-Färbereien betreffend.

Art. 1. Der Finanz-Minister ist ermächtigt, den Färbern, welche darauf antragen, zu gestatten, rohes Baumwollengarn von No. 35

des metrischen Systems (42 des englischen Systems) und darüber, um dasselbe türkischroth zu färben, zeitweise aus der öffentlichen Niederlage in Brüssel zu entnehmen.

Die Nummer von mehrdräthigem Garn wird bestimmt, indem man die in Metres ausgedrückte Länge von einem halben Kilogramm Gewicht durch die Anzahl der einzelnen Fäden multiplizirt, aus welchen das mehrdräthige Garn besteht.

Art. 2. Die Entnahme der Waare aus der Niederlage erfolgt gegen Kautionsleistung für die Eingangs-Abgabe und mittelst eines für diesen besondern Fall eingerichteten Begleitscheines gegen Kaution.

Art. 3. Einer und derselbe Begleitschein darf sich nur auf Garn von derselben Nummer beziehen. Er mufs unter andern angeben: 1. das Nettogewicht der zu entnehmenden Menge; 2. die Garn-Nummer nach dem metrischen System, welches das halbe Kilogramm zur Grundlage hat; 3. die Zahl der Strähne auf das halbe Kilogramm; 4. die Fabrik, in welcher das Garn gefärbt werden soll.

Art. 4. Die Betheiligten haben auf 100 Kilgr. aus der Niederlage entnommenes rohes Garn 115 Kilgr. gefärbtes Garn in dieselbe zurückzuliefern.

Art. 5. Die in einem jeden Begleitschein begriffene Menge mufs zu gleicher Zeit und innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ausstellung desselben in die Niederlage zurückgeliefert werden.

Art. 6. Die Beamten haben in Betreff des Gewichts und der Nummer, jedoch unter Berücksichtigung der Gewichts-Vermehrung von 15 Proc., welche das Garn durch das Färben erleidet, die Identität zu konstatiren; erst wenn letztere anerkannt ist, haben sie den Begleitschein zu erledigen.

Um diese Revision zu erleichtern, haben die Betheiligten das Garn nach derselben Methode gebündelt und verpackt vorzulegen, wie dies bei der Entnahme aus der Niederlage der Fall war.

Art. 7. Wenn sich bei der Revision ein Manco hinsichtlich des Gewichts ergiebt, so ist es den Betheiligten gestattet, die Eingangs-Abgabe dafür zu entrichten.

Ergiebt sich dagegen eine Differenz in der Feinheit des Garns, so haben die Beamten die Kontravention festzustellen.

Art. 8. Die wieder zur Niederlage gebrachten Garne können gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe nach dem Zustande der Verarbeitung, in welchem sie sich bei der Entnahme zur Färberei befanden, zum Verbrauch deklarirt werden.

Art. 9. Nach Ablauf der im Art. 5 erwähnten Frist wird

hinsichtlich derjenigen Quantitäten, über welche ein gehörig erledigter Begleitschein nicht vorgelegt ist, mit Einziehung der Abgaben und der Strafe vorgegangen.

Art. 10. Die Beamten haben jederzeit das Recht, die Vorzeigung der zeitweise aus der Niederlage entnommenen Garne zu verlangen.

Wenn diese Vorlegung nicht auf ihren ersten Antrag erfolgt, so haben sie die Ablehnung zu Protokoll festzustellen, und es wird alsdann ebenso wie in dem im Art. 9 vorgesehenen Falle verfahren.

Art. 11. Die in Gemäfsheit des Art. 1 ertheilten Ermächtigungen treten, wenn es sich ergeben sollte, dafs sie dem einheimischen Gewerbfleifs von Nachtheil sind, innerhalb dreier Monate, nachdem den Betheiligten davon Kenntnifs gegeben ist, aufser Kraft.

Gegeben in Laeken, den 15. Oktober 1848.

Leopold.

Verordnung, die Ergänzung des Differentialzoll-Gesetzes betreffend.

Dem Art. 25 der Königl. Verordnung vom 21. Juli 1844 [1]) wird folgende zwischen das vierte und fünfte Alinea einzureihende Bestimmung hinzugefügt:

[1]) Dieser Artikel lautet:

Wer Waaren einführt, hinsichtlich deren er die Begünstigung der von dem Ursprung oder der Provenienz abhängigen Zoll-Ermäfsigungen in Anspruch nimmt, hat diese Voraussetzungen in folgender Art nachzuweisen:

Der Ursprung solcher Waaren, welche nach der Deklaration aus Erzeugungsländern herstammen, die nicht in dem vorhergehenden Artikel genannt und ohne Weiteres als solche anzusehen sind, wird, abgesehen von dem Nachweis der Provenienz und der direkten Zufuhr, durch ein im Einladungshafen ausgestelltes Certifikat festgestellt, welches aufser der genauen Bezeichnung der Waare, das Gewicht und das Maafs, sowie die Anzahl und eventuell die Zeichen der Kolli angiebt.

Dieses Certifikat wird vom Belgischen Konsul und, in dessen Ermangelung, von dem Konsul einer befreundeten Macht, oder von dem Zolldirektor im Abgangshafen ausgestellt. Im letzteren Fall mufs die Unterschrift von der zuständigen Ortsbehörde beglaubigt sein.

Die Provenienz wird festgestellt durch Vorlegung der Charte partie oder des Manifestes, welches vom Belgischen Konsul, und, in dessen Ermangelung von dem Konsul einer befreundeten Macht oder von dem Zolldirektor im Abgangshafen visirt sein mufs.

In allen Fällen kann sich das Zollamt im Einfuhrhafen die Schiffsbücher und Schiffspapiere vorlegen lassen und vom Schiffsführer eine Verklarung fordern,

Dieses Visa (das im vierten Alinea erwähnte) kann durch Vorlegung eines von derselben Behörde auszustellenden und mit dem anliegenden Schema übereinstimmenden Ladungs-Certifikats ersetzt werden.

Gegeben Laeken, den 4. Oktober 1848.

Leopold.

DÄNEMARK.

Verfügung, die Behandlung Holsteinischer und Schleswigscher Schiffe betreffend.

Jedes im Herzogthum Schleswig zu Hause gehörige Schiff, welches bei einer Zollstätte im Königreich anlangt, ohne mit dem Mark: »Dansk Eiendom« bezeichnet zu sein, wird, ob nun an dessen Stelle ein anderes Zeichen, oder gar keines befindlich sei, beim Ankommen als unprivilegirt behandelt in Betreff von Zoll- und Schiffsabgaben; ist jedoch übrigens nicht, sofern es die Dänische Flagge führte, von Seiten des Zollwesens aufzuhalten. Das auf Befehl der provisorischen Regierung der Herzogthümer möglicherweise eingebrannte ungesetzliche Mark wird wieder ausgehauen, an dessen Stelle das »Dansk Eiendom« eingebrannt und gegen taxmäfsige Bezahlung nach Tarif *E*. III. No. 1 zum Plakat vom 13. Mai 1844, ein neuer Dänischer Mefsbrief mitgegeben, wonach das Schiff beim Abgehen als inländisch behandelt wird; der in anordnungswidriger Form von der betreffenden Zollstätte in Schleswig oder Holstein ausgestellte Mefsbrief ist hierher zur Kassation zu schicken, mit einem Bericht über das bei jeden einzelnen Vorfall Passirte. Das Kollegium behält sich vor, nach Umständen auf Ansuchen ein Schiff beim Ankommen von der Behandlung als unprivilegirt zu befreien, wenn es gehörig nachgewiesen werden kann, dafs das Dänische Nationalmark durch Gewalt von ungesetzlichen Behörden ausgehauen worden ist. Wird dagegen ein in Schleswig zu Hause gehöriges Schiff mit einer andern als der Dänischen Flagge befunden, ob es nun mit dem Mark »Dansk Eiendom« versehen ist, oder nicht, so ist dasselbe bis auf weitere Ordre

welche durch die nöthigenfalls eidliche Vernehmung der Mannschaft sofort zu kontroliren, und von der im Handelsgesetzbuch verlangten verschieden ist.

von hier festzuhalten; ebenfalls werden die Königl. Zollkreuzer, nöthigenfalls mit Gewalt, wenn sie ein solches Schiff antreffen, dasselbe nach der nächsten Zollstätte im Königreiche aufbringen. Dafür, daſs eine ungesetzliche Flagge gehisst worden, wird keine Entschuldigung als genügend angenommen werden.

Was die in Holstein zu Hause gehörigen Schiffe betrifft, so wird die Anwesenheit der Dänischen Nationalzeichen bis auf Weiteres nicht gefordert werden, wogegen die Schiffe, welche diese Zeichen nicht mehr führen, als unprivilegirt zu behandeln sind. Auf Veranlassung vorgekommener Anfrage wird bemerkt, daſs Zollzettel von einer Zollstätte in den Herzogthümern als hinlängliche Legitimation für den Abgang eines Schiffes von dort angenommen werden können, wogegen Ankunftsatteste (Rückatteste) im Fall der Ausklarirung dahin nicht verlangt werden.

Copenhagen, den 4. Oktober 1848.

General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

Quarantaine-Wesen.

Die durch Bekanntmachung vom 22. Juli 1848 [1]) auf zehn Tage festgesetzte Dauer der Quarantaine gegen die Cholera ist durch Bekanntmachung vom 13. Oktober auf fünf Tage ermäſsigt worden.

FRANKREICH.

Verordnung, die Ausgangs-Abgaben von Floretseide betreffend [2]).

Der Ausgangszoll-Tarif für Floretseide wird wie folgt abgeändert:

Floretseide, roh und gekrempelt 30 Cts. pr. Klgr.
gesponnen . . . . gegenwärtiger Zollsatz.

Geschehen Paris, den 24. Oktober 1848.

E. Cavaignac.

---

[1]) Vgl. S. 19.

[2]) Diese Verordnung ist auf Grund des nachstehenden Berichts des Handelsministers ergangen:

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, die Abänderung der Eingangs-Abgaben von Spirituosen oder geistigen Getränken betreffend.

Nachdem durch ein Gesetz, welches unter der Ueberschrift: »Gesetz, die Abänderung gewisser Zollabgaben betreffend«, in der im 10. und 11. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangen ist, gewisse Zollabgaben auf die Einfuhr von Spirituosen oder geistigen Getränken gelegt sind, und da es erforderlich ist, dafs dieses Gesetz, soweit es die gedachten Abgaben auferlegt, aufgehoben werde, und andere Abgaben an deren Stelle erhoben werden, so wird — — verordnet, dafs die verschiedenen durch das erwähnte Gesetz aufgelegten Abgaben von Spirituosen oder geistigen Getränken hierdurch aufgehoben werden, und dafs an deren Stelle, von Erlafs dieses Gesetzes an, folgende Abgaben erhoben, eingezogen und an I. M., deren Erben und Nach-

Eine Verordnung vom 2. Juni 1834, welche durch das Gesetz vom 2. Juli 1836 bestätigt ist, besteuert die ausgehenden Floretseiden mit 1 Fr. pr. Kilgr. wenn es sich um gekämmte Floretseide, und mit 2 Frs. wenn es sich um gekrempelte Seide in irgend einer andern Gestalt handelt.

Diese Tarifirung trat an die Stelle eines unbedingten Verbots und mufste so hoch sein, um den Uebergang von einem System zu einem andern zu vermitteln und zu verhindern, dafs die Versorgung durch eine zu beträchtliche Ausfuhr gestört werde.

Nachdem jedoch die Seiden-Erzeugung in Frankreich in Folge der bei der Kultur des Maulbeerbaums und bei der Zucht der Seidenwürmer eingeführten Verbesserungen bedeutend gestiegen ist, ist jener Grund für die Beschränkung der Ausfuhr von Floretseide nicht mehr vorhanden. Ich kann hinzufügen, dafs die Aufrechthaltung derselben unsere Seiden-Produzenten entmuthigen würde, welche, selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen, bei dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse im Inlande einen hinlänglich lohnenden Preis nicht erhalten.

Diese Lage ist durch die kommerzielle und industrielle Krisis dergestalt erschwert, dafs der Werth der Floretseide bei überführtem Markte und einem Ausgangszoll-Tarif, welcher die Ausfuhr erschwert, immer mehr sinkt; überdies wird die Waare durch zu lange Lagerung im Magazin grofsen Beschädigungen ausgesetzt. In der That enthält die Floretseide, welche bei dem Abhaspeln der Kokons gewonnen wird, stets eine gewisse Feuchtigkeit und ist deshalb der Erhitzung und einer Verschlechterung in dem Lager des Produzenten unterworfen.

Es ist daher erforderlich, durch Ermäfsigung des Ausgangszoll-Tarifs der Seiden-Produktion den Abzug ihres Ueberflusses nach dem Auslande zu erleichtern, u. s. w.

folger gezahlt werden sollen, nämlich: von jedem Gällon Spirituosen oder geistiger Getränke, für jede die Normalstärke nach Sykes Hydrometer nicht übersteigende Stärke, und im Verhältnifs für jede grössere oder geringere als die Normalstärke und von jeder gröfseren oder geringeren Menge als ein Gallon, und zwar:

Spirituosen oder geistige Getränke, das Erzeugnifs einer Britischen Besitzung in Amerika, nicht gesüfst, ingleichen Spirituosen mit andern Ingredienzen dergestalt vermischt, dafs der Stärkegrad durch das gedachte Hydrometer nicht genau zu bestimmen ist:

bei der Einfuhr in England	der Gallon	— L.	8 sh.	2 d.
» Schottland	»	» —	» 4	» —	»
» Irland	»	» —	» 3	» —	»

Rum, das Erzeugnifs einer Britischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Privilegiums der Ostindischen Kompagnie, nicht gesüfst, ingleichen Spirituosen, in der vorstehend angegebenen Weise vermischt, rücksichtlich deren die in dem Gesetz 4 Vict., c. 8 enthaltenen Bedingungen vorhanden sind:

bei der Einfuhr in England	der Gallon	— L.	8 sh.	2 d.
» Schottland	»	» —	» 4	» —	»
» Irland	»	» —	» 3	» —	»

Rum Shrub, gesüfst oder nicht, erzeugt in und eingeführt von solchen Besitzungen, hinsichtlich deren die Bedingungen des Gesetzes 4 Vict. c. 8 vorhanden sind, oder erzeugt in und eingeführt von einer Britischen Besitzung in Amerika

bei der Einfuhr in England	der Gallon	— L.	8 sh.	2 d.
» Schottland	»	» —	» 4	» —	»
» Irland	»	» —	» 3	» —	»

14. August 1848. 11 & 12 Vict. c. 60.

Gesetz, die Aufhebung der Zollabgaben von der Einfuhr von Zucker und die Auflegung neuer Abgaben an Stelle derselben betreffend.

Nachdem durch ein Gesetz, welches unter dem Titel: »Gesetz, die Bewilligung gewisser Abgaben von Zucker und Melasse betreffend«, in der im 9. und 10. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangen ist, gewisse Zollabgaben auf die Einfuhr von Zucker und Melasse gelegt sind, und da es erforderlich ist, dafs diese Abgaben aufgehoben und andere Abgaben an deren Stelle erhoben werden, so wird — — verordnet,

dafs die einzelnen durch das gedachte Gesetz aufgelegten Abgaben von Zucker und Melasse hierdurch aufgehoben werden, und dafs vom 10. Juli 1848 ab an Stelle derselben von den bereits eingeführten oder in Zukunft einzuführenden Zuckern und Melassen diejenigen Abgaben erhoben, eingezogen und an I. M. deren Erben und Nachfolger gezahlt werden sollen, welche nachstehend, für die im folgenden genannten Tage und Perioden, eingerückt, angegeben und in Zahlen ausgedrückt sind, nämlich:

von Zucker und Melasse, das Erzeugnifs solcher Britischen Besitzungen, in welchen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, und von diesen Besitzungen eingeführt:

	nach d. 10. Juli 1848 bis incl 5. Juli 1849.	nach d. 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.	nach d. 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.	nach d. 5. Juli 1851.
Kandis, braun oder weifs, raffinirter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte erhalten hat, pr. Cwt. .	-L. 17 sh. 4 d.	-L. 16 sh. - d.	-L. 14 sh. 8 d.	-L 13 sh. 4 d.
Weifser gedeckter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedeckten erhalten hat, und nicht raffinirt, oder raffinirtem gleich ist, pr. Cwt.	- » 15 » 2 »	- » 14 » - »	- » 12 » 10 »	- » 11 » 8 »
Muskovaden, oder Zucker irgend einer Art, welcher dem weifsen gedeckten in Güte nicht gleich ist, pr. Cwt.	- » 13 » - »	- » 12 » - »	- » 11 » - »	- » 10 » - »
Melasse pr. Cwt.	- » 4 » 10 »	- » 4 » 6 »	- » 4 » 2 »	- » 3 » 9 »

und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder geringere Menge als 1 Cwt.;

von Zucker und Melasse, das Erzeugnifs anderer Britischen Besitzungen, von diesen Besitzungen eingeführt:

	nach dem 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.			nach dem 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.			nach dem 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.			nach dem 5. Juli 1851 bis incl. 5. Juli 1852.			nach dem 5. Juli 1852 bis incl. 5. Juli 1853.			nach dem 5. Juli 1853 bis incl. 5. Juli 1854.			[illegible]
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L	sh.	d.	L.
Kandis, braun oder weifs, raffinirter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte erhalt. hat, pr. Cwt.	1	2	—	1	—	4	—	18	8	—	17	—	—	16	4	—	15	4	— [illegible]
Weifser gedeckter Zucker, oder Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedecktem erhalten hat und nicht raffinirt oder raffinirtem gleich ist . . . . pr. Cwt.	—	18	4	—	16	11	—	15	5	—	14	—	—	13	5	—	12	—	— [illegible]
Brauner gedeckter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem erhalten hat, und nicht weifsem gedecktem gleich ist . . . . pr. Cwt.	—	17	—	—	15	8	—	14	4	—	13	—	—	12	5	—	11	10	— [illegible]
Muskovaden, oder Zucker irgend einer Art, welcher dem braunen gedeckten Zucker in Güte nicht gleich ist . . . . pr. Cwt.	—	15	9	—	14	6	—	13	3	—	12	—	—	11	6	—	11	—	— [illegible]
Melasse . . . . » »	—	5	10	—	5	5	—	4	11	—	4	6	—	4	4	—	4	2	—

und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder geringere Menge als 1 Cwt;

Von Zucker und Melasse, das Erzeugnifs eines fremden Landes und von allen nicht anderweit besteuerten Zuckern oder Melassen:

	nach dem 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.			nach dem 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.			nach dem 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.			nach dem 5. Juli 1851 bis incl. 5. Juli 1852.			nach dem 5. Juli 1852 bis incl. 5. Juli 1853.			nach dem 5. Juli 1853 bis incl. 5. Juli 1854.			[illegible]
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L. [illegible]
Kandis, braun oder weifs, raffinirter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte erhalt. hat, pr. Cwt.	1	6	8	1	4	8	1	2	8	1	—	8	—	19	4	—	17	4	— 13 [illegible]
Weifser gedeckter Zucker, oder Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit																			

	nach dem 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.			nach dem 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.			nach dem 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.			nach dem 5. Juli 1851 bis incl. 5. Juli 1852.			nach dem 5. Juli 1852 bis incl. 5. Juli 1853.			nach dem 5. Juli 1853 bis incl. 5. Juli 1854.			nach dem 5. Juli 1854.		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
ifsem gedecktem erhalten hat 1 nicht raffinirt oder raffinir- ı gleich ist . . . . pr. Cwt.	1	1	7	—	19	10	—	18	1	—	16	4	—	15	2	—	14	—	—	11	8
ıner gedeckter Zucker, oder cker, der durch irgend ein rfahren gleiche Güte mit ıunem gedecktem erhalten hat, d nicht weifsem gedecktem ich ist . . . . pr. Cwt.	1	—	—	—	18	6	—	17	—	—	15	6	—	14	6	—	13	—	—	10	—
ıskovaden, oder Zucker irgend ıer Art, welcher dem braunen deckten Zucker in Güte nicht eich ist . . . . pr. Cwt.	—	18	6	—	17	—	—	15	6	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	10	—
asse . . . . » »	—	6	11	—	6	4	—	5	9	—	5	3	—	4	10	—	4	6	—	3	9

und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder geringere Menge als 1 Cwt.

Prämien oder Rückzölle bei der Ausfuhr der vorstehend genannten einzelnen Arten von raffinirtem Zucker aus dem Ver. Königreich:

	nach d. 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.	nach d. 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.	nach d. 5 Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.	nach d. 5. Juli 1851.
für raffinirten Zucker in Broten, vollständig und ganz, oder gehörig raffinirte Lumpen, welche vollständig geklärt und in der Trockenstube vollständig getrocknet sind, und welche durch und durch eine gleichförmige Weifse besitzen, od. dergleichen Zucker gestofsen, zerquetscht oder zerbrochen, ingleichen Kandis pr. Cwt.	-L. 16 sh. 4 d.	-L. 15 sh. - d.	-L. 13 sh. 9 d.	-L. 12 sh. 6 d.
für Bastern oder raffinirten Zucker in Stücke zerbrochen, oder Puderzucker, oder dergleichen gestofsenen, zerquetschten oder zerbrochenen Zucker pr. Cwt.	- » 13 » - »	- » 12 » - »	- » 11 » - »	- » 10 » - »

II. Dabei wird vorbehalten und verordnet, dafs wenn Ihrer Majestät im Geheimen Rath zu irgend einer Zeit ein genügender Beweis darüber vorgelegt wird, dafs in Betreff einer Britischen Besitzung die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, alsdann I. M. befugt sein soll und hierdurch ermächtigt wird, von Zeit zu Zeit durch Geheimeraths-Befehle zu erklären: dafs Zucker und Melasse, das Erzeugnifs einer solchen Britischen Besitzung, aus derselben zu denjenigen niedrigeren Zollsätzen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden kann, welche nach Vorstehendem auf Zucker und Melasse, das Erzeugnifs Britischer Kolonien, in welchen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, gelegt sind, und es sollen nach Publikation eines solchen Befehls, und solange derselbe in Kraft ist, der darin erwähnte Zucker auf diese Weise eingeführt und demgemäfs abgefertigt werden.

III. Dabei wird vorbehalten und verordnet, dafs Zucker oder Melasse, das Erzeugnifs einer Britischen Besitzung, innerhalb der Grenzen des Privilegiums der Ostindischen Kompagnie, in welcher die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, oder verboten werden möchte, wenn er zu den im Vorstehenden auf Zucker und Melasse, das Erzeugnifs solcher Besitzungen, gelegten niedrigeren Zollsätzen für den inländischen Verbrauch eingeführt wird, in derselben und gleichen Weise und unter denselben oder gleichen Bedingungen eingeführt werden soll, in und unter welchen Zucker, das Erzeugnifs der Präsidentschaft Bengalen, in Gemäfsheit der Bestimmungen des Gesetzes 6 und 7, Will. IV. »Die Bewilligung gewisser Abgaben von eingehendem Zucker für den Dienst des Jahres 1836 bis zum 5. Juli 1837 betreffend«, zu dem darin festgesetzten niedrigeren Zollsatz für den inländischen Verbrauch eingeführt werden kann.

IV. Und es wird verordnet, dafs die verschiedenen durch dieses Gesetz auferlegten und gewährten Zölle, Prämien und Rückzölle unter der Verwaltung I. M. Zoll-Kommissarien stehen, und in Gemäfsheit der Gesetze 8 und 9 Vict. »die Bewilligung von Zollabgaben betreffend« und »die Bewilligung gewisser Prämien und Rückzölle betreffend«, sowie aller andern in Beziehung auf das Zollwesen in Kraft befindlichen Gesetze festgestellt, erhoben, eingezogen, bezahlt, bewilligt und angewendet oder disponirt werden sollen.

V. Und es wird verordnet, dafs die Zoll-Kommissarien Proben von weifsem gedecktem Zucker und von Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedecktem Zucker rücksichtlich der Farbe, des Korns und des Zuckergehalts erhalten hat, anzuschaffen haben, und es sollen diese Proben als Normal-Proben zu

dem Zweck erachtet werden, um damit den nach Erlafs dieses Gesetzes zum inländischen Verbrauch eingehenden weifsen gedeckten, oder denjenigen Zucker zu vergleichen, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedecktem Zucker erhalten hat, und es sollen diese Normal-Proben von Zeit zu Zeit, so oft es die gedachten Kommissarien für angemessen erachten, erneuert werden, und es soll, was die Verzollung anlangt, kein Zucker für weifsen gedeckten Zucker, oder für Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit dem weifsen gedeckten erhalten hat, angesehen oder gehalten werden, wenn er nicht rücksichtlich der Farbe, des Korns und des Zuckergehalts den von den gedachten Kommissarien auf die angegebene Weise angeschafften Normal-Proben gleich ist.

VI. Und es wird verordnet, dafs die Zoll-Kommissarien Proben von braunem gedecktem Zucker und von Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem Zucker erhalten hat, anzuschaffen haben, und es sollen diese Proben als Normal-Proben zu dem Zweck erachtet werden, um damit den nach Erlafs dieses Gesetzes zum inländischen Verbrauch eingehenden braunen gedeckten oder denjenigen Zucker zu vergleichen, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem Zucker erhalten hat, und es sollen diese Normal-Proben von Zeit zu Zeit, so oft es die gedachten Kommissarien für angemessen erachten, erneuert werden, und es soll, was die Verzollung anlangt, kein Zucker für braunen gedeckten Zucker, oder für Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem Zucker erhalten hat, angesehen oder gehalten werden, wenn er nicht den von den gedachten Kommissarien auf die angegebene Weise angeschafften Normal-Proben gleich ist.

VII. Und es wird verordnet, dafs aller Zucker oder Melasse, welcher eingegangen, aber noch nicht zur Einfuhr deklarirt ist, oder welcher bei der ersten Einfuhr, ohne Zollentrichtung zur Niederlage gebracht ist und sich zu den resp. Zeiten, wo die durch dieses Gesetz aufgelegten Zölle eintreten, im Hafen oder in der Niederlage befindet, als den durch dieses Gesetz so aufgelegten Zöllen unterworfen, angesehen und behandelt werden soll, und es sollen die nach diesem Gesetz für die Zeit vom 10. Juli 1848 bis zum 5. Juli 1849 von Zucker oder Melasse zu erhebenden Zollsätze für anwendbar auf diejenigen Zuckern und Melassen angesehen und erachtet werden, welche vor Erlafs dieses Gesetzes, aber nach dem 10. Juli 1848, zum inländischen Verbrauch abgefertigt werden.

VIII. Und es wird verordnet, dafs jeder auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Geheimeraths-Befehl, sobald als möglich nach seinem Erlafs durch I. M. im Geheimen Rath, in der London Gazette publizirt werden soll.

IX. Und es wird verordnet, dafs I. M. befugt sein soll, einen jeden auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geheimeraths-Befehl von Zeit zu Zeit durch einen Geheimeraths-Befehl abzuändern oder aufzuheben.

X. Und es wird verordnet, dafs eine Abschrift von jedem auf Grund dieses Gesetzes von I. M. erlassenen Geheimeraths-Befehl innerhalb sechs Wochen nach dem Erlafs, wenn das Parlament versammelt ist, und, wenn dies nicht der Fall, sechs Wochen nach Beginn der nächsten Sitzung des Parlaments, beiden Häusern das letztere vorgelegt werden soll.

XI. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in gegenwärtiger Sitzung des Parlaments zu erlassendes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

4. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 97.

Gesetz, die Erlaubnifs zur Destillation von Spirituosen aus Zucker, Melasse und Decksyrop (Treacle) im Ver. Königreich betreffend [1]).

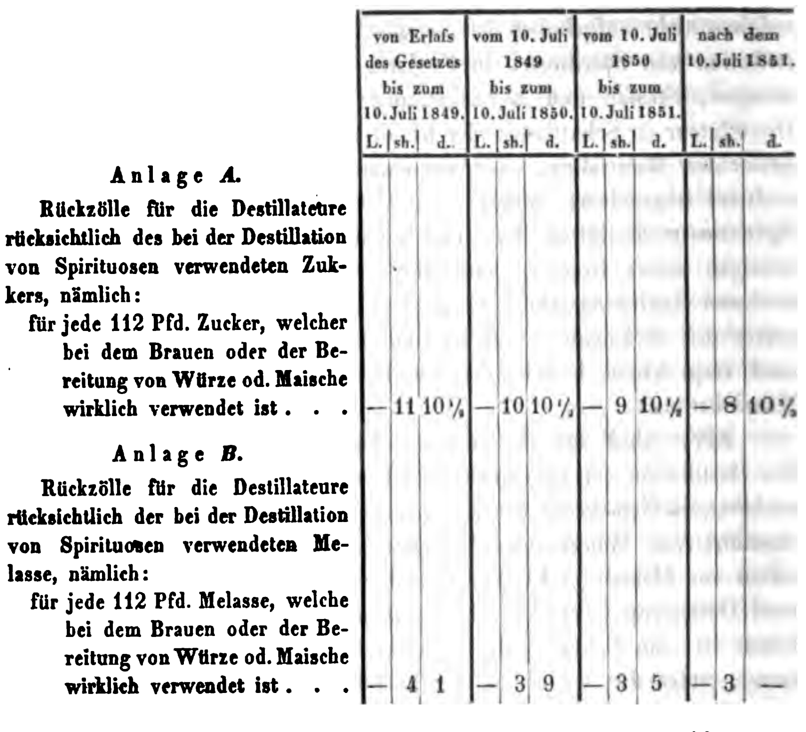
(Extrakt.)

II. Und es wird verordnet, dafs jeder konzessionirte Destillateur in England Würze oder Maische machen oder brauen und Spirituosen destilliren darf allein aus Zucker, oder allein aus Kartoffeln, oder allein aus Melasse, oder aus dem gewöhnlich unter dem Namen von Decksyrop (Treacle) bekannten Extrakt oder Präparat von Zucker oder Melasse, oder aus irgend einer Mischung von Zucker, Melasse und Decksyrop oder einem von denselben und Malz oder Getreide, und zwar nach Maafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und des obengedachten Gesetzes aus dem sechsten Regierungsjahr (soweit

[1]) Durch dieses Gesetz sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot resp. die Zulassung von Zucker und Melasse bei dem Brauerei- und Brennerei-Betrieb aufgehoben. Für den auswärtigen Handelsstand sind nur die beiden oben abgedruckten Artikel des Gesetzes von Interesse, von welchen der eine die Genehmigung zur Verwendung der gedachten Materialien bei der Brauerei und Brennerei wiederholt, der andere die Höhe des Zolls ersehen läfst, welcher auf den zu diesem Zwecke verwendeten Zuckern und Melassen ruhet.

solches nicht aufgehoben ist), sowie unter den rücksichtlich der Destillation von Spirituosen in England bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Strafen und Konfiskationen; und dafs jeder konzessionirte Destillateur in Schottland oder Irland aus irgend einem von den vorgedachten Materialien, oder aus einer Mischung derselben, wie vorstehend angegeben, Würze oder Maische machen oder brauen und Spirituosen destilliren darf und zwar nach Maafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und des obengedachten Gesetzes aus dem sechsten Regierungsjahr (soweit solches nicht aufgehoben ist), sowie unter den rücksichtlich der Destillation von Spirituosen in Schottland und resp. Irland bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Strafen und Konfiskationen.

XIV. Und zur Beförderung der Verwendung von Zucker bei der Destillation von Spirituosen wird verordnet, dafs jeder Destillateur, welcher, in Gemäfsheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, Spirituosen destillirt von Würze oder Maische, welche allein aus Zucker, oder allein aus Melasse, oder aus irgend einer Mischung dieser Materialien und Decksyrop (Treacle) oder Malz oder Getreide gemacht oder gebraut ist, am Schlufs jeder Betriebsperiode der Brauerei oder Brennerei, unter den später zu erwähnenden Bestimmungen, Vorbehalten und Beschränkungen, berechtigt sein soll zu einem Rückzoll nach dem in der Anlage *A.* zu diesem Gesetze angegebenen Satze für jede 112 Pfd. Avoirdupoids-Gewicht desjenigen Zuckers, welcher von ihm bei dem Brauen oder der Bereitung der Würze oder Maische, von der die Spirituosen während jener Betriebsperiode destillirt sind, wirklich verwendet ist, und zu einem Rückzoll nach dem in der Anlage *B.* zu diesem Gesetze angegebenen Satze für jede 112 Pfd. Avoirdupoids-Gewicht derjenigen Melasse, welche von ihm bei dem Brauen oder der Bereitung der Würze oder Maische, von welcher die Spirituosen während jener Betriebsperiode destillirt sind, wirklich verwendet ist, und es sollen diese Rückzölle bewilligt werden für und mit Rücksicht auf die Zölle, welche zu entrichten sind von den Zuckern oder Melassen, die in den vorgedachten Magazinen oder Räumen niedergelegt, nachher von da entnommen und nach dem Maischbottich oder einem anderen mit Genehmigung der Accise-Kommissarien zu diesem Zweck deklarirten Gefäfs gebracht, daselbst wirklich aufgelöst und zur Anfertigung der Würze oder Maische verwendet werden, von welcher die während der Betriebsperiode destillirten und mit Steuer belegten Spirituosen gemacht sind.



	von Erlaſs des Gesetzes bis zum 10. Juli 1849.			vom 10. Juli 1849 bis zum 10. Juli 1850.			vom 10. Juli 1850 bis zum 10. Juli 1851.			nach dem 10. Juli 1851.		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
Anlage *A*. Rückzölle für die Destillateure rücksichtlich des bei der Destillation von Spirituosen verwendeten Zukkers, nämlich: für jede 112 Pfd. Zucker, welcher bei dem Brauen oder der Bereitung von Würze od. Maische wirklich verwendet ist . . .	—	11	10½	—	10	10½	—	9	10½	—	8	10½
Anlage *B*. Rückzölle für die Destillateure rücksichtlich der bei der Destillation von Spirituosen verwendeten Melasse, nämlich: für jede 112 Pfd. Melasse, welche bei dem Brauen oder der Bereitung von Würze od. Maische wirklich verwendet ist . . .	—	4	1	—	3	9	—	3	5	—	3	—

4. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 100.

Gesetz, das Verbot der Einfuhr von Vieh, Behufs Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Da es angemessen ist, daſs, zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten unter Schaafen, Rindvieh und Pferden, Ihre Majestät im Geheimen Rath ermächtigt werde, solche Maaſsregeln zu treffen, welche nöthig erscheinen möchten, um die Einfuhr von Vieh aus solchen über See gelegenen Ländern, wo dergleichen ansteckende Krankheiten herrschen, zu verhüten oder zu reguliren, so wird — — verordnet, daſs Ihrer Majestät das Recht zustehen soll, die Einfuhr oder Einbringung von Rindvieh, Schaafen, Pferden oder anderem Vieh in das Ver. Königreich oder in einen einzelnen Hafen oder einzelne Häfen desselben, sei es allgemein, sei es von besonders zu benennenden Plätzen, auf so lange Zeit als sie es für nöthig erachtet, durch Geheimeraths-Befehle von Zeit zu Zeit und zu dem Zweck zu

verbieten, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter die Schaafe, das Rindvieh, die Pferde oder anderes Vieh dieses Landes zu verhüten.

II. Und es wird verordnet, dafs Ihrer Majestät das Recht zustehen soll, von Zeit zu Zeit durch Geheimeraths-Befehle, die Ihr zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten erforderlich scheinenden Verordnungen über eine von Schaafen, Rindvieh, Pferden oder anderem Vieh abzuhaltende Quarantaine, oder über die Tödtung derselben bei ihrer Ankunft im Lande, oder über Vernichtung von Heu, Stroh, Futter oder anderen Gegenständen, durch welche eine Ansteckung vermittelt werden zu können scheint, oder endlich im Allgemeinen über die Einfuhr von Schaafen, Rindvieh, Pferden und anderem Vieh zu erlassen.

III. Und es wird verordnet, dafs wenn, den Bestimmungen eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geheimeraths-Befehls zuwider, die Einfuhr oder Einbringung von Rindvieh, Schaafen, Pferden oder anderem Vieh erfolgen oder versucht werden sollte, dasselbe in gleicher Weise der Konfiskation unterliegen soll, als solche Waaren, deren Einfuhr durch ein Zollgesetz verboten ist, und es sollen alle diejenigen, welche dasselbe einführen oder einbringen, oder einzubringen oder einzuführen versuchen, diejenigen Strafen verwirkt haben, welche solchen Personen auferlegt sind, die Waaren, deren Einfuhr in den Zollgesetzen verboten ist, einführen oder einzuführen versuchen.

IV. Und es wird verordnet, dafs Ihrer Majestät das Recht zustehen soll, von Zeit zu Zeit durch fernerweite Geheimeraths-Befehle die von Ihrer Majestät im Geheimen Rathe auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Befehle ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, und dafs von dem in einem solchen oder solchen Widerrufs-Befehlen anzugebenden Tage an dergleichen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Befehle, oder der in dem Widerrufs-Befehle etwa bezeichnete Theil dieser Befehle, zu Ende gehen und aufser Kraft treten soll.

V. Und es wird verordnet, dafs ein jeder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Geheimeraths-Befehl innerhalb der auf seinen Erlafs folgenden vierzehn Tage zweimal in der London Gazette veröffentlicht, und dafs eine Abschrift jedes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geheimeraths-Befehls innerhalb sechs Wochen nach seinem Erlafs, wenn das Parlament alsdann versammelt ist, und, wenn dies nicht der Fall, innerhalb sechs Wochen nach dem Beginn der nächstfolgenden Parlaments-Sitzung, beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden soll.

VI. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung erlassenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

4. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 105.

Gesetz, die Ermäfsigung der Abgaben von Kupfer und Blei betreffend.

Da es angemessen ist, die von der Einfuhr von Kupfer und Blei in das Ver. Königreich gegenwärtig zu entrichtenden Abgaben zu ermäfsigen, so wird — — verordnet, dafs, von Erlafs dieses Gesetzes an, an Stelle der von den in der anliegenden Tabelle verzeichneten Artikeln gegenwärtig zu entrichtenden Zollabgaben, von den gedachten Artikeln, bei deren Einfuhr in das Ver. Königreich nur diejenigen Zollabgaben erhoben, eingezogen und an Ihre Majestät, deren Erben und Nachfolger gezahlt werden sollen, welche in der diesem Gesetz beigefügten Tabelle enthalten, angegeben und in Zahlen ausgedrückt sind.

II. Und es wird verordnet, dafs alle in der gedachten Tabelle aufgeführten Waaren, welche bei ihrer ersten Einfuhr ohne Zollentrichtung zur Niederlage gebracht sind, und welche sich zu der Zeit, wo die durch dieses Gesetz aufgelegten Abgaben in Kraft treten, in der Niederlage befinden, als diesen Abgaben unterworfen angesehen und behandelt werden sollen.

III. Und es wird verordnet, dafs die durch dieses Gesetz aufgelegten Abgaben unter der Verwaltung von Ihrer Majestät Zoll-Kommissarien stehen, und nach Maafsgabe der rücksichtlich des Zollwesens jetzt bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetze festgestellt, erhoben, eingezogen, bezahlt, beigetrieben und verwendet oder disponirt werden sollen.

IV. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung erlassenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

5. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 127.

Tabelle.

Kupfer-Erz pr. Tonne	— L.	1 sh.	— d.
» Schwarz- pro Tonne	— »	1 »	— »
» altes, nur zur weiteren Verarbeitung tauglich pr. Tonne	— »	2 »	6 »

Kupfer, Gar- unverarbeitet, in Blöcken oder Klumpen, Rosettenkupfer und alles gegossene Kupfer pr. Tonne	— L.	2 sh.	6 d.
» » theilweise verarbeitet, in Stäben, Stangen oder Barren, gehämmert pr. Tonne	— »	2 »	6 »
» Bleche u. Kupfer-Münzen pr. Tonne .	— »	2 »	6 »
Blei in Blöcken und Blechen pr. Tonne . . .	— »	2 »	6 »

Quarantaine-Wesen.

Von den Lords des Geheimen Raths ist Unterzeichneter beauftragt, Ihnen zur Nachricht für die Zoll-Kommissaire ihren Befehl mitzutheilen, dafs den Zollhaus-Beamten in den verschiedenen Aufsenhäfen Instruktionen ertheilt werden, um Dampfschiffe, welche von Orten kommen, wo die Cholera herrscht, in eine Quarantaine von sechs vollen Tagen (von ihrem Abgang von dem fremden Hafen gerechnet) zu legen. Wenn alle an Bord befindlichen Personen in guter Gesundheit sind, so ist denselben alsdann gestattet, zu landen; sollte jedoch irgend Jemand am Bord an der Cholera leiden, so müssen solche so lange am Bord des Dampfschiffes bleiben, bis sechs Tage, nachdem sie für wiederhergestellt erklärt, verflossen sind. Sollte ein Todesfall am Bord vorkommen, so mufs die Leiche, gehörig beschwert, ins Meer versenkt werden. Die sämmtlichen Kleider solcher Personen, die krank gewesen, müssen ins Wasser getaucht werden.

Council Office, Whitehall, London, 5. Oktober 1848.

C. C. Greville.

N E A P E L.

Verordnung, die Aufhebung der Eingangs-Abgaben von Getreide betreffend.

Die in Gemäfsheit des bestehenden Zolltarifs von dem aus dem Auslande eingehenden Getreide zur Hebung kommende Abgabe von 1 Duc. für den Cantaro wird vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an bis auf weitere im Einverständnifs mit den Kammern bei deren nächstem Zusammentreten zu treffende Anordnung, vorläufig suspendirt.

Gegeben Neapel, den 21. September 1848.

Ferdinand.

OESTERREICH.

Verfügung die Erleichterung der Waaren-Kontrole betreffend.

Durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 6. September 1848 sind ausländische Weine von der Kontrolpflichtigkeit im inneren Zollgebiete befreit.

Durch Verfügung vom 1. Oktober ist in den Kameralbezirken Salzburg und Ried die Kontrole im Grenzbezirk für rohe Baumwolle aufgehoben.

Durch Verfügung von demselben Tage sind ferner folgende Erleichterungen in der Binnenkontrole und der Kontrole im Grenzbezirk nachgelassen:

1. Die Beschränkung der Zeiträume für die Gültigkeit der zur Ausweisung des Bezuges und des Ursprungs oder der Verzollung der Waaren ausgestellten Urkunden auf die Hälfte des bisher festgesetzten Ausmaafses ist aufgehoben.

2. Folgende Gegenstände: gemeines Brot, Butter, Milch, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinefett, Geflügel, Eier, frische Fische, Frösche und Krebse, Flachs, Hanf, Werg, frisches Fleisch, Wildpret, unzubereitete Gemüse, Getreide, Nüsse, frisches Obst, efsbare Schwämme, Hörner, Klauen, Schaaffüfse, Pech, Theer, Schmeer und Wagenschmiere, wenn solche in offenem unverpacktem Zustande geführt werden und inländischen Ursprung haben, sind von dem Verbote des Nachttransports im Grenzbezirke befreit.

3. Nicht kontrolpflichtige, aber einen Stoff oder ein Erzeugnifs des Gewerbebetriebs bildende Waaren, mit Ausnahme der Putz-, Galanterie- und Krämerei-Waaren, der Metallarbeiten, der Chokolade, des Konfekts, der ätherischen Oele und der Parfümeriewaaren, brauchen bei Versendungen in demselben Ueberwachungsbezirk nicht mehr vor der Ablegung im Bestimmungsorte bei dem dortigen Amte gestellt zu werden. Es genügt die Vorlegung der Deckungsurkunden innerhalb 24 Stunden bei diesem Amte.

4. Bei Versendung kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirk, und zwar innerhalb des Ueberwachungsbezirks und in kontrolfreien Mengen, kann die Anlegung des amtlichen Verschlusses und die Stellung der Waaren zum Amte am Orte der Absendung unterbleiben und es ist daselbst blofs die Gestattung zum Transporte, unter Vor-

legung der Nachweisung, nachzusuchen, und die Waare bei dem Amte, wohin die Anweisung erfolgt, gehörig zu stellen. Ebenso kommt die Anweisung und Stellung der Waare zu Zwischenämtern im Wegfall. Ferner kann bei der Bewegung im inneren Fabriksverkehr mittelst der vorgeschriebenen Bücher, das Ansuchen um die Gestattung zum Transporte im Grenzbezirk unterbleiben, sobald die Sendung aus einem mit keinem Amte versehenen Orte geschieht.

5. Die im Grenzbezirk gestattete Befreiung von der Stellung der Waare bei dem Amte am Orte der Absendung, behufs Einholung der Transportbewilligung, und von der Anlegung des amtlichen Verschlusses hat auch im inneren Zollgebiet zu gelten, wenn Waaren, welche der geschärften Kontrole unterliegen, in für den Grenzbezirk kontrolfreien Mengen und nicht in den Grenzbezirk versendet werden, oder wenn die Sendung kontrolpflichtiger Waaren aus einem mit Steuerlinien umschlossenen Orte an einen Ort im inneren Zollgebiet erfolgt.

6. Das Ausmaafs der kontrolfreien Mengen im Grenzbezirk ist bei Baumwollengarn von 4 auf 8 Pfd., bei Spitzengrund von 8 auf 16 Loth, und bei anderen Baumwollenwaaren auf 16 Pfd.; ferner, mit Ausnahme des Küstenlandes und des lombardo-venetianischen Königreichs, bei Kaffe von 5 auf 10 Pfd., bei Zuckermehl und Zuckerraffinade von 15 auf 25 Pfd., bei Piment von $^1/_2$ auf ein Pfd., bei Branntwein, Branntweingeist und andern gebrannten Flüssigkeiten von $^1/_8$ auf $^1/_4$ Eimer erhöhet.

7. Die kontrolfreie Menge des Kaffees im inneren Zollgebiet, mit Ausnahme von Tyrol, Voralberg, dem Küstenlande und dem lombardo-venetianischen Königreich, beträgt 10 Pfd. statt 5 Pfd.

8. Die Spezereiwaaren: Kakao, Gewürznelken, Ingwer, Muskatnüsse, Vanille und Zimmt sind von den Kontrolmaafsregeln, welchen sie bei der Einfuhr in mit Bergstätten versehene Orte, im Transport und in der Aufbewahrung unterliegen, überall, mit Ausnahme des Küstenlandes und des lombardo-venetianischen Königreichs, enthoben.

P O L E N.

Verordnung, das Ausfuhr-Verbot von Geld betreffend [1]).

Die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes hat mittelst Reskripts vom 25. August (6. Sptbr.) d. J. der Gubernial-Regierung

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 496; II. S. 108.

die Verordnung des Administrationsraths des Königreichs vom $^{13}/_{25}$. August d. J. zugefertigt, welche die Strafen feststellt, die gegen diejenigen in Anwendung kommen sollen, welche die unter dem Wappen des Kaiser- und Königreichs geprägten Gold- und Silbermünzen über die Grenze des Königreichs auszuführen suchen möchten, und zwar ist aufser der Konfiskation des Gegenstandes der doppelte Betrag des Geldes, nach dem Kurse desselben, als Strafe zu erlegen. Der wörtliche Inhalt dieser Verordnung ist folgender:

Mittelst Verordnung S. D. des Fürsten Statthalters vom 1. September 1818 ist die Ausfuhr von Gold-, Silber- und Kupfermünze aus dem hiesigen Lande verboten worden, welche unter dem Stempel des Kaiserreiches geprägt ist, und es wurde durch die Verordnung vom 3. Mai 1825 bestimmt, dafs ein jeder, welcher solche Münze heimlich ausführen möchte, aufser der Konfiskation des Gegenstandes, einer Strafe verfallen soll, welche dem doppelten Werthe des Geldes nach dem Kurse gleichkommt. Dieses Verbot ist durch Beschlufs des Administrationsraths zurückgenommen worden. Da gegenwärtig durch Verfügung S. D. des Fürsten Statthalter des Königreichs die Ausfuhr nicht nur der den Stempel des Kaiserreichs führenden, sondern auch der unter hiesigem Stempel geprägten Münze verboten ist, so ist es unerläfslich zu bestimmen, welcher Strafe derjenige zu verfallen hat, der diesem Verbote zuwider handelt. Mit der Erneuerung des Verbots, die unter dem Stempel des Kaiserreichs geprägte Münze nach dem Auslande auszuführen, ist die Verordnung vom 3. Mai 1825 wieder in Kraft getreten, weshalb die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes beschlossen hat, bei der Feststellung von Strafen gegen diejenigen, welche die in Rede stehende Münze ausführen, die Bestimmungen jener Verordnung in Anwendung zu bringen. Was die Verhängung von Strafen gegen diejenigen anlangt, welche das unter dem Stempel des Königreichs geprägte Geld ausführen möchten, so hat die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes es für das Zweckmäfsigste erachtet, in dieser Beziehung diejenigen Strafen eintreten zu lassen, welche bei Uebertretung des gegen die Ausfuhr der Münzen des Kaiserreichs erlassenen Verbots zur Anwendung kommen, wie sie sich in ihrem Bericht vom $^{12}/_{24}$ August d. J. darüber ausgesprochen. Der Verwaltungsrath hat den desfallsigen Antrag genehmigt und die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes ermächtigt, denselben in Wirksamkeit treten zu lassen. Diese Verordnung wird zur öffentli-

chen Kenntnifs gebracht, damit Niemand sich später mit Unkenntnifs derselben zu rechtfertigen suche [1]).

PORTUGAL.

Verfügung, die aus der Ostsee nach Portugiesischen Häfen kommenden Schiffe betreffend.

Da I. M. der Königin durch den Portugiesischen General-Konsul in Dänemark angezeigt ist, dafs die Zollkammer zu Helsingör nicht die von den Portugiesischen Konsuln attestirten, nach der Verordnung vom 10. Juli 1834 erforderlichen Manifeste, sondern nur die Zollabfertigungsscheine aus den Abgangshäfen der Schiffe abfordert, um auf Grund derselben die Entrichtung des Sundzolls zu kontroliren, mithin die Erklärung in allen Punkten unrichtig ist, welche der Kapitän J. N. Jepsen von der Dänischen Brigantine „Thomas Laurentz" im Zollamte zu Funchal machte, und welche zu der Verfügung vom 6. August v. J. [2]) Anlafs gab, durch welche bestimmt wurde, dafs der Portugiesische Konsul in Helsingör in den an die aus der Ostsee nach den Portugiesischen Häfen segelnden Schiffsführer zu ertheilenden Ladungscertifikaten, den Namen und Tonnengehalt des Schiffs, die Nationalität desselben, den Hafen der Herkunft, die Namen der Befrachter und Adressaten der Ladung zu vermerken, und Inhalt und Anzahl der Kolli nebst deren Zeichen und Nummern einzeln anzugeben habe, damit diese Certifikate die Manifeste der gedachten Schiffe ersetzen sollten, und nachdem I. M. von dem durch das Schatzamt in seiner Sitzung vom 12. August d. J. abgegebenen Gutachten Kenntnifs genommen hat, so findet Sie für gut alle in der erwähnten Verfügung vom 6. Aug. 1847 enthaltenen Bestimmungen zu widerrufen und befiehlt, dafs in Betreff der aus jenen Gegenden kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen in der Art ferner zur Anwendung kommen sollen, als ob eine solche Verfügung gar nicht erlassen worden wäre, und dafs demgemäfs von den mehrgedachten Schiffen, nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Juli 1834, das Manifest in doppelter Ausfertigung verlangt, und der, welcher solches nicht

[1]) Publizirt in Warschau am 14. November 1848.
[2]) Vgl. J. 1847. II. S. 369.

vorlegt, mit der durch diese Verordnung bestimmten Geldstrafe belegt werde. Dieses wird durch das Finanzministerium dem Direktor des grofsen Zollamts zu Lissabon zur Kenntnifsnahme und Nachachtung mitgetheilt [1]).

Pallast Necessidades, den 18. Oktober 1848.

Joaquim José Falcao.

SARDINIEN.

Verordnung, die Einfuhr von Getreide betreffend.

Mit Rücksicht auf den Ueberflufs der letzten Getreide-Ernte in der Insel Sardinien, hat die Regierung für angemessen erachtet, die bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse in diese Insel bewilligte Begünstigung zurückzunehmen.

Nach Ablauf von einunddreifsig Tagen nach Publikation dieser Verordnung wird die in den Jahren 1846 und 1847 zeitweise nachgelassene Befugnifs zur Einfuhr von Hafer, Hülsenfrüchten, Reis, Kastanien, Kartoffeln, Brotteig und Biskuit gegen Entrichtung einer blofsen Waagegebühr von 5 Cts. pr. Quintal aufgehoben.

Bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse sind die durch Verordnung vom 6. Mai d. J. für die Ausfuhr derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Turin, den 23. September 1848.

Karl Albert.

Quarantaine-Wesen [2]).

Alle nach dem 20. September 1848 aus Häfen der Ostsee, Schwedens oder Dänemarks ausgegangenen Schiffe werden einer fünftägigen und alle seit dem 1. Oktober von Britischen Häfen abgesegelten Schiffe einer fünfzehntägigen Quarantaine unterworfen; letztere haben giftfangende Waaren in das Lazareth zu löschen.

Alle aus New-Orleans kommenden Schiffe unterliegen einer zehntägigen und die aus Westindien und Mexiko kommenden einer fünftägigen Quarantaine.

[1]) Gleiche Anweisungen sind an die Zollämter von Porto, Funchal, Angra, Ponta Delgada und Horta erlassen.

[2]) Vgl. S. 110.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Verfügung, die Behandlung der Dänischen Schiffe betreffend.

Mit Rücksicht darauf, dafs Schleswig-Holsteinische Schiffe in Dänischen Häfen als unprivilegirt behandelt werden [1]), verfügt die provisorische Regierung hierdurch, dafs Dänische Schiffe in Schleswig-Holsteinischen Häfen, hinsichtlich der Abgaben-Erlegung für Schiff und Ladung, bisweiter wie Schiffe einer unprivilegirten Nation zu behandeln und von denselben demnach auch — abweichend von dem §. 3 der Verfügung vom 22. v. M. [2]) — die Schiffsklarirungs-Sporteln künftig nach der Taxe für ausländische Fahrt zu entrichten sind [3]).

Schleswig, den 18. Oktober 1848.

Die provisorische Regierung.

Cirkular, die Bezeichnung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe betreffend.

Es ist zur Kunde der provisorischen Regierung gekommen, dafs von Dänischen Behörden den Schleswig-Holsteinischen Schiffern der hiesige Mefsbrief abgenommen und das den Fahrzeugen eingebrannte Landeswappen ausgehauen worden ist [4]). Mit Rücksicht hierauf werden die Zollämter beauftragt, in vorkommenden Fällen den Schiffern einen neuen Mefsbrief kostenfrei zu ertheilen, sowie das Landeswappen den Fahrzeugen wieder einzubrennen und dagegen das Dänische Merkzeichen »Dansk Eiendom« auszuhauen.

Schleswig, den 18. Oktober 1848.

Die provisorische Regierung.

[1]) Vgl. S. 241.

[2]) Vgl. S. 175.

[3]) Diese Verfügung ist durch eine Verfügung der auf Grund der Konvention vom 26. August 1848 eingesetzten gemeinschaftlichen Regierung vom 30. Oktober 1848 aufrecht erhalten.

[4]) Vgl. S. 241.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen. [1])

Durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1848 sind
London, die übrigen Häfen an der Themse, Sunderland,
Leith und die übrigen Häfen am Firth of Forth
für von der Cholera angesteckt, und
die übrigen Häfen Schottlands
für der Cholera verdächtig erklärt.

Nach Bekanntmachung vom 31. Oktober 1848 treten Newcastle und Rotterdam den angesteckten Häfen hinzu.

SPANIEN.

Uebersicht der Handels- und Schiffahrts-Gesetzgebung.

Die bestehende kommerzielle Gesetzgebung Spaniens beruht auf einer Reihe im Jahre 1841 erlassener Verordnungen, welche indefs zum Theil nur eine Wiederholung schon früher ergangener Vorschriften enthalten.

Durch ein Gesetz vom 9. Juli 1841 wurde das Gouvernement ermächtigt, die von der unterm 4. Januar 1839 respektive 23. November 1840 niedergesetzten Revisions-Kommission ausgearbeiteten Tarife und damit zusammenhängenden Verordnungen, von einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, in der Halbinsel und den benachbarten Inseln, mit Ausnahme der Kanarischen, in Kraft treten zu lassen. Durch eine Ordre vom 31. August 1841 wurden diese Tarife und die darauf bezüglichen Verordnungen publizirt und der Ausführungs-Termin auf den 1. November festgesetzt; vor dem Eintreten dieses Termins aber erging noch das Dekret vom 29. Oktober 1841, die Aufhebung der Fueros der Baskischen Provinzen betreffend, durch dessen Art. 9 bestimmt wurde, dafs vom 1. Dezember ab, oder wo möglich noch früher, die Zollämter vom Ebro an die Grenze verlegt werden sollten. Der

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 603; J. 1848. I. S. 40. 389. 498; II. S. 112.

bisherigen Freiheit dieser Provinzen von Eingangszöllen wurde hierdurch ein Ende gemacht.

Die durch die Ordre vom 31. August 1841 publizirten Verordnungen bestehen in einem Zollgesetz, vier Tarifen und einer Zollordnung.

Die Tarife sind:

1. ein allgemeiner Einfuhr-Tarif;
2. ein spezieller Tarif für die Einfuhren aus Amerika;
3. ein desgleichen für die Einfuhren aus Asien, welcher wiederum in zwei Abschnitte, die Einfuhren aus den Philippinen und diejenigen aus China betreffend, zerfällt;
4. ein Ausfuhr-Tarif.

Die in den Tarifen zu 2 und 3 enthaltenen Sätze kommen nur im Fall direkter Einfuhr aus den Produktions-Ländern zur Anwendung, anderenfalls treten die höheren Sätze des allgemeinen Einfuhrtarifs ein (Art. 53 und 54 des Zollgesetzes).

Die für den auswärtigen Verkehr wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze sind folgende:

I. Schiffahrt.

Die Einfuhr von Waaren aus den Philippinen und aus China, ingleichen die Küstenschiffahrt (mit Ausnahme des Transports Spanischer Steinkohlen) ist nur Spanischen Schiffen gestattet. (Art. 45 und 64 Zollges.). Als Spanische Schiffe werden nur diejenigen angesehen, deren Eigenthümer und bei welchen der Kapitän, der Steuermann und zwei Drittheile der Mannschaft Spanier sind. Für den Bau und die Ausrüstung neuer Schiffe von wenigstens 400 Tonnen Gehalt wird, sobald ein solches Schiff nach einem Amerikanischen oder Asiatischen Hafen versegelt, eine Prämie von 120 Realen pro Tonne (1967,6 Ctr.) gezahlt. Fremde Schiffe von mindestens 400 Tonnen Gehalt können gegen Entrichtung einer Abgabe von 200 Realen pro Tonne, nationalisirt werden. Zur Küsten-Schiffahrt werden nur solche Schiffe zugelassen, welche in Spanien bemannt sind. (Zollges. Art. 14, 23 und 64, Tarif No. 433). In dem Verkehr mit den Spanischen Antillen und mit allen übrigen vorstehend nicht genannten Ländern werden fremde Schiffe, sowohl was die Einfuhr, als was die Ausfuhr anlangt, zugelassen. Die Spanischen Schiffe erfreuen sich jedoch bei diesem Verkehr sehr erheblicher Begünstigungen vor den fremden.

1. Abgaben von der Ladung.

Bei der direkten Einfuhr Amerikanischer Erzeugnisse (Tarif No. 2.) wird von den Ladungen fremder Schiffe, dieselben mögen dem Produktionslande angehören oder nicht, das Doppelte derjenigen Abgaben erhoben, welchen die Ladungen Spanischer Schiffe unterliegen.

Bei der Einfuhr aus andern Ländern ist die Begünstigung der Spanischen Flagge je nach der Verschiedenheit der Waaren verschieden. Die Ladungen fremder Schiffe unterliegen nämlich, wiederum ohne Unterschied, ob die letztern dem Produktionslande angehören oder nicht, in der Regel einer Surtaxe von 33⅓ Proc. der von den Ladungen Spanischer Schiffe zu entrichtenden Abgaben.

Es tritt indessen ein:

eine Surtaxe von 66⅔ Proc. bei rohem und gehecheltem Flachs und Hanf;

von 50 Proc. bei 19 Artikeln, unter welchen sich Indigo, raffinirter Zucker, Butter Zink, gewisse Arten von Wollenwaaren (No. 1286 — 1288, 1294 und 1295 des Tarifs 1), Stabeisen und eiserne Schlösser befinden;

von 25 Proc. bei 100 Artikeln, unter welchen nur Eisendrath, Faſsbänder, Hörner, Theer, Holzkohlen, Dauben, Gummi, Holz, Maschinen, rohe Seide, Hanf- und Leinsaat, Lumpen und leinene Spitzen von einiger Erheblichkeit sind.

Der Spanischen gleichgestellt ist die fremde Flagge bei der Einfuhr aller zollfreien Artikel, von welchen später die Rede sein wird, und, was als zur Charakteristik des Spanischen Tarifs dienend, hier angeführt werden mag, bei der Einfuhr eines zollpflichtigen Artikels, nemlich der Flaschen zur Kondensation der Salpetersäure und des Vitriolöls (Woulfscher-Apparat).

Die Zollfreiheit des Schiffbauholzes war durch Art. 22 des Zollgesetzes von der direkten Einfuhr unter Spanischer Flagge abhängig gemacht, es ist jedoch diese Beschränkung durch eine Ordre vom 20. Oktober 1842 aufgehoben.

Den Ladungen fremder Schiffe gleich behandelt werden die Ladungen solcher Spanischen Schiffe, welche

1. ohne eine dringende von dem Spanischen Konsul anerkannte Nothwendigkeit einer Reparatur in einem fremden Hafen unterworfen sind (Zollges. Art. 16).

2. welche Waaren einführen aus Gibraltar; den Häfen zwischen der Gironde incl. und der Bidassoa; zwischen Minho und Guadiana

(Portugal); zwischen der spanisch-französischen Grenze und Marseille incl. und den Häfen an der Nordküste Afrikas, welche Europäischen Mächten angehören (Zollges. Art. 15).

Diese letztere Bestimmung wurde zuerst durch eine Ordre vom 13. Juli 1830 erlassen, jedoch in Folge der Reklamationen des französischen Gesandten durch Ordre vom 2. September 1834 hinsichtlich der französischen Häfen, und unterm 14. Juli 1837 auch hinsichtlich Gibraltars aufgehoben. Ihre Wiederherstellung bildet einen der vornehmlichsten Beschwerdepunkte des französischen Handelsstandes gegen Spanien, obgleich sie durch Verschiffungen von der Insel Rhé und la Ciotat aus, ohne besondere Schwierigkeit umgangen wird.

Jede Einfuhr zu Lande wird der Einfuhr unter fremder Flagge gleichgeachtet (Zollges. Art. 8).

Bei der Ausfuhr ausgangszollfreier Artikel wird die fremde Flagge wie die nationale behandelt, dagegen unterliegt sie bei der Ausfuhr ausgangszollpflichtiger Waaren ebenfalls einer Surtaxe, welche für Lohe 50 Proc., für alle andern Artikel 33⅓ Proc. beträgt; für rohes Blei ist diese Surtaxe durch ein Dekret vom 9. Juni 1845 aufgehoben.

Die Ausfuhr zu Lande wird der Ausfuhr unter nationaler Flagge gleichgeachtet (Zollges. Art. 58).

2. Abgaben vom Schiff.

Die Schiffsabgaben in den Spanischen Häfen sind im Allgemeinen mäfsig.

Die in allen Häfen zur Hebung kommenden Abgaben dieser Art sind das Tonnengeld, welches für Spanische und denselben gleichgestellte Schiffe 1 Real pro Tonne und die Tarifa (Leuchtthurmsgeld), welche für Spanische Schiffe 24 Maravedi pro Tonne, für fremde Schiffe das Doppelte beträgt. Die sonst noch vorkommenden Abgaben sind in den Häfen der verschiedenen Provinzen sehr verschieden und können, ohne in ein sehr weit führendes Detail einzugehen, nicht angegeben werden [1]).

Ein Lootsenzwang existirt in den Spanischen Häfen wenigstens insoweit, als sowohl von fremden als Spanischen Schiffen die Lootsengebühren entrichtet werden müssen. Nothhafner sind nach einer Ordre vom 26. März 1839 vom Tonnengelde befreit.

[1]) Ein Preufsisches Schiff von 149 Normallast hatte in Malage 1518 Realen (etwa 22 Sgr. pro Last) an Schiffahrts-Abgaben zu entrichten.

vergütet, es wird jedoch die zur äufsern Emballage der Kolli nöthige Packleinwand nicht mit zur Versteuerung gezogen (Zollges. Art. 41. Zollordn. Art. 94 und 95). Reklamationen gegen den Zollsatz werden, soweit sie nicht reine Rechnungsfehler betreffen, nur dann zugelassen, wenn sie im Lauf des Abfertigungs-Verfahrens und vor Entrichtung des Zolls angebracht werden (Zollges. Art. 12. Zollordn. Art. 92 und 113).

Die für den Handel höchst lästige Vorschrift, wonach alle zur Einfuhr bestimmte fremde Waaren von einem Certifikate des am Verschiffungsort angestellten Spanischen Konsuls begleitet sein mufsten, ist aufgehoben (Zollordn. Art. 37).

Waaren, welche zum Transit nach einem andern Spanischen Hafen bestimmt sind, können auf dem Schiff verbleiben; sollen sie in ein anderes Schiff übergeladen werden, so darf das Schiff, in welches die Ueberladung erfolgt, nur ein Spanisches sein und der Ueberladung mufs die Löschung der Waaren, behufs Ermittelung des Brutto-Gewichts derselben, und Mittheilung des letztern an das Zollamt des Bestimmungsorts, vorhergehen (Zollordn. Art. 161—170).

Zum Transit nach dem Auslande können Waaren, deren Einfuhr in Spanien verboten ist, nur dann deklarirt werden, wenn das betreffende Schiff einen Tonnengehalt von mindestens 200 Tonnen hat (Zollges. Art. 63). Ist in Folge unvermeidlicher Umstände die Ausladung solcher Waaren erforderlich, so werden dieselben verwogen, plombirt und auf einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen im Zolllager aufbewahrt. Es werden für diese Operationen nur die baaren Auslagen vergütet (Zollordn. Art. 160).

Die ersten Entrepots in Spanien wurden durch das Dekret vom 30. März 1818 in Alicante, Corunna, Cadix und Santander errichtet, jedoch nur für solche Waaren, deren Einfuhr in Spanien damals erlaubt war. Später wurde die Anzahl der Häfen mit Entrepot vermehrt und durch ein Dekret vom 31. Juli 1822 bestimmt, dafs auch alle zur Einfuhr in Spanien verbotene Waaren, sofern sie in Schiffe von mindestens 100 Tonnen geladen sind, in die Entrepots zuzulasen seien. Nach Art. 62 des Zollgesetzes soll die Zulassung verbotener Waaren in die Entrepots nicht mehr stattfinden, und es ist rücksichtlich der Behandlung der Waaren im Entrepot in den Art. 221—243 der Zollordnung und in der dieselben modifizirenden Ordre vom 3. März 1843 folgendes angeordnet:

Es werden nur solche Waaren in das Entrepot aufgenommen, welche in Schiffen von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit angebracht

sind. Die Dauer der Lagerung im Entrepot darf zwei Jahre nicht übersteigen, während dieser Zeit können jedoch die Waaren, aber nur auf Spanischen Schiffen, von einem Entrepot in das andere gebracht werden. Die Gebühr beträgt in allen Fällen, es mag nur ein oder mehrere Entrepots benutzt sein, 1 Proc. vom Werth der Waaren. Sollen die Waaren nach dem Auslande ausgeführt werden, so ist für den Betrag der Eingangsabgaben, welchen dieselben in Spanien unterworfen sein würden, Kaution zu bestellen, und es wird diese letztere erst dann als erledigt angesehen, wenn die Einfuhr am Bestimmungs-Orte durch ein Attest des dasigen Spanischen Konsuls nachgewiesen wird [1]).

Die Verschiffung von fremden Waaren und von Kolonial-Produkten im Wege der Küstenschiffahrt darf nur zwischen Häfen erster und zweiter Klasse stattfinden (Zollordn. Art. 205).

Die Vorschriften in Betreff der Landeinfuhr geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Was endlich die Zollabgaben selbst, und zwar zunächst die Eingangs-Abgaben für fremde Waaren anlangt, so bestehen dieselben:

1. in dem eigentlichen Zoll, welcher, wie oben bemerkt worden, bei der Einfuhr unter Spanischer Flagge geringer ist, als bei der Einfuhr unter fremder Flagge oder zu Lande;
2. in einer, eine bestimmte Quote des Prinzipalzolls betragenden Konsumtions-Abgabe, welche zugleich mit dem Zoll erhoben wird;
3. in einer Gebühr von 6 Proc. des Prinzipalzolls und der Konsumtions-Abgabe, welche den Namen Arbitrios führt und ebenfalls mit dem Zoll zugleich erhoben wird.

Zu 1. Der Zoll wird in der Regel nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl, ausnahmsweise nach dem Werth erhoben, es ist aber auch für die nach einem festen Verzollungs-Maafsstab zu versteuernden Waaren der Betrag des Zolls im Tarif nicht ausgedrückt, sondern es

[1]) In Frankreich können Spanische Schiffe von jedem Tonnengehalte Waaren, deren Einfuhr verboten ist, zum Entrepot bringen, obgleich dort, der Regel nach, nur Schiffe von mindestens 40 Tonnen hierzu befugt sind. Man hält deshalb französischer Seits das Verbot der Lagerung prohibirter Waaren im Entrepot für eine Verletzung des Art. IV der Konvention vom 2. Januar 1768 und es ist, obgleich aus anderen Gründen, die Kommission zur Revision des Spanischen Zolltarifs durch ein Schreiben des Finanz-Ministers vom 18. April 1843 angewiesen worden, die Zulassung verbotener Waaren in die Entrepots in den Entwurf des revidirten Zollgesetzes aufzunehmen.

ist darin nur angegeben einmal: die dem Verzollungs-Maafsstab entsprechende Evalvation der betreffenden Waaren, sodann wie viel Procent von dieser Evalvation der Zoll bei der Einfuhr unter nationaler Flagge betragen soll, so dafs sich also der eigentliche Zollsatz nur durch eine Procent-Rechnung ermitteln läfst. Sodann folgt die Angabe der bei der Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande eintretenden Surtaxe, in Theilen des bei der Einfuhr unter nationaler Flagge zu entrichtenden Zolles ausgedrückt. Wie bemerkt ist die Verzollung nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl, also nach einer festen Evalvation die Regel: eine Verzollung nach dem Fakturawerth oder nach Schätzung tritt nur bei wenigen Artikeln, namentlich Bijouterie-Waaren und Maschinen ein.

Zu 2. Die Konsumtions-Abgabe beträgt in der Regel 33⅓ Proc. des je nach der verschiedenen Art der Einfuhr zu entrichtenden Zolls. Ausnahmsweise beläuft sie sich:

auf 66⅔ Proc. für alle Einfuhren aus China, für alle nach dem besonderen Tarif für Amerika zu verzollenden Waaren, sofern dieselben nicht aus Spanischen Kolonien herstammen, endlich für ungefähr die Hälfte derjenigen Waaren, welche, wie oben erwähnt, bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande einer Surtaxe von 25 Proc. unterliegen, darunter namentlich für Hörner, Theer, Fafsdauben, Nutzholz, Maschinen, Hanf- und Leinsaat und Lumpen;

auf 50 Proc. für die direkten Einfuhren aus den Philippinen und den Spanischen Antillen, und für die andere Hälfte der einer Surtaxe von 25 Proc. unterliegenden Waaren, darunter namentlich Eisendrath, Fafsbänder, Holzkohlen, rohe Seide und leinene Spitzen;

auf 25 Proc. für die, wie oben erwähnt worden, einer Surtaxe von 50 Proc. unterliegenden Waaren, ferner für Stockfisch und ein- und mehrdräthiges Leinengarn.

Aufser dem Zoll, der Konsumtions-Abgabe und der zu 3 erwähnten Gebühr werden von fremden Waaren keine Abgaben irgend einer Art, sei es an der Grenze, sei es im Innern des Landes, erhoben (Zollges. Art. 10 und 11. Dekret vom 22. April 1845). In dieser Bestimmung liegt ein entschiedenes, aber auch beinahe das einzige Verdienst des Tarifs vom Jahre 1841; früherhin nämlich wurde die Konsumtions-Abgabe, unter dem Namen derecho de puertos, an den Thoren der Einfuhrhäfen und der Provinzial-Hauptstädte, und zwar nach ganz verschiedenen Tarifen erhoben; es bestanden ferner an einzelnen Orten und für einzelne Messen und Märkte Abgaben, welche bei dem Verkauf fremder Waaren zu entrichten waren; es

wurden in manchen Städten zu Munizipalzwecken Abgaben von der Einfuhr fremder Waaren erhoben u. s. w., genug es war kaum möglich zu berechnen, welchen Abgaben eine Waare zu unterliegen habe, bevor sie in die Hände des Konsumenten gelangte. Alle diese Abgaben sind durch das Zollgesetz und ein Dekret vom 26. Mai 1843 aufgehoben und es ist durch Art. 3 dieses Dekrets den Kommunen nur nachgelassen, Abgaben von Fleisch, Wein, Branntwein, Likör, Oel, Essig und Seife für Munizipalzwecke zu erheben.

Zollfrei, und damit auch frei von Konsumtions-Abgaben und Gebühren sind nur: Bäume zum Verpflanzen, Sägespähne, Kameele, altes Kupfer, Pferde und Füllen, Schiffsbauholz unter gewissen Kontrolen, Dampfmaschinen, Gemälde, Platin, Reliquien von Heiligen, Rosenkränze aus Jerusalem, Eier der Seidenraupe, Gold und Silber in Barren oder gemünzt.

Verboten dagegen sind 102 Artikel, darunter namentlich: Feuerwaffen, Strümpfe und Socken aller Art, mit Ausnahme der seidenen, Holzwaaren, besonders Meubel, Kakao aus Europäischen Häfen, Gürtel (fajas) aller Art, Lichte, Schuhwerk, Chokolade, gegerbtes und lakirtes Leder und Waaren davon, Branntwein, Zinn- und Blechwaaren, mit einigen Ausnahmen, Handschuhe, Krapp, Kleider, Klingen, Wolle, Korkwaaren, eingerahmte Spiegel, deren Glas über 1 Palmo (7,98″ Pr.) hoch ist, Schiffe unter 400 Tonnen Tragfähigkeit, Brot, Pergament, Posamentier- und Bandwaaren, mit Ausnahme der seidenen und Sammtbänder, Pulver, Salpeter, Seife, Salz, Schwefel, Tabak, endlich alles Baumwollengarn bis Nr. 80 und alle Baumwollengewebe.

Fragt man nach dem Prinzip, welches bei Abmessung der Zollsätze für die zur Einfuhr erlaubten Waaren leitend gewesen ist, so ist dies, wie sich schon aus der vorstehenden Liste verbotener Waaren vermuthen läfst, in Betreff aller Manufakturwaaren, das einer übertriebenen Protektion der einheimischen Industrie. In einem unterm 4. Januar 1839 in Betreff der Tarifrevision an die damalige Regentin erstatteten Bericht sagt zwar der Finanz-Minister, man sei bei den Tarif-Arbeiten davon ausgegangen, fremde Waaren, deren Spanien bedürfe und welche es nicht in genügender Menge hervorbringe, mit 15 Proc. vom Werth, andere, deren es nicht dringend bedürfe und deren einheimische Verfertigung im Vorschreiten sei, mit 20 Proc. vom Werth, diejenigen endlich, welche entbehrlich seien, oder in Spanien im Ueberflufs produzirt würden mit 25—50 Proc. vom Werth zu besteuern, und es ist zwar ferner richtig, dafs wenige Artikel mit mehr als 25 Proc. der Evalvation, die meisten nur mit 15 und

20 Proc. der Evalvation besteuert sind, aber diese niedrigen Procentsätze sind nur ein Blendwerk, da die Evalvation, für welche sie berechnet sind, den wahren Werth der Waaren in fast allen Fällen bedeutend, nicht selten um das drei- und vierfache übersteigen. Es ist daher auch ganz nutzlos zusammenzustellen, welche Waaren mit 10 Proc., welche mit 15 Proc. u. s. f. besteuert sind, sondern es läfst sich nur aus einer Vergleichung des wirklichen Zollbetrags mit dem wirklichen Werth der Waare auf die gröfsere oder geringere Höhe der Abgabe schliefsen [1]). In vieler Beziehung ist noch jetzt richtig, was Huskisson vor 20 Jahren vom Spanischen Handelssystem sagte, dafs es sich nämlich einfach darauf beschränke, aus dem Auslande nichts zuzulassen, als das, was auf dem Wege des Schleichhandels eingehe.

Dieser Schleichhandel wird denn nun auch bekanntlich im gröfsten Umfange und mit einer vollendeten Organisation von Portugal, Gibraltar und der Pyrenäen-Grenze aus betrieben. Die Herren Blanqui und Sallandrouze, welche im Jahre 1845 im Auftrage des Französischen Gouvernements die Madrider Gewerbe-Austellung und die Fabriken in Valencia und Catalonien besuchten, sprechen sich in dem von ihnen an Herrn Cunin-Gridaine erstatteten Bericht dahin aus, dafs in Spanien de facto die gröfste Handelsfreiheit herrsche, da man alle Waaren gegen Entrichtung einer Schmuggel-Prämie von höchstens 30 Proc. vom Werth beziehen könne. Bei der Darstellung ihrer in Barcelona gemachten Wahrnehmungen geben sie folgende Schilderung des Schmuggelverfahrens:

»Der Schmuggel, sagen sie, ist in Catalonien auf eine regelmäfsige und entsetzliche Weise organisirt. Er erstreckt sich vorzugsweise auf die am höchsten besteuerten Waaren, und es überschreitet der Durchschnitts-Betrag der Prämie nicht 30 Proc. vom Werth. Diejenigen Artikel, in welchen die Konterbande mit dem meisten Erfolg arbeitet, sind Merinos, Mousselines de laine, Druckwaaren aus Mühlhausen und Rouen, leichte Belgische und Französische Tuche, Battiste, gedruckte Mousseline, Hutvelpel, und im Allgemeinen alle Seidenwaaren. Agenten der Schmuggler befinden sich an unserer Grenze, bedeutende Lager in einigen Pyrenäen-Dörfern, andere, welche mit diesen korrespondiren, in Spanien. Die Waaren werden gewöhnlich in Packen von 30 Kilogrammen, die gewöhnliche Last eines Schmugglers, verpackt, und unter dem Schutz der Nacht durch Banden von 8 Mann, welche

[1]) Ein Auszug aus dem Tarif, in welchem die für die deutsche Ausfuhr wichtigsten Artikel aufgenommen sind, folgt am Schlufs.

betretene Wege und bewohnte Orte vermeiden, im Walde schlafen, und nöthigenfalls in einzeln liegenden Häusern Zuflucht finden, eingeschwärzt. So kommen die Schmuggler durch die gröfsten Gefahren bis in die Nähe von Barcelona, wo sie ihre Waaren an andere Unternehmer abgeben, welche darauf eingeübt sind, die von den Zollbehörden ausgeübte Thorkontrole zu umgeben.«

»Dem letzten, übrigens sehr friedlichen Akte einer solchen Operation haben wir selbst beigewohnt, und haben diese verwegenen Kolli voll Waaren aus Mühlhausen, St. Quentin, Rouen und Lyon öffnen sehen. Einige Stücke hatten in Folge der unterwegs erfahrenen Behandlung und durch die verschiedenen Emballagen, in die sie hatten verpackt werden müssen, etwas gelitten, aber der Schmuggel hat seine Restaurations-Werkstätten, welche der Appretur ihren Glanz, den Stücken ihre ursprüngliche Form wiedergeben, und in wenigen Stunden war alles reparirt, abgeliefert und bezahlt. Einer von den Unternehmern dieses Schleichhandels, der allein im Jahre für 800000 Frs. Geschäfte macht, hat uns versichert, dafs er nur wenige Unfälle zu beklagen gehabt habe.«

Es kann noch hinzugefügt werden, dafs an Baumwollenwaaren, also einem verbotenen Artikel, aus Frankreich nach Spanien ausgeführt wurden

im Jahre 1843	.....	1082536 Kilgr.
» » 1844	.....	1158527 »
» » 1845	.....	905726 »
» » 1846	.....	1117940 »

worunter sich an französischen Waaren befanden

im Jahre 1843	.....	1068201 Kilgr.
» » 1844	.....	1124018 »
» » 1845	.....	876869 »
» » 1846	.....	1079786 »

An den Fazilitäten, welche ein so wohlorganisirter Schleichhandel dem französischen, und in der Richtung von Portugal und Gibraltar aus dem britischen Handelsstande gewährt, kann der deutsche Handel nur in einem sehr geringen Maafse theilnehmen. Die französische Zollverwaltung verlangt für die durch Frankreich transitirenden Waaren eine Bescheinigung des Ausgangs, welche mit Formalitäten verbunden ist, die sich bei der Ausfuhr auf dem Wege des Schleichhandels selten beobachten lassen, und von den in Gibraltar etablirten Häusern, welche mit Schmugglern in Verbindung stehen,

sollen sich nur wenige mit dem Absatz anderer als britischer Waaren nach Spanien abgeben.

Der bei weitem überwiegende Theil der Ausfuhren Deutschlands mufs daher auf legalem Wege stattfinden, und die ganze Differenz zwischen dem gesetzlichen Zoll und der Schmuggelprämie wirkt daher als ein Differentialzoll zu Gunsten des französischen und britischen Handels, während demselben für die Einfuhr der verbotenen Waaren nach Spanien dadurch ein Exklusivrecht zufällt. Dafs übrigens auch der französische und britische Handelsstand die Annahme eines liberaleren Zollsystems in Spanien dringend wünschen mufs, soll hiermit natürlich nicht in Abrede gestellt werden.

Was die Ausfuhr anlangt, so ist es ein Verdienst des Tarifs von 1841, die Anzahl der Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle verringert zu haben. Einem Ausfuhrverbot unterliegen jetzt nur: Lämmer unter einem Jahr alt, Kunstalterthümer, Schiffsbauholz, Lumpen und altes Tauwerk, Häute und Felle, Eisenerz, alte Manuskripte, Leimleder und Seidenkokons. Einem Ausgangszoll unterliegen: Antimon, Bronze in Stücken, Korkholz, Lohrinde, Skulpturen und Gemälde, Blei- und Kupfererz, Blei, Schaafe, Haasen- und Kaninchenhaare und Edelsteine.

Der Zoll beträgt pro Zollzentner, bei der Ausfuhr auf Spanischen Schiffen:

für Antimon	—	Thlr.	9	Sgr.	4	Pf.
» Korkholz	—	»	14	»	1	»
» Haare	7	»	25	»	5	»
» Bleierz	—	»	4	»	8	»
» Blei	—	»	9	»	4	»

Der Ausgangszoll für Blei ist jedoch durch Dekret vom 9. Juni 1845 auf 2 Sgr. 4 Pf. für die Ausfuhr unter jeder Flagge ermäfsigt worden, da in Folge der Konkurrenz der amerikanischen Bleibergwerke die Anfuhr von Blei aus Spanien von 37 Millionen Kilogrammen im Jahre 1838, auf 15½ Millionen Kilogramme im Jahre 1844 gesunken war.

Die Arbitrios werden bei der Ausfuhr nicht erhoben (Zollges. Art. 57 ffg.)

Schliefslich ist zu erwähnen, dafs nach Art. 17 u. 18 des Zollgesetzes, alle Bestimmungen, durch welche Einfuhrverbote aufgehoben oder Tarifsätze ermäfsigt werden, sofort, alle Einfuhrverbote und Tariferhöhungen dagegen nur nach gewissen, in jedem Falle zu bestimmenden Fristen, welche nicht unter drei und nicht über 180 Tage von dem Zeitpunkt der Abfahrt des mit den betreffenden Waaren be-

ladenen Schiffs angerechnet, betragen dürfen, in Kraft treten sollen. Die gewissenhafte Beobachtung dieser Bestimmung würde eine, namentlich von Seiten des britischen Handelsstandes häufig erhobene Beschwerde beseitigen.

III. Handels- und Schiffahrts-Verträge Spaniens mit andern Staaten [1]).

So zahlreich auch die auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Verträge zwischen Spanien und andern Nationen sind, so giebt es doch kaum ein Land in Europa, dessen internationaler Verkehr einer wirklichen vertragsmäfsigen Begründung in gleichem Grade entbehrt. Es scheint, als ob die spanische Regierung es seit dreifsig Jahren grundsätzlich vermieden habe ihre kommerziellen Beziehungen, wenigstens mit europäischen Staaten, vertragsmäfsig zu ordnen, und so bestehen denn zwischen Spanien und andern Staaten eine Menge alter aus dem vorigen Jahrhundert herrührender Verträge noch formell in Kraft, ohne dafs dieselben materiell irgend einen, oder wenigstens irgend einen erheblichen Effekt hätten.

Frankreich und Grofsbritannien stehen hierbei obenan. Frankreich gegenüber ist durch Art. XI. des Baseler Friedens vom 22. Juli 1795 und den 2ten Additional-Artikel des Pariser Friedens vom 20. Juli 1814 in Beziehung auf Handel und Schiffahrt derjenige Zustand wiederhergestellt, welcher vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1792 bestand, und welcher auf dem bourbonischen Familienpakt vom 15. August 1761, der Madrider Konvention vom 2. Januar 1768, der Konvention vom 27. Dezember 1774, und der Madrider Konvention vom 24. December 1786 beruhte. Die vollständige Erfüllung der in diesen Verträgen enthaltenen, auf längst vergangene Verhältnisse und längst umgestaltete Gesetzgebungen berechneten Vereinbarungen, ist gegenwärtig beiden Theilen unmöglich, und es besteht daher eigentlich nur ein modus vivendi, welcher freilich in einzelnen Bestimmungen jener Verträge seine Grundlage hat. Von Seiten Frankreichs werden:

1. Spanische Schiffe hinsichtlich der Schiffsabgaben in Frankreich selbst wie nationale behandelt;
2. zur Einfuhr verbotene Waaren auf spanischen Schiffen auch dann im Entrepot zugelassen, wenn diese Schiffe weniger als 40 Tonnen halten;

[1]) Vgl. Soetbeer, Schiffahrtsgesetze etc. Tab. XV.

3. den spanischen Schiffsführern zur Berichtigung ihrer Behufs der Verzollung übergebenen Ladungsmanifeste acht Tage Frist verstattet;
4. endlich spanische Schiffe zur Kabotage zwischen den französischen Häfen zugelassen.

Von Seiten Spaniens wird nur hinsichtlich des Punktes ad 1, und zwar auch nur in Betreff der Häfen der Halbinsel und der benachbarten Inseln Reziprozität gewährt. Die Unvollständigkeit dieser Reziprozität hat schon lebhafte Beschwerden des französischen Handelsstandes hervorgerufen.

Auch Grofsbritannien gegenüber sollten nach einem Additional-Artikel zum Madrider Vertrage vom 5. Juli 1814 die Handelsverhältnisse, wie solche vor dem Ausbruch des Krieges im J. 1796 bestanden, wiederhergestellt werden, und die damals geltenden Handels- und Schiffahrts-Verträge in Kraft bleiben. Dieser Verträge sind zehn, nämlich der Madrider Friedensvertrag vom $^{13}/_{23}$ Mai 1667, der Madrider Vertrag vom $^{8}/_{18}$. Juli 1670, die beiden Utrechter Verträge vom 13. Juli und 9. Dezember 1713, der Vertrag von Madrid vom 14. September 1715, der Vertrag von Sevilla vom 9. Novbr. 1729, der Madrider Vertrag vom 5. Oktober 1750, der Pariser Friede vom 10. Januar 1763, der Vertrag von Versailles vom 3. September 1783, der Londoner Vertrag vom 14. Juli 1786, zu welchem noch der ebendaselbst am 14. Januar 1809 abgeschlossene Friedensvertrag hinzutritt. Diese Menge von Verträgen haben indessen die gegenseitigen Beziehungen nichts weniger als geordnet, vielmehr ist der bestehende Zustand der, dafs beide Mächte einander behandeln als ob gar keine Verträge zwischen ihnen beständen. Die Dampfschiffe der Londoner Königlichen Gesellschaft für Dampf-Packetschiffahrt in den Antillen werden vermöge eines Erlasses des General-Kapitains vom 14. Oktbr. 1841 gegen Entrichtung sehr ermäfsigter Schiffsabgaben in die Häfen Havana, Matanzas und Cuba zugelassen, sie geniefsen jedoch dieses Vorrecht nicht als britische Schiffe, sondern nur auf Grund eines der Gesellschaft ertheilten Privilegiums.

Die Handelsbeziehungen zu Oesterreich waren durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. Mai 1725, diejenigen zu den Hansestädten durch Verträge aus den Jahren 1607 und 1648, diejenigen zu Portugal endlich durch den Friedensvertrag vom Pardo vom 11. März 1778, welcher die bezüglichen Bestimmungen des Utrechter Friedens wieder in Kraft setzte und Portugal in die Bestimmungen des Britisch-Spanischen Vertrages vom $^{13}/_{23}$. Mai 1667

einschlofs, sowie durch den Friedensvertrag von Badajoz vom 6. Juni 1801 regulirt. Dafs irgend einer von diesen Verträgen noch eine praktische Bedeutung habe, ist nicht bekannt und nicht zu vermuthen.

In Beziehung auf Dänemark wurde durch eine Ordre vom 17. April 1792 bestimmt, dafs dänische Schiffe in spanischen Häfen rücksichtlich der Visitation, der Manifeste und der Abgaben, wie französische und britische Schiffe zu behandeln seien. Gleichzeitig wurde Dänischerseits den spanischen Schiffen eine gleiche Behandlung mit denjenigen der begünstigsten Nation im Sunde zugesichert. Im Art. 4 und 9 des Londoner Friedensvertrages vom 14. August 1814 wurde vereinbart, dafs die Handelsverhältnisse auf den Fufs vom Jahre 1808 wieder hergestellt worden, und die desfallsigen früheren Verabredungen wieder in Kraft treten sollten. Die spanischen Schiffe sind demgemäfs im Sundzolltarif vom 1. Januar 1842 unter den privilegirten genannt. Dafs in Erwiederung dessen die dänischen Schiffe in spanischen Häfen wie die französischen, d. h. hinsichtlich der Schiffsabgaben wie die spanischen behandelt werden, ist nicht unwahrscheinlich.

Mit der Pforte hat Spanien zwei Verträge geschlossen, einen am 16. Oktober 1827 in Betreff der Schiffahrt durch den Bosporus nach dem Schwarzen Meer, und einen am 2. März 1840, welcher im Wesentlichen mit dem Preufsisch-Türkischen Vertrage vom $^{10}/_{22}$. Oktober 1840 gleichlautend ist.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Neapel vom 15. August 1817 begründet nur für letzteres Land Verbindlichkeiten. Spanien hat darin keine Verpflichtungen rücksichtlich der Behandlung neapolitanischer Schiffe oder Erzeugnisse übernommen.

Durch eine Ordre vom 29. April 1832 wurde das in den spanischen Häfen von Schiffen der Ver. Staaten von Amerika zu entrichtende Tonnengeld für die direkte und indirekte Fahrt auf 1 R. pro Tonne, dem Satz für die spanischen Schiffe ermäfsigt, und in Erwiederung dessen haben, auf Grund einer Kongrefsakte vom 13. Juli 1832 und einer im Jahre 1840 erfolgten Deklaration derselben, spanische Schiffe, welche nicht aus spanischen Kolonien kommen oder dahin gehen, in amerikanischen Häfen nur einen gleichen Betrag an Tonnengeld zu zahlen. In den spanischen Kolonien sind dagegen amerikanische Schiffe im Allgemeinen nicht privilegirt, und es ist deshalb durch eine Kongrefsakte vom 30. Juni 1834 bestimmt worden:

1. Dafs spanische Schiffe, welche aus Cuba oder Portorico kommen, als Zuschlag zum Tonnengelde die Differenz zwischen dem von ihrer Ladung entrichteten und demjenigen Ausgangs-

zoll bezahlen sollen, welchen amerikanische Schiffe von derselben Ladung in Cuba oder Portorico zu entrichten gehabt haben würden.

2. Dafs spanische Schiffe, welche nach Cuba oder Portorico mit Ladung ausgehen, als Zuschlag zum Tonnengelde die Differenz zwischen dem von ihnen in jenen Inseln zu entrichtenden und demjenigen Eingangszoll zahlen sollen, welcher von einem amerikanischen Schiffe von derselben Ladung zu entrichten sein würde.
3. Dafs spanische Schiffe, welche aus amerikanischen Häfen nach andern Häfen als denjenigen der spanischen Antillen mit Ladung ausgehen, eine Kaution vom Betrage des doppelten Werths des Schiffs und der Ladung bestellen müssen, welche verfällt, wenn nicht durch ein Attest eines amerikanischen Konsuls nachgewiesen ist, dafs die Ladung wirklich in einem andern Hafen ausklarirt und nicht zur Wiederausfuhr nach den spanischen Antillen bestimmt ist.

Es kann wohl als eine Folge dieser Maafsregel angesehen werden, dafs im Jahre 1842 von den Einfuhren aus Amerika in den Hafen von Havana nur 8 Proc. und von den Ausfuhren aus diesem Hafen nach Amerika nur 9 Proc. unter spanischer Flagge erfolgten, während der gesammte Handel dieses Hafens mit fremden Ländern (Spanien ausgeschlossen) bei der Einfuhr mit 59 Proc., bei der Ausfuhr mit 16 Proc. unter spanischer Flagge stattfand.

Im Art. 5 des Friedensvertrages mit Mexiko vom 28. Dezember 1836 ist für die Unterthanen und Schiffe beider Mächte das Recht der begünstigsten Nationen stipulirt.

Nach einem Dekret des Kongresses von Neu-Granada vom 13. März 1838 sollen spanische Unterthanen, Schiffe und Erzeugnisse in Neu-Granada ebenso wie die Unterthanen, Schiffe und Erzeugnisse derjenigen Nationen behandelt werden, mit welchen keine Verträge bestehen.

Nach einem Dekret des Kongresses von Eguador vom 27. März 1839 sollen spanische Schiffe wie die nationalen, und spanische Waaren wie diejenigen anderer europäischer Nationen behandet werden.

In Erwiderung dessen werden zufolge eines Dekrets vom 17. Januar 1840 die Schiffe der Republik in spanischen Häfen wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Endlich haben sich Spanien und Chile in dem am 26. September 1845 ratifizirten Vertrage vom 25. April 1844, Art. 10, die

Behandlung der begünstigtsten Nation zugesichert. Bis zum Abschluſs eines förmlichen Handels- und Schiffahrtsvertrages »soll die Schifffahrt und der Handel der beiderseitigen Bürger und Unterthanen in den beiden Ländern nach Maaſsgabe einer vollständigen Reziprozität behandelt werden, unter Zugrundelegung der Behandlung und Begünstigung, welche in dem einen und dem andern Lande die begünstigtsten Nationen genieſsen.«

So viel bekannt steht Spanien, die Barbaresken ausgenommen, mit keinen andern als den bisher genannten Mächten in Beziehung auf Handel und Schiffahrt in vertragsmäſsigen oder vertragsähnlichen Verhältnissen, und es ergiebt sich aus Vorstehendem, daſs

1. in den spanischen Kolonien keine Nation,
2. im Mutterlande:
   a) hinsichtlich der Ladungsabgaben ebenfalls keine Nation,
   b) hinsichtlich der Schiffsabgaben aber Frankreich, die Ver. Staaten, Mexiko, Eguador, Chile und wohl auch Dänemark privilegirt sind.

Der sogenannte Olozaga-Traktat zwischen Spanien und Belgien, vom 25. Januar 1843, ist bekanntlich von der ersteren Macht nicht ratifizirt.

Zusammenstellung der Eingangs-Zollsätze des Spanischen Tarifs vom 1. Novbr. 1841 für die wichtigsten Artikel der Deutschen Ausfuhr nach Spanien.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maaſsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen: in Realen de vellon.	7. in preuſs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
	Leinenwaaren.											
	1. Klasse. Leinwand, glatte, roh od. gebleicht, ingleichen weiſse oder nur mit einem farbigen Streifen am Rande versehene Taschentücher.											
1270.	1. Leinw. bis incl. 11 Kettfäden auf 1/4 Quadratzoll	Quintal.	1466	25	366,5	26	14	.	1/3	35	8	.
1271.	2. desgl. bis incl. 26 Kettfäd.	„	3816	20	743,2	53	20	.	1/3	71	16	.
1272.	3. desgl. von 30 Kettfäden und mehr.	„	20800	15	3120,0	225	10	.	1/3	300	13	.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evaluation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evaluation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
	2. Kl. Leinwand u. Schnupftücher, glatt, gefärbt, gestreift oder gedruckt.											
1273.	1. Leinw. bis incl. 10 Kettfäd.	Quintal.	1424	25	356	25	21	.	⅓	34	8	.
1274.	2. desgl. bis incl. 26 »	„	4219	20	858	61	29	.	⅓	82	18	.
1275.	3. desgl. von 30 Kettfäden.	„	22023	15	3303,5	238	19	.	⅓	318	5	.
	3. Kl. Leinwand, geköpert, roh od. gebleicht, weifs od. mit Streifen und Mustern.											
1276.	1. Leinw. bis zu 1 Vara br.	„	2330	15	349,5	25	7	.	⅓	33	19	.
1277.	2. desgl. von mehr als 1 bis 2 Vara breit	„	2730	15	409,5	29	17	.	⅓	39	12	.
	4. Kl. Tafelzeug.											
1278.	1. Damaszirt, geblümt oder mit andern Mustern gewebt, von jeder Breite .	„	4530	15	679,5	49	2	.	⅓	65	12	.
1279.	2. anderes, mit oder ohne farbige Streifen	„	2670	15	400,5	28	27	.	⅓	38	16	.
	5. Klasse. Spitzen, Tülle, Schleier etc.											
1280.	1. * glatte	Unze.	100	10	10	.	21	.	⅓	1	12	.
1281.	2. * glatte mit Gold oder Silberfäden	„	150	10	15	1	2	.	⅓	2	4	.
1282.	3. * brochirte	„	200	10	20	1	13	.	⅓	2	26	.
1283.	4. * desgl. mit Gold oder Silberfäden	„	300	10	30	2	5	.	⅓	4	10	.
	Wollenwaaren [1]).											
	1. Kl. Glatte ungewalkte Wollenw. bis zu 2 Vara br.											
1284.	1. bis ⅔ Vara breit	Vara.	8	20	1,6	.	3	5,6	⅓	.	4	7,
1285.	2. über ⅔ bis 1 Vara breit	„	10	25	2,5	.	5	5	⅓	.	7	2,
1286.	3. ** über 1 bis 4/3 Vara br.	„	12	30	3,6	.	7	9,6	¼	.	8	9
1287.	4. ** über 4/3 bis 5/3 Vara br.	„	16	30	4,8	.	10	4,8	¼	.	13	.
1288.	5. ** über 5/3 bis 2 Vara br.	„	20	30	6	.	13	.	¼	.	16	3
	2. Kl. Gemust. ungewalkte Wollenw. bis zu 2 Vara br.											

[1]) Wollenwaaren mit irgend einem andern Material, Baumwolle ausgenommen, gemischt, sind denselben Zollsätzen als reine Wollenwaaren unterworfen.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evaluation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evaluation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
289.	1. bis 2/3 Vara breit	Vara.	10	25	2,5	.	5	5,0	1/3	.	7	2,7
290.	2. über 2/3 bis 1 Vara breit	„	12	25	3	.	6	6,0	1/3	.	8	8
291.	3. „ 1 „ 4/3 „ „	„	16	25	4	.	8	8,0	1/3	.	11	6,7
292.	4. „ 4/3 „ 5/3 „ „	„	25	25	6,2	.	13	5,2	1/3	.	17	10,9
293.	5. „ 5/3 „ 2 „ „	„	30	25	7,2	.	15	7,2	1/3	.	20	9,6
294.	**3. Kl. Glatte u. gemusterte Halbtuche, Casimirs u. Hosenstoffe von 1/2 bis 3/4 Vara breit	□ Vara.	50	30	15	1	2	6	1/4	1	10	7
295.	**4. Kl. Tuche, ingleichen die zu Klasse 3 gehörigen Waaren, welche über 1/2 und 3/4 Vara br. sind, bis 7/4 Breite	„	50	30	15	1	2	6	1/4	1	10	7
296.	5. Kl. Gewalkte Wollenwaaren, wie Castorine, Demi-Vigogne etc.	Vara.	40	25	10	.	21	8	1/3	.	28	10,7
297.	6. Kl. Gemusterte Westenzeuge, Poil de chevre	„	20	20	4	.	8	8	1/3	.	11	6,7
	7. Kl. Plüsch, Wollsammt, Teppiche bis 1 Vara breit.											
298.	1. bis 2/3 Vara breit	„	20	20	4	.	8	8	1/3	.	11	6,7
299.	2. über 2/3 bis 1 Vara breit	„	30	20	6	.	13	.	1/3	.	16	3
	8. Kl. Tücher und Shawls.											
300.	1. bis 1 Vara breit	Stück.	12,5	20	2,5	.	5	5	1/3	.	7	2,7
301.	2. über 1 bis 4/3 Vara breit	„	20	20	4	.	8	8	1/3	.	11	6,7
302.	3. „ 4/3 „ 5/3 „ „	„	35	20	7	.	15	2	1/3	.	20	2,7
303.	4. „ 5/3 „ 2 „ „	„	55	20	11	.	23	10	1/3	1	1	9,3
304.	5. Merinotücher bis 1 Vara br.	„	30	20	6	.	13	.	1/3	.	16	3
305.	6. desgl. über 1 bis 4/3 V. br.	„	50	20	10	.	21	8	1/3	.	28	10,7
306.	7. „ „ 4/3 „ 5/3 „ „	„	120	20	24	1	22	.	1/3	2	9	4
307.	8. „ „ 5/3 „ 2 „ „	„	160	20	32	2	9	4	1/3	3	2	5,3
308.	9. Merino- oder Kaschmir-Longshawls, 3 bis 4 Vara lang u. 1 1/2 bis 2 Vara br.	„	240	20	48	3	14	.	1/3	4	18	8
	Seidenwaaren [1]).											
	1. Kl. Glatte einfarb. Seidenwaaren, ingleich. Taschentücher von roher Seide.											

[1]) Seidenwaaren mit irgend einem andern Material, Baumwolle ausgenommen, gemischt, sind denselben Zollsätzen, wie reine Seidenwaaren unterworfen.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evaluation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evaluation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
1310.	1. Allgemeiner Satz	Libra.	250	15	37,5	2	21	3	1/3	3	18	4
1311.	2. Taschen- und Halstücher, Echarpen, Shawls	„	250	20	50	3	18	4	1/3	4	24	5,3
1312.	3. Gedruckte Taschentücher v. roher Seide bis 1 Vara 5 Zoll	Stck.	20	15	3	.	6	6	1/3	.	8	8
	2. Kl. Bunte, gemusterte, brochirte, gedruckte Seidenw.											
1313.	1. Allgemeiner Satz	Libra.	300	15	45	3	7	6	1/3	4	10	.
1314.	2. Taschen- und Halstücher, Echarpen, Shawls	„	300	20	60	4	10	.	1/3	5	23	4
	3. Kl. Krepp und Gaze (ohne Interesse).											
	4. Kl. Sammt.											
1317.	1. Allgemeiner Satz.....	„	300	20	60	4	10	.	1/3	5	23	4
1318.	2. Tücher, Echarpen, Shawls	„	300	25	75	5	12	6	1/3	7	6	8
	5. Kl. Tüll, Blonden, Bänder, Strümpfe.											
1319. 1320.	1. u. 2. Tüll und Blonden (ohne Interesse).											
1321.	3. Bänder von Seide oder Sammt jeder Art.....	„	180	15	27	1	28	6	1/3	2	18	.
1322.	4. Bänder von Krepp, Gaze, Tüll etc..........	„	250	15	37,5	2	21	3	1/3	3	18	4
1323.	5. Seid. Strümpfe u. Socken	„	250	20	50	3	18	4	1/3	4	25	5,3
	6. Kl. Waaren von Floretseide (ohne Interesse).											
	Wachstuch und Wachstafft.											
435.	Wachstuch auf Leinwand oder Wollenzeug	„	12	25	3	.	6	6	1/3	.	8	8
436.	Wachstafft	„	30	25	7,5	.	16	3	1/3	.	21	8
	Metallwaaren.											
618.	Werkzeuge f. Professionisten, wie Holzbeile, Zwickbohrer, Traubenbohrer, Zahnmeissel, Hobeleisen, Meissel, Schraubstöcke, Aexte, Beile, Glatthobel, Feilen, Hämmer,											

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
	Sägen mit Ausnahme der al aire	Dtzd. Paare.	24	15	3,6	.	7	9,6	1/3	.	8	9
619.	Sägen al aire	Libra.	4	15	0,6	.	1	3,6	1/3	.	1	8,8
628.	Sensen	Quintal.	200	15	30	2	5	.	1/3	2	26	8
632.	Pflugschaaren	„	100	20	20	1	13	4	1/3	1	27	9,3
629.	Zangen für Wagen	Libra.	10	20	2	.	4	4	1/3	.	5	9,3
630.	Kl. Zangen für Maschinen etc.	„	20	15	3	.	6	6	1/3	.	8	8
182.	Schusterzangen	Stck.	5	15	0,75	.	1	7,5	1/3	.	2	2
633.	Grofse Holzschrauben	Libra.	10	20	2	.	4	4	1/3	.	5	9,3
634.	Kleine desgl.	„	6	20	1,2	.	2	4,6	1/3	.	3	2,1
627.	** Vorhänge - und andere Schlösser, Rollen	„	20	40	8	.	17	4	1/4	.	21	8
	Scharniere	„	50	15	7,5	.	16	3	1/3	.	21	8
	Bügel für Börsen und Strickbeutel	Dtzd.	36	15	5,4	.	11	8,4	1/3	.	15	7,2
402.	Hirschfänger mit ordin. Griff	Stck.	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	.
854.	Messer, ordinäre mit hölzernem Griff	Dtzd.	12	15	1,8	.	3	10,8	1/3	.	5	2,4
391.	Tafelmesser und Gabeln mit Griffen von Holz, Fischbein oder Horn	„	20	15	3	.	6	6	1/3	.	8	8
392.	Tafelmesser und Gabeln mit Griffen aus anderm Material	„	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	.
393.	Küchenmesser	Stck.	4	15	0,6	.	1	3,6	1/3	.	1	8,8
855.	Federmesser mit einer oder mehr Klingen	Dtzd.	50	15	7,5	.	16	3	1/3	.	21	8
196.	Scheeren	„	40	15	6	.	13	.	1/3	.	16	3
197.	desgl. vergoldet od. emaillirt	Stck.	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	.
198.	* Frisirscheeren	„	100	5	5	.	10	10	2/3	.	18	0,6
63.	* Eisen- und Stahldrath	Libra.	4	6	0,24	.	.	6,24	1/3	.	.	9,36
60.	Nahnädeln	„	30	15	4,5	.	9	9	1/3	.	13	.
59.	Stricknadeln	1000 Stck.	60	40	24	1	22	.	1/3	2	9	4
51.	Filetnadeln	Dtzd.	3	15	0,45	.	.	11,7	1/3	.	1	3,6
50.	Sticknadeln	Unze.	35	15	5,25	.	11	4,5	1/3	.	15	2
126.	Angelhaken	Libra.	15	15	2,25	.	4	10,5	1/3	.	6	6
75.	Nadelbüchsen v. Metall, Horn, Pappe	Dtzd.	20	20	4	.	8	8	1/3	.	11	6,7
709.	Messing in Platten	Libra.	8	20	1,6	.	3	5,6	1/3	.	4	7,5
64.	Messingdrath	„	10	20	2	.	4	4	1/3	.	5	9,3
74.	Stecknadeln	„	8	25	2	.	4	4	1/3	.	5	9,3
710.	Grobe Messingwaaren	„	13 1/3	20	2,7	.	5	10,2	1/3	.	7	9,6

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer	9. Gesa[illegible] betrag [illegible] Zolls und Konsum[illegible] steu[illegible] thlr.	sg.	[illegible]
711.	Feine desgl. (Möbelverzierungen)	Libra.	30	20	6	.	13	.	1/3	.	16	
413.	Fingerhüte von Messing oder Eisen	Gros.	20	15	3	.	6	6	1/3	.	8	
937.	Goldwaagen mit den Gewichten	Stck.	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	
439.	Gewebe von Messingdrath .	Libra.	16	25	4	.	8	8	1/3	.	11	
62.	Kupferdrath	„	10	15	1,5	.	3	3	1/3	.	4	
1265.	** Zink in Blöcken	„	3	30	0,9	.	1	11,4	1/4	.	2	
1266.	** Desgl. in Platten	„	4	30	1,2	.	2	7,2	1/4	.	3	
206.	Knöpfe von Horn, Papiermasse, Metall, Perlmutter u. Glas, kleine ohne Oesen. .	Gros.	12	15	1,8	.	3	10,8	1/3	.	5	
207.	Desgleichen kleine mit Oesen	„	24	15	3,6	.	7	9,6	1/3	.	10	
208.	Grofse Knöpfe von Horn oder Glas	„	30	15	4,5	.	9	9	1/3	.	13	
209.	Desgleichen von Metall oder Perlmutter	„	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	
	Holz.											
761.	* Blöcke bis 6 Vara incl. lang auf 1—2½″ Durchmesser	Stck.	4	5	0,2	.	.	5,2	1/3	.	.	
762.	* Desgl. von 7—10 Vara lang, auf 3—4″ Durchmesser	„	40	5	2	.	4	4	1/3	.	7	
763.	* Desgl. 11 Vara und darüber lang, auf 5—9″ Durchmesser	„	120	5	6	.	13	.	1/3	.	21	
764.	* Desgl. 12 Vara und darüber lang, auf 10—14″ Durchmesser	„	600	5	30	2	5	.	1/3	3	18	
765.	* Desgl. 15 Vara und darüber lang, auf 15—19″ Durchmesser	„	1100	5	55	3	29	2	1/3	6	18	
766.	* Stäbe 20 Vara und darüber lang, auf 20—27″ Durchmesser	„	2000	5	100	7	6	8	1/3	12	1	1
767.	* Desgl. eben so lang von 28″ Durchmesser	„	3000	5	150	10	25	.	1/3	18	1	8
768.	* Bretter und Bohlen für jede 4 Vara Länge, 12″ Breite und 1½″ Stärke	„	6	5	0,3	.	.	7,8	1/3	.	1	1

	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
9.	* Balken und Balkenstücke .	Coudée cubique.	24	5	1,2	.	2	4,6	⅔	.	3	11,7
8.	* Fafsdauben, mit Ausnahme der Romanischen u. Hamb.	1000 Stck.	1000	14	140	10	3	4	⅔	16	25	6,7
9.	* Fafsdauben, Romanische u. Hamburger	„	2000	14	280	20	6	8	⅔	33	21	1,4
	Vermischte Waaren.											
9.	Farbiges Papier (de marquilla)	Rama	200	15	30	2	5	.	⅓	2	26	8
0.	Desgl. gröfseres mit Fabrikzeichen	„	325	15	48,75	3	15	7,5	⅓	4	20	10
1.	Gold- und Silberpapier . . .	„	1000	15	150	10	25	.	⅓	14	13	4
5.	Geprefstes Papier	Libra	vom Werth	15	.	.	.	.	⅓	.	.	.
6.	Spielzeug von jedem Material	„	20	25	5	.	10	10	⅓	.	14	5,3
9.	Wohlriechende Wasser, incl. Flacon	„	10	25	2,5	.	5	5	⅓	.	7	2,7
6.	Spiegel bis 1 Palma hoch, in Papier-Rahmen	Dtzd.	24	15	3,6	.	7	9,6	⅓	.	10	4,8
7.	Desgl. bis 1 Palma hoch, in Leder-Rahmen	„	90	15	13,5	.	29	3	⅓	1	9	.
9.	Schreibfedern	Libra	50	30	15	1	2	6	⅓	1	13	4
6.	Ordinäre Brillen	Dtzd.	18	15	2,7	.	5	10,2	⅓	.	7	9,6

Es ist 1 Vara = 1,25 Preufs. Ellen,
1 Fufs = 0,88 » Fufs = 10,64 Zoll,
1 Palma = 7,98 » Zoll,
1 Zoll = 0,88 » Zoll,
1 Quintal = 98,38 » Pfunde, = 92,02 Zollpfunde,
1 Libra = 0,98 » Pfund = 0,92 »
1 Unze = 1,96 » Loth,
1 Reale = 2 Sgr. 2 Pf.

Der Zuschlag zu dem in Kol. 9 angegebenen Abgabenbetrage bei der Einfuhr auf fremden Schiffen beträgt:

1. 25 Proc. für die mit * bezeichneten Artikel,
2. 50 Proc. » » » ** » ».
3. 33⅓ » für alle übrigen Artikel.

Verordnung, die Einfuhr von Maschinen zur Tuchfabrikation betreffend.

Nach einer Verordnung vom 4. September 1848 ist bei der Einfuhr von vollständigen Streichgarn-Spinnmaschinen, und von Webemaschinen und Appretur-Maschinen für Tuch eine Eingangsabgabe von 1 Proc. vom Werth bei der Einfuhr unter Spanischer, und von 3 Proc. vom Werth bei der Einfuhr unter fremder Flagge zu entrichten.

Quarantaine-Wesen.

Die aus britischen Häfen kommenden Schiffe werden, wenn sie mit Gesundheitspässen versehen sind, einer funfzehntägigen Quarantaine unterworfen; wenn sie dergleichen Pässe nicht besitzen nach Port-Mahon zur Abhaltung der Reinigungs-Quarantaine gewiesen.

WALLACHEI.

Verordnung die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Die Regierung der Wallachei hat die Ausfuhr von Getreide aus wallachischen Häfen vom 1. November 1848 an bis auf Weiteres verboten. Es ist dieses Verbot am 24. Oktober in Ibraila bekannt gemacht.

Durch eine spätere Verfügung ist der 15. November als Ausführungstermin des Verbots festgesetzt.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Mexiko.

Der vom Handelsstande der Republik lang ersehnte Friede und der Wiedereintritt der alten Verhältnisse ist von einigen Veränderungen begleitet, die für eine dauernde Erweiterung des europäisch-mexikanischen Handels nicht eben Günstiges versprechen.

Der Frieden hat die Grenzen der Republik wesentlich verändert[1]). Die Ver. Staaten haben Ober-(Neu)-Kaliformien, Neu-Mexiko und denjenigen Theil von Tamaulipas, der zwischen Rio Nueces und Rio Bravo del Norte liegt, in ihre Grenze gezogen; der Rio Gila ist seiner ganzen Ausdehnung nach im Norden, der Rio Bravo bis zur Stadt Paso del Norte, die mexikanische Grenzstadt bleibt, im Osten Grenze geworden: beide Flüsse werden ohne Beschränkung gemeinschaftlich beschifft; der Rio Colorado bleibt zwar von seiner Mündung in den Kalifornischen Meerbusen bis aufwärts zu dem Punkte, wo der Gila sich mit ihm vereinigt, mexikanisch, den Ver. Staaten ist jedoch das Recht zugestanden, sowohl den Golf von Kalifornien frei zu beschiffen, als auch durch die Mündung des Colorado in den oberen Theil desselben ungehindert und unbeschwert einzufahren.

Die Republik Mexiko hat danach ein Gebiet von grofser Ausdehnung verloren, von dem sie aber freilich seit Jahren schon nur dem Namen nach Besitzerin war: sie hat aufserdem eine Bevölkerung verloren, die für den abgetretenen Theil von Tamaulipas auf 28000, für Neu-Mexiko auf 57000, für Ober-Kalifornien auf [illegible]3000 Einwohner veranschlagt wird.

Da die Republik für diese Abtretungen nicht nur eine baare Entschädigung von 15 Millionen Dollars von den Verein. Staaten empfängt, sondern auch aller Verpflichtungen entbunden wird, die sie gegen nordamerikanische Reklamanten noch zu erfüllen haben würde — Verpflichtungen, die einer Zahlung von 8 Millionen Dol-

[1]) Vgl. S. 123.

lars gleichzustellen sind, — so kann man von einem Verluste, der die Republik in Folge dieses Friedensschlusses träfe, nicht eigentlich reden, um so weniger, als sie auch sämmtliches in die Hände des Feindes gefallene Kriegsmaterial, darunter allein mehr als 600 Geschütze, zurückerhält. Nach einem für sie so unglücklichen Kampfe erscheint vielmehr der Friedens-Vertrag für die Republik unerwartet günstig.

Nichts desto weniger wird er doch auf ihre Handels-Verhältnisse und Finanzen einen nachtheiligen Einfluſs haben.

Mexiko war bisher im Norden und Osten von den Ver. Staaten durch wüste oder von wilden Indianer-Stämmen unsicher gemachte Landstriche getrennt. Diese Grenze war die beste Schutzwehr gegen den Schleichhandel, den man von den Ver. Staaten aus zu treiben immer groſse Neigung zeigte. Eine lange mühevolle Reise durch menschenleere unsichere Gegenden verminderte den Gewinn des Schmuggels zu bedeutend, um ihn sehr einträglich zu finden; man muſste sich auf einzelne gröſsere Schmuggel-Karavanen beschränken, die nicht oft wiederholt werden konnten.

Jetzt fällt dieser Grenzschutz weg. Die Amerikaner werden die Hindernisse bald wegräumen, die die Schiffahrt auf dem Rio-Bravo del Norte bisher erschwerten, und eine der gröſsten Wasserstraſsen Nord-Amerikas, von Santa Fé bis Matamoros wird in kurzer Zeit hergestellt sein. Da jedoch der R. Bravo bis Paso del Norte Grenze ist, so wird die freie Schiffahrt auf demselben unausbleiblich Gelegenheit zu einem lebhaften schleichhändlerischen Verkehr geben, der die Staaten Tamaulipas, Chihuahua, Nuevo-Leon und Coahuila mit einem groſsen Theile ihrer Bedürfnisse versorgen wird. Dies wird wahrscheinlich auch die Bedeutung des Hafens Matamoros für den europäischen Handel, die gerade in den letzten Jahren vor dem Kriege durch den steigenden Konsum europäischer Erzeugnisse in den gedachten Nord-Staaten erheblicher geworden war, wieder herabdrücken. Es ist sogar wahrscheinlich, daſs wenige Leguas oberhalb Matamoros an einem Arme des R. Bravo der jetzt kleine, unbedeutende Ort Brazo de Santiago sich bald in einen frequenten amerikanischen Hafen verwandeln wird, der bestimmt zu sein scheint, einer der bedeutendsten Häfen des mexikanischen Golfs zu werden, da er allein den Vorzug eines gesunden vom gelben Fieber nicht heimgesuchten Klimas hat.

Die Administrations-Talente und Kräfte der mexikanischen Regierung reichen nicht hin, dem Schleichhandel der ihnen von dieser

Seite droht, direkt entgegen zu wirken. namentlich nachdem sie sich genöthigt gesehen hat, die Alcabala aufzuheben. Die Alcabala war eine städtische Accise, welche sowohl fremde als einheimische Erzeugnisse, besonders Verzehrungs-Gegenstände traf und zugleich zur Kontrole der Bezettelung der vom Auslande eingeführten zollpflichtigen Waaren diente. Der Feind hatte dieselben in den von ihm okkupirten Landestheilen aufgehoben und wenn man damals auch einen Vortheil davon in ermäfsigten Preisen nicht empfand, so glaubte man dies nur der durch den Krieg herbeigeführten allgemeinen Theurung zuschreiben zu müssen, und die öffentliche Meinung wendete sich mit solcher Heftigkeit gegen die Wiedereinführung dieser Steuer, dafs die Regierung nicht umhin konnte, dieselbe allgemein und definitiv aufzuheben. Jetzt zeigt sich, dafs diese Aufhebung nur den Produzenten und dem Handelsstande zu Gute kommt, denn die Preise sind ungeändert geblieben. Für den fremden Handel ist zwar der Wegfall der Alcabala insofern ein grofser Gewinn, als er nunmehr des Aufenthalts und der Plackereien überhoben ist, welche mit den Zoll- und Kontrole-Stellen im Binnenlande verbunden waren, und als nunmehr die in den Seehäfen abgefertigten Einfuhren ohne weitere Zollbelästigung durch die ganze Republik gehen, es ist damit aber zugleich die Möglichkeit hinweggefallen der Konterbande einen einigermaafsen haltbaren Damm entgegenzusetzen.

Die Regierung hat dies versucht, indem sie durch ein Dekret vom 3. Mai den Tarif vom 4. Oktober 1845 in allen Positionen um 40 Proc. ermäfsigt hat[1]). Diese Ermäfsigung ist erheblich und deshalb erfreulich, sie wird es um so mehr sein, wenn sie Bestand hat, aber den Zweck, »soweit als möglich den beabsichtigten Schleichhandel zu hindern«, wird sie nur unvollkommen erreichen. In gar vielen Positionen beträgt der reduzirte Tarif immer noch sehr viel, in manchen noch 100 Proc. mehr, als der amerikanische und gegen Erzeugnisse der Ver. Staaten selbst, namentlich gegen den Schleichhandel mit domestic linen kann er gar nicht wirken.

Erwägungen dieser Art scheinen selbst die Inhaber der grofsen Baumwollen-Spinnereien und Webereien überzeugt zu haben, dafs die Prohibitionen des bestehenden Tarifs, welche ihren Fabriken ein Monopol gewähren, nicht länger haltbar sind. Mehrere von ihnen erklären sich laut für eine Verzichtleistung auf diese Verbote, und sie werden ihr Interesse sehr gut verstanden haben, wenn sie die

[1]) Vgl. S. 29.

Aufhebung wirklich erreichen, denn nachdem die meisten von ihnen länger als ein Dezennium durch die Prohibitionen in der Lage waren, an ihren Erzeugnissen 200 bis 300 Proc. zu verdienen, so haben sie auch die Anlagekosten ihrer Fabriken gröſstentheils amortisirt und dürfen deshalb hoffen, gegen einen auswärtigen Konkurrenten, welcher die Transportkosten zu tragen hat, immer noch im Vortheil zu bleiben. Nur die Produzenten des Rohstoffs, der gleichfalls bis jetzt gegen jeder Konkurrenz geschützten Baumwolle, sind entschieden für Beibehaltung der Prohibitionen, da sie voraussehen, daſs sie mit den Produzenten in den Ver. Staaten nicht konkurriren können.

Durch ein Dekret vom 3. Mai ist ferner die Eingangsabgabe von ungeleimtem und halbgeleimtem Papier von 6 Dollars pro Ctr. auf 10 Proc vom Fakturawerth ermäſsigt [1]). Die Gründe zu dieser bedeutenden Ermäſsigung sind nicht klar.

Der frühere Schutzzoll hat in den letzten Jahren bedeutende Papier-Fabriken ins Leben gerufen. Die Republik hat deren jetzt acht; eine neunte groſsartige Anlage ist im Entstehen, und unter den Etablissements, welche Maschinen-Papier bereiten, befinden sich zwei, welche täglich mehr als 200 Ries liefern. Trotzdem daſs diese Fabriken theuer arbeiten, indem sie das Material für Schreibpapiere gröſstentheils einführen müssen, liefern sie ihr Produkt doch zu mässigen Preisen; man bezahlt gutes Druckpapier, im gröſsten Format mit 2½ bis 3 Dollars pr. Ries, während gutes Schreibpapier noch einmal so theuer ist. Versuche, die Fasern der Maguey-Pflanze (Agave) zur Papier-Bereitung zu benutzen, sind zwar in letzter Zeit auch im gröſserem Maaſsstabe gemacht worden, haben aber noch keine befriedigenden Resultate ergeben. Die bestehenden Fabriken haben den Bedarf, namentlich an Schreibpapier und feineren Sorten, noch nicht zu erzeugen vermocht, sie haben sich gröſstentheils auf die Bereitung des Druckpapiers beschränkt. Die Zollermäſsigung zu Gunsten des letztern wird wahrscheinlich nur die Folge haben, daſs die Fabriken sich mehr der Produktion von Schreibpapier zuwenden und daſs dadurch ein bedeutender Import-Artikel verringert wird. Allein von dem sogenannten Medio-Florete-Papier, das die Tabaks Regie zur Fabrikation der Cigaritos verwendet, ist in einzelnen Jahren für nahe an 500000 Dollars eingeführt.

Für sonstige erhebliche Modifikationen des Zolltarifs haben sich leider bis jetzt noch keine Stimmen erhoben. So wünschenswerth

[1]) Vgl. S. 30.

dieselben auch sein möchten, so unmöglich wird es der Regierung sein, darauf einzugehen. Ein bedeutender Ausfall in den Zoll-Einnahmen wäre davon unzertrennlich und diesen kann die Staatskasse nicht ertragen, da von allen tief verschuldeten Renten und Einkünften der Republik nur die Seezölle zur Bestreitung der Kosten der Centralregierung übrig geblieben sind.

Durch ein Dekret der Regierung vom 1. Mai [1]) ist die Zahl der dem fremden Handel geöffneten Häfen um einen neuen, Manzanillo, vermehrt worden. Dieser Hafen liegt an der Westküste und ist zum Territorium Colima gehörig, von dessen Hauptstadt gleiches Namens er ungefähr 20 Leguas entfernt ist. Der Hafen soll als solcher zu den besseren an der mexikanischen Westküste gehören; dennoch spricht keine Wahrscheinlichkeit dafür, dafs er sich für den fremden, besonders den europäischen Handel zu einer Bedeutung erheben werde: er steht mit keiner Handelsstrafse in naher Verbindung und ist entfernt, von bedeutenderen Handelsplätzen; für diese letzteren ist der Vorzug von Mazatlan und San-Blas entschieden.

Für jetzt kann der Handelsstand mit den Resultaten des Friedens sehr zufrieden sein. Er führt fort glänzende Geschäfte zu machen, und hofft, da die zweite Hälfte des Jahres der ersten gleich zu bleiben scheint, die Verluste des vorigen Jahres wieder einzubringen. Die Bestellungen aus dem Innern sind häufig und bedeutend gewesen, und man ist fortdauernd mit den Preisen zufrieden. Ungeachtet der bedeutenden Zufuhren war dennoch in manchen Artikeln — namentlich in gedruckten Zeugen — im Laufe des September schon wieder Mangel eingetreten. Die Kotonaden bildeten damals einen Hauptgegenstand der Spekulation; sie waren in wenigen Händen zusammengedrängt und wurden sehr hoch gehalten. Mit Leinwand sind die Hauptplätze einigermaafsen überführt, so dafs die Preise weichen mufsten; sie sind indefs noch nicht unter den Betrag gefallen, den man in Mexiko zu den guten Preisen rechnet. Von den Erzeugnissen deutscher Industrie sind am günstigsten Elberfelder Seidenwaaren und Mousselines de laine verkauft worden.

Unter diesen Umständen hat sich das Vertrauen des Handelsstandes auf den Fortgang guter Geschäfte, welches in der ersten Zeit nach dem Abzug der Amerikanischen Truppen stark erschüttert war, vollkommen wieder gehoben. Besondere Rührigkeit zeigt sich unter den deutschen Kaufleuten. Drei neue Häuser haben sich in der Haupt-

[1]) Vgl. S. 30.

stadt seit kurzem etablirt, und fast aus allen bestehenden sind Mitglieder nach Deutschland gegangen, um vom Stande und von den Leistungen der vaterländischen Industrie selbst Kenntnifs zu nehmen und ihre Verbindungen mit derselben zu erweitern.

Die in Folge dessen in Aussicht stehende Vermehrung der direkten Verbindungen der deutschen Fabrikanten mit den in Mexiko etablirten deutschen Häusern ist unstreitig sehr erfreulich. Dagegen ist zu Verbindungen dieser Fabrikanten mit eingebornen Mexikanischen Kaufleuten im Allgemeinen nicht zu rathen. In der Regel ist der Mexikanische Kaufmann zu wenig solide und ein zu schlechter Bezahler, als dafs man ihm, ohne Beaufsichtigung und Ueberwachung in der Nähe viel anvertrauen könnte, obenein bei einem Zustande der Justiz, welcher dem Ausländer gegen einen Inländer wohl einen langen kostspieligen Prozefs, aber nie ein Resultat verspricht.

Spanien.

Die General-Zolldirektion zu Madrid hat im Laufe dieses Jahres zum ersten Male amtliche statistische Uebersichten über den Handel und die Schiffahrt Spaniens, und zwar für das J. 1846, veröffentlicht.

Diese Uebersichten lassen ersehen:

1. Die nach Gewicht, Maafs, Stückzahl oder Werth angegebene Menge der hauptsächlichsten in Spanien eingeführten Waaren unter Bemerkung der davon erhobenen Zollbeträge;
2. Die nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl angegebene Menge der aus Spanien ausgeführten Waaren, unter Bemerkung des Werths derselben;
3. Die Vertheilung des Werthes der Einfuhr und Ausfuhr auf die verschiedenen Länder der Herkunft und Bestimmung;
4. Die Vertheilung des Werthes der Einfuhr und Ausfuhr von und nach Europa und Asien auf die einzelnen in diesem Verkehr beschäftigten Flaggen;
5. Die Anzahl der spanischen und fremden Schiffe, welche den Verkehr zwischen Spanien und dritten Ländern vermittelt haben.

Wenngleich, worauf weiter unten zurückzukommen sein wird, diese Uebersichten ein getreues Bild des spanischen auswärtigen Handels nicht durchweg gewähren, so wird doch ihre Mittheilung, da sie auf ein der Handelstatistik bisher beinahe völlig verschlossenes Gebiet einiges Licht werfen, nicht ohne Interesse sein.

I. Uebersicht der hauptsächlichsten im Jahre 1846 in Spanien eingeführten Waaren.

Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Menge.	Zoll-Abgaben in Real.-Vell.	Procente des ganzen Einfuhrzoll-Ertrages.
Gedörrter Stockfisch	Ctr.	481111	17010648	14,56
Wollene Stoffe	Real.-Vell.	53287074	16663650	14,35
Zucker	Arroben.	2384282	13765318	11,85
Cacao	Pfd.	11852385	9435091	8,12
Seidene Stoffe	Real.-Vell.	32676237	7178610	6,18
Leinene Gewebe	Ctr.	8160	6320065	5,44
Steinkohlen	„	1586141	4690462	4,04
Garn jeder Gattung	„	51366	3364068	2,89
Zimmet	Pfd.	823760	2232654	1,92
Eiserne Platten	Ctr.	52673	1902634	1,64
Rohe Häute	Pfd.	7998886	1791465	1,54
Glaswaaren	Arroben.	44594	1491070	1,27
Feines Holz	Realen.	15201663	1380009	1,18
Durchwirkte Stoffe	„	3963360	1377718	1,18
Baumwolle	Pfd.	15315389	1275893	1,09
Butter	„	619675	1093317	0,94
Wagen	Stück.	166	1072994	0,93
Verarbeitetes Messing	Pfd.	132424	1004490	0,87
Blech in Platten	„	1632118	979549	0,84
Stangeneisen	Ctr.	85563	880856	0,76
Hanf	„	11666	689850	0,59
Maschinenwerke	Realen.	15417265	599006	0,52
Schwarzer Pfeffer	Pfd.	739557	578926	0,49
Maulthiere	Stück.	8306	476648	0,41
Branntwein	Arroben.	73177	461725	0,40
Käse verschiedener Art	„	18754	439291	0,38
Eisendrath	Pfd.	1170764	425061	0,37
Roher und Gufsstahl	„	829786	368111	0,32
Wein	Realen.	1285340	360639	0,32
Apothekerwaaren	„	1540598	358855	0,31
Uhren jeder Art	Stück.	15826	350512	0,31
Kupfer in Platten	Pfd.	235786	338211	0,30
Eiserne Werkzeuge	Dutzd.	68913	332171	0,28
Indigo	Pfd.	49892	327277	0,28
Hühner und Hähne	Stück.	305961	326294	0,28
Kammwolle	Pfd.	65540	325712	0,28
Latus	—	—	101368850	87,25

Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Menge.	Zoll-Abgaben in Real.-Vell.	Procente des ganzen Einfuhrzoll-Ertrages.
Transport . .	—	—	101368850	87,25
Messingene Stecknadeln	Pfd.	115453	309701	0,27
Knöpfe	Gros.	77335	306065	0,27
Porzellan-Waaren	Stück.	92558	304748	0,27
Messer jeder Art	Dtzd.	39479	273676	0,25
Spielzeug	Pfd.	38563	266221	0,23
Spiegel ohne Rahmen	Stück.	70759	252592	0,23
Flachs	Ctr.	8524	232850	0,20
Messing in Platten	Pfd.	160312	226840	0,20
Kalbfelle	„	684422	226270	0,20
Gummi	„	392095	220897	0,19
Kaffee	Ctr.	16185	210721	0,17
Löffel, Messer und Gabeln . . .	Dtzd.	51524	201947	0,17
Steingut	Stück.	154940	193142	0,17
Fischbeinstäbe für Regenschirme .	„	33108	184192	0,16
Nägel bis auf 2 Zoll	Ctr.	2776	180373	0,16
Kupferstiche	Pfd.	51065	180341	0,16
Gewürznelken	„	85878	171756	0,15
Fischbein	„	63112	167372	0,15
Dauben	Tausend.	6172	165406	0,15
Klaviere	Stück.	113	158222	0,14
Nähnadeln . . :	Pfd.	25259	153658	0,13
Maschinentheile	Ctr.	2126	153547	0,13
Thee	Pfd.	15825	153544	0,13
Präsentirteller	„	17914	152699	0,13
Zinn	Ctr.	3480	148002	0,13
Wallrath	Arroben.	31901	147390	0,13
Silberwaaren	Realen.	2107003	138398	0,12
Messingdrath	Pfd.	50141	134166	0,12
Chemische Zündhölzchen	„	8321	133792	0,12
Eiserne Vorhängeschlösser . . .	„	12568	130020	0,11
Roh-Kupfer	Ctr.	2476	129960	0,11
Fächerstäbe	Dtzd.	9141	129958	0,11
Chlorkalk	Pfd.	596972	128652	0,11
Scheeren	Dtzd.	14516	122700	0,10
Spiegel	Stück.	19936	116008	0,10
Töpferthon	Ctr.	62058	113265	0,10
Schuhstifte	Pfd.	108387	113254	0,10
Bleiasche	„	8433	112438	0,10
Leere Weinfässer	Stück.	3162	112428	0,10
Latus . .	—	—	108625254	93,50

Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Menge.	Zoll-Abgaben. in Real.-Vell.	Procente des ganzen Einfuhrzoll-Ertrages.
Transport . .	—	—	108625254	93,50
Pomade	Pfd.	13452	107616	0,09
Därme	„	139888	107608	0,09
Baumwollengarn	„	11006	106470	0,09
Drathwaaren	„	17439	104884	0,09
Geschmiedetes Gefäfsmessing . .	„	28012	100972	0,09
Toilettenseife	„	23767	98961	0,08
Ohrringe ohne Gehänge	Gros.	1251	97036	0,08
Andere Artikel	—	—	6832126	5,89
zusammen	—	—	116180927	100,00
	zur See		zu Lande.	zusammen.
Darunter	unter span. Flagge.	unter fremd. Flagge.		
aus Europa u. Afrika für . Rs. V.	252143339	59073873	27087288	338304500
„ Amerika „ . „ „	230646332	13364027	—	244010359
„ Asien „ . „ „	12079968	—	—	12079968
zusammen . . „ „	494869639	72437900	27087288	594394827

II. Uebersicht der hauptsächlichsten im Jahre 1846 aus Spanien ausgeführten Waaren.

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge.	Werth in Rs. V.	Procente der Ausfuhr.
Wein, ordinärer	Arroba.	2490093	23381533	4,75
„ Xerez-	„	1016304	78404516	15,52
„ Malaga-	„	56036	849211	0,17
Baumöl, Speise-.	„	1482806	45268028	8,97
Blei in Blöcken	Ctr.	1181248	37127340	7,36
Rosinen	Arroba.	1738119	31188225	6,18
Wolle, gekämmt	„	231738	29588731	5,86
Mehl	„	1842490	28691022	5,69
Queeksilber	Ctr.	15280	25381497	5,03
Silber in Barren	Unze.	964701	23573427	4,68
Weizen	Fanega.	620182	21513420	4,28
Gemünztes Geld	—	—	16876941	3,34
Korkpfropfen	Stück.	348761300	16341544	3,24
Branntwein	Arroba.	309815	9572865	1,88
Latus . .	—	—	387758300	76,95

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge.	Werth in Rs. V.	Procente der Ausfuhr.
Transport . .	—	—	387758300	76,95
Haselnüsse	Fanega.	117319	7816210	1,55
Salz	"	2671114	7417823	1,47
Seife	Arroba.	260690	7170108	1,42
Saffran	Pfd.	35541	4091780	0,81
Wolle, rohe	Arroba.	78301	3920715	0,77
Nähseide	Pfd.	25121	3485180	0,69
Seide, rohe	"	50196	3338890	0,66
Gartengewächse, getrocknet . . .	Fanega.	66637	3134559	0,62
Orangen	Stück.	55494766	3057763	0,60
Reis	Arroba.	139982	2926384	0,60
Esparto (Pfriemenkraut)	"	407033	2682112	0,53
Rindvieh	Stück.	8516	2603289	0,52
Wollengewebe	Ellen.	114313	2485024	0,49
Seidengewebe	"	114481	2291833	0,45
Schuhmacherwaaren	Paar.	204746	2092227	0,42
Gegerbte Felle	Pfd.	553198	2020924	0,41
Eisen	Arroba.	174558	1996781	0,40
Citronen	Stück.	46762176	1939355	0,39
Mandeln	Arroba.	66121	1854406	0,36
Seidenbandwaaren	Stück.	101525	1735816	0,34
Weifses Papier	Ries.	44588	1628359	0,32
Küchenkräuter	Arroba.	341635	1528712	0,30
Nudeln	"	59728	1430787	0,29
Pottasche	"	133372	1419690	0,28
Roggen	Fanega.	73562	1283544	0,25
Mais	"	36780	1128647	0,23
Bücher	Arroba.	4911	1116960	0,22
Korkplatten	Ctr.	10142	1070785	0,21
Würste	Pfd.	142820	1022354	0,20
Maulthiere	Stück.	1856	975560	0,20
Fische	Arroba.	48418	951216	0,19
Gerste	Fanega.	37230	933147	0,18
Weintrauben	Arroba.	99734	915111	0,18
Andere Artikel	—	—	33324591	6,50
zusammen . . .	—	—	504560962	100,00
	zur See unter span. Flagge.	zur See unter fremd. Flagge.	zu Lande.	zusammen.
Darunter nach Europa und Afrika . Rs. V.	88595310	244580749	34652056	367828115
" Amerika . . . . . " "	108872685	26081511	—	134954196
" Asien . . . . . . " "	1778651	—	—	1778651
zusammen . " "	199246646	270662260	34652056	504560962

III. Uebersicht des Werths der Einfuhr und Ausfuhr von Spanien nach den verschiedenen Ländern.

Einfuhr.		Länder der Herkunft und Bestimmung.	Ausfuhr.	
Werth in Rs. V.	Procent.		Werth in Rs. V.	Procent.
724455	0,1	Oesterreich.	363583	0,1
728561	0,1	Belgien.	1638180	0,3
5047937	0,8	Sardinien.	5679699	1,1
10230715	1,7	Hansestädte.	5174486	1,0
3559827	0,6	Dänemark.	2966114	0,6
51086	.	Beide Sizilien.	1218812	0,2
2326427	0,4	Kirchenstaat.	203558	.
172305783	28,2	Frankreich.	150578326	29,6
3608894	0,6	Niederlande.	2826694	0,6
101003718	16,6	Grofsbritannien.	149882079	29,5
5417602	0,9	Gibraltar.	9093707	1,8
.	.	Malta.	575483	0,1
980701	0,1	Portugal.	11820910	2,3
139884	.	Preufsen.	2910012	0,6
4369203	0,7	Rufsland.	5079443	1,0
23834192	3,9	Schweden.	1829563	0,4
3359392	0,6	Toskana.	2036191	0,4
.	.	Türkei.	13200	.
337688377	55,4	zusammen Europa.	353890040	69,6
505082	0,1	Algier.	13691200	2,7
.	.	Aegypten.	190750	0,1
111041	.	Marokko.	56125	
616123	0,1	zusammen Afrika.	13958075	2.8
5991298	1,0	Brasilien.	7361089	1,5
137710772	22,6	Kuba.	77375415	15,2
20206651	3,3	Portoriko.	4412681	0,9
.	.	Chile.	1356969	0,3
10206248	1,7	Eguador.	141730	.
5001063	0,8	Vereinigte Staaten.	20028557	3,9
2684170	0,4	Guatemala.	177402	.
143085	.	Haiti.	84116	.
499189	.	Mexiko.	7448362	1,5
10690	.	Neu-Granada.	101992	.
.	.	Peru.	2126960	0,4
4451408	0,7	Rio de la Plata.	3687267	0,7
6327178	1,3	Uruguay.	5764606	1,1
31579359	5,1	Venezuela.	3055609	0,6
.	.	Dänische Besitzungen.	601590	0,1
19199248	3.1	Britische Besitzungen.	1229851	0.3
244010359	40,0	zusammen Amerika.	134954196	26.5
7682636	1,3	Philippinische Inseln.	1778651	0,3
4397332	0.7	Britische Besitzungen.	.	.
12079998	2,0	zusammen Asien.	1778651	0.3
15324548	2,5	Kanarische Inseln [1]).	3803501	0,8
609719375	100,0	zusammen.	508364463	100,0

[1]) Die Einfuhr und Ausfuhr von und nach den Kanarischen Inseln ist in den beiden vorhergehenden Uebersichten nicht mit enthalten.

IV. Uebersicht der Vertheilung des Werths der Ausfuhr und Ein

Länder der Bestimmung und Herkunft.		Flagge der Schiffe, auf welche								
		Spanische.	Nord-amerikanisch.	Hanseatische.	Oesterreichische.	Belgische.	Dänische.	Französische.	Hannoversche.	Nie…
Ausfuhr nach										
Algérien	Real.	12525729	.	15960	.	.	.	821752	.	.
Oesterreich	„	128203	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	„	507216	.	.	.	159878	.	.	190000	20…
Sardinien	„	2464636	.	.	.	.	.	626038	.	.
Hansestädte	„	1883524	.	61620	.	19200	1043044	17550	8470	1…
Dänemark	„	.	4500	.	.	.	581827	.	.	.
Beide Sizilien	„	.	3200	.	.	.	.	229050	.	.
Aegypten	„	.	.	.	.	.	.	190750	.	.
Kirchenstaat	„	32058	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	„	55900395	.	.	149150	.	15140	65857709	.	
Niederlande	„	177694	.	385420	.	.	160580	209720	.	113…
Grofsbritannien	„	8663058	23616	.	.	.	.	361935	.	.
Gibraltar	„	4965026	.	.	.	.	105000	2259966	.	.
Malta	„	507260	.	.	.	.	.	13300	.	.
Marocco	„	56125	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	„	425238	.	.	.	.	.	.	.	.
Preufsen	„	.	.	610622	1140	.	316350	.	.	.
Rufsland	„	20000	.	623601	.	.	1219626	350	418272	.
Schweden	„	38978	.	.	.	.	.	50596	.	.
Toskana	„	298393	.	1810	63980	.	.	158180	.	.
Türkei	„	1800	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen		88595310	31616	1698733	214270	179078	3441567	70796896	616742	15…
Einfuhr aus										
Algérien	Real.	342927	26414	.	.	.	.	134741	.	
Oesterreich	„	700895	.	.	23560	.	.	.	.	
Belgien	„	134530	44760	.	.	294024	.	18295	23200	9…
Sardinien	„	5009467	.	.	.	.	.	6160	.	
Hansestädte	„	10076761	.	39822	.	.	34226	.	.	9…
Dänemark	„	30079	.	40600	.	.	1690222	.	.	
Beide Sizilien	„	20000	.	.	.	.	.	.	.	
Kirchenstaat	„	1201139	.	.	.	.	.	.	.	
Frankreich	„	141443259	79500	.	25530	.	.	3717332	.	33…
Niederlande	„	3208513	.	.	.	.	5400	12150	.	6…
Grofsbritannien	„	71292508	.	3629	.	.	71228	508267	74450	
Gibraltar	„	3567891	39974	.	.	.	2821	880293	.	1…
Marocco	„	111041	.	.	.	.	.	.	.	
Portugal	„	187230	.	.	.	.	.	1170	.	
Preufsen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rufsland	„	801785	.	58979	.	.	283332	.	.	
Schweden	„	11378868	.	.	.	.	699674	.	.	
Toskana	„	9685426	.	.	.	.	.	.	.	
zusammen		252143339	190648	142828	49090	294024	2786903	5278368	97650	5…

fuhr nach und von Europa und Asien auf die einzelnen Flaggen.

die Ausfuhr oder Einfuhr erfolgt ist.

ritische.	Mecklenburg.	Oldenburgische.	Päpstliche.	Portugiesische.	Preußische.	Russische.	Sardinische.	Sizilianische.	Schwedische.	Toskanische.	Südamerikanisch.
167100	.	.	.	.	.	.	138287	8440	.	13932	.
.	.	.	85080	.	.	.	130000	.	.	20300	.
103750	.	.	.	.	106000	.	.	.	184604	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1559122	48290	.	981613	.
273630	.	.	.	.	508200	423480	.	.	906228	12740	.
163450	.	.	.	.	150450	2037172	.	.	28745	.	.
66400	.	.	.	.	.	.	62546	857616	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	40700	.	.	.	130800	.	.	.	.
698370	.	.	.	.	.	.	431190	147239	31594	382996	.
583805	.	.	.	.	.	.	44000	.	325389	9450	.
1234779	.	.	.	.	.	422990	8750	.	1132534	34440	.
1334241	.	.	.	.	.	.	324818	.	14300	90856	.
36622	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18300	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4766	.	.	.	3677419	.	23060	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	716124	130896	.	.	1134800	.	.
440092	.	.	.	.	485290	1338750	.	.	281862	1600	.
21150	.	.	.	.	46512	.	.	.	1672327	.	.
22750	.	.	5576	.	.	.	78080	.	2560	1405162	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11400	.
150906	.	.	131356	3677419	2012546	4426348	2910639	1061639	5714973	2989219	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9400	.	.	.	.	113000	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	27110	800	.	4400	.
16196	.	.	.	.	.	.	.	.	23020	.	20890
215200	.	27502	.	.	.	994860	561364	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	9600	21486	.	.	.
.	.	.	342540	.	.	.	27804	27600	.	727324	.
50292	.	.	.	.	8000	.	95352	95836	58500	.	.
314775	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
296909	.	.	.	.	400493	837186	1500	3291	512438	.	.
778645	.	.	.	.	.	.	100640	.	24648	8600	3840
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1796	.	.	.	22952	.	.	.	.	15190	.	.
.	48342	.	.	.	91542	.	.	.	.	.	.
.	.	30822	.	.	86058	3012254	.	.	95980	.	.
.	.	.	.	.	.	204360	.	.	11551290	.	.
149020	.	.	.	.	.	.	27520	37736	72	509618	.
832233	48342	58324	342540	22952	699093	5048659	850890	186749	12281138	1247942	24730

V. Uebersicht des Eingangs u. Ausgangs von beladenen Schiffen in den Spanischen Häfen im Jahre 1846.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Unter Spanischer Flagge.			Unter fremder Flagge.		
	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Oesterreich	8	1344	92	6	1021	49
	4	429	42	12	1525	112
Belgien	3	377	28	10	1199	69
	11	1044	90	26	2657	164
Sardinien	46	4260	408	31	1753	348
	83	5637	640	63	7026	576
Hansestädte	42	5174	392	11	1113	78
	16	2012	128	50	6009	232
Dänemark	.	.	.	59	12099	628
				63	16309	793
Beide Sizilien	2	60	14	14	2898	155
				22	4014	215
Kirchenstaat	50	5132	425	48	6304	434
	4	212	30	8	576	58
Frankreich	864	118576	13614	217	24464	2143
	703	80416	9033	607	57919	4751
Griechenland	.	.	.	1	120	7
Niederlande	8	510	48	12	1270	84
	4	426	37	31	3570	225
Grofsbritannien	132	14352	1112	738	121009	5958
	79	9098	722	599	63222	4947
Portugal	57	1058	210	31	2440	315
	37	1441	254	226	11116	3195
Preufsen	.	.	.	6	996	46
				22	4005	161
Rufsland	4	460	38	78	15989	844
				61	15795	707
Schweden	73	7136	660	164	23984	1309
	6	842	50	124	29914	1341
Toskana	43	3120	332	76	8516	635
	15	1014	117	49	5532	429
Türkei	.	.	.	1	217	13
				4	1175	47
Britische Besitzungen in Europa	178	22357	2385	95	15493	1349
	227	10576	1742	98	13908	1159
Algerien	79	3275	592	53	5417	428
	1126	36123	8767	131	14522	1084
Aegypten	.	.	.	3	633	32
				2	184	14
Marocco	41	480	218	.	.	.
	18	527	103	2	166	8
Insel Kuba	544	108760	7049	.	.	.
	499	91615	7378			
„ Portoriko	108	16194	1278	.	.	.
	42	5795	471			
Brasilien	15	2571	166	13	2774	217
	24	4546	302	72	14688	764
Eguador	8	2803	122	.	.	.
	1	226	13	1	172	12
Latus	2297	417889	28170	1767	254709	15141
	2899	251730	29921	2373	273996	21044

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Unter Spanischer Flagge. Schiffe.	Unter Spanischer Flagge. Tonnen.	Unter Spanischer Flagge. Mannschaft.	Unter fremder Flagge. Schiffe	Unter fremder Flagge. Tonnen.	Unter fremder Flagge. Mannschaft.
Transport . .	2297	417889	28170	1767	254709	15141
	2899	251730	29921	2373	273996	21044
Vereinigte Staaten	6	986	64	83	25441	960
	40	6599	391	87	21240	875
Guatemala	3	'422	35	.	.	.
	6	984	75			
Haiti	1	162	11	.	.	.
	2	324	22			
Mexiko	4	568	48	1	250	10
	28	3947	296	3	553	29
Peru	1	205	15	.	.	.
	5	1162	72	4	860	62
Rio de la Plata	7	1267	93	.	.	.
	35	6718	434	1	178	12
Uruguay	12	2410	164	1	217	43
	75	14596	883	9	1939	107
Venezuela	92	10655	930	2	464	30
	22	2443	223	1	232	13
Dänische Kolonien in Amerika	.	.	.	3	215	18
	5	795	56	1	200	11
Französische „ in Amerika	.	.	.	2	217	26
	1	112	10	1	212	12
Britische „ in Amerika	35	4053	334	49	8704	399
	1	108	9	69	11659	656
Portugiesische „ in Amerika	.	.	.	1	51	8
	1	45	8			
Philippinische Inseln	5	2239	156	.	.	.
	5	2549	164			
Britische Besitzungen in Asien . .	2	803	37	.	.	.
				1	455	17
Wiederholung:						
Europäische Länder.	1510	183916	19758	1598	240885	14464
	1189	112877	12885	2163	244272	19162
Afrikanische „	120	3755	810	56	6050	460
	1144	36650	8872	135	14872	1106
Amerikanische „	836	151056	10309	155	38333	1711
	787	140015	10643	24	51934	2553
Asiatische „	7	3042	193	.	.	.
	5	2549	164	1	455	17
zusammen . .	2473	341669	31070	1809	285268	16635
	3125	292091	32564	2550	311533	22838
zusammen unter Spanischer u. fremder Flagge . .	4282	626937	47705			
	5675	603624	55402			
In Ballast sind eingegangen						
aus Eurropa	357	19885	2618	1324	135062	11653
„ Afrika	871	26840	7130	290	38910	2810
„ Amerika	.	.	.	35	1031	56
zusammen . .	1228	46725	9748	1649	175003	14519

Unter den vorstehenden Tabellen sind die erste und zweite insofern von besonderem Interesse, als sie die Mengen der ein- und ausgeführten Waaren meistentheils nach Maafs, Zahl oder Gewicht, und nur ausnahmsweise nach dem in dergleichen Uebersichten nur zu häufig auf ganz unhaltbaren Voraussetzungen beruhenden Werthsschätzungen angeben. Freilich mufs man aber darauf verzichten, aus diesen Uebersichten ein vollständiges Bild, namentlich der Einfuhren Spaniens zu gewinnen. Abgesehen von denjenigen Ungenauigkeiten, an welchen dergleichen Zusammenstellungen besonders dann zu leiden pflegen, wenn sie nicht schon eine Reihe von Jahren hindurch jährlich angefertigt sind, gewährt die Eingangsnachweisung insofern ein ganz unrichtiges Bild, als die bedeutenden Mengen darin nicht erscheinen, welche im Wege des Schleichhandels eingehen. Wie erheblich diese Mengen sind, mag in Beziehung auf den wichtigsten dabei in Betracht kommenden Artikel: die Baumwollenwaaren, näher anschaulich gemacht werden.

Es wurden nach Inhalt der Nachweisung I. an roher Baumwolle eingeführt: 15315389 Pfd. Nimmt man an, dafs dieses ganze Quantum, mit 10 Proc. Abfall, versponnen worden ist, so ergiebt sich eine Garnproduktion von 13783000 Pfd., und mit Hinzurechnung von 11000 Pfd. Garn, welches nach derselben Nachweisung aus dem Auslande eingeführt ist, ein Garnquantum von 13794000 Pfd. Werden davon nur 10 Proc. für andere Zwecke, als zum Verweben, in Abzug gebracht, so bleiben für die Weberei 12415000 Pfd. Garn, woraus dasselbe Gewicht an Geweben, oder etwa 72½ Million Yards Gewebe dargestellt sein mögen. Es würde hiernach die inländische Fabrikation etwa 5¼ Yards auf den Kopf der Bevölkerung liefern. Aus Frankreich wurden, nach den französischen Kommerzialnachweisungen, an Baumwollengeweben nach Spanien eingeführt, also eingeschmuggelt 1117940 Ko., oder etwa ...... 15651000 Yds.

aus Grofsbritannien wurden, nach den britischen Kommerzialnachweisungen, an rohen, gebleichten, gefärbten und bedruckten Baumwollengeweben, auschliefslich der Strumpfwaaren, Spitzen, Tücher etc., ausgeführt nach Spanien	26422 »
nach Gibraltar 23607040 Yds., wovon gewifs nach Spanien eingeschmuggelt sind	23500000 »
zusammen aus Frankreich und Spanien rund	39177000 Yds.
dazu die in Spanien erzeugten	72500000 »
giebt	111677000 Yds.

so dafs also von der Pyrenäengrenze und von Gibraltar aus mindestens 35 Proc. des gesammten Bedarfs an Baumwollengeweben in einem, nach den französischen und britischen Werthsangaben, auf etwa 9 Millionen Thaler anzuschlagenden Werthe im Wege des Schleichhandels eingeführt wurden. Dabei ist der Schleichhandel über die Portugiesische Grenze noch nicht berücksichtigt. Nach Portugal wurden aus Grofsbritannien eingeführt 39½ Millionen Yards Baumwollengewebe, was, ohne die eigene Produktion Portugals und die Einfuhren aus andern Ländern in Anschlag zu bringen, etwa 10 Yds. auf den Kopf der Bevölkerung geben würde. Bei dem für Spanien berechneten Verbrauch von 111677000 Yds. kommen nur etwa 8½ Yds. auf den Kopf der Bevölkerung, und da nicht anzunehmen ist, dafs der Verbrauch von Baumwollenwaren in Spanien geringer sei, als in Portugal, so wird man auf den Schmuggel aus letzterem Lande mindestens noch 5 Millionen Yds. zu rechnen haben.

Die Nachweisungen III. und IV., welche die Vertheilung der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe auf die verschiedenen Länder und Flaggen angeben, können, wie alle derartige Werthsangaben, auf einen hohen Grad von Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen. Eine Gegenüberstellung dieser Angaben gegen die ebenfalls offiziellen Angaben über Ausfuhr und Einfuhr der Hansestädte, Frankreichs, Belgiens und Grofsbritanniens nach und von Spanien wird dies anschaulich machen.

Nach Spanien wurde im Jahre 1846 ausgeführt:

nach officiellen Angaben			nach Tab. III. für Rs. V.
aus Hamburg für 799820 Mk. oder 1 Mk. Bco. = 7 Rs. V gerechnet für	Rs. V.	5598740	
aus Bremen nichts, also aus d. Hansestädten für	» »	5598740	10230715
aus Frankreich für 94697381 Frs., u. nach Abzug von 26802230 Frs. f. Baumwollgew., f. 67895151 Frs., oder 1 Fr. = 3,714 Rs. V. für .	» »	252162590	172305783
aus Belgien für 333676 Frs., oder 1 Fr. = 3,714 Rs. V. für	» »	1239272	728561
aus Grofsbritannien (jedoch nur an brit. Erzeugnissen) f. 769757 L. St., oder 1 L. St. = 93,54 Rs. V. für	» »	191849407	101003718

Aus Spanien wurden ausgeführt:		nach Tab. III. für Rs. V.
nach Hamburg f. 1026300 Mk., od. für Rs. V.	7184100	
nach Bremen für 129081 Ldr. Thlr., oder 1 Ldr. Thlr. = 76 Rs. V. für » »	9810156	
zusammen nach d. Hansestädt. für » »	16994256	5174486
nach Frankreich f. 48683466 Frs. od. » »	180810392	150578326
nach Belgien für 943328 Frs. oder » »	3503520	1638180

Die aus dieser Zusammenstellung ersichtlichen erheblichen Differenzen können keineswegs allein aus einer Unrichtigkeit der spanischen Tabellen, oder aus dem in denselben nicht erscheinenden Facit des Schleichhandels hergeleitet werden. Abgesehen davon, dafs die Ausfuhr eines Landes nach einem andern bei dem Lande der Ausfuhr stets mit einem geringeren Werthe erscheinen mufs, als bei dem Lande der Einfuhr, da die Waare während des Transports durch Fracht und sonstige Unkosten eine Preisvermehrung erfahren hat, so können namentlich die in den französischen Kommerzialnachweisungen angegebenen Werthe, ganz besonders bei der Ausfuhr, nur mit grofser Vorsicht benutzt werden, da sie meistentheils viel zu hoch gegriffen sind.

Aktenstücke,

die Deutsche Zolleinigung betreffend.

Die Reichsversammlung zu Frankfurt hat bei der ersten Berathung der Reichsverfassung folgende, das gemeinschaftliche deutsche Zollwesen betreffende Bestimmungen angenommen.

Art. VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch aufserdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschliefsen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschliefslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions-

und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil, nach Maafsgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

Es wird kaum eine Verschiedenheit der Meinungen darüber bestehen, dafs der Inhalt dieses Theiles des Verfassungsentwurfs dasjenige ausspricht, was als das in Beziehung auf ein gemeinschaftliches deutsches Zollwesen zu erstrebende Ziel anzusehen ist; man wird aber ebenso einverstanden darüber sein, dafs zur Erreichung dieses Ziels, zur Ausführung der in die deutsche Verfassung niederzulegenden allgemeinen Grundsätze, viele aus der Verschiedenheit territorialer Interessen, aus dem finanziellen Bedarf der einzelnen Staaten, aus der Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten, ja selbst aus Vorurtheil aller Art herrührende Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Je lebhafter das Bewufstsein dieser Schwierigkeiten und je ernstlicher das Bestreben ist, derselben auf dem dem Gemeinwohl zuträglichsten Wege Herr zu werden, desto mehr mögen die Meinungen über die Frage auseinander gehen: welcher Weg der geeignetste und dem Gemeinwohl zuträglichste sei. Es leuchtet ein, wie viel von der richtigen Beantwortung dieser Frage abhängt; ein jeder falsche Schritt kann die Erreichung des Ziels, wenn auch nicht in Frage stellen, so doch wesentlich erschweren und verzögern.

Es wird daher nicht ohne Interesse sein, wenn die Ansichten, welche über diese Frage von solchen Stimmen ausgesprochen werden, denen neben einem kompetenten Urtheil auch sonst ein Einflufs auf

die Entwickelung der Verhältnisse zusteht, hier zusammengestellt werden, damit man, wenn die Entscheidung erfolgt und die Wahl getroffen ist, die Gründe und Gegengründe überschauen möge, welche für die eine und die andere Seite leitend waren.

Es folgt zunächst ein am 22. September 1848 der Reichs-Versammlung vorgelegter Vortrag des Handels-Ministers der provisorischen Centralgewalt über diesen Gegenstand, sowie eine an diesen Vortrag sich anschliefsende Denkschrift, welche von der Preufsischen Gesandtschaft in Frankfurt an die Mitglieder der Reichs-Versammlung vertheilt ist.

I. Vortrag des Ministers Duckwitz, die kommerzielle Einheit Deutschlands betreffend.

Das Reichsministerium des Handels hält es für seine Pflicht, der hohen Nationalversammlung den Plan vorzulegen, nach welchem es wünscht ermächtigt zu werden, die kommerzielle Einheit Deutschlands zu begründen. Es kann sich dabei für jetzt nur um die leitenden Gesichtspunkte handeln, indem die Einzelheiten sich erst später aus den zur Beschlufsnahme zu verstellenden Gesetzvorschlägen ergeben werden. Da aber die kommerzielle Einheit Deutschlands nicht aus Bruchstücken zusammengesetzt werden darf, wenn ein wahrhaft einheitliches Ganzes geschaffen werden soll, wird von Anfang an der Standpunkt fest bezeichnet werden müssen, von welchem aus bis in die Details hinab die grofse Zahl der erforderlichen Gesetze und der mit fremden Staaten zu schliefsenden Verträge zu behandeln ist.

Für diese dürften folgende Grundzüge in Erwägung zu nehmen sein:

1. die gröfstmögliche auf Gegenseitigkeit sich gründende Freiheit des Handels und der Schiffahrt mit fremden Staaten;
2. Einrichtungen im Zollwesen, welche die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren zulässig machen und zwar zum Zwecke der wirksamen Erstrebung wahrhafter Gegenseitigkeit in Handel und Schiffahrt.
3. Bei der Schiffahrts-Gesetzgebung über die Nationalität deutscher Schiffe Anwendung solcher Grundsätze, welche die Vermehrung derselben möglichst erleichtern und Erschwerungen des Schiffbaues, der Ausrüstung und der Bemannung vermeiden.
4. Möglichste Schonung der Handels-Bewegung bei Feststellung der Formen und Kontrolen der Zollerhebung.

5. Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel im Innern Deutschlands von den seitherigen Hemnissen und Ungeregeltheiten.
6. Bei Feststellung des Zolltarifs möglichste Berücksichtigung des internationalen Verkehrs mit Rohprodukten, soweit solches mit den finanziellen Bedürfnissen irgend verträglich erscheint und Schutzgewährung der deutschen Industrie in demjenigen Maafse, wie es zu ihrem sichern Gedeihen nothwendig und zweckmäfsig ist.

Der leitende Gedanke bei diesen Grundzügen ist daher, dem Verkehre im Innern wie demjenigen mit dem Auslande die möglichste Leichtigkeit zu gewähren, dem Ersteren durch Sicherung eines weiten Absatzgebietes für die heimische Gewerbethätigkeit, dem Letzteren durch Oeffnung des weitesten Feldes für den Austausch gegenseitiger Erzeugnisse.

Unter Beobachtung dieser Grundzüge würde nach folgendem Plane die Handels- und Zoll-Verfassung Deutschlands Schritt vor Schritt ins Leben zu führen sein.

Der Anfang wird gemacht werden müssen mit der Umwandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen. Fast alle bestehende Verträge haben Gegenseitigkeit zur Basis; sie ist aber häufig beschränkt auf den einzelnen betreffenden Staat und daher von geringerem Werthe, als wenn sie für die Gesammtheit Anwendung hätte. Es dürfte indessen wohl keine namhafte materielle Schwierigkeit haben, dem Prinzipe der Reziprozität für den Bundesstaat Eingang zu verschaffen. Mit der Ablösung und Umwandlung der Verträge wird aber schon aus dem Grunde begonnen werden müssen, weil verschiedene derselben einer alsbaldigen Zolleinigung hindernd in den Weg treten, weshalb mit dieser daher vor der Beseitigung solcher Verträge nicht mit der wünschenswerthen Schnelligkeit vorgeschritten werden kann. Es werden ferner in verschiedenen Ländern vertragsmäfsig die Rechte deutscher Reichskonsuln festzustellen sein, damit die demnächst zu bestellenden Reichskonsuln diejenigen Befugnisse auszuüben vermögen, welche das Völkerrecht den Konsuln unter befreundeten Nationen einräumt. Ein umfassendes Reglement für den Konsulatsdienst des Reiches dürfte ebenfalls der Ernennung der Konsuln vorhergehen müssen, weil nach jenem sich die Wahl des Personals zu richten haben wird.

Gleichzeitig mit der Umwandlung der Verträge werden die Gesetze über die Erfordernisse eines deutschen Schiffes, über Umwandlung fremder Schiffe in deutsche, über Musterrollen, Seepässe u. s. w. zu

entwerfen sein, damit das Gesetz über die deutsche Handelsflagge in Ausführung gebracht werden könne. Denn wenn Handels- und Schiffahrts-Verträge mit fremden Staaten hinsichtlich deutschen Handels und deutscher Schiffahrt geschlossen werden sollen, mufs nicht nur der Begriff des deutschen Bundesstaates feststehen, sondern auch klar vorliegen, durch welche Erfordernisse die Schiffe als deutsche legitimirt werden können.

Aber in diesen ersten Schritten zur Begründung der materiellen Einheit Deutschlands ist nicht mit Sicherheit vorzugehen, wenn die Grundprinzipien nicht festgestellt sind, nach welchen das Gebäude fortgebauet werden soll, und zwar auch sowohl hinsichtlich der Zollsätze als der Zollformen. Daher sind die Grundsätze in möglichster Kürze hier bereits hervorgehoben worden. Wäre es z. B. die Absicht, durch das Zollwesen das zum Schiffbau und Schiffsbedarf zu verwendende Material, welches das Ausland liefert, hoch zu besteuern, so würde unsere Schiffahrt, wenn mit der fremden auf gleichen Fufs und Gegenseitigkeit gestellt, nicht konkurriren können und folgeweise bei den internationalen Vertragsverhältnissen das Prinzip der Reziprozität nur mit grofser Beschränkung zur Geltung gebracht werden dürfen, auch würden die Gesetze über Nationalität der Schiffe dadurch erheblich modifizirt werden.

Will man aber dem Schiffsbau und der Ausrüstung der Schiffe völlig freien Spielraum gewähren, will man bei Feststellung der Formen der Zollerhebung die Handelsbewegung möglichst schonen, will man bei Feststellung des Zolltarifs den internationalen Verkehr möglichst berücksichtigen, unter vollständiger Beschützung der heimischen Industrie und den Handel im Innern des Landes von Hemnissen befreien, so können die Handels- und Schiffahrts-Verträge auch unbedenklich auf der allerfreisinnigsten Basis geschlossen werden. Ist ferner ausgesprochen, dafs die Einrichtung des Zollwesens dergestalt getroffen werden soll, dafs die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren ohne Schwierigkeit ausführbar ist, so wird solcher Ausspruch es gar sehr erleichtern, den Bundesstaat im Wege des Vertrages bei allen Nationen zur vollen Anerkennung in kurzer Zeit zu bringen.

Daher ist schon jetzt ein Ausspruch über die Grundsätze erforderlich, nach welchen das Gebäude der deutschen Handels- und Zoll-Verfassung auferbauet werden soll.

Endlich mufs das Reichsministerium des Handels sich noch eine Bemerkung erlauben.

Es erhellt schon aus dem Vorstehenden, dafs die Handels- und Zollgesetzgebung Deutschlands um ein organisches Ganzes zu werden, nicht anders als von einem Centralpunkte aus geleitet werden kann. Es dürften daher Mifsstände mancher Art zu besorgen sein, wenn die Gesetze über verschiedene Theile dieser Gesetzgebung von verschiedenen Auschüssen der Nationalversammlung ausgehen, zumal dadurch die Reihenfolge derselben wahrscheinlich lückenhaft werden möchte. Es wird sich daher empfehlen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das Verhältnifs des Handels-Ministeriums zu den Ausschüssen angemessener zu regeln sei, wobei es vor Allem zweckmäfsig sein würde, dafs die Ausschüsse dem Ministerium die ausschliefsliche Vorlage der Gesetze über Handel und Schiffahrt, wenigstens für einen Theil dieses Gebietes überliefsen. Jedenfalls aber wird ein geregelter Geschäftsgang ein unerläfsliches Erfordernifs bei der Neugestaltung der materiellen Verhältnisse Deutschlands sein.

II. Der nächste Weg zur Zoll- und Handels-Einigung Deutschlands.

Als unmittelbar nach der Eröffnung der deutschen National-Versammlung die Errichtung eines besonderen Ausschusses für volkswirthschaftliche Fragen erfolgte und sich die Kunde verbreitete, dafs derselbe die zur Herbeiführung der Zoll- und Handelseinigung Deutschlands erforderlichen Vorarbeiten zum Gegenstande seiner speziellen Thätigkeit machen werde, ward diese Nachricht überall mit Freude begrüfst und frohe Hoffnungen knüpften sich an dieselbe. Wer indessen Gelegenheit hatte, den Arbeiten des Ausschusses, wenn auch nur im Allgemeinen zu folgen, mufste bald zu der Ueberzeugung gelangen, dafs jene Hoffnungen wenigstens in so fern zu weit gegriffen waren, als sie entscheidende Resultate jener Arbeiten in naher Aussicht stehend angenommen hatten. Die grofse Anhäufung höchst schätzbarer, aber für den nächsten Zweck noch entbehrlicher Materialien, die Behandlung wichtiger, zu der Zolleinigungsfrage allerdings in naher Beziehung stehender, die Lösung derselben aber keineswegs nothwendig bedingender Fragen als Vorfragen derselben, — die Fragen wegen Aufhebung der Flufszölle und der Durchgangsabgaben, wegen Herstellung einer vollständigen Gleichmäfsigkeit der inneren Steuern in allen Ländern des deutschen Bundesstaates, — riefen bei allen Geschäftskundigen die Besorgnifs hervor, dafs der Ausschufs sich den Kreis seiner Aufgabe zu weit gezogen habe, dafs

die Förderung der Hauptsache durch gleichzeitige Behandlung des minder Wichtigen erhebliche Verzögerung erleiden und dafs das vorgesteckte Ziel auf dem eingeschlagenen Wege überhaupt nur mit den gröfsten Schwierigkeiten zu erreichen sein werde. Das übereinstimmende Urtheil sachkundiger Männer ging dahin, dafs ein den Berathungen der National-Versammlung zu Grunde zu legender Entwurf über die Zoll- und Handels-Einigung Deutschlands nicht wohl aus einem Ausschusse derselben hervorgehen könne, dafs es dazu vielmehr des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der Organe der provisorischen Centralgewalt mit denjenigen der Einzelnregierungen bedürfe und dafs die Erste deshalb die Angelegenheit nothwendig in die Hand nehmen müsse. Inzwischen hat die letztere durch den Vortrag des Reichshandelsministers in der Sitzung der National-Versammlung vom 22. September c. über die Begründung der kommerziellen Einheit Deutschlands eine dieser Ansicht entsprechende Einleitung erhalten; es fragt sich nur, ob der in jenem Vortrage bezeichnete Weg der richtige ist, oder welcher andere zur Erreichung des Zieles einzuschlagen sein wird? Einen Beitrag zur Aufklärung dieser Frage zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen.

So einverstanden man darüber sein wird, dafs die sechs Punkte, welche der Herr Minister in seinem Vortrage als Grundzüge des aufzustellenden Systems einer kommerziellen Einheit Deutschlands bezeichnet hat, in demselben nicht fehlen dürfen, so wenig kann doch der Ansicht beigestimmt werden, dafs die Ausführung mit der Umwandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge begonnen werden müsse, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen; vielmehr mufs der vorgeschlagene Weg* sowohl in politischer, als in kommerzieller Rücksicht bedenklich erscheinen. In erster Beziehung wird es voraussichtlich bei den auswärtigen Mächten entschiedene Anstände finden, dem Bundesstaate Deutschland im Wege der Abschliefsung von Handelsverträgen völkerrechtliche Anerkennung zu erwirken, bevor nicht die Verfassung des Bundesstaates festgestellt und zur Ausführung gebracht ist. Abgesehen von diesem politischen Bedenken, läfst sich aber auch nicht erwarten, dafs fremde Staaten, welche mit einzelnen, oder, wie es in den Verträgen des Zollvereines der Fall ist, mit einer Anzahl deutscher Staaten, Handels- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen haben, sich ohne Weiteres werden bereit finden lassen, diese Verträge aufzulösen, oder sie in Verträge mit allen deutschen Staaten, mit dem gesammten Deutschland, umzuwandeln.

Die fremden Staaten haben den rechtlichen Anspruch darauf, dafs die bestehenden Verträge für die Zeit, für welche sie abgeschlossen sind, resp. für die Zeit, bis dieselben gekündigt werden können und die Kündigung zur Wirksamkeit gelangt, unverändert aufrecht erhalten werden. Für ein Eingehen auf die Wünsche Deutschlands wegen der Auflösung resp. Ausdehnung und Umwandlung der Verträge in Reichsverträge vor jenen Terminen, werden ohne Zweifel Ansprüche auf besondere Konzessionen, auf Gewährung von Aequivalenten erhoben werden, denen man sich deutscher Seits nicht völlig wird entziehen können, da nach den Grundsätzen des Völkerrechtes und den Rücksichten, welche Deutschland im eigenen wohlverstandenen Interesse den bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen deutschen und dritten Staaten schuldig ist, die internationalen Vertragsverhältnisse von Deutschland nicht einseitig und ohne Einverständnifs der kontrahirenden fremden Regierungen aufgehoben werden können. Im günstigsten Falle werden hieraus verzweigte, weitläufige und zeitraubende Verhandlungen hervorgehen. Ueberdies läfst sich nicht wohl einsehen, wie solche Verhandlungen begonnen und fortgeführt werden sollen, wenn nicht die Feststellung darüber vorangegangen ist, auf welchen Grundlagen die künftige Zollvereinigung Deutschlands beruhen soll. Wie ist es z. B. denkbar, dafs die Vereinigten Staaten von Amerika, Grofsbritannien u. s. w. sich auf Auflösung der bestehenden und Abschlufs neuer Verträge mit dem deutschen Bundesstaate einlassen werden, bevor derselbe sich nicht wenigstens über die allgemeine Richtung seiner Handelspolitik in bestimmter Weise ausgesprochen hat, bevor sie nicht darüber im Klaren sind, wie ihre Schiffe und Einfuhren künftig in Deutschland gestellt sein werden? Erst wenn diese Basis vorhanden ist, — und zwar in ganz positiver Weise, da so allgemein gehaltene Grundzüge wie die in dem ministeriellen Vortrage vom 22. September keinen genügenden Anhalt gewähren, — läfst sich über die Richtung der anzuknüpfenden Verhandlungen Beschlufs fassen. Auch über den Umfang derselben wird erst nach Feststellung dieser Basis der künftigen Zollvereinigung Bestimmung zu treffen sein. Je weiter das Feld der Verhandlungen an sich ist, da mit fast allen Staaten Europa's und vielen überseeischen Staaten Handels-Verträge einzelner deutschen Staaten bestehen, um so mehr wird man trachten müssen, eine so grofse Aufgabe auf das Maafs des Nothwendigen zu beschränken. Welche Verträge einzelner deutscher Staaten mit fremden Ländern einer kommerziellen Einigung des gesammten Deutschlands im Wege stehen und welche

nicht, welche Verträge daher aufzulösen, welche andere dagegen auszudehnen oder zu modifiziren seien, darüber wird sich mit Sicherheit erst dann urtheilen lassen, wenn man weiſs, wie die Zollvereinigung beschaffen sein wird, in deren Interesse die neuen Vertragsverhältnisse begründet werden sollen. Für jetzt wird sich als ein Kriterium für die Unzulässigkeit des Fortbestehens der einzelnen Verträge nur die Behauptung aufstellen lassen, daſs diejenigen unter denselben aufgelöset werden müssen, welche die gleichmäſsige Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifes, eine nothwendige Bedingung jeder Zolleinheit, nicht zulassen. Dieser Fall ist, so viel bekannt, nur rücksichtlich zweier Verträge vorhanden, nämlich des Vertrages vom 10. Juni 1846, durch welchen Hannover den Vereinigten Staaten von Amerika die Zusicherung ertheilt hat, die bestehende Eingangsabgabe vom Tabak nicht zu erhöhen, und des Vertrages vom 19. Juli 1836, nach welchem die Groſsherzogl. Mecklenburgische Regierung eine gleiche Verpflichtung gegen Frankreich zu Gunsten französischer Produkte eingegangen ist.

Endlich darf auch nicht übersehen werden, daſs sich bei Unterhandlungen über neue Verträge, welche, wie schon oben bemerkt, jedenfalls einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, nicht im Voraus bestimmen läſst, bis wann sie zum Abschlusse reif sein werden, so daſs man in die Lage kommen könnte, die Wirksamkeit der jetzt bestehenden Verträge ablaufen zu sehen, bevor die neuen Verträge zu Stande gekommen wären. Wie empfindlich dadurch Handel und Schiffahrt der einzelnen deutschen Staaten, und somit auch des gesammten Deutschlands, getroffen würden, bedarf keiner näheren Ausführung.

Wenn es sich nach allem diesem als ein eben so schwieriger als bedenklicher Schritt darstellt, die Einleitungen zur Herstellung eines zollvereinten Deutschlands mit der allgemeinen Auflösung resp. Umwandlung der bestehenden Handelsverträge zu beginnen, und wenn es jedenfalls auf diesem Wege wegen der nöthig werdenden, vielfachen Verhandlungen mit fremden Staaten einer geraumen Zeit bedürfen würde, ehe der kommerziellen Einheit Deutschlands dem Auslande gegenüber Anerkennung und Geltung würde verschafft werden können, so fragt es sich, ob es nicht einen ungleich kürzeren und sichereren Weg zum Ziele giebt? Man wird diese Frage bejahen können, wenn man sich nur bescheiden will, nicht Alles, was in der fraglichen Beziehung zu wünschen ist, mit einem Schlage zu gewinnen, sondern es aus dem Bestehenden zu entwickeln. Die Zollver-

einigung Deutschlands in möglichst kurzer Frist und in einer Weise zu Stande zu bringen, dafs die Hemmungen des Verkehrs im Innern von Deutschland im Wesentlichen beseitigt werden, und das vereinte Deutschland mit dem ihm gebührenden Ansehen auch in handelspolitischer Beziehung dem Auslande gegenüber auftreten könne, ist die Hauptsache, auf deren Erreichung es ankommt. Dafs mit einer solchen Vereinigung möglichst viele Vortheile hinsichtlich des Verkehrs im Innern, wie nach Aufsen erreicht und diejenigen Mifsstände vermieden werden, welche sich zur Zeit im Zollvereine noch finden, ist sehr zu wünschen und mufs unausgesetzt im Auge behalten werden, steht aber im Vergleich zu jenem gröfseren Zweck erst in zweiter Linie; wenn sich daher alle bestehende Desiderien wegen der mannigfachen Verwickelung der Verhältnisse nicht auf einmal erledigen lassen, so erscheint es zweckmäfsig, wenigstens das so schleunig als möglich ins Werk zu richten, was sich nach Lage der Sache sogleich thun läfst, das weniger Dringliche dagegen dem Zeitpunkt aufzubewahren, wo die Grundlagen der Vereinigung völlig geordnet und festgestellt sein werden und wo sich die übrigen noch zu erledigenden Punkte vermöge der entscheidenden Stellung, welche die Reichsgewalt den einzelnen Staaten gegenüber einnehmen wird, erledigen lassen werden, ohne auf diejenigen Schwierigkeiten zu stofsen, welche im Zollverein bisher jeder grofsen Mafsregel dadurch entgegen standen, dafs selbst der kleinste der stimmberechtigten Staaten den übereinstimmenden Beschlufs der übrigen durch sein Veto zu entkräften im Stande war.

Der nächste und sicherste Weg zur Erreichung der deutschen Zoll- und Handelseinheit bietet sich mit einem Worte in der Erweiterung des Zollvereins auf das ihm noch nicht angehörende deutsche Ländergebiet. Er umfafst bereits den bei weitem gröfsten Theil der deutschen Staaten mit einer Bevölkerung von nahe dreifsig Millionen Menschen. Seine segensreichen Resultate liegen vor Aller Augen. Für seine Fähigkeit zur Erweiterung über ganz Deutschland spricht der Umstand, dafs es unter den ungünstigsten Verhältnissen, ohne einen in Kollisionsfällen entscheidenden Centralpunkt, möglich gewesen ist, die heterogensten Elemente — Norden und Süden, Küsten- und Binnenland, Ackerbau-, Handels- und reines Fabrikindustrie-Gebiet in einer Zolllinie zusammen zu fassen und seit fünfzehn Jahren und länger in dieser Vereinigung zu erhalten, ohne dafs auch nur von einer der verbündeten Regierungen der Wunsch nach Trennung laut geworden

wäre, ja, was noch bei weitem höher anzuschlagen ist, ohne daſs ihm die Theilnahme des deuschen Volkes selbst in einer Zeit verloren gegangen wäre, wo fast jede Staats-Einrichtung von der Ungunst der öffentlichen Meinung getroffen wurde. Es soll damit keineswegs behauptet werden, daſs der Zollverein die Aufgabe der innigsten Verschmelzung aller verschiedenen Interessen der in ihm verzweigten Ländergebiete bereits vollständig gelöset habe und daſs nicht noch Manches nachzuholen sei; es ist ja notorisch, wie wenig der bestehende Tarif desselben die Anforderungen der Industriellen bisher zu befriedigen vermocht hat, während auf der anderen Seite die Handel-, Schiffahrt- und Ackerbau treibenden Provinzen in den hohen Sätzen des Tarifs eine wesentliche Benachtheiligung ihrer Interessen erblicken. Aber gerade diese Unzufriedenheit der beiden sich jetzt in Deutschland in handelspolitischer Beziehung gegenüber stehenden Parteien dürfte — so paradox es klingen mag, — die Behauptung rechtfertigen, daſs der gegenwärtige Tarif des Zollvereins — vorbehaltlich einiger, weiter unten zu erwähnender Modifikationen, — ganz dazu geeignet ist, der Zolleinigung vieler, ihrer Lage, ihren klimatischen Eigenschaften, Sitten und Bedürfnissen nach theilweise sehr verschiedener Länder als vorläufige Grundlage zu dienen. Die Wahrnehmung, daſs auch die handelspolitischen Gegner gegen die Sätze des Tarifes Ausstellungen zu machen haben, daſs die vermeintliche Gefährdung wichtiger Interessen mithin nicht blos auf einer Seite sei, wird wenigstens in so fern beruhigend auf beide Theile wirken, als sich daraus die Nothwendigkeit einer baldigen Revision des ganzen Tarifes ergiebt, von welcher jeder Theil die Berücksichtigung seiner Anliegen erwartet.

Ob eine solche, die Interessen aller Theile gleichmäſsig berücksichtigende Feststellung des Zolltarifes überhaupt möglich sein wird, ist eine Frage, deren Lösung der Zukunft vorbehalten bleiben muſs; so viel scheint aber ausgemacht, daſs wenn die Zolleinigung Deutschlands bis zur Feststellung eines neuen, die entgegenstehenden Interessen vollständig befriedigenden Tarifes ausgesetzt bleiben sollte, die deutschen Bruderstämme unzweifelhaft noch für lange Zeit die Vortheile des freien Verkehres mit einander zu entbehren haben würden, weil die Verständigung über einen neuen Tarif zu den schwierigsten Aufgaben gehört, besonders jetzt, wo die gegenseitigen Zustände in den bisher durch Zollschranken getrennten Ländern im Volke selbst nur mangelhaft bekannt sind und so viele unbegründete Vorurtheile auf beiden Seiten bestehen. Erst wenn die Zollschranken gefallen

sind, wenn Handelsgebiet und Industriegebiet die Vortheile eines ungehinderten Verkehrs mit einander durch die Erfahrung kennen gelernt und dadurch die Vorurtheile, die sich jetzt auf beiden Seiten gegenüber stehen, überwunden haben werden, wird es an der Zeit sein, an eine durchgreifende Revision und Umgestaltung des Zolltarifs und an die weitere Ausbildung des Systems zu gehen. Durch diese Empfehlung der Annahme des Zollvereins-Tarifes als provisorischer Tarif für ganz Deutschland soll aber, wie bereits oben angedeutet worden ist, die Modifikation dieses Tarifes in mehreren wichtigen Sätzen keineswegs ausgeschlossen sein, vielmehr würde dieselbe mit dem Tage der Aufhebung der Zollschranken in Bezug auf diejenigen Artikel eintreten müssen, deren Ermäfsigung im Interesse der norddeutschen Küstenstaaten nöthig erscheint. Sie würde sich nach den Wünschen, welche aus Veranlassung früherer Verhandlungen bekannt geworden sind, vorzugsweise auf die Herabsetzung der Eingangszölle von einigen ausländischen Konsumtions-Artikeln zu richten haben, welche in jenen Küstenländern bisher theils mit sehr niedrigen Zöllen belegt, theils ganz zollfrei sind, und in bedeutender Menge verbraucht werden, wie z. B. Wein, unbearbeitete Tabaksblätter und Reis. Eine Ermäfsigung der im Zollvereine bestehenden Abgaben für Wein von 8 Rthlr. auf 6 Rthlr., für unbearbeitete Tabaksblätter von 5½ Rthlr. auf 4 Rthlr. und für Stengel auf 3 Rthlr., für Reis von 2 auf 1 Rthlr. pr. Ctr., würde wohl einen grofsen Theil der Schwierigkeiten beseitigen, welche der Vereinigung der norddeutschen Küstenstaaten mit dem Zollvereine bisher entgegen gestanden haben; obwohl dabei im handelspolitischen Interesse Deutschlands allerdings in Frage kommen würde, ob es wohl gethan sei, durch Ermäfsigung der Eingangsabgabe von Wein das wirksamste Mittel aus der Hand zu geben, um Frankreich zu einer günstigeren Behandlung der deutschen Flagge zu vermögen, und durch eine Zollermäfsigung für Tabaksblätter und Stengel auf ein nicht minder wichtiges Negoziationsmittel den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zu verzichten, und ob deshalb nicht vor Anordnung der fraglichen Ermäfsigungen bei den Regierungen jener Staaten im Wege der Verhandlung auf Gewährung entsprechender Aequivalente zu dringen sein möchte?

Aufser den eben gedachten Ermäfsigungen würde sich noch eine namhafte Zahl von gänzlichen Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen theils für Gegenstände des nothwendigen Lebensbedarfes, theils für viele der Fabrikation als Rohstoffe dienende Artikel empfehlen, deren Aufzählung hier um so mehr unterbleiben kann, als durch die unter

den Zollvereinsstaaten über die Frage gepflogenen Verhandlungen bereits das nöthige Material vorgearbeitet worden ist, so dafs dieser Punkt, wenn er zur näheren Erwägung kommen sollte, die wenigsten Schwierigkeiten machen würde.

Wenn in dem Vorstehenden die Behauptung aufgestellt ist, dafs der Tarif des Zollvereines sich zur vorläufigen Annahme für das gesammte Deutschland wohl eigne, so mufs diese Behauptung in noch gröfserem Maafse auf die übrige Gesetzgebung des Zollvereines Anwendung finden. Hannover und Oldenburg haben dieselbe bereits seit vielen Jahren in ihren wesentlichen Grundlagen adoptirt und nur in einzelnen Punkten bezüglich der Anwendung von Kontrol-Maafsregeln gemildert, während Oesterreich, welches beim Erlafs seiner neuen Zollgesetzgebung diejenige des Zollvereines ebenfalls wesentlich berücksichtigt hat, in letzter Beziehung vielmehr über die Anfordedungen der Verwaltung im Zollvereine hinausgegangen, als hinter denselben zurückgeblieben ist. Die Nothwendigkeit jener, in den norddeutschen Küstenstaaten gefürchteten Kontrolen der Zollvereins-Gesetzgebung wird mit dem Augenblicke, wo eine Zollinie ganz Deutschland umschliefst, wesentlich vermindert, da ein Theil dieser Kontrolen eben nur durch die zerrissene Lage des Zollvereins-Gebietes und dessen verwickelte Grenzen herbeigeführt ist, z. B. die Kontrole über Güter, welche mit Berührung des Auslandes von Inland zu Inland gehen. Manche jener Kontrolen werden künftig ganz entbehrt, manche wesentlich erleichtert werden können. In die erste Kategorie würde z. B. die sogenannte Waaren-Kontrole im Innern gehören, vermöge welcher gewisse Gattungen hochbesteuerter Waaren (baumwollene Zeuge, Zucker, Kaffee, Tabaks-Fabrikate, Wein und Branntwein), wenn sie in gröfseren, durch die Zollordnung näher festgesetzten Quantitäten transportirt werden, auch aufserhalb des Grenzbezirkes im Binnenlande mit zollamtlichen Ausweisen versehen sein müssen; der zweiten Kategorie würde die dem Grundsatze und der Anwendung nach noch strengere Transport-Kontrole im Grenzbezirke anheimfallen, welche ohne Schwierigkeiten in einer allen Interressen der Küstenstaaten entsprechenden und mit der Sicherung der Zolleinnahmen vereinbarlichen Weise modifizirt werden könnte. Nicht minder würde im Bezug auf die Seehäfen die Nothwendigkeit einer Erweiterung der über das Niederlegen von Waaren im unverzollten Zustande im Zollvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Errichtung von Entrepots, als Anstalten, welche in steuerlicher Beziehung vollständig als Ausland zu behandeln sind, nöthig werden.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, detaillirte Vorschläge darüber zu bringen, wie die Zolleinigung Deutschlands im Speziellen auszuführen sein werde, zumal darüber bereits von anderer Seite eben so umfassende als gründliche Erörterungen angestellt und veröffentlicht worden sind; vielmehr sollen die vorliegenden Bemerkungen lediglich einen Fingerzeig für den oben angedeuteten Weg zur Herstellung der möglichst baldigen Zollvereinigung Deutschlands abgeben, als welcher die einstweilige Uebertragung des Zollvereins-Systems auf die dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten oben bezeichnet worden ist. Unübersteigliche Hindernisse, sich diesem System anzuschliefsen und die jetzt bestehenden Zollschranken fallen zu lassen dürften — wenn man für jetzt von Oesterreich absieht, — für keinen deutschen Staat bestehen. Einzelne vorübergehende Mifsstände, welche für den einzelnen Staat und hier und da auch wohl für die Gesammtheit aus nicht sofort abzulösenden Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten und aus anderen Gründen entstehen müssen, werden nicht in Betracht kommen dürfen, gegenüber den grofsen Vortheilen, welche die Zollvereinigung gewähren wird und gegenüber den grofsen Nachtheilen, welche ein Aufgeben des bestehenden und bereits den gröfseren Theil Deutschlands umfassenden Zollvereines unfehlbar nach sich ziehen würde. Deshalb scheint unter allen Umständen an den vorhandenen grofsen Organismus, der mit so vieljährigen Anstrengungen zu Stande gebracht worden ist, angeknüpft werden zu müssen, wenn mit einiger Sicherheit auf ein befriegendes praktisches Resultat gerechnet werden soll. Nur in den Verhältnissen Oesterreichs möchte, wie bereits oben angedeutet ist, für jetzt ein Hindernifs gegen die sofortige Verbindung des gesammten übrigen Deutschlands zu einem einzigen Zollgebiete gefunden werden; dennoch wird man dieses letzte Ziel unverrückbar festhalten und nur in Frage kommen müssen, ob nicht Seitens der übrigen deutschen Staaten für Oesterreich der Zutritt dadurch erleichtert werden könnte, dafs derselbe nicht unmittelbar begehrt würde. Es möchte deshalb vorerst nur der Grundsatz auszusprechen sein, dafs Oesterreich sich d. h. mindestens mit seinen deutschen Provinzen, ebenfalls anzuschliefsen habe; die Bedingungen und der Zeitpunkt des Anschlusses selbst aber späterer Festsetzung vorbehalten bleiben sollten. Ist erst einmal eine Feststellung darüber erfolgt, dafs die Zollvereinigung der übrigen deutschen Staaten auf der Grundlage des Zollvereins-Systems erfolgen soll, so wird es möglich sein, durch Zusammentritt zwischen Organen

der provisorischen Centralgewalt und der einzelnen deutschen Staaten in kurzer Zeit dahin zu gelangen, dafs Deutschland, mit alleiniger vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, eine kommerzielle Einheit bildet, deren völkerrechtliche Anerkennung Seitens des Auslandes nicht erst noch zu erwarten ist, weil in den bestehenden Verträgen des Zollvereins mit dem Auslande schon im Voraus auf Erweiterungen des Vereinsgebietes Bedacht genommen und den dem Vereine neu hinzutretenden Staaten der Mitgenufs der in den Verträgen bedungenen Vortheile vorbehalten worden ist.

Zur Erreichung des auf dem vorstehend angedeuteten Wege zu erstrebenden Zieles dürften sich folgende Vorschläge der näheren Erwägung empfehlen:

1. Durch das Reichsministerium des Handels wird unter Zuziehung der hier anwesenden Kommissarien der einzelnen deutschen Staaten ein Zolleinigungsplan entworfen, welchem die Gesetzgebung und der Tarif des Zollvereines — vorbehaltlich der oben angedeuteten Modifikationen, — zu Grunde gelegt werden.

2. Die modifizirte Zollvereinsgesetzgebung und der modifizirte Zollvereinstarif werden von einem näher zu bestimmenden Tage ab als Reichs-Zollgesetzgebung und Reichs-Zolltarif in allen deutschen Staaten, mit vorläufiger alleiniger Ausnahme Oesterreichs, eingeführt.

3. Behufs Umgehung einer für die bisher nicht zum Zollvereine gehörenden Staaten lästigen Nachsteuer-Erhebung tritt die Oeffnung der Zollgrenzen zwischen denselben und dem Vereine noch nicht mit dem Zeitpunkte der Einführung des Reichszolltarifes ein, sondern bleibt einem näher zu bestimmenden späteren Zeitpunkte vorbehalten, mit welchem dann auch erst die Gemeinschaft der Zoll-Revenüen beginnt. Eine gleiche Mafsregel wird in Bezug auf die Staaten des Steuervereines einerseits, und die übrigen weder diesem Vereine noch dem Zollvereine angehörenden norddeutschen Ländern andererseits Anwendung finden.

4. Um den bis zu diesem Zeitpunkte noch durch eine Zollinie von einander geschiedenen Ländern die Vortheile des freien Verkehrs schon in soweit zuzuwenden, als mit Rücksicht auf das finanzielle Interesse zulässig erscheint, sollen nicht nur die hauptsächlichsten Artikel der deutschen Manufaktur-Industrie gegen amtliche Bescheinigung über ihren deutschen Ursprung gegenseitig zollfrei eingeführt werden können, sondern es soll auch die freie Einfuhr einer Anzahl näher

zu bestimmender deutscher und ausländischer Artikel und zwar an letzteren solcher, welche im Zollvereine bisher von der Nachsteuer befreit geblieben sind und nicht zu den hoch impostirten Waaren gehören, ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen, zulässig sein.

5. Zur Abwendung von Mifsbräuchen der vorstehend sub 4. vorgesehenen Befreiungen im Zolle werden von Seiten der Reichsgewalt Beamte in die betreffenden Länder abgeordnet werden, welche die ordnungsmäfsige Handhabung des Reichszollgesetzes inclusive des Tarifes zu überwachen haben; aufserdem übernehmen die einzelnen Länder die Verpflichtung gegen einander, dem Schleichhandel unter sich nach Kräften entgegen zu wirken.

6. Die Erhebung von Durchgangsabgaben tritt — wenn sie überhaupt für zulässig erachtet werden sollte — von dem Zeitpunkte ab, wo der Reichszolltarif eingeführt wird, nur noch in dem Falle ein, wenn der Durchgang durch das Gesammtgebiet erfolgt.

7. Die Einführung einer Gleichmäfsigkeit der inneren indirekten Steuern in allen deutschen Staaten, insbesondere der Steuern von Branntwein, Bier, Wein, Tabak und Salz, zugleich mit der Zolleinigung herbeizuführen, ist unmöglich, da bestehende gesetzliche Einrichtungen, ständische Verhältnisse und finanzielle Rücksichten den plötzlichen Uebergang zum Neuen weder zulässig noch angemessen erscheinen lassen. So lange aber die Verschiedenheit der inneren indirekten Steuern in den einzelnen deutschen Staaten fortdauert, so lange werden auch die zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit im Zollvereine eingeführten Uebergangsabgaben beibehalten werden müssen, welche zu Gunsten der inländischen Produzenten von solchen ausländischen Artikeln erhoben werden, die im Erzeugungslande einer geringeren Steuer unterliegen, als die gleichnamigen Artikel des Inlandes zu entrichten haben. Die einstweilige Fortdauer dieser Uebergangsabgaben bis zur erfolgten Herbeiführung eines vollkommeneren Zustandes wird keinem wesentlichen Bedenken unterliegen, da eine irgend erhebliche Belästigung des Verkehrs aus der Erhebung dieser Abgaben nicht erwächst und es jedenfalls vorzuziehen sein wird, die Vortheile der im Zollvereine bestehenden Verkehrsfreiheit unter Beibehaltung der Uebergangsabgaben dem gesammten deutschen Vaterlande binnen kürzester Frist zuzuwenden, als so lange auf dieselben zu verzichten, bis die im Zollvereine nicht erreichte Gleichheit der inneren Steuern in allen deutschen Staaten erzielt worden ist, wor-

über jeden Falles ein längerer Zeitraum hingehen würde, da den einzelnen Staaten ohne Unbilligkeit und Gefährdung ihrer finanziellen Interessen nicht wohl zugemuthet werden kann, mit Veränderungen in einzelnen Steuerzweigen versuchsweise vorzugehen, ohne den genauen Zusammenhang zu berücksichtigen, in welchem dieselben mit dem gesammten Staatshaushalte stehen, am wenigsten in einer Zeit, wo die Anforderungen, welche der Drang der Verhältnisse an die gröſseren wie an die kleineren Staaten richtet, ungemein gestiegen sind.

Frankfurt, im November 1848.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

DEUTSCHLAND.

Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handels-Flagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichs-Versammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2. Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läfst vom Top des grofsen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3. Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten horizontalen schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, dafs sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4. Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als National-Flagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichs-Flagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5. Weitere Bestimmungen über die Gröfse der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6. Die verbindende Kraft dieses Flaggen-Gesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäfsheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichs-Gesetze vom $^{23}/_{27}$. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetz-Blattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7. Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichs-Versammlung vom 6. November 1848 einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- u. Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlufses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

1. Einführungsgesetz.

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2 Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluſs.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden

auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Meſse oder einen Markt (Meſs- oder Markt-Wechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäſsige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäſsig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden

Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniſs, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muſs auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäſsig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreſs.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreſsrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäſsig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Einkassirung«, »in Procura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament

das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnifs durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Mefs- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dafs solche Wechsel erst in der an dem Mefs- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blofse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maafsgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäfsige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so mufs der Inhaber, bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels mufs auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dafs der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäfsig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäfsig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäfsig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dafs der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreſs auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäſsig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daſs die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaſsten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreſsnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daſs der Regreſsnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloſs dem Regreſsnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreſs auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Gröſse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muſs zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreſspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen

worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloſse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den No. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muſs bei Verlust des wechselmäſsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaſsgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäſsige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daſs der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meſs- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meſs- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muſs demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daſs der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes »effectiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dafs die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regrefs Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. dafs der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. dafs sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie mufs aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Protest«, »ohne Kosten« etc.), gilt als Erlafs des Protestes,

nicht aber als Erlaſs der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muſs die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäſsige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muſs binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläſst oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läſst, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daſs er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daſs ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daſs der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreſsansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreſspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreſspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreſspflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreſspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreſspflichtige an

einem andern Orte, als der Regreſsnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreſsnehmers auf den Wohnort des Regreſspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreſsnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreſspflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreſspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreſsnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreſspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muſs auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreſspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muſs, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muſs sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er mufs den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläfst er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäfsig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regrefs auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so mufs der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläfst er dies, so verliert er den Regrefs gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regrefs gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler mufs der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung er-

bieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dafs ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müfste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regrefs gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia etc. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er mufs sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen mufs, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dafs die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, mufs auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzu-

treffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreſs auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreſs auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daſs das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daſs auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hierher Abschrift (Copie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäſsige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, No. 1 erwähnten Protestes Regreſs auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreſs auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zah-

lungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäfsige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäfsig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäfsige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regrefsansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aufsereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regrefsansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regrefsnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2. in 6 Monaten, wenn der Regreſsnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreſsnehmer in einem anderen auſsereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäſsige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäſsige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daſs die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäſsige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäfsige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dafs sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest mufs durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest mufs enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dafs sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Mufs eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsels-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dafs das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden mufs.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mufste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so mufs diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen

fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, No. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel;

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9 – 17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf

eine Zeit nach Sicht mit der Maafsgabe, dafs die Präsentation dem Aussteller geschehen mufs;

4. der Art. 29 über den Sicherheitsregrefs mit der Maafsgabe, dafs derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugnifs zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maafsgabe, das letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regrefs Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Copieen;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maafsgabe, dafs im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen mufs;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regrefsansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäfsige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäfsige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

ZOLLVEREIN.

Erlafs, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zoll-Tarifs.

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. stattfinden und deshalb die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder übereingekommen sind, die Herausgabe eines berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifperiode einstweilen auszusetzen, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 4ten d. M., dafs der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassene Zolltarif, so wie die denselben ergänzenden Erlasse

1. vom 10. Oktober 1845, betreffend die provisorische Erhöhung des Eingangszolles von verschiedenen Waaren;
2. vom 28. Oktober 1846 [1]), betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle u. Baumwollengarn (pos. 2), Farbehölzer (pos. 5), geknoppertes Eisen (pos. 6), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22), Vieh (pos. 39);
   b) in der dritten Abtheilung: des Transitzollsatzes für Talg;
3. vom 3. Mai 1847 [2]), betreffend den Eingangszoll für Oel in Fässern (pos. 26);

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bonin.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 1.
[2]) Vgl. J. 1847. II. S. 14.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, die Annahme u. Auszahlung kleiner Geldbeträge durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Ges. S. Nr. 29 pr. 1848[1]) ist vorgeschrieben worden, dafs die preufsischen Post-Anstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Füuf und Zwanzig Thalern aufwärts einschliefslich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des preufsischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäfsiger Summen mit weniger Mühe, gröfserer Sicherheit und gröfstentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede preufsische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Füuf und Zwanzig Thalern einschliefslich in kassenmäfsigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des preufsischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse mufs der Vermerk:

»Hierauf eingezahlt .....Rthlr. .....Sgr. .....Pf.«

enthalten sein. Die Thalersumme mufs in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

[1]) Vgl. S. 6.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleichzuachtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäfsige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äufserlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe, wie bei zurückgesandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Porto-Taxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler inkl., $\frac{1}{2}$ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungs-Gebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto u. die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung mufs auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfnifs der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Post-Anstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indefs in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, dafs einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Reglement für die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste im Jahre 1849 [1]).

(Extrakt.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beschliefst auf die von der dirigirenden Kommission für die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste wegen Einrichtung dieser Dienste für das Jahr 1849

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 116; J. 1848. I. S. 8.

gemachten Vorschläge, unter Vorbehalt der Bewilligung der nöthigen Fonds von Seiten der Legislatur, was folgt:

Art. 1. Im Jahre 1849 werden folgende Schiffahrtsdienste stattfinden:

zwischen Antwerpen und Konstantinopel mit Anlaufen in Athen;
» » und Galatz und Ibrail, mit Anlaufen in Konstantinopel;
» » und Alexandrien mit Anlaufen in Algier;
» » und Bahia resp. Fernambuko, mit Anlaufen in Fernambuko resp. Bahia;
» » und Valparaiso und Callao;
» » und Vera-Cruz;
» » und St. Thomas de Guatemala, mit Anlaufen in la Guayra;
» » und Sincapore und Batavia.

Art. 2. Der Termin für Einreichung der Submissionen, die Anzahl der Fahrten, die Tage der Abfahrt, die Höhe und der Maafsstab der Prämien und der Ausfrachten, sowie alle übrigeu die einzelnen Schiffahrtsdienste betreffenden Bestimmungen, sind in den nachfolgenden Artikeln und der beiliegenden Uebersicht enthalten.

Art. 3. Sofern nicht aufserordentliche von der Kommission zu beurtheilende Umstände eintreten, wird der Beginn der Ladung, unter Bezeichnung des betreffenden Schiffs, bei den Diensten nach der Levante und dem schwarzen Meere mindestens zwanzig Tage, und bei den übrigen Diensten mindestens vierzig Tage vor dem Versegeln öffentlich bekannt gemacht.

Art. 5. Die Reisen erfolgen in Gemäfsheit des Reglements; jedes darin nicht vorgesehene Anlaufen ist untersagt.

Art. 6. Die Unternehmer haben ein von dem Sekretär der Kommission gezeichnetes und paraphirtes Register bei dem Schiffsmäkler auszulegen, in welches ein jeder diejenigen Waarenmengen, welche er an Bord eines jeden Schiffes bringen will, eintragen kann.

Sobald Einzeichnungen für die ganze Höhe der Ladung erfolgt sind, werden weitere Zeichnungen nur bedingungsweise angenommen. Das Recht aus der Einzeichnung kann nur mit Genehmigung des Provinzial-Gouverneurs cedirt werden.

Wenn bei den Diensten, wo ein Zwischenhafen anzulaufen ist, dieses Anlaufen nicht stattfindet, so hat der Schiffsführer die nach dem Zwischenhafen bestimmten Waaren auf dem kürzesten Wege und auf seine Kosten, jedoch nicht auf seine Gefahr, nach diesem Hafen

zu senden. Während der ersten zehn Tage nach Eröffnung der Einzeichnungen mufs für Frachten nach den Zwischenhäfen ein mindestens eben so grofser Tonnengehalt reservirt werden, als bei gewissen Diensten erforderlich ist, um dem Unternehmer das Anlaufen des Zwischenhafens zur Pflicht zu machen. Ist eine diesem Tonnengehalt gleichkommende Einzeichnung für einen Zwischenhafen erfolgt, so mufs das Anlaufen stattfinden.

Die Ladung der eingezeichneten Waaren erfolgt nach den Grundsätzen einer guten Stauung.

Ueber die erfolgten Einzeichnungen hinaus hat der Schiffsführer noch 5 Prozent der eingeschriebenen Tonnenzahl zur Ladung anzunehmen.

Wer weniger als 95 Prozent des von ihm gezeichneten Tonnengehalts zur Ladung bringt, hat für diesen Minderbetrag die Hälfte der Fracht zu entrichten. Dasselbe gilt hinsichtlich aller angemeldeten Waaren, welche nicht mindestens fünf Tage vor dem reglementsmäfsigen Abfahrtstage des Schiffes, dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt sind.

Alle gezeichneten Waaren müssen mindestens fünf Tage, und Getränke, Kohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor, Steine und alle als Ballast dienende Waaren zehn Tage vor dem bestimmten Abfahrtstage dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt werden. Später eingelieferte Waaren kann derselbe zurückweisen.

Brüssel, den 20. November 1848.

C. d'Hoffschmidt.

Uebersicht der hauptsächlichsten Bestimmungen für die einzelnen Schiffahrts-Dienste.

Namen der Dienste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchter Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
Konstantinopel.	15. März.	Athen.	15 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 150 Tonnen.	a) Waaren, deren Fracht nach dem Gewicht von 1000 Ko. bestimmt zu werden pflegt, wie Nägel, Fensterglas, Zink u. s. w. 20 Frs. netto pro Tonne. b) Leichte Waaren, deren Fracht nach 40 engl. Kubikfufs bestimmt zu werden pflegt, 35 Frs. netto pro Tonne.	Die Schiffe müssen mindestens 125 Tonnen halten, als gute Segler anerkannt und zu der in Rede stehenden Fahrt geeignet sein. Zum Anlaufen in Athen ist nur dann eine Verpflichtung vorhanden, wenn die Menge der gezeichneten

Namen der Dienste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				c) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine, bearbeitet oder nicht, Roh- und Stabeisen Belgischen Ursprungs 15 Frs. netto pro Tonne. *d*) Getränke, 25 Frs. netto pr. Tonne. Die zu *c* u. *d* genannten Waaren brauchen nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Waaren 20 Tonnen beträgt. Andernfalls treten die Bestimmungen im Artikel 6. Al. 3. ein.
Galatz und Ibrail.	15. Juni.	Konstantinopel.	20 Frs. pro Tonne auf Höhe von 150 Tonnen.	*a*) Waaren wie oben sub *a*, 25 Frs. und 15 Proc. pr. Tonne. *b*) Waaren wie oben sub *b* 45 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Waaren w. ob. sub *c* 20 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Waaren w. ob. sub *d* 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Wegen der Annahme der Waaren sub *c* und *d* wie oben.	Die Schiffe müssen gute Segler und zu dieser Fahrt geeignet sein. Für Konstantinopel darf nur während der letzten 5 Tage vor der Abfahrt Ladung genommen werden.
Alexandrien.	15. Sept.	Algier.	wie bei dem Dienste nach Konstantinopel und Athen.		
Bahia und Fernambuko.	1. April. 1. November.	Bahia und Fernambuko.	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 28 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub. *b* 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Steinkohl., Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 20 Frs. u. 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Das Schiff muſs mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Der Zwischenhafen braucht nur dann angelaufen zu werden, wenn die Menge der gezeichneten Waaren 20 Tonnen beträgt.
Valparaiso und Callao.	1. April. 1. Juni. 1. August. 15. Oktober. 15. Dezbr.	Die Häfen zwischen Valparaiso und Callao.	57 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 165 Tonnen.	*a*) Waaren, wie oben sub *a* nach Valparaiso 60 Frs. und 15 Proc. nach Callao und Zwischenhäfen 80 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* nach Valparaiso 80 Frs. u. 15 Proc., nach Callao etc. 100 Frs. u. 15 Proc. pro Tonne. Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaaren aller Art, rein oder mit anderen Materialien gemischt, Belgischen Ursprungs, nach Valparaiso 40 Frs., nach Callao etc. 50 Frs. netto pro Tonne. *c*) Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Bier, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs nach Valparaiso 30 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 35 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Mar-	Die Schiffe müssen mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Die Fahrt nach Callao braucht nur dann zu erfolgen, wenn für diesen Hafen 35 Tonnen gezeichnet sind, und darf in diesem Falle der Aufenthalt in Valparaiso nicht länger als 30 Tage dauern.

amen der enste.	Tage der Abfahrten.	Zwischen-häfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				mer und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren Belgischen Ursprungs nach Valparaiso 25 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* bezeichneten Waaren brauchen nur bis auf Höhe von 75 Tonnen angenommen zu werden.	
a-Cruz.	15. Mai. 15. Oktober.	—	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 50 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Leinen-Waaren Belgisch. Ursprungs, rein oder mit anderen Materialien gemischt, 25 Frs. netto pro Tonne. *c*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns, und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 25 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen mindestens 120 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein.
Thomas de atemala.	15. Februar. 15. Juni.	La Guayra (bei der Hinfahrt).	35 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	Wie bei dem Dienste nach Vera-Cruz.	Die Schiffe müssen mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Das Anlaufen in La Guayra mufs unbedingt stattfinden.
ncapore und atavia.	15. Juni. 15. Novbr.	Batavia nach dem Ermessen d. Unternehmers.	50 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 240 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 9 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 11 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Genever, Bier, Stahl, Roheisen, Stabeisen Belgischen Ursprungs 8 Piaster u. 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht 4 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* genannten Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen Belgische oder nationalisirte sein, mindestens 240 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein.

. Um auf die vorstehend festgesetzten Frachtsätze Anspruch zu haben, müssen die Waaren nach Handelsgebrauch verpackt sein.

BRASILIEN.

Verordnung, die Differentialzölle betreffend.

Durch Verordnung vom 10. Oktober 1848 ist der anfangs auf den 1. Juli 1848 festgesetzte und später auf den 1. Januar 1849 verlegte Ausführungs-Termin der Verordnung über die Differentialzölle vom 1. Oktober 1847 anderweit bis zum 1. Januar 1850 prorogirt worden [1]).

Verordnung, Abänderungen des Zolltarifs betreffend.

Durch das mit dem 1. Juli 1849 in Kraft tretende Gesetz über das Budget für das Finanzjahr $18^{49}/_{50}$ sind folgende Abänderungen im Zolltarif angeordnet:

die Eingangs-Abgaben von fertigen Kleidungsstücken,
» fertigem Schuhzeug,
» Mobilien

sind von 30 Proc. auf 80 Proc. vom Werthe erhöhet.

Die Ausgangs-Abgaben von Rio Grande Häuten sind von 15 Proc. auf 7 Proc. vom Werthe ermäfsigt.

Die Ausgangs-Abgabe von Gold in Barren ist auf 1 Proc. vom Werthe festgesetzt, und die nach der Küste von Afrika wieder ausgehenden Gegenstände sind einer der Hälfte der tarifmäfsigen Eingangs-Abgaben gleichstehenden Ausgangs-Abgabe unterworfen.

Baares Geld ist von Entrichtung einer Ausgangs-Abgabe befreit.

FRANKREICH.

Gesetz, das zum Stockfischfang bestimmte fremde Salz betreffend.

Art. 1. Die Rheder von Schiffen, welche für den Stockfischfang bestimmt sind, haben die Wahl sich entweder mit Französischem Salz resp. Salz von den überseeischen Französischen Kolonien oder

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 13 u. 472.

Besitzungen, welches ihnen frei von allen Zollabgaben geliefert wird, oder mit fremdem Salz zu versehen, für welches sie eine Zollabgabe von 50 Cts. pr. 100 Klgr. zu entrichten haben. Diese Abgabe findet jedoch auf solches fremde Salz keine Anwendung, welches dazu verwendet wird, um Stockfisch vom Fischfange Islands oder der Doggersbank im Meer zu salzen und am Lande umzupacken; dasselbe wird vielmehr nach wie vor zollfrei zugelassen.

Wenn fremdes Salz direkt, d. h. ohne in Frankreich im Entrepot gelagert zu haben, von fremden Häfen nach dem Orte des Fischfanges gebracht wird, so wird die Abgabe von 50 Cts. pr. Ctr. bei der Rückkehr des Schiffes, und nach Einsicht des von den Konsuln oder Konsular-Agenten am Einschiffungshafen ausgestellten Certifikats erhoben. Die letzteren haben darüber zu wachen, dafs nur die im Certifikat angegebenen Mengen Salz eingeschifft werden können.

Art. 2. Der direkt vom Orte des Fanges nach den Kolonien oder nach dem Auslande gebrachte Stockfisch hat auf die Ausfuhrprämie nur insoweit Anspruch, als der Französische Ursprung des Salzes, oder, wenn es sich um fremdes Salz handelt, die in die Hände der Konsuln oder Konsular-Agenten gehörig niedergelegte Verpflichtung nachgewiesen wird, die Abgabe zu entrichten.

In Ermangelung dieser Nachweise rücksichtlich des nach Frankreich zurückgebrachten Stockfisches wird von dem Salz, welches zu dessen Zubereitung gedient hat, die Abgabe von 50 Cts. pr. 100 Klgr. erhoben. Diese Abgabe wird berechnet im Verhältnifs: 1. von 90 Klgr. Salz auf 100 Klgr. Kabeljau und 2. von 110 Klgr. Salz auf 100 Klgr. Stockfisch.

Art. 3. Salz jeden Ursprungs, welches zur Zubereitung von Stockfisch bestimmt ist, darf nur auf Französischen Schiffen nach Frankreich eingeführt, und nach dem Orte des Fanges gebracht werden.

Berathen in öffentlicher Sitzung, Paris, den 23. November 1848.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, die Errichtung von Freihäfen in Menado und Kema betreffend.

Der Staats-Minister, Gouverneur des Niederländischen Indien,

in der Absicht der Produktion, dem Handel und dem Wohlstande der verschiedenen zum Niederländischen Indien gehörenden Be-

in Erwägung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1842, durch deren Art. 5, unter Abänderung des durch Bekanntmachung vom 1. Januar 1838 festgestellten Tarifs No. 7, Lit. *C.* für die Eingangs-Abgaben an der Westküste von Sumatra, bestimmt ist, dafs die nach der Westküste von Sumatra eingeführten Räucherwerke und Parfümerien in Zukunft einer Eingangs-Abgabe von 24 Proc., jedoch in Niederländischen Schiffen, begleitet von dem Nachweis des Niederländischen Ursprungs und versehen mit Niederländischen Etiketten, welche den Beweis des Niederländischen Ursprungs enthalten, einer Eingangs-Abgabe von 12 Proc. unterliegen sollen,

wird beschlossen, dafs, unter Abänderung der Verfügung vom 13. Juli 1841 und des Art. 5 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1842, die daselbst vorkommenden Worte: »und versehen mit Niederländischen Etiketten, welche den Beweis des Niederländischen Ursprungs enthalten,« ersetzt werden sollen durch folgende Worte: »und versehen mit einem Niederländischen Fabrikzeichen.«

Batavia den 15. August 1848.

NORWEGEN.

Bekanntmachung, betreffend die Abgaben von Waaren und Schiffen für den Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis zum 1. Juli 1851.

§. 1. Vom 1. Juli 1848 bis zum 1. Juli 1851 sollen folgende Abgaben von Waaren und Schiffen an die Staats-Kasse entrichtet werden:

a) Einfuhrzoll, *b*) Magazin-Abgaben, *c*) Ausfuhrzoll, *d*) Lastengeld, *e*) Leuchtfeuer-Abgaben und *f*) Abgaben von fremden Schiffen, die Norwegisches Eigenthum werden.

§. 2. Der Einfuhrzoll, welcher nach dem beigefügten Tarif Litt. *A.* berechnet wird, ist von ausländischen Waaren zu entrichten, welche zum Verbleiben im Lande eingeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Einführung für Privat- oder öffentliche Rechnung geschieht.

Frei von dem angeordneten Einfuhrzoll sind nur:

a) Waaren, zu deren zollfreier Einfuhr Jemand Bewilligung oder Erlaubnifs erhalten hat, oder — in so fern es sich um rohe Materialien

oder andere Artikel zur Benutzung bei Fabrikanlagen oder zu anderm bei der Bewilligung bestimmten Gebrauch handelt — später erhalten wird.

b) Schiffs-Inventar-Stücke, als Anker, Ketten, Seile, Tauwerk u. dgl., womit ein Norwegisches Schiff im Auslande versehen worden ist, insofern solche Inventar-Stücke im Gebrauch desselben Fahrzeuges, welches sie hereingebracht hat, verbleiben. Dafs Inventar-Stücke als Transit-Waaren aus dem Reiche in denselben Schiffen ausgeführt sind, auf welchen sie bei deren Rückkunft in Gebrauch vorgefunden werden, hat die Verpflichtung zur Erlegung des Einfuhrzolles nicht zur Folge.

c) Die unter *b* erwähnten Schiffs-Inventar-Stücke sammt den Spikerbaut- oder Schiffsbelag-Platten, Kupferbolzen und was sonst nachweislich zur Ausrüstung solcher Schiffe verwendet wird, die auf den Wallfisch-, Wallrofs- oder Seehunds-Fang in das Süd- oder nördliche Eis-Meer gehen.

d) Schiffs-Proviant und andere Schiffs-Bedürfnisse, welche von ankommenden Fahrzeugen aus dem Auslande mitgebracht werden und auf dem Schiffe verbleiben, jedoch nicht mehr als die Zollbehörde mit der Bemannung und Gröfse des Schiffes, der Länge der Reise und mit der Dauer der Zeit verträglich hält, während deren sich das Schiff an dem Ankunftsort aufzuhalten gedenkt.

e) Kleidungsstücke, die anlangenden Reisenden gehören, in so fern die Zollbehörde sie in Bezug auf die Menge und die Beschaffenheit derselben als zum eigenen Gebrauch bestimmt erachtet.

f) Handwerkszeug, Pferdegeschirre, Reitzeug, Instrumente, Möbel, Bettwäsche und sonstiger Hausrath oder Hausbedarf, wenn diese Gegenstände deutlich zeigen, dafs sie gebraucht sind, und wenn sie für Rechnung oder zum Gebrauch von Personen eingehen, welche sich mindestens ein Jahr im Auslande aufgehalten und sich derselben dort bedient oder sie besessen haben.

g) Flaschen und Glas, (mit Ausnahme von Bouteillen von grünem Glase), Fässer, Kruken, Säcke, Matten u. dgl., in welchen Waaren enthalten sind, und welche sich deutlich als Emballage ergeben.

§. 3. Mit Ausnahme der Fälle, für welche im Tarif ausdrücklich bestimmt ist, dafs der Einfuhrzoll nach dem Gesammt-Gewicht der Waare mit der Emballage, ohne Abzug der letzteren, berechnet werden soll, steht es dem Verzollenden stets frei, die Waare von der Emballage und der Verpackung zu trennen. Ohne eine solche Trennung kann keine Vergütigung für Emballage und Verpackung bewilligt werden, aufser:

gemachten Vorschläge, unter Vorbehalt der Bewilligung der nöthigen Fonds von Seiten der Legislatur, was folgt:

Art. 1. Im Jahre 1849 werden folgende Schiffahrtsdienste stattfinden:

zwischen Antwerpen und Konstantinopel mit Anlaufen in Athen;
» » und Galatz und Ibrail, mit Anlaufen in Konstantinopel;
» » und Alexandrien mit Anlaufen in Algier;
» » und Bahia resp. Fernambuko, mit Anlaufen in Fernambuko resp. Bahia;
» » und Valparaiso und Callao;
» » und Vera-Cruz;
» » und St. Thomas de Guatemala, mit Anlaufen in la Guayra;
» » und Sincapore und Batavia.

Art. 2. Der Termin für Einreichung der Submissionen, die Anzahl der Fahrten, die Tage der Abfahrt, die Höhe und der Maafsstab der Prämien und der Ausfrachten, sowie alle übrigeu die einzelnen Schiffahrtsdienste betreffenden Bestimmungen, sind in den nachfolgenden Artikeln und der beiliegenden Uebersicht enthalten.

Art. 3. Sofern nicht aufserordentliche von der Kommission zu beurtheilende Umstände eintreten, wird der Beginn der Ladung, unter Bezeichnung des betreffenden Schiffs, bei den Diensten nach der Levante und dem schwarzen Meere mindestens zwanzig Tage, und bei den übrigen Diensten mindestens vierzig Tage vor dem Versegeln öffentlich bekannt gemacht.

Art. 5. Die Reisen erfolgen in Gemäfsheit des Reglements; jedes darin nicht vorgesehene Anlaufen ist untersagt.

Art. 6. Die Unternehmer haben ein von dem Sekretär der Kommission gezeichnetes und paraphirtes Register bei dem Schiffsmäkler auszulegen, in welches ein jeder diejenigen Waarenmengen, welche er an Bord eines jeden Schiffes bringen will, eintragen kann.

Sobald Einzeichnungen für die ganze Höhe der Ladung erfolgt sind, werden weitere Zeichnungen nur bedingungsweise angenommen. Das Recht aus der Einzeichnung kann nur mit Genehmigung des Provinzial-Gouverneurs cedirt werden.

Wenn bei den Diensten, wo ein Zwischenhafen anzulaufen ist, dieses Anlaufen nicht stattfindet, so hat der Schiffsführer die nach dem Zwischenhafen bestimmten Waaren auf dem kürzesten Wege und auf seine Kosten, jedoch nicht auf seine Gefahr, nach diesem Hafen

Waaren 1 Monat und 15 Tage, so wird nur ein Monat in Anrechnung gebracht, — für zwei Monate aber ist zu zahlen, wenn die Waaren 1 Monat und 16 Tage, — für 3 Monat, wenn sie 2 Monat und 16 Tage lagerten u. s. w. Liegen Waaren länger als 3 Monat, so werden die Abgaben, von dem Verlauf der 3 Monate, an doppelt berechnet. Wenn die aus dem Packhause auf einmal herausgenommenen Waaren kein so grofses Quantum ausmachen, dafs die nach der angeführten Regel berechneten Magazin-Abgaben für die ganze Zeit sich auf 12 Schilling belaufen, so sind nichts destoweniger 12 Schilling zu entrichten.

§. 5. Der Ausfuhr-Zoll, welcher nach dem anliegenden Tarif Litt. *B.* zu erheben ist, wird von den einheimischen Waaren und solchen schwedischen Produkten entrichtet, welche laut den in dem Handelsverkehr zwischen Norwegen und Schweden geltenden Bestimmungen hier ins Reich ohne Zoll eingeführt werden, wenn sie ins Ausland gehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr für Privat- oder öffentliche Rechnung geschieht. Frei von dem angeordneten Ausfuhr-Zoll sind: Schiffs-Proviant und andere Schiffsbedürfnisse, die von abgehenden Schiffen mitgenommen werden, indefs nicht mehr, als das Zollamt mit des Schiffes Gröfse, Bemannung und vorhabender Reise verträglich hält; ferner solche Produkte, die in den Voigteien der Ostfinmark, von Hammerfest und Alten erzeugt sind, wenn sie von einer in irgend einem Amt der Finmark gelegenen Zollstätte unmittelbar nach dem Auslande ausgeführt werden.

§. 6. Erzeugnisse des Meeres oder unbewohnter Landstriche in den Polar-Gegenden, welche von dort in norwegischen Fahrzeugen unmittelbar eingeführt sind, werden sowohl beim Eingange, als auch bei der Wiederausfuhr wie einheimische Erzeugnisse des Ortes behandelt, wohin sie geführt werden.

§. 7. Lastengeld und Leuchtfeuer-Abgaben, die nach den anliegenden Tarifen Litt. *C* und *D* zu berechnen sind, werden von Schiffen entrichtet, die Waaren entweder in das Reich oder aus demselben führen.

Bei der Berechnung dieser Abgaben sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten.

a) Die Abgaben werden gefordert: nur beim Eingange, wenn das Schiff nur löscht, — nur beim Ausgange, wenn das Schiff nur ladet, — aber beim Eingange sowohl wie beim Ausgange, wenn das Schiff löscht und ladet.

b) Wenn das was gelöscht oder geladen wird, den vierten Theil

der Tragfähigkeit des Schiffes oder mehr beträgt, so werden die Abgaben von dem ganzen Lastengehalt des Fahrzeuges entrichtet; im entgegengesetzten Falle sind Lastengeld und Leuchtfeuer-Abgaben nur für so viele Lasten zu zahlen, als gelöscht oder geladen worden sind. Beträgt das, was bei derselben Zollstätte gelöscht oder geladen ist, keine halbe Last, so kommt dies in Rücksicht der Lasten- und Feuer-Abgaben, nicht in Betracht.

c) Von Fahrzeugen, die auf derselben Reise an mehreren norwegischen Zollstätten löschen oder laden, werden bei jeder Zollstätte die Abgaben nur von so vielen Lasten erhoben, als die daselbst gelöschten oder geladenen Waaren an Lasten betragen, so lange als dasjenige, was bei sämmtlichen Zollstätten gelöscht oder geladen worden, zusammen nicht den vierten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes ausmacht, wohingegen die Schiffs-Abgaben von des Fahrzeuges ganzer Lastenzahl bei der Zollstätte zu entrichten sind, wo die ein- oder ausgeschifften Waaren, wenn sie zu den früher gelöschten oder geladenen gezählt werden, sich auf ein Viertel der Tragfähigkeit oder auf mehr belaufen; es wird jedoch bei der Berechnung der Schiffsabgaben nach der ganzen Lastenzahl des Fahrzeuges der Betrag in Abzug gebracht, welcher auf derselben Reise bereits von den einzelnen Lasten gezahlt worden ist.

d) Wenn ein Schiff beim Ausgange auf dieselbe Reise einen Theil seiner gelöschten und auf Transit-Niederlage gelegten Ladung wieder mitnimmt, so wird nur so viel als gelöscht betrachtet, als hier im Reiche zurückbleibt.

e) Der Raum im Schiffe, der bei der Ausfuhr eingenommen wird von Eis, oder von behauenen oder unbehauenen Steinen, und der bei der Einfuhr eingenommen wird von Heu oder Stroh, wird bei der Berechnung der Schiffsabgaben nicht zu dem beladenen Theil der Tragfähigkeit gerechnet.

f) Fahrzeuge, die auf den Fischfang oder sonstigen Fang in See oder nach unbewohnten Landstrichen in den Polar-Gegenden gehen, werden in Bezug auf Schiffsabgaben so betrachtet, als gingen sie auf eine einheimische Fahrt.

§. 8. Die für die übrigen Abgaben in den anliegenden Tarifen angeordneten Sätze gelten für Norwegische und — in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 4. August 1827 — für Schwedische Fahrzeuge und Waaren, die in Norwegischen oder Schwedischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden.

In Bezug auf die Schiffe und Waaren anderer Nationen, welche

hier ein- oder ausgehen, ist nach den speziellen Befehlen zu verfahren, die den Zollstätten mitgetheilt sind, und worin angegeben ist, welche Nationen hinsichtlich des Zollwesens mit den Bewohnern Norwegens gleich berechtigt sind, und welche höhere Waaren- und Schiffsabgaben und um wieviel höhere zu entrichten haben.

§. 9. Von Fahrzeugen, die aufserhalb der vereinigten Reiche Norwegen und Schweden gebaut und von Norwegischen Unterthanen erworben worden sind, um nach gesetzlicher Befugnifs zu Fahrten wie Norwegische Schiffe benutzt zu werden, ist ein- für allemal eine Abgabe von 8 Spdlr. pro Kommerzlast zu entrichten.

Von dieser Abgabe sind Dampfschiffe ausgenommen. Eben so wenig wird sie wiederholt von einem Schiff erlegt, von welchem sie einmal gezahlt worden, wenn dies später wieder eines fremden Unterthans Eigenthum gewesen ist. In gleicher Weise sind auch Bewohner der Finmark, d. h. der Voigteien der Ost-Finmark, Altens und Hammerfests, von der gedachten Abgabe befreit, so lange sie solche oder im Allgemeinen zu Abgaben verpflichtete Fahrzeuge in der Fahrt innerhalb der Grenzen des erwähnten Distrikts oder zu Expeditionen nach andern einheimischen oder fremden Städten gebrauchen und von dorther unmittelbar nach der Finmark gehen lassen, — wo hingegen Abgaben zu zahlen sind, wenn die Schiffe in anderer Weise benutzt werden, oder wenn der Eigenthümer aus der Finmark fortzieht, oder wenn die Schiffe auf Einwohner in anderen Gegenden des Reiches übergehn.

Von Fahrzeugen, die als Wrack gestrandet oder wegen Seeschadens eingelaufen sind, wird nur der halbe Betrag dieser Abgaben erlegt, wenn sie, nachdem sie von einem Norweger angekauft worden, für dessen Rechnung auf einem inländischen Schiffswerft einer so bedeutenden Reparatur unterworfen gewesen sind, dafs die auf den eigentlichen Schiffsrumpf verwendeten Unkosten einen dem Werthe des Schiffsrumpfes vor der Instandsetzung gleichen Betrag bilden.

§. 10. Die hier hinsichtlich der erwähnten Abgaben, soweit sie den Verkehr zwischen Norwegen und Schweden betreffen, ertheilten besonderen Vorschriften treten demnächst in Vollzug.

§. 11. Wenn ausländische Waaren, von denen entweder kein Einfuhrzoll oder ein geringerer als der gewöhnliche entrichtet worden ist, von irgend einer der in Norwegen oder in der Finmark gelegenen Zollstätten nach andern inländischen Zollstätten geführt werden, so ist der Eingangszoll oder der Unterschied zwischen dem an der Abgangsstätte erlegten und dem an dem Lösch-Ort geltenden zu entrichten.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sh.	Tara.
Baumwollen-Manufaktur-Waaren:				
— Blonden, Bobinet, Tüll u. Spitzen, gewebt u. geklöppelt, s. Blonden.				
— Flor	Pfd.	1		
— Posamentier-Arbeit s. diese.				
— Ungebleichtes Baumwollen-Gewebe, (zweischäftiges oder leinwandartiges Gewebe)	„		20	
Entrepot 100 Pfund.				
— Strumpfwaaren, gestrickt oder gewirkt, sowohl gefärbt wie ungefärbt, u. zwar Strümpfe, Jacken, Mützen, Handschuhe, etc.	„		40	
Entrepot 50 Pfund.				
— gedruckte	„		40	
Entrepot 50 Pfund.				
— andere	„		32	
Entrepot 50 Pfund.				
— Manufakturwaar. von Baumwolle und anderen Materialien, s. Stoffe.				
Baumwollen-Watte	„		5	
Beeren für Apotheker, wie Blätter für Apotheker.				
Beinschwarz s. Knochenkohle.				
Bernstein, unbearbeitet	—	frei.		
— Waaren	Pfd.	1	40	
Besen von Reisig	„		3	
Bibergeil	„		60	
Bier aller Art, als Porter, Ale, Mumme	„		2	in Fässern 19 Proc.
— auf Flaschen oder Kruken	Pot.		4	
Bildhauer-Arbeit in Stein s. Stein.				
— in Holz, wie Tischlerarbeit.				
Bimsstein (lapis pumicis)	—	frei.		
Bindfaden wie Segelgarn.				
Binsen, unverarbeitet	—	frei.		
— Tauwerk von Binsen s. Seilerarb.				
— Matten, Besen, Schuhe u. andere Arbeiten von Binsen	Pfd.		1	
Birkenrinde	—	frei.		
Bisam wie Moschus.				
Blätter, Blüthen, Beeren, Saamen und Kräuter für Apotheker (sonst nicht mit Zoll belegt)	Pfd.		1½	
Blasebälge, lackirte	Stck.		24	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sk.	Tara.
Blasebälge, unlackirte	Stck.		8	
Blattern- oder Pockholz	—	frei.		
Blattgold, ächtes u. Zwischgold, das Gewicht des Papiers, zwischen welchem das Gold liegt, mit eingerechnet	Loth.		8	
— unächtes, auf dieselbe Weise gewogen	„		½	
Blattsilber, ächtes und unächtes, das Gewicht des Papiers, zwischen welchem es liegt, mitgerechnet	„		1	
Blaustein, wie blauer Vitriol.				
Blechplatten von Eisenblech s. Eisen.				
Blei, in Klumpen oder Blöcken, auch altes, nur z. Umschmelzen dienlich Entrepot 4800 Pfund.	Pfd.		¼	
— Dosen wie Zinngiefserarbeit.				
— in Rollen und Platten Entrepot 1200 Pfund.	„		1	
— Röhren und andere Bleiarbeiten, sonst nicht mit Zoll belegt	„		1½	
Bleiasche oder Bleikalk	—	frei.		
Bleistifte bis 8 Zoll Länge	Dtzd.		2	
— über 8 bis 16 Zoll	„		4	
— über 16 bis 24 Zoll	„		6	
Bleiweifs s. Maler und Farbewaaren.				
Bleizucker (saccharum Saturni)	Pfd.		1½	
Blonden, Bobinet, Tüll und Spitzen, gewebt oder geklöppelt aus Zwirn, Seide oder Baumwolle	„	1		
Blumen, Pflanzen, Wurzeln oder Zwiebeln	—	frei.		
— künstliche, von Stroh s. Stroh.				
— — ganz oder in Theilen von Flor oder anderen Materialien	Pfd.	6		
Blutstein	—	frei.		
Bodenstücke zu Fastage werden verzollt wie Stäbe nach ihrer Länge u. Anzahl; zusammengesetzte Böden werden gleichfalls wie Stäbe verzollt, indem die einzelnen Bodenstücke in denselben zusammengezählt werden.				
Böcke, lebende wie Ziegen.				

Gegenstände.	Maasstab.	Zollsatz.		Tara.
		Spth.	Sk.	
Böte	Werth.	25 Proc.		
Böttcherarbeit, Stäbe, Bodenstücke u. Böden ausgenommen	„	25 Proc.		
bei den Zollstätten von Hammerfest, Vardöe und Vadsöe	„	12½ Proc.		
Bohnen	Tonne.	.	72	
Entrepot 20 Tonnen.				
— eingesalzen oder getrocknet, wie Gartengewächse.				
Bohnenmehl s. Getreidewaaren.				
Bolus (terra sigillata) alle Arten	—	frei.		
Borax	Pfd.	.	3	
Bouillon-Tafeln	—	frei.		
Branntwein aus Getreide	—	verboten.		
wenn aber das Verbot aufgehoben ist, wie »andere Sorten«.				
— andere Sorten mit oder ohne Zusatz, ohne Rücksicht auf ihre Stärke:				
— in Fässern	Pfd.	.	10½	in Fässern, einfachen oder doppelten: bei einem Brutto-Gewicht von 550 Pfd. od. mehr 16 Proc., v. minderem Gewicht 23 Proc.
Entrepot 900 Pfund.				
— in Flaschen oder Kruken	Pot.	.	18	
Braunstein	—	frei.		
Brenngläser	Pfd.	.	12	
Brennholz	—	frei.		
Brieftaschen von Leder, Papier oder beidem	Pfd.	.	36	
Brillen und Lorgnetten	„	.	45	
Bronze, unbearbeitet, wie Messing.				
Bronzearbeit wie Messingarbeit.				
Bronzepulver	„	1	.	
Brot von Weizen oder von Weizen gemischt mit andern Getreidearten, hart oder weich	„	.	1½	
— von Roggen oder anderen Getreidearten	„	.	¾	
Bruchbänder	„	.	24	
Buchdrucker-Pressen u. andere Pressen zum Stein-, Kupfer- oder Stahldruck mit Zubehör	—	frei.		
Buchdrucker-Schwärze	Pfd.	.	3	
Buchweizen, Buchweizengrütze, Buchweizenmehl s. Getreidewaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sk.	Tara.
Bücher oder Theile davon, gebunden oder ungebunden:				
— *a.* Bibeln und neue Testamente in norwegisch. od. dänisch. Sprache gedruckt, insofern sie nicht für Rechnung der Bibel-Gesellschaft eingeführt werden; hier im Lande autorisirte Psalmbücher, biblische Geschichten und Lehrbücher der Religion, das gültige norwegische Gesetzbuch und Sammlungen von andern gültigen norwegischen Gesetzbestimmungen — und andere Bücher, die im Auslande für Rechnung norwegischer Buchhändler gedruckt sind	Pfd.	.	10	
— *b.* andere gedruckte Bücher . .	—	frei.		
— mit reinen oder liniirten Blättern	Pfd.	.	9	
Bürstenbinderarbeit, in unpolirtem od. angestrichenem Holz oder Eisen .	„	.	9	
— in polirtem oder lackirtem Holz	„	.	30	
— in Knochen, Horn oder anderen Materialien mit Ausn. von Pinseln in Federkielen oder Kartenblatt .	„	.	60	
— Pinsel in Federkielen oder Kartenblatt	„	1	96	
Butter . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2½	1 Tonne . . . 36 Pfd. ½ » . . . 20 » ⅓ » . . . 16 » ¼ » . . . 12 » ⅛ » . . . 8 » 1/16 » . . . 5 »
Buxbaum	—	frei.		

C.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sk.	Tara.
Cacao . . . . Entrepot 400 Pfund.	Pfd.	.	3	in Fässern 12 Proc. in Leinwand 3 Proc.
Caffee, mit und ohne Schalen . . . Entrepot 500 Pfund.	„	.	3	in Fässern v. 400 Pfd. Bruttogewicht u. darunter 16 Proc., in grösseren Fässern 12 Proc., in Säcken 3 Proc.
— gebrannt, u. alle Arten gebrannter vegetabilischer Surrogate . . .	—	verboten.		
Caffemühlen mit Holzkasten . . .	Stck.	.	12	
— von Eisen wie Eisenwaaren.				
Caliatur- u. Campeche-Holz s. Farbholz.				
Candillen wie Goldzieherarbeit.				
Cardamomen	Pfd.	.	20	
Carmin s. Maler- und Farbewaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sk.	Tara.
Carrystoff	Pfd.	.	36	in Flaschen od. Gläsern 30 Proc., in Bleidosen 35 Proc.
Cascarilla s. Rinde.				
Cassia fistula wie Sämerien für Apotheker.				
Cassia lignea s. Rinde.				
Catechu	„	.	¼	
Catharinenpflaumen	„	.	3	in Fässern u. Kisten 15 Proc.
Cedernholz	—	frei.		
Cement	Tonne.	.	24	
Champignons, Morcheln, Trüffeln	Pfd.	.	18	in Gläsern oder Flaschen 30 Proc.
Chagrin s. Felle.				
Chinarinde s. Rinde.				
Chocolade	„	.	10	in Fässern u. Kisten 16 Proc.
Cichorienwurzeln s. Wurzeln.				
Cider oder Most	„	.	1	18 Proc.
Cinders wie Steinkohlen.				
Citronen und Citronenschaalen siehe Orangen.				
Citronensäure	„	.	60	
Citronensaft in Fässern	„	.	1½	in Fässern 21 Proc.
— in Flaschen oder Kruken	Pot.	.	3	
Cochenille s. Maler- u. Farbewaaren.				
Cocusnüsse	Stck.	.	2	
Cocusnufsbast oder sogenanntes vegetabilisches Krölhaar	—	frei.		
Cölnische Erde, weifs, s. Erde.				
— braun, wie Umbra s. Maler- u. Farbewaaren.				
Coloquinthen wie Sämereien für Apotheker.				
Conditorsachen, zubereitet, wie Zukkerwerk.				
Corallen, roh und unbearbeitet	—	frei.		
— bearbeitet, geschliffen und auf Schnüren	Pfd.	.	72	
Coriander	„	.	1	in Leinwand 3 Proc.
Corinthen Entrepot 400 Pfund.	„	.	3	in Fässern 12 Proc. in Kisten 16 „
Costus arabicus, wie Wurzeln für Apotheker.				
Couleur zum Branntwein auf Fässern	„	.	8	in Fässern 21 Proc.
— in Flaschen oder Kruken	Pot.	.	18	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Cremor tartari, crystalli tartari, wie Weinstein.				
Crevellen wie Elephantenzähne.				
Cubeben wie Sämereien für Apothek.				
D.				
Dachsteine, glasirte	1000 Stck.	3	.	
— unglasirte	1000 „	2	.	
Damenputz wird verzollt wie d. Stoff, woraus er besteht, mit 50 Procent Erhöhung. — Ist der Putz aus verschiedenem Material zusammengesetzt, so zahlt	Pfd.	2	.	
Dampfmaschinen	—	frei.		
Darmsaiten u. Darmschnüre, s. Saiten.				
Datteln	Pfd.	.	4	in Leinwand-Emballage 9 Proc.
Daunen	„	.	25	in Leinwand-Emballage 9 Proc.
Entrepot 100 Pfund.				
Decken von Haar, oder von Haar in Verbindung mit and. Materialien .	„	.	5	
Degen od. Säbel mit od. ohne Scheide	„	.	24	
Diamanten s. Edelsteine.				
Dochte, wie and. Baumwollenwaaren.				
Dosen, die nicht besonders genannt und zu keiner andern im Tarif genannten Waare zu zählen sind	Werth.	25 Proc.		
Drachenblut s. Gummi.				
Drath und Drathband, sowie Drathrollen, das Gewicht der Rollen mitgerechnet	Pfd.	.	4	
Drechsler-Arbeit:				
1. grobe (Rokke- og Blokke-dreier arbeide)	„	.	4	
2. Kunstdrechsler-Arbeit, sonst nicht mit Zoll belegt, mit oder ohne Beschläge und Ringe:				
a) von Knochen, Horn, Fischbein, Cocosnufs oder Holz . . .	„	.	30	
b) von Elfenbein, wie Elfb.-Arb.				
c) v. Perlmutter, wie Perlm.-Arb.				
d) v. Schildpatt, w. Schildp.-Arb.				
e) zusammengesetzt aus zwei od. mehreren von den unter *b*, *c* und *d*, genannten Materialien .	„	1	40	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
f) zusammengesetzt aus einem od. mehreren der unter *a* genannten Materialien mit einem oder mehreren der unter *b*, *c*, u. *d* genannten, — u. Drechsler-Arbeiten, die nicht zu einer der hier aufgeführten gerechnet werden können	Pfd.	.	45	
Dünger mit Ausnahme von Knochenmehl	—	frei.		
E.				
Ebenholz	—	frei.		
Edelsteine, ungefafst	—	„		
— gefafste, werden mit der Fassung gewogen und wie diese verzollt.				
Eggen	—	frei.		
Eier	Pfd.	.	1½	in Fässern . 20 Proc. in and. Emb. 10 „
Eisen und Eisenwaaren:				
1. Alt. Eisen, nur zum Umschmelzen dienlich	Schiffspfd.	.	36	
2. Eisengufs-Waaren:				
a) Ballasteisen	„	.	60	
b) Kanonen und Mörser . . .	„	1	60	
c) Töpfe und Kessel, emaillirte und verzinnte	Pfd.	.	2	
d) andere Töpfe und Kessel . .	„	.	1	
e) Mortire, Kugeln, Bomben und Granaten, Röhren, Gufsplatten zu Oefen u. andern Zwecken, Gitter und andere Gufswaaren, die sonst nicht mit Zoll belegt sind	„	.	1¼	
f) feine, als Basreliefs, Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Lampen, Leuchter, Medaillons, Präsentirteller, Räucherbecken, Schreibzeuge, Uhrgestelle etc.	„	.	16	
g) feinere od. Bijouterie-Waaren, Armbänder, Brustnadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Petschafte, Schnallen etc.	„	.	48	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
3. Schmiede-Eisen:				
a) Stangen-, Bolzen- u. Bandeisen	Schiffspfd.	2	.	
Entrepot 5 Schiffspfd.				
b) Platten, geschmiedete und gewalzte:				
— unverzinnte, 1/4 Zoll dick und darüber	Pfd.	.	3/4	
Entrepot 1600 Pfund.				
— unter 1/4 Z. dick	„	.	1 1/2	in Kisten 12 Proc.
Entrepot 800 Pfund.				
— verzinnte, worunter also Weifsblech	„	.	1 1/2	
Entrepot 800 Pfund.				
c) Schiffsanker, Schiffsknien, Wasser-Kassen	Schiffspfd.	2	.	
Entrepot 5 Schpfd.				
d) Ketten und Eisengelenke aller Art	„	2	.	
Entrepot 5 Schpfd.				
e) Brechstangen	„	2	60	
f) Ambosse und Schraubstöcke, 50 Pfund oder mehr wiegend	„	6	.	
g) Nägel und Stifte:				
— 5 Zoll und darüber . . .	Pfd.	.	2	
— unter 5 bis 3 Zoll	„	.	2 1/2	in Fässern u. Kisten
— unter 3 bis 1 Zoll	„	.	3 1/2	12 Proc.
— unter 1 Zoll	„	.	6	
h) Messer:				
— Brotmesser mit Heften von Silber, Elfenbein oder mit plattirten Heften, nebst Feder- u Barbiermessern	„	.	40	
— anderre Messer, wie polirte Eisenarbeit.				
Als Federmesser werden Messer verzollt, in denen sich Federmesser-Klingen befinden, wenn sich darin auch noch andere Messerklingen od. Werkzeuge befinden.				
i) Chirurg. Instrumente von Eisen od. Stahl, mit od. ohne Etuis	„	.	30	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Wenn die unter »Schmiedeeisen« speziell aufgeführten Artikel gegossen vorkommen sollten oder umgekehrt, so zahlen sie dennoch den Zoll der Klasse, bei der sie genannt sind.				
4. Andere Eisen- u. Stahlarbeiten:				
— unpolirte, als Nagel- und Hohlbohrer, Drebeisen, Feilen und Raspeln, Gries- oder Grütz- und Kaffee-Mühlen, Häckselmesser, Hacken, Hämmer, Garten-Scheeren, Thürangeln, Hobeleisen, Spaten, Ballastschaufeln, Streicheis., Wollscheeren, Beile, Aexte u. s. w. mit oder ohne Schaft	Pfd.	.	5	
— polirte, als Feuerstahl, Feuerzangen, Feuerschaufeln- u. Poker, Klingen zu Degen und Säbeln, Pfropfenzieher, Schlösser, Lichtputzer, Scheeren, Schlittschuhe, Sporen, Schnallen, Stricknadeln, Zuckerscheeren, Pfrieme u. s. w.	»	.	8	
Die unter den unpolirten Eisen- u. Stahlarbeiten speziell genannten Artikel werden als solche verzollt, wenn sie auch polirt vorkommen sollten, sowie die unter den polirten Eisen- und Stahlarbeiten speziell genannten Artikel als solche verzollt werden, wenn sie auch unpolirt vorkommen sollten. Zu polirten Arbeiten werden übrigens alle Eisen- und Stahlarbeiten gerechnet, die so viel Politur haben, dafs kein Feilenstrich darauf gesehen werden kann.				
— verzinnte oder lackirte, wie unpolirte.				
— bronzirte wie bronzirte Messing-Arbeit.				
— plattirte, wie plattirte Kupferschmiede-Arbeit.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
4. Andere Eisen- u. Stahlarbeiten:				
— Eisenblechwaaren, wie Klempnerarbeit von Eisenblech.				
Sehr schwere Eisengeräthschaften zu industriellen Zwecken können, insofern sie nach den Bestimmungen des Tarifs nicht bereits zollfrei sind, auf Zustimmung der Zollbehörde gegen einen niedrigeren als den festgesetzten Zoll oder nach Umständen ganz zollfrei eingeführt werden.				
Eisenfarbe wie Graphit.				
Elephantenzähne u. Wallrofszähne .	—	frei.		
Elemi (Gummiharz) s. Gummi.				
Elfenbein, unverarbeitet	—	frei.		
— in Arbeiten, die sonst nicht mit Zoll belegt sind	Pfd.	1	40	
— gebrannt s. Knochenkohle				
Email in Masse	—	frei.		
Enten, s. Vögel.				
Erbsen und Erbsenmehl s. Getreidewaaren.				
Erde, weifse Kölnische, Englische, Pfeifenthon, Polirerde, Porzellan-Erde, Zuckererde, Tripel u. a. im Tarif nicht mit Zoll belegte Erd- oder Thonarten	—	frei.		
Erd- und Himmelskugeln (Globen) .	—	„		
Erdpech s. Asphalt.				
Erz, ungeschmolzen, aller Art . .	—	frei.		
Essig, alle Arten, in Fässern . . . Entrepot 800 Pfund.	Pfd.	.	1½	in Fässern 18 Proc.
— in Flaschen oder Kruken . . .	Pot.	.	3	
Efswaaren, hermetisch verschlossene das Gewicht der Emballage mitgerechnet	Pfd.	.	10	
Etuis mit Nähsachen	„	.	72	
— mit Barbiermessern od. anderen Barbier- oder Frisir-Sachen, wie Barbier-Etuis.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
F.				
Fächer	Stck.	.	24	
Fässer, in denen Waaren enthalten sind, und welche augenscheinlich nur zur Verpackung dienen . .	—	frei.		
Farben s. Maler- und Farbewaaren.				
Farbholz, Fernambuk in Blöcken . .	Pfd.	.	1/8	
— geraspelt, geschnitten od. gemahlen	„	.	5	
— Brasilien-, Caliatur-, Campeche-, Gelb-, St. Marthen-, Sandel-, Sapanholz und andere Arten Farbholz, in Blöcken	„	.	1/16	
Entrepot 12000 Pfund				
— geraspelt, geschnitten oder gemahlen	„	.	3/4	
Entrepot 1600 Pfund.				
Farbekräuter, als Färberscharte, Waid, Wau und andere im Tarif nicht genannte Farbenkräuter	„	.	1/5	
Fayence, s. Steingut.				
Federn, Bettfedern	„	.	4	in Leinwand-Emballage 8 Proc.
Entrepot 300 Pfund.				
— Straufsfedern, sowohl einzeln als in Büschen	„	6	.	
— von anderen Vögeln, gleichfalls mit Ausnahme von gewöhnlichen Bettfedern	„	2	.	
Federspulen (Federkiele), roh und unzubereitet, aller Art	—	frei.		
— zubereitet	Pfd.	.	8	in Fässern u. Kisten 10 Proc., in Körben u. Matten 8 Proc.
Feigen	„	.	2 1/2	
Entrepot 600 Pfund.				
Felle und Häute:				
A. unzubereitete:				
a) von Rindvieh, Pferden u. Büffeln:				
1. trocken, sowohl gesalzen als ungesalzen, von einem Gewicht das Stück, ohne Kopf, Hörner und Schwanz, über 28 Pfund, oder von über 32 Pfund mit jenen Extremitäten	—	frei.		
— von geringerem Gewicht . .	Pfd.	.	3/4	
Entrepot 1600 Pfund.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Felle und Häute:				
2. rohe, sowohl gesalzen als ungesalzen, von einem Gewicht über 56 Pfund das Stück, ohne Kopf, Hörner und Schwanz, oder über 64 Pfund das Stück mit jenen Extremitäten . . .	—	frei.		
— von geringerm Gewicht . . . Entrepot 2400 Pfund.	Pfd.	.	½	
b) v. Kälbern, Schweinen, Böcken, Ziegen, Rennthieren, Elenthieren, Hirschen, Rehen u. Dammhirschen, so wie von gewöhnlichen Schafen und Lämmern:				
1. trocken . . . . Entrepot 2400 Pfund.	„	.	½	
2. roh, sowohl gesalzen als ungesalzen . . . . Entrepot 4800 Pfund.	„	.	¼	
c) andere unzubereitete Felle und Häute, mit Ausnahme von Fellen für Kürschner, sowohl trockene als rohe, ungesalzene u. gesalzene	„	.	¼	
Gesalzene Häute u. Felle werden mit dem Salz gewogen, ohne dafs dafür ein Abzug vom Gewicht bewilligt wird.				
B. gegerbte, ohne Haarbedeckung:				
a) lohgare, worunter Sohlen- und Brandsohlen-Leder . . . . . Entrepot 300 Pfund.	„	.	6	
b) gelb oder schwarz zubereitete, worunter also Schmalleder, Schusterleder, weifsgares u. sämisches Leder; lackirtes Leder od. lackirte Felle	„	.	12	
c) Saffian und Corduan, ächt und unächt, Chagrin, Pergament, und Felle u. Häute, die gefärbt, vergold., versilbert oder mit geprefsten, gedruckten oder gemalten, oder mit andern Verzierungen versehen sind	„	.	25	
d) andere ohne Haarbedeckung zubereitete Felle oder Häute . . .	„	.	12	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.		Tara.
		Spth.	Sch.	
Felle und Häute:				
e) Arbeiten v. obengenannten Fellen oder Häuten, die sonst nicht mit Zoll belegt sind, entrichten den Zoll wie die Felle oder Häute, woraus sie bestehen, mit 50 Proc. Erhöhung.				
C. mit Haarbedeckung, für Kürschner, zubereitet und unzubereitet:				
a) von Biber, Hermelin, Marder, Otter, Zobel	Pfd.	.	48	
Entrepot 16 Pfund.				
b) von Iltifs, wilder oder spanischer Katze, Luchs, Leopard, Löwe, Tiger, Schwan.	"	.	24	
c) v. Bär, sibirischen u. russischen Schafen und Lämmern (worunter krimmische u. kalmukische Felle), Kaninchen, Fuchs, Schuppen, Wolf, Vielfrafs	"	.	12	
Entrepot 20 Pfund.				
d) von Dachs, Hase, zahmer Katze (Genotten), Seehund und anderen Thieren	"	.	6	
Arbeiten daraus, Kürschnerarbeiten (worunter auch Felle gehören, die zusammengenäht sind, wie zum Futter), werden wie das Fell verzollt, woraus sie bestehen, mit 200 Proc. Erhöhung. Pelze u. a. Kürschnerarbeiten (Mützen ausgenommen), verbunden mit Tuch oder anderem Material, werden nach ihrem ganzen Gewicht wie Kürschnerarbeit verzollt.				
Fenchel	"	.	3	
Entrepot 600 Pfund.				
Ferngläser	"	.	28	
Fett, wie Talg.				
Feuerschwamm	—	frei.		
Feuerspritzen	Werth.	10 Proc.		
Flintensteine, zugehauen.	—	frei.		
Feuerwerke	Pfd.	.	15	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.		Tara.
		Spth.	Sch.	
Feuerzeuge, sogenannte Platinafeuerzeuge:				
a) in lackirten oder sonstigen Futteralen	Stck.	.	45	
b) ohne Futteral	„	.	15	
— mit Streichhölzern, das Gewicht der Schachteln mitgerechnet, und andere chemische Feuerzeuge . .	Pfd.	.	16	
Filz, wie wollene Waaren.				
Firnisse, s. Maler- u. Farbewaaren.				
Fischbein, gerissen	„	.	6	
Fische, lebendige und frische . . .	—	frei.		
— gesalzen oder eingemacht, wie Sardellen, Neunaugen etc. . . .	Pfd.	.	6	
— geräuchert	„	.	3	
— getrocknet	„	.	1	
— in Salzlake	Tonne.	1	24	
— in trocknem Salze, wie getrocknete Fische.				
Fischhäute, unbearbeitet	—	frei.		
Flachs, ungehechelt	Pfd.	.	¼	
Entrepot 4800 Pfund.				
— gehechelt	„	.	1	
Entrepot 1200 Pfund.				
Flaschen, s. Glaswaaren.				
Flaschenfutter, wie Tischlerarb. Die Flaschen werden besonders verzollt.				
Fleisch, frisch	„	.	1	
— gesalzen	„	.	1	1 Tonne mit Salz u. Lake 64 Pfd. ½ „ „ „ „ „ 36 „ ¼ „ „ „ „ „ 22 „ in and. Foust. „ „ „ „ 28 „
Entrepot 600 Pfund.				
— geräuchert, getrocknet oder gepöckelt	„	.	1¾	
Entrepot 600 Pfund.				
Fliegen, spanische	„	.	12	
Fliesen, von Stein, s. Steine.				
— von Thon, wie Mauersteine.				
Flittern, wie Goldzieher-Arbeit.				
Flöfsholz	—	frei.		
Florentiner Lack s. Maler- u. Farbew.				
Floretwaaren, s. Seidenwaaren.				
Folie. Zinnfolie oder Spiegelfolie. .	Pfd.	.	7½	
— andere Arten, als Flitter, s. Goldzieherarbeit.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Fransen von Gold und Silber, wie Goldzieherarbeit.				
— andere wie Posamentier-Arbeit.				
Franzosenholz, s. Blatter- oder Pockholz.				
Früchte:				
1. frische				
a) Aepfel und Birnen	Tonne.	1	.	
b) Kirschen, Pflaumen und andere, sonst nicht mit Zoll belegte Gartenfrüchte	—	frei.		
2. getrocknete, sonst nicht mit Zoll belegt	Pfd.	.	2½	
3. in Zucker, in Syrop, Branntwein oder auf andere Weise eingelegt	„	.	9	in Gläsern ohne and. Umhüllung 30 Proc.
Fufsdecken, gemalt oder mit Oeldruck	„	.	5	
— andere . . . . Entrepot 100 Pfund.	„	.	16	
G.				
Gänse, s. Vögel.				
Galläpfel und Knoppern . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2	
Galmei	—	frei.		
Garn, s. jede Art desselben, Baumwollen-, Linnen-, Wollen- etc.				
— aus verschiedenen Materialien, wie Wollengarn.				
Gartengewächse sonst nicht mit Zoll belegt, frisch, getrocknet, gesalzen od. auf andere Weise zubereitet, worunter Blumenkohl und grüne, sogenannte russische Erbsen . .	Pfd.	.	3	
Gelbwurz (radix curcumä), s. Maler- und Farbewaaren.				
Gemälde, s. Kunstsachen.				
Genever, wie Branntwein »andere Sorten«.				
Gerste, Gersten-Graupen u. Gersten-Mehl, s. Getreide-Waaren.				
Getreide-Waaren:				
— ungemahlene:				
— Buchweizen . . . . Entrepot 50 Tonnen	Tonne.	.	36	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Getreide-Waaren, ungemahlene:				
— Gerste	Tonne.	.	30	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	"	.	15	
— Erbsen die nicht zu den Gartengewächsen gehören	"	.	45	
Entrepot 30 Tonnen.				
— Hafer	"	.	24	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	"	.	12	
Entrepot 50 Tonnen.				
— Weizen	"	.	72	
Entrepot 30 Tonnen				
— Mais	"	.	72	
— Malz aller Art	"	.	45	
Entrepot 50 Tonnen.				
— Roggen	"	.	45	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	"	.	22½	
Entrepot 50 Tonnen.				
— gemahlene:				
a) Graupen und Grütze:				
— Buchweizen-Grütze	1 Tonne oder 10 Liespfd.	.	108	
Entrepot 20 Tonnen.				
— Gerstengraupen, ganze . . .	1 Tonne oder 14 Liespfd.	1	.	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . . .	Tonne.	.	60	
Entrepot 20 Tonnen.				
— Gerstengraupen, halbe . . .	1 Tonne oder 11 Liespfd.	.	100	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . . .	Tonne.	.	50	
Entrepot 20 Tonnen.				
— Perlengraupen	Pfd.	.	1	
— Hafergrütze	1 Tonne oder 11 Liespfd.	.	108	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	"	.	54	
Entrepot 12 Tonnen.				
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . . .	—	frei.		
b) Mehl: Buchweizen-, Bohnen- u. Erbsenmehl	Liespfd.	.	9	
— Gerstenmehl	"	.	9	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	"	.	4½	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Gerstenmehl:				
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	Liespfd.	.	$1\frac{7}{8}$	
Entrepot 8 Schiffspfund.				
— Hafermehl	"	.	7	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	"	.	3	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	"	.	$1\frac{1}{2}$	
Entrepot 10 Schiffspfund.				
— Weizenmehl u. Kartoffelmehl .	"	.	16	
Entrepot 8 Schiffspfund.				
— Roggenmehl	"	.	16	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	"	.	3	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	—	frei.		
Getreide-Waaren, aus verschiedenen Sorten gemischt, werden wie diejenige Sorte verzollt, worauf der höchste Zoll steht.				
Gewehre, mit oder ohne Schaft, wie Schiefsgewehre.				
Gips, roher (Gipsstein)	—	frei.		
— gebrannt oder pulverisirt . . .	Pfd.	.	$\frac{1}{6}$	
Gipsabgüsse, wie Kunstsachen.				
Glasgalle	—	frei.		
Glasscherben	—	frei.		
Glaswaaren:				
— Bouteillen u. Flaschen von grünem Glas, für jeden Pots-Inhalt	Pot.	.	$1\frac{1}{2}$	
— Glasboyen zu Fischnetzen . .	Pfd.	.	$\frac{2}{3}$	
— Medizinflaschen und Gläser, Retorten und Gläser.	"	.	6	in Körben 25 Proc., in Fässern u. Kisten 32 Proc.
— Fensterglas	"	.	4	
— Spiegelglas, ohne Folie, wie Fensterglas.				
— mit Folie	"	.	6	
andere Glaswaaren	"	.	8	
— Flaschen u. Gläser (mit Ausnahme von Bouteillen von grünem Glase), die Waaren enthalten u. nur zur Emballage dienen	—	frei.		
Globen, s. Erdkugeln.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Glocken von Metall, wie Messing- u. Gürtlerarbeit.				
Gold, in Barren, oder alt, nur zum Umschmelzen dienlich	—	frei.		
— in Arbeiten, mit inbegriffen das was in Gold gefafst ist	Loth.	.	10	
Goldschaum, s. Blattgold.				
Goldzieher-Arbeit, alle Arten Gold- u. Silberdrath, Lahn, Flittern, Tressen, Galonen, Spitzen, Fransen:				
a) ächte und halbächte	Pfd.	4	.	
b) unächte	„	.	40	
Graphit	„	.	1	in Fässern u. Kisten 16 Proc.
Graphit-Tiegel	„	.	½	
Gries	„	.	½	
Griffel oder Schieferstifte	„	.	2	
Gürtelgarn, wie Seilerarbeit.				
Gürtler-Arbeit, s. Messing.				
Gummi: Lack, alle Arten u. Schellack	„	.	2	
— elasticum, unverarbeitet . . .	—	frei.		
— elasticum-Waaren, ohne Verbindung mit anderem Material . .	Pfd.	.	14	
— arabicum, ammoniacum, anime, benzoe, copal, draconis (Drachenblut), elemi, euphorbium, galbanum, guajac, guttae (Gummigut), ladanum, mastix, myrrha, olibanum, sandarach, scammonium, senegal, traganth und andere sonst nicht mit Zoll belegte Gummi- od. Harz-Arten	„	.	5	
Gurken, gesalzene	¼ Tonne.	.	30	
— eingemachte, wie Asia.				
H.				
Haar von Bibern, Hasen od. Kaninchen	—	frei.		
— von Pferden, ungesponnen . .	—	„		
— — gesponnen, wie Lockenhaar (Krölhaar).				
— Kameelhaar.	—	frei.		
— Krölhaar [1]) . . . . Entrepot 300 Pfund.	Pfd.	.	6	

[1]) Künstlich gekräuseltes Pferdehaar zum Polstern.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Haar, von Menschen	Pfd.	.	36	
— von Rindvieh, ungesponnen . .	—	frei.		
— — gesponnen, wie Lockenhaar.				
— von Schweinen, wie Schweineborsten.				
Haardecken und Haarteppiche, wie Decken von Haar.				
Haarnadeln s. Nadeln.				
Haartuch von Pferdehaar zu Sieben, Stuhlüberzügen etc.	Pfd.	.	24	
Häute s. Felle.				
Hafer, Hafergrütze, Hafermehl, s. Getreide-Waaren.				
Hagel s. Schrot.				
Haken und Oesen	„	.	16	
Halsbinden von Leder, wie Sattlerarb.				
— von anderen Materialien, wie genähte Kleider von dem Material, woraus der Ueberzug besteht.				
Halstuch-Einlagen, wattirte, wie genähte Kleider von dem Stoffe, aus welchem sie bestehen.				
Handschuhe oder Bestandtheile davon	„	.	108	
Handzeichnungen, wie Kunstsachen.				
Hanf, ungehechelt	—	frei.		
— gehechelt	Pfd	.	1	
Hanfgarn s. Linnen-Waaren.				
Hanfsaat	—	frei.		
Hanfwerg	Pfd.	.	½	
Harz, gewöhnliches . . . . . . Entrepot 3000 Pfund.	„	.	⅕	In Fässern u. Kisten 16 Proc.
— andere Arten s. Gummi.				
Hausenblase	„	.	40	
Havarirte Waaren, siehe Waaren, beschädigte.				
Hebezeuge	—	frei.		
Hecheln, die kleinen, von Eisen oder Messing	Paar.	.	5	
— die grofsen Fabrikhecheln . .	—	frei.		
Heu	—	„		
Hirschhorn, geraspelt, sowie auch weifsgebrannt und pulverisirt . .	Pfd.	.	1½	
— schwarzgebr., wie Beinschwarz.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Hirse	Pfd.	.	1⅙	
Holz und Zimmerholz:				
1. von inländischen Holzarten	—	frei.		
2. von ausländisch. Holzarten, sonst nicht im Tarif genannt:				
a) in Blöcken, Brettern oder Scheiben über ¼ Zoll dick	Pfd.	.	⅐	
b) zu Fourniren geschnitten, bis zur Dicke von ¼ Zoll	„	.	6	
3. Holzarbeiten:				
a) Nägel und Keile	1000 Stck.	.	60	
b) Holzschuhe	Paar.	.	2	
c) ächt u. unächt vergoldete Stangen u. Rahmen u. lackirte Präsentirbretter, Schaalen, Kasten, Dosen, Nähkästchen ohne Nähsachen u. dgl. s. Tischlerarbeit.				
d) zusammengesetzt aus Holz und Leder oder Fellen:				
— Blasebälge s. diese.				
— Holzpantoffeln u. Galoschen.	„	.	3	
— andere sonst nicht mit Zoll belegte Arbeiten	Werth.	25 Proc.		
Holzarten für Apotheker	Pfd.	.	⅛	
Honig	„	.	1⅙	in Fässern 18 Proc.
Entrepot 800 Pfund.				
Honigkuchen, Pfefferkuchen u. Pfeffernüsse	„	.	4⅙	
Hopfen	„	.	3	in Säcken 4 Proc.
Entrepot 400 Pfund.				
Horn von Hirschen, Rennthieren und anderes ähnliche:				
a) ungeraspelt	—	frei.		
b) geraspelt, wie geraspeltes Hirschhorn.				
— von Ochsen, Böcken u. dgl.	—	„		
— in Platten	—	„		
— in sonst nicht mit Zoll belegten Arbeiten, wie Drechsler-Arbeit von Horn.				
Hornvieh, grofses u. kleines, lebendes	Stck.	2	60	
— säugende Kälber, die mit der Mutter eingeführt werden	—	frei.		
Hosenträger od. Theile davon, aller Art	Pfd.	.	72	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Hübner s. Vögel.				
Hüte, unlackirte, von Haar od. Wolle jeglicher Art, mit od. ohne Felbel, sowohl fertige als nicht fertige .	Stck.	.	96	
— lackirte	„	.	12	
— von Seidenzeug	„	.	96	
— andere Hüte	„	.	48	
J.				
Jalousien von gemaltem Stahldrathgewebe, s. letzteres.				
Indigo, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Ingwer, weifser und brauner, sowohl ganz als pulverisirt	Pfd.	.	2½	in Fässern 12 Proc., in Leinwandemballage 3 Proc.
— eingemachter	„	.	12	
Instrumente, musikalische:				
a) Flügel	Stck.	40	.	
b) Fortepiano	„	24	.	
c) Harfen	„	5	.	
d) Guitarren	„	.	72	
e) Violinen und Bratschen . . .	„	.	30	
f) Violoncelle und Contrabässe .	„	1	40	
g) Fagott, Contrafagott, Schlangen	„	2	.	
h) Flöten, Oboen, Klarinetten . .	„	.	20	
i) Waldhörner, Klappenhörner, Trompeten, Posaunen . . .	„	1	.	
k) Signalhörner, Posthörner . .	„	.	48	
l) Becken	Paar.	2	96	
m) Pauken und Trommeln . . .	„	4	72	
n) Positive, Harmoniken, Spieldosen und andere musikalische Instrumente, die nicht unter die obigen rubrizirt werden können	Werth.	20	Proc.	
— andere, sonst nicht mit Zoll belegte Instrumente werden wie andere Waaren nach ihrer Beschaffenheit verzollt, z. B. Messing-Instrumente wie Messing in Arbeiten.				
— zum Feldmessen s. Mefs-Instrumente.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
K.				
Kabelgarn, wie Seilerarbeit.				
Kämme von Schildplatt, wie Schildplatt-Arbeiten.				
— von Elfenbein, wie Elfenbein-Arb.				
— von Knochen oder Horn . . .	Pfd.	.	48	
— von Holz	„	.	30	
Sind die oben genannten Kämme mit andern Materialien verbunden, z. B. mit Perlen, Stahl etc., so werden sie so verzollt, als wenn sie nur aus Schildpatt, Elfenbein, Knochen, Horn od. Holz beständen.				
Käse	„	.	1½	
Entrepot 800 Pfund.				
Kalk, gebrannter	Tonne.	.	10	
Kalk- und Kreidestein	—	frei.		
Kameel-Garn s. Wollengarn.				
Kameel-Haar s. Haar.				
Kameelhaar-Shawls, Tücher, Stoffe etc., wie wollene Waaren.				
Kampher	Pfd.	.	8	in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Kanarien-Saamen	„	.	2	in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Kaninchenhaar u. Hasenhaar s. Haar.				
— Garn davon, wie Wollengarn.				
— Waaren, wie wollene Waaren.				
Kaneel s. Rinde.				
Kapern in Fässern	„	.	10	25 Proc.
— in Gläsern	„	.	28	ohne andere Umhüllung 30 Proc.
Karden (Weberdisteln)	—	frei.		
Karten, Himmels-, Land- u. Seekarten	—	„		
Kartoffeln	Tonne.	.	20	
Kartoffel-Mehl, s. Getreide-Waaren.				
Kastanien	Pfd.	.	1½	
Kasten und Kisten, die Waaren enthalten u. nur als Emballage dienen	—	frei.		
Kaviar	Pfd.	.	16	
Kermes-Körner	„	.	10	
Kienrufs s. Maler- u. Farbewaaren.				
Kinderwagen, wie Wagenbauerarbeit.				
Kissen oder Pfühle:				
— gefüllt mit Federn	„	.	8	
— gefüllt mit Daunen	„	.	30	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Klauen v. Hornv., wie Hörner v. Ochsen.				
Klavertuch, s. Linnenwaaren.				
Kleidungsstücke, genähte, mit Oel getränkte	Pfd.		20	
— andere und genähtes Leinenzeug, das sonst nicht mit Zoll angesetzt ist, werden wie der Stoff, aus welchem sie bestehen, mit einem Zuschlag von 50 Proc. verzollt. Bestehen die Kleidungsstücke aus verschiedenen Materialien, so werden sie zu demjenigen Material gerechnet, woraus das Aufsenzeug besteht; ist letzteres aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, so wird es als aus demjenigen Material bestehend angesehen, welches dem höchsten Zollsatz unterliegt. Für Kleidungsstücke, die mit Stickerei od. mit Tressen von Silber oder Gold versehen sind, wird noch ein Zuschlagszoll von 100 Proc. entrichtet.				
Zu genähten Kleidungsstücken sind nicht zu rechnen gestrickte oder gewebte Unterhosen, Jacken Mützen, Strümpfe u. Handschuhe, wenn sich an ihnen kein Saum vorfindet.				
Kleie	Liespfd.		2	
Klempner-Waaren von Eisenblech:				
— lackirt oder gemalt	Pfd.		15	
— unlackirt oder ungemalt	"		10	
Knochen von Thieren	—	frei.		
Knochenkohle, Beinschwarz, gebranntes Elfenbein	"		1	
Knochenmehl oder Knochenpulver .	—	frei.		
Knöpfe von Horn, Knochen, Porzellan, Stein, Cocosnufs od. Holz .	Pfd.		9	
— von Glas	"		2	
— von Eisen od. Stahl, alle Arten	"		3	
— von Messing oder Metall, alle Arten, mit Steinen od. ohne solche, wie polirte Messingwaaren.[1]				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Knöpfe, überzogene od. übersponnene m. Seide, Zwirn, Baumwolle, Wolle, Kameelgarn oder Haar, wie Posamentier-Waaren.				
Knöpfe werden, ohne Gutrechnung von Tara, mit dem Papier gewogen, worauf sie befestigt sind.				
Kohl, Kopfkohl, frisch	Stck.	.	½	
— gesalzen, oder Sauerkohl	¼ Tonne.	.	20	
Kohlen von Holz	—	frei.		
Korbmacher-Waaren:				
— von Ruthen, ungespalten u. ungeschält	Pfd.	.	1¼	
— — ungespalten und geschält. .	"	.	12	
— — gespalten, bis zum Gewicht pr. Stück von 1 Pfd. u. mehr .	"	.	36	
— — gespalten, von geringerem Gewicht	"	.	72	
— von Rohr, wie Rohrgeflecht.				
— von Spohn, s. Spohnarbeit.				
— von Stroh, s. Stroharbeit.				
Kork	—	frei.		
— in Pfropfen ohne Beschlag und Korksohlen	Pfd.	.	3	in Leinwand-Emballage 4 Proc.
Entrepot 400 Pfund.				
— in Pfropfen mit Beschlag. . .	"	.	30	
Kosmetiks s. Pomade in Papier.				
Kräuter, Gartenkräuter s. Gartengewächse.				
— für Apotheker, sonst nicht mit Zoll belegt, s. Blätter.				
Krapp, s. Maler- u. Farbewaaren.				
Kratzenleder	"	.	28	
Krebsaugen	"	.	4	
Kreide, weifs, ungemahlen od. Kreidestein	—	frei.		
— gemahlen od. gestofsen, s. Maler- und Farbewaaren.				
— rothe und Rothstein	Pfd.	.	½	
— Rothstifte, wie Bleistifte.				
— Zeichen-Kreide, s. Maler- und Farbewaaren.				
Kronenleuchter, wie Arbeiten von dem Metall, woraus sie bestehen.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Krölhaar, vegetabilisches, s. Cocosnufs-Bast [1]).				
— anderes, s. Haar.				
Kruken, die Waaren enthalten u. nur als Emballage dienen	—	frei.		
Kümmel	Pfd.	.	1	
Kürschner-Arbeit, s. Felle u. Häute.				
Kugellack, s. Maler- u. Farbewaaren.				
Kunstsachen v. Stein, nämlich Statuen, Büsten, Basreliefs u. Vasen, Handzeichnungen, Gipsabgüsse u. Medaillen, sowie Abdrücke v. Medaill.; ferner Gemälde, Steindrücke, Kupferstiche u. ähnliche Kunstsachen (insofern sie nicht unter dem Artikel »Papier« mit Zoll belegt sind), ohne Rahmen	—	frei.		
— in Rahmen, mit oder ohne Glas, wie Rahmen.				
Kupfer, Garkupfer u. altes, nur zum Umschmelzen dienlich	Pfd.	.	2	
— in Stangen und Platten, gewalzt od. gehämmert, Kupferschalen (wie sie vom Hammer kommen), Kupferblech, Kupferbolzen, Kupfernägel, Kupferdrath . . . . . Entrepot 600 Pfund.	»	.	2½	
— Platten, plattirt	»	.	16	
— Kupferschmiede-Arbeit, unpolirt	»	.	8	
— — polirt oder angelaufen. . .	»	.	20	
— — plattirt oder versilbert . .	»	.	28	
Kupfer-Rufs, wie weifser Vitriol.				
Kupferstiche, wie Kunstsachen.				
L.				
Lac Dyn, Lac lac und Lackmus s. Maler- und Farbenwaaren.				
Lackmus s. Maler- und Farbenwaaren				
Lämmer, lebende, s. Schafe.				
Lahn s. Goldzieher-Arbeit.				
Lakritzen-Saft	»	.	3	in Foustage u. Kisten 24 Proc.

[1]) Siehe Kröl-Haar unter Haar.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Lampen, wie Arbeiten von dem Material, aus welchem sie bestehen. Die zu denselben gehörigen Gläser werden besonders gewogen u. wie Glaswaaren verzollt.				
— Menage-Lampen, das Gewicht des Kastens mitgerechnet.	Pfd.	.	10	
Lapis pumicis s. Bimsstein.				
Lapis specularis s. Marienglas.				
Larven s. Masken.				
Lasurstein s. Blaustein.				
Leder s. Felle.				
Leim . . . . Entrepot 600 Pfd.	„	.	2	in Foustage u. Kisten 22 Proc.
Leimkuchen, wie Oelkuchen.				
Leinsaat . . . . Entrepot 80 Tonnen.	Tonne.	.	15	
Leinwand, genäht, s. Kleidungsstücke, genähte.				
Lerchenschwamm (Agaricus)	Pfd.	.	2	
Leuchter, wie Arbeiten von demselben Material, z. B. von Blech, Messing u. s. w. wie Klempner- und Messingarbeiten. Das Glas wird wie das Material verzollt, aus welchem die Leuchter sonst bestehen.				
Lichte, Talg-, Wachs-, Spermaceti- und Stearin-Lichte, s. diese Artikel.				
— andere Arten Lichte	„	.	8	in Kisten 16 Proc.
Limonen, s. Orangen.				
Limonen-Säure, wie Citronen-Säure.				
Limonen-Saft, wie Citronen-Saft.				
Linnen-Waaren (von Flachs od. Hanf):				
— Garn, ungezwirnt, ungefärbt . Entrepot 150 Pfd.	„	.	8	
— — ungezwirnt, gefärbt . . . Entrepot 120 Pfd.	„	.	10	
— — gezwirnt od. Zwirn, ungefärbt Entrepot 120 Pfd.	„	.	10	
— — gezwirnt oder Zwirn, gefärbt Entrepot 100 Pfd.	„	.	12	
— — Band, wie »Manufaktur-Waaren von Baumwolle, die zu keiner d. speciell genannt. Klass. gehören«.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Farben: Farbholz und Farbekräuter s. diese.				
3. Andere Malerfarben und andere Farben, gebräuchlich in Färbereien, worunter Bergblau, Berliner Blau, Berliner Roth, Blaufarbe (Schmalte, Streublau und Blausel), Blausäure (blausaures Eisen-Kali), Bremer Grün, Braunschweiger Grün, Chinesisch Roth, Chromgelb, Chromsaures Kali, Florentiner Lack, Kugel-Lack, Lak Dyn, Lack Lack, Lackmus, Mineralblau, Mineralgrün, Mineralgelb, Operment (Auri pigmentum), Pappagaiengrün, Parisergrün, Parisergelb, Rauschgelb, Ultramarin, Zinnober, grün . .	Pfd.	.	6	
Entrepot 200 Pfd.				
4. Alle in Oel geriebene Farben, mit Ausn. v. Bleiweifs, wie auch Firnisse	„	.	4	in Fässern od. Bleidosen 12 Proc.
Malz, s. Getreidewaaren.				
Mandeln und Mandelkleie	„	.	5	in Fässern 12 Proc. in Leinwand-Emballage 4 Proc.
Entrepot 240 Pfd.				
Manna	„	.	4	
Mannagrütze oder -Gries	„	.	2	
Marienglas (lapis specularis) . . .	—	frei.		
Marmor, s. Steine.				
Maschinen, als Kornreinigungs-Maschinen, Spinn-Maschinen, Tuchscheermaschinen, Wollkratz-Maschinen, Dreschmaschinen und andere ähnliche im Industrie- und Fabrikwesen, sowie in der Landwirthschaft gebräuchliche Maschinen .	—	frei.		
Masken (Wachsmasken)	Pfd.	.	75	
— von Papier, wie Papierarbeiten.				
Mastix, s. Gummi.				
Matratzen werden verzollt wie das Material, womit sie gestopft sind, mit 50 Proc. Zuschlag,				
Ist das Material zollfrei . .	Werth.	25 Proc.		
Matten von Bast	Stck.	.	⅙	
— von Stroh oder Span, s. Stroh und Span.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Matten, die Waaren enthalten u. unverkennbar gewöhnliche Emballage sind, sowie Matten, die als Garnirung in Fahrzeugen eingehen .	—	frei.		
Mauersteine, sowohl gewöhnliche als doppelte u. feuerfeste Mauersteine, Klinker, Flisen u. s. w. . . .	1000 Stck.	1	24	
Medaillen und Abdrücke von Medaillen, wie Kunstsachen.				
Merrettig	Pfd.	.	1	
Mehl, s. Getreide-Waaren.				
Menage-Lampen, s. Lampen.				
Mennige, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Messing und Messing-Arbeiten:				
— Messing, unverarbeitet und alt, nur zum Umschmelzen dienlich . Entrepot 1200 Pfd.	„	.	1	
— Messing-Blech, Platten u. Bolzen, wie Kupferplatten und Bolzen.				
— Messing-Gewebe	„	.	16	
— Messing-Nägel oder Stifte, über 3 Zoll lang, wie Kupfernägel oder Stifte.				
— Messing-Drath, wie Kupferdrath.				
— In anderen Arbeiten:				
a) unpolirte, worunt. Scheiben, Büchsen und andere Maschinen-Theile, Thürbeschläge, Thürklinken, Grapen u. Kessel, Hähne, Thürhaspen, Mörser, Rollen zu Möbeln, Plätteisen, Nägel von 3 Zoll oder weniger Länge, ganz messingern sowohl als mit eisernen Stiften u. s. w.	„	.	8	
b) polirte, worunter Fingerhüte, Nähringe, Knöpfe mit oder ohne Steine, Schraubenknöpfe, Schraubenhaken, Schraubenringe u. s. w. . . .	„	.	12	
Die unter »unpolirte Messing-Arbeiten« speciell genannten Artikel werden als solche verzollt, wenn sie auch polirt vorkommen sollten; ebenso werden die unter »polirte Messing-Arbeiten« speciell genannten Artikeln als solche verzollt,				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
wenn sie auch unpolirt vorkommen sollten.				
c) bronzirte, vergoldete überfirnifste, versilberte oder plattirte:				
— Knöpfe, wie polirte Messingarbeiten.				
— andere Arbeiten, wie plattirte Kupferschmiede-Arbeit.				
Messing- und Gürtlerarbeiten, verbunden mit Arbeiten von Zink oder Zinn, werden verzollt als beständen sie nur aus Messing.				
Mefs-Geräthschaften, die in dem Gesetz vom 28. Juli 1824, §. 18 genannten	—	verboten.		
Metall, zusammengesetzt aus Kupfer und andern Bestandtheilen, sonst nicht mit Zoll belegt, wie unverarbeitetes Messing.				
— in Arbeiten, wie Messing-Arbeiten.				
— Britisch, in Arbeiten, wie Zinngiefser-Arbeit.				
Meth	Pfd.		1½	20 Proc.
Milchzucker	„		2	
Mineralien	—	frei.		
Mineral-Wasser:				
von jeder ganzen Flasche oder Kruke	—		2	
„ „ halben „ „	—		1	
Modelle aller Art	—	frei.		
Mohn	Pfd.		1	
Moschus	Loth.		35	umballirt in Blei 16 Proc.
Most, wie Cider.				
Mühlsteine, wie Schleifsteine.				
Münzen	—	frei.		
Mützen, von Leder oder Fell, wie Sattler-Arbeit.				
— von Pelzwerk oder Fell mit Haarbedeckung, wie Kürschner-Arbeit.				
— von Tuch oder andern Materialien werden nach ihrem vollen Gewicht wie das Material verzollt, woraus der Ueberzug besteht, mit 50 Proc. Zuschlag, jedoch so, dafs Mützen, deren Ueberzug aus Pelzwerk in Verbindung mit anderm Material				

Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
besteht, so verzollt werden, als beständen sie nur aus diesem andern Material.				
Muscheln, frische	—	frei.		
Musikalien	—	„		
Muskatblüthe und Muskatnüsse . .	Pfd.	.	20	
Myrrchen, s. Gummi.				
N.				
Nadeln, Näh-, Stick- u. Stopfnadeln	„	.	32	
Für das Papier, worin diese Nadeln eingelegt sind, wird keine Tara zugethan.				
— Stecknadeln und Haarnadeln . .	„	.	10	
Den Stecknadeln wird keine Tara gutgerechnet für das Papier, worauf sie sich befinden.				
— andere Nadeln, wie polirte Eisenarbeit.				
Nägel und Stifte, s. das Material, woraus sie bestehen.				
Nähkästchen mit Nähsachen, wie Etuis mit Nähsachen.				
Nelken (Gewürznelken) . . . . . Entrepot 180 Pfd.	„	.	7	in Fässern u. Kisten 12 Proc., in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Naturalien, als Erdarten, Stein- und Erzstufen, Conchylien, Thiere in Spiritus oder ausgestopft, Insekten, Pflanzen, Früchte etc. getrocknet oder in Spiritus zu wissenschaftlichen Sammlungen	—	frei.		
Neunaugen, s. Fische.				
Neusilber, unverarbeitetes, wie unverarbeitetes Messing.				
— Waaren	Pfd.	.	45	
Nickel, wie unverarbeitetes Messing.				
Nudeln, Vermicelli und Makaroni .	„	.	3	in Kisten 20 Proc.
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse . .	„	.	1½	in Fässern u. Kisten 16 Proc., in Leinwand-Emballage 3 Proc.
O.				
Oblaten, sowohl gewöhnliche, als solche mit Figuren, Buchstaben etc.	„	.	12	
Ochsenzungen	„	.	3	

Gegenstände.	Maassstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Oel: Baumöl in Fässern . . . . . Entrepot 400 Pfd.	Pfd.	.	3	in Fässern oder anderer Foustage, einfacher oder doppelter, 18 Proc.; auf Flaschen oder Gläser oder in anderer Verpackung 20 Proc.; in Flaschen oder Gläsern od. in groben Körben mit Stroh 30 Proc.; in Flaschen oder Gläsern in zwei groben Körben mit Stroh 40 Proc.; in Flaschen od. Gläsern, eingepackt in Sägespäne oder etwas anderem der Art in Kisten 40 Proc.; in Thonkruken 30 Proc.; in Thonkruken in einem groben Korbe mit Stroh 40 Proc.; in Thonkruken in 2 groben Körben mit Stroh 50 Proc.
— in anderer Emballage	„	.	10	
— Lorbeeröl, Mandelöl, Ricinus-Oel, Muskatöl	„	.	6	
— Lein-, Raps- und Rüböl, sowie andere, sonst nicht mit Zoll belegte Oele, nebst Wallrathöl . . Entrepot 800 Pfd.	„	.	1½	
— Palmöl, Hanföl . . . . . Entrepot 1600 Pfd.	„	.	¾	
— Terpentin-, Spike-, Lavendel-, Wachholderbeer- und Birköl . .	„	.	1½	
— Steinöl (petroleum), Hirschhornöl, Ziegelöl, stinkendes Weinsteinöl und Bernsteinöl	„	.	4	
— Haaröl, ferner Anis-, Bergamot-, Citronen-, Jasmin-, Nelken-, Pfeffermünz-, Rosen- u. Rosmarin-Oel, sowie alle sonst nicht mit Zoll belegte Oele, sämmtlich mit Inbegriff des Gewichtes der Flaschen u. Gläser	„	.	3	in Flaschen od. Gläsern in einem groben Korbe mit Stroh 25 Proc.; dito in 2 gr. Körben etc. 25 Proc.; dito in Sägespän. od. etwas anderem der Art in Kisten 40 Proc.; in Thonkruken 20 Proc.; dito in einem gr. Korbe mit Stroh 30 Proc.; dito in 2 gr. Körben mit Stroh 40 Proc.
— Pechöl, s. dieses.				
— Vitriolöl (Schwefelsäure) . . . Entrepot 2400 Pfd.	„	.	½	
Oelkuchen	—	frei.		
Oesen, s. Haken.				
Oker, s. Maler- und Farbewaaren.				
Oliven in Fässern	Oxhoft.	3	.	
— in Gläsern	Pfd.	.	8	30 Proc.
Operment, s. Maler- und Farbewaaren.				
Opium	„	.	35	
Orangen, frische, alle Arten, als Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen	Stck.	.	½	
— Citron- u. Limon-Asia, wie Asia.				
— getrocknete, u. getrocknete Orangen-Schalen	Pfd.	.	2	
— eingemachte oder in Zucker, und Orange-Schalen, eingemacht oder in Zucker, wie eingemachte Früchte.				
Orangenwasser, wie Riechwasser.				
Orleans, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Ossa sepiae	—	frei.		

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
P.				
Packleinwand (s. Stry)	—	frei.		
Pailleten s. Flittern.				
Papier:				
— alle Arten Schreibpapier, Zeichenpapier, unliniirtes Notenpapier, sammt Druck- und Pack-Papier, sowohl weifs als in der Butte gefärbt	Pfd.	.	6	
— Druckpapier, ungeleimtes, und Löschpapier, sowohl weifs als in der Butte gefärbt	„	.	2	
— Papp-Papier, ungeleimtes Packpapier, Kardusen-Papier, Krämerpapier und blaues für die Zuckerraffinerien	„	.	1	
— Prefsspäne	„	.	1	
— Spikerhaut-Papier	„	.	1/4	
— Sand- (oder Polir-) Papier . .	„	.	4	
— Oelpapier	„	.	10	
— Tapeten Papier	„	.	8	
— gemaltes, marmorirtes, versilbert., vergoldetes; Papier mit geprefsten oder durchgeschlagenen Figuren, Visitenkarten ohne Namen, Blankets zu Wechseln, Rechnungen u. s. w.; Vignetten, Etiketten- u. liniirtes Notenpapier, Stickmuster, Gesellschaftsspiele, Bilderbogen zu Büchern, Spielen etc.	„	.	8	
— eingebundenes, s. Bücher.				
— Papierarbeiten, s. Papparb.				
— Papier-Abfall oder Späne. . .	—	frei.		
Papier-Kaliko (mit Papiermasse übergossener Stoff)	„	.	10	
Papiermaché-Waaren, mit Ausnahme von Spielzeug	„	.	24	
Papparbeiten	„	.	24	
Pastellfarben, s. Maler- u. Farben-Waaren.				
Pech . . . . Entrepot 1200 Pfund.	„	.	1	in Tonnen od. Foustagen, die sich Tonnen nähern, wird ohne zu wiegen ein Nettogewicht von 14 Liespfund angenommen; findet sich aber das Bruttogewicht unter 14 Liespfd., so werden 12 Proc. Tara bewilligt.
— Steinkohlen-Pech . . . . . Entrepot 40 Tonnen.	Tonne.	.	30	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Pech-Oel wie Pech.				
Peitschen, Fahrpeitschen, wie Sattler-Arbeit.				
Pergament, s. Felle.				
Perlen, uneingefafste:				
— — ächte	—	frei.		
— — Glasperlen:				
a) Strick- u. Stickperlen, sammt Wachsperlen	Pfd.	.	20	
b) andere Glasperlen	„	.	4	
— — Stahlperlen u. andere Perlen von unächtem Metall	„	1	.	
— — Bernsteinperlen, wie Bernstein in Arbeiten.				
— — Steinkohlenperlen, wie Steinkohlen in Arbeiten.				
— — Corallenhalsbänder, wie verarbeitete Corallen,				
— — andere Arten	„	.	20	
— eingefafste, werden mit der Fassung gewogen u. wie diese verzollt.				
— in Arbeiten, als Geldbeutel, Schnüre	„	.	48	
Perlgraupen u. Perlmehl, s. Getreidewaaren.				
Perlmutter, unverarbeitet	—	frei.		
— Waaren	Pfd.	1	40	
Perückenmacher-Arbeit, aller Art v. Haar, Seide u. s. w.	„	2	.	
Pfeffer, Cayenne-Pfeffer, das Gewicht der Flaschen mitgerechnet	„	.	36	in Leinwand-Emballage 3 Proc.
— andere Arten	„	.	3	
Entrepot 400 Pfund.				
Pfefferkuchen und Pfeffernüsse, wie Honigkuchen.				
Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:				
— von ächtem Meerschaum: Klotzköpfe, gebohrt oder ungebohrt	„	.	32	
— andere	„	2	.	
— von Porzellan	„	.	15	
— von Holz, Kreide oder Thon u. Compositionen von Kreide oder Thon u. anderm Material, sammt andern Pfeifenköpfen	„	.	18	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Pfeifenröhre wie Kunstdrechslerarbeit.				
Pfeifenschläuche	Pfd.	.	18	
Pferde, Hengste, Stuten u. Wallache	Stck.	5	.	
Pfirsichkern	Pfd.	.	3	
Pflanzen, frische	—	frei.		
Pflaumen u. Pflaumen-Mufs . . . Entrepot 1200 Pfund.	Pfd.	.	1	in Foustage u. Kisten 10 Proc.
Pflüge	—	frei.		
Piement . . . . Entrepot 500 Pfund.	Pfd.	.	2½	in Leinwand-Säcken 3 Proc.
Pinsel s. Bürstenbinder-Arbeit.				
Pistolen, mit oder ohne Schaft, wie Schiefsgewehre.				
Plat de Menage. Das Gestell wird verzollt wie die Art Arbeit, zu der es gehört; die Gläser u. Flaschen wie Glaswaaren.				
Platin, unverarbeitetes	—	frei.		
— Waaren, wie Silberwaaren.				
Pock- oder Blatternholz	—	frei.		
Pomade, das Gewicht der Kruken od. Gläser mitgerechnet	Pfd.	.	24	
— in Papier worunter Kosmetiks .	„	.	40	
Pommeranzen, s, Orangen.				
Pommeranzen-Extrakt (Bischof-Essenz), das Gewicht der Flaschen mitgerechnet	„	.	24	
Porphyr-Waaren, s. Steinwaaren.				
Portefeuilles, wie Brieftaschen.				
Porter, s. Bier.				
Porzellan, weifses, ohne Vergoldungen, Zeichnungen, Namen, farbige Ränder u. s. w.	„	.	5	
— andere Sorten	„	.	15	
— Pfeifenköpfe aller Art, sowohl weifse als andere, s. Pfeifenköpfe.				
Posamentier-Waaren:				
— von Kameelgarn, Zwirn, Baumwolle Wolle, oder Haar	„	.	60	
— von Seide oder Floretseide in Verbind. mit Kameelgarn, Zwirn, Baumwolle, Wolle oder Haar .	„	.	100	
Bei der Bestimmung, zu welcher von diesen Klassen Posamentier-				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.		Tara.
		Spth.	Sch.	
Waaren zu rechnen sind, wird nur Rücksicht genommen auf das Material, womit sie übersponnen sind; für dasjenige Material, welches sich unter der Ueberspinnung befindet, wird kein Gewichtsabzug gewährt.				
Pottasche	Pfd.	.	1	
Pottloth, wie Graphit.				
Probenbücher, ohne Proben, wie Bücher mit reinen Blättern. Probenbücher mit eingehefteten Proben gehen zollfrei ein, wohingegen Proben nach ihren Arten verzollt werden, insofern sie einen Gegenstand des Handels bilden könnten.				
Probiersteine, wie Wetzsteine.				
Puder, wie Weizenmehl.				
Punsch-Extrakt, wie Branntwein.				
Puppensachen, wie Spielzeug.				
Puter, s. Vögel.				
Q.				
Quassia, wie Holzarten für Apotheker.				
Quecksilber	„	.	6	
Quercitronrinde, s. Maler- u. Farbewaar.				
R.				
Rademacher-Arbeit s. Wagenbauer-Arbeit.				
Radix curcumae s. Gelbwurz.				
Räucherwerk und Räucherpapier . .	„	.	18	
Raps und Rübsaat	Tonne.	.	20	
Entrepot 60 Tonnen.				
Ravenstuch, s. Linnen-Waaren.				
Regen- und Sonnenschirme:				
— mit Seiden-Ueberzug	Stck.	.	80	
— mit Ueberzug von anderm Stoff	„	.	40	
— mehr oder minder zusammengesetzte Theile dazu, ohne Ueberzug	Pfd.	.	36	
Reifstecken, s. Bandholz.				
Reis ungeschält	Tonne.	.	80	
Entrepot 15 Tonnen.				
— geschält und Reismehl	Pfd.	.	1¼	in Fässern 12 Proc. in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Entrepot 800 Pfd.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Reisig	—	frei.		
Reifsblei, s. Graphit.				
Reitpeitschen, s. Sattlerarbeit.				
Riechwasser, das Gewicht der Flaschen mitgerechnet	Pfd.	.	12	
Riga-Balsam, s. Balsam.				
Rinde, Canehl und Cassia lignea. . Entrepot 120 Pfd.	„	.	10	in Kisten 20 Proc. in Leder-Emballage 4 Proc.
— China-, Cascarilla- und andere Rinden für Apotheker	„	.	2⅓	
— für Gerbereien, alle Arten . .	—	frei.		
Rogen, Kaviar, s. diesen.				
— andere Arten, wie gesalzene Fische.				
Roggen und Roggenmehl, s. Getreide-Waaren.				
Rohr, zum Begipsen gebräuchlich, wie unverarbeitete Binsen.				
— anderes Rohr, als Bambus-, spanisches:				
— — gespalten	Pfd.	.	3	
— — ungespalten	„	.	⅔	
— — in Geflechten oder geflochtenen Arbeiten	„	.	32	
Rollgardinen, bemalt oder bedruckt.	„	.	55	
Rosen, gesalzene und getrocknete, wie Kräuter für Apotheker.				
Rosinen . . . . Entrepot 800 Pfd.	„	.	1⅓	in Fastage . 14 Proc. in Kisten . . 20 „ in Potten . . 30 „
Rosinenstängel	—	frei.		
Rosmarin, wie Kräuter für Apotheker.				
Rothstein s. rothe Kreide.				
Rothstifte, wie Bleistifte.				
Rüben und Wurzeln:				
— Cichorienwurzeln, gebrannt . .	—	verboten.		
— — ungebrannt	Pfd.	.	⅙	
— Runkelrüben, wie Cichorienwzl.				
— rothe Rüben, Mohrrüben, Kohlrüben, weifse Rüben, Petersilien-Wurzel, Sellerie-Wurzel u. andere zu Speisen gebräuchliche, sonst nicht mit Zoll belegte Wurzeln .	Tonne.	.	40	
— Amerikanische Brechwurz (Ipecacuanha), China-Wurzel, Costus arabicus, Galangä-, Jalapä-, La-				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
kritzen-, Rhabarber-, Sassaparillen-, Viol-, Zedoar- u. andere Wurzeln für Apotheker, die sonst nicht mit Zoll belegt sind	Pfd.	.	2	
Rübsaat s. Raps.				
Rum, wie Branntwein, »andere Sorten«.				
S.				
Saamen zum Aussäen, sonst nicht mit Zoll belegt, als Saamen zu Bäumen, Kleesaamen, Luzerne, Esparset, Gras- u. andere Arten von Saamen, zum Wiesen- und Ackerbau bestimmt, sowie auch alle Arten Gartensaamen	—	frei.		
— Cassia fistula, Coloquinten, Cubeben, Cocculi indici, Wurmsaamen, Pistazien-Kerne, Picurin-Bohnen und andere, sonst nicht mit Zoll belegte Saamen-Arten für Apotheker, wie Blätter für Apotheker.				
Saccharum Saturni s. Bleizucker.				
Säbel, mit oder ohne Scheide, wie Degen.				
Säcke, wie das Material, aus dem sie bestehen, mit 25 Proc. Zuschlag.				
— mit Waaren, insofern sie gewöhnliche Emballage sind	—	frei.		
Safflor (wilder Saffran, flos cartami), s. Maler- und Farbenwaaren.				
Saffran	Pfd.	.	90	
Saft von Beeren in Fässern . . .	„	.	4½	in Fastage 25 Proc.
— — in Flaschen oder Kruken .	Pot.	.	7	
Saftfarben, sonst nicht mit Zoll belegt, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Sago und Sago-Mehl . . . . . Entrepot 600 Pfd.	Pfd.	.	2	in Fastage u. Kisten 12 Proc.
Saiten, Darm- und Seiden-Saiten, besponnen oder unbesponnen, sowie Darmschnüre	„	.	25	
— Stahl-, Messing- u. Metallsaiten, das Gewicht dessen, worauf sie gewunden sind, mitgerechnet . .	„	.	6	
Salmiak	„	.	2	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Salpeter	Pfd.	.	½	
Entrepot 2400 Pfd.				
Salpetersäure (Scheidewasser) . . .	„	.	1½	in allen Arten Emballage 10 Proc.; in Flaschen od. Gläsern in einem groben Korbe mit Stroh 30 Proc.; in dito in zwei gr. Körben etc. 40 Proc.; in dito, eingepackt in Sägespänen od. dergl. in Kisten 40 Proc.; in Thonkruken 30 Proc.; in dito in einem gr. Korbe mit Stroh 40 Proc.; in dito in zwei gr. Körben etc. 50 Proc.
Salz, Berg- oder Steinsalz. . . .	—	frei.		
— Seidlitzer Salz, Englisch Laxirsalz, Glaubersalz und andere Salze für Apotheker, sonst nicht mit Zoll belegt	Pfd.	.	½	
— raffinirtes Tischsalz in Körben, Blöcken, Hüten, Klumpen etc. .	„	.	1	
— alle andern, sonst nicht mit Zoll belegten Arten	Tonne.	.	20	
Bei den Zollstätten von Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	.	10	
Entrepot 60 Tonnen.				
Salzsäure	Pfd.	.	½	wie für Salpetersäure.
Sandelholz u. Sapanholz, s. Farbeholz.				
Sardellen s. Fische.				
Sassafras-Holz, wie Holzarten für Apotheker.				
Sattelgurte von Hanf oder Flachs, s. Linnen-Waaren.				
— von anderen Waaren, wie Arbeiten von dem Material, woraus sie bestehen.				
Sattler-Arbeiten:				
— mit vergoldeten, versilberten oder plattirten Beschlägen	„	.	30	
— mit andern Beschlägen oder ohne solche	„	.	16	
Sauce	Pot.	.	24	
Schachtelhalm	—	frei.		
Schachteln von Holz oder Span, s. Spanarbeiten.				
Schafe s. Lämmer.				
Scheidewasser (aqua fortis), wie Salpetersäure.				
Schellack, s. Gummi.				
Schieferstifte	Pfd.	.	2	
Schiefer- oder Rechen-Tafeln, von Stein	„	.	1½	
— — von Pappe	„	.	4	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Schiefsgewehre, aller Art, mit oder ohne Schaft	Pfd.	.	15	
Schiefspulver	„	.	4	in Fastage 16 Proc.
Schiffe, die gestrandet oder wegen Seeschaden eingekommen sind und nicht in Stand gesetzt werden können, v. d. Brutto-Auktionsbelauf	Werth.	5 Proc.		
Beim Verkauf aus freier Hand, von der Taxations-Summe . .	„	5 Proc.		
Schiffsbesen	Pfd.	.	15	
Schiffsgeräthschaften, hier zu Lande geborgene	Werth.	5 Proc.		
Schildpatt-Waaren	Pfd.	2	60	
Schildpatt-Schalen	—	frei.		
Schlangenköpfe	—	„		
Schleifsteine:				
im Durchm. bis 12″, sogen. 1 Füfsige	Stck.	.	2	
„ „ über 12—18″, „ 2 „	„	.	3	
„ „ „ 18—24″, „ 3 „	„	.	4	
„ „ „ 24—32″, „ 4 „	„	.	8	
„ „ „ 32—39″, „ 5 „	„	.	15	
„ „ „ 39—46″, „ 6 „	„	.	25	
„ „ „ 46—53″, „ 7 „	„	.	50	
„ „ „ 53—59″, „ 8 „	„	.	70	
„ „ „ 59″	pr. Fufs im Durchmesser.	.	24	
Entrepot: 1 Füfsige 600 Stck.				
2 „ 400 „				
3 „ 300 „				
4 „ 150 „				
5 „ 80 „				
6 „ 50 „				
7 „ 24 „				
8 „				
u. darüber 20 „				
Schminke auf Thonzeug, Porzellan, Glas, ohne Tara-Bewilligung für das Thonzeug etc.	Pfd.	.	20	
Schmink-Papier und Schminkezeug .	„	1	60	
Schmirgel	—	frei.		
Schnürband, wie Schnüre.				
Schnüre, wie Posamentier-Arbeit.				
Schreibfedern von Stahl u. anderem Metall, das Gewicht der Karten mitgerechnet.	Pfd.	.	18	

Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Schriftgießerarbeit	—	frei.		
Schrot	Pfd.	.	1	in Leinwand-Emballage 1 Proc.
Schuhmacher-Arbeit:				
— von Seide oder anderem Zeug .	"	.	100	
— von Saffian, Corduan, lackirtem alaunirtem od. gefärbtem Leder .	"	.	70	
— von anderem Leder oder Fell .	"	.	40	
Schuh- u. Stiefelwichse, in Schachteln, Dosen, Flaschen, Kruken od. anderer Emballage, deren Gewicht mit eingerechnet wird	"	.	4	
Schwämme, (Wasch-Schwämme) . .	"	.	30	
Schwefel . . . . Entrepot 3600 Pfund.	"	.	½	
Schwefel-Blumen	"	.	½	
Schwefel-Hölzer, chemische od. andere, wie chemische Feuerzeuge.				
Schweine, lebende	Stck.	1	.	
— säugende Ferkel, die mit der Mutter eingeführt werden . . .	"	.	60	
Schweineborsten	Pfd.	.	3	
Schweinefleisch, geräuch. (Schinken). Entrepot 600 Pfund.	"	.	2	1 Tonne mit Salz u. Lake 64 Pfd. ½ " " " " " 36 " ¼ " " " " " 22 " in and. Fast. " " " " 28 pC.
— gesalzenes . . . . Entrepot 600 Pfund.	"	.	1½	
— frisches	"	.	1½	
Segel, genähte, wie der Stoff, woraus sie gefertigt sind.				
Segelgarn, s. Seilerarbeit.				
Segeltuch, s. Linnen-Waaren.				
Seide u. Floretseide, ungezwirnt u. gezwirnt, sowohl gefärbt als ungefärbt Entrepot 20 Pfund.	"	.	60	
Seidenwaaren u. Floretseidenwaaren:				
— Blonden, Bobinet, Tüll, Spitzen, s. Blonden.				
— andere Seiden- u. Floretseiden-Waaren	"	1	40	Band auf Holz oder Pappe 15 Proc.
— Manufakturwaaren von Seide u. andern Materialien, s. Stoffe.				
Seife, wohlriechende	"	.	15	1 Tonne . . . . . 32 Pfd. ½ " . . . . . 16 " ¼ " . . . . . 8 " ⅛ " . . . . . 4 " 1/16 " . . . . . 2 "
— grüne . . . . Entrepot 1000 Pfund.	"	.	1½	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Seife, weifse u. gelbe Stangenseife u. andere Arten Seife	Pfd.	.	2⅓	in Fast. u. Kisten 19 Proc.
Seilerarbeit, getheerte	»	.	2	
Entrepot 3 Schiffspfund.				
— ungetheerte	»	.	2	
— Segelgarn und Bindfaden	»	.	5	
— Tauwerk aus Gras, Binsen od. Bast	»	.	1	
Senf, ungemahlener (Senfsaat)	»	.	½	in Fast. u. Kisten 16 Proc.
— gemahlener	»	.	7	in Fast. u. Kisten 16 Proc.
— zubereiteter, das Gewicht der Gläser und Kruken mitgerechnet	»	.	4	
Siebe	»	.	16	
Siegelerde s. Bolus.				
Siegellack, aller Art	»	.	16	
Silber in Barren, und unverarbeitetes oder altes, nur zum Einschmelzen taugliches Silber	—	frei.		
— mit geprefsten Figuren, unpolirt, wie auch Materialien für Silberarbeiter	Loth.	.	3	
— Drath, Lahn, Tressen, s. Goldzieher-Arbeiten.				
— andere Waaren	»	.	6	
Silberglätte	Pfd.	.	⅓	
Silberschaum s. Blattsilber				
Soda, wie Asche von Seetang.				
Sonnenschirme s. Regenschirme.				
Soya, wie Sauce.				
Span für Buchbinder, Schuhmacher, Schwerdtfeger etc.	—	frei.		
Span-Arbeiten:				
— Spangeflecht zu Fufsmatten	Pfd.	.	1	
— Spangeflecht zu Hüten, sowie alle andere, nicht mit Zoll belegten Arten von Spangeflecht	»	.	12	
— Span-Körbe	»	.	12	
— Span- und Holzschachteln	»	.	1⅓	
Spazierstöcke	»	.	48	
Speck, s. Schweinefleisch.				
Spermaceti (Wallrath)	—	frei.		
— Lichte	Pfd.	.	12	
— Oel s. Oel.				
Spiegel	»	.	8	
Spiegelglas, s. Glaswaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.		Tara.
		Spth.	Sch.	
Spiel-Karten	—	verboten.		
Spielzeug, von Silber, Messing, Eisen, wie Silber-, Messing- Eisenarbeit; von Töpferarbeit, Steingut u. Porzellan, wie diese Artikel.				
— alles andere Spielzeug	Pfd.	.	35	
Spiefsglanz s. Antimonium.				
Spitzen s. Blonden.				
Stabholz (Stäbe), unverarbeitetes. .	—	frei.		
— verarbeitetes (gestrichenes):				
a) Pipenstäbe u. andere 9/4 Ellen lange Stäbe	120 Stck.	1	48	
b) Oxhoftstäbe von 7/4 bis 9/4 Ellen Länge	„ „	1	.	
c) Tonnenstäbe, unter 7/4 bis 4/4 Ellen Länge	„ „	.	24	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . .	„ „	.	12	
Entrepot 3000 Stück.				
d) Halbetonnen-Stäbe, Anker- u. andere Stäbe unter 4/4 Ellen Länge	„ „	.	12	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . .	„ „	.	6	
e) Bodenstäbe, wie Bodenstücke zu Fässern.				
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö u. Vadsö die Hälfte des Zolls auf Bodenstücke.				
Stärke	Pfd.	.	2	in Fast. u. Kisten 16 Proc.
Stahl	„	.	1/2	
Entrepot 2400 Pfund.				
— in Arbeiten, s. Eisen.				
Stahldrath	„	.	2	
Stahldrath-Gewebe, ungemalt . . .	„	.	3	
— gemalt und Jalousien davon . .	„	.	24	
Stahlfedern, s. Schreibefedern				
Stearin	„	.	4	
— Lichte	„	.	8	
Steindrücke, insofern sie nicht unter »Papier« mit Zoll belegt sind, wie Kunstsachen.				
Steine, zum Steindruck	—	frei.		
— in Blöcken	—	„		

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz.		Tara.
		Spth.	Sch.	
Steine, Bruchsteine	—	frei.		
— Fliesen von Marmor u. Alabaster	□ Fufs.	.	5	
— — andere	Stck.	.	1	
— Waaren, oder Bild- u. Steinhauer-Arbeiten:				
1. Statuen, Büsten, Basreliefs, Vasen, wie Kunstsachen	—	frei.		
2. mit gedrehter od. gravirter Arbeit, oder geschmückt mit Figuren und and. Zierath, als Lampen, Leuchter, Tischaufsätze, Dosen u. s. w. mit oder ohne Metall	Pfd.	.	20	
3. einfache Steinhauerarbeit, als Leichensteine, Treppensteine, Tischplatten, Gesimse, Mörser u. s. w.:				
a) von Marmor, Alabaster, Porphyr	„	.	1/3	
b) von Sandstein, Serpentin oder anderen Steinarten	„	.	1/10	
Steine, echte, s. Edelsteine.				
— unechte, geschliffen oder polirt, ungefafst	„	.	8	
— gefafste werden mit der Fassung gewogen und wie diese verzollt.				
Steingut (Fayence) . . . . . . Entrepot 60 Pfund.	„	.	2	in Körben 25 Proc. in Fässern 30 Proc.
— feines, wie Porzellan.				
— Terralith	„	.	5	
Steinkohlen . . . . Entrepot 60 Tonnen.	Tonne.	.	2	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	—	frei.		
— Waaren, als Knöpfe, Perlen, Schnallen u. s. w.	Pfd.	1	40	
Sternanis	—	frei.		
Stiefelwichse s. Schuhwichse.				
Stifte s. Nägel.				
Stoffe u. Band von versch. Materialien:				
1. von Seide, durchwebt mit Glas od. Metalldrath, wie Seidenwaaren.				
2. von Seide in Verbindung mit andern Materialien:				
a) Felbel von Baumwolle u. Seide zu Hutüberzügen . . . . . Entrepot 30 Pfund.	Pfd.	.	44	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
b) Felbel, anderer	Pfd.	.	100	
Entrepot 20 Pfund.				
3. von Baumwolle, Wolle, Flachs u. Haar, u. aus 2 oder mehreren von diesen Materialien	„	.	32	
Entrepot 50 Pfund.				
Stoffe, genähte, wie das Material, mit 50 Proc. Aufschlag.				
Storax	„	.	5	
Straufsfedern s. Federn.				
Streichriemen	Stck.	.	8	
Stroh	—	frei.		
Stroh-Waaren:				
— Matten, wie Matten von Binsen.				
— Hüte, s. Hüte.				
— Blumen, Geflechte, Gewebe, Körbe und alle andern Stroharbeiten, mit oder ohne Einwebung von andern Materialien	Pfd.	.	60	
Stry (grobes Gewebe, Packleinwand) von Flachs	—	frei.		
— von Hanf	—	„		
Stuhlmacherarbeit, wie Tischlerarb.				
Succade, wie Früchte in Zucker.				
Sumach, s. Maler- u. Farbenwaaren.				
Syrop, gewöhnlicher	Pfd.	.	1	in Fastage 15 Proc.
Entrepot 1200 Pfund.				
— Capillair-, Maulbeer-, Veilchen- u. andere ähnliche Syrop-Arten .	„	.	8	
T.				
Tabak: Tabak-Stengel	„	.	5	in Fastage u. Kisten 12 Proc.
Entrepot 1000 Pfund.				
— Tabaks-Blätter u. Karotten . .	„	.	5	in Körben 3 Proc.
Entrepot 1000 Pfund.				
— Schnupftabak	„	.	14	in Flaschen . 40 Proc. in and. Emb. 15 „
— Cigarren	„	.	30	in Kisten 25 Proc.
— Rauchtabak, Kautabak und aller andere fabrizirte Tabak	„	.	10	Rauchtabak in Fast. u. Kisten 20 Proc. Kautabak in dito 15 Proc.
Für das Papier, in welchem der Rauchtabak verpackt ist, wird keine Tara bewilligt.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spd.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Talg	Pfd.	.	2	in Fastage 10 Proc.
Entrepot 1600 Pfd.				
— Lichte	„	.	4	in Kisten 16 Proc.
Tamarinthen	„	.	3	in Fast. u. Kisten 16 Proc. in Theekruken . . 30 „
Tapioka-Graupen u. Mehl	„	.	3	
Tauwerk, wie Seilerarbeit.				
— zerschnittenes, die Enden nicht über 3 Ellen lang	—	frei.		
Teppiche, gemalte oder mit Oeldruck, wie gemalte od. ölgedruckte Fufsdecken.				
Terpentin	Pfd.	.	½	in Fastage 18 Proc.
Terra japonica, s. Catechu				
Terra sigillata, wie Bolus.				
Teufelsdreck (assa foetida)	„	.	3	
Thee, schwarzer oder grüner . . .	„	.	14	in Kisten v. Holz, mit Blei gefüttert 30 Proc.
Entrepot 100 Pfund.				
Theer	Tonne.	.	90	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö u. Vadsö	„	.	45	
Entrepot 15 Tonnen.				
— von Steinkohlen	„	.	30	
Entrepot 40 Tonnen.				
Thiere, lebende, sonst nicht mit Zoll belegt	—	frei.		
Thon u. Lehm, s. Erde.				
Thonpfeifen, brutto, mit Verpackung in Körben, Kisten od. and. Emball.	Pfd.	.	2	
Thonzeug, wie Töpferarbeit.				
Thran	„	.	½	18 Proc.
Entrepot 1500 Pfund.				
Tiegel von Thon, wie Töpferarbeit.				
— von Graphit, s. Graphit.				
Tinte in Fässern	„	.	2½	in Fässern 21 Proc.
— in Flaschen oder Kruken . . .	Pot.	.	5	
Tinten-Pulver	Pfd.	.	4	
Tischler-Arbeit mit dazu gehörenden Polstern u. Sitzen:				
— von Tannen und Fichten . . .	„	.	½	
— v. Birken, Buchen, Eichen, Eschen, Ulmen u. andern inländisch. Holzarten, ingleichen mit diesen Holzarten fournirt	„	.	4	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Tischler-Arbeit etc.:				
— von Mahagoni u. andern ausländ. Holzarten, ingleichen mit diesen Holzarten fournirt	Pfd.	.	7	
Ist die Arbeit aus verschiedenen Holzarten zusammengesetzt, so wird sie als eine Arbeit von derjenigen Holzart verzollt, die dem höchsten Zoll unterliegt.				
— ächt u. unächt vergold. Leisten u. Rahmen, u. lackirte Theebretter, (Präsentirteller), Schalen, Vasen, Nähkästchen ohne Nähsachen etc.	„	.	9	
— andere, ächt oder unächt vergold.	„	.	7	
Töpferarbeit od. Thonzeug aller Art	„	.	½	
Tonca-Bohnen	—	frei.		
Tonnenbänder	120 Stck.	.	4	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö u. Vadsö	120 „	.	2	
Torf	—	frei.		
Tripel, s. Erde.				
Trüffeln, s. Champignons.				
Tüll, s. Blonden.				
Tusche, s. Maler u. Farbenwaaren.				
U.				
Uhren:				
1. Damen- und Taschenuhren:				
a) in Gehäusen von Gold . . .	Stck.	1	.	
b) „ „ „ Silber . . .	„	.	60	
c) „ „ „ Tomback od. anderem Material	„	.	30	
2. Wanduhren, die durch Gewichte getrieben werden:				
a) das Werk ganz oder zum Theil von Holz	Pfd.	.	9	
b) das Werk ganz von Metall .	„	.	18	
3. Tafel- (Stutz-) Uhren:				
a) in Gehäusen von Bronze, von anderm Metall od. v. Porzellan	Stck.	5	.	
b) in Gehäusen v. Alabaster, Holz oder anderm Material . . .	„	2	60	
4. Thurmuhren u. Theile davon, wie andere Arbeiten v. dem Material.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
5. Uhrentheile zu den unt. No. 1, 2 u. 3 genannten Uhren, u. Zifferblätter zu solchen Uhren	Pfd.	1	.	
Uhrgehäuse, mit Ausnahme derer von Holz, werden wie Uhren verzollt.				
Die Gewichte zu Stubenuhren werden besonders nach der Beschaffenheit d. Materials verzollt.				
Ultramarin, s. Maler- u. Farbenwaaren.				
Umbra, s. Maler- u. Farbenwaaren.				
V.				
Vanille	„	1	72	
Vermicelli, s. Nudeln.				
Violinbogen u. andere Bogen zu musikalischen Instrumenten . . .	Stck.	.	6	
Visitenkarten, s. unter Papier.				
Vitriol:				
— blauer	Pfd.	.	1½	in Fässern u. Kisten 10 Proc.
Entrepot 800 Pfund.				
— grüner	„	.	¾	in Fässern u. Kisten 10 Proc.
Entrepot 4800 Pfund.				
— weifser	„	.	½	
Vitriolöl (Schwefelsäure), s. Oel.				
Vögel:				
lebende:				
a) Gänse u. Puter	Stck.	.	12	
b) Enten u. Hühner	„	.	5	
c) andere	„	.	8	
— geschlachtete:				
a) frische u. eingesalzene . . .	Pfd.	.	2	
b) geräucherte oder auf andere Weise zubereitete	„	.	6	
Vogelfutter (Hederich od. wilder Senfsaamen), wie Rapssaat.				
Vogelleim, wie Leim.				
W.				
Waagen-Geräthschaften, die in dem Gesetz vom 28. Juli 1824 §. 18 genannten	—	verboten.		
Waageschalen, wie Arbeiten v. demselben Material. . . .				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Waaren, beschädigte, insofern sie von der Zollbehörde oder auf andere Weise als auf der Reise beschädigt anerkannt u. dann verauktionirt werden, vom Bruttobetrag der Auktion	Werth.	10 Proc.		
Es hängt von dem Eigenthümer oder dem Kommissionär ab, den Zoll nach den sonst bestimmten Regeln zu entrichten, wenn er dies vorzieht.				
Wachholderbeeren	—	frei.		
Wachs	Pfd.	.	6	
Entrepot 200 Pfund.				
— Wachslichte u. Wachsstock . .	„	.	12	in Kisten 14 Proc.
Entrepot 100 Pfund.				
Wachstafft	„	.	34	
— Waaren	„	.	50	
Wachstuch in ganzen Stücken oder in kleineren Theilen, z. B. zu Tischdecken, Wachstuchtellern u. s. w.	„	.	10	
Entrepot 120 Pfund.				
— Waaren	„	.	15	
Wagen, Wagenbauer u. Rademacherarbeit:				
— Kinderwagen (kleiner als für eine erwachsene Person)	Stck.	.	90	
— Arbeitswagen, 4räderige . . .	„	3	.	
— — 2räderige	„	1	60	
— andere Wagen:				
1. vierräderige:				
a) Kutschen u. Landauer . . .	„	50	.	
b) Korbwagen u. and. Stuhlwagen:				
— mit Kalesche	„	15	.	
— ohne Kalesche	„	10	.	
c) andere mit Kalesche und mit oder ohne losem Verdeck . .	„	30	.	
— ohne Kalesche	„	20	.	
2. zweiräderige aller Art	„	8	.	
— Schlittenwagen	„	15	.	
— Schlitten	„	2	60	
— andere Rademacher- u. Wagenbauer-Arbeiten.	Werth.	25 Proc.		
Waid und Wau, s. Farbenwaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Wallfisch-Barden	—	frei.		
Wallnüsse, s. Nüsse.				
Wallrath, s. Spermaceti.				
Wallrofs-Zähne, wie Elephantenzähne.				
Weihrauch, s. Gummi.				
Wein in Fässern und Kruken. Entrepot 800 Pfund.	Pfd.	:	$3\frac{3}{8}$	in Fässern, einfach oder doppelt: im Bruttogewicht von 600 Pfund oder mehr 17 Proc.; von geringerem Gewicht 22 Proc.; in Kruken nach Befund.
— in Flaschen	Pot.	.	20	
Weinhefe und Weintrüb:				
— flüssige, wie Wein, — wenn sie indefs im Verhältnifs von 6 Pfd. pr. Oxhoft mit Hafer- od. Roggenmehl gemischt ist	—	frei.		
— trockene	—	„		
Weinstein, ungereinigter u. gereinigter, worunter chrystalli Tartari u. Cremor Tartari	Pfd.	.	$1\frac{1}{2}$	in Fässern 16 Proc.
Weinsteinsäure (auch Weinsteinsalz genannt)	„	.	5	
Weintrauben	„	.	4	in Krügen u. anderer Emballage 50 Proc.
Weizen, Weizenmehl, s. Getreidewaar.				
Wetzsteine u. Probiersteine	Stck.	.	$\frac{1}{2}$	
Wicken	Tonne.	.	20	
Wildpret, Vögel u. anderes Wild, frisch	Pfd.	.	4	
Wolle, Kalkwolle	„	.	$\frac{5}{8}$	
— andere Wolle. Entrepot 600 Pfund.	„	.	2	
Wollengarn und Kameelgarn:				
— ungefärbt. Entrepot 300 Pfund.	„	.	10	
— gefärbt. Entrepot 200 Pfund.	„	.	12	
Wollen-Waaren:				
— Färöische und Isländische grobe wollene Jacken, Strümpfe u. Handschuhe, sowie Filze für Papiermaschinen. Entrepot 150 Pfund.	„	.	8	
— Posamentier-Arbeit, s. diese.				
— Bettdecken. Entrepot 100 Pfund.	„	.	16	
— andere Wollen-Waaren:				
— pr. □Elle 16 Lth. u. darüb. wieg. Entrepot 100 Pfund.	„	.	16	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth	Sch.	Tara.
andere Wollen-Waaren:				
— pr. □Elle weniger als 16 Lth. wieg. Entrepot 100 Pfund.	Pfd.	.	25	
Manufakturwaaren v. Wolle u. andern Materialien, s. Stoffe.				
Wollkratzen	Paar.	.	4	
Würste, geräucherte u. gesalzene . .	Pfd.	.	2½	
Wurzeln, s. Blumen.				
Z.				
Zahlpfennige (Rechenpfennige), wie Arbeiten von dem Metall, aus welchem sie bestehen.				
Ziegen, Ziegenböcke u. junge Ziegen, lebende	Stck.	.	16	
Zink:				
— roher	Pfd.	.	½	
— Bleche	„	.	1½	
— in Nägeln oder Bolzen . . .	„	.	2½	
Zinn, unverarbeitet oder alt, nur zum Einschmelzen dienlich, u. gerasp.	„	.	1½	
— Waaren od. Zinngiefser-Arbeit .	„	.	12	
Zinnasche oder Zinnkalk	—	frei.		
Zollstöcke, insofern die Einfuhr derselben durch das Gesetz v. 28. Juli 1824 nicht verboten ist. . . .	Stck.	.	3	
Zucker, raffinirter in Broten u. Stücken, sowie alle Arten Kandis . . . Entrepot 1000 Pfund.	Pfd.	.	4	in Fässern u. Kisten mit einem Bruttogewicht von 1500 Pfd. od. mehr 7 Proc.; in dito mit dito von 400 bis 1500 Pfund 10 Proc.; in dito von geringerem Gewicht 15 Proc.; in Körben 9 Proc. Für das Papier um die Hüte wird keine Tara gegeben.
— Bruch- od. gestofsener raffinirter Zucker und weifser Farin-Zucker Entrepot 1000 Pfund.	„	.	2½	in Fässern mit einem Bruttogew. von 1500 Pfd. oder mehr 7 Proc.; in Fässern mit einem Bruttogewicht von 400 bis 1500 Pfd. 10 Proc.; in Fässern von geringerem Gewicht 15 Proc.; in Kisten 18 Proc.
— brauner u. gelber Farin-Zucker Entrepot 1000 Pfund.	„	.	1½	in Fässern u. Kisten 18 Proc.
Zu raffinirtem Bruchzucker u. zu weifsem Farinzucker wird kein Kollo mit Zucker gerechnet, in welchem sich Stücken v. ½ Pfd.				

Gegenstände.	Maassstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
oder mehr Gewicht befinden. Es ist nicht erlaubt, solche Stücken von dem Bruchzucker, in welchem sie sich befinden, gesondert zu verzollen, sondern der ganze Inhalt des Kollo wird alsdann wie raffinirter Zucker in Broten oder Stücken verzollt.				
Zuckererde, s. Erde.				
Zuckerwerk (Conditor-Sachen) . .	Pfd.	.	12	
Zündhütchen, das Gewicht der Schachteln mitgerechnet	„	.	20	
Zwetschen, s. Pflaumen.				
Zwiebeln, alle Arten, mit Ausnahme von Blumenzwiebeln	„	.	½	
Zwirn, s. Linnenwaaren.				
Waaren, die zu keinen der angeführten gehören	Werth.	15 Proc.		

Wenn an der Stelle, wo sich eine Waare in dem Tarif aufgeführt befindet, keine Tara bestimmt und der Einfuhrzoll nicht für die Waare mit der Emballage zu entrichten ist, wird Folgendes berechnet:

Für Fässer mit trocknen Waaren 1 Tonne . . . . 24 Pfund
½ „ . . . . 18 „
¼ „ . . . . 12 „
⅛ „ . . . . 8 „
Für andere Fässer und Kisten . . . . 12 Proc.
Für Waaren, die in Bouteillen, Flaschen, Gläsern und Kruken oder anderen Umhüllungen eingeführt werden . . . . 30 „
Für Waaren, die in Blei-, Eisen- oder Kupferblechdosen oder Flaschen eingeführt werden . . . . 20 „
Für Bastmatten, pr. Matte . . . . 4 Pfund
Für Matten von Stroh und Gummi . . . . 3 Proc.
Für Matten von Binsen:
für eine doppelte . . . . 4 Pfund
für eine einfache . . . . 2 „
Für Säcke, wollene . . . . 8 Proc.
von Packleinwand . . . . 4 „
Für Säcke um Mehl und Grütze . . . . 3 „
Für Leinwand-Emballage, die sich um Kisten u. dergl. befindet, wird gegeben . . . . 3 „
welche mit der Tara vom Bruttogewicht der Kisten u. dergl. zusammengerechnet werden.

Litt. *B.*

Tarif
für den Ausfuhrzoll.

Gegenstände.	Maaſsstab.	Zollsatz. Spthlr.	Zollsatz. Sch.
Anchovis, wovon 8 Fäſschen auf eine Viertel-Tonne gehn, wie gesalzene Fische	Tonne.	.	2
Brennholz, wie Holzladung.			
Chrom-Erz	Pfd.	.	1/16
Faſsboden-Stücke, wie Holzladung.			
Faſsdauben, wie Holzladung.			
Fische, getrocknet oder geräuchert	Vog.	.	2
— Klippfisch	„	.	1
— gesalzen, alle Arten, in Tonnen, voll und nicht voll	Tonne.	.	2
— die in See oder auſserhalb der Scheeren im Schiffe gesalzen und ausgeführt werden	—	frei.	
Holz (Zimmer- und Bauholz) und Holzladungen, aller Art, wenn sie in einer ganzen Last oder darüber ausgeführt werden:			
a) in Stücken von über 20 Zoll Länge	Kommerzlast.	.	72
b) in kleineren Stücken	„	.	36
Geschieht die Ausführung in offenen Böten, so wird für jede Last das doppelte des Zolles berechnet.			
Wenn das, was in einem Fahrzeuge ausgeführt wird, zusammen nicht eine ganze Last beträgt	Kub.-Fuſs.	.	1/4
Besteht die unter dem Verdeck eingenommene Holzladung aus weniger als ein Viertel der Trächtigkeit des Fahrzeuges, so wird der Zoll nur von der eingeladenen Lastenzahl berechnet, welche Berechnungsweise auch bei dem Quantum einer Holzladung von 5 Lasten oder darunter in Anwendung kommt, wenn dasselbe den vierten Theil der Trächtigkeit des Schiffes oder darüber beträgt. Im andern Fall wird der Zoll der Holzladung von der ganzen Lasten-Trächtigkeit des Schiffes berechnet, so jedoch, daſs für andere Waaren, die in demselben Fahrzeuge ausgeführt werden, ein Abzug von dem Holzladungs-Zoll für den Raum eintritt, den dieselben einnehmen, insofern sie eine ganze Kommerz-Last oder mehr betragen.			
Für mindere Waaren-Quanten und für nicht beladenen Raum wird nichts gutgethan.			
Holzwaaren, die von einem Schiffe auf dem Verdeck eingenommen werden, kommen bei der Berechnung des Zolles nur dann in Betracht, wenn unter			

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spthlr.	Sch.
dem Verdeck des Fahrzeuges keine Holzladung eingenommen ist, die den vierten Theil seiner ausgemessenen Trächtigkeit oder mehr beträgt.			
Wird in demselben Fahrzeug Holz ausgeführt, welches mit einem verschiedenen Ausfuhrzoll angesetzt ist, so wird derselbe für die ganze Holzladung nach dem höchsten Satz berechnet.			
Hummer	Stck.	.	⅛
Knochen	Schiffspfd.	.	20
Kobalt-Erz	Pfd.	.	16
Kohlen von Holz, wie Holz über 20 Zoll Länge.			
Lumpen, alte	"	.	1
Papierabfall oder -Schnitzel	"	.	1
Reifstecken, wie Holzladungen.			
Rinde von Eichen	Schiffspfd.	.	30
— alle andern Arten wie Holz von über 20 Zoll lang.			
Rogen	Tonne.	.	6
Stäbe, wie Holzladungen.			
Tauwerk, altes	Pfd.	.	½
Thran	Tonne.	.	24
— zubereitet während der Expedition auf unbewohnten Landstrecken in den Polar-Gegenden, wenn er von seiner Einführung bis zur Wiederausfuhr unter Schlofs oder Siegel der Zollbehörde gelegen hat.	—	frei.	
— zubereitet aus Produkten, die aus den erwähnten Landstrecken mitgebracht worden sind, wenn die Ausführung von der Zollstätte des Distrikts geschieht, wo der Thran gekocht worden und nicht später als ein Jahr nach der Löschung jener Produkte, und wenn der Exporteur als ehrlicher Mann auf Treu und Glauben die schriftliche Erklärung abgiebt, von wem, wo und wann der Thran gekocht und wann die Produkte eingeführt worden	—	frei.	
Waaren, die nicht zu denjenigen gehören, welche hier mit Ausganszoll belegt sind, gehen frei aus.			

Litt. C.

Tarif
für Lastengelder.

Wenn das Fahrzeug kommt von oder geht nach:	pr. Kommerzlast. Schilling.
A. Städten aufserhalb des Reiches, ausgenommen Häfen in Schweden, wenn Norwegische oder Schwedische Fahrzeuge dahin abgehen oder von dort kommen, sowie Häfen am Weifsen Meer oder am Eismeer	36
B. Orten, gelegen am Weifsen Meer oder Eismeer	24
C. Städten in Schweden, insofern es Norwegische oder Schwedische Fahrzeuge angeht	12
Von den unter *A*, *B* u. *C* angeführten Abgaben wird zu Hammerfest, Vardö und Vadsö nur die Hälfte entrichtet.	

Litt. D.

Tarif
für Leuchtfeuer-Abgaben.

	pr. Kommerzlast. Schilling.
A. Im Allgemeinen von Fahrzeugen, die in Fahrten zwischen Norwegen und Orten aufserhalb des Reiches gehn	16
Von Fahrzeugen, welche zwischen den Aemtern Nordlands und der Finnmark und den am Weifsen Meere oder am Eismeer gelegenen Häfen gehen, werden keine Leuchtfeuer-Abgaben entrichtet.	
B. Ausnahmsweise von Norwegischen und Schwedischen Fahrzeugen, die in Fahrten zwischen Schweden und Norwegen gehen . . .	6

Gegeben in Christiania den 31. Mai 1848.

Auf Sr. Majestät allergnädigsten Befehl.

Lövenskiold.

Bemerkung. Der Speziesthaler zu 120 Schillingen ist = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,8 Pf. Pr., also der Schilling etwas über 2 Pf. Pr.

Das Pfund zu 32 Loth ist = ½ Kilogramm, = 1,069 Pfd. Pr.; das Schiffspfund hält 320 Pfd., das Liespfund 16 Pfd., die Kommerzlast 4000 Pfd., das Vog 36 Pfd.

Das Pott ist = 0,84 Quart Pr. Die Tonne hält 136 Pott; die Theertonne ausnahmsweise 120 Pott.

Der Fufs und der Zoll sind dem Preufsischen gleich.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Für alle aus von der Cholera angesteckten Ländern, also auch für die aus Grofsbritannien[1]) und den Niederlanden kommenden, ingleichen für die aus Russischen, Preufsischen, Dänischen, Schwedischen oder anderen Ostseehäfen sowie aus Griechenland kommenden Schiffe ist eine sechstägige Observations-Quarantaine, mit Reinigung der Effekten der Reisenden und der Mannschaft festgesetzt. Die Löschung giftfangender Waaren in das Lazareth ist nicht erforderlich.

SPANIEN.

Quarantaine-Wesen.

Die Quarantaine für die aus britischen Häfen kommenden und mit Gesundheitspässen versehenen Schiffe ist von fünfzehn Tagen auf acht Tage ermäfsigt worden[2]).

TOSKANA.

Quarantaine-Wesen.

Durch Verordnung vom 12. November 1848 sind die von Grofsbritannien, der Ostsee, den Niederlanden, Malta und anderen von der Cholera angesteckten Häfen kommenden Schiffe einer sechstägigen Observations-Quarantaine unterworfen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, die Besteuerung des Mohair-plush betreffend.

Von dem während der Dauer des Tarifs vom 30. August 1842 in New-York verzollten Mohair- oder Goatshair-plush war stets eine

[1]) Vgl. S. 260. [2]) Vgl. S. 286.

Eingangs-Abgabe von 30 Proc. erhoben worden[1]). In Folge einer gerichtlichen Entscheidung hat der Schatz-Sekretär in einer unterm 24. Oktober 1848 des Zollamt zu New-York erlassenen Verfügung anerkannt, dafs dieser Zollsatz zur Ungebühr erhoben und nur eine Verzollung zu 20 Proc. vom Werth zulässig gewesen sei, und das Zollamt angewiesen, den zu viel erhobenen Betrag den Betheiligten auf deren Antrag zu erstatten.

II. STATISTIK.

Waaren-Bezeichnungen in englischer Sprache.

Die Schwierigkeiten, welche in Grofsbritannien bei der Zoll-Abfertigung solcher fremden Waaren gemacht werden, die mit Bezeichnungen in englischer Sprache versehen sind, haben im Laufe der letzten Jahre die allgemeine Aufmerksamkeit mehr als einmal in Anspruch genommen.

In Sec. 11 des Custom Act. 5 & 6 Vict c. 47 ist bestimmt:

> dafs vom 5. Januar 1843 an, alle fremde Manufakturwaaren und alle Verpackungen solcher Waaren, welche in das Ver. Königreich oder in auswärtige britische Besitzungen eingehen, und Namen, Stempel oder Zeichen tragen, welche die Namen, Stempel oder Zeichen von in dem Ver. Königreich ansässigen Fabrikanten enthalten, konfiszirt werden sollen.

Die erste nähere Erläuterung erhielt diese Bestimmung im April 1843 durch ein Gutachten des Attorney und Solicitor General, nach welchem die Konfiskation nicht allein dann verwirkt sein soll, wenn die Waare den Namen etc. eines wirklich vorhandenen britischen Fabrikanten führt; sondern auch dann, wenn die Zeichen etc. so beschaffen sind, dafs sie sich das Ansehen von Zeichen britischer Fabrikate geben.

In welchen Fällen letzteres anzunehmen sei, darüber hat nicht nur die Praxis der britischen Zollbeamten, sondern auch die Ansicht der britischen Regierung geschwankt. Noch im Jahre 1843 wurden

[1]) Nach dem gegenwärtig bestehenden Tarif unterliegt diese Waare einer Eingangs-Abgabe von 25 Proc, vom Werth.

sowohl solche deutsche Waaren mit Beschlag belegt, welche nur Bezeichnungen der Qualität in englischer Sprache auf den Etiketten führten, als auch solche, welche mit dem britischen Kronwappen, oder mit dem Namenszuge der Königin von England, oder mit dem Namen eines englischen Fabrikorts versehen waren. Die meisten von diesen saisirten Waaren wurden auf erfolgte Verwendung frei gegeben, darunter manche unter ausdrücklicher Anerkennung, dafs die Beschlagnahme widerrechtlich erfolgt sei, und endlich sprach sich die britische Regierung, im Sommer 1845, über das Prinzip selbst aus. Als offenbare Absicht des Gesetzes wurde die Verhinderung und Bestrafung eines jeden Versuches bezeichnet, fremden Fabrikaten durch die ihnen beigefügten Namen etc. das Ansehen zu geben, als seien es Erzeugnisse gewisser britischer Fabrikanten oder der britischen Industrie überhaupt. Es sei daher nicht nur die Benutzung der Namen etc. bestimmter britischer Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Fabrikate, sondern auch die Anbringung des britischen Wappens, des Namenszuges der Königin und ähnlicher, wenn auch nicht auf einen bestimmten Fabrikanten hinweisender Zeichen für verboten zu erachten, weil der Gebrauch solcher Zeichen offenbar nur in der Absicht erfolgen könne, um der Waare dadurch den Anschein britischen Ursprungs zu geben. Dagegen wurde der Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiketten etc., um die Qualität der Waare zu bezeichnen, den Gebrauch technischer für gewisse Qualitäten in England hergebrachter Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen, als zulässig und erlaubt anerkannt.

Es scheint, als ob die brittischen Zollbeamten diese Grundsätze längere Zeit hindurch in der Praxis befolgt haben; im Jahre 1847 kehrten sie jedoch zu der weitesten Interpretation des Gesetzes zurück. Es wurden Waaren saisirt, welche nur mit Qualitäts-Bezeichnungen in englischer Sprache versehen waren, ja sogar solche, welche neben solchen Bezeichnungen den Namen und Wohnort des deutschen Fabrikanten oder das preufsische Kronwappen auf den Etiketten trugen. Die britische Regierung selbst fing an gegen die von ihr im Jahre 1845 dem Gesetze gegebnen Auslegung Bedenken zu erheben. Es wurde geltend gemacht, dafs diese Auslegung zu grofsen Mifsbräuchen Anlafs gäbe, und dafs eine jede in englischer Sprache abgefafste Qualitäts-Bezeichnung die Absicht verrathe, den Käufer zu dem Glauben zu verleiten, dafs die Waare englischen Ursprungs sei. Eine Einwirkung auf das Verfahren der Zollbehörden war daher von dieser Seite nicht zu erwarten.

Inzwischen ist im laufenden Jahre eine gerichtliche Entscheidung ergangen, welche wenn man sie als Norm für die Zukunft annehmen könnte, einen Theil der Frage erledigen würde. Es wurde nämlich eine bedeutende Sendung Papier, welche von Triest nach London geschickt war, um von da nach dem britischen Ostindien expedirt zu werden, und welche auf jedem einzelnen Ries eine Etikette mit dem sehr englisch klingenden Namen des Triester Fabrikanten, mit dem Namen des Fabrikationsortes: Triest und mit der Qualitäts-Bezeichnung: »superfine blue wove foolscap« führte, in London saisirt, indem die Zollbeamten in der englischen Qualitäts-Bezeichnung, in Verbindung mit dem englischen Klange des Namens des Fabrikanten, eine Umgehung des Gesetzes fanden. Das Gericht trat dieser Ansicht nicht bei und verordnete die unverzügliche Freilassung der Waare, da die Bezeichnung von Triest als Fabrikationsort die gesetzwidrige Absicht ausschliefse.

Könnte man annehmen, dafs das in diesem Specialfall ausgesprochene Prinzip: dafs nämlich Qualitäts-Bezeichnungen in englischer Sprache dann zulässig sind, wenn zugleich Name und Wohnort des Fabrikanten beigefügt ist, allgemeine Geltung erlangte, so bliebe zwar die fernere Frage zweifelhaft, wie es zu halten sei, wenn die Waare nichts weiter als eine Qualitäts-Bezeichnung in englischer Sprache, oder nichts weiter als eine solche Bezeichnung und den Namen des Fabrikanten führt; es wäre indefs immer schon einige Sicherheit gewonnen.

In der That geht es doch auch weit, daraus allein, dafs eine Waare mit einer Qualitäts-Bezeichnung in englischer Sprache versehen ist, auf eine betrügliche Absicht zu schliefsen. Die Qualität der Waare wird sehr allgemein, und ganz der Natur der Sache gemäfs, in der Sprache des Landes bezeichnet, wohin der Absatz geht. Dafs deutsche Waaren, welche nach britischen Kolonien, oder nach den Ver. Staaten von Amerika, wo doch auch englisch gesprochen wird, bestimmt sind, Etiketten in englischer Sprache führen, kann deshalb nicht auffallen. Mitunter sind diese Etiketten von der Art, dafs sie, auch ohne Angabe eines bestimmten Fabrikanten und eines bestimmten Fabrikationsorts, den nicht englischen Ursprung der Waare deutlich an der Stirn tragen. Das nach dem britischen Ostindien bestimmte Türkischrothgarn z. B. wird sehr allgemein mit der Bezeichnung german dye auf den Etiketten versehen, da das deutsche Garn besser ist, als das englische und doch sind auch solche Etiketten in England für unzulässig erachtet.

Britische Fabrikanten nehmen, wie dies auch ganz natürlich ist, keinen Anstand sich bei Waaren, welche für den deutschen Markt bestimmt sind, der deutschen Sprache zu bedienen [1]). Sie gehen auch weiter und ahmen auf den für die transatlantischen Märkte bestimmten Creas und Platillas die Firmen und Zeichen derjenigen deutschen Häuser nach, deren Waare auf diesen Märkten eines besonderen Rufes geniefst. Für die Platillas sind dies z. B. die Zeichen und Firmen von G. F. Wielandt in Friedland, Gottfried Schmidts Witwe & Söhne in Friedland, C. G. Kramsta & Söhne in Freiburg, für die Creas die Zeichen und Firmen des zuletzt genannten Hauses und von Abr. Dürninger & Comp. in Herrenhut. Englische Leinen mit diesen Bezeichnungen kommen in Chile, Peru, St. Thomas, Venezuela und Mexiko auf den Markt. In Mexiko sind es besonders die mit einem Bienenkorbe und der Aufschrift: Creas parfait versehenen, unter den Namen: Bienenkorb bekannten Kramstaschen Creas und die Dürningerschen sogenannten Andreas-Creas, rücksichtlich deren dergleichen Imitationen vorkommen.

Wenn hiernach die britischen Fabrikanten in der Leinen-Industrie, in welcher ihnen die Deutschen voraus waren, sich bei der Konkurrenz mit den letzteren nicht zu billigender Mittel bedient haben, so ist freilich leider zuzugestehen, dafs deutsche Fabrikanten in anderen Zweigen der Industrie, in welchen ihnen die britischen oder französischen Fabrikanten voraus waren, dieselben Mittel in nur zu grofsem Umfange gebraucht haben, und wenn die britische Gesetzgebung dahin gewirkt haben sollte, die Anwendung solcher Mittel zu beschränken, so wäre das jedenfalls ein für Deutschland erwünschtes Resultat. Es handelt sich hierbei nicht blofs um einen Ehrenpunkt, obwohl auch dieser nicht gering zu achten wäre, sondern um sehr handgreifliche materielle Interessen. Es mag ganz abgesehen werden von Fällen wirklichen Betruges, wie wenn z. B. ein schlechter deutscher Flügel für 400 oder 450 Mk. mit der stolzen Firma von »Broad-

[1]) So findet sich z. B. auf der Verpackung von Stemmeisen und anderen Werkzeugen von Ward & Payne in Sheffield folgende, freilich nicht im besten Deutsch abgefafste »Warnung«.

»Keine sind echt, als die mit dem zeichen der Corporation«.

»da es den Herren Ward & Payne mitgeiheilt worden ist, dafs einige Kaufleute unredlicher Weise versucht haben, Schneidewerkzeuge schlechter Qualität mit deren Namen versehen, als von densel, ben gemacht unter das publicum zu bringen, so halten die Herren Ward & Payne es fur richtig, ihre Freunde gegen solche Betrügerei zu warnen und zu bemerken u. s. w.«

wood, London« für 1000 Mk. in Mexiko verkauft wird, denn solche Dinge rächen sich von selbst an den dabei Betheiligten, wenn aber gute deutsche Waaren, welche die Konkurrenz mit fremdem Fabrikat in keiner Beziehung zu scheuen haben, nur in fremdem Gewande auftreten, wenn deutsche Tuche als französische oder niederländische, deutsche Seidenwaren als Lyoner, deutsche Mousselines de laine und Merinos als französische, selbst ein grofser Theil der deutschen kurzen Waaren, welcher nicht allgemein bekannte Fabrikzeichen von Solingen, Remscheid u. s. w. trägt, als französische und englische etikettirt, verpackt und verkauft werden, so mag man sich nicht wundern und beklagen, wenn die deutsche Industrie auf entfernten Märkten nicht zur gebührenden Anerkennung gelangt. Der Ruf und das Vertrauen dessen eine Industrie, und zwar unter ihrem wahren Namen, im Auslande geniefst, ist die einzige Basis eines dauerhaften und fortschreitenden Absatzes.

Die Chausseen in Preufsen im Jahre 1847[1]).

Die Staatsstrafsen, d. h. diejenigen Chausseen, deren Unterhaltung dem Chausee-Unterhaltungs-Fonds des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten obliegt, haben sich seit dem Jahre 1831 in keinem Jahre so stark vermehrt, als im Jahre 1847. Es betrug nämlich die Zunahme der Länge, in runden Zahlen,

im Jahre	1831	79	Meilen	im Jahre	1839	16	Meilen
» »	1832	33	»	» »	1840	18	»
» »	1833	33	»	» »	1841	32	»
» »	1834	47	»	» »	1842	27	»
» »	1835	52	»	» »	1843	45	»
» »	1836	54	»	» »	1844	28	»
» »	1837	20	»	» »	1845	54	»
» »	1838	26	»	» »	1846	37	»

im Jahre 1847 70 Meilen.

Dieser bedeutende Zuwachs vertheilte sich auf die einzelnen Provinzen und Regierungs-Bezirke in folgender Weise:

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 93 u. 176; II. S. 614.

Regierungs-Bezirk.	Bestand Anfang 1847.	Zugang 1847.	Bestand Anfang 1848.	Regierungs-Bezirk.	Bestand Anfang 1847.	Zugang 1847.	Bestand Anfang 1848.
Königsberg . . Meilen	49,0	2,7	51,7	Potsdam . . . Meilen	121,4	1,1	122,5
Gumbinnen . . »	22,3	2,6	24,9	Frankfurt . . . »	57,6	.	57,6
Danzig . . . . »	36,4	0,8	37,2	Prov. Brandenb. »	179,0	1,1	180,1
Marienwerder »	46,9	4,1	51,0	Magdeburg . . »	76,9	2,0	78,9
Prov. Preufsen »	154,6	10,2	164,8	Merseburg . . »	97,9	3,0	100,9
Posen . . . . . »	43,4	1,2	44,6	Erfurt . . . . »	48,4	0,9	49,3
Bromberg . . . »	22,4	4,8	27,2	Prov. Sachsen »	223,2	5,9	229,1
Prov. Posen »	65,8	6,0	71,8	Münster . . . »	44,8	4,2	49,0
Stettin . . . . »	54,6	3,0	57,6	Minden . . . . »	53,4	5,3	58,7
Cöslin . . . . »	36,7	14,0	50,7	Arnsberg . . . »	152,4	4,8	157,2
Stralsund . . . »	11,0	7,5	18,5	Prov. Westphal. »	250,6	14,3	264,9
Prov. Pommern »	102,3	24,5	126,8	Koblenz . . . »	69,2	0,3	69,5
Breslau . . . . »	87,4	0,7	88,1	Düsseldorf . . »	99,8	1,7	101,5
Liegnitz . . . »	109,6	0,8	110,4	Köln . . . . . »	33,1	.	33,1
Oppeln . . . . »	34,8	4,8	39,6	Trier . . . . . »	64,1	.	64,1
Prov. Schlesien »	231,8	6,3	238,1	Aachen . . . . »	29,7	.	29,7
				Rheinprovinz »	295,9	2,0	297,9
				ganze Monarchie »	1503,2	70,3	1573,5

Die in vorstehender Uebersicht als Zugang nachgewiesenen 70,3 Meilen

bestehen

1. aus im Zuge von Staatschausseen liegenden Pflaster- und Dammstrecken, welche früher von Kommunen zu unterhalten waren, im Laufe des Jahres aber vom Staat zur Unterhaltung übernommen wurden mit . . . . 1,7 »
2. aus Bergwerksstrafsen im Regier.-Bezirk Oppeln, deren Unterhaltung in Laufe des Jahres auf den Chaussee-Unterhaltungs-Fonds überging mit . . . 3,8 »
3. aus Chausseen, welche, wie weiter unten näher zu erläutern sein wird, von den betreffenden Kreisen gebaut, und im Laufe des Jahres vollendet und vom Staate übernommen wurden und zwar in Pommern mit . . . 24,5 Meilen
   in Westphalen mit . . . 3,7 » — 28,2 »

zusammen . . . . 33,7 Meilen,

so dafs an Neubauten aus Staatsfonds nur verbleiben 36,6 »

von welchen der bei Weitem gröſste Theil, nämlich 27 Meilen, auf die Provinzen Preuſsen, Posen und Westphalen kommen. Von dieser Meilenzahl gehört ein Theil, wie namentlich die Straſsen von Königsberg auf Warschau, von Posen über Inowraclaw nach Thorn, von Bromberg nach Thorn, von Münster nach Glanerbrück und von Düsseldorf nach Münster zu denjenigen wichtigeren Verkehrsstraſsen, welche verschiedene Landestheile mit einander oder mit dem Auslande verbinden, und deshalb grundsätzlich aus Staatsfonds ausgeführt werden, ein anderer Theil ist weniger aus Rücksicht auf das Interesse des groſsen Verkehrs, als vielmehr aus dem Grunde auf Kosten des Staats in Angriff genommen und ausgeführt worden, um zur Milderung eines Nothstandes in Gegenden, deren eigene Kräfte dazu nicht ausreichten, beizutragen.

In der Provinz Pommern wo, wie oben bemerkt, 24¼ Meilen von Seiten der Kreise gebauter Chausseen vom Staate zur Unterhaltung übernommen wurden, sind schon seit einer Reihe von Jahren Chausseen aus Staatsfonds nicht gebaut, dagegen ist dieser Provinz im Jahre 1838 für die Zeit von zehn Jahren jährlich eine Summe von 50000 Thlr. als Prämie für den Ausbau von fünf Meilen Chaussee mit der Zusage überwiesen worden, die mit Hülfe dieses Zuschusses angelegten Straſsen zur Unterhaltung aus Staatsfonds zu übernehmen. Der Altpommersche Kommunal-Landtag verhieſs eine Verstärkung der hiernach von Seiten des Staats gewährten Bauprämie von 10000 Thlr. und 5000 Thlr. aus Mitteln der Provinz und mit Hülfe der solchergestalt auf 15000 Thlr. pro Meile erhöheten Prämie wird von den betheiligten Kreisen der Chausseebau ausgeführt. Nachdem in den ersten Jahren nach der erfolgten Bewilligung noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden waren, ist man seit dem Jahre 1842 in dem Demminer, Saatziger, Regenwalder, Schievelbeiner, Belgarder und Neustettiner Kreise mit dem Bau rüstig vorgeschritten, so daſs allein im Jahre 1847 24¼ Meilen fertig gestellt und vom Staat übernommen wurden.

Die in der Provinz Westphalen vom Staat zur Unterhaltung übernommenen 3,7 Meilen gehören der Arnsberg-Beverunger Straſse an und sind von dem Warburger Kreise mit Hülfe einer Staatsprämie gebaut worden.

Die Fortschritte des Baues solcher Chausseen, auf welchen Chausseegeld erhoben wird, welche aber nicht aus dem etatsmäſsigen Chaussee-Unterhaltungs-Fonds, sondern aus Provinzial-Kreis- oder Privat-Fonds unterhalten werden, erhellt für die Jahre 1846 und 1847 aus nach-

folgender Uebersicht, welche sich an die im Jahrg. 1847 Bd. I. S. 105 ffg. abgedruckten Uebersichten anschliefst. Dafs in dieser Uebersicht die Provinz Pommern nicht erscheint, erklärt sich daraus, dafs die daselbst aus den Mitteln der Kreise und der Provinz gebauten Chausseen, wie bemerkt, vom Staat zur Unterhaltung übernommen wurden.

Regierungs-Bezirke und Provinzen.	Provinzial- und Bezirks-Strafsen.			Aktien-Kommunal- etc. Strafsen.			Bergwerks-Strafsen unter Barriere.			zusammen.		
	1846 waren zu unterhalt. Meilen.	Zugang 18⁴⁶/₄₇. Meil.	also im Anfang 1848. Meil.	1846 waren zu unterhalt. Meil.	Zugang 18⁴⁶/₄₇. Meil.	also im Anfang 1848. Meil.	1846 waren zu unterhalt. Meil.	Zugang 18⁴⁶/₄₇. Meil.	also im Anfang 1848. Meil.	1846 waren zu unterhalt. Meil.	Zugang 18⁴⁶/₄₇. Meil.	also im Anfang 1848. Meil.
Königsberg	.	.	.	7,0	5,5	12,5	.	.	.	7,0	5,5	12,5
Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	.	.	.	6,2	3,0	9,2	.	.	.	6,2	3,0	9,2
zus. Prov. Preufsen	.	.	.	13,2	8,5	21,7	.	.	.	13,2	8,5	[illegible]
Posen	8,5	5,0	13,5	.	.	.	.	.	.	8,5	5,0	[illegible]
Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zus. Prov. Posen	8,5	5,0	13,5	.	.	.	.	.	.	8,5	5,0	[illegible]
Breslau	.	.	.	11,7	26,7	38,4	.	.	.	11,7	26,7	[illegible]
Liegnitz	.	.	.	3,9	10,3	14,2	.	.	.	3,9	10,3	[illegible]
Oppeln	.	.	.	15,0	7,6	22,6	9,3	.	2,7	24,3	1,0	[illegible]
zus. Prov. Schlesien	.	.	.	30,6	44,6	75,2	9,3	.	2,7	39,9	38,0	[illegible]
Potsdam	.	.	.	15,7	1,3	17,0	.	.	.	15,7	1,3	[illegible]
Frankfurt	.	.	.	2,2	.	2,2	.	.	.	2,2	.	[illegible]
zus. Prov. Brandenburg	.	.	.	17,9	1,3	19,2	.	.	.	17,9	1,3	19,2
Magdeburg	.	.	.	9,6	2,5	8,3	.	.	.	9,6	2,5	[illegible]
Merseburg	.	.	.	6,2	2,4	8,1	.	.	.	6,2	2,4	[illegible]
Erfurt	.	.	.	1,9	2,9	4,8	.	.	.	1,9	2,9	4,8
zus. Prov. Sachsen	.	.	.	17,7	7,8	21,2	.	.	.	17,7	7,8	21,2
Münster	.	.	.	1,4	5,2	6,6	.	.	.	1,4	5,2	6,6
Minden	.	.	.	8,2	7,5	15,7	.	.	.	8,2	7,5	15,7
Arnsberg	12,1	6,6	18,7	11,9	7,0	18,9	1,1	.	1,1	25,1	13,6	38,7
zus. Prov. Westphalen	12,1	6,6	18,7	21,6	19,6	41,2	1,1	.	1,1	34,8	26,3	61,1
Koblenz	18,9	1,0	19,9	3,3	.	3,3	.	.	.	22,2	1,0	23,2
Köln	17,4	1,2	18,7	11,2	0,9	12,0	.	.	.	28,6	2,1	30,7
Düsseldorf	24,3	1,0	27,4	16,0	2,6	16,5	.	.	.	40,3	3,6	43,9
Aachen	20,1	4,8	24,9	15,6	6,0	21,6	.	.	.	35,7	10,8	46,5
Trier	54,9	2,8	57,7	.	.	.	.	.	.	54,9	2,8	57,7
zus. Rheinprovinz	135,6	10,8	148,6	46,2	9,5	53,5	.	.	.	181,8	20,3	202,1
zus. ganze Monarchie	156,2	22,4	180,8	147,1	87,1	232,0	10,4	.	3,8	313,8	102,9	416,7

Hinsichtlich der einzelnen Kategorien, in welche die vorstehend nachgewiesenen Chausseen zerfallen, kann auf die im Jahrg. 1847. I. S. 104 flg. gegebenen Erläuterungen Bezug genommen werden; im Uebrigen ist zu der Uebersicht Folgendes zu bemerken.

In der Provinz Preufsen ist eine relativ recht bedeutende Vermehrung eingetreten. Aufser den im Lauf der Jahre $18^{46}/_{47}$ dem Verkehr übergebenen 8,4 Meilen waren zu Anfang des Jahres 1848 noch 2,9 Meilen vollendet, welche nur um deswillen nicht in die Nachweisung aufgenommen worden sind, weil die Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf denselben zu jener Zeit noch nicht zum Abschlufs gelangt war. Diese Lebhaftigkeit des Chausseebaus ist hauptsächlich dem Nothstande zuzuschreiben, welcher in Folge der ungünstigen Ernten der Jahre 1844 und 1845 in einem Theile der Provinz hervorgetreten war, und welcher die betheiligten Kommunen und Grundbesitzer zu aufsergewöhnlichen Anstrengungen aufforderte, um der arbeitenden Klasse durch Eröffnung von Strafsenbauten Verdienst zu gewähren; ein Bestreben, welchem die Regierung durch Bewilligung sehr bedeutender Bauprämien entgegen kam. Von den als Zugang nachgewiesenen $8\frac{1}{2}$ Meilen sind $2\frac{1}{2}$ Meilen in der Umgegend von Königsberg, 3 Meilen im Ermeland und 3 Meilen in der Richtung von Graudenz nach Ostpreufsen angelegt.

In der Provinz Posen ist der Chausseebau aus dem Provinzial-Strafsenbaufonds planmäfsig fortgesetzt. Die hinzugetretenen 5 Meilen kommen fast ausschliefslich auf den Strafsenbau von Neustadt nach Pleschen.

Relativ und absolut am bedeutendsten ist der Zugang in der Provinz Schlesien. Die Meilenzahl der Aktienstrafsen hat sich dort in den beiden Jahren $18^{46}/_{47}$ weit mehr als verdoppelt; im Regierungs-Bezirk Breslau allein sind mehr Meilen hinzugetreten, als in irgend einer Provinz. Hier ist es besonders das lebhafte Interesse der grofsen Grundbesitzer für den Chausseebau, gefördert durch nicht unbeträchtliche Zuschüsse aus Staatsfonds, welchem die Provinz diese namhafte Vermehrung ihrer Kommunikations-Mittel verdankt. Unter den neu gebauten Strafsen sind besonders hervorzuheben: die Aktienstrafsen von Trebnitz über Militsch nach Zduny und von Glatz nach Neisse, die Privat-Chausseen von Muskau nach der sächsischen Grenze in der Richtung auf Bautzen, von Breslau nach Rawicz und von Oels über Medzibor auf Ostrowo, sowie die Aktien-Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz. Die Länge der Bergwerksstrafsen hat sich um 7,7 Meilen vermindert, da die Strafsen von Tarnowitz nach

Beuthen, von Gleiwitz nach Königshütte und von Königshütte nach Myslowitz als Staatsstrafsen übernommen sind.

In der Provinz Brandenburg hat der Chausseebau aus Privatfonds erst in neuester Zeit Aufschwung gewonnen. Die Ergebnisse desselben können erst in künftigen Uebersichten hervortreten.

Auch in der Provinz Sachsen ist der Fortschritt unbedeutend. Die beinahe 4 Meilen lange Chaussee von Croppenstedt über Quedlinburg nach Gernrode ist als Staatsstrafse übernommen, und es hat sich deshalb die Meilenzahl der Privat-Chausseen im Regierungs-Bezirk Magdeburg vermindert.

Erfreulich ist dagegen die Zunahme der Privat-Chausseen in der Provinz Westphalen. Im Regierungs-Bezirk Münster, wo im Jahr 1846 nur eine einzige Strafse dieser Art bestand, sind deren fünf, zum Theil allerdings von geringer Länge, dem Verkehr übergeben; im Regierungs-Bezirk Minden haben die Kommunen in den dicht bevölkerten Minden-Ravensbergischen Landestheilen Interesse für den Chausseebau gezeigt. In dem zum Regierungs-Bezirk Arnsberg gehörenden Herzogthum Westphalen sind aus dem Provinzial-Wegebaufonds die Strafse von Altenhunden nach Oberkirchen vollendet, die Mönestrafse (von Brilon über Rüthen und Belecke nach Mülheim) und die Attendorner Strafse fortgesetzt und die Medebacher Strafse begonnen; in der Grafschaft Mark ist, namentlich in den Kreisen Altena, Iserlohn und Hagen, der Chausseebau durch Kommunen und Aktien-Gesellschaften gefördert.

In der Rheinprovinz haben, wie in der Nachweisung bemerkt ist, die Bezirksstrafsen durch Neubau um 10,8 Meilen, die Privatchausseen durch Neubau um 9,5 Meilen zugenommen. Gleichzeitig sind jedoch 2,2 Meilen Privatchausseen als Bezirksstrafsen übernommen, so dafs sich zu Anfang des Jahres 1848 die Länge der Bezirksstrafsen um 2,2 Meilen gröfser, die Länge der Privatchausseen um ebensoviel geringer herausstellte, als sich bei Hinzurechnung der neu gebauten Strecken zu den im Jahre 1846 vorhandenen Längen ergiebt. Dafs in der Rheinprovinz verhältnifsmäfsig weniger Privatchausseen hinzutraten, als in den Provinzen Preufsen, Schlesien und Westphalen, hat darin seinen Grund, dafs sich in dieser Provinz weit früher, als in irgend einer andern, unter Kommunen und Privatpersonen ein lebhaftes Interesse für Vermehrung der Kommunikations-Mittel zeigte, und daselbst aus diesem Grunde gegenwärtig weit weniger eines chausseemäfsigen Ausbaus bedürftige Strafsen vorhanden sind, als anderwärts. Die Thätigkeit in dieser Provinz für Strafsenbauten wird

daher jetzt vorzugsweise von dem Ausbau der Kommunalwege in Anspruch genommen, auf welchen die Erhebung eines Chausseegeldes in der Regel nicht stattfindet, und welche deshalb auch in der obigen Nachweisung nicht erschienen.

Es waren hiernach an Staatsstrafsen und solchen Provinzial-, Kommunal- etc. Strafsen, auf welchen Chausseegeld erhoben wird, zu Anfang 1848 vorhanden:

		Staatsstrafsen	Bezirks- etc. Strafsen	zusammen.
in der Provinz Preufsen	Meilen	164,8	21,7	186,5
» » » Posen	»	71,8	13,5	85,3
» » » Pommern	»	126,8	—	126,8
» » » Schlesien	»	238,1	77,9	316,0
» » » Brandenburg	»	180,1	19,2	199,3
» » » Sachsen	»	229,1	21,2	250,3
» » » Westphalen	»	264,9	61,1	326,0
» » Rheinprovinz	»	297,9	202,1	500,0
zusammen	»	1573,5	416,7	1990,2.

Die aus den Chaussee-Neubaufonds gezahlten Kosten für den Neubau von Chausseen stellten sich in der Sollausgabe für das Jahr 1847 folgendermaafsen:

Der etatsmäfsige Neubaufonds betrug	1000000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
dazu traten an aufserordentl. Zuschüssen	120759 »	22 »	5 »
zusammen	1120759 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.

Von dieser Summe wurden verwendet:

in der Provinz Preufsen	159424 Thlr.	26 Sgr.	11 Pf.
» » » Posen	145865 »	— »	— »
» » » Pommern	150000 »	— »	— »
» » » Schlesien	187567 »	2 »	5 »
» » » Brandenburg	35785 »	4 »	2 »
» » » Sachsen	163855 »	— »	11 »
» » » Westphalen	178320 »	— »	— »
» » Rheinprovinz	96247 »	25 »	7 »
und es blieb Reserve	3694 »	22 »	5 »
zusammen	1120759 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.

worunter sich 386681 Thlr. 6 Sgr. — Pf. an Bauprämien befanden.

Der Nothstand, welcher in Folge der Mifsernte des Jahres 1846 in einem grofsen Theile der Monarchie während der ersten Hälfte des Jahres 1847 hervortrat, machte es erforderlich den Anstrengungen, welche von den Kommunal- und Kreis-Verbänden zur Beschäftigung

der arbeitenden Klasse gemacht werden mufsten, aus Staatsmitteln zu Hülfe zu kommen. Als die geeignetste Form für diese Hülfe ergab sich in den meisten Fällen die Eröffnung von öffentlichen Arbeiten, namentlich von Chausseebauten in den besonders hart betroffenen Gegenden. Diese Bauten konnten aus dem bereits zu Anfang des Jahres disponirten Chaussee-Neubaufonds nicht bestritten werden, und es wurden daher für solche Chausseebauten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes unternommen werden mufsten, noch 421342 Thlr. aufserordentlich bewilligt und, bis auf einen unbedeutenden Betrag, auch im Lauf des Jahres verwendet. Davon kamen

auf die Provinz	Preufsen	350000 Thlr.
» » »	Posen	20000 »
» » »	Schlesien	18000 »
» » »	Brandenburg	14300 »
» » »	Sachsen	14042 »
» » »	Westphalen	5000 »
	zusammen	421342 Thlr.

Es waren also im Jahre 1847 für Chaussee-Neubauten zusammen 1542101 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. bestimmt.

Die Kosten für die materielle Unterhaltung der Staatsstrafsen im Jahre 1847 nach Regierungs-Bezirken und Provinzen, ingleichen den in diesem Jahre aufgekommenen Bruttoertrag des Chausseegeldes pro Meile und eine Vergleichung dieses Ertrages mit den Unterhaltungskosten ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Regierungs-Bezirke.	Zahl der Meilen	Kosten der materiellen Unterhaltung.			Also auf die Meile.			Die Brutto-Einnahme an Chausseegeld war pr. Meile	Also betrugen die Unterhaltungskosten gegen die Einnahme	
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	mehr thlr.	weniger thlr.
Königsberg	49,0	53900	.	.	1100	.	.	843	257	.
Gumbinnen	22,3	23628	.	.	1059	16	6	742	317	.
Danzig	36,4	45040	.	.	1234	26	8	1224	10	.
Marienwerder	46,9	28140	.	.	600	.	.	455	145	.
Prov. Preufsen	154,6	150708	.	.	974	24	9	800	174	.
Posen	43,4	26040	.	.	600	.	.	922	.	322
Bromberg	22,4	11200	.	.	500	.	.	772	.	272
Prov. Posen	65,8	37240	.	.	566	.	.	807	.	241

Regierungs-Bezirke.	Zahl der Meilen	Kosten der materiellen Unterhaltung. thlr.	sgr.	pf.	Also auf die Meile. thlr.	sgr.	pf.	Die Brutto-Einnahme an Chausseegeld war pr. Meile thlr.	Also betrugen die Unterhaltungskosten gegen die Einnahme mehr thlr.	weniger thlr.
Stettin	54,6	35490	.	.	650	.	.	662	.	12
Cöslin	36,7	20185	.	.	550	.	.	457	93	.
Stralsund	11,0	7700	.	.	700	.	.	550	150	.
Prov. Pommern	102,3	63375	.	.	619	15	.	576	43	.
Breslau	87,4	97845	.	.	1122	14	9	1363	.	241
Liegnitz	109,6	93160	.	.	850	.	.	843	7	.
Oppeln	34,8	40548	22	6	1165	5	.	1404	.	239
Prov. Schlesien	231,8	231553	22	6	998	28	.	1123	.	125
Potsdam	121,4	133540	.	.	1100	.	.	1159	.	59
Frankfurt	57,6	51850	.	.	900	.	.	1025	.	125
Prov. Brandenburg	179,0	185390	.	.	1035	21	.	1116	.	80
Magdeburg	76,8	99840	.	.	1300	.	.	862	438	.
Merseburg	97,9	107690	.	.	1100	.	.	1111	.	11
Erfurt	48,5	56850	.	.	1172	5	.	865	307	.
Prov. Sachsen	223,2	264380	.	.	1184	15	.	972	212	.
Münster	44,7	56405	.	.	1261	25	9	653	608	.
Minden	53,5	59405	.	.	1110	11	3	892	218	.
Arnsberg	152,4	202200	.	.	1326	19	2	926	400	.
Prov. Westphalen	250,6	318010	.	.	1269	.	.	874	395	.
Koblenz	69,2	56440	.	.	815	18	3	382	433	.
Düsseldorf	99,8	135720	.	.	1360	.	.	831	529	.
Köln	33,1	29790	.	.	900	.	.	670	230	.
Trier	64,1	61680	.	.	962	7	5	644	318	.
Aachen	29,7	28215	.	.	950	.	.	571	379	.
Rheinprovinz	295,9	311845	.	.	1053	26	7	641	412	.
ganzer Staat	1503,2	1562491	22	6	1039	13	3	886	153	.

Es folgt endlich eine Uebersicht, aus welcher der Einflufs der Eisenbahnen auf den Verkehr auf den Chausseen, soweit solcher sich durch Zunahme oder Abnahme des Chausseegeld-Ertrages darstellt, ersichtlich ist.

Bezeichnung der Eisenbahnen und Chausseestrecken.	Länge	Chausseegeld-Einnahme pro Meile		Also im Jahre 1847	
		im Durchschnitt der drei Jahre vor Eröffn. der Eisenb.	im Jahre 1847.	weniger	mehr
	Meilen.	thlr.	thlr.	Proc.	Proc.
I. **Berlin-Stettiner** Eisenbahn	17¾				
Chaussee von Berlin nach Stettin . . .	19	2409	1729	22,3	.
II. **Berlin-Potsdam-Magdeburger** Eisenbahn	19½				
Chaussee von Berlin nach Potsdam. . .	4	4244	2099	52,7	.
» » Potsdam nach Magdeburg .	16½	932	656	29,5	.
zusammen . .	20½	1578	920	41,7	.
III. **Anhaltische** Eisenbahn	20				
Chaussee von Potsdam nach Halle . . .	18	1543	1325	14,1	.
» » Treuenbrietzen n. Jüterbogk	5½	275	337	.	22,5
IV. **Magdeburg-Leipziger** Eisenbahn . . .	15¾				
Chaussee von Magdeburg nach Leipzig. .	12½	2020	1319	34,7	.
V. **Magdeburg-Halberstadter** Eisenbahn .	7¾				
Chausse von Magdeburg n. Braunschweig	10½	2527	1560	38,2	.
VI. **Thüringische** Eisenbahn	9				
Chaussee von Halle zur Sachsen-Weimarischen Grenze	12½	1902	1293	32,1	.
VII. **Niederschlesisch-Märkische** Eisenb.	51½				
Chaussee von Berlin nach Frankfurt . .	11½	2335	1832	21,5	.
» » Frankfurt nach Breslau . .	32½	1431	941	34,2	.
zusammen . .	44	1667	1174	29,6	.
Chaussee von Breslau über Liegnitz zur Sächsischen Grenze	24	1354	1205	11,0	.
VIII. **Breslau-Schweidnitz-Freiburger** Eisenbahn	8¾				
Chausse von Breslau über Schweidnitz n. Freiburg	8½	1199	1612	.	34,5
IX. **Oberschlesische** Eisenbahn	26¼				
Chaussee von Breslau nach Neu-Berun .	26½	1208	1046	13,5	.
X. **Berlin-Hamburger** Eisenbahn	20¾				
Chaussee von Berlin nach Kletzke . . .	21	1577	1432	9,2	.
» » Perleberg nach Wittenberge	1½	795	776	2,3	.
» » Havelberg » Kletzke . .	2½	391	825	.	110,5
zusammen . .	25	1412	1332	5,6	.

Bezeichnung der Eisenbahnen und Chausseestrecken.	Länge	Chausseegeld-Einnahme pro Meile		Also im Jahre 1847	
		im Durchschnitt der drei Jahre vor Eröffn. der Eisenb.	im Jahre 1847.	weniger	mehr
	Meilen.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.
XI. Rheinische Eisenbahn	11 1/4				
Chaussee von Köln über Aachen zur Belgischen Grenze	16 1/4	1421	845	40,6	.
XII. Bonn-Kölner Eisenbahn	3 3/4				
Chaussee von Köln nach Bonn	5	811	669	17,4	.
XIII. Köln-Mindener Eisenbahn bis Duisburg	8 1/3				
Chaussee von Köln nach Duisburg auf dem linken Rheinufer	12 1/2	951	934	1,8	.
Chaussee von Köln nach Duisburg auf dem rechten Rheinufer	12 1/3	974	907	6,9	.
XIV. Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn .	3 1/2				
Chaussee von Düsseldorf nach Elberfeld .	4	3000	1639	45,4	.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

Aktenstücke zur deutschen Zolleinigung.

Von dem Handels-Ministerium der provisorischen Centralgewalt ist, um der Ausführung einer Zollvereinigung von ganz Deutschland näher zu treten, der Entwurf zu einem Reichs-Zollgesetze ausgearbeitet worden. Wenn dieser Entwurf schon im Allgemeinen geeignet ist, die Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, so muſs er insbesondere für die zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten, deren Zoll-Gesetzgebung sich, was Preuſsen betrifft, seit dreiſsig Jahren und in den übrigen Staaten seit ihrem Beitritt zum Zollvereine, im Allgemeinen als zweckmäſsig bewährt hat, von groſsem Interesse sein. Es wird daher nicht unwillkommen sein, wenn dieser Entwurf in Nachstehendem mitgetheilt und von einigen, sein Verhältniſs zu der Gesetzgebung des Zollvereins erläuternden Bemerkungen begleitet wird, für deren Mittheilung die Redaktion einer sachkundigen Hand verpflichtet ist.

Entwurf eines Reichs-Zoll-Gesetzes.

A. Verkehr mit dem Auslande.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle ausländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst dürfen im ganzen Umfange des Reichs-Zoll- und Handelsgebietes eingeführt, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon — §. 1 und 2 — können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande.

1. Beim Waareneingang.

§. 4. Von eingehenden ausländischen Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle — der Zolltarif — nachweist.

§. 5. Alle aus dem Auslande eingehenden Gegenstände sind, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, als ausländische Waaren anzusehen und Ausnahmen davon nur zulässig in den durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen.

2. Beim Waarenausgang.

§. 6. Von ausgehenden Waaren wird in der Regel keine Abgabe erhoben. Etwaige Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Beim Waarendurchgang.

§. 7. Von ausländischen Waaren, welche blos durchgeführt werden, wird keine Abgabe erhoben.

4. Unentgeltliche Waarenabfertigung.

§. 8. Für die Abfertigung von Waaren unter den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Kontrolformen, sowie für die amtliche Verschlufsanlegung an dieselben darf keine Erhebung stattfinden.

5. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 9. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und mufs sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

Für besondere Ausnahmefälle ist das Reichsgesammtministerium ermächtigt, einzelne Zollsätze auf bestimmte Zeit sofort abzuändern. Ueber die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Abänderungen entscheidet das Reichsparlament bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung.

b) Abgabenerhebung.

1. Waarenverzeichnifs.

§. 10. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichnifs, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Reichs-Zollbehörde entschieden.

2. Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe.

§. 11. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsätzen des Civilrechts gemäfs, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschliefsend von den Gerichten zu entscheiden.

3. Haftung der Waare.

§. 12. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massekuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

4. Verjährung der Abgabe.

§. 13. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen die Verwaltung, als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art Statt, dafs nur binnen Jahresfrist vom Tage der erfolgten Waarenabfertigung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig oder gar nicht erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regrefsverhältnifs der Verwaltung gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

c) Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung der Abgaben.

1. Zoll-Linie, Grenzbezirk, Binnen-Linie.

§. 14. Die Grenze des Reichszollgebietes bildet die Zoll-Linie und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom Binnenlande durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

2. Zollstrafsen und Landungsplätze.

§. 15. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstrafsen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstrafsen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 16. Zur Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 17. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, welche zum Gebrauch ihrer Waffen nach den diesem Gesetze sub A. angefügten Vorschriften befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellter in Bezug auf den Zollschutz.

§. 18. Andere Staats- und Kommunal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntnifs kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

aa. Ueberschreitung der Zoll-Linie.

§. 19. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren, letztere in verpacktem Zustande, mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer

Zollstraſse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als zur Tageszeit und auf anderen als den Zollstraſsen, auch das Anlanden an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, bestimmt die Zollordnung.

bb. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte, Deklaration, Revision.

§. 20. Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muſs ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgelegt werden.

cc. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 21. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollkontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluſs und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, an eine andere Hebestelle zur Schluſsabfertigung verwiesen.

dd. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 22. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden, Waaren hat die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzoll-Amte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zoll-Amte, zu geschehen.

ee. Allgemeine Verpflichtungen der Waarenführer.

§. 23. Waaren, welche nach §. 21 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 22 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schluſsabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluſs unverletzt zu erhalten.

Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluſs von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

ziehentlich bei der demnächstigen Verzollung oder Wiederausfuhr derselben, über die Lagerfristen, sowie über das Verfahren mit den nach Ablauf dieser Fristen nicht abgeholten Waaren, werden die nöthigen Vorschriften durch die Zollordnung und besondere Niederlage-Regulative ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muſs sich, wenn er die Waaren zur öffentlichen Niederlage deklarirt oder deklariren läſst, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daſs es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf.

5. Fortlaufende Kontirung.

§. 32. Den in den groſsen Meſs- und Seeplätzen etablirten Groſshandlungen kann unter den von der obersten Reichs-Zollbehörde festgestellten Bedingungen, die fortlaufende Kontirung der eingehenden ausländischen Waaren mit der Wirkung gestattet werden, daſs die unter Kontrole ins Ausland zurückgehenden oder zu öffentlichen Niederlagen gelangenden Waaren ohne Abgabenerhebung vom Konto abgeschrieben werden.

g. Befreiungen und Erleichterungen bei der Abgaben-Entrichtung.

1. Ausschluſs von Befreiungen.

§. 33. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nur in den nachstehend — §§. 34 bis 37 — bestimmten Ausnahmen statt.

2. Ausnahmen.

aa. Bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 34. Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daſs dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Ausländische Waaren, welche unter Zollkontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der, vermittelst der Zollkontrole noch vorbehaltenen, Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und die Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

bb. Beim Mefs- und Marktverkehr.

§. 35. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird von den auf inländische Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen ausländischen Waaren, Erlafs des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäfsigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

cc. Bei Waaren, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 36. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber der Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde.

dd. Beim kleinen Grenzverkehr.

§. 37. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maafsgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Reichs-Zollbehörde durch besondere Verfügung bestimmt.

B. Verkehr im Inlande.

1. Abgabenfreier Verkehr.

§. 38. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen, sowie mit inländischen Waaren aller Art zwischen den zum deutschen Reichszollgebiet verbundenen Einzelstaaten und im Innern derselben ist — unter Ausschlufs der §. 3. vorbehaltenen Ausnahmefälle — ein unbeschränkter, völlig abgabenfreier.

2. Unzulässigkeit der Staats-, Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren.

§. 39. Von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, darf weder eine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung, sowohl der Einzelstaaten als der Kommunen und Privaten erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen innern

Steuern und Abgaben, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl ausländischen als inländischen gleichnamigen Gegenständen gelegt sind.

3. Vorbehalt wegen der Kommunikations- und anderer Abgaben.

§. 40. Alle Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flöfserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststrafsen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den im §. 39. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

C. Vollzugsvorschriften.

§. 41. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

Es mufs den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten zur Beruhigung und zu einer nicht geringen Genugthuung gereichen, im vorstehenden Entwurfe ihr eigenes Zollgesetz (publizirt für Preufsen am 23. Jan. 1838 Gesetzsamml. S. 33. ffg.) der Hauptsache nach, wieder zu finden. In welchen Punkten der Entwurf von dem Vereins-Zollgesetze abweicht und in wiefern die beliebten Abweichungen entweder als gut und nützlich anzuerkennen sind, oder zu Bedenken Anlafs geben, soll hier der Gegenstand einer näheren Erörterung sein.

Bei einer Vergleichung des vorliegenden Entwurfs mit dem Vereins-Zollgesetze ergiebt sich, dafs in Ersterem

I. fünf Paragraphen des Vereins-Zollgesetzes (die §§. 9. 11. 22. 36 und 38.) ganz fehlen,

II. ein Paragraph (der §. 32, in Betreff der fortlaufenden Kontirung) neu hinzugekommen ist und

III. in anderen Paragraphen sich gegen das Vereins-Zollgesetz theils Weglassungen, theils Zusätze, theils sonstige materielle Abänderungen finden.

Was zunächst die weggebliebenen fünf Paragraphen des Vereins-Zollgesetzes anlangt, so giebt die Omission derselben in dem Reichs-Zollgesetze zu nachstehenden Betrachtungen Anlafs:

1. der §. 9 des Vereins-Zollgesetzes lautet:

»Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen »Ländern bei ihrem Verkehr geniefsen, können, so weit es die »Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden.

»Dagegen bleibt vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr »der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, »durch angemessene Maafsregeln zu vergelten.«

Gewifs erscheint es nicht ungeeignet, die Prinzipien, welche ein Staat beabsichtigt, bei Regelung seiner kommerziellen Verhältnisse zum Auslande zur Richtschnur zu nehmen, in der Gesetzgebung selbst klar und unumwunden auszusprechen. Eine solche und auf diesem Wege sich kundgebende Manifestation der leitenden handelspolitischen Grundsätze wird ihre gute Wirkung, den Regierungen aller fremden Staaten gegenüber, sicherlich nicht verfehlen. Namentlich wird es in Fällen, wo der Verkehr der eigenen Staats-Angehörigen in anderen Ländern unbillige Beschränkungen zu erleiden hat, die Anwendung vergeltender Maafsregeln ohne Zweifel wesentlich erleichtern, wenn eine solche Vergeltung schon im Gesetze ausdrücklich vorbehalten ist. Aus diesen Gründen dürfte es sich wohl empfehlen, den fraglichen Paragraphen auch in das Reichs-Zollgesetz aufzunehmen.

2. Der §. 11 des Vereins-Zollgesetzes:

»die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maafs »oder Stückzahl«

enthält einen allgemeinen Grundsatz über den Zollerhebungs-Fufs, d. h. über den Maafsstab, nach welchem die Erhebung der Zölle stattfindet. Insofern der Weglassung dieses Paragraphen nicht etwa die wohlerwogene Absicht zu Grunde liegt, sich nicht durch eine gesetzliche Bestimmung in der Freiheit beschränken zu wollen, nach Umständen auch den bisherigen Erhebungs-Maafsstab des Vereins-Zoll-Tarifs durchweg oder theilweise zu verlassen und (was sehr zu beklagen wäre) auf Zölle ad valorem überzugehen, ist kein triftiges Motiv aufzufinden, weshalb der Grundsatz über den in Anwendung zu bringenden Zoll-Erhebungsfufs nicht auch in dem Reichs-Zollgesetze ausgesprochen werden sollte.

3. Der §. 22. des Vereins-Zollgesetzes besagt:

»Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche »besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der »durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben »und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene »Einrichtungen erhalten. Der Verkehr dieser Landestheile mit dem »übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies »Verhältnifs erfordert.«

Auch hier ist die Weglassung nicht wohl zu erklären. Denn wenn auch ganz Deutschland sich zu einem gemeinsamen Zollsystem ver-

bindet, so wird es doch sicherlich an den Grenzen dieses erweiterten Zollgebiets gegen das Ausland immer einzelne Gebietstheile geben, deren geographische Lage es im Interesse des Zollschutzes und des redlichen Gewerbebetriebs zweckmäfsig, ja nothwendig erscheinen lassen wird dieselben von dem Gesammt-Zollverbande auszuschliefsen. Es braucht in dieser Beziehung für jetzt nur an die ausgeschlossenen Badenschen Gebietstheile an der Grenze gegen die Schweiz erinnert zu werden.

4. Der §. 36 des Vereins-Zollgesetzes enthält die allgemeinen Grundzüge einer modifizirten Beaufsichtigung des Waaren-Verkehrs aufserhalb des Grenzbezirks, im Wesentlichen dahin gehend, dafs

a) die aus dem Auslande oder aus den Grenzbezirken in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen und dafs

b) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu gröfseren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen.

Die Vorschrift zu *a* (deren Anwendung übrigens schon durch die Vereins-Zoll-Ordnung auf diejenigen Personen, welche mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treiben, auf solche Waaren, die mit mehr als 4 Thlr. Eingangs-Zoll belegt sind, und auf Transportmengen von über ¼ Ctr. beschränkt wird) hat soviel bekannt, noch nirgends Anlafs zu Beschwerden gegeben, was auch ganz natürlich erscheint, da Dasjenige, was hier gesetzlich vorgeschrieben wird, in der Regel ohnehin schon, der Natur des Waaren-Verkehrs zufolge, geschieht und jedenfalls ohne irgend welche Unbequemlichkeit leicht geschehen kann.

Andererseits gewährt die in Rede stehende Vorschrift der Zollaufsicht im Grenzbezirke eine entsprechende Unterstützung, indem sie eine subsidiäre Kontrolle im Binnenlande anordnet, welche der unredliche Verkehr zu scheuen, immerhin Ursache haben wird.

Die Bestimmung zu *b* findet, der Vereins-Zoll-Ordnung gemäfs, nur Anwendung auf folgende sechs Waaren-Artikel als:

1. Baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabacksfabrikate,
5. Wein, und
6. Branntwein aller Art,

wenn solche im Binnenlande, und zwar die Gegenstände zu 1. und 2. in Mengen über ½ Ctr. Netto, die anderen in Mengen über 1 Ctr. Netto versendet werden, wobei überdies noch für die betreffenden Fabrik-, Siederei- und Brennerei-Inhaber, ingleichen für Weinbergs-Besitzer, erleichternde Maafsgaben eintreten. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dafs, nach den in dem Zoll-Vereine gemachten Erfahrungen, die fragliche Kontrole ungeachtet jener mildernden Dispositionen der Vereins-Zoll-Ordnung allerdings mit einiger Belästigung des Verkehrs verbunden ist; ferner dafs ihre Wirksamkeit sich mit zunehmender Entfernung von der Zollgrenze progessiv vermindert und dafs, weil solche in allen Theilen des Binnenlandes gleichmäfsig Anwendung findet, aus diesem Grunde der Nutzen, welchen sie der Zoll-Verwaltung gewährt, nicht in richtigem Verhältnisse zu den für den Verkehr daraus erwachsenden Unbequemlichkeiten steht. Hieraus folgt jedoch nicht, dafs die in Rede stehende Vorschrift aus der Gesetzgebung gänzlich eliminirt werden müsse. Je näher ein Theil des Binnenlandes dem Grenzbezirke liegt, desto wirksamer erweiset sich daselbst die gedachte Kontrole und wenn auch nicht überall hinsichtlich aller derselben unterworfenen Waaren, so doch auf den verschiedenen Punkten in Betreff derjenigen Artikel, welche an der Grenze gegen das nahe Ausland ein besonderer Gegenstand des Schleichhandels sind. Es dürften sich nun wohl Mittel und Wege finden lassen, wie gleichzeitig der aus der Sache entspringende Nutzen zu erhalten und der damit verbundene Nachtheil möglichst zu beseitigen wäre; und zwar etwa in der Art, dafs die Anwendung der Vorschriften über die Waaren-Kontrole im Binnenlande in allen denjenigen Theilen des Zoll-Gebiets und für alle diejenigen kontrolpflichtigen Artikel, wo und in Beziehung auf welche dies ohne Gefährdung des Zoll-Interesses geschehen kann, suspendirt werde. Bei einer solchen Maafsgabe würde der Verkehr da, wo die Kontrole entbehrlich erscheint, von den Unbequemlichkeiten derselben befreit werden, während andererseits die Verwaltung freie Hand behält, den Umständen gemäfs zu handeln und die Befreiung von der Kontrole weiter auszudehnen oder für einzelne Bezirke und Waaren-Artikel nach Bedürfnifs wieder zu beschränken. Es würde sich daher empfehlen in das Reichs-Zoll-Gesetz:

1. die oben unter *a* angegebene Bestimmung unverändert aufzunehmen und
2. der obersten Reichs-Zoll-Behörde die Befugnifs vorzubehalten, in einzelnen Theilen des Binnenlandes, beziehungsweise für einzelne Waaren-Artikel, diejenigen Kontrol-Maafsregeln ein-

treten zu lassen, welche der §. 36 des Vereins-Zoll-Gesetzes unter No. 2. 3. und 4. vorschreibt.

5. Der §. 38 des Vereins-Zoll-Gesetzes lautet:

»Haussuchungen aufserhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der »Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur »von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten »Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen »werden.«

und da dieser Paragraph aus dem Reichs-Zoll-Gesetze weggeblieben ist, während §. 26 des letztern nicht von Haussuchungen überhaupt, sondern nur von Haussuchungen im Grenzbezirke handelt, so scheint der Vermuthung Raum gegeben werden zu müssen, es solle der Zoll-Verwaltung die Befugnifs, zum Zwecke der Verfolgung begangener Zollfrevel, eine Haussuchung auch aufserhalb des Grenzbezirks zu veranlassen, ganz entzogen werden. Eine solche Maafsregel aber erscheint ungemein bedenklich; sie würde, zumal in Gegenden, wo der Grenzbezirk nur eine geringe Breite hat, das Zoll-Interesse in hohem Grade gefährden und unvermeidlich dazu nöthigen, dem Grenzbezirke nach und nach eine unverhältnifsmäfsig grofse Breiten-Ausdehnung zu geben. Zu Haussuchungen aufserhalb des Grenzbezirks findet sich eine Veranlassung in der Regel nur in der nächsten Umgegend der Binnenlinie und solche Veranlassungen treten überdies verhältnifsmäfsig doch nur selten ein. Würde es unter diesen Umständen nun wohl in einem richtigen Verhältnisse stehen, die Anwohner der Binnenlinie zwar mit Haussuchungen zu verschonen, sie dafür aber dem gröfseren Uebelstande auszusetzen, ihren Wohnort in den Grenzbezirk gezogen und sich selbst nicht nur dem Zwange der Haussuchungen, sondern auch allen übrigen Beschränkungen des gedachten Bezirks unterworfen zu sehen?

Der Entwurf zu dem Reichs-Zoll-Gesetze enthält ferner im §. 32 eine Bestimmung, für welche sich in dem Vereins-Zoll-Gesetze kein Analogon findet, nämlich:

»Den in den grofsen Mefs- und Seeplätzen etablirten Grofshandlungen »kann, unter den von der obersten Reichs-Zollbehörde festgestellten »Bedingungen, die fortlaufende Kontirung der eingehenden ausländischen Waaren mit der Wirkung gestattet werden, dafs die unter »Kontrole in's Ausland zurückgehenden oder zu öffentlichen Nieder- »lagen gelangenden Waaren ohne Abgaben-Erhebung vom Konto »abgeschrieben werden.«

Faktisch besteht im Zoll-Vereine allerdings die Begünstigung fort-

laufender Konten, jedoch nur in den drei Meſsplätzen, Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, und für den letztgenannten Ort überdies unter der vertragsmäſsigen Beschränkung, daſs mit dem erfolgenden Anschlusse Hannovers an den Zollverein die Begünstigung wegfallen müsse: man hat sich aber wohl gehütet, hinsichtlich dieser ganz ungewöhnlichen Konzession in die Gesetzgebung etwas aufzunehmen und erstere dadurch gewiſsermaaſsen für alle Zeiten zu sanktioniren; man hat es auf diese Weise vermieden, gesetzlich zu begründende und gleichwohl unstatthafte Ansprüche zu provoziren und überdies konnte man sich wohl der Hoffnung hingeben, daſs es vielleicht in nicht ferner Zeit gelingen werde, die fortlaufenden Konten auch für Leipzig und Frankfurt a. M. ganz zu beseitigen.

Es würde zu weit führen, über die Entstehung der fortlaufenden Konten in den obengenannten beiden Meſsplätzen und von den langwierigen und mühsamen Verhandlungen, welche des Gegenstandes wegen seiner Zeit, namentlich mit der Sächsischen Regierung, gepflogen worden sind, hier eine ausführliche Geschichts-Erzählung zu liefern; es mag genügen, den Sachverlauf in wenigen Worten anzugeben.

Die Bewilligung fortlaufender Konten für Leipzig war die unerläſsliche Bedingung des Anschlusses von Sachsen an den Zoll-Verein; man hatte nur die Wahl, auf diesen Anschluſs ganz zu verzichten oder das begehrte Zugeständniſs zu machen. Bei solcher Alternative konnte die endliche Entschlieſsung der übrigen kontrahirenden Theile nicht zweifelhaft sein; sie nahmen es über sich, ein kleineres Uebel — denn für ein Uebel wurde die fortlaufende Kontirung allgemein und entschieden angesehen — zu tragen, um ein gröſseres abzuwenden. Späterhin als Frankfurt sich dem Zoll-Vereine anschloſs, konnte dieser freien Stadt, welche überdies als Meſsplatz in Konkurrenz mit Leipzig trat, das, was hier bewilligt worden war, ohne groſse Unbilligkeit nicht versagt werden.

Obwohl hiernach das Zugeständniſs der fortlaufenden Konten für Leipzig und Frankfurt a. M. als eine durch die Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit, völlig gerechtfertigt erscheinen wird, so haben die Vereins-Regierungen dennoch nicht aufgehört, dasselbe als einen Miſsstand in der Verwaltung zu betrachten, dessen Entfernung dringend zu wünschen sei. Denn, wenngleich überzeugende Beweise dafür, daſs die fortlaufende Kontirung in jenen beiden Meſsplätzen zu Unterschleifen gemiſsbraucht worden, nicht vorliegen, und die desfalls oft wiederholte Behauptung niemals hat näher begründet werden können, so ist doch die Verübung von Unterschleifen — in der Weise, daſs bei

angemeldeten Versendungen aus dem Konto-Lager nach dem Auslande, statt der zum Lager gelangten ausländischen Waaren eine entsprechende Menge gleichnamiger inländischer Waaren zur Abfertigung gestellt, ausgeführt und vom Konto abgeschrieben wird — in der That so leicht, dafs der Verdacht wirklich stattfindender Mifsbräuche allerdings sehr nahe liegt.

Und eine Einrichtung, welche an solchen innern Gebrechen leidet, soll nun durch die Reichs-Zoll-Gesetzgebung die legislative Weihe und durch ihre Ausdehnung auf andere Handelsplätze eine erweiterte Anwendung erhalten? und wo wird diese Ausdehnung ihre Grenze finden? Der Entwurf sagt: »den in den grofsen Mefs- und Seeplätzen etablirten Grofshandlungen etc.« Aber der Begriff der Gröfse ist hier ein sehr schwankender; wird man denselben z. B. wohl auf Leipzig und Frankfurt a. M. als grofse Mefsplätze und auf Hamburg und Bremen als grofse Seeplätze beschränken können? Werden nicht auch Frankfurt a. O. und Braunschweig als Mefsplätze, Memel, Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck, Kiel, Glückstadt, Altona, Harburg, Emden und Leer als Seeplätze das Prädikat »Grofs« für sich in Anspruch nehmen? und ferner, weshalb soll denn die Begünstigung der fortlaufenden Kontirung auf die Mefs- und Seeplätze beschränkt, weshalb sollen andere, eben so wichtige oder selbst viel bedeutendere Handelsorte des Zollgebiets blos darum, weil sie keine Messen haben und nicht an der See liegen, davon ausgeschlossen sein? so werden, und gewifs mit Fug und Recht, viele Handelsstädte, welche mit dem Auslande im Verkehr stehen, wie: Breslau, Berlin, Magdeburg, Düsseldorf, Duisburg, Cöln, Mainz, Mannheim, Stuttgart, Heilbronn, Nürnberg, Augsburg fragen, und was wird und kann man darauf antworten? man wird dann in der Alternative sich befinden, entweder an einer einmal begangenen Ungerechtigkeit festzuhalten, oder der fortlaufenden Kontirung eine noch weitere Ausdehnung zu geben. Und wo ist im letzteren Falle die Grenzlinie? das läfst sich nicht absehen, veranlafst aber zu der Besorgnifs, dafs es zuletzt keine Handelsstadt von irgend einiger Bedeutung geben würde, die nicht die Begünstigung der fortlaufenden Kontirung hätte.

Es kann demnach die nochmalige reiflichste Erwägung der in Frage stehenden Maafsregel nicht dringend genug empfohlen werden.

Verschiedene Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes sind zwar in den Entwurf zu dem Reichszoll-Gesetze übergegangen, jedoch theils mit Weglassungen, theils mit Zusätzen, theils mit anderweiten

materiellen Abänderungen, und es findet sich darüber das Folgende zu bemerken:

1. Der §. 3. des Entwurfs lautet:

»Ausnahmen hiervon — §§. 1. und 2. [1]) — können aus polizei»lichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.«

Nach dem Vereins-Zoll-Gesetz (§. 3.) tritt eine Ausnahme von dem Grundsatze der Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande in allen Vereins-Staaten für Salz und in mehreren derselben auch für Spielkarten ein; die abweichende Fassung des Reichs-Zollgesetzes läfst sonach erkennen, dafs das im Zoll-Vereine für Salz allgemein und für Spielkarten theilweise bestehende Einfuhr-Verbot künftig wegfallen soll.

Wenn es für zweckmäfsig und ausführbar erachtet wird, das Staats-Monopol des Salz-Debits aufzuheben, den Handel mit Salz frei zu geben, das inländische Salz einer für alle Länder des Deutschen Bundesstaats gleichen Produktions-Steuer zu unterwerfen, und hinsichtlich der Abgaben vom Salze Revenuen-Gemeinschaft eintreten zu lassen, so kann das ausländische Salz durch den darauf zu legenden Eingangszoll allerdings in einem angemessenen Verhältnisse besteuert werden; die Schwierigkeiten werden sich dann nur in der Verwirklichung jener Voraussetzungen finden.

Anders noch verhält es sich mit den Spielkarten, deren Einfuhr aus dem Auslande in den betreffenden Staaten um deswillen verboten ist, weil die im Inlande verfertigten Spielkarten einer Stempelabgabe unterliegen; die Letztere läfst sich durch einen auf ausländische Spielkarten zu legenden Eingangszoll nicht surrogiren, eines Theils weil eine Stempel-Abgabe auf Spielkarten nicht in allen deutschen Staaten besteht, anderen Theils, weil ein Eingangszoll, wenn derselbe für die Stempel-Abgabe einen genügenden Ersatz gewähren sollte, von ganz unverhältnifsmäfsiger Höhe sein müfste.

Man könnte nun zwar ein Auskunftsmittel darin finden, die ausländischen Spielkarten allgemein mit einem mäfsigen, zur gemeinschaftlichen Zoll-Kasse fliefsenden Eingangs-Zolle zu belegen, und es den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen die inländischen Karten dem Stempel unterworfen sind, zu überlassen, von den aus dem Auslande eingehenden Spielkarten, aufser dem Eingangszolle, auch noch eine Stempel-Abgabe zu erheben: in diesem Falle müfste jedoch der §. 39. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs eine Abänderung erleiden,

[1]) Die Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande betreffend.

da nach demselben von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, eine weitere Abgabe für Rechnung der Einzel-Staaten nicht soll erhoben werden dürfen.

Was, abgesehen hiervon, die Fassung des §. 3. des vorliegenden Entwurfs betrifft, so ist zu bemerken, daſs Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote wohl häufiger oder doch eben so oft aus politischen Veranlassungen, als aus polizeilichen Rücksichten zu ergehen pflegen und daſs es daher wohl zweckmäſsig sein dürfte, statt »aus polizeilichen Rücksichten«, zu sagen: »aus Rücksichten des allgemeinen Wohls.«

2. Nach §. 7. des Entwurfs soll — abweichend vom §. 7. des Vereins-Zoll-Gesetzes — die Durchfuhr durch das Reichs-Zollgebiet von jeder Abgabe befreit sein. Läſst sich die bisherige Einnahme an Durchgangszoll verschmerzen oder anderweit decken, so ist gegen eine Maaſsregel, welche den Verkehr ohne Zweifel erleichtern und beleben wird, nichts zu erinnern.

3. Der §. 12. des Vereins-Zoll-Gesetzes setzt fest:

daſs wenn Waaren nach den Vorschriften des Gesetzes unter besonderen Kontrol-Formen abgefertigt oder mit Verschluſs belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluſsgeldes verlangt werden könne,

und nach dem Vereins-Zoll-Tarif bestehen diese Bezettelungs- und Verschluſsgelder- in einer Gebühr von 2 Sgr. für einen Begleitschein, und von 1 Sgr. für ein angelegtes Blei.

Diese Gebühren-Entrichtung soll, dem §. 8. des Entwurfs zufolge, wegfallen, indem es daselbst heiſst:

»Für die Abfertigung von Waaren unter den nach diesem Gesetze »vorgeschriebenen Kontrolformen, so wie für die amtliche Ver»schluſs-Anlegung an dieselben, darf keine Erhebung stattfinden.«

Daſs im Zollvereine der Festsetzung einer Gebühr für Begleitscheine und Bleie eine finanzielle Rücksicht nicht zum Grunde liegt, muſs auf den ersten Blick einleuchten; eines Theils ist der Gegenstand an sich zu unbedeutend, um eine Einnahme-Quelle zu bilden, anderen Theils würde, wenn man das Letztere beabsichtigt hätte, die Erhebung einer Zettelgebühr nicht gerade auf Begleitscheine beschränkt, sondern auch auf andere Bezettelungen ausgedehnt worden sein. Die Sache muſs daher einen anderen Grund haben und dieser ist der, daſs man, wegen der Wichtigkeit, welche sowohl das Begleitschein-Verfahren, als der Waaren-Verschluſs für die Zoll-Verwaltung hat, durch die Bestimmung, daſs Bleie und Begleitscheine bezahlt

werden müssen, die Aufmerksamkeit der betheiligten Personen, und zwar nicht blos der Verkehrtreibenden, sondern auch derjenigen Beamten, welche mit der Verwaltung, Aufbewahrung, Verwendung etc. der Begleitschein-Formulare und Bleie zu thun haben, hat schärfen wollen.

Dieser Grund für die Erhebung der in Rede stehenden Gebühren beruht auf praktischer Erfahrung, hat sich in der Anwendung, als seinem Zwecke entsprechend, wohl bewährt und möchte daher nicht ohne Bedenken zu beseitigen sein.

4. Der §. 9. des Entwurfs, die Berichtigung des Zolltarifs betreffend, stimmt in seinen beiden ersten Sätzen mit dem §. 13. des Vereins-Zollgesetzes wörtlich überein, enthält aber sodann noch folgenden Zusatz:

»Für besondere Ausnahme-Fälle ist das Reichs-Gesammt-Ministerium »ermächtigt, einzelne Zollsätze auf bestimmte Zeit sofort abzuändern. »Ueber die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Abänderungen »entscheidet das Reichs-Parlament bei seiner nächsten ordentlichen »Versammlung.«

Ob die in diesem Zusatze dem Reichs-Ministerium beigelegte Befugnifs nothwendig und zweckmäfsig sei, läfst sich ohne den gesammten Organismus des künftigen Reichs-Zoll-Wesens zu kennen, mit Sicherheit nicht beurtheilen; ganz ohne Bedenken ist sie nicht. Im Zoll-Vereine können auch in besonderen Fällen einzelne Zollsätze sofort abgeändert werden, indefs immer nur, insofern sämmtliche Vereins-Regierungen mit der zu treffenden Abänderung einverstanden sind; hier aber soll in die Hand des Reichs-Ministeriums oder vielmehr — da in dergleichen Angelegenheiten die Stimme des Reichshandels-Ministers wohl immer von überwiegendem und entscheidendem Einflusse sein dürfte — in die Hand eines Einzelnen eine diskretionaire Gewalt gelegt werden, durch deren Ausübung die Interessen ganzer Klassen von Staats-Angehörigen (seien es die Konsumenten oder gewisse Produzenten) und somit auch sehr wichtige Interessen einzelner Staaten schwer verletzt werden können.

5. Der §. 19. des Entwurfs stimmt in der Hauptsache mit dem §. 29. des Vereins-Zoll-Gesetzes überein, indefs finden sich darin gegen den letztern zwei Abweichungen.

Das Alinea 1. des Entwurfs lautet:

»Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren, letztere im verpackten »Zustande, mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder »zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zoll-

»strafse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Lan-
»dungsplatze anlanden«

und enthält in den Worten »letztere in verpacktem Zustande« einen Zusatz zu dem Vereins-Zoll-Gesetze. Dieser Zusatz ist ohne Zweifel aus dem §. 1. der Vereins-Zoll-Ordnung entnommen, wo es heifst: »Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt«; es wäre aber eine andere Fassung wünschenswerth, weil die angeführte Stelle der Vereins-Zoll-Ordnung zu Zweifeln Anlafs gegeben hat. Obwohl nämlich im §. 1. der gedachten Ordnung unter den »zollfreien Gegenständen« offenbar nur solche gemeint sein können, welche ihrer Gattung nach zollfrei und in der ersten Abtheilung des Zolltarifs enthalten sind, wie solches aus dem §. 84. Littr. *A.* der Vereins-Zoll-Ordnung unzweifelhaft hervorgeht, so hat sich doch hin und wieder die Ansicht geltend zu machen gesucht, dafs es zulässig sei, auch an sich zollpflichtige, jedoch ihrer geringen Menge wegen tarifmäfsig zollfreie Waaren aufser der Tageszeit und auf anderen Wegen als den Zollstrafsen über die Zolllinie einzuführen. Diese Ansicht ist indefs augenscheinlich unrichtig und dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend, indem in Betreff der zuletzt erwähnten Waaren erst die amtliche Ermittelung ihrer Menge darüber entscheiden kann, ob dieselben zollpflichtig oder zollfrei sind.

Ferner fehlt in dem §. 19. des Entwurfs der im §. 29. des Preufsischen Zoll-Gesetzes enthaltene Passus:

»Die Häfen am Meere mit den polizeilich dazu angewiesenen Ein-
»fahrten sind die Zollstrafsen an der Seeseite.«

Sollte derselbe hier nur aus einem formellen Bedenken gegen die Angemessenheit des Platzes weggeblieben sein, so würde er eine vollkommen passende Stelle im §. 15. des Entwurfs finden.

6. Der §. 25. des Entwurfs, die Kontrolirung des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke betreffend, weicht von dem korrespondirenden §. 35. des Vereins-Zollgesetzes in sofern wesentlich ab, als nach letzterem alle Gewerbe, welche im Grenzbezirke mit ausländischen einem höheren, als dem Allgemeinen Eingangs-Zolle (Funfzehn Silbergroschen) unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen Waaren betrieben werden, der Kontrole der Zollverwaltung unterworfen werden können, während nach §. 25. des Entwurfs die Zulässigkeit einer solchen Kontrole erst dann eintreten soll, wenn die ausländischen Waaren, mit welchen (oder mit gleichnamigen inländischen) ein Gewerbe im Grenzbezirke betrieben wird, mit einem höheren

Eingangszolle als 4 Thlr. pro Ctr. belegt sind. Ohne den künftigen Zolltarif zu kennen, läſst sich über Angemessenheit dieser Grenze der Kontrolpflichtigkeit mit Sicherheit nicht urtheilen; so viel läſst sich aber jetzt schon darüber sagen, daſs die Grenzlinie jedenfalls zu eng gezogen erscheint und wenn es dabei verbleiben sollte, sehr zu besorgen wäre, daſs durch viele Gewerbe, welche danach ohne Kontrole in nächster Nähe des Auslandes betrieben werden könnten, das Zoll-Interesse erheblich gefährdet und benachtheiligt werden würde. Vielleicht möchte der Zollsatz von Zwei Thalern das richtige Maaſs zwischen dem Zuviel und Zuwenig halten.

Da es übrigens bei einem Gesetze, durch welches, wie durch das vorliegende, allen Staatsangehörigen oder gewissen Klassen derselben Verpflichtungen auferlegt werden, wesentlich darauf ankommt, diese letzteren möglichst klar und deutlich anzugeben, so dürfte es auch zweckmäſsig sein, an der hier in Rede stehenden Stelle die Bestimmungen über die Kontrolirung des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke nicht in das Gewand einer der Verwaltung zustehenden Befugniſs zu kleiden, sondern die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, sich den Kontrol-Vorschriften der Verwaltung zu unterwerfen, bestimmt auszusprechen.

Bei der im Alinea 2. des §. 25. enthaltenen Hinweisung auf die näheren Bestimmungen der Zoll-Ordnung sind die im §. 35. des Vereins-Zoll-Gesetzes beispielsweise bezeichneten Vorschriften wegen Führung von Handelsbüchern Seitens der Kaufleute im Grenzbezirke, und wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, nicht erwähnt. Der Grund dieser Weglassung ist nicht wohl erklärlich, es müſste dann sein, daſs man jene, bisher für nothwendig und zweckmäſsig erachtete Vorschriften künftig überhaupt nicht mehr in Anwendung bringen wollte, worüber sich, ohne Einsicht des Entwurfes zur Reichs-Zoll-Ordnung, nicht urtheilen läſst.

7. Der §. 26. des Entwurfs, Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager betreffend, ist fast wörtlich übereinstimmend mit dem §. 37. des Vereins-Zoll-Gesetzes. Der letztere enthält jedoch im Alinea 4. noch folgende Bestimmung:

»Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhn-»lichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35. dieses Ge-»setzes unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen«, welche in dem Entwurfe zum Reichs-Zoll-Gesetze fehlt. Diese Be-

stimmung erscheint aber dringend nothwendig, damit nicht bei den unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden des Grenzbezirks das Mifsverständnifs erregt werde, als ob es zu den, in Folge der angeordneten Kontrole, bei ihnen abzuhaltenden gewöhnlichen Revisionen der Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten bedürfe, wie zu den aus besonderer Veranlassung bei allen Bewohnern des Grenzbezirks zulässigen Nachsuchungen und Hausvisitationen.

8. Hinter dem §. 37. des Entwurfs wird ein dem §. 44 *b.* des Preufsischen Zollgesetzes entsprechender §. wegen der beim Seeverkehr ausnahmsweise eintretenden Zollbefreiungen vermifst. Der Grund dieser Auslassung ist vermuthlich wohl nur darin zu suchen, dafs bei der Ausarbeitung des Entwurfs zum Reichs-Zoll-Gesetze nicht das Preufsische, sondern das Zoll-Gesetz eines der anderen Staaten des Zoll-Vereins benutzt worden sein mag.

9. Der §. 38. des Entwurfs lautet:

»Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen, so wie »mit inländischen Waaren aller Art zwischen den zum Deutschen »Reichs-Zoll-Gebiete verbundenen Einzel-Staaten und im Innern »derselben ist — unter Ausschlufs der §. 3. vorbehaltenen Aus»nahme-Fälle — ein unbeschränkter völlig abgabenfreier«,

und es liegen demselben der erste Satz des §. 10. und das Alinea 1. des §. 18. des Vereins-Zoll-Gesetzes zum Grunde.

Zunächst ist es hierbei bemerkenswerth, dafs der zweite Satz den §. 10. des Vereins-Zoll-Gesetzes, nämlich:

»Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen »einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehen»den innern Steuern«

in das Reichs-Zoll-Gesetz nicht übernommen worden ist, und es hiernach in der Absicht liegt, in Betreff der inneren Konsumtions- und Produktions-Steuern in allen zum Deutschen Reichs-Zoll-Gebiete gehörigen Ländern jede Verschiedenheit zu beseitigen und eine völlige Uebereinstimmung und Gleichmäfsigkeit, sowohl in Ansehung der Objekte der Besteuerung, als auch der Höhe der Steuersätze und der Erhebungs- und Kontrolformen herbeizuführen. Könnte die Erhebung von Uebergangs-Abgaben von den einer inneren Produktions-Steuer unterworfenen Gegenständen bei dem Verkehr zwischen den einzelnen Deutschen Ländern und damit zugleich jede Kontrole des Verkehrs mit dergleichen Erzeugnissen wegfallen, so wäre dies allerdings als ein Gewinn zu betrachten, allein man wird sich zu hüten haben, zur Erreichung dieses Ziels einen allzugrofsen Anlauf zu

nehmen und Mittel in Anwendung zu bringen, welche mit dem zu erlangenden Resultate in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Die Beschränkungen, welchen der Verkehr zwischen den einzelnen Ländern des Zoll-Vereins aus Anlafs der Verschiedenheit der innern Steuern unterliegt, treffen nur einige wenige Gegenstände und sind keinesweges so belästigender oder störender Art, dafs sie nicht auch in dem erweiterten Zollgebiete ohne Nachtheil sollten fortbestehen können. Bei den innern Steuern, von denen hier die Rede ist, kommen hauptsächlich diejenigen in Betracht, welche theils auf der Produktion, theils auf der Konsumtion der Getränke beruhen; es läfst sich in der That nicht absehen, wie hinsichtlich dieser Steuern, bei der grofsen Verschiedenheit, welche in Beziehung auf Klima, Boden-Erzeugnisse, Lebensweise und Gewohnheit der Bewohner etc. in den einzelnen Deutschen Ländern hervortritt, die Durchführung eines allgemeinen und übereinstimmenden Erhebungssystems möglich sein sollte, ohne einzelne Theile ungebührlich zu begünstigen und andere wieder schwer zu verletzen, zumal es sich hier nur um drei Artikel — Branntwein, Bier und Wein — handelt, und daher eine Ausgleichung der Verschiedenheiten und der Konsumtion, wie solche bei den mannigfachen ausländischen Verzehrungs-Gegenständen eher stattfinden kann, nicht denkbar ist.

Sodann ist noch auf einen, wahrscheinlich nur auf einem Redaktions-Versehen beruhenden Mifsgriff aufmerksam zu machen.

Der erste Satz des §. 10. des Vereins-Zoll-Gesetzes lautet:

»Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaft-»lichen Zollsysteme (zu dem Zoll-Vereine) verbunden haben, be-»steht — unter Ausschlufs der im §. 3. bezeichneten »Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach ab-»gabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Staats-»gebiets«,

und es ist damit ausgesprochen, dafs von der, als Regel geltenden Freiheit des Verkehrs zwischen den einzelnen, zum Zollvereine gehörigen Ländern hinsichtlich der in §. 3. des Gesetzes genannten Gegenstände, Salz und Spielkarten, eine Ausnahme stattfinde.

Dem analog heifst es im §. 38. des vorliegenden Entwurfs: »— unter Ausschlufs der in §. 3. enthaltenen Ausnahme-Fälle«. — Der §. 3. des Entwurfs spricht aber nur von Ein- und Ausfuhr-Verboten aus polizeilichen Rücksichten und dergleichen Verbote würden sonach auch bei dem Verkehr zwischen den, das Deutsche Reichs-Zoll-Gebiet bildenden Ländern in Anwendung gebracht werden

dürfen. Sollte dies, wie vorerst billig bezweifelt werden mufs, wirklich die Meinung sein, dann könnten sich leicht Erscheinungen wiederholen wie sie in den Jahren 1846 und 1847 im Zollvereine vorgekommen sind, wo Schwarzburg-Sondershausen die Getreide-Ausfuhr aus seiner Unterherrschaft nach Preufsen ganz verbot und andere Vereins-Regierungen den Ankauf von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten etc. durch Angehörige anderer Vereins-Staaten »aus polizeilichen Rücksichten« dermaafsen beschränkten und erschwerten, dafs es um die deutsche Einheit und Einigkeit im Zoll-Vereine gar kläglich aussah.

10. Der §. 39. des vorliegenden Entwurfs stimmt mit dem Alinea 2. des §. 18. des Vereins-Zoll-Gesetzes bis auf den Unterschied überein, dafs während es in letzterem heifst:

»kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rech-
»nung des Staats erhoben werden«,

die Stelle in ersterem lautet:

»darf weder eine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für
»Rechnung, sowohl der Einzeln-Staaten, als der Kommunen und
»Privaten erhoben werden«.

Das Vereins-Zoll-Gesetz vervollständigt aber demnächst die Reihe der unzulässigen Erhebungen von ausländischen Waaren in den folgenden §§. 19 und 20 dahin:

»Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten
»sind unzulässig.« »Abgaben an Kommunen oder Privaten vom
»Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht statt-
»finden.«

In dem Entwurfe zum Reichs-Zollgesetze hat man geglaubt, diese Vervollständigung auf einfachere Weise bewirken zu können, wenn man im §. 39. hinter den Worten »sowohl der Einzel-Staaten« die Worte »als der Kommunen und Privaten« hinzufügte. Dabei ist jedoch übersehen, dafs der §. 39. nur von Gegenständen handelt, »von welchen der Eingangszoll entrichtet ist« und dafs mithin, nach der jetzigen Fassung des gedachten Paragraphen, von allen im Reichs-Zoll-Gebiete befindlichen noch unverzollten ausländischen Waaren unbedenklich alle beliebige Abgaben, sowohl für Rechnung der einzelnen Staaten, als von Kommunen und Privaten würden erhoben werden dürfen.

II. STATISTIK.

Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufs. Ostseehäfen im Jahre 1847.

Im vorigen Jahrgang und in dem ersten Hefte dieses Jahrganges sind Nachweisungen über den Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufsischen Ostseehäfen für die drei Jahre 18⁴³/₄₅ und für das Jahr 1846 mitgetheilt worden [1]). Es folgt nunmehr eine in derselben Weise aufgestellte Uebersicht über die Waarenbewegung in diesen Häfen für das Jahr 1847, welche, nach der Reihenfolge der Waaren im Zolltarif geordnet, ersehen läfst, aus den Häfen welcher Länder die in Preufsische Häfen eingegangenen Waaren gekommen, resp. nach den Häfen welcher Länder die von da ausgeführten vereinsländischen und fremden Waaren gegangen sind, in welchem Maafse die inländische und die fremde Rhederei bei der Vermittelung dieser Ein- und Ausfuhren betheiligt war, endlich in welchem Verhältnifs der seewärts erfolgte Eingang, Ausgang und Durchgang der einzelnen Waaren zu dem gesammten Eingang, Ausgang und Durchgang der letzteren im Zollvereine gestanden hat.

Unter dem Eingange sind, wie wiederholt zu bemerken ist, alle Waaren begriffen, welche über die Seegrenze, resp. über sämmtliche Grenzen des Zollvereins eingegangen sind, sie mögen im Laufe des Jahres zur Einfuhr verzollt, oder behufs späterer Verzollung oder der Durchfuhr zur Niederlage gebracht, oder endlich unmittelbar durchgeführt sein. Der Ausgang enthält wiederum alle inländischen und fremden Erzeugnisse, welche sich im freien Verkehr befanden, der Durchgang diejenigen ausländischen Waaren, von welchen Durchgangs-Abgaben erhoben worden sind. In Beziehung auf die in der Nachweisung nicht genannter Länder und Waaren wird auf die Bemerkung im ersten Bande dieses Jahrgangs S. 55 Bezug genommen.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 44—92; 249—294; J. 1848. I. S. 54—112.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Abfälle	E	Ctr.	810	25	115	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	4	.	.	.	.	.
	D	"								
Baumwolle, rohe	E	"	.	.	259	.	216	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Baumwollengarn u. Watten	E	"	.	.	143	.	.	.	.	.
	A	"	2	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Blei, rohes und altes	E	"	.	.	261	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"		13						
Bleiwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	"	.	.	19	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bücher, Kupferstiche, Landkarten.	E	"	205	188	11	.	.	.	40	
	A	"	1112	395	.	.	.	.	110	[illegible]
	D	"	1							
Chemische Fabrikate	E	"	7	16	203	12	24	.	.	.
	A	"	499	317	.	.	.	.	5	[illegible]
	D	"								
Alaun	E	"	.	.	.	.	.	.	125	[illegible]
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Bleiweifs	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	6	13	.	.	.	.	.	3
	D	"								
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	"	.	.	137	.	.	.	.	.
	A	"	122	162	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisenvitriol, grüner	E	"	.	.	11	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Farberde, Kreide	E	"	.	.	15	.	276	.	339	.
	A	"	149	378	.	.	.	.	2	[illegible]
	D	"								
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	"	.	.	88	1	2746	151	.	.
	A	"	86	154	.	.	.	.	24	.
	D	"								

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
orwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Gross-Britannien.		Frankreich.	
in em-en	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
77	.	18	.	48	.	.	.	206	75	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	26815	1015	.	.
.	.	.	.	709	28	.	.	1894	17627	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3907	47	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3597	4030	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	23	174	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	516	620	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	192	.	.	.	.	1	7	5	.	1
.	.	568	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	40	.	.	.	636	2435	6	89
.	.	478	94	21	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	.	.	.	.	17	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	25	.	.	.	175	157	.	.
.	.	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	336	14	.	.	40072	85217	.	.
.	.	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	154	.	.	.	1481	2620	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	20487	189	.	.	.	892	4981	.	.
.	.	101	28	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	400	265	318	.	.	32	777	19	11
.	.	111	27	12	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk… in fremden Schiff…	15. Türk… in einheim. Schiff…
Abfälle	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Baumwolle, rohe	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Baumwollengarn u. Watten	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Blei, rohes und altes	E	"	1182	1304	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Bleiwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Bücher, Kupferstiche, Landkarten.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Chemische Fabrikate	E	"	17	.	.	.	729	.	134	105	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Alaun	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Bleiweiſs	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weiſser Vitriol.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Eisenvitriol, grüner	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Farberde, Kreide	E	"	.	.	.	.	5	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	"	.	.	.	.	6119	.	1709	1729	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										

16.		17.		18.		19.			20.	21.	22.	
ord- aerika.		Süd-Amerika.		West-Indien.		Summa.			Im ganzen Zoll-verein.	Davon kamen also aufdie Ostseehäfen.	Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
–	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim-
hiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
	.	.	.	.	.	1374	292	1666	67578	2,5	.	.
	.	.	.	.	.	26819	1015	27834	39721	70,1	66	.
									5290			
l	.	.	.	.	.	3222	17655	20877	445849	4,7	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	114545	.	.	.
									54298			
	.	.	.	.	.	4058	47	4105	454384	0,9	410	.
	.	.	.	.	.	2	.	2	44061	0,0	.	.
									99812			
	.	.	.	.	.	5076	5334	10410	76440	13,6	.	17
	.	.	.	.	.	.	.	.	8538	.	.	.
							12	12	596	2,2		
	.	.	.	.	.	23	174	197	1461	13,5	70	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	1117	.	.	.
									381			
	.	.	.	.	.	535	620	1155	13842	8,3	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	4783	.	.	.
									108			
3	.	.	.	.	.	462	195	657	22282	2,9	3	.
	.	.	.	.	.	1790	504	2294	23144	9,9	.	.
						1		1	1484	0,1		
	.	.	.	.	.	1799	2658	4457	38071	11,7	907	340
	.	.	.	.	.	1003	439	1442	48555	3,0	.	.
									13990			
	.	.	.	.	.	145	162	307	4432	6,9	.	441
	.	.	.	.	.	.	.	.	1730	.	.	.
									1960			
	.	.	.	.	.	200	157	357	4000	8,9	515	585
	.	.	.	.	.	38	16	54	6847	0,8	.	82
									3407			
	.	.	.	.	.	40545	85231	125776	162067	77,6	978	142
	.	.	.	.	.	193	160	353	25550	1,4	.	.
									38940			
	.	.	.	.	.	1646	2620	4266	25535	16,7	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	1061	.	.	.
									565			
	.	.	.	.	.	1716	25468	27184	87230	31,2	.	16
	.	.	.	.	.	252	592	844	25913	3,3	.	.
									2310			
.	.	.	.	.	.	10978	3387	14365	214476	6,7	.	.
.	.	.	.	.	.	244	181	425	42814	1,0	.	.
									16984			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	13202	404	34225	8986	.	.
	A	"	.	11	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Indigo	E	"	.	.	11	4	.	.	.	.
	A	"	4	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	"	.	.	834	.	37	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Pottasche, Weinstein	E	"	1152	8073	46	8	.	.	2	.
	A	"	.	.	.	.	33	.	.	.
	D	"								
Mineralwasser	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	4	.	.	.	.	.	1	.
	D	"								
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	"	.	.	848	17	386	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	7	24	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Schwefel	E	"	.	.	33	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Terpenthin u. Terpenthinöl	E	"	.	.	185	.	98	.	.	.
	A	"	.	50	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Harze, aufsereuropäische	E	"	.	.	3476	.	13823	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	7	.	.	.
	D	"								
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt.	E	"	433	394	1172	5	3947	1301	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	"	.	.	952	.	2368	35	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Eisen, rohes und altes	E	"	688	492	15484	2198	3497	.	10600	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"		3						

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
orwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Grofs-Britannien.		Frankreich.	
in em-len	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	1262	1877	8363	500	623	802	11372	20965	6054	14273
.	.	6	.	199	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	7	.	.	.	127	215	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	20	2	.	.	.	26	.	277	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	34	.	.	.	.	.	6	9	39	18
19	.	107	.	1241	.	1015	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	4	.	.	.	1	.	6
.	.	18	81	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	49	.	.	1069	5427	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	14	784	.	.	.	2879	6089	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	2557	.	677	335	6270	3812	29	198
.	.	10	.	5	21	.	.	.	.	3	.
.	.	114	1	324	171	.	.	596	3122	32	758
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	.	.	.	30	1276	738	.	3113
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	5	12529	2348	47748	5470	.	.	299262	87215	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk[ei] in fremden Sch[iffen]
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	.	8	196	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Indigo	E	»	.	.	.	.	635	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	»	.	.	.	.	1442	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Pottasche, Weinstein	E	»	.	.	.	.	.	.	332	73	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Mineralwasser	E	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Schwefel	E	»	.	.	.	.	.	.	12671	16229	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Terpenthin und Terpenthinöl.	E	»	.	.	.	.	46	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Harze, aufsereuropäische	E	»	.	.	.	.	457	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt	E	»	76	.	.	.	1310	.	28	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									
Eisen, rohes und altes	E	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	»									

6. …rd-…rika.	17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
…iffen.	Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
8109	.	.	3305	2902	92646	58826	151472	302455	50,1	.	.
.	.	.	.	.	205	11	216	83242	0,3	.	.
								3705			
.	.	.	.	.	145	219	364	31904	1,1	.	.
.	.	.	.	.	4	.	4	5353	0,1	.	.
								6414			
.	.	.	.	.	1571	317	1888	16286	11,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	202	.	.	.
								181			
510	.	.	.	.	4519	8691	13210	107184	12,3	8	.
.	.	.	.	.	2445	21	2466	8399	29,4	311	.
								3286			
.	.	.	.	.	12	11	23	19398	0,1	648	.
.	.	.	.	.	23	102	125	65184	0,2	.	.
								5840			
.	.	.	.	.	2303	5493	7796	67331	11,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	7707	.	.	.
								1827			
.	.	.	.	.	.	.	.	8742	.	1092	1206
.	.	.	.	.	58	30	88	24559	0,4	.	.
								2258			
.	.	.	.	.	18807	19892	38699	139199	27,8	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5775	.	.	.
								784			
.	.	.	.	.	1689	1073	2762	31294	8,8	.	.
.	.	.	.	.	253	50	303	315	96,2	.	.
								414			
3274	.	.	.	.	38360	7619	45979	119852	38,4	8	.
.	.	.	.	.	25	21	46	6931	0,7	12	.
								2489			
.	49	.	1403	.	9490	5963	15453	142950	10,8	22	181
.	.	.	.	.	.	.	.	52931	.	.	.
								20737			
.	127	.	.	.	4931	3973	8904	32018	27,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	144	.	.	.
								1708			
.	.	.	.	.	392123	102591	494714	2340237	21,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14267	.	.	.
						3	3	27760			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schwed[e] in fremden Schiffen.	4. Schwed[e] in einhei[m.] Schiffen.
Eisen, geschmiedetes in Stäben	E	Ctr.	.	.	303	.	.	1	101840	21
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		17						
Eisenbahnschienen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisen, geschmiedetes zu feinen Sorten verarbeitet.	E	„	.	6	14	26	.	30	201	2
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Weifsblech, gefirnifstes Eisenblech und Eisendrath	E	„	.	.	361	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisengufswaaren, ganz grobe	E	„	2754	.	4	.	.	.	.	
	A	„	749	678	.	.	.	.	139	1
	D	„								
Eisenwaaren, geschmiedete, grobe und feine.	E	„	.	1	76	.	.	.	136	.
	A	„	18	184	7	.	.	.	5	
	D	„								
Erze	E	„	.	.	7	.	.	.	.	.
	A	„	3228	4617	.	.	.	.	2	.
	D	„								
Federn, Schreib- u. Bett-	E	„	26	312	1	.	.	2	.	.
	A	„	.	.	2	.	.	.	1	.
	D	„								
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	„	2837	11787	155	.	.	.	.	
	A	„	.	.	2	.	.	.	.	
	D	„								
Weizen	E	Schfl.	485	2018	.	.	.	.	124	
	A	„	.	.	500	.	.	.	6	
	D	„								
Roggen	E	„	760472	590651	.	.	.	.	94934	171
	A	„	.	.	.	.	18068	.	6	
	D	„					2264			
Gerste, Malz, Buchweizen	E	„	9792	464	35	.	.	.	9074	6
	A	„	.	.	6479	.	1170	.	.	
	D	„								
Hafer	E	„	3366	7981	.	.	.	.	1321	13
	A	„	.	.	903	.	3610	.	.	1
	D	„								
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.	E	„	1360	210	.	.	.	.	3641	13
	A	„	2	156	.	.	42	.	2	.
	D	„					60			

5. Norwegen. in fremden Schiffen	5. Norwegen. in einheim. Schiffen	6. Dänemark. in fremden Schiffen	6. Dänemark. in einheim. Schiffen	7. Niederlande. in fremden Schiffen	7. Niederlande. in einheim. Schiffen	8. Belgien. in fremden Schiffen	8. Belgien. in einheim. Schiffen	9. Grofs-Britannien. in fremden Schiffen	9. Grofs-Britannien. in einheim. Schiffen	10. Frankreich. in fremden Schiffen	10. Frankreich. in einheim. Schiffen
		27		107			74	33636	30295		
		1222						78066	58799		
3		23	15		1		41	15434	17456	226	
			10						19		
								3801	3815		
		4		28	12		7	669	987		1
		222	18								
		68	37	35	32	1307	7040	6640	7613	38	2
		38		10							
									2		
				5							
		592	34	129				1370	1918		
		12	2						7		
		17				26		46	92	4	
		30	45	96					17		
152		139	9	92	296		184	43289	75538	2373	8524
		438	96						39	988	
10393	1800	9738	1200	317074	38398	58713	115132	1656950	1090713	217947	182786
1817				107941	28470	11407	9070	79633	50854	12409	2487
1936		19307	3205		4				38		
20264		28794	2450	163261	14332	40754	8830	5738	7758	3308	990
2257			250	15905	2260	9942	2488			4203	
		8663		16							
17787	2696	2		13396	322		14235	28173	207807		6371
360						658	1056	10557	13151		
		5684							253		
5843		1736		169				115972	207715	494	8217
								54335	20355		
50		4281	5077								
7026		891	2064	16854			5538	65769	99107	3635	15912
196				744				5693	2236		

33*

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk[ei] in fremden Schiffen.
Eisen, geschmiedetes in Stäben.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Eisenbahnschienen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Eisen, geschmiedetes zu feinen Sorten verarb.	E	„	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Weifsblech, gefirnifst. Eisenblech u. Eisendrath.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Eisengufswaaren, ganz grobe.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Eisenwaaren, geschmiedetes, grobe u. feine.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Erze	E	„	.	.	.	.	19	.	235	295	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Federn, Schreib- u. Bett-	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	„	.	.	.	.	836	.	.	.	.
	A	„	52	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Weizen	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Roggen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Gerste, Malz, Buchweizen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Hafer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									

.6. ...ord- ...erika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
-	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
...hiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
	.	.	.	.	.	145913	32503	178416			2200	33
	.	.	.	.	.	.	.	.			36	.
							17	17	1134321	27,9		
									42852	.		
	.	.	.	.	.	79288	56799	138087	42586		.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.
	.	.	.	.	.	15934	17867	33801	164646	20,5	2007	125
	.	.	.	.	.	.	.	.	3897	.	.	.
							56	56	40745	0,1		
	.	.	.	.	.	4162	3815	7977	18390	43,4	155	62
	.	.	.	.	.	.	.	.	4490	.	.	.
									6312			
.	.	.	.	.	.	3459	1011	4470	74819	6,0	7717	161
.	.	.	.	.	.	1136	762	1898	59352	3,2	25	22
									51819			
.	.	.	.	.	.	8305	14726	23081	121247	19,0	8413	806
1	.	.	.	.	.	83	185	268	137632	0,2	.	14
							2	2	69663			
.	.	.	.	.	.	266	295	561	497702	0,1	.	214
.	.	.	.	.	.	5357	6569	11926	180016	6,6	.	.
									248132			
.	.	.	.	.	.	39	324	363	27706	1,3	.	.
32	.	.	.	.	.	128	114	242	5217	4,6	.	.
									5802			
.	.	.	.	.	.	3954	11849	15803	194858	8,1	.	.
36	.	.	.	.	.	47214	84588	131802	155287	84,9	.	.
									4553			
.	.	.	.	.	.	2035	2148	4183	3524383	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	2274637	1432041	3706678	4800365	77,2	17837	26736
						213207	90881	304088	2475809	12,3		
.	.	.	.	.	.	882588	541030	1423618	5927226	24,0	.	.
.	.	.	.	.	.	385638	34360	419998	544174	77,2	201520	26324
						34571	4998	39589	92759	42,7		
.	.	.	.	.	.	29630	1123	30753	815216	3,8	.	.
.	.	.	.	.	.	67007	231440	298447	600857	49,7	.	.
						11575	14207	25782	87266	29,5		
.	.	.	.	.	.	10371	10222	20593	759190	2,7	.	.
.	.	.	.	.	.	139327	218457	357784	729556	49,0	.	.
						56405	20355	76760	99075	77,5		
.	.	.	.	.	.	9332	6647	15979	241928	6,6	.	.
.	.	.	.	.	.	94479	122892	217371	225521	96,4	11446	505
						6833	2236	9059	17121	52,9		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	775475	531319	35				109094	21[illegible]
	A	"	2	156	7882		22890		14	1[illegible]
	D	"					2324			
Oelsaat	E	Ctr.	18020	44135						
	A	"			60					
	D	"								
Kleesaat und alle übrigen Sämereien etc.	E	"	3		10		33			
	A	"			299				776	[illegible]
	D	"								
Hohlglas, grünes	E	"								
	A	"			1				4	
	D	"								
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	"			33					
	A	"	2	8					4	
	D	"							6	
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	"			27	14				
	A	"	29	4					15	
	D	"	7						3	
Häute, Felle, Haare	E	"	1036	1511	1496					
	A	"	60	183	4					
	D	"			32					
Brennholz	E	Klftr.	16	20					100	5
	A	"								
	D	"								
Masten	E	Stck.								
	A	"								
	D	"								
Bugsprieten, Spieren	E	"								
	A	"								
	D	"								
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	"	8							
	A	"	4	474					607	
	D	"								
Blöcke oder Balken von Kienen- od. Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	"	433						651	1[illegible]
	A	"					1693			
	D	"								
Dielen, Bretter, Dielenenden	E	"	21570	180					106836	37[illegible]
	A	"	195		2220	2000	120482			
	D	"								

5. orwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Gross-Britannien.		10. Frankreich.	
in …m-en	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
013	.	38373	8378	16	4	.	.	.	330	988	.
313	4496	41161	5714	510754	53052	99467	145735	1872602	1613100	225384	214276
1830			250	124590	30730	22007	12614	150148	86596	16612	2487
.	.			83							.
.	.	6961	4953	83683	26180	11183	13755	91504	78337	1716	.
.	.	272	99	95	32	.	.	.	36	77	8
10	.	918	5811	72	.	.	.	393	1332	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
.	.	213	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	556	.	115	151	5825	993	.	189	.	1
.	.	137	75	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	12	6	173	12	1	10	1	1
.	.	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	5	711	4	.	18	1007	1273	.	53	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	254	.	.
316				26				954	2977		
25	.	5052	10065	2	.	.	.	32	39	.	.
.	.	8	.	.	.	.	.	7	13	131	277
.	.	10	.	.	.	.	.	84	163	434	2729
225	.	7151	3284	375	.	50	445	13460	49798	4828	14136
104	.	8073	14911	7369	.	313	201	118596	301568	6311	35796
39	.	15191	9351	194113	180	110859	292809	76595	121482	63340	119318

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk. in fremden Schiffen.	15. Türk. in einheim. Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Oelsaat	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Kleesaat und alle übrigen Sämereien etc.	E	"	.	.	.	.	56	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Hohlglas, grünes	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Häute, Felle, Haare	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Brennholz	E	Klftr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Masten [1])	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	26	.	.	4	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Bugsprieten, Spieren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	30	.	17	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Blöcke oder Balken von Kienen- oder Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	112	2539	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										
Dielen, Bretter, Dielenenden.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	4218	420	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"										

[1]) Bei diesen und den folgenden zu den Holzwaaren gehörenden Artikeln lassen die Ar[...] und Ausgange nicht zu.

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in em-len	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim	in frem-den	in ein-heim.	zusam-men.			in frem-den	in ein-heim-
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	933956	561170	1495126	11267943	13,3	.	.
.	.	.	.	.	.	2951088	2039190	4990278	6900473	72,3	230803	53565
						322521	132677	455198	2772030	16,4		
.	.	.	.	.	.	18661	44135	62796	1054101	6,0	.	.
32	.	.	.	.	.	196295	123301	319596	354849	90,0	17902	.
									1109			
.	.	.	.	.	.	561	205	766	11310	6,8	.	.
.	.	.	.	.	.	2952	8348	11300	195111	5,8	393	429
									45337			
.	.	.	.	.	.	1	1	2	1080	0,2	75	.
.	.	.	.	.	.	387	470	857	23488	3,6	.	.
									382			
.	.	.	.	.	.	6529	1357	7886	45213	17,4	183	86
.	.	.	.	.	.	143	83	226	10939	2,1	.	.
						6		6	25800			
.	.	.	.	.	.	246	45	261	42758	0,6	89	31
1	.	.	.	.	.	111	4	115	21480	0,5	.	.
						10		10	47519			
.	.	.	.	.	.	4281	2864	7145	241325	3,0	.	46
.	.	.	.	.	.	65	437	502	43263	1,2	.	117
						628	3059	3687	9619	38,3		
.	.	.	.	.	.	116	56	172	65442	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	5139	10104	15243	59603	25,1	.	6
									2584			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	179	294	473	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	720	.	.	.	1286	2939	4225	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	8	.	8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	26734	69111	95845	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1084	110	1194	.	.	.	.
.	.	25	5084	.	.	149047	360922	509969	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	128406	3900	132306	.	.	.	.
.	.	59460	21775	.	.	692872	608935	1301807	.	.	.	60

hreibungen an den übrigen Grenzen des Zollvereins eine Vergleichung mit dem Gesammt-Ein-

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Latten, excl. Mauerlatten	E	"	10920	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	100	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Eisenbahnhölzer, (Schwellen)	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Barkhölzer	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Wagenschofs	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Planken, Bohlen	E	"	960	255	.	.	.	.	3720	.
	A	"	.	.	.	.	1110	.	584	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Klappholz	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Kreuzholz	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Schiffsrippen	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Bau- und Nutzholz, diverses	E	"	3508	.	.	.	.	.	2160	.
	A	"	.	10	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Kandiskisten	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Splittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Stabholz	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	6	.	.	.
	D	"	.	.	.	.	.	.	.	.

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
[Nor]wegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Grofs-Britannien.		Frankreich.	
[in frem-den]	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.	in frem-den	in ein-heim.
[Schiffen.]		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
	. .	. .	. .	82	. .	7879	2537	224609	300727	. .	. .
	. .	. .	6014	240	. .	. .	. .	18120	19380	96	50371
	. .	. .	1243	. .	. .	. .	. .	42446	154 196051 466	1039	21388
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	966	100	4521
	. .	. .	. .	46	. .	. .	35	620	2739	. .	. .
2	. .	13976	13385	7500	. .	4680	22410	137541	363689	23371	46236
	. .	. .	. .	40680	. .	. .	. .	. .	17100	. .	. .
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	. .	248	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	160	. .	. .
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	. .	. .	. .	1	. .	. .	2	1326	3271	7	3
3	. .	1113	. .	. .	. .	. .	. .	2400	42 5236	96	. .
5	. .	2641	1118	3261	20	54	666	9643	15509	14613	13770

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk[ei] in fremden Schiff[en]	15. Türk[ei] in einheim. Schiff[en]
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Latten, excl. Mauerlatten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	120	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenbahnhölzer, (Schwellen).	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	60	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Barkhölzer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wagenschofs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.		
	D	„										
Planken, Bohlen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	100	1620	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Klappholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kreuzholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Schiffsrippen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bau- u. Nutzholz, diverses	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kandiskisten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Spittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Stabholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	1098	1691	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. ord- merika. in [fremden] Schiffen.	16. in einheim. Schiffen.	17. Süd-Amerika. in fremden Schiffen.	17. in einheim. Schiffen.	18. West-Indien. in fremden Schiffen.	18. in einheim Schiffen.	19. Summa. in fremden Schiffen.	19. in einheim. Schiffen.	19. zusammen.	20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen. Proc.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins. in fremden Schiffen.	22. in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.				.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	232570	303264	535834	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	10920	.	10920	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	18556	24551	43107	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	154	154	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	43485	218992	262477	.	.	.	.
							466	466				
.	.	.	.	.	.				.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	100	1418	1518	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.				.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	666	2774	3440	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4680	255	4935	.	.	.	.
.	.	15120	14960	.	.	209998	467857	677855	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.				.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	40680	17100	57780	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6360	2940	.	.	6608	2940	9548	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5668	60	5728	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	20	170	190	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1336	3276	4612	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	42	42	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3792	5226	9018	.	.	48	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	31429	32814	64243	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rußland. in fremden Schiffen.	1. Rußland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schwe… in fremden Schiffen.	4. Schwe… in einheim. Schiffen.
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Felgen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	117	.	.	.	.	.	
	D	„								
Tonnenbänder	E	„	.	.	.	.	.	.	50	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Holzwaaren, grobe u. feine.	E	„	13	49	185	.	73	.	.	
	A	„	1077	2636	5	.	.	.	190	
	D	„		4						
Hopfen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	3858	
	A		.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Karden oder Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	41	92	.	.	.	.	72	
	D	„								
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	5753	12834	.	.	.	29	6847	[illegible]
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Kufer u. Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	1	.	12	.	.	.	.	
	A	„	3	1	.	.	.	.	2	
	D	„								
Leder, lohgares etc.	E	„	1599	1544	6	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	7	
	D	„								
Lederwaaren	E	„	22	13	1	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	7	
	D	„								
Leinengarn, rohes	E	„	.	.	2	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
…rwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Grofs-Britannien.		Frankreich.	
…n- …n	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
…chiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1104	.	4	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	1	2	5	2	6	36	89	2	46
.	.	127	35	439	75	.	.	21	42	.	.
.	.	.	.	.	.	22	.	.	26	.	.
.	.	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	349	167
.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	39	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	18	87	406	.	.
.	.	60	4	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	10	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	86	.	.
.	.	2	.	.	.	.	.	1	26	.	10
.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	.	.	.	.	18	29	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	21	12	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türk… in fremden Schiffen.	15. Türk… in einheim. Schiffen.
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Felgen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Tonnenbänder	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Holzwaaren, grobe u. feine	E	„	.	2	.	.	2	.	9	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Hopfen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A		.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Karden od. Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kupfer und Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Leder, lohgares etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Lederwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Leinengarn, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

.6. ›rd- erika.	17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
iffen.	Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1108	.	1108	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	122	122	.	.	.	.
.	.	.	.	.	50	.	50	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.		297563	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	155540	.	.	.
								760			
.	.	.	.	.	409	329	738	66672	1,1	.	111
.	.	.	.	.	1888	2831	4719	105107	4,5	.	20
					4	4	8	15722	0,1		
.	.	.	.	.	35	26	61	10944	0,6	.	18
.	.	.	.	.	64	.	64	18658	0,3	.	.
								1478			
.	.	.	.	.	3858	769	4627	76280	6,1	.	.
.	.	.	.	.	.	720	720	43009	1,7	.	.
								10893			
.	.	.	.	.	349	167	516	13091	3,9	.	.
.	.	.	.	.	125	92	217	3072	7,1	.	.
								60			
.	.	.	.	.	12601	13472	26073	69117	37,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2584	.	.	.
								3536			
.	.	.	.	.	100	419	519	14206	3,7	24	.
.	.	.	.	.	73	5	78	13669	0,6	.	.
								6842			
.	.	.	.	.	1607	1554	3161	8763	36,1	2332	.
.	.	.	.	.	21	104	125	20259	0,6	.	.
						8	8	4399	0,2		
.	.	.	.	.	26	49	75	6386	1,2	.	.
.	.	.	.	.	42	1	43	9790	0,4	.	.
								1243			
.	.	.	.	.	20	31	51	52006	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	21569	.	.	.
								8742			
.	.	.	.	.	21	12	33	11995	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2558	.	.	.
								2110			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schwed. in fremden Schiffen.
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	148	897	.	159	21	.	1
	A	"	2	3	.	.	.	.	.
	D	"							
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	"	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"							
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand.	E	"	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	10	. .	.	.	.	.
	D	"							
Lumpen	E	"	.	41	.	.	.	.	.
	A	"	.	. .	6	.	.	.	.
	D	"			2443				
Bier in Fässern	E	"	.	.	30	.	.	.	.
	A	"	. .	.	.	.	.	.	.
	D	"							41
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	"	16	.	541	.	4290	18	.
	A	"	.	17	.	.	1	.	1
	D	"	7						
Essig in Fässern	E	"	.	.	16	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"							
Bier und Essig in Flaschen und Kruken.	E	"	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"	1						
Wein	E	"	16	5	2150	157	656	19	.
	A	"	71	29	.	.	.	.	.
	D	"	5	51					3
Butter	E	"	54	31	6	.	.	1	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"							
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	"	.	.	34	2	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"							
Heringe	E	Tonnen.	.	.	2	.	.	.	4
	A		.	.	.	.	.	.	.
	D	"							
Fleisch, geräuchertes	E	Ctr.	6	16	29	.	2	6	34
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"							
Südfrüchte, frische	E	"	.	1	318	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.
	D	"							

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
rwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Gross-Britannien.		Frankreich.	
n- n	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
	.	7	1	22	4	.	.	18	57	.	.
	.	878	1168	9	17	.	.	12	.	.	.
24	.	2536	14	25	.	3	.	32	.	.	.
									2		
79	.	758	114	91	24	5	.	1	.	.	.
								10			
	.	113	160	.	.	.	.	346	319	.	.
									111		
	.	297	.	.	.	.	.	1087	7208	.	.
15	.	97	.	.	.	15	.	9048	12762	.	15
22											
	.	109	54	4187	255	.	.	520	1983	142	560
1	.	391	.	431	625	1	.	5	5	.	.
1							1		4		2
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	299
	.	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	2489	238	.	6
	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	319	80	460	51	18	10	175	393	26131	75201
	.	7	.	.	.	.	.	2	.	.	.
						1			4		
	.	1224	3	1	4	.	.	.	14	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14											
10	6	1825	1610	4026	753	.	.	1	5	.	5
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	13478	2398	542	546	359	.	.	88665	31100	.	.
	.	6	.	.	.	.	.	10	.	.	.
5											
	.	83	1	.	2	.	.	.	24	.	3
	.	.	.	.	.	.	.	414	5606	.	.
26											
	.	1381	102	.	7	.	.	.	2	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände		Gewicht und Anzahl	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim. Schiffen.
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Lumpen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bier in Fässern	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	„	29	.	.	1	2	.	20	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Essig in Fässern	E	„	107	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bier u. Essig in Flaschen und Kruken.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wein	E	„	4369	2690	.	56	4	.	35	56	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Butter	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	„	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Heringe	E	Tonnen.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
	A		.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Fleisch, geräuchertes	E	Ctr.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Südfrüchte, frische	E	„	2251	5	.	12	.	.	4060	5	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	217	1118	1335	12940	10,3	943	.
57	.	.	.	.	.	1258	1215	2473	47540	5,2	4	.
									1804			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	22349	.	.	.
16	.	.	.	.	.	3419	255	3674	14037	26,2	.	.
									463			
.	.	.	.	.	.	.	3	3	3541	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	977	360	1337	63019	2,1	20	.
									1963			
.	.	.	.	.	.	10	41	51	20286	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	465	479	944	1508	62,6	.	546
						2603	111	2714	8773	30,9		
.	.	.	.	.	.	1414	7221	8635	10660	81,0	.	.
.	.	.	.	.	.	9175	12777	21952	50428	43,5	.	1
						263		263	3168	8,3		
79	.	.	.	.	627	10141	3676	13817	54361	25,4	.	.
.	.	.	.	.	.	886	752	1638	41017	4,0	2410	6645
						17	7	24	11655	0,2		
.	.	.	.	.	.	135	299	434	1363	31,8	3	182
.	.	.	.	.	.	22	.	22	2456	0,9	.	.
									59			
.	.	.	.	.	.	2489	244	2733	3019	90,5	.	.
.	.	.	.	.	.	5	.	5	439	1,1	.	.
						1		1	2757			
.	.	.	.	.	.	34698	80065	114763	270391	42,4	3706	5737
.	.	.	.	.	.	80	29	109	125440	0,1	.	51
						14	74	88	43329	0,2		
.	.	.	.	.	.	1287	61	1348	27028	5,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12444	.	.	.
						14		14	1415	1,0		
.	.	.	.	.	.	6469	2383	8879	62232	14,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2001	.	.	.
									4118			
.	.	.	.	.	.	236063	45480	281543	306311	91,9	.	.
.	.	.	.	.	.	16	.	16	6162	0,3	.	.
						5		5	74172			
.	.	.	.	.	.	254	178	432	10363	4,2	.	.
.	.	.	.	.	.	414	5607	6021	9425	64,0	.	.
						26	1	27	3641	0,7		
.	.	.	.	.	.	8030	134	8164	44549	18,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	.	.	.
									3708			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Südfrüchte, getrocknete	E	Ctr.	.	.	2847	226	54	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Obst, gebacknes	E	„	.	.	2848	64	4	.	.	
	A	„	10	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	„	.	.	221	8	5	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Pfeffer und Piement	E	„	.	.	1155	71	3122	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Zimmt	E	„	.	.	166	12	4	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Kaffee	E	„	.	.	19470	702	2755	747	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„							9	
Kakao	E	„	.	.	313	60	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	„	7	19	77	5	.	.	.	.
	A	„	1	.	.	.	.	.	.	.
	D	„	6							
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	„	477596	156123	3	.	.	1	1016	.
	A	„	.	.	631	.	.	.	.	
	D	„								
Muschel- oder Schaalthiere aus der See.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Reis	E	„	.	40	3316	325	17771	77	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								[illegible]
Salz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		1519						
Käse	E	„	.	.	4	.	.	.	1	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Syrup	E	„	.	.	18	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

5.		6.		7.		8.		9.		10.	
orwegen.		Dänemark.		Niederlande.		Belgien.		Grofs-Britannien.		Frankreich.	
in emden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	75	2	10	131	.	.	207	1844	255	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	18	.	8	.	.	.	1	27	226
.	.	371	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	187	31	.	.	6	308	32	338
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							16				
.	.	1	.	1995	47	294	75	677	4272	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	2	23	8	.	147	1140	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	87	16	44394	6074	4177	830	2598	10296	377	313
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									1		
.	.	.	.	.	.	25	264	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	6	2	.	.	16	21	82	152
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1018	.	5	8	.	.	.	31	.	.
945	.	110	.	.	.	.	.	7365	4317	.	.
137	2	51	.	42	1	.	.	4	8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
420	.	12978	60	13139	41	816	23	31812	79850	309	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	109721	541502	.	.
									4468		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	49	2	2104	987	1	.	9	62	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33											
.	.	.	.	.	.	.	.	174	508	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	15. Türkei in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Südfrüchte, getrocknete	E	Ctr.	650	486	.	1	12525	.	3280	123	124[illegible]	[illegible]
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Obst, gebacknes	E	"	.	.	.	.	5123	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Pfeffer und Piement	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Zimmt	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kaffee	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kakao	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	"	.	1	.	.	29	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	"	.	.	.	.	.	.	28	26	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Muschel- od. Schaalthiere aus der See.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Reis	E	"	.	.	.	.	34	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Salz [1])	E	"	.	25316	.	59923 30129	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Käse	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Syrup	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										

[1]) Diese kleineren Zahlen geben das unter dem Eingange enthaltene Salz für den in-

16. …ord- …erika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
…	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim-
…hiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
	.	.	.	.	.	32420	15075	47495	142099	33,4	.	.
	.	.	.	.	.	.	1	1	496	0,2	.	.
									8899			
	.	.	.	.	.	8024	319	8343	95447	8,7	.	.
	.	.	.	.	.	381	11	392	11615	3,4	.	.
									10118			
	.	.	.	.	.	452	685	1137	11874	9,6	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	147	.	.	.
							16	16	3795	0,4		
6	.	.	.	.	.	7361	4494	11855	45115	26,3	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	272	.	.	.
									10446			
9	.	.	.	.	.	373	1175	1548	8364	18,5	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	203	.	.	.
									1362			
.	.	2	.	3702	2626	77607	21606	99213	1162023	8,5	38	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	52286	.	.	.
						9	1	10	186771			
.	.	.	.	.	.	338	334	672	14728	4,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	295	.	.	.
									1878			
.	.	.	.	.	1	224	203	427	7383	5,8	.	7
.	.	.	.	.	.	2	1	3	1951	0,2	.	.
						6		6	1131	0,5		
4	.	.	.	.	.	479670	156202	635872	804728	79,0	23	7
.	.	.	.	.	.	9642	4317	13959	61902	22,6	198	2963
									30337			
.	.	.	.	.	.	234	11	245	4834	5,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	.	.	.
									88			
19	9307	.	.	.	.	82820	89732	172552	667520	25,8	.	.
.	.	.	.	.	.	131	.	131	6277	2,1	.	.
							456	456	19126	3,8		
.	.	.	.	.	.	109721	626741	736462	1055806	69,8	.	.
							34592	34592				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	22973	.	.	.
							1512	1512	234631	0,6		
.	.	.	.	.	.	2170	1052	3222	79913	4,0	131	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	673	.	.	.
						33		33	29400	0,1		
.	.	.	.	.	.	192	509	701	6720	10,4	14418	19861
.	.	.	.	.	.	.	.	.	15946	.	.	.
									3369			

…innischen Transito an.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Tabak, roher	E	Ctr.	2	.	691	53	8661	374	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
desgl. fabrizirter	E	„	9	1	291	44	163	10	.	
	A	„	5	.	2	.	.	.	.	
	D	„	3							
Cigarren	E	„	.	.	440	5	1563	37	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Thee	E	„	7	1	499	32	1	13	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	8	.	.	1	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„							9	
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	33291	3870	13167	278	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Oel in Fässern und Olein.	E	„	1676	656	225	19	.	.	.	
	A	„	.	14	.	.	.	.	551	
	D	„								
Kokosnufs-, Palm- u. Wallrathöl.	E	„	.	.	1607	.	1126	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Papier- und Pappwaaren	E	„	6	13	24	.	.	.	.	
	A	„	93	98	.	.	.	.	20	
	D	„	1							
Seife aller Art	E	„	9	13	8	.	.	.	.	
	A	„	1	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Seilerwaaren	E	„	.	619	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	3	.	.	.	.	
	D	„		9						
Steine, Bruch- und behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	29	187	.	80	.	167	
	A	„	158	159	.	.	.	.	40	
	D	„		805						
Steinkohlen	E	Ctr.	.	275	.	.	.	.	.	
	A	„	.	260	.	.	.	.	.	
	D	„								
Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren	E	„	2567	2677	.	2	3	.	98	
	A	„	1	1	.	.	.	.	.	
	D	„	4	4						

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Groß-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	1064	.	.	.	.	247	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	32	36	1283	345	1	1	.	12	.	.
.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	106	26	2	6	42	14	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	25	1	783	221	.	.	392	349	.	4
.	.	.	.	. 42	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.
4	.	387	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1695	76078	25869	.	.	82254	129399	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	125	.	.	9	.	17	178	120	277	266
22 10	.	14	.	.	.	.	.	4347	.	.	.
.	.	301	.	382	.	.	.	25206	51151	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1980	.	210586	54110	.	.
.	.	.	.	12	.	2	.	4	20	200	440
.	.	75	7	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	84	6
18	.	96	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	12	18	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	52	255	4	946	.	808	1259	689	686	13	6
27	.	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1222138	2241735	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	20	14	67	31	51	66	2	160	.	1
1	.	14	.	468	101	107	116	2075 2	1173	238	105

Benennung der Gegenstände		Gewicht und Anzahl	11. Spanien. in fremden Schiffen	11. Spanien. in einheim. Schiffen	12. Portugal. in fremden Schiffen	12. Portugal. in einheim. Schiffen	13. Oesterreich. in fremden Schiffen	13. Oesterreich. in einheim. Schiffen	14. Neapel. in fremden Schiffen	14. Neapel. in einheim. Schiffen	15. Türkei. in fremden Schiffen
Tabak, roher	E	Ctr.	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
desgl. fabrizirter	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Cigarren	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Thee	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Oel in Fässern und Olein	E	„	4163	3275	.		840		17959	.	3195
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl.	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Oelkuchen	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Papier- u. Pappwaaren	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Seife aller Art	E	„	.	.	.		11		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Seilerwaaren	E	„	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Steine, Bruch- u. behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Steinkohlen	E	Ctr.	.	.	.		.		.	.	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.	E	„	.	6	.		.		.	14	.
	A	„	.	.	.		.		.	.	.
	D	„									

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	217	1118	1335	12940	10,3	943	.
357	.	.	.	.	.	1258	1215	2473	47540	5,2	4	.
									1804			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	22349	.	.	.
316	.	.	.	.	.	3419	255	3674	14037	26,2	.	.
									463			
.	.	.	.	.	.	.	3	3	3541	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	977	360	1337	63019	2,1	20	.
									1963			
.	.	.	.	.	.	10	41	51	20286	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	465	479	944	1508	62,6	.	546
						2603	**111**	**2714**	**8773**	**30,9**		
.	.	.	.	.	.	1414	7221	8635	10660	81,0	.	.
.	.	.	.	.	.	9175	12777	21952	50428	43,5	.	1
						263		**263**	**3168**	**8,3**		
179	.	.	.	.	627	10141	3676	13817	54361	25,4	.	.
.	.	.	.	.	.	886	752	1638	41017	4,0	2410	6645
						17	**7**	**24**	**11655**	**0,2**		
.	.	.	.	.	.	135	299	434	1363	31,8	3	182
.	.	.	.	.	.	22	.	22	2456	0,9	.	.
									59			
.	.	.	.	.	.	2489	244	2733	3019	90,5	.	.
.	.	.	.	.	.	5	.	5	439	1,1	.	.
						1		**1**	**2757**			
.	.	.	.	.	.	34698	80065	114763	270391	42,4	3706	5737
.	.	.	.	.	.	80	29	109	125440	0,1	.	51
						14	**74**	**88**	**43329**	**0,2**		
.	.	.	.	.	.	1287	61	1348	27028	5,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12444	.	.	.
						14		**14**	**1415**	**1,0**		
.	.	.	.	.	.	6469	2383	8879	62232	14,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2001	.	.	.
									4118			
.	.	.	.	.	.	236063	45480	281543	306311	91,9	.	.
.	.	.	.	.	.	16	.	16	6162	0,3	.	.
						5		**5**	**74172**			
.	.	.	.	.	.	254	178	432	10363	4,2	.	.
.	.	.	.	.	.	414	5607	6021	9425	64,0	.	.
						26	**1**	**27**	**3641**	**0,7**		
.	.	.	.	.	.	8030	134	8164	44549	18,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	.	.	.
									3708			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland. in fremden Schiffen.	1. Rufsland. in einheim. Schiffen.	2. Hamburg. in fremden Schiffen.	2. Hamburg. in einheim. Schiffen.	3. Bremen. in fremden Schiffen.	3. Bremen. in einheim. Schiffen.	4. Schweden. in fremden Schiffen.	4. Schweden. in einheim. Schiffen.
Talg und Stearin	E	Ctr.	7369	22981	.	.	.	248	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Theer, Daggert, Pech	E	"	7747	7024	.	.	497	.	5265	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Thran	E	"	.	.	254	43	17147	6056	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Thonwaaren aller Art	E	"	.	20	48	.	.	.	.	
	A	"	39	77	.	.	.	.	6	11
	D	"	1	8					1	
Wolle, rohe u. gekämmte	E	"	1516	4348	.	.	.	.	.	.
	A	"	368	87	38	.	.	.	855	.
	D	"								
Wollengarn	E	"	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	223	337	.	.	.	.	.	
	D	"								
Wollenwaaren	E	"	1	.	.	.	.	.	.	
	A	"	181	83	.	.	.	.	12	
	D	"	1							
Zink, roher	E	"	.	.	1	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	1457	
	D	"	9299	7129						
Zinkbleche und Zinkwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	4	29	.	.	.	50	.	
	D	"		168						
Zinn in Blöcken	E	"	.	.	15	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Gummi in Form von Schuhen etc.	E	"	.	.	50	.	2	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Kartoffeln	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Obst, frisches	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	"	772	3090	.	.	.	.	.	.
	D	"								
Objekte, diverse	E	Ctr.	436	761	177	106	190	.	139	
	A	"	707	875	242	.	3	.	1023	
	D	"	32						2	

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	3	.	.	.	.	.	.	461	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.
3											
.	23	697	3775	.	627	939	161	1601	1846	.	.
.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13662	97	15932	8178	2136	326	.	.	624	1194	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	.	.	.	.	46	133	.	.
.	.	483	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	92	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	358	.	.	.	.	.	.	139	.	.
									164		
.	.	.	.	.	.	.	.	49	34	.	.
.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	.	.	1	123	48	.	.
.	.	796	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	160	.
.	.	389	5	.	.	.	.	60129	24138	66963	4300
									15015		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	985	70	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2146	16	.	.	271	602	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	.	.	.	.	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12356	629
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	.	53	17	85	.	3	9	302	620	619	173
12	.	1137	274	18	.	64	46	143	175	5	50
73											

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	15. Türke[i] in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Talg und Stearin	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Theer, Daggert, Pech	E	"	.	.	.	.	45	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Thran	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Thonwaaren aller Art	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Wolle, rohe u. gekämmte	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Wollengarn	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Wollenwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Zink, roher	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Zinkbleche u. Zinkwaaren	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Zinn in Blöcken	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Gummi in Form v. Schuhen etc.	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Kartoffeln	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Obst, frisches	E	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										
Objekte, diverse	E	Ctr.	5	.	.	.	26	.	448	16	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"										

16. Nord-Amerika. in fremden Schiffen.	16. in einheim. Schiffen.	17. Süd-Amerika. in fremden Schiffen.	17. in einheim. Schiffen.	18. West-Indien. in fremden Schiffen.	18. in einheim. Schiffen.	19. Summa. in fremden Schiffen.	19. in einheim. Schiffen.	19. zusammen.	20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen. Proc.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins. in fremden Schiffen.	22. in einheim. Schiffen.
122	.	.	.	.	.	7494	23702	31196	49314	63,3	.	.
.	.	.	.	.	.	5	.	5	877	0,6	.	.
						3		3	3582	0,1		
.	.	.	.	.	.	16824	13465	30289	145810	20,8	.	45
.	.	.	.	.	.	4	.	4	10985	.	.	.
									2020			
295	17384	.	.	.	.	73050	38874	111924	319338	35,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	28618	.	.	.
									15112			
.	.	.	.	.	.	142	318	460	31568	1,5	118	136
.	.	.	.	.	.	603	322	925	106884	0,9	.	.
						2	3	5	5015	0,1		
.	.	.	.	.	.	1516	4442	5958	238799	2,5	.	.
.	.	.	.	.	.	1655	226	1881	122335	1,5	.	.
							154	154	39371	0,4		
.	.	.	.	.	.	61	34	95	60480	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	226	344	570	10525	5,4	.	.
									9461			
.	.	.	.	.	.	131	49	180	35226	0,5	.	1
.	.	.	.	.	.	989	93	1082	89519	1,2	.	.
						1		1	18925			
.	.	.	.	.	.	161	3	164	54970	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	128968	28514	157482	421111	37,4	1143	802
						9299	22144	31443	64618	48,7		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	504	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1094	240	1334	15823	8,4	1741	985
							163	163	460	35,4		
.	.	.	.	.	.	2432	618	3050	26070	11,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2585	.	.	.
									4269			
.	.	.	.	.	.	68	6	74	1266	5,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	123	.	.	.
									19			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	12356	629	12985	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3772	.	3772	.	.	.	.
31	.	.	.	.	.	2563	1706	4269	.	.	97	.
252	.	.	.	.	.	3640	1766	5406	.	.	1676	40
						107	2	109				

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien. in fremden Schiffen.	11. Spanien. in einheim. Schiffen.	12. Portugal. in fremden Schiffen.	12. Portugal. in einheim. Schiffen.	13. Oesterreich. in fremden Schiffen.	13. Oesterreich. in einheim Schiffen.	14. Neapel. in fremden Schiffen.	14. Neapel. in einheim. Schiffen.	15. Türkei. in fremden Schiffen.	15. Türkei. in einheim. Schiffen.
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Felgen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Tonnenbänder	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Holzwaaren, grobe u. feine	E	„	.	2	.	.	2	.	9	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Hopfen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Karden od. Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kupfer und Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Leder, lohgares etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Lederwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Leinengarn, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.	
17080	138	53959	41078	217604	45336	16079	12597	2012435	3442017	41944	97838
1469	.	21780	13014	86963	27339	14399	14101	458049	261436	71302	12994
702		1	10	68		1	17	256	18287		2
14448	13478	2398	542	546	359	.	.	88665	31100	.	.
.	.	6	.	.	.	.	.	10	.	.	.
5											
2018	.	38373	8378	16	4	.	.	.	330	988	.
61318	4496	41161	5714	510754	53752	99467	145735	1872602	1613100	237740	214905
4880	4880		250	124590	30730	22007	12614	150148	85596	16612	2487
3	.	119	1	.	3	.	.	18	250	.	3
3130	.	44670	48188	250405	180	123781	318467	632078	1367836	99650	245369
									466		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	.	.
198	.	4858	1118	3265	20	54	566	12043	20740	14709	13770
25	.	5052	10065	3	.	.	2	1358	3310	7	3
87	52	255	4	946	.	808	1259	689	686	13	6
27	.	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. [illegible]	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Summa	E	Ctr.	12849	33001	.	60803	30491	[illegible]	10060	[illegible]
	A	"	52	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
do.	E	Tonnen.	.	.	.	1	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
do.	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								
do.	E	Stck.					.	.	.	
	A	"	4456	4789	[illegible]	21	.	.	.	
	D	"								
do.	E	Schck.	.	.			.	.	.	
	A	"	.	.	1098	1691	.	.	.	
	D	"								
do.	E	Klftr.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	oder	.	.	.	.	.	.	.	
	D	Faden								
do.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	"	.	.	.	.	.	.	.	
	D	"								

15. Türkei.		16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Westl. Prov. des Staats u. andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
1669	12234	51804	38595	102042	.	32716	6204	3555623	4129163	7684786	48779	33646
.	.	1837	.	.	.	.	.	676152	345097	1021249	45063	27891
								13308	28897	42205		
.	.	.	.	.	.	.	.	239921	46249	286170	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	16	720	736	.	.
								5		5		
.	.	.	.	.	.	.	.	933956	561170	1495126	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2964216	2042819	5007035	230803	53565
								322581	132677	455258		
.	.	.	.	.	.	.	.	150910	4605	155515	.	.
.	.	.	.	81685	44759	.	.	1422817	2088321	3511138	.	60
									466	466		
.	.	.	.	.	.	.	.	50	42	92	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	36329	38162	74491	48	.
.	.	.	.	.	.	.	.	116	56	172	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6475	13380	19855	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	3930	2042	5972	202	.
.	.	.	38	2	40	.	.	321	274	595	.	.
									805	805		

	1847.	1846.	$18^{43}/_{46}$.
auf Steinkohlen	35,5 Proc.	39,4 Proc.	37,0 Proc.
» Getreide	12,2 »	— »	— »
» Heringe	8,8 »	12,5 »	13,2 »
» Eisen (Roheisen, Stabeisen, Schienen)	8,3 »	7,7 »	10,6 »
» Salz	7,6 »	15,5 »	10,9 »
» Mehl	6,5 »	— »	— »
» Zucker	5,0 »	6,0 »	5,5 »
» Reis	1,8 »	— »	1,1 »
» Farbhölzer	1,5 »	1,7 »	1,9 »
» Soda	1,2 »	1,5 »	1,8 »
» Wein	1,2 »	1,2 »	1,5 »
» Thran	1,1 »	— »	1,7 »
» Kaffee	1,0 »	1,1 »	1,0 »
zusammen	91,7 Proc.	87,6 Proc.	88,1 Proc.
also auf alle übrigen Artikel	8,3 »	12,4 »	11,9 »

Die gesammte durch Gewicht auszudrückende Menge des Eingangs betrug etwa 9¾ Millionen Ctr. gegen etwa 9 Millionen Ctr. im Vorjahr und 7½ Millionen Ctr. im Durchschnitt von $18^{43}/_{46}$. Auch diese Zunahme kommt lediglich auf Rechnung der bedeutenden Einfuhr von Lebensmitteln. Es wurden nämlich gegen das Vorjahr

mehr eingeführt:		weniger eingeführt:	
von Getreide etwa	1139604 Ctr.	von Salz . . .	670960 Ctr.
» Mehl . . .	635720 »	» Steinkohlen .	288969 »
» Reis . . .	119473 »	» Heringen . .	287277 »
» Eisen . . .	106794 »	» Zucker . . .	66279 »
» Thran . . .	42731 »	» Kokosnuss-Oel	13666 »
» Soda . . .	30264 »	» Farbhölzer . .	3053 »
» Wein . . .	2895 »	zusammen	1330204 Ctr.
» Kaffee . . .	2871 »		
zusammen	2079872 Ctr.		

Von dieser Mehreinfuhr kommen 1894797 Ctr. auf Getreide, Mehl und Reis, es ergiebt sich mithin für die übrigen wichtigeren Artikel eine Mehreinfuhr von 185075 Ctr., also für alle Einfuhr-Gegenstände, mit Ausnahme der genannten Lebensmittel, ein Mindereingang von mehr als 1 Million Ctr.

Der Eingang der nach Stückzahl angeschriebenen Gegenstände — Hölzer — hat sich erheblich, um etwa 30 Proc. gegen das Vorjahr vermindert.

Das Verhältnifs, in welchem der Gesammt-Eingang zur See zu dem Gesammt-Eingang in den ganzen Zollverein steht (Kolonne 21), hat sich, abgesehen von den Artikeln Getreide und Mehl, gegen das Vorjahr wiederum in der Hauptsache wenig geändert. An Produkten der Küstenländer der Ostsee gingen zur See ein: von Talg 63 Proc., von Kupfer beinahe 38 Proc., von Pottasche 12 Proc., von Theer fast 21 Proc. des Gesammt-Eingangs. Von denjenigen Artikeln, auf deren Bezugswege die kommerzielle Stellung Stettins, das Verhältnifs der Sundzölle zu den Elbzöllen und der Bedarf des aufservereinsländischen Hinterlandes der Ostseehäfen vorzugsweise von Einflufs ist, wurden und zwar von Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl 64 Proc., von Soda 77 Proc., von Farbhölzern 50 Proc., von Wein über 42 Proc., von Oel in Fässern mehr als 47 Proc., von Thran 35 Proc., von Reis nahe an 26 Proc., von Heringen fast 92 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See eingeführt. Von denjenigen Fabrik-Materialien und Fabrikaten endlich, für deren Bezug die Ostsee-Provinzen vorzugsweise auf das Ausland angewiesen sind, betrug der Eingang zur See bei Steinkohlen fast 42 Proc., bei Blech über 48 Proc., bei Stabeisen mehr als 28 Proc., bei geschmiedetem Eisen zu feinen Sorten verarbeitet, Anker und Ankerketten 17 ½ Proc., bei groben Eisenwaaren 19 Proc., bei Seilerwaaren beinahe 18 Proc., bei Segeltuch über 10 Proc. des Gesammt-Eingangs. Von Salz wurden fast 70 Proc., von Getreide 13 Proc. und von Mehl über 79 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See importirt.

Eine Vergleichung dieser Verhältnifs-Zahlen mit denjenigen für das Jahr 1846 ergiebt, abgesehen von einigen minder erheblichen Schwankungen und von der bedeutenden relativen Steigerung der Getreide- und Mehl-Zufuhr, eine namhafte Vermehrung der See-Einfuhr von Soda, Thran und Wein, dagegen eine namhafte Verminderung derselben bei Pottasche, Theer, Oel in Fässern, Heringen, Steinkohlen, geschmiedetem Eisen, Seilerwaaren und Salz. Bei der Soda liegt der Grund der Vermehrung in dem relativ sehr stark gewachsenen Verbrauch dieses Artikels in dem östlichen Theil des Zollvereins, welcher denselben, der Höhe der Elbzölle wegen, nur über die Ostseehäfen mit Vortheil beziehen konnte, bei Wein in der aus der vorzüglichen inländischen Lese des Jahres 1846 erklärlichen Ab-

nahme der Einfuhr über die Landgrenzen des Zollvereins, bei Thran in der durch Ueberfüllung der Läger am Anfang des Jahres 1846 veranlafsten ungewöhnlich geringen Einfuhr dieses Jahres, welche im Jahre 1847 auf ihre natürliche Höhe zurückkehrte. Steinkohlen und Salz dienen als Rückfrachten für die mit Getreide nach Grofsbritannien gegangenen Schiffe; die geringe Bedeutung dieser Ausfuhr im Jahre 1847 und der hohe Stand der Frachten hatten daher eine Verminderung der Einfuhr dieser Artikel zur natürlichen Folge. Auch auf die Abnahme des Eingangs von Pottasche und Heringen war die Höhe der Frachten von Einfluss; aufserdem wirkten auf die erstere der zunehmende Verbrauch von Soda, auf die letzteren der ungünstige Ausfall der norwegischen Fischerei, ganz besonders aber das Fehlschlagen der inländischen Kartoffelernte, nachtheilig ein, da der Verbrauch von Kartoffeln den Konsum der Heringe wesentlich bedingt. Von geschmiedetem Eisen ist der Eingang zur See gestiegen, aber nicht in so starkem Verhältnifs, wie der Eingang über die übrigen Grenzen des Zollvereins. Die relative Abnahme der Zufuhr von Oel- und Seifenwaaren wird der gestiegenen inländischen Produktion dieser Artikel zuzuschreiben sein.

Unter den einzelnen Ländern, mit welchen die Ostseehäfen in Verkehr stehen, nimmt Grofsbritannien mit beinahe 60 Proc. der gesammten nach Gewicht zu bemessenden See-Einfuhr wiederum bei Weitem die erste Stelle ein, es hat indefs die Einfuhr von da absolut und relativ abgenommen. Absolut, da die Mehreinfuhr von Roheisen, Stabeisen, Rohzucker und Soda doch durch die erhebliche Mindereinfuhr von Steinkohlen und Salz überwogen wird; relativ, da Grofsbritannien bei der Einfuhr derjenigen Artikel, welchen, wie oben bemerkt, die Vermehrung des Gesammt-Einganges beizumessen ist, Getreide und Mehl, nicht betheiligt ist. Gerade vermöge der grofsen Zufuhr in diesen Artikeln nimmt Rufsland, welches in anderen Jahren erst in vierter oder fünfter Linie erscheint, mit über 18 Proc. der gesammten See-Einfuhr, die nächste Stelle ein. Es folgen sodann, wie gewöhnlich, Norwegen mit seinen Einfuhren von Heringen und Thran, welche mehr als 5 Proc. des Gesammt-Eingangs ausmachten, Schweden, welches aufser seinen sonstigen Produkten — Stabeisen, Rohkupfer, Kalk und Gips — diesmal auch Getreide eingeführt hat und dadurch mit etwa 2½ Proc., weit mehr als sonst, bei der Einfuhr betheiligt ist, Bremen, Dänemark, Niederland, Hamburg, Frankreich, Südamerika, welche zwischen 1 Proc. und 2 Proc. zur

Bildung der Gesammt-Einfuhr beigetragen haben, endlich die übrigen Länder, auf welche zusammengenommen noch nicht 5 Proc. des Einganges kommen.

Die nach Stückzahl und Klafterzahl angeschriebenen Einfuhren von Holz erfolgten, mit Ausnahme von 21 Klafter Brennholz, welche aus Mecklenburg und von 154 Stück Eisenbahnhölzern, welche aus Grofsbritannien eingingen, ausschliefslich aus Rufsland und Schweden.

Das Verhältnifs der direkten Zufuhr südeuropäischer und aufsereuropäischer Erzeugnisse zur indirekten Zufuhr hat sich im Jahre 1847 im Vergleich mit den Vorjahren nicht günstig gestellt. Es betrug in Prozenten der Gesammteinfuhr ausgedrückt:

von nachstehend genannten Gegenständen:	die direkte Zufuhr			die indirekte Zufuhr 1847						
	$18^{43}/_{45}$.	1846.	1847.	im Ganzen.	aus Hamburg.	aus Bremen.	aus Dänemark.	aus Grofsbritannien.	aus den Niederlanden.	aus Frankreich.
Galläpfel, Quercitron etc.	77	83	68	32	.	20	3	6	3	.
Schwefel	61	83	74	26	.	.	.	.	2	28
Südfrüchte, frische	52	67	51	49	4	.	18	.	.	27
" getrocknete	70	88	88	12	7	.	.	4	.	1
Oel in Fässern	93	98	97	3	1	.	½	.	.	1½
Rohe Erzeugnisse etc.	28	34	20	80	7	34	1	24	3	6
Harze	*)	35	32	68	8	30	.	22	5	.
Gewürze	2	2	1	99	11	22	.	45	18	3
Tabak, rohen und fabrizirter	1	½	1	99	9	68	1	2	17	.
Kaffee	7	17	7	93	20	3½	.	13	50	6
Reis	17	38	5	95	2	10	8	61	8	.
Farbhölzer	23	19	19	81	9	29	2	21	6	13
Rohzucker	27	32	26	74	7	3	.	43	20	.
Thran	76	61	54	46	.	20	21	1	2	.
Kokosnufs-, Palm- u. Wallrathöl	.	4	.	100	2	2	.	98	.	.

*) Harze sind in den Jahren $18^{43}/_{45}$ nicht besonders angeschrieben, sondern unter den rohen Erzeugnissen mit enthalten.

Von anderen transatlantischen Erzeugnissen wie Indigo, Salpeter, aufsereuropäischen Tischlerhölzern, Kakao, Thee u. s. w. hat eine direkte Einfuhr gar nicht oder doch nur in kaum bemerkbarem Umfange stattgefunden.

Hinsichtlich des Waaren-Ausgangs und Durchgangs ist unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Nachweisung für die Jahre $18^{44}/_{45}$ (Jahrg. 1847. I. S. 287) Folgendes zu bemerken:

Der Verkehr mit Holz hat wiederum sehr beträchtlich zugenommen. Es wurden nämlich, wenn man die Hölzer in gröfsere Kategorien zusammenfafst:

		Blöcke oder Balken von hartem Holze	desgl. von weichem Holze	Bohlen, Bretter, Latten u. s. w.
über die Russisch-Polnische Grenze eingeführt	$18^{44}/_{45}$	33694 Stck.	744173 Stck.	24039 Schiffslast
	1846	38361 "	1487121 "	23850 "
	1847	112359 "	1466696 "	27529 "
über die Seegrenze ausgeführt	$18^{44}/_{45}$	57205 "	254664 "	73413 "
	1846	74544 "	401671 "	83382 "
	1847	125392 "	542582 "	75765 "

Der Antheil der einheimischen Produktion bei der Bildung dieser Ausfuhren scheint, soweit sich aus einer Vergleichung dieser Zahlen ergiebt, bei den Blöcken und Balken von hartem Holze etwas geringer, bei den Blöcken und Balken von weichem Holze gröfser gewesen zu sein, als in den Vorjahren, auch sind weniger ausländische und inländische Hölzer zu Sägewaaren verarbeitet und in diesem verarbeiteten Zustande ausgeführt worden, als früher. Die Ausfuhren erfolgten wiederum in überwiegendem Maafse aus Memel, Danzig und Stettin; es betrug nämlich die Ausfuhr an

		Blöcken oder Balken von hartem Holze		desgl. von weichem Holze		Bohlen, Bretter, Latten u. s. w.	
aus Memel	$18^{44}/_{45}$	13506 Stck.	23,6 Prc.	91024 Stck.	35,7 Prc.	43269 Lst.	58,9 Prc.
	1846	15606 "	20,9 "	111324 "	27,7 "	44173 "	53,0 "
	1847	10895 "	8,7 "	140056 "	25,8 "	47307 "	62,4 "
" Danzig	$18^{44}/_{45}$	3735 "	6,5 "	121277 "	47,6 "	24168 "	32,9 "
	1846	2386 "	3,2 "	157836 "	39,3 "	19765 "	23,8 "
	1847	4293 "	3,4 "	180795 "	33,3 "	20467 "	27,0 "
" Stettin	$18^{44}/_{45}$	35063 "	61,3 "	28958 "	11,3 "	4697 "	6,4 "
	1846	52881 "	71,0 "	89683 "	22,4 "	17870 "	21,4 "
	1847	75907 "	60,5 "	178263 "	32,8 "	6916 "	9,1 "
" allen anderen Häfen	$18^{44}/_{45}$	4901 "	8,6 "	13405 "	5,4 "	1279 "	1,8 "
	1846	3671 "	4,9 "	42928 "	10,6 "	1684 "	2,0 "
	1847	34357 "	27,4 "	43468 "	8,1 "	1065 "	1,5 "

Es ergaben sich aus vorstehender Uebersicht mancherlei Schwankungen in dem Verhältnifs, in welchem die einzelnen Häfen bei der Ausfuhr betheiligt sind. Bei Memel fällt die absolute und relative Verminderung der Ausfuhr von Blöcken und Balken von hartem Holze besonders ins Auge. Nicht minder hervortretend ist die Vermehrung der Ausfuhr der nämlichen Holzarten aus den nicht besonders genannten Häfen. Dieselbe kommt fast ausschliefslich auf Stolpmünde, von wo 31716 Stück Blöcke und Balken von hartem Holze und 39144 Stück Blöcke und Balken von weichem Holze, also beinahe die ganze aus anderen Häfen als Memel, Danzig und Stettin exportirte Menge verschifft worden ist.

Von der gesammten Holzausfuhr erhielt Grofsbritannien beinahe die Hälfte, Frankreich etwa ein Viertheil, Belgien, Dänemark und Niederlande jedes zwischen 5 und 6 Proc., Portugal, Bremen und Südamerika zwischen 1 und 2 Proc. Der Rest vertheilt sich auf Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Hannover, Mecklenburg, Schweden, Norwegen und Spanien.

Auf die ganz aufsergewöhnlichen Verhältnisse im Getreide-Verkehr ist bereits oben hingedeutet worden. Dieselben hatten zur Folge, dafs schon von Ende des Jahres 1846 an alles Getreide, mit Ausnahme von Weizen und Hülsenfrüchten, in der Provinz Preufsen über die trockene Landgrenze von der Weichsel bis zur Ostsee, und in den Provinzen Posen und Schlesien über die Grenze gegen das Königreich Polen (mit Ausschlufs des Eingangs auf Flüssen) zollfrei eingelassen und diese Zollbefreiung im Februar 1847 auf alle Einfuhren über die Landgrenze und auf Flüssen, sowie auf Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate ausgedehnt, ingleichen die zollfreie Einfuhr von Roggen, Roggenmehl und Mühlenfabrikaten aus Roggen über die preufsisch-pommersche Seegrenze gestattet wurde. Gegenüber diesen bis zum 30. September 1847 dauernden Zollbefreiungen wurde im Königreich Polen die Ausfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Mehl und Grütze vom $\frac{1}{13}$. November 1846 ab einer Ausgangs-Abgabe unterworfen und vom $\frac{20.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$ 1847 ab völlig verboten. Es blieb daher nur hinsichtlich des Weizen bei dem früheren Zustande, und es ist deshalb für das Jahr 1847 noch weniger als für die früheren Jahre auf die Genauigkeit der in der Nachweisung enthaltenen Zahlen, soweit solche zwischen dem ausgegangenen und durchgegangenen Getreide einen Unterschied machen, Werth zu legen.

Im Uebrigen ist wiederum daran zu erinnern, dafs der in Kolonne 19 der Nachweisung angegebene Durchgang dasjenige Getreide mit enthält, welches aus Mecklenburg über die neuvorpommerschen Häfen und Stettin durchgeführt wurde, während dieser Durchgang als Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt III des Zolltarifs) in die allgemeine Durchgangs-Nachweisung für den Zollverein nicht mit aufgenommen wird, also auch in den in Kolonne 20 angegebenen Mengen nicht begriffen ist. Die in Kolonne 21 angegebene Verhältnifszahl ist mithin nicht genau. Die Durchfuhr aus Mecklenburg nach der See betrug 92283 Schffl. Weizen und 1188 Schffl. Gerste und Hafer. Die auf der Weichsel und dem Niemen eingehenden zum Wiederausgang zur See bestimmten Cerealien, welche gleich nach Entrichtung der Durchgangs-Abgaben in freien Verkehr treten, also unter dem Durchgange nicht mit erscheinen, bestanden

	Weizen u. Hülsenfrüchten.	Roggen, Gerste, Hafer.
Bei dem Eingange auf der Weichsel aus . .	1605449 Schffl.	16680 Schffl.
Bei dem Eingange auf dem Niemen aus . .	312038 »	164455 »
zusammen aus	1917487 Schffl.	181135 Schffl.

Für die Provinzen Preufsen, Posen und Pommern, als ein Ganzes betrachtet, stellte sich hiernach der Getreide-Verkehr in den letzten drei Jahren, mit Hinweglassung der oben erwähnten Durchfuhr von Mecklenburg nach der See, und ohne Rücksicht auf den in Zahlen nicht darzustellenden Austausch von Getreide zwischen diesen und den angrenzenden preufsischen Provinzen, wie folgt:

	Weizen.			Roggen.			Gerste und Hafer.			Hülsenfrüchte.		
	1845.	1846.	1847.	1845.	1846.	1847.	1845.	1846.	1847.	1845.	1846.	1847.
1. Bestände von unversteuertem fremden Getreide in Preufsen und Pommern am Schlufs des Vorjahrs . . . Schfl.	1791005	203259	59981	941238	69697	26281	101651	50989	8945	25368	4384	3225
2. Eingang in Preufsen, Posen u. Pommern im Laufe des Jahres aus dem Auslande (Einf. u. Durchf.) . . Schfl.	796126	652069	2047051	195199	259743	2360189	82801	61899	420207	26250	14462	73638
3. zusammen . . . . Schfl.	2587131	855328	2107032	1136437	329440	2386470	184452	112888	429152	51618	18846	76863
4. Unversteuerter Bestand am Jahresschlufs . . . . Schfl.	203259	59981	102865	69697	26281	61139	50989	8945	8317	4384	3225	3907
5. Also an fremdem Getreide zum Verbrauch u. zur Ausf. gekommen Schfl.	2383872	795347	2004167	1066740	303222	2325331	133463	103943	420835	47234	15621	72956
6. Ausgang über die Grenzen von Preussen, Posen und Pommern nach dem Auslande im Laufe des Jahres (Ausfuhr und Durchfuhr) . . . Schfl.	3003877	2700002	3976636	473866	608688	477489	596314	618798	747345	161122	491142	181562
7. Ausgang über die Seegrenze von Preufsen und Pommern nach dem Zollverein . . . . Schfl.	237935	212568	44573	332457	535166	227844	169608	79334		39111	10421	11951
8. zusammen (No. 6 und 7) . . Schfl.	3238312	2912570	4021209	806323	1143824	705333	765922	698132	747345	200233	501563	193513
9. Es betrug also in den drei Provinzen (Differenz von No. 8 und No. 5) die Mehrausfuhr . . Schfl.	854440	2117223	2017042		840602		632459	594189	326510	152999	485942	120557
die Mehreinfuhr . . "				260417		1619998						

Die Vertheilung der Ausfuhr von Getreide nach dem Auslande (Ausfuhr und Durchfuhr) auf die einzelnen Häfen in den letzten drei Jahren ist durch nachstehende Verhältnifszahlen auszudrücken:

	Jahr.	Pillau und Königsberg [1]).	Danzig.	Stettin.	Sonstige Häfen.	zusammen.
Weizen	1845	2,9	56,8	21,4	18,9	100,0
	1846	14,8	50,9	13,5	20,8	100,0
	1847	15,0	56,8	13,1	15,6	100,0
Roggen	1845	7,0	13,2	57,6	22,2	100,0
	1846	43,8	7,2	16,6	32,4	100,0
	1847	38,4	7,0	20,0	34,6	100,0
Gerste und Hafer	1845	.	0,5	31,5	68,0	100,0
	1846	26,5	0,2	23,4	49,9	100,0
	1847	26,1	5,7	7,0	61,2	100,0
Hülsenfrüchte	1845	55,3	16,3	12,0	16,4	100,0
	1846	73,0	12,3	5,6	9,1	100,0
	1847	57,1	30,4	7,2	5,3	100,0

Die vorstehenden Uebersichten, in welchen die Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken nicht mit in Rechnung gestellt ist, geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung. In Weizen war die Ausfuhr stärker als in den beiden vorhergehenden Jahren und blieb wenig hinter der bedeutenden Ausfuhr des Jahres 1844 zurück, in Roggen dagegen sank sie noch unter die überaus niedrige Ausfuhr des Jahres 1845, mithin auf einen kaum erhörten Standpunkt hinab. Von Gerste und Hafer wurde zwar beträchtlich weniger als in dem besonders günstigen Jahre 1844, dagegen etwa ebenso viel als in den beiden Vorjahren exportirt; in Hülsenfrüchten fiel die Ausfuhr, wenngleich in weit geringerem Maafse, als in Roggen, doch nicht unerheblich unter den Stand in den Vorjahren. Die gesammte Getreide-Ausfuhr blieb gegen den Durchschnitt aus den drei Vorjahren um etwa 800000 Scheffel zurück, ein Ausfall, welcher sich, wenn das für den Getreide-Export schon sehr ungünstige Jahr 1846 aufser Berechnung gelassen und das Ergebnifs des Jahres 1847 mit dem Durchschnitt der drei Jahre 18$^{43}/_{45}$ verglichen wird, auf beinahe 3½ Millionen Scheffel steigert. Dieser Ausfall rührt nicht, wie im

[1]) Unter den Ausfuhren aus Pillau sind die über Pillau ausgegangenen Ausfuhren von Elbing und Braunsberg nicht mit in Rechnung gestellt.

Jahre 1846, von mangelnden Zufuhren aus dem Auslande, sondern von dem ungünstigen Ergebniss der inländischen Ernten her. Sondert man nämlich das zur Ausfuhr gekommene Getreide in seine beiden Bestandtheile, fremdes und inländisches Erzeugniss, so ergiebt sich aus Nr. 5 und 9 der ersten Uebersicht, und der gleichartigen Uebersicht auf S. 107 Bd. I. dieses Jahrganges, dass zur Ausfuhr gekommen ist, und zwar:

			Weizen.	Roggen.	Gerste und Hafer.	Hülsenfrüchte.
fremdes Erzeugniss	$18^{44}/_{46}$	Schfl.	1751891	1205447	287368	55276
	1847	"	2004167	2325331	420835	72956
also 1847 mehr . . .		"	252276	1119884	133467	17670
inländ. Erzeugniss	$18^{44}/_{46}$	"	1735215	189710	938327	272135
	1847	"	2017042	1619998[1]	326510	120557
also 1847 mehr . . .		"	281827	.	.	.
weniger . .		"	.	1809708	611817	151578

dass also im Jahre 1847, im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren, in allen Getreidearten zusammengenommen, bei dem fremden Getreide eine Mehrausfuhr von über 1½ Millionen Scheffeln, dagegen bei dem inländischen Getreide ein Ausfall von 2¼ Millionen Scheffeln vorhanden war.

Mit dieser relativen Zunahme des Exports von ausländischem Getreide steht die aus der zweiten Uebersicht hervorgehende relative Vermehrung der Ausfuhr von Danzig in Verbindung, wohin wieder grössere Zufuhren aus Polen kamen, als im Vorjahre. Von den kleineren Häfen waren es besonders Stralsund, Greifswald und Wolgast, von wo aus namhafte Verschiffungen stattfanden.

Von der gesammten Getreide-Aus- und Durchfuhr erhielt Grossbritannien über 68 Proc. oder mehr als zwei Drittheile, die Niederlande etwa 13 Proc., Frankreich über 8 Proc., Belgien etwa 5 Proc. und Norwegen 3 Proc.; der Rest von noch nicht 3 Proc. vertheilte sich auf Dänemark, Bremen, Mecklenburg, Hamburg, Hannover und Lübeck. Im Vergleich mit den Vorjahren hat hiernach der Export nach Grossbritannien und Frankreich zugenommen, nach allen übrigen Ländern abgenommen.

Die nach Centner- und Tonnenzahl angeschriebenen Ausfuhren bestanden bisher, dem Gewichte nach, überwiegend aus sechs Artikeln: Oelsaat, Oelkuchen, Zink, Flachs, Abfällen und Branntwein. Von diesen Artikeln ist der zuletzt genannte aus der Ausfuhr des

[1]) Minderausfuhr, also in der Rechnung eine negative Grösse.

Jahres 1847 beinahe völlig verschwunden; während im Durchschnitt von 18⁴³/₄₆ 53066 Ctr. Branntwein und im Jahre 1846 immer noch 18934 Ctr. exportirt wurden, kamen im Jahre 1847, in Folge der Theuerung der Kartoffeln und des während eines Theiles des Jahres andauernden Brennerei-Verbotes, nur 1662 Ctr. zur Ausfuhr. Von den anderen fünf Artikeln wurden ausgeführt

	1847	Proc.	1846	Proc.	also 1847 mehr	weniger
Oelsaat . . . . Ctr.	319596	30,0	260270	27,3	59326	.
Oelkuchen	266676	25,0	317377	33,3	. .	50701
Zink, roher	188925	17,7	105923	11,1	83002	.
Flachs etc.	131802	12,3	97861	10,2	33941	.
Abfälle	27834	2,6	36140	3,8	.	8306
zusammen Ctr.	934833	87,6	817571	85,7	176269	59007
Die gesammte nach Centner- u. Tonnenzahl angeschriebene Ausfuhr betrug Ctr.	1065677		951941		113736	.

Hiernach hat zwar die Ausfuhr im Jahre 1847 nicht ganz unerheblich, und zwar namentlich in den wichtigsten Artikeln: Oelsaat, Zink und Flachs, gegen das Vorjahr zugenommen, dagegen bleibt sie gegen den Durchschnitt von 18⁴³/₄₆ immer noch mit mehr als 300000 Ctr. zurück und erreicht diesen Durchschnitt nur in dem einen Artikel Zink.

Die Vermehrung der Ausfuhr von Oelsaat gegen das Vorjahr kommt auf Rechnung von Memel und Danzig; die Verschiffungen aus Königsberg nahmen ab. Auch in Flachs ging der Export aus letzterem Platze zurück; die Vermehrung trifft auch hier auf Memel, sowie auf Braunsberg, von wo aus der ermeländische Flachs exportirt wird. Die Abnahme der Ausfuhr von Oelkuchen und Knochen ist bereits an einem anderen Orte besprochen[1]).

Der Antheil, welchen der Durchgang an dem Ausgange der genannten fünf Artikel hatte, ist bei Zink aus der Nachweisung selbst zu ersehen; hinsichtlich der übrigen Gegenstände, bei welchen die Eingangs- resp. Ausgangs-Abgabe die Stelle der Durchgangs-Abgabe vertritt, wird er sich mit Hülfe der nachstehenden Uebersicht schätzen lassen. Es wurden nämlich:

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 398 und 399.

	Oelsaat.		Oelkuchen.		Flachs etc.		Abfälle.	
	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.
nach Inhalt der Nachweisung seewärts ausgeführt . . . Ctr.	319596	260270	266676	317377	131802	97861	27834	36140
in die Prov. Preufsen, Posen und Pommern land- und seewärts eingeführt . . . Ctr.	522394	455984	11932	5079	122023	147819	10824	10489
also Mehrausfuhr Ctr.	.	.	254744	312298	9779	.	17010	25651
Mehreinfuhr »	202798	195714	.	.	.	49958	.	.

Von den nach dem Gewichte angeschriebenen Waaren erhielt Grofsbritannien über 69 Proc., oder mehr als zwei Drittheile, namentlich Oelkuchen, Oelsaat, Flachs, Zink, Abfälle und Bier; die Niederlande nahe an 11 Proc., hauptsächlich Oelsaat; Frankreich fast 8 Proc., darunter besonders Zink und Flachs; Rufsland $3^3/_4$ Proc., vorzugsweise Zink und Erze; Dänemark über 3 Proc. und Belgien zwischen 2 und 3 Proc., beide namentlich Oelsaat. Die übrigen 3 Proc. kamen auf Schweden, Lübeck, Hamburg, Norwegen, Nord-Amerika, Mecklenburg, Hannover, Bremen und Spanien.

In dem Verhältnifs der Ausfuhren aus den Ostseehäfen zu den gesammten Ausfuhren aus dem Zollverein sind wesentliche Veränderungen gegen die Vorjahre nicht eingetreten. Hervorzuheben ist nur die nicht blofs, wie oben dargestellt ist, absolute, sondern auch relative Abnahme der Ausfuhr von Branntwein aus den Ostseehäfen. Dieselbe betrug im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ beinahe 40 Proc., im Jahre 1846 noch $12^1/_2$ Proc., im Jahre 1847 nur 4 Proc. der Gesammt-Ausfuhr aus dem Zollverein.

Die Betheiligung der einheimischen und der fremden Flaggen bei dem Transporte der ein- und ausgeführten Waaren wird durch nachstehende Verhältnifszahlen ausgedrückt.

Es kamen auf

	die einheimische,		die fremden Flaggen	
bei der Einfuhr	47,8	Proc.	52,2	Proc.
» » Ausfuhr von Getreide .	40,8	»	59,2	»
» » » » Holz . .	45,4	»	54,6	»
» » » » andern Waaren	33,8	»	66,2	»

Die Transporte unter einheimischer Flagge überwogen:

bei der Einfuhr in dem Verkehr mit Grofsbritannien, Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel;

bei der Ausfuhr von Getreide nach Belgien;

bei der Ausfuhr von Holz nach Dänemark, Belgien, Grofsbritannien, Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel;

bei der Ausfuhr anderer Waaren in dem Verkehr mit Rufsland.

Bei dem durch die Seeschiffahrt vermittelten Verkehr zwischen den Ostseehäfen und den westlichen Provinzen der Monarchie und den angrenzenden Zollvereinsstaaten hat sich die Einfuhr, welche im Jahre 1846 auf 56345 Centner heruntergegangen war, wieder auf 82425 Ctr., noch etwas mehr als der Durchschnitt aus den Jahren $18^{43}/_{45}$, gehoben. Die Vermehrung ist vorzugsweise durch Zunahme der im Vorjahr zurückgegangenen Zufuhren von Zucker und Syrup, und, was besondere Beachtung verdient, durch die zum ersten Male in einigem Umfange erscheinenden Bezüge von Eisenwaaren aller Art und façonnirtem Stabeisen herbeigeführt. Dagegen hat die Ausfuhr, trotz einer beträchtlichen Steigerung des Exports von Oelsaat und Oel in Fässern, doch im Ganzen abgenommen, da die Verschiffungen von Spiritus, Mehl und Zink sehr gering waren, die Ausfuhr von Getreide kaum ein Drittheil der vorjährigen betrug und ein Export von Holz fast gar nicht stattfand.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

